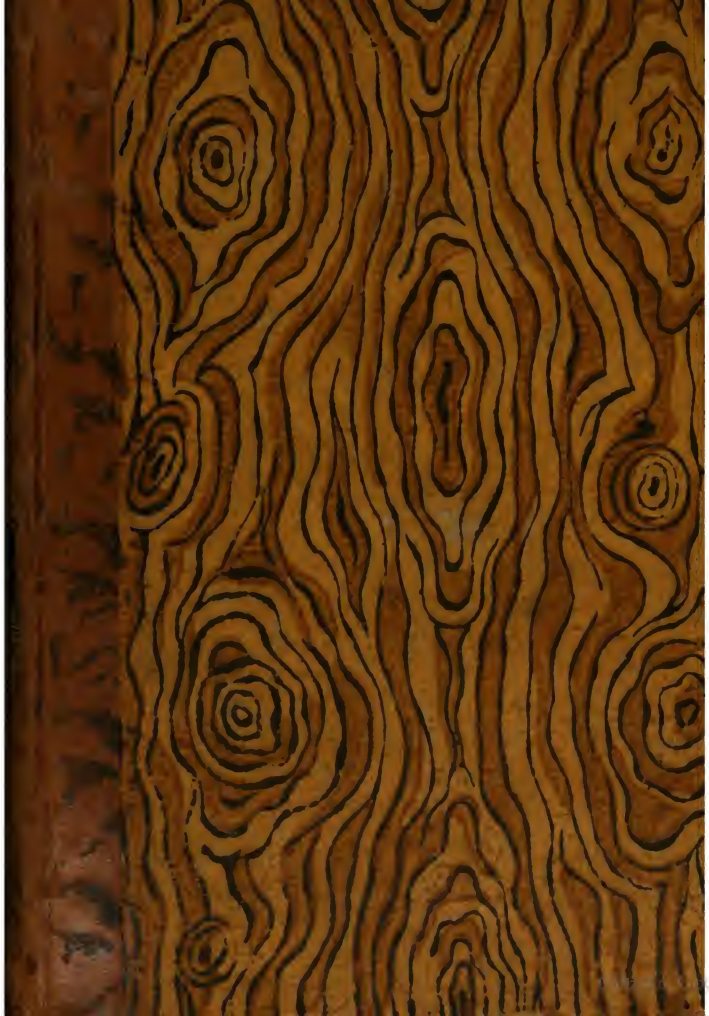

Germ. sp.
617 W (7

Sattler

VII
10.5.

Digitized by Google

<36603800570010

<36603800570010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Christian Friderich Sattlers
Herzoglich-Würtenbergischen Geheimden Archivarius, des Königl. Groß-Brittannischen historischen Instituts zu Göttingen und der Königl. Preußischen gelehrten Gesellschafft zu Frankfurt an der Oder würklichen Mitglieds

Geschichte des Herzogthums Würtenberg

unter der Regierung der

Herzogen.

I. A. VON BELLI

Siebender Theil.

Mit 71. Urkunden und einigen Kupfern bestärket.

Ulm, bey Aug. Lebr. Stettin. 1774.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Fig. 1.

Fig. 2.

Fig. 3.

Vorrede.

In dem siebenden Theil der Herzoglichen Würtembergischen Geschichte folget nun der bedaurliche volle Ausbruch der tückischen Anschläge, welche Teutschland und insonderheit die Evangelische Stände desselben unterdrücken sollten. Habe ich in dem vorhergehenden sechsten Theil dieselbe mit bezeugender meiner Wehmuth entdecket, so konnte mir das betrübte Schicksal meines Vaterlandes in dem gegenwärtigen noch weniger gleichgültig seyn. Das ganze Teutsche Reich wurde nun durch das sogenannte Religions-Edict in volle Flammen gesetzt. Dises wurde mit ausserordentlicher Hefftigkeit vollzogen. König Gustaph Adolph kam zu Hülfe den Bedrückungen der Evangelischen Kirche Einhalt zu thun. Seine sieghaffte Waffen drangen von dem äusserſten Theil Teutschlandes durch alle Theile bis wieder an das andere Ende desselben. Das verzehrende Kriegsfeur wurde so allgemein, daß man keinen Unterschied der Freunde und Feinde mehr erkennte. Diejenige, welche nichts dabey zu verlieren hatten oder bey diser Verwirrung einen Vortheil zu ziehen hofften, hinderten die Mittel das Feur zu dämpfen. Die Amnistie, eine Vergessenheit aller Beleydigungen und Versetzung der Bedrang-

ten in den Stand, worinn sie vor disen Unruhen gewesen, wurde als ein souverainnes Mittel von jedermann erkannt das zertheilte Reich wieder in sich zu vereinigen und die Ruhe herzustellen. Aus des Papsts und seines Anhangs Protestation wider dieselbe entdecket sich, wer das Feuer zu unterhalten gesucht habe. Der Schwäbische Crayß und insonderheit das Herzogthum Würtemberg waren der beständige Auffenthalt freund- und feindlicher Völker und ganzer Armeen. Alle Kriegszucht schiene verlohren zu seyn. Die kriegführende Theile hatten ungeacht der unzähligen Millionen, welche sie an Contributionen zogen, keine Mittel dem Soldaten seinen Unterhalt zu verschaffen. Man mußte demnach bey ihren Ausschweiffungen durch die Finger sehen und der meiste Theil diser Gelder fiel in der Officier und der unersättlichen Commissarien Beutel, welche in übergrosser Anzahl nach der damaligen Kriegsverfassung bey den Armeen sich befanden.

Herzog Eberhard III. hätte seinem Herrn Vater Johann Friderichen in der Regierung folgen sollen. Er war aber erst vierzehen Jahr alt, mithin in einem Alter, wo man in ältern Zeiten kein Bedenken getragen hätte ihm die Regierung anzuvertrauen, weil man in disem Herzoglichen Hauß mehr als ein Beyspiel aufweisen kan, daß sie in dem Graven-Stand darzu gezogen worden. Nun mußte er Vormunder haben. Der erstere war Herzog Ludwig Friderich, welcher unter den Beschwerden der Administration gar bald sein Leben endete. Der andere Julius Fridrich wurde dem Würtembergischen Staat zur Beschwerde und Herzog Eberhard mußte die Regierung zur gefährlichsten Zeit übernehmen, da sowohl die Kayserliche, als Schwedische Armeen auf den Gränzen des Herzogthums stunden. Sein Vormunder war als ein Evangelischer Fürst dem Bündnus beygetretten, welches die Evangelische Stände in den vier obern Craysen mit den beeden Kronen Frankreich und Schweden errichtet hatten. Die unglückliche Schlacht bey Nördlingen und des Herzogs Flucht nach Straßburg setzte die Würtembergische Lande in das äusserste Verderben. Zwar nahm der sigende König Ferdinand dieselbe in den Besitz und stellte eine Kayserliche Regierung an. Sie wurden aber von dessen Völkern verheeret und fanden bey diser neuen Regierung keinen Schutz. Die Cathalische Ordensleute trenneten die Clöster und Stiffter von dem Cörper des Landes und der Churfürst von Bayern und die Kayserliche Staats-Ministern erhielten auch einige Trümmer desselben. Beynahe wurde also die Helffte dem Herzogthum entzogen. Keine Verträge, keine Freyheiten, keine Kayserliche Versicherungen wollten mehr etwas von ihrer Verbindlichkeit finden. Die Evangelische Religion wurde nur an einigen Orten geduldet, aber unter grosser Bedrückung. Der Mangel an Kirchendienern und Aufhebung der Pflanzschulen wurde zum Grund einer allgemeinen Reformation gelegt. Nun schiene zwar durch die Pirnaischen oder Prager Tractaten der Herzog wieder die Hoffnung zu seiner Restitution zu haben; der Churfürst zu Sachsen wurde aber geteuscht und der Kayserli-

Digitized by Google

ſerliche Hof machte nicht allein einen Neben-Receſſ zu demſelben, welchen diſer Churfürſt niemals als bekannt angenommen, ſondern gedachte auch nicht ein Wort davon zu halten. Die viele Wendungen und Ausflüchten der Kayſerlichen Staats-Räthe und die Tücke des Churfürſten von Bayern und der Ordensleute werden dem geehrten Leſer ſo verdrießlich werden, als es mir beſchwerlich worden ſolche zu Papir zu bringen, bis der Herzog nur wieder zum Beſitz eines zertrümmerten Landes zu kommen das Glück hatte. Man ſuchte ihn, wie eine Veſtung, gleichſam zur Annahm einer harten Capitulation durch Aushungerung zu nöthigen. Aber auch des Beſitzes konnte er nicht froh werden, weil Freunde und Feinde ihm den Unterhalt vor dem Mund wegnahmen, welcher über diſes alles noch gering genug war, weil die Aecker und Weinberge wüſt lagen und theils ohne groſſe Gefahr nicht in Anbau gebracht werden konnten, theils eine groſſe Menge der Unterthanen durch Schwerd, Hunger und andere Plagen hinweggerafft oder aus Forcht des grauſamen Verfahrens entloffen waren. Ich habe S. 91. auch einer vorher unbekannten und jezo in Vergeſſenheit gekommenen Art der Peinigung gedacht, welche man die Schwediſche Tränke genennet hat. Als diſer Bogen ſchon abgedruckt war, erhielte ich noch eine andere Beſchreibung derſelben aus des Joh. Valentins Andreä Tractätlein, welches unter dem Titul Buſtum Calvenſe im Jahr 1635. zu Straßburg gedruckt worden, wo er dieſe Marter S. 33. mit folgenden Worten beſchreibt: Eſt genus inter alia tormenti recentius, ni fallor, quem Sueciæ ſanitatis per contumeliam hauſtum vocant, cum humi proſtrato & diſtento orisque rictu firmato aquæ vim magnam infundunt, rurſusque ſtomachi violento impulſu elidunt, quo, quicquid in abditis eſt, extorquent, ut omnis pietas, fides & charitas ſecretiſſima quæque credita prodat.

Diſes iſt der kurze Inhalt des gegenwärtigen Theils, welchen ich in gleichem Ton der Warheit zu ſchreiben mich befliſſen. Villeicht dörfften einige Widerholungen von dem betrübten Zuſtand des Herzogthums Würtemberg verdrüßlich ſeyn. Ein verſtändiger Leſer wird aber die Urſachen derſelben leicht finden und mich für entſchuldigt halten, weil des Herzogs Geſandte verſchiedenen widerhohlten Vorwürfen und Ränken mit einerley Antwort begegnen müſſen und die ſo anhaltende Beſchwerden einerley Klagen ausgepreſſt haben.

Von Sigillen habe ich nur zwey vorgelegt. Ich hoffe aber, daß die Seltenheit derſelben den Abgang der andern erſetzen werde, bey welchen nichts ſonderbares zu beobachten geweſen. Und weil ich in vorhergehendem Theil nicht alle Herzog Johann Fridrichs Münzen beybringen können, indem der Kupferſtecher ohnehin nicht auf die beſtimmte Zeit damahl fertig worden, ſo habe ich in diſem Theil die übergebliebene nachzutragen verſparen müſſen, wovon ich hier eine Verzeichnus gebe.

Digitized by Google

Auf der Leiste vor der Vorrede.

Fig. 1. Ein Thaler mit Herzog Joh. Fridrichs Bildnus mit blossem Haupt und der Umschrifft: JOHANN: FRIDER: Dei Gratia DVX WIRTEMB. ET TEC. Auf der andern Seite das gekrönte Wappen von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten mit der Umschrifft: COM. MONT. DOM. IN. HEIDENHEM. 1627.

Fig. 2. Ein dergleichen Thaler mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DVX. WIRTEMB: ET. TECC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen, wie das vorige von dem Jahrgang 1623.

Fig. 3. Ein sehr rarer Thaler vorstellend den gedachten Herzog mit blossem Halß und Gewand, wie die vorige, unterscheidet sich aber in der Umschrifft, daß der Name Friderich ganz ausgedruckt ist: JOHAN. FRIDERICH. D: G: DVX. WIRTEMB: ET. TEC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten mit der Umschrifft: COM. MONT. DOM. IN HEIDENHEM. 1623.

Auf der grossen Platte.

Fig. 4. Ein fast gleicher Thaler mit des Herzogs Brustbild und Umschrifft: JOHANN: FRID: D. G. DUX WIRTENBERG. ET. TEC. Auf der Kehr-Seite wird das gekrönte Wappen mit faconiertem Schild von geflügelten Meerfräulen gehalten und der Umschrifft: COM: MONT: DOM: IN HEIDENHE: 1626.

Fig. 5. Ein Thaler mit des Herzogs Bildnus wie im vorigen und der Umschrifft: JOHANN: FRIDER: D. G. DVX. WIRTEMB. ET TE: Auf der andern Seite das gekrönte Wappen mit rundem Schild von zwey geflügelten Meerfräulen gehalten und Umschrifft: COM. MONT. DOM: IN. HEIDENHEM. 1626. auf der rechten Seite ein C. und auf der linken ein T. habend.

Fig. 6. Ein sechseckigter halber Gulden mit des gedachten Herzogs Brustbild im vollen Harnisch die Reichsfahne in der rechten Hand haltend mit der Umschrifft: JO: FR. D. G. WIRT. &c. Auf der Kehr-Seite ein Altar mit dem Würtembergischen Wappen der Hirschgewichte, worauf ein Feuer brennt, worein der Römische Scævola seine rechte Hand mit einem Schwerd hält mit der Umschrifft: PVGNA PRO DEO ET PATRIA. Unten das Symbolum: CONSIL. & CONstantia.

Fig. 7. Ein halber Gulden mit dem grossen Christoffel, welcher das Jesuskind mit dem Reichsapfel in der Hand auf der linken Achsel trägt und mit der linken Hand einen Schild mit dem Reichsadler hält mit der Umschrifft: RVDOLPH. II. IMPE. AVG. P. F. DECRET. Auf dem Revers das Würtemb.

Digitized by Google

temb. Wappen mit den 3. Helmen und der Umschrifft: JOHANN: FRID. D. G. DVX. W. 1611.

Fig. 8. Ein 6. Schilling-Stück mit dem Würtembergischen Schild der 3. Hirschgewichte und über demselben die Zahl 6. mit der Umschrifft: JOHANN. FRID: D: G. DVX. WIRT. Auf der andern Seite der Teckische Schild mit den Wecken, oben die Jahrzahl 1621. und mit der Umschrifft: WIR-TEMB. LANDMVNZ.

Fig. 9. Ein in gleicher Grössen silbern Stück von ungefähr 30. Kreuzern mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und der Umschrifft: JOHAN. FRID. D. G. DVX. WIRTEMB. Auf der andern Seite in der Mitte der kleine Würtembergische Schild mit den Hirschgewichten mit 4. in das Kreuz gelegten Zierathen der Umschrifft: MONETA. NO. AVR. STVTGARD. Und unten die Jahrzahl 1609. Scheint nur ein Nachdruck einer güldenen zu seyn.

Fig. 10. Ein halbgulden Stück mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und einer Feldbinde mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX WIRTEMB. & T. Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit den 4. Feldern oben mit der Jahrzahl 1614. und der Umschrifft des Herzogl. Wahlspruchs: CONSILIO ET CONSTANTIA. und unter dem Wappen: F. G.

Fig. 11. Dergleichen Münze von gleicher Grösse mit gleichmässigem Bruststück und unter demselben die Jahrzahl 1622. mit der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX WIRTEMB. ET TEC. Auf der andern Seite das gekrönte ovale Wappen mit der Umschrifft: COM. MONT: DOM: IN. HEI-DENHEIM.

Fig. 12. Ein Gulden. Des Herzogs geharnischtes Brustbild mit gewönlicher Uinschrifft des Namens, wie in der vorigen. Andere Seite ist ungeprägt.

Fig. 13. Ein halber Gülden mit etwas verändertem Gesicht und der Umschrifft: JOHANN: FRID: D: G. DVX. WIRTE: ET. TEC. Auf der Kehr-Seite das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM: MONT. &c. &c. und der Jahrzahl 1622.

Fig. 14. Ein 15. Kreuzerstück mit des Herzogs Brustbild in Römischem Habit und einer Felbbinde, unter demselben der Buchstab S. und der Umschrifft: JOHAN: FRID: D: G: DVX WIRT. & TEC. Auf dem Revers das gekrönte Wappen mit der Umschrifft: COM. MONT. DO: IN. HEID. 1624. Unter dem Wappen enclaviert $\frac{1}{8}$:

Fig. 15. Ein Doppel-Thaler mit des Herzogs geharnischtem Brustbild und einer Feldbinde mit der gewönlichen Umschrifft. Auf dem Revers das mit den 3. Helm-Kleinodien gezierte Wappen mit der gewönlichen Umschrifft: COM. MONT. &c. und der Jahrzahl 1617.

Fig. 16.

Digitized by Google

Fig. 16. Einfacher Thaler mit dem Herzogl. Bruſtbild in Römiſcher Kleidung mit gewönlicher Umſchrifft: JOHANN: FRIDER: &c. Auf der Revers-Seite das ovale gekrönte Wappen von zwey Meerfräulen unterſtützt, mit der gewönlichen Umſchrifft und der Jahrzahl 1625.

Fig. 17. Ein 7. Schilling-Stück mit dem länglich-runden Würtemb. Schild der 3. Hirſchgewichte und der Umſchrifft: WIRTEMBERG: LAND-MVNZ. 1622. Auf der Kehr-Seite in 2. Lorbeerzweigen. VII. SCHILLINGER. und unter diſem der Buchſtab S.

Fig. 18. Ein dergleichen Stück mit dem runden Würtemb. Wappen-Schild und gleicher Umſchrifft und Jahrzahl. Auf der andern Seite wieder ein Kranz von Lorbeer und der nemlichen Unterſchrifft in 3. Linien.

Fig. 19. Ein ſogenannter Hirſchgulden zeigend einen ruhenden Hirſch auf einem Graßboden mit dem rechten vordern Fuß einen Schild mit der Zahl 60. haltend, unter welchem die Jahrzahl ſtehet: 1622. Die Umſchrifft iſt: WIRTEMBERG. LANDMVNZ. Auf der andern Seite der gekrönte 4. feldigte Wappenſchild mit der Umſchrifft: JOHANN: FRID: D: G: DVX. WIRTEMBE.

Auf der zweyten Leiſte.

Fig. 20. Eine ovale Medaille vorſtellend Herzog Ludwig Friderichen mit bloſſem Haupt, einen Kragen umhabend in vollem Harniſch mit einer Feldbinde und der Umſchrifft: LVDOVICVS FRIDERICVS. D: D: DVX WIRTEMB: ET. TEC. mit dem Namen des Medailleurs F. G. und der Jahrzahl 1619. unter dem Bruſtbild. Auf dem Revers ein offener groſſer Helm auf welchem die Helm-Kleinodien, nemlich das Jägerhorn, Mömpelgardiſche Fräulen mit den Fiſchen ſtatt der Arme, und der Brack hervor ragen. Unter diſem Helm ſtehen die 3. abgeſonderte Wappenſchilde und der Reichs-Sturmfahn gehet ſchrägs unter dem Helm durch mit der Umſchrifft des Symboli: SECVNDVM. VOLVNTATEM. DEI.

Fig. 21. Ein Thaler. Der Herzog Friderich mit einem kleinen Spitzbärtlein, einem Kragen um den Hals und vollem Harniſch mit der Umſchrifft: LVD: FRID: D: G: DVX. WIRT: ET. TEC. COM: MONTB. Auf dem Revers das gekrönte vierfeldige Wappen mit der Umſchrifft: SECVNDVM. VOLVNTATEM. DEI. 1622.

Fig. 22. Ein Thaler, worauf das Bruſtbild des gedachten Herzogs im Harniſch mit einem Kragen um den Hals und eine Feldbinde über die Bruſt mit der Umſchrifft: LVDOVIC: FRID: D: G: DVX. WIRT: &. TEC: COM: MONTB. Auf der Kehrſeite: das vollſtändige Wappen mit den 3. Helm-

Digitized by Google

Helm-Kleinodien und der Umschrifft: DO: IN. HEIDEN: CVRAT. & ADMINISTRATOR. 1629.

Fig. 23. Ist das Sigill des von den Evangelischen confœderirten angestellten Consilii formati. In der Mitte habend des Schwedischen Reichs-Kanzler Axel Orenstirns Wappenschild mit einer Ochsenstirn und daraus ragenden 2. Ochsen-Hörnern, welche auch auf dem Helm stehen. Neben welchem die 2. Buchstaben A. O. stehen. Um dises Wappen stehen rings herum 11. Wappenschilde der Bunds-Räthe, nemlich das Solmsische Wappen mit den Buchstaben: P. R. G. Z. S. nemlich Philipp Reinhard Grav zu Solms. Neben disem zur Rechten stehet des Würtemb. Kanzlers und geheimen Raths, wie auch Schwedischen Vice-Kanzlers durch Teutschland Wappen Iacob Löfflers Zu Neidlingen Doctor. Zur Linken der Brandensteinische Wappenschild mit den Buchstaben eben darauf: C. C. G. Z. B. nemlich Carl Christoph Grav zu Brandenstein. Wiederum zur Rechten ein leerer Schild eines Bunds-Raths, welcher sein Wappen noch nicht eingeliefert. Zur Linken ein Wappenschild mit den Buchstaben darüber: CHP. nemlich Christian Heinrich Peblis. Wiederum zur Rechten das Witgensteinische Wappen mit den Buchstaben I. G. V. VV. Johann Grav von Witgenstein. Zur Linken ein Wappenschild mit den Buchstaben: G. G. W. V. M. Georg Gustaph Wetzel von Massilien, war Würtembergischer Rath und Ober-Vogt zu Urach. Zur Rechten der Wappenschild mit den Buchstaben darauf F. R. I. Franz Rudolph Ingold. Zur Linken wieder ein noch leerer Schild. Zur Rechten ein Wappen-Schild mit den Buchstaben: I E VV. Johann Eberhard Wolfskeel, und endlich ein solcher Schild mit den Buchstaben: J J. T. V. K. Johann Jacob Tetzel von Kirchensittenbach.

Auf der dritten Leiste vor den Beylagen.

Fig. 24. Eine Jubel-Münz auf einer Klippe. Mitten ein Palmbaum auf einem Felsen, neben welchem die abgetheilte Zahl 1630. mit der Umschrifft: VERITAS PREMITVR SED NON OPPRIMETVR. Um welche in den 4. Ecken die 4. Würtemb. Wappenschilde stehen. Auf der Kehrseite in einem Kranz die Worte in 9. Linien: IN HONO: DEI TRIN: & UN. MEMORIAMQVE SECVLARIS AVGVST: CONFESSIONIS EVANGEL: INVICTÆ D. D.

Fig. 25.

Digitized by Google

Fig. 25. Und weil in der Confœderation mit Schweden die 4. obere Crayse ſtunden, ſo wurde zur Beſorgung des Unterhalts und anderer Kriegs-Nothdurfft in jedem diſer Craiſe ein beſonderer Crayß-Rath von 4. Perſonen aufgeſtellt und demſelben zur Ausſchreibung der Ordern ein eigen Sigill gegeben, davon ich dasjenige des Schwäbiſchen Crayßraths liefere. Dasſelbe beſtehet aus 4. Feldern, da in dem erſtern ein Schild mit einem Vogel ſtund und auf demſelben die Buchſtaben: I. B. V. M. das iſt: Johann Bernhard von Menzingen. Im andern Feld ein Schild mit einer aufgethanen Pforte mit den Buchſtaben H H V O. nemlich Hannß Heinrich von Offenburg. In dem dritten ein quartierter Schild, da in dem erſten und vierten Feld ein Vogel und in dem zweyten und dritten Feld 4. ſchrägs von der Rechten zur Linken gelegte Balken mit den Buchſtaben J C L V N. nemlich J. C. Lerchenfelder von Nappurg. Im letzten Feld ein Springbronn, mit den Buchſtaben: M. P. B. das iſt: Marx Philipp Beſſerer. Mit der Umſchrifft: SIG. SCHVVÆBISCHEN CRAISRATHS. 1633.

Womit zu meiner geneigten Leſer fernerm Wohlwollen mich empfehle.

Stuttgardt,
den 1. Sept. 1774.

Chriſtian Fridrich Sattler,
Herzoglich-Würtembergiſcher Geheimder Archivarius, des Königl. Groß-Brittanniſchen hiſtoriſchen Inſtituts zu Göttingen und der Königl. Preußiſchen Geſellſchafft zu Frankfurt an der Oder würkliches Mitglied.

Neun-

Digitized by Google

LVDOVICVS FRIDERICVS DVX WIRTEMBERGIÆ & TECCÆ,
Comes Montispelgardi. Fundator linear. Montispelgardensis
et Duratus Wirtemb. Administrator, Tutor Eberhardi Ducis.

Nat. 29. Jan.
MDLXXVI.

Ob. VI. Cal. Febr.
MDCXXXI.

C. Storckin sculp. A.V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 7

Fig. 8.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fig. 20.

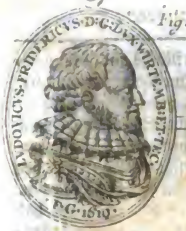

Fig. 21.

Fig. 22.

Fig. 23.

Neunter Abschnitt.

§. 1.

Das Ende des vorhergehenden Theils zeiget, daß Herzog Johann Friderich den 18. Julii 1628. in seinen besten Jahren in die Ewigkeit eingegangen und 3. unmündige Prinzen und 3. Prinzessinen hinterlassen habe. Herzog Ludwig Friderich wurde bey solchem unvermutheten Todt erbethen die Vormundschafft neben der hinterlassenen Herzoglichen Wittib und die Administration des Regiments zu übernehmen. Er eylete auch sogleich herbey dem bedrängten Herzogthum beyzusiehen und sich mit diser beschwerlichen Bürde in den trübseligsten Zeiten zu beladen. Schon den 30. Julii berichtete er solches an den Kayser mit dem Anerbieten, daß er sich nach dem Vorgang seines Bruders alles unterthänigsten Gehorsams und Devotion gegen demselben befleissen werde und dargegen der Hoffnung lebe, daß die Kay. Maj. nicht allein solches Unternehmen sich gefallen lassen und das Herzogthum nebst den unmündigen Prinzen und Prinzessinen in Dero Schutz nehmen, sondern auch die darein einquartierte acht Compagnien zu Pferd und zween Obersten-Stäte abnehmen werde. Gegen dem Churfürsten von Bayern und Erzherzog Leopolden erbothe er sich zu fer-

1628 nerer freundschafftlichen Correspondenz. Das Geheimden Raths und Vormundschafts-Collegium bestellte er durch den bißherigen Landhofmeister von Helmstätt, D. Jacob Löfflern, Johann Kielmann und Veit Braitschwerden, welche den Herzog sogleich erinnerten die bißher vorgegangene und dem Staat höchstnachtheilige Zerrüttungen und Unordnungen bey der Canzley zu verhüten und den Rathgängen, so viel möglich, in Person beyzuwohnen, weil dadurch die Geschäffte ungemein erleichtert und sowohl der Herzog, als die Räthe mit den schrifft- und mundlichen Anbringen verschonet würden. Der Kayser beschleunigte die Antwort auf den Herzoglichen Bericht und verlangte, daß der Herzog nicht allein die Lehen empfangen, sondern auch die Administration bestetigen lassen und darüber die Gebühr beobachten sollte. Das erstere war derselbe dermalen noch nicht schuldig und das andere schien ihm bedenklich. Gleichwohl suchte er solche Bestetigung ohne Verweilen, erhielte aber von seinem Agenten, Jeremias Pistorius von Burgdorf, die verdrüßliche Nachricht, daß die Execution in den Closter-Sachen sogleich nach solcher Confirmation erfolgen soll, indem der Kayser fest darauf beharre, daß, wer Kirchen, Clöster, Schulen ꝛc. vor dem Paßauischen Vertrag inuen gehabt und bißher ruhig besessen habe, demselben solche unverändert gelassen, welche aber nach diser Zeit noch in Catholischen Händen gewesen, disen auf ein Haar zuruckgegeben werden müßten. Der Kayser drang aber nicht nur wegen der Beschleunigung dises seines Vorhabens, sondern auch darum auf die Bestetigung der Vormundschafft, weil er in den Gedanken stunde, daß, wann dise geschehen, die Belehnung auch gesucht und der Herzog dem Kayser zum Gehorsam desto verbindlicher gemacht würde. Er setzte demnach den 9. Octobr. einen abermaligen monatlichen Termin an den Eyd der Treue abzulegen und die Confirmation zu erlangen. Man gebrauchte aber den scheinbaren Vorwand, weil die Partheyen wegen Erneurung derjenigen Commissionen, welche dem abgeleibten Herzog von dem Kayser aufgetragen waren, denselben angelangt hätten. Gleichwohl eröffnete der Hertzog solche Uebernahm der Administration erst den 19. Augusti dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß und zugleich die Ansprache der Ordensleut an die Clöster und geistliche Güter und gab ihnen seine Bemühung in der hochnothwendigen Reformation des Regiments zu vernehmen. Diser Ausschuß trug ihm ihre bißherige Beschwerden vor, worunter die Bestechungen der Beamten die wichtigste war, weil die Justiz als das Band eines Staats dardurch fast gänzlich aufgehoben worden. „ Man entdeckte ihm den Grund dises Mangels, „ daß das meiste darzu beygetragen, weil untüchtige Leute den tauglichen vorgezogen „ und gleichsam die Dienst und Aemter verkaufft und erkaufft, mithin hierdurch solche zu Erlangung der Aemter verwendete Schmieralien wieder von dem Herrschafftlichen Einkommen vermittelst verschlagener Mittel und Ränke ersetzt oder von den armen Unterthanen erpreßt, nachgehends aber zu vielen kostbaren Untersuchungen mit Verlust der Zeit und Beyseitsetzung anderer Geschäfften Anlaß ge-

„ ge-

„ geben worden.„ Der Ausschuß beklagte sich ferner über die Verpfän- 1628
dung der Einkünffte des Landes, drang auf bessere Einrichtung des Hofstaats und Verhütung des Abtrags, Abstellung der Erpressungen des Militar-Staats von den Unterthanen und allzukostbaren Kriegs-Rath, Ueberfluß an Ober-Vögten, unnöthigen Canzley-Verwandten, vieler Hof- und andern Diener, Musicanten, Alchymisten und angeblicher Künstler, betrieben die Besorgung der Vorrathsfrüchten, da die Städt und Aemter jederzeit 20000. die Prälaten 10000. und die Herrschafft 20000. Schöffel rauer Früchten darinn haben sollen. Weil Herzog Ludwig Fridrich ein wahres Fürstliches Gemüth hatte, so versprach er nicht nur solchem Begehren eine Genüge zu thun, sondern bestetigte auch den 25. Augusti den Tübingischen Vertrag samt der darauf ersolgten Erklärung und andern auf gemeinen Lands- und besondern Ausschuß-Tägen gemachten Abschieden, weil die Landschafft bisher ihre beständige Devotion gegen ihre Landesfürsten und deren ganzes Hauß in mehrern Weegen erwiesen und zu hoffen sey, daß sie insonderheit bey dermaligen höchstbetrübten Umständen dabey beharren würden. Nach welcher Abrede der Herzog den 15. Sept. wieder nach Mömpelgard verreyßte den dortigen Staat zu bestellen, wie solcher in seiner Abwesenheit regiert werden sollte. Nach seiner Zurukkunfft aber hatte er gleichwohl bey den schlechtesten Aussichten das Vergnügen die Einkünffte des Landes nach den Grundsätzen seines Herzoglichen Hauses durch Erkauffung eines Theils an dem Dorf Enalweuren zu vermehren. Dann es war schon im Jahr 1594. ein Theil an disem Dorf als ein erösnetes Lehen heimgefallen, worauf Herzog Friderich im Jahr 1603. einen vierten Theil an dem den Graveneckischen Erben gehörigen Antheil erkaufte. Nun begehrten sowohl Christoph Wolfgang von Degenfeld, als auch Ulrich Albrecht von Gaißberg jeder seinen achten Theil an den Unterthanen, Gütern, hoher und niderer Obrigkeit ꝛc. an das Herzogliche Hauß Würtenberg zu verkauffen. Nachdem nun im September auch Gedeons von Remchingen Wittib ebenmässig einen Theil an disem Dorf um 7000. fl. an dasselbe überlassen hatte, so wurde den 8. Novembr. der Kauf mit dem von Degenfeld ebenmässig um 8000. fl. und mit dem von Gaißberg um 9000. fl. geschlossen.

§. 2.

Zu verwundern war, daß man sich bey der Beschaffenheit des mit Schulden nur allzusehr überladenen Cammerguts in einen solchen Kauf von 24000. fl. einlassen können. Dann eben diser Last und die angefochtene Clöster nebst den unerleydlichen Quartiern machten dem Herzog die Administration ungemein beschwerlich. Kaum durffte er es wagen nur die geringste Hülfe von der Landschafft zu erwarten, weil die fast zur Verzweiflung gebrachte und gänzlich ausgesogene Unterthanen ausser stand waren, zu solcher eine Hoffnung darzubieten. Die Landschafft wurde ebenmässig von den über-

1629 nommenen Schulden gedrücket und durch die bißherige Haußhaltung in grosse Verlegenheit geſetzt. Nichts deſtoweniger zwang die Noth den Herzog ſolchen Jammerſtand derſelben auf einem allgemeinen Landtag vorzutragen. In diſer Abſicht ſchrieb er den 8. Januarii ſelbigen aus, damit auf den 13. Febr. den Anfang zu machen. Die beede Ausſchüſſe bathen hier den Herzog die Amtleute zu Erſparung der Unkoſten nicht zu beruffen, welches derſelbe, jedoch mit Vorbehalt diſes Herkommens ohne daraus ziehende Folge, bewilligte. Der Vortrag ſchilderte den ſeit einigen Jahren ereigneten Zerfall diſes ſo geſeegneten Herzogthums, da nicht allein daſſelbe in einen unerſchwinglichen Schulden-Laſt gerathen, ſondern auch demſelben das theure Kleinod der Clöſter, als der vornehmſte Landſtand, entzogen werden wollte und über diſes alles Erzherzog Leopold von Oeſterreich die Abtrettung der Stadt Blaubeuren, der Veſtinen Ruck, Blauenſtein und Gerhauſen, des Vogt-Rechts über das daſige Cloſter und zu Aſch mit den darzu gehörigen Dörfern unter ſehr nachdenklicher Bedrohung und vorgebender Lebensfälligkeit verlangte. Der Herzog fande deßwegen nöthig ſeiner Landſchafft Rath und Beyſtand zu erfordern in der Zuverſicht, daß ſamtliche in Perſon erſchienene Prälaten und Abgeordnete ein ſorgfältiges Augenmerk auf die Erhaltung der in höchſter Gefahr ſtehenden Religion, des Herzoglichen Hauſes, des Staats und ihrer ſelbſt zu nehmen und alle äuſſerſte Kräfften daran zu wenden, welches die Nachkommenſchafft mit unſterblichem Lob erkennen werde. Dann ob er ſchon viele hohe und niedere Diener ihrer Dienſte entlaſſen und den beybehaltenen ihre Beſoldungen verringert, den Hofſtaat, ſo viel wegen der vielen Fürſtlichen Perſonen ſeyn können, eingezogen und andere Erſparungen vorgenommen, ſo ſey doch ſolches alles noch weit nicht hinlänglich ohne Landſchafftliche Hülfe den Staat aufrecht zu erhalten. Er habe aus denen ſeit 100. Jahren vorhandenen Rechnungen befunden, daß auch bey guten Zeiten und löblichen Regierungen die Ausgabe doch jederzeit die Einnahme übertroffen, mithin der Schuldenlaſt jederzeit anwachſen müſſen und bißher nicht abgetragen werden können. Die Materien zur Berathſchlagung häuften ſich, daß man biß auf den 14ten Maji mit denſelben nicht ganz fertig werden konnte und einige wichtige Puncten noch unverglichen blieben. Die Gefahr vergröſſerte ſich indeſſen und der Kayſer oder vielmehr der Herzog von Fridland bürdete auf Betreiben der Ordensleute über die bereits auf dem Halß habende Quartiere noch zehen Compagnien Cavallerie dem Herzogthum auf. Der Herzog ſahe ſich demnach genöthigt die Fortſetzung diſes Landtags biß auf den 2. Decembr. zu verſchieben, zumahl der Kayſer ungeacht der gründlichſten Vorſtellung die würkliche Abtrettung der Clöſter Adelberg, Lorch, Anhauſen und Herbrechtingen befohlen hatte, da der Herzog kaum den 29. Januarii die Beſtetigung der Adminiſtration und Vormundſchafft erhalten und deſſen Agent den Vormunds-Eyd in die Seele deſſelben abgeſchworen hatte. Dann, weil man zu Wien den Ordensleuten alles gewährte und ihnen die Beträngung der Evangeliſchen

Digitized by Google

lischen als einen grossen Verdienst anrechnete, so wurde nunmehr der Abt zu Kaißheim ermuntert seine Ansprache an Bebenhausen, Maulbronn und Königsbronn zu widerholen, dagegen die A. C. Verwandte nicht im geringsten angehört wurden. Und dennoch waren die damit beschäfftigte Kayserliche Räthe so unverschämt von dem Herzog einige Faß Neckarwein zur Belohnung zu verlangen und der Jesuite und Kayserliche Beichtvater P. Lämmermann, welcher diß Closter-Sache betriebe, unterstund sich eine gleiche Verehrung zu erhaschen. 1629

§. 3.

Nunmehr wurde auch den 6. Martii zu Wien das sogenannte Edictum restitutorium bekandt gemacht, welches Teutschland vollends in die Flamme, aber auch des Kayserß bißherigem Kriegs-Glück ein Ziel seßte. Man will zuverläßig wissen, daß solches zu Rom im Cardinals-Collegio ausgebrütet und dem Kayser zur Vollstreckung überlassen worden, vermög dessen alle Klöster, Stifftet und Geistliche Güter, welche nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfriden reformiert worden, an die Ordensleute abgetretten werden sollten (a). Saintliche Evangelische Stände kamen dadurch in das gröste Gedränge. Die Evangelische Stände des Schwäbischen Krayses suchten die ihnen obschwebende Gefahr und Bedrückung von den Kayserlichen Völkern durch eine Gesandtschafft abzuwenden, und dem Kayser eine dringende Vorstellung zu thun. Von seiten Würtenberg wurde Gr. Ludwig von Löwenstein-Wertheim und der Canzler Löffler, von Marggr. Friderichen zu Baden Fridrich von Stein und Johann Wilhelm Abel und von der Reichs-Stadt Ulm D. Constantin Varnbüler und Sylvester Wilhelm abgeordnet, welche dem Kayser die Noth der Evangelischen Stände wegen ausgestandener Durchzüge, verderblicher Quartier, Sammel-Plätz, Kriegs-Schatzungen, Feurschäden und Plünderungen lebhafft zu Gemüth führten und insonderheit wegen des Religions-Edicts ihre Klage vorbrachten. Sie wollten zwar nicht eingestehen, daß sie an desselben Fridensbegierde und Liebe zur Gerechtigkeit zweifelten, bewiesen aber aus den Reichshandlungen, daß den unmittelbaren Reichsständen das Recht in ihren Landen zu allen Zeiten vermög der Landsfürstlichen Obrigkeit zu reformieren nicht in Zweifel gezogen, noch benommen werden könne, hingegen das Edict weder den Weeg zur Beruhigung des Reichs bahne, noch rechtsbeständig sey, so, daß bißher sich noch kein Kayser unterstanden habe in so wichtigen Sachen ohne Zuziehung der Reichs-Stände einen solchen Machtspruch von sich

(a) Dieses Edict ist zu Wien unter dem Titul: Copia Ihrer Kayſ. May. Edicts über etliche erledigte Reichs Gravamina von Gregor. Gelbhoaren 1629. gedruckt worden. Dasselbe ist aber ganz zu lesen in Feustels Geschichten des 30. jährigen Kriegs. pag. 196. und Londorp T. 3. p. 1048.

Digitized by Google

1629 sich zu geben und vollziehen zu lassen, da den Reichs-Ständen das ihrige mit unbefugter Gewalt entzogen würde (b). Disen Anbringen unterstützten die Prälaten und gemeine Landschafft des Herzogthums mit ihrer Vorstellung bey dem Kayser, daß die Klöster demselben gänzlich einverleibet seyen und das Herzogthum vermög des Münsingischen und anderer Verträge, Landtags-Abschiede und darüber erhaltenen Kayserlichen Confirmationen nicht könne getrennet, auch in denselben keine andere Religion, als welche der Augspurgischen und Würtenbergischen Glaubens-Bekanntnus gemäß seye, eingeführt werden. Insonderheit beruffen sie sich darauf, daß der Kayser selbst als Erzherzog von Oesterreich den Pragischen Vertrag bestetigt hätte, worinn ausdrücklich enthalten wär, daß das in Kirchen und Schulen des Herzogthums angerichte Religions-Wesen unverändert bleiben soll, so, daß, wann auch schon kein Passauischer Vertrag oder Religionfride aufzuweisen wäre, disе Klöster dennoch in dem Zustand, in welchem sie bey Errichtung des Pragischen Vertrags gewesen, erhalten werden müßten (c). Aber alle Bemühungen waren vergeblich, sondern der Kay. Hof beharrte darauf, daß, weil die Klöster zur Zeit des Passauischen Vertrags mit Catholischen Aebten besetzt gewesen und das Interim erst nach demselben darinn gänzlich abgeschafft worden, dieselbe in Catholischen Händen bleiben, und vermög des Edicts durch die verordnete Kayſ. Commissarien denselben abgetretten werden müßten. Disе waren der Bischoff Johann von Costanz, Johann Eustaches von Kempten, Gr. Carl Ludwig von Sulz und Ulrich von Stoßingen, welche den 29. Junii den Herzog nach Waldsee citierten, daß, weil sie vernommen hätten, daß er auch dergleichen geistliche Güter habe, welche das Kayſ. Edict abzutretten verordnet habe, er vor ihnen erscheinen sollte, um zu sehen und zu hören und dasjenige zu verfügen, was ihnen bemeldtes Edict aufgegeben habe. Disеs Verfahren war allzuhart. Der Herzog konnte sich auch nicht entschlieſſen jemanden dahin zu schicken, sondern schrieb den 10. Jul. nur an die Commissarien, daß er sich zwar des dem Kayser schuldigen Gehorsams und Respects, aber hingegen auch der Reichsverfassung und Ordnungen zu erinnern wisse, vermög deren er und andere Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen Krayses durch eine Gesandtschafft bey dem Kayser die nothgedrungene Vorstellung zu thun im Begriff stehen. Dann disе Sache seye von solcher Wichtigkeit, daß man nicht mit der Execution den Anfang machen könne. Der Herzog hatte wichtige Gründe weder vor disen partheyischen Commissarien zu erscheinen, noch sich sonst im geringsten einzulassen, indem niemalen eine Commission so genau verfasset worden, daß man sich nicht an den Committenten hätte mit einer Vorstellung wenden können. 2.) War der Bischoff zu Costanz selbst dabey interessiert, weil er sich fast im ganzen Herzogthum als einen diocesanum ausgab. Es ware auch 3.) dem Herzog niemals von andern Partheyen einige Klage zugekommen, daß er sich darauf

(b) vid. Beyl. num. 1. (c) vid. Beyl. num. 2.

Digitized by Google

darauf hätte verantworten können, und endlich sahe er den Nachtheil vor sich, wor- 1629
ein er alle Evangelische Stände hätte setzen können. Gleichwohl ließ er sich von unterschiedlichen Rechtsgelehrten auf Hohen-Schulen und zutheuerst von der Universität Freyburg, wie auch von seinem Consistorio über die Frage Bedencken stellen: ob Clöster und Stiffter, welche vor dem Interim reformiert und nach demselben die Catholische darinnen bis nach dem Passauischen Vertrag geduldet worden, für solche gehalten werden können, welche nach disem Vertrag eingezogen worden? Alle erkannten aber, daß die Würtembergische Klöster durch das Interim keine Aenderung gelitten hätten.

§. 4.

Man sahe diſes am Kayſ. Hof wohl ein und bediente ſich nur des Vorwands, daß man vor den Ordensleuten keine Ruhe habe, welche täglich und ſtündlich um Beförderung der Gerechtigkeit anhielten. Weil nun lang keine Resolution von dem Kayſer erfolgen wollte, verklagten die Commiſſarien den Herzog, daß er niemanden an ſie geſchickt habe, welcher von den Clöſtern, Geiſtlichen Gütern, Präbenden und Beneficien, welche nach dem Paſſauiſchen Vertrag eingezogen worden, hinlänglichen Unterricht geben können, berichteten aber, daß ſie dennoch genugſame Nachricht hätten und bereit wären mit der Execution an den Würtenbergiſchen Clöſtern und zwar mit dem Cloſter St. Georgen den 22. Auguſti den Anfang zu machen, weil ſie ſich verſähen, daß da er ohnehin in dem Ruhm der Liebe zum Frieden und des Gehorſams gegen dem Kayſer ſtünde, er nicht Gelegenheit geben würde zu gewaltſamen Mitteln zu greiffen. Nichts deſtoweniger entſchuldigten ſie ſich, wann ſie einige Mannſchafft zu ihrer Sicherheit mit ſich nähmen, weil der Herzog ſelbſt darauf gebitten hätte, daß ſeine Unterthanen über diſer Execution ſchwürig wären, dann, als die Commiſſarien den 20. Julii ſich gegen dem Herzog beſchwerten, daß er ihrer Vorladung nicht ſtatt gegeben hätte, und nachmals begehrten, daß er dem Kayſerlichen Willen gemäß alle ſeine in dem Schwäbiſchen Krayß gelegene Stiffter, Clöſter, Kirchen, Ordens-Häuſer, Hoſpitalien, Präbenden, Beneficien, geiſtliche Güter, wie die Namen haben, ſamt den darzu gehörigen Renten, Zinſen, Einkommen, Rechten, ſchrifftlichen Urkunden, Lagerbüchern ꝛc. welche das Hauß Würtenberg nach dem Paſſauiſchen Vertrag ihrem Vorgeben gemäß wider den Religionsfriden eingenommen, abtretten oder ſich der ohnfehlbaren Execution erwarten ſollte, antwortete ihnen derſelbe, daß das Kayſ. Edict nicht auf die Würtenbergiſche Clöſter und geiſtliche Güter verſtanden werden könnte, indem ſie nicht nach dem Paſſauiſchen Vertrag eingenommen, ſondern deren Beſitz ſchon lang zuvor erlangt worden und vermög ſonderbarer Verträgg und darüber erfolgten ſowohl Kayſerlichen, als auderwärtigen Confirmationen

1629 tionen bißher dabey unangefochten geblieben. Bey so wichtigen Gründen verlangte er die Kayserliche Resolution auf seine gemachte Vorstellung vorher zu erwarten und weil er noch nicht über diser Sache angehört worden, mit der bereits angedroheten und im Reich noch niemals erhörten Execution inzuhalten, auch ihn und seine unmündige Vormunds-Söhne nicht zu übereylen, sondern die ohnehin im Reich zu offentlichen Kriegen, Landsverheerungen und der Unterthanen Schwürigkeit ausgebrochene Extremitäten zu betrachten. Dise Ausdrücke legten die Commissarien an dem Kayserlichen Hof für eine Verachtung der Kayserlichen Befehle aus und mißdeuteten solche, als ob nur des Herzogs Vormunds-Söhne und Unterthanen schwürig wären, welches aber derselbe beantwortete, daß nirgends weniger Unruhe als von disen zu beförchten sey, weil alle in des Kayserś Devotion stünden. Bey welchen Umständen er solche Gefahr seiner Landschafft hinterbrachte, und sich gegen derselben aus der Verantwortung seßen wollte, indem er ihro zu vernehmen gab, daß ohne Widerstand auf ein ungewisses alles hinzugeben und sich wider alles Recht und Reichs-Ordnung entseßen zu lassen unverantwortlich schiene und sich mit Gewalt zu widerseßen sehr gefährlich wär, zumahl der Herzog von Fridland bereits die Ordre an eine starke Anzahl Kayserlicher Völker gestellt hatte in das Herzogthum einzurücken. Die Seelen-Gefahr seiner Unterthanen gieng ihm vorzüglich zu Herzen, indem er sich in seinem Vortrag vernehmen ließ, daß er von dem seinigen viel lieber alles zeitliche gern verlieren, dann nur eines einzigen Unterthanen arme Seel durch Unachtsam- oder Nachläßigkeit seines theils verwarlosen und in solche zeitliche und ewige Gewissens-Marter einflechten wollte. Man erwartete 6. Kayserliche Regimenter, welche von Heylbronn aus den Weeg durch den Schwäbischen Krayß nach Italien nehmen sollten, da das Herzogthum das meiste leyden mußte und man gar vermuthete, daß sie Quartier in demselben nehmen würden. Als nun der Herzog die Nachricht erhielt, daß der Kayserliche General-Commissarius von Ossa den Executions-Commissarien von der Fridländischen Armee einige Mannschafft zugeschickt hätte, wurde er sehr betretten, indem er wegen des Closters St. Georgen schon vor dem Cammer-Gericht in einer Rechtfertigung verfangen war und zu besorgen stund, daß es nach disem das Closter Alpirspach und so fortan alle gelten würde. Er beseßte deßwegen diße beede zuerst in Gefahr stehende Clöster mit einiger Mannschafft, welches aber von dem Herzog von Fridland und dem Graven Colaldo sehr übel aufgenommen wurde, als ob der Herzog sich dem Kayser mit Gewalt widerseßen wollte. Man verwarnete deßwegen denselben wenigstens keine Leute mit Obergewöhren in die Clöster zu legen, weil solches bey dem Marsch der Fridländischen Truppen dem Herzogthum sehr gefährlich werden dörffte. Weil aber der Kayser seinen Commissarien ausdrücklich befohlen hatte gegen diejenige Clöster, deren Sachen und Rechte ohnehin schon rechtshanhängig wären, nicht zu verfahren und dennoch dieselbe die Drohungen wegen St. Georgen fortseßten,

setzten, so protestierte er gegen ihnen wegen ihrer so offenbaren Partheylich- 1629
keit und ersuchte sie deswegen nichts gegen disem Closter vorzunehmen. Er schickte auch seinen Landhofmeister und D. Johann Fridrich Jägern nach St. Georgen auf allen Fall daselbst ebenmässig den Commissarien zu bedeuten, daß er sich dem Kayser nicht widersetzen, sondern dessen an sie ergangene Befehle handhaben und ihrem hitzigen übertriebenen Verfahren Einhalt thun wollte, übrigens aber ihnen zu verantworten überlasse, was daraus erfolgte. Dann er hatte disen Abgeordneten die Vollmacht ertheilt allen Gewalt mit Gewalt abzutreiben, jedoch nicht den Anfang damit zu machen. Wosern aber die Gewalt zu groß wäre oder die Kayserliche Ungnad darauf stünde, oder die Unterthanen in die Gefahr gesetzt würden, sollten sie sich mit dem protestieren behelffen und alle remedia Juris & facti sich, wie zu Reichenbach, vorbehalten. Er schickte nicht weniger seinen General-Commissarius von Offenburg an den Herzog von Fridland und den Graven Colalto ihnen gnugsamen Unterricht von der Beschaffenheit der Sache mitzutheilen und einen Versuch zu thun, wie disen Verfahren abgewendet werden könnte. Und obschon die Evangelische Fürsten und Stände des Schwäbischen und Fränkischen Krayses sich einhellig verglichen hatten sich zum Nachtheil anderer Protestantischer Stände wegen ihrer angefochtenen Clöster in keinen Verglich einzulassen, so drang ihn doch die Noth seinem Cantzler Löffler den Befehl zu ertheilen bey den übrigen Evangelischen Gesandtschafften sich zu erkundigen, ob nicht dessen ungeacht, wann die Ordensleute leydenliche Mittel annähmen, daß den Pfarren und Unterthanen der Clöster die Ausübung der Augspurgischen Confession aufrecht erhalten und dem Herzoglichen Hauß nicht nur die bißher eingenommene Einkünfften verblieben, sondern auch alle Landsfürstliche und bißher darüber in Besitz gehabte Gerechtigkeiten gelassen würden, in gütliche Tractaten einzutretten seyn dörffte.

§. 5.

Dise seine Gedanken eröffnete er nochmalen den 30. Julii seinem Landschafftlichen Ausschuß und legte demselben die Fragen vor, wann 1.) wider Verhoffen mit Gewalt wider die Clöster und die davon abhangende Pfarren und geistliche Güter wollte verfahren werden, ob man sich derselben mit gleicher Begegnus widersetzen sollte? 2.) Welche Mittel man solches auszuführen ergreiffen solle? 3.) Wann solches nicht rathsam erachtet, sondern etwan ein gütlicher Verglich zuträglicher befunden würde, weil der Gegentheil dermalen an der Verfassung weit überlegen sey, wie weit man disseits zu weichen oder nachzugeben habe? 4.) Ob man sich zu solcher gütlichen Unterhandlung selbst anerbieten oder, wann andere dieselbe vorschlagen wollten, wie weit man sich einlassen sollte? Und ob 5.) nicht der sicherste Weeg wär, wann weder die Gewalt, noch Gütlichkeit bey den Kayl. Commissarien statt fän-

1629 ſänden, daß der Herzog als Vormünder und zur Sicherheit ſeiner Vormunds-Söhne und des ganzen Herzoglichen Hauſes ſich mit der Proteſtation verwahrte, daß ſie ſich nichts begeben haben wollten? Und weil man damals nur von einem Durchzug obgedachter 6. Regimenter wußte, ſo begehrte der Herzog zugleich, damit alle gröſſere befahrende Ungelegenheit vermieden würden, daß bey allen Städten und Dörfern, welche ſolcher Durchzug berühren möchte, ein gnugſamer Vorrath an Fleiſch, Wein und Früchten angeſchafft würde und der gröſſere Ausſchuß dem kleinern eine gewiſſe Vollmacht geben ſollte bey allen Vorfallenheiten das nöthige zu beſorgen. Der Ausſchuß hielte aber bey denen beeden erſtern Fragen dafür, daß man bey der angedroheten Gefahr die Hände nicht ſinken laſſen, ſondern, weil bey dem groſſen Unvermögen aller Caſſen geworben Volk aufzuſtellen unmöglich wär und hingegen die Unterthanen nach der Lands-Grundverfaſſung verbunden ſeyen das Herzogthum vor allem thätlichen Gewalt ſchützen zu helffen und deren mit der Herrſchafft Kräfften zu vereinigen, die bereits zur erſten und andern Auswahl gehörige Unterthanen in guter Verfaſſung gehalten und in eine jetziger Beſchaffenheit gemäſſe Ordnung angeſtellt werden ſollten. Die Glieder diſes Ausſchuſſes meynten, daß ſamtliche Evangeliſche Stände ſich zuſamen verbünden und nach dem Vorgang des Schmalkaldiſchen Bundes ſich ihrem Gegentheil widerſetzen ſollten. Sie betrachteten aber das klägliche Ende deſſelben Krieges nicht und vergaſſen, daß damahls der Kayſer in keiner ſo guten Verfaſſung geſtanden, als ſie zu ihrer Zeit vor Augen ſahen und dennoch mit weltlicher Macht nichts gethan worden, ſondern GOtt ſich vorbehalten habe ſeine Evangeliſche Kirche durch wunderbare Zufälle zu ſchützen. Der dritte und vierte Punct war in dem jüngſten Landtags-Abſchied ſchon abgehandelt, wovon die Ausſchüſſe abzugehen ſich nicht ermächtigten, gleichwohl aber hielten ſie für unmöglich friedliebende Mittel auszufinden, weil die Kayſerliche Commiſſarien nicht nur die Clöſter, ſondern auch alle geiſtliche Güter, Kirchen, Schulen, Hoſpitalien ꝛc. in Anſpruch genommen und alle Evangeliſche Stände des nach dem Religion-Friden ihnen eingeſtandenen Rechts ihre Kirchen und Lande von der Päbſtlichen Religion zu reinigen entſetzt würden. Wie man dann gar leicht vorausſehen könne, daß den Catholiſchen hierdurch der Weeg gebahnet wäre ihre Religion durch das ganze Herzogthum einzuführen und alle von den Kayſern beſtetigte Landes-Verträge, beſonders aber den Pragiſchen Vertrag zu durchlöchern. Und wann ihnen gelinge die alte Verträge, Reichs-Abſchiede und alle Ordnung umzuſtoſſen, ſo würden ſie ſich auch bey nächſter Gelegenheit die künfftige Vergliche zu vernichten kein Gewiſſen machen. Ueber den 5ten Puncten wünſchten ſie, daß nicht nur der Herzog allein, ſondern auch alle Evangeliſche Stände eine gemeinſchafftliche Proteſtation nach dem Vorgang von 1529. dem Kayſer einhändigten und den Namen der Proteſtierenden nach hundert Jahren wieder erneuerten, wordurch dem Herzoglichen Hauß zu bequemer Zeit ſeine Rechte hervor-

hervorzuziehen die Thüre offen behalten bliebe. Wegen der in Ansehung 1629
des befahrenden Durchmarsches gethanen Ansinnung berufften sie sich auf den letztern Landtags-Abschied, wovon sie nicht abgehen könnten, bewilligten aber dennoch dem Herzog zu Bestreitung der Gesandtschaffts- und andern tragenden Unkosten auf Abschlag 10000. fl. inner Monatsfrist zu bezahlen.

§. 6.

Indessen erfolgte den 14. Aug. die Kayserliche Resolution auf der Fränck- und Schwäbischen Evangelischen Stände Gesandtschafft Anbringen, worinnen wegen des Quartiers-Last zwar einige Milderung zugesagt, jedennoch aber denselben noch 40. Compagnien zugemuthet wurden. Die Closter-Sachen hingegen betreffend, beharrte der Kayser darauf, daß der Buchstab des Religion-Fridens hierinn klar sey und die A. C. Verwandte sich über das Edict nicht zu beschweren Ursach hätten. Man hatte ihm aber die Catholische Auslegung beygebracht, daß zur Zeit des Passanischen Vertrags die Clöster in Catholischen Händen gewesen und mithin, ungeacht sie nur von dem Interim wieder gesäubert wurden, dennoch unbefugterweise reformiert worden wären, worüber auch diser Gegentheil zu keinem Verglich gezwungen, noch dise Sache auf einen Reichstag gebracht werden könnte. Weil sich aber die A. C. Verwandte beschwerten, daß sie nicht zur Verantwortung gezogen, sondern ohne gehört zu werden sich übereylt sehen müßten, so erfolgte gleichwohl an die darinn aufgestellte Commissarien der Befehl, daß, wo einiger Zweifel vorfiele, sie denselben nicht entscheiden, sondern solchen zu des Kayserns fernern Verordnung gelangen lassen sollten (d). Dise wollten aber nicht bis zu dessen Bekanndtwerdung verziehen, sondern kamen den 17. Augusti von Villingen in Person mit 150. Reutern zu St. Georgen an um davon Besitz zu nehmen. Sie wurden aber nicht eingelassen, sondern der Closters-Amtmann, der damals anwesende Geistliche Verwalter zu Leonberg und der Dorfs-Vogt zu St. Georgen überreichten ihnen durch einen Kayſ. Notarien Michel Schweickarden eine schrifftliche Protestation. Sie begehrten hierauf mit den im Kloster ligenden Officiern zu sprechen, welche aber sich entschuldigten, daß sie keinen andern Befehl hätten, als das Kloster zu beschützen und niemanden, wer der wäre, einzulassen. Sie bedaurten deßwegen, daß sie sich vergeblich hieher bemühet hätten. Als sie zu wissen verlangten, ob solche Anstalt auch zu Alpirspach vorgekehrt worden und man sie dessen versicherte, so reyßten sie zwar ohne Gewalt zu brauchen wieder nach Villingen zuruck, nahmen aber solches für einen grossen Schimpff gegen die Kayserliche Commissarien auf und droheten, daß der Kayser solchen nicht ungerochen lassen würde. Weil aber der Herzog sie auf die Kayserliche Resolution vertröstet hatte und dise zu rechter

(d) vid. Beyl. num. 3.

Digitized by Google

1629 Zeit einlangte, so schickte derselbe einen Auszug davon und zwar den letzten Puncten ihnen zu, daß sie bey ereignenden Zweifeln nichts für sich unternehmen, sondern fernere Resolution erwarten sollten. Dem Kayser befahl er hingegen seine irrige Meynung, als ob der Buchstabe des Religion-Fridens nach der Ordensleute ihrem Verstand so klar wäre, zu benehmen und zugleich die Unbilligkeit der ihnen angemutheten Quartiere vorzustellen, wie auch den Ungrund der gegebenen Resolution vor Augen zu legen, daß der Kayser keinen Feind in dem Reich und insonderheit in den obern Krayſen habe, sondern alle in vollkommenstem Gehorsam gegen ihm stehen, wie solches die in Zeit von zehen Jahren, vorzüglich von den A. C. Verwandten Ständen geleistete Hülfen augenscheinlich bezeugten. Mit der Cron Dennemark sey er nunmehr verglichen und Schweden würde sich ebenmässig leicht zur Ruhe begeben. Die Polnische, Italiänische und Niderländische Unruhen gehen das Reich nichts an, da die Stände nicht schuldig seyen des Kayſers Armeen in fremden Händeln mit auswärtigen Potentaten zu unterhalten. Dises sey der Tentschen Freyheit zuwider, da zu besorgen wäre, daß bey dem zugleich ausübenden Gewissens-Zwang ein allgemeiner Aufstand der Unterthanen erfolgen dörffte. Die gröste Unbilligkeit aber sey, daß die Evangelische Ständ mit 40. und die Catholische nur mit 10. Compagnien belegt werden sollten, welche gleichwohl mehrere Lande und Einkünfte hätten und die drey belästigte Krayse sich keiner Verschuldung zu erinnern wüßten. Der von dem Canzler Löffler im Namen gedachter Krayse gemachte Aufsatz diser Replic war aber dem Kayser schon übergeben und darinn erwiesen, daß der ganze Grund des Religion-Fridens auf dem Recht der Stände eine ihnen beliebige Religion in ihren Landen und Gebieten einzuführen und der Landesherrlichen Obrigkeit ruhe (e). Wegen der vorgeblichen Abdankung eines guten Theils der Kayserlichen Armee aber gab man dem Kayser zu vernehmen, daß solche nicht erfolgt sey und vielmehr die Stände mit so öfftern Durchzügen von vielen tausenden Mannen in einen Schaden von vielen Millionen gesetzt worden. Man beruffte sich auf den Maynzischen Accord, welchen die Evangelische mit Abdankung ihrer Völker vollzogen, hingegen die Liga solche wider gegebene Treue auf den Beinen behalten und die A. C. Verwandte damit ausgesogen hätten. Es erfolgte aber von dem Kayser wegen der Clöster unterm 23. Augusti eine noch deutlichere Erklärung, wie sich sowohl die zur Ausführung des Religions-Edicts verordnete Commissarien, als auch das Kayserliche Cammergericht und Reichs-Hof-Rath zu verhalten hätten (f), wordurch Herzog Ludwig Friderich einiger massen beruhigt werden sollte. Gleichwohl ließ diser solchen Vorgang an den Chur-Fürsten zu Sachsen und an alle Sächsische Herzoge gelangen und erinnerte sie, daß die Kayserliche Reichs-Hof-Räthe sich über der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände schlechten und geringeyferigen Zusammensetzung in solchen gemeinschafftlichen Religions-Sachen selbst befrem-

(e) vid. Beyl. num. 4. (f) vid. Beyl. num. 5.

fremdeten und daraus den Vorwand zu Fortsetzung ihres Verfahrens näh- 1629
men, daß einige Evangelische Stände auf blosses starkes Zusprechen ihre Clo-
ster-Güter so willig abgetretten hätten, weil sie dadurch in ihren Gedanken bestärket würden, als ob die A. C. Verwandte zu solchen schlechte Befügnus hätten. Weßwegen er sowohl den Churfürsten, als auch seine anverwandte Häuser nicht allein um solche Zusamensetzung, sondern auch um eine Fürbitte bey dem Kayser mit ernstlichen Ausdrücken ersuchte.

§ 7.

Bey diser so gefährlichen Lage der Sachen befahl der Herzog seinem noch an dem Kayserlichen Hoflager befindlichen Canzler Löffler darauf zu dringen, daß in der Kayserlichen Resolution wenigstens dem Herzoglichen Hauß die Landes-herrliche Rechte über die Clöster, die Pfarren in dem Land, wie auch gegen jährlichen an die Ordensleute liefernden gewissen Anzahl an Früchten, Wein, Geld ꝛc. das übrige Einkommen vorbehalten würde, weil gleichwohl dieselbe bey Einführung des Interims selbst ein mehrers nicht verlangt, die Herzoge vor, in, und nach dem Passauischen Vertrag in dessen ruhigem Besitz gewesen und K. Ferdinand besondere nachdenkliche Befehle eben dahin lautend ergehen lassen. Die Commissarien hatten aber den Hergang bey dem Closter St. Georgen sehr gehässig bey dem Kayserl. Hof angebracht, daß der Abgesandte sich fast nicht unterstehen durffte dergleichen Anstimmungen zu berühren. Dann ob der Herzog schon mit seinem Bericht den Commissarien zuvorgekommen war und die bedrohliche Reden nebst der Erzehlung des ganzen Hergangs angebracht hatte, so fand doch derselben Bericht mehrern Eindruck, wie sie dann auch gegen dem Herzog weder einiger unbefugter Drohungen, noch einiger Uebereylungen in einem Schreiben geständig seyn wollten. Diser aber antwortete ihnen nur, daß er sich mit ihnen, und insbesondere mit dem Bischoff von Costanz in keinen verdrüßlichen Briefwechsel einzulassen gedenke, indem bey disen leydigen Zeiten und bey noch unersetztem Krayß-Obersten-Amt nach Herzog Johann Fridrichs Ableiben die Nothdurft des Krayses erforderte mit ihm als einem Mit-ausschreibenden Fürsten in gutem Vernehmen zu stehen. Er beruffte sich aber wegen der in Abrede genommenen Drohworte auf ihre eigene an ihn ergangene Schreiben „ und mundliche Erklärungen, woraus er nichts „ anders, als den Verlust seiner Vormundslande zu besorgen hätte, wobey es viel- „ leicht einigen derselben an gutem Willen nicht ermanglet hätte, wann der durch den „ von Stotzingen an den Kayserl. General-Commissarien von Ossa begehrte würkli- „ che Beystand erfolgt wäre. Die von ihnen angesetzte Termine seyen so kurz und eng gewesen, daß seinen Räthen unmöglich gefallen sich einigermassen in den vorhandenen Schrifften umzusehen, zumalen diejenige, welchen dises Geschäfft vorhin aufs-

1629 getragen gewesen, abwesend seyen und diſe Sachen nicht nur das Zeitliche, ſondern auch ſo viele Seelen Gewiſſen und Seeligkeit betreffen, wo nicht nur Aufzüge von etlichen Tägen, ſondern von etlich Monaten dem Herkommen und den Rechten gemäß erfordert würden. Er gab ihnen deßwegen die Erinnerung zum Nachdenken, daß ſie ihn und ſeine Vormunds-Söhne hinfüro mit dergleichen widerrechtlichen ſchnellen Unternehmungen verſchonen ſollten. Dagegen gelangte den 17. Septembr. von dem Kayſer auf der Commiſſarien gehäſſigen Bericht an den Herzog ein Verweiß wegen ſeiner Widerſetzlichkeit ein, daß er denſelben eine gewöhrte Mannſchafft entgegen geſtellt hätte, welches ſeiner angerühmten Devotion nicht gemäß ſey. Man rückte dem Herzog ſo gar einen Religions-Fridensbruch auf, daß die Clöſter nach dem Paſſauiſchen Vertrag reformiert worden, ungeachtet ſie ſchon im Jahr 1535. den Catholiſchen entzogen und durch das Interim diſen wieder mit gewiſſer Einſchränkung eingegeben, nach dem Paſſauiſchen Vertrag aber wieder in den vorigen Stand geſetzet wären. Er vertröſtete zwar den Herzog, daß er wegen des Cloſters St. Georgen und der eingewendten Rechtsanhängigkeit erſt fernern Entſchluß faſſen wollte, aber den Commiſſarien befohlen habe ihrer Inſtruction nach in andern Clöſtern fortzufahren. Der Grav von Sulz drange ſich dem Herzog ebenmäſſig als Hofrichter zu Rotweil wider die Würtenbergiſche Freyheiten als einen Gegner auf und wollte die Ehehafften diſes Hofgerichts gegen denſelben und deſſen Vormunds-Unterthanen geltend machen, weßwegen diſer genöthigt wurde bey dem Kayſerlichen Hof zu klagen und um Beſtetigung der wider diſes Hofgerichts-Zwang erhaltenen Freyheiten und derſelben Erleuterung auf die ſogenannte Ehehafften zu bitten, welche er auch den 5. Septembris ſogleich erhielte (g).

§ 8.

Weil nun Herzog Ludwig Friderich bey dem Kayſer wegen des Vorgangs zu St. Georgen ſo gehäſſig eingetragen war, ſo bath er denſelben ihm den Bericht der Commiſſarien mitzutheilen und das andere Ohr offen zu behalten, auch ſeine bißherige Handlungen zu betrachten, woraus man befinden werde, daß er gegen der Kay. May. Hoheit und Befehle jederzeit den ſchuldigen Reſpect erwieſen, weßwegen er verhoffe, daß man ihn auf mgleichen Bericht zur Verantwortung kommen laſſen werde. Und weil bey dem Vorgang zu St. Georgen der von Stoßingen mit einigen Pferdten durch die Wacht in das Cloſter einzubringen verſuchte, aber von dem daſelbſt commandierenden Major Widerholden mit etwas harten Worten abgetrieben wurde: ſo entſchuldigte ſich der Herzog, daß es ohne ſeinen Befehl von einem geſchehen, welcher ſich beſſer auf das Kriegsweſen, als den Wohlſtand verſtehe, und er keinen

(g) Moſers Würtenb. Urkunden-Sammlung, pag. 380.

Digitized by Google

keinen Gefallen daran habe. Nur bath er die gefaßte Ungnade schwinden 1629
zu lassen und ihn von so offenbar widriggesinnten Commissarien in so hochwichtigen Sachen nicht weiter beschweren zu lassen. Seinem Gesandten aber gab er auf dem Kays. Hof den Prager Vertrag wohl zu Gemüth zu führen, daß nicht allein derselbe mit 4. Tonnen Golds erhandelt, sondern auch dem Erz-Hauß Oesterreich selbsten sehr vieles an Beybehaltung der Clöster gelegen sey. Wofern aber dessen ungeacht die widrige Resolution wegen Abtrettung der Clöster beharrt würde, so bekam der Gesandte den vorläuffigen Befehl sich zu dem Churfürsten von Sachsen zu begeben und eine Zusamenkunfft samtlicher Evangelischer Stände vorzuschlagen, indem man die Austilgung der reinen Evangelischen Lehr vor Augen sehe, damit man einen gemeinschafftlichen Entschluß fassen könnte. Insonderheit war der Herzog sehr sorgsam gemacht, als ihm berichtet wurde, daß einige Kayserliche Räthe eine Trennung der Schwäbischen und Fränkischen Krayß-Gesandtschafften suchten. Um solches zu verhüten ließ er so wohl an Brandenburg-Culmbach, als auch an Gr. Crafften von Hohenloh Schreiben abgehen, worinn er sie zur fernern Beständigkeit beweglichst ermunterte, und die erwünschte Antwort darauf erhielte, gleichwohl aber dermahlen die Gesandtschafft an den Chur-Sächsischen Hof noch auf eine andere Zeit einstellen mußte, zumahl ein Braunschweigischer Gesandter auf sich genommen hatte die Reyse über Dreßden zu nehmen und dem Churfürsten nicht nur den schlechten Erfolg auf die Replic der Fränkischen und Schwäbischen Gesandten, sondern auch die Beschaffenheit des Kays. Hofs zu hinterbringen. Der Churfürst hatte auch schon wegen des Closters St. Georgen an dem Kays. Hof die nöthige Vorstellung gemacht. Diser Hof vermeynte noch immer die Gesandtschafften in eine Uneinigkeit zu setzen und ertheilte der Fränkischen eine solche Resolution auf ihr Ansuchen, welche der Schwäbischen schlechte Hoffnung zu einer bessern schöpfen ließ, welches Herzog Ludwig Friderichen veranlaßte Chur-Sachsen und andern Sächsischen Häusern die Gefahr der Religion vor Augen zu legen und auf eine schleunige Zusamensetzung aller ihrer noch übrigen Kräften zu dringen. Den 9. Oct. erfolgte auch gegen der Schwäbischen Crayß-Gesandtschafft die Kayserliche Resolution, daß der Kayser auf seinem vorigen Entschluß das ausgegangene Edict zu vollziehen beharre. Der Vorwand war, daß die Worte des Religionfridens klar und deutlich seyen, welche den Protestierenden keine Befügnus einraumten nach dem Passauischen Vertrag einig Closter zu reformieren oder andere geistliche Güter einzuziehen (h), welches mit jämmerlicher Verdrehung der Reichshandlungen und Abschiede und mit sophistischen Schlüssen zu bestärken getrachtet wurde. Die Gesandte reyßten demnach unter der Erklärung, daß sie solche Resolution nur ad referendum annähmen nach Hauß und brachten dem Herzog gleichwohl wegen der gesuchten Belehnung die noch erträgliche Resolution vom 22. Oct., daß der Kayser in An-

(h) vid. Beyl. num. 6.

1629 „ Anſehung der Würtenbergiſchen Verdienſte gegen dem Reich und dem „ Erzhaus Oeſterreich die Lehen zu leyhen geneigt wäre, aber dermalen in „ gnädiger Geſinnung gegen dem Herzog als Vormunder und dem jungen Prinzen „ ſich entſchloſſen habe ſolche Belehnung bis zu des jungen Herzogs vollkommenen „ vogtbaren Jahren aufzuſchieben, zumahlen die Kayſerl. May. in den Ober-Vor- „ munder das vollkommene Vertrauen wegen deſſen fürtrefflichen Eigenſchafften ſetzte, „ daß er dem Herzogthum mit der Landſchafft und Unterthanen merklichem Nutzen „ vorſtehen würde. „ Die wegen der Cloſter-Sachen ergangne Reſolution machte hingegen nicht allein den Herzog und die in dem Schwäbiſchen und Fränkiſchen Cray- ſen geſeſſene A. C. Verwandten Stände ſehr verlegen, ſondern vermſachte auch bey allen Evangeliſchen in dem Reich ein groſſes Aufſehen. Da faſt kein Mittel mehr aus- zuſinnen war dem angedroheten Umſturz der Evangeliſchen Religion auszuweichen, ſo verſuchten endlich die Schwäbiſche Stände durch ein nochmaliges Schreiben an den Kayſer unter dem 22ten Dec. ihren Nothſtand zu Gemüth zu führen, worinn ſie ihm anfänglich für die gnädige Aufnahm der Geſandtſchafft, geſtattete Audienzen und gnä- dige Entlaſſung dankten und verſicherten, daß die Stände keine andere Abſicht dabey gehabt hätten, als der Verwüſtung des Reichs, da allbereits viele tauſend Unter- thanen ihre Haab und Güter zu verlaſſen durch die erlittene Kriegsbeſchwerden getrun- gen worden, einiger maſſen zu begegnen und ihre ſtandhaffte Devotion gegen dem Kay- ſer und Reich zu bezeugen, indem ſie dem das teutſche Vaterland drückenden Jam- mer, worinn hohe und nidere Standes-Perſonen in unglaublicher Anzahl im Hun- ger und Kummer verſchmachtet, um Haab und Gut und um das Leben gekommen, nicht länger zuſehen könnten. Sie haben ſich ſolchemnach ſowohl in Anſehung des Cloſter-Edicts, als auch der Kriegsbedrückungen einer erfreulichern Reſolution ge- tröſtet, zumahl ſie wegen letzterer die Kayſerliche wiederhohlte mund- und ſchrifftliche Zuſage in Handen hätten. Anſtatt derſelben Vollziehung ſeyen ihre Lande mit ſtar- ken höchſtbeſchwerlichen Durchzügen, Raſtätgen und Muſter-Plätzen beläſtiget, die Unterthanen und Herrſchafften mit Mord, Raub, Brand in einen Schaden von vie- len Tonnen Gold geſetzet worden, welches nicht allein kein Anfhören habe, ſondern auch die Officiers nach eigenem Belieben die Contributionen und Lieferungen erhöhen und alle Reichs- und Crayß-Ordnungen über den Haufen geworfen würden. Sie er- innerten ihn ſeiner beſchwornen Capitulation und Verpflichtung die Reichs-Geſetze zu handhaben und des unauslöſchlichen Nachklangs, womit er ſich belade, daß unter ſei- ner Regierung das Röm. Reich nicht allein in jetzigen betrübten Zuſtand gerathen, ſondern auch ſo viele getreue Stände unter dem Vorwand eines Schutzes zu Grund gegangen, ungeacht man keinen Feind nirgendsher vor Augen habe. Das Religions- Edict betreffend, ſeyen ſie geſonnen, eine gleichmäſſige Erleuterung ihres Geſuchs zu verfaſſen, würden aber durch die immerfortwährende Kriegs-Trangſalen an deren

Auf-

Digitized by Google

Aufsatz gehindert, weßwegen sie nur bathen entzwischen mit solchen unerhörten Processen, Commissionen und Executionen stillzustehen und jedem Theil gleiches Recht angedeyen zu lassen. Indem aber dises Schreiben noch unter der Feder war, schickte der Bischoff von Costanz ein Kayserliches Mandat vom 11. Dec. ein, daß der Herzog demselben ohne einige Ausflüchten die Propstey Denkendorf abtretten sollte. Und weil dem Kayser beygebracht wurde, daß nach Absterben der Catholischen Aebte zu Lorch und Adelberg in den Jahren 1563. und 1565. dise Clöster mit Evangelischen Aebten besetzt worden, nahm er solches als eine Reformation auf, ungeacht Herzog Christophs Closter-Ordnung schon daselbst eingeführt war, und befahl das erstere dem Abten zu St. Blási, welcher doch niemahl eine Ansprache daran gemacht hatte, und das letztere dem Abt zu Mönchs-Rod einzuraumen. 1629

§. 9.

Weil nun die beschwerliche Zeiten immer gefährlicher wurden, indem die Kayf. Generals dem Herzogthum über die bereits auf dem Halß habende Quartiere noch 10. Compagnien, jede von mehr dann 300. Mann aufbürdeten, so wurde der Herzog veranlaßt den im Früh-Jahr unterbrochenen Landtag wieder auf den 2ten Decembris fortzusetzen. Der auf dem Herzogthum ligende Schuldenlast wurde täglich unerträglicher, daß eine gänzliche Zertrennung desselben bevorstund. Die Unterthanen waren in gröster Gewissens-Bedrängnus. Weil schon im May-Monat ein zimlicher Theil der vorgetragenen Puncten verglichen waren, so konnte man mit den noch unerledigten bald fertig werden. Man muß sich billich verwundern, daß die Würtenbergische Landschafft in ungefähr 60. Jahr, so viele Millionen herrschafftliche Schulden auf sich genommen, ungeacht sie solches nach dem Tübingischen Vertrag nicht schuldig gewesen und zwar meistens zu Zeiten, als langanhaltende Theurungen die Unterthanen ausser Stand gesetzt hatten eine Schatzung abzutragen. Aber hier ist unbegreifflich, wie dieselbe auf disem Landtag zwo Millionen mit Hauptgut und Zinsen und 6. Tonnen mit der alleinigen Verzinsung, so lang die Vormundschafft währen würde, auf ihre Schultern zu nehmen, ungeacht sie in wenigen Jahren fast unerschwingliche Beyträge zu Erhaltung der Milizen beygeschossen und der Unterthan würklich den verderblichen Quartierslast nur allzuhart empfande. Die Landschafft gebrauchte die Vorsicht, daß vorderist die mit ihrer Bewilligung aufgenommene, wie auch die von den Unterthanen vorgeliehene Capitalien deroselben übertragen, und das bey dem Kirchen-Kasten verordnete sogenannte Depositum zur Tilgung dises Schulden-Lasts und Einlösung der nichtiglich veräusserten Güter und Gefäll verwendet, wie ingleichem die beede erkaufte Güter Fehrbach und Enabeuren der Landschafft einverleibt würden. Biß daher wurden der Canzley- und Universitäts-Verwandten, Welt- und Geistlicher Beamten

1629 amten Gülten nicht mit Anlagen und Steuren belegt und der Herzog konnte sich auch nicht überwinden solches geschehen zu lassen, weil die Landschafft von dem alten Weeg die ligende Güter und Gülten der eingesessenen zu beschwehren nicht abweichen und die vorgeschlagene ausserordenliche Mittel ergreiffen wollte. Nun aber mußten die Canzley-Verwandte jedoch nur zu Bezahlung der damals übernommenen zwo Millionen geschehen lassen, daß man ihre Gülten ebenmäßig belegte und die Räthe davon befreyet wurden, welche diſe Beschwerden besser ertragen konnten. Die Universitäts-Verwandte mußten aber erſt darzu vermocht werden. Und weil die Landschafft den Pfandschilling der Herrschafft Oberkirch vorgeschossen hatte, ſo wurde jetzo verabredet, daß auf den Heimgebungs-Fall entweder andere Güter erkaufft und der Landschafft einverleibt oder die Gelder auf eine andere nutzliche Weiſe angewendet werden ſollten. Ferner verſprach der Herzog, hinfüro die Ausgab dem Einkommen gemäß einzurichten, und den angeſtellten geheimen Regiments-Rath nicht allein beſtändig beyzubehalten, ſondern auch zu der Herr- und Landschafftlichen Nutzen zu verpflichten, dagegen die Alchymiſten und andere dergleichen unnütze Künſtler nicht zu dulden, wie auch die bißher von den Beamten geübte Untreu und Eigennützigkeit, Scelera peculatus und repetundarum ſcharff zu beſtraffen. Hier bedunge ſich die Landschafft aus, daß auf Abſterben des mannlichen Würtenbergiſchen Stammes alle auf derſelben haffende Schulden wieder auf das Cammergut zurückfallen ſollen. Vorzüglich verdienet bemerkt zu werden, daß der Herzogliche Ober-Vormunder die Verſicherung von ſich gab das Cammergut mit keinen Schulden zu beſchwehren und nicht nur ſeine Vormunds-Söhne davor zu warnen, ſondern auch diejenige, welche darzu ohne Landschafftliche Bewilligung gerathen oder geholffen als hochſchädliche und ungetrene Diener mit aller Schärfe zu beſtraffen, wie auch ohne Vorwiſſen der Landschafft ſich in keine Allianz, noch Kriegs-Expedition einzulaſſen, dem Wildprettſchaden vorzubeugen, die Frondienſte zu erleichtern, keine Amtleute mehr zu den Landtägen zu beſchreiben, die Uebermaaß in Kleidungen, Gaſtungen und Hochzeiten abzuſtellen, in allgemeinen Lands-Ordnungen ohne des Landschafftlichen kleinen Ausſchuſſes Vorwiſſen nichts hauptſächliches abzuändern und die Ordnungen bey Kirchen und Schulen in gutem Stand zu erhalten. Die Beſorgung der angefochtenen Clöſter und des Amts Blaubeuren wurde endlich dem Herzog noch fernerhin überlaſſen und ihm das Zeugnus gegeben, daß er bißher hierinn nichts verſaumt habe.

§. 10.

Indeſſen hatte ſich der Herzogliche Ober-Vormunder mit dem Marggraven von Baden verglichen die ſamtliche Churfürſten um Hülfe anzugehen und die ganze Verhandlung ihrer zu Wien gehabten Geſandtſchafft vorzulegen, „ daß nunmehr das

„ ganze

„ ganze Römische Reich nach und nach zu Stücken und zu Trümmern gerichtet, 1630
„ dessen Safft, Krafft und Macht gänzlich aufgezehrt, die Reichs- Crayß- und
„ Executions-Verfassungen neben der so theur erworbenen Reichs-Freyheit vernich-
„ tet und über den Hauffen geworffen, auch wohl von etlichen wenigen Privat- und
„ geringen Stands-Personen unter des Kay. May. allerhöchsten Namen und Vor-
„ wand deroselben Kriegsdienste wider dero gnädigste so vielfältige münd- und
„ schrifftlich versicherte Absicht in der gehorsamen Ständ und deroselben getreuen
„ Unterthanen Ehrenstand, Haab und Gut, ja Leib und Leben nach Wohlgefallen
„ gehandelt und gleichsam gewütet, und dardurch dem Röm. Reich alle und jede
„ auf den äussersten andringenden Nothfall erforderte höchstnothwendige Hülf und
„ Rettungs-Mittel benommen worden.“ Sie ersuchten demnach das Churfürstliche Collegium vermög ihres tragenden Amts auf solche nachdrückliche und verantwortliche Mittel bedacht zu seyn, daß disem Umsturz des Reichs gesteuret, die Evangelische mit Beharrung des Religions-Edicts und im Römischen Reich nie erhörten Executions-Processen verschont, des ihrigen rechtmässig besessenen Rechts nicht so gewaltthätig entsetzt, sondern nach dem Buchstaben des Passauischen Vertrags und Religionsfridens und den darüber gepflogenen Reichshandlungen und einmüthiger Absicht und Verlangen verfahren werde, wie man sich biß daher im Reich dabey wohl befunden habe. Der Churfürst von Maynz antwortete hierauf nur, daß er allein hierinn nichts fruchtbarliches thun könne, sondern, weil disе Ansuchung an das ganze Collegium geschehen sey, er einen Collegial-Tag veranlassen werde, welcher aber erst zu Ende des Septembers gehalten wurde. Diser Verzug war der Noth und Gefahr nicht gemäß. Man mußte sich aber solchen gefallen lassen, ungeacht die Kayserliche Commissarien unter dem 7. Januarii schon wieder ein Schreiben an den Herzog ergehen liessen, daß, weil die Catholische Geistliche die nachbenannte Clöster nach dem Passauischen Vertrag noch in dem Besitz gehabt, der Kayser ihnen die Vollziehung des Religions-Edicts neuerdings anbefohlen habe, und sie im Begriff stünden mit dem Closter Lorch anzufangen und folgends Anhausen an der Brenz, Herbrechtingen und Denkendorf mit allen ihren Zugehörden und Schrifften innerhalb 30. Tagen nach Einlieferung disеs Schreibens abzufordern, und weil gnugsam erwiesen sey, daß auch die Gotts-Häuser Alpirspach, Blaubeuren, Hirsau und Murhard, Benedictiner, Maulbron, Bebenhausen, Königsbronn und Herrenalb Cisterzer- und Pfullingen Franciscaner-Ordens samt den Pfarren in den beeden Zwifaltischen Flecken Neuhausen und Oeden-Waldstetten ebenmässig erst nach dem Passauischen Vertrag dem Religion-Friden zuwider eingezogen und mit Evangelischen Predigern besetzt seyn sollen, so sollte sich der Herzog inner 6. Wochen zu deren gutwilliger Abtrettung gefaßt halten. Wofern aber derselbe sich getraute beyzubringen, daß von letztbenannten Clöstern und Pfarren eines oder das

1630 andere von dessen Vorfahren vor dem Passauischen Vertrag eingezogen und von ihnen biß auf und nach demselben ruhig besessen worden, sollte er inner 36. Tagen entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte zu Ueberlingen vor ihnen auf dem Rathhauß erscheinen. Sie behielten sich in disem Schreiben bevor wegen der übrigen Stiffter, Clöster, Hospitalien, Präbenden und geistlicher Güter die Gebühr vorzunehmen. Dises wurde durch zwey vor der obangeführten Kayserl. Resolution ergangene Kayß. Mandaten vom 2ten Octobr. unterstützt. Weil nun der Herzog nirgends Hülfe fand, wendete er sich an den Churfürsten zu Bayern. Er hätte dessen Bedenkens tragen können, weil diser das Haupt der sogenannten Catholischen Liga war. Er führte ihm aber zu Gemüth, daß das Religions-Edict die Zerrüttung des Reichs nicht aufhebe, sondern das Mißtrauen dardurch vermehrt würde. Ungeacht des Interims sey er und sein Fürstliches Hauß in dem Besitz der Clöster geblieben, die Evangelische Lehre nicht gar abgestellt, sondern mit Lehren und Predigen darinn bis jetzo fortgefahren, wie auch solches Religionwesen in diesen Clöstern durch Reichssatzungen, Kayser-König- und Churfürstliche Verträge, Belehnungen und Landtags-Abschiede bestetigt und festgesetzt worden, daß die Uebung der Augspurgischen Confession zu ewigen Zeiten in disem Herzogthum nimmer abgestellt werden sollte. Dise Gründe hätten auch einige der dermaligen Prätendenten dahin vermocht sich zu erklären, daß, wann andere Bischöffe und Ordensleute, welche nicht den geringsten Schein Rechtens und Billigkeit zu disen Clöstern hätten, in Ruhe stehen müßten, sie sich derselben auch nicht anmassen wollten. Es seyen auch solche Ansprüche zwar Herzog Johann Friderichen, und ihme als Ober-Vormundern zu Gesicht gekommen, aber keine sattsame Beantwortung darüber verfertigt, sondern nur eine Vor-Antwort darauf ertheilt, noch die in den Kayß. Rescripten angezogene Beweisse formlich mitgetheilt, am allerwenigsten aber diejenige, welche eine Ansprache zu haben vermeynen, benennt worden, zumahl man erweisen könne, daß in den Clöstern Anhausen, Lorch und Herbrechtingen zur Zeit des errichteten Passauischen Vertrags die offentliche Uebung der Catholischen Religion schon abgestellt gewesen und der alleinigen Augspurg. Confession gemäß darinn gelehrt und gepredigt worden, folglich von Zeit der Reformation biß auf dise Stunde ununterbrochen fortgesetzt worden. Bey disen und andern Gründen ersuchte demnach der Herzog den Churfürsten die Kayß. Commissarien dahin zu leiten, daß sie mit solchen unerhörten Executionen ihn nicht übereylen, sondern, wofern die Catholische je den bevorstehenden Churfürstl. Collegial-Tag oder eine allgemeine Reichs-Versammlung ihren Absichten ungemäß erachteten, doch solche Mittel und Weege ergreiffen sollten, damit nicht das ganze Reich in volle Flammen und Umsturz gesetzt würde (i).

§. 11.

(i) vid. Beyl. num. 7.

§. 11. 1630.

Nun erbothe sich zwar der in Bayrischen Diensten stehende Grav Paul Andreas von Wolkenstein zur Vermittlung zwischen dem Herzog und den Ordensleuten, indem er demselben vorstellte, daß gleichwohl die Catholische sich ebenmässig auf den Passauischen Vertrag und Religions-Friden berufften, und er sich die Hoffnung machte, daß, wann der Herzog sich wegen eines Verglichs deutlicher erklärte, die Catholische Ständ die Hände auch darzu biethen dörfften. Der Herzog war aber nicht gesonnen ohne Einrath oder Bewilligung der andern Evangelischen Stände, als welchen ebenmässig daran gelegen war, sich in einen Verglich einzulassen, sondern eröffnete dem Graven seine Bedenklichkeit mit dem Begehren, daß derselbe die Kayſ. Commissarien zu einiger Gedult, bis der Herzog von andern Evangelischen ihre Gemüts-Meynung vernommen hätte, überreden möchte. Er schlug ihm auch, weil je die Churfürstliche Zusamenkunfft sich zu lang verweilen dörffte, ein anderes Mittel vor, daß nemlich durch schleunige Zusamenordnung fridliebender unverfargner Stände aus den Craissen beliebet und eine vertrauliche Conferenz, wie ebenmässig bey dem Passauischen Vertrag mit Nutzen geschehen, veranlasset würde, welches auch einen bessern Bestand und allen Ständen mehrere Sicherheit verschaffen könnte. Eben dises schrieb er bey so andringender Gefahr abermahls an die Churfürsten mit Erinnerung, daß durch das Kayserl. Edict und andere dergleichen ungewönliche Executionen die Grundvesten des Reichs nicht nur erschüttert, sondern auch gar zerstöret würden. Dann die Stadt Straßburg hatte den 30. Januarii dem Herzog den Rath mitgetheilt Vorschläge zu einem Verglich an dises Collegium gelangen zu lassen, wordurch wenigstens der ungestümmen Commissarien und Ordensleut übereyltem Verfahren, wo nicht gar, doch ziemlicher massen Einhalt gethan werden könnte: Doch müßte man dem Kayser gleichmässige Eröffnung davon thun und ihn um Einstellung diser Execution angehen. Zugleich schickte der Herzog seinen Rath Andreas Burkard an den Bischoff von Costanz und Abten zu Kempten um einen Stillstand der Execution zu erlangen und bath auch den Kayser solches zu befehlen. Dann an disen berichtete er wegen der Clöster Lorch, Brenz-Anhausen und Herbrechtingen, daß solche vor dem Passauischen Vertrag reformiert und die Catholische Lehre niemals wieder daselbst eingeführt worden. Wegen der abgeforderten Propstey Denkendorff hingegen behauptete er, daß er nicht wüßte, wer eine Ansprache daran machen könnte, weil dessen ehemalige Ordensleute von dem alleinigen Patriarchen zu Jerusalem und dasigem H. Grab abgehangen und von aller Jurisdiction der Bischöffe und anderer Obern befreyt geblieben, dergleichen Gottshauß sonst keines in Teutschland zu finden seyn solle, gleichwohl aber ein unstrittiger Landstand sey und, nachdem die Evangelische Lehre im Jahr 1535. darinn eingeführt worden, sey sie

1630 auch fort und fort vor und in der Zeit des Paſſauiſchen Vertrags unverrückt geblieben und der Catholiſche Kirchendienſt daraus verbannet geweſen (k). Weil aber die Commiſſion von dem Kayſer befohlen war, ſo beſorgte der Churfürſt von Bayern, daß, wann er ſie ſchon um einen unvorgreifflichen Stillſtand oder mildere Weege erſuchen würde, ſolches doch bey ihnen nichts verfangen, ſondern von dem Kayſer ungnädig angeſehen werden dörffte. Der Biſchoff von Coſtanz antwortete den 22. Febr. daß er nicht einſehe oder verhoffe, wie der Zweck des Fridens durch die Vollziehung des Kayſ. Edicts gehindert und das Mißtrauen der Stände vermehret werden könnte, weßwegen auch ſolche ſchon ihren Fortgang erlangt hätte, wofern daſſelbe nicht durch die aller Orten einreiſſende Kranckheiten und Sterbensläuffte verhindert worden wäre. Gleichwohl wollte er nicht unterlaſſen ſolch Anſuchen an ſeine Mit-Commiſſarien gelangen zu laſſen. Bey dieſen hatte das bey Coſtanz gethane Anſinnen die Würkung, daß ſie dem Herzog den 3. Martii antworteten, ſie hätten zwar gewünſcht, daß derſelbe die bedittene Clöſter abtretten oder zu Ueberlingen wegen ſeiner vermeynenden Ausflüchten zu erſcheinen bedacht ſeyn würde. Weil ſie aber aus ſeiner Erklärung das Gegentheil vermerkten, müßten ſie ſolches geſchehen laſſen, aber dabey beſorgen, daß, weil ſie ſolches zu berichten ſchuldig wären, der Kayſer es als einen Ungehorſam anſehen dörffte. Die Kayſerl. Reſolution erfolgte aber ſchon den 22. Martii, daß der Herzog aller ſeiner Einwendungen ungeacht die Execution zu gewarten habe, und die Commiſſarien verkündigten ihm den 24. April, daß ſie die vier benennte Clöſter einzunehmen und den 11. Junii mit dem Cloſter Lorch den Anfang zu machen entſchloſſen ſeyen. Nun vermeynte zwar der Herzog diſem Streich noch eine Zeitlang auszuweichen, indem er obgedachten D. Burkhard nochmals an den Biſchoff von Coſtanz und den Abt zu Kempten ſchickte ihnen zu melden, daß er bey dem Kayſer mit einer abermahligen Vorſtellung eingekommen und ſowohl von Catholiſchen, als Evangeliſchen Fürſten die verſicherte Nachricht erhalten, daß diſer allbereit die Vertröſtung von ſich gegeben habe bey bevorſtehendem Churfürſtl. Collegial-Tag in dem Religions-Edict eine Milderung zu verſchaffen. Weil nun ohnehin der Churfürſt von Sachſen an den Kayſer ſowohl wegen des nothleydenden Reichsweſens, als auch beſonders wegen der ſo übereylten Executionen eine Geſandſchafft an den Kayſ. Hof abgehen laſſe und nicht anderſt zu hoffen ſtehe, dann daß andere Kayſ. Reſolutionen erfolgen dörfften, ſo erwarte er von ihnen, daß ſie bis dahin die Execution ruhen laſſen würden.

§. 12.

Das Herzogthum war aber auch noch immerzu mit dem einquartierten Kayſerlichen Volk geplagt, wie dann des Herzogs von Fridland Leibgardj das Herrenberger

(k) vid. Beyl. num. 8.

ger Amt in 4. Monaten 17969. fl. kostete. Herzog Ludwig Fridrich schickte 1630
deßwegen den 2. Martii seinen Ober-Amtmann zu Oberkirch, Antoni von
Lützelburg, mit einem Schreiben an den Kayser, worinn er sich entschuldigte, daß er
wider seine angebohrne Neigung und Natur denselben so offt anzugehen gedrungen
werde, weil die aufgeladene Kriegslast ihn und seine Lande ohne einige Noth ganz
auszehre, ungeacht weit und breit kein Feind verspürt werde und das Herzogthum
mit solchen starken Pässen versehen sey, daß er selbst mit Hülf des Crayses auch ei-
ner grössern Macht widerstehen könnte. Durch solche übermässige Einquartierung
von so vielen 1000. Mann zu Roß und Fuß würde hingegen dasselbe unnützlicher
weise in das äusserste Verderben gesetzt. Mit einer solchen Macht, dergleichen ihm
und seinen Unterthanen auf dem Halß lige, hätte man mehrmals dem Erbfeind nicht
begegnen können und die Unterhaltung derselben würde manchem Königreich uner-
schwinglich fallen. Ihm aber und seinen Vormunds-Söhnen würde sie unverschul-
deter weise aufgebürdet. Eben dise liessen auch in ihrem Nämen ein Schreiben an
den Kayser ergehen, worinn sie ihn als ihren obersten Vormünder um Verschonung
bathen. Er verwiese aber den Gesandten an den Herzog von Fridland, welcher die
Antwort etliche Monate verzögerte, da entzwischen die einquartierte Völker das Her-
zogthum und Gravschafft Mömpelgard monatlich 160000. fl. kosteten. Endlich
wurde der Gesandte von ihm mit der Bedrohung nach Hauß geschickt, daß er das
arme Land noch mit etlichen Tausenden belegen wollte. Alles dises harte Verfahren
hatte man dem Bischoff von Costanz, einem Graven von Waldburg, zu danken,
welcher die Abtrettung der Clöster und insonderheit der Propstey Denkendorf eifrig
betriebe und dise Völker auf den Fall eines Widerstands gebrauchen wollte, weil der
Kayser die letztere zu des Bischoffs Tafel geschenckt hatte. Diser hingegen be-
harrte in allen seinen Resolutionen darauf, daß gefährliche Ränke wider das Reich
vorhanden und er gezwungen sey sich derjenigen Lande zu versichern, welche der grö-
sten Gefahr ausgesetzt wären, weßwegen dem Herzog nicht entgegen seyn würde ei-
niges Volk in seinem Land zu behalten und seine Treue und Beständigkeit noch fer-
ner gegen ihm als seinem Oberhaupt zu erweisen. Um dises zu unterhalten, nahm
der Herzog von Friedland selbst eine Reyse vor nach diser Gegend, welche alle diejeni-
ge, welche ihn kannten, in Forcht setzte. Herzog Ludwig Fridrich reyßte ihm bis
an die Gränzen des Landes nach Heydenheim entgegen in der Hoffnung ihm eine bes-
sere Gesinnung beyzubringen. Der Erfolg zeigte das Gegentheil. Dann er war
zwar gegenwärtig die ausgeruhete Völker an ein anderes Ort abführen zu las-
sen, aber er gedachte schon wieder andere ausgehungerte aus dem Elsaß dahin
gehen zu lassen und solche dem Erzherzog Leopolden von dem Halß zu schaffen.

§. 12.

Digitized by Google

1630 §. 13.

Ungeacht aber diser so betrübten Umstände ereigneten sich um diſe Zeit zwo Begebenheiten, welche man hier nicht vermuthet hätte. Gewiß sind sie bey damaligen Umständen ganz widersprechend. Dann bey äusserst erschöpfften Cassen erkauffte der Herzog den 27. May von Johann Caspar Speten, Thumbherrn zu Maynz und Johann Fridrich Speten zu Sulzburg „ nach diſes Landes Gebrauch, Uebung, „ Herkommen, Recht und Gewonheit mit Mund, Hand und allen darzu gehöri„ gen Erfordernussen und Solennitäten, wie die Worte des Kaufbriefs sich ausdrücken, „ ihren eigen hymlichen im Uracher Amt gelegenen halben Flecken Dottingen nebſt der Kasten-Vogtey und Caploney des Heiligen daſelbſt und mit aller hoher, niderer und Maleſizischer Obrig- und Gerichtbarkeit, Gebotten, Verbotten, Zöllen, Umbgelden, Mannschafften, Leibeigenschafften, Steuren, Diensten, Fronen, Rechten und Gerechtigkeiten um 11300. fl. und 100. Thl. Laykauff. Die andere Begebenheit war aber fast unbegreifflich. Dann Marggr. Christian zu Anspach erinnerte den 25. May. den Herzog, daß der Churfürst zu Sachsen das Angedenken der zu Augspurg im Jahr 1530. übergebenen Glaubens-Bekanntnus auf den 25. Junii erneuren und ein Evangelisches Dankfest halten wollte. Weil es das erste war von diſer Art, so gedachte sonst anfänglich niemand daran, zumahl diſe Confeſſion damals sehr gedränget war, bis diſer Churfürst den Werth der Evangelischen Lehre und deren wunderbare Erhaltung wider das Wüten und Toben ihrer Feinde dankbarlich erkannte und auch andere Evangelische Fürsten zu dem Lob GOttes aufmunterte. Herzog Ludwig Fridrich erinnerte ſich, wie sehr die Catholische durch das im Jahr 1617. gehaltene Jubiläum aufgebracht worden und der Teufel seine Zähne knirschete. Er bedachte aber auch, wie sein Herr Bruder und seine Vorfahren in solchen Vorfallenheiten die Ehre GOttes allen andern Betrachtungen vorgezogen hätten. Ungeacht nun der Gefahr von den in dem Herzogthum noch befindlichen, aber zum Aufruhr sich bereitenden Kayſerlichen Völkern und bedroheter Entziehung der Clöſter und geiſtlichen Güter ließ sich der Herzog ſolche Anſtalt wohl gefallen und ermunterte auch andere Evangeliſche Ständ diſes Krayſes darzu. Weil den Tag vor diſem Feſt der feyerliche Gedächtnustag Johannis des Täufers einfiel, so wurde derſelbe zur Vorbereitung gewidmet, den Gemeinden den höchſterbärmlichen Zuſtand der Seelen in der durch das Papſtum ſo ſehr verdorbenen Chriſtlichen Kirche und die Wohlthat GOttes durch die reine Lehre des Evangelii zu Gemüth zu führen. Am darauf folgenden Freytag aber, den 25. Junii, auf welchen nach der Würtenb. Kirchen-Ordnung ohnehin ein ſogenannter Buß- und Bet-Tag einfiel, wurde die Augſpurgiſche Confeſſion und zwar auf dem Land in der Morgen- und Mittag-Predigt, zu Stuttgard hingegen in der Mittag- und Veſper-Predigt verleſen,

Digitized by Google

lesen, das H. Abendmal hingegen an dem nächstfolgenden Sontag gehal- 1630
ten. Die Geheimde Räthe Pleickart von Helmstätt, Johann Kielmann und Veit Breitschwerd erinnerten hiebey in einem besondern Gutachten, daß sehr erbaulich wär und den Unterthanen mehrere Rührung gäbe, wann die Fürstliche Herrschafften mit den ihrigen die Predigten jeder Pfarrkirche zu Stuttgard selbst besuchten und dem gemeinen Gebeth abwarteten, welches auf dise Umstände gerichtet war (1).

§. 14.

Entzwischen wurde den 11. Februarii auf dem Cammergericht zu Speyr die zwischen dem Herzog und dem Abten zu Villingen rechtshängige Strittigkeit wegen des Closters St. Georgen durch eine Urthel zu Gunsten des letztern entschieden. Nun bedeutete der Herzog sogleich den Commissarien, daß er wider dise Urthel das Revisions-Mittel ergreiffen wollte und sie deßwegen mit der Vollziehung derselben in Ruhe zu stehen hätten. Dise kehrten sich aber nicht daran, sondern kündeten ihm entweder auf den 28. Maji oder einige Tage hernach die Execution an, weil das factum occuparionis bekandtlich sey und nach dem Religions-Edict die Execution nimmer aufgeschoben werden könne. Der Kayser befahl selbsten auch die Beschleunigung und es beruhete nunmehr nur darauf, daß die aus dem Elsas erwartete 8000. Mann anrücken sollten, welche aber erst im Augusto herbeykamen. Wie dann sowohl den 8. Junij wegen St. Georgen und den 15. Julij wegen Lorch, Anhausen und Herbrechtingen neue Kayserliche Mandaten an den Herzog einlangten. Man hoffte noch immer, die allbereit im Junio zu Regenspurg eingekommene Churfürsten würden den Kayser auf gelindere Gedanken lenken: aber auch dise Hoffnung wurde dermalen noch vereitelt. Dann die Commissarien kamen schon den 17. Aug. und der Kayss. General-Commissarius von Ossa näherte sich mit einem subdelegierten Costanzischen Commissario und ungefähr 30. Reutern dem Closter Lorch und begehrte eingelassen zu werden. Der in das Closter beorderte Capitain wollte aber die Werren nicht eröffnen unter der Entschuldigung, daß der Herzog allbereit einen Gesandten auf den Collegial-Tag nach Regenspurg geschickt habe. Als solches nicht angenommen wurde, und gleichwohl der Herzog sich nicht mit Gewalt widersetzen wollte, so rückte endlich der von Ossa mit dem Subdelegirten in das Closter ein, besichtigte und besetzte solches mit einem Obrist-Lieutenant und einem Capitain nebst einigen Gemeinen unter Hinterlassung des Befehls, daß die Closters-Officianten biß auf fernere Verordnung disen gehorchen sollten. Die Burgerschafft des Fleckens wurde hierauf im Namen des Kaysers durch den von Ossa ihrer gethanen Pflicht gegen dem Hauß Würtenberg erlassen, weil sie nunmehro keinen andern Herrn, als GOtt im Himmel und den

(1) vid. Beyl. num. 9.

Digitized by Google

1630 Kayser hätten. Obwohl nun diſe ſich ſolche Huldigung verbathen, ſo mußten ſie dem Gewalt doch endlich weichen und dem Kayſer die Treue angelobeu. Und ſo ergieng es auch den folgenden Tag mit Adelberg. Den 19ten nahm der von Oſſa mit 50. Reutern nicht allein das Cloſter Denkendorf, ſondern auch deſſen Pfleg zu Eßlingen in den Beſitz. In dem Flecken Denkendorf bemächtigte man ſich auch der Schlüſſel zu der Kirche. Der Herzog wollte aber, daß der Pfarrer die Evangeliſche Predigten und Gottesdienſte fortſetzen ſolle, weil der Kayſer nur die Einkünffte des Cloſters dem Biſchoff für ſeine Tafel (ad menſam) überlaſſen und diſer wegen der Religion nichts zu befehlen hatte. Er ſchickte deßwegen ſeinen Vogt zu Stuttgard dahin, welcher die Schlüſſel zur Dorfskirche abfordern und im Verweigerungsfall die Kirche durch einen Schloſſer oder Zimmermann eröffnen, dabey aber durch einen Notarien proteſtieren ſollte, daß ſolches nur zur Handhabung der Landsfürſtlichen Obrigkeit und des Religionfridens und gar nicht zur Verachtung des Kayſers geſchähe. Dann die geiſtliche Churfürſten bemerkten ſelbſt, daß die Commiſſarien ihre Vollmacht weit überſchritten. Herzog Ludwig Friderich gedachte deßwegen den 20. Auguſti ſelbſt eine Reyſe nach Regenſpurg zu unternehmen, wobey er Herzog Julius Fridrichen erſuchte in ſeiner Abweſenheit den Vormunds-Räthen, nemlich dem Landhofmeiſter von Helmſtätt, Joh. Kielmann, Veit Breitſchwerden und dem Kirchen-Raths-Directorn Joh. Sebaſtian Hormolden beyzuſtehen und ſowohl die Reſervat als auch andere geheime und wichtige Geſchäfften, welche keinen Verzug leyden, auszufertigen, und in den Clöſtern und Städten niemanden auſſer den wohlbekandten einigen Einlaß oder Quartier zu geben. Wofern aber keine Entſchuldigung etwas verfangen wollte, ſollte mit der Herzogin Mit-Vormunderin und dem Landſchafftlichen kleinen Ausſchuß zu Rath gegangen und allenfalls Gewalt angewendet werden. Es wurde ihm aber diſe Reyſe höchſtens mißrathen, weil ſeine Gegenwart in dem Land nöthiger erachtet wurde und die Landſchafft kein ſolches Vertrauen auf Herzog Julius Friderichen ſetzte. Er ſchickte alſo ſeinen Vice-Canzler Löffler dahin. Diſes hinderte aber die Commiſſarien nicht in ihrem Geſchäfft fortzufahren. Die Unterthanen und Pfarrer aller von dem Cloſter Adelberg nur einiger maſſen abhangenden Dörfer und Weyler wurden den 28. Aug. in das Cloſter zu kommen beruffen um ihre Verhaltungsbefehle zu vernehmen. Betrübt war, daß die Schultheiſſen und Schulmeiſter zu erſt ihrer Pflicht gegen dem Hauß Würtenberg vergaſſen und zur Catholiſchen Religion übergiengen. Die Evangeliſche Pfarrer wurden ausgeſchafft und die Sacriſteyen und Tröſtkammern zugeſchloſſen. Jene wurden zwar in dem folgenden Monat wieder eingeſetzt und ihnen befohlen ſich durch keine Drohungen von ihren Kirchen und Pfarrhäuſern verdringen zu laſſen: aber der von Oſſa ließ eine Compagnie Soldaten von dem Altringeriſchen Regiment zu Göppingen einrücken und die wieder eingeſetzte Pfarrer mit Gewalt wegſchaffen. Und ſo gieng es geraume Zeit wechſelweiſe, weil

der

der Herzog seine Landesherrliche Oberkeit über die Clöster und die darein gehörige 1630
Dörfer zu behaupten suchte. In vielen Flecken gieng es demnach verwirrt zu, dann
der liederlichste Theil der Einwohnerschafften bekannte sich zur Catholischen Religion.
Dises gab zu Trennungen und Aufruhren Anlaß, welche von den Schultheissen und
Administratorn der Clöster unterhalten und diejenige, welche bey der Evangelischen
Religion verblieben, mit Ketten und Banden bedrohet wurden. Es würde zu weit-
läufftig seyn die Ausschweiffungen der Commissarien und das Verhalten der Würten-
bergischen Beamten bey jeder Besitznehmung der Clöster zu erzehlen. Genug, daß
jene keine Zeit versaumten solche in ihren Gewalt zu bringen. Dann den 23sten Au-
gusti bemächtigten sie sich des Closters St. Georgen, den 25ten Anhausen und Her-
brechtingen, den 4ten Septemb. das Closter Maulbronn durch den von Ossa, wel-
cher nicht geschehen lassen wollte, daß der Ober-Vogt zu Vayhingen wider die Hul-
digung der Closters-Unterthanen im Angesicht derselben und der Kayserlichen Mann-
schafft protestierte. Den 6ten wurde Hirsau und den 7den das Frauen-Closter
Pfullingen, ungeacht der starken von dem Vogten zu Urach, Alexander Fabern und
dem Hofmeister Joh. Georg Brodbecken dagegen eingelegten Protestation, durch den
Hofmeister zu Söflingen Isaac Steinheilen und zween Franciscaner-Mönchen von
Hechingen eingenommen, welche da verblieben, bis die dahin verordnete Aebtissin
Sidonia, eine geborne Grävin von Zollern, und einige Closterfrauen sich einfanden,
welche ihre Ankunfft beschleunigen mußten, weil die Jesuiten schon Anstalt gemacht
hatten dises Frauen-Closter für ihren Orden zu behalten und deßwegen einen Costan-
zischen Thumherrn N. von Stuben und einen gewissen Licentiat Brennlin solches in
Besitz zu nehmen geschickt hatten. Den folgenden Tag wurden Bebenhausen und Her-
renalb besetzt. Bey letzterm waren die executores Joh. Eberhard Schenk von Ca-
stell und Hannß Jacob Locher, Grävlich Sulzischer Ober-Amtmann, nebst drey Or-
densmännern und 100. Musquetiern. Der Ober-Vogt Jost Faber zu Neuenbürg
und der Unter-Vogt Fridrich Rumprecht beflissen sich solche Besitznehmung durch ei-
ne Vorstellung zu hintertreiben. Aber weder dise, noch die darauf erfolgte Protestation
wurde angenommen. Dise geschah aber dennoch, indem die Würtenbergische Amtleute die-
jenige Protestation widerhohlten, welche der Herzog nebst einer recusation der Commissarien
denselben zu Gmünd überreichen lassen, und zugleich sowohl ihm selbsten, als der Land-
schafft ihre auf dem Closter habende Gerechtigkeit vorbehielten. Nun liessen zwar die
Commissarien solche Protestation und Recusation auf ihrem Werth oder Unwerth
beruhen, erklärten sich aber dennoch, daß, was der Herzog durch gnugsame Urkun-
den beweisen könne, weder der Kayser, noch der neue Abt ihm entziehen würde.
Als nun die Amtleute wegen der Kirchendiener den Commissarien die Erleuterung ga-
ben, daß nach dem eingeführten Interim die Unterthanen bey der Lehre der Augspur-
gischen Confession gelassen worden und dise von dem Jahr 1534. an bißher dabey un-

1630 verrückt geblieben seyen, mithin sie hofften, daß es auch jetzo dabey bleiben würde, weil die Kayſ. May. dasjenige, was vor dem Paſſauiſchen Vertrag in Uebung geweſen, nicht zu vernichten verlangte: ſo berufften ſich die Commiſſarien und der neue Abt auf erwartende Befehle, welcher letztere, Nicolaus Bronneiſen, ſich mit zwey Ordens-Perſonen aus der Herberge in die Cloſter-Kirche begab, mit einem Kirchendienſt davon Beſitz nahm und die Cloſters-Unterthanen in Abweſenheit der Würtenbergiſchen Beamten huldigen ließ. Dem bißherigen Evangeliſchen Abt und Pfarrern zu Loffenau wurden ſogleich ihre Kirchendienſte, Kindertauff, Reichung des Nachtmals, Predigen ꝛc. verbothen und die Pfarrhäuſer innerhalb Monatsfriſt zu raumen auferlegt. Hingegen gaben ſie dem Verwalter und andern Officianten gute Worte ihre Stellen ferner zu behalten, welche aber ſolches aus Treue gegen ihrem Landesfürſten verweigerten und die Pfarrer und Schulmeiſter bey ihren Gemeinden und Aemtern handhabeten.

§. 15.

Den 10. Sept. wurde das Cloſter Alpirſpach, den 13. die Clöſter Blaubeuren und Murrhard und den 16ten das noch übrige Königsbronn von den Commiſſarien in den Beſitz genommen. Wegen des Cloſters Blaubeuren vermutheten die Commiſſarien einigen Widerſtand und erſchienen deßwegen mit 50. Muſquetierern. Zu Aſch hielten ſie 80. Mann zu Pferd und zu Seyſſen 200. zu Fuß in dem Hinderhalt bereit. Sie wurden aber unaufgehalten in das Cloſter eingelaſſen, wo ſie bey dem bißherigen Abten Philipp Schickarden, dem Unter-Vogt Conrad Hayden und dem Cloſters-Verwalter den Antrag machten, daß, weil diſes Cloſter nach dem Paſſauiſchen Vertrag widerrechtlich eingenommen worden und der Kayſer unterm 23. Aug. ihnen einen beſondern Befehl deßwegen zugehen laſſen, ſie ſolches aufgefordert haben wollten und begehrten zugleich, daß man ihnen alſobald die darzugehörige Brieffſchafften und Lägerbücher übergeben ſollte. Weil keine Proteſtation Gehör fand und ohnehin Erzherzog Leopold auf die ganze Herrſchafft und mithin auch auf die Schutz- und Schirmgerechtigkeit einige Anſprach machte, ſo muſſte man der Gewalt weichen und der Verwalter entſchuldigte ſich nur, daß er die zum Cloſter gehörige Urkunden und Lagerbücher niemals, ſondern nur einige Rechnungen, Haiſch- und Zinßbücher in ſeinen Händen gehabt, mithin ihm deren Auslieferung nicht zugemuthet werden könnte. Als aber diejenige, welche dem Cloſter mit verrechneten Dienſten verwandt waren, den Commiſſarien ihre Pflicht nicht erſtatten wollten, wurden ſie mit Arreſt belegt und unter der Verſicherung, daß man ihnen nicht mehr aufbürden wollte, als daß ſie des Cloſters Schaden verhüten und demſelben getreu ſeyn wollten, endlich dennoch beeydigt. Zu allem Glück hatte der Verwalter wenige Täge zuvor noch einige hundert Gulden eingebracht und zum Herzoglichen Kirchen-Rath eingeſchickt. Den

ſol-

Digitized by Google

folgenden Tag sollte die Huldigung den Closters-Unterthanen abgenommen 1630
werden, der Schirms-Vogt protestierte aber dagegen und behielte dem Herzoglichen Hauß seine Landsfürstliche, Malefizische, Vorstliche und andere Obrigkeiten bevor, dessen ungeacht die Commissarien fortfuhren und die Evangelische Kirchen- und Schul-Diener mit der Wegschaffung bedrohete, ob man ihnen schon zu Gemüth führte, daß nach dem eingeführten Interim die Catholische Aebte mit merklicher Einschränkung und ohne des Herzoglichen Hauses oder der Religion Nachtheil eingesetzt worden, mithin die Augspurgische Confessions-Lehre von der ersten Reformation an biß auf dise Stund ungeändert gelassen und das Evangelium frey, offentlich und ungehindert geprediget worden. Man gebührte aber dem Herzog als Landesfürsten allein die Aenderung in Religions-Sachen vorzunehmen. Die Unterthanen hatten bey der Huldigung ihre Pflichten gegen dem Herzog und ihre Religions-Uebung vorbehalten. Aber weder eines, noch das andere fand Gehör, sondern die Commissarien erliessen dieselbe aus Kayserlicher Macht ihres erst in vorigem Jahr geleisteten Huldigung-Eydes und liessen sich vernehmen, daß man ihnen solche geistliche Leute zugeben würde, welche sie nach Nothdurfft unterrichten sollten, was es der Catholischen Religion halber für eine Beschaffenheit habe, von welcher wohl die wenigste den nöthigen Unterricht hätten. Gleichwohl wurden diejenige, welche sich nicht zur Religionsänderung entschliessen konnten, vertröstet, daß sie nicht übereylt, sondern ihnen ihr Haab und Gut zu verkauffen und sich in andern Orten einzulassen gestattet werden sollte. Die Pfarrer zu Rotenacker, Machtolsheim und Seyssen waren die erste, welche man ihres Pfarr-Amts entsetzte, ihnen weder offentlichen, noch heimlichen Unterricht zu geben untersagte und die Zeit von einem Monat zu ihrem Abzug ankündete. Entzwischen wurde ein Ordensmann von Weingarten, Bernhard Haan, zu einem Statthalter verordnet und die Unterthanen demselben zu gehorsamen angewiesen, welcher sogleich das Herzogliche Würtenbergische Wappen wegthun ließ und den Closters-Praeceptorn M. Johann Fridrich Krafften von der Closter-Schul und Filial zu Marchbronn fortschaffte. Als aber diser vermeynte Statthalter nebst seinem Closters-Amtmann, Joh. Ludwig von Gall und andern sich unterstund in die Stadt Blaubeuren zu gehen und dem dasigen Diacono, welcher auch die Kirche zu Weyler versahe, die Uebung der Evangelischen Religion zu verbiethen, wie auch die Kayserliche Mandaten in dem Diaconat-Hauß abzukünden, verwieß ihnen der Unter-Vogt solches als einen Eingriff in des Herzogs hohe und nidere Obrigkeit, welchen er einzuberichten nicht ermanglen würde. Diser Beamte erinnerte auch die Closter-Unterthanen, wessen sie sich wegen der Religion und ihrem Landesfürsten schuldigen Pflichten zu verhalten hätten, wobey die Gemeinde zu Seyssen insonderheit ihre Beständigkeit entdeckte und sich erbothe ihren Pfarrer nach aller Möglichkeit wider gebrauchenden Gewalt zu schützen. Endlich wurde in Gegenwart eines Costan-

1630 zischen Abgeordneten, eines Notarien, des Prälaten von Wibliugen und einiger Ordensleute und anderer ein gewisser Patricius von Augspurg, Reinbold, zu einem Abt erwählt, welcher aber allerhand der Landesfürstlichen Obrigkeit nachtheilige Verfügungen machte, den Closter-Amtsschreiber abschaffte und einen jungen unerfahrnen Schreiber anstellte. Das Closter war damals an Ablosungs-Hülfen, ausserordentlichen und wochentlichen Contributionen 56288. fl. 35. kr. schuldig, welche die Mönche nicht bezahlen wollten, daß der Herzog genöthigt wurde zu Behauptung seiner und der Landschafft Gerechtigkeiten des Closters Einkünffte mit Arrest zu belegen.

§. 16.

Entzwischen verwendete sich D. Löffler zu Regenspurg bey den daselbst anwesenden vier Catholischen Churfürsten, weil weder Chur-Sachsen, noch Chur-Brandenburg diesem Collegial-Tag beywohnen wollten, und seine Bemühung hatte wenigstens den Nutzen, daß die drey geistliche Churfürsten nebst Bayern den 6. Oct. bey dem Kayser eine Fürbitte einlegten, und demselben nicht allein der Commissarien übereylt und ungerechtes Verfahren zu Gemüth führten, sondern auch bathen die Clöster wieder in den vorigen Stand zu stellen, und den Herzog nicht wider die Reichsgesetze ohne ihn genugsam und Reichs-Ordnungsmässig gehört zu haben des seinigen zu entsetzen, wobey er erwägen sollte, daß, wann dergleichen Ausschweiffungen unabgethan blieben, die uncatholische Stände leicht auf die Gedanken gerathen könnten, als wollte man den Religionsfriden ganz und gar aufheben und endlich eine neue Aenderung in der Religion erzwingen. Wie sie dann auch wegen der harten Quartier bathen solchen Last, so viel es seyn könnte, erträglich zu machen. Dises hatte den Eindruck, daß der Kayser sowohl des Herzogs, als auch der Churfürsten Vorstellungen den 6. Octobr. den Executorn mit dem Befehl zuschickte, „weil des Herzogs Klagen „noch nicht genug bestimmt wären, was er für weltliche Begugsame auf den Clö„stern hätte und in welchen Orten und Dorfschafften die Reformation vorgenom„men worden, die Umstände wohl zu überlegen und ihren gründlichen Bericht zu „erstatten, damit keinem gehorsamen Stand die Gedanken beygebracht würden, als „ob man denselben wider den Religionfriden beschweren wollte. Insonderheit er„innerte er sie sittig und gewahrsam zu verfahren und in fleissige Erwägung zu neh„men, was die Herzoge von Würtenberg für Herrlichkeiten, Ober- und Gerech„tigkeiten bey den Clöstern und in ihren Dorfschafften noch vor veränderter Religion „und entstandenem Lutheranismo rechtmässig hergebracht und wo die Augspurgi„sche Confession bis daher beharrlich eingeführt gewesen.„ Dem Herzog selbst legte er aber auf mit genauerer Bestimmung seiner Begugsamen dises Werk zu erleichtern. Man verhoffte demnach wenigstens wegen Abschaffung der Pfarrer in den Closter-

Aem-

Digitized by Google

Aemtern eine Milderung und der Herzog meynte derselben so gewiß zu seyn, 1630
daß er den 14. Octobr. allen ausgetriebenen Kirchen-Dienern befahl ihre Dienste wieder zu beziehen und an Sonn-Feyer-und Beth-Tägen der Kirchen-Ordnung gemäß die Predigten in ihren Kirchen fleissig zu versehen, wie auch die Sacramenten ohne Versaumnus anzustellen. Die Catholische sogenannte Geistlichkeit sahe aber dennoch, daß es ihro mit den Clöstern gelungen und wurde fast täglich verwegener. Dann nunmehr wollte sie auch auf alle Pfarren, bey welchen die Evangelische Glaubens-Lehre nach dem Passauischen Vertrag wieder eingeführt und das Interim abgethan worden, Ansprach machen. Wenigstens berichtete der Vice-Canzler Löffler unterm 5. Nov. daß der Churfürstentag sich geendigt, er aber dem Herzog schlechten Ausgang seiner Verrichtung nach Hauß bringen werde, indem nicht allein die Stiffter und Clöster vergeben und ausgetheilt, sondern auch die Mittel bedacht worden, wie die Ordens- und andere geistliche Personen allenfalls mit gewaffneter Hand möchten in dem Besitz der geistlichen Güter und Aemter erhalten und zu solchem Ende etliche Regimenter in das Herzogthum geführt werden. Wegen der Quartier hingegen wurde dem General-Commissarius von Ossa befohlen, daß von der Zeit an, da die Völker eingerückt wären, eine Abrechnung getroffen, der Unterhalt in solche eingebracht und ein mehrers nicht, als monatlich 25000. fl. von dem Herzogthum begehrt werden sollten. Hier setzte es neue Verdrüßlichkeiten. Dann die neue Prälaten wollten nichts daran beytragen, sondern sich von der Landsäßigkeit frey machen und der Herzog ste derselben nicht erlassen. Der von Ossa meynte zwar disen Zwist beyzulegen und hielte selbst für unbillich, daß die dem Herzog übergebliebene weltliche Aemter disen monatlichen Beytrag auf sich nehmen sollten, da bißher die Clöster ihren Antheil auch beygeschossen hätten und der Anschlag darauf gemacht worden. Er legte sich in das Mittel und erklärte sich, daß dem Herzog der clösterliche Beytrag an solchen Monatgeldern abgezogen und die Clöster ihren Anschlag unmittelbar zu seiner Unterhaltungs-Cassa liefern sollten. Dises wollte oder konnte aber der Herzog nicht einwilligen, weil ihm und seiner Landschafft an der Beybehaltung der Clöster zu allen Landesbeschwerden allzuviel gelegen war, zumal sie auch an der Uebernahm der Herrschafftlichen Schulden von vielen Millionen Antheil genommen hatten. Er beharrte demnach standhafft auf der Behauptung seiner Gerechtigkeiten.

§. 17.

Die Trangsalen und überhäuffte Geschäffte aber erschöpfften die Kräfften dises Herrn dergestalt, daß er sich zu Erholung derselben auf einige Zeit Ruhe verschaffen und sich solcher verdrüßlichen Sorgen entziehen wollte. In diser Absicht reyßte er den 20. Novembris nach Mömpelgard. Die Krankheit seines Gemüths würkte

1630 würkte aber hier auch in den Cörper. Dann er verfiel in eine gefährliche Kranckheit, welche ihn den 26. Januarii des folgenden Jahres in die ewige Ruhe versetzte. Er war ein Herr von vortrefflichen Tugenden, welche er durch die auf den hohen Schulen zu Straßburg und Tübingen erlernte Wissenschafften vollkommener machte. Dann ich habe in dem vorigen Theil schon berühret, daß er ein Thumbherr des Stiffts zu Straßburg gewesen und die angeschienene Hoffnung zum daselbstigen Bistum ihm vereitelt worden. Und ich habe auch schon gemeldt, daß er im Namen der Union an den Königlichen Französischen und Englischen Höfen wichtige Aufträge verrichtet und bey solcher Gelegenheit auch das Königreich Schottland, die Niderlande und Italien betrachtet habe. Er war zweymal verheurathet. Seine erste Gemahlin war Elisabetha Magdalena, Landgrav Ludwigs von Hessen-Darmstatt Prinzessin Tochter, mit welcher er den 25. Decemb. 1620. einen Prinzen, nemlich Christoph, und nachgehends den 30. Maji 1624. Leopold Friderichen erzeugte, unter welchen aber der erstere den 1. Januarii 1621. in die Ewigkeit eingienge und der zweyte seinem Herrn Vater zu Mömpelgard in der Regierung nachfolgte. Die aus diser Ehe gebohrne Prinzessin ware Henrica Louyse, welche den 20. Januarii 1623. gebohren und den 21. Aug. 1641. mit Marggr. Albrechten von Brandenburg-Onolzbach vermählt wurde. Nachdem diſe erſte Gemahlin den 9. Junii 1624. das Zeitliche verließ, vermählte er sich wieder den 15. Maji 1625. mit Anna Eleonora, Gr. Johann Casimirs von Nassau-Weilburg Tochter, mit welcher er nur einen Prinzen und zwo Prinzessinen erzeugte. Der Prinz Georg wurde den 5. Oct. 1626. gebohren und folgte nachmals seinem Herrn Bruder in der Regierung nach. Die Prinzessin Heinrica erblickte den 19. Dec. 1627. und die Prinzessin Georgia Ludovica den 1. Febr. 1630. das Tages-Liecht, wurden aber nach wenig Monaten wieder in die Ewigkeit abgefordert.

§. 18.

Herzog Eberhard war damals kaum 16. Jahr alt und hatte insonderheit bey damaligen verwirrten Zeiten und über sein Herzogthum verhängten Trübsalen einen klugen Vormunder höchstnöthig. Der nächste Anverwandte, welchem die Vormundschafft gebührte, war seines Herrn Vaters Bruder, nemlich Herzog Julius Friderich, zu welchem weder die verwittibte Herzogin Muter als Mit-Vormunderin, noch die Räthe und Landschafft ein Vertrauen hatten. Er selbst schien keine Neigung zur Uebernahm der Vormundschafft zu haben. Dann er schlug anfänglich solche gänzlich ab, bewilligte aber endlich dennoch dieselbe, wofern die Vormunds-Lande den Schaden zu ersetzen auf sich nehmen wollten, welchen er und seine Unterthanen mit Contributionen und andern Kriegs-Beschwerden leyden dörfften, deren

er

Digitized by Google

er bißher verschont geblieben, aber als Vormunder leicht darein gezogen werden kön- 1631
te. Und weil der geheime Regiments-Rath bey disen beschwerlichen Zeiten mit wenigen und zum theil kränklichen Personen, nemlich nur mit dem Landhofmeister Pleickarten von Helmstätt, Johann Kielmann und Veit Breitschwerden besetzt war, so verlangte er, daß ihre Zahl von zween adelichen und zween landschafftlichen und der Staats-Sachen, wie auch des Lands kundigen Personen vermehret würde. Dann er gedachte nichts weniger, als sich mit der Regimentslast zu beladen, sondern solche abwesend zu führen und den Nutzen von derselben dannoch zu ziehen. Dises machte einen Auffenthalt in den dringendsten Geschäfften. Sein Vorfahrer hatte den Vice-Canzler D. Löffler nach Leipzig auf den Convent der Evangelischen Stände geschickt, durch dessen Absterben die Vollmacht des Gesandten ein Ende nahm. Man erwartete Kayserliche Völker aus Italien in Teutschland und stund in Sorgen, daß sie in den Reichs-Krayssen den Evangelischen Ständen zur Last aufgelegt werden dörfften. Nun hatte zwar Herzog Ludwig Friderich sich an den Chur-Fürsten zu Bayern gewendet und ihn nicht nur um Abwendung diser Beschwerde ersucht, sondern auch seine Vormunds-Söhne und Lande wenige Tage vor seinem Absterben anbefohlen: Aber ungeacht diser sich neben andern Churfürsten bey dem Kayser durch eine Fürbitte verwendete, so fanden sie doch kein Gehör. Dann er hätte diese Truppen abdanken müssen. Weil er aber kein Geld hatte, so musste er sie beybehalten und den Reichsständen zur Verpflegung überlassen. Eine andere Besorgnus drückte die Vormundschafftliche Regierung, als die neueingesetzte Catholische Closter-Inhaber durch den Bischoff von Costanz Kayserl. Schutz-Briefe erlangten, wordurch die Closters-Unterthanen ihrer hiebevor den Herzogen zu Würtenberg als Landsfürsten erstatteten Pflicht erlassen und an die alleinige Prälaten jedes Closters verwiesen wurden. Dem abgelebten Herzog Ludwig Friderichen gieng noch der Befehl zu diese Schutzbriefe zu vollziehen und die Aebte und Clöster bey dem ungehinderten Einzug ihrer Gefälle und bey der Uebung des Kirchendienstes und Religion zu lassen. Darneben wurde ihm ein starcker Verweiß gegeben, daß er die von den Inhabern der Clöster ausgeschaffte Evangelische Kirchen-Diener eigenmächtig und unerwartet der Kayserlichen Resolution auf seine Vorstellungen wieder aufgestellt und den Unterthanen befohlen, nicht allein keiner andern, als unkatholischen Religions-Uebung beyzuwohnen, sondern auch ihm allein zu gehorsamen. Wie dann auch dem Herzog verbothen wurde den Clöstern einige Contribution abzufordern. Nun hatte man die billiche Beysorge zu tragen, daß die eingesetzte Ordensleute bey Ermanglung eines Vormunders in dem Herzogthum die Unterthanen von ihren dem Hauß Würtenberg schuldigen Gehorsam gar abwendig machen und andere Eingriffe in die Landesfürstl. Obrigkeit wagen, oder auch daß die Unterthanen selbst in die sorgsame Gedanken gerathen könnten, als ob ihnen wegen

1631 der Religion härter zugesetzt werden dörffte. Nun hatten zwar die Vormunds-Räthe sogleich am Kayserl. Hof die nöthige Vorstellung gemacht und die Anstalt zu schleuniger Abnehmung der Erbhuldigung vorgekehrt: Es war aber auch nöthig die Unterthanen bey guter Gesinnung zu erhalten. Weil weder Herzog Julius Friderich Achilles denselben vorgreiffen wollte, es wäre dann, daß jener sich dises Rechts bündig begeben hätte, und gleichwohl dise Sache keinen Verzug litte, so musste der minderjährige Herzog Eberhard unter seinem Namen ein Ausschreiben an die Schirms-Vögte den 30. Januarij ergehen lassen, worinn er ihnen nicht allein das Absterben des bißherigen Vormunders verkündete, sondern auch auftrug die Closters-Unterthanen zur Beständigkeit zu ermahnen und sie des gehörigen Schutzes und Schirms, wie auch Behauptung ihrer Religion zu versichern, die Ordensleute aber mit ihren Beschwerden an die Regiments-Räthe zu verweisen (m).

§. 19.

Bemeldter Herzog Ludwig Fridrich hatte auch noch vor seinem erfolgten Ableiben befohlen dem Landschafftlichen kleinen Ausschuß zu hinterbringen, daß auf vorgedachte Beschwerden wegen Entziehung der Clöster und des Quartierlasts bey dem Kayser und Churfürsten keine günstige Resolution zu erhalten gewesen, sondern nur der Churfürst zu Mainz wegen des Religionwesens neben den andern Churfürsten die Andeutung gethan hätte, daß vielleicht den samtlichen Catholischen Ständen nicht zuwider seyn dörffte mit den Evangelischen wegen des publicierten Kayserl. Edicts und dessen Vollziehung sich mit Kayserlicher Genehmhaltung in eine Vergleichung einzulassen und daß die in den Fränkischen und Schwäbischen Krayseu verordnete Commissarien mit ihren Executions-Processen gegen die Evangelische stillstehen sollten. Diser Churfürst hatte auch würklich den 13ten Februarij ernennt solche Handlung zu Frankfurth anzutretten. Die Evangelische hingegen bathen um Verlängerung des Termins, weil sie sich in so kurzer Zeit zu einer so wichtigen Handlung nicht gefasst machen könnten, zumahl Chur-Sachsen allbereits auf den 6. Febr. den Leipziger Convent ausgeschrieben hatte Vorbereitungen zu machen, wie man sich mit den Catholischen wegen der entzogenen Stiffter und Clöster in gütliche Handlungen einlassen könnte. Nun entdeckte man dem Ausschuß ferner, daß die Evangelische Reichs-Städte ihre Räthe schon mit gnugsamer Vollmacht und Instruction abgeordnet und der Marggrav von Baden sich in Person dahin begeben hätte und ein guter Erfolg zwar zu wünschen, aber keine gewisse Hoffnung darzu zu machen wäre. Dann man hatte hohe Ursach zu besorgen, daß bey der Haupt-Deliberation solche Einlassung in Tractaten nicht rathsam erachtet werden dörffte, wofern nicht zuvor alle-

(m) vid. Beyl. num. 10.

alle Stiffter und Clöster in den Stand, worinn sie im Jahr 1621. gewesen, 1631
gestellt werden und also eine vollkommene Wiedererstattung erfolgte, wie auch die einquartierte Kayserliche und Bayrische Truppen den Evangelischen von dem Halß kämen. Nun seyen also dise Vorschläge nicht wohl thunlich, wann sich die Evangelische insgesamt auf einen oder andern Verweigerungsfall nicht zu einer allgemeinen Vertheydigung gefasst hielten. Bey disen Aussichten verlangte der Herzog des Ausschusses Gedanken zu wissen, 1) wessen man sich zu einer gemeinen Landschafft in dem Fall zuversehen habe, wann der Schluß zu Leipzig zu einer solchen gemeinschafftlichen Gegenwehr ausfallen sollte, oder wann 2) unerwartet des Leipzigischen Schlusses mit fernerweiten Executionen und unrechtmässigem Verfahren auf den Würtenbergischen Staat gedrungen werden wollte, ob gegen GOtt und aller Welt verantwortlich sey sich allein solchem Gewalt entgegen zu stellen oder ob nicht vielmehr rathsam sey biß auf erfolgenden allgemeinen Entschluß aller Evangelischen Stände durch Protestationen den Besitz und Befugsame aufrecht zu erhalten? Und weil 3) die Ordensleute von dem Kayser Schutzbriefe erhalten haben, welche sie mit Ausschaffung der Evangelischen Kirchen- und Schuldiener in den Closter-Dörfern sich zu Nutz machen dörfften, wie man sich dagegen verhalten sollte? Ingleichem würden zwar 4) die Kayserliche und Ligistische Völker aus dem Krayß wider den siegenden König in Schweden abgeführt: weil aber dagegen in demselben und besonders in dem Herzogthum von neuem Musterplätze gesucht werden möchten, so verlangte der Herzog nicht nur zu wissen, ob solche zu gestatten oder wie sie abgewendet werden könnten? sondern auch 5) wie man das aus Italien anrückende Kayſ. Volk abtreiben sollte? In währender Berathschlagung diser Puncten wurde zwar der Todesfall des Vormunders bekandt, aber dessen ungeachtet für nöthig erachtet mit solcher fortzufahren und zugleich in Ueberlegung zu nehmen, weil Herzog Julius Friderich wegen seiner Gemahlin und Kinder Schwürigkeit machte sich der Vormundschafft und Administration zu unterziehen, ob nicht Herzog Fridrichen Achilles, welcher keine Kinder hätte und dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorschützen könnte, solche aufzutragen wär, wie solches auf allen Fall von den Geheimden Regiments-Räthen schon geschehen wär, oder ob nicht vielmehr dem jungen Landesfürsten die venia ætatis ausgewürket werden sollte, da man das Zutrauen zu der Landschafft indessen trüge, daß sie die Vollmacht für den nach Leipzig abgeordneten Gesandten neben der Herzogin Wittib, dem jungen Herzog Eberharden und dessen Regiments-Räthen mit unterschreiben würde, weil sonst zu besorgen stünde, daß diser Gesandte von dem Convent ausgeschlossen werden dörffte, ungeacht diser Staat solchen am meisten befördert habe. Dise Unterschrifft erfolgte würklich durch den kleinen Ausschuß mit der Erklärung auf die vorgelegte Fragen, daß sie die in dem Gewalt enthaltene Zusage unverbrüchlich halten würden, worzu sie ohnehin durch die Grundgesetze dises

1631 Herzogthums verbunden wären und in diser Rucksicht einen Vorrath an Geld herbeyschaffen wollten, worzu auch der Vormunder von den Klöstern ihre noch ausständige Beyträge beyzutreiben gebethen wurde. Die Landschafft erinnerte sich ihrer Verbindlichkeit aus dem Landtags-Abschied von 1565. die Religion mit gemeinschafftlicher Zusammensetzung der Herr- und Landschafft Leibes, Guts und Blutes zu schützen. Den zweyten Puncten überließ die Landschafft der Landes-Obrigkeit darauf den Entschluß zu fassen, welchen sie mit Gut und Blut zu unterstützen zusagte. Bey dem dritten Puncten riethe sie, daß der Herzog sich gegen dem Kayser mit bessern Belehrungen behelfen und bey dem Herkommen handhaben sollte, worzu man wohl befugt sey. Wie hingegen viertens und fünfftens die Einquartierungen, Durchzüge, Muster-Plätze und Contributionen zu vermeyden seyen, wollte sich der kleine Ausschuß nicht unterstehen der Herrschafft mit ihrem Bedencken vorzugreiffen. Die Frage wegen der Vormundschafft beruhete auf ihr selbsten, weil Herzog Julius Friderich nunmehr besorgte, daß ihm die Vormundschafft entzogen werden dörffte, und sich solcher unbedingt entzwischen unterzoge, auch allberets den 3. Febr. den Vormunds-Rath und ganze Canzley in seine Pflichten nahm.

§. 20.

Sein erstes Geschäfft war eine Absendung seines Raths D. Joh. Fridrich Jägers an den Churfürsten zu Maynz, welche schon sein Vorfahrer wegen des allzukurz angesetzten Termins zu dem vorgeschlagenen Compositions-Tag veranstaltet hatte. Dann dises Geschäfft betraff alle Evangelische Stände, mit welchen vorher alles verabschiedet werden mußte. Diser Abgesandte sollte nun nebst einem Abgeordneten des Fränkischen Krayses um Verlängerung des Termins und zugleich um eine Fürbitte bey dem Kayser sowohl wegen der Executions-Processe, welche indessen nach dem Churfürstlichen Schluß eingestellt werden sollten, als auch wegen der überhäufften Kriegs-Bedrängnussen ansuchen. Nun versprach zwar der Churfürst das erstere Anstinnen an die übrige Mit-Churfürsten gelangen zu lassen: Wegen der beeden andern Angelegenheiten aber bezeugte er eine Schüchternheit unter dem Vorwand, daß ihm der Kayser einen Verweiß gegeben hätte, weil er schon neben andern Churfürsten gleichmässige Intercessionalien für Herzog Ludwig Friderichen ergehen lassen und darüber von den Executions-Commissarien an dem Kayserlichen Hof angegeben worden, als ob auf solche der Herzog die Meßpriester aus den Dorfschafften wieder auszuschaffen die Erlaubnus von ihm erhalten hätte und er die gemeinschafftliche Angelegenheit der Catholischen Kirche mehr hindere als befördere. Als aber D. Jäger die Erleuterung gab, daß die Würtenbergische Räthe den Kayserl. Commissarien neben andern unwiderleglichen Gründen zu Gemüth geführt hätten, daß

Digitized by Google

diſe

dise in den Closters-Dörfern weder durch das Kay. Religions-Edict, noch 1631
sonst durch eine andere Kayserl. Resolution zu einiger Reformation berechtigt wären,
und aus der Churfürstlichen Vermittlung gezeigt, daß das Recht eine Aenderung in der
Religion und Kirchenwesen vorzunehmen seinen Grund in der Landsfürstl. Obrigkeit ha-
be, wie auch gleiche Meynung von Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm zu Beschönung seiner
in der Obern-Pfalz vorgenommenen Reformation und Einführung der Römisch-
Catholischen Religion behauptet worden, so entschlosse sich der Churfürst ein solch
Intercessional-Schreiben an den Kayser für die Schwäbische A. C. Verwandte er-
gehen zu lassen. Dann der Gesandte erregte gleichwohl ein Mitleyden, als er vor-
stellte, daß, weil die Sacramenten den Unterthanen nicht gereicht und aller Got-
tesdienst hintangesetzt worden, der Herzog auf derselben höchst-klägliches Seufzen
und Schreyen wieder Seelsorger gegeben, die Meßpriester aber gar nicht ausgetrie-
ben habe. Der Churfürst fand auch gute Gelegenheit zu solcher Fürbitte, weil nicht
nur der Kayser wegen der Würtenb. Klöster ein Bedenken von ihm erfordert hatte,
sondern auch derselbe damahls zu Ruchsen, einem in die Meckmüler Zent gehörigen
Flecken, die Römisch-Catholische Religion aus eben disem Grund einführte, weil
er die Landsfürstliche hohe Obrigkeit daselbst zu haben behauptete und dem Herzog nur
die Centliche Gerichtbarkeit einraumte, und folglich demselben sein Recht die Closter-
Kirchen zu reformieren nicht widersprechen konnte.

§. 21.

Inzwischen behauptete der Herzog seine Landesfürstliche Rechte auf den Clö-
stern mit Abnahm der Erbhuldigung, welche gleichwohl bey den Ordensleuten vie-
len Widerspruch fande, weil sie ihre Kayf. Schutzbriefe zu weit ausdehneten. Wie
dann, als derselbe durch Burkarden von Weyler, Hofgerichts-Präsidenten-Amts-
Verweser und Ober-Vogten zu Schorndorf und den Unter-Vogt daselbst Johann
von Kapf zu Lorch einnehmen lassen wollten, der dasige Abt durch seinen Obervogt
D. Michael Lähner mit trotzigen Worten protestieren ließ: Ob sie nicht wüßten, daß
die Unterthanen zu Lorch durch ein Kayserlich Mandat ihrer Pflichten gegen dem
Hauß Würtenberg erlassen und an den Administratorn des Closters verwiesen wor-
den? Weil aber die Commissarien von keinem Kayserl. Mandat wußten und der Ca-
tholische Obervogt keines aufweisen konnte, so beharrten sie auf ihrem habenden Be-
felch, verwahrten sich aber, daß sie dem Closter an dessen Vogtey nichts benehmen,
noch sich den Kayserlichen Mandaten widersetzen wollten, wann man eines vorlegen
könnte, sondern nur des Hauses Würtenberg von uralten Zeiten her ruhig genossene
Rechte zu erhalten befelcht wären, vermög deren sie auch die Huldigung von dem
Administratorn und seinen Conventualn und Dienern einzunehmen berechtigt wären,

1631 dermahlen aber denselben aus wichtigen Ursachen verschonen wollten; Wie dann auch die Clösterliche Unterthanen würklich auf dem Kirchhoff die Pflicht ablegeten. Er unterrichtete demnach seine Schirmsvögte, wie sie sich gegen den Clöstern und Aebten zu verhalten hätten, daß nemlich des Kaysers Absicht niemahl gewesen ihm an seiner Landesfürstlichen Obrigkeit oder Befügsame in dem Religionwesen auf den zu den Clöstern gehörigen Dorfschafften etwas zu benehmen, sondern nur den Aebten die nidergerichtliche vogteyliche Obrigkeit eingeraumet worden die Renten, Zinse, Gülten dem alten Herkommen gemäß einzunehmen, wobey er es auch bewenden lasse. Er befahl aber die von den Clöstern schuldige Steuren und Ablosungshülfen einzuziehen und zu der Landschafft-Casse einzuliefern, wegen der hinderstelligen Kriegs-Contributionen aber biß auf anderwertige Verordnung die Closters-Gefälle mit Arrest zu belegen (n). In Erwartung nun der Kayserlichen Resolution auf die Chur-Maynzische Intercessionalien reyßte Herzog Julius Friderich nach Mömpelgard, weil er glaubte, daß das Herzogthum von den aus Italien ankommenden Kayserlichen Völkern nichts zu befahren habe. Dann der Kayser hatte gleichwohl unterm 18. Febr. seinem General-Commissarien und Obristen von Ossa den gemessenen Befehl zugehen lassen die strengste Kriegszucht bey denselben in dem Durchzug durch das Herzogthum zu beobachten, damit derselbe mit der wenigsten Beschwerung geschehen möchte. Und der Herzog hatte disem Officier ihn bey guter Gesinnung zu erhalten ihm 2000. Reichsthl. und 4. Faß Neckar-Wein verehrt. Den 16. Martij reyßte er also ab, theils der auf den 23. dises Monats angeordneten Beysetzung seines Herrn Bruders beyzuwohnen, theils die Vormundschafft über dessen hinterlassene Kinder zu übernehmen und ihre Auferziehung zu veranstalten. Die Regimentsführung übergab er entzwischen dem obgedachten Landhofmeister und zween gelehrten Geheimen Räthen, solche nach ihrem besten Verstand zu besorgen, und insonderheit die täglich einfallende Kriegsgeschäfften, Durchzüge, Einquartierungen und angedrohete fernere unerhörte Executions-Unternehmungen gegen die noch übrige Frauen-Clöster und Stiffter in gute Obacht zu nehmen. Dann die Executions-Commissarien hatten unterm 5ten Martij durch ein Schreiben an den Herzog gelangen lassen, daß er ungesäumt alle noch übrige Clöster, Stiffter, Ordens-Häuser, Spitäle, Kirchen, Pfrönden und geistliche Güter abtretten sollte. Dises Begehren machte auf dem Convent zu Leipzig ein grosses Aufsehen und beförderte den hernach den 2. Apr. erfolgten Schluß (o), wordurch sich die Evangelische zusamen verbündeten, und zu einem herzhafften Widerstand bereiteten. So bald der Kayser solchen erfuhr, ließ er sogleich an den Graven von Fürstenberg die Befehle ergehen, die aus Italien kommende teutsche Völker in der Evangelischen Schwäbischen

(n) vid. Beyl. num. 11.

(o) vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 287.

Digitized by Google

schen Stände Landen vorrücken zu lassen. Nun bathen diſe Stände unterm 1631
19. April den Kayſer mit den beweglichſten Ausdrücken, daß er doch einſten die ſchon ſo offt widerhohlte durch Wolken und Himmel dringende Klagen zu Herzen nehmen und ihr von Leipzig aus gethanes Flehen erhören, ſie als getreue Stände der erleydenden Trangſalen erledigen und wieder in ihre vorige Gewiſſens- und Reichsſtändige Freyheit und Ehren ſetzen wollte. Allein der Leipzigiſche Bund war ihm verhaßt und er ſuchte ſolchen bey ſeinen erſten Keimen zu unterdrücken. Den 11. Maji verſammleten ſich die Evangel. Stände des Schwäbiſchen Krayſes zu Eßlingen, den Leipziger Schluß zu vollziehen. Herzog Julius Friderichen wurde das Directorium in diſem Krayß übertragen und ihm ſein Landhofmeiſter von den Städten zugegeben. Die Reichs-Stadt Straßburg vereinte ſich als die einige Stadt und Stand des Rheiniſchen Crayſes mit dem Schwäbiſchen, und ſollte auch dem Herzog einen Kriegs-Rath zuordnen. Herzog Julius Friderich bezeugte bey diſen Anſtalten einen auſſerordentlichen Eyffer, daß er über die ſeinen Landen aufgelegte Anzahl Völker noch ein Regiment zu Fuß von 2000. Mann aufzuſtellen ſich erbothe, von welchem die beſtimte Anzahl des geworbenen Volks ergänzet, aber von dem Krayß die Werb-Koſten, Gewöhr- und andere Ausgaben wieder erſtattet wurden. Dann es waren einige Stände ſchon mit dem aus Italien gekommenen Volk belegt, welche eine Werbung anzuſtellen nicht unternehmen konnten. Die übrige Anſtalten wurden auf einen Verglich mit dem Fränkiſchen Crayß ausgeſetzt (p), aber dem Herzog von den vermeynten Aebten ſeines Herzogthums erſchweret, indem ſie zu den Beyträgen nicht verbunden ſeyn wollten, weil einige nicht mehr Landſaſſen ſeyn wollten, und andere zwar ſolches nicht in Abrede nahmen, aber ſich damit entſchuldigten, daß der Herzog den Leipziger Schluß ohne der Aebte Bewilligung und Vorwiſſen angenommen habe, in welchem Fall ſie vermög des Tübingiſchen Vertrags nichts beyzutragen verbunden ſeyen.

§. 22.

Indem nun die Leipzigiſche Bundsverwandten zu ihrer Vertheydigung alle Anſtalten vorkehrten, ſo ſuchte nun der Kayſer ſolchen Bund zu zertrennen und noch Geld von deſſen Verwandten zu begehren, wordurch er ſie bekriegen könnte. Dann er verlangte nicht nur an den Herzog, daß er einen Krayßtag ausſchreiben ſollte, eine ihm verſchaffende ſchleunige Krayß-Hülfe auszuwürken, ſondern ſchickte ihm auch noch zwey Mandaten zu, deren eines verbothe dem König von Schweden einige Hülfe zu ihnn oder in des Leipzigiſchen Bundes Dienſte zu tretten, vielmehr aber gebothe ſich in Kayſerliche zu begeben. In dem andern aber rechtfertigte er ſeine:

(p) vid. Beyl. num. 12.

Digitized by Google

1631 ſeine bisherige Handlungen und ſtellte dem Reich die Gefärlichkeit des Leipziger Schluſſes für daſſelbe vor, welchen er von dem Churfürſten zu Sachſen unterm 4. April erhalten zu haben meldete. Herzog Julius Friderich berichtete ſolches an den Churfürſten von Sachſen, welcher ihm riethe gleichwohl den anbefohlnen Krayßtag auszuſchreiben. Weil aber der Kayſer Geld verlange, ſo würden ſich beederley Religions-Verwandte Stände mit der Unvermöglichkeit entſchuldigen. Dann die Evangeliſche könnten ihre bißher von dem Kayſer und der Cathol. Liga erlittene Quartiers-Beſchwerden und die Catholiſche ihre der Liga gethane Beyſteuren zur Entſchuldigung gebrauchen, zumahl diſe Weiſe Reichsſchatzungen zu erheben ungewönlich und dem Reichs-Herkommen zuwider ſey. Und wann das anrückende Kayſerliche Volk Gewalt brauchen und tiefer in den Krayß eindringen wollte, ſo ſollte der Herzog mit Zuziehung der nächſtgeſeſſenen Fürſten und Krayſe ſich zur Wöhr ſetzen, indem er wegen der auf ſeinen Gränzen ſeyenden Kayſerlichen und Schwediſchen Armeen mit ſich ſelbſt zu thun habe und ſich gefaßt halten müßte. Hingegen erbothe ſich Marggr. Chriſtian von Brandeburg und der Fränkiſche Krayß mit geworbenem und Landvolk auf das ſtärkeſte zu Hülf zu kommen. Dann diſes Kayſerliche Volk beſtund zwar meiſtens aus Teutſchen: Es war aber ſehr ungezogen und mit einer anſteckenden Krankheit behafftet. Diſem Rath und dem Leipzigiſchen Schluß gemäß beſetzte Herzog Julius Friderich die Reichs-Stadt Wimpfen, worinn ſich auch ſchon eine Bayriſche geringe Beſatzung befand um dem Herzogthum alle Hülfe abzuſchneiden. Der Vorwand des Churfürſten von Bayern war, daß die Stadt in Churpfälziſchem Schutz geſtanden ſey. Er beſchwehrte ſich auch ſehr über des Herzogs Unternehmung, und verlangte an die Stadt die Würtembergiſche Beſatzung auszuſchaffen. Die Sache ſchiene weitläuffig zu werden, weil der Churfürſt ſeine Völker an den Nürnbergiſchen Gränzen zuſamen zog und niemand wiſſen konnte, wider wen diſe Anſtalten vorgekehrt würden. Die Leipzigiſche Bundsverwandten ſetzten ſich in gleiche Verfaſſung. Und weil das Geld bey ſolchen Unordnungen gemeiniglich geſteigert wird, ſo vergliechen ſich der Schwäbiſch und Fränkiſche Krayß, daß der Reichsthaler auf 1. fl. 30. kr. geſetzt werden ſollte. Indeſſen drang das ſogenannte Italiäniſche Volk mit 24000. Mann in den Schwäb. Krayß ein und ſetzte die beede Reichs-Städte Kempten und Memmingen in die gröſte Noth, wordurch Herzog Julius Friderich genöthigt wurde die Truppen der Evangel. Stände unter Erwartung der Fränkiſchen Hülfe zuſamen zu ziehen, dem Feind den möglichſten Einhalt zu thun. Diſe Armee hätte, wie man nachher erfuhr, die Donau hinab und nach Ungarn geführt werden ſollen. Weil aber der Kayſer den ihm verhaßten Leipzigiſchen Bund vor deſſen Verſtärkung trennen wollte und die ſtarke Werbungen der Schwäbiſch und Fränkiſchen Krayſe vernahm, befahl er dem Graven von Fürſtenberg daſſelbe wider die Stände zu gebrauchen. Hier gerieth nun der

Herzog

Herzog in die äusserste Gefahr. Dann der Fränkische Krayß zauderte mit 1631
seiner Hülfe und sahe auf den Directorn des Leipzigischen Bundes, den Churfürsten von Sachsen, welcher noch durch die Feder die Waffen bezwingen wollte, indem er dem Kayser eine bessere Meynung von dem Leipziger Bund durch Schreiben beybringen wollte und sich auf die Reichs-Gesetze und Verfassung beruffte, welche man am Kayserlichen Hof nicht anerkannte. Der Rheinische Krayß war noch in keiner Verfassung. Das Badische geworbene Volk hatte noch kein Gewöhr und stund in keiner gehörigen Ordnung. Mithin lag bey schlechter Hoffnung zu einem Succurs die ganze Last dem Herzog auf dem Halß. Er hatte dabey den Verdruß, daß der Bischoff von Costanz die Kayserl. Mandata avocatoria einseitig an die Crayß-Stände schickte und dem Herzog in seine Krayß-Directorial-Rechte eingriffe. Die Furcht vor dem Kayser machte, daß die meiste Reichs-Städte und zutheuerst die Stadt Ulm solche Mandaten offentlich anschlugen, ungeacht sie wußten, daß Costanz dessen nicht befugt wäre. Sie stunden aber in der Hoffnung, daß der Herzog sich solchen Eingriffen widersetzen würde, daß sie die Mandaten wieder abnehmen müssten. Bey diser Lage der Umstände war die Stadt Memmingen gezwungen Kayserliche Besatzung einzunehmen, ihr geworben Volk abzudanken und dem Leipziger Bund zu entsagen. Der Fränkische Krayß wurde von dem Churfürsten von Bayern und dem General Graven von Tylli bedrohet, daß mithin alle Hoffnung zu einem Succurs verschwande. Nichts destoweniger besetzte der Herzog die Gränzen des Herzogthums gegen Ulm unter dem Commando der beeden Obrist-Lieutenanten Jost Fabern und Christoph Seybolden. Erzherzog Leopold ließ aber den 9. Junij von seinen in dem Elsaß habenden Truppen einen Theil gegen dem Marggravthum Baden anrucken, in der Absicht solche zu des Graven von Fürstenberg Armee stossen zu lassen und zugleich den Marggraven zur Verzücht des Leipziger Bundes zu zwingen. Diser war zu schwach zu einem Widerstand und begehrte Hülfe von dem Herzog, welcher dieselbe von Baden nöthig hatte. Die Stadt Ulm verlangte gleichmässigen Beystand, weil das Kayserliche Volk sie gänzlich einzuschliessen anfieng.

§. 23.

In disem Gedräng wendete sich der Herzog an den Churfürsten von Bayern mit der Versicherung, daß die Evangelische Stände sogleich, als sie bey der Reichsverfassung und Gesetzen gelassen würden und mit den Kriegs-Bedrängnussen verschont blieben, ihre Völker abdanken und die nur zur Vertheydigung ergriffene Waffen niderlegen wollten. Diser verwieß aber den Herzog nur auf die in den Kayserlichen avocatorien gegebene Vertröstungen und verlangte, daß die Evangelische den

1631 Anfang machen sollten. Der Herzog zog also sein bey Blaubeuren und Geißlingen geworbenes Landvolk zusamen, mit dem festen Entschluß dem Feind in das Ulmische Gebiet entgegen zu gehen und diſe Reichs-Stadt zu erhalten. Er hatte aber einen Mangel an Cavallerie, indem er nicht mehr, als 900. Reuter aufbringen konnte. Die Kayserliche hingegen fiengen die offenbare Feindseligkeiten mit morden, rauben und brennen in dem Herzogthum an, weßwegen der Herzog von dem Graven von Fürstenberg zu wissen verlangte, ob er den Befehl zu solchen Ausschweiffungen gegeben hätte, indem er seine Unterthanen zu schützen verbunden wär und schlug ihm eine mundliche Unterredung vor. Diſer Kayserliche General beharrte aber nur darauf, daß die Fränk- und Schwäbische Krayse sich dem Kayserlichen Willen schlechterdings unterwerfen sollten und daß er die Kayserl. Befehle auszuführen schuldig sey. Er unterstunde sich den Herzogl. Gesandten einen Verweiß zu geben, daß sie sich auf die Kayserliche Capitulation und die Reichsgesetze beruffen, weil ihre Herrn selbst den Respect, welchen sie der Kay. May. schuldig wären, hintansetzten. Dann die Kayserliche waren schon gefaßt die durch ganz Teutschland zerstreute Evangelische Stände, welche sich erst in Verfassung zu setzen hatten, einen nach dem andern über den Haufen zu werfen, und den in Verfassung stehenden die Hülfe abzuschneiden. Alle Stände waren über des Chur-Sächsischen Directorii Unentschlossenheit und weiten Entfernung sehr verlegen und es schiene, daß es sie reuete in diſe Verbindung eingegangen zu seyn. Der Grav von Fürstenberg gab vor, daß er diſen Churfürsten in seinen eigenen Landen heimzusuchen und seine Völker nach Thüringen zu führen Ordre habe, da er durch das Herzogthum Würtenberg ziehen müßte. Nun suchte zwar der Herzog solchen Durchzug bey Chur-Bayern abzuwenden, bekam aber den 29. Junii erst die Antwort, daß der Würtenbergiſchen Lande Ruin oder Verschonung darauf beruhe, daß man dem Leipziger Bund entsage und sich schlechthin den Kayserlichen Befehlen unterwerfe. Nun wußte sich der Herzog in diſer eindringenden Gefahr nicht zu rathen, weil seine Mannschafft der feindlichen nicht widerstehen konnte, weßwegen er sich mit derselben bis nach Kirchheim unter Teck zuruck zoge und den 25. Junii den Landschafftlichen kleinen Ausschuß mit ihrem Consulenten D. Joachim Faben auch dahin beruffte. Diſe sollten ihm ihre Meynung entdecken, ob er Gewalt mit Gewalt abtreiben und eine Schlacht wagen oder sich mit seinem Gegentheil in einen Accord einlassen und des Leipziger Bundes begeben sollte? Weil er glaubte, daß er bey Tübingen mehr Sicherheit hätte, zog er mit seinem Volk dahin, in der Hoffnung von dem Marggraven von Baden und der Stadt Straßburg dennoch eine Hülfe an sich zu ziehen. Der Ausschuß mußte ihm nachziehen mit dem Abten von Bebenhausen, welcher nach seiner Vertreibung aus dem Kloster seine Wohnung zu Kirchheim erwählet hatte. Nun war zu bedenken, daß in allweg der Leipziger Schluß den Reichsgesetzen gemäß eingerichtet

und

und von den Schwäbischen Krayß-Ständen und der Reichs-Stadt Straßburg mit 1631
besondern hochverbindlichen Betheurungen widerholt und bestetigt worden, mithin man nicht sowohl auf den dermalen erleydenden Gewalt, als vielmehr auf die Gerechtigkeit der Sache selbst zu sehen und sich des Beystandes GOttes zu getrösten habe. Das Land habe sich jederzeit erbothen Gut, Leib und Blut ihrer Herrschafft beyzusetzen, zu welchem sich die Unterthanen schuldig erkennen. Man habe aber die Ausführung jedesmal dem regierenden Landesfürsten überlassen, welchem ohnehin das Jus armorum oblige und der Landschafft darinn nicht zustehe einzugreiffen. Sie stellte also den ersten Puncten disem Vormunder anheim, weil sie keine Verantwortung auf sich laden wollte. Bey der zwoten Frage stunde im Weeg, daß vermög des Leipziger Schlusses die Evangelische Stände für einen Mann stehen und keiner ohne des andern Wissen und Willen davon abweichen sollte, wie auch daß die Landschafft vermög des Landtag-Abschiedes vom Jahr 1565. und des Pragerischen Vertrags keine Aenderung in Religions- und Kirchen-Sachen vorgehen lassen könnte, sondern dieselbe mit Leib, Gut und Blut zu handhaben schuldig seye. Indessen meynte der Ausschuß, daß man die grosse Gefahr den andern Ständen vorstellen und auch bey dem Kayser und dem Grav Egon von Fürstenberg das nöthige beobachten könnte.

§. 24.

Die Räthe waren ganz anderer Meynung und mißvergnügt über des Herzogs Abwesenheit, wordurch ihnen die Regierung allein aufgebürdet und die Geschäfften sehr gehindert wurden, zumahl die Unterthanen in der Officiers Tüchtigkeit ein Mißtrauen setzten, weil sie den Paß bey Blaubeuren verlassen und die ganze Alb dem Feind zur Verheerung eingeraumt hatten. Dann derselbe nahm seinen Weeg an der Donau herauff gegen Zwifalten und kam den 26. Junii schon zu Münsingen an, von welcher geringen Stadt er 30000. Portionen Brod, 12. Fuder Wein und 100. Malter Habern verlangte. Bey welchen Umständen der gemeine Mann schwürig wurde und über den Leipziger Bund und die darauf gegründete Gegenwehr zu schreyen anfieng. Der Herzog hatte seinen Räthen keine Ordre hinterlassen, wordurch alles in die äusserste Verwirrung und Angst gerieth. Die meiste Stands-Personen flohen und der gemeine Mann stund in der Verzweiflung, weil er glaubte, daß man von Seiten des Staats ein Mißtrauen in die Haupt-Sache setzte. Das gemeine Aufsehen des Leipziger Bundes war vornemlich auf den Churfürsten von Sachsen gerichtet. Die Erfahrung und die Nachrichten von den Sächsischen verwandten Häusern Coburg, Eisenach, Altenburg und Weimar gaben Ueberzeugung genug an die Hand, wie schlecht es bey disem Directorio bestellt sey und daß weder von demselben, noch von den benachbarten Fürsten und Krayßen einige Hülfe zu hoffen stehe. Bey solcher bösen Aus-

Digitized by Google

1631 sicht riethen die vormundschafftliche Räthe dem Herzog sich mit dem General des Kayserl. Kriegsvolks eher zu vergleichen, als alles auf die Spitze zu stellen, indem der Feind dem Herzog an Stärke und besonders an der Cavallerie weit überlegen sey. Das feindliche Volk bestehe aus lauter herzhafften, versuchten, alten Soldaten, welche nichts zu verlieren haben, dahingegen des Herzogs Armee nur ein ungeübtes Landvolk sey. Sollte nun derselben ein unglücklicher Streich geschehen, so könnte sich der Herzog nimmer erholen, dagegen der Kayser Volk und Ersetzung der abgegangenen Mannschafft gnug habe. Die gegen der Kay. May. schuldige Pflicht und der Respect, welchen das Hauß Würtenberg dem Ertzhauß Oesterreich jederzeit erweisen müssen, lige vor den Augen und bleibe dadurch gleichwol der Rest des Herzogthums aufrecht erhalten, wobey man sich der geführten Reden zu erinnern habe, daß, wann dasselbe wieder einsten in Oesterreichische Hände gerathe, wornach die Erzherzoge jederzeit ein lechzendes Verlangen getragen, man dasselbe sobald nicht wieder daraus lassen würde. Zu erbarmen wäre, wann die arme fürstliche Vormunds-Söhne, welche ganz unschuldig wären und wegen ihrer Minderjährigkeit weder gutes, noch böses dabey thun könnten, in einen solchen Labyrinth geführt würden. Man müßte auch besorgen, daß der Feind sich die gewisse Hoffnung machen dörffte, durch gänzlichen Ruin und Verödung dises Herzogthums andern Ständen einen solchen Schrecken einzujagen, daß sie desto leichter von dem Leipziger Bund abstünden.

§. 25.

Nun gieng der Grav von Fürstenberg gerade gegen Tübingen zu, wo der Herzog mit seiner kleinen Armee sich gelagert hatte. Den 29. Junii bemächtigte er sich des Passes und Staige bey Eningen, welchen der Herzog zu verwahren ausser acht ließ, und stellte sich in völliger Schlachtordnung den folgenden Tag vor dem sogenannten Burgholz bey Tübingen dem Herzog unter Augen, weil er schlechterdings disen zwingen wollte sich dem Kayserlichen Willen unbedingt zu unterwerfen. Der Herzog schickte solchemnach seinen General-Commissarien Johann Heinrich von Offenburg und Friderichen von Stein den 1. Julij in das Kayserliche Lager sich zu beschweren, daß man ihn beschuldige, als sollte er sich mit der zu einer unschuldigen Vertheydigung und nothwendiger Rettung seiner vormundschafftlichen Lande und Leute wider allen ungerechten Gewalt abgezweckter Verfassung wider den Kayser aufgelassen haben, ungeacht er und sein Fürstliches Hauß jederzeit in Kayserlicher Devotion gestanden und darinn zu beharren gedenke. Allein der Grav behauptete, daß der Herzog zu lang gewartet und ihn dadurch bewogen habe soweit in das Herzogthum einzudringen, weßwegen er berechtigt zu seyn glaubte den Unterhalt seiner Armee und die Quartiere von demselben zu fordern. Nun ließ zwar der Herzog dagegen einwenden, daß eines

theils

Digitized by Google

theils der Grav solchen Verzug selbst veranlaßt, weil er ihn auf die Ankunfft 1631
Kayserlicher Commissarien vertröstet, andern theils er bey derselben so langem Ausbleiben mit andern seinen Bundsverwandten sich zu berathen nöthig erachtet habe, wie der Kay. May. möchte zu Verhütung Landsverderblichen Unheils begegnet werden. Es half aber keine Entschuldigung mehr. Die Evangelische mußten das Schaaf einmal für allemahl seyn, welches das Wasser trüb gemacht hätte und der Herzog sahe sich gezwungen alle Bedingungen einzugehen, welche man ihm vorschreiben würde. Andere bundsverwandte Stände hatten sich auch schon in geheim würklich vereinigt, wie dise grosse Bedrängnus abgewendet werden könnte. Um die Unterwerfung zu beschleunigen rückte der Grav mit seinen Truppen bis an die Steinlacher Brücke vor und stellte sich, als ob er den Herzog angreiffen wollte, welcher 8000. Mann auf dem sogenannten Wörd bey Tübingen und den Rest seiner Völker bey Lustnau stehen hatte. Nun wurden die Tractaten ernstlicher betrieben, welche nur dadurch erschweret wurden, daß der Herzog seine geworbene Völker abzudanken sich nicht entschliessen wollte. Endlich gab er dem von Offenburg den geheimen Befehl, wann es je nicht anderst seyn wollte, auch disen Puncten einzugehen, worauff den 11ten Julij der Verglich in dem Kayserl. Lager getroffen wurde, daß 1) der Herzog und alle die seinige verbunden seyn sollten den bißher ergangenen Kayserl. Mandaten zu gehorsamen und dem Leipziger Schluß zu entsagen, dagegen derselbe, seine Gemahlin, seine eigene und Vormundskinder, wie auch alle Diener und Kriegs-Officier, welche sich zu disem Handel gebrauchen lassen, in den Kayserl. Schutz und Gnaden aufgenommen wurden. 2) Versprach der Herzog noch selbigen Tag sein Landvolk auseinander gehen zu lassen, ihnen zu Hauß ihr Gewöhr abzunehmen und solches in den Amts-Städten dergestalt zu verwahren, daß sie dessen nicht mehr mächtig werden könnten, das geworbene Volk aber in Gegenwart gewisser Kayserl. Commissarien abzudanken und ihm frey zu stellen in Kayserl. Dienste zu tretten, doch, daß niemand darzu gezwungen werden und hingegen alle entlassene schwören sollen sich niemals wider den Kayser gebrauchen zu lassen. 3) Mußte sich der Herzog gefallen lassen bis auf anderwertigen Kayserl. Befehl der Armee die Quartiere zu gestatten, solche zu unterhalten und mit gnugsamen Proviant zu versehen, da hingegen alle Ausschweiffungen bey künfftigem Aufbruch verhütet werden sollen. Bis das Verglichs-Instrument in das Reine gebracht werden konnte, bestetigte man die verglichne Puncten nur mit einem Handstreich. Der Grav von Fürstenberg bezeugte aber solchen Uebermuth bey der Unterzeichnung desselben, daß er seinen Namen und Pittschafft weit oben und der gedemüthigte Herzog den seinigen weit unter demselbigen setzen mußte. So bald der Herzog von der Berichtigung des Verglichs Nachricht erhielt, erbathe er den Graven noch selbigen Abend zu dem Nachtessen auf das Schloß zu Tübingen, welcher auch erschiene. Die Vollziehung des Verglichs wurde aber dergestalt betrieben, daß noch selbige

1631 Nacht das Landvolk und die geworbene Mannschafft abgedankt werden mußte, und es scheint, daß der Grav würklich eine heimliche Forcht getragen habe, daß die Umstände sich schleunig ändern dörfften. Hingegen waren die Kayserl. Soldaten überaus mißvergnügt. Sie raubten und plünderten die ganze Gegend aus und seßten die Stadt Tübingen selbst in Gefahr. Den 3. Julij wurde der Landschafftliche Ausschuß wieder nach Hauß erlassen, ehe sich die Kayserl. Völker in den Marsch seßten, welche den folgenden Tag aufbrachen. Das Hauptquartier kam nach Unter-türkheim. Die grösseste Ausschweiffungen wurden indessen von diser Armee begangen, und der Grav gab vor, daß er seiner Leute nicht mächtig sey. Er wartete aber nur auf eine Verehrung, welche ihm mit 1000. Thalern anerbothen wurde. Diſe würkte so viel, daß den 24ten Julij ein anderer Accord zu gedachtem Unter-Türkheim gemacht und den folgenden Tag die ganze Armee dem Herzogthum abgenommen wurde. Nur 4. Compagnien zu Pferd und 8. zu Fuß mußten im Land bleiben, welche nach Schorndorf, Eßlingen, Canstatt, Marpach, Waiblingen, Winnenden, Backnang und Heydenheim in Besatzung gelegt wurden, doch, daß die Burger unter den Thoren auch zugleich die Wachten versahen. Diſen zurückgebliebenen Compagnien, welche ungefähr 2200. Mann ausmachten, mußte der Herzog von dem 27. Junij an den Unterhalt verschaffen und diſe scharffe Mannszucht halten. Monatlich sollte über diſes eine Contribution von 28000. fl. bezahlt und die Clöster und Geistliche auch damit belegt, zur Kayserl. Kriegs-Cassa aber auch monatlich 10000. fl. geliefert werden.

§. 26.

Indessen war dennoch nicht jedermann mit diſem Verglich zufrieden und die Spötter nennten diſen kurzen Krieg nur den Kirſchenkrieg, weil er nur so lang währte, als man die Früchten der Kirſchen genieſſen konnte. Es entstund aber eine Mißhelligkeit darüber in dem vormundschafftlichen Staat, indem Herzog Julius Friderich sogleich nach beygelegtem Kirſchenkrieg die Vormundschafft aufkündete, weil viele über den mit dem Graven von Fürſtenberg gemachten Accord ein Mißvergnügen bezeugten und man ihm die monatliche angeforderte 2000. fl. verweigerte, welche gleichwohl andere Vormünder genoſſen hätten. Er rechtfertigte seine Forderung damit, daß er sich bey dem Kayserl. Hof bey diſen höchſtgefährlichen verwirrten Zeiten immer mehr verhaßt machte, und das seinige zuſeßen müßte, da er verhofft habe sein Deputat seiner Gemahlin und Kindern zu gutem zurückzulegen. Die Räthe stellten ihm zwar den äuſſerſt erarmten Zustand des Staats und Landes vor. Er hatte aber die Vormundschafft nicht aus reinem Trieb gegen dem Herzoglichen Hauß und dem Staat, sondern nur von andern Abſichten geleitet übernommen und ließ

auch

Digitized by Google

auch keine Vorstellungen statt finden. Man hatte ihm eine ausserordentliche Furcht beygebracht, als ob er und seine Angehörige keine Sicherheit für ihre Personen vor sich sähen, weßwegen er auf die Vestung Asperg flohe, von dar aus er mit den Vormunds-Räthen Briefe wechselte und die Vormundschafft aufkündete. Die Umstände des Landes erforderten aber damals unumgänglich einen Ober-Vormunder und die Räthe sahen sich den 27. Julij genöthiget sich mit dem Herzog zu vergleichen, vermög dessen ihme jährlich an Geld 14000. fl. an Wein 200. Aymer, an Rocken 200. Schöffel, an Dinkel 1000. Schl. Habern 1200. Schl. nebst dem nöthigen Holz und Wildprett zugesagt wurden. Er bedunge sich aber aus, daß, wofern wegen Abschaffung der Kirchendiener, Aenderung in Religions- und Regiments-Sachen, Beurlaubung eines oder andern Raths oder Dieners oder an die Seitesetzung eines Mit-Vormunders von dem Kayserl. Hof ihm etwas angemuthet werden wollte oder sonst sich eine Gefahr ereignete, er alsdann dem Land zum besten seine Person, Gemahlin und Kinder aus demselben zu flüchten vorbehalten haben wollte, worzu man ihm hinlängliche Geldmittel verschaffen sollte. Nun verhoffte man, daß der Herzog wieder nach Stuttgardt zurückkehren und sich der Regiments-Geschäfte unterziehen würde. Er getraute aber sich nicht von der Vestung Asperg zu weichen. 1631

§. 27.

Die Noth des Herzogthums war damals groß. Dann ehe man den letztern Accord mit dem Graven von Fürstenberg machte und indem man dessen ganze Armee zu unterhalten hatte, belieffe sich solche monatliche Verpflegung auf 270000. fl. Dises aufzubringen beruffte der Herzog den Landschafftlichen Ausschuß zusamen. In dem engern waren Daniel Hitzler, Abt zu Bebenhausen und D. Melchior Nicolai, Abt zu Adelberg und die Burgermeister Jörg Kornmesser von Stuttgard, Jörg Baur von Tübingen, Caspar Müller von Urach. Michael Hirschmann von Schorndorf, Friderich Lindenfelß von Brackenheim und Sebastian Süßkind von Vayhingen. In dem grössern Ausschuß aber waren Elias Zeiter Abt zu Alpirspach, welcher aber nach Besitznehmung der Catholischen Aebte zu Dornhan wohnete, Johann Heinrich Wieland, Abt zu Maulbronn, der Burgermeister von Marpach Johann Müller, von Göppingen Joh. Binder, von Herrnberg Peter Andler, von Calw Joseph Büchsenstein, von Gröningen Johann Etzel und von Canstatt Philipp Schnurrer. Der Kayserl. General-Commissarius Wolfgang Rudolph von Ossa drohete noch mehrere Regimenter herbey zu beordern und zur Betreibung des versprochenen Unterhalts auf dem Herzogthum ligen zu lassen. Die schon bedrangte und von den Soldaten ausgesogene Unterthanen mußten diser Noth den Rest ihres von Raub übrigen Vermögens und die Vermögliche, Kirchen und Stifftungen ihre verborgene Schätze an Sil-

Digitized by Google

1631 Silbergeschirr und Kleinodien aufopfern. Es war also nicht zu bewundern, daß viele Mißvergnügte über diesen Accord unzufriden waren und dem Herzog Vorwürfe machten, daß er solchen Unterhalt versprochen, ehe man solchen berechnet hatte. Die Catholische Inhaber der Clöster wollten ohnehin nichts beytragen, als welche keinen andern Herrn als den Papst und Kayser über sich erkennen wollten. Der Herzog suchte aber bisher seine Landsfürstliche Obrigkeit zu behaupten und belegte alle ihre Gefälle an Früchten und Geld mit Arrest, und ließe den Ordensleuten nur die Hüner und Eyer abfolgen. Und weil sie zum theil ihre Ober-Vögte, Hofmeister, Räthe, Canzley-Verwalter, Stallmeister, Secretarien ꝛc. in ihre Dienste nahmen und sich ihrem Stand, Profession und Ordens-Reguln nicht gemäß erzeigten, und den in den Clöstern gefundenen Haußrath, Bettgewand und Viehe wegführten, so hatte der Herzog die Anstalt gemacht dergleichen Ungebühren abzustellen und durch seine Schirmsvögte sie zu besserer Beobachtung ihrer Profeß und Regul anzustrengen. So hatte er auch seinen Forstmeistern befohlen, der von den Clösters-Inhabern unternommenen Verwüstung der Waldungen und Förste zu steuren, weil ihm über alle Vormunds-Clöster, Communen und Schirms-Verwandten die unwidersprechliche Forstliche Obrigkeit gebühre. Dise mußten also die Aebte erinnern, daß bey gegenwärtigem Mangel des Holzes ihnen oblige die Waldungen in Auffnahm zubringen und zu künfftiger Nothurfft zu erspahren. Die Verwirrung war demnach in dem ganzen Würtenbergischen Staat allgemein und es mußte betrübt gewesen seyn, daß sowohl der Herzog, als auch seine Räthe und Unterthanen alles Zutrauen gegen einander verlohren hatten und einen mächtigen obsigenden Feind in ihren Mauren herrschen sehen mußten.

§. 28.

Nun sollte der von dem Churfürsten zu Mainz vorgeschlagene sogenannte Compositionstag zu Frankfurt gehalten werden, an welchem dem Herzog sehr vieles gelegen war. Er schickte demnach den 20. Julij seinen Vice-Canzler Löffler, D. Joachim Fabern und D. Johann Friderich Jägern dahin um die vormalige reife Berathschlagung wegen des Evangelischen Wesens noch einmal mit andern A. C. Verwandten Gesandten zu überlegen und in das Werk zu richten. Der Auftrag diser Räthe bestunde darinn, daß sie bey ersehender Gelegenheit den gegenwärtigen Churfürsten und ihren Gesandten die Befugsame des Herzogl. Hauses auf den Clöstern vor Augen legen und die bey der Vollziehung des Kayserl. Edicts von den Commissarien begangene Ausschweifungen vortragen sollten. Als sie aber zu Frankfurt ankamen, legten sie den Chur-Sächsischen zu erst die Beschwerden vor, daß das Herzogthum Würtenberg erst kürtzlich um des Leipzigischen Bundes willen mit einer

Kay-

Digitized by Google

Kayserl. Armee von 75. Compagnien zu Fuß und 36. Compagnien zu Pferd, mithin ungefähr 30000. Mann überfallen und mit Brand und Plünderung heimgesucht, aber von allen Bundsgenossen verlassen worden. Nichts destoweniger müßte Herzog Julius Friderich wegen des mit dem Graven von Fürstenberg getroffenen Accords ungleiche Reden und Vorwürfe vernehmen. Nun sey diser Herzog von den Kayserl. Executions-Commissarien auf den 9. Sept. nach Eßlingen vorgeladen die noch in Handen habende übrige Hospitäle, Stiffter, Präbenden und geistliche Güter abzutretten und stehe wieder in Sorgen von andern Evangelischen Ständen verlassen zu werden. Der Kayser hatte zu disem Convent den Teutschmeister Johann Casparn von Ambringen zu seinem Principal-Commissarien ernannt und ihm die beede Reichs-Hof-Räthe D. Conrad Hilteprand und Hermann von Questenberg zugegeben. Weil nun sehr wenige Evangelische erschienen, so begehrte Chur-Mainz an die gegenwertige eine Caution, daß auch die abwesende das verhandelte genehm halten und bewilligen würden. Die Evangelische berufften sich hingegen auf den im Jahr 1552. ehmalen zu Linz gehaltenen Vorbereitungstag, auf welchem auch nicht alle Evangelische Stände erschienen und dannoch in den Unterhandlungen fortgefahren und beschlossen worden das verglichene hernach auf einen Reichstag zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen. Nun wären die Schwäbische und Fränkische Stände meistens gegenwärtig erschienen und von den Nider-Sächsischen könnte man die Hoffnung haben, daß, was Chur-Sachsen, Brandenburg und Braunschweig bewilligten, die andere geringe Stände sich nicht mißfallen lassen würden. Die Chur-Brandenburgische blieben aber noch lange Zeit aus, weßwegen die Catholische anfiengen ungedultig zu werden und unverrichter Dingen abzureysen droheten. Disen fiel den Evangelischen beschwerlich, weil sie schon so viele Jahre um die Vergleichung der Reichs- und Religionsbeschwerden gebethen hatten und nun ihnen beygemessen werden konnte, daß sie solchen Convent fruchtlos vorbeygehen lassen und nicht einmahl erschienen wären. Nun liessen sich die Catholische dennoch dahin vermögen die Proposition auf den 2ten Septembr. zu eröffnen, zu deren Anhörung die A. C. Verwandte den Würtenb. Vice-Canzler Löffler nebst dem Oetingischen und Straßburgischen Gesandten abordneten. Gleichwohl geschahe disе Eröffnung erst einige Tage hernach, da indessen die Chur-Sächsische eine andere Erklärung thaten, daß, obschon einige Evangelische Stände von dem so hochverbindlichen Leipziger Schluß abgewichen wären, dennoch ihr Churfürst das seinige thun und biß auf das Ende dabey verharren würde, damit den Evangelischen Ständen Genugthuung widerführe. Der Erfolg zeigte aber, daß disе Vertröstung nur Worte ohne Nachdruck gewesen. Den 5ten September geschahe die Proposition von Chur-Maynz, welcher ungeacht der erstgemeldten Abordnung alle anwesende Evangelische beywohnten, weil sie vernommen hatten, daß auch alle Catholische erscheinen wollten. Die Kayserliche Commissarien machten einen besondern

1631

1631 Vortrag, worinn sie besonders von den Evangelischen als dem impetrantischen Theil die Mittel zum Friden zu vernehmen wünschten, doch, daß solche den Reichssatzungen, dem Religion-Friden und dem Religions-Edict nicht entgegen und daß dem Kayser, als obristen Richter der endliche Schluß und Ratification vorbehalten würde. Dise Clausuln waren den Evangelischen sehr anstössig, so, daß sie sich in Tractaten einzulassen bey nahe Bedenkens trugen. Gleichwohl schlug Chur-Sachsen als ein Vergleichungs-Mittel in einer Evangelischen Conferenz vor, daß, was beede Theile im Jahr 1620. an Stifftern, Clöstern und andern geistlichen Gütern besessen, solches ihnen gelassen werden und dabey das sogenannte reservatum ecclesiasticum unangefochten bleiben solle. In diser Conferenz war zu bedenken 1.) wie man miteinander handlen könnte und ob nicht durch Deputierte die schicklichste Weise wär? 2.) Wos sonderlich auf die Kayserliche Proposition zu antworten und 3.) ob ungeacht der gefährlichen Clausuln sich in Tractaten einzulassen wär, daß die Antwort darauf mit Stillschweigen übergangen würde und 4.) ob gedachtes Vergleichungs-Mittel den übrigen Ständen auch gefällig sey? Nun liessen sich die Würtenbergische Gesandte zwar die Deputatos wohlgefallen, drangen aber darauf, daß Chur-Sachsen und Brandeburg solche Personen ausersehen möchten, deren Herrschafften vor andern mit Religions- und Kriegs-Beschwerden gedrängt und dahenerst auch unter währendem Compositionstag damit beladen würden, und welche in Reichshandlungen geübt und tüchtig seyen dem Gegentheil mit guter Art die Nothdurfft vorzutragen, doch, daß sie nur im Namen der andern die Colloquenten-Stelle vertretten sollten. Dann es hätten sich die Catholische ebenmässig erhothen nur allein gewisse Personen zur Conferenz zu verordnen, in welchem Fall man die Mehrheit der Stimmen nicht zu beförchten hätte, weil keine förmliche Berathung, wie bey Reichs- und Deputations-Handlungen, gehalten werde. Auf die zwote Frage hielten sie dafür, daß, weil die Kayserl. Proposition schrifftlich übergeben und pars actorum worden, so könne man die Vorbehaltung des Kayserl. Edicts und richterlichen Ratification nicht mit Stillschweigen übergehen, sondern müßte um so mehr denselben mit möglichster Bescheidenheit widersprechen, als die vornehmste Beschwerden der Protestierenden eben aus disem Edict herrühren und den Kaysern niemaln in Religions-Sachen eine Entscheidung eingeraumt, sondern solche für eine Parthey gehalten worden. Doch konnten sie auch geschehen lassen, daß man solchen Widerspruch vorher in fernere Ueberlegung nehme und indessen 3.) dannoch mit den Unterhandlungen den Anfang mache. Weil aber die Catholische weder in ihrem Vortrag, noch in der Beantwortung der Kayserl. Proposition des Religions-Edicts einige Meldung gethan und sich glimpflich bezeugt hätten, so müßte man ihnen gleichmässig begegnen und hingegen bey den Verglichs-Vorschlägen den angemessten Kayserlichen reservatis die Bedingungen entgegensetzen, daß 1.) die gewaltsame Executionen des sogenannten Religions-Edicts indessen eingestellt wür-

Digitized by Google

würden, weil es nicht neben einander stehen könnte mit Gewalt zu exequie- 1631
ren und zugleich in gütlichen Unterhandlungen zu stehen. 2.) Daß alles, was den Evangelischen an Clöstern, Gütern, Einkünfften ꝛc. seither entstandener Unruhe oder wenigstens des ergangenen Kayserl. Edicts entzogen worden, denselben sogleich wieder abgetretten werde und 3.) daß die wider die teutsche Freyheit aufgebürdete Kriegsbedrängnussen alsobald abgestellt und die gedrückte wieder in vorige Freyheit gesetzt würden. Den Gesandten wollte aber das von Chur-Sachsen vorgeschlagene Verglichs-Mittel nicht gefallen, weil sie sehr zweifelten, ob die Catholische sich mit der Nachsicht des geistlichen Vorbehalts begnügen dörfften, ungeacht sie in vorigen Zeiten gegen solches Anerbieten sich gern aller Ansprüche an die geistliche Güter begeben hätten. Nun sey derselbe nach den Worten des Reichs-Abschieds nur auf den Fall zu verstehen, wann ein Erz- oder Bischoff oder anderer geistlicher Reichs-Stand für seine Person zu der Evangelischen Religion übergehen wollte, könte aber gar nicht dahin ausgelegt werden, wann ein Erz-Bischoff oder Prälat mit seinem Capitul und Landständen die Religion ändern wollte. In disem Verstand sey der geistliche Vorbehalt allezeit standhafft widersprochen worden und weil so vieler tausend Seelen ewige Wohlfart darauf beruhe, so könnten wohl andere Mittel vorgeschlagen werden, welche in dem Religionfriden und vor- und nachgehenden Reichssatzungen gegründet seyen. Insgemein erinnerten aber die Würtenb. Gesandten, daß die Catholische Chur-Fürsten und Stände eigentlich bey dem Jammerstand des Reichs nicht verwickelt wären, sondern die von dem Römischen Stul abhangende und dem Reich nicht verpflichtete Ordensleut mit ihren ungestümmen Forderungen an die geistliche Güter als Privat-Personen alle Unruhe verursachten, da die Catholische Stände mit den Evangelischen für einen Mann stehen und wider dise unruhige Köpfe die Aufrechterhaltung des Reichs behaupten sollten. Ob dise letztere Erinnerung gegründet, lasse ich andere urtheilen. Die Gesandte zielten aber auf den damaligen Churfürsten von Bayern, welchen sie als den eyfrigsten Feind der Churpfalz und des Hauses Würtenberg betrachteten. Wie auch viele geistliche Fürsten zu disem Jammer ein grosses beygetragen haben. Dem sey aber, wie ihm wolle, so behaupteten die Chur-Sächsische die Nachsicht des geistlichen Vorbehalts, weil dermalen bey dessen Beharrung die Evangelische noch mehr bedrängt und vielleicht dise Tractaten gar aufgestossen werden könnten. Sie meynten, daß durch dises Mittel der Religions-Fride nicht in Zweifel gezogen, sondern dabey alle Nebenstritte beygelegt, jedes entzogene den A. C. Verwandten zuruckgegeben und ein beständiger Fride erhalten werden könnte. Sie setzten aber das irrige Vorurtheil zum Grund, daß die Catholische dises Verglichs-Mittel ohne Widerspruch annehmen würden, welches ihnen die Würtenbergische Gesandten zu benehmen vergeblich bemüheten, übrigens aber, weil der Kayser disen Compositions-Tag nicht anderst als ohne Abbruch des Religions-Edicts gestatten wollte,

1631 für nöthig erachteten, solches zu widersprechen, damit das Stillschweigen nicht für eine Genehmigung aufgenommen werden könnte.

§. 29.

Solchemnach wurden den 25. Sept. von den Evangelischen die erste Vorschläge zu einem Verglich gethan, worinn sie ausdrücklich den geistlichen Vorbehalt gegen dem freyen Genuß der Religionsfreyheit und Beybehaltung der geistlichen Güter fahren zu lassen sich erklärten, doch, daß sie sich die Unverbindlichkeit dises Vorschlags vorbehalten haben wollten, wofern sich dise Unterhandlungen zerschlagen würden. Die Kayserliche Commissarien nahmen es aber übel auf, daß man ihnen solche Vergleichs-Vorschläge nicht vor deren Uebergebung vorgelegt und sie nicht allein zu nicht geringer Beschimpfung des Kayserß durch die langsame Ankunfft vergebens warten lassen, sondern auch sich nicht einmal auf ihren Vortrag eingelassen habe. Nun entschuldigten sich zwar die Evangelische, daß sie nicht mit dem Kayser, als Kayser, sondern mit ihrem Gegentheil, den Catholischen, handelten, deren Parthey er genommen habe und daß die in dem Kayserl. Vortrag befindliche Clauſuln von gröſſerer Wichtigkeit seyen, als daß man den Gesandten den Weeg neue Befehle einzuholen abschneiden könnte, welche aber wegen Unsicherheit der Straſſen nicht sobald einlauffen könnten. Aber die Catholische behaupteten die Gerechtigkeit des Edicts und das oberste Richteramt des Kayserß, weil in dem Edict der Religionsfride zum Grund gelegt worden, welchen die Evangelische selbst nicht umstossen zu wollen sich erklärt hätten. Das vorgeschlagene Mittel sey dergestalt übertrieben, daß sie solches nicht annehmen könnten, weil es dem Paſſauischen Vertrag und Religionsfriden (nach der Catholischen Auslegung) ganz entgegen, welchen die Evangelische durch Einziehung der geistlichen Güter gebrochen hätten. Dann von dem geistlichen Vorbehalt wollten sie gar nichts hören, daß solcher jemalß in Zweifel gezogen werden können, sondern nunmehr sich nur über die begangene Ausschweiffungen bey der Vollziehung des Edicts vergleichen. Diſe vorausgeſetzte Bedingungen hielten die Würtenbergische Gesandten aus den Reichshandlungen zu zernichten für sehr nothwendig, jedoch wäre aller Wortstreit zu verhüten, damit sich der Gegentheil nicht rühmen könnte, als ob dessen Gründe unauflöslich wären und damit von den Evangelischen nichts eingeraumet würde, welches der Nachkommenschafft zum Nachtheil gereichen könnte. Insonderheit müßte ſo wohl das vermeynte hergebrachte Recht aus dem Edict, als auch das richterliche Amt des Kayserß, besonders in Religionsachen widersprochen werden, weil der Religionsfride wider den klaren Inhalt der Reichshandlungen von den Catholischen ganz verkehrt ausgelegt und die Beschwerden darnach entschieden werden wollten. Der Gegentheil könnte mit vielen Beyspielen überzeugt werden, daß auch wider Kayserliche Urtheln

Reichs-

Reichsbehelffe angenommen worden, dagegen die Catholische ihren Gegensaz mit dem geringsten nicht bescheinen könnten. Ueber diſes alles aber seyen die Evangelische Gesandte gar nicht instruiert die jedem ins besondere begegnete Ungerechtigkeiten der Kayserl. Commissarien zu untersuchen, sondern nach der Veranlassung diſes Compositionstags sich wegen der in Ansehung der geistlichen Güter entstandener Strittigkeiten zu vergleichen. Den geistlichen Vorbehalt habe Kayser Maximilian der Zweyte auf dem Reichstag von 1566. selbst für einen noch unvergliechenen Articul erklärt, und sey bißher diſes von dem catholischen Gegentheil zu behaupten vermeynte Recht von den Protestanten standhafft widersprochen worden. Als aber die Evangelische solche ihre Erklärung den 1. Octobr. den Catholischen übergeben hatten, brachen diſe und die Kayserl. Commissarien unversehens auf und reyßten ohne Abschied, aber mit Hinterlassung einer Schrifft bey dem Maynzischen Directorio den $\frac{4}{14}$. Oct. nach Hauß, unter dem Vorwand, daß die Evangelische nur ihre vorige Vorschläge widerhohlt und solche mit dermassen schlechten Gründen zu erleutern gesucht hätten, welche sie wohl widerlegen könnten, aber solches unnöthig fänden, weil der mehreste Theil der beederseitigen Gesandten nicht nothdürfftig instruiert, ihre Höfe zum theil weit entlegen, die Strassen unsicher wären und mit grosser Beschwerde neue Instructionen eingehohlt werden können, zumahl der Kayserl. Principal-Commissarius wegen seiner Kranckheit und die übrige aus andern erheblichen Ursachen abgereyst seyen, mithin die Catholische um so weniger ausharren könnten, als auch wegen Kriegsgefahr keine Sicherheit vorhanden sey. Gleichwohl protestierten sie, daß sie diſe Tractaten nicht abgebrochen haben, sondern selbige zu einer andern Zeit fortsetzen, indessen aber den Sachen weiter nachdencken wollten. Diſes leztern waren sie sehr bedürfftig und man bemerkte die Ursache des schnellen Aufbruchs aus der gewöhnlichen Sprache derjenigen, welche die gegnerische Sätze nicht beantworten können. Es erfolgte demnach, was Chur-Sachsen gleich nach Einladung zu diſer Verhandlung voraussahe, daß, weil die Catholische sich die in dem Religions-Edict erörterte Puncten nicht zu behaupten getrauten und deßwegen sich in keine Handlung einlassen wollten, bey solchen vorausgesetzten Forderungen des Einladungs-Schreibens kein gutes Aussehen auf solche Tagfahrt gemacht werden könnte. Er wollte aber, wie er in seiner Antwort auf diſes Schreiben meldete, sich zu den Catholischen eines bessern versehen und insonderheit von dem Churfürsten zu Mainz die Hoffnung fassen, daß die Evangelische nicht so sehr verfolgt, sondern bey gleich und recht erhalten werden. Die Evangelische hingegen berichteten solchen Vorgang den 6. Oct. so gleich an den Kayser und den Churfürsten zu Mainz und kathen insonderheit jenen, weil durch die beschwerliche Executions-Processe und Kriegs-Drangsalen dessen Wunsch zum Friden und der Zweck mithin nicht erreicht, sondern die Gemüther nur mehrers erbittert würden, daß er die Abschaffung der Executionen verschaffen und alles wieder in vorigen Stand seze, wie

1631

1631 auch die Fortstellung der gütlichen Unterhandlungen befördern möchte (q). Die Unterthanen waren indessen aber durch die Kriegs-Drangsalen in solche Verzweiflung gesetzt, daß sie viele Kayf. Soldaten todschlugen, welches die schädliche Würkung hatte, daß die zu Vollziehung des Religions-Edicts verordnete Commissarien auf die Entwafnung der Würtemb. Unterthanen draugen und in die Herzogl. Landesfürstliche Rechten einen Eingriff nach dem andern unternahmen, die Gewöhr sollten alle nach Schorndorf geführt und von der Kayserlichen Besatzung bewacht werden. Gleichwohl liessen sie den dem Herzog angesetzten Termin zur Abtrettung der übrigen geistlichen Güter in Ansehung des Compositionstages vorbeystreichen und setzten den Herzog aus der Sorge, daß, wann er nicht auf ihre Vorladung erschiene, sie ihn als einen ungehorsamen Fürsten behandlen und die ohnehin zur Plage der Unterthanen in dem Herzogthum ligende Kayserl. Völker zur Execution gebrauchen dörfften.

§. 30.

Indessen hatte der König in Schweden den 7. Sept. den berühmten Sieg wider die bißhero für unüberwindlich gehaltene Kayserl. Völker bey Leipzig erfochten, welcher auch seine Würkung in die Würtenbergische Angelegenheiten hatte. Dann der Kayser besorgte, daß Herzog Julius Friderich wegen bißher erlittener Bedrängnussen auf die Schwedische Seite tretten möchte. In diser Furcht ließ er den 21. Octobr. ein Schreiben an disen ergehen, worinn er ihn erinnerte seinem bißherigen zusagen gemäß den Kayserlichen avocatoriis und monitoriis vollkommenen Gehorsam zu leisten, dem Leipzigischen Schluß allerdings abzusagen und sich weder von dem König in Schweden, noch sonst jemanden von seinem alleinigen höchsten Oberhaupt trennen zu lassen, sondern wohl zu bedenken, wie gedachter König ohne alle gegebene Ursach das H. Reich feindlich angefallen und von dem gesamtem Churfürstl. Collegio als ein Feind desselben erklärt werden, mithin demselben und dessen Kriegsvolk keine Hülfe weder an Volk, Geld, Proviant, noch anderm zu thun. Weil aber Herzog Friderich Achilles in eine schwere Krankheit verfiel, so besuchte der Herzog diser seinen Bruder und bejagte ohne Sorge die Wälder, obschon die Nachricht einlief, daß die Tillische Armee durch die Würtenbergische Lande in die Pfalz und der König in Schweden gegen dem Neckar in dem Anzug seyen. Die Vormunds-Räthe erfleheten demnach des Herzogs Gegenwart, weil bey disen Umständen viele Geschäfften vorfielen, welche sie nicht alleinig über sich nehmen wollten und gleichwohl keinen Verzug litten. In diser Lage antwortete er dem Kayser nur mit Vorstellung der bißher unverschuldt erlittenen Drangsalen und bathe nicht allein das im Land und sonderlich zu Schorndorf in Besatzung ligende Kriegsvolk abzunehmen, sondern auch durch Wideraufrichtung der Reichs-

(q) vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 413. seqq.

Reichs-Gesetze und Ordnungen dem Reich den Friden zu verschaffen, welches 1631
nur von seinem Willen abhange. Der Herzog wurde nun beschuldiget, daß er allbereit mit dem König in Schweden in Unterhandlung stehe und demselben Werbungen im Herzogthum, gestatte, woran er damals noch nicht gedachte. In disem Bezücht wurde die Burgerschafft zu Schorndorf in die äusserste Bedrängnus gesetzt und die Bayern fuhren mit ihren Ausschweiffungen fort und beraubten zu Weiltingen die an den Marggraven zu Brandenburg Jägerndorf vermählte, aber hier sich in der Flucht befindende Herzogin Eva Maria alles ihres Geschmucks, Kleinodien und anderer ihrer Habseligkeit. Der Herzog von Lothringen war allbereit im Anzug mit 6000. Mann durch das Land wieder nach Hauß zu gehen, als der Ober-Vormunder noch nicht von der Jagdlust zu seiner Residenz und Canzley zu kommen vermocht werden konnte. Es fehlte dabey an Leuten, welche der französischen Sprach mächtig waren und dem durchmarschierenden Herzog entgegen geschikt werden konnten. Endlich schickte er Benjamin von Buwinghausen demselben das Verderben des Landes vorzustellen und sowohl die Durchmärsche, als Quartiere abzubitten. Diser aber gab vor, daß er über die Kayserl. Dienste mißvergnügt wär und deßwegen seine Leute den nächsten Weeg nach Hauß führen müßte. Er wurde zu Leonberg kostbar bewirthet und seine Truppen folgten ihm zu Anfang des Decembris nach und brachten die vorhin fast ausgesogene Unterthanen mit rauben und gröbsten Ausschweiffungen vollends zur Verzweiflung. Man glaubte, daß sie über den Rhein gehen würden. Als sie aber eben in die Badische Lande gehen sollten, kehrten sie wieder um und nahmen in dem Maulbronner Amt Quartier mit Bedrohung, daß sie sich in dem ganzen Herzogthum ausbreiten würden. Dises Amt litte damahl nur in vier Tagen einen Schaden von 48900. fl. und innerhalb zwey Jahren an dergleichen Kriegsbeschwerden bey anderthalb Tonnen Goldes. Diser unerträglichen Last sich zu entledigen faßten die Unterthanen den Entschluß sich zur Wöhr zu stellen und aus dem Landvolk ein Corps zu formieren. Nun liesse sich zwar der Herzogliche Vormunder solches gefallen: es fehlte aber an geübten Officiern, ob sich schon derselbe anerbothe dise Leute selbst anzuführen, wofern dise Lothringer nicht von dem Kayser unterhalten würden. Dann der Herzog hatte zwar den Bernhard von Schaffelizky, einen erfahrnen Officier, auch in seinen Diensten, welcher andere zu braven Leuten gebildet hatte. Diser Anführer ließ sich aber neben den Venetianischen und Würtenbergischen Diensten auch in Schwedische Dienste ein, für welche Crone er 12. Compagnien zu Pferd und 24. zu Fuß warbe. Für dise mußte er tüchtige Officiers haben. Um sich eine Ehre zu verschaffen nahm er vorzüglich die taugliche unter denen, welche er unterrichtet hatte, in die Schwedische Dienste. Sie hatten desto grössere Neigung darzu, weil sie ihr Glück hier besser zu finden hofften. Seinen Räthen hingegen gab der Herzog einen derben Verweiß, daß man in Fridenszeiten hätte daran gedenken sollen Kriegsverständige Leute in Dienste zu nehmen und auf

die

Digitized by Google

1631 die Nothfälle beyzubehalten. Als aber der König in Schweden die Stadt Ladenburg eingenommen hatte und einige Reuterey gegen dem Herzogthum anrucken ließ, so nahmen diese Lothringische Völker selbst ihren Abzug. Hingegen suchte der Obrist von Ossa um die Winterquartiere für andere Kayserliche Truppen bey dem Herzog an. Man war in keiner Verfassung einer abschläglichen Antwort den erforderlichen Nachdruck zu geben. Die Schuldenlast drang immer mehr herzu. Die viele Hofstädte, Deputaten, Apanage-Gelder ꝛc. verzehrten alles Einkommen, daß man die unvermeidliche Staatsdienerschafft nicht mehr unterhalten konnte, und die Unterthanen waren wegen solcher schlechten Verfassung schwürig, worzu sie so vieles beysteuren mußten, ohne eines Schutzes zu geniessen.

§. 31.

Auf der andern Seite drang der König in Schweden ein. Er hatte schon den 17. Octobr. an den Herzog durch Schreiben gelangen lassen, daß, weil diser zu nicht geringer Verhinderung des ganzen Evangelischen Wesens dem Kayser so vielen Vorschub gethan, er solches unterlassen, die in dem Herzogthum ligende Kayserliche Besatzungen ausschaffen und sich deutlich und rund erklären sollte, wessen man sich gegen ihm zu versehen habe, dagegen er sich erbothe den Herzog, seine Vormundskinder und Anverwandte nebst dem Herzogthum in seinen Schutz zu nehmen. Ich weiß aber nicht, welche Gründe ihm einige Hoffnung gemacht mit Zuthun des Churfürsten von Bayern eine Neutralität für den Schwäbischen und Bayrischen Kraiß bey dem König auszuwürken. In dem Heydenheimer Amt lag damals noch ein Regiments-Stab und ein Regiment Infanterie von des Kayserl. General Altringers Armee von zehen Compaguien, deren jede 200. Mann vollzählig stark war. Mit disen verglichen sich die beede Ober-Vögte zu Schorndorf und Urach, David Freyherr von Stein zu Stoßingen und Gustav Weßel von Marsilien, wegen der Ordinanz und versprachen denselben monatlich an Geld 4300. fl. an Brod 89800. Pfund oder 802. Schöffel Dinckel, 422. Aymer und 128. Maaß Wein, 76000. Pfund Fleisch und 328. Schöffel Habern zu liefern, dagegen aber dises Volk nebst der Besatzung zu Schorndorf so gleich aus dem Herzogthum abgeführt werden sollte. Kaum war aber diser Tractat geschlossen, so verlangten schon wieder andere Kayserliche Regimenter Quartier und Verpflegung von demselben und der König in Schweden drang den 22. Nov. noch einmal auf eine unverlässige Erklärung. Bey disen einander so entgegen stehenden Ausinnungen konnte sich Herzog Julius Friderich nicht entschliessen, welche Parthey er ergreiffen sollte. Er mußte in allweg die Pflichten eines Obervormunders vor Augen haben, damit der Staat in keine Gefahr gesetzt würde. Um sich deßwegen sicher zu stellen, befragte er sich den 13. Decemb. bey seinem Landschafftlichen Ausschuß

um

um Rath, zumahl man besorgte, daß der König in Schweden einen Durch- 1631
zug durch die Würtenbergische Lande nehmen dörffte. Diser Ausschuß führte nun dem Herzog den betrübten Zustand des auf den Kästen erforderlichen Vorraths zu Gemüthe, welcher ganz dahin war. Die Communen hatten damahlen durch das ganze Herzogthum über Abzug dessen, was die Fürstenbergische Völker verzehrt hatten, nur noch an Waitzen 9. Schöffel, 3. Srj. An Kernen 98. Schöffel, an Willkorn 6. Schöffel, 4. Srj. Rocken 635. Schl. 5. Srj. Dinkel 35763. Schl. Gemischtes 25. Schl. Einkorn 6. Schl. Emer 32. Schl. Habern 14886. Schl. Gersten 243. Schl. und hatten noch einen Ausstand an Rocken 666. Schl. an Dinkel 19880. Schl. an Habern 10137. Schl. Gersten 850. Schl. und Emer 30. Sch. Aber was war diſes für so viele Unterthanen des ganzen Herzogthums, zumahlen die Ausstände von ihnen wegen der erlittenen Kriegs-Drangsalen in dem sogenannten Kirschenkrieg und Durchzügen nicht eingefordert werden konnten. In der Stadt Stuttgardt zählte man in diſem Jahr 8327. Seelen, nemlich

Eheleute (r),	3518.
Kinder männlichen Geschlechts über 12. Jahr,	357.
= = weiblichen Geschlechts über 12. Jahre,	541.
= = männlichen Geschlechts unter 12. Jahren,	1363.
= = weiblichen Geschlechts in solchem Alter,	1446.
Diener und Knechte,	448.
Mägdt,	654.

Der Landschafft Gesinnung war also gar nicht diſen Kayserl. Völkern die Quartiere zu gestatten, weil dieselbe unter des Herzogs von Lothringen Commando gehörten, derselbe aber sich vernehmen lassen, daß, ob er schon Kayserliche Patenten darzu habe, er dennoch keine Quartiere zu nehmen begehre. Nun seyen dem Herzogl. Vormunder die Umstände der Würtemb. Lande bekannt, wie wenig sie jetzo neue Quartiere ertragen können, durch welche nicht nur die Ausraumung der Vestung Schorndorff vereitelt, sondern auch die Unterthanen wegen so lang ausgestandener Drangsalen endlich zu einem Aufstand gebracht würden. Wegen der Schwediſchen Ansinnung überwog die Ueberlegung der allgemeinen Noth und der von dem Kayser und den Catholischen erleydenden innerlichen Bedrängungen alle andere widrige Beweggründe. Die siegreiche Waffen des Königs machten einen vortheilhaften Eindruck in die Gemüther aller uothleydenden, welche sich gewisse Hülfe von ihm versprachen. Der Ausschuß riethe von diſer schmeichelhafften Hoffnung begeistert sich um so mehr mit demselben in Tractaten

(r) Unter diſer Classe werden vielleicht auch die Witwer und Witfrauen begriffen seyn, weil sie doch wenigstens verehlicht gewesen. Jetzo zählet man eine grössere Anzahl von mehr als 16000. Einwohnern.

Digitized by Google

1631 ctaten einzulassen, als sowohl die Kayserliche, als Schwedische Armeen an den Gränzen des Landes stunden und zu besorgen war, daß beede in das Herzogthum gezogen und die Würtemb. Lande dem äusserſten Verderben ausgesetzt würden. Dann man hätte dem Kayser schon längſtens und unzählichmal um Verschonung gebethen, aber niemahls etwas erhalten können, sondern jederzeit seyen die Unterthanen nur mit unmenschlicher Grausamkeit deſto mehr geplagt worden, weßwegen auch die meiſte andere und selbſten auch einige Catholiſche Stände ſich mit dem König eingelaſſen hätten. Man wisse aus den Hiſtorien, daß durch die Vereinigung der Stände mit der Kron Frankreich der so heilsame Paſſauiſche Fride bewürket worden. Nun schiene zwar der zu Tübingen mit dem Graven von Fürſtenberg gemachte Accord in dem Weeg zu ſtehen: Aber auch diſer Scheingrund wurde dadurch entkräfftet, daß der Herzog auf ſeiner Seite alles gethan, was er ſchuldig geweſen, hingegen der in demſelben verſprochene Schutz nicht nur nicht gehalten, ſondern von den Kayſerl. Truppen auf die grauſamſte Weiſe gebrochen worden. Weil nun ohnehin die der Kayſerl. Majeſtät verſprochene Ehrfurcht nicht ſowohl noth leyde, als man vielmehr nichts als Fride und Ruhe, Anfrechterhaltung der Reichsgeſetze und der Teutſchen Stände Freyheit unter der Krone Schweden Beyſtand ſuchte, ſo könne auch ſolches den Herzog nicht an der Verbindung mit derſelben hindern. Man nahm ein groſſes Aergernüs an der verkehrten Lehr, welche die Catholiſche in offentlichen Schrifften behaupteten, daß man ihre Kirche auch durch die ungerechteſte Gewalt erweitern könnte und GOtt einen angenehmen Dienſt damit erweiſe. Und weil der Herzog den Mangel des Frucht-Vorraths auf ſeinen Käſten vernahm und gleichwohl die Landauswahl bey einem Feldzug vermög des Tübingiſchen Vertrags zu unterhalten verbunden war, ſo meynte er, daß hin und her Magazinen aufgerichtet und die Vorraths-Früchten bey den Communen darzu verwendet werden könnten. Die Landſchafft wollte aber aus wichtigen Urſachen nicht darein willigen, weil ſolche Magazinen den Kayſerlichen verrathen und von ihnen bey ihrem ohnehin erleydenden übergroſſen Mangel an Proviant mit Gewalt weggenommen werden dörfften, auch eben diſer Vorrath auf den höchſten Nothfall für die Communen ſelbſt aufgehoben würde, mithin bey deſſen anderwertiger Verwendung die Unterthanen ſchwürig werden könnten.

§. 32.

Den 15. Novembr. berichtete der General Gallas an Herzog Julius Friderich, daß ihm nunmehr das Commando in den Obern Reichs-Crayſen von dem Kayſer übertragen worden. Diſer wünſchte ihm nun Glück darzu, nahm aber dabey den Anlaß ſich zu beſchweren, daß, ungeacht ſeine beede ältere Herrn Brüder und er jederzeit gegen dem Kayſer in ſchuldiger Treu und ſtandhaffter Devotion geblieben und ihre Reichs-Pflich-

ten

ten beobachtet hätten und, ungeacht in und um das Herzogthum keine Feindsgefahr 1631
bemerkt werden können, dannoch dasselbe mit Einquartierung vieler tausend Mañ in
das äusserste Verderben und einen Schaden von vielen Millionen gesetzt worden. Nichts
destoweniger gab Gallas dem Herzog zu verstehen, daß er Gelegenheit suche ihn neuer-
dings zu drücken. Der Vorwand war, daß in dem Herzogthum heimliche Werbun-
gen, gefährliche Briefwechsel und verdächtiges ab- und zureysen vorgienge, welches er
näher zu beobachten sich schuldig erachte. Nun wollte zwar der Herzog wissen, wer
diejenige wären, auf welche er einen Verdacht hätte, wurde aber keiner andern Ant-
wort gewürdiget, als daß das Herzogthum mit Quartieren heimgesucht wurde. Weil
aber dises auch mit einer innerlichen Plage, nemlich mit einer unrichtigen Justiz-Pflage
bey dem Hofgericht beschweret wurde, so liesse der Herzog den 16. Nov. an den noch
versammelt gewesenen Landschafftlichen Ausschuß ein Decret ergehen, worinn er dem-
selben ein Ausschreiben wegen des langsamen Processes bey dem Hofgericht und dessen
Abhelfung zu überlegen gab und zugleich „ den drey Städten Stuttgard, Tübingen
„ und Schorndorf aufgab zur Beförderung der Relationen und schleunigen Austrags
„ der an dem Hofgericht haugender Rechts-Sachen drey junge Doctores oder solche
„ in Rechten geübte und tüchtige Personen zu präsentieren, welche gleich andern Rich-
„ tern und Assessorn in rechtlichen Sachen zu referieren tauglich seyn möchten.„ Der
Ausschuß trug aber wegen der Doctorum einiges Bedenken, welches er mit still-
schweigen zu übergehen sich nicht überwinden konnte, weil in dem Tübingischen Ab-
schied und dessen Erleuterungen jederzeit verglichen worden, daß das Hofgericht nicht
mit Doctorn überladen werden solle (s). Die Landschafft war in den ehmaligen Un-
terhandlungen dises Vertrags und Abschids nicht unterrichtet. Sie liesse sich dem zu-
folge vernehmen, „ daß die Ursachen der Verabschiedung ihro verborgen sey, gedenke
„ aber dannoch, daß, weil in dem Fürstl. Hofgericht auch viele Feld-Stritt und an-
„ dere gemeine Wayd, Trieb und Tratt betreffende, auch sonst burgerliche und un-
„ tergängliche Sachen sich ereignen, welche nicht allemahl aus gemeinen geschriebe-
„ nen Land-Rechten und Ordnungen, sondern zu Zeiten auch aus den Lands- und
„ Feld- in vorgedachten Rechten nicht begriffenen Gebräuchen und Herkommen er-
„ örtert werden müssen, deren die zur Landschafftbank präsentierte Feld- und ande-
„ rer gemeinen burgerlichen Sachen verständige Personen meistens besser, dann die
„ Rechtsgelehrten erfahren und in dergleichen mehrangezogenen Fällen auf die natürlich
„ eingepflanzte Billichkeit, Gebräuch und Herkommen mehr, dann auf die apices Juris
„ zu sehen, davon auch in Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 24. §. Un-
„ ser Hof-Richter ꝛc. um etwas Meldung geschicht, daß um diser Motiven willen

(s) Wie sehr sich die Landschafft bey dem damaligen Landtag wider die Doctores be-
schwehrt habe, ist in dem ersten Theil diser Herzogl. Geschichte pag. 161. und 162.
zu ersehen.

Digitized by Google

1632 „ gesamte Landschafft ihr Absehen gehabt haben möchte und dieselbe wegen „ Abänderung solchen vorangezogenen Abschieds, Erleuterungen und Besse„ tigungen merklich interessiert seye, mithin in des Ausschusses Gewalt nicht stünde „ biß Orts etwas einzuwilligen.„ Diser bath deßwegen solches bey künfftigem Landtag vorzutragen und indessen der alten von unfürdenklichen Jahren hergebrachten Verordnung ihren freyen Lauff zu lassen.

§. 33.

Indessen rückten die Schweden immer weiter in Teutschland vor und kamen schon mit dem Anfang des folgenden Jahres in Franken an, wo sie sich immer mehrers ausbreiteten. Der König begab sich nach Frankfurt am Mayn und schickte den General Horn mit einem Theil der Armee gegen dem Herzogthum Würtenberg das Kayserliche Kriegs-Volk daraus zu vertreiben. So sehr aber Herzog Julius Friderich diſe Gäſte entfernet gewünscht hatte, so war ihm doch diſes Schwedische Anerbiethen auch nicht angenehm, weil er beförchtete, daß er zwo Armeen in dem Schwäbischen Crayß auf den Halß bekommen dörffte. Er dankte deßwegen dem General Horn für sein Anerbieten, und machte ihm das Compliment, daß er sich selbst getraue die Kayserliche Truppen durch Bayrische Vermittlung aus seinem Herzogthum und dem ganzen Crayß wegzubringen. Nun zog sich diſer General würklich zurück, aber die Kayserliche wollten nicht weichen, sondern droheten vielmehr, sich zu verstärken, womit auch im Heydenheimer Amt der Anfang gemacht wurde. Der Herzog machte dem Kayser allerhand Vorstellungen, welche der Churfürst von Bayern bey Erz-Herzog Leopolden, bey dem Graven Tilly und dem General-Wachtmeister Altringer unterstützte. Weil aber diſer Churfürst Nachricht haben wollte, als ob verschiedene Werbungen in dem Herzogthum Würtenberg und benachbarten Landen aufgestellt wären, so begehrte er den 20. Januarij zu wissen, was daran wahr wär und in wessen Namen sie geschähen. Auf diſes letztere antwortete der Herzog, daß er selbst 200. Mann zu besserer Verwahrung seiner Vestungen anwerben lasse, sonst aber von keiner Werbung wisse, zumalen er in seinen Vormundslanden alle fremde Werbungen verbothen habe. Wegen Abführung aber der Kayserlichen Besatzungen und Quartiere schickte er jemand an den General Tilly mit dem Anerbiethen solches Ansuchen zu erleichtern und monatlich eine bestimmte Lieferung an Geld, Frucht und Wein zu thun. Der Churfürst war auch diſsmal so gefällig, daß, weil einige Mannschafft von seinen Ligistischen Truppen in das Amt Heubach eingelegt worden, er dem General Tilly so gleich die Ordre ertheilte solche zurückzuziehen und die Würtenb. Lande mit Quartieren gänzlich zu schonen. Obwohl nun die Kayserliche Völker den 22. Febr. aus diſen Landen abgeführt wurden, so lieffen doch von den Gränzen desselben sehr beschwerliche Klagen ein,

Digitized by Google

ein, daß die Catholische Bundsvölker in das Herzogthum einfielen und alles 1632
ausplünderten. Zu geheim aber hatte sich der Herzog schon mit dem König verstanden und diser schrieb deßwegen den 6. Febr. an ihn, daß, weil derselbe einen Ueberfluß an vortrefflichen Leuten habe, hingegen er der König eines in Reichs- und sonderlich Evangelischen Staats-Angelegenheiten erfahrnen Manns bedürfftig sey, worinn ihm der Würtenb. Vice-Canzler D. Jacob Löffler angerühmt worden, der Herzog solchen ihm in seine Dienste überlassen wollte, indem er ihn solchergestalt gebrauchen würde, daß der Herzog Ehre davon haben müßte. Bekandter massen hatte der König seinen Schwedischen Reichs-Canzler Axel Oxenstirn mit sich nach Teutschland genommen die Staats-Geschäfften zu befördern. Derselbe aber hatte nicht gnug Kenntnuß von der Teutschen Reichs-Verfassung und die ihm obligende Geschäfften erforderten einen tüchtigen Gehülfen. Er der D. Löffler wurde demnach Schwedischer Vice-Cantzler und Herzog Julius Friderich erkannte nun desto mehr die Verdienste dises Manns und ernannte ihn zu seinem würklichen Cantzler. Er blieb demnach dennoch in Würtenbergischen Diensten, als er zu Anfang des May Monats zu dem König nach Freysingen reyßte. Diser setzte auch sogleich das Vertrauen in ihn, daß er ihn nebst Pfalzgrav August von Sulzbach nach Dreßden schickte den von dem Herzog von Fridland dem Churfürsten von Sachsen vorgeschlagenen Fridenshandlungen beyzuwohnen. Diser gab auch dem König den Vorschlag aus den Evangelischen Ständen einige auszuersehen, deren Rath und Beystandes er sich bey so überhäufften Geschäfften bedienen könnte. Es kam aber damalen noch nicht recht zum Stand, sondern erst nach seinem Tod wurde der Canzler Oxenstirn genöthiget solchen Vorschlag in das Werk zusetzen. Das dabey gebrauchte Sigill ist ein Zeuge, in welchem Ansehen diser Löffler gestanden, da sein Wappen zwischen des Graven von Solms und des Graven von Witgenstein Wappen-Schild gesetzt worden, da hingegen auf der andern und linken Seite des Solmsischen Schildes das Wappen des Graven Carl Christophs von Brandenstein zu sehen ist (t). Herzog Julius Friderich blieb indessen noch immer zu Neuenstatt, wohin er sich zu Ende des vorigen Jahrs begeben hatte um bey dem Absterben seines Herrn Bruders Fridrichs Achilles gegenwärtig zu seyn. Dann diser gieng den 20. Decembr. in die Ewigkeit ein und seine Leiche wurde nach Stuttgard geführt, wo sie den 26. Januarij 1632. in der Fürstlichen Grufft ihre Ruhe fand. Die Ordensleute und Nonnen hingegen flohen bey dem Anzug der Schweden aus den Clöstern, in deren Besitz sich der Herzog sogleich wieder setzte, wie er dann den 10. Januarij das Frauen-Closter Steinheim an der Murr durch seinen Vogt zu Marpach Josias Spoven und den Closters-Hofmeister Johann Georg Brodbecken und den 5. April

(t) Dises sehr rare Sigill mitzutheilen habe ich mich schuldig erachtet und in der Vorrede Erleuterung davon gegeben.

Digitized by Google

1632 das Nonnen-Closter Pfullingen durch seinen Vogt zu Urach Alexander Faber und Georg Brodbecken den ältern wieder einnahm.

§. 34.

Nachdem nun der König von Schweden den 5. April den bekandten Sieg bey Rain an der Donau und Lech erfochten hatte und in Bayern eingedrungen war, so faßten die Evangelische wieder einen Muth und beeyferten sich in die Wette denselben in seinen Eroberungen und Absichten nach ihrem Vermögen zu unterstützen. Herzog Julius Friderich richtete neue Regimenter auf, ungeacht man wegen der Bayrischen Völker in der untern Pfalz und der Kayserlichen im Breißgau noch in stetiger Gefahr seyn mußte. Auf den Gränzen gegen Ober-Schwaben und Bayern postierte er eine ziemliche Anzahl seines Land-Volks, welche er endlich dem König überließ und diser in die Besatzungen verlegte. Die Königl. Gemahlin brach von Frankfurt unter Bedeckung des obgedachten Schaffelizky, welcher sich sowohl des Königs von Schweden, als auch des General Horns Gnade und Gunst erworben hatte, und seines schönen Regiments zu Pferd, auf und reyßte nach Ulm, welcher der Herzog Wildprett, Haber, Stroh ꝛc. zu ihrer Nothturfft schickte. Zwischen Göppingen und Kirchheim zog er seine geworbene Völker zusamen in der Absicht solche dem zu Ulm erwarteten König zuzuführen und disem aufzuwarten. Weil aber die Mönche und Aebte bey solchen Umständen aus Forcht ausgetrieben zu werden die Clöster und Stiffter selbst verliessen, so drang nun der Landschafftliche Ausschuß bey dem Herzog auf die Widerherstellung der veräusserten Clöster und geistlichen Güter und auf den Gebrauch derselben zu Erziehung der Scholaren und Erhaltung der Kirchen und Schulen. Dann er hatte zu Anfang dises Jahres wegen der gedachten Closter-Scholaren die Verfügung gemacht, daß die, welche in den Clöstern zu höhern Wissenschafften zubereitet worden, in das Herzogliche Stipendium befördert und die jüngere, deren ungefähr 50. waren, mit ihren Lehrmeistern nach Urach in das sogenannte Mönch-Hauß gebracht werden möchten. Weil nun der Kirchen-Kasten bißher wegen Entziehung der Closter-Gefälle sehr entkräfftet war und zu Unterhaltung diser studierenden Jugend nichts oder sehr wenig beytragen konnte, der Herzog aber dise Pflanzschul der Würtenbergischen Kirche nicht in Abgang kommen lassen wollte, so vermeynte er, daß die Landschafft, welcher an Erhaltung der Evangelischen Wahrheit und an einem Vorrath genugsamer Kirchen- und Schuldiener eben sowohl gelegen war, eine hinlängliche Beysteur thun sollte. Dise entschuldigte sich aber selbst mit ihrem Unvermögen und riethe den beträchtlichen Ausstand der sogenannten Stipendiaten-Gelder beyzutreiben. Nun konnte man hingegen sich der Clostergefälle wieder bey Abtrettung der Mönche bedienen, weßwegen sie den Herzog solche hierzu zu verwenden bathe, aber zugleich einige

Digitized by Google

nige bey dem Stipendio zu Tübingen bemerkte Fehler entdeckte, daß zwar 1632
die sogenannte Repetenten ihre wochentliche Widerholungen und vierteljährige Untersuchungen der Fähigkeit der studierenden halten und zugleich sowohl in der Spitalkirche, als auch der Stifftskirche zu Zeiten predigten und dennoch ihres Stipendiaten-Gelds, Repetitions-Besoldung und Abtrags des Superattendenten-Tisches nicht theilhafftig würden, wobey sie das nöthige Ansehen verlöhren und gleichwohl die Aufsicht über andere haben sollten. Die Landschafft beschwehrte sich ferner, daß die Stipendiaten wochentlich drey Fast-Täge halten müßten und an denselben nur Wasser-Suppen und ungeschmacke Gemüsse gereicht würden, welche den studierenden zu Abbruch ihrer Gesundheit ausschlagen dörfften, ungeacht alle Evangelische Fürsten und Stände ihr Augenmerk auf dises Stipendium gerichtet hätten als auf eine Stifftung, womit der ganzen Evangelischen Kirche gedient werden könnte. Sie warnete den Herzog für so viele kostbare Hofhaltungen, durch welche das Cammergut unnützlich verzehrt und mit Schulden beladen würde. Vorzüglich aber war sie wegen des auf Reysen befindlichen Erb-Prinzen besorgt und wünschte ihn zu Hauß zu sehen, weil er in immerwährender Gefahr stünde, zumahl wann die mit dem König in Schweden bereits angefangene Unterhandlungen und vorhabendes Bündnus lautbar werden sollten, als welches nicht geheim gehalten werden könnte.

§. 35.

Das müterliche Gemüth der Herzogin Muter war nun durch solche Wünsche dergestalt gerühret, daß sie sogleich die Heimreyse ihres Sohnes beförderte. Er wurde den 8. Novembr. 1627. in das Collegium zu Tübingen auf eine seyerliche weise eingeleitet und im Junio 1630. mit dero Herrn Brüdern Fridrichen und Ulrichen über Straßburg, Basel und Mömpelgard nach Lyon verschickt (u). Und endlich hielte er sich ein Jahr lang zu Genev auf, von welchem Ort er den 8. Junij 1632. wieder zu Stuttgard anlangte, da seine beede Brüder erst den 14ten dises Monats nachfolgten, als Herzog Julius Friderich mit den Würtenbergischen Truppen Eroberungen zu machen Anstalt machte. Nachdem aber die obgemeldte Wünsche der Landschafft erfüllt waren, so wünschte die Herzogin Muter ihren Sohn auch in der Regierung zu sehen. Dann sie ließ von Kirchheim aus unterm 24. Junij sowohl an den Ober-Vormunder, als auch die Vormunds Geheime Räthe ein Schreiben ergehen, daß, nachdem ihre Söhne von ihrer Reyse wieder bey ihro angekommen, sie gern sähe, wann zur Erleichterung des Herzoglichen Ober-Vormunders ihr ältester Sohn die Regierung würklich anträtte, ob sie schon bey so gefährlichen und hochbeschwerlichen Zeiten ihn sonst bey so jungen Jahren mit diser Last nicht gern beladen möchte. Weil er aber gleichwohl sein gebüh-

(u) Daß er den 16. Dec. 1614. gebohren, ist schon in vorigem Theil gemeldet.

Digitized by Google

1632 gebührendes Alter, uemlich das achtzehende Jahr erreicht hätte und der Ober-Vormunder ihm beförderliche Anleitung geben könnte, so hoffte sie, daß auch die Geheimde Räthe ihm als ihrem würklich regierenden Herrn ihrer Schuldigkeit nach ohne Ansehung einiger vermeynten Hindernus mit ihrem guten getreuem Rath beystehen würden. Herzog Julius Friderich antwortete auf dises Ansinnen mit ziulich hitzigen Ausdrücken, daß es nicht in der Herzogin Willkühr stehe ihn anzunehmen oder wieder zu erlassen, sondern das Gesetz der Natur und die Kayserliche Bestetigung habe ihm die Vormundschafft aufgetragen. Er sey Vormunder eines Herzogen von Würtenberg und keines Churfürsten, welchen die Volljährigkeit bälder gestattet werde, wie diser Unterschied allen Fürstlichen Häusern bekannt sey. Er beruffte sich auf Herzog Christophs Testament und Herzog Ludwigs Vorgang, welchem zuwider er in disem Fürstl. Hauß keine Neuerung einführen wollte. Er wünschte, daß die Herzogin dises Schreiben an ihn abgelassen hätte, ehe er die Administration übernommen, da des Landes Gefahr und Verderben am höchsten gewesen. Er habe wieder an dasselbe gebracht, was weggewesen und noch mehr darzu, so sey das sein deo gratias, ein solches um die Herzogin und die ihrige verdient zu haben, daß er wieder hinziehen soll, wo er hergekommen. Und obwohl in wichtigen das Land betreffenden Sachen seines Raths auch gepflogen werden sollte, so gebühre ihm doch solches ohnehin und werde er es sich als einem Erbfürsten nicht benehmen lassen. Weder des Land-Prinzen, noch seiner Frau Muter Witz sey ein solch Schreiben aus eigenem Kopf hervorzubringen, sondern gottlose Leute hätten es vorgeschrieben, welche des Herzogthums Wohlfart nicht vor Augen haben und gleichwohl so witzig seyen ihn zu der Zeit zu beleydigen, da der Landhofmeister und Canzler ausser dem Lande seyen. Von den geheimden Räthen aber wollte er wissen, ob sie gleicher Meynung mit der Herzogin seyen, weil er bey sich überzeugt sey, den Ruhm verdient zu haben, daß es unter seiner Administration besser, als vorher gegangen. Doch, weil der eventus belli dubius sey, könnte er sich der Administration wohl entschlagen, wann er nicht Bedenkens trüge ohne Vorwissen der Kay. May. sich derselben zu begeben und dero Bestetigung der über einen Herzog und nicht über einen Churfürsten geführten Vormundschafft zu vernichten. Dise antworteten ihm, daß sie der Herzogin Ansinnen dem durchgängigen Reichsgebrauch und üblichen Herkommen nicht ungemäß gefunden hätten, indem Herzog Ludwig schon in seinem vierzehenden Jahr dem Väterlichen letsten Willen gemäß zur Regierung gezogen und alle Befehle und andere Handlungen unter seinem Namen ausgefertiget worden, ungeacht er noch unter der Vormundschafft gestanden. Die brüderliche Vergleichung habe ihre Absicht nur auf Herzog Ludwig Fridrichen gehabt, mit dessen Absterben die damahls gemachte Verordnung erloschen sey. Nach den Rechten könne man ohnehin keinem Pflegling wider seinen Willen einen Vormunder aufdringen. Und obschon die Güldene Bulle ein Reichsgesetz sey, so müßte man doch das Herkommen bey den

Fürst-

Fürstlichen Häusern und die Lands-Grund-Verfassung derselben vorziehen, welche insonderheit bey dem Herzoglichen Hauß Würtenberg eine disem Reichsgesetz gantz widrige Uebung eingeführt habe. Ihr Rath gieng also dahin, daß der Herzog die Administration mit gutem Willen abtretten und sich diser Beschwerlichkeit, Sorg und Angst um so mehr entladen möchte, als ohnehin in vorigem Jahr der schwere Last durch die geführte Haußhaltung der Ober-Vormundschafft so hoch gestiegen, daß er dem Land künfftighin zu ertragen unerschwinglich fallen wolle. Und obschon unter diser Vormundschafft es etwas glücklicher zu gehen anscheine, so heisse es doch: 1632

Fortunam reverenter habe, non semper eodem
— Cursu respondent . . . . ultima primis.

§. 36.

Der Herzog wollte sich aber nicht zufriden geben, sondern schickte seinen Räthen nur anfänglich den 12. Sept. eine Vorantwort, worinn er ihrer nur zu spotten schiene (x), hernach aber antwortete er den 14. Sept. selbst in der Hitze eingenhändig und beschwerte sich nicht allein über die ihm geschickte Rechnung, was er dem Herzogthum für Unkosten verursacht hätte und daß man ihm anrechnete, was nicht ihn, sondern den Staat angegangen habe, sondern er warf ihnen auch vor, daß bey voriger vormundschafftlicher Regierung dreyfach oder wenigstens noch so viel aufgewendet worden, als sein Deputat sey und daß man sich seiner als eines Wayfen bey der Fürst-Brüderlichen Vergleichung nicht so, wie billich, angenommen, weßwegen auch GOtt die darzu gebrauchte Räthe gestrafft habe, daß sie entweder nicht des rechten Todes gestorben, oder sonsten am Leib gezüchtiget worden. Es sey auch von diser Zeit an weder Glück noch Stern in dem Land gewesen. Daß auch sein Deputat des Herzogthums Untergang nicht sey, sondern dasjenige, was auf sie die Geheime Räthe und ihre Herrn Schwäger, Vettern und Gevattern verwendet werde, ein weit mehrers betrage, als was auf das Fürstliche Geblüt gehe. Endlich machte er einen Ausfall auf die verwittibte Herzogin, daß sie niemand in der Welt gutes zu thun geneigt sey, als ihro selbst und ihren Töchtern. Dise hab anfänglich seine Beruffung als eine von GOtt auserseheue Wohlthat gerühmet und jetzo wolle sie ihn eigenmächtig wieder abschaffen, um welcher kurzen Zeit willen nicht nöthig gewesen wär die Kayserliche Bestetigung mit so grossen Unkosten zu ersuchen. Von Herzog Ludwigen schreibe Crusius ganz anderst, als die Räthe, wie auch des Osianders Glückwunschs-Predigt zur Antrettung der Regierung im fünf und zwanzigsten Jahr und der Landschafft damahls gethae-

(x) vid. Beyl. num. 13.

1632 gethane Geschenke ganz ein anders ausweisen. Daß aber selbiger Herzog im vierzehenden Jahr zur Canzley gezogen und die Befehle unter seinem Namen ausgefertigt worden, sey von den abwesenden Vormundern bloßhin Ehrenhalber geschehen und gleichwohl habe derselbe ohne ihre Erlaubnus weder Hirschsaisten, noch Schweinhatzen besuchen dörfen. Disem jungen Herzog seyen die Canzleygeschäfften zu schwer gewesen und endlich eckelhafft worden, da er am dienlichsten in ältern und verständigern Jahren zu gebrauchen gewesen wär. Die Folge davon sey gewesen, daß der Melchior Jäger in der Canzley mehr nach seinem, als des Herzogs Willen regiert habe. Wer nun bey Herzog Eberharden der Jäger oder sein Nachfolger seyn werde, das wisse der einige GOtt. Sie die Räthe hätten den Titul eines Administrators erfunden und ihm gegeben, wie sie auch den Geheimen Rath ausgedacht, welcher vorhin bey keinem Herzog in solcher Anzahl gewesen. Sie raunen ihm heute ein Ansehen ein, dessen sie ihn morgen wieder berauben. Ich habe mich bißher der Worte des Herzogs so viel möglich bedient. Aber nun kommen solche Ausdrücke in dem Herzoglichen Schreiben, welche ich vor andern beyzubehalten nöthig erachtet habe. Dann er schrieb: Es sey eine calva ratio, als ob durch den Tod Herzog Ludwig Fridrichs die legitima tutela erloschen wär, weil seiner allein im brüderlichen Verglich gedacht worden und fragte sie: Ob sie ihn dann für einen Bastart halten? Wann Herzog Ludwig Fridrich den Fall nicht erlebt hätte, so hätten solchemnach die Geheime Räthe die übrige Fürsten ausgeschlossen und selbst administriert. Da wäre die Donau naß worden. Diß sey die Krankheit, da lige der Schmerzen. Die constitutionem Carolinam gebrauchen sie, wo sie ihnen dienlich, wo nicht, setzen sie solche hindan. Er wisse aber an End und Orten auch gelehrte Leute, die ihm mit fundamentis beyspringen. Er gab ihnen zu überlegen, was der Kayser und andere Potentaten denken werden, daß er den Kinzen so mit sich spielen lasse und die Kayserl. confirmation nicht höher schätze. Doch habe er noch Kopfs genug die Sache ohne Weitläufftigkeit mit ihnen auszuführen. Wofern sie aber sich nicht geben wollten, so müßte man einen Mittelsmann gebrauchen. Das beste in ihrem Brief sey: Fortunam reverenter habe &c. allein es müßte einer Reputation und nicht einer cassation gleich sehen und der Nachkommenschafft zu keiner Regul dienen. Den Heydenheimer Vorst könne er nicht von ihnen verleyhen lassen, weil man ihm solchen zur Helffte in dem brüderlichen Verglich eingeraumt und er hernach nichts hätte, wann ihm andere das Wild wegschiessen. Den Uracher Vorst hätten sie den Bauren überlassen, welches zum gröstem Schaden gereiche. Man schüttle die Hirsche nicht von den Bäumen und aus den Bauren werden Mörder, welches man ihnen lange Zeit nicht wieder abgewöhnen könne. Das Geld von den Bauren sey dahin und keine Schulden damit bezahlt: Aber das Wild sey auch dahin, weil die Bauren bey 2000. Stück erlegt hätten. Ihm lege man sein Deputat zur Last auf und die Visitation, Cammer und Canzley nehme Vieh,

Schaafe,

Schaafe, Wollen, Liechter, Schmalz, Wildprett, Fische ꝛc. welches man 1632
zu rechter Zeit verkauffen und zu Geld machen könne. Aber sie und ihre affines helffen einander über, weßwegen die Herrschafft nimmer Geld habe und, wann man ihm das Herzogthum unter der Bedingung schenken wollte, daß er so, wie sie haußhalten sollte, wollte er es doch nicht annehmen. Sie thun, was sie wollten und er sey nur pro forma da. Wäre er absolutus princeps, so würde es gewaltige cassationes geben, es hiesse darnach domine compater oder domine affinis. Er bezüchtigte die Räthe und die Landschafft einer Undankbarkeit, indem das halbe Land weggewesen und der dritte Theil in Gefahr gestanden, er aber alles wieder herbeygebracht habe und gleichwohl jetzo weggeschafft werden wolle, weßwegen er sie bedrohete, daß er die angeführte Mißbräuche zwar übertragen, aber nicht übersehen haben wollte, indem er dieselbe gar wohl bewerket habe. Endlich sahe er gleichwohl ein, daß die Zuneigung bey ihnen und der Landschafft dahin sey und ermahnte sie nur die Sache so einzuleiten, daß es mit Reputation geschehen und bey dem gemeinen Mann kein Ansehen der Abschaffung gebären möchte, weil sonst ein Feur aufgehen dörffte, das nicht zu löschen wär.

§. 37.

Nun wurden auch die damahls also genannte Obere oder Regierungs-Räthe zu Rath gezogen, welche nicht für rathsam erachteten, daß die Administration aufgehoben werden sollte. Sie betrachteten aber den Handel nach einem andern Gesichts-Puncten, welcher sich würklich in der Folge diser Geschichte sehr vernünfftig äusserte. Und es würde würklich sehr gut gewesen seyn, wann man ihrem Rath beygetretten wär. Dann sie stellten in ihrem Bedenken nicht nur die grosse Verdienste des Ober-Vormunders, sondern auch und vornehmlich den Fall vor Augen, wann der Gegentheil, nemlich die Kayserliche Parthey, die Oberhand gewinnen sollte, in welchem dem Herzoglichen Hauß und dem Herzogthum selbst das gänzliche Verderben bevorstehen würde, weil, wofern alsdann Herzog Eberhard in der Regierung betretten werden sollte, alle Behelffe, Vorwände, Entschuldigungen und Mittel und was sonsten den minderjährigen nach den Rechten und Reichssatzungen zum besten gereichen könnte, nicht angenommen werden dörffte. Diser Fall ereignete sich auch nach der Nördlinger Schlacht in der That und man wird nicht ohne Grauen einsehen, wie schwer es Herzog Eberharden worden den Verlust des ganzen Herzogthums vor sich zu sehen und wieder zu dessen Besitz zu gelangen, weil er die Regierung angetretten hatte. Doch war der Regierungs-Räthe Meynung gemässigt, daß gut seyn würde, wann Herzog Eberhard zu dem Regiment und dabey vorfallenden täglichen wichtigen Berathschlagungen nach des Herzoglichen Staats üblichen Herkommen gezogen würde. Dann die verwittibte

1632. Herzogin hatte schon in einem Schreiben an den Ober-Vormunder gelangen lassen, „ daß die Erfahrung bißher bey vielen Fürstenthümern mit höchster „ und fast unwiderbringlicher Beschwerung zuerkennen gegeben, was es bey den Re„gimentern für einen betrübten und traurigen Zustand gewonnen, wann die Herr„schafften nicht zeitlich zu dem Regiment gezogen, dabey wohl unterrichtet und des „überschweren Regierungs-Lasts in ihren jungen und besten Jahren gewöhnet wor„den. „ Sowohl auf seiten des Herzogs, als der Herzogin war das Augenmerk auf das Deputat gerichtet, welches Herzog Julius Friderich nicht gern verlieren, sondern zu seinem besten in seinen Beutel hinterlegen wollte. Es war aber nach dem damaligen Zustand des Herzogthums zu übermässig. Die Regierung machte demnach den Entwurf eines Verglichs, nach welchem zwar dem Ober-Vormunder die Administration gelassen und von demselben von Hauß aus geführet, ihm hingegen ein leydentliches Deputat zugesagt werden könnte. Diser entfernte sich aber von der Regierung durch seine vielfältige Reysen und suchte unter dem billichen Vorwand, daß er seinen Vormunds-Pflichten ein Genüge thun und die dem Staat und gemeinem Wesen bevorstehende Gefahr abwenden wollte, die Entscheidung diser Strittigkeit zu verzögern. Er hielte sich meistens zu Ulm auf dem König in Schweden nahe zu seyn und reyßte selbsten zu ihm in der Absicht einige tausend Mann Cavallerie auszubitten, weil er solche in dem Herzogthum nicht auftreiben und ohne solche dises nicht wohl beschützen könnte. Der König verlangte hingegen an den Herzog, daß er ihm den Canzler Löffler vollkommen in seine Dienste überlassen möchte. Beede Theile waren nicht durchaus glücklich in ihren Wünschen. Dann der König konnte so viel Cavallerie und der Herzog seinen Canzler nicht entbehren. Diser war in Staats- und Reichs-Sachen ein versuchter Mann, welcher von allen Geheimnussen des Würtenbergischen Staats wußte, dergleichen Leute bey damaligen gefährlichen Zeiten sonst nicht leicht gefunden wurden. Der Herzog erlaubte deßwegen denselben in seinen Diensten zu gebrauchen, doch, daß er daneben in Würtenbergischen Pflichten bleiben sollte. Bey dem glücklichen Fortgang der Schwedischen Waffen suchte er auch seinen Vortheil zu ziehen und sich der Catholischen in dem Herzogthum habenden Gefälle theilhafftig zu machen. Insonderheit wendete er seine Aufmerksamkeit auf die Reformation des Closters Zwifalten, wo er die Schlüssel zu Küchen und Keller den Mönchen abzunehmen und sie nach und nach absterben zu lassen gedachte und hingegen die Contribution dem König überließ. Und den 13. Julij nahm er das unweit Ebingen gelegene und dem Stifft zu Buchau gehörige Gut Straßberg ein aus Beysorge, daß jemand anders solches in Beßitznehmen und von dem König als ein Geschenk ausbittten dörffte.

§. 38.

§. 38. 1632

Hingegen nahm die Kayserliche Armee den 12. Aug. unter dem Commando Marggr. Wilhelms zu Baden und der Generäle Montecuculi und Ossa mit ungefähr 10000. Mann die Pfälzische Stadt Bretheim ein. Sie hatte eine Schwedische Besatzung von 130. Mann, welche aber wegen ihrer Schwäche und ermanglenden Entsatzes das Städtlein durch Accord an den Feind überließ. Ungeacht dessen handelten die Kayserliche mit morden und rauben unmenschlich an den Einwohnern, plünderten solches aus und trieben das Viehe nach Bruchsal. Den 15ten Nachmittags umringten Montecuculi und Baden mit ihrer Cavallerie das Würtenbergische Städtlein Knittlingen und forderten solches auf. Der darinn in Besatzung ligende Lieutenant verließ sich zuviel auf den versprochenen Succurs und entschlosse sich mit seiner Compagnie Landvolk auf das äusserste zu wehren. Dann Herzog Julius Friderich stund damals bey Durlach mit einem Theil der Schwedischen Armee und seinem Landvolk und erwartete mit seinem tapfern Schavelitzky, daß der Schwedische Feld-Marschall Horn dem Feind von vornen entgegen gehen würde. Als aber die feindliche Dragoner sich sogleich mit grosser Furie der schlecht verwahrten Thore bemächtigten und die Besatzung auch wenig mit Kraut und Loth versehen war, warf dise das Gewöhr von sich und die eindringende Feinde bekamen den Befehl alle Mannsleute niderzuhauen. Der Special-Superintendent M. Ulrich Nicolai wurde auf der Flucht von den ausser dem Städtlein befindlichen Reutern nebst andern gefangen und weggeführt, daß man nicht weißt wo er hingekommen. Die übrige flüchtige wurden meistens getödtet und die Weibsleute und Kinder erhielten gleichwohl durch einen Fußfall ihr Leben, mußten aber schleunig den Flecken raumen und wurden durch einen Trompeter nach Brettheim geführt, weil das Städtlein das Unglück hatte ganz abgebrandt zu werden, wo noch viele versteckte Burger ein Opfer der Flammen werden mußten und der Pfleger Jeremias Bolz wurde nachmals bey der Zehendscheuren mit halbverbranntem Cörper gefunden. Doch bliebe der vorhandene Wein-Vorrath in dem Pfleghof unversehrt erhalten. Marggrav Wilhelm von Baden, Montecuculi und Bitzthum suchten zwar weiter in das Herzogthum einzudringen, wurden aber an der Knittlinger Staig zum drittenmahl abgetrieben. Sie giengen demnach nach Wißloch und Herzog Julius Friderich nach Enzberg. Bey dem erstern Ort stiessen die Feinde unvermuthet auf die Hornische Truppen, wo die Cavallerie, welche Knittlingen einnahm, mit Verlust von ungefähr 600. Mann getrennet wurde. Ein Obrist Monbillion und einige Rittmeister blieben auf dem Platz und Marggr. Wilhelm und Bitzthum mußten zu Fuß durch einen Moraſt ihr Leben retten. Die übrige Kayserliche Völker wurden meistens gefangen genommen und Schwedische Dienste zu nehmen ge-

1632 zwungen (y). Der Herzogliche Commendant zu Hohen-Twiel, Capitain Lösch, hatte indessen sich etlicher Oesterreichischen andern zu Lehen verliehenen Schlösser, Berghäuser und Güter bemächtigt, worüber sich Erzherzog Leopold gegen dem Herzog den 12. Augusti sehr beschwehrte und demselben vorrückte, daß solches Verfahren wider sein dem Erz-Hauß Oesterreich gethanes Versprechen und Verbindlichkeit lauffe. Diser wünschte aber in der Antwort, daß die nachbarliche Freundschafft von Oesterreich bißher besser gegen dem Hauß Würtenberg beybehalten worden wär, indem dises Herzogthum anstatt des demselben versprochenen Schutzes von den Oesterreichischen und Kayserlichen Völkern durch so viele langwürige höchstbeschwerliche Einquartierungen, grundverderbliche Durchzüge und sogar feindliche Einfälle so vieler 1000. Mann, mit morden, rauben, sengen, brennen und unaussprechlichen barbarischen Grausamkeiten mißhandelt und erst vor einigen Tagen der Marktflecken Knittlingen mit Brand und Mord jämmerlich verwüstet worden, welches er bißher mit Gedult ertragen müssen. Von Einnahm Oesterreichischer Vestungen sey ihm nichts bekannt und müßte bemeldter Commendant nur etwas zur Sicherheit der ihm anvertrauten Vestung gethan haben. Diser entschuldigte sich aber, daß, weil ihm befohlen worden mit der Schwedischen Armee in gutem Verständnus zu stehen, er solche Ordre so verstanden habe, daß er alles, was zur Erleichterung der Schwedischen Unternehmungen thun könnte, beyzutragen schuldig sey. Alle übrige an ihn ergangene Ordern seyen ihm von einigen Wochen her durch die Kayserliche Besatzung zu Radolfzell aufgefangen worden. Das unbesetzte Schloß Roseneck habe er in Besitz genommen um von solchem Flecken die Vestung Twiel zu proviantieren. Den Mägdberg und Hohenkrähen aber habe er theils zu seiner Sicherheit, theils weil ein schöner Vorrath von Proviant daselbst gelegen, eingenommen.

§. 39.

Nun hatte diser Commendant gute Ursach auf seiner Hut zu seyn, weil von dem Boden-See viel Kayserl. Volk gegen Freyburg und Breysach geführet wurde. Der Herzog zog deßwegen mit seinen geworbenen und ausgewählten Truppen gegen Nagold die Gränzen des Landes im Hornberger, St. Georger, Tuttlinger und Balinger Amt zu bedecken und zu dem Schwedischen General Horn zu stossen, mit welchem er über den Kniebis gieng und die Stadt Offenburg einnehmen half. Er hatte dem König versprochen zwey Regimenter zu Fuß zu stellen, welcher aber lauter Würtenbergisches Landvolk verlangte in der Hoffnung, daß diejenige, welche sich anwerben zu lassen Lust bezeugten, ihm von selbsten zulauffen würden. Der Herzog wollte hingegen sein Landvolk schonen, damit er solches auf den Nothfall selbst gebrauchen konnte. Beederley Völ-

(y) vid. Beyl. num. 14. Conf. Puffend. de reb. Suec. Lib. IV. §. 51.

Völker mußten aber ihren Unterhalt haben, welchen die Landschafft auf sich neh- 1632
men sollte. Er beruffte demnach den engern Ausschuß auf den 24. Augusti
nach Stuttgard. Weil keine gemeinschafftliche Staats-Hoshaltung in diser Residenz war, sondern die verwittibte Herzogin mit ihren Söhnen und Töchtern sich auf ihrem Wittumsitz zu Kirchheim befand, so mußte wegen der Speisung des Ausschusses eine neue Verordnung gemacht werden. Dann es wurden die darzu verordneten von alten Zeiten her nebst ihren Dienern von der Herrschafft gespeißt und ihren Pferden das Futter von dem Rohr gegeben. Nun wurde ihnen bedittet, daß das letztere, so lang sie hier wären, gereicht werden, sie selbsten aber und ihre Diener die Kost bey den Landschafft-Einnehmern auf der Landschafft Kosten nehmen sollten. Sie konnten wegen des Unterhalts der beeden aufgestellten Regimenter kein Mittel ausfinden, weil das Herzogthum durch die so lang gewährte Durchzüge und Quartiere ganz ausgesogen angegeben wurde. Man nahm solches als eine unwidersprechliche Wahrheit an und die Ausgelassenheit, die schlechte Kriegszucht und der Religions-Haß der damaligen Soldaten machen den betrübten Zustand der Unterthanen dises Herzogthums bey solchen langwührigen Bedrängnussen um so glaublicher, als die Landschafft damals dem Herzog zu Gemüth führte, daß durch den Fürstenbergischen Ueberzug das Land an Geld, Silbergeschirr, Vieh, Pferden und anderm zum höchsten erschöpfft worden. Man wird aber erstaunen müssen und für widersprechend halten, wann man aus der Folge diser Geschichte erlernen wird, daß nach der Nördlinger Schlacht nur in drey Jahren noch bey hundert Millionen und zwar meistens von den Kayserlichen und Bayrischen Völkern aus disem Herzogthum gezogen worden. Die Landschafft beschwehrte sich über dises, daß die mit so grossem Unkosten und der Unterthanen Geld angeworbene Mannschafft bis zur Musterung verschont blieben und die ausgewählte Unterthanen dennoch Dienste thun mußten. Dann es wurde eine grosse Anzahl derselben zu Besatzungen in den Reichs-Städten und andern Kriegs-Verrichtungen gebraucht, und der Obriste Rau von dem Herzog beordert mit einigen tausenden Mannen in die Herrschafft Hohenberg unter dem Vorwand einzurücken und die Städte Rotenburg, Horw und Schemberg einzunehmen, weil er als Craiß-Obrister solche in seinen Schutz nehmen wollte. Die eigentliche Ursach aber war, weil der Vogt zu Herrenberg berichtete, daß die Kayserl. Soldaten zu Rotenburg drohen in die benachbarte Evangelische Dörfer einzufallen und alles mit sich zu nehmen, was sie fänden, wann ein Catholischer Fleck von einigen Truppen, wem sie auch gehörten, Schaden leyden würde. Herzog Julius Fridrich forderte aber von allen disen Orten die Kriegs Schatzungen ein und seine Truppen fiengen nun auch an in den Catholischen Gebieten zu plündern und insonderheit das Viehy wegzunehmen. Dises Verfahren brachte die Bauren auf dem Schwarzwald, insonderheit von den Waldstädten, der Gravschafft Sulz, dem Stift St. Blas und der Gravschafft Fürstenberg dergestalt auf, daß sie sich zusamen rot-

teten

1632 teten und das Herzogthum Würtenberg mit einem Einfall bedroheten. Der Obrist Rau wurde deswegen beordert auf sie loßzugehen und dise Aufrührer zu zerstreuen. Den 2ten Octobr. forderte er die Reichs-Stadt Rotweil und den 4ten October die Reichs-Stadt Villingen auf, welche sich in den Würtenbergischen Schutz zu begeben vertrösteten und einige aus ihren Mitteln nach Stuttgard abzuordnen versprachen. Nach diser Verrichtung rückte er vor das Fürstenbergische Städtlein Hüfingen, wo sich eine starke Anzahl der aufrührischen Bauren befande. Der Obrist vermeynte solche aufzufordern und durch gütliche Mittel zu zertrennen. Sie gaben aber sogleich Feur und bezeugten eine hartnäckige Feindseligkeit, welche ihn nöthigte den Ernst zu gebrauchen. Er war auch so glücklich das Städtlein einzunehmen, wo sogleich 3. bis 400. Bauren nidergemacht und das Städtlein den Soldaten zur Plünderung preiß gegeben wurde. Nun verfolgte er seine Eroberungen noch weiter und rückte in das Hegau, bemächtigte sich der Städte Stockau und Radolfzell am Boden-See, der Insul Reichenau und Reichs-Stadt Pfullendorf, welche er nur in Contribution seßte und hingegen die Herrschafft Scheer der Würtenbergischen Botmässigkeit unterwarf und huldigen liesse. Anstatt aber, daß die Stadt Villingen inner vierzehen Tagen ihre bevollmächtigte Anwälde hätten zur Herzoglichen Canzley abordnen sollen, schickte sie einige zur Oesterreichischen Regierung zu Ensißheim und verlangte schleunige Hülfe. Dise wurde ihnen gewähret und der Obriste Escher mit 500. Mann zur Besaßung dahin beordert. Der Würtenb. Landhofmeister Pleikart von Helmstätt näherte sich hierauf diser Stadt solche einzuschliessen, da indessen der Ober- und Unter-Vogt zu Hornberg die Herrschafft Tryberg unter eine erträgliche Contribution seßte.

§. 40.

Indessen daureten die Unterhandlungen zwischen Herzog Julius Fridrichen und der verwittibten Herzogin wegen Niderlegung der vormundschafftlichen Administration durch Briefwechseln noch immerfort. Der Herzog begab sich nach Stuttgard und überließ den kleinen Krieg mit den Rothweilern und Villingern dem gedachten Obristen Rauen auszuführen, welchen auch hier zu beschreiben zu verdrüßlich wär, weßwegen ich mich nur auf das beyligende sogenannte Memorial beziehe (z), und das merkwürdigste hier melden werde. Als der Herzog noch zu Tübingen unterwegens war, erhielt er eben ein Schreiben von der Herzogin und den Vormunds-Räthen, welches ihm empfindlich war, weil sie noch auf ihrem Vorhaben beharrten. Er machte ihnen einen Vorwurff, welcher in Lateinischer Sprach ganz von ihm umgekehrt wurde, da er vielmehr sagen wollen, daß man ihn jetzo mit weniger Ehre verstossen wol-

le,

(z) vid. Beyl. num. 15.

le, als wann sie ihn niemalen angenommen hätten (a). Endlich wurde die 1632
Herzogin sowohl über des Ober-Vormunders unhöfliche Schreiben, als auch
sein Zaudern müde. Sie erforderte vom 13. Octobr. eine endliche Resolution von
ihm, ob er ihren ältesten Sohn zu den Regiments-Geschäfften seiner angebohrnen
Lande kommen lassen und dem Staat als einen Regenten unter nothwendigem Unter-
richt und christlicher Ermahnung vorstellen und seine Haußhaltung selbst bestellen woll-
te, indem sie sonsten zu andern Entschliessungen gedrungen würde (b). Zu gleicher
Zeit verantworteten sich die Vormunds-Räthe auf des Herzogs obangeführtes Schrei-
ben und Vorwürffe, und führten ihm zu Gemüth, daß es ein wenig erhörtes Exem-
pel sey, daß ein selbstregierender angebohrner Landesfürst seine eigene Räthe und Die-
ner so ehrenverkleinerlich behandlen sollte, und gleichwohl dißfalls ein bekannter grosser
Unterschied sey, und deßwegen der ganze Inhalt dem Herzog gar nicht zur Ehre gerei-
che. Nachdem nun derselbe das ganze Regiment in eine schädliche Ungewißheit ge-
stellt, nach Belieben hin und her verreyßt und die unerschwingliche kostbare Hofhal-
tung zu Ulm noch immer fortsetze, so seyen sie in ihrem Gewissen verbunden ihm die
Gründe ihrer Gutachten begreifflich zu machen. Dann man hätte zu Bestreitung sol-
cher Kosten das Geld bey armer Leute Häusern, Hospitalien und theils solchen Per-
sonen aufnehmen müssen, welche ihre alleinige Nahrung von solchen Zinsen haben kön-
nen. Von den Ausländern müßte man gefährliche Processe und einen Angriff der
Güter, folglich eine Zertrennung des Herzogthums besorgen, zumahl, wann der Fri-
de im Reich wieder erfolgen und die Gerechtigkeit ihren richtigen Lauff bekommen soll-
te. Der Herzog seye dabey übel berichtet worden, als ob unter voriger Administra-
tion dreyfach so viel aufgegangen, indem man beweisen könne, daß sich die Ausgaben
bey weitem nicht auf die Helffte belauffen, was in der kurzen Zeit diser bißherigen Vor-
mundschafft aufgewendet worden. Nun würde er sich erinnern, daß er darum auf ein
gewisses Deputat gedrungen, damit man die Hof-Speisung abstellen und nur eine ei-
nige Fürsten-Tafel halten könnte, weßwegen man auch dasselbe endlich, ob es schon
zimlich hoch und im Reich sonst ganz nicht hergekommen, bewilligt habe. Dagegen
habe er einen Herzog von Sachsen, welchem man doch nichts schuldig gewesen, lange
Zeit bey sich behalten, und demselben die Unterhaltung von dem Staat gegeben wor-
den, wobey ein grosser Zulauff und Hofhaltung sich eingeschlichen habe. Würde er
fleissiger in die Canzley gekommen seyn, so würde er die Beschwernussen des ganzen
Landes vernommen haben, daß vielmehr auf das Fürsten-Geblüt, als auf die assines
gegangen sey. Wie dann auch die Kayserl. Confirmation der Administration die alt-
väterliche und andere Hauß-Verträge nicht aufhebe, noch eines solchen hohen Deputats, welchen ein Pflegling nicht schuldig sey, Meldung thue, sondern eine nutzliche
Hauß-

(a) vid. Beyl. num. 16. (b) vid. Beyl. num. 17.

1632 Haußhaltung erfordere. Und obschon die Clöster und andere geistliche Gefälle wieder herbeygebracht worden, so habe man solches doch gar nicht des Herzogs Weißheit und Vermögen, sondern des Königs in Schweden siegreichen Waffen zuzuschreiben. Daß aber sein eigenthumlicher Fleck Weiltingen beraubet worden, habe er solches nicht einer Kayserl. Ungnad beyzumessen, weil er eben dazumahl in Kayserl. Schutz gestanden und aus dem Vormunds-Staat nicht allein viele tausende Gulden contribuiert, sondern auch die Einquartierung des Kayserlichen Volks gestattet habe. Die Verleyhung der Förste sey aus höchster Noth geschehen, da die Landschafft einen solchen Schulden-Last übernommen, dergleichen bey glückseeligern Zeiten von keinem Königreich erhalten worden, da sie vermög ihrer Pflichten mehr auf die Erhaltung des Staats, als auf überflüssige Lust und Ergötzlichkeit verbunden und noch solche Förste beybehalten seyen, dergleichen mancher Churfürst in seinem ganzen Land nicht besitze. Ihre Absicht sey auch gar nicht ihn von der Administration abzusetzen oder wegzuschaffen, sondern er bleibe Mit-Vormunder und behalte alles dasjenige, was die Hauß-Verträge einem Vormunder einraumen. Die anderthalb Jahre der Administration hätten schon eine Kayserl. Confirmation erfordert und könnte eine Veränderung wohl vorgenommen werden, wann der ganze Staat dardurch in Gefahr gerathen könne, zumahl im Reich nicht hergekommen solche kostbare Administratores zu unterhalten und man keines Administratoris, sondern nur eines Vormunds bedürfftig sey, weil das ganze Anligen darinn bestehe, daß der Staat wohl inacht genommen, nutzlich gehauset und alle unerschwingliche Ausgaben abgeschnitten werden. Ueber dises würde der Kayser es vielmehr ungnädig empfinden, wann man die Administration länger fortwähren ließ, als wann man den jungen Herzog zu den Regiments-Geschäfften ziehen wollte. Dann auf des Crusens Zeugnus und auf D. Osianders Predigt dörffte man sich nicht verlassen, sondern auf dasjenige, was in den Canzley-Schrifften und dem Herkommen gegründet sey, weil Herzog Ludwig dannoch unter der Vormundschafft geblieben, ob er schon zu den Regiments-Geschäfften eingeleitet worden. Die Räthe gaben ihm deßwegen endlich rund zuverstehen, „daß es Herzog Julius Friderichen allein um „den aigenen und Privat-Nutzen und um das Deputat zu thun, welcher, da er gegen „dem publico gehalten werden sollte, bey mämiglichem unpassioniertem die Ueber„waag nicht finden würde, zumalen, als man bey dem Kayser um einen Lehens-Indult ansuchte, in demselben ausdrücklich Herzog Eberharden das achtzehende Jahr zum Regierungs-Antritt angesetzt worden.

§. 41.

Der Herzog reyßte entzwischen wieder zu dem König in Schweden, welcher sich damals theils zu Augspurg, theils an der Donau aufhielte, und hinterließ den Befehl

fehl Carthaunen, Mörsel, Kugeln ꝛc. zu giessen, damit er solche dem Kö- 1632
nig zuschicken könnte, wie er ihm dann auch 6000. Mann zu Roß und Fuß zuzuführen sich verpflichtete und solche auf des Würtenbergischen Staats Kosten zu verpflegen. Für disen Eyfer erbothe sich der König demselben entweder das reiche Stifft Sallmansweil oder Dillingen und die Grafschafft Burgau oder die Stadt Costanz mit ihrem Gebiete zu schenken, deren aber keines dem Herzog anstehen wollte. Endlich nahm er alle in dem Herzogthum ligende, aber demselben nicht für einverleibte oder in einer Verbindung zu stehen angegebene geistliche Güter, Nellingen, Zwifalten, Winnenden ꝛc. die Grafschafften Sigmaringen und Laar nebst der Herrschafft Hohenberg an und der König gab ihm Brief und Sigel darum, worinn er sich nur die Landesherrliche Obrigkeit vorbehielte, wie er solche mit seinen Waffen erobert hätte. Dem Herzog wurde aber auch disen Geschenk nachmals vereitelt. Der König wollte damals die Winter-Quartiere in dem Herzogthum nehmen und Magazine darinn aufrichten, welches beedes sich aber der Herzog verbathe und dem König dagegen die Gegend bey Ulm, Memmingen und andern Reichs-Städten zu den Quartieren vorschlug, weil daselbst ansehnliche Clöster, Stiffter und andere Catholische Stände wären, welche besonders wegen der Magazine besser, als das ausgesogene Herzogthum zu benutzen wären. Nun erkannte zwar der König selbst für billich das Herzogthum als einen Bundsverwandten zu verschonen: Als aber der Herzog auch verlangte das in Besatzungen ligende Landvolk wieder nach Hauß zu führen und solches neben der ersten und zweyten Auswahl so wohl zu benöthigter Beschützung des Landes, als auch Aufrechterhaltung des Feldbaues daheim zu behalten, wollte der König nicht bewilligen, daß disе Leute die Städte Kempten, Biberach, Memmingen und Augspurg verlassen sollten, sondern begehrte vielmehr, daß der Herzog auch Nördlingen und Dinkelspül besetzen sollte, als wordurch das Herzogthum nur desto sicherer sey, weil, wie der König sich ausdrückte, er um solcher Bicoquen Oerter willen seine Armee nicht schwächen könne. Der Herzog mußte demnach ohne das Landvolk nach Hauß gehen, wo er sich gefallen ließ wegen des Administrations-Stritts Vorschläge anzuhören, wie er mit Ehren die Ober-Vormundschafft niderlegen und das ihm geschöpffte Deputat heimfallen lassen könnte. Dann man führte ihm zu Gemüthe, daß bey disem Herzoglichen Hauß sonst nicht hergekommen sey einen Administratorem zu haben und ein Deputat zu geben, sondern es wären vormals nur Vormünder gewesen, welche als legitimi oder testamentarii nichts begehrt hätten. Nun wollte man ihm die Vormundschafft nicht nehmen, sondern sich bey ihm in wichtigen Sachen, wie bey andern Vormündern, Raths erholen. Auf disе Vorstellung erkaltete die Hitze seines aufgebrachten Gemüthes, indem er wohl begriff, daß man alle Ausgaben des Staats einziehen müßte. Endlich bewilligte er, daß nicht nur die Administration, sondern auch die Vormundschafft mit dem Anfang des folgenden Jahres von ihm nidergelegt würde, doch, daß

1632 man ihm bey dermaligen gefährlichen Zeiten einen Sitz in dem Herzogthum vergönnete. Und weil er bißher das Heydenheimer Amt als ein Eigenthum verlangt und dagegen sich erbothen hatte die beede ihm überlassene Orte Brenz und Weiltingen, wie auch seine Anwartschafft auf die Gravschafft Mömpelgard abzutretten, so begnügte er sich jetzo mit einem solchen Sitz, weil man ihm die Unzertrennlichkeit des Herzogthums und verbothene Veränsserung eines Stücks desselben entgegen setzte. Endlich behielte er sich noch den Titul eines Administrators bevor bis der von dem König in Schweden beschlossene Convent der Evangelischen Stände in den vier obern Reichs-Krayen zu Ulm oder Heylbronn zu Ende gegangen seyn würde.

§. 42.

Nun war zwar die Ruhe in dem Regiment wieder hergestellt, auf dem Schwarzwald wurde aber der kleine Krieg desto hitziger fortgesetzt. Dann als die Stadt Willingen ihrer Zusage Abgeordnete in die Würtenbergische Canzley zu schicken und sich unter deren Schutz und Schirm zu begeben nicht nachgelebt und dagegen einen starken Succurs erhalten hatte, welcher die benachbarte Würtenbergische Aemter mit Feindseligkeiten bedrohete, so beorderte der zu Zell am See noch befindliche Obrist Rau seinen Obrist-Lieutenant Steinfelsen mit 300. Musquetierern nach dem Closter St. Georgen, in das Hornberger-Amt und nach Tuttlingen. In besagtes Closter wurde der Capitain Maisenbach mit einiger Mannschafft gelegt, welcher in der Eyl noch die Alpirspacher, Sulzer und Freudenstätter Compagnien aufforderte zu ihm zu stossen. Die letztere wurde nach Mönchweiler, einem dem Cl. Sanct-Georgen nahe gelegenen Dorf, die Sulzer Compagnie nach Peterzell und die gedachte 300. Musquetierern mit einigen andern aus der Nachbarschafft gezogenen Compagnien in das Closter selbst gelegt. In ersterm Ort verwahrte sich die Besatzung mit sogenannten Stockaten zu ihrer Sicherheit, worzu sie das Holz in den Villinger und Mönchweiler als den nächsten Wälden hohlte. Dises Holzfällen gab den ersten Anlaß zu Thätlichkeiten, zumahl auch die soldatisierte Auswähler auch einige Raubereyen auf den Villingischen Höfen begienge. Der Commendant zu Villingen überfiel deßwegen das Dorf Mönchweiler, risse die Stockaten nider, ehe diße Bevestigung fertig war, richtete die darinn gelegene ohnehin schwache Compagnie zu Grund, und nahm an Vieh und andern mit sich, was er in der Eyl erhaschen konnte. Den folgenden Tag plünderte er dises ganze Dorf aus und damit wurde der Anfang an disem Villinger Krieg gemacht, dessen sich die Stadt Rothweil theilhaftig machte. Dann als der Capitain Maisenbach mit seinen 300. Musquetierrn zu St. Georgen abgelößt wurde und seinen Ruckmarsch durch das Rothweilische Dorff Seedorff nahm, paßten ihm die Rothweiler mit einer Menge Baurenvolks beederley Geschlechts und Alters auf, schlugen und zertrennten

ten diſe Würtenbergiſche Mannſchafft und ſetzten alle benachbarte Aemter in die Gefahr. Diſe Reichs-Stadt wurde demnach den 14. Dec. belägert und in wenigen Tagen eingenommen. Worauf den 1. Januarij des folgenden Jahrs die Stadt Villingen belagert wurde. Weil aber kalt Wetter einfiel, und die Jahrszeit diſer Unternehmung nicht günſtig war, ſo mußte die Belagerung den 4. Jan. wegen eingeriſſener ſtarken Deſertion aufgehoben werden. 1633

§. 43.

Entzwiſchen wurde zwar den 6ten Novembris der bekandte Sieg bey Lützen von der Schwediſchen Armee erfochten, worinn aber der tapfere König Guſtav Adolph das Leben verlieren mußte. Diſer war entſchloſſen mit dem Anfang des folgenden Jahrs einen Convent der mit ihm Conföderierten Stände zu Ulm zu halten. Sein Tod machte aber einige Zerrüttung in diſem Vorhaben und der Convent wurde nach Heylbronn verlegt, bey welchem der Schwediſche Reichs-Canzler Axel Oxenſtirn das Directorium diſes Bunds auf ſich nahm. Weil ſich Herzog Julius Friderich die Adminiſtration oder vielmehr nur den Namen biß zu Ausgang diſes Convents vorbehalten hatte, ſo wurde die Inſtruction für die dahin abgeordnete Räthe Johann Jacob von Reiſchach, Jacob Löfflern und Andreas Burkarden noch in des Adminiſtrators Namen verfertigt (c). Aber eben diſe veranlaßte ein abermaliges ſehr verdrüßliches Mißverſtändnus zwiſchen diſem Herzog und den Vormundſchaffts-Räthen. Dann ich habe ſchon gemeldt, daß jener ſich einige in dem Herzogthum ligende, aber von demſelben für unabhängig angegebene geiſtliche Güter als ein Geſchenk von dem König ausgebethen, auf welche die Vormunds-Räthe zu Beſtreitung der Kriegs- und Bundskoſten billiche Anſprach machten, und eine gewiſſe Stelle wegen derſelben ihren Pflichten und dem Staat geleiſteten Eyden gemäß diſer Inſtruction einverleibet haben wollten. Der Herzog hingegen wollte diſe Stelle nicht erkennen und deßwegen auch die Inſtruction nicht unterſchreiben. Ueber diſem Puncten wurden ſtarke Betheurungen gegen einander gewechſelt, welche das Gewiſſen betraffen. Der Ober-Vormunder zanderte auch noch die Regierung dem jungen Landes-Fürſten abzutretten und gedachte diſen Convent endlich ſelbſt zu beſuchen, wo er alsdann die Inſtruction nicht nöthig zu haben vermeynte. Er hatte von den Beamten ſchon vieles Geld darzu empfangen und forderte dennoch von dem Staat die Koſten zu dem Unterhalt, welchen man ihm verweigerte, weil er in ſeinen eigenen Privat-Angelegenheiten dahin gieng und allbereit verſprochen hatte dem Herzogthum keine Unkoſten mehr anzurechnen, zumahl das Land ob der Staig faſt ganz in das Verderben gelegt war. Die Herzogin Muter ließ indeſſen als Mit-Vormunderin die Befehle unter ihrem Namen

(c) vid. Beyl. num. 18.

Digitized by Google

1633 men an die Canzley ergehen und den obgedachten Mißverſtand den 4. Martii an den Landſchafftlichen Ausſchuß gelangen, „ daß bey der leydigen Lage des „ Staats und ſo vielen zuſammenſchlagenden widerwertigen Umſtänden die unumgäng„ liche Nothdurfft erfordere ein gewiſſes, beſtändiges und ſicheres Haupt dem Her„ zogthum zu geben, da der bißherige Adminiſtrator immerzu in ſeinen beſondern „ Geſchäfften ſich von der Regierung entfernete. Weil nun ihr älteſter Sohn, Her„ zog Eberhard ein genugſames Alter auf ſich habe die Regierung zu übernehmen und „ ſowohl die zum kleinen Ausſchuß verordnete, als die Vormunds-Räthe allbereits „ ihr Gutachten erſtattet, daß ſolches ſchleunig und uneingeſtellt geſchehen ſollte, „ mithin es für thunlich, rathſam und höchſtnothwendig ermeſſen: ſo habe ſie ſowohl „ den erſten, als den andern Puncten wegen der geiſtlichen Güter an den Ausſchuß „ zur Ueberlegnug überlaſſen wollen, wie bey ſolchem diſem weitausſehendem der „ Herrſchafft und Unterthanen höchſtnachtheiligem und gefährlichem Beginnen Landes„ Zugehörden von demſelben abzureiſſen, woran dem Fürſtl. Hauß ſo vieles gelegen, „ ſattſam zu begegnen und bey beeden Angelegenheiten ſicher und verantwortlich zur „ Aufrechterhaltung des faſt zu Grund gerichteten Staats zu verfahren ſey.„ Der Ausſchuß bedaurete den 8. Martij die Uneinigkeit in diſem Fürſtl. Hauß, da die Vormunder ſich als Partheyen gegen einander ſtellen und vereinigte ſein Bedenken mit der Vormunds-Räthe Gedanken, daß die Gefälle, welche die auswärtige Catholiſche Geiſtlichkeit in dem Herzogthum hätte, zu des Würtenbergiſchen Staats Nutzen verwendet und auf dem künfftigen Convent behauptet werden ſollten, zumahlen ſolche mit des Herzogs Julius Friderichs Wiſſen und Willen eingezogen und dem Vormunds-Staat mit des Königs in Schweden Belieben für den auf etliche Millionen belauffenden Schaden einverleibet worden. Dagegen war ſeine Meynung gar nicht, daß man ſich mit der Oeſterreichiſchen Herrſchafft Hochenberg beladen könnte, weil diſes Erzherzogliche Hauß ſolches übel mißdeuten und, wann das Blättlein ſich wendete, das Herzogthum in Gefahr des Verluſts ſetzen würde. Wegen Herzog Eberhards Regiments-Uebernahm drang die Landſchafft abermahls auf deren ſchleunige Vollziehung, weil ſonſt das ganze Herzogthum zu Trümmern gehen würde, dawider kein ander Mittel gefunden werden könnte, als daß Herzog Julius Friderich die Vormundſchafft und Adminiſtration in die Hände Herzog Eberhards niderlegte (d). Endlich bath ſie aber, daß bey antrettender Regierung der Tübingiſche Vertrag beſtetiget würde.

§. 44.

Nun tratt Herzog Eberhard die Regierung ſelbſt an und ließ vor allen Dingen den Commendanten auf den Veſtungen die nöthige Befehle unterm 9. Martij zugehen, wel-

(d) vid. Beyl. num. 19.

welche nur einen Empfangschein ertheilten und versicherten diser Ordre nachzu- 1633
leben. Der alleinige Commendant zu Asperg fragte an, weil er noch in Administrations-Pflichten stünde, wie er sich zu verhalten, wann der Administrator entweder in Person eingelassen zu werden verlangen oder jemand anders den Einlaß zu gestatten befehlen würde. Worauf die Antwort erfolgte, daß er keine andere als des Herzogs oder des Landhofmeisters Befehle annehmen sollte. Und weil die beede für den König in Schweden geworbene Regimenter sehr geschwächt waren, so machte er die Anstalt solche zu ergänzen und begehrte den ihnen schuldigen Monatsold von seiner Landschafft. Dise beschwerte sich aber, daß die gedachte Regimenter darum geworben worden, damit die Land-Auswahl zu Hauß bleiben könnte. Dem zuwider seyen dise geworbene meistens im Land den Unterthanen zur Last geblieben und das Landvolk in grosser Anzahl den Reichs-Städten Augspurg, Memmingen, Kempten und Biberach mit geringer Vorsichtigkeit zugeschickt, zu Augspurg aber sehr mißhandelt worden. Die Landschafft habe mithin nicht nur zwey, sondern mehrere Völker im Feld erhalten müssen, ungeacht die Landvölker vermög Tübingischen Vertrags mit ihrem alleinigen Leib und zu Beschützung des Vaterlands zu dienen schuldig seyen. Die Städte und Aemter seyen ohnehin so sehr ersogen, daß sie zutheuerst die zwey geworbene Regimenter nicht mehr erhalten können. Dann die Unterthanen ob der Staig und an den Gränzen seyen durch die viele Schwedische Durchzüge und Quartier so gar verderbt, daß sie ihre Felder aus Mangel der Pferde und anderer Nothwendigkeit ungebaut ligen lassen müssen und durch den Auszug des Landvolks der Weingartbau in nicht geringer Verwahrlosung stehe. Entzwischen kamen den 8. Martij die Gesandte und Stände der beeden Rheinischen, des Fränkischen und Schwäbischen Crayses zu Heylbronn zusamen. Die eigentliche Absicht derselben war, wie sich dise Crayse mit der Kron Schweden verbünden sollten, damit unterschiedliche Armeen aufgestellt und vermittelst derselben die Reichs-Crayse von dem Kayserlichen und Ligistischen Kriegsvolk gesäubert, der Krieg in des Feindes Lande versetzt und die zerfallene Kriegszucht wieder hergestellt werden könnte (c). Nun stund wegen des Bündnüsses mit Schweden der Churfürst von Sachsen im Weeg, welcher die bemeldte Crayse waruete sich damit nicht zu übereylen, indem er als Director der Evangelischen Stände eine allgemeine Zusamenkunfft derselben veranstaltete. Dann er besorgte, daß der Schwedische Reichs-Canzler sich das Directorium des ganzen Evangelischen Wesens anmassen und dadurch ihm in seine Rechte einen Eingriff thun dörffte, welchen er durch solche allgemeine Versammlung zu unterbrechen vermeynte. Es sollte demnach bey dem Convent zu Heylbronn nur von den Vorbereitungen geredet werden, da die dringendste Ursachen vorhanden waren so gleich die Kräfften zu vereinigen und der so viele Verdienste habenden Kron Schweden das Directorium dankbarlich zu übertragen. Auf der andern

Seite

(c) Theatr. Europ. Part. 3. pag. 26. seq.

Digitized by Google

1633 Seite war die unzeitige Eyferſucht des Chur-Sächſiſchen Hofes in Betracht zu nehmen, welcher der Evangeliſchen Sache ein groſſes Gewicht geben konnte und deſſen Trennung deſto gefährlicher ſchiene, weil die gedachte obere ſchon meiſtens entkräfftete Crayſe der Krone Schweden keinen erforderlichen Beyſtand gewähren konnten und der Feind ſolche Uneinigkeit ſich zu nutzen zu machen wußte. Bey welchen Betrachtungen nöthig befunden wurde ſich vor allen Dingen der Geſinnung der Sächſiſchen und Brandeburgiſchen Höfe zu verſichern, weil der andere Punct von Beſtellung der Armeen davon abhienge. Wie aber die Unordnungen und Ausſchweiffungen der Soldaten vorzubeugen wäre, meynte man von ſeiten des Hauſes Würtenberg ein Mittel darinn gefunden zu haben, wann dieſelbe richtig bezahlt und nicht ſich ſelbſten den Unterhalt zu verſchaffen genöthigt würden, welches leichter bewürket werden könnte, wann man die Gelder nicht den Commiſſarien, deren eine unnöthige Menge bey den Armeen war, anvertrauete, ſondern die Stände ſelbſt ihren Truppen die Löhnung gäben. Und damit gleichwohl auf den Fall, wann ſich der Canzler Oxenſtirn mit dem Churfürſten von Sachſen wegen des Directorii nicht verglichen hätte, die Stände nicht von dem uneingeſchränkten Willen diſes Schwediſchen Canzlers abhangen müßten, und dannoch ein Haupt der Allierten nöthig ſchiene, damit ſich jeder Stand in ſeinen Vorfallenheiten an denſelben wenden könnte; ſo ſchlug Herzog Julius Friderich, welchem man die Beſorgung diſes Geſchäffts noch vorbehalten hatte, das Mittel vor, daß man einem erwählenden Haupt gewiſſe Kriegs-Räthe zuordnen und einen Rath unter dem Namen eines conſilii formati niderſetzen ſollte, durch welchen der Stände Anligen an das Directorium gebracht werden könnte. Ich habe ſchon oben diſes Conſilii formati gedacht, daß der Würtenb. Canzler Löffler als Vice-Canzler eine groſſe Perſon dabey vorgeſtellt habe. Um die verbündete deſto mehrers zu verpflichten riethe der Herzog derſelben Truppen in des geſamten Bundes Pflichten zu nehmen. Dann es waren nicht nur Evangeliſche darinn begriffen, ſondern es hatten ſich auch Catholiſche Stände darein begeben des Schwediſchen Schutzes theilhafftig zu werden, mit welchen man behutſam verfahren mußte. Den Gebrauch der Armeen konnte man nicht beſtimmen, weil die Erfordernus der Umſtände ſolchen einrichtete. Nur erinnerte der Herzog inſonderheit auf die Päſſe gegen dem Herzogthum am Boden-See und aus Italien ein genaues Augenmerk zu nehmen, damit dem Feind die Correſpondenz und Communication abgeſchnitten würde. Wobey er ſich über die ſchlechte Kriegs-Zucht der Schwediſchen Truppen und Erpreſſungen der Commiſſarien ſehr beſchwerte, welche auch die Würtenbergiſche Lande dergeſtalt plagten, daß dergleichen zutheuerſt von dem Feind bißher nicht erhört und den Unterthanen nicht nur die Muſter-Contribution-und Recruten-Gelder abgedrungen, hingegen aber nicht darzu verwendet, ſondern auch alles Vieh, vorhandene Geld, Fahrnus und Getraide, ja ſo gar die zum Feldbau gehörige Werkzeuge geraubet oder zernich-

tet

tet worden. Ferners wurde den Gesandten aufgegeben sich über die Einzie- 1633
hung und Verschenkung solcher Güter zu beschweren, welche dem Hauß Wür-
temberg entweder mit Eigenthum oder andern Rechten verwandt seyen, indem der
höchstselige König hierinn niemand vernachtheilen zu wollen versichert habe. Dises
war eben der Punct, worüber zwischen dem Herzog und den Vormunds-Räthen so
grosses Mißverständnus entstunde. Weil aber der Feind jüngsthin mit seiner ganzen
Armee einen Einfall in dises Herzogthum gethan und die Schwedische derselben eben-
mässig dahin nachgefolgt, mithin selbiges beede Armeen von 30. biß 40000. Mann
erhalten müssen und alle Kästen und Keller ausgeleert worden, so begehrte der Her-
zog die solchem sonst obligende Kriegsanlagen zu vermindern und von andern Ständen
und Craiſſen einen billichen Beytrag, damit es sich wieder erholen und zu fernerm
Gebrauch tüchtig machen könnte, zu welchem Ende auch nicht nur die in dem Be-
zirk dises Herzogthums gelegene feindliche Clöster, Städte, Dörfer und Gefälle dem-
selben biß zu etwan erfolgendem Friden gelassen, sondern auch noch andere und son-
derlich solche, wo ein und anderer Paß gesperrt und dasselbe beschlossen gemacht wer-
den könnte, eingenommen werden sollten. Indessen müßte man gleichwohl auch daran
gedenken, wie disen nunmehr 15. Jahre fortgewährten Unruhen durch einen erbaren
Friden ein so hocherwünschtes Ende gemacht würde. Es kam aber dermalen nur die
Allianz zwischen der Kron Schweden und den gedachten vier Krayſen zum Stand (f).
Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Vorgang dises Convents und dessen
Verhandlung benachrichtigt und der völlige Beytritt der vier Crayse mit der Kron
Frankreich wurde dermahlen noch auf einen nächstkünfftigen im September haltenden
Convent verschoben und indessen nur die zwischen den beeden Kronen Frankreich und
Schweden gedaurte Allianz zu Heylbronn erneuret.

§. 45.

Nachdem diser Convent vorbey war, veranstaltete Herzog Eberhard die Huldi-
gung von seinen Unterthanen, ob er sie schon des Huldigungs-Eydes erließ. Dann er
begab sich den 15. May auf das sogenannte Herrn-Hauß zu Stuttgard und ließ der
Burgerschafft durch D. Burkarden nur den Vortrag thun, daß, nachdem er kurzver-
wichner Tagen im Namen der H. Dreyeinigkeit die Regierung der ihm anerstorbenen
Land und Leute angetretten, er sie mit neuer Huldigung nicht beschweren, sondern bey
dem Eyd lassen wollte, welchen sie auf Absterben seines Herrn Vaters bey angetrettner
Vormundschafft und Administration Herzog Ludwig Fridrichs vermög schuldiger Erb-
Hulbigung dem nunmehrigen Landsfürsten und dessen Vormund würklich geleistet ha-
ben,

(f) Theatr. Europ. d. l. pag. 42.

Digitized by Google

1633. ben, verſehe ſich aber zu ihnen, daß ſie nichts deſtoweniger alles das thun würden, was ſie als getreue Unterthanen krafft ſolcher Huldigung zu thun ſchuldig wären. Den 21. May reyßte er nach Tübingen, wo er ſich mit gleichem Vortrag vernehmen ließ. Weil aber eben damals die Evangeliſche Burgerſchafft zu Weyl der Stadt ſich ſehr beſchwerte, daß ſie von ihren Catholiſchen Mitburgern wider den Religion-Friden und den im Jahr 1604. gemachten Abſchied ſowohl in Religions- als Politiſchen Sachen ſehr hart bedränget würde, ſchickte der Herzog ſeine Räthe Heinrich Schillingen von Canſtadt und D. Joachim Fabern dahin, welche vorderiſt darauf drangen, daß der gedachte Abſchied wieder erneuret wurde. Nachdem ſie diſes erhalten hatten, begehrten ſie auch, daß weil vermög diſes Verglichs die freye Religions-Uebung den Evangeliſchen in der Stadt eingeraumt worden, auch nöthig ſey einen offentlichen Gottesdienſt zu erlauben, damit die unvermögliche und kranke Leute in Beſuchung der Predigten und Gebrauch der Sacramenten nicht Mangel leyden möchten, worzu man ihnen ohnehin die gegründete Hoffnung gemacht, aber aus widriger Meinung ſolches bißhyr wieder verhindert habe. Beede Theile ſahen nunmehr ein, daß aus ſolcher Mißhelligkeit der Burgerſchafft der Stadt das unfehlbare Verderben vor Augen ſtehe. Demnach erfolgte den 18. May ein abermaliger Vergleich, daß 1.) den Evangeliſchen der offentliche Gottesdienſt erlaubt und die Kirche in dem Auguſtiner-Cloſter eingeraumt werden ſolle, zu welchem ſich auch der Prior und Convent verſtunde, doch, daß ihnen an ihrem Kirchendienſt, Ceremonien und Proceſſionen kein Einhalt geſchähe und die Evangeliſche nicht allein die Catholiſche Feyertäge mit und neben ihnen hielten und ſich aller Arbeit bemüſſigten, ſondern auch eine eigene Canzel bauen und haben ſollten. 2.) Wegen Unterhaltung des Evangeliſchen Pfarrers erbothe ſich die Evangeliſche Gemeinde denſelben drey Jahr lang von dem ihrigen 70. fl. zur Beſoldung zu ſchöpfen und nach deren Verflieſſung machten die Catholiſche die Hoffnung, daß, wann Gericht und Rath von beederley Religions-Verwandten in gleicher Anzahl erſetzt wär, ſie ſich billich erzeigen wollten. 3.) Wurde demnach verglichen, daß beederley Religionen, wie nicht weniger den verburgerten Weibs-Perſonen frey ſtehen ſolle, ſich nach Belieben zu verheurathen und diejenige Weibsleute, welche ſich von andern Orten dahin verheurathen, zu Burgerinnen angenommen werden und alle burgerliche Rechte genieſſen ſollten. 4.) Es ſoll auch kein Evangeliſcher Burger mit der Catholiſchen Eyds-Formul beſchwehrt, ſondern ihnen allein zu GOtt und auf das heilige Evangelium zu ſchwören zugemuthet werden. Diſen Vergleich verpflichteten ſich beede Theile unverbrüchlich zu halten und ſich äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, daß bey künfftiger allgemeiner das ganze Reich betreffender Fridens-Handlung diſer Abſchied einverleibt und von beeden Theilen inſtändig darum angeſucht werden ſollte. In welcher Abſicht dem künfftigen Pfarrer die Bebenhäuſiſche Hofs-Behauſung einzuraumen bewilligt wurde und beede Theile dem Herzog für ſolche Herſtellung

stellung ihrer innerlichen Ruhe dankten. Der Herzog nahm auch sogleich dar- 1633
auf den 24. Julij diſe Reichs-Stadt und zwar die Burger, geiſt- und weltli-
che Perſonen, nebſt ihrem Spital und darzu gehörigen Gütern und Höfen zu Euhin-
gen und Möttlingen auf zehen Jahr in ſeinen Schutz, und erlaubte ihnen, wie Eß-
lingen und Reutlingen den freyen Handel und Wandel, dagegen ſie auf Jacobitag 50.
Reichsthaler dem Herzog zu liefern verſprachen. Es wurde ihnen ſogar der freye Zug
in das Herzogthum und aus demſelben den Würtenb. Unterthanen nach Weyl der
Stadt erlaubt und der Abzug und Nachſteur vermög eines im Jahr 1610. errichteten
Verrrags bey künfftigen Erbfällen nachgeſehen. Nichts deſtoweniger wurde diſer
Verglich von den Catholiſchen nicht gehalten, indem gleich im folgenden Jahr nach der
Nördlinger Schlacht und erfolgter Einnahm des Herzogthums derſelbe umgeſtoſſen
und die Evangeliſche Burgerſchafft nebſt der Religion vertilget wurde. Ich finde
auch die geringſte Spur nicht, daß bey den Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten wegen
diſer Stadt etwas angebracht oder verhandelt worden wäre.

§. 46.

Nach eingenommener Huldigung ſchrieb Herzog Eberhard ſo gleich einen Land-
tag auf den 27. Junij aus, wo er widerholte, was ſeine Vorfahren und Vormünder
ſchon öffters ihrer Landſchafft vorgetragen, nemlich die betrübte Umſtände des Reichs
und erbärmlichen Zerfall des Herzogthumbs, welches durch allerhand widrige Zufälle
in übergroſſen Schuldenlaſt gerathen. Es war ihm unverborgen, mit welchen
Kriegs-Bedrängnuſſen ſeine Unterthanen erfogen worden und daß ſeine Landſchafft
erſt kürzlich im Jahr 1629. zwo Millionen mit Capital und Zinſen und aus 6. Tou-
nen Golds nur die Zinſe zu bezahlen auf ſich genommen habe. Dieweil aber ſein Cam-
mergut mit einem neuen Schulden-Laſt beladen war, daß das Herzogthum durch die
von den Reichs-Gerichten ergehende Executions-Proceſſe mit einer Zertrümmerung
bedrohet wurde, ſo nahm er in Ermanglung anderer Mittel ebenmäſſig ſeine Zuflucht
zu dem Vermögen ſeiner Unterthanen. Nun entſchuldigten ſich diſe zwar mit den bi-
her ausgeſtandenen Drangſalen, Einfall der Kayſerlichen Armeen, Unterhalt der
Würtenbergiſchen Truppen, Verpflegung der Schwediſchen Völker und andern Un-
gemach. Endlich übernahm ſie dannoch vier Tonnen Golds mit Zinnß und Capita-
lien, welches der Herzog mit groſſem Dank erkannte und abermahl wünſchte, daß die
bey allen andern Chur-Fürſten und Ständen übliche auſſerordentliche Auflagen, nem-
lich der Accis zu Erleichterung der Unterthanen ergriffen werden möchten, auch die
Landſchafft nochmal bündig verſicherte, daß ſolche Einführung ihren Landes-Compa-
cten und Freyheiten zu keinem Nachtheil gereichen ſollte, indem ſie ſelbige, wofern
man ihrer nicht ferners benöthigt wär, oder die Landſchafft diſes Mittel nicht mehr

Digitized by Google

1633 belieben wollte, unverhindert wieder abschaffen könnte. Die Landschafft wollte sich aber so gar nicht darzu entschliessen, daß der Herzog es kaum dahin bringen konnte seine Bewegursachen den Städten und Aemtern zu hinterbringen und ihre Erklärungen darauf erwarten zu können. Dagegen die Landschafft verlangte, daß die kürzlich eroberte Herrschafften, Clöster und geistliche Güter zu derselben beyzutragen verbunden seyn sollten. Disers fand aber grosse Schwürigkeiten, indem man von derselben Einkünfften noch keinen gründlichen Unterricht hatte und die meiste Orte noch unter Schwedischer Contribution stunden, theils mit feindlichen Quartieren und Besatzungen belegt waren. Das Closter Zwifalten war noch mit Ordensleuten besetzt und in Schwedischer Contribution begriffen. Die Propstey Nellingen war vorhin der Würtenbergischen Landschafft einverleibt, die Costanzische, Salmanßweilische und andere dergleichen Gefälle noch strittig. Nichts destoweniger erklärte sich der Herzog die unfehlbare Bestellung zu machen, daß in wenig Monaten aller eingenommener Herrschafften und Güter geführte Rechnungen zur Hand gebracht und der Landschafft vorgelegt werden sollen, damit sie, wie andere Communen des Herzogthums nach Proportion und Billigkeit, belegt werden könnten, indem sie so lang, als sie dem Hauß Würtenberg verbleiben würden, mit der Contribution der Landschafft verhafft seyn sollten. Und weil die Catholische Aebte meistens, wo nicht überall, aus den Clöstern auf Annäherung der Schweden entwichen waren, so fand man rathsam disen Zeitpunct sich zu nutz zu machen und durch Verfilberung der vorhandenen Früchten und Weine und Einzug der Gefälle die Ausstände der Clöster einzubringen, und das bey den Clöstern und geistlichen Verwaltungen ersparte Geld der Kirchenordnung gemäß zu Erhaltung der Kirchen und Schulen und Beytrag zu der Landschafft zu verwenden, so dann die theils pfandweis veräusserte Güter einzulösen, wie auch von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden abzutragen und die Clöster mit tüchtigen Prälaten zu besetzen. Solchemnach wurden den 31. Julij Anselm Hageloh zu einem Propst zu Denkendorf und Albrecht Bauhof wieder zu einem Abt zu Hirsau verordnet, deren jener schon den 7. Mart. 1619. als gewesener Special-Superintendent zu Waiblingen, und der letztere im Jahr 1627. zu gemeldter Abtey befördert war. Joseph Osiander, gewesener Special zu Balingen wurde nach Bebenhausen und Johann Hützelin zu einem Abt in Königsbronn eingesetzt. Endlich wurde verglichen, weil nach dem Convent zu Heylbronn die Fürsten und Stände sich zu Heydelberg miteinander verabredet einen Vorrath an Geld zu Bezahlung ihrer auf den Beinen habenden Truppen anzuschaffen und Magazine von den dißjährigen Einkünfften an Früchten, Wein und Bier aufzurichten, damit bey Einquartierungen und Durchzügen die Unterthanen so viel möglich verschont bleiben möchten, daß Prälaten und Landschafft sowohl das Geld, als Früchten und Wein dem Herkommen gemäß bey den Unterthanen umgelegt und unfehlbar herbeygeschafft würden.

§. 47.

Digitized by Google

§. 47. 1633

Nun sollte das Consilium formatum zu Frankfurt eröffnet werden. Weil der Canzler Löffler sich noch meistens bey dem Herzog befande, so beruffte ihn der Grav Oxenstirn den 8. Julij nebst dem in Würtenbergischen Diensten stehenden Secretario Joh. Conrad Varnbülern bald möglichst dahin zu kommen, indem er durch seine Person der ihm obligenden Last des Directorii merklich erleichtert zu werden verhoffte. Er hatte aus erheblichen Ursachen dem Herzog seine Geheimen-Raths- und Vice-Cancellariats-Stelle aufgekündet und hingegen diser jenen die Canzlers-Stelle anzunehmen und in seinen Diensten anoch zu bleiben ersucht. Um ihn desto mehr darzu zu verbinden, ließ er dem Landschafftlichen Ausschuß hinterbringen, daß er diesen getreuen Diener wegen seiner geleisteten hochmühsamen ersprießlichen Dienste mit einem Lehen, nemlich dem der Landschafft mit der Contribution einverleibten Gut Neidlingen, zu belohnen entschlossen sey, jedoch die hohe und Landsfürstliche Obrigkeit und der Landschafft die ihro zustehende Ablosungs-Hülfe und Contribution vorbehalten und sich ausbedungen habe, daß, wann der Löffler keine Söhne, sondern nur Töchtern erzeugen würde, das Lehen dem Herzogthum wieder heimfallen, aber den weiblichen Erben 20000. fl. bezahlt werden sollten. Worzu auch die Landschafft ihre Einwilligung von sich gab. Herzog Julius Friderich hingegen machte sich einen Plan, wie er eine eigene Herrschafft errichten könnte, weil er auf seinen Gütern zu Weiltingen und Breuz keine Sicherheit für sich und seine Familie fande. Als er sich noch bey dem König in Schweden befand, schenkte er ihm obgedachter massen verschiedene Güter, welche vorhin für das Hauß Hohenloh bestimmt waren. Weil aber Herzog Eberhard empfindlich darüber wurde, entschlug er sich der in dem Herzogthum ligenden geistlichen Häuser Zwifalten, Nellingen und Winnenden, wie auch der Gravschafft Hohenberg und erhielt dagegen zu Heylbronn von dem Graven Oxenstirn die Gravschafften Haigerloch und Zimmern nebst der Landgravschafft Baar. Nun wurde Willingen wieder belagert und die Herrschafft Tryberg sollte auch eingenommen werden, welche Herzog Julius Friderich seiner vermeynten Herrschafft als sehr gelegen einzuverleiben wünschte. Er ersuchte deßwegen Herzog Eberharden, wann beede eingenommen wären, dieselbe ihm zu überlassen und, weil er durch die bemeldte Schenkung ein Nachbar des Herzogthums worden, ihm die nachbarliche Freundschafft nicht zu versagen. Dann die Kron Frankreich und die Eydgenossen hätten ihm den Verspruch gethan, ihn bey solchen geschenkten Gütern zu schützen. Wann nun solch Französisch und Schweitzerisch Volk ankäme, möchte Herzog Eberhard keinen Verdacht fassen, als ob etwas feindseliges darunter verborgen wär, indem er vielmehr zu dessen Wohlfart all sein Vermögen beytragen, als etwas benehmen wollte. Er hätte übrigens

1633 drey Compagnien, jede zu 150. Mann angeworben sich in einen forchtbaren Stand zu setzen. Ferner verlangte er, daß man ihm sein bißherig Deputat, so er als Administrator genossen, nicht entziehen und den Heydenheimer Vorst überlassen möchte. Diſe so gewiß eingebildete Hoffnung scheiterte aber durchaus. Dann die Belagerung der Stadt Villingen gieng schlecht von statten. Herzog Eberhard wohnte zwar derselben bey: Man hatte aber den Angriff am stärksten Ort gemacht und die schwächste Seite wurde so wenig verwahrt, daß den Belagerten der freye Aus- und Eingang offen blieb. Unter den Belagerern war eine Uneinigkeit und kein Officier gehorchte dem andern. Es fand sich ein Mangel an allen Nothwendigkeiten, das Hauptquartier stund in gröster Gefahr und man hatte fast keine Hoffnung diſen Ort zu gewinnen, zumahl der Herzog von Feria einige tausend Mann Spanier und Teutsche aus Italien führte in der Abſicht in das Herzogthum einzufallen. Den 12. Aug. übergab sich aber die Herrschafft Schramberg an den Herzog, nachdem sich das Schloß auf das äusserste gehalten hatte. Man mußte dem Schloß wegen des heranruckenden Feindes einen sehr guten Accord bewilligen, da indessen die Würtenbergische Unterthanen mit Eintreibung der Contributionen zu den Conföderations-Cassen und Magazinen an Geld, Wein und Früchten sehr hart gepresset wurden, damit man den Ausschweiffungen des Soldaten begegnen konnte. Die Kayserliche und Bayrische Völker zogen sich zwischen Lindau und Memmingen zusamen einen ebenmäſsigen Einfall in das Herzogthum zu unternehmen. Nun zog zwar der Schwedische General-Feld-Marschall Horn dem Feind gegen Ulm, Biberach und Riedlingen entgegen; allein dessen Armee mußte aus dem Herzogthum Würtenberg mit Proviant und allen Nothwendigkeiten versehen werden, welches selbst wegen der nach Villingen gethanen Lieferungen einen Mangel an Lebens-Mitteln litte. Die Unterthanen waren überhaupt mit diser Belagerung sehr übel zufriden, weil sie so vieles Blut kostete und so schlechte Anſtalten dabey gemacht wurden. Den 23. Aug kam aber die Nachricht ein, daß der Feind sich bey Tuttlingen an der Donau sehen lasse und einen Entsatz wagen wolle, weßwegen der General Horn den Herzog warnete sich mit der Belagerung nicht zu weit einzulaſſen. Diſer ließ auch würklich seine Artillerie in Sicherheit bringen und poſtierte sich so, daß er wenigſtens den Feind so lang aufzuhalten vermeynte, bis er sich mit dem Gen. Horn conjungieren könnte. Die Belagerung wurde demnach aufgehoben und in eine Bloquade verwandelt. Diſes hatte aber gleichwohl die Würkung, daß der Feind sich zuruckzog und den 26. Auguſti die Belagerung fortgeſetzt werden konnte.

§. 48.

Nichts deſtoweniger blieb Herzog Eberhard noch zu Stain am Rhein und ließ seine Artillerie der Weimariſchen Armee zugehen, als die Feinde bey Ueberlingen sich

Digitized by Google

sich lagerten. Jene belagerte die Stadt Costanz dem weitern Vorrücken der aus Italien angekommenen Völker Einhalt zu thun. Und diſe schienen in das Herzogthum Würtenberg einfallen zu wollen um die Weimarische anderwärts zu beschäfftigen und die Stadt Costanz zu befreyen. Der Herzog wohnte nun diſer Belagerung persöhnlich bey und hatte mit seinen Truppen die Weimarische Armee verstärket. Seine Leute giengen aber hauffenweis durch, weßwegen der Herzog unterm 4. Sept. an seine Beamte den Befehl ergehen ließ alle diejenige, welche keinen von dem Obrist-Lieutenant von Holtz unterschriebenen Paß vorweisen können, sogleich in Verhafft zu nehmen, dieselbe spielen und den Zehenden mit dem Schwerd oder Strang hinrichten zu lassen und die übrige wieder zur Armee zu weisen. Entzwischen tratten die vier obere Crayse auch der im April zwischen Schweden und Frankreich erneuerten Allianz bey. Es beruhete bißher nur auf einer Erleuterung einiger Articul, welche nunmehr durch den Französischen Gesandten Manasse von Pas erfolgte. Dann die Stände bezeugten noch eine Bedenklichkeit, weil der König von Frankreich der Catholischen Religion zugethan war und zu besorgen stund, daß ein und anders der Religion oder teutschen Freyheit nachtheiliges vorgehen dörffte (g). Des Herzogs Beytritt schien desto nöthiger zu seyn, weil die Mömpelgardische Statthalter und Räthe Wilhelm Göldrich von Sigmarshofen, Johann Christoph Zeuger und Christoph Forstner den 3. Sept. berichteten, daß der Herzog von Lothringen mit ungefähr 8000. Mann bey Luders stehe und die Gravschafft mit einem Einfall und Plünderung bedrohe seinen Soldaten einen Muth zu machen, so dann sich derselben wider Frankreich und Schweden zur Sicherheit und einem Magazin zu bedienen. Sie bathen deßwegen keine Zeit zu versaumen und die Gravschafft, welcher der Herzog keine Hülfe gewähren könnte, in Französischen Schutz zu überlassen, wie die Unterhandlungen schon angefangen worden. Der Marquis von Bourbonne rückte auch so gleich aus Befehl des Königs mit 500. Mann zu Fuß und 80. zu Pferd herbey und nahm die Stadt Mömpelgard in seine Beschützung. Auf einer andern Seite kam aber der Herzog in ein Gedränge, als der Canzler Oreustirn einen Beytrag an Volk und Proviant zur Belagerung der Vestung Philippsburg verlangte, wie solche in dem neulich zu Heydelberg gehaltenen engern Convent von den anwesenden verbündeten Fürsten und Ständen beschlossen worden. Der Herzog entschuldigte sich aber, daß er zu Verhinderung der Ausfälle aus diſer Vestung eine beständige Besatzung von etlichen Compagnien seiner Landauswahl unter Commando seines Hauptmann Bechlers zu Bruchsal und in dortiger Gegend eine geraume Zeit und den Hauptmann Tripper mit seiner Compagnie zu Brettheim bey 6. Monate ligen gehabt, wie auch des Obrist Schmidbergs Truppen mehr als 300. Schöffel Früchten angedeyen lassen. Die Gefahr wurde ohnehin wegen Annäherung der Italiänischen, Kayserlichen und Bayrischen Armeen täglich,

(g) vid. Beyl. num. 20.

1633 täglich gröſſer. Der Herzog war mit Belagerung der Veſtung Hohenzollern verwickelt und hatte allbereit in dem obern Theil ſeines Landes all ſein geworben und Landvolk im Felde ſtehen. Die ganze Armee des Generals Horn mußte bißher mit aller Nothwendigkeit aus dem Herzogthum verſorget werden, welcher Laſt ihm noch auf dem Halß lag, daß Käſten und Keller von allem Vorrath entblößt wurden, wobey er gleichwohl von keinem Stand mit einiger Beyhülfe unterſtützt wurde. Man hatte auch wegen des Herzogs Perſon Urſach beſorgt zu ſeyn, indem er ſein Quartier zu Gottlieben nächſt bey Coſtanz hatte, weßwegen ihm ſeine Räthe zuſchrieben, daß es beſſer wäre, wann er ſeine Regierung zu Hauß beſorgte. Nun ſahe er zwar ſelbſt die Nothwendigkeit diſer Erinnerung ein, konnte ſich aber nicht ſo leicht entſchlieſſen von der Armee zu gehen, ſondern antwortete den 5. Sept. daß, „ weil diß Werk einmal dem allgemeinen abermals in höchſter Gefahr ſchwebenden „ Evangeliſchen Weſen zum beſten angeſehen und er ſich ohn ſonder Diſreputation „ davon ſo ſchleunig nicht retirieren könne, gedenke er der Sach noch um etwas zuzuſehen, ſich ſeiner Löblichen Fürſtlichen Voreltern glorwürdigem Exempel nach „ auch in diſen Gefahren beſtändig zu erweiſen und dasjenig, wordurch er als ein „ angehender Regent mit der Zeit auch Ehr und Ruhm zu erlangen verhoffe, in gute „ Obacht zu nehmen, wobey er aber gleichwohl nicht unterlaſſen wolle dahin zu trachten, wie er ſo bald immer möglich wieder zu ſeiner von GOtt anvertrauten Regierung anheim begeben möchte. „ Die Sachen ſchienen ohnehin eine wunderliche Wendung zu bekommen, indem der Herzog ferner an ſeine Räthe ſchrieb, daß die Catholiſche Schweizer-Cantons mit dem Spaniſch-Italiäniſchen Volk auf die Schwediſche und ihre eigene Evangeliſche Bundsgenoſſen loßzugehen, diſe aber jenen den Kopf zu biethen geſonnen wären. Es veränderte ſich aber ſolche Wendung ganz anderſt, weil ſowohl die Evangeliſche, als Catholiſche Cantons durch die Coſtanziſche Belagerung, weil ihr Gebiete dardurch in Unruhe geſetzt wurde, aufgebracht waren und die belagerende abzutreiben droheten. Die Catholiſche wurden aber durch den Herzog von Rohan beſänfftiget und die Evangeliſche durch eine Geſandtſchafft der Conföderierten Stände, welche dieſe belehrte, wie viel ihnen beederſeits an Eroberung der Stadt Coſtanz gelegen wäre.

§. 49.

Den 9. Septembr. kam der Bericht ein, daß die Beſatzung zu Villingen bey ſtärkſtem Regenwetter mit etlich hundert Mann zu Fuß und einigen Küraſſiern auf der Seite, wo der Obriſt-Lieutenant von Helmſtätt gelegen, die in der Sicherheit geweſene Belagerer überfallen, bey 100. davon niedergemacht und 9. Fahnen von der erſten Auswahl und den Calwer und Brackenheimer Compagnien erbeutet haben,

haben, wo eine solche Verwirrung entstanden, daß der von Helmstätt ihnen 1638
nur zurieff, wie jeder sich, so gut er könnte, flüchten sollte. Und der Obrist Rau, welcher die Belagerung diser Stadt führte, wagte mit sehr schlecht gemachten Anstalten einen Sturm, welcher vergeblich ablieff und sehr viele Leute kostete, so, daß der gänzliche Ruin der Würtenbergischen Land-Macht bevorstunde. Die Landschafft drang deßwegen zum zweytenmal auf seine Bestraffung und wurde von den Räthen in solchem Ansuchen unterstützt, indem sie dem Herzog vorstellten, daß diser Obrist in der nun 3. viertel Jahr gewährten Bloquier- und Belagerung niemals einigen Ernst bezeugt, die Zeit vergeblich dabey verlohren, die Mittel zu leichter Eroberung vernachlässigt, seine obgelegene Pflichten hintangesetzt, wordurch vieles Volk umgekommen, den Proviant unnutzlich aufgezehrt, die Unkosten verschwendet, die kostbare Munition ohne Nachdruck gebraucht habe und eben deßwegen weder die Officier, noch Soldaten mehr unter ihm stehen wollen. Er ließ auch ohne Bewilligung und Wissen der andern Officier die mit grossen Kosten zusamengebrachte Sturmbrücken, Schanzkörbe, Faschinen, deren Verfertigung er mit allem Fleiß hinderte, ohn alle Ursach verbrennen, welche man hernach mit noch grösserm Unkosten wieder herbeyschaffen mußte. Das Zutrauen zu ihm verlohr sich je länger, je mehr, zumahl die schön gefaßte Land-Miliz fast ganz zu Grund gerichtet war und diser Obriste kaum noch 2000. Mann bey sich hatte. Man sahe sich also genöthigt die Belagerung wieder in eine Bloquade zu verwandeln und das Commando dem Obristen Christoph Martin von Degenfeld aufzutragen. Diser fand aber die gröste Schwürigkeit, was er für Truppen gebrauchen sollte. Die geworbene Leute waren ausser Stand gesetzt Dienste zu thun. Wann es hätte nach der Ordnung gehen können, so hätten die Aemter Sulz, Bahlingen, Tuttlingen, Rosenfeld, Hornberg, S. Georgen, Alpirspach und Freudenstatt neben den Unterthanen aus den Herzog Julius Friderichen geschenkten Herrschafften in der Baar darzu gebraucht werden solten. Keine Aemter, als diſe, waren in dem Kriegswesen schlechter bestellt. Die weiter entlegene waren unwillig, daß man sich nicht auf sie verlassen kounte. Man ersuchte disemnach den General Horn um 1000. Mann zu Fuß und 300. an Cavallerie nur auf zween Monate, in welcher Zeit man hoffte, daß sich das Landvolk erholen, der Abgang an Reutern ersetzt und das geworbene Volk wieder zu Diensten brauchbar gemacht werden könnten. Das Unglück bey obgedachtem Ausfall wurde aber dadurch verursacht, weil die meiste in dem ersten Lermen sich auf die Flucht begaben und der Verlust hätte leicht abgewendet werden können, wann sie beyeinander ausgehalten hätten. Der Herzog befahl demnach solche feige Leute mit einem gelben Ring auf den Kleidern zu bezeichnen und auf den Canzeln verlesen zu lassen, daß solche Untreu an dem Vaterland zu einem Scheusal bey ihren Mitburgern also bestrafft werde.

Digitized by Google

1633 § 50.

Diſer Abgang der Hormiſchen Armee wurde nun durch Pfalzgrav Chriſtians Völker erſetzt, welche zu Ende des Septembr. am Boden-See anlangte. Der Herzog von Feria wurde hingegen durch den Bayriſchen Obriſten Altringer verſtärkt. Der General Horn gieng diſer entgegen und ſtund den 25. Sept. bey Tuttlingen. Herzog Eberhard befand ſich bey derſelben um ſeinen Leuten den Muth durch ſeine Abreyſe nicht zu benehmen und der Herzog von Feria ſtund nur eine halbe Meile davon bey Neuhauſen auf der Eck in voller Schlachtordnung, daß man täglich einem Treffen entgegen ſahe. Dennoch gieng nichts dergleichen vor, weil kein Theil den Angriff wagen wollte. Dann der General Horn hielt für gefährlich ſich aus ſeinem Vortheil zu begeben und wußte, daß der Feind einen Mangel an Lebensmitteln hatte und entweder den Angriff thun oder mit Schaden abziehen müſſe. Und der Gen. Altringer und Herzog von Feria ſtunden in der Einbildung, daß der Herzog von Fridland in gutem Vernehmen mit den Conföderierten ſtünde und mit ſeiner Armee zu denſelben überzugehen gedächte. Des Herzogen von Feria Armee verlohre ſich auch wegen Hungers und der anfangenden Herbſt-Fröſte gar bald und der General Altringer konnte ſich mit diſem Spanier nicht vertragen, daß ſich alle gute Hoffnung für die Schwediſche Bundsgenoſſen zeigte, zumahl Chur-Sachſen in Böhmen und der Obern-Pfalz ſtarke Diverſion machte. Das Herzogthum ſchien alſo von aller Gefahr befreyet zu ſeyn, als einsmals daſſelbe mit einer neuen Noth bedränget wurde. Dann des Herzogs von Friedland Verſtellung entdeckte ſich als eine lautere Betrügerey und ſeine Armee brache unverſehens bey Gunzenhauſen durch, wo ſie alles mit Mord und Brand erfüllete. Der Churfürſt von Sachſen war derſelben nicht ſtark genug ſeine Lande zu beſchützen. Er drang alſo bey Herzog Bernharden von Weimar darauf ihm ſchleunig zu Hülf zu eylen. Diſer gieng demnach nach Franken durch das Herzogthum Würtenberg und der General Horn in das Breyßgau den Welſchen und Lothringiſchen Truppen den Weeg zu verlegen. Beede hatten es übernommen das Land für feindlichen Verheerungen zu bewahren. Bey ihren Durchzügen verheerten aber diſe freundſchafftliche Armeen daſſelbe ſo ſehr, als der Feind vielleicht ſelbſt nicht würde gethan haben. Auch zutheuerſt Herzog Julij Friderichs geworbene Franzöſiſche Reuter begiengen die grauſamſte Feindſeligkeiten. Alle Früchten in den Scheuren und auf dem Feld wurden boshafftig zernichtet und das Herzogthum ſtund in der neuen Gefahr von den Feinden heimgeſucht zu werden, weil der Herzog von Feria wieder Anſtalt machte eine Mannſchafft zu ſammlen und Quartiere daſelbſt zu nehmen. Das betrübteſte war, daß die Schweden und ihre Bundsgenoſſen durch ihre an Freunden und Feinden begangene ſo ausſchweiffende Grauſamkeiten und Verheerungen der Länder ſich eben ſo wohl bey Evangeliſchen, als Catholiſchen äuſſerſt verhaßt machten. Von allen Seiten her

lieſ-

Digitized by Google

lieſſen die betrübteſte Nachrichten von ihnen ein. Es hatte einen beträchtlichen 1633
Einfluß in die ganze Evangeliſche Kriegsverfaſſung, weil die Unterthanen aus Verzweiflung entlieſſen oder durch die Schwediſche Tränke (h) aus der Welt giengen und man beſorgen mußte, daß zur Lands-Rettung niemand mehr vorhanden ſeyn würde, zumahl diſe vermeynte Freunde alle Pferde wegraubten und folglich eine Cavallerie aufzuſtellen unmöglich fiel, ungeacht man ſolcher ſehr benöthigt war, weil auf den Gränzen des Landes zu Lindau, Kempten, Coſtanz, Memmingen, Ravenſpurg, Biberach, Ueberlingen, Villingen und andern Orten die Kayſerliche noch ſtarke Beſatzungen hielten, welche mit ihren Ausfällen den Schaden und Jammer täglich vermehrten. Noch betrübter aber war, daß niemand einiges Mittel wider die Ausſchweifungen der Soldaten ausfinden konnte (i). Beſonders wurden die kleine Stände und Adel in Verlegenheit geſetzt ihre Schuldigkeit zu beobachten, weil ſowohl der König Guſtav Adolph von Schweden, als auch nachgehends ſein Reichs-Canzler Oxenſtirn diejenige Stamm-Güter und Länder derſelben, welche ſich in Kayſerl. Dienſten gebrauchen lieſſen und worauff ihre unterfangene Stamms-Verwandte entweder die Erbfolge oder andere Anſprache hatten, als confiſciert entzogen und andern fremden verſchenkten. Nun geſchahe ſolches auch von dem Kayſer und hatte die Folge, daß die meiſte ſolche Stamms-Verwandte auf Schwediſche Seite getretten wären: Weil aber die Schweden ſolche Gewalt als Ausländer, welche die Freyheit des hohen und nidern Adels zu vertheydigen vorgaben, gleichmäſſig mißbrauchten, machte es ein billiches Aufſehen und zoge den Haß derſelben gegen diſe Krone nach ſich.

(h) Schwediſche Tränke ſind nunmehr unbekannter, als ich vermuthet hatte. Sie waren aber eine Marter, welche die raubbegierige Soldaten gegen den Perſonen gebrauchten, von welchen ſie vermutheten, daß ſie ihr Geld, Geſchmeide oder andere Haabſeligkeiten verborgen hätten. Eine ſolche Perſon wurde geknebelt auf den Rucken gelegt, das Maul aufgeſperrt und ſo viel Waſſer in ſie geſchüttet, daß ſie in Gefahr ſtund aufzuſpringen. Alsdann tratten die Soldaten auf den Bauch und die Bruſt der mit Waſſer angefüllten Leute, daß nicht nur der Uebelfluß diſes zuviel getrunkenen Waſſers, ſondern auch öffters Gedärme aus dem Mund wieder ausgeſchüttet und die heimlichſte Gedanken entdecket wurden. In dem IV. Th. von Hrn. Prof. LeBrett Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichten kommt in einem Schreiben Chriſtoph Forſtners an Lucas Schikhard, p. 323. folgende Stelle vor: Bernardi Saxonis copiæ, quæ ante menſes aliquot in ditione Elvangenſi paucos dies, ſed ingenti miſerorum (*damno*) hoſpitium habebant, immani & ante hæc tempora inaudito tormentorum genere hoſpites ſuos excruciabant. Frigidam invitis aquam eo uſque ingerebant, donec pede ventri impacto per os redderetur. Idque genus carnificinæ *hauſtum Suedicum* vocabant.

(i) vid. Bepl. num. 21. und 22.

Digitized by Google

1633 §. 51.

Nun hatte zwar das Herzogthum Würtenberg bey dem sogenannten Consilio formato an dem Königlich Schwedischen Vice-Canzler Jacob Löffler eine starke Stütze, weil er nicht allein eine grosse Liebe gegen sein Vaterland trug, sondern auch als Canzler noch in des Herzogs Diensten stund. Es fiel deßwegen dem Herzog und seinem ganzen Staat sehr beschwerlich, als diser wohlverdiente Mann nebst dem Pfalz-Zweybrückischen Geh. Rath Philipp Streuffen von Lawenstein von den Bunds-Verwandten Ständen wegen Ratification des obgemeldten Beytritts derselben zu dem Französisch und Schwedischen Bündnus einzuhohlen und auch wegen anderer Angelegenheiten, insonderheit wegen Belagerung der Vestung Philippsburg die nöthige Abrede zu nehmen (k), an den Französischen Hof abgeschickt und dem Würtenbergischen Staat mit seinem guten Rath und Beystand entzogen wurde. Der König behauptete, daß man ihm solche einraumen müsste. Alle Einwendungen der Gesandten, wie viel den A. C. Verwandten Bundesständen an Beybehaltung diser Vestung gelegen sey, fanden kein Gehör, weil der Bischoff von Speyr sich an den Königlichen Beichtvater gewendet und diser dem König wegen der Religion und Beleydigung der Clerisey das Gewissen unruhig gemacht hatte. Die Conföderierte Stände hatten ohnehin einige Catholische Geistliche und Ordens-Personen ausgeschafft, wobey Würtenberg vorzüglichen Antheil hatte, welche bey der Kron Frankreich Schutz suchten. Der König und Cardinal Richelieu liessen demnach den Gesandten vorstellen, „ daß „ der Königl. May. Gewissen wegen Ausschaffung diser Geistlichen sowohl zu Rom, „ als bey der ganzen Papistischen Parthey nicht allein hoch beschwehrt, sondern „ auch dero Person neben ihren hohen und vornehmen Ministern in Leib- und Le„ bensgefahr und in Ansehung der Vestung Philippsburg deroselben Königl. Repu„ tation, Hoheit und Authorität in sehr nachdenkliche Verschimpfung gesetzt werden „ wolle, so gar, daß bereits durch offentliche Schrifften bekandt gemacht worden, „ als ob Ihrer Kön. May. nach Leib und Leben zustellen und dieselbe hinzurichten „ erlaubt wär, wie dann kurzverrukter Tagen eine gewisse Person, so dergleichen „ abscheuliche Mordthat gegen des Cardinals Person vorgehabt, zu Metz mit dem „ Schwerdt gerichtet worden. Diser Mißverstand war aber den Bundsverwandten sehr nachtheilig. Dann er hinderte, daß die Kron Frankreich die an dieselbe verlangte Hülfe nicht schicken wollte, welcher die Krone Schweden und dero Allierte sehr begierig entgegen sahen, weil sie überall in so vielen zerstreuten Orten feindlichen Armeen widerstehen mußten. Das Herzogthum Würtenberg hätte nun in die Ruhe kommen können, weil die meiste in dessen Nachbarschafft gestandene feindliche Völker zur Verstärkung der Fridländischen Armee gezogen wurden und des Herzogs von Feria Italiäni-

sche

(k) vid. Beyl. num. 23.

Digitized by Google

sche Truppen theils durch der Schweden mit ihnen meistens glücklich gehab- 1633
te Scharmützel, theils durch Krankheiten fast gar aufgerieben wurden und zu Thann einen Burgundischen Succurs erwarteten, der General Altringer aber mit der Kayserl. und Bayrischen Macht in das Breyßgau gieng, welcher der General Horn mit Pfalzgr. Christians Völkern nachfolgte und das Herzogthum wider die feindliche Absichten in dasselbe einzubringen und die Winterquartiere darinn zu nehmen bedeckte. Dise Schutz-Engel thaten aber einestheils noch immer in ihren vielen Durchzügen und Quartieren solchen Schaden, welcher von dem Feind nicht erwartet werden konnte. Wie dann der Herzog sich den 19. Dec. gegen dem Consilio formato über die Schweden beklagte, daß sie die Unterthanen, welche sie schützen sollen, im Heydenheimer Amt wie das Vieh im Feld herumgejagt und sogar die Pfarrer und Prälaten bis auf die Haut ausgezogen, der Kirchen nicht geschont, das Closter und Dorf Herbrechtingen rein ausgeplündert und auch das Schloß Hellenstein und Stadt Heydenheim damit bedrohet, 21. ansehnliche Aemter aber in unwiderbringliches Verderben gesetzt, wordurch ihnen selbst die Zufuhr und der Feldbau gänzlich zernichtet worden. Anderntheils befanden sich an dem Würtenbergischen Hof übelgesinnte Leute, welche allem Vermuthen nach dem gewesenen Administratorn ergeben waren. Dann als der gedachte Canzler Löffler von Paris zu Ende des Novembers zuruckkam, und er sich sogleich nach Stuttgard begab, so schrieb der bey dem Consilio formato angebrachte Würtembergische Secretarius Conrad Varnbüler, daß seine Ankunfft bey dem Herzog und allen Wohlgesinnten eine grosse Freude, bey den widrigen hingegen eine Forcht und Schrecken gewesen seyn werde, auch durch seine Gegenwart viele böse und schädliche Anschläge von dem Vaterland abgewendet werden dörfften. Die erste Unordnungen zu vermeyden machte das Consilium formatum zu Frankfurt die Verordnung, daß von dem 1. Decembris an die Contributions-Gebühren nicht mehr in die gemeine Kriegs-Cassa, sondern an die angewiesene Regimenter abgetragen werden sollten, weil dise Abgaben unordentlich eingiengen und die Soldaten aus Unwillen durch Ausschweiffungen sich selbst bezahlt machten, welchen so leicht auf andere Weise nicht Einhalt geschehen konnte. Dem Herzogthum wurden also zum Unterhalt der neugeworbenen Sammel-Plätze an der zu Heylbronn verglichenen monathlich zahlbaren Summa von 21936. fl. diser Anordnung gemäß 34. Compagnien zu Roß und 26. zu Fuß angewiesen. Dise Recruten-Plätze von 9. bis 10. Regimentern zu Roß und Fuß bedroheten das Land wegen der ungezogenen Soldaten mit der grösten Gefahr. Der Herzog hatte ohnehin schon zu dem Magazin einen übergrossen Vorschuß an Wein und Früchten geliefert und meynte, daß man solche Recrouten-Plätze viel eher in des Feinds Lande verlegen sollte, welches alles der General Horn erkannte und den Herzog mit einer Fürsprach unterstützte. Die indessen nach Donawörth gezogene Weimar-Schwedische und Pfalzgrav Christians Armeen wurden aus dem Land mit Lebens-

Digitized by Google

1633 mitteln versehen und zu der noch fortwährenden Belagerung der Stadt Costanz für viele 1000. fl. Munition geliefert, aber nichts an solchen Lieferungen abgezogen, sondern ein Recrouten-Plaz nach dem andern aufgedrungen, da den armen Unterthanen auf den Durchzügen zur Remoutierung der Regimenter die Pferde mit Gewalt abgenommen wurden. Man berechnete von Georgii 1633. biß dahin 1634. daß der Herzog von seinen Einkünfften zum Behueff des Evangelischen Wesens an Geld 106146. fl. an Rocken 3501. Schöffel, an Dinkel 37947. Schöffel, an Habern 21304. Schöffel, an Wein 3006. Aymer beygetragen und an Gebäuden und andern Erpressungen 107747. fl. Schaden erlitten. Die Landschafft contribuierte 253993. fl. Aus der Kriegs-Cassa wurde gegeben 415022. fl. Die Unterthanen und Communen zahlten ohne die Früchten 512796. fl. und erlitten an Brand, Plünderung und abgedrungenem noch über alles obgemeldte einen Schaden von 3253170. Die Früchten und Wein zu Geld angeschlagen belieff sich die ganze Summa auf 4922577. und also bey nahe auf 5. Millionen.

§. 52.

Die Besatzung zu Villingen setzte das Herzogthum noch immer in Sorgen, weil die Belagerung aufgehoben werden mußte. Herzog Eberhard machte deßwegen im Anfang des folgenden Jahrs dem Landschafftlichen grössern Ausschuß den Vortrag, wie die Besatzung zu Rotweil ferner zu unterhalten wäre, damit der Villinger schädliche Einfäll verhütet werden könnten? wobey zugleich die Landschafft erinnert wurde, die begangne Fehler bey Belagerung der Städte Rotweil, Villingen und anderer Orten anzuzeigen und wie solchen Mängeln abzuhelfen wär. Dise beschwehrte sich aber sehr über die untüchtige und eigennüzige Officianten bey der Miliz und hielte für höchstnothwendig die unter die Würtenbergische Bottmäßigkeit gebrachte Stadt Rotweil noch länger beyzubehalten, weil sonst die zu Costanz, Lindau, Uberlingen und andern Orten ligende Feinde sich derselben bedienen und alle in solcher Nachbarschafft und auf dem Schwarzwald ligende Städte und Aemter in Contribution setzen könnten, welches dem ganzen Land nachtheilig werden dörffte. Dise Stadt sey aber durch eingerissene Unordnungen, Eigennüzigkeit und wider den Accord laufende Drangsalen äusserst ausgesogen, daß sie die versprochene Beyträge nicht mehr leisten könne, sondern zu eigener Erhaltung aus weit entlegenen im Herzogthum ligenden Orten mit unerträglichem Unkosten die Lebensmittel herbeyführen müsse. Weil auch kein Commando daselbst gehalten werde, können die Villinger ohne Widerstand in das Kinzinger Thal streiffen und der auf die Besatzung gehende Unkost sey vergeblich. Demnach wurde für nöthig erachtet das ausgewählte Landvolk wieder zu entlassen und die Stadt nur mit dem in eine Reforme gebrachten Fußvolk und Reuterey zu besetzen und alle Unord-

nung

Digitized by Google

nung abzuschaffen, worzu die Landschafft den Obrist-Lieutenant Holzen wegen seiner 1634
Redlichkeit in Vorschlag brachte. Diſe Reformen der geworbenen nun vollziehen zu
können erbothe ſich die Landſchafft die abgedankte Obriſten und Officier mit einem Mo-
nat-Sold zuſriden zu ſetzen und behielt ſich bevor, daß die von ihnen begangene Aus-
ſchweiffungen an ſolchem Sold abgezogen würden. Und weil die Helmſtättiſche Reu-
ter ohne der Landſchafft Mitwürkung geworben und von den eingezogenen fremden geiſt-
lichen Gütern bißher unterhalten worden, ſo ſey billich, daß Prälaten und Landſchafft
damit verſchont würden. Diſe drangen auch auf die Abſtellung der eingeklagten Lan-
desbeſchwerden, ohne welche die Uebernahm der Contributionen und Schulden nicht
geſchehen könnte, weil eines, wie das andere gehalten werden müßte. Inſonderheit
wollte der Ausſchuß die angeſonnene auſſerordentliche Mittel zu bewilligen nicht
auf ihre Schultern nehmen, indem er auf dem Verdacht beharrte, als ob ſolche Mit-
tel, nemlich der Accis, wider den Tübingiſchen Verrrag und ihre Freyheiten ausge-
ſonnen wäre. Nun ließ ſich der Herzog verlauten, daß er ſelbige ſelbſten veranſtal-
ten wollte, welches ſich aber die Landſchafft als eine ungewohnte Neuerung verbathe und
ſich beklagte, daß die Communen mit dem Unterhalt der ausgewählten Weiber und
Kinder faſt nicht aufzukommen wüßten und dabey faſt tägliche Quartiere, Durchzüg,
Raub und Plünderungen von Freund und Feinden ausſtehen müßten, weßwegen ſie
ſich entſchuldigte, daß ſie die angeſonnene monatliche 21936. fl. zur Schwediſchen Con-
tribution und den Unterhalt des Conſilii formati um ſo weniger auf ſich nehmen könn-
te, als in dem Landtags-Abſchied von dem Jahr 1565. verſehen, daß die in diſem
Herzogthum eingeführte Religion mit geſammtem Zuthun und Darſetzung Guts und
Bluts erhalten werden ſolle, mithin ſie die fremde Hülfe nicht nöthig hätten. Sie
bedachte aber nicht, daß ihr Vermögen zu ſchwach geweſen wär. Weil ſie aber auf
die Verbeſſerung der Landes-Vertheydigung drange, geriethen die Kriegs-Räthe
auf zerſchiedene Mainungen. Dann einige verfielen auf eine damals ungewöhnliche und
neue Erfindung die ausgewählte unter die geworbene unterzuſtoſſen und beſtändig auf
den Beinen zu erhalten, welches ſich monatlich auf 33824. fl. belauffen würde. Di-
ſer Vorſchlag gefiel dem Ausſchuß gar nicht, weil er ſolchen für unthunlich und dem
Land auch unerträglich hielte, wann es noch darzu Proviant, Quartier und Beytrag
zum conſœderations-Vorrath, welches ſich monatlich auch auf 23000. fl. belieff,
liefern ſollte, zumahlen die Underthanen durch die viele Schwediſche Durchzüg und
Quartiere ſo entkräfftet ſeyn, daß ſie Hauß und Hof zu verlaſſen drohen. So ſey ſol-
ches dem Tübingiſchen Vertrag entgegen und eine ſolche Neuerung, welche ſich die
Landſchafft jedesmal verbethen habe. Des andern Theils Meynung näherte ſich der
Landes-Verfaſſung beſſer. Weil ſie aber dannoch wider dieſelbe in einigen Puncten
anſtieſſe, ſo ſuchte die Landſchafft einen andern ehemals ſchon auf die Bahn gebrachten
Vorſchlag wieder hervor vier Regimenter, nemlich zwey ob- und zwey unter der Staig,

jedes

1634 jedes zu 3000. Mann in 10. Compagnien zu 300. Mann aufzurichten und das Aufgeboth zu gebrauchen, daß die Compagnien durch das Looß allein zum halben Theil mit 150. Mann ausziehen und nach Verflieſſung eines Monats von den zu Hauß gebliebenen abgelöſet werden, die Officier aber immerfort im Dienſt verbleiben. Und weil die Schanzgräber ſich mit dem Namen eines Schauffelträgers nicht belegen laſſen wollen, ſo ſollten die zu jeder Compagnie verordnete 12. Schanzgräber durch das Looß aus dem gemeinen Mann genommen werden und eine Rotte mit der andern abwechßlen. Nicht weniger begehrte die Landſchafft, daß, wer einmal zur Fahne geſchworen, ſo lang dabey bleiben ſoll, als es die Kräfften und die andere Umſtände geſtatten und daß die Muſter-Rollen den Landſchafftlichen Commiſſarien ſowohl wegen der Bezahlung, als auch zu Verhütung aller eigennützigen Unrichtigkeiten der Officier eingelieffert werden ſollten. Die hohe Officier könnten von dem Herzog in Beſtallung genommen und von den Ober-Vogteyen und andern dergleichen Aemtern tüchtige und des Kriegs erfahrne Perſonen zu Erſparung des Unkoſtens befördert werden. Zu Beſoldung der andern Officier hätte ſich die Landſchafft ſchon hiebevor 8000. fl. beyzutragen und den Unterhalt der ausgewählten zu übernehmen erbothen, und bathe nur wegen des Commiß alle Vortheilhafftigkeit bey deſſen Raichung mit mehrer Schärffe abzuſtellen und die Clöſter und Stiffter zu Einſchickung ihrer groſſen Ausſtände anzuhalten. Und endlich beklagte ſie ſich inſonderheit über die beeden Obriſten Rauen und Fabers Eigennützigkeit und verlangte, daß ſolche ungeſäumt unterſucht und beſtrafft würde. Der Herzog hatte aber noch das Anligen, daß die in dem Jahr 1629. und in vorigem Jahr bewilligte Uebernahm der 3. Millionen Cameral-Schulden noch nicht vollzogen ware, welches bißher dadurch verzögert wurde, daß der Herzog vorher die erledigte Landesbeſchwerden abſtellen, die jährliche Abhör der Kirchen-Kaſtens-Rechnung im Geheimden Rath bewerkſtelligen, die leges ſumtuarias anordnen und die neuerdings erworbene Güter der Landſchafft einverleiben ſollen. Diſes alles aber blieb unvollzogen, weil endlich über ſolchem Zaudern die Schlacht bey Nördlingen vorfiele und die Einnahm des Herzogthums alles zurückſetzte.

§. 53.

Nach diſer Verrichtung ſchickte der Herzog ſeinen Rath D. Johann Fridrich Jägern auf den von dem Schwediſchen Reichs-Canzler Oxenſtirn auf den 1. Martii nach Frankfurt ausgeſchriebenen Convent der Conföderierten. Sein Auftrag war bey allem und jedem Vorgehen mit Canzler Löffler, als einem Oracul, fleiſſig zu Rath zu gehen, des Herzogs perſönliches Ausbleiben zu entſchuldigen, alles zur Wohlfart des gemeinen Weſens geraichende mit andern Ständen zu bewürken und ſich dahin zu bemühen, daß die Stimmen nach den Kraiſen geſammlet werden. Weil nun im

Haupt-

Digitized by Google

Hauptwerk vorzüglich eine aufrechte, einmütige und getreue Zusammensetzung aller 1634
Evangelischen und protestierenden Chur-Fürsten und Stände erfordert werde, so könne der Herzog keine andere Mittel vorschlagen, als dasjenige, welches der Reichs-Canzler Oxenstirn für das beste gehalten, nemlich auch andere noch nicht Conföderierte zum Beytritt zu vermögen und insonderheit Chur-Sachsen einzuladen oder, wann solcher nicht zu erhalten wär, disen Churfürsten beweglich zu erinnern, daß er sich wenigstens in solche Verfassung setzen möchte, damit er auf den Nothfall die confœderierte Stände ansehnlich unterstützen und zu Erhaltung des gemeinen Zwecks mitwürken, auch keine Particular-Tractaten eingehen, sondern das gemeine Wesen aufrecht erhalten könnte. Den andern Puncten des Ausschreibens betreffend, auf welche Bedingungen und Gründe, Vorbehalt und Clausuln die bevorstehende Fridenshandlungen zustellen und mit beständiger Sicherheit zu schliessen? sey erinnerlich, was schon bey andern Conventen deßwegen verhandelt worden und wünschte der Herzog nur, daß „ der damals gemachte Entwurff bey künfftigem Friden vollkommen erhalten wer„ den möchte, indem er gänzlich dafür halte, daß die Evangelische sich dermassen vor„ sehen würden, damit sie aller Orten gesichert und dem Gegentheil ausser den blos„ sen Anschlägen weniger Safft und Krafft übrig bleiben möchte. Hingegen aber „ habe man wohl zu erwägen, daß man bißher mit keinem ausländischen Potentaten „ gekriegt habe, sondern in einem lautern bello intestino und civili unter sich, dem „ Haupt und samtlichen Gliedern eines Leibes begriffen und also folglich zu dessen „ Stillung und Hinlegung nicht die extrema, sondern solche Mittel ergriffen seyn wol„ len, welche auf Gleich und Recht und also das Gleichgewicht unter den Ständen „ und Gliedern eines Leibes auslauffen. So sey auch bekandt und offenbar, aus „ was Ursachen die Evangelische zu disem innerlichen Krieg endlich wider allen ihren „ Willen und Absicht gleichsam mit Gewalt gezwungen worden und daß es denselben „ niemals darum zu thun gewesen die Catholische Stände aus dem Reich zu jagen „ oder auszutilgen, denselben ihre Stiffter und Güter allerdings zu entziehen, sie von „ ihrem hergebrachten Stand, Sitz, Stimm und andern davon abhangenden Vor„ zügen und Rechten zu entsetzen und solche an sich zu ziehen, wie der Gegentheil das„ selbe zu thun sich bearbeitet habe, sondern nur sich gegen dem Catholischen Theil „ bey gleich und recht, den Reichssatzungen und Ordnungen, insonderheit aber bey „ dem Religions- und Landsriden, den Kayserlichen mit theuren Eyden beschwornen „ Capitulationen und insgemein der alten hergebrachten teutschen Freyheit der hochlöb„ lichen Vorfaren Exempel gemäß steiff, fest und unverbrüchlich zu erhalten und zu „ handhaben, wie auch die Nachkommenschafft derselben zu versichern. Solchemnach „ müßten alle Reichsgesetze erneuert und bestetigt und weil sie durch unnöthiges scrupu„ lieren in vielen Stücken zweifelich gemacht werden wollen, in ihren unlautern Be„ griffen und Articuln um etwas mehrers erläutert werden. Und weil man je ein-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

1634. „ mal Evangelischer seits durch der Catholischen verursachen in den gegen-
„ wärtigen vor Augen ligenden und nimmermehr genugsam bedaurlichen
„ Jammer und Kindern und Kindskindern unüberwindlichen Schaden und Verlust
„ auff Jahrhunderte ursprünglich gesetzt worden: Als sollte bey künfftigen Friedens-
„ handlungen auf Mittel und Weeg gedacht werden, daß die Catholische entweder
„ mit einem Stück Geld den Evangelischen solchen Schaden widerkehren oder denselb-
„ ben einen Theil ihrer jure belli eingenommenen Lande so lang, biß sie solche einlö-
„ sen, in Handen lassen sollten. Das Kirchenwesen müßte nach dem Chur-Sächs-
„ sischen Vorschlag betrieben werden, daß alle und jede geistliche Güter und Einkom-
„ men, welche die Catholische in der Evangelischen Landen und Gebieten ligend oder
„ fallend vor oder nach dem Passauischen Vertrag gehabt oder noch haben, den Evan-
„ gelischen bleiben. Es sey auch nicht davon zu weichen, daß einige Geistliche, welche
„ keine Reichs-Stände wären, nicht geduldet, sondern deren Stiffter, Clöster und
„ Güter von den Herrschafften, in deren Gebieten sie ligen, eingezogen und denselb-
„ ben überlassen würden, indem dieselbe nicht von dem Reich abhängig gewesen, da-
„ bey keinen Vor- oder Nachtheil gehabt, sondern von dem Papst als einer fremden
„ Obrigkeit herrühren, hingegen aber den Catholischen wider die Evangelische bißher
„ wacker und mannlich unter die Arme gegriffen haben. Ingleichem wär die Juris-
„ dictio Ecclesiastica nicht nur zu suspendieren, sondern gar auffzuheben, den Ev-
„ angelischen in der Catholischen Stände Landen gesessenen Unterthanen ihre Religion
„ und deren Uebung frey zu lassen, damit sie weder am Leib, noch Gut angefochten
„ würden, allen in das Elend vertriebenen zu ihren Haab und Gütern den freyen
„ und sichern Zugang zugestatten und die Erz-Bistümer und Stiffter und den Zutritt
„ zu denselben beeden Religions-Verwandten offen, wie auch die Wahlen sowohl
„ auf A. C. Verwandten, als Catholische Personen frey zu lassen. Den weltlichen
Zustand betreffend müßten am Kay. Hof die Räthe von beeden Religionen in gleicher
Anzahl gehalten und solche Personen vorgeschlagen werden, welche im Reich gebohren
und der Reichsverfassung und Gesetze kundig seyen. Der Gerichts-Zwang des Kay.
Hofes erforderte eine Einschränkung, daß keine Religions-Sachen dahin gezogen wer-
den und über der Stände Regalien, Hoheit und Rechte nicht geurtheilt werden könn-
te. Gleichergestalt müßte es mit Bestellung des Cammergerichts gehalten und der
Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer von beeden Religionen aufgestellt werden.

§. 54.

Der dritte Haupt-Punct, welcher auf disem Convent berichtiget werden sollte, be-
ruhete auf des Königs in Dänemark vorgeschlagenen Fridenshandlungen, welche Her-
zog Eberhard zwar nicht auf die Seite zu weisen erachtete: Es müßte aber mit grosser
Vorsicht

Vorsicht geschehen, indem man ex castris & armis die Fridens-Mittel anbiethen 1634
und der ganzen Welt bezeugen sollte, daß man zu einem redlichen Friden geneigt sey. Der vierte Haupt-Punct betraff die Belonung der Krone Schweden, welche der Herzog für gerecht hielte und zu solchem Ende das damals auf dem Absterben stehende Herzogthum Pommern oder Bremen oder Magdeburg in Vorschlag brachte, wobey man aber darauff bedacht seyn müßte, daß dise Krone vermittelst solchen „ Stück Landes ein Reichsstand und ein immerwährendes Off- und Desensiv-Bünd„ nus mit derselben errichtet würde. Wäre dann etwan von Bayern noch etwas an „ Geld zu erhalten und damit offtbemeldte Krone für Dero hohe Auslagen um et„ was zu vergnügen, wollte es der Herzog andern mitverbündeten zu mehrerm ver„ nünfftigem Nachdenken heimgestellt haben, indem er in seinem Gewissen nicht wohl „ verantwortlich zu seyn erachten könnte, wann die Evangelische Stände ihren Feind„ welcher sie so grausam behandelt habe, ungepreßt hingehen liessen und derselbe nicht „ etwas an Land und Leuten, auch Geld und Gut dahinten lassen müßte (1). „ Bey welchem doch dise Kron auf die Möglichkeit sehen und erwägen würde, daß „ nicht allein die Evangelische Stände das ihrige treulich gethan und des Königs glück„ liche Progressen sehr befördert hätten, sondern auch dessen Haupt-Absicht nicht „ dahin gegangen dem Reich oder dessen Ständen etwas an Landen oder Leuten zu „ entziehen, sondern den bedrangten Chur-Fürsten und Ständen zu Hülfe zu kom„ men und sie wieder in ihre vorige alte Freyheit zu setzen. Bey dem fünfften Puncten, wie der Krieg ferner fortzusetzen wär? schlug er das Mittel vor, daß die bewilligte Gelder und Magazinen richtig eingeliefert und verwaltet würden, damit der Soldaten ausschweiffenden Raubsucht Einhalt gethan werden könnte. Insonderheit bekam hier der Gesandte den Auftrag dem ganzen Convent zu Gemüth zu führen, „ was der Herzog allein in disem Jahr über dasjenige, worzu ihn die Conföderation „ verbunden, dem gemeinen Wesen vorgeschossen und erlitten habe, da sich befinden „ werde, daß die Nebenbeschwerden das Hauptwerk um ein weit mehrers und grös„ seres übertroffen habe. Er beklagte sich vorzüglich, daß bey disem Werk so gar „ keine Gleichheit unter den conföderierten Ständen gehalten, sondern einer vor dem „ andern weit mehr gepreßt und gedruckt werde und absonderlich ihm Herzog die Last „ mit Proviantierung nicht nur einer, sondern unterschiedlicher ganzer Armeen, mit „ vielfältiger kostbarer Ausführung der Landmilitzen, mit Hergebung seiner Canonen „ und Munition ꝛc. gar zu hart obgelegen gewesen, welche er länger, wofern kei-

(1) Weil dise Instruction dem Churfürsten von Bayern nach der Schlacht bey Nördlingen in die Hände gerathen, so mußte der Herzog dises Vori sowohl auf dem Churfürsten-Tag zu Regenspurg anno 1636., als auch nachgehends sehr entgelten, indem jener disen so preßte, daß er nicht nur etwas, sondern all sein Geld, Gut und fast alle Unterthanen dahinten lassen müssen.

Digitized by Google

1634 „ ne Gleichheit gemacht würde, zu ertragen nicht vermöchte. Weil nun „ die Mittel und Vermögen nicht zu = sondern täglich bey ihm abnehmen und „ von der ungezogenen Soldatesca, welche alle zu Proviantierung derselben nöthige „ Pferde mit Gewalt wegraube und sogar den Leuten die zu dem Feldbau unent„ behrliche Werkzeuge abnehme, die Erfordernussen ihres eigenen Unterhalts entzo„ gen würden und der Feldbau gänzlich danider lige, so sehe er kein Mittel vor sich „ so grosse Unkosten zu bestreiten, als daß die beede Sächsische Krayse zu einem „ gleichmässigen Beytritt in diser Bündnus vermocht und die durch die consöderierte „ Armeen erpreßte ansehnliche Brandschatzungen nicht in der Generaln Beutel ge„ lassen, soudern zu gemeinem Bestem und Erleichterung der Stände verwendet wür„ den. Wegen der noch übrigen vorgelegten Puncten meynte der Herzog, daß die Kron Frankreich erbethen werden müßte auf der Einraumung der Vestung Philipps„burg nicht zu beharren. Wofern aber solches nicht zu erhalten wär, müßte man solches eher geschehen lassen, als mit disem König brechen. Und weil Pfalzgrav Wolfgang Wilhelm um die Neutralität ansuche, so könnte ihm solche wegen seiner Lande in den Niderlanden gestattet werden, dagegen aber in den Obern Krayseu solche nicht möglich wär. Mit ausländischen Potentaten könnte man sich endlich eher verbünden, als mit dem Fürsten Ragoczy von Sibenbürgen, welchem wegen seiner Wankelmütigkeit nicht zu trauen stünde. Die Proposition kan disen Instruction erlentern, welche erst den 28. Martij erfolgte (m).

§. 55.

Indessen beschäfftigte sich Herzog Eberhard mit der Belagerung der Vestung Hohen-Zollern. Dann nachdem die Schweden in dem vorigen Jahr von der Herrschafft Hoheuberg und Gravschafft Zollern Besitz genommen hatten und sowohl diese aus ihren Quartieren, als auch die Würtenbergische und Zollerische Bauren die nächstligende Dörfer ausplünderten und die Strassen unsicher machten, so besorgte derselbe, daß die Besatzung zu Zollern durch Hülfe des noch zu Ueberlingen ligenden Kayserl. Volks sich verstärcken und dem Herzogthum eine Gefahr zuziehen könnte. Er entschloß sich demnach diese Vestung, wo nicht zu belagern, doch einzuschliessen. Der Würtenbergische Kriegs-Rath und Obrist Jost Faber recognoscierte solche den 5. Julij mit 500. Bauren zu Fuß und 100. Meggern zu Pferd. Die förmliche Belagerung unterblieb aber noch und man begnügte sich selbige biß auf den 16. Martij dises Jahrs einzusperren, wordurch die Besatzung grossen Mangel an Lebens-Mittel erlitte. Der Herzog wußte solches nicht und ließ indessen den 25. Martij durch D. Wilhelm Christian Fabern und seinen Cammer-Rath Ludwig Hauffen die Huldigung in der Herrschafft Hechin-

(m) vid. Bepl. num. 24.

Hechingen vornehmen. Die Canzley-Räthe und Diener entliesse man ihrer Dienſie und den Unterthanen wurde eröffnet, daß man zwar in letzterem Herbſt 1634
durch eine zu Tübingen angeſtellte Unterhandlung vermeynt die beede Herrſchafften und Unterthanen unverrückt in guter Freundſchafft beyeinander zu laſſen, aber die Graven alle gütliche Auskunfft verwaigert und wider das Herzogthum Feindſeligkeiten ausgeübt, ihre Völker zur feindlichen Armee ſtoſſen laſſen, und dadurch den Herzog genöthigt hätten ſich diſer Gravſchafft zu nähern und ſeine Lande in mehrere Sicherheit zu ſetzen. Ungeacht der von Grav Philipp Chriſtoph Fridrichen gemachten Einwendungen wurde zu erſt von den Gemeinden und den 27. Mart. von den Geiſtlichen in der Stadt und Dorf-Prieſtern die Huldigung abgelegt, jedoch daß diſe mit dem förmlichen Eyd verſchonet und bey der Hand-Treu gelaſſen, auch ihnen verſprochen wurde in Religions- und Kirchen-Sachen keine Aenderung vorzunehmen. Die Mönche zu Sanct Lutzen, Franciſcaner Ordens, entſchuldigten ſich zwar, daß ſie keinen beſtändigen Siß hätten, ſondern ſich bald da, bald dort befänden, weßwegen ihnen von den Graven niemalen einiger Eyd abgefordert worden, welchen ſie nur ihrer geiſtlichen Obrigkeit ſchuldig wären. Als man ihnen aber antwortete, daß beede Eyde wohl nebeneinander ſtehen könnten, weil der eine Geiſtlich, und diſer nur ein Eyd zur Treue ſey, ſo huldigten auch diſe eben ſowohl, wie die beede Frauen-Clöſter zu Stetten und Rangendingen unter dem Vorbehalt, daß man erſtern das von den Graven ihnen wochentlich gegebene Allmoſen von 25. Pfund Fleiſch angedeyhen laſſen wollte. Auf dieſes ließ der Herzog die Veſtung Hohenzollern durch Petern von Helmſtätt, welcher bißher die Bloquade commandiert hatte, auffordern. Dann man vermuthete, daß die Kayſerliche zu Ueberlingen unter Zuziehung einer Anzahl Bauren einen Entſaß wagen dörfften. Weil nun der Herzog ſeine Truppen verſtärkte und ſeine Leute, ſo viel er konnte, eylends aufbothe, ſo meynte die Beſatzung, daß man die Veſtung ernſtlich belagern würde. Sie hatte aber nur noch auf zween Tage Lebens-Mittel und alſo kam es den 3. April zur Uebergab. Die Beſatzung erhielte nichts deſtoweniger aus Unwiſſenheit der Umſtände die Erlaubnus mit Ober- und Seiten-Gewöhren und brennenden Lunten, wie auch der Commendant Matthäus Weinmann und die in der Veſtung befindliche Burger zu Hechingen mit ihren ſamtlichen Geräthſchafften abzuziehen und der Herzog verſprach es mit der Veſtung ſo zu halten, wie man zwiſchen den Ständen des Reichs bey verhoffendem Friden in dergleichen Fällen ſich vergleichen würde. Auch Grav Carls Wittib erhielte den freyen Abzug und die Accords-Puncten wurden von dem zu Hechingen anweſenden Herzog ſelbſt eigenhändig und von dem Lieutenant und Commendanten Weinmann unterzeichnet. Diſer und ſeine Beſatzung entwendeten aber von den auf die Veſtung geflehneten Sachen, eröffneten der Cloſter-Frauen Truchen und nahmen, was ihnen gefiel, weil man ihnen vielen Monatſold ſchuldig blieb und ſie auf die dahin geflüchtete Heiligthümer verwieſen hatte.

(n) vid. Londorp. contin. 3. p. 691. & 700.

Digitized by Google

1634 §. 56.

Weil auch zwischen Landgrav Georgen zu Hessen und Pfalzgrav Ludwig Philippen von Lautern, welchem von dem König in Schweden die Administration der Chur-Pfalz aufgetragen war, wegen der Aemter Umstatt und Ottsberg Strittigkeiten entstunden, welche bey dem Evangelischen Wesen eine grosse Verwirrung droheten, so ersuchte der Churfürst von Sachsen Herzog Eberharden den 3. Maji um seine Vermittlung, welcher solche auch nebst Marggr. Christian von Culmbach übernahm und seinen bey dem Conventstag zu Frankfurt befindlichen Gesandten Johann Jacob von Reischach und D. Johann Fridr. Jägern auftrug sich damit zu beladen. Der Canzler Löffler erinnerte aber von daraus den 24. April wegen des noch auf dem Herzogthum ligenden Schuldenlasts und Herbeyschaffung der zur Fortsetzung des Kriegs nöthigen Kosten einen Landtag auszuschreiben, indem sonst die zur Vertheydigung ergriffene Waffen den erwünschten Zweck des Friedens nicht erreichen könnten. Er ermunterte denselben auch die Hohe Schul zu Tübingen visitieren zu lassen, weil solches in 9. Jahren nicht geschehen und vermuthlich beschwerliche Mängel und Verwirrungen sich daselbst ereignen dörfften. Dises letztere unterblieb dermahlen wegen vieler andern Geschäfften und der Herzog schrieb mir auf den 7. Junij einen Landtag aus. Den folgenden Sountag wurde demnach der Landes-Versammlung in der sogenannten Ritterstuben und in Gegenwart Herzog Eberhards und Ulrichs vor der Morgen-Predigt von D. Andreas Burkarden die Proposition vorgelesen und von den Abgeordneten ihre Gewält übergeben. Er verlangte abermal Geld zu einer neuen Belagerung der Stadt Villingen. Seine Landschafft war aber theils der so öfftern Beyträge überdrüssig, theils waren ihre Cassen selbsten leer. Sie gab ihm also zu verstehen, daß nichts von ihro zu hoffen wär, weil die Ausstände der Clöster, Stiffter und geistlichen Verwaltungen nicht eingiengen, sondern sich täglich häufften. Der Herzog war nun im Gedränge und ließ nicht an dise geistliche Güter, sondern an die stärkste Städt und Aemter Ausschreiben ergehen ihre Ausstände innerhalb wenigen Tagen einzuschicken, weil er sonst in Gefahr stünde, daß, wann die vertröstete Löhnung den geworbenen Truppen nicht gegeben würde, sie durchgehen, Land und Leute im Stich lassen und dem Feind zulauffen dörfften. Das Consilium formatum zu Frankfurt drang auch darauf, daß die Unterhaltungs-Mittel der Armeen herbeygeschafft werden sollten, damit dise auf allen Fall verstärkt werden könnten. Folglich wollte der Herzog wenigstens von seiner Landschafft, wie ihrem geringen Vorrath zu Erleichterung des obhabenden fast unerträglichen Lasts ein mehrerer Beytrag verschafft werden könnte, damit man sich keine Execution zuzöge, wofern die zu Heylbronn verglichene zwölffache Contribution entweder fortgesetzt oder erhöhet werden müßte und deren Beyschaffung vernachlässigt würde. Er erinnerte ferner, daß die sogenannte Magazin-Zehenden besser

besorgt werden sollten, indem man in vorigem Jahr einen guten Theil im Rest ver- 1634.
blieben, wordurch manche fruchtbare Anschläge gehindert und dem Herzog vielfältige Ungelegenheit zugezogen worden. Drittens wär nöthig, daß ein Regiment zu Fuß und die sogenannte Helmstättische Reuter-Compaguien mit sicherer Löhnung zu versehen und deren Abgang durch Werbungen zu ergänzen wär. Viertens begehrte der Herzog, daß die Landschafft den ganzen Unterhalt seiner Mannschafft in Ansehung des sonsten dem Herzog obligenden kostbaren Regierungs-Lasts übernehmen möchte, zumahlen solcher eine formliche Reichs-Anlag sey, welche nach den Lands-Verträgen einig und allein der Landschafft oblige. Es seyen aber fünfftens die ordentliche Mittel nicht zureichend und von allen andern Reichs-Ständen zu ausserordentlichen die Zuflucht genommen worden, dergleichen dem Landschafftlichen Ausschuß schon zu Anfang dises Jahres vorgeschlagen worden, wordurch die Landschafftliche Verträge und Freyheiten aufr echt erhalten werden könnten, da im Entstehungsfall eine Zertrennung des Herzogthums und der Landschafftlichen Freyheiten Verlust bevorstünde. Und endlich erinnerte der Herzog die Ausstände von vielen Tausenden beyzutreiben. Dann das Herzogthum sollte in 13. Römer-Monaten 65808. fl. an Wein und Früchten und 219360. fl. an Geld zu der Kriegscasse abtragen. Dise Puncten konnten aber nicht verglichen werden, weil die bekandte Nördlinger Schlacht den $\frac{16}{26}$ Aug. disen Landtag zerstörte.

§. 57.

Indessen berennte den 7. Julij der Würtenb. Obrist-Lieutenant von Holz die Stadt Villingen abermahl, zu welchem der Schwedische Obrist Gassion mit seinem Cavallerie-Reginent stoßte. Dises hielte sich nun mit der Würtenbergischen Infanterie vortrefflich, aber die sogenanute Landreuter oder Würtenbergische Cavallerie giengen hauffenweis entweder nach Hauß oder ohne Erlaubnus auf das Rauben. Der Canzler Löffler hatte schon vorhin an den Herzog berichtet, daß die Würtenbergische Völker überall mit morden, rauben, seugen, brennen und Mißhandlung der Weibsleute übergrosse Ausschweiffungen begiengen, ihre Schuldigkeit gegen den Feind nicht beobachteten und das Herzogthum demselben zu gleichen Unthaten überliessen, worüber bey dem Consilio formato beschwerliche Klagen einlieffen. Weil er nun solche Vorwürfe anhören müßte, wann er sich um Verschonung des Landes von andern Völkern bewerbe, so ermahnte er Herzog Eberharden solche Excesse bey seinen Truppen abzustellen und wo möglich mit der Besatzung und Burgerschafft zu Villingen einen Waffenstillstand zu errichten, weil der Feind sich zusamen ziehe und der General Horn die Weimarische Armee verstärken müsse, da der Herzog nicht stark gnug seyn dörffte die Ausfälle zu Villingen zu verhindern. Diser hatte sich in Person nach Frankfurt zu dem Consilio formato erhoben wegen der Anstalten zu gnugsamen Widerstand sich zu unter-

1634 unterreden. Es waren neue Italiänische Völker im Anzug, welche einen Einfall in das Herzogthum droheten. Wegen diser wurde nun auf den 19. Julij ein Krayßtag auf Veranstaltung des Herzogs zu Eßlingen gehalten, weil diser die Evangelische Bunds-Räthe dahin vermochte dem Rheingraven Ott Ludwigen die Ordre zu ertheilen, daß er auf den Schwäbischen Craiß ein fleissiges Aufsehen haben sollte. Weil aber derselbe nicht stark genug war, so versprach ihm der Crayß nicht nur eine sogenannte dreyfache Hülfe zuzusenden, wofern er in denselben einrucken und sich dem Feind entgegen stellen wollte, sondern ihn auch mit Proviant zu versehen, wobey Würtenberg und Baden ihren Beytrag mehr, als sie schuldig waren, an Volk zu erstatten erbothen und der Herzog 4000. Schöffel Früchten theils nach Bahlingen und Tuttlingen, theils nach Kircheim und Urach oder Zwifalten nebst 25. Centner Munition zu liefern übernahm. Nun kamen zwar auch der Herzog von Weymar und General Horn bey Augspurg an, fanden aber keine Lebens-Mittel, so, daß die Last der Proviantierung wieder auf das Herzogthum Würtenberg fiel, weil die andere Stände sich so nachläßig bezeugten, daß sich der Herzog von Weymar von dem General Hornen trennen mußte, damit beederseitige Armeen nicht zu Grund gehen müßten. Letztere postierte sich am Lech, war aber der Bayrischen wohlgefütterten Armee nicht stark genug und drang bey Herzog Eberhard darauf ihm schleunig so viele Mannschafft, als nur immer möglich wär, zu ihm stossen zu lassen. Wegen Lieferung in die Magazine mußte aber den 4. Aug. zu Göppingen ein Krayß-Convent gehalten werden, wo der Herzog an 24225. Schöffel Dinkel wieder über seine Schuldigkeit 10000. Schöffel übernahm, nur, daß die Weymarische Armee sich wieder in etwas erhohlen könnte. Dann alle Officier der bey Lauingen stehenden Weimarischen Armee berichteten, daß ihre Cavallerie durch unaufhörliches Marschieren dergestalt ruiniert und der meiste Theil unberitten, zum theil verloffen, gefangen, krank, Sattel und Zeug, wie auch die Pistolen zerbrochen und die Pferde so abgemattet seyen, daß man sie am Zügel führen müsse. Die Infanterie befand sich durch einen dreymonatlichen Marsch in dermassen schlechtem Zustand, daß die meiste Regimenter die Helffte ihrer Leute zurucklassen mussten und die übrige wegen erlittenen Hungers und böser Weege krank und krafftloß, und die Officier erarmt und zum Dienst bey nahe untüchtig waren. Bey diser schlechten Verfassung schrieb Herzog Bernhard von Weimar den 2. Aug. an Herzog Eberharden, daß der König Ferdinand von Hungern sich mit den Spanischen und Bayrischen Völkern conjungiert und seine Absicht auf das Herzogthum Würtenberg gerichtet habe, weßwegen der Herzog all sein Landvolk aufbiethen und die Lage der Umständen auch an den Rheingraven berichten solle.

§. 58.

Digitized by Google

§. 58. 1634

Nun setzte sich zwar der Herzog von Weimar zu Günzburg mit seiner abgemattеten Armee, welche vermög der dem Würtemb. General-Commissarien von Offenburg vorgelegten Listen nur in 2000. bey der Cavallerie und in 3000. bey der Infanterie zum Fechten tauglichen Leuten bestund, machte aber starke Anstalt sich nach Gmünd zuruckzuziehen, das Herzogthum zu bedecken und allda dem Feind unter Augen zu gehen. Er besorgte aber, daß dieser ihm wegen seiner Macht vorkommen möchte und erinnerte deßwegen den Herzog die Pässe bey Schorndorff und Lorch wohl zu besetzen, indem er in solchem Fall mit seiner Armee gerade nach Göppingen zu gehen und von dort aus sich bey Schorndorff zu setzen gedenke, wo er 2. biß 300000. Pfund Brod und den Rheingraven zu finden hoffe. Die Kayserliche streiffteu hingegen stark in das Heydenheimer Amt und verbrannten das Dorf Herbrechtingen. Der Rheingrav verweilete sich aber vor Rheinfelden, dessen Uebergab er erwarten wollte, weil er mit Ehren nicht wohl davon abziehen konnte. Weil nun der Feind der Schwedischen Armee würklich vorkame und Gmünd besetzte, auch bey Murrhard in das Herzogthum einzudringen drohete, kam der Herzog von Frankfurt den 8. Aug. wieder zuruck und befahl seinen geheimen Räthen Joh. Jacob von Reischach, Joh. Sebastian Hormolden und D. Andreas Burkarden sich auf den Asperg zu begeben und wann sie sich auch hier nicht sicher genug glaubten, nach Heylbronn zu gehen. Man besetzte demnach überall die Pässe und der General Horn betriebe noch immerzu einen Succurs von dem Würtenbergischen Landvolk. Den 11. Augusti kamen die Weymar- und Hornische Armeen zu Aalen an. Sie hatten sich indessen beede wieder erhohlet, weil sie die zuruckgelassene wieder an sich zogen und sonsten sich merklich verstärkt hatten. Dann der Herzog hatte zwo Brigaden zu denselben stossen lassen, welche er selbst dahin führte und gänzlich entschlossen war bey der Conföderierten Armee zu bleiben, welches ihm aber der Landschafftliche Ausschuß und seine Räthe höchstens mißriethen. Demnach wagte es Herzog Bernhard von Sachsen den 12. Aug. wieder gegen Bopfingen vorzurucken und einen Entsatz der Stadt Nördlingen zu versuchen. Der Würtembergische Succurs wurde so gleich in lauterm Landvolk und in solcher Eyl nachgeschickt, daß beede Brigaden weder einen Feldprediger, Provosen und Stockmeister, noch tüchtige Officier hatten. Ungeacht aber Herzog Eberhard die confödderierte Armee fast allein unterhielte und täglich 50000. Pfund Brod dahin schickte, so berichtete doch der diese Brigaden commandierende Philipp von Liebenstein den 18. Aug. aus dem Feldlager, daß seine Leute wegen Mangel der Lebens-Mittel und Gelds sehr schwürig und ungeduldig seyen, weil die Schweden alle Zufuhr an sich ziehen. Nun wurde zwar das Herzogthum auf einige Täge ausser Gefahr gesetzt und man machte sich Hoffnung solches gänzlich davon zu befreyen, weil die ausgeschickte feindliche Partheyen mit zim-

1634 lichem Verlust zuruckgetrieben und die in die Reichs-Stadt Gmünd eingezogene Kayserliche Völker meistentheils nidergemacht wurden wie auch der Rheingrav den 19. Aug. an den Herzog berichtete, daß er nach Eroberung der Vestung Rheinfelden im Anzug sey und hoffe, daß beede conföderierte Armeen den Feind so lang aufhalten werden können, bis er auch komme und einen Theil daran haben möge, wie er wohl wünschte. Aber die Besatzung zu Villingen setzte hingegen das Oberland mit ihren Ausfällen, Wegnehmung der Pferde und Viehe und Abmähung der Früchten in desto grössern Schaden, daß die Unterthanen ihrer so hoch verlangten Ernde nicht froh werden konnten, weil dise Stadt nur mit wenigem Volk bloquiert werden konnte.

§. 59.

Das Herzogthum Würtenberg wurde demnach von Freund und Feinden mißhandelt, als entzwischen von Seiten der Conföderierten sowohl mit beeden Sächsischen Krayseu, als auch der Kron Frankreich wegen einer Allianz-mässigen Hülfe und insonderheit wegen der Vestung Philippsburg gehandelt und wegen der letztern verglichen wurde, daß ein conföderierter teutscher Fürst im Namen diser Krone das Commando daselbst haben und 400. Mann Teutsche nebst 600. Franzosen zur Besatzung haben soll. Herzog Eberhard, als ein nahe gesessener Fürst, kam dabey in den Vorschlag, welcher sich auch darzu schon gefaßt machte und die 400. Mann von seinen Truppen darzu gebrauchen wollte. In den Unterhandlungen mit Chur-Sachsen fand man mehr Schwürigkeiten und es schiene, daß solches die Tractaten gar abbrechen wollte. Dann der Churfürst und Anhalt konnten sich nicht entschliessen der Krone Schweden einige Genugthuung zu bewilligen, biß mit dem Churfürsten vorher eine zu dessen bestem Belieben gereichende Vergleichung erfolgte. Endlich geschahe aber dennoch der Beytritt und es wurde erst den 3. Septemb. ein Abschied wegen eines suchenden Fridens abgefasset, worinn der Krone Schweden überhaupt eine unbestimmte Genugthuung eingestanden, die Kriegs-Verfassung abgeredt, der Verglich mit der Kron Frankreich wegen Udenheim und der Pfalz-Neuburgischen Neutralität angenommen und wegen des Directorii und fortwährenden Conßlii formari ein Schluß abgefaßt. Es ereignete sich aber entzwischen den 26. Aug. das unglückliche Treffen bey Nördlingen, welches bey dem Evangelischen Bund alles in die gröste Verwirrung setzte. Der Herzog befand sich damals zu Göppingen und erwartete den Rheingraven Ott Ludwigen mit seiner Armee in dem festen Entschluß mit derselben noch einige Mannschafft von seinem Landvolk zur conföderierten Armee in eigener Person zu führen. Seine Räthe mißriethen ihm solches Vorhaben, weil seine Gegenwart im Land höchstnöthig seye, indem nicht nur des Feindes Absicht alleinig auf dises Herzogthum

und

Digitized by Google

„ und deſſelben äuſſerſten Ruin und Verderben gehe, damit er zugleich dem 1634
„ ganzen Evangeliſchen Weſen und der Conföderation den Boden auszuſtoſſen
„ und den Garaus zu machen verhoffe, ſondern auch in dem Oberland der verſtockten
„ Villinger Bauren und der in Coſtanz, Ueberlingen, Lindau ꝛc. ligenden ſtarken
„ Garniſonen halben die Nothdurfft erfordere auf alle Vorgänge wachtſam zu ſeyn,
„ wobey öffters der geringſte Verzug den gröſten Nachtheil bringen könnte, zumahl
ſich weder die Herzogliche Frau Mutter, noch ſeine Brüder in dem Lande befänden,
da die Diener, ſchafft und Unterthanen in ſolchem verlaſſenen Stand verzagt würden
und hingegen die Gegenwart des Herzogs bey der Armee den Feind erſt noch mehr
aufbringen könnte. Es würde auch dem Herzog ſchimpflich ſeyn nicht einmal das Com-
mando über ſeine eigene Truppen zu haben, da indeſſen die groſſe Zumuthungen wegen
der faſt unerträglichen Lieferungen fortgehen dörfften, welche er zu Hauß beſſer, als
im Feld von ſich wälzen könnte. Nicht weniger habe der Landtag noch ſeinen Lauff,
wobey des Herzogs Gegenwart deſto unentbehrlicher ſey, weil er ſeinen Landhofmeiſter
mit ſich nehmen würde und die Räthe ohne Haupt wären, auf welche alle Verant-
wortung fallen dörffte, deſſen nicht zu gedenken, daß die nothwendige groſſe Unkoſten
den Cammern unerſchwinglich fallen müßten.

§. 60.

Gleichwohl begleitete er den indeſſen ſtark herbey eylenden Rheingraven bis nach Göppingen. Hier ließ er den 16. Auguſti den Befehl ergehen, daß, wann 3. Stuck-ſchüſſe auf den vier Veſtungen Neuffen, Urach, Schorndorf und Tübingen geſchähen, alle Unterthanen ohne Ausnahm, worunter aber nur die Geiſtliche, die Schuldiener und gar alte zum Krieg untüchtige Leute nicht begriffen wären, auf erfolgenden Sturm-ſtreich ſich in ihre Amts-Stadt begeben und in ſolchem Fall eines über die Armeen ergehenden Unglücks das Vaterland und die Religion retten helffen, wie auch die Be-amte gnugſamen Vorrath an Brod indeſſen veranſtalten ſollen (o). Der Rheingrav war ſchon biß nach Donzdorff anderhalb Meilen über Göppingen vorgerückt und hätte in 3. Tagen ſich mit den conföderierten Armeen vereinigen können. Weil aber die Noth der Stadt Nördlingen auf das äuſſerſte gekommen war und die Feinde derſel-ben dergeſtalt zuſetzten, daß ein ſchleuniger Entſchluß genommen werden mußte, ſo wagte der Herzog von Sachſen-Weymar endlich den Entſatz, welcher aber ſo un-glücklich war, daß eine groſſe Niderlage die verbündete Armee gänzlich trennete. Die Würtenbergiſche Regimenter ſtunden nebſt den Schwediſchen auf demjenigen Ort, wo der gefährlichſte Angriff einer verſchanzten Anhöhe veranſtaltet war, ſo, daß gar begreifflich iſt, warum dieſelbe am meiſten gelitten und bey 4000. Mann verloren

 haben.

(o) Londorp. d. l. pag. 722. und Theatr. Europ. Part. 3. pag. 271.

Digitized by Google

1634 haben. Den 27. Aug. berichtete der Herzog von Göppingen aus an seine geheimde Räthe, daß sein Volk und beede Schwedische Armeen geschlagen und der Rheingrav sich wieder zuruck ziehen wolle, mithin das Land nunmehr dem Feind offen stehe, weil jener dem feindlichen Gewalt zu widerstehen viel zu schwach wär. Herzog Eberhard war von dem Schrecken so sehr eingenommen, daß er sogleich den folgenden Tag nach Straßburg in grösseſter Eyl zu seiner Frau Muter flohe, und nicht einmal die Zeit nahm seinen Räthen einige Instruction zu hinterlassen. Sein Landhofmeister Pleickard von Helmstätt veranlaßte ihn zu solcher Furcht und der Herzog ließ die Statt Straßburg durch den dasigen Rechtslehrer Joh. Fridrich Schmiden um seine und anderer Flüchtlinge Aufnahm ersuchen. Dann er selbst hatte ein Gefolge von 80. Personen und es gesellten sich noch 20. Gutschen voll vom Adel, Räthen, Dienern und ihren Weibern und Kindern zu ihm. Herzog Bernhard von Weymar flohe mit dem Rest seiner ruinierten Armee durch das Herzogthum und der Feind verfolgte ihn durch dasselbe. Das Schloß Hellenstein wurde einem tüchtigen Hauptmann anvertraut, welchem man eine Besatzung von Würtenbergischem Landvolk zugab. Dann diser Herzog machte durch seine Anstalten den Unterthanen einigen Muth. Er besorgte die Vestung Schorndorff als eine Vormaur mit dem Obristen Tupadel, als einem wohlversuchten Commendanten und Jost Fabern, Obristen und Obervogten zu Neuenbürg wurde nebst dem bißherigen Commendanten Wernher Dietrichen von Münchingen das Commando zu Asperg aufgetragen. Dann man hoffte noch immerzu das Herzogthum in Sicherheit zu setzen, weil man den Verlust an Leuten auf ungefähr 12000. Mann rechnete. Es stunden aber in Franken noch 6000. Mann frischer Truppen in Bereitschafft, welche sich mit dem Rheingrävlichen Volk hätten vereinigen und zu der Bunds-Armee stossen solken. Diſe verstärkte sich auch wieder, weil die zerstreuete in gröſſerer Anzahl wieder eintraffen, als man vermuthen kounte und es näherte sich unter dem Marschall von Force eine Französische Armee von 25000. Mann, daß man glaubte im stand zu seyn dem Feind unter die Augen tretten zu können. Gleichwohl streiffteu noch viele flüchtige zur grossen Beschwerde des Landes herum, weil sie mit morden, plündern, rauben, Verderbung der Früchten und Unsicherheit der Strassen grossen Schaden zufüegten. Man machte aber sogleich die Anstalt wider diſe Landstreicher und wieſe die von der Weymarischen oder Hornischen Armee gegen Ladenburg und die von der Rheingräflichen nach Pforzheim. Im Fall des Widersetzens triebe man sie durch Sturmstreich oder andere Losung ab. Dann es blieben noch von Räthen der Frauenzimmer-Hofmeister Ludwig von Anweil, D. Hieronymus Kölz, D. Johann Georg Sigwart, D. Johann Leonhard Braitschwerd, Matthäus Hiller, D. Hauf, D. Ketterlin, Wilhelm Daser, Heinrich Schilling von Canstadt, Friderich von Janowiz, und D. Hatting zu Stuttgard. Die Landschafftliche Ausschüſſe entflohen nach Tübingen, kehrten aber doch bald wieder zuruck mit den Räthen wegen bevorstehender Gefahr sich desto schleuniger berahen zu können.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61. 1634

Bißher stund die Schwedische Armee und der Rheingrav zu Canstadt in der Absicht allda Posto zu fassen. Sie hatte aber weder Geld, noch Artillerie mehr. Die feindliche siegreiche Macht zoge sich gegen dem Herzogthum und hatte den 5. Sept. schon Blaubeuren und Göppingen eingenommen und die Reichs-Stadt Eßlingen aufgefordert, welches den Herzog von Weimar bewege sich nacher Heylbronn zuruckzuziehen, nachdem er Rüdingern von Waldau zum Commendanten auf der Vestung Asperg ernennt und eine Besatzung von 500. Mann darein gelegt hatte. Diser machte sich aber sogleich verdächtig, indem er verlangte, daß man ihm nicht allein alsobald 2000. fl. zur Montierung der Besatzung verschaffen, sondern auch allen Geld-Vorrath der Landschreiberey auf die Vestung anvertrauen sollte. Der bey der Uebergabe erfolgte Vorgang zeigte hernach, welche Untreue diser Commendant begangen habe. Vermuthlich wußte der Feind dieselbe, welcher nicht unterließ durch eine unbenannte Person etliche Zettul in die Vestung zu bringen, worinn man die Soldaten verleiten wollte dieselbe den Kayserlichen einzuliefern, den Officiern die Hälse zu brechen und sich in Kayserliche Dienste zu begeben, wofür ihnen eine grosse Belohnung ohne Versicherung solche zu vollziehen versprochen wurde. Es hatte aber keine Würkung. Der Kayserl. Obrist-Lieutenant Augustin Oßwald von Lichtenstein wagte es ebenmässig den von Waldau zur Uebergab an den Kayser zu ermahnen. Herzog Eberhard setzte ihm aber obgedachten Wernhern von Münchingen an die Seite. Insonderheit liesse sich diser Herzog angelegen seyn die Vestung Hohen-Twiel mit aller Nothurfft zu versehen. Er vertraute solche dem bißherigen Major Conrad Widerholden an und diser ließ allen Vorrath dasiger Orten, wem sie auch zugehörden, auf dieselbe bringen. Nur der Eydgenossen verschonte er und ließ die beede nahe dabey gelegene Schlösser Hohen-Krähen und Mägdberg abbrennen und das Schloß Stauffen zerstören. Hier fand er Gelegenheit etliche 30. Kärren und Wägen, welche man nach Zell am Boden-See führen wollte, zu erbeuten und auf seine Vestung zu bringen, dagegen sich die Zeller-Besatzung rächete und die noch stehende Früchten um Hohen-Krähen verbrennte. Zu gleicher Zeit machte er einen Anschlag auf den Bischoff zu Costanz, welcher sein Jägermahl zu Bollingen hielte. Diser entrann auch kaum mit Hinterlassung seines Leib-Pferds, Silbergeschirrs und anderer Geräthschafften, welche in des Widerholds Hände fielen. In des Herzogs Abwesenheit setzte er all sein Vertrauen auf seinen Canzler Löffler, welcher es wagen wollte in das Herzogthum zu reysen. Der Schwedische Reichs-Canzler Oxenstirn und die Bunds-Räthe bathen ihn inständig sie nicht zu verlassen und den Tractaten mit Frankreich beyzuwohnen, wo er dem Herzog die ersprießlichste Dienste thun

Digitized by Google

1634 könnte. Nun hatte diser seinen Ober-Vogt zu Urach Georg Gustaph Wetzeln von Marsilien zu dem Consilio formato als einen Bunds-Rath abgeordnet, welchen der Löffler überredete nach Hauß zu gehen und ihm seine Gedanken anvertraute, wie ein und das andere in dem Land veranstaltet werden sollte. Der Herzog gab dem Consilio formato auch seine Meynung zu verstehen, daß man die Lüneburgische und Herzog Wilhelms von Sachsen Truppen nicht zu der zerstreuten und in äusserste Verwirrung gebrachten Armee stossen, sondern mit solchen und den noch in Franken stehenden Truppen des Rheingraven Armee verstärken lassen sollte, welche einen gewissen Posten fassen und gegen dem Feind fest stehen müßte, wordurch dem Herzogthum grosser Vortheil verschafft und dasselbe nach des Herzogs von Weymar und des Rheingraven Zusage gerettet und zumahl des leztern Armee mit des Herzogs Land-Milij ansehnlich verstärkt werden könnte.

§. 62.

Beede Vorschläge kamen aber viel zu spät. Dann die Unterthanen waren über des Herzogs übereylte Entfernung sehr mißvergnügt, daß sie auch zu offentlichen Vorwürfen gegen die vornehmste Räthe Anlaß gab. Der Canzler Löffler mißbilligte solches ebenmässig als höchstgefährlich einem andern ein ganzes Fürstenthum zu seinem freyen Belieben zu überlassen und erinnerte den Herzog, so fern es anderst ohne äusserste und augenscheinliche Gefahr seiner Person geschehen könnte, sich wieder zu seinen verlassenen Land und Leuten zu begeben und nöthige Anordnung zu thun, oder wenigstens seinen Auffenthalt auf einem Bergschloß zu nehmen, wo er sicher seyn könnte. Der Kayser hatte ohnehin den 30. Augusti seinem Sohn König Ferdinanden die Vollmacht ertheilt auch mit den von ihm abgewichenen Ständen, welche sich zu rechter Zeit um Gnade melden würden, wegen erlangender Außsönung Handlung zu pflegen und, wann sie sich accommodieren, in seinen Schutz zu nehmen. Und es wurde von allen Kayserlichen Officiern und der ganzen Armee versichert, daß der König gegen dem Herzog alle Affection trage und wann derselbe ihm entgegen gegangen oder anwesend geblieben wär, vieles Unglück abgewendet und dagegen dem ganzen Land und gemeinem Wesen vieler Vortheil geschafft werden können. Wie dann die Städte und Aemter Kircheim, Nürtingen, Göppingen ꝛc. dem König Abgeordnete entgegen schickten und sich dessen Gnade empfohlen, welchem Exempel auch die Stadt Stuttgard folgte und Königlichen Pardon erhielte. Ehe aber solcher erlangt werden konnte, waren die Crabaten schon so weit eingedrungen, daß alles mit Feuer und Schwerd verheeret wurde. Herzogs Ludwigs hinterlassene Wittib, Ursula, verspäthete sich in der Flucht nach Neuffen, weil sie dem Königlichen Schutz entgegen sahe, und wurde nicht nur alles Geschmucks und Habseligkeit beraubet, sondern auch

Digitized by Google

auch nebst ihrem Frauen-Zimmer sehr mißhandelt, mit Haaren über die todte Leich- 1634
name im Schloß herumgeschleppt, biß sie endlich von einem Obristen Grune disen barbarischen Händen entrissen und nach Eßlingen geflüchtet wurde, und sich von dar nach Stuttgard zu dem König begabe. Dann dise: kam den 10. Sept. morgens zwischen 10. und 11. Uhr daselbst an und wurde von dem Cardinal Infanten Ferdinanden dem Herzogen von Lothringen, dem Großherzogen von Florenz, den Teutschmeister-Spanischen und Italiänischen Gesandten, Fürsten Johann von Zollern und den General-Commissarien von Walmerode und Wolff Rudolphen von Ossa nebst vielen andern Generaln begleitet. Der Vogt, Burgermeister und Gericht thaten vor dem Eßlinger Thor einen Fußfall, welchen der König die Hand bothe. Die Canzley-Verwandte begegneten ihm in dem Fürstl. Schloß, worauf derselbe die Tafel hielt und nach diser den Garten und Kunstkammer betrachtete. Er reyßte den 12ten dises Monats wieder ab und hinterließ Gr. Carl Ludwig Ernsten von Sulz, Achatzen von Laimingen und Valentin Langen als Statthalter und Commissarien, welche den folgenden Tag durch den Königlichen Hof-Canzler D. Finken von der Canzley in dem Obern Rath die Handtreu an Eydesstatt abnehmen liessen. Indessen wurde das Land von den wütenden Kayserlichen Völkern sehr mißhandelt, welche z. E. die Stadt Waiblingen den 8. Sept. einnahmen. Weil die Vorsteher und die meiste vornehme Einwohner ausgewichen waren und die Burgerschafft sich alles Raths und Beystands beraubet sahe, so wurde sie mit morden und rauben ganz verödet. Die Weiber und Kinder ertrunken in dem Remß-Fluß und die zuruckgebliebene mußten allen Muthwillen erleydem. Die Manns-Personen wurden in Ketten und Banden fortgeschleppt, in die Niderlanden geführt und daselbst meistens hingerichtet. Die Stadt wurde abgebrannt, da diejenige, welche ihr Leben vor dem Schwerd erretteten, in den Flammen den Tod fanden. Unter den ermordeten war insonderheit D. Hieronimus Gabelkofer, ein würdiger Sohn des Würtenbergischen Leib-Arztes und Geschichtschreibers. Es erfolgte eine grausame Theurung und Hungers-Noth, daß 100. Krauthäupter 10. fl. der Schöffel Dinkel 10. fl. der Rocken 20. fl. und Kernen 30. fl. galten und noch darzu aus Bayern gehohlt werden mußten. Die Kayserliche Regierung schützte die wenig übergebliebene Einwohner nicht vor den Gewaltthaten der Soldaten, so, daß statt der vorher in Stadt und Amt vorhandenen 2350. Mannen nunmehro nur 145. überblieben, welche nachmals dieselbe wieder bevölkern mußten. Die Stadthore konnten nicht mehr beschlossen werden, Uhren und Glocken waren dahin und eine Katz war noch der ganze Vorrath an Viehe, so, daß bey Nacht niemand sicher durch die Stadt reysen komte und dieselbe biß auf das Jahr 1639. einer Mördergrube gleichete. Ein fast gleiches Schicksal hatte insonderheit die Stadt Calw, welche schon im fünfzehenden Jahrhundert durch ihre Zeug- und Tuch-Fabriken sich und die benachbarte Orte in einen nahrhafften und blühenden

Stand

Digitized by Google

1634 Stand geſetzt hatte. Sie hatte den Haß der benachbarten Reichs-Stadt Weil auf ſich geladen, weil in einer daſelbſt vor einigen Jahren geſpielten Comödie das Bildnus des Papſts nach dem damahls gewönlichen übertriebenen Religions-Eyfer verbrannt worden. Johann von Werth, der bekandte Bayriſche General, unternahm diſes Verbrechen zu beſtraffen. Als er ſich der Stadt näherte, wurden die Thore verſchloſſen. Der Auffenthalt von einer halben Stunde reitzte ſeinen Zorn noch mehr, welchen die Vorſteher mit Verſprechnng 6000. fl. abwenden wollten. Sie wurde ſicher gemacht, daß ſie mit Brand und Plünderung verſchont werden ſollte. Als ſie aber den Feind einlieſſe, empfanden die Einwohner alle Grauſamkeiten, welche ein ergrimmter Feind nur immer ausüben konnte. Mord, Raub, Peinigung und Schändung ohne Unterſchied des Geſchlechts, Standes und Alters erfüllte die ganze Gegend. Die Croaten hatten ſich verſpätet an ſolcher Wuth theil zu nehmen. Nun ſollten die Häuſer und Perſonen ein Opfer ihrer Rache und von den Flammen verzehret werden. Die Thore wurden geſperrt, damit niemand entrinnen könnte. Gleichwohl entrannen die meiſte, welche ſich von den Mauren herabſtürzten oder mit Leitern und Sailen herablieſſen. Die nahe gelegene Wälder und Berge beſchützten diſe Flüchtlinge. Den beträchtlichſten Verluſt erlitte der damalige Superattendent Joh. Valentin Andreä, indem er nebſt einer unſchätzbaren Anzahl der merkwürdigſten Manuſcripten, welche ſein würdiger Vater und Großvater geſamlet hatte, einen koſtbaren Schatz von raren und von den beſten Meiſtern ausgearbeiteten Gemählden, Bildnuſſen, Kupferſtichen, vielerley Mathematiſchen Werkzeugen und Kunſtſtücken verlohre. Kenner diſer Sachen werden noch bey jetzigen Zeiten diſen Verluſt bejammern (p).

§. 63.

Indeſſen beharrten die Räthe noch immer auf ihrer Meynung, daß ſowohl dem Herzog, als auch dem Land ſeine Gegenwart noch immer nutzlicher wäre. Der Bekandte Lanſius erinnerte denſelben ebenmäſſig zuruck zu kehren, weil die vermeynte Feinde noch immer die Freund-Vetterliche Liebe gegen ihm trügen, indem ſie ſein widriges Beginnen nur etlichen wenigen Räthen zur Laſt legten und mithin noch gute Hoffnung zur Ausſönung vorhanden wäre. Wenigſtens habe die Stadt Tübingen ſowohl von dem König, als auch von dem Herzog von Lothringen, welcher ſein Quartier daſelbſt genommen, nicht allein Gnaden- und Schirmbriefe erhalten, ſondern ſie hätte auch des dahin verordneten Commendanten Aufführung zu rühmen.

(p) Diſen Verluſt beklagt er in ſeinen ſehr rar gewordenen Threnis Calvenſibus, welche anno 1635. zu Straßburg gedruckt worden, und in ſeiner Virga divina Urbi Calvæ inflicta beſchreibt das Unglück in Verſen Georg Conrad Maicler.

Digitized by Google

men. Insonderheit meynte er, daß der alte Herr von Rappolstein dem Her- 1634
zog gute Dienste hierinn erweisen könnte (q). Diser Lansius hatte die Aufsicht über die Fürstliche schöne Büchersammlung auf dem Schloss zu Tübingen, worzu Herzog Christoph den Grund gelegt hatte. Als aber der Herzog von Lothringen, als General der Catholischen Bunds-Armee, den 14. September dises Schloss durch einen Obristen auffordern ließ, so übergab der Commendant Hannß Georg von Tübingen solches ohne Gegenwehr. Dann er hatte nur 70. Burger aus der Stadt zur Besatzung. Die Stadt und Universität hatte sich schon an den König ergeben und der Commendant wollte derselben und des Amtes verschonen, weßwegen er auch einen sehr günstigen Accord erhielte, weil ihm zugesagt wurde, daß 1.) Herzog Eberharden und seinem Stammen dessen Recht an disem Schloss und Stadt vorbehalten bleiben, 2.) die Besatzung mit Sack und Pack abziehen, 3.) das Schloss mit aller Zugehörde unruiniert bleiben 4.) alle, welche auf das Schloss geflohen und insonderheit die Marggrävin Eva Christina von Brandeburg, geborne Herzogin zu Würtenberg, mit allem ihrem Gesind und Gütern in die Stadt ziehen und vollkommene Sicherheit geniessen, 5.) alle dahin geflüchtete Habseligkeiten an ihre Eigenthümer abgefolgt und dem Thomas Lansius der freye Zutritt zu der im Schloss befindlichen Bibliothek gestattet werden sollte. Der Herzog hatte nur wenige Tage vor Einnahm diser Stadt und Schlosses etliche Stück des schweren Geschützes seinem Obrist-Lieutenant von Gültlingen und dessen Regiment nach Ettlingen dem Rheingraven zuzuführen anbefohlen. Diser Officier verweylte sich aber mit Zechen und unnöthigem Geschwätz unterwegs, ungeacht er wußte, daß die Feinde ihm nachsetzten. Sie hohlten ihn auch bey Neuenbürg noch ein und das Geschütz wurde von ihnen würklich nebst einer grossen Anzahl Kleinodien und Baarschafften des mit ihm ziehenden flüchtigen Adels erbeutet. Diser Verlust war sowohl dem Herzog, als dem Rheingraven sehr empfindlich, weil beede sich noch mit der Hoffnung schmeichelten, daß das Herzogthum wieder aus feindlichen Handen errettet werden könnte. Dann der Herzog hatte noch einige Cavallerie und Fußvolk bey des letztern Armee, welche zu verstärcken er seinem Obristen von Holz befahl die Belagerung der Stadt Villingen aufzuheben und nicht nur sich und seine Leute in Sicherheit zu setzen, sondern auch den Rheingraven zu verstärken, bey welchem der Herzog den Marsch einiger Truppen in sein Herzogthum betrieb und hoffte, daß, weil die Unterthanen seine Gegenwart so sehnlich wünschten, dise ihm zueylen und ihn in den Stand setzen würden sich seines Landes zu bemächtigen. Der den 6. Oct. erfolgte Todesfall des Rheingraven verwirrte aber alle bißherige Anstalten. Dann obschon so wohl der Gr. Oxenstirn, als auch der Herzog von Weymar alle gute Vertröstung gaben, daß sie alle ihre Kräfften und Gedanken

(q) vid. Beyl. num. 25.

1634 ken dahin verwendeten ihn wieder in ſeine Lande einzuſetzen (qq), ſo entzweyeten ſich doch diſe beede Herrn unglücklicher weiſe mit einander, indem der letztere das unumſchränkte Commando haben und mit dem Franzöſiſchen Succurs, welchen jener betriebe, nichts zu ſchaffen haben, ſondern unter dem Vorwand nach Sachſen gehen wollte, weil der Churfürſt die Conjunction der Franzöſiſchen Völker als eine Zergliederung des teutſchen Reichs betrachtete und nicht allein damit umgieng einen Friden mit dem Kayſer zu machen, ſondern auch die Franzoſen aus dem Reich zu treiben helffen wollten.

§. 64.

Nun wurde der Canzler Löffler und der Pfalz-Zweybrückiſche Geheimde Rath Philipp Streuff von Lawenſtein von den Evangeliſchen Bundsgewoſſen an den Franzöſiſchen Hof geſchickt um eine Allianzmäſſige Hülfe für die Evangeliſche Stände und förmliche Kriegs-Erklärung wider den Kayſer zu erbitten, damit beede Religionsverwandte im Gleichgewicht und bey ihren Rechten und Freyheit bleiben, wie auch ſich nach dem erlittenen Verluſt wieder erholen könnten. Sie verhoffften ſolches deſto mehr, weil ſie dem König all ſein Begehren, inſonderheit wegen Einraumung der Veſtung Philippsburg ſo viel nur immer thunlich, gewähret haben (r). Der Reichs-Canzler Oxenſtirn gab aber dabey dem Vice-Canzler Löffler als einem Schwediſchen Diener im Namen diſer Kron noch beſonders auf das ganze Elſaß, ſo viel daran durch die Schwediſche Waffen erobert worden, an die Kron Frankreich abzutretten und nur Benſelben, ſo viel möglich, vorzubehalten, wie auch das Churfürſtenthum Maynz deren Schutz anzuvertrauen (s). Der bekannte Hugo Grotius wurde zugleich von dem Schwediſchen Hof an den Franzöſiſchen geſchickt den Löffler zu unterſtützen und die Unterhandlungen gemeinſchafftlich anzugehen. Diſer drang aber inſonderheit darauff, daß ihm 12000. Mann überlaſſen würden, welche mit den Rheingrävlichen Völkern das Herzogthum Würtenberg aus feindlichen Händen bringen ſollten, wiewohl er an den Herzog berichtete, daß der ſicherſte Weeg ſeyn dörffte, wann die verbündete und alle Evangeliſche Stände ihre Rettung nebſt GOttes Hülfe vorzüglich auf ihre eigene Kräfften und Unterhandlungen ſtellten und zu ſolchem Ende alle und jede anſtehende Gelegenheit mit guter Vorſicht ſorgfältig inachtnähmen. Die Bunds-Armee und ſonderlich die Cavallerie war aber ſehr ſchwürig und in keine Ordnung zu bringen, indem ſie ſonſt den in voller Forcht nach den Niderlanden eylenden Cardinal Infanten mit ſeinem bey ſich habenden Volk leicht hätte ſchlagen und ſtattliche Beute machen können, wann ſie an den Feind zu gehen nicht verweigert hätte, da

(qq) vid. Beyl. num. 26.
(r) vid. Beyl. num. 27.
(s) vid. Beyl. num. 28.

Digitized by Google

da sie hingegen in den Quartieren unmenschlich hauſete. Und der Canzler 1634
Oreuſtirn beklagte ſich, daß die Bundsverwandte ihm zum theil nicht so beyſtehen, wie der Herzog eine geraume Zeit gethan habe. Als er aber zugleich von demſelben einen Rath verlangte, ob? wie? und mit welchen Mitteln nebſt GOttes Beyſtand das Rettungswerk des Evangeliſchen Weſens wieder angetretten, ihm beygeſtanden und mit würklicher Handreichung begegnet werden könnte, damit die gemeinſchafftliche Sache aufrecht erhalten und nicht alles mit unwiderbringlichem Verluſt, Schimpf und Spott über den Hauffen geworffen würde, ſo erinnerte der Herzog nur denſelben den übrigen Ständen beweglich zuzuſprechen, daß ſie ſeinen Verluſt einsweilen erſetzen und wieder zu ſeinem Land helffen ſollten, da er verhoffe, daß man die Undankbarkeit nicht gegen ihn gebrauchen, ihn in dem Unglück ſtecken und ſein Land in gänzliches Verderben ſetzen laſſen werde. Zu ſeinem und der Fürſtlichen Perſonen Unterhalt lieferte man indeſſen ſo vielen Vorrath von Früchten aus dem Herzogthum nach Straßburg und Speyr, als nur wegen des in demſelben den meiſter ſpielenden Feind immer möglich war, weil viele Fürſtliche Räthe an den letztern Ort geflohen waren, welche zu Straßburg keinen Unterſchlauff finden konnten und gleichwohl von dem Herzog gebraucht wurden, welchen diſer den Unterhalt verſchaffen mußte. Dann was die Kayſerliche Armee nicht ruinierte, das nahmen die Beſatzungen hinweg, wie dann an den Herzog berichtet wurde, daß die Beſatzung zu Villingen nach aufgehobener Belagerung in einem Ausfall die Städte und Aemter Hornberg und Balingen, welche ſich in keinen Accord mit derſelben einlaſſen wollten mit brennen, morden und rauben grauſam mißhandelte und auch die Stadt Freudenſtatt bedrohete. Diſe entſchloß ſich ſolchen Schaden mit Bezahlung 1600. fl. abzuwenden und erhielte die Verſicherung, daß ſie von diſen feindlichen Anfällen unbeſchwehrt bleiben ſollte, wiewohl ſie dennoch nachmals eben ſo wenig verſchont bliebe. Die Kayſerliche Regierung zu Stuttgard hatte ohnehin eine ſehr harte Contribution auf das ausgeplünderte Herzogthum gelegt, deren Eintreibung der Schwediſche Obriſte und Commendant zu Schorndorf Georg Chriſtoph Tupadel zu verhindern ſuchte. Dann er berichtete den 1. Oct. an den damahls noch kranken Rheingraven, daß er ſeine Veſtung beſtens verſehen und in der Hoffnung ſtehe die obligende Laſt den Unterthanen zu erleichtern. Und obſchon etliche Kayſerliche Regimenter unter dem Commando des Obriſten Buttlars ihn einzuſchlieſſen zu Eßlingen, Cauſtatt, Göppingen, Kircheim, Gmünd, Heydenheim und der Orten ligen, ſo ſey ihm ſolches doch nur eine Kurzweil, ſo daß er nicht wiſſe, ob ſie ihn oder er ſie einſperre. Wenigſtens haben ſie ihn bißher mehr, als er ſie reſpectieren müſſen, weil er täglich biß auf eine halbe Stunde an ihre Quartiere ausfalle, ihnen die Feurage wegnehme und ſie in ihre Quartiere zurucktriebe. Weil er nun mit dem unweit Ulm mit 2000. Mann ligenden General-Lieutenant Hoffkirchen, wie auch mit dem Commendanten zu Urach und Aſperg in guter Verſtändnus

1634. ſtehe, ſo verhoffe er, wann man ihn mit 800. Mann Envallerie verſtärkte, mit Hülf der ſchwürigen Unterthanen ein kleines Corps zu formieren und den Kayſerlichen noch ehe ſie die ausgeſchriebene groſſe Contribution aus dem Land bringen, den Weeg zu weiſen und dem Land-Volk wieder einen Muth zu machen. Indeſſen mußte das Weinſperger Amt von den Kayſerlichen alle Trangſalen erleyden. Dann die Stadt Heylbronn wurde zur Herbſtzeit von ihnen belagert und zum theil in die Aſche gelegt. Die Spanier legten ſich in das Weinſperger Thal und weil die Einwohner ſich mit der Flucht gerettet hatten, ſo plünderten ſie alles rein aus, verderbten die Orgeln und beraubten die Canzeln und Altäre. Der damahlige Herbſt-Seegen war in der Güte vortrefflich, kounte aber wegen Mangel an Pferden und Zug-Vieh nicht eingebracht werden.

§. 65.

Ich habe ſchon gemeldet, daß zwiſchen der Kron Frankreich und den Evangeliſchen Bunds-Verwandten abgeredet worden, daß jener zwar die Veſtung Philippsburg beſetzen, aber einem teutſchen Fürſten das Commando anvertrauen ſollte. Nun wurde zwar Herzog Eberhard darzu auserſehen und der König trug ihm würklich die Beſelchshabung darinn auf, mit der Vertröſtung, daß die Veſtung mit allen Nothwendigkeiten auf das beſte verſehen werden ſollte. Er hatte aber wichtige Urſachen diſes Commando zu verbitten, da hingegen der Canzler Löffler den Rath ertheilte bey dermaligen mißlichen Umſtänden diſes Anerbiethen nicht aus der Acht zu laſſen, weil er ſeinen bedrangten Unterthanen vielen nuzlichen Beyſtand thun könnte und ſich ſelbſten allenfalls nach Speyer zu verfügen, weil der an das nach Maynz geflohene Conſilium formatum accreditierte franzöſiſche Geſandte Feuquiere ebenmäſſig dahin abreyſen und eine Commiſſion an den Herzog ablegen würde. Diſer begab ſich würklich dahin und wurde von gedachtem Geſandten im Namen des Königs und der Conföderierten vermittelſt gegebener Handtreu in Pflicht genommen. Von Speyr reyßte er in deſſen Geſellſchafft nach der Veſtung und ließ ſich daſelbſt die Beſatzung ſchwören. Dem ſogenannten Particulier-Commendanten Arnolden überließ er aber das Commando unter ſeiner Aufſicht zu führen und begnügte ſich gegen einer Gage von 2400. Kronen, jede zu 3. Livres gerechnet, das Gouvernement zu übernehmen. Von ſeinen noch bey der Schwediſchen Armee befindlichen theils geworbenen, theils Land-Truppen beorderte er 400. Mann der Abrede gemäß nach der gedachten Veſtung, wo ſie unter des Commendanten Regiment untergeſtoſſen wurden. Die übrige Würtenbergiſche Völker wurden auf Schwediſchen Fuß geſetzet. Hier erhielt er erſt das obgedachte Schreiben ſeiner Räthe wegen noch zu hoffen ſeyender Ausſöhnung mit dem König von Hungarn, weil es wegen Unſicherheit der Weege nicht abgeſchickt werden

konn-

konnte. In der Antwort (t) entschuldigte er aber seine Entfernung und bezeugte seine 1634.
bißher geführte Begierde zum Friden und gutem Vernehmen mit seinen Mit-Ständen des Reichs. Uebrigens verlangte er zu wissen, worinn sein Anmelden und Erzeigen seinen Unterthanen ersprießlich seyn und wie er sich ohne Verletzung seiner Ehren von seinen Bunds-Verwandten bey dermaliger Lage der Umstände trennen könnte. Diſe Aussöhnung beruhete aber auf sich, weil entzwischen König Ferdinand wieder nach Stuttgard kam und sich geraume Zeit daselbst aufhielte in der Absicht das Herzogthum als ein erobertes Land für sich zu behalten und die Regierung einzurichten. Die Einwohner daselbst wurden aber bey diſer Gelegenheit sehr hart gedrückt und alle Pferde den Mezgern abgenommen. Zu Tübingen hingegen gieng es damals noch beſſer, so lang der Herzog von Lothringen gegenwärtig blieb. Diſer hatte seinen Auffenthalt auf dem Schloß daselbst und der General Johann von Werth in der Stadt, welcher so genaue Zucht unter seinen Leuten hielt, daß, als dessen Meß-Pfaff und ein Diacon in der Kirche einen Theologischen Streit angefangen hatten und diſer so hitzig wurde, daß es zu Thätlichkeiten kam und der Pfaff zimliche Stöſſe davon trug, sein Herr dennoch denselben nicht nur in Fesseln und Bande legen ließ, sondern auch gar abschaffte.

§. 66.

Zu gleicher Zeit veranlaßte ohnehin der Schwediſche Reichs-Canzler Axel Ochſenstirn auf den 12ten November eine Zusamenkunfft der Bunds-Verwandten nach Worms und ersuchte den Herzog wo möglich in Person zu erscheinen und berathschlagen zu helffen, wie 1.) dem durch die Nördlinger Bataille in Zerrüttung gerathenen Evangeliſchen Wesen wieder aufgeholffen werden könnte, weil verschiedene nahmhaffte Stände von Land und Leuten vertrieben und von dem Bund getrennet worden, wordurch demſelben die Mittel zu Unterhaltung der Armeen und Beyschaffung der Artillerie und Munition entgangen. Und da 2.) die nach Frankreich abgeordnete Gesandte vermuthlich nächstens zuruckkommen würden und viele bey dem Conſilio formato geweſene Bunds-Räthe sich davon entfernet haben, so, daß der Grav Oxenſtirn mit den wenigen übrigen Räthen etwas zu beschlieſſen nicht auf sich nehmen wollte, so wünschte er eine persöhnliche Unterredung mit dem Herzog und andern Bundsgenoſſen. 3.) Mußte man wegen der von dem Churfürſten von Sachsen angefangenen Fridenshandlung besorgt seyn (u). Dann der König von Dänemark und diſer Churfürſt beyferten sich sehr stark den Friden herzuſtellen und sowohl der König, als sein Sohn Fridrich gaben dem Conſilio formato schrifftliche Nachricht davon. Diſe Schreiben schickte der Schwediſche Reichs-Canzler den 22. Octobr. dem Herzog unter diſen Ausdrü-

(t) vid. Beyl. num. 29.
(u) vid. Beyl. num. 30.

Digitized by Google

1634 drücken zu, daß er ihm zu Belieben stelle, ob er als das vornehmste Glied des Bundes selbige erbrechen und den andern mitinteressierten zu ihrer Nachricht zuschicken und über solchen alle dero hochvernünfftige Gedanken und Gutachten ihm mit ehestem wieder zu eröffnen sich gefallen lassen wollte. Das Einladungs-Schreiben wurde aber dem Herzog erst den 8. Nov. eingelieffert, weßwegen er nur in der Eyl seinen Rath D. Johann Fridrich Jägern mit einer General-Instruction dahin vorausgehen ließ, des Herzogs spätes erscheinen wegen allzukurzen Termins zu entschuldigen, zumahl wegen der Tractaten mit Frankreich nichts gewisses geschlossen werden könnte, biß die Gesandte zurück kämen und ihren Bericht abstatteten. Wie auch wegen der zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen gepflogenen Fridenshandlungen noch alles im dunkeln sey. Doch meynte der Herzog, daß solcher Anlaß zum Friden nicht ausser Acht zu lassen, damit nur dem allgemeinen Elend und Jammer einsweilen ein Ende gemacht würde. Gleichwohl kam derselbe mit dem Marggraven Fridrichen von Baden, welcher ebenmässig zu Straßburg seine Person in Sicherheit setzte, den 16. Nov. zu Worms an (x). Weil nun Herzog Bernhard von Weymar durchaus das höchste und unumschränkte Commando der Armee haben wollte, so bewilligte man endlich solches unter gewissen Bedingungen und erbothe sich seinen fernern Antrag in reiffe Ueberlegung zu nehmen. Hingegen verlangten die Bunds-Verwandte von ihm, daß, weil der französische Gesandte 6000. Mann zu der geschwächten Schwedischen Armee stossen zu lassen versprochen hatte und der Marschall de Force mit der übrigen Französischen Armee über den Rhein und dem Feind unter die Augen gehen sollte, der Herzog solches Anerbiethen nicht hintansetzen möchte. Dann Herzog Eberhard drang darauff, daß des Feinds siegreiche Unternehmungen unterbrochen und nicht nur der geschwächten Bunds-Armee wieder aufgeholffen, sondern auch die verbündete Kraise von dem Feind gereinigt und diser in seine eigene Lande zurückgetrieben, wie auch dem Bund zu fernerm Beystand Lufft gemacht würde. Dem sonsten sehr vorsichtigen Löffler wurde aber sehr übel von dem Schwedischen Hof aufgenommen, daß er gegen Einraumung der Vestung Benfelden wider seine Instruction nicht eine grössere Summe Hülfsgelder einbedungen hatte (y). Dises setzte die Bundsverwandte in grosse Verlegenheit, weil den vier oberen Kraisen aus eigenen Kräfften ihre Armeen zu unterhalten unmöglich fiel und das Königl. französische Anerbiethen zu einem Vorschuß an Geld nicht hinlangte den Krieg fortzusetzen oder dem Feind den nöthigen Abbruch zu thun. Weßwegen Herzog Eberhard eine neue Gesandschafft auf die Bahn brachte, welche den König erbitten sollte entweder sich bey den vor Augen ligenden Umständen etwas mehrers anzugreiffen oder durch sein Ansehen einen sichern Friden zuvermitteln, wie er auch auf die Beförderung der vorhin schon verabschiedeten Gesandschafft an den Chur-Sächsischen Hof dringe.

(x) Schœpflin Histor. Bad. Tom. IV. pag. 248. §. 67.

(y) Puffend. rer. Suecic. Lib. VI. §. 89.

Digitized by Google

§. 67. 1634

Die Kron Frankreich erkannte nun die Wichtigkeit der von dem Herzog Eberharden vorgelegten Gründe und ließ durch den de Feuquiere denselben zu Wiedererobe-rung seiner Lande 12000. Mann und das Commando über selbige anerbiethen. Das erstere anzunehmen fand er sich schuldig, weil er sich berechtigt zu seyn glaubte, alle mögliche Mittel und Weege zu ergreiffen und sich in den Besitz der ihm abgedrungenen Lande zu setzen. Er bearbeitete sich demnach zu Worms, daß der nunmehr die unter seines verstorbenen Vetters gestandene Truppen commandierende Rheingrav Otto zu den französischen anerbottenen Völkern stossen und eine hinlängliche Armee aufstellen sollte, mit welcher der Herzog selbst zu Feld gehen und solche in sein Herzogthum führen wollte, in der Hoffnung, daß seine zur Verzweifflung gebrachte Unterthanen ihm sogleich zufallen und er dise Armee ansehnlich verstärken könnte. Das Commando aber zu übernehmen konnte er sich nicht entschliessen. Dann obschon bey Verweigerung desselben der König ungnädig werden und hinfüro sich zu solchem Beystand nicht mehr verstehen dörffte, so war doch wohl zu bedenken, daß 1.) der Herzog sich zu einem würklichen Diener einer fremden Kron machen würde, welches ihm als einem vornehmen Fürsten des Reichs sehr unanständig wär. 2.) Daß Beystände von solcher Art und Verbindungen mit fremden Potentaten bey dem Kayser und Churfürsten von Sachsen sehr verhaßt wären und ihm bey denselben einen grossen Unwillen zuziehen könnten, besonders 3.) unter währenden Friedenshandlungen, da er sich durch seine Selbsthülfe von denselben ausschlösse, ungeacht 4.) Chur-Sachsen und Brandeburg die Versicherung gegeben, daß er in disem Friden eingeschlossen werden sollte. Ja Landgrav Georg von Hessen versicherte den Herzog in einem Schreiben untern 22. Nov. daß bey den Pirnaischen Tractaten nach hartem Widerspruch endlich auch beschlossen worden, daß " derselbe zu seinem Fürstenthum, auch allen seinen Landen und Leuten „ ohn einigen Unterschied, sie seyen geist- oder weltlich, vor oder nach dem Religion-„ friden einbekommen, jedoch ohne Erstattung zugefügter Schäden und verursachter „ Kosten stracks nach geschehener publication und Vollziehung des Fridensschlusses „ (zu dessen maturierung wir gute Hoffnung schöpffen,) ohne Entgeld wieder zu „ kommen. „ Er hatte noch andere auf beeden Seiten wichtige Gründe vor sich, aber die erstere Betrachtung wurde von der letztern verdrungen, und der Herzog zweifelte endlich so gar, ob er die Hülfe von der Kron Frankreich annehmen sollte, weil er die Versicherung von obgedachten beeden Churfürsten erhielte, daß er durch den Friden keinen Baurenhof verlieren sollte. In dieser Zuversicht schrieb er unterm 20. Dec. an seinen Canzler Löffler, daß er bey der Französischen Armee gar nimmer darauf dringe ihm sein Herzogthum zu erobern, weil er beförchte, daß eines theils solches bey einem oder dem andern Hof ungleich aufgenommen werden und die Aufnahm

in

1634 in den Pirnaischen Friden erschweren, anderntheils sein Herzogthum desto mehr sowohl von den Kayserlichen, als Franzosen erleyden dörffte. Doch überließ er seines vertrauten Löfflers Klugheit bey dem Consilio formato zu thun, was er rathsam erachtete, indem auch zweydeutig schiene, ob er sich des Friedens theilhafftig machen sollte, ob er schon verschiedene wichtige Ursachen darzu hatte. Dann 1.) würden durch den Friden und Ruhe so viele tausend bekümmerte Herzen wieder aufgerichtet, 2.) die Gemüther und Gewissen von der Bekümmernus wegen der Religion befreyet, 3.) das förchterliche Religions-Edict aufgehoben, wordurch er seiner Clöster und Stiffter habhafft würde. Dagegen sey 4.) die Weimarische Armee in so schlechtem Zustand, daß sie ihm die Wiedereroberung seines Herzogthums nicht gewähren könne. Und obschon 5.) die Kron Frankreich eine schöne Armee in Bereitschafft aufgestellt habe, welche auch in der Nähe sey, so dörffte man sich doch nicht auf dieselbe verlassen. Da er nun 6.) nach der Chur-Sächsischen und Brandeburgischen Versicherung keinen Baurenhof durch den Friden zu verlieren habe und mithin 7.) wann er solchen Friden nicht annähme, leicht zwischen zween Stühlen niedersitzen könnte, zumahlen 8.) die Sächsische Krayse, Brandeburg, Anspach und Culmbach nebst den Reichs-Städten sich schon erklärt hätten, daß sie solchen Friden anzunehmen gesonnen wären und folglich 9.) der Herzog von allem Beystand entblösset, allein aber zu Ausführung seines Vorhabens zu schwach sey. Auf der andern Seite hatte derselbe zu besorgen, daß die beede Kronen Frankreich und Schweden, wie auch andere Bundsverwandte die Annahm des Fridens ungern und als eine Treulosigkeit ansehen würden, zumahlen der Rest der aus der Nördlinger Niderlage entronnenen Würtenbergischen Truppen sich noch bey der Rheingräflichen Armee befanden und die gedachte beede Kronen über disen Friden ihr Mißvergnügen bezeugten, weil sie vermerkten, daß sie davon ausgeschlossen werden wollten, und derselbe ihnen verdächtig wurde, nachdem die Catholische Liga solchen zu Cölln schon vor dessen Schluß angenommen und genehm gehalten hatte.

§. 68.

Entzwischen kam König Ferdinand von Hungarn den 16. Nov. wieder nach Stuttgard in der Absicht die Regierung zu bestellen. Gr. Carl Ludwigen von Sulz setzte er zu seinem Statthalter, welchem die vier Reichs-Hof-Räthe Ferdinand Kurz, der Freyherr von Seussenberg, Gr. Georg Ulrich von Wolkenstein und Tobias von Haubiz und Licentiat Johann Crane, so dann Achatz von Laimingen und Valentin Lang nebst dem Secretarius Elias Seeauwer anfänglich zugeordnet wurden. Einen grossen Theil des Landes zog man zur Kriegs-Cassa und das übrige zu der Cammer und der General-Kriegs-Commissarius Reinhard von Walmerode nebst dem

dem Cammermeister Heinrich Hiller übernahmen die Aufsicht darüber. Gleich 1634
bey der ersten Session beschwehrten sich die zuruckgebliebene Consistorial-Räthe
M. Eberhard Weinmann, M. Wilhelm Herbrand und M. Jacob Grab, daß die Kirchen- und Schuldiener auf dem Land mit Ranzionen und Einquartierung dergestalt beschwehrt würden, daß sie ihre Dienste nicht versehen könnten, wobey sie auch das Theologische Stipendium und die Pflanzschulen der Würtenbergischen Kirche disen Regenten zum Schutz empfahlen. Auf den ersten Puncten erfolgte der gewöhnliche Bescheid, wann man nicht gern helffen will, daß nach einlauffender nähern Anzeige, wo und von wem die Supplicanten bedrängt würden, man sich ihrer billich und mit Nachdruck helffen wollte. Und auf den zweyten Puncten verlangten die Räthe genaueren Bericht, was es mit disem Stipendio und Pflanzschulen für eine Beschaffenheit habe. Anfänglich wurde auch das sogenannte Obern-Raths-Collegium die Gerechtigkeit zu besorgen wieder mit Heinrich Schillingen von Canstatt, Fridrichen von Janowiz, D. Johann Georg Sigwarten und D. Johann Leonhard Breitschwerden besetzt, welche vor der Beeydigung befragt wurden, ob sie sich zu der Augspurgischen Confession, wie sie im Jahr 1530. zu Augspurg dem Kayser übergeben worden, bekennten? Als sie solches bejaheten, wurden sie in Pflicht genommen und zum Dienst aufgestellt, wobey der Schilling einsweilen biß zu weiterer Verordnung die Vice-Präsidenten-Stelle vertretten mußte. Dise Besorgung wurde aber nachgehends einigermassen abgeändert, weil einige Regenten oder Regierungs-Räthe wieder an dem Kayserlichen Hof, andere aber zu andern Diensten sich gebrauchen lassen mußten. Wenigstens habe ich eine Verzeichnus von der ganzen Regiments- und Canzley-Verfassung gefunden, worinn ich einige Abweichungen von der vorgemeldten Anordnung beobachtet habe (z). Nun fanden sich so gleich von der Bekehrungssucht ergriffene Leute ein, welche wegen Einführung der Catholischen Religion Vorschläge auf die Bahn brachten und der Bischoff von Costanz, Johann Grav von Waldburg, fand sich persohnlich zu Stuttgard ein solche zu unterstützen. Die Regierung verwarff sie aber als dermahlen noch unschickliche Vorschläge. Nur das Consistorium, nemlich die beede Hofprediger wurden ihrer Dienste entlassen und hingegen zween Jesuiten zur Besorgung dieser Geschäffte angestellt, welches man dem gedachten Bischoff zu gefallen nachsahe. Die Catholische Ordensleute drangen sich auch wieder in die Clöster ein und schmeichelten sich unter einer Catholischen Herrschafft vieler Freyheiten zu geniessen, wie dann der Abt Johann zu Bebenhausen sich des Jägerazes zu entledigen bestrebte. Das Königl. Regiment aber behauptete die herrschafftliche Rechte und deren Besitz und wiese dises hochmüthigen Abts, welcher eine Reichs-Unmittelbarkeit in Gedanken führte, Bitte ab. Dagegen beschwehrten sich im Namen der Hohen-Schul zu Tübingen deren damali-

(z) vid. Beyl. num. 31.

Digitized by Google

1634 maliger Rector Christoph Besold und der Rechtslehrer Johann Ulrich Rümmelin, daß, ob ihnen schon der König einen Schutzbrief gegeben, dennoch ihnen die zum Unterhalt der Lehrer gewidmete Zehenden und Gefälle auf die Soldaten verwendet würden, und erhielten die leere Zusage, daß ihnen geholffen werden sollte, weil diese Kriegsvölker in dem Besitz einer Stratiocratie blieben, vermög welcher sie das Vorrecht behaupteten keinen Befehlen oder Ordnung unterworfen zu seyn, sondern wegzunehmen, was ihnen gelüstete. Weil aber noch einige Vestungen in Schwedischen Händen waren, so befahl der König auch diser sich zu bemächtigen. Der erste Angriff geschahe auf die Vestung Urach, auf welcher der Schwedische Obrist-Lieutenant Holzmüller und in der Stadt der Würtenbergische Hauptmann Georg Albrecht von Bettendorf die Commendanten waren. Die Stadt capitulierte schon den 2ten Nov. weil der vertröstete Entsatz nicht erfolgte, und mußte sich auf Gnad und Ungnad ergeben, weßwegen sie eine harte Plünderung erleyden mußte. Das Schloß hingegen konnten die Kayserliche Völker nicht gewinnen, sondern sie begnügten sich solche nur einzuschliessen. Ungeacht aber der Obrist Tupadel Helden-Thaten vorgab, wie er die ihm anvertraute Vestung Schorndorf vertheydigte, so war er doch der erste, welcher den 5. Dec. solche übergab und einen guten Accord erhielte, vermög dessen die Besatzung mit allen erdenklichen Ehren-Zeichen auszog und der Stadt versprochen wurde, daß die Beamte, Stadt-Obrigkeit und Burgerschafft bey ihren Freyheiten, Religion und Einkommen gelassen und ihro kein anderer Priester oder Schuldiener eingesetzt oder aufgedrungen werden solle in Betrachtung, daß sie durch die Belägerung mit Brand sehr vieles gelitten und um das ihrige gekommen.

§. 69.

Als der Herzog noch zu Worms war, kam Landgrav Georgen von Hessen Gesandter auch dahin und eröffnete den Bundsverwandten Ständen die zu Pirna verabredete Fridens-Puncten. Sie wurden sehr verdächtig, als die Stände vernahmen, daß die Chur-Pfalz von diesem Friden ausgeschlossen werden sollte. Dann sie glaubten nebst dem Schwedischen Reichs-Kanzler, daß derselbe nicht allgemein und mithin ganz und gar nicht hinlänglich sey das Kriegsfeur in Teutschland zu dämpfen, sondern nur das Mißtrauen vermehren würde. Herzog Eberhard hingegen war zwar von der Begierde wieder zu dem Besitz seiner Lande zu kommen eingenommen, hatte aber grosse Bedenklichkeiten diesem Friden beyzutretten. Aus Mangel der Räthe wendete er sich an die anwesende Prälaten und Landschafft und ließ ihnen die Fragen vorlegen, ob 1.) thunlich und rathsam, daß sich der Herzog zu diesem Friden verstehen sollte? 2.) Ob solches ohne Vorwurff einer Untreue geschehen könne? und weil 3.) er besorge, daß erwehnte Tractaten und der völlige Schluß sich wegen ihrer Wichtigkeit noch

lang

lang verzögern dörffte, ob er sich nicht eher der angebothenen französischen 1634
Hülfe bedienen, seine Lande mit gewaffneter Hand in Besitz nehmen und als
ein Besitzer seine Befugsamen ausführen sollte? Die Wichtigkeit dieser Fragen erforderte den grossen Landschafftlichen Ausschuß darüber zu vernehmen. Das Herkommen mußte aber dißmalen auf die Seite gesetzt werden, weil nur der Abt zu Lorch Johann Jacob Albich, der Abt zu Alpirspach Elias Zeitter und der Abt zu Bebenhausen Johann Heinrich Wieland nebst dem alleinigen Burgermeister zu Tübingen Georg Bauer zugegen waren und die Entscheidung auf sich nehmen mußten. Sie dankten vorderist dem Herzog für seine unermüdete Sorgfalt und dem ganzen Evangelischen Wesen zu gutem in Abwendung so weitaussehender Beschwerlichkeiten zu Worms geleistete Dienste, setzten aber eine allzugrosse Hoffnung auf den Pirnaischen Friden, weil sie die Aufhebung des Religions-Edicts und Widereinraumung der Clöster und Stiffter, die Bestetigung des Religion- und Profan-Fridens, wie auch die Abstellung der gefährlichen Hof-Processe vorgespieglet sahen und riethen dem Herzog solchen Friden nicht aus der Acht zu lassen, sondern auf Mittel zu gedenken, wie er dessen theilhafftig werden könnte. Bey der andern Frage hatten sie zwar das theure Fürstenwort gegen dero Bundsgenossen vor Augen, vermeynten aber dennoch diese Schwürigkeit dadurch weggeraumt zu haben, daß gleichwohl alle Stände des Reichs nach einem Friden seufftzeten, welcher sich jetzo anerbiethe und zu dessen Erlangung die Waffen ergriffen werden. Es würde demnach unverantwortlich seyn, wofern der Herzog solche Gelegenheit nicht ergreiffen wollte, zumahl keine Hoffnung vorhanden, wie die Allianz fortzusetzen sey, zumahl die arme Unterthanen von den verbündeten Schweden eben so grausam, als von den Feinden behandelt worden, da der durch sie erlittene Schaden nur in einem Jahr sich auf die 1800000. fl. beloffen und jetzo der Herzog und seine Unterthanen von den Bundsgenossen verlassen werden. Die Kron Frankreich aber würde selbst geneigt seyn solche Annahm des anerbottenen Fridens zu entschuldigen, weil sie gleichmässigen Endzweck des Fridens suchte. Indem aber dermahlen derselbe noch nicht auf vollkommenem Schluß bestehe, so stehe dem Herzog auch noch frey durch die französische Hülfe seine Unterthanen von den äussersten feindlichen Trangsalen zu befreyen (a), welches er auch zu thun schuldig sey.

§. 70.

Nun wurde der Pirnaische Fride indessen zum Schluß gebracht und es ermangelte nur noch die beederseitige Ratification, vor welcher derselbe noch nicht offentlich bekannt gemacht werden wollte. Gr. Crafft von Hohenloh schrieb deßwegen den 13. Jan. 1635. an den Herzog, worinn er ihn ersuchte den angesetzten abermaligen Convent auch

(a) vid. Beyl. num. 32.

1635 auch zu besuchen, weil der französische Gesandte ihm solche Entdeckungen gethan, woran dem Herzog sehr vieles gelegen und ihn solche Reyse nicht gereuen würde. Die übrige Gesandte bathen ihn gleichmässig gemeinschafftlich mit ihnen zu überlegen, was wegen des geschlossenen Fridens zu thun wäre. Dann der Oxenstirn unternahm nichts, er hätte dann zuvor des Herzogs Rath darüber eingehohlt. Diser schickte aber nur seinen geheimden Rath Johann Jacob Reischach dahin mit dem Auftrag denselben zu entschuldigen, daß er dem Anfang diſes Contents nicht beywohnen könnte und zu Gemüth zu führen, daß er vor der Entsetzung seiner Lande sein ganzes Vermögen und mehr, als ihm zugemuthet werden können, bey dem gemeinen Wesen aufgesetzet habe. Wann andere Bundsstände auch dergleichen gethan hätten, würde das ganze Werk in bessern Umständen seyn und den ihrer Lande beraubten Ständen wieder aufgeholffen werden können. Weßwegen er den Schwedischen Reichs-Kanzler und die andere Stände nochmals ersuchte sich angelegen seyn zu lassen, wie seine arme mit grausamer Tyranney geplagte Unterthanen aus den feindlichen Händen gerettet werden möchten, ehe der Feind sich der noch übrigen Vestungen in dem Herzogthum bemächtige. Dann er habe gewisse Nachricht, daß derselbe in grosser Forcht und Schrecken sey, ohngeacht er keine Ursach darzu entdecken könnte. Da hingegen bey längerm Verzug und ausbleibender Hülfe seine Land und Leute der Conföderation zu einigem fernern Beytrag unnützlich gemacht würden. Es ereignete sich ohnehin ein widriger Zufall, als den 14. Januarij die Vestung Philippsburg durch Verwarlosung des französischen Commendanten und seiner französischen Besatzung überfallen und von den Kayserlichen Völkern eingenommen wurde. Die in der Vestung befindliche Würtenbergische Truppen hielten sich mannlich und trieben den Feind nicht allein ab, sondern behaupteten auch ihren Posten auf ihrer Bastion so lang, biß der Feind die Franzosen überall verjagt und weggetrieben hatte. Der Herzog und seine teutsche Officier hatten den Commendanten zuvor vielmals gewarnet. Und in der Untersuchung ergab sich, daß der Commendant und die französische Besatzung grobe Fehler begangen und ungeacht der vielfältigen Warnungen auf alle Vorfälle nicht die geringste Anstalt gemacht hatte. Dann er ließ einestheils die Gräben nicht von dem Eyß reinigen, dessen sich der Feind hernachmals wohl zur Ueberrumpelung zu bedienen wußte: anderntheils wollte er nicht mehr, als einen Constabel in der Vestung dulden, so, daß bey dem vorgenommenen Sturm nicht ein einiges Stück gelöset werden konnte. Jedermann wurde unangehalten aus und eingelassen. Mithin konnten die Feinde in verstellten Kleidern den Zustand der Vestung ausforschen, welche bey dem Ueberfall nur in 400. Dragonern bestunden, weil die ihnen zugegebene 600. Musquetierer nicht so geschwind nachfolgen konnten. Und wann die Franzosen nur wenig mehrers Herz gehabt hätten, würde kein Mann von diſen Dragonern mit dem Leben davon gekommen seyn. Herzog Eberhard entschuldigte sich deßwegen gegen dem Graven Oxenstirn, daß man ihm keine

Schuld

Schuld wegen diser Ueberstossung beymessen könne, indem nicht nur seine teutsche Truppen durch das französische übele mißhandeln meistens krank worden 1635
und gestorben, die Recruten aber von dem Commendanten nicht angenommen werden wollen, sondern er sein Regiment zu Fuß um die Vestung legen und seine Mannschafft zu Pferd um dieselbe streiffen lassen wollen, welches aber von dem französischen Gesandten von Feuquiere nicht gestattet worden, wie er Herzog auch durch seinen Jägermeister Ernst Christoph von Münchingen dem Commendanten die Wachtsamkeit ernstlich anbefohlen habe.

§. 71.

Bald darauff wurde den 2ten Febr. auch die Reichs-Stadt Speyr eingenommen und der Herzog hatte dabey das Unglück, daß ihm alle seine dahin gefloheue Räthe und Diener gefangen nach Philippsburg geführt und sein vertrauter Canzler Löffler wegen obgemeldt begangenen Fehlers mit einer Unzufridenheit seiner Dienste von der Krou Schweden entlassen wurde. Der Herzog von Rohan führte zwar eine neue Armee herbey, welche die Würtenbergische genennet zu werden pflegte, weil sie das Herzogthum Würtenberg wieder erobern sollte. Bemeldter Löffler bedaurte aber gegen den Herzog von Frankfurt aus sehr, daß der Convent so schlechten Fortgang habe und alle gute Vorschläge zu des Herzogs und seiner Lande höchstem Verderben und des Bundes Nachtheil auffer Acht gelassen würden. Sowohl die Französische, als die Bunds-Armeen liegen in der Bergstrasse still und werde kein Entschluß zu Abwendung des vor Augen ligenden Untergangs gefaßt. Kein Vertrauen sey unter den conföderierten Ständen zu verspüren. Was gut, erbar, auffrichtig und gemeinnutzlich erachtet worden, das werde von andern aus Privat-Absichten widerwertig mißdeutet und vor der Zeit bekandt gemacht, wordurch einem und anderm Stand und dessen Dienern ein unverschuldter Unglimpf aufgebürdet, folglich dem gemeinen Wesen unwiderbringlicher Schade zugezogen würde. Nun wurde der Herzog den 9. Febr. von den Bundständen abermals durch ein Schreiben ersucht sich doch in Person nach Worms zu verfügen, weil der Französische Gesandte de Feuquiere ihnen eröffnet habe, wie sein König einen allgemeinen Frieden zu schliessen geneigt sey und der Conföderierten Gedanken vernehmen wolle. Dise seyen nun in gar geringer Anzahl vorhanden und getrauen sich nicht einen Schluß ohne seine Gegenwart abzufassen, welche desto nöthiger wäre, weil es meistentheils um seine Lande zu thun sey. Er entschuldigte sich zwar nochmals, daß er wegen des leydigen Uebergangs der Vestung Philippsburg und der Stadt Speyr sich nicht getrauen könnte nach Worms zu reysen oder jemand dahin zu schicken: Weil aber die Bunds-Stände nöthig erachteten an den Churfürsten zu Sachsen ein Schreiben abgehen zu lassen oder jemanden an ihn zu

Digitized by Google

1635 schicken und ihn zu bitten, daß er sich bemühen wollte eine allgemeine Amnestie und Aussöhnung bey dem Kayser auszuwürken und der Schwedische Reichs-Canzler die Mühe solcher Reyse nach Sachsen selbsten auf sich nahm, so wagte es der Herzog doch ihn vor seiner Abreyse nochmals selbst zu sprechen (b). Die Umstände der Conföderation, welche ihm hier vorgelegt wurden, drangen ihm ein Versprechen ab, welches über sein Vermögen war. Dann ob er schon nicht in dem Besitz eines gringen Stücks seiner Lande war, so übernahm er doch 1000. Malter Korn, 30. Centner Pulver und andere Nothwendigkeiten zur Unterhaltung der Armeen zu liefern. Indessen hatte gleichwohl das an Chur-Sachsen und Brandenburg abgegangenen Schreiben und die Reyse des Gr. Oxenstirn die Würkung, daß jener Churfürst an einer allgemeinen Amnestie arbeitete. Der Kayserliche Hof hingegen wollte solche nicht so leicht bewilligen, welches den bey dem Consilio formato gebrauchten Räthen sehr beschwerlich fiel, weil sie davon gänzlich ausgeschlossen werden wollten. Der Canzler Löffler sollte von der Stadt Frankfurt ausgeliefert werden, weßwegen der Herzog sehr besorgt war. Dann man legte ihm zur Last, daß er gleichsam das Directorium bey disem Bunds-Rath geführt und alle seine Anschläge dahin gerichtet habe das Erzhaus Oesterreich in einen Umsturz zu setzen und das Hauß Würtenberg zu gleicher Gesinnung einzuleiten.

§. 72.

Nun fiengen auch die noch übrige Vestungen des Herzogthums an zu wanken, indem der Commendant zu Hohen-Urach Georg Friderich Holzmüller berichtete, daß seine Vestung an Lebens-Mitteln grossen Mangel leyde und er jedem Mann nicht mehr innerhalb 3. Tagen als 2. Pfund Brod und 1. Pfund Roßfleisch ohne Wein reichen könne, dagegen der Commendant zu Neuffen Johann Philipp Schnurmb nicht allein bey der Kayserlichen Besatzung in der Stadt Neuffen täglich mahlen lasse, sondern ihm auch alle Victualien offentlich und ungehindert, er selbst aber ebenmässig frey durchgelassen werde, dagegen er hinwiederum den Kayserl. Völkern die frey Pass- und Repassierung im Angesicht der Vestung gestatte. Diser Commendant Schnurmb hatte aber von dem Herzog vermög der mit dem Kayserl. General von Ossa gepflogenen Unterhandlungen die geheime Ordre nichts feindliches wider die Kayserliche zu unternehmen, dagegen disе solche Gutthat auch die Besatzungen zu Hohen-Twiel und Neuffen geniessen lassen wollten. Ueberhaupt beklagte aber der Holzmüller, daß die von dem Herzog im Land zurückgelassene Leute mehr ihren eigenen, als des Landes und des Herzogs Nutzen beobachteten. Dann diser Kayserliche General-Feld-Marschall-Lieutenant Ossa erhielt von dem General Gallas den Befehl durch Vermittlung der Eydgenössischen Can-

(b) Puffend. rer. Suec. Lib. VII. §. 8.

Cantons und des Graven Maren von Pappenheim Tractaten mit der Vestung Hohen- 1635
Twiel anzugehen, daß die Besatzung daselbst abgeführt und die Vestung zwar mit Mannschafft, aber nach dem alten Stand, wie solche vor den angefangenen Feindseligkeiten gewesen, besetzt, von diser geringen Besatzung den Nachbarn keine Ungelegenheit zugezogen oder die Vestung den Eydgenossen zu besetzen überlassen und von der Kayserl. Armee nichts feindliches unternommen werden soll (c). Der Ossa machte deßwegen die Hoffnung, daß, wann sich die Städte Ulm und Memmingen zum Ziel legen, die zu Einschliessung der Vestung bestimmte 500. Pferde und 600. Mann zu Fuß ebenmässig abgeführt werden müßten, damit dise Gegend in die Ruhe gesetzet würde und sich wieder erholen könnte. Weil nun ohnehin bald darauf der Pragerische Fride geschlossen und bekannt gemacht wurde, so schickte der Herzog dem Obrist Widerholden die Ordre zu, auch seines Orts mit den Feindseligkeiten ein Ende zu machen. Nun schickte zwar diser Commendant Abgeordnete von seiner Besatzung nach Schafhausen die Ossaische Vorschläge anzuhören, wollte sich aber ohne des Herzogs Befehl in keine Unterhandlung einlassen. Solchemnach bloquierten die Kayserliche die Vestung der Tractaten ungeacht noch immerfort und ruinierten die Oesterreichische Mühl bey Singen, deren sich die Besatzung bediente. Widerhold versahe deßwegen die Vestung mit Hand- und Windmühlinen und ließ durch den von Pappenheim den Eydgenossen beybringen, daß dise Vestung in der Kron Frankreich Schutz stehe, mit welcher dieselbe eine Allianz errichtet hätten, und folglich auf dise Vestung eine gute Aufsicht zu haben verbunden wären. Weßwegen er sie erinnuerte sich dahin zu verwenden, daß die Bloquierung aufgehoben würde. Und der Herzog erböthe sich gegen Zürch und Schafhausen eine Neutralität der Vestung zu gestatten und die auf derselben befindliche Cavallerie, deren man sich zu Ausfällen und Streiffereyen bediente, abzudanken, dagegen aber die Bloquade aufgehoben und nicht nur zu Proviantierung der Vestung die Aemter Balingen, Tuttlingen, Rosenfeld und andere benachbarte Gegenden überlassen, sondern auch vom Kayserl. Volk mit Einquartierung, Contributionen und übrigen Kriegs-Beschwerden verschont werden müßten. Die Kayserliche bezeugten aber keinen Ernst, sondern plünderten dem Graven von Pappenheim die Herrschafft Stülingen zur Dankbarkeit rein aus. Bey welcher Beschaffenheit der Obrist Vitzthum die Bloquade in eine Belagerung verwandelte und Batterien aufwerffen ließ. Die Vestung war demnach in bedenklichen Umständen, weil eine pestartige Krankheit viele Soldaten und die fürnehmste Officier wegraffte. Der Herzog wurde deßwegen bewogen sowohl bey dem Ossa, und am Kayserl. Hof zu unterbauen, daß, weil er in den Pragerischen Frieden eingeschlossen zu werden verlange, die Feindseligkeiten gegen der Vestung aufhören müßten, als auch dem Commendanten zu befehlen, daß er dises Hauß wohl beobachten und keinen Befehl von ihm befolgen sollte, als welcher von dem Herzog eigenhändig

(c) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 582.

Digitized by Google

1635 dig geschrieben wär. Die Kayserliche suchten aber einen andern Weeg während der Belagerung sich diser Vestung zu bemächtigen. Dann der Erz-Herzogin Claudiæ Hofmeister, Obrist Keller zeigte sich vor der Vestung und verlangte mit dem Commendanten sich zu unterreden. Diser begehrte nun an den Widerhold, daß dieselbe in diser verwittibten Erz-Herzogin neutrale Hände durch einen Accord überlassen werden sollte, welches aber der Commendant so gleich verwaigerte, zumahl obgedachter von Pappenheim den Herzog erinnerte, solche Vestung ja nicht aus Händen zu geben, indem er sich getraute, wann er sonst nichts, als dises Hauß und was darein gehöre, besässe, zweymal so viel Landes, als der Herzog verlohren, dardurch zu erobern. Dagegen, wann der Herzog noch drey dergleichen Länder hätte, er zu keinem solchen Zwiel mehr kommen könnte. Er hielte deßwegen nebst dem Obrist Widerholden dafür, daß wegen der auf der Vestung eingerissenen Pest höchstnöthig sey dem Feind eine Diversion zu machen, damit er die nun wieder in eine Bloquade veränderte Belagerung aufheben müßte. Die Schweitzerische Cantons waren auch schon aus Sorgfalt entschlossen, zu Verhütung ihres eigenen Landes Verderbens diser Bloquierung ein Ende zu machen. Weil aber der von Vitzthum solches vermerkte, suchte er mit guter Manier und Ehre sich loßzuwicklen, und setzte der Vestung mehrers zu nicht sowohl in Hoffnung einer Uebergabe, als vielmehr einen Verglich zu erzwingen, womit es sich aber bis auf das folgende Jahr verweilete.

§. 73.

Nun hatte indessen der Herzog die Veranstaltung gemacht, daß die Vestung Urach durch einen Theil der Ulmischen Besatzung von Neuffen aus mit Mehl auf zween oder drey Monate versehen wurde: Als aber die Besatzung nicht allein von dem Brod leben wollte und der Vorrath bald aufgezehrt war, nirgendsher aber einige Hoffnung zur fernern Proviantierung ersehen werden konnte, mußte sich dieselbe den 24. Julij an den Obristen Soyes unter der Bedingung ergeben, daß die Officier mit ihren Pferden und Pistolen, die Soldaten aber nur mit Untergewöhr abziehen und nach Ulm begleitet werden sollen. Die Uebergab konnte nicht durch den Commendanten geschehen, weil derselbe unglücklicher Weise sein Gesicht verlohren hatte und keine Dienste mehr thun konnte, sondern solche durch seinen Bruder, einem Fähnrich, versehen lassen mußte. Diser Vestung folgte den 27. Julij Asperg nach. Die Commendanten drangen immerzu auf Entsatz, weil ihre Vestung unter der Befelchhabung des schon gemeldten Obristen Soyes eingeschlossen wurde. Der Herzog vertröstete sie mit demselben vergeblich, weil der Herzog von Weymar sich entschuldigte, daß er so bald keinen Entsatz wagen könne und der Herzog solchen bey dem Französischen Hof hätte betreiben sollen. Der Commendant von Waldau wurde endlich verlegen, welcher deßwegen

wegen an obgedachtem Tag an den Kayserl. Obristen Achilles von Soyes die Vestung 1635
ohne Einwilligung des ihm zugegebenen Würtenb. Commendanten oder anderer Officier, wie doch sonsten üblich war, übergab. Er erhielt einen sehr guten Accord, indem die Besatzung mit allen hohen und nidern Schwedischen und Würtenbergischen Officiern und Soldaten mit Sack und Pack, Troß, Wägen und Pferden, Ober- und Untergewöhren, brennenden Lunten, Kugeln im Mund, gefüllten Pantaliern und Trommelschlag sicher abziehen konnten und biß an die Keeler-Brücke mit gnugsamer Convoy begleitet, den hinterlassenden Kranken da zubleiben und nach ihrer Genesung freyer und sicherer Abzug gestattet, der abziehenden Garnison durch einen Kayserlichen Commissarien der Unterhalt biß nach Straßburg verschafft und nicht allein alle auf die Vestung geflüchtete Würtenbergische Beamte, Officier und Unterthanen, wie auch der Würtenb. Commendant Werner Dieterich von Münchingen in den Kayserl. Schutz genommen, sondern auch alle ihre Habseligkeit und Familien ohne Ansprach oder Ranzion abzuführen gestattet wurde. Der Würtenbergische Obrist-Lieutenant Peter Pflaumer berichtete aber den 5. Aug. an den Herzog, daß der von Waldau vor seinem Abzug die Herzogliche geflehnte Sachen und insonderheit das Silbergeschirr selbst beraubet und vermuthlich solches die Uebergabe sehr befördert habe. Dann ob er schon immerzu über den Mangel an allen Nothwendigkeiten geklagt hatte, so habe sich doch, als der Herzog kurz vor der Uebergab den vorhandenen Vorrath untersuchen lassen, ein solcher noch auf geraume Zeit hinreichend befunden und die Noth sey gar nicht so groß gewesen, daß er zu solcher Uebergab die geringste Ursach gehabt hätte. Dem von Münchingen habe er allen Gewalt benommen, ungeacht er immerzu toll und voll gewesen. Das Pulver habe er ohne Noth verschossen und mit etlichen auf die Vestung geflohenen ledigen Weibsleuten gehuret. Disem Beyspiel folgten die andere Officier, welche wenige Sorge für die Vestung getragen. Es ereignete sich auch sonst ein Unfall nach dem andern, indem den 24. April Herzog Julius Friderich im Elend zu Straßburg aus der Zeitlichkeit abgefordert und daselbst beygesetzt wurde, biß man den Leichnam den 15. April des Jahres 1640. nach Stuttgard führen und in der dasigen Fürstlichen Grufft einsenken konnte. Dessen Wittib und Fürstliche Kinder fielen aber Herzog Eberharden zur Vorsorge und Unterhalt anheim. Wie auch den 18. Julij die Stadt Herrenberg durch den Feind eingeäschert wurde, welchen Schaden man auf 81000. fl. schätzte, da andere solchen auf 280000. fl. erhöheten.

§. 74.

Bey disen unglücklichen Begebnüssen schiene dem Herzog die Hoffnung zu seinen Landen wieder in etwas aufzuleben, als der Churfürst von Sachsen den 5. Junij

1635 an denselben schrieb, daß das Fridens Instrument am Mitwoch nach Pfingsten unterschrieben, besieglet und von den Kayserlichen offentlich bekandt gemacht worden, wie es dann allen Ständen des Reichs zugeschickt und dieselbe zu dessen Annehmung ermahnt werden sollten, bey welcher Gelegenheit der Churfürst den Herzog erinnerte sochen Fridens sich theilhafftig zu machen. Nun erwartete derselbe die Communication mit Verlangen und antwortete, daß er sich dergestalt erklären würde, woraus sein zur Ruhe und Friden geneigtes Gemüth genugsam abgenommen werden könnte. Ungeacht aber der Stadt Straßburg solcher Friede von dem Kayser bekannt gemacht wurde, so wollte es doch gegen dem Herzog nicht erfolgen, welches ihn sehr verlegen machte. Er schickte demnach den 24. Julij jemanden mit einem Schreiben an den König, worinn er seine Verwunderung bezeugte, daß ungeacht der Chur- Sächsischen und Hessischen Versicherung ihm der Fridensschluß nicht zugeschickt würde und zugleich zur Annehmung des Fridens sich erbothe, bekam aber nur statt der Antwort einen Abdruck des Fridenschlusses ohne den Neben-Receß und ohne einiges Intimations-Schreiben. Er wurde also über diser Aufführung noch zweiffelhaffter gemacht. Weil nun Pfalzgr. Wolfgang Wilhelm schon den 28. Martij denselben vertröstet hatte, daß er sich seinetwegen bey dem Kayser persönlich in das Mittel gelegt und diser ihm die Antwort gegeben, daß er bißher niemanden, welcher sich gebührlich angemeldet, die Gnaden-Thür verschlossen habe und ihm den Rath ertheilte sich bald möglichst in die Kayserliche devotion zu begeben und sich aller feindlichen Anschläge weder mittel- noch unmittelbar theilhafftig zu machen: so wagte es der Herzog endlich und schickte Anton von Lützelburg Obrist-Leutenanten, seinen Ober-Vogt zu Besigheim, Eitel Hannsen von Plieningen, seinen Vice-Canzler Burkarken und D. Johann Fridrich Jägern an den König Ferdinanden von Hungarn nach Heylbronn, nachdem er vorher den 21. Julij von den anwesenden des Landschafftlichen Ausschusses ein Bedenken erfordert hatte, obschon derselbe nur aus dreyen Theologen und dem Landschafftlichen Consulenten Joachim Fabern bestunde, welche auch der gesamten Landschafft nicht vorgreiffen wollten, jedoch die Frage zum Grund legten: Ob die Pragerische Fridenshandlung wegen der darinn begriffenen und zum theil nachtheiligen Puncten von GOtt ihren Ursprung haben und zu des Reichs Wohlfart gereichen? welches sie verhofften, weil man bey solcher Unordnung und dermaligen Umständen nicht so genau gehen, sondern froh seyn müßte, wann sich das Reich nur wieder in etwas erholen könnte. Dann es sey 2.) gleichwohl den Beschwerden abgeholffen, welche man bißher auf keine Weise bey dem Kayserlichen Hof aus dem Weeg raumen können. Die Freyheit der teutschen Stände sey gerettet und das Religions-Edict aufgehoben. 3.) Zweifelten sie nicht, daß diser Fride durch das Gebeth von GOtt erlanget worden, ob es schon scheinen möchte, daß der Sache noch nicht aus dem Grund geholffen worden, weil nach Verlauff der 40. Jahren leicht wieder ein neues

Feur

Feur entstehen könnte. Man könnte ohnehin noch zweifflen, ob nicht diese 1635
ohne Zuziehung der andern Reichs-Stände unternommene Fridenshandlung
zwischen dem Kayser und dem alleinigen Churfürsten zu Sachsen den übrigen Evan-
gelischen Ständen an ihrer Hoheit, Ehre und Freyheit nachtheilig seyn könnte. Di-
sem Einwurff begegnete aber der Ausschuß, daß in dem jüngst zu Frankfurt gemach-
tem Abschied jedem verbündeten Stand der vier obern Krayse frey gestellt worden
auf vorgehende Bekandtmachung sich in Fridens-Unterhandlungen einzulassen. Nun
sey aber in dem Friden der Religions-Fride weder erleutert, noch etwas dar-
innen geändert, sondern nur die wegen der geistlichen Güter entstandene Execu-
tionen abgestellt und ein Weeg zu gütlicher Beylegung der bißherigen Mißhel-
ligkeiten verglichen worden, worinn der Kayser weit mehr um des Fridens willen
nachgegeben, als von den Evangelischen geschehen. Es würde aber auch durch güt-
liche Mittel dahin zu trachten seyn, daß die dem Reich entzogene Vestungen und
Plätze wieder zu demselben gebracht und der fremden Potentaten Kriegs-Völker aus
dem Reich ohne Blutvergiessen geschafft würden. Disen Endzweck könnte man deſto
leichter erhalten, weil beede Kronen Frankreich und Schweden ihre Be-
gierde zum Friden gnugsam eröffnet hätten. Man sey ohnehin nicht im Stand den
Krieg fortzuführen, weil der Mangel an Geld und Soldaten überall und insonder-
heit bey den obern Krayſen erscheine und diſe nicht mit dem Hunger und Feind würden
kämpfen wollen, da man sich auf fremde Hülfe nicht werde sicher verlassen können.
Was für Veränderungen vorgehen können, habe des Königs in Schweden schneller
Todesfall und das ganz umgekehrte Herzogthum Würtenberg gnug zu erlernen ge-
geben. Weßwegen auch der Herzog ohne Verletzung der göttlichen Ehre, des Re-
ligion- und Prophan-Fridens, wie auch der Landes-Verträge solchem Pragerischen
Friden beytretten könnte in Hoffnung, daß auch andere Stände sich zu gleichem
Entschluß bequemen und das Römische Reich nicht in neue Gefahr setzen würde.
Endlich führte der Ausschuß demselben zu Gemüth, daß der Feind das Herzogthum
als Ueberwinder sich zueignen und die Evangelische Warheit daraus zu so vieler
Seelen Schaden verdringen würde, wofern er sich des anerbottenen Fridens nicht
theilhafftig machte (d).

§. 75.

Die obgemeldte Gesandten waren aber kaum den 30. Julij zu Heylbronn an-
gekommen, so erhielten sie schon von dem Canzler Löffler und dem Secretarien Va-
renbüler die unangenehme Nachricht, daß Herzog Eberhard von dem Fridensschluß
und der darinn festgestellten Amnistie ausgeschlossen sey, weil er bey dem Kayser an-

(d) vid. Beyl. nnm. 33.

Digitized by Google

1635 gebracht worden, als ob er und ſein ganzes Hauß, ſeine Räth und Diener wider das Erzherzogl. Hauß Oeſterreich nachtheililige Anſchläge geführt und ſolches auszurotten geſucht, ſeine Geſandten zu Heylbronn darauff inſtruiert, wie auch Nellenburg, Hohenberg und andere Oeſterreichiſche Lande in Huldigung genommen hätten. Dann der Kayſer hatte in einem Neben-Receß den Herzog neben andern in den vier obern Crayſen ausgenommen und gleichwohl in dem folgenden §. pho ſich alſo erklärt, „ daß Ihr Kay. May. Intention nicht ſey eben alle und jede, welche alſo ausgenommen nur um Ihrer Kay. May. Intereſſe willen (dann daſſelbe „ Sie gemeiner Ruhe und Wohlfart halber unerachtet aller erlittenen Schäden weit „ nachſetzen) alſogleich des ihrigen priviert ſeyn ſollen: ſondern allein, daß Sie vor„ behalten haben wollen, ſich gegen etliche nach Beſchaffenheit der Perſonen und „ Sachen, auch nach Unterſchied des Verbrechens ſowohl nach Erforderung der „ Zeit und Gelegenheit (ſonderlich wann zuvor geſehen wird, ob und wie ſich ein „ jeder auf den Friden-Schluß accommodieren, Ihre Kay. May. als das Ober„ haupt reſpectieren und dardurch das Reich Teutſcher Nation, ſein eigen Vater„ land, zu gewünſchter hochnöthiger Ruhe bringen helffen werde) dergeſtalt zu erzei„ gen und auf gnugſame der Sachen Verhör und Erkanntnus mit gepflogenem Rath „ und Zuthat des Churfürſtl. Collegii auf einem Reichs-Deputation- oder Collegial„ Tag, ſo viel die Reichs-Stände betrifft, ſo Kayſerlich zu reſolvieren, wie es „ die Wohlfart des Reichs erfordern möchte: Alſo gar, daß niemand, als wär er „ übereylet oder nicht gnugſam gehört oder ſtracks hin condemnieret, ſich beſchwe„ ren, ſondern vielmehr zu verſpüren haben möge, daß auch nach erfolgter „ Sentenz Ihre Kay. May. Dero Erzherzogliche angeborne, auch hohe „ Kayſerl. Milde und Clemenz der Strenge und Härtigkeit jedesmal vorgehen „ laſſen. . . . . Wiewohl auch Ihre Kay. May. das Herzogthum Würtemberg „ und das Marggrafftumb Baden gröſſern Theils innen haben und noch zur Zeit „ bis auf erfolgte Annehmung des Fridenſchluſſes und allergnädigſte bewilligte „ Ausſönung, auch reſtitution der Catholiſchen Stände und des Herzogs von Lothrin„ gen ſolche zu quittieren Bedenken tragen, wollen doch Ihre Kay. May. der „ Fürſtl. Wittiben bey Ihren Wittumben, die Univerſität Tübingen bey ihrem vo„ rigen Zuſtand, die Länder beym Exercitio Augſpurgiſcher Confeſſion in dem „ Stand, wie ſich ein jedes den 12. Nov. 1627. in puncto religionis befunden, rich„ tig verbleiben und hierüber dem Herzog von Würtemberg und Marggraven zu „ Baden ſampt andern Ständen nach acceptiertem Fridenſchluß durch aſſignierung „ eines oder mehr Aemter ihren Fürſtlichen und Stands gebürenden Unterhalt ent„ zwiſchen machen, hernacher aber obig gehörter maſſen Kayſerlicher Moderation „ und Milde darnach erſcheinen laſſen. „ Diſer Neben-Receſs wurde aber von den Sächſiſchen Geſandten nur ad referendum genommen und ſolches dem gedachten

ten Neben-Receß ausdrucklich einverleibet (e). Er wurde auch in keinem 1635
einigen Puncten gegen Herzog Eberharden gehalten, wie sich solches in der Folge
zeigen wird. Und damit die Herzogliche Gesandte die Kayserliche Ungnade vermer-
ken könnten, wußten sie zu keiner Audienz bey dem König von Hungarn zu gelangen,
sondern wurden angewiesen ihr Begehren dem Graven von Trautmansdorf schrifft-
lich zu übergeben. Hier vernahmen sie, daß, weil sich der Herzog durch das Bünd-
nus mit den Kronen Frankreich und Schweden mehr, als andere, wider den Kay-
ser vergriffen, als wordurch die Kriegs-Unruhe im Reich merklich vermehret und
der Kayser in den gröſten Schaden gesetzt worden, die von seinem Vormunder
begangene Handlungen gerechtfertiget, etliche tausend Mann Landvolk bey der Nörd-
linger Schlacht gehabt und sich wider Oesterreich mit Belagerung der Stadt Vil-
lingen feindlich bezeugt habe, derselbe von der im Fridensschluß enthaltenen Amnistie
ausgeschlossen sey. Obwohl nun die Gesandte solche Beschuldigungen von dem Her-
zog abwälzeten, so fanden sie doch kein Gehör und es wurde denselben den 12. Au-
gusti durch den Reichs-Hof-Rath Kurzen in Gegenwart des Graven von Traut-
mansdorf die Resolution mundlich eröffnet, daß der König die Ausschlieſſung be-
harre, gleichwohl aber die Religion in dem Herzogthum, wie sie den 12. Nov. 1627.
gewesen, ungekränkt bleiben, dem Herzog ein oder mehrere Aemter zum Unterhalt
angewiesen, den Herzoglichen Wittiben ihre Witumbe und den Fräulen ihre Depu-
taten ordentlich gereicht und die Universität Tübingen in vorigem Stand gelassen wer-
den solle. Der König stellte aber dem Herzog nichts destoweniger anheim, ob er des
bevorstehenden Churfürstl. Collegiaktags, auf welchem der Kayser das ganze Werk
unpartheyisch erörtern zu lassen gedenke, erwarten oder sich mit demselben in beson-
dere Unterhandlungen einlassen wollte, durch welches letztere Mittel der Herzog am
leichtesten und besten aus disem Wesen kommen könnte, da hingegen im erstern Fall
der Kayser bis zu Austrag der Sache im Besitz bleiben würde. Die Gesandte kon-
ten aber nicht einmahl solche Resolution schrifftlich erlangen.

§. 76.

Dise neue Ereignus berichtete nun der Herzog an den Churfürsten von Sachsen
und entschuldigte sich, daß er durch seine Vormünder in disen Krieg eingeflochten und
aus dringender Noth von dem Kayser selbst zur Vertheydigung wider die von dem
Erzhauß Oesterreich erlittene Bedrängungen gezwungen worden. Er habe nichts an-
ders gethan, als was der Churfürst selbst auch gehandlet habe, von welchem er deß-
wegen nunmehr Hülfe und Beystand erwarte, ehe sein Land vollends erödet würde.
Dann die meiste Einwohner desselben seyen durch Kummer, Schwerd, Hunger und

(e) Theatr. Europ. Part. 3. pag. 419. und 420.

Digitized by Google

1635 Krankheiten entweder umgekommen oder weggeloffen. Ueber 100. Pfarren seyen ohne Seelsorger, welche ganz ausgeplündert ihr Leben zuretten dem Bettelstab nachgehen, daß die neugebohrne Kinder ohne Tauff bleiben. Die Vestung Asperg sey ihm entzogen und daselbst des ganzen Fürstlichen Hauses Kleinodien und Habseligkeiten und ein guter Theil des Archivs, ungeacht des versprochenen Kayserlichen Schutzes von dem Kayser selbst, den Kayserlichen Officiern und dem Churfürsten von Bayern, welcher einen eigenen Commissarium dabey gehabt, damit ihm je nichts entgienge, weggenommen worden. Die vorgegebene Beleydigungen des Hauses Oesterreich gründeten sich auf den Prager-Vertrag, worinn zwar das Hauß Würtenberg jenem Erzhauß alle Ehrerbietung, Correspondenz, vertrauliche gute Nachbarschafft und Zusamensetzung versprochen, welches er und seine Voreltern und Vormünder auch wohl beobachtet haben, hingegen aber Oesterreich ein gleiches versprochen und nichts gehalten habe. Dann die durch die Kayserliche und Oesterreichische Armeen vorgenommene und mit den feindlichsten Gewaltthaten begleitete Durchzüge und aufgedrungene unnöthige Quartiere ganz ausgesaugte Lande seyen ein unwiderleglicher Beweiß, wie dise wechselseitige Verpflichtung beobachtet worden. Und weil das Reich in zwo Partheyen nemlich die Evangelische und Catholische getheilt gewesen, deren das Hauß Oesterreich sich als ein Glaubensgenosse theilhafftig gemacht, so habe er nicht sowohl wider dasselbe, als vielmehr wider den Catholischen Theil die Waffen geführt. Er habe sich auch keine disem Erzhauß gehörige Güter zugeeignet, sondern seinen Vetter Herzog Julium Friderichen von solchem Unternehmen abzustehen erinnert. Und weil die Catholische Burgerschafft zu Willingen mit Mord, Brand und Raub in seinem Herzogthum grossen Schaden gethan, sey er schuldig gewesen seine Lande wider diſe Oesterreichische Unterthanen in Sicherheit zu setzen. Alles übrige aufgebürdete Vergehen könnte allen Bundsgenossen beygemessen werden, welche gleichwohl in die Amnistie aufgenommen worden. Der Herzog fand sehr nöthig die Kayserliche Beschuldigungen gegen dem Churfürsten zu entkräfften, weil er besorgte, daß derselbe dardurch irre gemacht werden dörffte. Es scheint auch, daß ihm würklich bey den Pirnaischen Handlungen eine widrige Meynung beygebracht worden. Dann er hatte bißher dem Herzog hinterhalten, was es mit dessen Aussöhnung und Restitution für eine Beschaffenheit habe. Nunmehr entdeckte er erst in seiner Antwort unterm 16. Sept. daß solche bey gedachten Tractaten grossen Widerspruch gefunden, weil der Herzog seine Völker wider den Kayser und seinen Sohn zu streiten geschickt und hingegen den Schweden seine Vestungen überlassen habe, welche man ihnen mit grossem Kosten und Beschwerde der Unterthanen wieder entreissen müsse. Endlich habe er Churfürst nachgegeben, indem man sich dahin einverstanden zu erwarten, ob und wie sich der Herzog dem Fridensschluß nähern und den Kayser als sein Oberhaupt verehren würde und alsdann auf gnugsame Verhör der Sachen und Erkanntnus mit gepflogenem Rath und Zuthun des Fürstl. Collegii, sich

Digitized by Google

„ sich also erweisen wolle, damit zu verspüren, daß Ihre Kayſ. May. Dero angebor- 1635
„ ne Oesterreich- und Kayserliche Milde der Strenge jedesmals vorgehen lassen wür-
„ de. Indessen versicherte der Churfürst die vorstehende Vortheile wegen Ueberlassung ein oder mehrer Aemter zum Unterhalt des Herzogs ꝛc. meldete aber zugleich, daß der Herzog schwerlich ohne eine Straffe gelassen werden dörffte und vermeynte, daß er diſe Schwürigkeit mit einem Stück Gelds überwinden dörffte. Der Herzog antwortete aber den 12. Octob. daß er von dem Anfang seiner Regierung keine andere Absichten gehabt, als nur dasjenige vollziehen zu helffen, was alle Evangelische in Ergreiffung, Fortsetzung und Behauptung der zur Nothwehr aufgedrungenen Waffen beschlossen hätten, worzu er sich als ein Glaubensgenosse verbunden erachtet habe. Wie er dann auch nach der verlohrnen Schlacht bey Nördlingen seiner Vestungen nimmer meister gewesen, weil sich der Herzog von Weymar derselben vermög der Conföderation bemächtigt habe. Gleichwohl sey er mit den beeden ausländischen Kronen nicht so weit vertieft, daß er nicht den Friden annehmen und von der Conföderation abgehen könnte. Uebrigens sey er gnug gestrafft, wann man ihm ein zerstört und verödetes Land zurückgäbe. Weil er nun seine Räthe wieder zu dem König von Hungarn schickte, so ersuchte er den Churfürsten seine Räthe in ihrem Gesuch zu unterstützen, indem er nicht zweiffelte, daß eine günstigere Resolution erfolgen dörffte, welche seine in so betrübte Verheerung gesetzte Lande sehr wohl bedörfften. Dann er habe von seinen hinterlassenen Consistorialen die Nachricht, daß der mehreste Theil seiner Kirchendiener durch die unaussprechliche Trangsalen, erlittenen Hunger und Kummer, Forcht und Schrecken gänzlich ausgestorben und in wenigen Wochen mehr als 120. ohne die Schuldiener durch den Tod dahin gerissen worden, welche durch seine Pflanzschul nicht ersetzt werden können und, weil keine Besoldungen gereicht werden, sich niemand darzu gebrauchen lassen wolle, dessen ungeacht verspürte man bey dem Churfürsten wenige Hoffnung zu einer Unterstützung. Der Herzog wendete sich deßwegen auch an den König in Dänemark, dessen Gemahlin eine Schwester der Herzogin Muter und an den Churfürsten von Brandeburg, dessen Vater ein Bruder diser Herzogin war. Von dem erstern hatte er mehrern Beystand zu genieſſen, obschon derselbe allzeit fruchtlos bliebe, weil dessen Gesandte bey dem Kayſ. Hof in schlechtem Ansehen stunden und die Achtung gegen disem König sehr gering war.

§. 77.

Weil nun der König von Hungarn dem Herzog zu fernern Tractaten mit dem Kayser die Anleitung gab, so ließ er den 20. Sept. ein Schreiben an denselben abgehen mit Bitte seine Jugend anzusehen und ihn in den Friden aufzunehmen, wie auch mit einer anzurathenden Gesandtschafft zu verschonen, weil er keine Mittel dazu ha-

be

1635 be und seine Räthe wegen Unsicherheit der Strassen es nicht wagen wollten eine solche Reyse auf sich zu nehmen. Dises Schreiben wurde Pfalzgr. Wolfgang Wilhelmen anvertraut, welcher es dem Kayser einhändigen und mit seiner Fürbitte begleiten sollte. Nun beharrte aber der Kayser dennoch darauf, daß der Herzog Gesandten an seinen Hof schicken sollte. Die vorige Gesandte mußten also nebst dem Geh. Rath Johann Jacob von Reischach an statt des von Plieningen die Reyse den 20. Octobr. nach Wien antretten. Sie hatten eine Vorschrifft, wie sie den König in Hungarn und den Kayser anreden sollten, welche schon den 3. Augusti entworfen war auf den Fall, wann sie zur Audienz gelassen würden (f). Sie trassen den König unterwegs noch zu Wallerstein an, aber die Hoffnung zur Audienz wurde ihnen abermals benommen, sondern nur die vorige Resolution wiederhohlt und eine starke Genugthuung mit einem Stück Landes für den grossen Unkosten verlangt, welchen der Kayser aufwenden müssen. Dises war gewiß eine unerwartete Forderung, indem die Evangelische Stände vielmehr an den Kayser und ihren Gegentheil eine Entschädigung hätten fordern können, weil diser jene durch die so vielfältige Bedrückungen in die Unkosten zu ihrer nothwendigen Vertheydigung gesetzet hatte. Die Gesandten rückten auch so gleich dem König den Schaden vor, welchen die Kayserliche Armeen mit beschwerlichen unzählichen Durchzügen, unnöthigen Quartieren, kostbaren und auf viele Millionen belauffenden Contributionen verursacht, ehe und dann der Herzog und sein Vormunder sich in die Französische oder Schwedische Allianz eingelassen hätten. Man wendete des Herzogs Minderjährigkeit vor und daß er zum Nachtheil seiner Stamms-Verwandten nicht berechtigt wär etwas von Landen und Leuten wegzugeben. Aber alle dise Vorstellungen waren fruchtlos und man bedeutete den Gesandten, daß ohne Zurucklassung eines Stücks Landes und zwar namentlich der Herrschafft Heydenheim alle Tractaten vergeblich seyen und sie abreysen sollten. Nun bothen sie zwar die Herrschafft Oberkirch, welche nur verpfändet war, aber wegen verstrichenen Termins zur Widerlosung mit Recht nimmer ausgelöset werden könnte. Auch dise Anerbietung war dem König unangenehm, weil der Churfürst von Bayern durchaus die Herrschafft Heydenheim wegen der ihm geschickten Lage haben wollte und weil ihm solche in vorigem Jahrhundert aus Gelegenheit eines Kriegs entgangen war. Dises desto leichter zu erhalten, machte der König eine dreuste Ansprach auf alles dasjenige, was seit mehr dann hundert Jahren zu dem Herzogthum gebracht worden. Er verlangte, daß die Ordensleute in den Clöstern bleiben sollten und suchte so gar die so theur abgekauffte Affter-Lehenschafft wieder hervor. Uebrigens aber wollte er mit disen Handlungen nichts mehr zu thun haben, sondern verwiese die Gesandte damit an den Kayser. Sie mußten also nach Wien, wo die Zertrümmerung des Herzogthums schon beschlossen und die Austheilung also entworffen war, daß der Herzog dem Churfürsten von Bayern

(f) vid. Beyl. num. 34.

Digitized by Google

Bayern die Herrschafft Heydenheim, dem Graven von Trautmansdorff die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt, dem Graven Schlicken die Aemter Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld und dem Bistum zu Wien Meckmül überlassen sollte. Der Kayser sollte für die vorgewendte Unkosten nichts haben. 1635

§. 78.

Dann diser hatte schon den 30. Junij seinem geheimen Rath und Kriegs-Raths-Präsidenten Gr. Heinrich Schlicken ein Decret zugestellt, wordurch er aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit die Lehenleute, Beamte und Unterthanen der Städt und Aemter Bahlingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld ihrer gegen dem Hauß Würtenberg tragenden Pflichten loßgezehlet und dieselbe an disen Graven gewisen hatte, weil er solche Aemter demselben als eine Schenkung überliesse. Die würkliche Uebergabe verzoge sich bis auf den 22. Novembr. da er erst durch Gr. Ulrichen von Wolkenstein und den treulosen Christoph Besolden Besitz davon nahm. Bey der Huldigung bathen aber die Pfarrer und Unterthanen sie bey ihrer Religion der Augspurgischen Confession und ihren Freyheiten zu lassen, welches ihnen beedes auch zugesagt und Johann Werner von Thenar als Obervogt und Hauß Jörg Uller als Schlickischer Canzler vorgestellt wurden. Den 16. Octobr. aber schenkte und incorporierte der Kayser dem Bischoff Antonius zu Wien und dessen Bistum das Stifft, Stadt und Amt Meckmül und Grav Maxen von Trautmansdorf die beede Aemter Weinsperg und Neuenstatt am Kocher und trug seinem Statthalter und Regenten des Herzogthums Würtenberg auf solche in den Besitz der geschenkten Aemter zu setzen, die Unterthanen aus Kayserlicher Vollmacht ihrer Pflichten zu entledigen und des Bischoffs und des Graven Gewalthabern nicht allein die Huldigung thun zu lassen, sondern auch alle Schrifften und Lagerbücher aus dem Herzoglichen Archiv auszuantworten. Zu Weinsperg machte man den Anfang und weil die Pest daselbst wütete, so verrichteten der obgenannte Grav von Wolkenstein und der Besold das ihnen aufgetragene in einem Garten und der Regierungs-Secretarius Söld mußte den Kayserl. Befehl und die Vollmachten vorlesen. Die geist- und weltliche erbothen sich überall zur Huldigung, wofern man sie bey ihrer Religion, dem Religionsfriden und andern Rechten und Freyheiten lassen wollte. Die Gewährung diser Bitte wollten aber die Commissarien nicht auf sich nehmen, sondern sie machten nur einige Hoffnung darzu und verwiesen sie auf eine schrifftliche Ansuchung. Worauf die Kirchendiener vermeynten sich von dem Huldigungs-Eyd loßzumachen und nur Handtreu zu geben. Es wurde ihnen aber abgeschlagen und hingegen der freye Abzug bewilliget, wofern sie nicht mehr bleiben wollten oder sonst anderswohin beruffen würden.

Digitized by Google

1635 §. 79.

So bald die Herzogliche Gesandte von disem Vorgang Nachricht erhielten, versuchten sie zu Wallerstein einstweilen noch ein und andere Gnaden für den Herzog und seine Lande auszuwürken. Dann sie bathen 1.) dem Herzog einige Aemter vermög des Neben-Recesses zu dero und der vielen über der Versorgung ligenden Hof-Stätte Unterhaltung nebst einer Vestung zur Sicherheit in den Nothfällen einzuraumen und 2.) wegen der würklichen Fridens- und Verglichs-Unterhandlungen die Bloquade der Vestungen Neuffen, Hohenzollern und Hohen-Twiel aufzuheben, weil die benachbarte Aemter nur dadurch zu Grund gerichtet würden. 3.) Da der Herzog obgleich noch minderjährig der älteste des Herzoglich-Würtenbergischen Hauses in disen wichtigen Handlungen seiner Anverwandten und insonderheit Chur-Sachsens Rath und Beystand nöthig habe, demselben und dessen Räthen und Dienern freyen und sichern Paß und Repaß zu geben, dagegen derselbe versichere solche zu keinen widrigen Anschlägen und Absichten, sondern nur zu Mitteln diser Aussöhnung mit der Kayserl. May. zu gebrauchen. 4.) Weil dieselbe in gedachtem Neben-Receß versprochen das Religionswesen in dem Herzogthum zu lassen, wie es sich den 12. Novemb. 1627. befunden, damals aber weder die Clöster mit Catholischen Aebten besetzt, noch einige Uebung des catholischen Kirchendiensts daselbst gewesen, zu verordnen, daß die Prälaten, Aebte, Pröpst und Religiosen wieder daraus geschafft und die darinn angestellte catholische Religions-Uebung abgestellt werde, zumahl solches dem von dem Kayser und Erzhauß Oesterreich bestetigten Landtags-Abschied von dem Jahr 1565. und dem Pragerischen Vertrag gemäß sey. 5.) Bathen sie um einsweilige Versorgung, daß sowohl den Pfarrern und Schuldienern im Land ihre Besoldungen gereicht, als auch der Pflanz-Schul zu Tübingen die gestifftete Unterhaltungs-Mittel verschafft werden. 6.) Den Evangelischen bißherigen Prälaten und Landschafft zu gestatten, daß sie nach ihrem gefallen entweder samtlich oder durch Ausschüsse sich versammlen dörfften, damit sie ihre eigene und des höchstbetrangten Landes Nothdurfft überlegen und gehöriger Orten anbringen mögen, in welcher Absicht die zu Straßburg befindliche Aebte nebst ihrem Advocaten D. Joachim Fabern und Secretarien Johann Adam Dappen, wie auch den beeden Land schafft-Einnehmern Johann Kielmann und Johann Conrad Lutzen insonderheit um die Erlaubnus und Sicherheit nach Hauß zu reysen und ihren Aemtern abwarten zu dörfen ansuchten. 8.) Begehrten die Gesandten, daß von dem Herzoglichen Archiv nichts entwendet und, was schon weggenommen, wieder herbey geschafft, wie auch 9.) die arme Unterthanen einstens mit der unerschwinglichen auserordentlichen Contribution verschont und deren grosser Jammer erträglicher gemacht werde. Der König wollte sich aber diser Aussöhnungs-Sache nichts mehr annehmen, sondern verwiese solches Gesuch an den Kayser, welcher schon eine Deputation, nemlich

lich den Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, den Graven von Trautmansdorf, Grav Kurzen und den Reichs-Hof-Rath Hildebranden ernennt hatte, unter welchen der Grav Kurz den Chur-Sächsischen Residenten Lebzeltern versicherte, daß, wann der Herzog den König zu Heylbronn gewürdiget hätte ihm in Person aufzuwarten, demselben das ganze Herzogthum eingeraumt worden wär, indem schon resolviert gewesen einen schimmernden Beweiß der Oesterreichischen Gnade der ganzen Welt vor Augen zu legen. Dann man legte die Schuld am Kayserlichen Hof den Würtenbergischen Räthen und insonderheit dem Canzler Löffler bey, welcher als ein Schwedischer Diener den Herzog zu verhaßten Anschlägen wider das Kayserliche und Erz-Hauß Oesterreich verleitet hätte. Man fand nemlich auf dem Asperg ein Protocoll des Consilii formati, worinn der Fehler von dem Secretarius Varnbüler begangen ware, daß er eine Löfflerische Rede in einem Privat-Discurs und keinem Voto bey einer engern Zusamenkunfft zu Heylbronn protocolliert hatte, welches nicht hätte geschehen sollen. Dann er ließ sich verlauten, daß man die Kayserliche Macht hinfüro sehr einschränken und herabsetzen müsste, weil jedermann glaubte, daß diser Hof durch Vernichtung der Ständischen Freyheit den Weeg zur unumschränkten Herrschafft bahnen wollte. Der Löffler war aber eben sowohl in Schwedischen, als in Würtenbergischen Pflichten und war in jener Rucksicht gleichmässig verbunden der Teutschen Stände Freyheit zu behaupten. 1635

§. 80.

Indessen wurden die beede Vestungen Hohenzollern und Neuffen dem Herzog und zwar jene durch Kriegs-List, diese aber durch Schwürigkeit der Besatzung entzogen. Die erstere wurde von dem General Gronßfeld durch den Obrist-Leutenant Hannß Jörg von Karthausen eingeschlossen und etlichmal aufgefordert, welches aber der Commendant, Hauptmann Albrecht Schmidlapp, jedesmal abschlug. Den 18. Octobr. aber schickte diser Kayserl. Officier ein Schreiben an den Commendanten, daß er einen unter dem 4. Octobr. an ihn von dem Herzog ergangenen Befehl aufgefangen habe, welchen er zugleich überschickte und worinn die Aufgebung der Vestung anbefohlen und zugleich die Ursach angehänget wurde, daß nemlich der Herzog seine Gesandten an den Kayserl. Hof geschickt habe des Pirnaischen Fridens theilhafftig zu werden. Daselbst nun würde ihm sehr übel aufgenommen, daß er dem Fürsten von Zollern seine Vestung vorenthalte, welches seine Aussöhnung sehr hindere. Weil er aber nicht gern etwas unterlassen wollte, welches zur Widerbringung des so lang von jedermann gewünschten Fridens dienen könnte, so befehle er ihm unverweilt dahin zu trachten, wie er unter erträglichen Bedingungen das Hauß dem davor ligenden Obrist-Leutenant übergeben könnte, aber sein des Herzogs, mit keinem Wort in dem Ac-

1635 cord gedächte, sondern eine dringende Noth vorschützte, weil sonsten eine solche Uebergab unter seinem Namen bey der Kron Frankreich und andern confoderierten ungleich angezogen werden könnte. Obwohl nun der Commendant an der Richtigkeit diser Ordre zweifelte: so betrachtete er auf der andern Seite die Gleichheit der herzoglichen Namens-Unterschrifft, des Titels, des Sigills, des gemeinen Würtenbergischen Canzley-Styls. Der Inhalt der Ordre war den Umständen gemäß. Einen Bericht und Anfrage an den Herzog zu schicken wurde ihm abgeschlagen. Das starke Zureden solchen Friden nicht unverantwortlich aufzuhalten oder gar zu hindern vermochte sein Gemüth in eine Unruhe zu seßen, zumahl die Pest seine ohnehin nur in 50. Mann bestehende Besaßung sehr geschwächt hatte. Ueber dis es fieng sich auch durch die lange Bloquierung ein Mangel an einigen Lebensmitteln und Nothdurfften zu äussern, welcher die Besaßung schwürig machte, daß sie auf die Uebergab drange, welche auch den 1. Nov. erfolgte. Diſe zog also mit den möglichſten Ehrenzeichen aus und wurde nach Straßburg begleitet. Nur mußten die bey einem Ausfall einigen Kayserlichen Generals zu Derendingen abgenommene Pferde auf der Vestung gelassen werden. Diſer Betrug wurde aber dem Herzog sogleich entdeckt, indem ein ungenannter an denselben berichtete, daß man eine gefundene charta bianca des Herzogs darzu mißbraucht habe. Die Vestung Neuffen wurde bißher von dem General Gallas eingeschlossen, ungeacht unter währenden Tractaten dieselbe damit verschont werden sollen, zumahl Herzog Ludwigs Fürstliche Wittib sich dahin geflüchtet und ihren Aufenthalt hier hatte. Diſe berichtete schon zu Anfang diſes Jahrs an Herzog Eberharden, daß die Vestung aufgefordert und nicht allein Ihro die fernere Wohnung darauf zugesagt, sondern auch freygestellt worden, ob sie den bisherigen Commendanten, Hauptmann Philipp Schnurmen, beybehalten oder einen andern ausersehen wollte. Sie meynte, daß es zu Erhaltung des Amts Nürtingen und Neuffen dienen würde. Als aber der Herzog solchen Vorschlag nicht bewilligte und dem die Bloquierung commandierenden Officier die Zeit zu lang werden wollte, versuchte er gleiche List, wie zu Hohenzollern zu gebrauchen. Der Commendant merkte aber den Betrug, weil das ehmalige Consistorial-Sigill unter den falschen Befehl aufgedruckt war und des Herzogs Unterschrifft verdächtig schiene. Zu gleicher Zeit erhielt die Besaßung eine ganz entgegen lauffende Ordre von dem Herzog, daß der Commendant die Vestung um so weniger übergeben sollte, als er mit dem Kayser und König in Unterhandlung stehe. Den 6. Nov. versuchte der Officier noch einmal den Commendanten mit falschen Befehlen zu berücken. Diſer hatte aber einen gefährlicheru Feind in der Vestung, weil die Officier und gemeinen der Besaßung in ihn drangen zu accordieren, indem diſes die lezſte Vestung wäre und man sie mit leeren Vertröstungen hintergienge. Er sahe sich demnach gezwungen solche den 22. Nov. ebenmäſſig dem Feind zu überlassen. Der Commendant erhielte zwar einen ehrlichen Accord, welcher ihm aber nicht gehalten wurde,

indem

indem man nicht allein die Besatzung anstatt eines freyen Abzugs mit 1635
Gewalt zu Kayserlichen Diensten zwang, sondern auch den Commendanten seiner besten Habseligkeit beraubte.

§. 81.

Weil nun der Herzog bey solchen widerwärtigen Umständen nicht wußte, wohin er sich wenden sollte und wenige Räthe bey sich hatte, wie auch sein Canzler Löffler es nicht wagen durffte aus Frankfurt zu weichen, sondern mit Leib- und Lebensgefahrweg en von dem Kayser begehrter Auslieferung auch zutheuerst in der Stadt verharren mußte, gleichwohl aber der Churfürst von Sachsen und sein Tochtermann Landgrav Georg von Hessen den Pragerischen Friden mit dem Kayser geschlossen, so schickte er seinen Secretarium Johann Conrad Varnbülern nach Darmstatt und Dreßden. Bey dem Landgraven mußte er anbringen, daß anstatt der ihm gegebenen Vertröstung zur Aufnahm in den Friden seine Gesandte nicht allein keine Audienz bey dem König von Hungarn erhalten können, sondern auch weder die anerbottene 200000. fl. noch die Herrschafft Oberkirch angenommen werden wollen, endlich aber die Tractaten an den Kayserlichen Hof verwiesen worden. Hier habe man das Absehen auf einen guten Theil der Clöster, Stiffter und geistlichen Güter, wie auch auf die Abtrettung der Herrschafft Heydenheim. Man habe so gar von Hervorsuchung einer Afterlehenschafft geredet, worein die Hessische bey der Pirnaischen Handlung gewesene Gesandte eingewilligt haben sollen. Nun wüßte er sich nicht zu erinnern, womit er sich solche ausserordentliche Ungnad zugezogen hätte, indem er nichts gethan, als was von andern in den Friden aufgenommene Fürsten und Ständen gebilligt, verfechten und geschlossen worden. Er sey auch der letzte und minderjährig gewesen, auch noch unter der Vormundschafft und zu der Zeit die Schwedische Armee mitten in dem Schwäbischen Krayß gestanden, von welcher er mit augenscheinlicher Landes-Verheerung bedrohet worden, als sein Vormünder sich anfänglich mit der Kron Schweden und nachgehends mit Frankreich einlassen müssen. Gleichwohl sey er unter währender seiner Regierung in den Schrauken der Vertheydigung geblieben, da andere Fürsten ein weit mehrers gethan, in Person wider den Kayser zu Feld gezogen, die Kayserliche Völker aus ihren Landen getrieben und von der Kron Schweden mit ganzen Stifftern und andern Reichsgütern begabet und gleichwohl ohne Verlierung eines Dorfs zu Gnaden aufgenommen worden. Nun stehen die von Kayserm und Königen bestetigte Landesgesetze und Verfassungen, die Fürstliche Stamms-Verwandten, ja wegen der Anwartschafft das Hauß Oesterreich und dessen Interesse der ihm angesonnenen Landes-Zergliederung entgegen, womit gleichwohl der vorgebliche Kayserliche Schade nicht im geringsten ersetzt, sondern Heydenheim dem Chur-Hauß Bayern und die andere Aemter Leuten zu

1635 theil würden, welche keinen Schaden erlitten hätten. Als aber Varnbüler den Landgraven um Beystand in solcher Widerwertigkeit ersuchte und zugleich bathe die Ursache solcher Kayserlichen Ungnade zu entdecken, wurde derselbe sehr unwillig. Dann er machte disem Abgeordneten den Vorwurff, daß die Conföderierte hiebevor seine Lande so gar nicht verschonet hätten und ihm selbst unglimpflich begegnet wären, der Herzog aber solchem Unglück keinen Einhalt gethan, sondern die Verheerung seiner Lande mit kaltem Blut geschehen lassen. Ueber dises hätte der Herzog seinen Räthen in dem an ihn abgelassenen Schreiben aufgebürdet, als ob sie bey den Pirnaischen und Pragischen Fridenshandlungen sein Anligen nicht gnug unterstützet, sondern die Ausschliessung zugelassen oder gar genehmigt hätten, welches ihm schmerzlich falle, weil seine Räthe sich des Herzogs äusserst angenommen hätten, und die Amnistie und Ausschliessung von derselben zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen ohne seine Mitwürkung abgehandelt worden. Es schiene aber, daß der Landgrav sich nur dises gebetheuen Beystands entladen wollen und dise Vorwände darzu gebraucht habe, indem er wohl wußte, daß der Herzog zur Verschonung seiner Lande nichts beytragen können und auch derselbe nur gebethen ihm die Ursachen der Kayserl. Ungnade zu entdecken. Gleichwohl ließ er ein Fürbitt-Schreiben an den Kayser abgehen, worinn er mit frostigem Herzen ohne andere wichtige Gründe zu berühren nur die Minderjährigkeit des Herzogs zu Gemüth führte.

§. 82.

Nach diser Verrichtung reysste Varnbüler nach Dreßden in Hoffnung einer bessern Verrichtung. Unterwegs vertraute ihm der Chur-Sächsische geheime Rath Georg von Werdern, daß sein Churfürst zwar die Amnistie allein mit dem Kayserl. Gesandten geschlossen, aber des Herzogs Ausschliessung durchaus nicht bewilligt, sondern noch bey einer andern Gesandtschafft den Kayser mit wichtigen Gründen überführt hätte, daß die allgemeine Reichs-Unruhe auch eine allgemeine Amnistie erfordere und dise der einige Grund zur Herstellung des Fridens und Beruhigung des Reichs sey. Dann der Churfürst wisse nur allzuwohl, was das Hauß Würtemberg für grosse Verdienste bey der christlichen und Evangelischen Kirche habe. Bey seiner Ankunfft zu Dreßden erfuhr Varnbüler, daß dem Churfürsten von Bayern das Amt Heydenheim übergeben worden. Weil nun eine andere Zusamenkunfft des Nider-Sächsischen Krayses nach Lüneburg wegen fernern Fridenshandlungen ausgeschrieben war, so sollte Varnbüler auch dise besuchen und bey disen Ständen unterbauen, damit der Herzog in die Amnistie eingeschlossen und ohn beschwerlichen Anhang zu seinen Landen gelassen werden möchte, in welcher Absicht auf eine allgemeine Amnistie zu dringen wär. Bey dem Churfürsten hatte Varnbüler den Vortrag, wie bey Hessen zu thun. Diser verwendete sich nun für den

Digitized by Google

den Herzog in Hoffnung den Kayser auf mildere Gesinnung zu lenken, als er den 16. 1636
Nov. es nochmals wagte vorzustellen, daß der Neben-Recess des Pirnaischen Fridens nur ad referendum angenommen und indessen nichts destoweniger verglichen worden, daß ungeacht diser Notul alle diejenige, welche aus Friedbegierde solchen annehmen würden, auch dessen geniessen sollten. Nun habe sich der Herzog von Würtenberg keine widrige Einstreuungen hindern lassen sich dises Anerbietens sogleich theilhafftig zu machen. Und weil ihm als ein Verbrechen aufgebürdet werde, daß er seine Vestungen in Schwedische Hände überlassen habe, so seye solches doch ein ungegründeter Bezücht, indem dise Völker, solche in des Herzogs Abwesenheit wider seinen Willen besetzt hätten (g). Würklich hatte auch ein französischer Gesandter alle seine Beredsamkeit angewendet den Herzog zu überreden, daß er bey dem Bündnus ausharren sollte, indem sein König die Waffen so lang gebrauchen würde, bis alle seine Bundsgenossen durch einen allgemeinen Friden das verlohrne wieder erlangt hätten. Zumahl bey dergleichen besonderen Tractaten, wie die Pirnaische seyen, keine Sicherheit zu hoffen wär. Wie dann auch, als eben dazumahl zwischen dem Kayser, Spanien, Frankreich und dem Papst ein Fridens-Congress vorgeschlagen wurde, die Kron Frankreich solchen ohne Zuziehung der samtlichen Interessenten nicht eingehen wollte, sondern sich erklärte die Waffen so lang in der Hand zu führen, bis zu seiner Bundsgenossen Vergnügen ein sicherer Fride geschlossen werden könnte, weil sie Staats-Ursachen verpflichteten, Pfalz, Würtenberg und Baden nicht zu verlassen. Herzog Eberhard beharrte aber auf seiner Aussöhnung mit dem Kayser und, weil er bemerkte, daß der Chur-Fürst von Sachsen und andere Fürsten selbige als eine Gnade auszuwürken suchten, so befahl er dem Varnbüler den 14. Januarij darauf zu dringen, daß man die Gerechtigkeit zum Grund seines Gesuchs legen müßte, worzu der Churfürst gar bald Gelegenheit fand, jedoch vorher erwarten wollte, was der Würtenbergischen Gesandten Handlungen am Kayserl. Hof für einen Gang gewinnen würden, damit er sich nach Beschaffenheit derselben zu verwenden wüßte. Dann dise berichteten an den Churfürsten, daß, ungeacht der Kayser versprochen dem Herzog seine Lande und Leute, wie er solche den 12. Nov. 1627. besessen und sich solche im Religionsstand befunden, wieder zuzustellen, er jetzo dannoch solche durch Verschenkungen zertrümmere und überall Aenderungen in der Religion vornehmen liesse. Derselbe sey aber solches um so weniger befugt zu thun, als die erectio ducatus, die von Kaysern und Königen bestetigte Landesgrundgesetze und der Prageriſche Vertrag disen Unternehmungen entgegen wären. Zu dem habe er zwar dem Herzog den Unterhalt versprochen, aber noch nicht das geringste von allen seinen Zusagen gehalten, so, daß die Religion in höchster Gefahr stehe und noch ungewiß sey, ob auch der Herzog jemahlen ungeacht der Pirnaischen Tractaten und der Kayserlichen Zusage zur Aussöhnung gelangen

(g) vid. Beyl. num. 35.

1636 gen dörffte. Und ob er schon dem Churfürstlichen Agenten Lebzelter versprochen, daß er seinem Herrn Bruder dem Churfürsten alles thun wollte, was er nur thun könnte: so war er doch nichts weniger gesonnen solchem ein Genüge zu leisten. Dann als der Churfürst wegen Veräusserung der Würtenbergischen Herrschafften sich beschwehren ließ, entschuldigte sich der Kayser, daß er in der Sache nicht gnug unterrichtet wär, und von seinen. Reichs-Hof-Rath ein Bedenken erfordert habe, welches aber zu einer widerholten Fürbitte Anlaß gab (h), welche wieder keine andere Würkung hatte, als, daß man die vorhin schon beschlossene Erkenntnus des Churfürstlichen Collegii beharrte. Vielmehr wurden nun auch die von dem Erz-Hauß angesprochene Pfandschafften Achalm und Stauffen und mit selbigen auch andere gar nicht darzu gehörige Dörfer und Güter und insonderheit der von Gr. Eberharden im Jahr 1487. erkauffte Flecken Pfullingen eingezogen und die Unterthanen in Hulbigungs-Pflichten genommen. Die Herrschafft Oberkirch wurde dem Bischoff zu Straßburg durch Kayserliche Abgeordnete, nemlich den Graven von Sulz, Achatzen von Laimingen und den Besold heimgegeben, und alle Vestungen des Herzogthums von aller Artillerie und Munition entblösset und nicht nur die Fürstliche Schlösser aller Fahrnus beraubet, sondern auch so gar das Getäffel abgebrochen und weggeführt.

§. 83.

Indessen fuhren die Würtemb. Gesandte zu Wien fort in ihren Handlungen und waren hier so glücklich den 2. Januar. zur Audienz zu gelangen. In dem Vortrag an den Kayser war ihre Hauptabsicht den Herzog zu entschuldigen, daß er die Ausschliessung aus dem Friden gar nicht verdienet habe. Ich will die Gründe hier nicht anführen, weil sie schon berührt worden und ich solche hinfüro noch zu wiederholen veranlasset werde, sondern beruffe mich auf den Inhalt desselben, welchen ich in der Beylage mittheile (i). Sie erhielten aber keine andere Antwort, als daß die Sache dem Reichs-Hof-Rath übergeben wäre. Die gröste Schwürigkeit machten nun die verschenkte Städte und Aemter und der Landgrav Georg von Hessen, welchem sich der Herzog als einem nahen Anverwandten gänzlich anvertraut und welcher nichts desto weniger dem Kayser solche harte Entschlüsse angerathen hatte. Es befremdete den Herzog auch, daß in allen Fürbittschrifften des Churfürsten von Sachsen und vieler anderer Fürsten nur um Begnadigung gebethen und der Buß- und Geldstraffen gedacht, hingegen die Gerechtigkeit seiner Sache mit keinem Wort berührt wurde, wordurch nicht nur des Herzogs, sondern auch anderer Evangelischer Stände Waffen eine Ungerechtigkeit beygemessen, folglich auch alle, als solche strafwürdig erkannt wurden, welche dises Blutvergiessen und Jammer veranlaßt hätten. Weil nun solches von grosser Wichtigkeit

(h) vid. Beyl. num. 36. (i) vid. Beyl. num. 37.

Digitized by Google

keit war, welches die Religion, das Gewissen und vieler tausend Seelen 1636
Wohlfart, der Stände Freyheit und Würde betraff, so mußte der Herzog
mit grosser Vorsichtigkeit zu Werke gehen. Dann es wurden ihm ohnehin neue Verbrechen aufgebürdet, daß nicht nur sein Landhofmeister von Helmstätt in französischen Diensten stehe und er noch zwey Regimenter bey der feindlichen Armee im Sold habe, sondern auch ein Brief von dem Herzog von Weymar an den Herzog aufgefangen worden, woraus der noch fortwährende Briefwechsel mit des Kayserś Feinden erweißlich sey. Nun war aber der von Helmstätt der Herzoglichen Dienste schon vor einem Jahr entlassen, an dessen Stelle Georg von Fleckenstein gebraucht wurde und das eine Regiment zu Fuß von dem Herzog abgedankt, davon das Landvolk nach Hauß gelassen, das andere zu Pferd zwar noch bey der Weymarischen Armee, aber der Herzog desselben nicht mächtig wär, zumahl dessen Obrister bereits sich bey dem Herzog auffer Diensten befand. Daß aber Prinz Roderic aus Befehl seines indessen verstorbenen Herrn Vaters in französischen Diensten stund, konnte dem Herzog nicht zur Last gelegt werden, weil derselbe ihm weder Geld, noch Schreiben schickte, sondern ihn seinem Schicksal überließ. Und dem Herzog von Weymar konnte er nicht verbieten Schreiben an ihn abzuschicken, welche er so beantwortet hätte, daß dem Kayser kein Nachtheil daraus entstehen konnte. Der Herzog war demnach entschlossen, wofern sich an dem Kayserl. Hof keine bessere Hoffnung zeigen wollte, alles GOtt und der Zeit anzubefehlen, indem er keinen Scheuen trug seine Angelegenheit des ganzen Röm. Reichs und der ganzen Christenheit Ausspruch heimzustellen. Weil ihn aber der Churfürst gleich anfänglich erinnert hatte, daß er mit einer anerbietenden Geld-Summe vieles ausrichten könnte, so erboth er sich endlich 3. biß 400000. fl. in leydenlichen Zielen darzuschiessen. Dises Mittel war aber dem Kayser, oder vielmehr dem Churfürsten von Bayern nicht angenehm, welcher auf der Herrschafft Heydenheim beharrte, welche der Kayser ihm für die demselben schuldige Geld-Summen verschaffen sollte. Diser fand solches ebenmässig vortheilhafft, damit er seine Schulden nicht aus eignen Mitteln, sondern von der Reichs-Fürsten Vermögen bezahlen könnte, ungeacht beede schon viele Millionen seither dem Nördlinger Treffen aus dem Herzogthum Würtenberg gezogen hatten und noch zogen. Dann die einige Stadt und Amt Stuttgart konnte erweisen, daß innerhalb solcher zwey Jahren der Kayser und seine Völker 1300000. fl. und die Stadt und Amt Vayhingen 400000. fl. ungerechnet dessen, was der Soldat durch seine Raubereyen und Erpressungen geschadet, gezogen hatte. Gleichwohl hatte der Herzog noch immer einige Hoffnung, weil er versichert wurde, daß das Reichs-Hof-Räthliche Gutachten günstig für ihn ausfiel und der Dänische Gesandte von Prenzen den Herzoglichen Gesandten die gute Vertröstung gab von dem Vice-Canzler von Stralendorf gehört zu haben, daß die Würtenbergische Sache gewiß gut und nach des Herzogs Wunsch mit vollkommener Restitution ausfallen würde,

1636 zumahl der Churfürſt von Sachſen den Kayſer erinnert hätte, daß gleichwohl diſe vollkommene Reſtitution ex amnillia zwiſchen ihnen verabſchiedet wäre, bey welchem es verbleiben müßte, wann der Fride aufrecht bleiben ſollte. Auch der Grav von Trautmansdorf ermunterte den 12. Martii die Geſandte und gab ihnen einen Vorſchmack von den Unterhandlungen, daß zwar der Anfang derſelben etwas hart ſeyn, aber alles gelinder ablauffen würde. Nichts deſtoweniger wurde durch die ernannte Kayſerl. Commiſſarien, nemlich den von Stralendorf und die beede Reichs-Hofräthe Hermann von Queſtenberg und D. Brickelmajern den Geſandten ein ſehr beſchwerlicher Antrag gemacht, daß 1.) die Catholiſche Ordens-Leut in dem Stand, in welchem ſie würklich ſeyen, gelaſſen, jedoch jedem Theil ſein Recht vorbehalten werden, 2.) die verſchenkte Aemter denen Beſitzern bleiben, der Herzog aber das Ausloſungs-Recht darzu haben, 3.) die Herrſchafft Oberkirch dem Biſchoff zu Straßburg ohne Entgeld zuruckgegeben, 4.) dem Hauß Oeſterreich die Pfandſchafften Achalm und Stauffen mit dem Amt Göppingen abgetretten, 5.) die Veſtungen Aſperg und Twiel zu ewigen Zeiten dem gedachtem Erzhauß eingeraumt werden, 6.) das Herzogthum ſelbſt ein Oeſterreichiſch Afterlehen ſeyn, 7.) die Veſtungen deſſelben erſt nach Reſtitution des Hauſes Lothringen dem Herzog wieder übergeben, 8.) aus dem Herzogthum jährlich 50000. fl. dem Kayſer zu einiger Ergötzung für erlittene Kriegskoſten und Schäden bezahlt und noch die ſogenannte Greiffenbergiſche Schuld welche auf der Steyriſchen Cammer ſtunde, von dem Herzog nachgelaſſen werden ſolle. 9.) Nahme der Kayſer die Lehen aus, welche von der Kron Böhmen rühren und wollte 10.) alle Räthe, welche den Herzog zu den aufgebürdeten Vergehungen verleitet hätten, aus ſeinen Dienſten abgeſchafft wiſſen, dagegen derſelbe diejenige, welche in Kayſerliche Dienſte getretten und inſonderheit den Beſold, ihre Untreue nicht entgelten laſſen ſollte. Ungeheure Forderungen, welche nichts weniger, als die angemaßte Kayſerliche oder Erzherzogliche Neigung zur Milde blicken lieſſen.

§. 84.

Doch nahmen die Geſandte ſolche übertriebene Forderungen nur als einen Verſuch der Kayſerlichen Miniſtern an, ob ſie ſchon nebſt dem Herzog alle Gelaſſenheit zur Hülfe aufbieten muſſten, worinn ſie durch die bißherige Vertröſtungen einiger maſſen unterſtützt wurden. Es kam ohnehin eine anſehnliche Geſandtſchafft von dem König in Dänemark nacher Wien und eine Chur-Sächſiſche wurde erwartet, durch deren Vermittlung einer Linderung entgegen geſehen werden konnte. Sie übergaben demnach eine Schrifft unter der Verwarung ein, daß ſie ſich in keine Conteſtation einlaſſen wollten, worinn ſie die Unſchuld des Herzogs erwieſen und die Kayſerliche Forderungen als unmöglich widerlegten, auch ſolche Vorſtellungen machten, wie es die Umſtände

stände erforderten. Sie widerhohlten ihr Auerbiethen der 400000. fl. unter 1636
der Bedingung, daß es nicht als eine Straffe, sondern nur als eine Ergötzlichkeit sich aus diser Sache loßzuwickeln angesehen werden sollte. Nun wurde zwar die Herzogliche Unschuld erkannt, so viel solches die Vortheile des Churfürsten von Bayern, der Ordensleute und der beschenkten Kayserlichen Ministeer erlaubten und die Gesandten erhielten wieder bessere Vertröstungen, weil man beförchtete, daß der Herzog durch die allzuharte Anforderungen bewogen werden dörffte dise Unterhandlungen abzubrechen. Weil aber derselbe seinen Gesandten aufgegeben hatte nichts ohne seine ausdrückliche Bewilligung einzugehen, so legte man solches als eine grosse Beleydigung am Kayserlichen Hof aus, indem der Gesandten Auerbieten ohnehin gegen den Kayserlichen Forderungen viel zu gering wär. Dann es schiene, als ob der Herzog in den Gedanken stünde, daß er in dem Besitz seiner Lande wäre, oder sonst wegen geringer Privat-Zwistigkeiten mit dem Kayser in einem Stritt stünde, da diser zwar zu etwas verbündlich gemacht werden, der Herzog aber die offene Hand behalten wollte. Wenigstens hätte sich diser verdächtig gemacht, als ob er noch einen Hinterhalt suchte, oder auf neue Fridenshandlungen wartete, wie damahlen das Gerücht gieng, wordurch er ohne Beschwerde zur Restitution seiner Lande gelangen könnte. Man gab ihm demnach zu verstehen, daß dise noch in weitem Feld stünden, weil Chur-Sachsen durchaus nichts mehr davon hören wollte. Die Däuische Vermittlung hatte am Kayserlichen Hof die erwartete Würkung gar nicht und dises Königs eigene Angelegenheit wurde so wenig geachtet, daß seine Gesandten ein ganzes Jahr auf eine Kayserliche Resolution vergeblich warten mußten. Und die Kayserliche Räthe beharrten darauf, daß man die Meynung niemals gehabt den Herzog unentgeltlich wieder zu seinen Landen kommen zu lassen. Der ganze Erfolg war also dermahl, daß der Herzog durch solchen Befehl seine Restitution selbst verhinderte, worüber seine eigene Gesandten unwillig wurden, weil sie in der Hoffnung stunden, daß denen Vertröstungen zufolge auf ihre gegebene Erleuterung eine gelindere Resolution erhalten werden können, wann sie freyere Vollmacht gehabt hätten. Dann sie besorgten, daß bey längerm Auffenthalt der Kayserlichen Resolution die Ordens-Leute aufwachen und die Aufnahm des Herzogs in den Friden erschweren dörfften, welches auch würklich erfolgte, weil dise in der Sorge stunden, daß ihnen vermög desselben die Klöster entzogen werden dörfften, wofern nur der Churfürst von Bayern mit der Herrschafft Heydenheim zu friden gestellt würde. Der Herzog konnte sich hingegen zu disem nicht entschliessen ein oder das andere Amt hinzugeben, weil nach dem Buchstaben der Landes-Verträge nichts von dem Herzogthum getrennt werden sollte. Endlich erfolgte den 16. Maji die Kayserl. Resolution, daß der Herzog zwar würklich nach vorgängiger gebürender Abbitte in den Friden aufgenommen wäre, die Gesandte aber mit gnugsamer Vollmacht sich wieder bey dem Kayserl. Hoflager einfinden sollten, weil der Kayser gedächte

1636 dächte das ganze Werk in eine Verbindlichkeit zu setzen, aber dasselbe auf eine solche Erträglichkeit zu richten, daß jedermann verspüren sollte, wie er seinen eigenen Vortheil ungeacht der erlittenen grossen Schäden und dahinden gelassener eigener Land und Leut hintansetzen und die Aufnahm des Herzogs sich äusserst angelegen seyn lassen wollte (k).

§. 85.

Diser Aufschub fiel dem Herzog sehr beschwerlich, ja unerträglich, weil nicht allein die verschenkte und zu der Pfandschafft Stauffen gezogene Aemter bey nahe den vierten Theil des Herzogthums ausmachten, sondern er auch die Clöster und Stiffter vermissen sollte. Dann ob sie schon nicht secularisiert waren, so konnte er doch deren Gefälle nicht mehr zum Unterhalt der Kirchen und Schulen gebranchen. Es mangelte ihm an den Closterschulen, welche er zu Pflanzung der Würtenbergischen Kirche unentbehrlich nöthig hatte. Die ihm zur Last liegende fürstliche Familie, welche aus 10. minderjärigen Prinzen, 8. unbesorgten Prinzessinen und 4. Wittiben nebst ihren nöthigen Hofstäten bestunde und die kostbare Gesandschafften, da nicht nur ein, sondern in wichtigen Sachen mehrere Räthe an fremden Orten unterhalten werden mußten welche keinen Mangel leyden wollten, erforderten grosse Einkünfften, deren er sich gänzlich beraubet sahe. Bey solchen dringenden Umständen schickte er seinen Vice-Canzler Burkarden an den Chur-Sächsischen Hof und meynte, daß der Kayser von der anerbottenen Summe Gelds diejenige, welche wegen der ihnen geschenkten Aemter Ansprache an den Herzog machen wollten, zufriden stellen könnte, weil es gleichwohl gegen dem Reich und der Nachkommenschafft unverantwortlich wär ein solch schönes Fürstenthum wider die Reichs-Gesetze also zertrümmern zu lassen. Weil nun ohnehin im Junio ein Churfürstentag gehalten werden sollte, wohin der Kayser selbst auch in Person zu kommen die Anstalt vorkehrte, so begehrte der Herzog an den Churfürsten sich nicht nur bey dem Kayser, sondern auch bey seinen Mitchurfürsten zu verwenden und die Sache dahin einzurichten, daß er der unbedingten Ammistie geniessen und sein gantzes Fürstenthum wieder bekommen möchte. Nebst disem entdeckte der Herzog demselben, daß, ungeacht nach dem Prager Neben-Recess in obangeführter Stelle die Augspurgische Confeßion, wie sie im Jahr 1627. üblich gewesen, in dem Herzogthum verbleiben sollte, dennoch die Ordensleute solches nur von der Religion und nicht von den Clöstern und geistlichen Gütern verstehen wollten. Nun sey aber in dem zwischen dem Erzhauß Oesterreich und dem Hauß Würtenberg zu Prag errichteten Vertrag ausdrücklich verabredet worden, wie es auf ewige Zeiten mit der Religion und den geistlichen Gütern in dem Herzogthum gehalten werden sollte, wann auch dasselbe schon disem Erzhauß selbsten heimfie-

le,

(k) vid. Beyl. num. 38.

le (l). Der Herzog meynte, daß der Churfürst in Person solchen Tag besuchen wür- 1636
de. Er schickte aber nur seine Gesandte mit dem Auftrag wegen seines persönlichen Erscheinens nicht alle Hoffnung zu benehmen, und wegen der Würtembergischen vollkommenen Restitution und insonderheit der geistlichen Güter sich alle Mühe zu geben. Wie er dann den Burkarden vertröstete, daß dem Herzog nicht das geringste von den geistlichen Gütern dahinten bleiben sollte, zumahl er auch erkannt, daß derselbe zu Nachtheil seiner Anverwandten keinen Gewalt oder mehrere Vollmacht, dergleichen der Kayser verlangte, zu ertheilen befugt wär. Gleichwohl wurde zwar alles auf den bevorstehenden Collegialtag verschoben, aber nichts destoweniger ein nochmaliges Fürbitt-Schreiben an den Kayser abgelassen, wobey der Churfürst die gänzliche Hoffnung fasste, daß die vollkommene Restitution erfolgen würde, indem er zugleich versicherte, daß, wann er nur einige Worte mit dem Kayser in Person reden könnte, es keine Noth mehr haben dörffte. Er verwunderte sich auch sehr, daß so viele bedenkliche Neuerungen in der Religion und bey der Universität Tübingen vorgegangen, indem insonderheit der bißherige Universitäts-Canzler Lucas Osiander diser seiner Stelle entsetzt und dagegen der indessen zur Catholischen Religion übergegangene Christoph Besold im May-Monat mit besonderm Triumph und Salveschiessen in dieselbe eingesetzt wurde und der Churfürst von Bayern unterstunde sich in der Herrschafft Heydenheim mit Austreibung der Evangelischen Kirchen- und Schuldiener wider den Friedenschluss die Catholische Religion den Unterthanen aufzudringen und dergleichen Kirchendiener einzusetzen weßwegen sich auch der Herzog gegen dem König von Hungarn sehr beschwehrte.

§. 86.

Unter währenden disen Handlungen wurde die Herzogliche Frau Mutter, Barbara Sophia, nach einem sechswöchigen Kranken-Lager den 13. Febr. in die Ewigkeit versetzt. Und einsweilen den 12. Martij in der Thomas-Kirche zu Straßburg beygesetzt, woselbst ihre Gebeine so lang ruhen mussten, bis sie erst im Jahr 1655. von dar erhoben und nach Stuttgard gebracht werden konnten. Sie war eine sehr Gottselige Fürstin deren Wahlspruch das Wort MVSICA war, wordurch sie sich der Erklärung erinnerte:

Mein Vertrauen Stehet In Christo Alleine.

oder

Mein Vester Stein Ist Christus Allein.

Diser Todesfall rührete den Herzog zwar sehr: Er vermeinte aber doch sich durch dessen Veranlassung eine Erleichterung zu verschaffen indem er seinen zu Wien befindlichen

(l) stehe im V.ten Theil diser Geschichte pag. 221.

1636 Geſandten auftrug bey dem Kayſer und König von Hungarn wegen des von der Herzogin verlaſſenen Wittumbs zu Brackenheim eine Fürbitte für ſeine Prinzeſſinen Schweſtern einzulegen, daß ſolcher nicht unter dem Vorwandt, als ob der Kayſerliche Dienſt ſolches erforderte, angegriffen, ſondern diſen Prinzeſſinin zum Unterhalt gelaſſen werden möchte. Nun bewilligte zwar ſolches der König durchaus in den gnädigſten Ausdrücken und lieſſ die nöthige Ordren an die Generals und andere Officier ergehen. Diſe waren aber nicht gewohnt ſolchen Befehlen den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, ſondern bemächtigten ſich nicht allein der ſamtlichen Einkünffte, ſondern verheereten auch diſe Stadt und Amt unter dem Vorwand, daß die Kriegsvölker der Früchten und Weine ſelbſten bedürfftig wären. Das Herzogthum wurde überhaupt von diſen ausgelaſſenen Leuten ſehr mißhandelt, welche den Unterthanen alle Lebens-Mittel mit Gewalt, ſchlagen, peinigen, Mord und Brand entzogen, daß die meiſte ihren Hof, Hauß und Güter verlaſſen und in fremden Landen ihr Leben erhalten muſſten. Die Schweitz nahm ſolche Flüchtlinge in groſſer Anzahl auf und der Keller zu Hohen Twiel berichtete den 22. Martii, daß viele tauſende Würtembergiſche Unterthanen daſelbſt ohne einiges Schutzgeld oder andere Beſchwerde ihren Unterſchlauf gefunden und die mitleidige Stadt Zürch einſtens auf einen Tag dergleichen erarmten 5000. fl. Allmoſen angedeyen laſſen. GOtt ſetze es derſelben zum Seegen! Auf diſen Jammer folgte noch ein anderes Unheil, indem die Peſt und Hunger faſt die Helffte der Unterthanen wegraffte und in wenigen Monaten 326. Kirchendiener von diſen zwo Plagen aus der Welt hingeriſſen wurden, welche nicht mehr erſetzt werden konnten, weil die Pflanzſchulen in den Clöſtern verödet und das Herzogliche Stipendium ſehr ſchwach mit jungen untüchtigen Leuten beſezt ware, welche wegen des entzogenen Einkommens kümmerlich erhalten werden konnten. Wie dann der den 6. Januarij an den Commendanten Widerholden von dem Herzog ergangene Befehl zum Beweiß dienet, wie ſchlecht diſe Pflanzſchule beſchaffen geweſen. Dann, weil der bisherige Pfarrer auf diſer Veſtung auch von der Peſt in die Ewigkeit verſetzet war, ſchickte der Herzog M. Johann Eberharden Pauli als einen Prediger und Seelſorger der Beſatzung dahin mit der Ordre an den Commendanten mit demſelben Gedult zu tragen, weil er die Wahl bey diſen betrübten Umſtänden nicht mehr habe, diſem jungen Gaiſtlichen freundlich zuzuſprechen, anfänglich ihn mit vielen Predigten zu verſchonen und zu Zeiten eine Predigt aus der Poſtille ableſen zu laſſen und ihm ſeines Vorfaren Bücher einzuhändigen. Weil die Veſtung noch von dem Kayſerl. Obriſten Vitztum von Ebſtatt bloquirt war, ſo mußte diſer Geiſtliche mit groſſer Gefahr auf dieſelbe gebracht werden, als der Commendant es wagte mit 12. Reutern den Feind aus allen ſeinen Schanzen an dem Berg zu jagen, da er ſo glücklich war die feindliche Cavallerie aus ihrem Wachthauß zu vertreiben, wie auch einen Feurwerker, nebſt einigen Gemeinen zu tödten und zehen Gefangene zu machen.

§. 87.

Digitized by Google

§. 87. 1636

Diſe Bloquierung wurde aber bald darauf durch einen Vergleich aufgehoben (m), welchen der ſchon oben bemeldte Grav Max von Pappenheim und die Stadt Schafhauſen erhandelte. Dann jener war beſorgt für diſe Veſtung und verpfändete alle ſeine in der Schweiß habende Güter um Geld und Credit für diſe Veſtung zu bekommen. Und diſer Stadt war auch an diſer Veſtung vieles gelegen, da ſie von dem Hauß Würtenberg weniger Bedrängnuß, als von dem Erzhauß Oeſterreich zu beförchten hatte. Vermög diſes Verglichs ſollte der Herzog keine ſtärkere Beſatzung auf der Veſtung haben, als ſolche im Jahr 1627. geweſen, welche ohne der Nachbarn Schaden unterhalten und wider das Hauß Oeſterreich nicht anders, als zur Vertheidigung gebraucht und die Veſtung von dem Commendanten niemanden als dem Herzog aufbehalten und eröffnet werden ſollte. Dagegen der Vizthum im Namen des Kayſers und deſſen Generalität verſprach die Bloquierung aufzuheben, die Veſtung hinfüro unangegriffen und waß ſie den benachbarten Dorfſchafften erweißlich geliehen, unwaigerlich verfolgen zu laſſen und einen freyen Handel und Wandel zu geſtatten, bis ſich der Kayſer und Herzog über eines oder anders ferner vergleichen würden. Diſer genehmigte ſolchen Vergleich den 5. Febr. dem Kayſer zu unterthänigſten Ehren und der angränzenden Eydgenoßſchafft zum Vortheil dergeſtalt, daß, ſo bald die Kayſerliche Ratification erfolgte, die Bloquierung aufgehebt und der freye Handel und Wandel ſowohl dem Commendanten, als auch der Beſatzung und ihren angehörigen geſtattet würde, er die überflüſſige Beſatzung abführen laſſen wollte. Weil aber diſe durch die Peſt ſehr geſchmolzen war, ſo beruhete diſer Punct auf ſich. Bey ſolchem Accord wurde es hingegen verſehen, daß des Graven von Pappenheim darinn mit keinem Wort gedacht wurde. Dann das Kayſerlich Volk nahm in deſſen Landen die Quartiere. Derſelbe beſchwehrte ſich deßwegen ſehr darüber gegen den Herzog, daß die Kayſerliche es nicht auftrichtig mit ihnen gemeynet hätten, weil ſie nicht allein geſehen, daß ſie ſich der Veſtung nicht bemächtigen können, ſondern auch ein Plan eines Franzöſiſchen Obriſten bekannt worden, wie er ſich vermittelſt 7000. Mann Infanterie und 2000. Cavallerie ganz Ober-Schwaben, des Schwarzwalds, Boden-See und Rhein von den Kayſerlichen reinigen und den Kayſer zur Abtrettung des Herzogthums Würtemberg zwingen könnte. Weil nun er und ſeine Lande nicht in den Accord eingeſchloſſen worden, woraus doch die Veſtung allen Unterhalt zu hoffen hätte, ſo ſeyen ſie zu des Feindes Willkühr überlaſſen. Herzog Eberhard entſchuldigte ſich aber, daß er auſſer Stand ſey dem Gegentheil Geſetze vorzuſchreiben und dem Graven wohl bewußt ſeyn könne, wie hart es gehalten, bis der Obriſt Vitztum von ſeinem anfänglich vorgeſchrie-

(m) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 582.

Digitized by Google

1636 geschriebenen Entwurff des Accords gewichen und er sich einer gänzlichen Zerschlagung der Verglichshandlungen versehen, dabey aber geglaubt habe, daß der Grav selbsten als Unterhändler durch vermittlung der Statt Schafhausen solche Einschliessung füglicher, als ihm möglich gewesen wär, auswürken könnte und seiner nicht vergessen würde.

§. 88.

Indessen bedaurte die Kron Schweden und deren Reichs-Kanzler Ochsenstirn den Zustand des Herzogs und seiner Lande am meisten und erkannte die ehmalige Verdienste des Herzogs gegen dem gesamten Evangelischen Wesen desto mehr, weil er nicht nur von seinen Bundsgenossen verlassen schiene, sondern auch von einigen gar angeseindet wurde. Er suchte noch Rath und Beystand bey dem Herzog, welcher doch selbst dessen bedürfftig war und versicherte ihn der noch fortwährenden Königl. Schwedischen Freundschafft und Gewogenheit. Nur möchte er diejenige Evangelische Stände, welche von diser Krone abgetretten, erinnern, wie viel ihnen an derselben Freundschafft gelegen und sie zum Umtritt von der feindlichen Parthie vermögen (n). Weil sich nun entzwischen der Termin des Churfürstentags zu Regenspurg näherte, auf welchen des Herzogs Angelegenheit verwiesen war, so musste der Vice-Canzler Burkard mit den Chur-Sächsischen Gesandten dahin reysen und der Herzog gab ihm seinen Rath D. Johann Friderich Jägern zu. Als diser durch das Herzogthum reysste erblickte er fast nichts als von den Einwohnern entblösste oder zu Aschenhausen gemachte Dörfer, ungebaute Aecker, verwüstete Weinberge und Gärten. Wo er aber Menschen antraff, waren sie für Hunger verschmachtet und ihrer Kleider beraubte Bettler. Die noch bewohnte Städte und Dörfer hatten meistens keine Seelsorger, Kirchen- und Schuldiener, und die noch übrige genossen theils keine Besoldung, theils mussten sie ohne Hoffnung zu einer Belohnung zwo, drey und mehrere Gemeinden mit den Kirchendiensten und Sacramenten versehen, theils wurden sie aus Mitleyden über die Seelen darzu bewogen und dannoch dankte man Gott, daß nur die reine Lehre des Evangeliums und der Augspurgischen Confession noch geduldet wurde, wie auch daß die Jesuiten aus dem Consistorio wieder weggeschafft und dises durch die beede Hof-Prediger und den Stiffts-Prediger besetzt wurde. Die Beschaffenheit des weltlichen Staats schilderte damahls ein getreuer Unterthan in einem kurzen Bericht woraus man sich den betrübten Zustandt dises Lands vorstellen kan (o). Als aber der Herzogl. Rath nach Heydenheim kam, erfuhr er, daß den 8. Julij Chur-Bayrische Commissarien mit bey sich habenden Catholischen Kirchendienern daselbst angekommen seyen, welche die noch übrige Evangelische Theologen und Pfarrer austreiben, den Unterthanen Ordensleute und Catholische Priester aufdrangen und eine klägliche Re-

(n) vid. Beyl. num. 40.

(o) vid. Beyl. num. 41.

Digitized by Google

Reformation mit Gewissenszwang unternahmen. Der König von Hungarn befand 1636
sich damahlen zu Durlach und derselbe hatte den Kayserlichen Liebling, den Gra-
ven von Trautmansdorf bey sich, gegen welchem sich der Herzog sehr beschwehrte,
daß, ungeacht seine Gesandte mit unwiderleglichen Gründen erwiesen, warum die
geistliche Güter, Stiffter und Clöster nicht von dem Herzogthum getrennet und noch
weniger einige Religions-Aenderung in demselben vorgenommen werden könne, den-
noch die Ordens-Leute und andere Geistliche wider besser Wissen und Gewissen aller-
hand übelgegründete Einstreuungen machten und das ganze Restitutions-Werk zuer-
schweren sich unterstünden, ja auch der Churfürst von Bayern wider den Prager Fri-
densschluss und so gar wider den Neben-Recess Religions-Aenderungen unternähme.
Er bath demnach den Graven das Werk dahin zu unterbauen, daß die Chur-Säch-
sische Fürbitten in disem Stück möchten zu Gemüth gezogen werden, indem er sei-
nen Gesandten solche Vollmachten zugestellt, daß der Genugthuung halber seine Re-
stitution bald zu gutem Ende gebracht werden könnte. Diser Grav war auch nicht
ungeneigt dem Herzog zu willfahren. Der verrätherische Besold hatte aber eben da-
zumahl seinen sogenannten Prodromum und die Würtembergische Closters-Urkunden
an das Liecht gestellt, damit die Ordensleute desto leichter Gehör finden und die Kay-
serliche Räthe irre gemacht würden. Der Grav konnte also weder bey dem König,
noch am Kayserlichen Hof durchdringen.

§. 89.

Dann, als der König so nahe bey Straßburg war schickte der Herzog seinen ge-
heimen Rath von Reischach zu ihm mit dem Auftrag denselben zu entschuldigen, daß
er wegen wichtiger Geschäfft seine Aufwartung nicht persönlich thun könnte, und den
König zu bitten, daß er nicht nur mit fernerer Vermittlung bey der Kay. May. nicht
ermüden, sondern auch die Verfügung thun möchte, damit die heuer in disem Her-
zogthum erwachsende Früchten darinn gelassen und die Unterthanen mit den unerträg-
lichen Schatzungen und Beschwerden verschont würden. Endlich sollte er wegen
Beraubung der Fürstlichen Schlösser und Hinwegführung der daselbst befindlichen
Fahrnus Ahndung thun, daß solche wieder herbeygeschafft und dergleichen fernere
Ausschweiffung ernstlich verbothen würde. Der König versprach auch alles mögliche
zu thun und dem Herzog zu willfahren, wobey er sich vernehmen ließ, daß ihm nicht
entgegen sey, wann ihn der Herzog selbst sprechen wollte, welches in der Ruckreyse
geschehen könnte, in welcher Absicht er ihm so gleich einen Pass schickte sicher zu ihm rey-
sen zu können. Der Herzog war anfänglich zu schüchtern dises Anerbieten anzu-
nehmen, weil er solches für seine Person gefärlich ansahe, aber der Grav von
Trautmansdorf sagte, daß derselbe kein Bedenken tragen sollte, weil er mit dem Kay-

Digitized by Google

1636 ferl. Hof ausgeſöhnet ſey. Als demnach der König mit ſeiner unterhabenden Armee den 7. Aug. zu Offenburg ankam, wartete ihm der Herzog daſelbſt gleich am folgenden Tag auf und wurde wohl empfangen. Der König gab ihm in ſeinem Gemach ganz allein Gehör, bezeugte ein groſſes Mitleyden und verſprach nicht allein bey ſeinem Herrn Vater dem Kayſer mit nochmaliger Fürbitte einzukommen, ſondern erbothe ſich auch zu aller Freundſchafft. Weil aber die Armee in vollem Aufbruch begriffen war, konnte der Herzog nicht nach Genüge mit ihm reden, ſondern mußte ſich begnügen dem Graven Trautmansdorf ein kurzes Memorial zu hinterlaſſen. Er hatte alſo Gelegenheit mit diſem Graven und dem Grav Schlicken bekannt zu werden und ſeine Angelegenheit beſtens zu empfehlen. Diſer letztere verſicherte den Herzog, daß er wegen der ihm geſchenkten Aemter die Reſtitution keine Viertel-Stunde zu hindern verlange, wofern ihm nur der Kayſer die ihm mit Urthel und Recht zugeſprochene, aber hernach an Chur-Sachſen überlaſſene Güter wieder anderwerts erſtattete. Der erſtere aber erinnerte ihn keine andere Räthe zu gebrauchen, als welche fridfertige Geſinnung haben und den Herzog zu ſchuldiger Ehrfurcht gegen dem Kayſer und dem Erzhauß Oeſterreich anwieſen. Allein ließ er ſich vernehmen, daß er die Herrſchafft Weinſperg ohne anderwertige Genugthuung nicht aus Handen geben würde und daß vor einem Jahr beſſer geweſen wär eine Million zu bewilligen, welches man verabſäumt und ſich auf des Varnbülers Verrichtung an dem Chur-Sächſiſchen Hof verlaſſen habe. Diſer habe mehr geſchadet und ſey durch den Canzler Löffler in des Herzogs Canzley gebracht worden. Weil diſer Mann an dem Kayſerl. Hof verhaſſt war, ſo muſſten ſolches auch ſeine Freunde und Clienten entgelten und es ſcheinet, daß des Churfürſten von Sachſen Fürbitten nur darum bey dem Kayſer keinen Eingang gefunden, weil ſie durch eine von dem Löffler beförderte Perſon erbetten worden. In des Königs Gefolge war damals auch ein Churbayriſcher Geſandter, welcher auf diſes Herrn Handlungen ein genaues Aufmerken haben ſollte. Diſer ließ ſich ebenmäſſig gegen dem Herzog verlauten, daß ſein Principal die Herrſchafft Heydenheim nicht herausgeben würde, bis im 3. Tonnen Golds bezahlt worden, für welche ihm ſolche von dem Kayſer verehret worden. Der Herzog reyſſte demnach mit theils erfreutem Herzen über die freundſchafftliche Aufnahm bey dem König, theils betrübtem Gemüth über die habſüchtige Geſinnung der Kayſerl. Miniſtern und des eigennützigen Churfürſten Geſuch mit dem Schaden unſchuldiger Mitſtände zu gewinnen, da man doch wohl wuſſte, wie das Wollen des Erzhauſes Oeſterreich von ſeinem Willen abhieng und er über deſſen Vermögen ſchalten und walten konnte.

§. 9.

Die Beſchreibungen der damahligen Zeiten ſind voll von Lufterſcheinungen, welche ich bißher mit Stillſchweigen übergangen habe. Nun kan ich mich nicht überwinden

winden auch einer zu gedenken, weil sie einen ausserordentlichen Eindruck in 1636
die Gemüther der Menschen machte und auch sonsten verdienet wegen ihrer Seltenheit bemerket zu werden. Dann es berichtete der damalige Pfarrer zu Pfeffingen M. Andreas Schemp, welcher dises Lufftzeichen selbsten angesehen hatte, an den Herzog, daß den 13. Junij Abends um 6. Uhr zu Ebingen die Sonne ganz verfinstert und erblasst biß zu ihrem Nidergang gesehen worden, daß man sie mit blossen und unverwandten Augen anschauen konnte, in welcher Erscheinung sie schwarze runde Kugeln gegen Mitternacht, Morgen und Mittag in der Gestalt grosser Canonen-Kugeln und zwar in solcher Menge von sich warff, daß sie dise drey Weltgegenden ganz bedeckten und verdunkelten. Gegen Westen aber wurde solche Ausschiessung niemals wahrgenommen. Dises währte eine gute Viertelstunde, als die Sonne in einem Augenblick und wie der Beschreiber meldet nicht successive gar verfinsterte, daß man nur von ihrem blassen Liecht am Rand einer Sichel groß gegen Norden etwas bemerkte. Das Auswerfen der Kugeln daurte noch ohne Unterlaß in solcher Menge immerfort, daß nicht nur diejenige, welche wie Kettenkugeln schienen und sich unweit der Sonne in dicke finstere Wolken gleichsam auflöseten, sondern auch andere dise Himmels-Gegenden und so gar die Häuser und Dächer bedeckten. Viele fielen auf die Gassen und schienen als ein blaues Schwefel- oder Brandtenwein-Feuer, welches sich eines Tischesbreit auf der Erden ausbreitete, und demnach kein wahrhafftes Feur war, sondern sich nur den Augen also darstellte. Dise Verfinsterung währte beynahe eine ganze Stunde, da sich endlich objecti obscurantis ater color in einen Aschenfarben verwandelte. Endlich erschien die Sonne wieder ganz roth, welche Farbe sie auch mit fortwährender beständiger Auswerfung schwarzer Kugeln bis zu ihrem Untergang behielte.

§. 91.

Entzwischen erfolgte den 11. Junij eine abermalige Fürbitte des Churfürsten von Sachsen an den Kayser, den Herzog endlich vollkommen im geist- und weltlichen wieder in vorigen Besitz seiner Lande kommen zu lassen und das Herzogthum mit dessen Zerstücklung zu verschonen wie auch die Religion und Kirchenwesen in dem Stand zu lassen, wie solches im Jahr 1627. gewesen. Dann die Ordensleute, welche nunmehr durch die Besoldische Schrifften muthiger worden, drangen nun stärker durch den Kayserlichen Beichtvater in das Gemüth des Kaysers und dessen Räthe mit der Einwendung, daß zwar in dem Pragischen Friden und dessen Neben-Recess der Religion, aber nicht der Stiffter und Clöster gedacht würde. Der Churfürst von Bayern hörte dergleichen Einstreuungen desto lieber und unterstützte solche, weil er desto grössere Hoffnung erlangte in dem Besitz der Herrschafft Heydenheim zu bleiben. Dis-

Digitized by Google

1636 sen Stein des Anstosses wegzuraumen schrieb der Churfürst von Sachsen in obigge-
melteter Fürbitte, daß „ sich gar nicht gebühre den Pragerischen Fridensschluss
„ und Neben-Recess in Disputat zu ziehen und was einmahl mit so trefflichem Rath ge-
„ schlossen worden, dasselbe wider die ausdrückliche Intention erst zweifelig zu ma-
„ chen. Die Worte seyen ja überall so hell und klar, so deutlich und verständlich,
„ daß sie durch der Geistlichen subtile distinctiones und Deuteleyen, welche gewiß
„ weder der Kayserl. May. noch Ihme Churfürsten jemain zu Sinn oder Gedanken
„ gestiegen, nicht können verdunkelt werden. In des H. Reichs constitutionen sey
„ verbotten mit den legibus publicis also und auf dise Art umzugehen, daß man
„ durch viel disputieren und scrupulieren sie wollte umkehren, sonst hätte sich nie-
„ mand auf dasjenige, was ihm solche Gesetze gönnen, zu verlassen. Der Churfürst
berufte sich auf des Herzogs Jugend, in welcher er villeicht durch böse Rathgeber zu
ein und anderm widrigen verleitet worden. Er erinnerte endlich den Kayser, daß
dise Restitution zu des Reichs Beruhigung vieles beytragen könnte, welche doch
diser gern befördert zu werden wünschte. Dises Schreiben unterstützte der Churfürst
von Brandenburg mit einem andern, worinn er die Nothwendigkeit einer allgemei-
nen und unbedingten Amnistie zum Grund legte und endlich bezeugte, wie ihm un-
„ wissend sey, daß Herzog Eberhard sich in den Sachen weiter vertiefft habe, als
„ die Umstände der Zeit erfordert hätten. Er könnte es auch nicht glauben, weil der-
„ selbe bey dem Antritt seiner Regierung so viele unterschiedliche Armeen in und zu
„ nächst um seine Lande gehabt, daß er seiner selbst nicht mächtig seyn oder ein anders
„ thun können, als ihm solche Armeen zugelassen hätten. Derselbe sey noch jung gewesen
„ und habe wohl alles in dem Stand lassen müssen, worinn er solches bey dem Regie-
„ rungs-Antritt gefunden. Er habe noch viele Brüder und Vettern, welche sich der dem
„ Herzog aufgebürdeten Vergehungen nicht theilhafftig machen, noch eine solche Ungnad
„ verdienen können. Ueber dises würde der Churfürst berichtet, daß einige sich unterstünden
„ den Fridensschluß nach ihrem Gefallen auszulegen, als ob der Fridenschluß nur von dem
„ exercitio religionis und nicht von den geistlichen Gütern und deren Besitz und Niessung
„ verstanden werden müßte, welches aber dem klaren Buchstaben des Fridens-
„ schlusses gänzlich zuwider sey. Der Reichs Hof Rath Prigelmayer, welcher dise
„ Restitutions-Sache ehmahlen zu referieren gehabt, entdeckte aber den Gesandten zu
Linz, daß das Werk keine grosse Schwürigkeit haben würde, wann sich nur die Or-
densleute nicht so sehr in das Mittel legten, indem die Kayserl. geheimde Räthe
versicherten, daß der Kayser die Gerechtigkeit der Herzoglichen Gründe gar wohl
einsehe und deßwegen zur Restitution nicht ungeneigt wär. Und eben dise erinner-
„ ten wieder, daß, wann ihnen Gesandten ihre Vollmacht nicht so sehr einge-
„ schränkt gewesen wär, man damals sogleich sowohl wegen des geistlichen, als
„ weltlichen aus disem Labyrinth gekommen wär, da jetzo von den Feinden der Evan-
„ geli-

„ gelischen Religion der Kay. May. von Tag zu Tag hefftiger zugesetzt und 1636.
„ deroselben ein schwerer Gewissens-Fall daraus vorgebildet werden wolle, wor-
„ durch dem Verstand und Willen der vernünfftige Gebrauch benommen würde.

§. 92.

Den 17. Augusti wurden also die Unterhandlungen wieder zu Regenspurg angefangen, da die Kayserliche deputierte Räthe neue Vorschläge an die Würtembergische Gesandte begehrten. Weil aber die letzte Kayserliche Anforderungen auf eine gänzliche Zertrennung des Herzogthums einig abzweckten, so widerhohlten diese anfänglich nur ihre vorige Behelffe mit der Bitte solche Bedingungen fallen zu lassen und zu überlegen, wie grossen Schaden der Herzog und seine Lande durch die Kayserliche Völker erlitten hätten. Gleichwohl erbothen sie sich über die bereits angebothne 400000. fl. noch eine auf der Steyrischen Cammer stehende Forderung von 70000. fl. fallen zu lassen, dagegen sie verhofften, daß der Herzog in den vollkommenen Genuß des Friedens mit Restitution im geist- und weltlichen gesetzt würde. Diese Vorschläge wurden aber von dem Kayser verworffen, dagegen die Gesandte darauf beharrten, daß alle die Chur- und Fürsten, welche der Herzog zu Rath gezogen hätte, durchaus nicht rathen könnten und wollten sich auf solche unerträgliche conditiones und Zertrümmerung des Herzogthums einzulassen, weil solche wider das Uralte Herkommen und Reichsgesetze, insonderheit die Verbothe der beeden Kayser Fridrichen die Fürstenthümer zu zertheilen anstosten, zumahl die Stammsverwandten noch verwayßt wären, welchen der Kayser als ihr oberster Vormunder nichts entziehen lassen, noch sich selbst zueignen könnte und von Kayseren und Königen bewährte Landes-Grund-Vestinen und Verträge vorhanden seyen. Wollte man auf den Churfürsten von Bayern wegen der Herrschafft Heydenheim das Augenmerk nehmen, so habe die einige Stadt, Amt und Hohe Schul zu Tübingen gegen demselben erwiesen, daß sie auf seine Truppen nur mit Quartieren und Contributionen innerhalb der nächsten zwey Jahren 1200000. fl. verwendet hätten und den Schaden, welchen sie durch Brand, Raub, Plünderung und andere ungerechte Erpressungen erlitten, fast auf eine gleiche Summe setzen könnten. Ueberhaupt sey das Land dergestalt von den Kayserlichen und Bayrischen Völkern zu Grund gerichtet, daß, wann er sogleich wieder in Besitz desselben käme, er weder ein Bett in seinen Schlössern, noch ein Stück Brods finden würde. Sie beruffen sich auf den König von Hungarn selbst, daß, als derselbe ohnlängst ein einig Nacht Quartier in der Residenz-Stadt Stuttgard haben wollen, man Wein und Brod bey den Bargern gleichsam erbettlen und zusammen bringen müssen. Diese Vorstellung gienz dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf dergestalt zu Herzen, daß er es nicht mehr unternehmen wollte in die Gesandte zu dringen, sondern dem

1636 Kayser disen wehmütigen Zustand zu Gemüth zu führen sich erbothe. Es war auch würklich sehr nöthig solche Vorstellung zu machen, indem der Herzog in dem Gedräng stund. Dann er schrieb den 5. Sept. an seine Gesandte, daß ihm alle Lebensmittel nicht nur für ihn und seine Geschwistern, sondern auch für Herzog Julij Friderichs Wittib und deren vaterlose Waysen ausgehen wollen. Villeicht hätte das Kayserliche Herz durch den von Stralendorf gerühret werden können, wofern die unbarmherzige Ordensleute nicht immerzu durch ihre Verleumdungen die gröste Schwürigkeiten erregt und vermittelst des Bischoffs zu Wien in das Kayserliche Gemüth solche Eindrücke gemacht hätten, daß es sich selbst nicht mehr zu rathen wußte, zumahl sie sich durch die Besoldische Schrifften zu solchem Hochmut verleiten liessen, daß sie schon die süsse Träume von einer unmittelbaren Reichsstandschafft empfanden, an welche sie vermittelst diser Schrifften Ansprach machten. Die Gesandte vereitelten aber solche dergestalten, daß die Kayserliche Räthe ihnen die schönste Hoffnung einflößten, daß der Herzog von diser Seite nichts widriges zu beförchten hätte, indem sie für ihn und sein Fürstliches Hauß für rathsam erachteten, daß, wann die Sachen der Geistlichen und selbiger Güter mit reiffem Bedacht in dem Reichs-Rath abermalu erörtert würden, dieselbe ein anders und günstigers Ansehen gewinnen dörfften, weil man gänzlich dafür hielte, daß Besold mit seiner Arbeit bey dem Erzhaus Oesterreich schlechten Dank verdienen dörffte. Die Gesandten liessen sich auch auf solche Schrifften nicht anderst ein, als daß sie bey den Kayserlichen Räthen, welche derselben gedachten, solche eine heillose Arbeit nennten, welche wider das kundbare Herkommen im Herzogthum lieffe und wobey das Hauß Oesterreich eben sowohl, als das Hauß Würtenberg zu verlieren habe. Der Besold trette solchemnach bey dem Oesterreichischen Hauß mit gleicher Untreue ein, als er aus Würtenbergischen Diensten ausgetretten sey. Diſe Einwendung faßte man bey dem Kayserl. Hof so wohl, daß das Ansehen seiner Gelehrsamkeit und der Werth seiner Schrifften sehr vieles verlohre (p). Solche gute Aussichten für den Herzog konnten aber den Ordensgeistlichen nicht verborgen bleiben. Dann die Aebte zu Maulbronn, Bebenhausen und andere befanden sich auch zu Regenspurg, welches den andern von allem, was vorgieng, Nachricht ertheilten, welches in der That wahrscheinlich macht, daß diſe Mönche mit ihrem ungestümmen Anlauffen und Verleumdungen kein gutes Gehör fanden. Sie wurden dardurch in die Forcht gesetzet, daß sie die Stiffter und Clöster wieder abtretten müßten. Hingegen wollten Sie auch noch einen Vortheil von ihrem Besitz haben und zogen nicht allein

bey

(p) Indessen ist man dem Besold doch diſen Dank schuldig, daß er die aus dem Herzoglichen Archiv entwendete Clösterliche Stifftungs- und andere Urkunden gedruckt hinterlassen, ohn welches sie verborgen geblieben wären. Dann er hatte die Original-Urkunden dem Herzogl. Hauß vorenthalten, welche er vorher zu dessen Vertheydigung gebrauchte. conf. sechster Theil diſer Geschichte. pag. 222.

Digitized by Google

bey damahliger Ernde einen gedoppelten Zehenden, sondern auch alle Ausstände 1636
ein, so, daß den Unterthanen nicht einmahl die Früchten zur Aussaat übrig blieben. Und der Grav von Wolkenstein unterliess ungeacht des Kayserlichen Verbotts nicht das noch von dem Graven von Sulz in dem Schloss zu Stuttgard übergelassene vollends zu berauben.

§. 93.

Nun änderte sich nach angefangenem Churfürstlichen Collegialtag die Scene wieder sehr. Dann nachdem die Chur-Sächsische Gesandte erst zu Anfang des Septembers zu Regenspurg angekommen waren, vermerkte man sogleich, daß in Reichs-Angelegenheiten nichts vorgenommen werden sollte, ehe und bevor das Punctum Amnistiæ erledigt wär. Sie übergaben sogleich ein bewegliches Memorial wegen der allgemeinen Amnestie nebst einer neuen Fürbitte für den Herzog. In dem ersten drangen sie insonderheit darauff, daß es gleichwohl eine hiebevor bewilligte und verabschiedte Sache gewesen den Herzog auf seine Annahm des Fridens zur Aussöhnung und Zuruckgabe seines ganzen Herzogthums und Lande kommen zu lassen. Dise Gesandte liessen sich auch vernehmen, daß ehe und bevor diser Punct erlediget wär, sie zu keinen weitern Berathschlagungen schreiten würden. In der Fürbitte hingegen bezeugten sie ihre Verwunderung, daß ungeacht der vielen Churfürstlichen Fürbitten der Herzog dennoch nicht schon restituiert sey und widerhohlten die schon mehrmahls vorgebrachte Gründe (q). Bey der überhand nehmenden Noth der ermanglenden Lebens-Mittel und Gefahr der zu Straßburg eingerissenen ansteckenden Seuche gerieth der Herzog in die Versuchung den Kayser einstweilen um die Abtrettung eines oder des andern Amts in dem Herzogthum zu bitten. Die Chur-Sächsische Gesandte mißriethen aber solches höchstens, weil es den Haupt-Tractaten einen Stoss geben und der Kayserliche Hoff damit genug gethan zu haben vermeynen dörffte, zumahl sie in ihrer Unterhandlung dermalen gute Hoffnung hätten, von welchen man nicht aussetzen könnte. Nunmehr wollte aber auch der Bischoff von Straßburg von des Herzogs Unglück einen Vortheil ziehen und die Herrschafft Oberkirch unentgeltlich wieder in den Besitz nehmen, welches dise Tractaten auf das neue schwer machte. Dann der Grav von Trautmansdorff entdeckte den Würtemb. Gesandten, daß sie sich auf dise Herrschafft keine Rechnung mehr machen dörfften. Er selbst aber meynte eine grosse Belohnung verdient zu haben, und versicherte eine gewisse Hoffnung zu haben. Die Folge zeigte auch, daß sie gegründet gewesen. Uebrigens vermahnte er die Gesandten sich, wie er sagte, zum Ziel zu leiten, so würde es gut gehen. So beschwerlich nun solches Ansinnen war, so wurde solches doch noch beschwerlicher, als die Chur-Sächsische

(q) vid. Beyl. num. 42.

Digitized by Google

1636 sische Gesandten in ihrem bißher bezeugtem Eyffer eine Kaltsinnigkeit vermerken liessen und von diser Unterhandlung frey zu werden wünschten. Dann die Würtenbergische besorgten würklich, daß die Sächsische den Nachlass der Auslösung welche sich mit den Verbesserungs-Kosten auf 500000. fl. belieffe, aurathen und wann man solchem niderträchtigsten Ansinnen des Bischoffs nicht willfahren wollte, die Hand gänzlich abziehen dörffte. Hingegen hofften noch die Gesandte, daß die von den Ordensleuten gemachte Hindernussen aus dem Weeg geraumt worden seyen. Der Kayser hatte aber wegen dises Puncten vorzüglich von den beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln ein Gutachten verlangt, welches erwartet werden mußte, welcher Verzug dem Herzog so beschwerlich war, als ihm die Lebensmittel von Tag zu Tag mehr entgiengen. Dann das ganze Churfürstliche Collegium sollte vernommen werden. Die Chur-Sächsische handelten aber ganz verkehrt, indem sie zuerst die Würtenbergische Restitution betrieben, ehe man die allgemeine Ammistie vornehmen wollte, ungeacht dise der Grund derselben war und jene aus diser von selbsten gefolget wär. Die Chur-Brandeburgische hingegen waren auf einem vernünfftigern Weege, indem sie befelcht waren bey Beschliessung der allgemeinen Ammistie nur die Würtenbergische Ausschliessung von derselben zu hintertreiben und dises Fürstliche Haus auch in den Friden und vollkommene Aussöhnung zu bringen. Bey solchen widerwärtigen Umständen bewilligte Herzog Eberhard endlich die freye Zurückgab der Herrschafft Oberkirch, jedoch unter der Bedingung, daß, weil sein Vater und Großvater viele Güter aus eigenen Mitteln darzu erkaufft hatten und das Straßburgische Capitul ein mehrers nicht verlangen konnte, als was vorher an das Herzogliche Hauß verpfändt worden, solches nicht allein abgezogen oder von dem Capitul ersetzt, sondern auch derselbe vollkommen in geist- und weltlichem restituiert würde.

§. 94.

Des Herzogs Feinde suchten aber durch eine neue Verleumdung solches abzuwenden, indem sie sowohl des Herzogs, als auch seiner Dienerschafft Lebenswandel ärgerlich beschrieben. Wenigstens mußten des Herzogs Gesandte viele bittere Vorwürfe anhören, daß man sich wenige gute Hoffnung zu disem jungen Herrn machen könnte. Und man wollte nicht glauben, daß die Noth so groß sey, als die Gesandte solche wegen der einreissenden Pest vorgaben. Der Vice-Canzler Burkard ließ dem Herzog selbst Warnungen zugehen, weil er bey so vielen Klagen in die Gedanken geriethe, daß doch an solchen einige Wahrheit seyn müßte und der Herzog wenigst zu einigem Mißvergnügen Anlaß gäbe. Das verhassteste war des Herzogs öfterer Umgang mit des Wild- und Rheingraven Johann Casimirs zu Salm Tochter, welche sich ebenmässig in der Flucht zu Straßburg bey ihres Vaters Brudern Rheingraven Otten aufhielte. Diese Wild-

Digitized by Google

Wild und Rheingraven dienten der Kron Schweden und der Evangelischen Conföde- 1636
ration und waren deßwegen an dem Kayserl. Hof sehr verhaßt. Der Herzog hätte deß-
wegen bey damahligen Umständen in allweg behutsamer seyn sollen. Als solches dem-
selben hinterbracht wurde, entschuldigte er sich durch ein eigenhändiges Schreiben we-
gen solcher Verleumdungen an den Kayserlichen Hof und ließ auch seinen Gesandten be-
deuten, wie er nicht hoffe, daß sie solchen diffamationen Glauben zustellten, indem
kein Ueberfluß bey seinem Hof vorgehe und ihm einige Ergötzung mit Besuchung einer
ehrlichen Dame oder Waidwerk in Gesellschafft anderer bey so verdrüßlichen Gemüths-
kränkungen nicht zu mißgönnen sey. Er behauptete, daß solche ehrenrührige Aus-
streuungen nur von den Ordens-Geistlichen erdichtet würden seine Restitution schwerer
und seine Person verächtlich zu machen. Er hatte aber allbereit eine Hochachtung ge-
gen die Eigenschafften diser Grävin gefasset, daß er sie zur Ehe wünschte, ob er schon
sehr viele Schwürigkeiten zu überwinden hätte. Der Marggrav Georg Friderich von
Baden bestärkte ihn in seinem Vorhaben, daß er ohne Rucksicht auf einigen Menschen
darinn fortfahren und seine Vermählung beschleunigen sollte, indem er selbst auch eine
Gemahlin aus disem Hauß gehabt habe. Dises würkte so viel bey ihm, daß er end-
lich sein Vorhaben den anwesenden landschafftlichen Gliedern entdeckte und solches da-
mit rechtfertigte, daß er sich bey damahligen Umständen nicht getraue ein Fräulein
aus einem höhern Hauß zu unterhalten und deßwegen verhoffe, daß man sich solches
in Ansehung seiner Zuneigung zu disem Fräulein auch gefallen lassen werde. Am Kay-
serlichen, Chur-Sächsischen und Chur-Brandeburgischen Hof wurde solche Heurath insou-
derheit zu diser Zeit zum höchsten mißbilligt, da bey dem Mangel des Lebens-Unter-
halts für eine solche zahlreiche Familie der Herzog sich die Last aufbürdete einen
neuen Hofstaat zu ernähren.

§. 95.

Weil aber die Churfürsten ihre Berathschlagungen angefangen und nunmehro
auch Chur-Bayern zu den beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln zugesellet worden,
das obgedachte Gutachten zu stellen, so wurde ihnen eine von dem Besolden verfaßte
Ausführung zugestellt, wie sich der Herzog bey disem Krieg wider den Kayser, das
Reich und das Hauß Oesterreich vergangen habe, und worinn alle demselben und seinen
Vormündern aufgebürdete Fehler auf das gehässigste geschildert wurden. Nun muß ich
zu Erleuterung dessen zurückgehen und erinnern, daß bemeldter besoldische Bericht gleich
zu Anfang, als der Herzog in den Friden aufgenommen zu werden gebethen oder noch
unter währenden Pirnaischen Fridenshandlungen verfertigt worden und allem Vermu-
then nach zu dessen Ausschliessung in dem Neben-Recess Anlass gegeben. Er wurde
von den Kayserlichen Commissarien den Würtenbergischen Gesandten von Puncten zu

1636 Puncten vorgeleſen, ihre Verantwortung darauf angehört und weitere Reden gegen einander gewechſelt, da ſich befunden hatte, daß der mehreſte Theil der beygemeſſenen Verzehungen nicht dem Herzog, ſondern deſſen Vormündern und Adminiſtratorn zur Schuld geleget werden müßten, theils in der That gar nicht, oder ganz anderſt hergegangen, weßwegen auch damahls der Kayſer bey ſolcher entdeckten Unſchuld des Herzogs beſorgte durch eine rechtliche Erkenntnus der Churfürſten weniger, als durch gütliche Tractaten zu gewinnen, weil bey diſen gleichwohl der Herzog etwas hergeben müßte um ſich aus diſem Handel herauszuwickeln. Der Plan wurde damals ſo gemacht, damit auch etwas nachgelaſſen und gleichwohl der Ruhm einer beſondern Großmuth und Gnade vorgewendet werden könnte. Er wurde aber jetzo geändert und die Sache zu des Churfürſtlichen Collegii Erkanntnus heimgeſtellt, weil man Verſicherung hatte, daß auf diſem Weeg die Catholiſche Churfürſten eine Mehrheit der Stimmen gewinnen und nach des Kayſerlichen Hofes Willen wider den Herzog einen Schluſſ faſſen würden. Nun wurde ihnen die Beſoldiſche Schrifft ebenmäſſig zugeſtellt und zum Grund ihres Gutachtens geleget, die Widerlegung derſelben hingegen nicht mitgetheilt. Weil nun die Chur-Sächſiſche Geſandte indeſſen den Befehl erhielten den Berathſchlagungen beyzuwohnen und im Hauptwerk fortzugehen, ſo übergaben die Würtenbergiſche ihnen eine Gegen-Information ſolche den übrigen Churfürſten einzuhändigen. Das dem Herzog ſehr günſtige Reichs-Hof-Raths Gutachten wurde gleichmäſſig hinterhalten und die drey Catholiſche Churfürſten fahren fort ihr Bedenken auf diſen loſen Grund zu bauen. Diſe zogen auch die Inhaber der Würtenbergiſchen Clöſter und Stiffter zu Rath. Die Chur-Sächſiſche und Würtenbergiſche Geſandten proteſtierten dawider und behaupteten, daß der Herzog zu rechter Zeit und auf gebührende Weiſe den Friden anzunehmen ſich erbothen und keine Churfürſtliche Erkenntnus mehr ſtatt habe, weil der Kayſer in ſeiner Reſolution unterm 16. Maji den Herzog als ausgeſöhnt angenommen und einmahl mit Ausſchlieſſung der Churfürſtlichen Erkenntnus den Weeg der gütlichen Unterhandlung erwählet habe. Am allerwenigſten wollten ſie geſtatten, daß diſe Sache nur den drey Catholiſchen Churfürſten anvertraut würde, indem Chur-Maynz wegen der geiſtlichen Güter, Cölln wegen ſeines Bruders des Churfürſten von Bayern und diſer wegen der Herrſchafft Heydenheim verwickelt ſeyen. Aber ſolche Einwendungen hatten keine andere Würkung, als daß die Brandeburgiſche noch darzu gezogen wurden, welche von den Catholiſchen einen ganz widrigen Unterricht eingenommen hatten, dagegen die Chur-Sächſiſche als verdächtig ausgeſchloſſen wurden. Dem Herzog blieb alſo kein Behelff mehr übrig, als diſer, daß der Kayſer in diſer ganzen Handlung und Fridens-Geſchäfft nicht einſeitig und aus Kayſerlicher Macht verfahren, ſondern nach der Eigenſchafft der Fridenshandlungen mit dem andern kriegenden Theil, welcher zur Zeit der Pirnaiſchen und Pragerischen Tractaten der Churfürſt zu Sachſen war, ſich einverſtehen

Digitized by Google

hen und vergleichen solle, wie sich dann beede Theile in offene, wissentliche, 1636
wechselseitige Unterhandlung eingelassen hätten. Die Ausschlieſſung des Herzogs wurde aber nicht mit beederseitiger Bewilligung, sondern nur von einem Theil einseitig geschlossen und daraus bißhero alle beschwerliche Anschläge, Schlüsse und Decreten gezogen, von dem andern Theil aber beständig widersprochen, welchemnach solche nicht als eine sanctio pragmatica angenommen werden konnte.

§. 96.

Weil nun der Churfürst von Bayern und die Ordensleute dem Herzog sich am hefftigsten widersetzten, so beschäfftigten sich die Würtemb. Gesandte auch mit Vorstellungen, daß diese letztere gar nicht gehört zu werden verdienten. Der damahlige Straßburgische Rechtslehrer D. Johann Fridrich Schmid, welchen der Herzog bey dem Mangel an tauglichen Räthen zu Rath zog, vermeynte aber, daß man dem Hauptstritt wegen der Stiffter und Clöster ausweichen und hingegen sich nur auf das Kayserl. Decret vom 16. Maji gründen sollte, indem die Geistliche, wie nicht anderst vermuthet werden konnte, den Fridensschluss auch ihres theils angenommen und sich zu dessen fester Befolgung verbindlich gemacht hätten, mithin sich dessen unwürdig machten, wann sie etwas widriges unternähmen und die Stiffter mit Gewalt behaupten wollten. Weil nun ohnehin die Catholische Erklärungen wegen Annahm des Fridens in einer bestimmten Zeit an den Churfürsten von Sachsen eingeschickt werden sollten, so wär nöthig sich zu erkundigen, ob dise Ordens-Leute solche eingeschickt hätten. Dann im Fall der Genehmhaltung wären sie zur Folgeleistung verbunden. Im widrigen Fall sey zu schlieſſen, daß sie sich selbst für keine unmittelbare Reichsstände erkennten und vom Friden auszuschlieſſen wären, dagegen aber der Herzog solches befolget und sich des Fridens würdig gemacht hätte. Dann was in dem Anno 1629. ergangenen Religions-Edict, in dem Dillingischen Buch, welches unter dem Titul, compositio pacis, herausgekommen, cap. 8. quæst. 58. in Mageri Tractat de Advocatia armata und in Besolds Schrifften für scheinbare Gründe für die Ordensgeistliche stehe, sey schon durch andere Würtembergische Ableinungen überflüssig entkräfftet. Den 21. Nov. aber wurde das Churfürstliche Gutachten dem Kayser zugestellt. Eine durchgehende allgemeine Amnistie wurde für das beste Mittel zur Beruhigung des Reichs angerathen. Sie legten ferner zum Grund, daß die Ausschlieſſung einiger Stände unnützlich wär, weil ihre Länder nur andern zugewendet würden, welche unverdienter weise sich bereicherten, die vorige Besitzer hingegen mit ihrem ganzen Stammen den Bettelstab ergreiffen müßten. Man hielte es demnach für ungerecht und unschicklich. Nichts destoweniger sollte es bey dem Herzog von Würtenberg gerecht und schicklich seyn. Falsche ungegründete Zulagen wurden auser-

1636 ſehen denſelben zu verdammen, ehe er von diſen Richtern darüber vernommen wurde. Seine Entſchuldigungen nahmen ſie als verwerflich an und eines Verräthers Zeugnus verdrang dieſelbe, weil man diſes Fürſtliche Hauß zu Grund richten wollte, welches ſich mit einem Stück des ehmalen beſeſſenen Landes begnügen ſollte. Die vorzüglichſte Frage war über den Geiſtlichen Gütern. Man bemerkte aber in der Ausführung diſes Punctens, daß ein Mönch hier die Feder geführet habe, indem die Schreibart von der andern ganz unterſchieden iſt. Bey den weltlichen Gütern war das gröſte Augenmerk auf die Herrſchafft Heydenheim gerichtet, wo der Bayriſche Geſandte ſich nicht entblödete das Churfürſtliche Collegium mit gänzlicher Verkehrung der Geſchichte zu hintergehen. Die Churfürſten meynten ſo gar Herzog Eberharden und ſeinen Brüdern ſeine Lande zu entziehen und ſolche Herzog Ludwig Friderichs und Julij Friderichs Söhnen zuzuwenden, welches inſonderheit Landgr. Georg von Heſſen betriebe, weil ſeine Schweſter an den erſtern vermählet war (r).

§. 97.

Bey diſen ſo ſorglichen Umſtänden entſtund nun die Frage, was der Herzog thun und ob er der Sache ferner zuſehen und erwarten ſollte, biß ſich bey allgemeinen Friedenshandlungen oder einem Reichstag eine Gelegenheit zeigen dörffte unter beſſern Bedingungen wieder zu ſeinen Landen zu gelangen oder ob er ſich mit demjenigen begnügen ſollte, was ihm der Kayſer aus Gnaden angedeyhen lieſſe. Auch hierüber erſtattete der Rechtslehrer Schmid ſein Gutachten und hielte das letztere Mittel für das rathſamſte (s), obſchon der Statthalter und Regenten des Herzogthums dem Ober-Vogt zu Göppingen Johann Ottmarn von Döttlingen und dem Unter-Vogt daſelbſt Joh. Georg Buchmüllern den Befehl ertheilten durch einen Jeſuiten in den beeden angeblichen Pfandsherrſchafften Stauffen und Achalm die Catholiſche Religion einzuführen, weil ihnen ſolches vermög der Landesherrlichen Obrigkeit und dem Religions-Friden gemäß zu thun gebührte. Wie dann diſe Leute ſich auch das ganze Göppinger Amt in die Pfandſchafft Stauffen zu ziehen beſtrebten. Der Herzog ſetzte hingegen noch einige Hoffnung auf die Chur-Sächſiſche Vermittlung. Dann diſer Collegialtag war eigentlich darzu auserſehen den König von Hungarn zu einem Römiſchen König zu machen, weil bey Abſterben des Kayſers es für die Wahl eines Oberhaupts aus dem Haus Oeſterreich ſehr miſſlich ſchiene. Der Churfürſt von Sachſen wollte ſich durchaus nicht darzu verſtehen, wofern die durchgängige Amniſtie nicht ihre Richtigkeit erlangt hätte. Dann man wuſſte, daß das Churfürſtl. Gutachten nicht ſo widrig geweſen, ſondern der Entwurff dem Kayſerlichen Hof vorgelegt und diſer unter des Churfürſten von Bayern und der Ordensleute Federn ſehr geſchär-

(r) vid. Beyl. num. 43. (s) vid. Beyl. num. 44.

Digitized by Google

geschärfet und das meiste widrige eingerücket, das vortheilige hingegen entweder 1636 ausgelassen, oder sonsten verringert worden. Der Kayser liess seine darauf verfasste Resolution den Chur-Sächsischen Gesandten entdecken, welche solche zwar nicht annehmen, aber gleichwohl auch die Römische Königswahl nicht mehr hindern, sondern vor erledigter allgemeiner Amnistie und der Würtembergischen vollkommenen Restitution nur die Krönung nicht vorgehen lassen wollten. Die Würtembergische Gesandten erfuhren aber das Churfürstliche Gutachten und besorgten, daß der Kayser die Resolution nach demselben ertheilen dörffte, weßwegen sie so genannte Gegengründe wider solches überreichten und insonderheit die Zertrennung des Herzogthums durch Abnahm einiger Städt und Aemter und Ueberlassung der Clöster an die Ordensgeistliche abzuwenden suchten (t). Nichts destoweniger erfolgte die Wahl und Krönung und den 9. Decembr. erfolgte ein Bescheid, worinn der Kayser der Churfürsten Sorgfalt für das Reich anrühmte und sich erklärte, daß ihm nicht angemuthet werden könne diejenige zu Gnaden aufzunehmen, welche den Pragerischen Friden nicht erkennen oder dessen theilhafftig zu werden begehren, oder andere, welche um solche Aufnahm gebethen, ohne Ersatz des erlittenen Schadens zu begnadigen. Den Herzog von Würtenberg aber wollte er demnach vor Restitution der Catholischen zu seinen Landen wieder kommen lassen, jedoch unter der Bedingung, daß 1.) die Geistliche, so zu ihren Clöstern und Stifftern restituiert worden, in solchem Besitz und Stand, in welchem sie sich jetzo befinden, bleiben und sowohl dem Herzog, als auch denselben wegen der suchenden Unmittelbarkeit und angesprochenen Rechten ihre Befügnus auszuführen vorbehalten seyn und dise schuldig seyn sollen, was sie zu Erhaltung der Hohen Schul zu Tübingen verbunden seyen, abzutragen. 2.) Solle dem Kayser und seinem Hauß die Vestung Hohen-Twiel abgetretten, wie auch 3.) die beede angebliche Pfandtschafften Stauffen und Achalm nebst der Stadt Göppingen samt andern zugehörigen Stücken und Rechten unentgeltlich und ohne Erlegung des Pfandschillings gelassen, 4.) die Herrschafft Heydenheim dem Kayser zu freyer dispolition vorbehalten 5.) das Amt Oberkirchen ebenmässig dem Stifft Straßburg ohne einigen Ersatz zurückgegeben und 6.) sowohl die dermalige Besitzer der eingezogenen Lehen bey demselben, als auch die von der Reichs-Ritterschafft erkaufte Güter bey ihrer Freyheit geschützt werden und 7.) die besondern Personen geschenkte Güter bis zu fernerer Vergleichung bleiben sollen (u).

§. 98.

Dise Kayserliche Resolution machte nun den Herzog sehr bettretten nicht nur wegen deren harten Inhalte, als auch wegen der Art solche zu ertheilen. Dann es war

(t) vid. Beyl. num. 45.

(u) vid. Beyl. num. 46.

Digitized by Google

1336 war ausserordentlich, daß in einer so hochwichtigen Sache solche nicht von dem Kayser herrührte oder gerade zu an den Herzog gerichtet und gleichwohl dergestalt abgefasst war, als ob solch Decret auf ferners Ansuchen und geschehene Fürbitten ertheilt und daß es unter andere den Herzog nicht berührende Sachen eingemischt einem dritten, nemlich dem Churfürstl. Collegio zugestellt worden. Eigentlich aber war es eine Replic in einem das ganze Reich betreffenden Puncten, da der Würtembergischen Restitution allein zufälliger weise gedacht wurde. Obwohl auch solch Decret zu Bestärkung dessen Glaubwürdigkeit mit dem Kayserl. Sigill bekräfftiget und den Würtemberg. Gesandten, ungeacht es an die Churfürsten gerichtet war eingehändigt wurde, so entstund aus diser ungewohnlichen Formalität dennoch der Zweifel, ob es der letzte und endliche Bescheid oder nur eine vorläufige Nachricht für die Gesandte wär, wie das Churfürstl. Collegium beantwortet worden und was der Inhalt der Kayserl. Haupt-Resolution seyn würde. In welchem letztern Fall dem Herzog der Weeg zu fernerer Verantwortung und Handlung noch offen stund. Man bemerkte auch, daß der beschwerliche Punct wegen Einraumung der Vestungen mit Stillschweigen übergangen und demnach für nachgelassen erachtet wurde. Der Punct wegen der Ordensleut war sehr dunkel und unlauter, woraus dem ganzen Land im Religionswesen eine grosse Aenderung aufgedrungen werden konnte. Herzog Eberhard gedachte aber dem Rath des Rechtslehrers Schmiden zu folgen und alle solche Bedenklichkeiten zu übergehen und sich in keine fernere Streithandlung einzulassen, sondern nur in Ansehung der günstigen Puncten auf eine schleunige Restitution zu dringen und solche noch vor Endigung dises Churfürstl. Convents zum Stand zu bringen, mithin unter zweyen Uebeln in der Noth das geringste zu erwählen und sich mit der Hoffnung zu trösten, daß die beschwerliche Bedingungen sich mit der Zeit auch erheben lassen würden. Dann es stund zu besorgen, daß der Kayser endlich nach Anleitung des Churfürstl. Gutachtens die vollkommene auf das bezüchtige Verbrechen der verletzten Kayserl. Majestät oder Rebellion und andere Lehensfehler gesetzte Straffe erkennen und darüber das ganze Herzogthum in ein ödes und wüstes Arabien verwandlet werden dörffte, da er hingegen bey dem Besitz seines Landes noch einige Aussicht auf verschiedene Vortheile haben konnte. Der Herzog wurde in disem Vorhaben desto mehr gestärket, als der Churfürst zu Sachsen wider seine Zusage auch die Krönung des neuerwählten Römischen Königs vorgehen liess. So bald dise den $\frac{8}{18}$.Decembr. vorbey war, reysste der Kayser bald nach derselben von Regenspurg ab und hinterliess dem König eine uneingeschrenkte Vollmacht die noch ruckstehende Handlungen zu End zu bringen. Nun wollte der gedachte Churfürst den begangenen Fehler hereinbringen, indem er den König ersuchte ihn seiner ersten zur Beruhigung des Reichs gereichende Bitte zu gewähren und den Herzog wieder zum unbedingten Besitz seiner Lande kommen zu lassen. Er erhielt aber die weitschweiffige Antwort, daß

Digitized by Google

er solches zufernerem Nachgedenken nehmen wollte, übrigens aber die Gesandte ver- 1637
tröstete, daß er seine Begierde das Reich zu beruhigen verspüren lassen würde. Der ganze Erfolg aber war, daß der König diſe Restitutions-Sache zwar in Berathschlagung nahm und den Churfürsten zu Maynz darzu zoge, woraus man aber sich um so weniger einer guten Resolution getrösten konnte, als die Churfürstl. Sächsische Gesandten nach Hauß reysten und der Herzog ohne Beystand gelassen wurde, da indessen das Herzogthum Würtemberg mit unerträglichen Winterquartieren belegt war, welche demselben den gänzlichen Untergang droheten, zumahl die meiste Einwohner der militarischen Bedrängung zu entgehen Hauß und Hof verliessen und das bittere Elend erwählten, oder selbst sich in den Soldatenstand begaben ihre Mitburger quälen zu können.

§. 99.

Nun übergaben zwar die Würtembergische Gesandten eine sogenannte Ableinungsschrifft derjenigen Beschuldigungen, welche Herzog Eberharden aufgebürdet und zum Grund der so ungnädigen Kayserlichen Resolution gelegt worden (x). Es erfolgte aber indessen des Herzogs Vermählung mit der Wild- und Rheingrävin von Salm und Fräulen von Vinstingen, Anna Catharina, indem derselbe den 26. Febr. das Beylager mit derselben veranstaltete, und, weil ihres Herrn Vaters Gegenwart nicht erwartet werden konnte, als welcher in Kriegsdiensten stunde, so wurde die Heurats-Abrede von desselben Brudern Rheingrav Otten und dessen Schwager Eberharden, Freyherrn von Rapoltstein errichtet. Das Heurathgut diser Braut war nur 5000. fl. und die Aussteurung wurde nach dem Herkommen des Rheingrävlichen Hauses versprochen. Der Herzog widerlegte jenes mit 15000. fl. jedoch unter der Bedingung, daß diſe in gegenwertigem ausserordentlichen Fall erhöhete ungleiche Widerlegung in künfftigen Fällen zu keiner Verbindlichkeit und Folge gereichen sollte, wie er auch zusagte, daß er am folgenden Morgen nach gehaltenem Beylager seine Gemahlin mit einem Fürstenmässigen Kleinod und 400. fl. jährlichen Einkommens bemorgengaben und ihro zu täglicher Ausgab noch jährlich 400. fl. geben, wie auch sobald er wieder zu seinen Landen kommen würde die Stadt und Amt Nürtingen als ihren Witumb zur Versicherung verschreiben wollte. Obwohl aber das Wild- und Rheingrävliche Hauß wegen seines löblichen Herkommens in dem Reich hochzuschätzen war, so bezeugten doch der Kayser, Chur-Sachsen und Brandenburg einen Mißfallen an diser Heurat, weil diſes Hauß obgedachter massen an diſen Höfen in schlechtem Ansehen stund. Man konnte sich noch erinnern, wie übel der Sächsische Hof Herzog Ludwig Friderichs Vermählung mit der Grävin Anna Eleonora von Nassau-Sarbrücken angesehen hatte, zumahlen

(x) vid. Beyl. num. 47.

1637 mahlen in dem verbindlichen Hauß-Vertrag des im Jahr 1617. errichteten Fürstbrüderlichen Vergleichs ausdruckentlich abgeredet war, daß kein Herzog von Würtemberg sich auſſer dem Fürstlichen Hauß verheurathen soll, indem damahl Herzog Johann Friderich sich hoch angelegen seyn ließ aus den Grävlichen Häusern sich heraus zu wickeln. Von disem hatte Herzog Eberhard nicht die geringste Hoffnung zu einigem Beystand, dessen er doch so bedürfftig war. Er setzte sich dabey in die Gefahr, daß nach des Kayserl. Hofes Aeusserungen und Verlangen ihm unannehmliche Vormünder an die Seite gesetzt werden dörfften um sich seiner Aufführung zu versichern, welches man bißher mit grosser Mühe abgeleinet hatte. So gar in Schweden machte sowohl das Churfürstliche Bedenken, als auch dise Vermählung ein sehr grosses Aufsehen. Man nennte jenes ein Blutbedenken daselbst und wunderte sich noch mehr, daß Chur-Brandenburg solches gebilligt habe, welches erschröcklich zu hören sey, zumahl man daselbst die Anmerkung machte, daß dises Hauß ein solches „ Urtheil tausendmahl mehr verdienet hätte, wann man bedenke, was dasselbe lang „ vor disem Krieg für gefährliche Anschläge gefasset habe. Andere Fürsten und „ Stände möchten deßwegen die Augen wohl aufthun. Dann einmal das Würtem„ bergische Blut- und Tod-Urtheil ihr aller letztes Urtheil sey. Noch nur zeit aber „ müsse Würtenberg zu erst und am meisten leyden, weil es die mehreste und beste „ Lande gehabt habe. Von der Herzogl. Vermählung hingegen schrieb ein vornehmer Schwede: Man vermeine, es wäre besser gewesen, wann der Herzog ein eisern Wammes, als Brauthosen angezogen hätte. Dann man werde in keinen Histo„ rien finden, daß jemals die Freyheit und Religion anderst, als per cædes & sangui„ nem conserviert und adquiriert worden. Der Herzog begieng auch würklich einen andern Fehler, daß er die Kron Schweden gänzlich auf die Seite setzte und weder die Königin, noch dero Räthe eines Buchstabens auch nur durch die dritte oder vierte Hand würdigte. Die lange Anwesenheit des Prinzen Friderichs in Dänemark machte ohnehin dise Kron aufmerksam, weil weder derselbe, noch dessen Bediente einig Brieflein nach Schweden abgehen liessen. Dann es war diser Kron verdächtig, daß der König in Dänemark unabläſſig zu wissen verlangte, unter welchen Bedingungen dieselbe Friden machen wollte und mit einem ganzen Hauffen Gründen behauptete, daß man sich der von der Amnistie ausgeschlossenen Stände nichts annehmen sollte.

§. 100.

Nichts desto weniger erkannte die Kron Schweden die grosse Verdienste des Hauses Würtemberg um das ganze Evangelische Wesen. Der damals in Stockholm anwesende Reichs-Canzler Orenstirn schrieb deßwegen den 25. Febr. an den Würtenbergischen Canzler Löffler, welcher sich damals in Hamburg aufhielte, daß der Herzog alles

les Mitleydens würdig ſey und wünſche er nur, daß die Kron Schweden von den vornehmſten Ständen des Teutſchen Reichs nicht ſo ſehr mißhandelt worden wär. 1637
Sie bliebe aber deſſen ungeacht bey dem feſten Vorſatz ſich diſes Herzogen anzunehmen, wie auch die von dem Herzog von Mecklenburg gethane Verſuche zu einem Friden und die deßwegen verhandelte Schrifften das Zeugnus geben würden. Er wußte auch die Verdienſte des Canzler Löfflers zu ſchätzen und gebrauchte diſen Mann noch, indem er ihn erſuchte nach ſeinem Vermögen die teutſche Stände bey guter Neigung gegen diſer Kron zu erhalten und auch diejenige, welche derſelben nicht wohl wolten, oder die benachbarte und die Potentaten, welche ſich des Werks noch nicht angenommen, auf beſſere Geſinnung zu leiten (y). Und in einem andern Schreiben vom 11. Mart. ermunterte Oxenſtirn denſelben ſeinen habenden Credit und Anſehen dahin anzuwenden, daß die intereſſierte Fürſten und Stände alle ihre Kräfften gebrauchten die Kron Schweden beſſer zu unterſtützen. Inſonderheit ſollte er die Kron Frankreich und den Herzog dahin vermögen, daß ſie dem Feind anderwerts zu ſchaffen machten und deſſen Macht von dem General Banner abziehen möchten, wie er dann auch dem Geſandten Grotius und dem Reſidenten Mockeln aufgetragen hierinn Fleiß anzuwenden (z). Ich muß noch von diſem angeſehenen Mann dem Löffler bemerken, daß, nachdem der Kay. General von Oſſa nach getrenntem Conſilio formato an die Reichs-Stadt Frankfurt begehrt hatte denſelben auszuliefern, er in beſtändiger Gefahr ſeines Lebens geſtanden, weil ſein Name an dem Kayſerl. Hof äuſſerſt verhaßt war, als welcher wider das Hauß Oeſterreich die gefährlichſte Anſchläge geführt hätte. Endlich wurde er dannoch den 22. Auguſti vorigen Jahrs von dem König zu Hungarn zu Gnaden aufgenommen. Dann die Schweden hatten den Adminiſtratorn des Stiffts Straßburg Gr. Hermann Adolph von Salm zu Benfelden gefangen bekommen, welchen der Kayſer gern in die Freyheit geſetzt wünſchte. Man bezüchtigte Herzog Eberharden, daß er den Rath gegeben, ſolchen nicht anderſt, als gegen Begnadigung ſeines Canzlers Löfflers loß zu laſſen. Diſer konnte es aber nicht wagen, die Würtembergiſche Dienſte anzutretten und der Herzog hielte es für gefährlich ihn wieder aufzunehmen, weil er ſeine Ausſönung dardurch ſehr erſchweret und villeicht gar ſeine Reſtitution hintertrieben hätte. Sein Hauß zu Stuttgardt war verſchenkt und ſein Gut Neidlingen dem Bayriſchen Canzler Richeln überlaſſen. Endlich gedachte er nach Schweden zu gehen. Der Prinz Friderich würkte ihm ſchon den Paſſ bey dem König von Dänemark aus. Obwohl nun Oxenſtirn dafür hielte, daß man demſelben in Schweden wegen ſeiner Verdienſte Ehrenſäulen aufrichten ſollte, ſo konnte er doch wegen des Löffleriſchen Fehlers bey ſeiner Geſandſchafft nach Frankreich nicht durchdringen. Dann weil er des Reichs-Canzlers Anſuchen bey dem Cardinal Richelieu

(y) vid. Beyl. num. 48.
(z) vid. Beyl. num. 49.

Digitized by Google

1637 lien nicht stark genug wegen gröſſeren Subsidiengelder unterstützte, so wurde man in Schweden sehr verlegen darüber und er muſte die Ungnade dises Hofes empfinden, daß er sich entschlieſſen musste zu Hamburg zu bleiben. Gleichwohl erhielt er hier den 13. Febr. 1637. durch des Oxenstirns Fürbitte ein für allemahl ein Geschenck von 2000. Thalern, mit welchen er sich durch die Niderlande und Frankreich nach Basel wendete. Es entdeckte sich aber hernach, daß sein Secretarius ihm untreu worden und als Oxenstirn sich dennoch disen gegen der Kron Schweden so verdienten Mann in deren Diensten zu behalten bestrebte und ihm durch die obangeführte Schreiben zu neuen Verdiensten Anlaſs verschaffen wollte, diser Secretarius die Löfflerische Unternehmungen verdächtig zu machen gearbeitet habe.

§. 101.

Indessen lieff die Nachricht ein, daß Kayser Ferdinand II. in die Ewigkeit eingegangen sey, welches eine Aenderung in des Herzogs Angelegenheiten vermuthen ließ, weil der nunmehrige Kayser als König von Hungarn demselben viele Freundschafft erwiesen hatte. Der Vice-Canzler Burkard vermeynte deßwegen, daß der Herzog selbst eine Reyse an den Kayserl. Hof thun und den Kayser seiner ehemaligen Zuneigung zu ihm erinnern sollte. Der Geldmangel verhinderte aber dises Vorhaben auszuführen, welches sehr vieles zu des Herzogs Widereinsetzung in seine Lande und Milderung der harten Resolution hätte beytragen können. Der König von Dänemark hatte ohnehin schon einige Vorbereitungen dazu gemacht, weil er unterm 4. Januarij die Churfürsten aus offtgemeldten Gründen ersuchte sich für den Herzog in das Mittel zu legen. Dise konnten aber ihrem Gutachten nicht mehr widersprechen und das Schreiben kam zu spät, weil schon alle von Regenspurg abgereyßt waren. Nun hatte man zwar die Hoffnung auf eine neue Gesandtschafft des Churfürsten von Sachsen gesetzt, welche auf die allgemeine Amnistie dringen sollte: Weil sich aber solche auch verzoge, so befürchtete man, daß der noch am Kayserl. Hof anwesende Churfürst von Maynz den Kayser überraschen und in dem Reichs-Hofrath dahin bringen dörffte, daß das Churfürstliche gehässige Gutachten zum Grund eines abzufassenden Schlusses gelegt würde. Gleichwohl war nicht rathsam mit vielem Unterbauen auf fernere Unterhandlung zu bringen, sondern solche vielmehr durch mundlichen Vortrag bey dem Kayser selbst in den Gang zu bringen, welches aber Chur-Sachsen noch biß auf die Ankunfft seiner Gesandten zu verschieben verlangte, zumahl die Schweden noch immer die allgemeine Amnistie betrieben. Der Würtembergische Gesandte wartete demnach auf solche, worüber der Kayserliche Hof empfindlich wurde, daß er sich seither seiner vierwöchigen Anwesenheit noch nirgends gemeldet hätte. Den Anfang der Besuche machte er bey dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, welcher aber keine gute Hoffnung zu einer gelindern Kayserl. Resolution machte, sondern sich vernehmen

ließ,

ließ, daß der Kayser es noch für eine Gnade gegen dem Herzog halte, wann 1637
er seines Herrn Vaters Resolution beharrte und gegen Chur-Sachsen sich schon erklärt hätte, daß derselbe weiters in Ihro May. zu setzen keine Ursach habe. Dann obschon der Kayser gestorben, so blieb doch das den Ordensleuten ganz ergebene Kayserliche Ministerium noch übrig, welches seinen Vortheil auch dabey fande, daß die vorige Grundsätze in ihrem Wesen fortgeführt würden. Weil aber der verstorbene Kayser vor seiner Abreyse von Regenspurg den Chur-Sächsischen Gesandten die Versicherung gegeben, daß man einmal aus diser Sach kommen müßte und die Gesandten ihre Memorialen nur dem Reichs-Vice-Kanzler zustellen sollten, indem er sich solche vortragen lassen und was billig und recht sey, sich entschliessen wollte: so machte sich der Würtemb. Gesandte noch immer Hoffnung einen gnädigern Bescheid zu erhalten: Er behauptete auch gegen dem von Stralendorf, daß das Churfürstl. Gutachten unvorgreiflich sey und weder der abgeleibten, noch jetzigen Kay. Maj die Hände gebunden worden. Und da ohnehin auf des Herzogs bißher geführte gütliche Unterhandlungen noch keine Resolution erfolgt sey, so sey auch die Sache um so mehr noch in unverrücktem Stand, als das benelbte Gutachten solche Dinge zum Grund lege, welche der Kayser selbst durch die Resolution vom 16. May. vorigen Jahres ausdrücklich aus dem Weeg geraumt, nachgelassen und aufgehoben habe. Disem gerad entgegen würde der Herzog des Fridenschlusses auf das neue unfähig gemacht, wann man ihm mehr als die Helffte des Herzogthums entziehen wollte. Die ganze Sache beruhe also darauf, ob der Kayser auf seiner den 9. Dec. gegen den Churfürsten gegebenen Resolution beharren oder die gütliche Unterhandlungen anzutretten befehlen würde? Weil aber die Sächsische Gesandtschafft noch länger verweilte herbey zu kommen, hielte der Vice-Canzler für unverantwortlich länger müssig zu bleiben und bewarb sich um Audienz bey dem Kayser, welche er auch den 26. Martij erhielte und dabey Gelegenheit nahm alle Gründe zur Beguadigung des Herzogs beweglich zu Gemüth zu führen (a). Der Kayser hörte solchen Vortrag gnädig an, bothe dem Gesandten die Hand und begehrte, daß derselbe sein Anbringen schrifftlich übergeben sollte, damit er sich darinn genauer ersehen und gehörig resolvieren könne, indem er dem Herzog mit gnädiger affection zugethan bleibe. Der Grav von Trautmansdorf machte mehrere Schwürigkeiten, indem er dem Gesandten einen Verweiß gab, daß der Herzog die Sache wider sein Anrathen erschweret habe und durch das Churfürstl. Gutachten die Wunde fast unheilbar gemacht worden. Dieser antwortete aber, daß das letztere auf falsche Gründe gebauet sey, indem sich die darinn befindliche Bezüchte ganz anders befänden und alle Stände dem Herzog wegen des hinterhalten seyn sollenden Chur-Sächsischen Schreibens und Beförderuug des Heylbronnischen Bundes ein ganz anderes Zeugnus geben würden. Die Uebertragung der Mayntzischen Reichs-Canzlers-Stelle sey gar niemals in Berathschlagung

(a) vid. Beyl. num. 50.

1637 gekommen und die Abſchaffung des Kayſers zwar von dem Oxenſtirn in Vorſchlag gebracht worden, welches die Stände nicht hindern können, jedoch demſelben rund zu verſtehen gegeben hätten, daß ſolches weder hieher gehörig, noch thunlich ſey. Der Grav Kurz wollte am wenigſten von einiger Milderung hören, geſtunde aber doch, daß den Fürſtlichen Brüdern und Verwandten an ihrem Recht nichts benommen werden könnte. Und als er die Erleuterung hörte, daß der Herzog nicht mehr verlange, als daß die Tractaten auf leidenliche Mittel geſtellt würden, wie die Reſolution vom 16. May. 1636. laute und übrigens ſich auf die alleinige Kayſerl. Gerechtigkeit und Gnade verlaſſe, ſo ſchien er auch hierinn anders Sinnes zu werden.

§. 102.

Indeſſen wurde der Zuſtand des Herzogthums je länger, je mehr erbärmlich. Hunger, Peſt, koſtbare Quartiere und andere Trangſalen richteten es faſt zu Grund. Weil nun der Herzog ſich immer mit baldiger Widereinſetzung in ſeine Lande ſchmeichelte, ſo trug er nicht nur für ſich, ſondern auch für ſeine Unterthanen die gebürende Sorge. Der General Gallas hatte das Herzogthum für ſeine Armee zu den Winterquartieren auserſehen. Diſen erſuchte der Herzog durch Schreiben zu Anfang diſes Jahres, daß er das Land möglichſt ſchonen möchte, damit es vor gänzlichem Untergang erhalten und ihm bey ehiſt verhoffender Reſtitution ein Stück Brods übrig gelaſſen würde. Inſonderheit recommendierte er ihm ſeine Reſidenz Stuttgard, welche mit unerträglichen Contributionen bedrängt ſeyn ſolle. Und als der Kayſer indeſſen das Zeitliche ſeegnete, ſo gab er diſem General zu verſtehen, daß allem Verhoffen nach die jetzige Kay. May. alles widrige von dem todkranken Teutſchen Reich abwenden und den Herzog reſtituieren werde. Nichts deſtoweniger wurde diſe Stadt und Amt mit zweyen Winterquartieren, nemlich den Gallaſiſchen und Breumeriſchen Völkern, heimgeſucht, welche letztere allein zu unterhalten 2. Tonnen Goldes koſteten ſo, daß nunmehr ſeit der Nördlinger Schlacht, mithin in zwey Jahren diſe einige Stadt und Amt dem Kayſer 14. Tonnen Golds durch Unterhalt ſeiner Völker und an Contributionen zahlte. Kaum waren diſe aus den Quartieren gerücket, ſo begehrte der Obriſt Gordon für ſein Regiment Quartiere daſelbſt und 40000. fl. Verpflegungs-Gelder auf 5. Monate. Nun erbothe ſich die Stadt und Amt 30000. fl. zu geben, welche aber derſelbe nicht annehmen wollte, weßwegen ſie ſich bey dem Kayſer beklagte, welcher ſo viles Mitleyden trug, daß er diſe Forderung nicht allein gar auffhebte, ſondern auch das ſchon bezahlte wieder zuruck zu geben den Befehl ertheilte. Dagegen der Vice-Canzler Burkard wegen der Breumeriſchen Erpreſſungen nichts ausrichten konnte, ſo, daß, weil ihm auch des Herzogs Reſtitutions-Sache ſo ſchwer gemacht werden wollte, er darüber aus Verdruß dem Herzog ſeine Dienſte aufzukünden ſich vernehmen

ließ

ließ. Diser bath aber denselben sehr ihn nicht zu verlassen, weil leyder seine getreue 1637
Diener und Räthe wegen hohen Alters, ausgestandenen vielen Beschwerden und Krankheiten sehr nahe zusamen giengen. Die gröste Beschwerde des Herzogthums schiene aber der vor Augen stehende Zerfall des Stipendii Theologici zu Tübingen zu seyn. An dessen Gebäude stehet der Vers über dem innern Thor mit güldenen Buchstaben:

Claustrum hoc cum patria flatque caditque sua.

Und man befand die Warheit desselben bey damaligen betrübten Umständen nur alzusehr gegründet. Dann das Würtembergische Consistorium schickte durch einen Stipendiaten Samuel Wunderlichen einen kläglichen Bericht unter dem 31. Martii an den Herzog nach Straßburg, daß ihnen aus Mangel der Einkünfften unmöglich sey dises theure Kleinod, die Pflanzschul der Würtembergischen Evangelischen Kirche aufrecht zu erhalten, indem der meiste Theil wegen schlechter Speisung krank und die übrige, deren nur noch 30. seyen, vor der Zeit der Oster-Vacanz mit dem Befehl in ihr Heimwesen geschickt werden müssen, daß jeder derselben wenigstens 12. bis 15. fl. bey ihrer Zuruckkunfft zu ihrem Unterhalt mitbringen sollte. Weil aber diser Beytrag nur bis auf die Ernd nicht hinreichen dörffte und nicht nur bey 250. Pfarrdienste erledigt stünden, sondern auch noch viele Kirchendiener aus Mangel des nothwendigen Unterhalts Hungers sterben, so stehe zu besorgen, daß auch ein Mangel an tüchtigen Gelehrten und eyfferigen Kirchen- und Schuldienern erscheinen und die reine Lehre der Augspurgischen Confession bey der Nachkommenschafft in Gefahr lauffen dörffte, wobey die Consistorial-Räthe sich mit feyerlicher Protestation verwahrten, daß, wann die Geldhülfe nicht erfolgte, sie vor Gott und der Nachkommenschafft entschuldigt seyn wollten. Der Herzog litte aber selbsten Mangel an Geld und liess nur durch den Abt Albich von Lorch dise Räthe zur Geduld verweisen und, weil die Kayserliche Quartiere aufgehört, sie erinnern, daß sie die sogenannte Stipendiaten-Gelder von den Communen mit widerholten Ausschreiben einfordern sollten (b). Wie dann auch der Hof-Prediger Weinmann den 13. Julii berichtete, daß der halbe Theil der Einwohner zu Stuttgard an Fiebrischen Krankheiten darnider lige und doch nur 3. Kirchendiener noch gesund seyen, wie dann allbereits der Fünffzigste nur von den von dem Herzog hinterlassenen Canzleyverwandten den 20. Julij begraben worden. Und obwohl weder der Propst, noch Director des Consistorii oder einiger General-Superattendent gegenwertig sey, so haben doch die übrige Consistorial-Räthe den Zustand der Würtembergischen Kirche durch die Special-Superattendenten, so gut es seyn können, untersuchen lassen und damit nicht alles vollends zu grund gienge, einen quasi Synodum gehalten, da es sich layder befunden, daß es mit Kirchen-Schulen-Policey-Kasten-Heiligen-Witwen- und Wayssen-Sachen so erbärmlich hergehe, das es mit Blut zu beweinen verdiente. An Menschen seyen von Pfingsten 1634. biß dahin 1637. und mithin in drey Jahren

(b) vid. Beyl. num. 51.

1637 ren durch Schwerd, Hunger und Pestilenz in dem einigen Generalat Bebenhausen in die 32000. und im Generalat Adelberg 62000. mithin ungefähr in der Helffte des Herzogthumbs 94000. hingerasset worden.

§. 103.

Gleichwie man aber unter dem Geräusch der Waffen dennoch an dem Friden arbeitet: So wurden auch in disem ohnehin langwürigen Krieg öffters Fridens-Vorschläge auf die Bahn gebracht. Zu Cölln solte nun zwischen dem Kayser und der Cron Frankreich unter Päpstlicher Vermittlung ein Fridens-Congress gehalten werden. Die beede Catholische Abte Georg zu Adelberg und Joachim von Bebenhausen gedachten hier eine Sicherheit für den Besitz ihrer Clöster zu gewinnen. Dann beede Partheyen waren der Catholischen Religion zugethan und die Abte konnten sich Hoffnung machen, daß die Französische Gesandten ihnen keine Anmuthung machen würden ihre Clöster dem Herzog von Würteuberg abzutretten, wann dieselbe schon von dem Kayser übrigens die Restitution aller seiner Lande erhalten würde. Beede Abte verglichen sich demnach den 2. Martij, jemanden in ihrem Namen nach Cölln abzuordnen, welcher ihre Angelegenheit besorgen sollte, nemlich die Päpstliche und Französische Gesandte zu bitten, daß sie sich in das Mittel legen wollten, damit die Kayserliche dem Herzog Eberharden oder vilmehr dem Churfürstl. Collegio den 9. Dec. vorigen Jahrs gegebene Resolution behauptet würde, wann allensalls unter dem Schein den allgemeinen Friden zu befördern von dem Kayser etwas der gedachten Resolution entgegen lauffendes nachgesehen und der Kayserliche Gesandte von seinem Hof der Catholischen Religion oder geistlichen Güter halber nachtheilig beschaiden würde. Den Kosten diser Gesandtschafft aber zu tragen fiel ihnen allein zu schwer. Sie luden deßwegen auch andere Inhaber der Würtembergischen und insonderheit die Administratores der Frauen-Clöster zum Beytritt ein, begehrten aber zugleich, daß diejenige, welche beytretten und an dem Genuß diser Unterhandlung Antheil nehmen wollten, alsobald auch ihren Antheil der Gesandtschaffts kosten à 4000. fl. nach dem im Jahr 1631. zu Geißlingen gemachten Anschlag vor Ende des Martii einschicken sollten, widrigensalls sie von allem erhaltenden Vortheil ausgeschlossen seyn sollten. Sie waren aber dabey so unvorsichtig, in dem bemelten Ausschreiben sich vernehmen zu lassen, daß ihr Gegentheil sich wegen ei„ nes oder zwey Clöster nicht so sehr, als wegen vieler widersetzen dörffte und ein oder „ zwey Clöster viel leichter, dann alle zumahl in den Fridenschluß eingebracht werden nögen. Die übrige Closters-Inhaber machten den Schluß daraus, daß disen beeden Abbten ihr Beytritt eben nicht zu angenehm seyn würde und daß dise nur für ihre Clö„ ster sorgen dörfften, da die Tractaten ihrentwegen gar wohl dahin geleitet werden „ könnten, daß auf des Herzogs Ansuchen und den so hoch verlangten Friden zu beför„ dern

„ dern die übrigen Clöster hinumgesetzt würden. Man entdeckte so gar, daß der ver- 1637
rätherische Besold dem Abgeordneten D. von Pflaumern seine Instruction aufgesetzt
und den 22. Febr. die beede Prälaten erinnert habe die Französische Gesandten und den
Päpstlichen Nuncium dahin zu vermögen, daß sie sich ihrer Clöster annehmen möchten,
Und weil auch schon den 31. Januarij von dem Churfürsten zu Maynz und dem Reichs-
Hof-Rath ein abermaliges Gutachten erstattet wurde, so erinnerte Besold ferner den Ge-
schäfftsträger der Ordensleute zu Wien Placidus Raubery, daß er solches zu seinen Han-
den bringen möchte, damit man eine Commission auf die Kayserliche Regierung zu
Stuttgard auswürken und dem Kayser Vorschläge thun könnte, wie eine Sicherheit
für die Clöster gegen den Herzog zu behaupten wär.

§. 104.

Der Herzog trug aber nun vorzügliche Sorge wegen der Vestung Hohen-Twiel,
deren Abtrettung der Kayser auf das neue verlangte. Er ließ deßwegen den 21. Mar-
tii den Befehl an den Major Widerholden ergehen, worinn er ihm berichtete, daß
er sich im geringsten nicht darzu verstanden habe. Weil aber bekannt sey, wie die
Commendanten zu Hohenzollern und Neuffen durch falsche Briefe hintergangen und zur
Uebergab ihrer Vestungen betrüglich verleitet worden, so trage er zu seiner bißher ver-
spürten Treue das Vertrauen, daß, wann Schreiben und Befehle an ihn gelangen
sollten, welche mit der Fürstlichen Unterschrifft und Sigill bewährt wären, er solchen
dannoch keinen Glauben zustellen sollte, es wären dann solche von dem Herzog von
Wort zu Wort und mit gewissen Zeichen geschrieben, indem er ihn zugleich erinnerte
dises Hauß wider männiglich bis auf den letzten Blutstropfen zu vertheydigen. Der
Vice-Kanzler Burkard überreichte demnach den 3. April dem Kayser eine Bittschrifft,
worinn er ihm zum Kayserl. Thron Glück wünschte und um Nachlaß der bißherigen
Strenge bathe, weil derselbe seit geraumen und nur in den letzten zwey Jahren viele
Tonnen und Millionen aus dem Herzogthum gezogen habe und durch die auf das Chur-
fürstliche Gutachten gegebene Resolution die Helffte desselben noch darzu entzogen wür-
de. Nun sey aber dises Gutachten unverfänglich, weil die in dem Prägerischen Ne-
ben-Recess angedittene Verweisung auf einen Churfürstl. Collegial-Tag von dem
Kayser in dessen Resolution vom 16. Maji ausdrücklich aufgehoben und nachgelassen
worden. Zu dem sey der Herzog selbst noch unmündig und habe noch viele unmündige
in diser Sach verfangene Vetter und Brüder. Dem Kayser selbst sey die letztere Re-
solution nachtheilig wegen der Anwartschafft und der Churfürst zu Sachsen als pars
paciscens halte die vollkommene Restitution des Herzogs für eine zu Prag verwilligte
und verabschiedete Sache, weil die Zerstücklung dises so ansehnlichen Herzogthums nicht
ohne des Reichs Nachtheil wider so klare Verabgesetze gestattet werden könnte. Wor-
auf

1637 auf gedachter Geſandte ſogleich den 12. April berichtete, daß der Kayſer nach Prag und von dannen nach Leutmeriz abreyſen und an letzterm Ort ſich mit dem Churfürſten von Sachſen beſprechen werde, woraus er ſich die gute Hoffnung ſchöpffte, daß ſolche Unterredung eine günſtige Ausſicht bewürken dörffte. Den Herzog hingegen ſetzte ſolcher Bericht in eine Verlegenheit, weil er nicht wußte, ob er ſolche noch ungewiſſe Zuſamenkunfft erwarten oder ſeinen Geſandten zu ferners Handlungen Befehl geben ſollte, zumahl man bey dem ungeſtümmen Betreiben der Ordens-Leute gewärtig ſeyn mußte, daß der Kayſer noch vor ſeiner Abreyſe nach Prag eine widrige Reſolution ertheilen dörffte. Dann in diſem Fall würde dem Herzog oder ſeinen Geſandten zur Laſt gelegt werden, daß ſie wider des Churfürſten Anrathen die Sache mit ihrem Betreiben übereylet hätten. Der Churfürſt hätte auch Gelegenheit ergreiffen mögen ſich bey verſchlimmerten Umſtänden von diſer Vermittlung gar loßzuwürken. Endlich entſchloß er ſich doch aus diſen Gründen die Würkung ſolcher Zuſamenkunfft zu erwarten. Dem Graven von Trautmansdorf mißfiel ſolches Vorhaben und er verwieß dem Würtenb. Geſandten, daß ſich der Herzog auf die letztere zu Regenſpurg gegebene Kayſerliche Reſolution ſo gar nicht erklärte, ſondern auf den äuſſerſten Mitteln beharrte, dann er beſorgte, daß bey längerm Anſtand der Kayſer die Gnaden-Thür offen zu laſſen nicht mehr verbunden ſeyn wollte. Nun widerlegte zwar der Geſandte ſolche Einwendungen, daß dem Herzog gar zu ſchwer falle mit Verluſt eines ſo groſſen Theils ſeiner Lande die Schuld aller bißherigen Unruhe allein zu tragen und ſich auf die Kayſerliche Erklärungen und gnädiges Anerbieten verlaſſe, indem ſowohl die Abgeleibte, als auch die dermalige Kay. Majeſtäten zugeſagt die Sache noch einmal in Ueberlegung zu nehmen und letztere ihn Dero Guade verſichert hätten. Der Herzog war aber durch neue Verleumdungen am Kayſerl. Hof eingetragen, als ob er den Eydgenoſſen ſeine Veſtung Hohen-Twiel gegen eine groſſe Summe Gelds verpfändet hätte. Als aber die Unwahrheit diſes Bezüchts erwieſen wurde, ſo lieſſe ſowohl diſer Grav, als auch der Reichs-Vice-Canzler Peter Heinrich von Stralendorf ſich die Reyſe des Geſandten nach Prag auch gefallen, weil das ganze Werk auf keinem puncto Juſtitiæ, ſonderu gratiæ beſtunde und ſie wohl wüßten, daß der Kayſer dem Herzog mit Gnaden wohl gewogen wäre und ſich zu Prag milder entſchlieſſen dörffte. Sie verſicherten, daß dem Herzog wegen der Clöſter und geiſtlichen Güter nichts benommen ſey. Dann, wann er die Mittelbarkeit derſelben erweiſen könnte, würde das Hauß Oeſterreich ſeinem Geſuch nicht entgegen ſeyn, ſondern daſſelbe möglichſt befördern. Eben diſer Grav ließ ſich deßwegen vernehmen, wie er nicht begreiffen könne, warum der Herzog um der geiſtlichen Güter willen auſſer dem Beſitz ſeines Herzogthums bleiben wolle, indem diſe ihre Richtigkeit auch finden würden. Man ſollte nur die gedruckte Bücher widerlegen. Dann es wär zweyerley, auſſer dem Beſitz des Herzogthums und auſſer dem Beſitz der mittelbaren Klöſter zu bleiben. Warum aber der Herzog beedes entrathen

rathen wollte, wüßte er nicht zu errathen, sondern müßte nur gedenken, daß 1637
man einen Hinterhalt bey Frankreich oder Schweden suche. Grav Kurz aber meldete noch, daß der Herzog drey ten pi gehabt, wovon zwey versäumt worden, nemlich einmal, daß er dem König von Hungarn gleich nach dem Nördlinger Treffen nicht entgegen gegangen, das andermal zu Wien, da die Gesandte keinen gnugsamen Gewalt gehabt und das dritte stehe ihm noch bevor sich der Kayserlichen Resolution schlechterdings zu unterwerfen. Und wann man schon Beschwerden zu haben vermeynte, so könnte solchen doch zu seiner Zeit geholffen werden.

§. 105.

Aus disen Discursen glaubte nun der Herzog, daß gewisse Vorbehaltungen nicht ungnädig ausgelegt werden dörfften und der Vice-Kanzler Burkard war auch nicht ungeneigt die den 9. Dec. vorigen Jahrs gegebene Kayserliche Resolution anzunehmen, wofern der Churfürst von Sachsen mit der Vermittlung und der Kayser mit einer mildern Resolution säumig seyn wollten. Dann die Noth drang überall auf den Herzog, weil die Unterhalts-Mittel zerronnen waren und die Kayserliche Regierung zu Stuttgard vorgab, daß sie sich der bevorstehenden Ernde bemächtigen und zum Unterhalt der Armeen solche verwenden müßten. Auf den Churfürsten von Brandenburg, welcher auch zu Leutmeriz oder zu Prag entweder in Person oder durch Gesandte erscheinen sollte, durffte sich der Herzog nicht verlassen, ungeacht derselbe der Herzoglichen Frau Muter leiblicher Bruder und wegen solcher Verwandtschafft in des Herzogs Minderjährigkeit allen Beystand schuldig war. Der Herzog schrieb deßwegen den 19. Junij an seinen Gesandten, daß, wann andere so nahe verwandte Chur- und Fürstliche Häuser gleich dem Fürstlichen Hauß Braunschweig sich seiner mit gesammtem Zuthun und rechtem Ernst, wie das Evangelische Wesen im Reich und die Ehre GOttes solches erforderte, annehmen würden, das Werk leichtlich auf mehrere Erträglichkeit gerichtet werden könnte. Der Chur-Brandeburgische zu Prag angekommene Gesandte hatte auch würklich keinen Befelch sich mit der Würtenbergischen Angelegenheit zu beladen. Da hingegen der Churfürst von Sachsen durch seinen Gesandten von Ponikau dem Würtenbergischen erklären ließ, „daß er zu GOtt hoffe von dem Feind so „ vielen Lufft zu bekommen, damit er sich in Person bey der Kay. May. einfinden „ könne, da er dann verhoffe in einer viertel- oder halben Stunde für seinen Vetter „ den Herzog von Würtenberg bey Ihrer May. mehr auszurichten, als wann er ein „ halb Jahr seine Gesandte zu Prag oder Wien ligen habe. Wie dann auch der von Ponikau sich erbothe bey längerm Verweilen bey den Kayserlichen Ministern die möglichste Unterbauung zu thun. Dann es schien, daß man die Sach so viel möglich in die Länge zu spielen suchte, bis der Herzog wegen Geldmangels in die äusserste Noth

1637 gesetzt und dardurch gezwungen würde alles einzugehen, was man von ihm verlangte. Diſe war auch würklich so nahe, daß derselbe seinem Gesandten befahl die harte Bedingungen einzugehen und sich der Kayserlichen Resolution zu unterwerfen. Die Hoffnung aber zu der vorgemeldten Churfürstlichen Vertröstung setzte ihn in die Nothwendigkeit noch einige Tage zuzusehen und mit Annehmung solcher fast unerträglichen Resolution zuruckzuhalten, ungeacht der Herzog sich in den äusserſten Nöthen befand und besorgen mußte, bey längerm Auffenthalt auch der Ernde verlustigt zu werden, da er keine Aussicht zu fernerm Unterhalt haben konnte. Die Unterredung des Churfürsten unterblieb aber, weil ihm die Schweden mit ihrem Andringen so vieles zu schaffen machten, daß er seine eigne Lande zu schützen gnug zu thun bekam. Und der Kayser reyßte den 22. Junij wieder von Prag ab und erwartete das von den beeden Churfürsten zu Sachsen und Brandeburg erforderte Gutachten nicht, dagegen die Gesandte von diesen beeden Höfen den Burkard ernstlich warneten sich mit der Annahm der Kayserlichen Resolution nicht zu übereylen. Die Kayserliche Ministern aber machten den Vorwurff, daß der Herzog das Werk selbsten aufhalte, indem derselbe durch seine Einwendungen wider das Churfürſtliche Gutachten den Kayser selbst veranlaßt habe eine neue Ueberlegung anzustellen und denselben einer Resolution zu vertrösten, welche man jetzt erwarten müßte.

§. 106.

Nun übergab der Sächsische Gesandte ein Memorial, worinn er abermals auf die allgemeine Amnistie drange, wordurch freylich dem Herzog durchaus geholfen gewesen wär. Die Abreyse des Kayſers verzögerte den Bescheid, indem der Gesandte biß zur Ankunfft zu Wien zur Gedult verwiesen, jedoch vertröstet wurde, daß eine solche Resolution erfolgen würde, woraus der Churfürst verspüren könnte, daß Ihro May. ernstlich geneigt sey alles zu thun, was zur Herstellung des Friedens nur immer dienlich seyn würde. Der Herzogliche Gesandte kam also wieder in ein Gedränge. Er wusste, daß der Herzog nicht mehr 50. fl. zu Bestreitung der Fürstl. Tafel hatte und der Credit sehr wankete. Der Erfolg des Sächsischen Memorials war noch zweifelhafftig und der Verzug konnte dem Herzog unerträglich werden. Hingegen bedachte er, daß die Annehmung der Kayserl. Resolution nicht ohne des Churfürſten Beleydigung geschehen könnte. Er entschloss sich also damit zu warten, bis von dem Kayser eine Antwort erfolgte, zumahlen es um Land und Leute und folglich solche Dinge, welche auf die späte Nachkommenschafft würken dörfften, zu thun sey und welche keine Ernde oder Herbst ersetzen könnte, worauff gleichwohl der Herzog sein Absehen gerichtet hatte. Noch beschwerlicher wurde aber, als man die Würtenbergische Staffeten und Courier nicht mehr ohne Kayserlichen Paß respectieren wollte und man diſen am Kayserl.

Hof

Hof nicht erlangen konnte, ungeachtet das vorhandene Geschäfft solches erforderte. Die 1637
Kayserliche Resolution auf des Herzogs Einwendungen erfolgte auch so lang nicht, daß die Kayserl. Ministern selbst ganz irre gemacht wurden, indem gleichwohl diese Restitutions-Sache ein blosses Gnadenwerk war. Der Würtenbergische Gesandte entdeckte aber endlich den 5. Julij dises Räzel, daß alles an dem Kayserl. Hof in grösserer Verwirrung sey und die Erzherzogin Claudia solche verursache, wie sie dann auch von dem Kayser auswürkte, daß ihro und ihren Söhnen die Stadt und Amt Blaubeuren als ein dem Erzhaus heimgefallen Lehen eingeraumt und die Stadt Göppingen als eine Zugehörde der Pfandschafft Stauffen auch damit bedrohet wurde, wo keine Vorstellung Gehör fand. Nun kam Prinz Friderich, des Herzogs Bruder, selbst in Wien an das Restitutions-Werk zu betreiben. Bißher hatte er sich an dem Königl. Dänischen Hof aufgehalten und sich so beliebt gemacht, daß ihn diser König nicht nur mit einem schönen Reyse-Geld, sondern auch mit nothwendigen Pferden beschenkte. Herzog Eberhard war anfänglich über dise unvermuthete Ankunfft unruhig, weil der Prinz von dem König ansehnliche Empfehlungs-Schreiben mit sich brachte und von ihm vermuthet werden konnte, als ob er selbst als der nächste Erbe, wo nicht das ganze Herzogthum, doch einen ziemlichen Theil für sich suchen dörffte. Des Prinzen Gemüt war aber viel zu großmütig welches sich alsobald entdeckte, daß er nur seines ältern Bruders und ganzen Stammens Vortheil befördern wollte. Bey welchen Umständen der Gesandte Burkard noch immer in der Hoffnung mit seinem Auftrag die Kayserliche beschwerliche Resolution anzunehmen zuruckhielt, als er versichert wurde, daß die Kayserl. Antwort auf des Churfürstl. Sächsischen Gesandten Gesuch wegen der allgemeinen uneingeschrenkten Amnistie bald erfolgen würde, wevon auch des Herzogs Gesuch abhienge, welcher bey gut ausfallender Resolution in jener Sache zu vollkommenem Besitz seiner Lande hätte kommen sollen, und man hoffte, daß des Prinzen Unterhandlung einen günstigen Nachdruck haben würde. Dagegen betriebe der Herzog in so grosser Noth die Annehmung der gedachten Resolution, weil der Gr. von Trautmansdorff versicherte, daß sobald die Erklärung des Herzogs wegen solcher Unterwerffung erfolgte, der Immissions-Befehl sobald des andern Tags ausgefertigt werden solte, und er zweifelte, daß des Prinzen Ansuchen vielen Eindruck machen dörffte. Diser wurde aber krank und konnte deßwegen zu keiner Kayserlichen Audienz gelangen. Und die Antwort auf des Churfürsten Begehren wurde durch des Reichs-Vice-Canzlers Krankenlager verzögert weil es dem Reichs-Hofrath zu Verfassung eines *Gutachtens überlassen* wurde.

§. 107.

Der Herzog musste indessen eine neue Versuchung empfinden, indem Herzog Bernhard von Weymar demselben wissen liesse, daß, wann die Vestung Hohen-Twiel in

1637. Kayserliche Hände kommen sollte, er das Herzogthum mit Feur und Schwerd verheeren wollte. Er suchte in der Marggravschafft Baden des Jean de Werth Armee auf, und man vermuthete täglich eine Schlacht zwischen ihnen, da das Herzogthum in der Gefahr stunde von beeden Armeen überschwemmt und vollends zu Grund gerichtet zu werden, weil es von jedermanns Hülfe verlassen wär und die verhoffte Ernde und Herbst verdorben seyn würde, auf welche der Herzog so grosse Hoffnung gesetzt hatte. Der Kayser hingegen hatte sein vorzügliches Augenmerk auf diese Vestung gerichtet und drang auf deren Abtrettung, weil er auf den Herzog einen Verdacht hatte, daß eine verborgene Handlung wegen derselben obhanden wär. Nun hatte der Prinz Friderich den 28. Julij Audienz bey dem Kayser, welchem er Schreiben von dem König in Dänemark und dem Churfürsten von Sachsen einhändigte und ihn ersuchte die Gnade gegen seinem ältern Herrn Bruder, ihm und dem ganzen Fürstlichen minderjährigen Hauß vorwalten und keine Zergliederung des Herzogthums vorgehen zulassen (c). Er wurde auch gnädigst aufgenommen und genosse die Ehre nicht nur zu der Trauungshandlung der Erzherzogin Cäcilien Renaten mit König Uladißians von Polen gezogen zu werden, sondern auch vor dem Kayser aufzuwarten. Der Bischeff zu Wien, welchen der Prinz ebenmässig besuchte, schiene eine ganz andere Gesinnung angenommen zu haben, indem er sich hoch vermasse, daß er sich ein souderbares Gewissen mache solche liebe junge Fürsten an der Restitution zu hindern. Jedermann wünschte demnach Glück zu diser Verrichtung. Nichts desoweniger bekam der Vice-Canzler Burkard die ausdrückliche mündliche Kayserliche Resolution, daß es allerdings und durchaus bey dem alten verbleiben werde. Weil nun keine Hoffnung vorhanden war eine bessere Resolution zu erlangen und der Churfürst von Sachsen selbst sich über des Kayserlichen Hofes Betragen gegen ihm in Ansehung des Pragerischen Fridens beklagte und über diser Handlung verdrüßlich wurde, so entschloss sich endlich der Würtemb. Gesandte zu erklären, daß er den Befehl habe im Namen des Herzogs die Kayserliche Resolution vom 9ten Dec. vorigen Jahres anzunehmen. Dann als man vorhin behauptete, daß das Verderben des Herzogthums auf der Absonderung der Clöster und verschenkten Aemter beruhe und der Kayser nicht befugt wäre Fürstenthümer zu zertrümmern, so brachte man demselben nunmehr bey, daß man nur gesparsamer hoshalten, gute Haußhaltung führen, keine so kostbare Kindtaussen und andere Festin anstellen sollte, indem die alte Fürsten und Graven die Clöster und Aemter nicht gehabt und dannoch fürstlich genug gelebt hätten. Und der Grav von Trautmannsdorff sagte dem Prinzen dreuste unter die Augen, daß andere Fürsten, als z. E. Hessen, Baden, Culmbach ꝛc. eben so wenig Lande hätten und dannoch Fürsten wären. Man müßte sich nur darein schicken lernen. Er liess sich aber dennoch gegen demselben vernehmen, daß, wann er etwas besonders verlangte, man gar wohl wüßte, daß er unschuldig und man verbun-

den

(c) vid. Beyl. num. 52.

Digitized by Google

den wär seine Auligen zu befördern. Der Prinz antwortete nur, daß ihm genug 1637
an der vollkommenen Restitution seines ältern Herrn Bruders und gesamten Hauses
g legen sey und er nur um dessen gerechte Gewährung bitte. Indessen machten sich der
Kayserliche Statthalter und die Regiments-Räthe zu Stuttgard solchen Verzug rechts-
schaffen zu nutz, indem sie sich nicht nur aller zugegen gewesenen Früchten bemächtigten
und solche unter sich theilten, damit sich der Herzog keines Stück Brodes getrösten
könnte, sondern die Grävin von Sulz auch wider das ausdrückliche Verboth des Kay-
sers die Bethgewandte ausleerte und was ihr nicht gefiel, in den Schlossgraben wer-
fen liess. Und den 9. Sept. wurde die Herzogliche Gemahlin nach einem gethanen
schweren Fall frühzeitig mit einem Prinzen entbunden, welcher auch sogleich die Gäh-
taufe empfieng und den Namen Johann Friderich erhielte. Die Herzogin selbst stund
in Lebensgefahr. Weil nun der Herzog leicht voraus sehen konnte, daß seine Fein-
de aus diser frühzeitigen Geburt Anlass nehmen dörfften neue Verleumdungen auf
die Bahn zu bringen, so berichtete er solchen Vorfall an seinen Gesandten allem wi-
drigen Gerüchte begegnen zu können.

§. 103.

Weil aber der Herzog in seinem Befehl wegen der angenommenen Resolution
ein und anderes vorbehielte, so veranlasste solches einen neuen Verzug, indem des-
selben Erklärung dem Reichs-Vice-Canzler von Stralendorf, dem Reichs-Hofraths-
Präsidenten von Reck und dem Graven Kurzen wieder zur Ueberlegung gegeben wur-
de, welche den 14. Sept. dem Burkarden eröffneten, daß der Kayser den Anhang
und Bitte desselben noch etwas dunkel befände und eine Erleuterung verlangte, weil
in solcherley Verglichen lauter und klar zu gehen sey. Dann 1.) wollte man wissen,
was er Gesandte für eine Vollmacht habe solche Bitte zu thun? 2.) Ob er zu fernerer
Handlung bevollmächtigt sey? 3.) Was es mit dem Anhang wegen weiterer vor-
behaltener Nothurfft wegen seiner selbst und seiner Brüder für eine Beschaffenheit
habe, weil hiebevor alles der Gnade des Kaysers überlassen worden? 4.) Ob der
Herzog und seine Brüder die Minderjährigkeit einzuwenden und fernere Ansprachen
und Befugsamen rechtlich auszuführen vorbehalten? 6.) Ob sie der Regenspurger Reso-
lution, sonderlich wegen der Vestung Hohen-Twiel unweigerlich nachkommen wollen?
6.) Was dem Vorgeben des Oesterreichischen Raths, D. Büners, und der Kayserl. Regi-
ments-Räth, als ob die Gravschafft Urach zu der Oesterreichischen Pfandschafft Achalm
gehörte, zuzutrauen sey? Nun bezoge sich der Gesandte wegen der beeden ersten Puncten
auf seine erhaltene Befehle, worauff er sich in der acceptation beruffen habe und er-
klärte sich auf den dritten und vierten Puncten, daß der Herzog sich vorbehalte wegen
gedachter Minderjährigkeit die Kay. May. durch die in allen Rechten und Reichs-consti-

1637 stitutionen erlaubte Mittel supplicationis, Informationis &c. unterthänigst zu berichten und zu gnädigern Resolutionen zu vermögen, zumahlen er zu der Kayſ. May. das Zutrauen als zu einem Vormunder, Vater und Schutzherrn aller minderjährigen um so mehr trage, als er sowohl wegen der Clöster, als auch Pfandschafften, wie auch der Compacten des Fürstlichen Hauses und Landes wegen zertrümmerten und entwendeten Archives keine eigentliche Wissenschafft habe, noch darzu gelangen könne, mithin sich aus aller Verantwortung zu setzen das Recht ferner um gerechte Resolutionen einzukommen vorbehalten müsse. Wegen des fünfften Puncten erhohlte der Gesandte seine bisherige Bitte die Bedingung wegen der Vestung schwinden zu lassen, weil alle übrige Vestungen des Herzogthums übel zugerichtet, von allen Stücken, Munition und andern Nothwendigkeiten entblößt seyen und der Herzog keine habe, dahin er sich im Nothfall zur Sicherheit seiner Person und angehörigen begeben könnte. Und endlich sey reichskündig, daß die Gravschafft Urach mit der Gravschafft Achalm nichts zu thun gehabt und mithin keine Dunkelheit oder Unlauterkeit zu vermerken. Die Sache verzoge sich also wieder, weil sie auf das neue zum Reichs-Hof Rath gegeben wurde. Man sahe die Wichtigkeit der Herzoglichen Gründe und der Kayser schiene selbst zu Milderung der Regenspurger Resolution geneigt zu seyn, wofern die Ordensleute, der Churfürst von Bayern und die beede eigennützige Graven Schlick und von Trautmansdorf sein Gewissen nicht zweifelhafft gemacht hätten. Endlich erfolgte gleichwohl den 26. Sept. eine sogenannte Interims-Resolution, daß der Gesandte mehrern Gewalt sonderheitlich wegen Hohen-Twiel beybringen sollte, indem diser Punct von der Kay. May. beharret würde. Keine Vorstellung fand demnach Gehör und man suchte alle Gelegenheit zu ergreiffen die Zurückgabe des Herzogthums so lang als möglich anzuhalten. Der Gesandte mußte so gar vernehmen, daß der Kayser, wann sich je der Herzog seine Rechte auszuführen vorbehalten wolle, solches sich nicht entgegen seyn lasse, aber alßdann entweder in dem Besitz des Herzogthums bleiben oder mit Einquartierungen und andern Mitteln den Daumen auf dem Aug behalten würde. Er wünschte demnach, daß der Herzog sich rund und deutlich erklären möchte, was er annehmen oder vorbehalten wollte. Weil man nun die obige Erklärung ganz anderst am Kaserl. Hof auffnahm, so entwickelte sie der Gesandte ganz deutlich, daß der Herzog die offtgemeldte Resolution, so viel die unaußgenommene Land betreffe, angenommen habe, im übrigen aber allein den fernern Zutritt zu der Kay. May. als seinem Oberhaupt zu gestatten bitte, welches als in aller Völker Rechten und in den Reichsgesetzen gegründet ihm nicht versagt werden könne. Nur verlangte er, daß man die würkliche Einsetzung wegen grosser auf dem Verzug stehender Gefahr vorgehen lasse möchte, damit, weil er schon der Ernde verlustigt worden, den Herbst nicht auch versaumen müßte und die Unterthanen indessen wie eine Heerde ohne Hirten wären, indem die Regiments-Räthe nur ihren eigenen Vortheil besorgten und das Land darüber zu Grund gehen liessen.

Weit

Weit von dem Kayserl. Hof waren sie ohnehin ohne Aufsicht, welche bey der damah- 1637
ligen Verwirrung ohne Nutzen gewesen wär, weil jedermann ohne Gehorsam, ohne Zucht und ohne Rucksicht auf seine geschworne Pflichten nach seinem Belieben wandelte.

§. 109.

Indessen erfuhr der Commendant und Obrist Widerhold zu Hohen-Twiel durch ein gedrucktes Zeitungs-Blatt, daß der Herzog diese Vestung übergeben sollte, weßwegen er sich mit Herzog Bernharden von Weimar in Tractaten einließ. So geheim solche waren, bekam der Kayser doch einige Nachricht davon und der Herzog geriethe wieder in den Verdacht, daß sie mit seinem Wissen und Willen betrieben würden, welches der Grav von Trautmansdorf dem Gesandten entdeckte und sich endlich vernehmen „ ließ, daß, wann sich der Herzog auf die Regenspurger Resolution pure & simpliciter „ entschliessen oder in puncto reservationis anders nichts vorbehalten würde, als was „ die Kayserliche Regenspurgische Resolution dem Herzog in Ansehung der Ordensleute „ und der verschenkten Aemter vorbehalten habe, es wegen seiner Wider-Einsetzung kei„ ne Noth haben würde. So lang man es aber aufschiebe, würden Ihre Kay. May. „ auch nicht weichen. Und weil der Hungarische Landtag bevorstünde, dahin sich die„ selbe zu begeben willens wär, so wüßte man nicht, was ferner entstehen würde. „ Einmahl wollte der Kayser (oder villeicht die Kayserl. Ministern) alles künfftigen „ Streits und Anlauffens überhoben seyn und diese Sache zum End gebracht sehen. Wie dann entzwischen ein ernstlicher Befehl an die Kayserl. Regierung zu Stuttgard ergieng an Habseligkeiten nichts mehr zu veräussern und von dem vorhandenen Wein-Vorrath nur die Nothdurfft auf die Vestungen zu liefern. Der Mangel an Lebensmitteln nöthigte den Herzog endlich alles einzugehen, was man von ihm verlangte. Gleichwohl konnte er sich nicht überwinden seine Vestung Hohen-Twiel in Oesterreichische Hände zu überlassen. Weder der Gesandte Burkard, noch die andere Räthe wollten ihm hierinn mit Rath an die Hand gehen. Endlich erinnerte er sich, daß er vor zwey Jahren diese Vestung auf den eussersten Nothfall hinzugeben willens gewesen, da er sich noch nicht in solchen Nöthen befunden, jetzo aber dieselbe viel dringender worden. Solchemnach entschloß er sich den Befehl zu ertheilen, daß, wann sonst nichts beschwerliches, als was in der Regenspurger Resolution anbedungen worden, aufgebürdet würde, der Gesandte diesen Puncten auch bewilligen, übrigens aber bedeuten sollte, daß dem Herzog zwar die Ueberlassung der Vestung an die Kronen Frankreich oder Schweden angesonnen und grosse Hülfe an Volk und Geld versprochen worden, er aber als ein getreuer Teutscher Fürst sich der angefangenen Tractaten mit dem Kayser erinnert habe und sich keines Weegs davon abwendig machen lasse. Prinz Friderich unternahm indessen eine Reyse nach Hungarn die Gränz-Vestungen zu sehen, welchen

der

1637 der Herzog ersuchte alle Gelegenheit dem Kayser aufzuwarten zu ergreiffen und nicht nur um Beschleunigung der Zuruckgabe des Herzogthums, sondern auch um Verschonung wegen der bedungenen Vestung Hohen-Twiel zu bitten. Nun übergab zwar der Gesandte den 2. Octobr. eine neue Erklärung, wie ihm aufgetragen war: derselbe berichtete aber an den Herzog, daß das von dem Reichs-Hof-Rath erforderte Bedenken wegen der von Chur-Sachsen eyferig betriebenen allgemeinen Amnistie die Resolution hindern werde. Gleichwohl hielte er für nöthig, wann schon die Immission nicht erfolgte, die Reichs- und Böhmische Lehen durch ein Schreiben mit aufgedrucktem grössern Fürstlichen Insigel zu erfordern, zugleich aber zu bitten, daß man den Herzog dermalen noch mit der würklichen Belehnung verschonen möchte, biß er wieder zu dem Besitz seiner Lande käme und die zur Abordnung einer Person Grävlichen oder Freyherrlichen Standes und sonst erforderlichen Unkosten aus dessen Einkommen bestreiten könnte. Nicht weniger bedaurte der Herzog das Absterben des ihm gewogenen Reichs-Vice-Canzlers von Stralendorf, welches den 16. Oct. erfolgte.

§. 110.

Nun erfolgte endlich dennoch den 9. Nov. eine Resolution, daß ungeacht des Herzogs Annehmung der in dem Regenspurger Bescheid enthaltenen Bedingungen ganz dunkel und unlauter seyen, der Kayser sich solche dennoch unter dem Vorbehalt gefallen lasse, daß 1.) die der geistlichen Güter halber angehengte Bedingungen betreffend es bey seines Herrn Vaters Resolution mit diser Erleuterung verbleiben soll, daß der Herzog seine derentwegen zu haben vermeinende Ansprüch und Forderungen bey dem Kayser anbringen und diser ihm den Weeg eröffnen und die Justiz fürderlich angedeyhen lassen wolle. Wie dann 2.) derselbe auch nicht gestatten werde, daß der Herzog wegen der Oesterreichischen Pfandschafften wider die Billigkeit und Kayser Ferdinands II. Resolution auf einige Weise beschweret werde, versehe sich aber dagegen 3.) daß sich der Herzog wegen der andern Ansprüche zur Ruhe begeben und fernerhin nichts weiters für sich oder seine hierunter interessierte Brüder und Stamms-verwandte begehren werde, indem sonsten der Kayser für sich und sein Hauß ebenmässig die offene Hand behalten wolle aus dem Grund der beleydigten Majestät und in andere Weege seine Rechte auf das Herzogthum Würtenberg zu behaupten. Hohen-Twiel blieb noch das Augenmerk, worauff das Hauß Oesterreich beharrte, jedoch sich erbothe die Vestung Neuffen zu einem sichern Ort einzuraumen, welches der Kayser ohnehin bey erfolgendem Friden abzutretten verbunden war. Woferu nun der Gesandte seinen mit des Herzogs Unterschrifft bevestigten Gewalt und der Landschafft gemeegsame Einwilligung beybringen würde, wolle der Kayser die Zuruckgabe des Herzogthums befördern und die nöthige Verfügung thun lassen (d).

Der

(d) vid. Beyl. num. 53.

Der Gesandte beschwehrte sich hierüber, daß dem Herzog die offene Hand genommen 1637
werden wollte die fernere Nothdurfft wegen seiner Brüder und Vettern anzubringen
und insonderheit, daß der Kayser alle Vestungen in dem Herzogthum bis zur Restitution des Herzogs von Lothringen und anderer Catholischen inbehalten wollte, ungeacht er in der Regenspurger Resolution das Herzogthum noch vor Restitnirung der Catholischen einzuraumen versprochen hatte, in welcher auch weder der Vestung Neuffen, noch anderer Vestungen gedacht worden. Der Herzog sollte demnach diese Resolution, als den Grund solcher Aussönung annehmen und vest halten, das Kayserliche Wort aber seine Würkung verlieren. Gleichwohl erlaubte man dem Widerholden und seiner Besatzung den freyen Abzug und dem Herzog und denen dahin geflüchteten Personen all ihr Haab und Gut wegzuführen und versicherte ihn, daß die Vestung Neuffen mit genugsamer Artillerie und Munition versehen werden und die Besetzung der Vestungen nur biß zu geschlossenem Friden währen sollte. Der Kayser überliess auch alle Einkünfften und Nutzung der Vestungen; dargegen eine desto grössere Beschwerde dem Herzog aufgebürdet wurde, daß er die Besatzungen auf seine Kosten unterhalten sollte. Dises hieß eigentlich so viel, als, wie man demselbigen vorher gedrohet hatte, den Daumen auf dem Aug zu halten (e).

§. III.

Nun hatte zwar der Herzog eine Resolution, aber die würkliche Einraumungs-Befehle und Instruction für die darzu ernennte Commissarien wurden aufgehalten. Weil nun der Herzog indessen nirgendsher einige Nahrungs-Mittel herbeyzubringen wusste, indem er schon all sein Silbergeschirr und Kleinodien theils verkaufft, theils verpfändet hatte, so befahl er seinem Gesandten Burkarden auf die noch übrige ihm anvertraute Kleinodien die möglichste Mittel aufzubringen. Der Kayser befahl demnach zu verschiedenen mahlen die Beschleunigung der Zuruckgabe des Herzogthums und wurde über dem Verzug ungnädig. Aber derjenige Grav von Trautmansdorf, welcher vorhin den Gesandten versichert hatte, daß gleich den folgenden Tag nach angenommener Kayserlicher Resolution die Befehle wegen der Einraumung des Herzogthums ausgefertigt werden sollten, hinderte solches. Noch zerschiedene andere Partheyen wollten ohnehin etwas von demjenigen, was zurukgegeben werden sollen, abzwacken, welche aber von dem Kayser abgewiesen wurden, wie dann auch der Befehl an Statthalter und Räthe in dem Herzogthum ergieng die Uebergab der Fürstlichen Farnuß und Habseligkeiten nach dem im Jahr 1634. errichteten Inventario zu vollziehen und dem Prinzen Fridrichen den Auffenthalt in dem Schloss zu Stuttgard zu gestatten.

(e) vid. Beyl. num. 54. Hin-

1637 Hingegen wurde den 4ten Dec. dem Stadtgericht zu Stuttgard das Decret zugefertigt den Genuß der bißher den Jeſuiten vorenthaltenen Stiftungen, Gefälle und darüber verfertigte Lager bücher als Zugehörden des Stiffts daſelbſt dem Kayſerlichen Befehl gemäß abzutretten, weil der verſtorbene Kayſer vor zwey Jahren ſeinem Rath Cornelius Mottmann die Propſtey zu Stuttgard, Leonhard Pappen, Canonico zu Coſtanz die Propſtey Herrenberg, den Jeſuiten die Propſtey zu Backnang, und das Stifft Göppingen einem Canonico zu Regenſpurg überlaſſen hätte. Nun wurden bey ſolchen Propſteyen noch viele andere Canonicaten, Pfrönden und Stiffungen als denſelben anhängig angegeben, welche Kayſer Ferdinand III. den Jeſuiten zugedacht hatte ein Seminarium davon aufzurichten. Conrad Darath, Lehrer der Gottsgelehrheit und Adminiſtrator der Propſtey zu Stuttgard und Leonhard Kreder Superior des Stiffts daſelbſt erlangten auch würklichen Befehl ſelbiges aufzurichten. Herzog Eberhard erhielt ſogleich durch Prinz Friderichen und das Stadt-Gericht die Nachricht davon und befahl dem leztern, daß es ſich auf ſeine nächſtbevorſtehende Reſtitution in ſein Herzogthum beziehen und ſich ſo viel möglich ſolchem Vorhaben widerſetzen ſollte, wie er auch den Graven von Sulz erinnerte ihn nicht aller Fahrnus in ſeinem Schloß zu berauben. So verſuchte auch der geweſene Heſſen-Darmſtättiſche Canzler Wolf den Prinzen in dem Kayſerlichen Vorzimmer etlichmahl zum Uebergang zur Catholiſchen Religion zu verleiten, welchem aber diſer junge Herr ſtandhafft auswiche. Herzog Eberhard bediente ſich bey allen ſolchen Vorgängen den 19. Decembr. einer von dem Rechts-Lehrer Schmiden angerathenen Proteſtation vor einem Notarien und ſiben Zeugen für ſich, ſeine Anverwandte und andere, welchen daran gelegen war, daß er in die höchſt nachtheilige Puncten und Stellen der Kayſerlichen Decreten und Reſolutionen, inſonderheit aber in diejenige den 9. Decembr. 1636. gegebene keineswegs gewilligt, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehm halte, ſondern ſolchen widerſprochen haben wolle. Was auch ſeine Räthe und Geſandten mündlich oder ſchrifftlich entweder bereits gethan oder er ſelbſt durch Erklärung, Annehmung der Puncten und durch ertheilte Vollmachten jezt oder inskünfftige zu Verhütung gröſſern Unheils und ſeiner und der ſeinigen gänzlichen Unterdruckung und Austilgung aus Noth und Zwang thun oder vornehmen oder auch nachſehen und zugeben müſſe, das wolle er allein auf die vortheilhaffte Stellen verſtanden haben. Ferners berufte er ſich von bemeldten Decreten und Reſolutionen als wichtigen Beſchwerden an den Kayſer oder deſſen verhoffende fernere ordenliche und ausführliche Verhör und Erkenntnus, wie auch auff und für alle unpartheyiſche Stände des Reichs entweder mit und neben der Kayſerl. May. oder abſonderlich oder insgemein an diejenige Ort und Stellen, dahin die Sach ihrer Art und Beſchaffenheit nach gehören mag. Wie er ſich dann alle Rechtsbehelffe vorbehielte und daß ſolche provocation zu niemands Verkleinerung gemeint ſey, ſondern er allein ſeine Rechte erhalten und allen Schaden abwenden wollte. §. 112.

Digitized by Google

§. 112. 1638

Indeſſen hatte der Commendant Widerhold zu Hohen-Twiel die obengemeldte Tractaten mit Herzog Bernharden von Weymar zu Ende gebracht. Dann beeden war an diſer Veſtung ſehr vieles gelegen, daß ſie ja nicht in Oeſterreichiſche Hände geriethe. Nach vielen Unterhandlungen wurden ſie den 11. Nov. eins, daß die Veſtung ſowohl dem Herzogen von Sachſen, als auch dem Herzogen von Würtemberg gemeinſchafftlich verbleiben ſollte. Die Puncten waren wichtig. Weil der letztere kein Geld mehr hatte die Beſatzung zu unterhalten oder ſelbige mit allen Erfordernuſſen zu verſehen, ſo verſprach der Herzog von Sachſen dem Commendanten nicht allein 20000. Rthl. und noch dasjenige, was diſer getreue Diener von ſeinem eigenen Vermögen bißher zur Erhaltung der Veſtung verwendet hatte, zu bezahlen, ſondern auch ſich dahin zu bearbeiten, daß die Geiſtliche Güter und andere verſchenkte Aemter bey künfftigem Friden dem Herzog von Würtemberg wieder eingeraumt, wie auch derſelbe zu der Schwediſchen Seite gezogen würde. Dagegen ſollte der Herzog von Sachſen die vollkommene Diſpoſition über die Veſtung, Beſatzung und alle Zugehörung haben und der Commendant und Beſatzung in ſeinen Pflichten ſtehen und weder in Kriegs- noch Fridens-Zeiten von dem Herzog verlaſſen werden. Jedoch behielte er ſich bevor die auf die Veſtung gewendete Koſten wieder zu fordern und daß ohne ſeine Ordre niemand auf diſelbe ohne höchſte Noth gelaſſen werden ſoll (f). Diſer Verglich wurde ſo geheim gehalten, daß der Kayſer nichts in Erfahrung brachte und Herzog Eberhard gleichmäſſig verſicherte keine Wiſſenſchafft davon gehabt zu haben. Solchemnach gab der Kayſer den 28. Januarij 1638. Gr. Carl Ludwig Ernſten von Sulz die Inſtruction vor allen Dingen diſe Veſtung in Beſitz zu nehmen, weil ohne vorherige Abtrettung derſelben die Einraumung des Herzogthums nicht geſchehen könnte, dagegen dem Herzog ſogleich die Veſtung Neuffen überlaſſen werden ſollte. Ferner trug der Kayſer ſeinen Commiſſarien auf, daß ſie mit Heydenheim und Oberkirch, dem Amt Wildeck und Abſtatt, dem Amt und Stifft Meckmül, Weinſperg und Neuenſtatt, den Würtembergiſchen Lehen, welche Philipp und Albrecht von Liebenſtein, Gebrüdern und Bernhard von Eyberg ingehabt, dem Amt Balingen und Tuttlingen, wie auch den Lehenſtücken Dettingen und Geraſtetten, ſo viel daran denen von Degenfeld gehört habe, nach der Kayſerl. Reſolution vom 9. Dec. 1636. verfahren, nach diſem einen Landtag halten und den Vortrag dahin thun ſollten, daß, weil der Herzog ſeinerſeits den Kayſerlichen Reſolutionen ein Genüge gethan, der Kayſer ſeine in dem Herzogthum bißher gehabte Regierung aufgehebt, die Stände und Unterthanen ſamt allen in deſſen Dienſten und Pflichten geſtandenen vom höchſten bis zum niderſten ihrer Pflichten und Schuldigkeiten erlaſſen und ſie wieder an den Herzog, als ihren Erbherrn und Landsfürſten

(f) vid. Beyl. num. 55.

Digitized by Google

1638 „ ſten gewieſen haben wolle. Doch behielte er ſich bevor, daß der Herzog von ihm
„ und dem Reich das Herzogthum zu Lehen empfangen und die dem Erzhauß Oeſter-
„ reich gebührende Erbgerechtigkeit auf den Fall, welcher im Pragerischen Vertrag
„ enthalten ſey, auffrecht bleiben ſoll. Deſſen ſollten auch die Commiſſarien die Stände
„ und Unterthanen, die ganze Landſchafft und inſonderheit die Univerſität Tübingen,
„ als bey welcher die meiſte Räthe und Diener des Herzogs und der Landſchafft,
„ wie auch die fürnehmſte Einwohner erzogen und unterwieſen werden, erinnern,
„ daß, nachdem ſie aus der leydigen Erfarung wahrgenommen, was es bißher ihnen,
„ dem ganzen Land, ihrem Landsfürſten und ſeinen Anverwandten für unerſetzlichen
„ Schaden gebracht, daß durch etlicher unruhiger Leute verurſachen die gehörige
„ Freund- und Nachbarſchafft zwiſchen beeden Häuſern Oeſterreich und Würtenberg
„ nicht beobachtet, ſondern das Widerſpiel erwählet worden, ſie hinfüro mit Fleiß dar-
„ an ſeyen, damit nicht nur dem Kayſer als ihrem Oberhaupt und deſſen Nachfol-
„ gern im Reich der ſchuldige Gehorſam, ſondern auch dem Hauß Oeſterreich die ge-
„ hörige Hochachtung erwieſen und alles widrige Beginnen bey Zeiten unterbrochen
„ und verhütet werden möchte. Wie dann die Landſchafft und Univerſität neben dem
„ Herzog durch eine offentliche Verſchreibung bey ihren Fürſtlichen Ehren und Worten,
„ wahrer Treu und Glauben an Eydesſtatt ſich verpflichten und geloben ſollen, daß ſie
„ diſem allem treulich nachkommen und wider die bey der Einſetzung vorgeſchriebene
„ Vorbehälte und Bedingungen nichts widriges unternehmen oder geſtatten wollten.
„ Nach diſem ſollen die Commiſſarien dem Herzog die Regierung mit den zugehöri-
„ gen Verhandlungen und Schrifften ſamt der Canzley abtretten, die Schlüſſel über-
„ geben und den Herzog nicht anderſt, als des Kayſers Oheim und Fürſten behand-
„ len, ſich bey ihm um Audienz bewerben und ihn der Kayſerlichen Gnade und Huld
„ verſichern und in allem des Pragiſchen Fridens theilhafftig erklären. Und nachdem
„ das Herzogthum vorhin der Reichs-Matricul nach zu den Reichs-Anlagen einem
„ Churfürſten gleich geſteuret, anjetzo aber durch die abgeſonderte Stücke und Güter
„ geſchwächet worden, ſo hätte der Kayſer ſelber gedacht, daß ſolcher Anſchlag dem
„ Herzog beſchwerlich fallen würde neben Bezalung der auf dem Land hafftenden Schul-
„ den und neben den Fürſtlichen Deputaten dem Reich ferner alſo zu contribuieren.
„ Damit nun diſes hierunter nicht verkürzet würde, ſo ſollen die Commiſſarien entwe-
„ der vor oder nach Abtrettung der Regierung ſolchen Puncten mit Zuziehung des
„ Herzogs und ſeiner Räthe in Richtigkeit bringen, ob und wie viel einem oder dem
„ andern bis zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung einsweilen angefordert werden
„ könnte. Nicht weniger ſollen Statthalter und Räthe von ihrer bißherigen Admi-
„ niſtration Rechnung thun, alle Ausſtände abtragen und jedem Diener unterſagen
„ ſich in keine fremde Dienſte einzulaſſen, damit man ihrer in einem oder andern
„ mächtig ſein könnte. Wo ſie einen Anſtand fänden, ſollten ſie ſolches ſchleunig an

den

„ den Kayser berichten, jedoch in lautern Puncten fortfahren und alles Geschüz, 1638
„ zumahl das fürnehmste nach dem Kriegs-Recht dem Kayser vorbehalten.
„ Und weil verschiedene Actenstücke aus dem Herzoglichen Archiv nach Wien und son-
„ sten geführt worden, welche die geistliche Güter und Oesterreichische Pfandschaff-
„ ten berühren, so behielte sich der Kayser bevor solche durchzusuchen und die brauch-
„ bare seinem Hauß vorzubehalten.

§. 113.

Die ernannte Kayserliche Commissarien waren obgedachter Grav von Sulz, Gr. Georg Ulrich von Wolkenstein und Achatius von Laimingen, welches der Kayser den 28. Januarii dem Herzog durch ein Schreiben zuwissen machte. Nun erbothen sich dise den 25. Febr. daß sie uneingestellt die Kayserliche Befehle vollziehen wollten und nur des Herzogs Resolution wegen Abtrettung der Vestung Hohen-Twiel erwarteten. Herzog Eberhard schickte sogleich seinen Rath D. Jäger an die beede Graven dises Geschäfft beschleunigen zu helffen und sich wegen der Anstalten mit ihnen zu vergleichen, weil auf den 23. Mart. ein Landtag gehalten werden sollte. Wegen der Zeit der Abtrettung der Vestung Hohen-Twiel konnte er sich aber nicht entschliessen, weil er noch nicht wusste, wer von der Kayserl. Generalität oder hohen Officiern zur Uebernahm derselben beordert wär. Damahls befand sich der Kayserl. General-Wachtmeister von Sperreuter mit seinem General-Staab in der Stadt und Amt Stuttgard. Der Prinz Friderich kam den 22. Febr. von Wien zu Stuttgard an, brachte ein Kayserl. Patent mit sich, daß Statthalter und Räthe ihm das Quartier in dem Schloss zu Stuttgard geben sollten. Dise aber waren dennoch so unbescheiden, daß sie disen Herrn fortwiesen und nicht einmal zu Stuttgard in der Residenz leyden wollten. Er musste demnach seinen Auffenthalt zu Esslingen suchen. Gleichwohl begehrte er von disem General dise Quartiere zu raumen und der Residenz-Stadt zu verschonen. Anstatt ihm seine Bitte zu gewähren begehrte diser General von der Stadt in zween Tagen 1000. thl. und drohete mit militarischer Execution. Weil nun dises Verfahren wider die ausdruckliche und ernstliche Kayserliche Befehle lief, so bekam der D Jäger sogleich verdrüssliche Händel, indem er dem General zu Gemüth führte, daß gleichwohl der Herzog in den Prager Fridenschluss aufgenommen worden, nach demselben aber die zugehörige Dorfschafften aller dergleichen Beschwerden befreyt seyn sollen, indem der Herzog verhoffe, daß man ihm bey seiner Zuruckkunfft das wenige übrige nicht vollends zu seinem unentberlichem Unterhalt entziehen würde. Eine andere Schwürigkeit mengete sich ein, daß die Jesuiten sogleich den Befehl von dem Kayserl. Hof an den Graven von Sulz auszuwürken wusten ein wachsames Aug zu haben, damit disem Orden die obangedeutete Nebenstifftungen

1638 nebſt zwölf Canonicaten oder ein Aequivalent verbleiben ſollten. Wofern aber die Immiſſion ſich deßwegen ſtecken würde, ſollte der Grav einen als den andern Weeg mit der Haupt-Sache vorgehen biß auf Kayſerl. weitern Befehl und nur indeſſen zum Nachtheil diſer Väter nichts unternehmen laſſen. In diſer Abſicht gaben die Commiſſarien vor befehligt zu ſeyn, daß ſie die Uebergabshandlung erſt auf den 4ten Apr. hinaus ſetzen ſollten, welches neue Schwürigkeiten verurſachte. Man entdeckte ohnehin gifftige Schreiben von übelgeſinnten, welche diſe Reſtitution zu hindern ſuchten und würklich den Herzog an dem Kayſerl. Hof verdächtig machten, dahingegen die Kayſerl. Commiſſarien ihrem äuſſerlichen bezeugen nach willig ſchienen die Widereinſetzung auf das möglichſte zu befördern. Man erwartete demnach den Prinzen Friderich und den Vice-Canzler Burkarden alles in das reine zu bringen. Die gröſte Schwürigkeit machte der Obriſt Widerhold, welcher die Abtrettung Hohen-Twiel vereitelte. Dann der Herzog begab ſich zu Marggr. Wilhelm zu Baden in der Abſicht ſich perſönlich nach Stuttgard zu erheben und ſchickte entzwiſchen ſeinen Obriſten Clauß Friderich Böklein von Böcklinsau an den Widerholden mit dem mündlichen Befehl, daß er die Veſtung an den Kayſerl. Obriſten Vitzthum überlaſſen und die Beſatzung in das Herzogthum abführen ſollte. Jetzo entdeckte ſich aber erſt diſes Commendanten Verglich mit dem Herzog von Weymar, und daß jener erſt kürzlich eine Anzahl Weymariſche Reuter in die Veſtung eingelaſſen und eine ſtarke Summe Gelds empfangen habe, wie auch, daß er vorwendte der Cron Schweden eben ſowohl, als dem Hauß Würtemberg verpflichtet zu ſeyn, doch, daß er ſich vorbehalten habe die Veſtung weder dem Kayſer oder dem Hauß Oeſterreich, noch dem Herzog von Weymar, ſondern ihrem angebohrnen Erbherren aufzubehalten. Er widerruffte demnach den vor zwey Jahren gemachten accord, und ſetzte mit den 80. Naſſauiſchen Dragonern die ganze Nachbarſchafft in Contribution. Keine Vorſtellung, daß die Reſtitution des Herzogthums, wo nicht gar hintertrieben, doch verzögert werden dörffte und die Ehre des Herzogs und des Commendanten ſelbſt Gefahr lauffe, fand bey dem Commendanten Gehör, weil er die Ehre haben wollte als ein treuer Diener die Veſtung als eine reine Jungfrau ihrem Herrn wieder einzuraumen. Weil die Beſatzung mit ihren Officiern demſelben gleichſam gehuldigt hatte ſtandhafft bey ihm auszuharren, ſo vermochten auch bey derſelben des Böcklins Ermanungen nichts.

§. 114.

Der Herzog bezeugte ſich ganz troſtlos darüber, weil ihm die Hoffnung zum baldigen Beſitz ſeiner Lande zu kommen auf einmal wider benommen und er ſolcher ſo bedürfftig war. Er berichtete ſolchen Vorgang ſelbſten an den Kayſer, den Duca de Savelli, den Jean de Werth, und andere mit vielem Leydweſen und beklagte ſich über des Widerholden Untreu. Und endlich entſchloſſ er ſich ſelbſt nach Wien zu reyſen

Digitized by Google

reysen. D. Jäger musste eylends an den Kayserl. Hof mit einem Bittschreiben reys- 1638
sen, daß, weil ihm sein Commendant die Vestung vorenthalte, der Kayser solches den Herzog nicht entgelten lassen, noch die Besitznehmung ruckstellig machen möchte, indem er allbereits auf dem Weeg begriffen sey, sich selbst persönlich zu entschuldigen, indem er wohl vermuthe, daß seine Feinde ihn unschuldiger weise verunglimpfen dörfften. Den 1. Martii war er schon zu Canstatt. Als er Blochingen verliess und gegen Reichenbach kam, hatte er das Unglück von ungefähr 50. Reutern angefallen zu werden, welche anfänglich nur eine Reuter-Zehrung verlangten, aber hernach die sechs in der Gutschen sitzende Personen plünderten und auszogen, die Küsten aufhieben und gleichwohl die Pferde liessen. Des Herzogs Person wurde im Anfang verschont. Endlich suchten sie ihm seine Pistol, Degen und Bürschrohr abzunehmen. Er risse sich aber vermittelst seines guten Pferdes von ihnen loß und entkam, ob sie schon nachrennten, glücklich nur mit Verlust seines Huts nach Göppingen, wo sich sein Gefolge endlich wieder zu ihm gesellete und in der Eyl mit Kleidern versahe. Man konnte nicht erfahren, was es für Leute gewesen. Dann auf der einen Seite zog sich die ganze Weymarische Armee nach Eroberung der Vestung Rheinfelden in das Herzogthum Würtemberg die Herrschafft Hohenberg einzunehmen. Und in dem Unterland fielen die Kayserliche Besatzungen aus den benachbarten Vestungen in die nächstgelegene Gegenden, plünderten den 27. Mart. die Stadt Winnenden rein aus und bemächtigten sich des Schlosses Würtenberg durch Verbrennung des Thors, den vorhandenen Wein-Vorrath aber führten sie nach Schorndorff. Die Aemter Kirchheim und Nürtingen empfanden fast gleiches Unglück, indem man keine Früchten mehr zur Sommer-Saat haben konnte. Bey disen critischen Umständen war man besorgt, daß Herzog Bernhard sich des Herzogthums Würtenberg bemächtigen und solches die Besitznehmung desselben hindern dörffte, wie dann auch die Räthe des Herzogs Reyse höchstens mißrathen hatten. Prinz Friderich bliebe in äusserstem Mangel an aller Lebensnotturfft zu Esslingen dem Land mit seinem Rath und Fürbitte beyzustehen. Den 16ten Martij kam Herzog Eberhard zu Wien an und wurde den 21sten um halb eilff Uhr durch einen Kayserlichen Leib-Wagen zur Audienz gefahrt, wo derselbe den Kayser nur in gleichem Ton anredete, wie er seinen obbemelten Rath instruiert hatte. Er fand aber noch grossen Widerstand, weil falsche Briefe wegen unterhaltenden Briefwechsels mit Herzog Bernharden dem Kayserl. Hof vorgelegt wurden. Endlich vermuthete man wegen der persönlichen Ankunfft des Herzogs, daß solche von einem unterschoben worden, welcher gern noch ein Stück von disem Herzogthum erhaschet hätte, weßwegen man auch die Sache genau untersuchen ließ. Indessen wurde der Herzog mit vorzüglichen Ehren-Bezeugungen unterhalten und in zween oder drey Wagen in Begleitung etlicher Trabanten aufgeholet. Er wurde deßwegen von allen Kayserlichen Ministern und zutheuerst von dem Bischoff

1638 schoff zu Wien selbst einer baldigen und guten Resolution vertröstet. Von dem Kayser und Erzherzogen wurde er zu Jagden eingeladen und nebst dem Pfalzgraven von Neuburg zur Tafel gezogen.

§. 115.

Indessen kamen von der Weimarischen Armee der General-Commissarius und Major Bernhard Schaffalitzky und Georg Christoph Tupadel mit 1500. Reutern und Dragonern den 30. Martij Morgens früh vor der Stadt Stuttgard an, eröffneten sogleich die Werren, Schlagbäum und Thore mit Gewalt und bemächtigten sich durch die Esslinger Vorstatt des Markts. Der daselbst commandierende Leutenant Mario Ruberti von dem Kayserl. Walsteinischen Regiment zog sich mit seinen 50. Mann in das herzogliche Schloss und erhielt am folgenden Tag die Erlaubnus mit allen Ehren-Zeichen ab und nach Heylbronn zu ziehen. Die Statthalter und Räthe waren auch dahin ausgetretten, dahingegen ihren Verwesern, Dienern, und Gesind gestattet wurde entweder zu ihren Herrn zu reysen oder auch ohne Schaden der Bürgerschafft in der Stadt zu bleiben. Dise aber musste durch Vermittlung des Schaffalitzky versprechen innerhalb vier Tagen 2400. fl. an den Tupadel zu bezahlen. Diser gieng den 2. April nach Nürtingen und man vermuthete, daß er die Stadt Kircheim, wohin die Kayserliche allen ihren Vorrath verschafft hatten, belagern und eine Reformation im Regiment vornehmen, mithin das Herzogthum im Namen der beeden verbündeten Kronen Frankreich und Schweden verwalten lassen wollte. Dise Furcht verschwand aber, als die Weimarische Armee zuruck gieng und die Vestung Beyssach zu belagern Anstalt machte. Der Tupadel war zu schwach dem anrückenden Kayserlichen Succurs zu widerstehen und verliess deßwegen den 14. April. die Stadt Stuttgard und das ganze Herzogthum wieder. Nun wurde dise Stadt sehr hart bedrängt unter dem Vorwand, daß sie die Schweden herbey gelockt hätte. Das ganze Land war nunmehro in dem erbärmlichsten Zustand, weil beederseitige Armeen mit sengen, brennen, morden, schänden der Weibsbilder, rauben und verwüsten dasselbe auf das grausamste mißhandelten. In der Stadt Stuttgard wurde mit Einquartierungen und Erpressungen sehr hart verfahren, daß man den damaligen Schaden über eine Tonne Goldes berechnete. Die Städte Urach, Vayhingen, Calw, Herrenberg, Böblingen und andere wurden rein ausgeplündert und die Menschen barbarisch gequälet. Das vorhin jederzeit arme Altensteiger Amt hatte seit der Nördlinger Schlacht biß 1636. an Ranzionen, Brandschatzungen, Quartiern und Beraubungen ohne die wochentliche Contribution einen Schaden von 124655. fl. erlitten. Jetzo wurde es bey nahe gar zu grund gerichtet. Auf allen Dörfern des Herzogthums war alles ausgeplündert und aufgezehrt. Die Früchten auf dem Feld wurden von den Pferden zer-

Digitized by Google

zertretten und gefressen und aller Vorrath Früchten von den Armeen weggenommen 1638
oder verdorben, daß man einer abermaligen grossen Hungers-Noth entgegen sahe. Kein Mensch wurde mehr in ganzen Aemtern gesehen, weil jedermann den unerhörten Grausamkeiten der Soldaten zu entgehen gezwungen wurde. Nun sollte auch die Stadt Stuttgard verödet werden und die Stifftskirche wurde der Evangelischen Burgerschafft gesperrt. Der Prinz Friderich wendete aber alle Sorgfalt mit Schreiben und Verschickungen an, die angedrohete grosse Gefahr von diser Stadt abzuwenden. Herzog Eberharden mußte solches desto schwerer fallen, weil er seine Hoffnung zernichtet sahe in seinem grossen Geldmangel von disen Unterthanen unterstützet zu werden. Man schmeichelte sich zwar, daß die Generalität und die Kayserliche Regierung wegen des Herzogs persönlicher Gegenwart am Kayserlichen Hof ein Einsehen haben dörffte. Die Einwohnerschafft mußte aber nicht nur die viele einquartierte Mannschafft, sondern auch den Statthalter, die Regiments- und andere Räthe, die Canzley, und sogar auch die Stadt-Bediente nicht ohne grosse Kosten verpflegen, daß mancher Burger täglich 4. 5. und mehrere Reichsthaler aufwenden mußte, so, daß die meiste Hauß und Hof zu verlassen entschlossen waren. Weil nun über diß der Obrist Gordon noch eine Anforderung von 10000. fl. machte und solche mit militarischer Execution zu erpressen drohete, ungeacht der Kayser die Stadt loßgesprochen und dem Obristen solchen Gewalt verbothen hatte: so wußte sie kein ander Mittel mehr, als ihre Noth dem Kayser in des Herzogs Abwesenheit vorzutragen.

§. 116.

Nun erhielt der Herzog endlich den $\frac{5}{17}$ Maji die Resolution, daß der Kayser zwar nicht davor halten wolle, daß derselbe einige Schuld an Hinterhaltung der Vestung trage: Weil aber in ihrer Abtrettung der fürnehmste Punct beruhete, worauf die Besitznehmung des Herzogthums hafftete und der Kayser genugsame Sicherheit haben müßte, daß ihm solche eingeraumet würde, so sollte indessen die Vestung Asperg in Kayserlichen Händen bleiben und Ihrer Majestät ihr Recht wider diejenige, welche durch geheime Verständnusse solche Uebergab gehindert, vorbehalten seyn. Und demnach bey dermaligen Kriegsläufften, da die Waffen in der Gegend des Herzogthums ihren Sitz hätten, die Land-Stände nicht zusammenberuffen werden könnten, so würde der Herzog noch so lang in Gedult stehen, bis dise Gefahr vorbey wär, hingegen wollte der Kayser besorgt seyn, daß ihm sein Unterhalt aus dem Herzogthum unverlängt verschafft würde (g). Weil nun dise Resolution aus vielen Ursachen sehr bedenklich schiene, so bath der Herzog um die Erlaubnus solche an den König von Dänemark, Chur-Sachsen und Chur-Brandeburg zu schicken und um seine Entlassung. Diese wurde

(g) vid. Beyl. num. 56.

1638 wurde ihm bewilligt und freygestellt seinen Hofstaat nach Augspurg oder Ulm zu verlegen, weil so wohl die Kayserliche, als auch die Weymarische Armeen sich nach dem Rhein zogen, da zu besorgen stunde, daß alle Lebens-Mittel um Straßburg aufgezehrt werden dörfften und gleichwohl der herzogliche Hof-Statt noch in 61. Personen bestunde. Den 9. Junij kam der Herzog wieder zu Straßburg an und berufte sogleich seinen Bruder Prinz Friderichen und den Vice-Canzler Burkarten, welche bißher sich zu Eßlingen aufhielten, zu sich. Wegen Unsicherheit der Straßen getrauten sie sich weder mit, noch ohne Geleit dahin zu reysen. Es folgte ihnen ein Kayserlich Schreiben vom 14. Junij nach, worinn er vor den Nachstellungen des Canzler Löfflers gewarnet wurde, welcher die Reyse des Herzogs nach Wien auf alle Weise zu hintertreiben suchte und den Herzog so gar unterwegs mit Arrest zu belegen gedrohet haben sollte. Für diser Sorgfalt dankte nun zwar der Herzog, berichtete aber, daß diser Mann schon vor einigen Wochen oder Monaten zu Basel in die Ewigkeit eingegangen sey. Indessen machten sich die Feinde der Evangelischen Religion und des Herzogs diser Verzug zu Nutzen, indem sie die Unterthanen vollends auszurotten, Kirchen und Schulen leer zu stellen, die noch übrige Kirchendiener auszujagen bestritten, und die Einerndtung der Früchten verhinderten, liß sich die noch der Ernde seufftzende und schmachtende Unterthanen zur Catholischen Kirche bekennten. Weil nun dem Herzog selbst auch die Lebensmittel entgiengen, so bath er den Kayser seines armen Landes zu schonen (h) und den König in Dänemark ihm gegen eine Verschreibung 10000. Rthlr. vorzu'ehnen. Ein anderes Unglück ereignete sich, als den 16. Julij ein Wetterstral das Schloss, die Kellerey und andere Gebäude zu Asperg in die Asche legte und den Kayserlichen Statthaltern und Räthen, welche ihre Schätze dahin flüchteten, einen Schaden von vielen tausend Gulden verursachte. Die Besatzung mußte wegen besorgender Entzündung der Munition etlends die Vestung rauman und einig Wochen dieselbe leer stehen lassen. Auch diser Gelegenheit ergriff der Herzog die Abtrettung solcher Vestung abzuwenden. In diser Absicht schickte er seinen Geh. Rath Johann Jacob von Reischach an den Kayserlichen Hof nach Prag mit dem Auftrag dem Kayser vorzustellen, daß zwar bey des Herzogs Anwesenheit zu Wien derselbe versprochen ihm an statt der Vestung Twiel die nun fast zu grund gerichtete Vestung Asperg zu überlassen und diser dagegen ihn wegen verzögerter Besitznehmung des Herzogthums vertröstet einstweilen den Unterhalt demselben aus solchem zu verschaffen, aber das letztere nicht gehalten werde. Der Herzog hoffte demnach, daß er mit Ueberlassung der Vestung Asperg verschont werden möchte, zumahl in des Herzogs Mächten nicht gestanden, ob er schon alle Wege betretten die Vestung Twiel in seine Gewalt zu bringen, diser Bedingung ein Genüge zu thun, in welchem Fall nach den gemeinen Rechten eine solche Condition für erfüllt angenommen würde. Der Herzog habe

(h) vid. Beyl. num. 57.

habe auch noch nicht alle Hoffnung verlohren selbige in seine Hände zu bringen und der Kayser behalte ohnehin nicht nur alle Vestungen des Herzogthums in seiner Gewalt und habe ansehnliche Stücke von demselben zertrennt und andern überlassen, ihm hingegen weder die vermög des Prager Neben-Recesses schuldige Lebens-Mittel, noch den lezthin versprochenen Unterhalt gegeben. Weil nun der Kriegsschwal sich gänzlich aus dem Herzogthum gezogen, so verhoffe er zu schleuniger Besitznehmung seiner Lande zu gelangen, indem er mit seiner starken Familie und Hofstaat auf das äusserste gebracht sey und er den 26. Julij würklich verschiedene anverwandte Häuser angegangen eine oder die andere Fürstliche Person aufzunehmen, bis er wieder zu bessern Kräfften komme. 1633

§. 117.

Es berichtete ohnelin des Graven Schlicken Arzt D. Johann Oßwald, welcher ein Würtenbergisch Landskind und ehemals Herzog Ludwig Friderichs Hofarzt war, an den Herzog, daß die Stadt Straßburg am Kayserlichen Hof sehr verhaßt sey, weil sie dem Kayserl. General Grav von Götzen eine Brücke über den Rhein zu schlagen gewaigert habe und er für sehr rathsam halte, daß sich der Herzog von da entfernte, zumahl man sich am Kayserlichen Hof verwundere, daß seit des Herzogs Abreyse von Wien sich noch niemand eingefunden habe, welcher die Zuruckgabe des Herzogthums betriebe. Nur wollte weder der König in Dänemark, noch der Churfürst von Sachsen einen Rath wegen der lezten Kayserl. Resolution einschicken, sondern der Churfürst von Brandeburg schrieb nur unter dem 3ten Augusti, daß der Herzog lieber etwas, als alles verlieren und die Vestung Asperg nicht ansehen sollte, weil er einen grössern Vortheil habe in dem Besitz seiner Lande zu seyn, als wann solche vollends zu grund gerichtet würden. Der Abgesandte von Reischach berichtete auch den 18. Augusti von Prag, daß nunmehr fast jedermann geneigt sey dem Herzog sein Verlangen zu gewähren. Wie dann sowohl unter dem 3. Augusti ein Kayserl. Befehl an die Statthalter und Räthe einlief, daß sie die Evangelische Religions-Uebung zu Stuttgard und Backnang wieder eröffnen, die Schlüssel zu den Kirchen von den Ordensleuten abfordern, solche zu sich nehmen und alles wieder in vorigen Stand setzen sollen (i) als auch, den 7. Aug. ein derber Verweiß an dieselbe folgte, daß sie und das General-Commissariat mit den armen Unterthanen so unbarmherzig umgehen, indem der Kayserl. May. zu grossem Mißfallen gereiche, daß sie sich wegen ihres Unterhalts so eigenmächtig bezahlt machen, zumahl sie solche erzielige Besoldungen hätten, dergleichen viele hohe Kayserl. Räthe nicht genössen (k). Insonderheit gedachte der Reichs-Hof-Rath Hiltpraud in seiner bey dem Kayserl. Geheimden Rath abgelegten

(i) vid. Beyl. num. 58. (k) vid. Beyl. num. 59.

Digitized by Google

1638. legten Relation des Herzogs am besten und warnete den Gesandten neue Einwendungen zu machen, sondern drang darauf, daß der Herzog nur einsten den Besitz seiner Lande suchen sollte, indem er nachgehends noch für ein und das andere bitten könnte. Nun hatte derselbe eine nähere, aber wegen der Verbdung seines Landes keine erfreuliche Aussicht zu seiner baldigen Wiedereinsetzung. Sie war auch sehr nöthig, weil ungeacht des scharfen Kayserl. Verbotts der Obrist Gordon noch immer fortfuhr die Stadt Stutgardt zu Bezahlung eines angeblichen Rests anzustrengen. Der Herzog schickte deßwegen seinem Gesandten die Vollmacht wegen Ueberlassung der Vestung Asperg und erhielt dagegen einen nochmaligen Befehl an die Statthalter und Räthe, daß sie ohne fernern Auffenthalt und Versammuns einiger Zeit mit der Abtrettung des Herzogthums fortfahren sollten (1). Bis aber solches befolgt werden konnte, bevollmächtigte der Herzog Ludwigen von Anweil und seine beede Räthe Wilhelm Krausen und D. Johann Ayhin, welche bißher zu Stuttgard geblieben waren, an die Kayserl. Regierung, mit dem Auftrag zu untersuchen, ob und wie den Kayserl. Befehlen Gehorsam geleistet würde, daß nemlich die bißher so hochbeschwerlich erlittene Unterhaltungs-Quartier zu Stuttgard und Kirchheim, als den damaligen Residenz-Städten den Herzoglichen Dienern, Officiern, Burgerschafft und Unterthanen abgenommen und die Religions-Uebung in den Stiffts-Kirchen zu Stuttgard und Bakuang wider der ersten Kayserlichen Verordnung gemäß eröffnet worden. Wofern nun solches befolget worden, so hätte es seinen Weeg. Wo nicht, so sollen sie jemand von Burgermeistern und Gericht nebst dem Stadtschreiber Mezgern zu Stuttgard zu sich ziehen und mit denselben der Kayserl. Regierung vermelden, daß die Kayserl. May. dem Herzog mitgetheilt, was für eine Verfügung sowohl wegen der Quartier-Austheilung, als auch wegen der von der Catholischen Clerisey eigenmächtigen Sperrung oder Kirchen gemacht worden und daß diser May. Willens-Meynung niemals gewesen die herzogliche Unterthanen mit dergleichen Quartieren zu beschweren oder die Religions-Uebung zu hemmen. Der Herzog wollte also verhoffen, daß sie solchem klaren Befelch Folge leisten würden, weil er widrigenfalls sich vorbehalte alles des Verlusts und Schadens, so ihm oder seinen Unterthanen wider den Kayserlichen Willen zugezogen worden, von ihnen Regenten zu erhohlen. Oder, wann sie noch einigen Zweifel hätten, so verlangte er, daß sie wenigstens inbessen alles ihr Verfahren einstellen und bedenken sollten, daß sie die Unterthanen für aller Gewalt zu schützen verbunden und darzu verordnet seyen. Es zeigte sich auch würklich, daß sie die Kayserliche Befehle sehr schlecht befolget hatten.

(1) vid. Beyl. num. 60. §. 118.

§. 118. 1638.

Als der Herzog des Kayſers Willen wegen Beſchleunigung des Reſtitutions-Geſchäffts vernahm, fertigte er ſogleich ſeinen Vice-Canzler Burkarden und D. Jägern nach Stuttgard ab, wo ſie der von Reiſchach erwartete. Diſer unterredete ſich bis zu jener Ankunfft wegen der nöthigen Anſtalten zu der bevorſtehenden Verhandlung mit den Kayſerlichen Regiments-Räthen, daß ſolche im Landſchafft-Hauß geſchehen ſolle. Der 18te Octobr. wurde darzu anberaumt, welcher Verzug aber dem Herzog ſehr mißfiel, weil der Kayſerliche Befehl vorhanden war die Abtrittshandlung ſogleich vorzunehmen. Es entdeckte ſich ohnehin, daß die Kayſerliche Räthe würklich im Werck begriffen waren und Ausſchreiben deßwegen ergehen lieſſen allen Vorrath an Früchten auf dem Land dem Herzog zu entziehen und einen Theil des Herbſtes noch zu erhaſchen. Man bedrohete die Reſidenz Stuttgard wieder mit Einquartierungen, weßwegen der von Reiſchach des Herzogs perſönliche Ankunfft äuſſerſt betriebe. Er konnte ſich aber noch nicht darzu entſchlieſſen, weil Statthalter und Räthe Prinz Friderichen ſehr verächtlich unerachtet des widerholten Befehls begegnet hatten und der Herzog beſorgte, daß ihm ein gleiches geſchehen dörffte. Gleichwohl lieff indeſſen den 26. Sept. von der Kayſerl. Generalität die Ordre ein, daß, weil die beede Hauptleute des Hinderſon- und Bonnivalliſchen Regiments von der Burgerſchafft zu Stuttgard einen mehrern Unterhalt, als die Verpflegungs-Ordinanz auswieſe, erzwungen, ſie das expreſſte entweder zuruckgeben oder ſich abziehen laſſen ſollten. Dann das ganze Herzogthum war noch mit Kayſerlichen Völkern belegt. Nun erbothe ſich der Commiſſarius Bernhard Höuel die zu Stuttgard ligende Beſatzung abzuführen, wofern ihm die Kayſerl. Räthe ein anderes bequemes Quartier anweiſen würden. Diſes fand aber groſſe Schwürigkeit, weil ſchier kein Platz im Lande leer gefunden wurde. Es vertröſtete auch der zu Heylbronn ligende Herzog Friderich von Savelli Herzog Eberharden, daß er in wenig Tagen das Metternichiſche Regiment und die Bonnivaliſche Völker auf Kayſerlichen Befehl abführen würde. Hingegen wurde von dem Kayſerl. General-Proviantmeiſter Rudolphen von Neuenſtein an die Stadt Canſtatt, welche dem Proviant-Amt zu einem Quartier angewieſen war, über bereits empfangene 30000. fl. noch vom 13ten Maij bis zum 24. Septemb. eine Sommers-Verpflegung und Quartier-Genuß mit monatlichen 2515. fl. gefordert. Ingleichem lieſſen von der Univerſität Tübingen den 22. Septembr. klägliche Berichte ein, daß es mit derſelben auf das äuſſerſte gekommen, indem ſie ſeit vier Jahren mit immerwährenden Contributionen, Quartier-Geldern und theils ausgeſtandenen, theils noch währenden Quartieren faſt ganz zu Grund gerichtet worden. In ſolcher Zeit ſeyen 14. Lehrer, worunter auch ihr lieber Canzler D. Lucas Oſiander begriffen, welcher erſt kürzlich den 10. Aug. mit Tod abgegangen, aus höchſter Be-

1638 kümmernus und Angst hingeraffet worden. Solche erledigte Stellen mit tüchtigen Leuten zu ersetzen falle gar schwer, ja wegen ermanglender Besoldungen fast gar unmöglich. Dann der gemeinen hohen Schul Einkommen beruhe allein auf dem Feldbau, welcher ganz darnider lige, weil die Bauerschafft von Hunger, Schwerd und Pestilenz an vielen Orten gar zu grund gegangen, viele Dörfer in der Aschen ligen, oder von den Einwonern leer stehen. Wo auch noch einige Leute übrig seyen, so können sie wegen Ermangelung der Pferde die Felder nicht bauen. Was angebäumt sey, werde von den Soldaten-Pferden abgefrezzet, und die beste Zehenden seyen von Oesterreich ihnen entzogen worden.

§. 119.

Ungeachtet nun der Kayser die Besitznehmung des Herzogs sehr ernstlich beschleunigt wissen wollte, so machten sich doch dessen Statthalter und Räthe eine Pflicht daraus solche durch nur erdenckliche Schwürigkeiten aufzuhalten. Dann als die Herzogliche Räthe zu Stuttgard anlangten, entdeckte man ihnen, daß ein Kayserl. Befehl vom 7. Martii vorhanden sey, welcher noch nicht widerrussen worden, daß die Stadt und Amt Urach und unterschiedliche Dörffer des Tübinger Amts bey der Abtrettung des Herzogthums für die Ertzherzogin Claudia, als vermeynte zugehörden der Gravschafft Achalm, mit Sequester belegt werden sollte, dessen sich bißher die Commissarien mit keinem Wort vermerken liessen. Nichts destoweniger wollte der Herzog die Besitznehmung vorgehen lassen, weil ihm nicht allein durch den Sequester nichts an seinen Rechten benommen wurde, sondern auch bey der Kayserl. Resolution dessen mit keinem Wort gedacht, noch als eine Bedingung angehängt und mithin der obgedachte Befehl stillschweigend vernichtet worden, zumahl der Kayser sowohl mund- als schrifftlich öffters die Versicherung von sich gegeben über das, jenige, was in der gedachten Resolution enthalten wär, nichts zu begehren. Die Erörterung dises Stritts erforderte lange Zeit, dazegen die Umstände keinen Verzug litten sich des Herzogthums zu bemächtigen. Dann obschon das Metternichische Regiment und die Kayserliche Besatzungen zu Stuttgard aus demselben abgeführt wurden, so stellte sich doch dagegen ein Kayserl. Obrist-Leutenant von Kessel ein, welcher von dem Leonberger Amt ohne habende Ordre eine Sonnerverpflegung von 3000 fl. mit solchem Gewalt erforderte, daß er nicht nur die Thore versperrete und den Herbst-seegen einzubringen verhinderte, welcher ohnehin nicht reichlich, jedoch in der Güte vortrefflich war, sondern auch allen Verrath an Früchten wegzunehmen drohete, auch allbereits schon etliche tausend Gulden und 300. Schöffel rauer Früchten erhoben hatte. Dabey waren die Strassen so unsicher, daß sich niemand auch unter starker Begleitung für ein Thor hinaus zugehen wagen durfte. Die Räthe des Herzogs

drungen

drungen deßwegen desto stärker auf des Herzogs persönliche Gegenwart und Regi- 1638
ments-Antritt, als ohnehin ein Kraißtag gehalten werden sollte, wo dem Herzog
eblag wegen des hergebrachten Directorii gebürende Sorge zu tragen und seine Rechte
zu behaupten. Der Kayser hatte in solcher Rucksicht dem Bischoff von Costanz als mit
ausschreibendem Fürsten befohlen bey dem veranlassten Kraißtag mit dem Herzog in
vertrauter Correspondenz zu stehen und nicht nur unter dem 10. Oct. den Commissa-
rien die Beschleunigung der Herzoglichen Beßißnehmung nochmals ernstlich auferlegt,
sondern auch dem bißherigen Cammermeister seine Rechnung abgefordert und ihn nach
Wien abgefordert. Der Würtembergische Agent am Kayserlichen Hof, Pistorius
berichtete auch, daß man daselbst dem Herzog rathe seinen Regiments-Antritt durch
seine Gegenwart zu beschleunigen und, wann er im Beßiz sey, seine Klagen einzu-
bringen, indem die Kayserliche Staats-Räthe des Graven von Sulz Verfahren sehr
mißbilligten, als welches nicht ungestrafft bleiben würde. Der Herzog wollte sich
auch bey dem Kayser beklagen. Es schien aber, daß der Grav von Trautmansdorf
diſes Graven guter Freund gewesen, indem er solche Vergehungen nicht zu des Kay-
sers Ohren kommen lassen wollte, sondern verwendete, daß der Statthalter und Rä-
the ihre Ausschweiffungen abläugnen und nicht gern weichen würden, da ohnehin höch-
stens nur ein Verweiß erfolgen dörffte. Dem Herzog war hingegen sehr viel an sei-
ner Beßißnehmung gelegen, weil der Grav von Sulz und seine zugeordnete Räthe
unter dem Vorwand ausstehender Besoldung fallen Vorrath an Wein und Früchten
verkauffen und ihm alle Lebens-Mittel benehmen wollten. Nur war noch die Unsi-
cherheit der Weege eine Hinderniss. Die Bürgerschafft zu Stuttgard entschloss sich
deßwegen mit den Einwohnern zu Canstadt den Herzog von Durlach aus mit einer
Anzahl Dragoner und einem Trompeter einzuhohlen und 6. Klepper so gut, als mög-
lich wär, außzubringen, deren sich derselbe mit seinem Gefolge bedienen könnte, wie
auch ihn mit aller Nothdurfft in dem Landschafft-Hauß nach ihrer Unvermöglichkeit
zu versehen.

§. 120.

Indessen wurde gleichwohl mit der Uebergabe des Herzogthums fortgeschritten und
den 10 Octobr. die Herzogliche Räthe und Landstände in der Canzley zu erscheinen
bescheiden, wo man ihnen den Vortrag wegen solcher machte. Man kam mit selbi-
gem Geschäfft an diſem Tag soweit, daß es nur noch auf der Unterzeichnung der ver-
glichenen Reversalien, welche der Herzog von sich geben sollte, beruhete, nach wel-
cher die Landstände und Unterthanen ihrer Pflicht gegen dem Kayser entlassen und an
den Herzog gewiesen werden sollten. Zu gutem Glück kam derselbe noch diſen Tag
zu Leonberg an. Es war zu bewundern, daß er ohne Gefahr solche Reyse verrichtete,
weil

1638 weil verschiedene widrige Partheyen ihm auf dem Weege aufpasseten. Er hatte deßwegen grosse Vorsicht vonnöthen und wurde auch gewarnet den Kayserlichen Commissarien, welche ihm entgegen reuten wollten, seinen Unwillen gegen sie dermahlen noch nicht vermerken zu lassen. Als er aber von dem Fortgang seiner Restitution Nachricht erhielte, eylete er mit seiner Reyse und kam zu Stuttgard den 11. Octobr. gegen Abend in Begleitung seines Gefolgs und zween Trompeter vor dem Landschafftshaus an. Den 14. wurde ihm von dem Graven von Sulz, dem Graven von Wolkenstein und Achatien von Laimingen die Regierung und Canzley wieder eingeraumet und den 17. den der Landtag eröffnet. Dann bemeldte drey Commissarien hatten solchen schon den 23. Sept. ausgeschrieben und befohlen, daß aus jeder Stadt einer oder zween aus dem Gericht und Rath darzu abgeordnet würden. Sie waren aber so fein, daß sie zugleich eine Umlag zu Bestreittung der zu disem Geschäfft erforderlichen Unkosten veranstalteten um noch etwas von den Unterthanen zu erpressen, ungeacht sich entdeckte, daß sie schon vorhin unter gleichem Vorwand eine schöne Summe Gelds erhoben hatten (m). Zu Bemäntlung diſes Anſinnens bedienten sie sich des Tübingiſchen Vertrags, daß in vorfallenden Lands-Nettungen, worunter sie auch diſe Landes-Abtrettung an ihren angebohrnen Landes-Fürsten sehr ungereimt zehleten, die Landschafft eine ergiebige Beyhülf zu reichen verbunden sey. Der Fürstliche Landesherrliche Vortrag bestunde aber in einer wehmütigen Vorstellung seines Geldmangels, und Unmöglichkeit die Landes-Regierung ohne einen Landschafftlichen Beytrag anzutretten, solcher wieder eine Gestalt zu geben die zu Erhaltung Land und Leut und bevorstehendem Kraysstag erforderliche Unkosten von seinen ausgesogenen und erschöpfften Cammer-Gefällen zu erschwingen, seine Hofhaltung einzurichten und Schulden zu bezahlen. Er schlug abermals die ausserordenliche Mittel nemlich den Accis vor mit der Versicherung, daß solcher den Landschafftlichen Freyheiten und Herkommen keinen Nachtheyl bringen und der Landschafft frey stehen solle, solchen nach ihrem Belieben wieder abzuthun. Und weil an andern Orten des Schwäbiſchen Krayſes einige schlechte Münzsorten schon verrufen, theils abgewürdigt worden, so verlangte auch der Herzog ein Bedenken darüber zu vernehmen (n). Am folgenden Tag wurde der kleine Ausschuſs wieder ersetzt, weil von allen denjenigen, welche dem vor dem Nördlinger Treffen gehaltenen Landtag beywohnten, nur noch der einige Burgermeimeister Caspar Müller von Urach bey Leben war. Die Prälaten-Stellen wurden dermalen noch erledigt behalten, weil die von den Catholiſchen eingezogene Clöster und Stifter noch nicht beſetzt werden konnten. Von den Städten aber wurden Jeremias Heuſeler von Stuttgard, Christoph Caspar von Tübingen, Caspar Müller von Urach, Johann Sebastian Kienlin von Marbach, Johann Ezel von Gröningen und Ludwig Kleinbub von Calw in den engern Ausschuſs und Christoph Weihemajer von Schorndorf

(m) vid. Beyl. num. 61.

(n) vid. Beyl. num. 62.

Digitized by Google

dorf, Christoph Jäger von Brackenheim, Caspar Keitleber von Nürtingen, Hannß 1638
Jörg Heller von Canstatt, Haiß Jacob Adlung von Herrenberg und Theophilus Hermann von Kircheim in den grossen Ausschuß erwählt. Disen wurde aufgetragen die Schulden-Zahlung zu besorgen, auf der Einnehmer Rechnungen zu sehen, die Landtags- und Ausschuß-Abschiede zur Vollziehung zu bringen, die Lands-Beschwerden dem Herzog vorzulegen und, weil ohne der Landschafft Wissen und Willen die Land-Rechte und Ordnung nicht geändert werden sollen, auf deren Aufrechterhaltung zu wachen, jedoch, wann eine Aenderung vorgenommen werden mußte, darein nach gnugsamer Ueberlegung zu willigen, wie auch auf den beständigen Vorrath an Früchten nemlich von der Herzoglichen Cammer 20000. von den Clöstern und Geistlichem Gut 50000. und bey den Communen 20000. Scheffel die Aufsicht zu tragen, die Ausstände zu betreiben ꝛc. Den 20. Oct. fügte sich das Unglück, daß, indem der Herzog noch in dem Landschafft-Hauß wohnte, Nachts zwischen 11. und 12. Uhr in dem sogenannten unterm Theil desselben ein Feuer ausgieng, welches solchen nebst einem anstossenden Burgerlichen Hauß in die Aschen legte. Derjenige Theil, in welchem der Herzog sich aufhielt, fieng auch schon an zu brennen, wurde aber doch endlich mit vieler Mühe und starkem Zusprechen erhalten. Ungeacht sich nun die Landschafft sehr beschwehrte, daß sie noch mit schweren Quartieren belegt wär, welche allerhand starke Resie von ihnen erpreßten, viele Städte und Aemter von dem Landschafftlichen Cörper abgeschnitten und die Clöster von der gemeinschafftlichen Hülfe wider alle Landes-Verfassungen, Kayserliche Freyheiten und Verträge abgesondert worden, so bezeugten doch die Landsstände ihre innige Freude über die Zurückkunft ihres Landesfürsten und erbothen sich nach billiger Proportion unter sich selbsten eine Anlag zu machen und zu den in dem Vortrag berührten Erleichterungs-Mitteln sobald möglichst herzuschiessen. Sie gaben aber ihre Sorge dabey zu vernehmen, daß, wann die bey ihnen ligende Officier und Soldaten solches erführen, sie die zusammengebrachte Gelder hinwegnehmen und in Abschlag ihrer annassenden Forderungen mit Gewalt abtringen dörffte. Zu einer Anlehnung bathen sie also den Herzog ihnen den Weeg zu eröffnen. Wegen der sogenannten ausserordentlichen Mittel erinnerten sie sich, was schon im Jahr 1634. deßwegen verhandelt worden und wie sich damahlen grosse Schwürigkeiten, besonders aber, als solche gleichwohl mit bedächtlicher Mässigung und Einschränkung bewilligt worden, bey den Unterthanen ein schwerer Unwill und böse besorgliche Reden hervorgethan. Weil aber dermahlen ihnen die äusserste Noth solche zu ergreiffen antränge, so blieben sie dabey, daß solche Bewilligung dem Tübinger Vertrag unnachtheilig und als ein freywillig Zwischen-Werck angesehen, wie auch der Landschafft derselben Wiederabstellung einig und allein freystehen und dagegen die wochent- oder monatliche Anlagen an Contributionen, wie auch die allzuhochgetriebene Ablosungshülfen nach befindenden Umständen abgethan oder wenigstens verringert werden sollten.

1638 §. 121.

Nun wurde der Herzog den 2. Nov. mit der abermaligen Geburt eines Prinzen erfreuet, welcher nachgehends den Namen Ludwig Fridrich erhielte, aber zu Anfang des folgenden Jahres das Zeitliche wieder seegnete. Hingegen hatte er Ursach gnug sich zu betrüben, als er alle Kästen und Keller geleert und die Unterthanen in Kummer und Hunger sehen mussite. Ueberall traff er Kayserliche Völker in den Quartieren an und einer von Hofkirchen wurde mit etlich Regimentern Croaten und andern zusamengezogenen Truppen zu Kirchheim und Nürtingen erwartet. Zu Tübingen lag noch des Herzogs von Lothringen Leibquardi in Besatzung. Der Commendant daselbst verkauffte allen vorhandenen Wein- und Frucht-Vorrath, und das erarmte Herzogthum wurde noch mit Bayrischen Winter-Quartieren bedrohet. Den 20. Nov. tratt er eine Reyse nach Straßburg an theils seine geliebte Gemahlin zu besuchen, theils einige Verfügungen bey dem Hofstaat vorzukehren. Als er den 29sten dises Monats wieder zu Stuttgard anlangte, traff er seine Unterthanen mit 6000. kranken, beschädigten und ausgezogenen Soldaten von der Kayserlichen und Bayrischen Reichs-Armee belegt an. Dise folgte nicht allein selbst nach und lagerte sich bey Tübingen, sondern es fielen auch noch 14. Regimenter in die Aemter Nagold, Wildberg, Calw, Böblingen, Leonberg und Bayhingen ein in der Absicht die Winterquartier daselbst zu nehmen. Nicht weniger setzte den Herzog sein Bruder, Printz Friderich, in eine Verlegenheit. Dann jener befande sich damals zu Kircheim einem Schweinhatz abzuwarten und hatte diser auch dahin zu kommen erbethen. Er gieng aber unvermuthet heimlich nach Straßburg und von dort zu Herzog Bernhardten von Weimar, welches Herzog Eberhardten vielen Verdruff am Kayserlichen und Bayrischen Hof machen konnte, zumahlen derselben Armeen in völligem Anrucken waren die Winterquartiere in dem Schwäbischen Crayß und mithin auch in dem Herzogthum Würtenberg zu beziehen. Der Churfürst von Bayern trug einen unversöhnlichen Hass gegen dem Herzog und konnte solchen ausüben, ungeacht ihm vorgestellt wurde, daß das Herzogthum solchen Quartierlast nicht ertragen könnte und der Rest der Unterthanen drohete Hauß und Hof zu verlassen, da der abgemattete Soldat zugleich in Gefahr stunde Hungers zu sterben. Unter dem Schein eine Erleichterung zu verschaffen wurde zwar das Mercyische Cavallerie-Regiment wieder abgenommen, aber dagegen zwey vollzählige Dragoner-Regimenter aufgebürdet. Der Herzog sollte demnach in den Prageriſchen Friden aufgenommen seyn. Der Kayser hatte ihm den Genuss desselben gegönnet und auch bey dem Churfürsten sich deßwegen verwendet. Diser beharrte aber auf dem Vorsatz seine Rache den Herzog empfinden zu lassen. Das beschwerlichste war aber, daß nunmehr die verwittibte Erzherzogin Claudia an viele Dörfer des Uracher und Tübinger Amts als Zugehörden der ehmaligen Gravschafften Achalm und

Digitized by Google

und Neuffen Ansprach machte. Ich habe schon gemeldet, daß dise mit einem 1638
Sequester belegt worden. Die vornehmste Kayserliche Staats-Räthe erkannten solches Verfahren für ungerecht. Weil aber dise Erz-Herzogin nicht damit ersättigt werden konnte, so wurde endlich dise Sache dem Reichs-Hof-Rath überlassen. Sie wurde einem Referenten anvertrauet, welcher zu schüchtern war und besorgte, daß er mit der Wahrheit dise Anverwandtin des Hauses Oesterreich beleydigen und in die Ungnade fallen dörffte. Dann ihre Beweise wurden als unhinlänglich erkannt und gleichwohl hatte sie schon die Flecken Oeschingen, Altenburg, Gönningen, Degerschlacht, Tußlingen, Custerdingen, Jetenbruck, Kirchentheilsfurt, Offerdingen, Rommelspach und Nehra sich huldigen lassen, welche lange Zeit nach disen Gravschafften von den Graven von Zollern und einigen Edelleuten an das Hauß Würtenberg überlassen wurden. Der Sequester-Vogt unterstund sich so gar die Stadt und das Amt Münsingen darzu zu ziehen und, weil der dasige Amtmann demselben nicht gehorchen wollte, ihn gefangen nach Urach zu führen. Endlich beschwehrte sich der Herzog, daß, ungeacht dise unruhige Erzherzogin weder einen standhafften Grund oder nur einen Vorwand ihrer Ansprach anführen könnte, demnoch sogleich mit einem Sequester der Anfang gemacht und der Eigenthums-Herr seines etlich hundertjährigen Besitzes entsetzt werde, welches auch so viel würkete, daß den 5ten Januarij folgenden Jahres der Sequester-Vogt abgefordert und ihm befohlen wurde die Stadt und Amt Urach nebst den entzogenen obbemeldten Dörfern dem Herzog abzutretten und sich derselben nichts mehr anzunehmen. Hingegen kam diser in Verdrüßlichkeiten mit den beeden Graven Schlicken und von Trautmansdorf. Dann dise wollten auf dem den 24. Nov. angestellten Schwäbischen Kraißtag wegen der ihnen geschenkten Aemter Sitz und Stimme behaupten. Nun wollte der Herzog solche Besitzergreiffung zwar nicht hintertreiben, sondern behielt sich nur bevor, daß ihm mit derselben kein Nachtheil zugezogen werden sollte, weil in der Kayserl. Resolution ihm freygestellt wurde, die seinem Herzogthum entzogene Aemter wieder an sich zu lösen. Der Grav Schlick empfand solches desto mehr, weil man ihm beybrachte, als ob der Herzog wider solchen Sitz und Stimme protestiert haben sollte und weil er vorgab, daß seine Vorfahren schon vor 200. Jahren Reichs-Graven gewesen und Sitz und Stimme in Schwaben geführt hätten.

§. 122.

Unter solchen widerwertigen Vorfällen gedachte Herzog Eberhard seine Gemahlin von Straßburg abzuholen, weil ihm bey dem überall erzeigenden Mangel eine gedoppelte Hofhaltung zu führen zu schwer fiel. Gleichwohl mußte er seinen neugebohrnen Prinzen noch in diser Stadt tauffen lassen. Dise Handlung sollte auf den Neuen

1639 Jahrstag vollzogen werden. Aber der Herzog konnte derselben nicht beywohnen, weil seine Gegenwart zu Stuttgard unentbehrlich war. Er schickte demnach seinen jüngern Bruder, Prinz Ulrichen, dahin bey diser Feyrlichkeit seine Person zu vertretten. Sie hätte schon bey des Herzogs letztern Anwesen vorgenommen werden sollen. Die Rangstrittigkeit aber zwischen der Stadt Straßburg und der Elsässischen Ritterschafft verhinderte solche damals und machte, daß sie mußte aufgeschoben werden, weil man hoffte, daß diſe Gevattern ihren Rangstritt durch einen Verglich beylegen würden. Die Heimholung seiner Gemahlin und übriger fürstlichen Personen wurde ebenmässig erschweret, weil man die erforderliche Anzahl der Pferde nicht herbeyschaffen konnte und die Städte und Aemter die verwilligte Beyträge wegen der angekündeten Winterquartieren nicht einschickten. Der Herzog war demnach genöthiget einige Kostbarkeiten seiner Kunstkammer nach Amsterdam an Joachimen Wicquefort zu überlassen, welcher ihm die nöthige Kosten zur Abholung seiner Gemahlin dagegen verschaffte. Den 9ten Januarij kam also der Herzog mit derselben zu Stuttgard an, welche Reyse aber bey damaliger grossen Kälte den noch zarten Prinzen Ludwig Fridrichen den 18. Januarij in die Ewigkeit beförderte. Worauf nicht allein den 21. Febr. die Huldigung der Stadt und des Amts Urach, sondern auch den 25ten diſes Monats die Uebergab der Vestung Neuffen erfolgte. Entzwischen waren die Winterquartiere sowohl dem Unterthanen, als dem Soldaten sehr beschwerlich, indem es allbereits so weit kam, daß dieser selbst über Hunger und Kummer klagte. Nichts destoweniger wurde andern Ständen ihr Last erleichtert und die jenen abgenommene Quartiere dem Herzogthum aufgelegt. Der Herzog beschwehrte sich deßwegen gegen dem Churfürsten, daß es das Ansehen gewinne, als ob der gänzliche Untergang und Austilgung des ganzen Würtenbergischen Hauses, Staats, Lande und Namens gesucht würde. Nun machte zwar diser einige Hoffnung solche Beschwerde mit Abnehmung 24. Compagnien zu erleichtern und etliche Aemter zu dem Fürstlichen Unterhalt frey zu lassen: Es erfolgte aber keine Hülfe und die dem Herzog gewidmete Aemter wurden von allem Vorrath entblößt, so, daß alle Hoffnung verloren zu seyn schiene. Dann man behauptete nunmehro gar, daß diser Churfürst den ganzen Schwäbischen Kraiß und insonderheit die Reichs-Städte unter seine Bottmässigkeit zu bringen den Plan gemacht habe und zu leichterer Ausführung desselben solchen vorher gänzlich zu Boden drücken wollte, damit man froh wäre ihm denselben als eine öde und verwüstete Steppe zu überlassen. Der Kayser und seine Staats-Räthe bezeugten selbsten das gröste Mißfallen darüber und der Grav von Trautmansdorf liesse sich vernehmen, daß er allezeit zu dem Herzogthum Würtenberg eine gute Affection getragen und zu Tübingen studiert habe, auch gern da gewesen. Nur sollte der Herzog wohl zusehen, daß er nicht nur wegen der unter dem achalmischen Vogt gestandenen Dörfer wohl gegründet sey, indem der Verdacht gleichwohl noch in den Gemüthern haffte, daß die Gra-

ven

ven und Herzoge von Würtenberg ein oder das andere Dorf unter das Uracher 1639
Amt gezogen und die Pfandschafft Achalm geschwächt hätten, sondern auch, weil das dem Kayserl. Proviant-Staab angewiesene Quartier zu Canstatt nach Nördlingen verlegt worden, daß keine Bayrische Besatzung dahin komme, weil dise sonst nimmermehr daraus zu bringen seyn dörffte. GOtt wisse es aber, was der Churfürst darunter suche. Dann ob man schon von seiten des Kayserlichen Hofes bey dem Bayrischen mit Fürsprache und Recommendationen nichts unterlasse, so helfen sie doch nichts, indem allezeit die Antwort falle, daß ihm der Kayser andere Quartiere und zwar in dem Land ob der Enß verschaffen sollte, welches er wohl wüßte, daß es der Kayser nicht thun würde. Man könne deßwegen auch dem Herzog zu keiner Befreyung einiger um seine Residenz Stuttgard ligender Aemter verhelffen, weil solches allein bey Chur-Bayern stehe. Und ein anderer Kayserl. Staats-Rath entdeckte dem damaligen herzoglichen Gesandten Cammer-Procuratorn D. David Schmidlin, „daß „ der Kayser den Herzog gern mit disen Winterquartiern verschonet hätte, wofern „ Bayern auch so gesinnet wär, welcher Churfürst dem Kayser gleichbalden den Hund „ für die Thüre werfe, wann man ihm nicht die freye Disposition lasse und drohe sein „ Volk von der Kayserl. Armee abzufordern, welches aber der Kayser wegen beschwer„ lichem Zustand in Böhmen nicht ermanglen könne. Das unerträglichste aber war, daß der Churfürst seinen Officiern die Löhnung erhöhete, welche der Herzog und seine Unterthanen bezahlen mußten, ohne des Herzogs Wissen aus eigener Macht Contributionen ausschriebe und ihn als einen Landsassen behandelte. Diser verlegte auch würklich alsobald seinen Proviant-Staab mit Gewalt nach Canstatt, wordurch dises Amt in noch betrübtere Umstände, als vorhin, gesetzt und dem Herzog und seinem Staat fast der ganze Lebens-Unterhalt benommen wurde. Er wurde dardurch genöthigt um die Ueberlassung der noch vorhandenen Magazin-Zehenden anzusuchen. Aber auch dises fand kein Gehör, weil man sich die Noth des Herzogs und seiner Unterthanen nicht so groß vorstellen wollte, ungeacht derselbe sich zu erweisen erboth, daß er seit seiner Besitznehmung nicht eines Batzen werth von seinem Herzogthum empfangen und er nebst seiner Familie von der alleinigen ausgesogenen Stadt Stuttgard durch eine ungelegte ausserordentliche Contribution erlangen müßte, weil ihm die ausgehungerte Soldaten alles vor dem Mund hinwegnähmen. Der Kayser war deßwegen über den Graven Philipp von Mansfeld sehr ennrüstet, daß er wider seine Instruction den Schwäbischen Krayß den Bayern überlassen und dem Kayserlichen Volk alle Quartiere abgeschnitten hätte. Nun wurde zwar von dem von Trautmansdorf die Vertröstung gegeben, daß die Bayrische Armee bald gegen den Feind gebraucht und abgeführt werden sollte, womit aber dem Herzog wenig geholffen war, weil unter dem Stephan Palfy 6000. Ungarn dargegen in disen Krayß beordert werden sollten dem Herzog von Weymar den Paß und Proviant abzuschneiden, welche den

1639 Unterthanen den Rest vollends gegeben hätten. Wiewohl der Churfürst hintertrieb vise Ordre und die Bayrische Quartiere wurden biß zu Ende des Maymonats verlängert.

§. 123.

Der herzogliche Gesandte hatte indessen ebenmässig zu Wien vieles zu besorgen. Sein vornehmstes Geschäfft war sich über der Catholischen Geistlichkeit unruhiges und hochmüthiges Betragen und deren Eingriffe in die Landsfürstliche Gerechtigkeiten zu beschweren. Denn die Jesuiten beharrten noch immer die freye offentliche Ausübung ihrer Religion zu Stuttgard, Backnang, Tübingen und Herrenberg, ungeacht sowohl in der obgedachten Kayserlichen Resolution, als auch dem Prager-Friden, dessen der Herzog nunmehr theilhafftig seyn sollte, ganz ein anders versichert war. Die Kayserliche und Bayrische Völker unterstützten sowohl dise, als die frevelhaffte und muthwillige Unternehmungen der Mönche, welche nach ihrer Art sich nicht entblödeten die ihnen angemessene Niderträchtigkeit zu begehen und gefährliche erdichtete Schreiben des Herzogs an den Herzog von Weymar an dem Kayserlichen Hof anzubringen, welche dort ein grosses Aufsehen machten. Hier mußte er nun sich rechtfertigen und wär auch so glücklich gewesen solch Ungewitter zu zerstreuen, wo man nicht aus andern Ursachen solchen Verleumdungen Glauben zuzustellen einen Vortheil suchte. Wenigstens fand an dem Churbayrischen Hof keine Entschuldigung statt, sondern derselbe veranstaltete unnöthige Hin- und Wider-Märsche der Kayserlichen und Bayrischen Armeen, wordurch die angehoffte Ernde meistens muthwillig zernichtet wurde. Weil demnach der Herzog wider das Verfahren der Ordensleute nirgends Hülfe fand, so entschloß er sich auch nirgends mehr zu klagen, sondern seine Rechte, so viel ihm möglich war, zu handhaben. Und so gieng es ihm auch, als er die von dem Graven zu Sulz und andern Kayserlichen Räthen geraubte Habseligkeiten wieder forderte, weil man das Inventarium nicht mehr zur Hand bringen konnte oder vorgab, daß die Sachen nicht mehr herbeygebracht werden könnten. Nun sollte der Herzog nach seiner Besitznehmung auch die Reichs- und Böhmische Lehen erfordern. Derselbe wollte sie aber nicht anderst empfangen, als, wie sie seinem Herrn Vater im Jahr 1621. geliehen worden. Die Belehnung wurde ihm auch willfahrt und ein Termin von dreyen Monaten anberaumt solche entweder persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte solche Herzogthum und Lande, jedoch unter Vorbehalt der zu Regenspurg den 9. Dec. 1636. ergangenen Resolution und darüber erfolgten fernern Verordnungen zu empfangen. Der Herzog konnte solchen Anhang nicht annehmen, weil er durch solche Belehnung die vorhin gethane Protestation selbst zernichtet hätte und die Lehenbriefe ohnehin keine Aenderung nach den Lehen-Rechten gestatteten. Gleichwohl durffte er es auch nicht wagen seine Ge-

Digitized by Google

Gedanken zu entdecken. Er mußte also einen andern Weeg suchen solchem 1639
Fallstrick zu entgehen. Er entschuldigte sich endlich, daß er von allen zu dergleichen Lehens-Empfängnussen gehörigen Erfordernussen so entblösset sey, daß er mit solchen weder in Person, noch durch Gewalthaber erscheinen könne. Dann es sey ihm sein Archiv beraubet und so zertrümmert worden, daß ihm keine Abschrifft, will geschweigen urkundlicher Lehenbrief übrig geblieben. Alle Mittel zu Bestreitung der erforderlichen Unkosten giengen ihm ab, weil er alle Keller und Kästen bey seiner Einsetzung ausgeleeret und nur in den Grund verderbte Unterthanen gefunden habe, jetzo aber durch die einquartierte Völker alle Einkünfften entzogen worden, die Unterthanen hauffenweis den Drangsalen zu entgehen Häuser und Höfe verlassen, die Ernd wegen vielen Regenwetters schlecht sey und der Weinstock im Frühjahr durch Kälte nothgelitten habe. Weßwegen er bathe bis zu seiner Erholung ihn mit solcher Lehens-Empfängnus zu verschonen. Der Kayser ertheilte keine Resolution darauf, sondern liess solches Geschäfft auf sich beruhen. Und der Herzog drang demnach auch nicht darauf, bis nach erfolgtem Westphälischen Friden keine Gefahr wegen der beschwerlichen Clausul mehr zu besorgen war.

§. 124.

Bey solchen Umständen liess Herzog Eberhard den 29. April an den engern Landschafftlichen Ausschuß gelangen, daß er zwar wünschen möchte denselben mit dessen Erforderung verschonen zu können: Sie verwandte würden sich aber erinnern, wie er sich bey letzterm Landtag über den grossen Aufwand zu Erhaltung einer grossen Fürstlichen Familie zu Straßburg beschwehrt, wie auch schwere und kostbare Gesandschafftskosten auf dem Halß gehabt, daß er alle Kleinodien seines Hauses aus der Hand gelen und noch darzu in grossen Schuldenlast einlassen müssen, woraus er sich wegen seines erarmten Landes und entzogenen Zahlungs-Mitteln nicht herausschwingen, noch seine Familie und Staat erhalten oder die Stamm-Kleinodien wieder zur Hand bringen könne, sondern um geringen Werth den Glaubigern überlassen müsse. Zu dem habe er bey Wiederrettung seiner Regierung die Canzley mit tüchtigen Räthen und Dienern ersetzen müssen, welchen nicht zugemuthet werden könne umsonst zu dienen, weil eines jeden Nahrung auf seiner Bedienstung beruhe. Herzog Ulrichen habe er an andere Orte (o) mit Kosten abfertigen müssen und fallen ihm so viele Fürstliche Personen auf den Halß, welche bey Besitznehmung des Herzogthums mehrern Unterhalt von ihm erforderten und von welchen er Tag und Nacht sogar mit Dro-

(o) Diser Prinz wurde unter der Venetianischen Armee, welche Cornaro commendierte, bey Ferdinand Seitzkofers Regiment Capitain, resignierte aber im folgenden Jahr solche Dienste.

1639 Drohungen angefochten werde. Insonderheit war ihm Herzogs Julius Friderichs Wittib Anna Sabina sehr beschwerlich, weil sie begehrte, daß man sie zu Straßburg auslösen und nach Heylbroun führen, wie auch daselbst wochentlich etwas gewisses an Wein, Früchten und Geld liefern sollte. Die Herrschafftliche Gebäude und seine Residenz seyen so baufällig, daß er mit Lebens-Gefahr darinnen wohne und wann nicht bald geholfen würde, gröſserer Aufwand erfordert werden dörffte. Er verlangte demnach Mittel und Weeg von ihnen zu vernehmen, wie er sich aus solchem Gedräng auswicklen könnte. Nun hatte die Landschafft damahlen noch keinen Consulenten an statt des zu Straßburg gestorbenen D. Joachim Fabers erwählt und schlug dem Herzog den Tübingischen Rechtslehrer D. Johann Ulrich Rümmelin vor, welcher auch solchen genehmigte. Allein hier war guter Rath theur dem Herzoglichen Verlangen ein Genügen zu thun, weil der auf dem Land ligende Quartierungs- und Contributions-Last alle Vorschläge vereitelten. Zwar meynte der Ausschuss, daß der Herzog alle Kräfften anwenden sollte diſe Beschwerden von den Unterthanen abzuwälzen, da dieselbe dasjenige, was sie sonst an Contribution geben müßten, dem Herzog lieber gönnen würden. Die Churbayrische harte Gesinnungen zernichteten aber auch diſen Rath und endlich mußte das Wild in den Wäldern erstatten, was den Menschen unmöglich war. Zu verwundern war, daß diſe Geschöpfe der Raubsucht der Soldaten und Mangel des Unterthanen an den Lebens-Mitteln entgiengen. Dann man sollte doch vermuthen, daß bey den so vieljährigen Quartieren und Durchzügen wenigstens die Officiers derselben nicht geschonet hätten. Die Landschafft klagte aber über die Menge des Wildprets, welches bey den verwüsteten Wildzäunen mit Gewalt die Erdfrüchten verderbte. Willeicht wurde auch diſe Plage gebraucht den Untergang des Landes zu befördern. Der Herzog hatte zwar bey seinem Einkommen Anstalten dagegen gemacht das überflüssige Gewild wegzubürsten, sie waren aber nicht hinlänglich dem erleydenden Schaden Einhalt zu thun. Mithin riethe der Ausschuss, daß der Herzog sein Augenmerk dahin verwenden möchte, damit diſe Bestien nicht den so nöthigen verhoffenden Vorrath dem Herrn und Unterthanen wegzehrten, da das aus dem urkundlich verkauften Wildprett erlößte Geld besser angewendet werden könnte. Gleichwohl wurden dem Herzog 1500. fl. zu Bestreitung der Gesandtschafftskosten bewilligt und zu desselben eigenem Unterhalt wochentlich 300. fl. von der Stadt Stuttgard einzunehmen angewiesen. Der Ausschuss beklagte sich aber sehr über die Reichs-Stadt Eßlingen, welcher der Herzog einen Nachlass des in dem Herzogthum eingeführten Accises verwilligt hatte. Dann die Fuhrleute, welche an andern ausländischen Orten Wein erkauften, mußten auf den Zollstätten von jedem Aymer einen Gulden, was aber zu Eßlingen geladen wurde, von einem ganzen Wagen nur 1. fl. 30. kr. und von einem Karren 45. kr. zahlen, wordurch sie allen Weinhandel allein in ihre Stadt zoge, zumahlen die Einwohner daselbst Geld auf den im Herzogthum wach-

Digitized by Google

wachsenden Wein liehen und im Herbst nach Belieben den besten Wein weg- 1639
nahmen. Sie hatten allbereits den Handel und Reichthum, welchen vorhin die beede Städte Schorndorf und Waiblingen, als keine geringe Kleinoder des Herzogthums gehabt, in Händen und die Städte und Aemter Stuttgard, Canstadt, Marpach, Gröningen, Botwar, Brackenheim und das ganze Zabergöw verspürten ebenfalls einen Mangel des Weinhandels. Ingleichem hätte diese Reichs-Stadt nicht allein wider die offenbare Reichs-Gesetze eigenmächtig die alte Zöll erhöhet und wo sie nur zu 16. Kreutzer berechtigt gewesen, jetzo solche auf 52. Kreutzer und an statt 2. fl. nunmehr auf 26. fl. gesetzt, sondern auch von den Würtenbergischen Unterthanen, welche nach Einnehmung des Landes in ihre Stadt geflohen, nebst einem Schirmgeld und angemutheten Frohnen von jedem Schöffel Frucht 1. Simri und von einem Aymer Weins einen Reichsthaler in solcher Noth abgefordert, welches unnachbarliches bezeugen sie derselben erwiesener Gnade unwürdig gemacht habe.

§. 125.

Indessen starb der Bischoff Anton zu Wien, welchem der Kayser die Stadt und Amt Meckmül nebst dem Flecken Absatt obvermeldter massen geschenkt hatte. Diser letztere war ein Würtenbergisches Lehen und der Reichs-Hof-Raths-Präsident von Reck riethe dem Herzog solches als ein eröffnet Lehen einzuziehen und ihm anzubiethen, welches er hernach an einen A. C. Verwandten um ein Stück Gelds überlassen wollte. Der Herzog war darzu berechtiget, weil in der Regenspurger Resolution demselben alle Lehen vorbehalten worden und dem Bischoff obgelegen gewesen wär solche Lehen von demselben zu empfangen. Es wurde auch würklich den 10. April eingezogen und durch den Reichs-Hof-Raths-Agenten Jeremias Pistorius dem von Reck auerbothen. Verschiedene Vorfallenheiten vernichteten diseu Plan. Wegen der Stadt Meckmül meldete sich der Herzog sogleich bey dem Kayser um die Einsetzung in dises Amt und stellte demselben die von allen Kaysern bestetigte Unzertrennlichkeit des Herzogthums vor und daß die Zergliederung desselben dem Erzhauß Oesterreich selbsten wegen der Anwartschafft nachtheilig würde, zumahl der Kayser zu Regenspurg dem Fürstlichen Hauß Würtenberg die Auslösung vorbehalten habe. Der Gesandte zu Wien berichtete aber, daß das beste wär, wann der Herzog sich dises Amts selbst mit guter Manier bemächtigte. Der Würtenbergische Obrist Pflaumer vollzoge solches auf eine artige weise. Dann er berichtete den 17. Junij, „ daß, obschon der „ bißherige Bischöffliche Amtmann Lorbächer sich eine zeitlang wohl inachtgenommen „ und nicht vor das Thor hinaus gekommen, er endlich dennoch so weit getrauet und „ an bemeldtem Tag ein Hasenjagen ungefähr eine Stunde von Meckmül angestellt „ habe. Nach erlangter Kundschafft habe er Pflaumer sich von Löwenstein aufgemacht

1639 „ und wiewohl er faſt 3. Meilen zu reuten gehabt, den Zeitpunct alſo er-
„ reicht, daß er ungefähr eine Stunde vor gedachtem Oberamtmann in die
„ Stadt gekommen, ſich der Thore und Schlüſſel bemächtigt, ſolche ſogleich beſchloſ-
„ ſen und die Burgerſchafft auf das Rathhaus zu kommen erinnern laſſen, welche
„ auch ſo fern Gehorſam geleiſtet, daß, ehe der biſchöffliche Ober-Amtmann hein-
„ gekommen, er nicht allein im Namen des Herzogs den Beſitz der Stadt und Amts
„ ergriffen, ſondern auch die zu Haus geweſene Burger zur Erbhuldigung gebracht
„ und auf diſe Weiſe, indem der Oberamtmann Haſen gefangen, er die Stadt und
„ Amt gefangen habe. Indem er noch in der Handlung auf dem Rathhaus gewe-
„ ſen, ſey der Lorbächer vor das Thor gekommen, aber, biß alles vorüber geweſen,
„ nicht eingelaſſen worden. „ Lächerlich war, daß derſelbe wider diſe Beſitznehmung
proteſtiert, weil man ihm ſolche vorher hätte zuwiſſen thun ſollen. Er hatte bißher
die ihm anvertraute Unterthanen ſehr hart und unbillich behandelt, weßwegen es deſto
leichter war die Huldigung von denſelben zu erlangen. Die abweſende und heimge-
kommene Bürger bezeugten eine Freude aus diſer Tyranney befreyet zu ſeyn und hul-
digten gleichmäſſig nur gar zu gerne. Die meiſte Zent-Unterthanen erbothen ſich frey-
willig darzu und man hatte auch gute Hoffnung die andere zu gewinnen. Diſe Unter-
nehmung war höchſtnöthig zu wagen, weil man Nachricht hatte, daß, indem er ohne
Herrn und Aufſicht war, der Lorbächer geſonnen geweſen diſes Amt an den Graven
von Haßfeld oder an den Biſchoff von Würzburg zu veräuſſern und alles vorher zu
grund zu richten. Das Stifft wurde mit einer Veränderung in der Religion und gänz-
lichen Umſturz bedrohet. Der Obriſte Pfaumer veranſtaltete wegen ſo glücklicher Er-
rettung durch den Stadtpfarrer M. Simon Elſäſſer eine feyerliche Dankpredigt hal-
ten zu laſſen. Nur war man noch beſorgt, daß der Grav von Trautmansdorf als
Inhaber des benachbarten Neuenſtätter Amts wegen Aufforderung der Gentlichen Un-
terthanen zur Huldigung durch ſeine Amtleute widrigen Bericht erhalten dörffte. Der
Würtenbergiſche Rath Schmidlin und der Agent Piſtorius mußten deßwegen die Un-
terbauung bey diſem Graven thun, daß dergleichen Centhuldigung dem Beſitzer der
Stadt Meckmül zu thun eine uralte Gerechtigkeit wär und den Herrſchafften an ihrer
Ober- und Herrlichkeit nicht den geringſten Nachtheil bringe. Gegen dem Kayſer
hingegen entſchuldigte ſich der Herzog, daß in währendem erledigten biſchöflichen
Stul zu Wien ſich niemand diſes Amts angenommen und der bißherige Amtmann Joh.
Dietrich Lorbecher die Unterthanen ſo ſehr beträngt habe, daß ſie Hauß und Hof ver-
laſſen wollen. Der Herzog habe ſolche dem verſtorbenen Biſchoff gethane Schenkung
für ein Perſonal-Werk gehalten, weil ein weltliches dem Römiſchen Reich einver-
leibtes Stück Landes demſelben nicht entzogen und der Geiſtlichkeit überlaſſen werden
könne. Nichts deſtoweniger erhielt derſelbe den 27. Aug. ein Kayſerl. Mandat daß
ihm gar nicht gezieret habe ſich eigenmächtiger weiſe der Stadt Meckmül gegen dem Bi-

ſtum

stum zu Wien anzunehmen und mithin der Herzog schuldig sey ungeacht seiner 1639
eingewendeten Entschuldigungen und Ausflüchten die Propstey und das Amt wieder abzutretten und den Administratorn ruhig und unangefochten dabey bleiben zu lassen. Nun machte der Herzog neue Einwendungen und der neue Bischoff erhielt nachgehends eine sogenannte Partiori-Urthel, daß der Herzog solcher ungeacht innerhalb sechs Wochen die Propstey und Amt herausgeben solle. Diser fand aber nicht für rathsam solche zu befolgen. Und als solche im Jahr 1641. wiederholt wurde, führte er dem Kayser zu Gemüth, daß seit der ersten Urthel sich bey dergleichen Restitutions-Sachen die Umstände im Reich sehr verändert haben und der Kayser eine allgemeine Amnistie in das Reich ergehen lassen, vermög deren es dabey bleiben solle, wie es im geistlichen den 12. Nov. 1627. und im weltlichen zur Ankunfft des Königs in Schweden gewesen sey. Und mithin erhielt sich der Herzog im Besitz.

§. 126.

Er bekam aber neue Anfechtung wegen der Vestung Hohen-Twiel. Dann so bald der Kayser des Herzogs von Weymar den 7. Julij erfolgtes Absterben vernahm, erinnerte er sogleich den 29. dises Monats den Herzog alle mögliche Weege zu versuchen, damit der Commendant zu Hohen-Twiel sich samt seiner Besatzung in Kayserliche Dienste begeben und dise Vestung gegen billiche Bedingungen dem Haus Oesterreich abtretten möchte. Bekandt ist, daß man bey disem Absterben den starken Verdacht gefaßt, als ob er Gifft bekommen hätte (p). Weil nun derselbe die Uebergabe diser Vestung an den Kayser in vorigem Jahr gehindert, solches auch diser sehr hoch empfunden hatte, so vermuthete man jetzo desto mehr, daß des Herzogs Absterben von diser Seite befördert worden, als der Kayser gleichbald solches Begehren an Herzog Eberharden gelangen liesse. Man hatte aber eben sowohl Ursach die Krone Frankreich in Verdacht zu ziehen, weil diser Prinz derselben die Vestung Breysach nicht einraumen wollte (q). Nun ergiengen von dem Herzog drey bewegliche Schreiben an den Obrist Widerholden, worinn er ihm zu Gemüth führte, wie viel daran gelegen, daß er die ihm anvertraute Vestung dem Kayser übergäbe, weil derselbe die so nahe bey seiner Residenz ligende Vestung Asperg biß zu jener Abtrettung zur Versicherung durch seine Völker besetzen lassen. Der Commendant blieb aber unbeweglich und antwortete, daß er dises ihm anvertraute Hauß dem ganzen Fürstlichen Hauß Würtenberg zu Nachtheil unmöglich an den Kayser überlassen könne. Der Herzog fügte dem letzten Schreiben ein sogenanntes Postscriptum bey, welches er eigenhändig geschrieben unterm 3. Sept. des Inhalts:

(p) Puffendorf rer. Suec. Lib. XI. §. 41.
(q) Freyßels Erzehlung des 30. jährigen Kriegs. c. 6. §. 63. p. 469.

Digitized by Google

1639 Wo du Widerhold uns noch mit Trewen meyneſt, wirſtu diſem Befelch Volge leyſten und deine Trew, Ehr und Namen zu retten, dich mit befohlner Liefferung des Hauſes nicht länger aufhalten, ſondern eines endlichen gegen uns erklären (r).

Aber auch diſes verfieng nichts, weil es vermuthlich die Zeichen nicht hatte, welche der Herzog mit dem Widerholden verabredet hatte. Die vorhin ſchon unter dem Kayſerl. Feld-Marſchall Gottfrid Huyn von Geleen angefangene Belagerung wurde demnach fortgeſetzt und vom 6. bis 12. Auguſti 37. Granaten und Ernſtkugeln, jedoch ohne einigen Schaden, eingeworfen. Dagegen Widerhold durch Ausfälle dem Feind vieles Volk erlegte. Diſer hatte ſchon den ſogenannten Vorhof eingenommen, weil er nur mit Paliſaden befeſtigt war, wurde aber wieder daraus vertrieben, bey welcher Gelegenheit eine Amazonin ihre Tapferkeit zeigte, indem ſie ſich unter die Beſatzung miſchte und einen bayriſchen Soldaten, welcher ſie ſchon verwundet hatte, dannoch entwaffnete und ſein Gewehr auf die Veſtung zuruckbrachte. Die Belagerung währte bis auf den 8. Nov. und mithin vier Monate. Endlich zog der von Geleen ab und lieſſ nur den Bayriſchen Obriſten Truckmüllern mit ſeinem Cavallerie-Regiment, welches zu Tuttlingen im Quartier lag, zuruck. Der Commendant bemerkte, daß die Feinde nur des Tags über ſich einer unten an dem Berg ligenden Kelter bedienten und bey einem groſſen Feuer Wacht hielten, bey eingetrettener Nacht aber ſich zuruckzogen und keinen Mann zuruckliefſen. Er entſchloſſ ſich demnach eine groſſe Granate mit vielen Schlägen bey Nacht in der Kelter einzugraben, welche des folgenden Tags durch das von den Reutern wieder aufgemachte Feuer ſich von ſelbſt entzündete und die Kelter mit einer groſſen Anzahl Feinde in die Luft ſchickte. Endlich ſchien der Kayſer ſelbſt ermüdet zu ſeyn und, weil er befürchtete, daß Widerhold ſich mit der Kron Frankreich in einen Accord einlaſſen dörffte, ſo lieſſ er an den Herzog gelangen, daß, wann diſer Commendant nicht zu vermögen wär die Veſtung dem Herzog als ſeinem Landsfürſten zu übergeben, er ihn wenigſt erinnern möchte, ſolche nur nicht an Frankreich zu überlaſſen. Endlich wurde die Veſtung einem Regiment Croaten zu bloquiren überlaſſen, welches aber auch bald aufhörete.

§. 127.

Unter diſem Geräuſche der Waffen wollten doch wieder unvermuthete Fridensſtralen hervorbrechen, als Grav Schlick und der General Gallas durch einen auſſerordentlichen Weeg dem Schwediſchen General Baner Fridens-Vorſchläge thun lieſſen. Dann ein gewiſſer Arzt, D. Oßwald befand ſich in des Graven Dienſte und war auch dem Baner als ein geſchickter Mann bekannt. Diſer erbath ihn, daß er zu ihm kom-

(r) Diſe Briefe ſtehen alle im Theatr. Europ. Part. IV. pag. 583. 585. und 586.

komen und seine kranke Kinder gesund machen möchte. Der Gr. Schlick ergriff sol- 1639
che Gelegenheit und trug disem Arzt auf dem Bauer zu eröffnen, daß, wann er von seinem Hof Vollmacht hätte einen Friden zu schliessen, auf Kayserlicher Seite man nicht ermanglen würde solche Vorschläge zu thun, welche den Weeg zu einem Friden bahnen könnten. Von einer andern Seite waren auch schon Fridens-Vorschläge durch die Herzoge von Lauenburg gemacht worden, welche aber viele Schwürigkeiten funden, weil der Kayser mit jeder fremden Krone besonders handlen und dardurch Frankreich von Schweden trennen, zugleich aber den noch nicht ausgesöhnten Ständen kein sicheres Geleit zu den Fridens-Handlungen geben wollte. Nun berichtete aber diser Oßwald, welcher vorhin Hof-Arzt an dem Würtenbergischen Hof war und ein schönes Gut zu Riet Vayhinger Amts hatte, gedachten seinen Auftrag, ungeachtet es ein undurchdringliches Geheimnus seyn sollte, an Herzog Eberharden und rührte ihm die sowohl von den Kayserlichen Generalu, als auch dem Schwedischen General Bauern geniessende Vertraulichkeit. Er berichtete, daß der Kayser die bißher bey den sogenannten Lützauischen Tractaten verwaigerte sichere Gelaite für die ausgesöhnte und nicht ausgesöhnte Stände, Freund und Feind, Helfer und Helfers-Helfer willfahrt habe, bey welcher Gelegenheit die Nothdurfft des Herzogthums Würtenberg der Kron Schweden recommendiert worden, auch von dem Banner grosse Zusage geschehen keinen Friden zu schliessen, es seye dann die Amnistia totalis, totalis restitutio in ecclesiasticis & politicis vom Röm. Kayser richtig. Dann es seye diser Kron gerathen worden um hoher Wichtigkeit willen ihre Sicherheit nicht nur auf Pommern, sondern in der total restitution der Evangelischen Stände zu setzen. Diser Oßwald entdeckte dem Herzog ferner, daß Gallas und Grav Schlick ihm in seiner Instruction aufgegeben dem General Bauer frey zu stellen, ob der Congreß in geheim oder solem gehalten und ihm ein Adjunctus zugegeben werden sollte? Worauf verglichen worden, daß der Congreß solenn seyn und ihm entweder der Reichs-Canzler Oxenstirn oder des Bauers Bruder zugegeben werden soll. Zu einem Secretario sey ein gewisser Lilienström beliebt worden, welcher schon zur Hand wär, und die Feder bey der Fridenshandlung zwischen Schweden, Moscau und Polen geführt hätte. Ich lasse dahin gestellt seyn, ob Banner sich so weit eingelassen, weil er einen französischen Gesandten bey sich gehabt und wohl gewußt, daß sich diser Kron von solchen Fridenshandlungen nicht ausschliessen lassen würde. Kein Geschichtschreiber gedenket wenigstens diser Umstände (s), ob sie schon des Versuches auch Meldung thun. Wie dem aber seye, so gebrauchte doch Herzog Eberhard diesen Arzt auch bey diser Gelegenheit zu eigenen Unterhandlungen. Dann er erinnerte diesen Mann den Grav Schlicken dahin zu vermögen, daß ihm diser die von dem Kayser verschenkte Städte und

(s) Puffendorf d. l. §. 70. Bougeant Historie des 30. jährigen Kriegs part. I. lib. 5. §. 39. Freystel d. l. §. 70. p. 477.

Digitized by Google

1639 Aemter wieder zurückgeben möchte. Die mit dem Banner angeflossene Friedenshandlungen hatten aber gar bald ein Ende und des Herzogs Hoffnung wurde dardurch ebenmässig vereitelt, weil der Oßwald bald darauf bey dem Gr. Schlicken in die Ungnade fiel und nach Bahlingen verwiesen wurde.

§. 128.

Entzwischen hatte der Herzog noch immer mit den unruhigen Ordensleuten und der Erzherzogin Claudia zu schaffen, und der Abt von Kaißheim hatte in dem Closter Liechtenstern eine neue Aebtissin gesetzt, welcher der Herzog die Closter- und Kellerschlüssel wegnehmen ließ und einen Evangelischen Hofmeister dahin verordnete, weil dises Closter den Catholischen bey der Vollziehung des Religions-Edicts niemals eingeraumet worden und dieser Abt nicht befugt gewesen aus eigener Gewalt solches in Besitz zu nehmen oder jemand zu überlassen. Der Herzog wollte sich demnach seine Befugsame nicht entziehen lassen. Den 14. Aug. lief darauf der Bericht ein, daß der Catholische Abt Emerich zu Murhard sich unterstanden vermittelst einer Anzahl Musquetier und 3. Reuter sich der Stadt Meckmül wieder zu bemächtigen, welchem es aber nicht gelunge, indem sich zwar der Abt vermittelst eines Nebels einschliche, den andern aber durch Zuschliessung der Thore Einhalt gethan wurde. Er gab vor, daß er von dem Kayser darzu Befelch habe. Weil er aber weder solchen, noch seine Entschuldigung beweisen konnte, daß ihm die Ober-Aufsicht über Meckmül und Abstatt anvertrauet worden und zugleich der Burgerschafft Treu gegen dem Hauß Würtenberg, wie auch die Anstalten zu Bewahrung der Stadt wahrnahm, wurde er in die Forcht gesetzt, daß ihm schimpflich begegnet werden dörffte und bath endlich um Erlaubnus sich wieder in sein Closter zu begeben. Eben dazumahl bekam er auch mit dem Abt Joachim von Bebenhausen Verdrüßlichkeiten, weil diser in seinem Pfleghof zu Stuttgard den Glockenstreich zum Ave Maria bey der Oesterreichischen Inhabung eingeführt hatte, der Herzog aber in seiner Residenz nicht dulden wollte und deßwegen durch seinen Vogt zu Stuttgard Jacob Israel Mezgern dem bebenhänsischen Pfleger solches in der Güte untersagen ließ. Diser begegnete sogleich demselben mit einer unverschämten mönchischen Antwort und veranlaßte dardurch den Herzog solchen durch den Stadtknecht und einige Musquetierer aus dem Pfleghof abzuhohlen und in Verwahrung nehmen zu lassen. Obwohl nun der Abt behauptete, daß solches Gelent bis auf das Jahr 1560. und mithin auch unter Evangelischer Fürsten Regierungen fortgewährt habe und erst in gedachtem Jahr abgeschaffen worden, und sich beschwerte, „ wie er „ sich niemalen die Gedanken beygehen lassen können, daß der Herzog des H. Römi„ schen Reichs-Satzungen, in welchen dergleichen gewaltthätige Eingriffe und Beysa„ hungen so hoch verpönt seyen, dergestalt hintansetzen und sich nicht erinnern würde,

„ was

„ was die Kay. May. der Gottshäuser und ihrer Gerechtigkeiten halber bey des 1639
„ Herzogs Restitution und Immission vorbehalten und derselte angenommen habe,
„ sondern ganz das Widerspiel mit Gewalt ausübe und seinen Beamten in dem Be-
„ sitz seines Rechtens so hart bestraffe: so hatte doch solche Beschwerung keine andere Würkung, als daß der Herzog seine Landsfürstliche Obrigkeit behauptete. Die Händel aber, welche derselbe mit der Erz-Herzogin Claudia hatte, waren die beschwerlichste. Ein gewisser D. Binner brachte ihro bey, daß sie grosses Recht zu der Grafschafft Urach und einigen Tübingischen Amtsflecken hätte. Obwohl nun die Oesterreichische geheime Räthe und insonderheit einer von Montecuculi sich demselben sehr widersetzten, auch der Binner in die Ungnade fiel, beschwehrte sich dennoch die Erz-Herzogin am Kayserlichen Hof so lang über die Aufhebung der Sequestration, daß der Kayser endlich gebrungen wurde ein Mandat unter dem 16. Sept. an den Herzog ergehen zu lassen, daß er die in die Urachische Restitution gezogene und zur Grafschafft Achalm gehörige Amts-Flecken ohne Verzug seiner Schwägerin und Baase abtretten und die Unterthanen der Huldigung entlassen sollte.

§. 129.

Der bisherige Würtenbergische Gesandte Schmidlin wurde aber kränklich, daß er allem diesem Verfahren nicht begegnen konnte, ungeacht der Reichs-Hof-Raths-Präsident so gefällig war ihm seinen Wagen zu beliebigem Gebrauch anzubieten. Der Herzog schickte demnach seinen Rath D. Bernhard Planern nach Wien, allen widrigen Vorfallenheiten sich zu widersetzen. Dann die Quartiere und Sommer-Verpflegung der Kayserl und Bayrischen Völker kostete ihn monatlich 12177. fl. und er konnte erweisen, daß seine Unterthanen nicht nur an den Winter- sondern auch den Sommer-Monaten keinen Heller schuldig geblieben, sondern auch, daß ihnen zum theil ein halber, theils aber ein ganzer Monat über und wider ihre Gebühr abgedrungen worden. Nichts destoweniger brachte der Churfürst von Bayern dem Kayserl. Hof bey, daß derselbe den Würtenbergischen Klagen keinen Glauben zustellen sollte, indem die Unterthanen durchaus die eingeklagte Beschwerden nicht gelitten und noch 20000. Rthl. an der Winterverpflegung schuldig wären. Neben disem wurde ihm aufgetragen Vorstellungen zu thun, daß der Herzog von der Erzherzogin Claudia aller Briefe und Schrifften entsetzt sey und sich mithin auf das rescriptum restitutorium nicht einlassen könne, ehe ihm seine Actenstücke wieder zurückgegeben seyen. Sie habe die angesprochene Flecken eingenommen, ehe sie mit einigem Buchstaben ihr vermeintlich Recht erweisen können, indem solche theils zum Neuffener, theils zum Uracher, theils zum Tübinger Amt gehört hätten und meistens nach und nach von seinen Voreltern erkauft worden. Die Grafschafft Urach sey jederzeit eine besondere beträchtliche Grafschafft

und

1639 und deren Inhaber Reichs-Graven und Reichs Jägermeiſter geweſen. Am allerwenigſten habe ſich die Erzherzogin über ein ſpolium beklagen können, ſondern vielmehr ſie ein ſolches begangen, da ſie wider die Reichs-Geſetze und Kayſerliche Capitulation den Anfang diſes Stritts mit der Execution gemacht, ungeacht ſich der Herzog in den ausgeſtellten Reverſalien vom $\frac{10}{20}$ Sept. 1638. und 27. Febr. 1639. erbothen gegen alle Anſprachen durch güt- oder rechtliche Weege, wie es in dem Reich, deſſen Satzungen und Ordnungen zwiſchen den Reichs-Ständen üblich, Rechtens zu ſeyn und auszuführen. Ferners wurde ihm aufgetragen wegen Meckmül wachſam zu ſeyn. Und weil die Ordens-Leut nach gehaltenem Convent zu Eßlingen einige aus ihrem Mittel nacher Wien abgeordnet hatten, ſollte er auf ihre Schritte wohl acht haben, damit auf ihr ungeſtümmes Anlauffen der Herzog nicht ungehört mit Executionen übereylt würde und ſich vielmehr über die übertriebene Grobheiten der ſo genannten Geiſtlichkeit und ihre reformationes mit Aenderung der Religion und einführenden Neuerungen wider den Pragerischen Friden und Regenſpurger Reſolution beſchweren, als welche die Kirchen- und Schuldiener mit Hinterhaltung ihrer Beſoldungen verſchmachten laſſe, ſie ſelbſt aber ihre Einkünffte liederlich verpraſſe, die Zolltafeln des Herzogs umreiſſe und ſich dieſes Regals anmaſſe, die Waldungen und Wildfuhr mit unnützlichem jagen und aushauen verwüſte und zu deſſen Handhabung ſtarke Salvegarden in die Clöſter aufnehme, ſolche zu Ausfällen und Beraubung der Unterthanen gebrauche und die herzogliche Unterthanen mit Gefängnus zu ihrem Frevel zwinge.

§. 130.

Das folgende ganze Jahr gieng unter ſolchen Beſchwerden dahin, weßwegen ich nur ein und anders und inſonderheit dasjenige berühren werde, was unterwährendem Reichstag vorgegangen. Dann gleich zu Anfang dieſs Jahres führete der Inhaber des Cloſters Herrenalb zu Merklingen die Catholiſche Religion ein, indem er nach vollendter Predigt des Evangeliſchen Pfarrers ſogleich durch einen Mönchen von Weyl der Stadt die Meſſe leſen lieſſ und endlich einige Zeit hernach den bißherigen Pfarrer gar abſchaffte. Der Herzog nahm ſich deſſen an und vermeynte ſolchen beyzubehalten. Der Inhaber wollte aber demſelben keinen Gottesdienſt mehr zu halten geſtatten, und war gleichwohl ſo beſcheiden, daß er den Pfarrer zu Hingſtetten M. Schweglern, beſtellte, bis endlich der Herzog diſem ſolches verbothe, den vorigen Pfarrer mit Gewalt einſetzte und ſeine Landsfürſtliche Obrigkeit behauptete. Des Catholiſchen Amtmanns Ehegattin war ſo eyfrig diſe Religions-Aenderung zu betreiben, welche auch, als man den 25. Nov. 1638. wegen Reſtitution des Herzogs ein Dankfeſt zu halten verordnet hatte, unter dem nichtigen Vorwand, als

ob

ob sich feindliche Partheyen näherten, den Einwohnern den Zutritt in die Kirche 1640
nicht gestatten wollte. Der Vogt zu Calw, Hannß Jacob Andler, mußte dem Amtmann damahl einen scharffen Verweiß geben und dem Pfarrer und Gemeind einschärffen seinem Amt unerschrocken abzuwarten und sich von der Uebung des Evangelischen Gottesdiensts durch nichts abtreiben zu lassen, indem sie sich alles Landsväterlichen Schutzes getröstten könnten, zumahl sich der Amtmann nur entschuldigte, daß er sein Vieh in die Kirche geflüchtet hätte. Den 14 April hingegen belohnte der Herzog seinen ehmaligen Diener Georg Fridrichen von Holz wegen seiner ehmals in verschiedenen Angelegenheiten geleisteter getreuer Kriegsdienste durch Belehnung mit dem Gut Alfdorf. Sein Vater gleiches Namens war ehmals in Würtembergischen Kriegs-Diensten. Er begab sich aber unter Beybehaltung der Evangelischen Religion in die Ligistische Dienste, wo er als General-Quartiermeister und Obrister angestellt wurde. Nun konnte er dem Herzog viele Gefälligkeit erweisen und bezeugte solches auch in verschiedenen Angelegenheiten, weßwegen ihm derselbe unter sehr gnädigen Bedingungen dieses Lehen zugehen ließ. Dann es wurde ihm vergönnet 1.) daß, wann er ohne mannliche Leibes-Erben abgieng oder auch dise nach seinem Absterben keine solche Erben hinterlassen würden, solch Lehen gleichmässig auf seine oder ihre eheliche Töchtern und deren Erben fallen und von ihnen durch Wappensgenosse Träger empfangen und bedient werden. 2.) Ueberliess ihm der Herzog nicht nur die hohe und nidere Obrigkeit, sondern auch alle Lands-Fürstliche Rechte und behielte sich nichts, als den Zoll und die Glaitliche Obrigkeit, bevor, wie er ihm 3.) auch das Recht Pfarrer und Schuldiener ein- und abzusetzen in der Maaß gestattete, daß die Lehenleut die reine Augspurgische Confession in dem Flecken und Kirche einig und allein erhalten, mithin keine derselben widrige Religion einzuführen befugt seyn, so dann so offt die Pfarr- oder Schul erledigt wird, der ernennte Nachfolger dem Herzoglichen Consistorio zum examine vorgestellt und, wann er in Lehr und Leben tüchtig erfunden würde, von dem von Holz und seinen Nachkommen bestetigt, im widrigen Fall aber, wann er untüchtig wär, ein anderer tauglicher Kirchen- oder Schuldiener vorgestellt werden solle. 4.) Soll der Lehenmann die ordentliche Kirchen-Visitationes aufrecht erhalten, daß jedes Jahrs oder längstens alle zwey Jahr eine der Würtembergischen Kirchen-Ordnung gemässe Visitation gehalten und darzu ein Würtembergischer Superattendent gezogen werden, welcher der in die Kirche zu Alfdorf eingepfarrten Würtembergischen Unterthanen straffbare Sachen an den Herzog zu berichten, der Holzischen Unterthanen aber sich nicht zu beladen schuldig wäre. Wofern aber 5.) die Lehenleut dennoch eine widrige Religion unter einigerley Vorwand einführen wollten, so soll der Lehen-Herr freye Fug und Macht haben sich des ganzen Kirchenwesens eigenmächtig zu unterfangen und einen oder andern der A. C. verwandten Pfarrer einzusetzen und die Uebung derselben aufrecht zu erhal-

1640 ten, wie dann auf solchen Fall alle Jura episcopalia dem herzoglichen regierenden Hauß heimgestellt bleiben und demselben von den Lehenleuten überlassen seyn sollen. 6.) Soll der von Holz alle auf dem Flecken haffende Schulden, ausser denjenigen, welche dem Würtenbergischen Kirchen-Kasten gehören, auf sich nehmen. 7.) Wurde ihm die Lands-Rettung zu thun auferlegt, so verpflichtete er sich und seine Nachkommen, wann sie nicht selbst kommen könnten einen andern an ihrer statt zu stellen und übrigens 8.) das Lehen in gutem wesentlichen Bau und Ehren zu erhalten.

§. 131.

Dasjenige aber, was der Herzog zu Ende des vorigen Jahres wegen der Ordens-Leute besorgte, erfolgte nun, indem unterm 7. May. der Kayser an den Herzog ein Mandat ergehen liess „ daß die Administratores und Prälaten im Herzogthum Würtenberg über unterschiedliche ihnen von dem Herzog zugefügte attentata „ und turbationes klagen und zwar, daß er nicht allein in puncto religionis unter „ dem Vorwand der Landsfürstlichen Obrigkeit gegen ihren Clöstern sich des Juris episcopalis in territorio non suo unterfange, unter seiner Hand und Sigel Religions-mandata aller Orten in ihren eigenthümlichen Dörfern und Kirchen anschlagen, auf den Canzeln verlesen und hingegen die ihrige abreissen lasse, sondern auch „ sich unterstehe gedachte Gotteshäuser des Juris nominandi, præsentandi & confirmandi pastores zu entsetzen, deßgleichen in ihren eigenthumlichen Kirchen den „ Zutritt mit gewehrter Hand zuversperren und dagegen uncatholische Prediger theils „ Orten unter dem Vorwand, als ob solches mit der Kay. May. und der Churfürsten Wissen und Gutheissen geschähe, mit Gewalt einzuführen, sich der Kirchen-„ Visitationen und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener anzumassen und die dabey auflauffende Unkosten den Clöstern oder ihren Unterthanen zuzumuthen, den Ordensleuten an der Tauf der Kinder, Einsegnung der Ehen und übriger Uebung „ ihrer Pflicht und Ceremonien Eintrag zu thun, ihnen die längst verwürkte Schutz- „ und Schirm-Gerechtigkeit, hohe Landsfürstliche, Glaitliche, Vorstliche Obrigkeiten, wie auch Atz-Hund-Jäger- und andere dergleichen Gerechtigkeiten aufzubringen, die signa Justitiæ de facto umzuhauen neue Zöll, Acciß und Besoldungen, „ wie auch Ausstände der uncatholischen Prediger von zeit der Nördlingischen Schlacht „ zuzumuthen und ihre Einkünffte wegzunehmen. Wann nun solches der Kayserl. „ Resolution vom 9. Dec. 1636. und 9. Nov. 1637. und 13. Martii 1638. wie auch den Herzoglichen Reversalien ganz entgegen, wie dann sie Prälaten nicht „ zu dem bey der Restitution des Herzogthums gehaltenen Landtag beruffen, sondern die Jura immedietatis in petitorio auszuführen vorbehalten worden, so wurde „ dem Herzog befohlen diese Prälaten in ihrer possession zu lassen, von allen Neuerungen

„ rungen abzustehen und die Jura immedietatis vor dem Kayser auszuführen „. Der Herzog gedachte sich aber nicht darauff einzulassen, sondern solche Dinge bey dem bevorstehendem Reichstag anzubringen. Damahl wurde ein Churfürstl. Collegial-Tag zu Nürnberg gehalten, wo sich auch der Königl. Dänische Resident und ehmalige Rechtslehrer zu Tübingen D. Willhelm Bidembach befand und von der Hohen Schul daselbst den Auftrag hatte ihre Angelegenheiten bey den Churfürsten zu besorgen. Disem gab der Chur-Sächsische Gesandte von Metsch zu verstehen, daß nicht allein er und sein College ihres theils dem Herzog von Würtenberg eine mehrere Zurückgabe seiner ihm abgenommenen Land und Leute gönneten, sondern auch selbst bey den Catholischen und insonderheit den Churbayrischen bißher eine gleichmässige Zuneigung verspüret haben. Es sey demnach kein Zweifel zu haben, daß, wann der Herzog einen Beystand von dem gesamten Churfürstlichen Collegio begehrte, man ihm willfärig an die Hand zu gehen und sich mit verhoffender wohlgedeyligen Würkung eyferig anzunehmen keinesweegs ermanglen würde. Und obwohl derselbe durch die vorhergegangene verbindliche Tractaten und ausgestellte Reversalien bißher davon abgehalten worden, so möchte doch leicht ein Weeg gefunden werden, auf welchem man die Nothdurfft mit guter Manier anbringen und verhandlen könnte, welches aber sie Chur-Sächsische dem Herzog durch die dritte Hand hinterbringen wollten. Diser Bidenbach liess solches an den Professor Rauschern nach Tübingen gelangen, welcher es an den Herzog berichtete. 1640

§. 132.

Bemeldter Bidembach berichtete aber den 17. Maij auch selbsten an den Herzog was er im Namen des Königs in Dännemark auf disem Collegial-Tag in Betracht desselben wegen der Amnistie bey voller Versammlung angebracht, wordurch er disen Puncten wieder rege gemacht habe, daß er schleunig vorgenommen werde solle (1). Es sey aber höchstnöthig, daß, wann auch schon die vollkommene Restitution nicht erfolgte, derselbe dennoch bey zeiten sich um die Einschliessung in die allgemeine Amnistie bewerbe. Dann wofern er seine Angelegenheit nicht selbst vorträge, so wollte es andern nicht gebühren solches zu thun, welches der Chur-Sächsische Principal-Gesandte den Herzog ebenmässig erinnern liess. Dann ungeachtet der Reversalien könnte er andere darinn nicht enthaltene Beschwerden auf die Bahn bringen, welche den Churfürsten dennoch den Weeg eröffnete ihn der allgemeinen Amnistie theilhafftig zu machen. Wie er sich dann 1) beklagen könnte, daß die Erzherzogin Claudia in währender Abwesenheit und Elend des Herzogs ohne rechtliche Erkenntnus eigenmächtig die Stadt, das Amt und Closter Blaubeuren eingenommen und bißher widerrechtlich

(1) Theatr. Europ. Part. IV. pag. 286.

Digitized by Google

1640 ingehabt. Eben diſe ſprechs nicht nur 2.) das Göppinger Amt als eine zugehörde der Pfandſchafft Stauffen an, ungeacht ſie den Vorwand mit keinem Buchſtaben des Pfandbriefes beſcheinen könnte, ſondern wolle auch 3) andere und zwar die fürnehmſte Dorfſchaften des Uracher Amts an ſich ziehen. 4.) In der Würtembergiſchen Haupt- und Reſidenz-Stadt und andern in unſtrittiger Landsfürſtlicher Obrigkeit ligenden Orten würde dem Reichskündigen Herkommen zu wider von den Jeſuiten als angeblichen Adminiſtratoru und Vicarien der Pröbſte zu Stuttgard, Tübingen und Backnang in den Pfarrkirchen die Uebung der Catholiſchen Religion mit groſſer Verhinderung der A. C. verwandten beharret, die Grabmale der Evangeliſchen, die Geſtül und anders abgebrochen und ſonſt unleydenliche Veränderungen unternommen ungeachtet die Kirchen niemals den Pröpſten gehört hätten und die alte Stiffrungen ausdrücklich eine perſonalem reſidentiam erfordern. Den Jeſuiten habe niemals eines Nagelsbreit einiges Recht bey den Stifftern gebührt, ſondern dieſelbe haben ſolche um ein gewiſſes Geld im Beſtand genommen und damit ein offenbares Gewerb und Simonie getrieben. 5.) Die eingeſetzte Mönche, welche ſowohl vor der Reformation, als auch unter der Oeſterreichiſchen Inhabung unſtrittige Stände und Glieder des Herzogthums geweſen, wollen nunmehr ſich von demſelben abreiſſen und unmittelbare Reichs-Prälaten ſeyn und vom Kayſerl. Hof dafür erkennt werden, ungeacht der Herzog ſo nachdrücklich ihre Landſäſſigkeit behauptet habe, welches nicht nur zu des Herzoglichen Hauſes Würtenberg, ſondern auch zu der ganzen Evangeliſchen Kirche Nachtheil gereiche, weil man die Unterthanen mit Gewalt zur Abänderung ihrer Religion zwinge und die Evangeliſche Prediger nicht mehr dulden wolle. 6.) Der Univerſität Tübingen werden ihre beſte Einkünffte entweder gar entzogen, oder von obgedachter Erzherzogin zu Aſch und Ringingen, welche von den Päpſten ſelbſt zum Unterhalt der Lehrer verordnet, vorenthalten, wie auch von dem Propſtey-Verweſer, einem Jeſuiten, der Hohen Schul die collatio graduum & honorum ſtrittig gemacht werden wolle. Er könnte ſich ferner 7.) beklagen, daß an dem Kayſerl. Hof nicht allein alleu ungegründten Klagen wider den Herzog Gehör gegeben, ſondern auch 8.) ſogleich mit der Execution der Anfang gemacht und 9.) das beneficium primæ inſtantiæ benommen werde, wordurch die Regenſpurgiſche Reſolution gar zu weit ausgedehnet würde, weil der Herzog dardurch um alles kommen könnte. Woſern nun ſolcherley Beſchwerden dem König in Dänemark, den Churfürſten zu Sachſen und Brandeburg und andern Ständen angebracht würden, ſo ſey nicht zu zweiflen, dieſelbe werden ſich der Sache mit Ernſt annehmen. Diſes müßte aber beſchleunigt werden, ehe der Amniſtie-Punct geſchloſſen würde. Der mündliche Vortrag bey Uebergebung des obgedachten Däniſchen Schreibens führte dem Churfürſtl. Collegio zu Gemüth, daß wohl zu bedenken ſey, ob durch den vorhabenden Reichstag das ſo höchnöthige Vertrauen zwiſchen Haupt und Gliedern und diſen unter ſich ſelbſt wohl

erlanget.

Digitized by Google

erlanget werden könnte, wann eine solche Ungleichheit gehalten und fortgesetzt wer- 1640
den wollte, daß einige von der Geniessung des Friedenstands gar ausgeschlossen, etli-
che aber zwar den Namen haben, als ob sie ausgesöhnet und begnadiget, aber würk-
lich ärger daran und von weniger Hoffnung, als die ausgeschlossene wären. Deßwe-
gen sey eine schleunige Erledigung einer allgemeinen unbedingten Amnistie als des ei-
nigen Mittels zur Beruhigung des Reichs höchstnothwendig, zumahlen dem Kayser
durch solche Ausschliessung kein Zuwachs oder Vortheil an Landen und Leuten, son-
dern nur Privat-Personen zugegangen, welche dem allgemeinen Wohl alles aufzuopfern
verbunden seyen.

§. 133.

Nun wurde von des Churfürstl. Collegii Gesandten der Kayser um Ausschrei-
bung eines Reichstags würklich ersucht und diser beschleunigte solchen dergestalt, daß
er auch nicht einmal jeden Churfürsten besonders um deren Genehmigung ersuchte, wie
solches sonsten das Herkommen des Reichs erforderte, sondern unterm 29. Maji das
Ausschreiben ergehen liesse und die Churfürsten darinn versicherte, daß solche Unter-
lassung ihnen unnachtheilig seyn sollte. Er sollte den 26. Julij zu Regenspurg den
Anfang nehmen und vornemlich daselbst abgehandelt werden, 1.) wie das Reich zu
beruhigen, alle dawider aufsteigende Hindernussen aus dem Weeg geraumt und das
alte teutsche gute Vertrauen hergestellt werden könnte? 2.) Wie der Krieg indessen
bis zu solcher Beruhigung mit einmütiger Zusammensetzung der Kräfften in guter
Ordnung fortzusetzen, und 3.) dem Justizwesen wider aufzuhelfen sey (u). Es
wurden aber auch die Aebte zu Maulbronn, Murrhard, Königsbronn, Herrnalb,
Hirsau, Adelberg, Lorch und in dessen Namen der Abt zu S. Blasi, Alpirspach
und Bebenhausen, wie auch die Graven von Schlick und Trautmansdorf beschrieben.
Zugleich vermählte sich Herzog Julij Friderichs älteste Prinzessin Julia Felicitas den
7. Maij mit Herzog Johann von Holstein, deren Ausstattung Herzog Eberharden
oblage. Ingleichem wurden zwar die Kayserl. und Bayrische Winterquartiere dem
Land wieder abgenommen: Dise Völker machten aber auch eine Ansprach an eine
Semmer-Verpflegung. Nun beschwehrte sich der Herzog bey dem Kayser und den
Churfürsten und bathe um Verschonung seines Landes, damit es sich von den seither
vielen Jahren ausgestandenen Drangsalen durch immerwährende Quartiere und Durch-
züge wieder in etwas erholen könnte, zumahl man zu einer guten Ernde die schönste
Hoffnung vor sich sahe. Obschon er aber nur um einige Monate bathe, so fande
doch sein Ansuchen kein Gehör, sondern der Herzog mußte nicht nur bewilligen,
daß das Herzogthum so wohl zur Generalität 3000. fl. monatlich bezahlen, als auch

(u) vid. Beyl. num. 63.

Digitized by Google

1640 noch einige Mannſchafft zur Verpflegung übernehmen, welche unter dem Commando des Obriſten Günthers zu Tübingen einrückte und ſich auch in die benachbarte Aemter ausbreitete. Alle diſe Umſtände veranlaßten den Herzog ſolche Dero Landſchafft vorzutragen und an dieſelbe zu begehren, daß ſie wegen der letztern Auflage eine billigmäſſige Austheilung durch das ganze Land machen ſollte, damit man den belegten die möglichſte Erleichterung verſchaffen möchte. Die Vermählung der Prinzeſſin fand hingegen mehrere Schwürigkeiten. Dann ob ſich die Landſchafft ſchon erinnerte die Ausſtattung eines nicht regierenden Herrn Tochter mit 20000. fl. und einem Geſchenk nach den bißherigen Verträgen ſchuldig zu ſeyn, ſo überlegte ſie doch auch, daß diſe Verordnung zu einer ſolchen Zeit gemacht worden, da man noch an keine ſolche jämerliche Zertrümmerung und Verheerung gedenken können und entzwiſchen nicht nur die Clöſter und etliche beträchtliche Aemter dem Herzogthum entzogen, ſondern auch der Ueberreſt dermaſſen entvölkert worden, daß nicht wohl der dritte Theil der Unterthanen gegen vorige Zeiten vorhanden und auch diſer ganz ausgeſogen ſey. Nichts deſtoweniger erbothe ſie ſich ihre Schuldigkeit zu beobachten, ſo bald ſich das Land wieder beſſer erhohlt haben würde, wie dann ſolch Heurathgut erſt nach diſer Fürſtin im Jahr 1661. erfolgtem Ableiben bezahlt werden konnte. Bey diſer Gelegenheit unterließ der Herzog nicht den Beytrag zur Einlöſung der in ſeinem Vertreiben verpfändten Kleinodien und Schätze, wie auch den Unterhalt des Theologiſchen Stipendii zu Tübingen zu betreiben, welches letztere noch immer mit ſeinem gänzlichen Umſturz bedrohet wurde. Der Landſchafftliche Ausſchuß verwieſe den Herzog aber auf die Landtags-Abſchiede, welche das Kirchengut mit dem Unterhalt dieſer Pflanzſchule belegten und bathe ihn den Amtleuten beſſer einzuprägen, wie viel dem Regiment, der Evangeliſchen Kirche und ganzem gemeinen Weſen an derſelben gelegen und wie nöthig es ſey die vernachläſſigte Stipendiaten-Gelder mit äuſſerſtem Ernſt einzuziehen, wie auch allenfalls der Prälaten Einkünffte mit Arreſt zu belegen. Weil aber alle ſolche Mittel nicht hinlangten den Zerfall diſes Stipendii abzuwenden, ſo wurde endlich beliebet auf jeden Aymer Wein 30. Kreutzer umzulegen.

§. 134.

Indeſſen rückte die Zeit heran, daß der Herzog den Reichstag beſuchen ſollte. Sowohl der Mangel der erforderlichen Koſten, als auch die Lage der Landes-Umſtände geſtatteten ſolche Reyſe dermahlen nicht. Mithin ſchickte er Ludwigen von Jaxowiz, Andreas Burkarden ſeinen Vice-Canzler und ſeinen Geheimen Regiments-Rath Jägern den 13. Julij mit dem Auftrag dahin die Erklärung zu thun, daß er nicht als Inhaber der Gravſchafft Mömpelgard, wie in dem Kayſerl. Ausſchreiben ſtehe, ſondern als Vormunder ſeiner unmündigen Vettern Sitz und Stimme führen werde.

Und

Und weil er nichts weniger vermuthete, als daß die obbemeldte angebliche Prä- 1640
laten beruffen worden seyen, weil sie niemalen unter den Reichsständen Sitz und Stimme gehabt und auch niemals als Reichsstände angesehen worden, hingegen aber nur die Prälaten zu Maulbronn, Bebenhausen und Königsbronn zu Zeiten dergleichen Ausschreiben erhalten haben, so befahl der Herzog seinen Gesandten deßhalb Erkundigung einzuziehen und wann solches geschehen, wider solche Sitz und Stimmen mund- und schrifftlich sowohl bey der Maynzischen Canzley, als auch bey offentlichen Rathgängen zu protestiren, indem diſe Aebte zur Zeit der von dem Kayser zu Regenspurg gegebenen Resolution vom 9. Dec. 1630. sich weder einer Unmittelbarkeit angemaßt, noch von dem Kayser bewilligt, sondern der Stand, in welchem sie sich damals befunden, bestetigt worden. Seine, des Herzogs, Abwesenheit sollten sie entschuldigen, weil er sich die Mittel zur persönlichen Erscheinung nicht aufzubringen getraue, deunoch aber solche zu suchen und seiner Obligenheit gemäß den gebührenden Gehorsam bezeugen werde. Man vermuthete auch, daß der Mecklenburgische Sessions-Stritt wieder hervorgesucht werden dörffte, weßwegen die Gesandte darauf zu arbeiten hätten, daß solcher dermahlen auf sich beruhen sollte und wann es durch eine Deputation entschieden werden wollte, bekamen sie den Auftrag zu Ableinung der Mecklenburgischen Ansprach einzuwenden, daß bekandter massen auf den Reichstägen in den Jahren 1495. und 1507. keine gewisse Ordnung gehalten und so gar damahls Sachsen vor Pfalz den Abschied unterschrieben habe, im Jahr 1529. Oesterreich das Herzogthum in Händen gehabt und in den Jahren 1559. und 1566. Mecklenburg nach Hessen und Pommern und 1570. und 1582. ohne Vorbehalt nach Würtenberg gesessen. Nichts destoweniger, wann der Kayser für diſes mahl dem Hauß Mecklenburg ohne besorgende nachtheilige Folge den Vorzug geben wollte, sollten sie Gesandte zwar solches geschehen lassen, aber ihre Rechte sich vorbehalten. Und weil noch kein Ansehen zu dem Friden vorhanden war, vielmehr aber einige Ständ und der Kayser selbst im Verdacht stunden, als ob sie den zweyten Puncten des Reichstag-Vortrags, wie der Krieg fortgesetzt werden könnte, vor dem ersten in Erwägung nehmen wollten, ungeacht den Krieg fortzusetzen eine Unmöglichkeit zu seyn schiene: so befahl der Herzog seinem Gesandten fest darauf zu beharren, daß die Puncten dem Ausschreiben gemäß in der Ordnung vorgenommen würden, wie solches die Natur der Sache und Umstände, wie auch das Herkommen auf Reichstägen ausserhalb wenniger leydiger Exempel erforderte. Betreffend aber den ersten Puncten wie das Reich wieder in die Ruhe zu bringen wär? so zweiffelte der Herzog nicht, daß die meiste Stände zum Friden geneigt seyn würden, weil alle von dem unausſprechlichen Jammer genug gedrückt und das Reich von allen sonst der ganzen Welt förchterlich gewesenen Kräfften entblösset worden. Einen sichern, gewissen und beständigen Friden hingegen zu bewürken gab der Herzog den samtlichen Ständen zum Nachdenken anheim,

ob

1640 ob nicht dem Kayser zu mehrer Ehre gereichte sich einiger Fürsten und Stände, als fremder Potentaten Unterhandlung und Vermittelung zu bedienen? und ob nicht ein sicherer und zu Verhütung gröſſern Blutvergiessens besserer Weeg wär, mit den Partheyen selbst aus den Lägern und unter dem Schutz der Waffen vermittelst eines Stillstandes zu handlen. Nun seyen aber dem Herzog und den meisten Ständen die eigentliche bißher im Weeg gelegene Hindernussen bey den von Chur-Sachsen und den Herzogen von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg geführten vergeblichen Tractaten unbekandt. Mithin wär der Kayser um deren aufrichtige Eröffnung zu bitten, welches zu Berathschlagung dises ersten Puncten vieles Liecht aufstecken würde. So viel sich aber der Herzog erinnere, wären die Hindernussen nur darinn bestanden, daß die Kron Schweden eine allgemeine, gleichdurchgehende und unbedingte Aussönung und Amnistie aller so wohl ganz, als auch zum theil oder gar nicht ausgesöhnten Stände und eine Genugthuung für die von diser Krone auf gegenwärtigen Krieg verwendete Kosten begehrt und darauff beharrt habe. Bey dem erstern Gegenstand wurde den Gesandten aufgegeben bey allen Evangelischen Ständen und insonderheit bey Chur-Sachsen, den Brandenburgischen Häusern und Braunschweig wohl einzuprägen, wie der Herzog sost zwey dritter Theil seines Herzogthums sich zu begeben gezwungen worden und nichts destoweniger wider den klaren Buchstaben des ausgestellten Reverses dannoch mit beschwerlichen Processen an dem Kayserl. Hof geplagt, alle Einwendungen verworffen und mit gebieterischen Mandaten und Executionen der Anfang gemacht, von den Ordens-Geistlichen ständliche Eingriffe in die geist- und weltliche Obrigkeit vorgenommen, ein neuerlich attentatum über das andere eingeführt und nunmehr auch wider den Pragerischen Neben-Receß die Bestellung der zu den Klöstern gehörigen Kirchen unter dem Vorwand des Kayserlichen Macht und Ansehens entzogen werden wolle und wie er Herzog zu Nachtheil seiner unschuldigen Brüder und ganzen Fürstlichen Hauses sich nichts begeben können. Wie dann auch die Gesandte befelcht wurden in ihrer Stimme den Kayser zu bitten, daß, weil bißher eine allgemeine Amnistie und Widerherstellung aller Stände für das angemessenste Mittel zum Friden erachtet und dem Kayser so sehnlich angerathen worden, derselbe den allgemeinen Nutzen den besondern Absichten und einiger Privat-Personen Ansprüchen vorziehen wollte, damit den auswärtigen Mächten all fernerer Vorwand benommen und die Fridenshandlung mit denselben befördert würde, wobey die Gesandte offentlich in vollem Rath und vor ganzem Reich bey jedesmaliger Gelegenheit vorstellen sollten, daß 1.) durch dise von dem Kayser dem Herzog aus äusserster Noth und Abgang aller Lebens-Mittel abgetrungene Annehmung der Kayserlichen Resolution wider die erection des Herzogthums dasselbe zu des Reichs gröstem Schaden gänzlich zerstückelt und zertrümmert werde. Daß 2.) solche Zertrümmerung dem Herkommen des Reichs und den von Kayseru, Königen und den Erz-

Erzhaus Oesterreich bestetigten und garantierten Lands-Verträgen zu wider 1640
lauffe und 3.) seine zugleich von den Kayfern mitbelehnte Brüder und Vetter
nie darein gewilligt haben, ja der von ihm ausgestellte Revers als eine von andern
verhandelte Sache auf ihrer Seite nichtig und ungültig sey, zumahl 4.) noch siben
minderjährige Fürsten von andern Linien vorhanden seyen und 5.) die Inhaber der
abgerissenen weltlichen Aemter von dem Kayser wohl anderst vergnügt werden können,
6.) die Ordensleute aber eine Hand voll geist- und zügelloser Mönche seyen, welche
nichts thun, als ein üppiges Leben führen, ihr Einkommen verschwelgen und zu allge-
meinem höchsten Aergernus durchbringen, dahingegen solches zu Erhaltung des Evan-
gelischen Kirchendienstes verwendet werden könnte, so daß 7.) disen uralt Grav- und
Fürstliche Hauß Würtemberg um solcher unnützen Leute willen zu Grund zu rich-
ten ein unerhörtes Beyspiel wär, welches auch in unzweifenlicher Nachfolge bey an-
dern Fürsten und Ständen nachtheilig werden könnte, ungeacht 8.) disse Leute un-
strittig als Glieder disses Herzogthums der Landes-herrlichen Obrigkeit nach allen ih-
ren davon abhangenden Theilen unterworfen seyen.

§. 135.

Bey dem Puncten der Schwedischen Befridigung liess der Herzog geschehen, daß diser Krone ein Stück Gelds von den Catholischen sowohl, als von den Evange-
lischen bezahlt würde. Wie hingegen das alte gute Vertrauen zwischen Haupt und
Gliedern und disen unter sich selbst wieder hergestellt werden könne, wüßte er abermals
kein besseres Mittel, als eine allgemeine unbedingte Amnistie und vollkommene Wie-
derherstellung derjenigen, welche zwar ausgeschnt, aber aus Noth gedrungen sich
eines grossen Stückes Lands begeben müssen. Dann es würde keiner mit gleichgül-
tigem Herzen ansehen können, wann ein anderer, welcher kein Recht darzu gehabt,
etwas, so der beraubte von seinen Voreltern ererbt und rechtmässig hergebracht hat,
besitzen sollte. Diser Besitz müsste nothwendig ein beständiges Mißtrauen unter sol-
chen Ständen unterhalten, daß der ehmalige Besitzer das ihm abgedrungene Stück
Landes bey ergebender Gelegenheit wieder abnehmen dörffte. Der Herzog wollte
auch nicht verhoffen, daß unter zum theil und gar nicht ausgesöhnten von dem Kay-
ser ein Unterschied gemacht werden wollte, weil sonst jene, welche sich der Kayserl.
Gnade würdig zu machen einen Verlust erlitten, gegen denjenigen, welche in ihrer
Widersetzlichkeit verharret sind, ärger daran wären. Und ein neues Mißtrauen würde
entstehen, wann man sähe, daß einer vor dem andern besser behandelt würde. Wann
man aber die allgemeine Amnistie und Restitution zum Grund legte, so sey nicht zu
zweiflen, daß die Bande des Reichs fester würden, welche in unverbrüchlicher Beob-
achtung des Religion- und Profan-Fridens, der Executions- und anderer Reichs-

1640 Ordnungen beständen und worinn von beeden Religions-Verwandten mit schreiben lehren oder grüblen kein Bruch gemacht werden solle. Bey dem zweyten Puncten des Kayserlichen Ausschreibens behauptete der Herzog kein Mittel zu sehen, wie der Krieg fortgesetzt werden könnte, weil alle Stände des Reichs durch den so unordentlich und grausam geführten Krieg alle Kräfften darzu verlohren. Er könnte wenigstens einen klaglichen Beweiß auflegen, weil keine Stadt oder Aut in seinem Herzogthum sey, welches nicht 14. 13. 12. und also nach Proportion mehr oder weniger Tonnen Golds nur von der Einnahm desselben nach der Nördlinger Schlacht anzurechnen biß auf des Herzogs Wiederankunfft in demselben mit Ausnahm Brands, Raubs, Plünderung, und Verwüstung ganzer Städte und Dörfer erlitten zu haben im Fußstapfen erweißlich machen könnte. Und wann er solchen Schaden noch darzu berechnen wollte, würde sich selbiger bey nahe auf 100. Millionen erstrecken. Nach des Herzogs Einsatzung in sein Regiment sey bekanndter massen das ganze Herzogthum von den bey Rheinfelden und nachgehends im Elsaß geschlagenen Armeen immerzu überschwemmt gewesen, da sowohl die nothgelittene, als siegende durch dasselbe geflohen und verfolgt hätten und wieder zurückgegangen, anderer Regimenter und Völker zu geschweigen, welche das von jenen übergelassene vollends aufgezehrt hätten. Nichts destoweniger habe er im vorigen Winter und disen Sommer ohne einige Erhohlung wieder Quartiere und Verpflegungen auf dem Hals gehabt und die Auffnahm in den Friden, welche er mit Verlust eines schönen Theils seiner Lande erkauffen müssen, nicht einmahl genossen, zumahl er noch über dieses die Kayserl. Besatzungen in den Vestungen Schorndorf, Asperg, Urach und Neuffen mit unerschwinglichem Kosten unterhalten müssen und jetzo noch mit Oesterreichischen oder vielmehr Spanischen Truppen beschwehrt werde. Weil nun andere Stände ohne Zweifel gleiche Klagen führen könnten, so werde der Kayser desto mehr zu erbethen seyn die Nothwendigkeit des Fridens zu beherzigen und Fürsten und Ständen zu einiger Erholung Raum und Lufft zu geben, damit sie dem Kayser und Reich ihre Dienste wieder leisten könnten. Das Justitienwesen zu verbessern hielte der Herzog dermahlen für unmöglich, weil der leydige Krieg, die unerschwingliche Contributionen und Verpflegung der Kriegs-Völker alle Mittel zum Unterhalt eines Präsidenten, der Beysitzer und zu den sonst gewöhnlichen Erfordernussen einer Verbesserung des Cammergerichts benehmen. Worbey er sich sehr beschwehrte, daß allerhand Proceße an dem Kayserl. Hof wider ihn ausgewürkt und auch in solchen Fällen, welche die Reichsgesetze vor die Austrags-Richter weisen, die exceptiones fori declinatoriæ sogleich verworfen und auf verkehrte Weise mit Executions-Befehlen die Anfänge gemacht werden.

§. 136.

Digitized by Google

§. 136. 1640

Diſe Inſtruction der Geſandten legte der Herzog dem Landſchafftlichen Ausſchuſſ vor mit Begehren deſſen Bedenken darüber auch zu eröffnen, inſonderheit aber, was die Geſandten wegen der Landſchafft zu beobachten hätten. Und weil derſelbe ſich ſelbſt auf diſen Reichstag zu begeben entſchloſſen war, ſo begehrte er von derſelben einen Beytrag zu ſolchen Reyßkoſten und den nöthigen Verehrungen, weil man Nachricht hatte, daß der Gegentheil an dem letztern nicht ſparte. Diſe machte, wie gewönlich, einige Schwürigkeiten und erinnerte den Herzog ſich der Zertrennung des Herzogthums zu widerſetzen, welche wider die erectionem ducatus, wider das Reichs-Herkommen und Landes-Verträge, mithin ungültig, nichtig und der Landſchafft ſehr nachtheilig wär, weßwegen wider ſolche auch in ihrem Namen auf dem Reichstag proteſtiert werden müßte. Sie erbothe ſich in ſolcher Abſicht einige aus ihrem Mittel zuzugeben. Gleichwohl erkannte ſie die Wichtigkeit der vorhabenden Reyſe, wie viel durch die Gegenwart eines Herrn auf dem Reichstag geſchafft werden könnte und ſahe mehr auf den allgemeinen Nutzen des Reichs, welcher bey diſer Verſammlung das vorzüglichſte Augenmerk ſeyn ſollte. In welcher Ruckſicht der Ausſchuſſ einſtweilen eine monatliche Umlag bewilligte und veranſtaltete, aber den Herzog zugleich erſuchte durch ein allgemeines Ausſchreiben den Gemeinden die unvermeidliche Noth vorzuſtellen und alle Städt und Aemter zu erinnern, daß ſie ſchleunig den kleinen Ausſchuſſ dem Herkommen gemäß mit nöthiger Vollmacht verſähen, weil es nicht in deſſen Macht ſtünde eine ſolche Umlag ohne Genehmigung der ganzen Landſchafft auf ſeine Schultern zu nehmen. Diſer beſchwehrte ſich damahls aber zugleich, daß die Juden und Vorkäuffer geduldet würden, ungeacht ſich jene mit der Unterthanen groſſem Schaden ſehr vermehrten und diſe um geringes Geld allerhand Haußrath, ſonderlich von Kupfer, Zinn und Eyſen auffkauffſten und damit nach Ulm und in die Schweitz handelten, aber den Unterthanen dadurch ſo groſſen Schaden, als jene zufügten, weil dergleichen Waaren in fünffachem und höherm Werth nicht mehr zu erkauffen und doch in den Haußhaltungen öffters unentbehrlich wären. Gemeiniglich ſeyen ſolches ſtarke, aber faule Leute, welche mit ihrem Schweiß und Arbeit nichts verdienen wollen, ſondern die Aecker und Weinberge wüſt liegen laſſen, in den unbewohnten Dörfern die von der Soldaten Raubſucht übergebliebene Schlöſſer und Bande abſchlagen und was ſie ſonſten antreffen, wegnehmen. Der Ausſchuſſ bath demnach diſe fürkäuflerische ſchädliche Bande zu zerſtören und zur Arbeit anzuhalten, weil ſich nicht nur ohnehin ein Mangel an Taglöhnern äuſſerte, ſondern auch ein jeder, welcher Luſt zur Arbeit hätte, ſein Brod durch GOttes Gnade, und Anbauung der ſo vielen wüſt ligenden Güter reichlich verdienen könnte. Man bemerkte aber auch den verderblichen Fehler, welcher ebenmäſ

1640 ehemässig zu unsern zeiten gerüget zu werden verdiente, daß die Handwerksleute unter dem Vorwand der erleydenden Beschwehrden ihre Waaren, Lohn und Arbeit nach belieben steigerten, ungeacht andere, welche diſe Hand-Arbeit und Waaren nothwendig gebrauchten, eben sowohl und mithin gedoppelt solche Beschwerden trugen, hingegen diſe Handwerks- und Bauersleute bey solchem Ersatz der allgemeinen Last gar nichts litten, wordurch dann viele reiche, welche kein Handwerk erlernt oder nichts zu verkauffen hatten, mithin sich jenes Vortheils nicht bedienen komten, in das Verderben gesetzt wurden und folglich den armen bedrangten nicht mehr zu hülf kommen konnten. Wie dann der Herzog sogleich bey den Handwerksleuten solcher Unordnung zu steuren den Anfang machte, wegen der Taglöner und Bauersleuten aber bey der Landschafft sich Raths erhohlte.

§. 137.

Indessen vermehrte die Erz-Herzogin Claudia des Herzogs Bedrängnusse, indem durch ihre Amtleute die Unterthanen in der von ihro in Besitz genommenen Stadt und Amt Blaubeuren in der Religion sehr gekränkt wurden. Diſe beklagten sich deßwegen bey dem Herzog, daß sie schon dritthalb Jahr der Ausübung ihrer Evangelischen Religion, wobey sie jedoch biß an das Ende ihres Lebens auszuharren gedächten, beraubt seyen, zu Annehmung der Catholischen Religion, Anhörung derselben Predigten, Bekennung zum neuen Calender und Tauffe der Kinder von Catholischen Kirchendienern gedrungen würden, das H. Abendmal an fremden Orten empfangen und dennoch wegen Verjagung in täglicher Gefahr stehen müßten. Zugleich hatte ein gewisser Obrister von Layh eine Ansprache an den Herzog, welcher man ihm nicht geständig seyn konnte. Diſer hängte sich deßwegen an die gedachte verwittibte Erzherzogin und suchte unter ihrem Schutz sich zu rächen. Diſe forderte aber von den vermeintlichen Achalmischen Amtsflecken eine monatliche Contribution und bedrohete sie mit militarischer Execution. Endlich wollte ihr Amtmann zu Achalm so gär zu Metzingen und andern angesprochenen Flecken Besitz nehmen und schickte einige Mannschafft dahin die Zehendfrüchten abzuholen. Der Herzog beschwehrte sich anfänglich durch schreiben bey der Erzherzogin, daß gleichwohl der Kayser durch gerechte Untersuchung die Sequestration diſer Güter aufgehoben und solche ihm zuruck zu geben befohlen habe, weßwegen solch ihr Verfahren wider den offenbaren Buchstaben des Landfridens sey, und er nicht verhoffen wolle, daß sie als eine Fürstin des Reichs ihren Mitfürsten also des seinigen entsetzen wolle. Er wäre wohl im Stand gewesen solchen Gewalt mit Gewalt abzutreiben, habe aber den Reichsgesetzen gemäß in der Hoffnung verfahren wollen, daß sie die nach Metzingen commandierte Mannschafft von selbsten abfordern und auf diſem gewaltthätigen Beginnen nicht beharren werde. Weil nun

keine

keine Hülfe erfolgte, schickte er den 27. Sept. seinen Rath Bernhard Planern selbst 1640
an die Erzherzogin sich wegen beeder Beschwerden zu beklagen und sie auf die Reichs-
gesetze zu weisen, worinn verordnet wär, daß kein Stand des Reichs den andern mit
gewafneter Hand vergwaltigen und sich selbsten Recht verschaffen, sondern des Verlusts
seiner Sache gewärtigen soll. Er gehe ihro als ein fridfertiger Fürst mit gutem Bey-
spiel voran, ungeacht ihm gewaltthätige Beschützung wider unrechtmässigen Ge-
walt zu gebrauchen nicht verbothen sey, und erwähle lieber solche Mittel, welche alle
Weitläufftigkeit und Mißtrauen abzuschneiden scheinen. Der Obrist Layh hatte aber
indessen im Horuberger Amt mit Oesterreichischen Truppen quartier und den Würten-
bergischen Amtmann in Arrest genommen. Nun war man zwar am Kayserl. Hof
mit der Erzherzogin Verfahren sehr übel zufriden, zumahl auch von andern Ständen
etlich und dreyßig dergleichen Klagen wider sie daselbst einkamen. Es erfolgte aber
keine Hülfe. Der Herzog ließ deßwegen solches an den Kayser nichts destoweniger ge-
langen, indem er sich nicht vorstellen könnte, daß, da er ununterbrochen alle Kriegs-
beschwerden und mehr als kein Reichsstand gutwillig ertragen, ihm zugemuthet wer-
den könne sich jetzo erst von einem Mitstand also plagen zu lassen. Er habe vielmehr
gehofft, daß er als ein Reichsfürst auch die damit verbundene Freyheiten und Rechten
genieſſen würde, zumahl die Erzherzogin sich fremder Spanischer und Italienischer
Völker zu Ausführung ihrer gesetzwidrigen Absichten bediene. Wann es derselben
dißmahl also gelinge und der Herzog nicht mit gerechtem Ernst gerettet würde, so
sey zu befahren, daß sie weiter greiffen und endlich seine noch übrige wenige Land und
Leute, wie sie sich hiebevor sehr nachdenklich verlauten lassen, verschlingen dörffte.
Dann sie wolle allbereit einen beträchtlichen Theil des Kirchheimer Forsts an sich zie-
hen und, weil sie ihm die Stadt und Amt Göppingen entzogen, bereits Anstalten
von dort aus weiter um sich zu greiffen machen.

§. 138.

Der Herzog wurde über diſes gewaltthätige Verfahren desto mehr verlegen, als
die Hoffnung zu einem erlangenden Friden noch sehr weit entfernet schiene und noch
zweifelhafft war, ob die auswärtige Kronen zu guter Neigung vermocht werden dörff-
ten. Er wusste auch kein Mittel auszufinnen, wo er in die Länge die Unkosten der
Gesandtschafft auf dem Reichstag aufbringen könnte, indem die von den Städten und
Aemtern darzu erforderte Monatgelder nicht eingehen wollten und das Herzogthum
in allen Kriegsbeschwerden weit über die Proportion und Vermögen, ja gemeiniglich
doppelt, drey- und mehrfach belegt war, auch bey nahe eines jeden geringen Officiers
und Soldaten oder Commissarien Unbescheidenheit ihm ein Gesetz wurde. Nun jagte
zwar der Bayrische Obrist Günther die Layhische Truppen wieder aus dem Horuber-

1640 ger und Schiltachischen Amt hinweg, weil ihm von seinem Churfürsten die Quartiere dort angewiesen waren und er solche zu behaupten strenge Ordre hatte: Er konnte aber seine Leute wegen schlechten Unterhalts nicht lang dort lassen, weßwegen die Einwohner in der Forcht stunden, daß der von Layhe wieder einrucken dörffte, welches sie nicht zu erwarten, soudern eher mit Weib und Kindern davon zu ziehen entschlossen waren. Dises Vorhaben hätte von wichtigern Folgen seyn können, weil die beede Städtlein Hornberg und Schiltach Pässe über den Schwarzwald waren und deßwegen das bey dem erstern befindliche Schloss mit einer Besatzung versehen wurde, welche nach entweichung der Bürger sich nimmer hätte halten können, ungeacht es bißher nebst Hohen Twiel die einige Vestung war, welche von den Feinden nicht beunruhigt oder eingenommen worden. Dann diser Paß würde wegen seiner Lage dennoch wenig in acht genommen worden seyn, weil der Herzog keine Truppen hatte, mit welchen er selbigen hätte behaupten können. Derselbe berichtete solches alles an den Churfürst von Bayren, gegen welchem er ohnehin eine Danksagung für die Abnahm der dem Herzogthum sehr beschwerlichen Ossünischen Reuter abstattete, und ersuchte ihn als Churfürsten um Rath und Beystand bey dem Kayser und Churfürstl. Collegio, damit er von solcher widerrechtlichen Ueberziehung fremder Völker befreyet, er als ein Reichsfürst bey gleich und recht erhalten und der zugezogene Schade ersetzt würde. Der Kayserl. Commendant von Kessel zu Asperg unternahm sich ebenmässig einiger Eingriffe, indem er nicht nur sich des Fleckens Asperg, sondern auch aller zu diser Kellerey gehörigen Gefälle bemächtigte. Dise bey dem Kayser angebrachte Klagen würkten auch zu Wien so viel, daß nicht nur bemeldter Fleck und Kellerey dem Herzog wieder nebst deren Genuss abgetretten werden musste, sondern auch von dem Kayser befohlen wurde der verwittibten Erzherzogin Claudien seinen über dergleichen Gewaltthaten gefassten starken Unwillen durch ein ernstliches Schreiben zu vernehmen zu geben und sie zu erinnern, daß sie ihren unmündigen Kindern keine Feindschafft zuziehen, noch sich von Fridstörigen Leuten zu dergleichen gehässigen Unternehmungen verleiten zu lassen. Der Herzog bediente sich aber auch nunmehr der Selbsthülfe wider dieselbe. Dann, als sie die im Uracher Amt der Universität Tübingen gehörige Zehendfrüchte mit Gewalt abzuführen drohete, so befahl er den 8. Sept. seinem Forstmeister, Vogt und Keller zu Urach sich mit gnugsamer Mannschafft von Musquetierern zu verstärken und ungesaumt alle in den zur Pfandschafft Achalm angesprochenen Dorfschafften befindliche sowohl herrschafftliche, als auch Universitäts-Früchten abzuholen, was noch nicht getroschen, treschen zu lassen und nach Urach abzuführen.

§. 139.

§. 139. 1640

Indessen nahm der ausgeschriebene Reichstag seinen Anfang und den 13. Sept. erfolgte erst die Kayserl. Proposition (x). Der Herzog bekam aber gleich theils vortheils nach derselben verdrüßlichkeiten. Dann als der Würtembergische Agent Pistorius sich um ein Quartier für die Herzogliche Gesandte bey dem Reichs-Quartiermeister bewarbe, verlangte diser, daß dem Herkommen gemäß der Herzog selbst durch ein Schreiben solches an ihne begehren sollte. Weil aber dises Herkommen widersprochen wurde, so beruhete diser Stritt dermahlen auf sich. So bald die Würtembergische Gesandten zu Regenspurg anlangten, vernahmen sie mit grossem Leydwesen im Vertrauen, daß Chur-Sachsen ganz widerwertig sey und der Churfürst sich insonderheit ausdrücklich vernehmen lassen, daß man sich in geschlossenen und verglichenen Sachen einiger weiterer Handlung im wenigsten zu versehen habe, sondern es müsste bey dergleichen Vergleichungen bleiben mit dem Anhang, daß der neuen Sachen seithero so viele eingekommen, daß man mit derselben Ausfertigung mehr dann genug zu thun haben werde. Sollte man nun erst die alte verglichene Sachen in den vorigen Stand setzen und die Verwundungen heilen wollen, würde solches weder der Kayserl. May. noch dem Churfürstl. Collegio zur Ehre gereichen und vielen unnöthigen Zeitaufwand erfordern. Bey den Kayserlichen Staats-Räthen könnte man ohnehin keinen Gedanken vermerken wenig oder viel an Würtenberg zurukzugeben. Endlich erbothen sich die Chur-Sächsische Gesandten gegen den Würtenbergischen zu mehrerem nicht, als dahin zu arbeiten, daß die Ordensleute nicht zur Anhörung der Proposition oder zu Sitz und Stimme zugelassen und dem Herzog etwas mehrere Erträglichkeit verschafft werden möge. Dann ich habe schon gemeldt, daß die meiste Inhaber der Würtembergischen Clöster durch Ausschreiben zu disem Reichstag als unmittelbare Stände beruffen worden. Es schiene zwar mehr, daß der Kayserliche Hof diesen Leuten die eitele Freude machen wollen, wie sehr man sich ihre Ansprachen auf die Unmittelbarkeit angelegen seyn lasse, aber sich wohl vorgestellt habe, daß alle Reichs-Stände sich gegen ihren Sitz und Stimme setzen würden. Anfänglich befande sich der alleinige vermeynte Abt von Alpirspach zu Regenspurg, welchem die übrige beruffene die besondere Vollmacht aufgetragen hatten. Weil nun die Herzogliche Gesandten von den Chur-Maynzischen und Bayrischen Gesandten die Nachricht erhielten, daß solche Beruffung von dem Kayser herrührte, so beschwehrten sie sich auch bey demselben, (y) und ersuchten auf veranlassen der Chur-Sächsischen den Reichs-Erb-Marschalln mit der Ansage diser Geistlichen bis zu erwartender Kayserl. Resolution inzu-

(x) Die Verhandlungen dieses Reichstags siehe bey Londorp Tom. IV. in fine und Tom. V. im Anfang und die Proposition bey Feustelu d. l. c. 6. §. 120. pag. 540.

(y) vid. Beyl. num. 64.

1640 inzuhalten. Villeicht würden die Gesandten nicht durchgedrungen haben, wofern nicht der Churfürst von Bayern wegen der sogenannten Brenzthalischen Clöster Königsbronn, Anhausen und Herbrechtingen, wie auch die Erzherzogin Claudia wegen Blaubeuren sich über dise Beschreibung beschwehrt hätten. Obwohl aber ihnen nicht zur Proposition angesagt wurde, so erschiene doch der vermeynte Abt von Bebenhausen bey Eröffnung derselben, jedoch unterstunde er sich nicht in die Schrauken sich zu begeben. In der ersten Session hingegen schliechen sich auch die übrige in die Schranken ein und versuchten es sich den Ständen aufzudringen. Als man es ihnen aber offentlich untersagte sich des Erscheinens zu enthalten, so kam keiner mehr. Nur der Abt von Bebenhausen war noch so unverschämt in der sünfften Session sich wegen des Closters Königsbronn einzuschleichen. Nachdem die Würtembergische Gesandten ihn aber ersahen und dem Directorio anzeigten, wurde diser ungebethene Gast auf derselben und der Bayrischen Gesandten Ansuchen mit Schande abgewiesen. Dises dämpfte den Hochmuth dises Ordensmannes, welcher erst kurzlich unterm 1. Aug. sich die Bischöffliche Gewalt anmasste, in einem Patent einen undisputierlichen Stand des Reichs nennte und in Sachen, welche die Lehre der Augspurgischen Confession betraffen, die Entscheidung ansprache (z). Der Herzog liess aber solchem Unternehmen durch seinen Vogt zu Tübingen mit Protestation begegnen, daß er dem vermeynten Abt kein Bischöffliches Recht, noch Landsherrliche Obrigkeit eingeständ, sondern seine Befugsame zu behaupten wissen werde, indem das von ihm angegebene Kayserliche Mandat durch offenbare Lügen erschlichen worden (a).

§. 140.

Nichtweniger wurden auch die leydige Vorsitz-Strittigkeiten wieder hervorgesucht, indem die beede Häuser Hessen und Baden solchen Vorzug behaupteten. Die Würtenbergische Gesandten erwiesen dagegen, daß man keinem diser Häuser jemals einige Präcedenz geständig gewesen und das Hauß Würtenberg solche von mehr als 80. Jahren her ununterbrochen und ohne Widerspruch beobachtet und fortgesetzt habe, weßwegen es auch verhoffe, daß jetzo nicht erst etwas neues gesucht werden wollte. Dem Hauß Pommern sey der Herzog eine Alternation geständig, werden aber, weil selbiges auf letztern Reichstag den Vorgang gehabt, die Würtenbergische dißmalen denselben behaupten. Nun war aber das herzogliche Pomerische Hauß indessen im Jahr 1637. ausgestorben und das Chur-Hauß Brandeburg als Besitzer dises Herzogthums in dessen Stelle, Sitz und Stimm eingetretten, welches den von Pommern im Jahr 1613. geübten Vorgang nicht geständig seyn wollte, weil sich der damalige Reichstag gleich anfänglich zerschlagen und es niemahls zu einem offentlichen Rathgang gekom-

(z) vid. Beyl. num. 65. (a) vid. Beyl. num. 66.

gekommen und folglich Pommern ſich ſeines Rechts nicht bedienen können. Endlich 1640
begehrten die Brandeburgiſche Geſandte nur, daß Würtenberg diſem Churfürſtlichen Hauß zu Ehren und aus keiner Schuldigkeit den Anfang vergönnen möchte, indem es zu keinem Nachtheil gereichen und die Alternation von Tag zu Tag oder von Wochen zu Wochen beybehalten, auch bey nächſtkünfftigen Reichstag von Würtenberg der Anfang gemacht werden ſollte. Den beeden Häuſern Heſſen und Baden wurde indeſſen dergeſtalt mit unwiderſprechlichen Gründen begegnet, daß ſie endlich das Hauß Würtenberg der Alternation entlieſſen und die Prácedenz bewilligten. Wegen des Pommeriſchen Vorgangs wurde endlich das Looß beliebet, welches den Brandenburgiſchen günſtig war und mithin folgendes Schema verglichen wurde:

P. W. H. B.
W. B. H. P.
P. W. B. H.
W. H. B. P.

Es machte aber auch das Hauß Mecklenburg nunmehr Anſprache auf die Alternation, zu welcher es bißher nicht gelangen konnte. Der Mecklenburg-Schweriniſche Geſandte machte auf den Vorſitz vor allen alternierenden Häuſern die Anſprach und wollte den Güſtrowiſchen gar keinen Sitz und Stimme geſtatten. Das Directorium ſuchte ihn durch zureden zu mäſſigern Gedanken zu vermögen. Aber indem er noch mit dem Oeſterreichiſchen Geſandten redete und ſeines Principalen vermeyntes Recht verfolgte, nahmen die übrige fünf Geſandte ihres Vortheils gewahr und die Seſſion ein, worüber es zu Proteſtationen und Reproteſtationen kam und es damahls dabey gelaſſen wurde, bis endlich auch wegen diſes Hauſes ein Schema verglichen wurde:

P. W. H. B. M.
W. B. M. H. P.
M. W. P. H. B.
P. W. M. B. H.
W. H. B. M. P.

§. 141.

Nun hatte man bey dem erſten Puncten der Kayſerl. Propoſition beſchloſſen, daß man zu Fridens-Tractaten Anſtalt machen und der Papſt die Kron Frankreich, der König von Dänemark hingegen die Kron Schweden zum Friden vermögen ſollte. Zur Fridenshandlung mit der erſtern Krone wurde die Reichs-Stadt Cölln und mit der letztern Lübeck vorgeſchlagen, welche beede Orte aber den beeden auswärtigen Kronen nachmals unannehmlich waren und dagegen die beede Städte Oßnabrüg und Münſter erwählet wurden. Es kam nun den 5. Octobr. die Frage auf die Bahn, ob? und wie

1640 wie man mit den Ständen, welche mit dem Kayser ausgesöhnt, aber sich noch beschwehrt befänden, sich in eine Unterhandlung einlassen sollte? Die Würtenbergische erschienen bey disem Rathgang nicht, weil dises Hauß am stärksten bey solcher Frage interessiert war und die Gesandte besorgten, daß ihnen von dem Directorio zugemuthet werden dörffte abzutretten. Einige Stände hatten sich ohnehin schon bey andern Rathgängen wider Würtenberg und andere ausgesöhnte in harten Ausdrücken vernehmen lassen und man konnte vermuthen, daß sie jetzo bey näherem Anlaß aus einem gröbern Ton stimmen würden, da weder die Zeit, noch der Ort gestattete die gebührende Einwendungen dagegen vorzubringen und die Gesandte sonsten nichts, als ihr voriges Votum zu widerholen hatten. Die Oesterreichische und andere Catholische Stände behaupteten also, daß die mit Beschwehrung ausgesöhnte bey disem Reichstag gar nicht zu hören wären oder Unterhandlung mit ihnen gepflogen werden könnte, sondern dieselbe an den Kayser verwiesen werden müßten, wobey sich die Costanzische, Aichstettische und der Schwäbischen Graven und Herren Abgeordnete mit ausserordentlicher Hefftigkeit vernehmen liessen, daß, wann man die sogenannte reconciliatos gravatos hörte und sich mit ihnen in Tractaten einliesse, solches wider die Kayserliche Würde, die Churfürstliche Bescheide, gegebene Urtheln und jura partium auslauffen und zu mehrerm Unfriden Anlaß geben dörffte. Wider alles Vermuthen aber führte Chur-Bayern eine ganz andere Sprache und behauptete gerade das Widerspiel. Dann diser Gesandte ließ sich vernehmen, „ daß alle Evangelische nicht anderst dafür halten könnten, dann „ daß es teutsch, aufrichtig und tapfer, auch zu Beförderung des allgemeinen Friedens „ ernstlich angesehen und diß Orts nicht auf ein oder des andern Particular-Absichten „ und Nutzen, sondern auf das gemeine Wesen das Augenmerk zu nehmen sey, wie „ vorderist dasselbe mit den kriegenden ausländischen Mächten zur Beruhigung zu gelangen, da bekandt sey, daß dieselbe ihr Absehen nicht nur auf die exclusos & non reconciliatos, sondern auch und insonderheit auf die reconciliatos gravatos gerichtet „ und anders nichts vorzusehen, als wofern nicht mit denselben ebenmässig die Sach „ zur Richtigkeit gebracht würde, daß bey den ausländischen kriegenden Partheyen „ keine Hoffnung zum Friden geschöpft oder diser geschlossen werden könnte. Dahero „ dann billich mit disen zuvorderst zurecht zu kommen die unumgängliche Nothdurfft erfordere. Disem Voto tratten die meiste übrige, deren bey Abzehlung über die 26. gewesen, bey, so, daß endlich, wie schwer es auch dem Directorio fiele sich zu überwinden und solches einzuwilligen, der Schluß gemacht wurde, vorderist das Churfürstl. Collegium zu ersuchen, daß es diſe Handlung und Tractaten auf sich nehmen und von den Fürstenbänken zween oder drey, doch an beeden Orten solche Stände, welche unpartheyisch und bey den Sachen nicht interessiert wären, zuziehen möchte, worauf die reconciliati gravati von solchen Chur- und Fürstlichen Deputierten angehört und mit denselben weitere Handlung gepflogen werden sollen. Diser Schluß war aber dem Her-

Herzog sehr unangenehm, weil er erst sich in Tractaten einlassen sollte und 1640
etwas dahinten lassen müsste, welches er bey einer allgemeinen durchgängig gleichen
Amnistie ohne beschwerliche Handlungen erhalten könnte. Diese waren auch höchstgefährlich, weil man ihm dadurch die Hände zu binden und von den Fridens-Tractaten mit Schweden gleichsam auszuschliessen gedachte. Dann man wollte ohnehin die Würtembergische Aussöhnung als eine durch Vergleichung vollkommen abgethane Sache ansehen, ungeacht kein Verglich oder pactum vorgegangen, sondern ohne alle Handlung dem Herzog die Kayserl. Resolution mit ihren Bedingungen auf den Tisch hingelegt worden, ob er solche ohne Widerrede annehmen wollte. Man wusste auch, in welchem Gedräng der Herzog damahls gewesen, da ihm und seiner zahlreichen Familie aller Lebens-Unterhalt zerronnen war. Nichts desoweniger dankte der Herzog dem Churfürsten für dessen Votum durch ein Handschreiben, weil er noch nicht alle Hoffnung verloren hätte, daß diese Handlungen vereitelt und eine allgemeine Amnistie durchaus beliebet werden dörffte (b).

§. 142.

Nun hatte der König in Dänemark auch seine Gesandten auf dem Reichstag, zumahl derselbe von dem Churfürstlichen Collegio war ersucht worden die Krone Schweden zu einem Fridens-Congress zu vermögen und sich der Unterhandlung zu unterziehen. Derselbe zweiffelte aber, ob diese Kron ein gleiches Vertrauen in ihn setzen dörffte und hatte gleichwohl seinem Gesandten aufgetragen die Würtembergische vollkommene Restitution zu betreiben und zu solcher Absicht auf die allgemeine unbedingte Amnistie zu dringen. Dann die unter des Herzogen von Meckleburg Vermittlung gepflogene Fridenshandlungen erwiesen sattsam, daß damahls die Kron Schweden ihr eigen Interesse und Kriegskosten hintangesetzt und nur die allgemeine Amnistie berichtigt haben wollen. Sollte man nun wieder solcherley Handlungen antretten und diesen Puncten noch in Zweifel ziehen, so würden sie schlechtes Aussehen gewinnen. Particular-Tractaten mit den reconciliatis gravatis hingegen vorzunehmen, wurde noch schwerer erachtet, da man durch eine allgemeine Amnistie vielleichter durchkommen würde. Nur besorgte der Gesandte, daß er bey einem Fridens-Congress zur Deputation gezogen werden dörffte, da er den Zweifels-Knoten nicht auflösen konnte, ob er dem Hauß Würtenberg besser als ein Beystand, oder als ein Deputierter behülflich seyn, oder ob er als deputatus nicht beedes auf sich nehmen könnte? Die Würtembergische Gesandte hielten aber dafür, daß er nicht wohl von der Deputation ausgeschlossen werden könnte, weil sein König neuerdings wegen der Vermittlung angegangen worden, da er dem Hauß Würtemberg ansehnlichere Dienste leisten könnte, als wann er nur ein Beyständer seyn wollte. Weil aber dieser Gesandte den Schwedischen Beystand verdächtig machen wollte und zweifelte,

(b) vid. Beyl. num. 67.

Digitized by Google

1640 ob Schweden, wann es ſeine eigne Genugthuung erhalten könnte, ſich viel um die Würtenbergiſche Reſtitution bemühen dörffte, ſo wollte der Herzog vor allen Dingen erwarten, was die Reichstagshandlungen für einen Ausgang nehmen würden, zumahl er ſich des Schwediſchen Beyſtands gänzlich verſichert hielte, weil die Ordensleute nicht nur durch das einige Edict ſich eingeſchlichen hätten, welches durch deren Beybehaltung würklich beſtetiget würde, ungeacht ſolches den tapfern König Guſtav Adolph nacher Teutſchland gelocket hätte und alle andere Stände es nicht zu ſolcher Beſtetigung kommen laſſen konnten, ſondern auch, weil auf den Fall, wann die Ordensleute in dem Beſitz der Clöſter gelaſſen würden, die Evangeliſche ihre Kirchen und Schulen nicht erhalten könnten. Zudem ſo hätten die Schweden am ſtärkſten auf die Amniſtie gedrungen, welche ſie nunmehr durchſetzen müſſten. Gleichwohl konnte er diſe Däniſche Warnung nicht gar auſſer Acht laſſen, als die Churbrandeburgiſche bemerkten, daß die Graven Schlick und Trautmansdorf diejenige wären, welche die allgemeine Amniſtie hintertrieben, damit ſie die ihnen geſchenkte Güter nicht herausgeben dörfften, ſondern Reichs-Stände blieben. Er erinnerte ſich, wie ungewiß der Fortgang und die Dauer des Kriegs-Glückes und wie zweifelig der Schwediſche Beyſtand wäre, weil er gleichwohl bey Annehmung des Prageriſchen Fridens und der am Kayſerl. Hof beßwegen geführten Handlung diſer Krons Rath hintangeſetzt und mithin deren Freundſchafft verluſtigt gemacht hätte. Mithin gedachte Herzog Eberhard, wann er nur im übrigen wegen der Clöſter und anderer weltlichen Güter einer vollkommenen Reſtitution geſichert wär, Particular-Tractaten nicht gänzlich zu verwerfen und diſen beeden Kayſerlichen Staats-Räthen ein oder zwey Aemter zu überlaſſen oder ſie mit Geld abzufertigen.

§. 143.

Die Ordensleute und die Erzherzogin Claudia benahmen aber die Hoffnung zu diſer Reſtitution auf das neue. Dann nun begehrte der Abt von Kaißheim die Abtretung des Frauen-Cloſters Liechtenſtern und deſſen Zolls-Freyheit und erhielte ein abermaliges Kayſerl. Mandat ſine clauſula. Der Herzog beantwortete ſolches, daß er ſich wegen des erſtern Anſinnens vorher mit ſeinen Räthen berathſchlagen müſſte und wegen des andern viel ältere Freyheiten vorlegen könnte, daß kein Chur-Fürſt, Stand oder ſonſt jemand des Zolls durch ſein Herzogthum befreyt ſeyn ſollte, weßwegen er von ſolchen Regalien nichts vergeben könne. Es kam dabey in beſondere Erwägung, daß erſt im Jahr 1635. der Abt Chriſtoph von Walkenried von dem Kayſer die Erlaubnus erhalten bis auf Ereignung anderer Gelegenheit entzwiſchen ſich in diſem unbeſetzten Frauenkloſter Liechtenſtern ſeinen Auffenthalt zu nehmen, nach deſſen bald darauf erfolgten Abſterben der Abt Jacob von Kaißheim ſich ohne Kayſerl. Bewilligung oder Wiſſenſchafft des Beſitzes unterfangen und nach deſſen Ableiben der gefolgte Abt Georg im

Jahr

Jahr 1633. eine Aebtissin Maria Jacobina eigenmächtig dahin verordnet und ihro den Besitz eingeraumt habe. Nun sey aber dem Herzog der vollkommene Besitz des Herzogthums eingeraumt worden, wie er solches vorhin ingehabt und nur die bey der Execution des Edicts entzogene Clöster und die verschenkte Aemter vorenthalten geblieben die Aebtissin aber zur Zeit der Kayserl. Regenspurger-Resolution im Jahr 1636. noch nicht im Closter gewesen, mithin derselben gemäß der Herzog, wie das Herzogthum damahls beschaffen gewesen, darein gesetzet und in dem Besitz erhalten werden müsse. Und weil der Abt zu Kaißheim vorgegeben, daß er unmittelbarer Visitator und Vicarius provincialis in disem Kloster sey, so wurde ihm entgegen gesetzt, daß er dessen gar keine Befugsame habe, weil die Visitation für eine Handlung der Jurisdictionis Ecclesiasticæ gehalten werde, welche aber durch den Passauischen Vertrag in Evangelischen Landen aufgehoben worden. Ingleichem fiengen die Ordens-Personen zu Maulbronn an unerschwingliche Contributionen, Reichstagsgelder, wo sie doch nicht erscheinen durften, alle hinterstellige Zinse, Gülten ꝛc. von ihren vermeynten Unterthanen zu erpressen. Sie suchten demnach bey dem Herzog Schutz, dessen er doch wider dise selbst bedurffte und bathen sie von der Pfaffen Tyranney, wie sie sich ausdrückten, zu befreyen. Insonderheit aber begiengen die Inhaber der Clöster Lorch, Alpirspach und Adelberg die gröste Ausschweifungen, indem sie den Pfarrern ihrer Kloster-Aemter verbothen für den Herzog, als Landesfürsten zu bethen, sondern auch die Geistliche der Unterthanen bedrängten und sie auf alle Weise von der Evangelischen Wahrheit abzuspringen zwingen wollten. Weil nun der Herzog seine Landsfürstliche Gerechtigkeit behauptete, so kamen die Prälaten mit neuen Klagen am Kayserl. Hof ein. Der Kayser wollte solche dem Herzog um seinen Bericht zuschicken. Der Kayserl. geheimbe Rath wusste es aber dahin zu wenden, daß alsobald wieder Executoriales erkannt wurden. Dises gab den richtigsten Ausschluss, wer an den Unruhen dises dem ganzen Teutschen Reich so verderblichen Krieges die meiste Schuld hatte. Gewiß würden die Kayserliche Gemüther von solchen Ungerechtigkeiten und Gewaltthaten losgesprochen werden können, wofern ihre Einsichten und Begierde jedermann das Recht wiederfahren zu lassen durch die Ordensleute und ihren Anhang nicht unterdrückt worden wären. Was aber ihre Staats-Räthe gethan, mussten sie ihren Personen anrechnen lassen.

§. 144.

Ungeacht obgedachten Kayserl. Schreibens fuhr die Erzherzogin Claudia mit ihren Eingriffen fort, indem sie nunmehr auch zu Kolberg und andern von ihro angesprochenen Orten die Huldigung abforderte und dieselbe in Besitz nahm. Der Herzog befahl demnach seinen Gesandten solche Eingriffe auf offentlichem Reichstag anzubringen und Ersetzung des Schadens zu verlangen, weil bey solchem wider rechtlichen

1640 und Landfridbrüchigem Verfahren das gute Vernehmen zwischen den Reichsständen, welches auf dem Reichstag gesucht wurde, nur mehr entfernet, als hergestellt würde (c). Eben diese Erzherzogin drang auch auf die Eroberung der Vestung Hohen-Twiel, weil sie in der Hoffnung stunde, daß dieselbe ihren Söhnen zuerkannt werden dörfte und sie gleichermassen, wie bey Göppingen, Stauffen und Achalm um sich greiffen könte. Sie hatte einen Spanischen General Don Friderico Enriquez an ihrem Hof, welcher sich erbothe einen Versuch auf diese Vestung zu machen. Der Kayser war nicht im Stand dieser Anverwandtin etwas zu versagen und der Spanier brachte von Kayserlichen und andern Völkern bald ein Corpo von 7000. Mann auf die Beine. In dem Anzug hatte er schon das Unglück, daß ihm ein zum recognoscieren ausgeschickter Obrist-Lieutenant nebst einer Anzahl Reuter im Angesicht dieser kleinen Armee von dem Commendanten Widerholden aufgehoben und gefangen auf die Vestung geführt wurde. Ehe er aber die Belagerung anfieng, versuchte er durch eine schrifftliche Ermanung den Commendanten zur Aufgabe zu gewinnen, welcher sich aber entschuldigte, daß er nicht allein in der verbündeten Kronen und Evangel-scher Stände, sondern auch des gesamten Hauses Würtenberg Pflichten stehe, mithin ihm oblige seine ihm anvertraute Vestung nach Kriegs-Raison zu vertheydigen (d). Der Weimarische Obrist Rosa kam aber der Vestung bald zu Hülf und hielte sich anfänglich verborgen bis die Ablosung bey den Feinden geschahe, indem diese die Vestung aus dem Lager nur mit 150. Mann und 80. Pferden bloquiert hielten, welches bey dem Schloß Stauffen stunde. Einsmals ließ der Commendant in der Nacht 6. grosse Granaten mit Feuerschlössern in den Weeg eingraben, welche mit verdeckten Schnüren aufgezogen werden konnten. Obwohl nun einige derselben zu früh gezogen wurden und ihre Würkung nicht thun konnten, so brachte es doch die Feinde in eine Verwirrung, welche sich der von Rosa und Widerhold zu nutz machten, indem sie denselben angriffen und ungefähr 500. Mann von ihrer Infanterie erlegten und nebst 5. Officiern 60. Mann gefangene machten. Den folgenden Tag wurden die bey dem Schloss Stauffen gestandene Wachten angegriffen, welche sich zwar in dasselbe flüchteten, aber, nachdem solches mit Sturm erobert war, auf Gnad und Ungnad ergeben mussten und mit Ausnahme der Ober-Officiern Dienste nehmen mussten und das Haupt-Corps unterstunde sich nicht den seinigen zu Hülfe zu kommen, sondern mußte sich zurückziehen und der Belagerung ein Ende machen. Bey solchen fortwährenden Gewaltthätigkeiten schickte der Herzog seinen Rath D. Planern abermals nach Inspurg Vorstellungen zu thun und sich auf das obgedachte Kayserliche Schreiben zu beruffen. Diser wurde aber schlecht abgefertigt, indem man nicht allein von solchem Schreiben nichts wissen wollte, sondern auch die bißherige Unternehmungen als rechtmässig behauptete und mit grobem Stolz drohete sich der ganzen Grafschafft Urach und alles

(c) vid. Beyl. num. 68.

(d) Theatr. Europ. Part. IV. p. 787.

alles deſſen, was jenſeit dem Neckar gelegen und zu dem Tübinger Amt gezogen wor- 1640
den, in Beſitz zu nehmen, wie auch die Catholiſche Religions-Uebung zu Göppingen vorzunehmen. Und eben ſo wenig wollte der Commendant zu Aſperg den obgemeldten Kayſerl. Befehl befolgen. Am Kayſerl. Hof fand man gleichmäſſig keine Hülfe, indem der Kayſer des Herzogs Beſchwerden als eine Juſtiz-Sache dem Reichs-Hof-Rath überließ, welcher ſein Bedenken zu geben verzögerte.

§. 145.

Der erſtere Punct des Reichstags-Ausſchreibens war noch durch keinen Reichs-Schluſſ beygelegt, als der Kayſer wegen der Winterquartier und Ergänzung der Reichs-Armee auf 80000. Mann den Antrag machte. Diſe war keine andere, als die bißherige Kayſerliche und Bayriſche mit den Ligiſtiſchen Truppen vermiſchte Armeen. Weil aber ihr Unterhalt dem Kayſer und dem Churfürſten zu ſchwer fiel, nahm man den Vorwand, daß man die fremde Franzöſiſche und Schwediſche Völker als Reichs-feinde aus dem Reich treiben und das ganze Reich dazu behülflich ſeyn müſſte. Sie änderten demnach nur den Namen, daß ſie Reichs-Völker heiſſen mußten, damit man die Reichs-Stände zu deren Verpflegung und Quartieren verpflichten könnte und der Kayſer und Churfürſt frey ausgiengen. Die Recrutierung wollte man ihnen deßwegen nunmehro auch aufbürden. Die meiſte Stände und beſonders die Würtembergiſche Geſandte ſuchten dieſe Laſt abzuwenden, weil diſes Herzogthum ſolche auf ſich zu nehmen keine Möglichkeit ſahe, indem es ſchon mit Kayſerlichen und Bayriſchen Quartieren belegt war, ein Theil des Landes nach Offenburg contribuierte und der Herzog die Veſtungen, Commendanten und Beſatzungen auf eignen Koſten unterhalten muſſte und befremdlich zu vernehmen war von Vermehrung der Armeen zu handlen, da man auſſer Stand geſetzt ſtunde, wie alle Stimmen einhellig dahin giengen, die bereits noch auf den Beinen ſeyende geſchwächte Völker zu erhalten. Diſe über den Winter unterzubringen und zu verpflegen habe man den Fridenshandlungs-Puncten wegen bevorſtehenden Winters einiger maſſen auf die Seite ſetzen müſſen. Nun würde es ein ſeltzam Anſehen gewinnen, wann man wegen Verſtärkung der Armeen die Zeit verlieren wollte, weil alle von den Ständen und Unterthanen geſeufzte Hoffnung zu einem baldigen Friden auf einmal fallen und diſe zur Verzweiflung gebracht werden müßten. Bey den beeden Cronen Frankreich und Schweden, wie auch bey den Fridens-Mittlern, welchen man erſt kürzlich von Fridenshandlungen Eröffnung gethan habe, wie nicht weniger bey den Heſſiſchen und Lauenburgiſchen Häuſern würde es neues Mißtrauen, widrige Gedanken und neue Allianzen veranlaſſen, weil ſie diſe Verſtärkung für eine neue Kriegserklärung aufnehmen dörfften. Folglich könnte man nichts anders, als dem leydigen Untergang des Reichs entgegen ſehen, indem der Mangel an Leuten, Geld und

andern

1640 andern Kriegsbedürfnuſſen und mithin die Unmöglichkeit den Krieg länger zu führen vor Augen lige. Es ſey deßwegen weder dem Kayſer dienlich, noch den Ständen rühmlich ein mehrers zu verſprechen, als man zu halten im Stand ſey, zumahl viele Stände nicht erſchienen wären, ohne welche auch nichts geſchloſſen werden könnte. Die Nothwendigkeit und Klugheit erfordere demnach bey ſolchen Umſtänden alle Gedanken auf einen Friden zu verwenden und alle Hindernuſſen aus dem Weeg zu raumen, in Betrachtung, daß die neue Werbungen bißher mehr geſchadet als genutzet hätten und nur das Geld in der Obriſten Beutel geſchoben worden. Indeſſen ließ der Kayſer dem Herzog unterm 20. Nov. den Befehl zugehen, daß dem Schwäbiſchen Kraiß 20. Regimenter in die Winterquartier zur Laſt werden und er ſolches als Kraiß-Obriſter den Ständen und Unterthanen zu wiſſen thun ſolle. Weil der Kraiß keinen Soldaten auf den Beinen hatte, ſo war auch kein Obriſter nöthig und der Obriſten-Titul wurde allem Vermuthen nach in dem alten Styl gebraucht, da die vornehmſte Fürſten die Obriſten genennet wurden. Folglich hätte der Herzog als Director des Krayſes ſolche Ankündung mit Zuziehung des Biſchoffs von Coſtanz als Mitausſchreibenden Fürſten ausſchreiben ſollen. Weil aber der Kayſer einen blinden Gehorſam von dem Herzog erforderte, ſo verrichtete dieſer dem Kayſerl. Willen gemäß dieſelbe den Fürſten und Ständen des Kraiſes, und wünſchte in dem Schreiben, daß, weil ſie ſich ohnehin zu Regenſpurg befänden, die Austheilung der Quartiere daſelbſt gemacht und die Stände wegen übergroſſen Mangels an Futter und Mißwachs mit Cavallerie verſchont würden. Dann der Herbſt, als das beſte Nahrungs-Mittel diſes Herzogthums, war an theils Orten durch früh eingefallene Kälte erfroren und ſchluge ſonſt um die Helffte zuruck. Die Sommerfrüchten, worauf der arme Mann nächſt GOtt die einige Hoffnung in ſeinem kümmerlichen Leben ſtellte, wurden theils taub, theils gar zu nichte und viele 1000. Schöffel verdarben auf dem Feld, daß man eine groſſe Anzahl Morgen Felds aus Mangel der Saat-Früchte wüſt ligen laſſen mußte. Die Winter-Saat aber gab ſchlechte Ausſichten, weil das wenige, welches unter die Erde gebracht werden konnte, von Schnecken und anderm Ungezieffer zernichtet wurde. Der Herzog ſchickte deßwegen D. Jägern nach München die nöthige Vorſtellungen zu machen, daß die wenige übergebliebene Unterthanen nothwendig aus Forcht der bevorſtehenden Qual ſich mit Verlaſſung Hauß und Hofes vollends verlieren müßte. Dann auf dem Reichstag fand der Herzog kein Gehör, unerachtet ſeine Geſandten nur dahin arbeiteten, daß, weil derſelbe kaum noch den dritten Theil ſeiner Lande beſitze und auch dieſer groſſen theils eingeäſchert ſey oder ſonſt öde und wüſt lige, wie auch unterſchiedliche Aemter zu dem Unterhalt der Beſatzungen in den Veſtungen angewieſen wären, die Quartiere oder Geld-Beyträge nicht nach der Matricul und Churfürſtlichem Anſchlag, ſondern nach der armſeligen Beſchaffenheit umgelegt und gemäſſigt werden müßten (o). Es war ohnehin

(o) vid. Beyl. num. 69.

hin damahls zu besorgen, daß ehe ein Schluß auf dem Reichstag erfolgte, die bereits anrückende Armeen die Quartiere bezichen und nicht wieder fortgebracht werden dörfften. Zugleich mussie der Herzog auch für seinen, seiner Familie und Dienerschafft Unterhalt besorgt seyn, in welcher Absicht er seinen Gesandten befahl es auf dem Reichstag dahin zu unterbauen, daß ihm zu seiner und seiner Fürstl. Anverwandten Lebens-Narung die Städte und Aemter Stuttgard, Kirchheim und Leonberg frey gelassen, wie auch den Pfarrern und Schuldienern von den Ordensleuten und Inhabern der Stiffter und Klöster ihre Besoldungen gereicht würden. 1640

§. 146.

Nichts destoweniger wurde der Herzog so, wie alle Stände des Schwäbischen Kraises, von der Erzherzogin Claudia ihren Spanischen und Italiänischen Truppen bedränget und der ganze Fürsten-Rath nahm sich der Sache mit der Fürbitte an, daß von dem Kayser dises Volk unter die Kayserliche und Reichs-Armee und derselben Kriegs-Zucht gezogen oder sonst von den Reichs-Ständen abgeführt würden. Dem Herzogthum wurden 3. Bayrische Cavallerie-Regimenter zu Quartieren angewiesen. Der unbarmherzige Soldat bemerkte selbst die Unmöglichkeit und das Unrecht, welches disem Staat aufgebürdet worden und bathe um Milderung oder um andere Quartiere. Der Herzog war zu der Zeit, da er noch ein unzertrenntes Land besaß, nur zu dem sechsten Theil der Kraußbeschwerden verbunden. Er mussie die Kayserl. Besatzungen der Vestungen in seinem Fürstenthum unterhalten. Und dannoch wurde ihm diser sechste Theil eben sowohl aufgebürdet, da gleichwohl die Clöster und einige der besten Aemter davon abgesondert waren. Ungeacht diser so offenbaren Ungerechtigkeit fand keine Vorstellung statt, sondern der Churfürst schützte nur den Nothfall vor und der Kayser, welcher dem Herzog gern geholfen hätte und sich mit Fürbitten verwendete, mussie sich wider seinen Willen mit disem Vorwand abfertigen lassen. Dises veranlasste die Würtenbergischen dem Canzler D. Richeln unter das Angesicht zu sagen, Sie wollten nicht verhoffen, daß es eben auf des Schwäbischen Kraises und des Herzogthums Würtenberg gänzlichen Umsturz bey dem Churfürsten angesehen seyn werde, indem der Kayser gleichwohl so viele Mässigung bey dem erbarmungswürdigen Zustand dises Krayses bezeuget und drey Regimenter demselben abgenommen hätte, Chur-Bayern aber auf seinen 4. Regimentern beständе und die schwereste Last einem meistens verödeten und von Unterthanen fast ganz entblößten Herzogthum auflegen wollte. Dise Gesandten berichteten auch, wie sie deutlich bemerkten, daß alle „ Antworten dises Canzlers mit zitterndem und wankendem Gemüth ausfallen, weß„ wegen sie nicht wüßten, was sie daraus muthmassen sollten. Es sey aber ein all„ gemeines Wehklagen sowohl bey Catholischen, als Evangelischen, von welchen

1640 „ beeden man nichts, als tägliche Beschwerden hörte, indem theils wünschten, daß „ sie niemals hieher gekommen wären, andere sich vernehmen liessen, daß sie dergleichen Proceduren ihr Lebenlang nicht hätten glauben können, wo sie solchen Jammer nicht selbst mit Augen gesehen hätten. Ueber dises forderte der Kayser von „ jedem Stand 20. Römer-Monate, welche er schon durch einen Reichs-Schluss „ im Sack zu haben vermeynte. Der Fränkische und Schwäbische Kraiß protestierten wider dises Anmuthen, als eine Unmöglichkeit. Die Directoria aber wollten solches nicht annehmen, sondern beruften sich auf den absoluten Kayserlichen Willen, weil die wenigste Stände, welche nichts verlieren konnten, solche Reichsschatzung bewilligt hatten. Weil nun auf disem Reichstag alles so verwirrt hergieng, so drohoten die Stände mit ihrer Heimreyse und der Bambergische sagte den Oesterreichischen unter Augen, „ daß der Stände Abgesandten an ihre Herrn nichts mehr berichten „ könnten. Sie müßten darüber zu Schand, Spott und Ungnad stehen, indem sie „ heute diß, morgen das Gegentheil berichten müßten. Sey also nichts übrig, „ weder daß ein jeder sich nach Hauß begebe und seiner Herrschafft die Verhandlungen nach dem Leben vorlege, damit er sich nicht von Tag zu Tag mehr vertiefe. „ Die Würtenbergische bathen ebenmässig um ihre Abforderung, dann, als das Oesterreichische Directorium den 1. Dec. ein Bedenken wegen Unterbringung der Armeen im Fürsten-Rath verlase und die Stände desselben communication verlangten ihre Gedanken darüber nächster Tagen eröffnen zu können, wollte dasselbe solches als eine Neuerung angeben und nicht darein willigen, weßwegen die Stände aufstunden und im Unwillen davon giengen. Man meynte, daß der Reichstag sich darüber zerschlagen dörffte. Es hatte aber wider Vermuthen keine verdrüßliche Folge.

§. 147.

Indessen beunruhigten den Herzog theils die Einrückung der Völker in die Quartiere, theils einige seine Landes-Regierung betreffende Einrichtungen, theils noch die vorgeschlagene Particular-Tractaten mit den sogenannten gravierten Ausgeschluten. Dann es ruckten nunmehr nicht allein zwey vollständige Curassier- und ein Archibusier-Regiment ein, welche ihre Anweisung dahin hatten, sondern es drungen sich auch andere ungeladene Gäste, nemlich des Gonzaga und Prinzen von Portugall Völker dem Herzogthum auf unter dem Vorwand, daß sie nirgends eingelassen werden wollten und nur einen Durchzug verlangten. Dise und insonderheit die Gonzagische hauseten aber so barbarisch, als man noch kein Beyspiel von Grausamkeiten hatte. Dabey schlichen sich der Erz-Herzogin Claudia Truppen ein und wollten in die Städte eingelassen werden, begiengen aber auch die abscheulichste Unthaten. Und der Mercysche General-Staab nebst andern hohen und nidern Officiern erlangten nach Belieben Anweisungen

auf

auf das Herzogthum. Nun bezeugten der Kayser und dessen Staats-Räthe gegen den 1640
bayrischen Gesandten das gerechteste Mißfallen, konnten aber ein mehrers nicht erlangen, als daß sie solches an den Churfürsten gelangen lassen wollten und diser verlangte dagegen, daß der Kayser solche übermäßige Quartiere in seinen Erblanden aufnehmen sollte, welches er wohl wußte, daß es nicht geschehen würde. Dise Hartnäckigkeit war destomehr zu bewundern, als die Unmöglichkeit solche Quartiere zu beharren sich sogleich zeigte, daß sowohl der Soldat, als der Unterthan bey einander Hungers sterben müßten. Jedermann klagte, daß die Beschwerungen noch nie so groß und der Untergang des teutschen Reichs noch nie so nahe gewesen. Das Herzogthum Würtenberg empfand also die Schwere diser Last wider des Kaysers Willen und der Chur-Fürsten und Stände gefaßten allgemeinen Reichsschluß am härtesten. Achtzehen Städte und Aemter erklärten sich allbereits Hauß und Hof zu verlassen und der Soldat gieng auch zu grund. Diser so vielfache Jammer drückte den Herzog desto mehr, je weniger er vermögend war seinen Unterthanen die geringste Hülfe angedeyhen zu lassen. Er befahl seinen Gesandten solche Noth dem Reichstag vorzutragen, damit ihm schleunigst und ehe alle Hülfsmittel zerrinnen, wenigstens nur die 3. Cavallerie-Regimenter abgenommen und allenfalls ein einiges Infanterie-Regiment gegeben würde, welchem er dem Reichsschluß gemäß zur Helffte die Löhnung mit Lebens-Mitteln reichen wollte, dagegen die andere Helffte aus der Kriegs-Cassa bezahlt werden sollte. Aber auch diser Vorschlag fand kein Gehör. Der Churfürst äusserte dagegen, daß der Kayser nur den Friden befördern möchte und liessen sich seine Gesandte vernehmen, daß, wann der Kayser nicht Friden machen wollte, ihr Churfürst Mittel genug darzu wüßte. Der Feind sollte nur von oben her gewiß an die Donau gehen, welchem er solche Anschläge den Krieg in die Kayserliche Erblande zu ziehen erleichtern wollte. Die wahre Absichten des schlauen Churfürsten waren aber den Kayser in die Noth zu seßen, daß er seiner Hülfe begehren und gute Worte geben müßte, wofür er wieder ein Stück Landes, wie die Obere Pfalz, bekommen könnte. Am Kayserlichen Hof geriethe man demnach sehr in das Gedräng und die Beförderung des Fridens hätte ihn am sichersten daraus wickeln können. Niemand wollte aber daselbst die Hände darzu biethen.

§. 148.

Bey disen Verwirrungen erforderte der Herzog dannoch den 5. Nov. den kleinen Landschafftlichen Ausschuß zu sich und legte ihnen die geringe Einkünffte zu Bestreitung der Regiments-Kosten, unnachläßigen Kostspieltigen Gesandtschafften, Unterhalt der vielen Fürstlichen Personen und ihrer Hofstäte ꝛc. vor, indem ausserhalb des ein weniges betragenden Zolles aus dem ganzen Land wegen der auf dem Halß ligen-

1640 den Kriegsvolker und anderer dergleichen Beschwerden in disem ganzen Jahr nicht wohl 1000. fl. in die Landschreiberey eingeliefert worden, folglich die Erhaltung des Staats einen den Landschafftlichen Freyheiten unnachtheiligen Beytrag erfordere und solche Mittel zu ergreiffen seyen, durch welche in Nothfällen ganze Königreiche und Lande aufrecht erhalten worden und welche nur die in das Land handlende Ausländer und die noch hin und her befindliche vermögliche Leute berührten, die arme aber, welche ihre Last bisher wohl getragen, möglichst verschont würden. Zweyteus wurde ihnen der betrübte Zustand des Theologischen Stipendii zu Tübingen und der Kirchen-Diener abgeschildert, indem ersteres geschlossen bleiben müsse und die Köstlinge zu Fortsetzung ihrer Studien nicht dahin kommen können. Die Kirchen- und Schuldiener aber seyen dermassen erarmt, daß sie sich nicht wohl des Hunger-Sterbens erwehren und folglich ihr Amt nicht führen, sondern nur um das liebe Brod ihnen unanständige Arbeiten übernehmen oder wohl gar ihre Gemeinden verlassen müssen, worzu der heuer eingefallene Mißwachs an Frucht und Wein und die von den Catholischen Ordensleuten entzogene geistliche Gefälle und vorenthaltene Besoldungen ein grosses beytrügen, weil dem gemachten Ueberschlag nach disen Kirchen- und Schuldienern nicht wohl eine Viertel-Jahrs-Besoldung an Wein und Frucht gereicht, an Geld aber gar nichts gegeben werden könne. Der Herzog verlangte solchemnach von den Ausschüssen zulängliche Vorschläge zu vernehmen, durch welche bis zu verhoffendem Frideu das Stipendium und hohe Schul als Kleinoder des Herzogthums nebst dem Gottesdienst aufrecht erhalten werden könnten. Und weil drittens ein ander Kleinod, das Hofgericht, wegen ermanglenden Unterhalts der Beysitzer bißher eingestellt werden müssen, mithin mancher arme Mann nicht zu seinem Recht gelangen können, die geringe Anzahl der gelehrten Ober- oder Regierungs-Räthe nicht zulasse sich mit solchen Geschäfften zu beladen, muthwillige Zänker aber dise Unordnung zu Unterdrückung ihres Neben-Menschen mißbrauchen, wie auch der Verlust der so herrlichen Freyheit, vermög deren an kein höheres und Reichs-Gericht appelliert werden könne, zu besorgen stehe, so begehrte der Herzog auch hierinn der Ausschüsse Rath und Hülfe, damit dises Hofgericht wieder in den Gang gebracht werden könnte, worzu die Unkosten grösstentheils von den Partheyen zu erheben wären. Und obschon solches nicht in vollkommener Anzahl der Beysitzer gehalten werden könnte, so müßte man solches doch mit gelehrten und tüchtigen Leuten und einem Hofrichter besetzen. Viertens beschwehrten sich viele Gemeinden und Aemter, daß mit Austheilung der Quartier und Contributionen keine billiche Maaß gebraucht und die zu grund gerichtete und eingeäscherte den im wieder Aufnehmen oder zimlichen Wohlstand befindlichen gleichgehalten würden, wie auch fünfftens etliche Soldaten ohne Befehl und Erlaubnus Streifereyen unternehmen und allerley liederlich Gesindel, auch ganze Banden von Zigeunern mit rauben und andern Unthaten den Unterthanen grossen Scha-

den

den zufügen, den Feldbau hindern und die Strassen unsicher machen, welches sie bey 1640
den von Einwohnern ganz entblößten Dörfern gar füglich zu werk stellen könnten.
Der engere Ausschuss wollte solches alles nicht auf sich nehmen, sondern ersuchte den Herzog Ausschreiben an alle Städt und Aemter ergehen zu lassen, daß sie ihre Vollmachten schleunig auf den kleinen und grössern Ausschuss einschiken möchten, welcher letzte indessen auch erfordert werden könnte. Die Beyträge zu den Regiments-Ausgaben veranlassten allein solches Begehren. Nun war indessen die Lieferung der monatlichen 3000. fl. zur Generalitäts-Cassa gefallen, welche die Landschafft dem Herzog zu solchen Kosten fortsetzten und die verfallene drey Monate einzunehmen überliessen. Zur Aufrechterhaltung des Stipendii und Kirchendiensts wurde die Auflage von 40. Kreutzer auf jeden Aymer Wein genehmigt und zugleich gebethen die Stipendiaten-Gelder wieder bey den Heiligen in bessern Gang zu bringen, die Ausstände ernstlich einzufordern und, wo die Heiligen nicht zureichten, die Communen darum anzustrengen. Der Herzog hatte aber auch durch seine Gesandte auf dem Reichstag den Abgeordneten der Stadt Hamburg und anderer Hansee-Städte solchen höchstbetrübten Zustand der Kirchen-Diener und des Thologischen Stipendii zu Gemüth führen lassen und sie erinnert eine Beysteur zu thun, in Ansehung, daß der ganzen Evangelischen Kirche an diser Pflanzschul so vieles gelegen und so viele tüchtige Männer vielen fürnehmen Orten des Römischen Reichs gegeben worden. Wegen Verpflegung der Kirchendiener riethe die Landschafft die Rechnungen der Geistlichen Verwaltungen zu untersuchen, wie deren Einkünffte verwendet worden und von den vielen ungebauten ödligenden Feldgütern den Pfarrern und Schuldienern auf einige Jahre etliche Morgen zum Bau zu überlassen, welche von den Einwohnern der Städte und Dörfer in der Frohn gebaut werden könnten. Das Hofgericht sollte an statt der bißher verordneten 13. Personen nur mit 9. edlen, gelehrten und landschafftlichen Mitgliedern nebst einem Hofrichter besetzt, worzu der Unkosten leicht von der Cammer bestritten werden könnte, weil keinem gelehrten Assessorn, welche gleichwohl wegen der Relationen und andern Hofgerichts-Geschäfften die gröste Mühewaltung haben, mehr nicht, als täglich 45. Kreutzer, so lang das Hofgericht währet, und zum Wartgeld 10. Schöffel Dinkel und 2. Aymer Weins gereicht werden. Und weil die Ungleichheit der Umlagen von der Armut der eingesessenen herrühre, da ein Ort vor dem andern gelitten und für reich geschätzte Einwohner sehr ausgesogen worden, so wurde eine Untersuchung deßwegen veranlaßt. Bey dem fünfften Puncten hielte die Landschafft für das beste Mittel die Räuber-Banden zu vertreiben, wann die Nachbarn in guter Verständnus mit einander lebten und durch Sturmstreich ein Zeichen zur benöthigten Hülfe gäben, welches man aber den Generalitäten zu wissen thun müsste.

Digitized by Google

1640 §. 149.

Herzog Eberhard war aber auch noch wegen der vorgeschlagenen Particular-Tractaten mit den reconciliatis gravatis sorgsam und meynte, daß seine beede Brüder Friderich und Ulrich nebst seinen Vettern den Mömpelgardischen und Julianischen Stamms-Verwandten dabey Antheil nehmen sollten, da wegen der erstern die Hessische und wegen der andern die Holsteinische Gesandte gebraucht werden könnten. Er hatte aber noch Hoffnung, daß sie nicht zum Stand kommen dörfften, weil einerseits von dem Kayser keine Entschliessung auf das obgemeldte Reichs-Gutachen erfolgen wollte und die Oesterreichische Gesandten solche Stände bloßhin an die Kayserliche Gnade oder Ungnade verwiesen haben wollte: andererseits aber sowohl der König in Dänemark, als auch die Hessische und Braunschweigische Gesandten bey dem Churfürstl. Collegio sehr ausführlich und nachdrücklich auf eine allgemeine und uneingeschränkte Amnistie drangen und solchen besondern Unterhandlungen durchaus keine statt geben wollten (f). Beede Meynungen zielten, ob sie sonsten ganz widerwertige Gründe führten, auf einen Zweck nemlich die particular-tractaten zu hintertreiben. Herzog Eberhard hatte zwar auf dem erstern Weeg nichts gutes zu hoffen, gedachte aber doch daß er sich disen besondern Unterhandlungen eben nicht zu entziehen Ursach habe, wann er den deputierten Ständen die Umstände seiner Aussöhnung vor Augen legte, daß das Churfürstl. Gutachten sich auf lautere falsche, niemals erwiesene, sondern ganz unerfindliche, von seinen Feinden erdichtete oder mit Haaren herbeygezogene Sätze gründe, solche für wahr angenommen worden und der Herzog nicht darüber gehört werden wollen. In der Kayserlichen Resolution habe man über solch Gutachten ihn sowohl wegen der Ordensleute, als auch wegen Göppingen noch mehrers beschwehrt, vor und nach der Aussöhnung aber sey er mit andern Eingriffen wider den klaren Buchstaben des Prageischen Fridens und dessen Neben-Recesses von den Ordensleuten und Erzherzogin Claudia bedrängt worden, ungeacht so viele unschuldige fürstliche Brüder und Vettern, welche darunter noth leyden, eine vollkommene Restitution zu geniessen haben sollten. Nun erfolgte zwar endlich den 27. Dec. wegen der angerathenen Amnistie eine Kayserliche Resolution, daß der Kayser wegen der unter beschwerlichen Bedingungen ausgesöhnten Stände nicht wohl einsehe, wie zu Vereinigung der Gemüther verträglich seyn möchte, dasjenige, was allbereits soweit beygelegt und vergessen sey, von neuem wieder rege zu machen, sich aber die vorgeschlagene Weise wohlgefallen lasse, daß vermittelst des Churfürstl. Collegii und eines Ausschusses von Fürsten und Ständen die mit gewissen Bedingungen ausgesöhnte und die dabey interessierte Theile, welche in dem Besitz der ansprechenden ligenden Güter seyn, vorgefordert und zu ihrer gütlichen Vergleichung aller Fleiß angewendet, wie auch schleuniger Anfang damit gemacht werden solle.

Man

(f) vid. Beyl. num. 70.

Man sahe solchemnach deutlich, daß der Churfürst von Bayern ungeacht seiner oben- 1640
geführten Reichsräglichen Stimme, und die Graven von Schlik und Trautmansdorf ihren besondern Vortheil der Beruhigung des ganzen Reichs vorzögen und in der That die Amnistie diser Classe abgeschlagen worden, zumahl auch zutheuerst diss Vergliche ihre Krafft, Vollziehung und Würkung nicht eher haben, noch die beschwehrte Stände restituiert werden sollten, bis alle Stände des Reichs sich ohne Ausnahm von den Kronen Frankreich und Schweden abgesondert und dem Kayser beygetretten oder ein allgemeiner Fride geschlossen wäre, weßwegen man diss Aussönung eine Amnistiam cum effectu suspensivo neunte.

§. 150.

Die Würkung dieser Resolution zeigte sich schon vor deren Bekanntwerdung, indem die Ordensleute von dem Kayser ein Rescript unterm 22. Novembr. wider den Herzog erlangten, worinn demselben befohlen wurde diss Leute in ihrem angeblichen Besitz der Unmittelbarkeit, Ausübung der Religion und Obrigkeitlichen Rechten nicht zu beunruhigen und, wann er vermeynte eine Ansprache an die Landsherrliche Obrigkeit zu haben, solche in petitorio ausfindig zu machen. Weil nun solches erst im folgenden Jahr dem Herzog eingehändigt wurde, so bathen die Gesandte nur indessen, daß der Kayser ein unter dem 22. Sept. geloffenes Kayserliche Rescript nicht zur Execution kommen lassen wollte, (g) und die vermeynte Prälaten behaupteten ihre anmaßliche Unmittelbarkeit nur desto hitziger. Der Evangelische Pfarrer zu Oeschelbronn in dem Maulbronner Amt, Johann Georg Frisæus versahe auch die Kirchendienste zu Wiernßheim, Wurmberg und Wimbsheim etliche Jahre ohne einige Vergeltung seines Fleisses und Eyfers. Als er aber am 4ten Advent aus Gelegenheit der Worte: Er bekannte und leugnete nicht ꝛc. seine Zuhörer zur Beständigkeit in der Evangelischen Religion ermahnte und für Verleugnung derselben und den glatten Worten der Catholischen warnete, wurde er durch des Inhabers des Closters Maulbronn Oberamtmann Johann Michael Scherern gleichbalden nach der Predigt in Arrest genommen und in gedachtes Closter geführt. Endlich wurde er gleichwohl nach Verfliessung einiger Wochen des Gefängnusses erlassen, musste aber dagegen einen Revers von sich geben, daß er die Kirchen zu Wurmberg, Wiernßheim und Wimßheim ohne Erlaubnus des Prälaten nicht mehr betretten, wider die Catholische Religion nicht mehr lehren und für den Prälaten als seine alleinige Obrigkeit bitten wolle. Gleichwohl machte sich der Herzog noch immer die Hoffnung sich diser Aebte zu entledigen. Dann der bevorstehende Fride beruhete allein auf der allgemeinen Amnistie. Er gab deßwegen seinen Gesandten auf an allen Orten

(g) vid. Beyl. num. 71.

1640 ten ernſtlich auf dieſelbe zu dringen in der ungezweifelten Zuverſicht, daß Gott endlich das Kayſerliche Gemüth dahin lenken würde ſolche heilſame Wege einzutretten, indem den fremden Kronen aller Vorwand zu Fortſetzung des Kriegs dardurch benommen werden könnte, als deren Genugthuung ihrem eigenen Vorgeben nach in vollkommener Wiedereinſetzung der entſetzten in ihre Lande und in dem Gleichgewichte der Stände gegeneinander beruhete. Diſes war auch der einige Weg ſich der Particular-Tractaten zu entſchütten, welche ihm ſehr beſchwerlich fielen. Dann ſo mißlich dieſelbe mit den Beſitzern der abgeriſſenen Landes-Trümmer waren, ſo gefährlich ſchiene deren Verwaigerung, weil die Kayſerliche Regenſpurger Reſolution ſchon auf dergleichen Unterhandlung zu zielen das Anſehen hatte. Sollte er nun ſolche von ſich weiſen, ſo könnte ihm bey ſo ſchlüpferigen Leuten dieſes mißdittet werden, als ob er wider ſeine ausgeſtellte Reverſalien handlen wollte. Man konnte daraus hernach den Vorwand nehmen gar keinen Tractaten mehr Gehör zu geben, wann man deren noch ſo bedürfftig wär und dem Herzog alle Gelegenheit abſchneiden dem Reich ſeine Beſchwerden, wie ungütlich mit ihm verfahren worden, vorzulegen. Er ergriff ſolchemnach das Mittel diſe Anmuthung aufzüglich zu behandlen und, wann alles nichts verfangen wollte, zwar der Deputierten Vortrag anhören zu laſſen, aber ſeinen Geſandten zu befehlen, daß ſie ſolchen nur ad referendum annehmen ſollten, und indeſſen auf alle Fälle die Unwahrheit der ihm aufgebürdeten Vergehungen und den Hergang der Wienerhandlungen erweißlich zu machen, indeſſen aber gleichwohl auszuforſchen, wann er ſich mit den beeden Graven Schlicken und Trautmansdorf vergleichen wollte, weſſen er im übrigen wegen der Reſtitution der geiſtlichen und weltlichen Güter und zwar alſobald ohne fernere Erwartung der gemeinen Sache verſichert ſeyn könnte, weil ihm nicht zuzumuthen wär ſich in ſolcher Ungewißheit auf etwas einzulaſſen. Uebrigens verhoffte er, daß ſolche beſondern Vergleichshandlungen durch das Königl. Däniſche Schreiben an das Churfürſtl. Collegium zernichtet oder wenigſtens auf geraume zeit verzögert werden dörfften, zumahlen die Däniſche und andere Geſandten einverſtanden waren, daß der Herzog ſich in keine beſondere Tractaten einlaſſen und von der gemeinen Sache nicht trennen ſollte.

Bepla-

Fig. 24.

Fig. 25.

Beylagen.

Num. I.

Unterthänigſtes Anbringen des Schwäbiſchen Krayſes Evangeliſcher Stände bey Kayſer Ferdinanden wegen Einnahm der Klöſter und Kriegs-Bedrängungen. d. d. 18. Maji 1629.

Allerdurchleuchtigſter, Großmächtigſter, unüberwindlichſter Röm. Kayſer, auch zu Hungern und Böheim König. Allergnädigſter Kayſer, König und Herr! Zu E. Kay. Maj. haben uns des Löblichen Schwäbiſchen Kraiß recht getreue gehorſamſte, der reinen ungeenderten Augſpurgiſchen Confeſſion zugethonen Fürſten und Ständ vermög allerunterthänigſt yberbrachten Creditiv mit befelch und inſtruction abgefertigt E. Kay. May. vorderſt ihre gehorſamſte Dienſt und dann diſes allerunterthänigſt zuuermelden und anzubringen, daß E. K. M. ſonder allen Zweiuel vß denen bey derſelben nunmehro etlich Jahr hero ſowohl durch ſonderbare Abordnun-

Digitized by Google

gen, als in Schrifften mehrfeltig und heufflich vß unumbgänglicher höchster Noth von besagtem Schwäbischen Craiß und desselben angewandten gehorsamen Ständen insgesamt und sonders allerunterthönigst geclagten hohen vnermesslichen Beschwerunssen sich allergnedigst zuerinnern, in was elenden hochlaidigen Zuestandt, unersetzliche vernachtheilungen und vnuermögen bey dem bis dato zum h. Röm. Reich Teutscher Nation vnser geliebten Vaterlands vorgegangen laider noch wehrenden eusserst clägslichen Kriegsvnwesen Ehrenbesagter Crayß und desselben gehorsamste recht getreue Ständt durch vielfältige costbare Durchzüg, beharliche eusserst verderbliche Inquartierungen, angestellte Sammel- und Muster-Plätz, abgeforderte starke vnerschwingliche contributiones, auch sonsten durch Namb, Raub, Blünderung, Feuerschäden, mehrfeltig vffeinander geuolgte mißJahren und andere mehr von den Vnderthonen Manns- und Weybs Personen jungen und alten in unzahlbare Weeg vßgestandene höchst beduarliche trangsahlen und pressurn gerathen und gesetzt, auch solchergestaldten hierdurch auf den eussersten gradt erschöpfft, vßgemergelt, ersogen und ersangt werden, daß vff den sall E. Kay. Maj. vß angeborner Kayl. milte, clemenz und Gütigkeit nit in das mittel tretten und ohne fernere höchstnachtheilige verlengerung, empfindliche erleuchterung und abwendung, darumb E. Kay. May. gehorsame Stände in tiefsester Demuth vff das beweglichste allerunderthönigst pitten und anflehen, allergnedigst verschaffen, ihnen nit allein, wie gern sie auch sonsten ihre vffrechte trenbestendige Deuotion und allerunterthönigste affection gegen E. K. May. und dem Röm. Reich noch fürter willcursamlich wollten scheinen und verspüren lassen, solche bißhero erlittene Kriegsbeschwernussen lenger zuerschwingen allerdings unmüglich fallen, sondern sie auch dardurch neben ihren angehörigen vnschuldigen vnderthonen zu des gantzen Röm. Reichs höchster vnersetzlicher schwechung in endliches vnwiderbringliches verderben, ruin und vndergang vnuermeidlich gestürzt würden, welches E. Kay. May. als ein milter allergütigster Kayser vmb deroselben und dem Röm. Reich von den gehorsamben Ständen und deren in Gott rueheuden geehrten Vorfordern erwisene trew und standhaffte, auch in vihl deren mit auffsetzung guetts und bluets sowohl gegen dem allgemeinen Erbfeind der wehrten Christenheit, als sonsten gelaister getrewer ansehnlichen dapfferer und nutzlichen Diensten willen verhoffentlich nimmermehr gestatten oder nachsehen werden.

Wie nun die gehorsame Ständt insgesambt und besonders neben ihren angehörigen vff das eusserst erarmbten und beschwerten Vnderthonen sich bißher vnder solchem höchstbedaurlichem Zustandt nach eusserster müglichkeit gedultet, yber Vermögen angegriffen und mit vnauffhörlichem Weeklagen, vilen vergossenen haissen Träbnen, auch durch Himmel und Wolcken dringenden Seufftzen der erfröhlichen würklichen entladung obligender beschwerden und verderblichen Lasts und vnheils einzig erwartet; Alß sind die Evangelische Augspurgischer confession mit mundt und hertzen

zuege-

unegepflichte Stände sampt ihren lieben underthonen yber das ohnelengsten vff E. Kay. Maj. allergnedigst und zumahlen ernstliches Anbefehlen in das Reich in ansehung etlicher zwischen den Stäuden nunmehr yber die 70. Jahr in ungleichem Verstand in und vsserhalb Rechtens geschwebter Religionsbeschwernussen publicirt Edict noch ein mehrers und neben andern vihlen erheblichen Bewegnussen vornemblich daher zum höchsten betrübt, betretten, sorgfältig und bestürtzt worden. Obwohlen nun denselben, wie sie mit reinem gewissen und dem allerhöchsten Gott als Hertzenkündiger bezeugen und beteuren, einige Gedankhen niemahlen zu Gemüeth noch Sinn kommen weder E. Kay. Maj. höchstes Kayſ. Ampt und desselben hochhailsame verfassung, noch Deroselben bey disem Werckh zu Widerbringung des edlen, werthen so hoch verlangten Fridens, auch vfhebung zwischen den Ständen des Reichs eingerissenen hochschädlichsten vnvertrauens und Trennung gerichte höchstrüemliche allergnedigste Intention in den geringsten zweifel zu ziehen, sondern sich Ihrer obligenden schuldigkeit und allerunderthönigsten respects gegen E. Kay. Maj. alß der gantzen Christenheit von Gott dem Allmechtigen vorgesetzten höchstgeehrten Haupt vnaufhörlich billich erinnern, auch bißhero mehrseltig in der That erfahren, mit was hochlöblichem Eyfer, Kayserlicher getrener und gantz vätterlichen Sorgfalt E. Kay. May. Dero höchstes Kayserliches Ampt zu füehren und dero die Widervrichtung des gefalleuen fridens, auch abwendung alles dauenehero ervolgten unaußsprechlichen Vnheils allergnedigst angelegen sein lassen, vornemblich aber auch, daß E. Kay. May. in Ihrem Kayserl. Gemüeth dahin gantz eyserig getrachtet, wie die gehorsame Ständ sowohl bey dem hochverpönten Religion- und Prophan-Friden, als andern hochhaylsamen Reichsverfaſſungen möchten geschützt und geschirmt, auch dieselbe bey allem und jedem vorgehen und des Reichs Ehehafften und obligen in gebürende Obacht genommen, nicht weniger der hailsamen Justitien der strackhe vngehinderte Lauff gelassen, zuemahlen des heil. Röm. Reichs und derselben angewandte Ständte theuer erworbene libertæt keines Weges geschwechet, noch geschmählert und insgemein die gehorsame Ständt wider gebühr und des Reichs kündliche Herkommenheit nit beschwerdt, noch belestigt werden. Nachdem jedoch die im mehrgedachten Schwäbischen Kraiß gesessene Evangelische Ständte vff gepflogenes gantz flekhsiges und sorgseltiges vffsuchen und nachschlagen aller und jeder bej ihren Cantzleyen, Archiven und repositurn sich befundenen Reichshandlungen und darüberbesagenden Acten und Actitaten, auch nach zeittiger und eyseriger Vorbetrachtung und Erwegung derselben und deßjenigen, so nit allein bey vffrichtung und abhandlung des Passauischen Vertrags und Religionfriden biß dato von beederseits Religionsverwandten und Ständen in ihren gepieten und territoriis mit durchgehender gleichhait ohne hindernus und widersprechen in dem Religion und Kircheuwesen verybet, angestellt, gebraucht und verordnet worden, noch der zeit anderst nit befinden, noch ermessen mögen, dann daß einestheils nach Vßweisung des klaren vndisputierlichen In-

halts angezognen Paſſauiſchen Vertrags und Religionsfriden und bey derſelben Abhandlung von allen und jeden Ständen gehabter einmüethiger intention das Haupt-Fundament der Verſehung und Beſtellung der Religion und des Kirchenweſens und was demſelben anhängig durchgehends und insgemein vff die unmittelbare Stände des Reichs und die hohe Landsfürſtl. territorial Jurisdiction ohnzweifenlich und vornehmlich gegründet ſolchergeſtalt daß jeder Stand des Reichs craft derſelben in ſeinen gepieten, Landen und territorio eine oder die ander im Reich approbierte und zugelaſſene Religion nach belieben zu allen und jeden Zeiten einzuführen und zupflantzen, zue endern oder abzuethun unſtrittig berechtigt, andern theils aber ohngeachtet ſowohl bey abhandlung des Religionsfriden alß gleich daruff yber die in E. Kay. May. vßgangnem Edict vermelte grauamina zwiſchen den Ständen ſich vngleicher Verſtand erregt, auch das Werck bey vihlen volgenden Reichsverſammlungen und ſonſten mehrfeltig erfriſcht, ſtark und eyferig getrieben, inſonderheit aber alsbald nach geſchloſſenem Religionsfriden yber deſſelben verſtand zweiuel der mediat Clöſter und geyſtlichen güetter halben vorgefallen und an ſeiten der Catholiſchen ohnzeittig erweckhet und die ſonſten von damaliger Röm. Kay. May. vff güetliche Vnderhandlung geſtelt, auch ſolche zwar von dem verordneten Kay. Commiſſario vorgenommen, aber zu keiner Erledigung gebracht, ſondern das Werckh von ihme nach befundener Beſchaffenheit vff die darnff vorgangne Reichs-Verſamlung remittiert und nachdem von Röm. Kay. May. volgents ſolches an das Kay. Cammergericht nacher Speyr gewiſen, daß jedoch von demſelben die Erörterung nit vorgenommen, ſondern ſolcher zweiuel vff den in anno 1566. gehaltenen Reichstag für die geſamte Ständ widerumb gebracht, auch deſſen Erledigung und erleutterung von dem Cammergericht zwar inſtendig geſucht und ſollicitiert, aber nicht erhalten, ſondern und obwohl nachgehends darüber lange Jahr darüber vihl und ſtarck diſputiert und geſtritten, auch ſolchem Zweiuel bey mehrbeſagtem Cammergericht noch der zeit nit endlich erledigt, daß jedoch in Judicio contradictorio vnderſchidtliche Vrtheln nach der Evangeliſchen Stände Intention und Verſtand ausgefallt, Desgleichen und ohngeacht das Werckh faſt bey allen und jeden von Anno 1556. biß anno 1617. vorgangnen Reichs-Verſammlungen vorkommen und in vihlen weitleufftigen Schrifften von beeden Theilen eyferig vßgeführt und vmb deſſen gepürende Entſcheidung beweglich angeſucht, daß jedoch E. Kay. May. höchſtgeehrte Vorfahren am Kayſerthum die Zeit ihrer tragenden Kayſerlichen Regierung hierzu ſich niemahlen reſolvieren, noch ſolches belieben wollen, ſondern daß dieſelbe ohne vorwiſſen, zuthun und einwilligen der ſamtlichen Ständen dergleichen vorzunemen oder zu ſtatuieren und zu declarieren nicht unzeitig bedenckens truegen ſich allergnedigſt vernemmen und zwiſchen den ſtreitenden Partheyen entweder durch ohnpartheyiſche anſehnliche Commiſſarios ohnuergreiffliche guetliche Handlung pflegen oder ſie zue ordenlichen Vßtrag-Rechtens weiſen, die Ständt aber weder insgeſambt, noch beſonders, daß ſolchen

zwei-

zweinel bey abhandlung des Religions-Fridens in particulari vorkommen oder in dessellben Verfassung und publication richtige und gepürende erledigung empfangen, niemahlen in Kay. Gnaden erinnern lassen, und solchemnach die Euangelische Chur-Fürsten und Ständt in Ihren bey vffrichtung und Abhandlung des Religionsfriden gefaßten und zeithero continuirten Gedanckhen jehe mehr und mehr besterckhet worden uff den fall Ihr Kay. und Königl. May. mit disen Gedancken begriffen gewesen, daß vihlerwehnter Zweinel beraits in dem vßgeruckenlichen Buechslaben und Worten des Religionsfriden decidiert und hierüber keiner interpretation oder Declaration nöthig, daß dieselbe den daher entstandenen strittigkeiten nicht so lang nachgesehen, sondern solchem mit gemainem zuthuen und vertreulicher Zusamensetzung Chur-Fürsten und Stände durch dienliche und ußträgliche Mittel und Weeg vnuerleugt würden entgegen getrachtet und solch hochschädlich fewer gleichsamb in der Aschen gedempfet, insonderheit aber die Euangelische Chur-Fürsten und Stände sich deßjenigen, so bey abhandlung des Religionsfriden vorgegangen und allerseits die Intention gewesen, gleich in darauff geuolgten Jahren sich vß frischem angedenckhen bedechtlich erinnert und demselben vß so hoch versprocheuer schuldigkait ohnwaigerlich bequemet, auch solchem entgegen und zuwider weder bey den offenlichen Reichsversamblungen, noch sonsten nichts vorgeben, verfochten noch verhandlet haben, also und demnach das Werckh von solcher hoher weitraichender und nachgedencklicher Importantz und consequentz, daß die Euangelische Ständt des Schwäbischen Crayß darüber douermelter massen großlich bestürtzet und in die hohe Sorgfalt gerathen, es werde hierdurch der vorgesetzte hailsame Fridens-Zweckh bestendig nit mögen erlangt, noch das zwischen den Ständten eingerissene hochschädliche mißtrauen vffgehebt und geringert, sondern dises noch beschwerlicher wachsen und zuenemmen, jeniges aber vielmehr höchlich geirrt und gehindert, auch die bißhero vorgangne Clagen, benorab in Betrachtung deren dabey angebitten vor disem in dem H. Röm. Reich weder in dergleichen Gewissens-Religion- und Kürchen-noch andern weit geringern Politischen Sachen und Geschäfften niemahlen gebrauchten noch erhörten Executions-Procellen geheuffet und vermehrt werden. Alß haben E. Kay. May. mehr und Wohlgedachte Euangelische Ständt diſe Ihnen hierunder zugestandene hohe Sorgfalt vß recht getreuer Wohlmeinung allerunderthönigst entdeckhen und dieselb sowohl in betrachtung obigen, alß ander hochtringender Bewegnussen, benorab vmb des H. Röm. Reichs allgemainen ruewigen Wohlstandt und bestendigen Sicherheit willen vff das beweglichst in gehorsamster Demueth pitten und ersuchen wollen, E. Kay. May. beruehen sie bey dem Passawischen Vertrag und hochhailsamen Religionsfriden, alß einem ewigen vnauff öglichen fridensbandt und zweyer Hauptsatzungen des H. Röm. Reichs in Kay. Gnaden zu schützen und handzuehaben und aintweder uff die darinn bestimbte güetliche oder rechtliche Mittel und Weeg, darzu sich die Röm. Kay. May. hiebeuor selbsten allergne-

digſt bequemet und anerpietig gemacht, in diſem hochwichtigen yberſchweren Werckh nach dem Exempel E. Kay. May. in GOtt ruehenden nechſt vorgehenden hochgeehrten fünff Vorfahrern am Reich Caroli V. Ferdinandi I. Maximiliani II. Rudolphi II. und Matthiæ allergnedigſt verfahren zuelaſſen, oder ſolches vff eine allgemeine Reichsverſamblung verſchieben und darbey mit getreuem einmüethigem zuethuen, Einrathen und Vorwiſſen aller Chur- Fürſten und Stände zu recht und billichmäſſiger Wßrichtung zuebringen. Inſonderheit aber mit geſtatten oder zugeben, daß die gehorſame Euangeliſche Stände benorab bey jetzigem ohne das höchſtbetrüebten Zuſtandt des H. Reichs und nach ſo vihlen vßgeſtandenen und noch obligenden vnermeßlichen beſchwernuſſen und trangſalen auch vff den euſſerſten gradt erſogenen vnderthanen jehe mehr und mehr einbrechender nachgedenckhlichen vngedult mit obangedeuten geſchwinden hochgefehrlichen Executions-Procellen angefochten und yberey-let, noch deßjenigen, ſo ſie in die dreyſſig, vierzig, fünffzig, ſechtzig, ſibenzig und mehr Jahren biß in den andern, dritten und weitern ſucceſſionsgradt mit guettem glauben und Titul ruewiglich hergebracht, Inhaben und beſitzen, durch ſolche ſchnelle im H. Röm. Reich in ſolchen hochwichtigen Fällen niemahlen herkommene, noch gebrauchte, in mehr weeg nachgedenckliche commiſſions-proceſs einsmals entſetzet und nebeu ihrer poſteritæt in vnwiderbringlichen ſchaden, nachthail und gänzliches verderben geſtürtzt, ſonder daß den verordneten Kay. Commiſſarien mit würckhlicher fortſetzung habender und bereits etlichen Ständen inſinuierten Commiſſionen inuzuehalten und nit furzuegehen allergnädigſt anbefolen werde. Worbey E. Kay. May. die ohnfehlbare zuuerſicht allergnädigſt faſſen wollen, vff den fall dieſelb ein oder andere obangedeutter Reichs-Mittel zue erlangung mehrerwehnter allerſeits habender höchſt und allgemeiner nutzlichen intention zuergreifen in Kayſ. gnaden geruehen wollten, daß die in diſem Craiß geſeſſene gehorſamſte Euangeliſche Stände ſich dabey ohn ainiges difficultieren und verwaigern dermaſſen vernehmen, bezeigen und finden laſſen, daß Kay. May. und menniglich ſpüren, abnemmen und in der that vermercken mögen, daß jhr Sinn, gedanckhen, wünſchen, begehren und intention mit vffrechtem Teutſchen gemüeth, auch getreuen Eyſer und höchſter Sorgfalt ainig und allein beſtendig dahin geſtellt, daß E. Kay. May. Hochait und deß H. Röm. Reichs vnnemmen und Macht erhalten, der gefallne Frid widerumb vfgericht und fortgepflantzt, daß das zwiſchen den Ständen entſtandene ſo hochgefehrlich gewachſen euſſerſt verderbliches Unuertrauen abgeſtellt und gentzlich uffgehebt, die getreue gemüether zu neherm und gleichmäſſigen wohlerbawlichen Stand gebracht, der Paſſauiſch Vertrag und hochverpönte Religionfrid ſamt andern darüber beſagenden hailſamen Reichsverfaſſungen in ſchuldige Obacht genommen, auch menniglichen nach beſag derſelben ohnwaigerlich begegnet und niemand Geyſt- oder Weltlichs-Standts ſowohl ſolchem allem, als ſonſten den Rechten und der Billigkait entgegen und zuwider beſchwerdt werde. Wie

Digitized by Google

Wie nun E. Kay. May. diſes vß recht getreuer Wohlmainung und andeyhender höchſten Sorgfalt, auch obligender Reichsſchuldigkait hergefloſſenes allerunderthönigſt pitten, fleheu und erpieten verhoffentlich in Kayſerlichen Gnaden, geſtalten die gehorſame Stände in dieſſer Demneht pitten, vermerckhen und daß es nit allein dem Paſſauiſchen Vertrag und Religionsfriden ſampt andern hailſamen Capitulatio nen und Verfaſſungen des H. Röm. Reichs und was nach beſag derſelben in ongeenderter Obſervanz herkommen, nit entgegen, ſondern auch alſo geſtaltet, allergnedigſt ermeſſen, daß es vorderiſt angeregter geſtalt zu des H. Röm. Reichs gedewlicher Wohlfart und erhaltung E. Kay. May. Kayſerlichen Hochait auch beförderung derſelben zue Widererlangung des Wehrten allgemeinen nutzlichen ſo hoch verlangten fridens und zumahlen dahin angeſehen und gemaint, damit dem hochgefehrlichen Wachſen und zuenemmen zwiſchen den Ständen fürgebrochener hochſchädtlicher Trennung, auch andern dannenhero beſorgenden Vnhail vßtreglich geſteuert und abgewehrt werde. Alß wollen die gehorſamſte Euangeliſche Stände mehr und offtbeſagten Schwäbiſchen Crayſes ſich ſowohl hierüber, als hieroben vnderthönigſt gepettener Erlenchterung und entladung bißher vßgeſtandner und noch obgelegner euſſerſt verderblichen und nit wohl leuger erſchwinglichen Kriegstrangſahlen und nuermeßlichen Beſchwernuß nit allein allergnedigſter willfehrigen Begegnung und reſolution, ſondern auch und vornemlich deſſen allen unterthönigſt getröſten, E. Kay. May. werden hierunder einige vngleiche widrige oder ungnädige Gedancken nit faſſen, ſondern, wie es von den gehorſamſten Ständen vß ungeferbter allerunterthönigſter affection, auch vffrechter getreuer Liebe und höchſter Sorgfalt gegen und für E. Kayſ. May. und dem geſambten nothleydenden Reichsweſen ehrlich, teutſch und vffrecht gemaint, ſolches alles auch in mültten Kay. Gnaden vermerckhen. Welche miltte allergnädigſte Kay. Bezeigung umb E. Kay. May. und Dero Ertzfürſtl. hauſes vff jede anſtehende Begebenheit nit weniger alß von Ihren zu GOtt abgeſtorbenen geehrten Vorfordern obuerſtandner maſſen ſo wohl gegen den allgemeinen Erbfeind der Wehrten Chriſtenheit, als in andre Weeg mit vffſetzung Leyb, guett und bluets allerunterthänigſt beſchulden, die tag lebens unuergeſſen pleiben und thuen damit E. Kay. May. ſich mehrerwehnte gehorſame Euangeliſche Stände zue beharrlichen Kayſerlichen Hulden und gnaden in tiefſeſter demuth gehorſamſt beuellen.

Num. 2.

Der Würtemb. Landſchafft Anbringen bey dem Kayſer wegen Abwendung der Cloſter-execution. d. d. 29. Apr. und 18. Maji 1629.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. Derſelben ſeyen unſere allerunterthänigſte gehorſamſte willigſte Dienſte zuuor. E. Kay. May. mögen Wir und zwar nit mit wenig beſtürtztem

Digitized by Google

stürtztem gemüeth in gehorsamster Demuth anzuezeigen nit umbgehen, waß massen der Durchleuchtig, hochgeborn Fürst und Herr, Her Ludwig Friderich Herzog zu Würtemberg ꝛc. Vormundt und Administrator diſes Löbl. Herzogthums, unſer gnädiger Fürst und Herr baldt nach andrettung derſelben ybernommenen Vormundschafft und Administration vß vihlen trefflichen ehehafften und hohen Obligen für rathſamb und nothwendig erachtet eine allgemeine Landsversamblung anzuſtellen und auszuſchreyben und vff unſer diſes Herzogthums gehorſamer Prälaten und Landtſchafft gehorſames erſcheinen unß mit nothwendiger Vßführung neben andern auch gnädig communicieren laſſen, welcher geſtalt ſo wohl von Heinrich Biſchoffen zue Augſpurg alß beeden Prälaten zue Kayſersheim und des Closters Mönchrot wider die in diſem Hertzogthum Würtemberg gelegene demſelben mit aller hoher Landfürſtlicher Obrigkeit und bottmeſſigkeit in temporalibus & ſpiritualibus von unfürdencklichen Jahren und mehr alß ſich in zweyen oder mehr Menſchen gedechtnus erſtreckhen mag, zueſtehender, underworffene und gemeiner Landſchafft von etlich 100. Jahren hero, allß ungezweiuelter und zwar vornembſter Landtſtand incorporirte Clöſter Lorch, Brentz-Anhauſen und Herbrechtingen, wie nit weniger Maulbronn, Bewenhauſen, Königsbronn und Adelberg anſprüchig zuemachen ſich gantz ungegründter weiß vndernommen, auch zue ſolchem Ende bey Ihro Kay. May. allerunderthönigſt angebracht und geſuecht und daruff an Dieſelben weilundt der Durchleuchtig Hochgeborn Fürſt und Herr, Herr Johann Fridrich, Herzog zu Würtemberg ꝛc. vnſer geweſter guediger Fürſt und Herr, hochſeligen Angedenckhens, ſowohl ſchrifftlich als auch durch Abordnung Seiner Fürſtl. Gnaden gehaimen Rath und Vice-Canzlern D. Jacob Löfflern in erwartung mehrer ſchrifftlichen Vßführung und information allergehorſamſt gelangen laſſen. Wiewohl Wir nun uſſer allen Zweinel ſtellen, es werden E. Kay. May. ſolcher vorgethaner Information und was an Dieſelb hochgedachten Herrn Administratoris Fürſtl. gnaden in vnderſchidlichen miſſionen und Schreiben allerunterthönigſt gelangen laſſen, ainstheils ob hoch- und Wohlgedachten Herrn Biſchoffs und Prälaten vnrechtmäſſig beginnen, ſuchen und anmaſſen, anderstheils aber diſes Fürſtenhauſes offenbahre Reichs und faſt weltkündige yber ſolche Clöſter in Geyſt- und Politiſchen unwiderſprechlich habende hohe Befugſame beraits gnugſam allergnädigſt vermerckt haben, auch inskünfftig vß denjenigen Informationen, welche bey allhieſiger Vormunds-Canzley, wie wir berichtet, zueſamen getragen und E. Kay. Maj. ſo baldt man damit vffkommen, allerunderthönigſt zugefertigt ſollen werden, mit ſattem höchſtgegründtem Beſtandt mit mehr nothwendigen Vßführungen in Kay. gnaden vernemmen mög. Und ohngeachtet wür mit diſen zuuerſichtigen gedanckhen begriffen, es werden ſolche vorhabende informationes mit allen Umſtänden der notturfft nach mitbringen und zuerkennen geben, welchergeſtalten diſes Fürſtenhauß bey ſolchen Clöſtern in Geyſt- und Weltlichem Weſen

Digitized by Google

sen nicht allein vermög der Reichsverfassung, beuorab beßjenigen, so in annis 1526. 1530. 1532. 1534. 1541. 1542. 1544. und dann 1552. bey dem Passauischen Vertrag, auch darnsf 1555. gefolgten hochheilsamen Religionsfriden bey allgemeinen Reichsversamblungen vorkommen, gehandlet und verabschidet worden, sampt andern darüber besagenden nachgehenden Reichshandlungen, vornemblich de annis 1557. 1559. 1566. und 1576. sondern auch nach Vßweisung dises Hertzogthumbs Hauptversassungen, Erection und andern vor- und nachgehenden mit den Römischen Kayseren und Königen uffgerichten tractaten, auch zwischen Herrschafft und Landtschafft verglichen, von den Röm. Kayseren und E. Kay. May. allergnädigst confirmirten Landtscompactaten und Abschieden zum höchsten und unwidertreiblich berechtigt, insonderheit aber das obangeregte und andere in diſem Herzogthum gelegne Clöster nicht nur schlechtlich ihr Absehen vff die Landtsfürstlich hohe Obrigkeit und diſe Landtsfürsten haben und also wie diejenige Mediat-Clöster, darunen E. Kay. May. in deroselben in Newlichkeit ins Reich publicirten Kay. Edicts erwehnung gethan, beschaffen, sondern das solche diſem Herzogthum mit allen und jeden Gerechtsamen, wie die immer Namen haben mögen, nichts darvon weder in der Temporalitæt noch Spiritualitæt vßgeschaiden, ohnzweinelich zugehörig und deroselben dermassen uniert, vereinigt und eingepfropfet, daß sie mit gemeiner Landtschafft ein corpus und darauß ohne Vfhebung und gentzlichen Verlöcherung und zue bodenfallung der Hauptverfassung, darauff diſes Löbl. Hertzogthumbs conservation gegründet, zue ewigen zeiten nit khönden, mögen oder sollen gerissen oder getrennt werden. Jedoch haben Wir bey diſem hochbeschwerlichen die Grundvöste diſes Hertzogthumbs berührendem Vorgehen vnser alß derselben incorporirte gesambte Landtständ vermög Münsingischen de anno 1483. vffgerichten und hernach von Kayser Friderich den 17. Febr. 1484. confirmirten, wie nit weniger den Tübingischen von vnderschidtlichen Röm. Kayseren bestättigten Vertrags, insonderhait aber der Kay. Erection und in anno 1565. zwischen Herrschafft und den gesambten Landtständen abgehandleter Landtags Abschidt, auch hernacher Anno 1599. zue Prag wegen bewußter Afterlehenschafft vffgericht, von Kayser Rudolpho II. allerhochlobseligsten Angedenckhens, dem hochlöblichen Hauß Oesterreich und den Geystlichen Churfürsten confirmirte Vergleichungen, auch andern Landtags Abschieden mit einlauffendes hohes Interesse in schuldige Obacht zuenemmen und bey E. Kay. May. damit allergehorsamest einzukommen keinen Vmbgang nemmen sollen oder khönden, und zwar so seindt E. Kay. May. obuerstandener massen bereit allerunderthönigst berichtet worden und werden noch mit mehrer Vßführung und bestendigem grundt mit ehistem immer möglich gehorsamst informiert werden, daß erwehnte widerrechtlich angefochtene, wie nit weniger andere in diſem Hertzogthumb und dessen territorio gelegne Clöster demselben mit aller hoher Landtsfürstlicher, Geystlicher, Malefitzischer, Vorst- und glaitlichen Obrigkait neben allen

andern Gerechtsamen und Bottmessigkeit vsser allem Zweiuel gehörig. Insonderheit aber und daß solche vor und nach der Kayserl. Erection unmittelbar incorporirte Landtständt gewesen und noch seindt, die jedesmahls gewesste Prälaten vff alle und jede, beuorab in anno 1482. 1499. 1514. 1522. 1523. 1525. 1528. 1529. 1551. 1554. 1565. 1566. und andere biß vff jetzige Zeitt in grosser Anzahl gehaltener Landtäg erfordert und beschriben, auch daruff gehorsamlich erschienen, des Hertzogthumbs und aller dartzue gehörigen Landen und Leuten wohlfahrt, antringende Noth und Beschwerden deliberieren und denselben remediren helffen, alle und jede bewilligte contributiones neben den Erbhuldigungs-Pflichten und Eyde ohnwaigerlich erstattet, der Musterung, Reyß und Volg zu Fridens und vnfridenszeit gehorsame Vollziehung geleistet, Inmassen auch und das sie bey jeden und allen auch theils mit E. Kay. May. hochlöblichsten Vorfahrern am Reich, insonderheit Ferdinand I. Maximilian und Rudolph II. aller höchstseeligsten Angedenckens und E. Kay. May. selbsten allergnädigstem Vorwissen, einwilligen und Kay. Confirmationen vorgangnen Handlungen solchergestalt und als Landständt qualificiert, tractiert und angezogen, auch in Ansehung deren dises Herzogthumbs in der Reichs-Matricul beraits vor mehr dann 100. Jahren zue einem Churfürsten-Anschlag erhöht, nit weniger das von ihnen Prälaten die Grauen und Hertzogen zu Würtemberg jedesmals ihre Landtsfürsten, Schutz-Schirm und Lebherrn qualificirt, die Prälaten zue den Regimenten als incorporirte Landständt gezogen und gebraucht, auch solche mit dem Herzogthumb in Lieb und Leyd gehalten gehebt und gelegt und weder zue dem Crayß niemahlen contribuiert, ingleichem daß daruff und derselbigen Unterthonen, Güetter, Renten, Gefäll und Einkünfften nit weniger, als vff der Prälaten und Ordens-Personen selbsten Leben vor und nach angestellter vorgenommener Reformation von unfürdencklichen Jahren von Grauen und Hertzogen zue Würtemberg, vornemblich aber auch von allerhöchstgedachtem Kayser und König Ferdinando die Zeit Ihrer May. diß Hertzogthumb in Dero Besitz und Gewalt gehabt, nit allein die ewige vnuerenderliche Schutz und Schirm neben der Casten-Vogtey, und was solchem anhängig, sonder auch und vorderst die hohe Landsfürstliche Obrigkeit sampt allen darzue und darein gehörige gerechtsame und pertinentien, wie die Namen haben mögen, ohne einige Vßnam nit weniger, alß vff andere des Hertzogthums Würtemberg Unterthonen mit Reuerß, Schatzung, Volg, Musterung, Mannschafft, Ordinari und extraordinari Reichs- und Landsanlagen, auch allen und jeden allgemeinen, durchgehenden und absonderlichen Gepotten und verpotten in güet- und rechtlichen sachen, erster und anderer Instantz, neben dem Malefitz und Bluetbann, auch andern Welt- und Geystlichen Gerechtsamen, so wohl mit annehmung als Entsetzung, auch gefänglicher einziehung und Abstraffung der Prälaten, allß christlichen reformation, der Ordens-Personen Leben und Wesen, deßgleichen mit Anstellung

nutzli-

Digitized by Google

nutzlicher Haußhaltung und Verwaltung einig und allein privative ohne einige Hindernus hergebracht, geübt und exerciert, zuemahlen solche Clöster in vergangenen Abtheilungen diſes Hertzogthumbs und darzue gehörigen Landen und Leuten gleich andern eigenthumblichen Güetern verthailt worden. Daneben und obwohl E. Kay. May. wie eingangs vermeldtermassen mit den Reichsfundamenten und wie ferr crafft derſelben die regierende Hertzogen unſer gnedige Landsfürſten und Herrn sowohl mit diſem Herzogthumb mit jetzangedeutten gerechtsamen, zuestendigen und incorporirten Clöstern, als selbſten in dem Kirchenwesen verordnung zu thun und nach beliben Enderung vorzunemmen, gleich andern Catholiſchen und Euangeliſchen Ständen unzweifelich beſüegt, allerunterthänigſt zu behelligen nit für nöthig erachtet: Jedoch haben derſelben Wir in gehorſamſter devotion neben obigem vornemlich auch diſes anzuedeuten nit vnderlassen ſollen, daß es mit erwehnten Clöſtern diſe Reichskündige Beſchaffenheit, daß ſolche nicht allein nach Vßweiſung des in anno 1534. zu Cadaw in Böheimb mit erlichen des H. Röm. Reichs Chur- und Fürſten auch gnedigſtem Vorwiſſen und einwilliger damahliger Kayſ. May. ſolcher Clöſter und derſelben reformation halber abgehandleten und getroffenen Vertrags daruff und alſo in die 17. Jahr vor dem Paſſawiſchen Vertrag zu criſtlicher reformation wohlbefüegter weiß gezogen, ſondern auch daß zue deſſen beſtettigung weilundt der durchleichtig hochgeborn Fürſt und Herr, Herr Chriſtoph, Hertzog zu Würtenberg ꝛc. in diſem Herzogthumb in anno 1565. einen Landtag angeſtellt und neben andern hailſamen Diſpoſitionibus mit ſeinen gehorſamen getreuen Landſtänden ſich gnädigſt und hinwiderumb ſie mit ihme underthönig verglichen, daß die reine Euangeliſche vor dem Paſſauiſchen Vertrag im Hertzogthum eingeführte Religion von ihme in anno 1555. zue Augſpurg widerholte und hievor zu Trient vbergebne Glaubensbekantnus ſampt darüber angeſtellter Kirchen-Ordnung mit allerſeits der Herrſchafft und Landſchafft euſſerſten vermögens Leibs guetts und bluetts zuſammenſetzung in der Kürchen Gottes beſtendiglich bleiben und erhalten werden. Im fall auch von den Prälaten und von der Landſchafft künfftig eine widerige Religion offgebrochen werden wollte, ſie ſolches für ihe Perſon oder auch in den Kürchen jder Stätt und Flecken diß Fürſtenthumbs anzunemen und zuezulaſſen nit ſchuldig ſeyen und der Prälaten- als der ander Land-Stand erhalten werde, ſtetig ſein und pleiben ſolle, auch ſolcher Landtags-Abſchidt in Anno 1600. von Kayſer Rudolpho allerhöchſtſeligen Angedenckhens und dem gantzen hochlöblichen Erzfürſtlichen Hauß Oeſterreich, inſonderheit von E. Kay. May. ſelbſten confirmiert: Nicht weniger und das zwiſchen erſthochgedacht Erzfürſtenhauß Oeſterreich und dem Fürſtenhauß Würtemberg in anno 1599. zue Prag der bewuſſten Affterlehenſchafft und Oeſterreichſ. Succeſſion und Anwartſchafft halben verhandelter Vertrag neben andern vornemblich auch diſes buechſtablich und offenbar zu erkennen gibt, daß das in diſem Hertzog-

thum in Kirchen und Schuelen angerichte Religionswesen nach Ausweisung der Augspurgischen Confession darinnen bestendiglich bleiben und ohne menniglichs verhinderung exerciert, auch kein andere Religion künfftig eingeführt, deßgleichen daß es, wie die Wort lauten, bey anjetzbefundener Verordnung der Geistlichen Gesellen ohngeendert, alle ufgerichte die Landschafft und Universität zu Tüwingen betreffende Verträg sampt deren declarationen, confirmationen, privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gelassen werden sollen, auch solcher Vertrag nit allein von E. Kay. Maj. als damaln regierenden Ertzherzogen für sich und im Namen deren herrn Gebrüdern vnser gnedigste Herrn neben allen geystlichen Churfürsten, sondern vornemblich auch in den daruffgefolgten vnderschidlichen Reichsbelehnungen zum crafftigsten confirmiert. Und demnach an seiten E. Kay. Mai. Königl. Hauses vber solchen Vertrag auch die ratification und confirmation von gehorsamen Prälaten und Landschafft begehrt, auch darüber gefertigt, ist aus solchem allem spürlich abzunemmen, das nit allein damahlige Euangelische Prälaten neben ihren bißhero gevolgten Successorn für ungezweiuelt Landständ dises Hertzogthumbs von E. K. M. und Dero Königl. Hauses angewandten und vorgehenden Röm. Kayßern sampt den Geystlichen Churfürsten erkennt, sondern auch sie und das Kürchen- und Religions-Wesen dardurch offenbarlich confirmiert und daß damit zu ewigen Zeiten kein Enderung könnte, möge oder solle vorgenommen werden namblich zu erkennen gegeben und mit solcher hochverbündlicher Vergleichung und daruff gevolgten Reichsbelehnungen besser bestendiger Form beträfftigt worden. Dannenhero und demnach die Sachen mit offtbesagtem disem Hertzogthum, alß ohngezweiuelter Landständ uff ein einiges incorporirten Clöstern obausgeführter massen beschaffen, insonderheit aber daß sie von disem Hertzogthumb nit könden oder sollen getrennt oder gerissen werden, auch vff den fall schon weder der Passauische Vertrag, noch Religionsfrid sampt andern hierüber besagenden Reichs-Verfassungen niemalen vorgangen, nichts destoweniger damit im Religionswesen und andern nach besag des Cadauischen Vertrags und angerezten Landtags-Abschidt de anno 1565. wie nit weniger deren in anno 1599. abgehandelten Vergleichung neben den darüber Kay. Churfürstl. Ertzherzogl. beuorab durch die Reichsbelehnungen obverstandenermassen erfolgten kräfftigen und verbündlichen confirmationen nit allein die vergangne Verenderung wohlberührter weiß hette mögen vorgenommen, sonder auch und zu ewigen Zeiten solch bey den Clöstern und dem Herzogthum angestellte Religionswesen keines Weegs kan soll oder mag abgeschafft und verändert werden: Als ist an E. Kay. Maj. vnser allerthöniast bitten, die geruehen als ein gerechter allergnedigster Kayser vnß dises Hertzogthumbs gehorsamen Prälaten und Landschafft bey solchen cräfftigen Verträgen und Landcompactaten allergnädigst handzuehaben und nit zuegestatten, daß weder vnser gnediger Landsfürst und Herrl. noch Wir darwider auf einige Weiß oder Weeg beschwerdt werden, derowegen

Digitized by Google

uorab daß obangeregter massen mehrerwehnte Clöster bereits in anno 1535. zuer Christlichen Reformation gezogen und die Augsp. Confession darinn eingeführet und bißhero darinn ohnabgeschafft beharrlich erhalten worden. Und haben E. Kay. Maj. hoch- und Wohlgedachter Herrn Bischoffen und Prälaten ohngegründer suchen und anmassen neben obigem vornemblich auch das handgreifflich zuuerspüren, obwohl nach vffgerichtem und publicierten Religionsfriden, daß solchem entgegen und zuwider sowohl mit der Reformation und Religions-Verenderung, alß einziehung der geistlichen Stiffter, Clöster und Gefellen gehandlet von beederley Religions-Verwandten, sowohl bey vihlen in anno 1556. biß vff 1613. gehaltenen offentlichen Reichs-Versamblungen, als E. Kay. May. und des Reichs höchstem Gericht zue Speyr, alß andern Orten allerseits häuffige Clagen in genere und specie einkommen, das jedoch weder von dem Hrn. Bischoff zue Augspurg, noch dem Prälaten zu Kaysersheim und Mönchsroth, noch jemand anders Geyst- oder Weltlichen Standt gegen und vff Würtemberg in ansehung obangezogener noch anderer in disem Herzogthumb gelegner darinn und darzu mit ob deducirten Gerechtsamen gehörigen Clöstern und Gottsheusern das geringste weder in Schrifften, noch in andern Weeg weder bey allgemeinen Reichs-Versamblungen, Wahl- und deputationstägen noch sonsten weder güett- noch rechtlich niemahlen das geringste prætendiert oder deßwegen auch Wort gehört worden, also vff den gesetzten, aber obigen wahrhaffter beschaffenheit zu Abbruch und schmählerung nit eingewilligten falschen, sowohl der Hrn. Bischoffen zu Augspurg als beeden Prälaten zue Kaysersheim und Münchsrot diß orts und einig gesuchten schein und Vorwands etwas hetten prætendieren mögen, daß sie jedoch alle solche sprüch und forderung, beuorab diejenige, so vff die entsatzung gerichtet, durch jetzt angedeutes langes Stillschweigen und beharrliches nachsehen vermög der kundbaren Rechten allerdings verjährt, verschlossen und sich selbsten unwidersprechlich verlustiget. Dem allemnach so ist an E. K. M. nochmalen vnser aller dises unsers Herzogthums Würtemberg gesambten Landständ allerunterthönigst gehorsamist pitten und anruffen, die geruehen bey so bewandter wahrhaffter beschaffenheit und dises Fürstenthumbs und desselben gehorsamer und getreuer Landschafft so offenbaren Reichs- und Weltkündigen Befuogsame mehr hoch und vihlbesagte Bischoffen und Prälaten von ihrem so unzimblichen, widerrechtlichen und allerdings ohnbefügten prætensionen in Kay. Gnaden zuer Ruhe zu weisen, Hieran neben dem hiedurch im Röm. Reich fernere hochschedliche Trennung vorkommen und dises Fürstl. Hauses Grund- Vöstin und Haupt-Verfassung erhalten, erweysen Ihr Kay. M. zuuorderst unserm Gnäd. Fürsten und Herrn, wie nicht weniger dem gantzen Fürstl. Hauß Würtemberg und allen bey diser Sach höchlich interessierten gehorsamen Landständen, ein hohe sonderbare Gnad, so vmb E. K. M. wir mit uffsetzung Leib, guts und bluts uff

anstehende Begebenheit in allerunderthönigster gehorsame zu verdienen ununtergessen pleiben wöllen und thun E. Kay. M. zu Kayſ. milden Gnaden und Hulden gesamte des Herzogthumbs Würtenberg Geist- und Weltliche Land-Stände allerunterthönigst und gehorsamst beuehlen.

Eur Kay. M.

Stuttgart den 29. Apr. 1629.

allerunterth. gehorsamst Würt.
Prälaten und Landschafft.

Num. 3.

Kayſerliche Resolution denen Schwäbiſchen A. C. Verwandten wegen der Clöſter-Sache gegeben. d. d. 14. Aug. 1629.

Die Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. May. unſer allergnedigſter Herr, haben gnedigſt angehört und vernommen, waß bey deroſelben dero und des H. Reichs Schwäbiſchen Craiſes der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Fürſten und Ständ durch Ihre an Kay. Hof abgeordnete Gesandtſchafft ſo ſchrifft- als mündlich vor- und angebracht und ſich zwar anfänglichen ob dem noch wehrendem elälichen Kriegs-Unweſen, ſo ihnen lenger zu ertragen onmüglich were, dardurch ſie auch und ihre Underthanen, Ja das gantze Röm. Reich in unerſetzliche ſchwächung, ruin und verderben ohnvermeidlich gestürzet wurden, zuem höchſten beſchwerdt und dann folgendte wegen des Kayſ. jüngſthin in das H. Reich vber etliche Reichs-gravamina publicirten Edicti eingewendet. Nemblichen, obwohlen Ihnen nie zue gemüeth oder in Sinn kommen, Ihrer May. Kayſerlich Ambt und höchſtrühmliche Intention in den geringſten Zweyfel zu ziehen, ſondern ſich ihrer obligenden Schuldigkeit und vnderthönigſten reſpects billich erinnerten, daß ſie jedoch vff fleiſſiges Auffſuchen und nachſchlagen ihrer Archiven, und Reichshandlungen, was nit allein bey-ſondern auch vor und nach dem Paſſawiſchen vertrag und Religionfriden, auch offentlichen Wahl-Reichs- und Deputations-tägen der Religions-Beſchwernuſſen halber vorgangen und biß dato von beederſeits Religionsverwandten Ständen in ihren Gebiethen und Territorien mit dem Religions- und Kirchenweſen verordnet und angeſtellt worden, noch der Zeit anderſt nit befinden noch ermeſſen hetten mögen, dann daß aller und jeder Ständt einmüetige intention nach dem claren Buchſtaben des Paſſauiſchen Vertrags und Religionfriedens auf die hohe Landtsfürſtliche Jurisdiction gegründet, alß das einem jeden in ſeinen Gebieten, Landen

und

Digitized by Google

und Territorio die ein oder die ander im Reich approbierte und zugelassene Religion einzuführen oder abzuethuen ohnstrittig und berechtigt und wann sich über die in ermeldtem Kay. Edict vermellte gravamina ungleicher Verstand ereiget, daß zwar dessen gebührende Entschaidung beweglich gesuecht, aber Ihre Majestäten sich niemalen hierüber resolviren wöllen, sondern ohne zuethun der sammentlichen Stänten etwas zue statuieren bedenckhen getragen, auch zwischen den Partheyen entweder durch Commissarios güetliche Handlung pflegen oder zu ordentlichem Vßtrag Rechtens weisen lassen, daß auch solcher Zweyfel in particulari bey abfassung des Religionfridens nit vorkommen, noch einige Erledigung darauff erfolgt, oder da derselbe alberait durch den Religionfriden decidirt sein sollte, es keiner interpretation bedörfft und damals gleich disem jetzigen stritt mit gemeiner Stänt zuethuen abgeholffen werden könnten. Dannenhero dann und weilen sie dieses Werckh von grosser Importantz befinden theten, der Fridenszweck auch vff disen Weeg beständig nit erlangt, noch das Mißtrawen vffgehebt, sondern vielmehr wachsen und zuenemmen würde, dergleichen Executiones auch im Reich nicht gehört weren, vorgemelte der Augspurg. Confession zugethane Fürsten und Ständ des Schwäbischen Craiß des Reichs gemeinen Wohlstands wegen gehorsamst pitten Ihro Kay. May. geruehten sie bey dem Passawischen Vertrag und Religionfriden zu schützen oder durch die darinnen bestimbte Weeg güet- oder rechtlich nach dem Exempel Ihrer Kay. Maj. Löblichen Vorfahren Kayser Carls des fünfften, Ferdinandi des Ersten, Maximiliani, Rudolphi, beeden den andern, Matthiasen allen Römischen Kayseren hochlöblichsten Angedenckhens hierinnen verfahren zu lassen, oder die sachen vff ein allgemeine Reichsversambslung zuerschieben, Insonderheit auch nit zu gestatten, daß sie mit geschwinden hochgefährlichen Executions-processen überyllet, noch dessen, waß sie vor vilen Jahren biß in den andern, dritten und in den vierten ja weitern grad in possessione gehabt, einsmals entsetzt, dargegen aber den verordneten Commissariis inhibirt werden möge.

Wie nun höchsternennte ihre Kayss. May. obgedachten Herrn Gesandten in Dero Herrn principaln namen in einem und anderm gethanes gehorsambstes vor- und anbringen in ganz reiffe wohlbedachte fleissige Deliberation und berathschlagung ziehen, auch ihro alßdann die sachen umbständlich fürtragen lassen: Alß zweyflen ihre May. auch hingegen nicht, sie werden gute Wissenschafft haben, mit was sonderm eyffer und ganz vätterlicher Sorgfalt sie ihro so well denn im H. Reich so lang ernünschten und mit grossem Seufftzen bißhero laider exulierenden allgemeinen Friden widerzubringen und zue restituiren, alß auch insonderheit die bißher so villfeltig geclagte und von ihrer May. öffters mit sonderm bedauren und mitleiden vernommene und angehörte Kriegsbeschwerdten abzuwenden und denselben Rahe zueschaffen zum höchsten angelegen sein lassen, Inmassen sie gesandten und dero Herrn Principaln

dann

dann ſolche ihrer Kayſ. May. gnädigſte Sorgfeltigkeit hieraus umb ſouil mehr zu verſpühren, indeme nit allein vff dero hiebeuor beſchehene Verord- und Erinnerungen wegen der Catholiſchen Ihrer May. aſſiſtirenden Churfürſten und Ständen Soldateſca die Abführung eines theils derſelben betreffendt fürnemblich vnder der Cavalleria ſoweit der würckliche Effect, daß von ſolcher Armada beraits ein ſo ſtarcke Anzahl Pferdt und Infanteria abgedanckt und in wenigere anzahl die Regimenter reducirt, auch alſo ſelbiger Exercitus vmb ſein namhafftes geringert worden, benebens auch ihr Kay. May. zu gleichmeſſiger Abdanckhung und abführung ihres theils dahin getrachtet und von dem ganzen Nervo ihres vorhero in dem obigen, alß Fränckhiſchen, Schwäbiſchen und Oberrheiniſchen Craiſen gelegenen Volkhs drei Viertel abzunemmen und zu licentieren, den vberigen Reſt aber biß zu beſſerer accommodierung jetziger noch ſchwerer Leuffen und Zeiten, damit den nothleidenden Reichsgränzen ſo mit außländiſcher Macht beſorgendt angefochten werden dörffte, bei Zeiten mit ſolchem Volckh ſuccurriert würde, noch zu vnderhalten anbefohlen. Demnach auch alſo nachgelebt worden, ſondern Ihre May. ſich auch gegen denen an Dero Kay. Hof lengſt abgeordnet geweſenen der Catholiſchen Chur-Fürſten vnd Stände Geſandten dahin allergnädigſt erclärt, daß von der Kayſerl. armada in beſagten Fränckiſchen, Schwäbiſchen und Rheiniſchen Craiſen allein 40. Compagnien, von der aſſiſtierenden Chur-Fürſten und Stände Kriegsvolckh aber zehen und alſo 50. Compagnien Ihre quartier und Vnderhalt daſelbſt haben vnd halten, alles ander Volckh aber auß beſagten Craiſen anderſtwohin abgefüehrt werden ſollen, derentwegen ſie auch ſolches zugeſchehen gemeſſen verordnet. Dannenhero Ihr. May. gnedigſt verhoffen wollen, es werden ſowoll die betrangten Ständ durch diſe reformierung nicht wenige Erleuchterung empfangen haben und zuuor beſagter verpleibender Compagnien Vnderhalt einen geringen Beytrag biß vff angedeutte enderung der Zeiten und zumaln ſolche zu der aignen Conſervation, verſicher- und beſchützung angeſehen, willigklich übersich nemmen und durch ſolches Mittel Ihr May. für ſie tragende vätterliche Sorgfalt beſtergeſtalt befürdern helffen, auch nit anderſt erkennen, talß daß Ihre May. einzig und allein dahin ſehen, wie ſie auff die ſo villfältig einkommne Clagen allem Vbel remediren mögen, auch ſolches im Werckh zuerzeigen alle thunliche Mittel zuergreiffen keineswegs vnderlaſſen.

So vil aber die von gedachten geſandten wider das Kayſerl. ergangne Edict eingebrachte perita anlangt, haben Ihr Kay. May. Ihro nicht weniger jederzeit angelegen ſein laſſen, damit niemands wider den aufgerichten Paſſawiſchen Vertrag und Religion-Friden deſſen claren Buchſtaben nach beſchwerdt werde, Erinnern ſich auch darbei Dero hochbethewrten geſchwornen Capitulation, ſeindt auch gnedigſt geneigt und erclären ſich auch hiemit niemanden wider beſagten Religionsfriden ſeines Inhalts nach beſchweren zuelaſſen, Inmaſſen dann auch in angeregtem Ihr Kay. May.

May. Edict nichts begriffen, so nit auß den hellen claren buchstaben des Religions-Fridens und nach laut desselben erörtert und decidiert worden wäre, durch welche der Kay. May. decision auch nicht ein interpretation des Religion-Fridens vber spaltiger Mainung, da villeicht einer diß, der ander ein anders ihme imaginieren und einbilden wollte, ertheilt, sondern allein das Jus, so alberait in dem Religion-Friden nach clarem buchstäblichem Inhalt desselben statuirt und geordnet, auf die in facto eingebrachte gravamina, inmassen alberait hiebevor dergleichen Decisiones und sententiæ von Ihrer May. löblichen Vorfahren (denen jetzige Kay. May. inhærirt haben) appliciert worden. Der von den Herrn Gesandten in dero Herrn Principaln namen gesuechten güet- oder rechtlichen verfahrung halber werden die Gesandten in dem publicirten Edict gnugsamb außgeführt befinden, auß was für Vrsachen die Catholische Chur-Fürsten und Ständt sich zu keiner composition verstehen wollen. Und weilen wider seinen Willen keiner darzu getrungen werden köndte, So haben Ihr Kay. May. ja endtlich auff so villseltige beschehene ansuechen Viam Juris ertheilen und zu dem End dero Kayserl. Edict ergehen und publiciern lassen.

Wegen der von den Gesandten angedeutten remission auff ein allgemeine Reichsversamblung wissen Ihr May. sich gnedigst zu erinnern, daß zwar in denjenigen sachen, da man Newe Gesez und Constitutiones auffrichten wollte, dem im H. Reich Herkommen nach solches vff gemeinen Reichsversamblungen constituirt werden solte. Demnach man aber in disen Terminis nit begriffen, ja gar keine interpretation, wie obgemelt, der vorhero auffgerichten Satz- und ordnungen vor der Hand hat, sondern allein dieselbe zu gebürender Execution zuebringen: Alß würdt den Herrn Gesandten bekant sein und gibt auch der Religionfriden dißfalls selbst gnugsamb neben andern Reichsabschieden maß und ordnung, daß die manutention desselben auch Abuhrtlung und Execution der Kay. May. crafft dero Kayserl. Ambts allein zustehe und gebühre.

Was aber sie die Gesandten weiters gebetten, damit dero Herrn Principaln mit geschwinden Executions-Processen nit vbereylet, noch dessen, so sie bona fide in den vierten grad in possessione gewesen, einsmals alles entsetzt werden möchten, betrifft, Erklären Ihre Kay. May. hiemit gnädigst, daß sie wider die gebühr hierinn nit beschwerdt werden sollten, Allermassen dann Ihre Kay. May. bey dero Commissarien insonderheit diser verordnung gethan, das da nicht notori, daß die Gotteshenser oder Clöster, nach dem Passauischen Vertrag oder aufgerichten Religionfriden eingezogen worden, sondern also beschaffen, daß die sach altiorem indaginem requiritte, sie alßdann nicht ab executione anfahen, sondern die Partheyen hören und zu fernerer unserer Verordnung referiern, gestalt Ihre May. dann Ihnen Dero Commissarien aufferlegt, auch von Newem anbefohlen, da bey vorstehender Com-

miſſion, in einem und anderm ſich Zweyfel eraigen wolte, ſie ohne eingeholten bericht und reſolution nichts ſtatuiren, ſondern die ſach alſo anſtellen ſollen, damit Niemandt alß were er nicht gnugſamb gehört mit fueg ſich zubeſchweren Vhrſach habe.

Welches alſo Ihre Kay. May. anfangs erneuerten von der Augſpurgiſchen Confeſſion des Schwäbiſchen Craiß zuegethanen Fürſten und Ständen am Kayſ. Hof abgeordneten Geſandten auff obbeſagte ihr anbringen und anſuechen zuem beſchaid anzuzeigen befohlen und verpliben. Ihre May. ſowoln ihrem Herrn principaln ſelbſten, als den geſandten mit allem geneigten Willen, Hulden, gnaden und allem gueten wollgewogen.

Signatum Wien vnder Ihrer Kay. May. auffgetruckhtem Secret-Inſigel den 14. Auguſti 1629.

(L.S.)

Vt

Peter Heinrich von Stralendorff. M. Arnoldin von Clarſtein.

Num. 4.

Replic der Schwäb. A. C. Verwandten Geſandten auf die Kayſ. Reſolution. d. d. 17. Aug. 1629.

Allergnädigſter Kayſer und Herr, Ewer Kay. May. allergnädigſte Reſolution vom 14ten diſes zu end nahenden Monats vber unſer bey Deroſelben im namen und vß befelch der reinen vngeenderten Augſpurgiſchen Confeſſion zuegethanen gehorſamſten Fürſten und Ständen des Löbl. Schwäbiſchen Creiſes ſowohl in Anſehung deren Ihnen biß dato obgelegner euſſerſt ſchedlicher und Reichsverderblicher, nunmehr allerdings unerſchwinglicher Kriegsſtrangſalen und Preſſuren als ohnelängſt vff Ew. Kay. May. allergnädigſtes anbefehlen wegen etlicher über die 70. Jahr zwiſchen den Ständen des Reichs in vngleichem Verſtandt geſchwebter Religionsbeſchwernuſſen und gravaminum vß antringender höchſter Noth auch zuegeſtandner hoher Sorgfalt in underthänigſter demuth mundtlich abgelegte, volgends ſchrifftlich vberreichte gehorſamſte propoſition haben Wir den 24ten hujus mit allervnderthänigſter Reverenz empfangen, ſolchergeſtalt verleſen und inhalts beuorab ſowohl darauß als forſten mit erfreuetem Gemüth verſtanden, auch in der that erfahren und geſehen, daß Ewer Kay. May. vns nicht allein in vnſerm allerunterthänigſten nothgedrängten anbringen, ſuchen, begeren, werben und anflehen mit Kayſ. clemenz und Gedult allergnedigſt angehört, ſolches alles in Kay. gnaden vermerckt und in

creiffe

reiffe und sorgfältige Berathschlagung gezogen, sondern auch Ew. Kay. May. sich darauf unverlängt und zwar hauptsächlich dahin allergnädigst resolviren und erklären wollen, daß dieselb nicht allein Ihro mit sonderbarem eyffer und ganz väterlicher Sorgfalt sowohl den im H. Röm. Reich so lang erwünschten und mit grossem seuffzen bißhero leyder exulirenden allgemeinen Friden widerzubringen und zu reassiviren, alß auch insonderheit die bißher so vielfaltig geklagte vor Ew. Kay. May. öfters mit sonderm Kay. Bedauren und Mitleiden vernommene und angehörte Kriegsbeschwerden abzuwenden und denselbigen Rath zu schaffen zum höchsten angelegen seyn lassen, sondern auch mehrer würcklicher Contestation dessen bereits die allergnädigste verordnung angeschafft, daß einestheils die biß dato in dem Fränckischen, Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creiß vnderhaltene Soldatesca in allem biß uff 50. Compagnien solle reducirt, andern theilß, daß Ew. Kay. May. bey angedeutem dero ins Reich publicirtem Edict sich deroselben hochbetheurten geschwornen Capitulation allergnedigst erinnert und Ihro jederzeit höchlich angelegen seyn lassen, daß niemanden wider den offgerichten Passauischen Vertrag und Religionsfriden dessen claren Buchstaben nach beschwert werde, Inmassen auch das in solchem Kayserl. Edict kein newe Constitution oder Satzung, noch einige Interpretation des Religion-Fridens über spaltige Meinung, da villeicht einer diß, der ander ein anders ihme imaginiren und einbilden wollte, ertheilt, auch nichts begriffen, so nicht auß dem hellen claren Buchstaben des Religion-Fridens und nach laut desselben erörtert und decidirt worden wehre, sondern allein das Jus, so albereit in dem Religionfriden nach klarem buchstäblichem Inhalt desselbigen statuirt und geordnet, auff die in facto eingebrachte gravamina, inmassen albereit hiebevorn dergleichen decisiones und Sententiæ von Ew. Kay. May. höchstlöblichen Vorfahren, denen dieselbe inhærirt haben, applicirt mit angehenckter allergnedigster Anzeig, was den hierunter verordneten Herrn Commissarien für gemessene Befelch und Instructiones bereits ertheilt worden und noch ferners ertheilt werden sollen, auch vß was vrsachen dises hochwichtige Werck weder vff eine allgemeine Reichsversamblung, noch Composition-handlung zustellen, alles fernern und mehrern Inhalts angezogener allergnädigster resolution. Wie nun aus solchem allem Ew. Kay. May. höchstrühmliche allergnedigste Intention und hohe Kayserl. Sorgfalt für die so hochbedrangte gehorsame Ständ des Reichs, damit dieselbe des obligenden vberschweren Kriegslasts empfindlich erleuchtert, zumal wider den Passauischen Vertrag und darauff gefolgten hochbetheuerten Religions-Friden nicht beschweret werden, vnser gnedige Principaln Obern und Committenten gnugsam zu verspüren, auch darein einigen Zweifel niemalen gestellt, Also thun in derselben Namen gegen Ew. Kay. May. Wir vns eines solchen allerunderthänigst bedanckhen mit ganz gehorsamster pitte, die geruhen solche Dero allergnädigste milte und ganß Vätterliche Sorgfalt und höchstrühmliche allergnedigste Intention

Digitized by Google

auch hinfüro in Kay. Gnaden unabseßlich zu beharren und solche in disem Ihrem ießigen so hohem Ob- und Anligen in der That und würcksamlich allergnädigst scheinen zu lassen, können beneben Ew. Kay. May. allerunderthäniast anzudeuten nicht umbgehen, obwol dieselbige sich bereits vor etlich verwichenen Wochen zu angedeuter Reduction und erleuchterung des obligenden unerträglichen Kriegslasts allergnädigst resolviert, daß doch dieselbige biß dato nicht allein keineswegs erfolgt, sondern auch die gehorsame Stände neben ihren angehörigen vff den eusserſten grad ersogenen Underthanen vber die bißdaher obgelegne Inquartierungen, auch Wochen- und Monatlich abgeforderte und gereichte sich in allem viel Millionen belauffende länger nicht erschwingliche Contributionen und Verlagen noch fast täglichs mit starckhen kostbaren Durchzügen von vielen 1000. Mannen, auch angemuteten und würcklich verstatteten und genommenen Nachtlägern und Rastägen noch ein mehrers beschwehrte und anjetzo abermahlen vff ein neues mit einem verderblichen Durchzug von vielen 1000. Mannen zu Roß und Fuß betroffen und demnach durch solche hochlandige nuhnmehr so lange Zeit gewehrte mit müglichſter Gedult vßgestandne Begegnung die gehorsame Ständ dermassen erschöpfft, vßgesogen und verzehrt, auch in solchen hohen und gleichsam erschrocklichen schuldenlast gesteckt, daß schlechte Hoffnung obhanden, das sie und ihre jetzlebende und künfftige Posteritæt sich deſſen werden entladen und entledigen mögen, auch daher Ihnen, wie gern sie auch sonſten wolten, dergleichen Kriegs-Pressuren und Drangsalen länger zuerschwingen und zu ertragen nicht allein allerdings unmöglich fallen will, sondern sie auch dardurch zu allerdings todten und untüchtigen Gliedern des Reichs gemacht, beneben Ew. Kay. May. und des Reichs Hocheit und Macht merckhlich und unerseßlich geschwächt, auch dero dienſt, nutzen und Wohlſtandt keines Weegs geschafft, befördert, noch gebessert, sondern vielmehr in unergründliche Weege gehindert und den gehorſamen Ständen Ew. Kay. May. und dem Reich uff jede zuſtehende und besorgende widerwertige Begegnung mit ersprießlicher that beyzuſpringen und ihre getreue devotion würckſamlich zu erweiſen alle Mittel, Safft, Krafft und Macht nach und nach entzogen und gleichsam vß der Wurzel allerdings benommen werden, neben dem weder in dem Löbl. Schwäbiſchen Craiß, noch deſſelbigen Gräntzen einiger widerwertiger Zuſtandt zu befahren. Alß iſt an Ew. Kay. May. im namen unſerer gnedigen Principaln und Committenten nochmaln unſer allerunderthänigſtes pitten und flehen, die geruhen in Betrachtung ießt angedeuter und Ew. Kay. May. hiebevor mehrfaltig ſo schrifft- ſo mundlich gehorſamſt vorgebrachter erheblichen und trimenden Bewegnuſſen die allergnädigſte und zumahl ernſtliche Verordnung anzuſchaffen, daß nicht allein die angezogene bereits vor etlich Wochen resolverte, aber noch der Zeit, inmaſſen vor diſem in dergleichen Fällen auch geſchehen, zu der gehorſamen Stände höchſtem Nachtheil und Schaden, auch des Röm. Reichs merckhlicher Schwächung

nicht

nicht erfolgte reduction nunmehr mit abkürzung aller hochſchädlichen Verlängerung an die Handt genohmen und zu Werck gerichtet, ſondern auch die gehorſame Stände des mit vorſchieſſung und aufwendung ſo vieler Tonnen und Millionen bißher außgeſtandenen länger nicht erträglichen Laſts neben ihren getrewen unſchuldigen Underthonen einiſt gänzlich mögen entladen, mit würcklicher Genieſſung des bewußten Mainziſchen und Aſchaffenburgiſchen Vertrags eineſt erfreweet und Ihnen insgeſampt und beſonders ſich wiederumb allein mit wenigem zu erholen und zuerquicken und vor endtlichem Verderben zu retten vmb etwas Raum, Lufft und Blatz gegeben, auch hierdurch das bißhero bey ſo viel Millionen Seelen ohnuffhörlich vorgangenes und gehörtes höchſtbedauriches Weheklagen vmb etwas widerumben geſtillt werden.

So dann das vff Ew. Kay. May. allergnädigſte Verordnung in newlichkeit in das Reich publicierte Edict und deſſen vorhabende Execution betreffendt, Obwol Derſelben allergnedigſte Intention dahin geſtelt, daß die gehorſame Euangeliſche Stände wider den Paſſawiſchen Vertrag und Religionfriden nicht beſchwert, noch von den verordneten Commiſſariis, da nicht notori, daß die Gottsheuſer und Clöſter nach dem Paſſauiſchen Vertrag oder uffgerichten Religionfriden eingezogen worden verfahren werde, Sondern vff den Fahl die Sachen alſo beſchaffen, daß ſie altiorem indaginem requirierten und ſich darbey zweifel ereignen wollten, ſie alßdann nicht ab Executione anfangen, ſondern die Partheyen hören und fernern Ew. Kay. May. gnädigſter Verordnung allerunderthänigſt referiern und ohne derſelben erfolgenden allergnädigſten Befelch und reſolution nichts ſtatuieren ſollen, Jedoch demnach hierdurch die materialia und das Hauptwerck berürten Edicts beſorglich auch dahin möchten verſtanden und außgedeutet werden, daß ohne allen vnderſchied oder limitation nicht allein den Euangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen die einziehung und Chriſtliche reformirung auch derjenigen Stiffter, Clöſter und geiſtlichen Güter, welche nicht allein in ihren territoriis, Gebieten und Landſchafften ſichtbarlich gelegen und den Catholiſchen Ständen weder mit Schutz, Schirm, noch in andere Weeg weder mit der Geiſtlichkeit, noch temporalitæt zugehörig oder zu vertretten ſtehen, ſondern der Euangeliſchen Chur-Fürſten und Ständte Landſchafften als vnmittelbare Landſtände mit allen Juribus temporalibus, wie die Namen haben mögen, auſſer allem Zweiffel unzertrennlich incorporirt, nach dem Religionfriden gänzlich verwehrt und abgeſchnitten, ſondern auch daß ein ſolches dermaſſen clar und richtig, daß deswegen niemal einiger Zweiffel, ſo erleuterung und Interpretation bedürfftig wehre, erweckt, beneben aber und ungeachter Ew. Kay. May. durch angedeute vnſer allerunterthänigſte Propoſition bereits aus den gegründten Reichshandlungen allerunderthänigſte Außführung geſchehen. Obwohl die Euangeliſche Chur-Fürſten und Stände neben Ihren in Gott verſtorbenen geehrten Vorfordern vor- bey- und nach dem Paſſauiſchen Vertrag, und darauff erfolgten Religionfriden biß vff dato mit

andern Gedancken und zwar disen Begriffen gewesen, auch noch seyen, daß sie dergleichen Stifftes, Clöster und geistliche Gütter auch nach dem Religionfriden zu jeden und allen Zeiten nach belieben einzuziehen und darinnen eine oder die andere im Reich approbirte Religion auffzupflanzen, nitweniger die Gefäll und Einkünfften zu milden, gottseligen und christlichen zu verwenden, sowol nach Inhalt des Passawischen Vertrags und Religionfridens und dabey von allerseits Ständen gehabter einmütiger Intention, als andern darüber besagenden hochheilsamen sowohl vor, als nach dem Passauischen Vertrag und Religionfriden auffgerichten Reichsverfassungen und was denselbigen zu volg von beiderseits Religionsverwandten Ständen in ihren Territoriis, Landschafften und Gebieten ohne eintrag vorgenommen, auch sonsten bey offentlichen Reichsversamblungen, Wahl- und Deputation-Tägen, nicht weniger in- und ausserhalb Rechtens vorkommen, bestritten und verfochten worden, unzweifenlich berechtiget, daß jedoch hierüber an seiten der Catholischen bald nach getroffenem vfgerichtem Religionfriden wider der Euangelischen Chur-Fürsten und Ständ Gedanckhen und gefasste billichmässige Zuversicht nicht allein ein Zweifel erweckt, sondern auch solcher durch des einen Theils beharrliches Widersprechen und des andern theils bestendiges affirmiren von Zeiten zu Zeiten dermassen gewachsen, zugenommen und formirt, auch so wol bey offentlichen Reichsversamblungen, alß sonsten in und ausserhalb Rechtens dermassen ernstlich und eufferig getrieben worden, daß Ew. Kay. May. in Gott ruhende höchstgeehrte Vorfahren am Kayserthumb darüber ohne Zuthun und mit Vorwissen der samptlichen Chur-Fürsten und Ständ des Reichs erklärung und declaration zu thun, sich niemalen verstehen, sondern vielmehr den streitenden Partheyn zu abhelffung solchen formlichen und starcken Zweifels andere gütt- und rechtliche Mittel vorschlagen wollen, dahero Ew. Kay. May. Wir hierunter ferners allerunderthänigst zu behelligen nicht unzeitig Bedenkens tragen sollten. Jedoch nachdem den samptlichen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen an disem Werck hoch und merckhlich gelegen, auch des ganzen Röm. Reichs rüwiger Wohlstandt hierauff nicht wenig hafften will, Alß haben Wir vorderist mehrerwehnte unsere allerunterthänigste Proposition alles ihres Inhalts hieher in gehorsamster Demuth erholen und einig und allein zu dess-n mehrer Bestetigung und Bekräfftigung auch weiterer Information auß befelch vnserer gnedigen Herrn Principalen, Committenten und Obern auch nachfolgendes allerunderthänigst andeuten sollen und wollen in der getrosten gehorsamsten Zuuersicht, demnach unser gnedige Herrn Principalen und Obern Will, Meinung und Gedanckhen keines Wegs dahin gerichtet sich dardurch in einige vorsehliche widrige und unbeliebende Contestation einzulassen, vielweniger Ew. Kay. May. hierbey gefasste allergnädigste und höchstlöbliche Intention in den geringsten Zweifel zu ziehen, es werden Ew. K. M. als ein milder, gütigster, allergnädigster Kayser solches alles auch, wie es uß recht getrewer

Wol

Wolmeinung gemeint vnd vß höchster Sorgfalt hergefloſſen, ebenmäſſiger Geſtalt, wie Wir hiemit in aller underthänigſtem gehorſam pitten, uit weniger als vorangedeute unſer allerunterthänigſte Propoſition in Kayſerl. Guaden und Clemenz vermercken und darüber einige ungleiche und ungnädigſte Gedancken nit faſſen. Vnd zwar daß die Euangeliſche Chur-Fürſten und Stände in diſen Gedancken beharrlich beſtanden, daß ihnen zu jeden und allen zeiten, auch nach dem Religionfriden die in Ihren territoriis, Landen und Gebieten gelegene, demſelben einverleibte und mit aller temporalitæt und was derſelben anhängig, zugehörige mittelbare Stifft und Clöſter ein- und zu chriſtlicher Reformation zu ziehen, frey und bevor ſtehe, Iſt neben dem, was in offterwehnter unſer allerunderthänigſten Propoſition begriffen, vornemlich auch daher ſpürlich abzunehmen, daß 1.) die Reichshandlung de Anno 1526. zwiſchen damaliger Röm. Kay. May. und den gehorſamen Chur-Fürſten und Ständen neben anderm auch dahin verabſchidet worden, daß ein jeder Stand in ſeinem territorio, Gebiet und Landen das Kürchen- und Religionweſen dermaſſen beſtellen und verordnen möge, wie er es gegen dem allerhöchſten Gott und der Röm. Kay. May. zu verantworten getraue. 2.) Deßgleichen daß die Reichstagshandlung de Anno 1541. und darbey von der Röm. Kay. May. den 29. Julij gegebene deuckwürdige declaration mit außgedruckten Worten und guter Ausführung dahin geſtellt, daß zwar die Stiffter und Clöſter ungebrochen bleiben, aber **den Ständen, hinder welchen ſie gelegen, dieſelbe zu chriſtlicher *reformation* zuziehen vnbenommen ſeyn ſoll.** Nicht weniger, daß 3.) diſe Kayſerl. declaration vnd verabſchiedung bey dem darauff in Anno 1544. gefolgten Reichstag, worauff Ew. Kay. May. in dero Kayſ. Edict ſich allergnedigſt beruffen, nicht allein bey deſſelben Abhandlung durch die darbey gebrauchte hochanſehnliche Commiſſarios mehrfältig, auch in Ihrer Kay. May. perſönlicher Gegenwart mündlich, ſonderu auch in dem Abſchied in underſchiedlichen Articuln und Päſſen gnugſam beſtetiget, Inmaſſen auch vnd daß 4.) durch ſolche Abſchied und declaration die Haupt-Fundamenta und Grundfeſte des Paſſauiſchen Vertrags gelegt und ſolche 5.) ſowohl bey abhandlung deſſelbigen, alß darauf erfolgtem Religionfriden bey Kräfften gelaſſen und keines Wegs mit einigem Wort, wie ſonſten auff den Fall ſolches von unkräfften und ungültig ſeyn ſollte, von rechtswegen hätte geſchehen müſſen und ſollen, offgehebt oder caſſiert, noch ſolchem allem ſo gar nicht das geringſte derogiert vnd benommen, daß auch die vornehmſte Handlung des Paſſauiſchen Vertrags, inmaſſen die hierüber beſagende Acta clärlich zuerkennen geben, einig und allein uff ſolche declaration und Reichstags Abſchied geſtellt. Viel weniger aber iſt 6.) Vß denen bey der Evangeliſchen Fürſten vnd Ständen des Löblichen Crayſes Cantzleyen und Archiven verwarlich ligenden Reichs-handlungen und bey abhandlung des Religionfridens in den dreyen Haupt Räthen gehaltenen Authentiſchen protocollis zu finden, daß bey ſolcher mediat-Stiffter und Clöſter halben etwas in ſpecie proponirt deliberirt reſolvirt oder mit außgedruckten Worten dem Concept des Abſchieds einverleibt, noch daß ſich 7.) jemand

mand wegen ſolcher von den Außländiſchen Generaln, Provincialn und Viſitatorn bey vorgongnem Reichstag angegeben, mit gewalt und vollmacht erſchienen oder der Gebühr legitimirt, ſondern daß die Handlungen vielmehr ein anders, Inſonderheit aber 8.) die von Kay. May. Ferdinando I. den 30. Aug. wegen Beyſetzung des Worts **Reichs** gnädigſt beſchehene, volgends von den Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständen nach zeitiger Vorbetrachtung den 7. Sept. Anno 1555. für gut und nutzlich, auch allerſeits gehabter Intention gemäß befundene und approbierte Erinnerung und declaration das gerade Widerſpiel in dem handgreiflich zu erkennen geben, daß ſolche neben anderm mit vßgedruckten Worten dahin geſtellet, daß nach den Worten kein **Stand** hinzugeſetzt worden diſe **Wort: des Reichs damit** diſe *diſpoſition* (wie ſie auch ohne zweifel von gemeinen Ständen nicht anders gemeint) auf die Stände, ſo dem H. Reich ohne **Mittel unterworffen**, allein verſtanden vnd darauß nicht verurſacht werde, **das irgend eines Reichsſtands underworffener vnderthan vmb deßwillen, daß er für deſſelben Landts Stand erkhennt würdt, Jme vrſach ſchöpffet, vnder dem Schein der Augſpurgiſchen Confeſſion ſeinem Herrn ſich zu widerſetzen vnd dann erſt** *diſputirt* **werden müſſe, ob diſe wort allein von den Reichsſtänden zuverſtehen ſeyen oder auch vff andere Ständ, ſo den Reichsſtänden zugehörig vnd vnderworffen ſeyen, gezogen mögen werden. Dann Jr Kön. May. bedencken für billich und allem fridlichen Weſen nutz und nottwendig, daß diſe** *Conſtitution* (wie auch oblaut (clar und lauter gemacht werde und das ſo ausdruckhenlich nicht bewilligt, durch diſputirliche Wort vnd meinungen nit hinein komme, damit nichter zanckh, Weitterung und Unruhe verhüetet pleiben. Mit weniger und demnach die Euangel. Chur-Fürſten und Stände beede ſolche Kayſ. Declarationes Caroli V. und Ferdinandi I. neben des Reichs Abſchieds Inhalt de anno 1544. vor und nach dem Religion-Friden zue rechtmeſſiger Beſcheinung Jres Intents und gefaßter Meinung ſowoln bei offentlichen Reichs-Verſammlungen, alß ſonſten mehrfältig und beſtendig pro fundamento angezogen und gebraucht, daß 9.) ſolchem an ſeithen der Catholiſchen ſo gar nit widerſprochen, daß ſie ſich vielmehr ſolcher gegen den Euangeliſchen ſelbſten bedienet, bei offentlichen Reichsverſammblungen daruff gezogen, auch eben vß ſolchen fundamenten, deren ſich die Euangeliſche rechtmäſſig behelffen, die reformation deren in der Catholiſchen Ständen territoriis und gebieten gelegner Stiffter und Klöſter, welche ſonſten den Euangeliſchen zugehörig, und von denen in ihren Landſchafften gelegenen Clöſtern und Stifftern ihr dependenz haben, keines wegs geſtatten wöllen, inmaſſen mit den Reichshandlungen und unterſchiedlichen Exemplis beuorab dem Cloſter Päris und beeden Stifften Wiſenſtaig und Grumbach unwiderſprechlich zuebelegen, welches alles vnd das den Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen auch nach dem Religionfriden ſolche mediat-Clöſter und Stiffter, welche obangedeutter maſſen beſchaffen, einzuziehen und zu reformieren

Digitized by Google

mieren nit verwehrt, auch waß in Ansehung derselben der eigentliche verstand des Religionsfridens und bey dessen Abhandlung allerseits Ständen gehabte Intention gewesen, neben obigem und vilem andern auch vornemblich 10.) mit allein underschidliche von der Röm. Kay. May. uff einkommene Clagen, benorab wegen Pfalz-Neuburg contra den Bischoff zu Augspurg, auch der Stadt Mühlhausen nach uffgerichten Religionfriden abgangne allergnädigste Schreiben und Resolutiones, sondern auch 11.) die zwischen den Ständen des Reichs und etlichen außländischen provincialn und Ordensleuthen in betrachtsolcher Mediat-Clöster nach dem Religionsfriden gegen geringe Geld-Summen vorgangne, sowoln von den Röm. Kayserm, alß dem Papst selbsten confirmirte und approbirte tractatus und Abfindung handgreiflich, insonderheit aber dises clärlich zuerkennen geben, uff den Fall bey abhandlung des Religionfridens der Kön. May. und samentlicher Churfürsten und Stände Intention nit dahin, wie anseiten der Evangelischen jedesmals darfür gehalten, were gestanden, sonder ein anders vorkhommen und den Evangelischen Ständen insgemein alle und jede mediat-Stiffter und Clöster einzuziehen und zue reformiren abgeschnitten, auch solches vßdrucklichenlich verabschiedet, daß eines theils solche tractatus nimmermehr verstattet, noch mit Kayser und Päpstlichen Confirmationibus bestetigt, anderntheils 12.) das die anseiten der Catholischen in anno 1559. hierüber einkommene gravamina nur allein vf diejenige Mediat-Stifft und Clöster, welche den Evangelischen nur mit blossem Schuz und schirm, aber mit der Landsasserey nit verwandt, gestellt, noch auch 13.) denen hierüber bald nach vffgerichtem Religionfriden unzeitig erweckten Strittigkeiten und erregtem Zweifel, auch dannenher erfolgtem hohen Unheil von den vorigen höchstlöblichen Kaysern so lang nachgesehen, noch 14.) den streitenden Partheyen so vilfältige güetliche vnderhandlungen vorgeschlagen worden, deßgleichen und uf den Fall der hierunter vorgefallene formliche starcke und ansehnliche zweifel von den vorigen Röm. Kayserm nit von solcher hoher Importanz ermessen, das darüber ein Wolbedächtliche Erclärung und Erleuterung von den samentlichen Chur-Fürsten und Ständen unvermeidenlich erfordert, das 15.) desselben Erledigung und uffhebung nimmermehr uf so vielfältige Compositions und Deputationshandlungen gerichtet, noch 16.) der Röm. Kay. May. underschibliche Resolutiones vornemlich in annis 1559. 1566. 1576. 1582. neben anderm vßdrucklichenlich dahin gestellt: das sie sich eines theils selbsten solcher vnd anderer vorkommener *gravaminum* halben ohnpartheyischen *Commissariis* zu güt- vnd rechtlicher oder des Kay. Cammergerichts erkanntnuß vnderwerffen wollen oder das sich alle theil miteinander in der güte durch sich selbsten oder andere verglichen oder aber einander an enden vnd orten, wie sich vermög gemeiner Rechten, des Religionfridens vnd andern des H. Reichs Ordnungen gebürt, mit Recht fürnehmen mögen, mit der anzeig, (welches in wohlmercklicher Consideration zu ziehen) daß Jrer May. vsserhalb dessen keinen andern Weeg wüßten, inmassen auch vnd das Jrer May. nit gebüren

wölle in sachen, so den vffgerichten Religion vnd alle Ständ insgemein belangt, ohne deroselben zuerhuen etwas für sich selbsten zu *statuiren*, zu *declarirn* oder nachzugeben, Item das sie dasjenig, so in dem Religionfriden verordnet, wider eines oder des andern Willen nicht zuendern oder auch obgleich der Religion halben etwas vorfallen vnd gehandlet werden sollte, daß ein solches in abweesen der Chur- Fürsten vnd Stände oder in geringer Anzahl der erscheinenden Stände nit fürzunemmen, Inmassen vß solchen vilfältigen allergnedigsten Kayserl. *resolutionen*, mit guter vßführung zu sehen.

Nit weniger vnd obwohl mehrbesagter zweifel obangedeuter Mediat Stiffter u. Clöster halben an das Kay. Cammergericht gewisen, daß jedoch 17.) solcher von denselben in anno 1557. 1566. wiederumb für die Röm. Kay. May. vnd die sämentliche Churfürsten und Stände als die Authores des Religionfridens wegen des Wercks weitsichtiger Importanz und gefährlicher Nachvolg zu desselben Erledigung durch ein ußführlich schreiben gebracht und darinn neben andern disen angedeutet, das sie sich hierüber eines gleichmässigen Verstandts, insonderheit was der Stände Will und Meinung bey den Worten im §. Dargegen ꝛc. vnd andern Geistl. Standts gewesen, nit vergleichen mögen. Und ob wolu. die Abhelffung dises zweifels an seiten des Kay. Cammergerichts starck gesucht, aber nit erhalten, auch dessen ungeacht hierüber underschiedliche Mandata und proceß erkennt und der Anfang der Restriction und respective Extension des Religionfridens in anno 1581. gemacht, daß jedoch 18.) in Anno 1576. daß in ansehung solchen dubii die Sachen bey der Cammer sich mercklich steckhen, geklagt, in anno 1585. und 1588. noch starck hierüber disputirt und daß 19.) solcher zweifel in aller Assessorum Gegenwart referiert, disputirt und verglichen, in denen anno 1594. vorgebrachten dubiis Cameralibus nicht gedacht, sondern 20.) sowohl in dem Visitations de anno 1556. alß dem Reichstags-Abschied de anno 1557. ußdruckenlich versehen, wa einiger zweifenlicher Verstandt bei des Reichs Constitutionibus und Ordnungen sich zutragen sollte, dessen sich Cammer Richter und Beysitzer in pleno Consilio gemeinen Rechten nach nicht vergleichen köndten, das solches an die Röm. Kay. May. und die sämentlichen Chur- Fürsten und Stände des Reichs durch des Herrn Churfürsten zu Meintz F. G. solle gebracht und darüber Bescheid u. Erklärung erwartet werden, zumaln 21.) das Kayser Ferdinandus unterm dato den 13. Febr 1559. dem Kay. Cammergericht mit dergleichen proceduren fortzugehen umb gemeiner des H. Röm. Reichs Wohlfart willen gentzlichen zu inhibiren bewegt und dann daß 22.) uff Ansuchen dergleichen proceß bey der Cammer mehrmahlen allerdings abgeschlagen, 23.) die ußgebrachte wiederumb cassirt und die impetranten noch in die expensas condemnirt, auch 24.) diser zweifel in Ansehung der Mediat-Clöster, da die ußständischen General und Visitatorn wider die Euangelische geklagt, sonil unsere gnedige Principaln und Commitenten, uß den Reichs- und Cammergerichtshandlungen, nachrichtung, biß dato niemaln

in,

Digitized by Google

in Judicio contradictorio endlich und vollkommenlich erledigt, ſonder daß 25.) die Reichsbekandte vier Clöſter Sachen, in welchen eben diß Thema diſputirt und darüber ſtarck geſtritten und gefochten, ſambt darzugehörigen und darüber außgeübten acten und actitaten, auch geſtellten Votis und bedenckhen in dem Churfürſtl. Collegio mit fleiß möchten durchgangen und derowegen in anno 1606. von den ſamentlichen Churfürſten zu dem Ende, wie ſolchem Zweifel folgends bey dannzumaln in Anno 1607. vorgeweſenen Reichstag uff erträgliche und erſprießliche Weeg ſein Erledigung zu geben eiferig und beſtendig begehrt, darbey aber von den Catholiſchen Churfürſten, daß ſolcher zweifel bereits erledigt und im Religionfriden decidirt, nit angedeutet, ſondern 26.) das Werck in anno 1613. von der Röm. Kay. May. und den Euangeliſchen Churfürſten und Ständen uff eine Compoſitionshandlung geſtellt, aber an ſeiten der Catholiſchen nit beliebt, gleichergeſtalt und 27.) nachdem in anno 1608. bey damalen vorgangner Reichsverſammlung Evangeliſchen Theils begehrt daß der Religion Friden uff ein neues ſollte beſtetiget und dem Reichstags-Abſchied einverleibt werde, die Catholiſche aber anderſt mit, dann mit der condition, daß die nach dem Religionfriden eingezogene Stiffter und Clöſter ſollten reſtituirt werden, hierzue verſtehen, die Euangeliſche aber ein ſolches als eine hochprædjudicirliche extenſion oder reſtriction des Fridens mit gutem Gewiſſen nit eingehen können oder wöllen, daß der Kay. May. Reſolution hierüber dahin gefallen, daß der Religion Friden uffs new ſollte confirmirt und dem Abſchied eingeruckt, die darbey aber hinc inde movirte anhäng citra cujusque prædjudicium an ſeinen Ort zwar geſtellt, beneben aber gar nicht angedeutet, daß ſolcher Zweifel bereits ufgehebt und decidirt. Ueber das und ungeachtet 28.) die Erledigung der allerſeits einkommenen gravaminum bey vilen Reichsverſamblungen und ſonſten von den Ständen des Reichs insgeſambt und beſonders mehrfältig geſucht, daß jedoch ſolche von den Evangeliſchen Ständen fleiſſig underſchaiden und daß diejenige welche in der Kay. May. möchten einig und allein ſtünden, worüber auch die Stände gnugſamb vernommen und gleichſamb ſubmittirt, uß höchſtem Kay. Ampt möchten erledigt, die andere aber und in ſpecie der in anſehung dickerwehnter mediat Clöſtern erweckte zweifel mit ſamentlichem zuethun, vorwiſſen und fürwenden der Churfürſten und Stände zur richtigkeit gebracht werden, zwar mehrmalen gebetten, aber ſonil unſern gnedigen Herrn Principaln und Obern wiſſen u. uß denen bey Ihren Canzleyen u. repoſituren ſich befindlichen Reichshandlungen zu lehrnen, darüber niemalen ſubmittiert, oder das Werck einig und allein zue der Kay. May. allergnädigſtem ußſchlag geſtellt. Neben dem und obwol obiger beſtendiger uf die Reichshandlung gegründeter ußführung entgegen, allerhand discurs, prædjudicia, Vota und Collectanea von unterſchiedlichen authorn und ſcribenten, auch Cammergerichts Aſſeſſorn ſpargirt und in offentlichen druck gegeben, daß 29.) jedoch eines theils ſolche prædjudicia in weit andern Fällen ergangen und uff diß Thema und diejenige gaiſtliche Stiffter und Clöſter darvon hieoben ußführung beſchehen, mit fuegen nicht zu appliciren, anderntheils daß 30.) im gegenſpiel der Euangeliſchen Chur-Fürſten und Stände bey dieſem Werckh vor bey-

Digitized by Google

und nach dem Religionsfriden gehabte und beharrte Meinung von villmehr Catholischen und Evangelischen Scribenten und Cammergerichts-Assessorn mit besserm grund uß den Reichshandlungen behaubtet worden, zugeschweigen, daß dardurch der sachen wahrhafftem Verlauff nichts kan præjudicirt, noch einem oder anderm Theil den Reichshandlungen entgegen und zuewider der geringste Vorstand oder Nacheheil zuegezogen werden, welches alles auch daher 31.) höchlich besterckhet würdt, daß die Catholische bey Abhandlung des Religion-Fridens die Wort in dem §. Dagegen ꝛc. und andern geistlichen Stands, selbst allein von denjenigen gaistlichen verstanden, so Inen und nit den Evangelischen zuuertretten stehen, daher sie auch 32.) in Ihren hierüber eingebrachten Gravaminibus gar nit vermeldet, daß den Evangelischen dergleichen mediat-Clöster und Stiffter nach dem Religion-Friden einzuziehen, durch dessen ußtruckhenliche Disposition verwehrt, sonder sich vornemblich ainig u. allein uff den §. Dieweil aber ꝛc. deßwegen bezogen und das argumentum à contrario sensu gebraucht, welches aber, wie uffündigen Rechtens, nit statt hat, wann dardurch diß Haupt intent der gantzen disposition geschwächt, eingezogen und vernichtet würdt, welches in disem Theil der Ursachen unvermeidenlich geschehen müßte, daß die Macht und Disposition des gantzen Kirchen- und Religion-Wesens vermög des claren buchstabens des hailsamen Religion-Fridens und darbey gehabter Einmütiger Intention ohne einigen Unterschied und ußnahm uf die hohe Landtsfürstliche und territorial-Obrigkeit und Jurisdiction offenbarlich gestellt, auch solcher gestalt von beederseits Religionsverwandten Ständen gegen Geistlichen und Weltlichen Landsassen richtig und ohne Hindernuß bißhero gebraucht worden.

Uß welchem allem dann Ew. Kay. May. in Kayserlichen Gnaden spürlich abzunemmen und leichsamb zu ermessen, uß was erheblichen und hochtringenden Bewegnussen einestheils die Evangelische Chur-Fürsten und Ständt in offtangedeuter Ihrer Meinung bißhero unbeweglich gestanden und anderst niemahlen erachten mögen, dann daß sie diejenige Mediat-Clöster u. Stiffter, so in ihren territoriis und Gebieten gelegen, denselben mit aller temporalität und darvon dependirenden gerechtsamben, wie die Namen haben mögen, incorporirt auch nach dem Religion-Frieden einzuziehen und zu reformiren wohlbefuegt und uf den Fall Inen ein solches verwehrt, Sie und ihre Staat dardurch in viel Weeg in höchste Beschwerussen, verwirrungen u. Confusion, wa nicht gänzliche zerrüttung gestürzt würden, anderntheils, daß in Bedenckhung der Mediat-Clöster und Stiffter ein dermassen formblicher und starcker zweifel über des Religions-Fridens Disposition vorgefallen, daß solcher nach E. Kay. May. allergnedigsten Intention anderst nit, dann nach dem Inhalt des Religion-Fridens und darüber besagenden Reichsverfassungen füeglich zuerledigen, gestalt dann die Catholischen selbsten mehrmalen bekhandt, daß wegen Reformation und Einziehung der mi telbaren Stiffter u. Clöster ein starcker zweifel vorgefallen, immassen ne-

ben

ben villen Ihres theils einkommenen Schrifften und Clagen ein ſolches vornemblich daher handgreiflich zuſcheinen, daß ſie in anno 1603. und 1607. bey offentlichen Reichsverſamblungen vorgeben, ſolch Dubium ſey in anno 1566. ufgehebt worden, welches aber weder uß dem danzumaln uffgerichten Reichs Abſchied, noch den darbey vorgegangenen verhandlungen gar nit, ſonder vielmehr das Gegenſpiel ſowol darmit, als den Cammergerichtshandlungen clärlich zu juſtificiren und zu belegen.

Dabeneben die zu der vorhabenden Execution verordnete Herrn Commiſsarios belangendt, demnach es einmal unwiderſprechlich an dem, daß die gehorſame Ständt des Reichs in dem Religionweſen von Zeit dabey eingefallener hochbeſchwerlicher Spaltung ſich vornemblich in zwo Haubtpartheyen offentlich getrennt und nit allein die verordnete Herrn Commiſsarii zue der Catholiſchen Religion getretten u. ſich darzue bekhennen und daher in allem u. jedem Religiongeſchäfft, wie das auch beſchaffen ſein mag, ſowoln im Cognoſciren, exequiren, alß anderm verhandlen gegen und wider die Euangeliſche nit wol ohne verdacht des zu Ihrer Religion habenden Eyfers und ſonderbarer Affection pleiben mögen, ſonder auch und vornemblich daß die Herrn Biſchoffen und Prälaten in dergleichen Geſchäfft ſowoln in anſehung Ihrer tragender geiſtlichen Ambter und darauf habender verpflichtung, als bey vorhabendem reformationweſen in vill Weeg verhoffender Nutzbarkeiten nit wenig intereſsirt, neben deme man gute Nachrichtung, daß ſowol der Herr Biſchoff zue Coſtnitz, als andere ſich ſeiſten bißher umb Ein oder ander Gottshauß dermaſſen ſtarckh und eyferig beworben, daß Sie auch dardurch die Provinciales und Ordensleuth reg gemacht und zue ihren bißhero geführten prætenſionen verurſacht, warmit ſie ſonſten nimmermehr uß- oder fürgebrochen, ſonder die Euangeliſche Stande bey Ihrem ſo langjärigen inhaben auch inskünfftig ruewig und unangefochten gelaſſen hätten. Und obwol E. Kay. May. allergnädigſte Intention und hierunter bereits ergangne und noch fernere Bedachte und vorhabende Beſelch und Inſtructiones dahin deutlich gerichtet, daß Sie Herrn Commiſsarii allein in Fällen, ſo allerdings und ohnſtrittig notori und bey welcher der geringſte zweifel obhanden zue der execution greiffen, auch ſich bey vorfallendem zweifel oder Contradiction einiger cognition oder Erkanntnuß nit unternemmen, ſondern ſolches vordriſt an E. Kay. May. allerunderthänigſt gelangen laſſen u. Dero gnedigſten Beſelch u. reſolution dariber erwarten ſollen, Jedoch demnach E. Kay. May. vß demjenigen, ſo des Herzogen zue Würtemberg Fürſtl. Gn. hierunter begegnet, handgreifflich und in offnem werkh zuvermerckhen und ein augenſcheinlich muſter, wie und welchergeſtalt Deroſelben allergnedigſte Intention, Beſelch und Inſtruction in diſem theil inacht genommen, indem hochgedachts Herzogen Fürſtl. Gnaden nit allein von ihnen Herrn Commiſsarien nach Waldſee citiert, und die abtrettung deren in dem Herzogthumb gelegner Stiffter, Clöſter, Hoſpitalien, Beneficien und prabenden, ſo nach dem Paſſawiſchen Vertrag und Religion-Friden eingezogen, in genere ohne einige ſpecification der Geiſtlichen Güetter und prætendenten begehrt, ſonder auch und ungeachtet des Hertzogen Fürſtl. Gn. Juen daruff durch ſechs oder

Digitized by Google

siben underschidlich gantz bewegliche schreiben zuerkennen gegeben, daß es mit solchen Clö-
stern und Stifftern nit die angedeute Beschaffenheit, sondern daß solche lange Jahr vor
dem Passawischen Vertrag eingezogen und reformirt, auch das Werck bey E Kay. May.
von den samentlichen Evangelischen Fürsten und Ständen des Löbl. Schwäbischen Craises
durch sonderbare Gesandschafft allerunderthänigst angebracht und daß deroselben allergnä-
digste resolution und Befelchs sie erwartten und solang mit angedroheter Execution inhal-
ten wollten; mehrfältig erinnert und angelangt, deßgleichen und ohnerwogen Ihnen Herrn
Commisarien gnugsamb bekhandt, daß Ew. Kay. May. allergnädigste Intention bej an-
gezognem Edict auch desselbigen Buchstäblichen Inhalt einig und allein dahin gestellt, al-
lein denen bißhero von den Catholischen geklagten gravaminibus und welche der geistlichen
güeter halben mit Recht verfasset und warinn bereit submittiert und beschlossen, abzuehelf-
sen, aber in Ansehung deren in dem Herzogthumb Würtemberg gelegener und darzu gehö-
riger Stiffter und Clöster von Zeit vffgerichten Passauischen Vertrags weder bej offentli-
chen Reichsversamblungen, Wahl- und Deputations-tägen das geringste niemaln ge-
klagt, noch sonsten güet- oder rechtlich (das Closter St. Georgen außgenommen)
gesucht oder prætendiert worden, daß jedoch die Herrn Commisarien solchem allem
einige statt, noch platz geben, sondern dessen unbetrachter die angedrohete würckliche
und thätliche Occupation solcher Stiffter und Clöster beharret und daß Sie den
Anfang bej erwehntem Closter St. Georgen, ohngeachtet solches vil und lange
Jahr bej dem Kay. Cammergericht zu Speyr in vuentscheidenen Rechten schwebt,
machen und solches non visis Actis aut actitatis und unerwartet einiger rechtlichen
Erkanntnuß und vrtell (welches im H. Röm. Reich niemaln erhört, sonder den
beschriebnen, auch göttlichen und natürlichen Rechten offenbarlich entgegen und darinn
höchlich verbotten) occupieren und dem Cläger einantworten wollten, sich zu verschie-
denen mahlen vernemmen lassen, Alß haben E. Kay. May. nunmehr in Kay. Gna-
den höchstvernünfftig zuerachten und leichtsamb vorzusehen, zu waß hoher beschwernuß
und sonderbarem nachgedenckhen es den gehorsamben Evangelischen Ständen ge-
reichen würde, da gegen denselben in disem hochwichtigen Gewissen-Kirchen- und See-
len-geschäfft mehr hoch- und wohlgedachten Herrn Commisariis auch das geringest
zuverhandlen sollte anvertrawet und beharret werden, welches bevorab neben obigen
hocherheblichen bewegnussen vornemlich auch daher ohnschwehr zuermessen, daß nit
allein dergleichen im H. Röm. Reich weder in solchen hoch- importierenden und weit-
raichenden, noch andern geringern Politischen und allein das zeitlich betreffenden Sa-
chen bishero niemalen herkommen, noch gehört worden, auch usser allen Zweifel zu
stellen, vff den fall Ew. Kay. May. allergnädigst belieben sollte, dergleichen
Commissiones und Executiones allein den Euangelischen wider die Catholische
Stände und zwar allein in geringschätzigen politischen Sachen allergnedigst vffzutra-
gen und anzubefehlen, daß sie sich darüber zum höchsten beschweren und darfür al-
ler

Digitized by Google

lerunterthänigst pitten würden, sondern auch von Ew. Kayſ. May. höchſtlöblichen Vorfahren am Kayſerthum und den ſamtlichen Chur-Fürſten und Ständen ſowohl vor-als bey vffrichtung des Paſſawiſchen Vertrags und daraus erwachſenen Religions-fridens, auch hernach hochheilſame Verordnung geſchehen, wie und welchergeſtallt die zwiſchen beederſeits Religions-verwandten Ständen vorfallende Religions-Geſchäfften zuuerhüettung allerhand ungleichen Verdachts, auch beſorgenden partheylichen Ueberſtimmens und verhandlens zu Erhaltung Frid, Rhue und Einigkeit, auch vortpflanzung woleerbawlichens vertrawens in und vſſerhalb Rechtens ſollen tractiert, abgehandelt und hierunter verfahren werden, neben dem es mit denen in unſerer gnedigen Herrn Principaln, Obern und Commirtenten territoriis gelegenen und denſelben zugehörigen Clöſtern und geiſtlichen Güetern alſo notorie beſchaffen, daß ſie einestheils von zeit des Paſſawiſchen Vertrags biß vff jetzige zeit niemalen oder erſt bey diſem hochlaidigem zuſtand des Reichs und innerhalb kurtzer zeithero angeſprochen, theils zwar hiebeuor bey offentlichen Reichsverſamblungen und ſonſten rechtlich angefochten, aber ſolche pratenſiones niemaln für rechtmäſſig erkhandt oder nachgegeben, ſondern mit erheblichem grundt und beſtand contradicirt und widerſprochen und dardurch die ſachen nit in geringen zweiſel gezogen worden. Dannenhero und demnach die Sachen hieoben allerunderthänigſt vßgeführter maſſen beſchaffen, Alß iſt an E. Kay. May. im nahmen unſer gnedigen Herrn Principaln, Obern und Committenten nochmalen unſer allergehorſambſtes Pitten und flehen, die geruhen in gnedigſter Beherzigung und reiffer Erwegung ſowohl obverſtandner, als anderer offtgemeldter unſer allerunderthänigſter propoſition vßgefüerter erheblichen und wohlgegründter bewegnuſſen eintweder die darbey vß recht getrewer Wolmeinung und obligender höchſter ſorgfältigkeit gehorſamſt angedeute Mittel, wordurch Ew. Kay. May. Kayſerliche Hocheit, reputation und Jurisdiction keines Weegs geſchwächet und geſchmälert, ſondern vielmehr erhalten, zue abhelffung diſes hochwichtigen Wercks in kayſerl. Gnaden zuergreiffen oder vff andere erſprießliche Weeg, ſo dem Paſſawiſchen Vertrag und Religionsfriden, ſambt andern darüber beſagenden hochheilſamen Reichsverfaſſungen und was ſolchem zufolg in dergleichen Fällen vblich herkommen, vornemblich auch Ew. Kay. May. höchſtlöblicher Intention gemeß allergnedigſt zu gedenckhen, dardurch allen ferners beſorgenden beſchwerlichen Unwillen und Trennung mit zeitlicher Abwendung vßträglich möge geſteurt und der allerſeits vorgeſetzte hoch und allgemein nutzliche Fridenszweck und des gantzen Röm. Reichs rüewiger Wolſtandt mit des Allerhöchſten miltreicher und göttlicher Mitwürckung erlangt, inſonderheit aber die allergnädigſte Verordnung anſchaffen, daß von offt hoch- und Wolgemelten Herrn Commiſſariis hierunter nichts verhandlet oder vorgenommen, noch die gehorſame Ständ ihres fünffzig, ſechzig, und mehrjährigen Inhabens einsmals ohne

ohne vorgehende ordentliche rechtliche vßführung und Erkanntnuß entsetzet und mit hochbeschwerlichen biß dato im Röm. Reich nicht herkommenen Executionsprocess beschwehrt, angefochten und beläſtiget, sonder uff den fall einer oder mehr wider unsere gnedige Herrn principaln, Obern und Committenten, Ihr inhabender geistlicher Güeter halben etwas zu sprechen und zu prætendiren, daß denselben der Weeg Rechtens, wie solcher im Paſſawischen Vertrag und Religion-Friden, auch andern heilsamen Reichsverfaſſungen und Ordnungen hochuernünfftig und wolbedächtlich beſtimpt, vnuerlengt eröffnet und dadurch einem jeden, warzue er beſüegt, der billicheit nach verholffen werde, welchen die Euangelische Fürsten und Stände Inen nit allein wohl und wehe thun laſſen, sondern auch mit Abkürzung aller vorsetzlicher Verlengerung Ihres theils vf das schleunigſt und beſtmüglich befürdern, Warbey nichts deſtoweniger zue Ewer Kay. May. allergnädigſtem belieben und Kayſerlichem Wolgefallen allerunderthänigſt geſtellt pleibt, ob Dieſelb zue Dero Nachrichtung, ob einer oder der ander Standt dem Paſſawischen Vertrag und Religionfriden entgegen und wider mit den geiſtlichen Güettern verfahren durch vnparthepische der sachen verſtändige E. Kay. May. beliebende Perſohnen Information und Bericht allergnädigſt einziehen laſſen wöllen.

Wie nun diſes alles einig und allein zu E. Kay. May. fernerm allergnedigſtem nachgedenckhen und mehrerer Information auch dem allgemeinen nothleidenden Reichswesen zu verhoffendem ſonderbarem Beſten und Vorſtandt, keineswegs aber dahin gemeint, weder Ew. Kay. May. höchſtlöbliche Intention, noch Dero höchſtgeehrtes Kayſerlich ampt, Hoheit und Reputation in geringſten zweifel zu ziehen, geſtallt in nahmen und von wegen unſer Herrn Principaln und Obern Wir nochmaln mit reinem Gewiſſen und vor dem allerhöchſten Gott bezeugen, Alß iſt an Ew. Kay. May. unſer ebenmeſſig allerunderthänigſtes Pitten, die geruhen ſolches alles auch gleichergeſtalt in Kayſerl. Gnaden zuuerſtehen und uns darüber umb ſouil mehr mit allergnädigſter willfähriger Reſolution zu begegnen und zuerfrewen Urſach und Anlaſſ nemmen und thuen deroſelben ꝛc. Wien den $\frac{17}{27}$. Auguſti Anno 1629.

Num. 5.

Kayſer Ferdinands Schreiben an den Herzog Ludwig Fridrichen zu Würtemberg mit Ueberſchickung ſeiner Reſolutionen wegen der Cloſter-Sachen. d. d. 23. Aug. 1629.

Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwölter Römiſcher Kayſer, zu allen zeiten mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner lieber Vetter und Fürſt, Wir haben ſowohl aus D. L. vom erſten und vierten biß zu endtlauffenden Monats Auguſti an unß abgangenen Schreiben, alß auch

auch Derſelben Abgeſandten bey unß beſchehenen abſonderlichen anbringen mit mehrerem verwoſſen, Waßmaſſen Sy ſich wegen der von unſern u. unſern u. des Heil. Reichs Schwäbiſchen Craiß beſtellten Kay. Commiſſarien zu Exequirung unſers ins Reich publicirten Edicts vorgenommener Execution, Alß auch daß des Biſchouen zu Coſtantz An: hiebey gebraucht wirdt, zum höchſten beſchweren und darneben umb einſtellung ſolcher vorhabenden Executions Proceſſen und Ertheilung unſers Kay. Schutz und gewüriger Reſolurion in underthenigkeit anruefſen und bitten thuen. Nun werden D. L. aus unſerm ſub dato den Fünffzehenden Junij jüngſthin an Dieſelbige in dieſer Materia abgangenen Antwortſchreiben der notturfft nach verſtanden haben, was maſſen dasjehnige, ſo wir in bemeltem unſerm Edict verordnet, dem Religion und prophan-Friden auch unſerer hochgeehrten Vorfahren auff offentlichen Reichs Tagen und ſonſten ertheilten gerechten Erclärungen allerdings gemeß ſeye, Wir auch ein anders unſers tragenden Kay. Ampts halber nicht verordnen können, und unſer gnedigſter Will ſey, daß denſelben gehorſamblich nachgelebt werde, bey welcher unſer gegebnen Erclärung wir es allerdings verbleiben laſſen. Dieweil aber wegen underſchiedlicher im Hertzogthumb Wirttemberg gelegner Clöſter Proceß an unſerm Kay. Hoff- und Cammergericht zu Speyr angefangen und noch in ſolcher litis pendenz ſchwebend ſeyn, Alß haben wir in ſolchen Clöſter-Sachen beſagten unſern Commiſſarien biß auf weitere erfolgende unſere reſolution inzuhalten benohlen, und in mittels an beeden Orten die gnedigſte verordnung gethan, daß man dieſelbige fürderlich durchſehen und die jehnige, in welchen daß Factum occupationis geſtanden, aber Jus aber ſo in obberürten unſern publicirten edict decidirt worden, disputirt wird, an die Commiſsarios zue würckhlicher Execution remittirt, in dem übrigen aber da man das Factum disputirt oder ein ſolches Jus welches in demſelben unſerm Kay. Edict nicht eröttert iſt, Ventilirt wirdt, fürderlich waß recht iſt, erkhent und gleichergeſtalt den Commiſsarien zu wiſſen gemacht werden ſoll, wie D. L. aus beyverwahrter Copy unſers an die Commiſsarien abgangenen Schreiben mit mehrerm zuuernemben und darauß zuſehen haben, daß Wir den Rechten, aufgerichten Religion und Prophan Frieden und andern Reichs Satzungen gemeß zuuerfahren, auch niemandts mit executions Proceſſen zuübereylen oder deßjehnigen, ſo Er noch inhalt jetzt gedachter Reichsſatzung rechtmeſſig beſeſſen, zu entſetzen, Sondern allein daß jehnige, was der Religion Frieden, deſſelben Clarer Buchſtaben und unſer darauff gegründetes Mandat erfordert, zuuolziehen gemaint ſein. Dannenhero ſich auch D. L. wegen des Biſchoffs zu Coſtnitz Perſon umb ſo viel weniger zu beſchweren Urſach hat, weil Seiner An: hierinnen keine einige cognition zuſtehen und gebühren thutt, in erwegung, daß das Jus allbereit in unſerm ergangenen Edict außführlich decidirt und begriffen und in dem notorio allein denſelbigen neben andern mit commiſsarien die Execution uffgetragen iſt, in dubiis facti aber, wie auch in denen in vorberürten unſerm Edict unentſchiedenem Jure Wir die cognitionem unß vorbehalten haben, zu deme die reſtitution der nach dem Paſſawiſchen Vertrag entzogenen Clöſter mit Sr: And: ſonder den Ordinibus vermög berürtes unſers

Edicts und darauff erfolgter Instruction geschehen soll, Wir auch S. an: weil Wir in andern Reichs Craißen, als in dergleichen Sachen die vornehste Geistlichen Stände darzue verordnet in bemeldtem Schwäbischem Craiß mit Fueg nit umgehen können, auch wann gleich in etlichen Sachen derselbig Interessirt sein möchte, wie es doch obeingeführter Ursachen wegen nit ist, so können doch vermög unserer beruerten Commissarien gegebner Erclärung die übrigen drey in der Commission vortfahren. So wir Dr. L: zur Nachrichtung in Antwort nit pergen wollen und seindt Dero mit vetterlichen Hulden, Kay. Gnaden und allem guten wol gewogen. Geben in unserer Statt Wien den drey und zwantzigisten Augusti anno Sechzehnhundert Neun und zwainzig, unserer Reiche des Römischen im zehenden, deß Hungarischen im zwelfften u. des Böhmischen im dreizehenden.

Ferdinand.

Vt
Ph. von Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsl
Maiestatis proprium.
M. Arnoldin von Clarstein.

Erste Beylage zu disem Schreiben.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdige ꝛc. E. A. A. und Ihr werden auß unserer derselben zugeschickhten Instruction gnuegsamb zurecht verstanden haben, waßgestalt Sie vermög unsers jüngst in das Heyl. Reich publicirten Edicts die in unsern und des Heyl. Reichs Schwäbischen Craiß nach dem Passawischen Vertrag dem aufgerichten Religionsfriden zuwider eingezogene Erz: Stiffter, Clöster, Kirchen, Hospitalien, præbenden, und Beneficien nach genohmener notwendiger bestendiger information, daß Sie nach dem Passawischen Vertrag eingezogen werden, von den Detentatorn abfordern und denjenigen, welchen sie vermög der Fundation zugehörn, einantworten sollen, darbey Wir dann unsern gewissen modum zu observiren vorgeschriben, bey deme Wir es auch allerdings gnedigst bewenden, gestalt dann deme auch zufolge E. A. A. und Ihr aus unsern den 14. diß auf der Schwäbischen und Fränckischen Craiß augspurg. Confession zugethanen Fürsten und Ständt wegen besorgender Execution gethanes ansuchen an E. A. A. und Euch abgehendem Schreiben vernehmen werden, daß Sie, da in der Commission zweiuel vorfallen solte; inconsulto unser nichts statuiren, sondern die sachen also anstellen sollen, damit sich niemandt alß wehre Er nicht gnuegsamb gehört, mit fueg zubeschweren mrsach habe.

Nun haben E. A. A. und Ihr auß dem Anschluß sub lit. A. B. mit mehrerm zuvernehmen, waß an uns in specie eben derentwegen deß Herzog Fridrich Ludwig zu Württemberg L. gehorsamlich gelangen lassen und gebetten, wir S: L: und dero Vormundts Söhne, sambt deroselben zugehörigen Landen und Leuthen in unsern Kay. Schutz zunehmen und E. A. A. und Euch, alß unsern im Schwäbischen Crayß verordneten Commissarien unverlengt zubefehlen geruheten mit erwehnter Commission inzustehen und mit

zu-

Digitized by Google

zu geſtatten, daß Sie die Herzogen von Württemberg deßjenigen ſo ſie mit guetem glauben und beſtendigem rechtmäſſigem Titel hergebracht und ruhiglich beſeſſen, einſtmals de facto entſetzt werden. Hierauf haben Wir S. L. beantwortet, wie die Beylage ſub C. außweiſet, Wie nun unſer gnedigſter will und Mainung nochmahlen dahin geſtellt iſt, daß es bey unſerm publicirtem Kay. Edict und obberürter E. A. A. und Euch aufgetragener Commiſſion und Inſtruction allerdings verbleiben ſoll: Alß laſſen Wir es auch in denjehnigen Würtembergiſchen Cloſter-Sachen, ſo bey unß oder unſerm Cammergericht zu Speyr in lite nit verfangen ſeyn, allerdings dabey bewenden.

Demnach man aber etlicher Clöſter halber ſowohl an unſerm Kay. Hof alß auch Cammergericht zue Speyr in rechtſchwebendem proceſs noch begriffen, Alß haben Wir ſowohl bey unſerm Reichs-Hoff-Rath alß gedachtem Cammergericht vermög der Abſchrifften ſub D. und E. die gnedigſte Verordnung gethan, daß man dieſelbe förderlich durchſehen und diejenige, in welchen das Factum occupationis geſtanden, das Jus aber ſo in obberürtem unſerm publicirtem Edict decidirt worden, disputirt wirdt, an E. A. A. und Euch zu würcklicher Execution remittiren, im übrigen aber, da man das Factum disputirt, oder ein ſolches Jus, ſo in obberürtem unſerm Kay. Edict nit erörtert, ventilirt wirdt, förderlich waß recht iſt, ergehen und E. A. A. und Euch zuekommen laſſen ſollen. Hierumben ſo begehren Wir an E. A. A. und Euch hiemit gnedigſt, daß dieſelbe in obbemelten Clöſtern, biß jetzberürte ſeparatio cauſarum an einem oder anderm tribunali geſchicht, und unſere Kay. Reſolution E. A. A. und Euch zuekommen thuet, mit vorſtellung der Execution inhaltet, in dem übrigen aber nicht rechthängigen obbeſagter unſerer Commiſſion und Inſtruction gemeß, nach beſtendiger zuvor eingeholter information in facto ſoviel die qualitarem anlangt ob die Stiffter und Clöſter vor dem Paſſawiſchen Vertrag eingezogen und beharrlich biß zum Religionsfriden und hernach innenbehalten worden, unſerer Inſtruction nach verfahret. Sollte aber hiebey der zweiuel vorfallen, welchem theil dißfhlas die probation oblige, ob diß oder jehnig Stifft vor oder nach dem Paſſawiſchen Vertrag eingezogen und beharrlich beſeſſen, Iſt hiebey unſer Kay. Reſolution und rechtmeſſige Erclärung, weil die Catholiſche Ständte regulam pro ſe haben, der Gegentheil aber ſich auf die Exceptionem pacti allein zu fundiren, daß demſelben billich obligt ſeine Exceptionem in continenti darzuthun und zue beweiſen (will er anderſt der würcklichen Execution entfliehen) So Wir Euch zur Nachrichtung nicht bergen wollen. Es verbringen auch E. A. A. und Ihr an dem wie obſtehet unſer gnedigſtes angenehmes gefallen und ſein und bleiben denſelben mit ꝛc. Wien den 23. Aug. Anno 1629.

Zwote Beylage an das Kayſ. Cammergericht.

Ferdinand ꝛc.

Ehrwürdiger ꝛc. Auß unſerm an D. L. und Euch den 22. Martij diß oblaufenden 1629. Jahrs abgangenem Schreiben werden Sie zu genüege verſtanden haben, Waß geſtalt

ſtalt Wir Ihnen vnſer jüngſt in das heyl. Reich vber etliche Reichs grauamina publicirtes Kay. Edict gnedigſt communiciert vnd darauff befolhen daſſelbe bey vnſerm Kay. Cammergericht ad notam, auch bey allen und jeden Vorfallenheiten und dißfalls ergehenden Erkandtnuſſen in gebührende obacht zu nehmen und darnach in allweg zu richten. Wann Wir dann vnſere Kay. Commiſſarien eben zu exequirung obangezogenen vnſers Kay. Edicts in des heyl. Reichs Craiſe verordnet, auch denſelben, waßgeſtalt Sy bey reſtitution der nach dem Paſſauiſchen Vertrag und dem Religionfrieden zuegegen entzogener geiſtlicher güetter, Stiffter und Clöſter verfahren ſollen, gemeſſene Inſtruction zuegeſchickht, vnß aber wohl bewiſt, daß bey gedachtem vnſerm Kayſ. Cammergericht eben ſolcher Geiſtlichen güetter und Clöſter halber vnderſchidliche proceſs anhengig ſein werden. Hierumb ſo begehren und befehlen Wir Dr L. und Euch freundt und gnedigklich, daß Sie an ermeldten vnſerm Kay. Cammergericht diejenigen alda eben diſer Geiſtlichen Stiffter, Clöſter und Güetter halber anhengige Sachen fürderlich auffſuechen und durchſehen laſſen vnd da darinnen das factum occupationis geſtanden, das jus aber, ſo in berürtem vnſerm Kay. Edict bereits decidirt worden, diſputirt würdet, alle diſe Sachen an obgemeldte vnſere in die Craiſe verordnete Commiſſarien zu würklicher Execution remittiren, in den vbrigen aber, da das Factum diſputirt oder ein ſolches jus, welches in demſelben vnſerm Kay. Edict nicht eröttert iſt, ventilirt würd ſchleunig erkennen, waß recht iſt, auch ſolches den Commiſſarien zuwiſſen machen hieran beſchicht vnſer gnedigſter Will, Seindt und bleiben beneben Dr L. vnd Euch mit freundtſchafft gnaden und allem guettem Wohlgewogen. Wienn den 23. Aug. 1629.

Num. 6.

Kayſ. Reſolution auf der Schwäb. Crayß-Geſandten Replic wegen der beſchwerlichen Einquartierung und Kayſerl. Edicts. d. d. 9. Octobr. 1629.

Der Röm. Kay. auch zue Hungarn vnd Böhaim Kön. May. unſerm alle rgnedigſten Herrn iſt in Unterthänigkeit vorgetragen, und referirt worden, was bey Deroſelben Dero und des H. Reichs Schwäbiſchen Craiß der Augſpurgiſchen Confeſſion zuegethane Fürſten und Ständ durch dero am Kay. Hof abgeordnete Geſandten Herrn Fridrich Ludwigen Grauen zu Leweuſtein und Herrn zue Scharpfenegg, Jacob Löfflern der Rechten Doctorn, Fridrichen von Stain, Johann Wilhelm Abel, Conſtantin Varnbühlern und Sylveſter Wilhelmen beeden der Rechten Doctorn auf höchſtgemelter Ihrer Kay. May. denſelben über erſtgethanen Ihren Vortrag und Werbung ertheilte allergnedigſte reſolution und Beſchaidt in beeden vorangebrachten Puncten, was ſowol die mehmals beclagte Kriegsbeſchwerden, als das ergangene Kay. Edict anlangt, weiters gehorſamſt eingewendet und darbey angeſucht und gebetten haben.

Was

Digitized by Google

Was nun die würckliche Abhelffung der geclagten Kriegsbeſchwerden anlangt, werden gedachte Abgeſandten aus vorertheiltem Beſchaidt zuer genüge verſtanden haben, weſſen ſich höchſtgedachte Kay. May. hierinnen ganz vätterlich und gnediglich ercleret, daß Sie Ihro neben Widerbringung des im H. Reich Teutſcher Nation unſerm geliebten Vatterlandt ſo lang ex tu ierenden werthen Fridens auch inſonderhait angelegen ſein laſſen, damit angeregten Kriegsbeſchwerden dermahl einſt remedirt, die getrewe gehorſambe Ständt des Kriegs-Laſts ſouil nur immer müglich geweſen und jetziger gefährlicher zeiten Läuffe zugeben wollen, enthebt und die armen underthanen von der geclagten ruin errettet bleiben köndten. Inmaſſen dann in vorigem ertheilten gnedigſten Beſchaidt mit mehrem außgeführt, was geſtalt höchſtermelte Ihre Kay. May. gnedigſt verwilliget, daß nur gewiſſe vff ein geringe Zahl reſtringierte Compagnien in des hayl. Reichs Fränckiſch Schwäbiſch und Reiniſchen Craiſen ab und anderſt wohin geführt werden ſollen, bey welcher Ihrer Kay. May. allergnedigſten Verordnung und bißfalls Ihnen den Herrn Geſandten erthailten Beſchaidt Ihre Kay. May. es alſo bewenden laſſen mit der weitern allergnedigſten erclerung, daß Ihre May. die gnedigſte Verfügung thuen und bevehlen wollen, daß die vertröſte milter- und Linderung des obgemelten Kriegs-Laſts würcklich ervolgen, zu werckh gerichtet und die Ständt ſolcher erleuchterung genieſſen und ſich erfrewen mögen.

Die weiters eingewendte deduction wegen des ergangnen Kay. Edicts und darüber angeordnete Commiſſion betreffendt, da befinden zwar Ihre Kay. May. daß darinnen allerhandt zwar ſcheinbare, aber theils ohnbegründte und unerhebliche, theils auch vil in andern terminis ſich verhaltende argumenta und Behelff angezogen, Inmaſſen dann ſie Herrn Geſandten mehrmalen bey und vermaintlich vorbringen, daß die der Augſpurg. Confeſſion zugethane Ehur-Fürſten und Ständt zue jeden und allen zeiten auch nach dem Religion Friden die in Ihren Terri oriis, Landen und Gebieten gelegene derſelben einverleibte und mit der Temporalitet und was derſelben anhengig zugehörige mittelbare Stifft und Clöſter nach Belieben einzuziehen und darinnen eine oder die andere im Reich zugelaſſene Religion aufzupflantzen, nicht weniger die Gefäll und Einkünfften zue milten gaben zueuerwenden befueget und berechtiget ſein ſollen. Es iſt aber ſolches weder aus dem angezogenen Inhalt des Paſſawiſchen Vertrags und Religion Fridens, ſo in diſer Sach die ainige Cynoſura, nach welchen dieſelbe zuerichten, noch den andern beßwegen allegirten, ſo wol vor- als nach dem Paſſawiſchen Vertrag auffgerichten Reichsverfaſſungen und obberüerten angezogenen argumenten zu erweiſen, vilweniger durch dieſelbe behauptet oder dargethan worden, über welchem, ob zwar Ihre Kay. May. in einiges disputat dero Kay. Edict ziehen zue laſſen nicht gemaint ſein, haben Sie doch nur zue Ihrer der Abgeordneten beſſerer Information und damit Sie zuuerſpühren, daß bey deliberation diſes wichtigen Werckhs alles das jenige, was jetzo von Ihnen moviert worden, alles gantz reiflich erwogen, diſen Bericht ihnen zuekommen laſſen wollen.

Erſtlich ſo nil das erſt angezogene Fundament den Abſchied der Reichshandlung de anno 1526. betrifft, iſt zwar in ſolchem Abſchiedt einmüetiglich verglichen und verainiget worden, daß die Röm. Kay. May. auch Chur-Fürſten und Stände mitler zeit des Concilij oder aber National verſamblung mit ihren Underthanen ein jeglicher in ſachen, ſo das Edict durch Kay. May. auff dem Reichstag zu Wormbs gehalten außgangen, belangen möchten, für ſich alſo leben, regieren und halten ſollen, wie ein jeder ſolches gegen Gott und Kay. May. hoffet und trawet zu verantworten. Es iſt aber aus diſem §. nicht das wenigſte Wort zu ſehen, daß den Ständen des Reichs die Geiſtlichen Güter, Stiffter und Clöſter einzuziehen zugelaſſen oder verwilliget, ſondern vielmehr das contrarium aus bald nachfolgendem §. Und nachdem ꝛc. zuerſehen, darinnen außtrücklich ſtatuiert und verordnet: „Weil an vielen Orten die Geiſtliche und weltliche ihres „ Leibs und Lebens in Gefahr ſtehen, Ihnen auch Ihre Zinnß, Rent-Gülten und Zehen„den vorbehalten und die einzubringen und zu verleyhen verhindert worden und aber nie„mand des ſeinigen wider Recht ſpoliert und entſetzet werden, daß ein jede Oberkeit, „ Geiſt- und weltlich ihre Underthanen bey dem Irem Inhalt und vermög des Landtfri„dens oder des heyl. Reichs auffgerichten Ordnungen biß zue künfftigen Concilio trew„lich für Gewalt und Unrecht verthädigen, ſchützen und ſchirmen ſollen, darmit bis zu „ künfftigem Concilio zwiſchen Geiſt- und weltlichen auch Frid, ainigkeit und Gleichait „ gehalten und ſich weder Geiſt- oder weltliche einiger ohngebührlicher Vergwaltigung „ oder entſetzung zuebeclagen vrſach haben.

Es iſt auch in dem darauff gevolgten Reichstag de anno 1529. als die von den Herrn Abgeſandten in diſem paſs zu ihrem vermainten Behueff angezogene Wörter bey denjenigen Ständen, bey welchen ein andere Lehr, als die Alt Catholiſche entſtanden, in groſſen Mißverſtand und zu entſchuldigung allerley erſchröcklichen newen Lehren und Secten, wie die Formalia in ſolchem Abſchiedt de anno 1529. in §. Und aber ꝛc. lauten, gezogen und außgelegt werden wollen, über dieſelbe der rechte Verſtand und erleutterung in §. Und nachdem ꝛc. & ſequentibus ervolgt: und darneben in §. Wir, auch Churfürſten ꝛc. zwiſchen der Kön. Würden und den Ständen des Reichs in gueten, wahren Trewen zugeſagt und verſprochen worden, daß keiner von Geiſt- oder weltlichen Ständen den andern Glauben halber vergwaltigen, tringen oder überziehen, noch auch ſeiner Rentb, Zinnß, zehenden und Güeter entwehren ſollen, alles bey Pön und Straff des Kayſerlichen zue Wormbs aufgerichten Landfridens, inmaſſen ſolches noch ferners in dem Reichs-Abſchied de anno 1530. mehrers und clerlich neben andern vorgehenden und nachfolgenden, inſonderheit in §. Nachdem auch ſeither ꝛc. beſtetet, darinnen geſetzt und geordnet, „ Nachdem ſeither „ des ausgangenen Kayſerl. Edicts vil Biſtumb, hohe und andere Stifft, auch Clö„ſter, aigenes gewalts und Fürnehmens ohnbillicher weiß abgethan, verwüſt und ver„ödet, die Biſchöff, Prälaten, Pfarrer, Ordens- und geiſtliche Perſonen auß dem ih„ren ohne rechtmäſſige Erkandtnus oder Urſach vertrieben, verjagt, Ihnen Ihre Biſtum,

Clö-

„ Clöſter, Stifft, Schlöſſer, Haab, Güether, Zinnß, Gefäll, Gezierd oder Cleino-
„ der eingenommen oder aber ganz oder zum theil verkaufft, verhafftet, arreſtirt und ſürge-
„ halten und aber in göttlichen, geiſtlichen und Kayſ. Rechten verſehen und verbotten, daß nie-
„ mands dem andern das ſein eigens Gewalts wider Recht ohnzimblicher weiß und ſon-
„ derlich der Kirchen und Gott ergebne Güeter nennmen, entſetzen und dero berauben,
„ vil weniger die Ehrliche Gott zu lob beſchehene Stifftung widerlegen oder außtilgen ſolle,
„ daß die Biſchöff, Stifft, Clöſter und derſelben Güeter ſo ohnbillicher weiß durch
„ geiſtlich oder Weltlich für ſich ſelbſt eingenommen oder in der Bäuriſchen Auffruhr
„ abgetrungen, denjenigen, ſo ſie zuſtehen und von Recht gebühren, wiederumb zugeſtellt;
„ oder wo die Clöſter oder Pfarren verwüeſt, abgebrochen oder verödet werden, widerumge-
„ bawet u. aufgericht werden, deßgleichen in Biſtumben, Clöſtern, Stifftern u. Pfarren mit
„ Singen, Loſen, Meſſhalten und übung anderer gewohnlichen löblichen Chriſtlichen
„ Ceremonien, auch bey ihren Haab und Gülten und derſelben Verwaltung, wie von
„ alters hergebracht und kommen, gerühiglich bleiben laſſen ſollen alles bey Pön Ihrer
„ Kay. May. Landfridens ꝛc.

Darauß dann vermög des angezogenen Fundament gar nicht zuſehen, daß den Ständen erlaubt geweſen oder noch ſein ſolle, einig Cloſter einzuziehen, ſonder vielmehr, daß ein jeder bey dem ſeinen gelaſſen und den Clöſtern das ihrige nicht entzogen werden ſolle, wie dann auch an dem Kay. Cammergericht wider diejenige, ſo dergleichen zu attentiren ſich unterſtanden, mandata et proceſſus ſub pœna banni zu ertheilen bewohlen worden, wie aus den actis publicis bekannt iſt. Dann obgleich auch ſolche Mittelbare Stifft und Clöſter in der Ständ Territorio gelegen, ſo ſeindt doch dieſelbe einmahl Gott und der Kirchen eigenthumblich addiciert und zum geiſtlichen Gebrauch, auch allein zu derſelben Religion, denen die Erſten Stiffter derſelben zugethon geweſen, verordnet und dahero der Gottſeligen Fundatorn löblicher intention zuwider nicht ad alios uſus appliciert werden können.

So viel nun die angezogene Reichshandlung de anno 1541. und darbey damahliger Kay. May.; wie vorgeben, den 29. Julii ertheilte Declaration, darinnen begriffen ſeyn ſollen, daß den Ständen die Stiffter und Clöſter, unter denen ſie gelegen, zu chriſtlicher reformation zu ziehen ohnbenommen ſein ſolle, betreffen thut, Ob zwar bey den Reichs-Acten Formulen derſelben vorhanden, ſo iſt doch kein einziges Concept mit dem Handzeichen, daß es ingroſſiert were worden, zue finden. So iſt auch von den proteſtirenden Chur-Fürſten und Ständen bey den Kayſerlichen vorhandenen Reichs Acten niemahlen originaliter, als nur eine bloſſe copey ad acta in anno 1559. übergebner producirt worden, welche aber obberüerten bey den Reichs Acten befindlichen formulen nicht gleich iſt: Inmaſſen dann auch die Abſchrifften von ſolcher prætendierten Declaration unter den proteſtierenden ſelbſt mercklich variern, und hat Hertzog Heinrich der jünger zu Braunſchweig,

ſchweig ſolches in ſeiner replica in anno 1544. auff dem Reichstag offentlich mit diſen Worten ſelbſt vermeldet: „ Es hetten die Gegentheil, nemblich die proteſtie-„ rende auf jüngſt zu Nürnberg gehaltenen Reichstag ein Copey von ſolcher de-„ claration den Ständen des Reichs zueſtellen laſſen und ſich hernach in des Cam-„ mergerichts Viſitation allhier, da dieſelbe Declaration in originali vorgeleſen „ worden, offenbar befunden, daß dasſelbe original angeregter Copey wol an „ zwaintzig orthen ohngemeß, geſelſcht, geendert und auff ihr bahn gericht', wie auch von dem Hortleder zweyerley ungleiche exemplarien, ſo doch in anno 1542. zu Wittenberg außgangen, referirt worden, mit welchen ſich die in actis publicis ſonſt von den proteſtierenden und ſonderlich anno 1559. übergebne Copei gantz nicht vergleichet, dann jhene wol Neun, diſe aber nur 4. Puncten in ſich hält. Da auch gleich dieſelbe declaration beſchehen und in puncto allegato allerdings gantz richtig und wahrhafftig abgangen were, So hat doch ſolches dem bereits gemachten Reichsſchluſſ, ſo weit ſie demſelben zuewider nichts præjudicieren können. dann es nit mehr in der Kay. May. Handen und Mächten beſtanden den allbereits gemachten Reichsſchluſſ ohnwiſſend der Katholiſchen und ander Reichs Ständ alſo widerwerttig zu declarirn. (*) Ja es iſt ohnglaublich, daß una et eadem die, als nemblichen den 29. Julii, als der Reichstag geſchloſſen worden, daß eben denſelbigen Tag auch ein widerwertige declaration darüber ergangen ſein ſolle, zu dem in dem dato Reichs Jar ein grober error, beſindtlich, dann der Reichs Abſchied warhafftig und recht geſtellt und unſerer Reiche im 26.ſten da die vermeinte declaration ſetzen thuet Und unſerer Reiche im 25.ſten Jahr. Geſetzt aber (doch der warhafften Beſchaffenheit der ſachen ohnuergriffen) es were ein ſolche declaration eruolgt, So hett ſie doch in diſem Paſſ keinen andern Verſtand gehabt, als daß die vor dem 41.ſten Jahr und biß dahin von den Proteſtirenden eingezogene Clöſter und Kirchen in den zuuor auffgerichten Friedenſtandt eingenommen worden weren, jedoch mit der bedengnus, daß dieſelbe unzerbrochen und unabgethan bleiben, den Proteſtierenden aber darinnen chriſtliche reformation (auf Maaß und weiß, wie bey den damahls vorgeloſſenen Reichshandlungen verſtanden worden) biß zu endung eines gemeinen oder National-Concilij oder künfftigen verglichenen Reichstag vorzuenemmen ohnbenommen ſein ſolle, darauß aber gantz nicht folget, daß man die Religioſen aus ihren Clöſtern vertreiben oder zue der newen opinion zwingen, weniger ihrer Stifft, Intraden und Einkhommen zue ſich ziehen und anderſtwohin, als die alten Chriſtlichen Fundationen mit ſich bracht, verwenden ſollen, Ja es haben die Proteſtierende Stände in ihrer auff bemeldtem Reichstag übergebnen letzten Schrifft, ſich, wie die formalia lauten, ſelbſt dahin erclert: Souil „ die Clöſter und Kirchen auch der Geiſtlichen Renth, zinß und Einkhommen betrifft,

(*) Der König hat ſich aber im §. 28. diſes Reichs-Abſchieds die declaration vorbehalten.

„ trifft, seindt diſe Ständt nicht gemeinet ainig Cloſter oder Kirch, darinnen ſich „ die Perſohnen Chriſtlich und unergerlich halten und rechtſchaffnen Gottesdienſt ge„ brauchen, abzubrechen oder abzuthuen, So ſindt Sie auch genaigt den Geiſt„ lichen Ihre Einkommen, deren ſie noch in Poſſeſſion ſeindt, volgen zulaſſen, So „ ſerr diſer Ständt Geiſtlichen und Gottshäuſern Ihr einkhommen, auch umb der „ Religion willen nicht geſperrt, ſondern geuolgt und die Schuelen ſampt nottürff„ tigen Kürchen-dienſten verſehen werden.

Geſtalt dann deme gemeß der allegierte Reichs-abſchiedt de anno 1541. verfaſſt worden, wie in §. Damit ꝛc. verbo: auch die Clöſter ꝛc. Item in dem folgenden §. We aber jemandts ꝛc. zuerſehen und wie oben angedeut, außdrucklich gebotten worden, daß die Clöſter und Kirchen ohnzerbrochen und ohnabgethan bleiben und dann auch den Geiſtlichen, ſo ſich der Religion halber entſetzung beklagen, Ihre Renthen, Zinß und einkhommen, Souil Sie deren noch in poſſeſſion geweſen, hinfort ohnaufgehalten eruolgen und zueſtehen laſſen ſollen, alles bey Poen des Landfridens und wo jemands darüber beſchwerdt würde, daß demſelben der Weeg Rechtens vor der Cammer offen ſeye, auch der Cammer von allen Ständen gehorſambet und ein freyer ſtarcker lauff gelaſſen werden ſolle. Daß alſo in diſen angezogenen Reichsabſchieden allezeit beſchloſſen, daß hinfürthers den Catholiſchen weiters Religionis cauſa nichts entzogen, und ſo bereits entzogen, ſolches zu erhaltung gemainer Rhue und Fridens ſuspendirt bleiben ſolle und da hierüber nichts weiters verglichen, wieder vindiciert werden köundte.

Wie es nun aber umb angeregte declaration einmahl beſchaffen ſein mag, So kan doch mit Beſtandt nicht aſſeriert werden, daß ſolche declaration in dem ſenſu, wie ſie von den Proteſtierenden angezogen wird, durch allegierten Abſchiedt de anno 1544. beſtettiget und dardurch das Fundament des Paſſawiſchen Vertrags gelegt und ſo wol bey abhandlung deſſelben, als darauff gevolgten Religion-Friden bey Cräfften gelaſſen und nicht caſſiert, noch deme derogirt worden ſein ſolle. Dann nachdem auff ſolchem Reichstag de anno 1544. von den Proteſtierenden gebetten worden, daß dem Abſchied neben den Worten (die Clöſter und Kürchen ohnzerbrochen und ohnabgethan bleiben) hernach volgende einverleibt werden möchten: „ doch „ einer jeden Obrigkeit, unter der die vorgemelte Stifft, Clöſter, Prälaturen oder „ Häuſer gelegen, ohnbenommen ſein, dieſelben zur Chriſtlichen reformation anzuhalten und güetlich zue weiſen, So haben doch hingegen die Catholiſchen die Außlaſſung derſelben aus nachfolgenden rechtmäſſigen Urſachen gebetten, weil Ihnen ſeither anno 1541. wegen diſer vermainten und widerſprochenen Declaration vil Stifften von der Alten Religion abgeführt und entzogen worden, daß Ihnen derowegen gewiſſen halber gantz ſchwer fallen und übel füegen wollen diſe Clauſul, die zue ſolchem Mißverſtandt und Nachtheil Ihrer Catholiſchen Religion gereichete, in

des Heyl. Reichs abschiedt einsetzen zu lassen, jnmassen auch darauff erlangt, daß an geregte Clausul, wie in disem abschiedt de anno 1544. in §. Doch sollen auch die Clöster ꝛc. erscheinet, außgelassen worden. Ist also die angezogne Declaration in dem Verstandt, vornemblichen, wie sie angezogen würdt, durch disen Abschiedt nicht bestettet, sondern vielmehr, da dieselbe gleich in esse gewesen were, in hoc puncto auffgehoben, Gestalt dann darinnen noch ferner ein anders statuiert und verordnet, Nemblich in §. Und damit ꝛc. §. Doch sollen ꝛc. §. Dergleichen ꝛc. et duobus sequentibus clerlich zuebefinden, daß die Gaistlichen, so sich wegen Entsetzung der Religion beclagt, ihre Renten, Zinsen und einkhommen, souil sie deren in zeit des Regenspurgischen Abschiedts, nemblich de anno 1541 in possessione gewesen seindt, hinführo ohnaufgehalten und zuestehen lassen sollen. Es ist auch in keinem darnach gefolgtem Reichs-Abschiedt diser Declaration halber ainige special meldung nit beschehen. Aus welchen lauttern Worten dann in des Heyl. Reichs Abschieden, und gemeinen des Heyl. Reichs Rechten gnugsamb gegründet, daß die Protestierenden nicht befugt einiges Stifft und Closter einzuziehen und nach ihrer Art und Weiß zu verendern, dessen, wie angeregt, die Catholischen anno 1541. in zeit des zue Regenspurg gemachten Abschieds in possessione geweßt, es gehöre gleich immediate oder mediate, wie auch eines oder des andern Standts Landsfürstl. Obrig- oder Schutzbarkeit zue, es seye auch gelegen, wo es wolle, und solches so lang, biß durch ein allgemeiner Reichsschluss etwas anderst gemacht und verordnet worden, Gestaltt dann solcher Declaration in dem gantzen Passawischen Vertrag mit keinem einzigen Wort Meldung beschicht, es auch ein unerhörte weiß Fride zu machen, weil eben solche verübte Thätlichkeiten und einziehung der gaistlichen Güetter das vornembste subjectum gewesen, darüber der Passawische Vertrag auffgericht, da der Catholische Theil noch alsforth dergleichen Gewaltthätiger occupation des Ihrigen immer gewertig und in Gefahr stehen solle, sondern es ist vielmehr in dem darauff geuolgten Religion friden diss sach vermög der bey der Reichs Canzley befindtlichen Acten und Prothocollen und darauff gemachten Reichsschluss clerlich entschieden und erörtert worden, wie solches in dem Edict der Leng nach außgeführt und erwisen. Es seye aber mit bemelter Declaration hergangen und beschaffen, wie es wolle, So sein doch die dem auffgerichten Religionfriden vorhandene Handlungen und der context desselben clar, daß nach dem Passawischen Vertrag den Protestierenden weiter Clöster einzuziehen nit erlaubt oder zugelassen worden. Und weil wider besagten Religion Friden nichts, was demselben zuwider seyn möchte, in vorhergangnen Reichstägen und Handlungen angezogen werden kan, auch keine Declaration darwider statt hat, als lesst man diss Declaration auff seinem Werth und ohnwerth beruhen und lassen Zwar höchstgedacht Ihre Kay May. was des schwäb. Craiß Fürsten und Stände Augsp. Confession bey Ihren Canzleyen und Archivis

wegen

wegen der Mittelbahren und ohnmittelbahren Stiffter und Clöster befinden, an sein Orth gestellt sein: Bey dero Reichs-hoff-Canzley Registratur ist die sach also bewandt, wie in dem Edict bey dem §. Das nun die Wort ꝛc. begriffen. Ja es ist vielmehr befindtlich und in dem Kayserl. Edict außgeführt, daß bey Abhandlung des Religion-Fridens beederseits Religions verwandten in dem einig gewest, das nit allein hinführo den mittelbaren eben sowol als den vnmittelbaren Prälaten und Ordensleuthen das ihrige gelassen, sondern auch den mittelbaren dasjenig restituiert werden solle, dessen sie in zeit des Passawischen Vertrags in possession gewesen und hernacher entsetzt worden. Da auch gleich bey den vergangnen Reichstägen kein General, Provincial und Visitator sich angegeben und darzue legitimiert haben solle, So ist doch zuvorderist in offtgemeltem Kayserl. Edict ebenermassen angezogen, das ob zwar der Religion-Frid allein zwischen den Reichs Ständen auffgericht, deßwegen jedoch die Ordensleuth darvon nicht außzuschliessen. dann wie in dem Kay. Edict auch angezogen, daß so gar die Underthanen in den bestimpten fällen sich dessen gebrauchen können, allermassen auch offenbahr, das die andern Fürstenthumben und landen gelegene Stiffter und Clöster mit den gaistlichen Reichs-Ständen in dem Religion-Friden eingezogen, dessen und gemeiner Rechten fähig, auch derentwegen eben so wohl bey dem Ihrigen handtzuhaben, hingegen aber nicht zue finden, das die Augspurg. Confessions verwandte den Gaistlichen etwas weiters an Ihren Güettern entziehen sollen und mögen, wie oben weiter Anregung beschehen. dannenhero auch diß im Religionfriden begriffene Mittelbahre nach dem Passawischen Vertrag eingezogne Stiffter und Clöster den Provincials und Ordensleuthen zu restituiern vmb so vil billicher erkhennet worden, Welches dann, wann gleich nie kein Reichs-Abschiedt, Religion- oder prophan Friden auffgerichtet worden, den Göttlichen, Gaist- und weltlichen Rechten gemeß ist, allein das es in im Religion-Friden noch vorberüerten Abschieden der zeit halber auff diejenige Stiffter und Clöster, so nach dem Passawischen Vertrag oder Religion-Friden eingezogen und dem Reich ohne Mittel vnderworffen, damahlen ex particulari obligatione restringiert worden.

Es ist aber entgegen die Kundliche observanz vorhanden und bezeuget der offtangezogene Religion Friden, daß sich die spolierte Provinciale und Ordensleuthe wegen derer sowohl vor, alß nach dem Passauischen Vertrag und Religionfriden occupierter Stiffter und Clöster halber offt und vielmals beclagt, denselben auch, wie zuvor also auch nach dem Religionfriden und vermög desselben procels in allweg verstattet und vermög des Religionfridens zu verstatten sein, wie dann dieselbe das Kay. Cammergericht vielfältig erkhannbt und, wie anderst nicht vorkommen, nicht allein auff einkommene Exceptiones nit cassiert, sondern vielmehr durch ergangene Paritorias confirmiert und derentwegen underschiedliche præjudicia (so in disen und nicht weit andern fällen

Digitized by Google

reden thun) vorhanden, als in sachen Wilhelm Brandt, Provincial des Prediger Ordens wider Marggraven zue Baden anno 1561. in sachen Matthiæ de Monte Visitatorn des Carthenser Ordens contra Erfurth den 30. Apr. 1563. in sachen Johann Mayer Carmeliter Ordens Provincialn wider Grav Hermann von Neuener wegen des Closters zu Mörsch den 5. Nov. 1568. In sachen Cartheuser Ordens contra die Inhaber der Gravschafft Wertheim den 16. Octobris 1576. in sachen des Provincials S. Augustiner Ordens wider die Statt Lindaw, in sachen Wormbs Bischoff contra Statt Wimpffen, Item Wormbs contra die Klerisey oder Thumbstifft daselbst, derentheils per ordinariam revisionem bereestiget, dabey auch nit allein Catholische, sondern auch Protestierende nach außweisung der Cammergerichts-Ordnung beygewohnet, wie dann auch in specie der vier Clösstersachen halber, allermassen die bey der Reichs-Camley vorhandene Vota Cameralia ausweisen, daß die proceß den Provincialn und Ordensleuten auf den Religion-Friden erkhennt und ob zwar dargegen Exceptiones vorgeschützt, die mandatproceß nit allein nit cassiert, sondern mit verwerfung der Exceptionen per paritorias confirmiert und den ausgangenen mandaten zu parieren bey einverleibter Straff aufferlegt worden, ja als hierinn die proceß ergangen und paritoriæ erkhendt, daß die protestierende in grösserer anzahl, alß die Catholischen darbey gewesen; Inmassen auch nicht weniger bey den regierenden Römischen Kayseren in dero Reichs-Hofrath ebenmässig proceß, wie auch paritoriæ vielfältig erkönd und zu würcklicher Execution gebracht worden.

Was dann die angezogene Kaysers Ferdinandi des Ersten Christmiltesten Angedenckhens den 30. Augusti beschehene und hernachmals den 7. Sept. 1555. von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen vor gueth befundene Declaration wegen beysetzung des Worts Reichs betrifft, ist dieselbe im befindlichen Fall gar recht und wol gegründet. Dann als die der Augspurg. Confession zugethone Ständt der Kay. und Kön. May.ten wie auch anderer Catholischen Chur-Fürsten und Ständt Unterthanen in dem Religion-friden einziehen und denselbigen ein freyes Exercitium zuzulassen haben wollen, hat solches die Kön. May. durch angedeute Erclerung widersprochen, wie solches alles in dem publicierten Edict, da man dessen rechten Verstandt nur einnehmen will, in dem 13. Punct clar und warhafftig deduciert worden, auf welche weiß dann solche Kayserß Ferdinandi declaration reden thuet und ist in disem Verstand von den Catholischen Chur-Fürsten und Ständen billich allegiert worden, inmassen solches noch geschicht, auch darüber die Kay. resolutiones, wie angezogen, ervolgt, dergestalt auch die angezogene tractaten und darüber ergangene Confirmationen ohne zweifel ihrem gewisen Verstandt haben werden. Da auch gleich die Catholische Chur-Fürsten und Ständ sich Ihrer Landtsfürstl. Obrigkeit auch auff den gaistlichen Güettern, so unter Ihnen gelegen, nicht ohnbillich gebrauchen, so stehet Ihnen darüber gleichwol keine disposition zu, vielweniger daß sie dieselben

in

Digitized by Google

in Crafft solcher Obrigkeit alieniern, entziehen, verschmelern oder zu andern usibus, als dahin sie gestifftet, verwenden können oder mögen, ganz ohne aber, daß sie in religione oder auch soviel Ihre Fundationes, geistlichen Standt und Ordnung anlanget, den wenigsten Gewalt über solche geistliche zu exercieren haben, es werde ihnen dann von der geistlichen Obrigkeit anbefohlen. Hingegen obwohl den Protestierenden vermög Landtesfürstlicher obrigkeit nicht verwaigert worden Ihre Underthonen zu Ihrer Religion zue bringen, so ist doch solches auf die Catholische Stiffter und Clöster nicht zu appliciern, kan auch dahin nicht verstanden werden, indeme solchem zugegen der Religionfriden, wie obgemeldt, außtrücklich vermeldet in §. Dagegen ꝛc. daß die Ständt, so der Augsp. Confession verwandt, die Röm. Kay. May. uns und Churfürsten, Fürsten und andere Stände der alten Religion anhängig samt und mit ihren Capituln und andern gaistlichen Standts, auch ohngeachtet ob und wohin sie ihre Residenzen verruckt oder verwendet hätten, gleichergestalt bey ihrer Religion Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihren Haab, Güttern, ligend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, zinsen, zehenden ohnbeschwert bleiben, derselben fridlich und ruhiglich gebrauchen, genieſſen und ohnwaigerlich volgen lassen sollen, allermassen solches der §. Dieweil aber ꝛc. noch weiters begreiffet, auch der nechst darnach wieder volgenden §. Damit aber ꝛc. noch ferners besetten verbo: doch den geistlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Clöstern und Ordensleuten an ihren Renthen, Gülten, Zinsen und zehenden ꝛc. ohnvergriffen. Daranß dann nach dem aigentlichen und rechten Verstandt des Religion Fridens gnugsam für augen zuestellen, daß wir zuevor als hinfürters den Protestierenden die mediat-Clöster ob sie gleich in ihrem Territoriis gelegen und darein gehörig einzuziehen keines Wegs erlaubt oder gebührt habe, auch noch nit gebühren thue, wie in denen obbesagten Reichsabschieden und Religionfriden in allegatis locis mit mehrerm zuesehen, dannenhero umb soviel mehr zuverwundern, daß wider so clare Reichssatzungen und lauttere Wort des Religionsfridens noch inskünfftig gleichsamb dergleichen entziehung der gaistlichen Güeter und Verenderungen bey den Catholischen Clöstern guet gehaiſſen, justificiert und noch ferners dessen befueg zu sein angezogen worden wolle.

Es ist auch wegen derjenigen mediat-Clöster, so den Protestierenden nur mit bloſſem schutz und Schirm und aber der Landtsesserey nit verwandt, khein Underschidt sowohl von den Catholischen Ständen, als Ordens-Personen gemacht, sondern indistincte diser also unrechtmässig eingezogener Stiffter und Clöster restitution vielfaltig implorirt und gesuecht worden. Ja es haben der Kay. May. hochgeehrte Vorfahren diser erweckten Strittigkeiten also nachgesehen, wie derselben Beschaidt, Decreta und resolutiones außweisen, daß sie jederzeit den betrangten theil, vornemblich in den Puncten, so in dem Kayserlichen Edict resolviert, eben auff die maß und

weiß, wie darinnen auffgesetzt, Justitiam administriert und sich darneben bey begebender Gelegenheit auff Reichs und andern Tägen, insonderheit aber auff anhalten und ersuechen der Protestierenden Ständ Ihrer Kay. May. jüngstem Edict allerdings gleichförmig resolviert, immassen wie zuvor, also under andern auß weylandt Kayser Rudolffs löbl. Gedechtnus-gnädigsten Beschaidt de anno 1590. der dreyen weltlichen Churfürsten Abgesandten gegeben, dessen Formalia auch in puncto des gaistlichen Vorbehalts dem Edict einverleibt, clar und lautter zuevernemmen ist.

Und ob zwar diser Gravaminum halber güetliche Underhandlung vorgeschlagen, so ist doch solche darumb nicht ervolgt, als wann die Sachen nicht clar und hell im Religion-Friden decidiert weren, sondern ist den Partheyen die Unterhandlung frey gelassen worden, darzue aber die Catholischen sich nicht verstehen wöllen. Dahero dann auch nit irret, was aus denen de anno 1559. 1566. 1576. und 82. angezogenen und durch eins ander gemischten Kayſ. Resolutionen fürgebracht worden ist, dardurch der Kayserlichen May. gar nicht benommen dem beschwerten Theil justitiam nach ausweisung des Religionfriedens zuertheilen, wie dann die Protestierende so wol als Catholische nach außweisung der Reichsacten gestehen, daß die im Edict begriffene Gravamina also beschaffen, daß dieselbe aus dem claren Inhalt und Worten der Reichs constitutionen und Religionfridens decidiert werden können und sollen. darbey dann Ihre Kay. May. sich Dero Kayserl. Ampts und geschworner Capitulation erinnert, wie der Reichs-Abschiedt de anno 1566. außweiset daß deroselben als Oberhaupt im heyl. Reich menniglich bey dem Religion und gemeinen Friden Dero Kay. Ampt gemeß, so vil immer menschlich und müglich zue schützen und handtzuhaben schuldig seindt, der Kay. May. auch, daß sie gleich der hochgeehrten Vorfahren, als ein rechter Vogt und Schirmherr der Christlichen Kirchen, wie die in der guldenen Bull und andern Reichs Abschieden genennet werden, nicht gebühren wollen, wie obangedeut, den Kirchen etwas entziehen zue lassen. Ja daß der Religion Friden, so anno 1555. auffgerichtet und was zue Augspurg hernach anno 1557. und 1559. dißfalls weiter geordnet, vollzogen, da auch jemand dem Religion Friden zuegegen oder zuwider was beschwerliches begeuet, behandelt und fürgenommen würde, durch die Kay. May. abgeschafft werden solle, haben Ihnen die Protestierende anno 1560. selbsten gefallen lassen und vermög der Reichs-Acten in Ihren anno 1576. weylandt Kayser Maximilian dem andern Christmiltesten angedenckens überraichten Supplication in den damals fürgefallenen Religionsstrittigkeiten diſe Wort adduciert, daß vnnoth sey auff des einen oder andern theyls Bewilligung zuesehen oder zuerwarten, sondern die Kayserliche May. alß das oberhaupt und handthaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschützer und Beschürmer der Betrangten hetten vollkommene Macht und Gewalt Ihr Kay. Amt zue interponiern und was zue Fortsetzung gemeiner Wohlfarth und Abhelffung alles schädlichen Mißtrawens und Unhails im Römischen Reich

Digitized by Google

Reich erſprießlich ſein mag und vorigen Reichsſatzungen gemeß iſt, wie hierinnen beſchehen, zue verordnen.

Und weil auch diſe und andere in mehrbemeltem Kay. Edict erledigte Gravamina alſo beſchaffen, befunden worden, daß an einem alle Catholiſche, am andern theil alle Proteſtierende Ständ des Reichs intereſſiert und alſo zugleich nicht Richter oder Parth ſein können (*) So volget ja, daß niemand anders dann ein Römiſcher Kayſer hierinnen Richter ſein können und auf ſo vielfältige Imploratione diſe Juſtitiam dem beleydigten theil zu ertheilen ſchuldig ſey, beuorab da man keiner angezogenen erclerung oder erleuterung von den geſambten Chur- Fürſten und Ständen bißfalls bedürfftig, ſondern in terminis juſtitiæ adminiſtrande verſiert und Ihre Kay. May. deßwegen villfältig ergangenen Decisionen und Sententien inhæriert, indeme bergleichen Gravamina gar viel ſo wohl in dem Kayſ. Reichs Hoffrath, als auch Kay. Cammergericht ſowol zu jetziger als voriger Kayſ. May. May.ten zeiten erörtert und wider die detentatores der geiſtlichen Güetter vermög der rechten Reichs conſtitutionen und Religion Friden proceder ert worden.

Ob zwar auch anno 1557. von den Cameralibus ein Dubium der mediat-Clöſter halber moviert und bißfalls an die Ständ und deſſen erledigung gebracht, So iſt aber auch gar richtig, daß ſolche noch eodem anno auff dem Speyriſchen Deputations Tage diſes Inhalts und ohnzweifenlichen Verſtandts ervolgt, wie daſelbſt in §. Ferner nachdem ꝛc. zueſehen, daß wann künfftiglich ſich Camerales über einen zweifelhafftigen Verſtandt articuli deciſivi in ordinatione vel etiam ceteris conſtitutionibus Imperii in pleno Conſilio vergleichen würden, gemeinen Rechten nach es darbey bleiben ſolle; Wo ſie ſich aber nicht vergleichen, ſollen ſie es an die Kay. May. und die Ständ laſſen gelangen durch Mittel des Churfürſten zue Mainz, den ſollen ſie vorhin erſuechen und darüber erclerung erwarten. Diſen §. hat man den Cameralibus in dem Viſitation abſchiedt ſo bald auch eingeruckt, worauff ſich die aſſeſſores des Kay. Cammergerichts zuſamengethan und einer einhelligen mainung der mediaten Stiffter und Clöſter halben verglichen, daß nemblich dieſelbige in dem Religion Friden begriffen und diejenige, ſo dieſelbige nach dem Paſſawiſchen Vertrag algenthälich eingenommen, ſolche den veris Dominis alß den Provincialn und Ordensleuten vermög der Fundation zu reſtituieren ſchuldig, welcher Verſtand auch, wann gleich nie kein Reichs Abſchiedt, Religion- oder prophan Friden were auffgerichtet worden, den Göttlichen, geiſtlichen und weltlichen Rechten, wie obgemeldt, gemeß iſt. (**)

Sonſten iſt man zwar nicht in Abrede, daß die Proteſtierende Churfürſten und Ständt nach dem auffgerichten Religionfriden den ungleichen Verſtandt wegen vorgewendter Beſüegnus zu Einziehung der mediat Stiffter, wider den claren text des Religionfriden durch-

(*) Wie hat dann der Cathol. Kayſer und der ganz catholiſche von dem Willen des P. Lemermanns abhangende damalige Reichs Hof Rath Richter und Parthey ſeyn können?

(**) vid. Herzogl. Würtemb. Geſchichte Part. IV. pag. 97. lin. penult.

Digitized by Google

durchzutringen und damit solches in die nachfolgende Reichs-Abschiedt einverleibt werde zu erlangen sich sehr bearbeitet. Es ist aber solches allzeit ohn einige verenderung bey mehrgemeldtem auffgerichtem Religion-Friden verblieben. Daß aber, wie vorgegeben, an das Cammergericht einige inhibition und insonderheit den 13. Febr. anno 1559. in dergleichen Spoliis Ecclesiasticis nicht zue procedieren ergangen sein soll, darvon findet sich in Actis Imperii die wenigste Nachrichtung, sondern vielmehr diese, daß auf jetztgedachtem Reichstag de anno 1559. auf beeder Stäuden eingebrachte gravamina sich Ihre Königl. May. gnediglichen dahin erclert, wie die Verba Formalia lauten; „ Demnach und damit es bey vorgeschlossenen Handlungen einmahl bleiben möge und „ nit noth seye auff alle fürfallende particular sachen newe constitutiones und Satzungen „ auffzurichten, dieweil dann vermög des nechst allhie 1555. ergangnem Reichs-Abschiedt fürnemblich Ihrer May. Cammer-Richter und Beysitzer zur Execution und „ Handhabung berürts Religion Friden außtrucklich beneut und verordnet seindt, so „ hielte Ihre May. für den bequembsten und richtigsten Weeg, nachdem ihe Ihrer May. „ ermessens die disposition berüerten Religion Fridens an ihr selbst zimlich lauter und clar „ Wo dann jemands von dem andern über und wider solches beschwerdt, vernachtheilt „ oder vergwaltigt und deßhalben an dem Kay. Cammergericht anhalten würdt, daß demselben beuohlen werden soll, auf solches beuorab in zudisputierlichen Fällen den anruessenden „ Partheyen förderliche ohngesäumbte Justicien und Hülff des Rechtens mitzutheilen. „ Sollte aber ihe ein Casus oder mehr dermassen Zweiselhafftig und disputierlich fürfallen, daß derselb sich ersten Anseheus aus dem Buchstaben ermeldten Religion fridens „ nicht decidieren lassen will, so versichern sich Ihre May. Cammerrichter und Beysitzer, als rechtsverständige ohnpartheyische Ehrliet ende Leuth werden nicht destoweniger den Verstand der den gemainen außgeschribnen Rechten, auch aller natürlichen „ Erbarkeit, Billichkeit und Menschlicher Vernunfft gemeß seye, darauß zu schöpffen „ und sich demselben nach in Verfassung Ihrer Decreten und Urtheln aller gebühr „ wissen zu erzaigen.

Wie dann nicht weniger und ebenfalls auf dem angezogenen Reichstag de anno 1566. die Catholischen Chur-Fürsten und Stänt sowohl als die Kay. Majestäten Kayser Ferdinand und Maximilian in Gott ruehende sich vernemmen lassen, daß der Religionfrid so clar und lauter were, daß die Cameralos daraus den Partheyen gar wohl die Justiz administrieren könnten und wann ihe ein Casus sollte fürfallen, welcher zweifelhafftig, so würden sie als die Verständigen und redliche gewissenhaffte Richter und Beysitzer denselben aus den gemeinen Rechten decidiern, darbey es auch jederzeit verblieben. Inmassen, wie dick vermeldt, die Justiz underschiedlich ertheilt, process erkhändt, durch paritorias confirmiert und bestettet worden.

Und ob zwar auch zue zeiten weylandt Kayser Matthiæ Christseligster Gedechtnus diese Sachen anno 1613. auf eine compositions-handlung gestellt, so haben sich doch die Catho-

Catholiſchen Chur-Fürſten und Ständ, wie die Reichs-Acta clar ausweiſen, niemals auß diſer Urſachen, daß ſie hierdurch vom Religion-Friden, wider welchen kein Vergleich ſtatt haben könnte, abgeführet würden und doch des übrigen nicht verſichert weren, nicht verſtehen noch verwilligen wollen, ſondern immerdar die Kayſerliche gerechteſte Abhelffung der Gravaminum implorirt mit diſem fernern Fürwand, daß man ad juſtitiam keiner mediation bedörffte, ſondern were Lex Scripta der Religion und prophan-Friden auch andere Reichsverfaſſungen und Conſtitutiones die gewiſſe Richtſchnur, darnach das Recht und der Ausſpruch zue richten. Worauff nun Ihre Kay. May. auf die ſo inſtändig von den Catholiſchen implorierte Juſtiz und Abhelffung der Beſchwerden dieſelbe einsmals adminiſtriern, ertheilen und durch obbemelte ihre rechtliche Erkandtnus und publiciertes Edict ergehen laſſen.

So iſt auch nit weniger in obangeregtem durch das Kay. Edict reſolvierten Puncten von beeden Religion Ständen gegen der Kay. May. allerdings ſubmittiert, allermaſſen es Catholiſchen halber die ſich notorie darzu bekennen, keiner weitern außführung bedarff. Die Proteſtierende anlangend, ſolches alle ihre Schrifften, ſupplicationen und Beſchwerden ausweiſen, daß ſie allzeit bitten, die Kay. May. wollten Ihren gravaminibus abhelffen, deren etliche ſo clar und lauter, daß ſie einiger Ausführung nicht bedörfftig, ſondern allein auß dem klaren Buchſtaben des Religion-Friedens decidiert werden köndten, wie ſie dann auch vilfältig angehalten, ihnen die eingezogene Stiffter und Clöſter zuzuſprechen, welches ſie ja nicht begehren können, da nicht ſubmittiert worden und in eines Röm. Kayſers Macht ſtünde, ſolcher Sachen halben Recht zuegeben, jumaſſen auch auff dem anno 1613. gehaltenen Reichstag theils proteſtirende under dem Namen der Correſpondierenden weyland damahligen Kay. May. Kayſer Matthiaſen Chriſtſeeligſter gedechtnus angedeutet, daß diſe Gravamina nicht new, ſondern hiebeuor offtmals geclagt, diejenige auch, ſo darbey intereſſiert ſein möchten, genugſamb allbereith darüber gehört worden, derentwegen ſie auff demſelben Reichstag den Außſchlag haben wollen, worburch ſie in effectu die Kay. Jurisdiction erkhändt und ſich derſelben ſubmittiert haben.

Man weißt ſich auch zwar nicht zuerinnern, daß die Catholiſchen Scribenten den Verſtandt wegen der Mediat-Clöſter, auff die Mainung, wie die Herrn Geſandten vorgeben, hetten außgehen laſſen, das befindt ſich aber in offnem Truckh, daß der Proteſtierenden ſelbſt aigene Hiſtorici und Rhät ſolchen wahren verſtandt des Religion-Friedens, daß nemblich die mediat-Clöſter einzuziehen im Religion-Friden verbotten, auß dem Abſchiedt deſſelben, gegebenen Votis, vorhandenen Prothocollen und vorhergangnen Reichs-Abſchieden clar deducirt und erwiſen haben.

Ob zwar auch die Gaiſtliche Jurisdiction wider der Augſpurgiſchen Confeſſion, Religion, Glauben, Beſtellung der Miniſterien, Kirchengebreuchen, Ordnungen und Ceremonien, ſo viel dieſelbe anlangen thuet in offtangezogenem Religionfriden eingeſtellt

und ſuſpendiert worden, ſo iſt doch ſolches den gaiſtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen, Collegien, Clöſter und Ordensleuthen an ihren Renten, Gülten, Zinß und zehenden weltlichen Lehenſchafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten (wie in beſagtem Religion-Friden und eben daraus angezogenen §. verfaßt ſtehet) ohnvorgriffen geſchehen und außtrücklich darbey vorbehalten worden, daß in andern ſachen und Fällen der Augſpurg. Confeſſion, Religion, Glauben, Kirchen Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Beſtellung der Miniſterien nicht anlanget, die Gaiſtliche Jurisdiction durch die Erzbiſchöffe, Biſchoff und andere Prälaten, wie deren exercitium an einem jeden Ort hergebracht und ſie in deren vbung, gebrauch und poſſeſſion damals geweſen, hinfüro auch wie biß dahin ohnverhindert exerciert, geübt und gebraucht werden ſolle, alles nach claren Wortlichen Inhalt obbemelts §. Damit auch obbeüerte ꝛc. im Reichs Abſchied de anno 1555.

Aus welchem allem dann alles dasjenige, was die Herrn Geſandten gegen das Kay. Edict einzuwenden und zue beſcheinen vermeinen wollen, gnugſam erleuttert iſt, darbey Ihre Kay. May. ſich nochmalen ercleren Niemanden wider den Paſſauiſchen Vertrag und Religion-Friden beſchweren zu laſſen, Alsdann in dem Edict ſowohl, als hieoben gnugſam dargethan, daß ſie durch obbemelts Edict dasjenige einzig und allein verordnet, ſo dem Religion- und prophan-Friden, auch dero hochgeehrten Vorfahren auff offentlichen Reichstägen und ſonſten ertheilten gerechten Erclerungen allerdings gemeß iſt, auch dißfalls nach Inhalt deſſelben zue verfahren niemanden mit Executions Proceſſen zue übereylen oder deßjenigen, ſo er nach Außweiſung der Reichsſatzungen rechtmäſſig beſeſſen, zu entſetzen, ſondern allein, was der Religionfrid, deſſen clarer Buchſtab und darauff gegründtes Kay. Mandat erfordert, zue vollziehen, gemeint ſeindt.

Derowegen es dann Ihre Kay. May. bey ſolchem dero gerechtem Kay. Edict und darüber den Herrn Geſandten auf ihr erſtes anbringen erthailten Beſchaidt, wie auch der von Inen wider die Kay. Commiſſarien eingewendten Beſchwerden halber, zuemahl dieſelbe mit gnugſamber Inſtruction, deren ziehl und limites Sie nicht überſchreitten werden, verſehen und allein in den notoriis Executionen, in dubiis aber keine cognitionem haben, auch da einer oder der ander hierbey intereſſiert ſein wurde, die andern allein procedieren mögen und bey ſo anſehenlichen Fürſten, Ständt und Mitgliedern des Reichs kein partialitæt zuebefürchten, bey denen dißfalls an die Herrn Commiſſarien ergangene und zuegeſchickten erclerungen bewenden laſſen.

So in einem und andern offthöchſtermelte Kay. May. den Herrn Geſandten auff Ihr weitere Einwendung zue weiterm Beſcheidt anzuedenten bevohlen, die Ihnen, zue vorderiſt aber Ihren Herrn Principalen mit väterlichen Hulden, Gnaden und allem Guettem wolgewogen bleiben. Signatum zue Wien under Ihrer Kay. May. aufgedrucktem Secret-Inſigel den 9. Octobr. Anno 1629.

Vt

P. Heintrich von Stralendorff. M. Arnoldtin von Clarſtein.

Num. 9.

Digitized by Google

Num. 7.

Beschwerungs-Schreiben Herzog Ludwig Friderichs Vormunders an den Churfürsten zu Bayern wegen der ungerechten Execution des Kayſ. Edicts. d. d. 3. Febr. 1630.

ꝛc. Obwohl E. L. Wir in deren vnſerm Hauß zuſtehender hochbeſchwerlicher und weitreichender Religion und Kirchenbegegnung vſſer ſonders erheblichen Bewegnuſſen zuebehelligen nit vnzeitig Bedenckens tragen ſollten, Jedoch nach dem Wür bishero im Werck verſpürt, mit was hochangelegenen rühmlichen eiffer und ſorgfalt E. Lden nit allein die Widerbringung des ſo hoch verlangten allgemeinen erfrölichen Fridens geſucht, ſondern auch vornemblich dahin getrachtet, wie dem zwiſchen den Ständen des Reichs hiebeuor entſtandenen und bey bishero im Röm. Reich vorgangenen laidigen vbelſtandt je mehr und mehr gewachſenen höchſtſchädlichen vnuertrauen durch erſprießliche Mittel und Weeg vßträglich zu ſteuren vnd abzuwehren, aber durch ſolche und dergleichen geſchwünde und ſchnelle im Röm. Reich niemalen erhörte gebrauchte noch herkommne proceduren der allgemein nutzliche Fridens-zweck ſo gar nit zuerlangen, noch das grundverderbliche Mistrawen vßzuheben oder zuringern, daß jenige vielmehr höchlich gehündert und geirret, diſes aber beſorglich zuo des gantzen Röm. Reichs endtlicher deſolation vermert und gehäufet würdt: Als haben E. Lden Wür von demjenigen, ſo uns kurtz verruckter tagen vber all unſer billichmäſſiges verſehen von denen in diſem Schwäb. Craiß zu der Execution des bald vor einem Jahr in das Reich publicierten Kay. Religions Edicts verordneten Commiſſarien in anſehung deren in diſem vnſer Vormundtſchafft Hertzogthumb gelegener, demſelben von vnuordencklichen Jahren incorporirter, auch ſowoll mit hoher Landtsfürſtlicher Obrigkeit, als allen andern gerechtſamen, wie die immer namen haben mögen, mit Rais, Folg, Muſterung, contribution, Maleſiz, Gebott und verbott inn- und vſſerhalb Rechtens vſſer allem zweifel zuogehöriger Clöſter eingelangt, inligende Abſchrifften zuokommen laſſen und darbey E. Lden allein zuo etwas Nachrichtung vfrechter getreuer Wolmeinung andeuten wöllen, daß es nit allein mit angeregten Klöſtern jetztangedeute Beſchaffenheit, ſondern auch, das ſolche alle bereits in annis 1534. 1535. zuo chriſtlicher reformation gezogen und die Euangeliſche Lehr Augſp. Confeſſion darinn angeſtellt und ungeachtet in anno 1548. bey dem im Reich angeſtellten Interim bey einem und anderm vmb etwas alteration und veränderung vorgegangen und etlich wenige

Catholische Prälaten, theils aus Forcht besorgten grössern Unheils, theils aber in Hoffnung bey dannzumalen zuo Trient vorgewesenem Concilio vertröster durchgehender Vergleichung im Religion wesen mit gewissen conditionen und reservaten eingelassen, das jedoch das von 1534. bis dorthin ruhiglich hergebrachte Inhaben keins Weegs beständig unterbrochen, vilweniger allerdings vßgehebt oder die Uebung der Augsp. confession gentzlich abgestellt, sondern mit Lehren und predigen bis vf jetzige stundt continuirt, neben dem solche reformationes und bis vf jetzige stundt in berürten Klöstern hergebrachtes Religionwesen nit allein durch die heilsame Reichssatzungen, sondern auch unterschidliche mit den Röm. Kayserrn und Königen gepflogenen, von deroselben höchstgeerten nachfarern am Kayserthum, auch den hochlöblichen Churfürsten des Reichs, nit weniger durch die offentliche Reichsbelehnung dises Hertzogthumbs mehrmalen confirmierten Verträgen, auch zwischen vnsern in Gott ruhenden geerten Vorfordern und den gehorsamen Landständen dises Hertzogthumbs mit zeitigem und reiffem Vorbedacht vfgerichten von den Röm. Kayserrn, auch jetziger Kay. Maj. selbsten allergnädigst bekräfftigten compactaten dermassen bestätigt, stabiliert und gegründet, das die Uebung der Augsp. Confession zu ewigen Zeiten nit mehr solle abgethon, sondern von Herrschafft und underthonen mit vffsetzung Leib, Gut und Bluts, immassen die formalien angeregter von den Röm. Kaisern confirmierter Lands compactaten lauter beständig erhalten werden, dannenher sonder allen zweifel auch umb sonil mehr erfolgt, Obwoll von anno 1555. und seit aufgerichtem Religionfriden bey nahend alle und jede, sowohl in disem Schwäb. als andern Reichskraisen gesessene Evangelische Ständt in ansehung ihrer inhabenden geistlichen Stiffter, Klöster und Güetter an seitten der Catholischen sowohl bey offentlichen Reichsversammlungen, auch Wahl- und deputationtägen, als sonsten inn- und vsserhalb Rechtens besprochen und angefochten, das jedoch von zeit des Passawischen Vertrags bis vf jetzigen hochlaidigen zuostandt des Röm. Reichs das wenigste bey unserm Hauß deßwegen niemaln gesucht, noch prætendiert worden, so gar nit, das sich auch theils der jetzigen angemasten prætendenten rund dahin vernemmen lassen, wann so woll die Bischouen und Diocœsani, als andere OrdensPersonen, welche den geringsten schein Rechtens und der Billichait zuo den in disem Hertzogthumb gelegnen Klöstern nit beybringen mögen, in ruh gestanden und sich derselben nit widerrechtlich angemasset, das sie sich solcher prætensionen allerdings gemüssigt vnd dieselbe nimmermehr erweckht noch vorgeschützet, deßgleichen und obwoll des Bischouen von Augspurg Lden sonder allen zweifeln vf verlaiten und anstifften unruhiger Personen bey Lebzeiten weilandt unsers in Gott seliglich ruhenden Bru-

ders

ders Herrn Johann Friderichen, Hertzogen zu Würtenbergs Lden Christseeligen Angedenckhens die Klöster Lorch, Brentz- Anhausen und Herbrechtingen ohne einigen bestendigen grundt Rechtens undt der Billichait vermeintlich angesprochen, auch solche ungegründte prætensiones hochgedacht unsers verstorbenen herrn Bruders Lden communicirt und darauf bey dero Lebzeiten ein Vorantwort verfertigt umb einbringung eines beständigen wolgegründten Gegenberichts geraume zeit und Frist begert, Wür auch vf Sr Lden seeliges ableiben dessen von allerhöchstermelter Kay. May. allergnedigst erinnert und zuo solchem ende ein gewisser termin und zeit bestimbt, das jedoch noch der zeit von uns hierüber einige information nit eingebracht, noch uns kein solches weiters an- und zugemuotet, vielweniger aber in diser Sachen von uns in diser sachen contestiert, nochweniger einig Judicium contradictorium darüber formiert, noch uns die anseiten des Bischouen Lden zuo vermeinter Bescheinung dero so unrechtmässigen Beginnens eingebrachte in dem Kay. Rescripto angedeute briefliche documenten zuo unserer höchstnothwendigen verantwortung formlich cummunicirt, am allerwenigsten aber uns biß vf jetzige Stund, welches je mit höchster verwunderung zuuernemen, weder die prætensiones, noch die prætendenten wegen Albirspach, Herrenalb, Blaubeuren, Denckendorf, Hirsau, Pfullingen, Murrhard und anderer in der verordneten Commissarien schreiben specificierter Klöster mit einigem Wort benahmset, noch angedeutet worden, zuogeschweigen, daß die in berüertem Kay. Rescripto wegen der Klöster Lorch, Brentz- Anhausen, und Herbrechtingen angedeute an seiten des Bischouen zuo Augspurg Lden vorgebrachte præsuppolita keines wegs, sondern vilmehr vß unser vormundschafft reposituren das Widerspihl und zwar dises vf erforderten nothfall zu justificirn, das auch in 1552. und in zeit des Passawischen Vertrags bereits das offentliche Exercitium Catholischer Religion abgestellt gewesen und allein die Augspurg. confession offentlich gelehrt und gepredigt, neben dem dasjenige, so in zeit angeregtem Interims weder vor, bey, oder nach dem Passawischen Vertrag und Religionfriden, vilweniger aber bey Barathschlagung, abhandlung und publication angezogenen Kay. Religion Edicts in einige consideration gezogen, noch dessen gedacht, sonder aller solcher Orten auch nach dem Verstandt und Vßdeutung aller Catholischen einig und allein vff diejenige Stifft, Klöster und geistliche Güetter, welche nach dem Passauischen Vertrag oder Religionfriden von den Evangelischen eingezogen und reformirt gesehen worden.

Wann dann die sachen mit denen in disem Herzogthumb Würtemberg gelegenen und demselben als vngezweifelte Landständt sowoll vermög der Kay. Erec-

Digitized by Google

ction, als anderer von den Röm. Kaisern und Königen, auch Chur- und Fürsten mehrfältig confirmirten unwidertreiblichen Haubt- und Landts compactaten von vnuordenckhlichen Jahren incorporirten Klöstern in Wahrheitsgrund, wie hieoben mit wenigem angedeutet, beschaffen und uns noch der zeit in ansehung mehrertheils Klöster weder die prætensiones und worauff solche gegründet, noch die prætendenten mit einigem Wort notificiert oder namhafft gemacht, auch das Kayſ. reſcriptum wegen Lorch, Brenz-Anhausen und Herbrechtingen uf offenbarlich vngegründtes vor- und anbringen expracticirt und darüber an seiten vnſers Hauß einiger Bericht und information noch der zeit nit eingebracht, vil weniger in einigen Weeg darüber conteſtirt, zumahl in facto richtig und unſtrittig, das ſolche und alle andere Klöſter bereits 1534. 1535. nach außweiſung des Cadawiſchen Vertrags reformiert und von ſolcher zeit an die vbung Augſpurgiſcher confeſſion bis uff dato niemalen darinnen abgeſchafft, ſondern ohnunterbrochen fort und fort continuirt und offentlich getriben, Nitweniger das ſolche geſchwünde und ſchnelle Executions proceduren weder in dergleichen, noch andern weit geringſchäzigern ſachen weder in anſehung der materialien und formalien, noch der Commiſſarien vor diſem im Röm. Reich niemalen herkommen, noch erhört worden, ſondern vilmehr ſo woll den hochhailſamen Reichsſazungen, als gemeinen beſchribenen Rechten und ſelbſt verſtandner Billichait in mehrbeſagtem Kay. Religions-Edict vornämblich der Vrſachen ſchnurſtrackh zuogegen und zuwider, das ſolches neben andern ſeithero darüber erfolgten Kay. reſolutionen inſonderhait dahin gemaint, Wann das factum occupationis nach dem Paſſawiſchen Vertrag oder Religionfriden richtig und geſtanden, das gegenſpihl aber mit erwehnt n Klöſtern vnwiderſprechlich beyzubringen, auch ſonſten vnſers Hauſes gerechtſame mit vilen ſtattlichen allerdings unwiderleglichen Gründen vßzuführen neben dem Werckh an und vor ſich ſelbſten ſowoll in betrachtung der materialien, als formalien von dermaſſen hoher und weitreichender importanz, das vns zu bedenckhung unſers Hauß höchſtangelegner notturfft auch allein bey einem Kloſter ein geraume zeit und etlich vil Monat termin mit einigen fugen und der Billicheit nach nicht zuuerwaigern, zugeſchweigen das ein jeder, auch geringen Verſtands handtgreifflich zuuerſpüren, auch ohnſchwer zuermeſſen, das durch dergleichen ſchnelle geſchwünde und vnerhörte proceduren und Executions-Mittel weder der dem verlaut nach darbey vorgeſezte algemeinnuzliche ſo hochuerlangte Fridenszweckh mit Beſtand und einiger Sicherheit zuerlangen, noch das zwiſchen den Ständen eingeriſſene höchſtſchädliche vnuertrawen vſzuheben oder zuringern, ſondern diſes vilmehr eingangs vermelter maſſen beſorglich zu des gantzen Röm. Reichs gänzlicher deſolation und ruin muß vermehrt

und

und vf die posteritæt unvergesslich radicirt, jenigs aber höchlich gehündert und geirret werden, Als haben E. Lden Wür disc betaurliche und weitgreiffende Begegnus eins theils als einem getrewen wohl-affectionirten Anuerwandten vnsers Hauses, anders theils aber als einem der vornämbsten Churfürsten des Reichs zuoklagen und dieselb dahin gantz angelegenlich zuersuchen nit vmbgehen mögen, das Sie nit allein mehrbesagte Kay. Commissarios vns mit den angetroheten hochbeschwerlichen vnerhörten Executionen nit zu übereylen, sondern damit bis Wür vnsere und vnseres Hauses höchstgegründte informationes und unumbgängliche notturfft gehöriger Orten eingebracht, inzustehen vnuerlängt beweglich zuerinnern, sondern auch das Hauptwerckh dahin zu richten geruhen wollten vf den fall man an seiten der Catholischen dessen rechtmässige Erledigung vf den verlauteten Churfürstlichen Collegial-Convent oder ein allgemeine Reichs versammlung, dahin es sonsten seiner Art und Aigenschafft nach, inmassen es vor die Catholische Chur-Fürsten und Stände bey vilfältig hierüber gepflogenen reifen und zeitigen Berathschlagungen einmütig selbsten ermessen, unzweifenlich gehörig vßzustellen Bedenckens tragen sollten, das jedoch solche Mittel und Weeg ergriffen, dardurch man vorderist allerseits zuo einer vnuorgreifflichen conferenz gelangen, folgends wie und welchergestalt den sachen ohne fernere weitläufigkeit, Trennung und Gefahr des gantzen Reichswesen und, wa müglich mit durchgehendem Bestand und Sicherheit aller und jeder Ständen möchte abgeholfen und alles zuo gleichmässigen Verstandt gebracht werden.

Wie nun E. Lbden hierdurch uns und unserm Hauß ein sonderbar danckhnehmes gefallen erweisen, weiterer Trennung und Beschwernussen mit zeitlicher Abwendung rüemlich entgegen trachten und sich vmb das gantze Röm. Reich mit immerwehrendem Ruhm höchlich verobligiren, also wollen vmb Dieselbe Wir vnd unser Hauß solche wolgemeinte vnd denckhwürdige Bezeigung vf jede anstehende Begebenheit danckbarlich zuobeschulden unvergessen seyn ꝛc. Stuttgardt den 3. Februarij 1630.

Digitized by Google

Num. 8.

Schreiben Herzog Ludwig Fridrichs an den Kayser wegen anbefohlner Abtrettung des Klosters Denkendorf.

d. d. 9. Februarij 1630.

ꝛc. Allergnedigster Herr ꝛc. Vsser E. Kay. May. an mich vnterm dato den 11. jüngst abgewichnen Decembris und Jahrs abgegangenen mir kurtz verruckhten Tagen eingelüferten Kay. schreiben habe ich mit höchstem Befrembden und nicht ohne sonderbare Bestürtzung meines Gemüths vß vühlen sowol in den hochhailsamen Reichsverfassungen, als den Göttlichen Natürlichen und gemeinen beschribenen Rechten, auch der selbst verstandenen Billigkeit offenbarlich gegründten tringenden Bewegnussen vernommen, das Mir crafft tragender Vormundschafft die Abtrettung der Propstey Denckhendorff vnd daß solche des Herrn Bischoffs zu Costantz Leben sollte eingeantwortet werden, angemuettet worden in sonderer Betrachtung, daß ich und mein Hauß biß vff jetzige Stundt von keiner prætension, noch einigen prætendenten, so sich deßwegen inn- oder usserhalb Rechtens angegeben, nit allein das geringste niemahln gehört, sondern auch nit ermessen, noch ergründen können. Demnach solche Propstey vor mehr den hundert Jahren mit solchen OrdensPersonen besetzt gewesen, welche ainig und allein von dem patriarchen zu Hierusalem dependirt vnd von aller Jurisdiction, Subjection und Dominio der Ertzbischoffen, Bischoffen, ArchiDiaconen und aller anderer Ordinariorum, so bereits in anno 1262. vom Bapst Urbano dem 4.ten befreyet und eximirt, auch sich darüber ainiger diocœsan Meines wissens das geringste niemahlen angemaßt, auch, wie ich noch dermahlen berichtet, dergleichen in gantz Teutschland nit mehr gefunden werden, vnder waß schein, fürwandt oder prætext sich diß Orts ainiger Diocœsanus oder Ordens Person, so der regul nit ist, anmelden oder das wenigste prætendiren kan, Neben dem es mit angeregter Propstey einmahl dise vnwidersprechliche Beschaffenheit, das solche nit allein als ein ungezweifelter Landtstand

disem

disem Meinem Vormundschafft Hertzogthumb sowohl nach vßweisung der Kay. Erection, als vihlen andern eräfftigen Haubt- vnd Landt compactaten incorporirt, auch darauff von etlich hundert Jahren hero sowohln die hohe Landtsfürstliche Obrigkeit vnd was derselben in einigen Weeg anhangen mag, alß alle andere Gerechtsame, wie dieselb in Malefitz und Civil-Fällen immer Namen haben mögen, von meinen in GOtt verstorbnen geehrten Vorfahren, den Grauen und Hertzogen zu Würtemberg, welche solche Propstey in Anno Ailffhundert vier und zwainzig gestifftet, fundiert und dotirt, ohne ainige hindernuß oder Eintrag biß vff jetzige zeit ruewiglich geübet, nit weniger das berüerte Propstey beraits in Anno 1535. zur christlichen reformation gezogen, die Augspurgische Confession darinnen vffgepflantzet und biß auf dato ohnabgethon fort und fort mit lehren und predigen geführt, die Catholische Religion abgeschafft und weder vor- noch in zeit des Passawischen Vertrags darinn offentlich nicht geübet worden, inmassen mit vihlen stattlichen vnwidertreiblichen gründen und briefflichen Vrkhunden vff erforderten fall gehöriger Orten inn- und usserhalb Rechtens kan deducirt und vßgeführt werden.

Dannenhero und demnach Ich und mein Hauß bißhero von solcher vnerhofften, auch sonder allen zweyfel gantz unbefugten prætension das wenigste niemahlen, gehört deßwegen niemahlen citirt, noch vmb einigen Bericht angelangt worden auch, nicht wissen, begreiffen, noch ersinnen mag, wer der prætendent und sich hierzu under einigem schein, fürwandt und prætext eintweder der Diocœs oder des Ordens vermög des Passawischen Vertrags und Religion Fridens oder auch E. Kay. May. ins Reich publicirten Religion Edicts selbsten oder in einige andere Weeg inn- und usserhalb Rechtens legitimiren köndte oder möchte: Alß bin ich der billichmässigen aller unterthönigsten zuuersicht begriffen, E. Kay. May. werden mich und mein Hauß alß ein gerechter allergnädigster Kayser bey mehrerwehnter Probstey sampt aller darauff meinem Hauß vnzweyfenlich zugehörigen gerechtsamen im Geist- und Weltlichen in Kay. Gnaden schützen und

hand-

handhaben und keins Wegs gestatten, nachsehen, vihlweniger verordnen, das mein Hauß seines so langjährigen vnunderbrochenen ruhewigen Innhabens nit allein dem Passawischen Vertrag und Religion Friden, sondern auch allen andern Reichsverfassungen nit weniger den Göttlichen, Natürlichen und gemeinen beschribenen Rechten, auch der Natur selbst eingepflantzten Billichait, ja E. Kay. May. Religions-Edict selbst schnuerstrackhs entgegen und zuwider, allerdings vngehört vnd ohne einige vorgehende rechtliche oder andere Erkandtnuß gleichsam de facto entsetzt werden, sondern vielmehr in disem so hochwichtigem Werckh, welches nit allein die grundtfeste meines Hauß, sonder auch alle andere Evangelische Chur-Fürsten und Stände höchlich betrifft nach Ußweisung der heilsamen Reichs Justitien allergnädigst verfahren lassen.

Wie nun E. Kay. May. hierdurch, alß ein höchstlöblicher gerechter Kayser die Göttliche Reichs und bey allen Völckern uebliche Justitien allergnädigst befürdern, Also will ꝛc. ꝛc. Datum Stuettgardten den 9. Febr. Anno 1630.

Num. 9.

Digitized by Google

Num. 9.

Ausschreiben Herzog Ludwig Friderichs zu Würtenberg an die vier General-Superattendenten wegen eines auf den 25. Junij angestellten Jubelfests. d. d. 16. Junij. 1630.

Von Gottes Gnaden, Ludwig Friderich, Herzog zu Wurtenberg ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Lieber getrewer, Nachdem Wir uns aus christlichem Eyfer erinnern, was grosse Gnad Gott der Allmächtige vor hundert Jahren auf den 25. tag Monats Junij seiner hochbetraugten Christenhait in deme erzaigt, das nicht allein sein göttliche Allmacht das helle Liecht des hayligen Evangelij durch seinen theuren Werckzeug D. Martin Luther seeligen etlich Jahr zuvor ohne aller Menschen gedancken widerumb angezündt, sondern auch miltiglich verliehen, das die Summ und Juhalt der rainen allein seeligmachenden Lehr und confession auff bemelten Tag in der grossen Reichsversamblung Zu Augspurg vor weylandt der Röm. Kay. auch Königl. May. Christmiltten hochlöblichsten Angedenckhens, auch Allen damahlen anwesenden Churfürsten und Ständen überraicht, offentlich abgelesen, nachgehendts bey vihlen Königreichen, Chur- Fürstenthumben, und Landen bekannt gemacht und ausgebraitet worden, wie dann der getrewe Gott auch disem unserm vormunds-Herzogthumb solche seligmachende Glaubensbekantnus nicht allein miltiglich geoffenbahret, sondern auch unsere hochgeehrte lobliche seelige vorfordern und uns sambt unsern gehorsamen Vormundts Underthonen von der ersten Reformation an biß auff gegenwertige zeit darbey ohnverrucket und ohngeendert allergnädigst erhalten.

Dem allem nach und dem allerhöchsten Gott zu schuldiger danckbarkeit haben Wir von solchem hohen Gnadenwerckh in allen und jeden Kirchen unsers vormundsherzogthumbs nothwendige Erinnerung und eiferiges Gebett zuethun anbefohlen, auch damit dessen bey der lieben Posteritat nicht vergessen werde, ein sonderbare Gedächtnus auf den 25. diß Monats Junij angeordnet laut deßwegen an alle General- und Special-Superattendenten unsers Vormunds-Herzogthumbs ergangnen Ausschreibens, welches Wir euch hiebej an alle Prälaten, die nicht visitiert werden, deßgleichen alle Speciale und Pfarrer ewers Generalats alßbalden haben zue überschaffen zue dem Ende und das an disem Gottesdienst nichts versoumbt werde, überschicken wollen. An deme geschicht unser zuverläßiger Will und meinung, Datum Stuttgart den 16. Junij Anno &c. 1630.

Ex speciali Decreto Serenissimi Domini Administratoris.

Num. 10.

Digitized by Google

Num. 10.

Ausschreiben des minderjährigen Herzog Eberhards zu Würtenberg an die Schirms-Vögte über die Clöster, wie sie sich gegen den Cathol. Ordensleuten zu verhalten. d. d. 30. Jan. 1631.

Eberhardt ꝛc.

Liebe getrewe, Wür geben Euch mit hochbetrübtem Gemüth zu vernehmen, daß der Allmächtige Gott nach seinem allein weysen Rath und gnädigen Willen weyland den Hochgebornen Fürsten Herrn Ludwig Fridrichen (tot. rit) unsern freundlichen geliebten Herrn Vettern, Vattern und Vormundern nechstverschienen Mitwoch den 26. dises in dero R. sidenz zu Mömpelgard aus disem zeitlichen in das ewige selige Leben sanfftiglich abgefordert. Wann dann die Fürsorg zu tragen, es möchten die in unsers Fürstenthumbs und Landen Clöstere jugesetzte Geystliche sich understehen unsere Unterthanen zu den Clöstern von ihrem schuldigen Gehorsam abwendig zu machen, zumahlen vnß in unsern Landsfürstl. Juribus Intrag zuthun, oder auch die Unterthanen selbsten in Sorgen begriffen, daß Inen der Religion halben härter dörffte zugesetzt werden, darneben Wir berichtet worden, daß ernennte Geistliche sich an dem Kay. Hof understanden sonderbare Schutzbriefe außzuwürcken, deme aber durch unsere verordnete Landthofmeister und Regiments-Räthe mit nothwendiger Vorsehung und anderwertige Vormundschaffts-Administrations Anstellung zeitlichen Rath geschafft, insonderheit unverlängte Abordnung beschehen sollen die Erbhuldigung aller Orten einzunehmen. Solchemnach befehlen Wir Euch, Ihr wöllen Ewre anvertrawte Aigenthumbs Underthanen, wie bißhero, zur standhafftigkeit bester formb erinnern mit andeuten, daß Inen wider allen unrechten Gewalt gebüriger Schutz, Schirm und Erhaltung bey der Religion beschehen und widerfahren solle, gestalten Sie sich der angeregten protectorien nichts irren oder abwendig machen zu lassen, sondern uff anmelden der Geistlichen sie anhero zur Ausführung zu weysen, da die notturfft an gehörige Orth darwüder einzubringen bedacht werden solle. Da Ihr auch von denselben Abschrifften erlangen könden, haben Ir alsobalden solche anhero zu verschaffen. Sonsten verbleibt es im übrigen bey denen den 20. und 29. Octobr. und 5ten Nov. auch 2. ten Decembris jüngstabgeloffenen Jahrs ergangenen Befelchen, daß nemblich unsere Underthanen ihre Schuldigkeiten und was sie Jers in die Clöster zu liefern verbunden gewesen, noch ferners und biß zur Sachen Erörterung laisten solten, allerdings bewenden. Stuttgard den 30. Januarij 1631.

Num. 11.

Digitized by Google

Num. II.

Befelch an die Cloſters-Schirms-Vögt, wie ſie ſich zu verhalten haben. d. d. 1. Martij. 1631.

Von Gottes Gnaden, Julius Friderich, Herzog zu Würtenberg ꝛc. Vormund und Adminiſtrator ꝛc.

Unſern Gruß zuuor, Liebe getrewe, Nachdem vns von underſchiedlichen Orten hero der jetzigen Inhaber und Adminiſtratorn unſerer Vormunds Clöſter vorgegebene protectoria und Gehorſamb-Brieff zu kommen, von Niemanden aber ordentlich inſinuiert worden und Wir dabey die Vorſorg tragen, es möchten dieſelbe von gehäſſigen übel affectionierten Perſonen, ſonderlich ſo viel die ſchuldige Erbhuldigung betrifft, in einen verkehrten widrigen verſtandt gezogen, unſern gehorſamen Vormunds-Unterthanen ungleich eingebildet und dahin getrachtet werden, wie ſelbige von dem ſchuldigen Gehorſamb gegen vnß wendig, auch unſere Beambte in denen Ihnen anbefohlnen verrichtungen und in andere Weeg irr gemacht werden möchten: Alß haben Wir für ein notturfft befunden, wie hoch ſich ſelbige vermuthlich erſtreckhen und in gebürende Obacht zu nehmen ſeyn möchten, Euch zur Nachricht anzufügen, daß gleichwie namblichen der Röm. Kay. May. unſers allergnädigſten Herrn Will, Meinung und Intention dahin nimmermehr geſtelli geweſen vnß und unſerm Fürſtlichen Hauß in deren von vnerdencklichen Jahren hero vber alle in unſerm Vormundherzogthum gelegene Clöſter, derſelben Dorffſchafften und Underthonen jedesmahls rüwig und vnunderbrochen wohl hergebrachten hohen Landtsfürſtlichen Oberkheit und andern daruon herrühreuden Rechten und gerechtigkheiten, wie auch allem demjenigen, warzu Wir ſowohln vermög der hochlayſamen Reichsſatzungen und allgemein durchgehender Reichs-Obſeruanz, alß ſo vielfältigen vnwiderſprechlichen Reichs- und Landtags Compacten vnzweifelich offembahr und zum höchſten berechtiget, einichen Eintrag oder Hindernus zu thun: Alſo auch in oberwehnten protectorien vnß und unſerm Hauß ſo vil die Landtsfürſtliche Oberkheit und das Religion Weſen vff der Clöſter Dorffſchafften berhiert, das wenigſte benommen und entzogen worden, ſondern verbleiben dieſelbe allein dahin geſtellt, daß deren darinn genanuten Aebbten und Adminiſtratorn an einforderung und einziehung ihrer Renten, zinnß und Gülten, auch deme, ſo denſelben und ihren anvertrawten Clöſtern zuſtändig, kein eintrag oder hinderung gethan, die vnderthonen und zinßleuth auch fürohin demſelben mit gebotten und verbotten, raich- und Bezahlung der Renten, Zinnß, Güllten und andern Gefällen, wie ſichs gebür, auch von allters herkommen gehorſamb und gewarttig ſein ſollen: Welches alles ſich weiter und höher nicht, dann allein vff die Nidergerichtliche Vogteyliche Oberkhait,

Thait, wa ſie anderſt dieſelbe rechtmäſſig hergebracht, erſtreckt, Welches weder unſers jüngſtverſtorbenen in Gott ruhwenden herrn Bruders Hertzog Ludwig Friderichs Lden, noch Wir in zeit unſerer angetrettenen Adminiſtration jhnen zu entziehen, ſondern Sie vihlmehr, doch mit gewißen Proteſtationen, reſervationen vnd biß zu billichmäſſiger erörterung der Sachen vermög vnderſchidlich widerhohlter Befelch, ſonderbahrer an alle Newe Adminiſtratores gethauer Abordnung, gegen den Kayſerlichen Herrn Commiſſarien überſchriebenen Erclärungen, auch Jhro Kay. May. ſelbſten beſchehenen vnderthänigſten erbietten, darbey rühig verbleiben zu laſſen, jedesmahl erclärt, Warbey Wir es nochmahlen, waferr anderſt mehrerwehnte Adminiſtratores wegen deren von der hohen Landtsfürſtlichen Oberkheit herrhierenden ſchuldigkheiten ſich gebürend bequemen und ſelbige gehöriger Orten entrichten werden vngeändert bewenden laſſen: Alß iſt hierauf unſer gnädiger Befelch, Jhr wollen in allen Euch anbefohlnen Commiſſionen und andern ambtlichen Verhandlungen Euch darnach richten, bey denen in Cloſter- und Religions Sachen ergangenen Befelchen (warinnen nichts ſo beſagten protectorien und gehorſambsbrieffen entgegen und zuwider begriffen) durchauß verbleiben, beuorab jüngſtern den 14. biß Euch ertheiltem Befelch die Steuren und ablöſungshülffen, ſo jährlich dem Cloſter N. und deſſen Amtsflecken N. fl. N. kr. betrifft, gebürendt nachſetzen, ſelbige vom Tag der occupation an biß vff gegenwärtige zeit abrechnen, nach anleittung habenden Befelchs vrkhundtlich einbringen und zue unſer landtſchafft Caſſa einſchickhen: die übrige Gefäll aber an Gelt, Früchten, Wein, vsſtänden und anderm wegen der hinderſtelligen Kriegs Contribution biß vff anderwertige verordnung im arreſt würcklich vffhalten und vleiſſiges Auffſehen aller Orten beſtellen, daß darvon nichts verändert noch heimblich verpartiert werde. Deſſen beſchicht unſer gnädige und zuverläßliche Meinung. Datum Stuttgardten den 1. ten Martij Anno 1631.

Num. 12.

Abſchied der Evangeliſchen Schwäbiſchen Crayß-Ständ wegen vollziehung des Leipzigiſchen Schluſſes. d. d. 16. Maij. 1631.

Zuewiſſen, alß die Euangeliſche und proteſtierende Churfürſten und Ständ des hay. Röm. Reichs ohnelengſten einen Convent nacher Leipzig angeſehen und daſelbſten guetten theils in der Perſon, theils aber durch Jhre anſehenliche vnd vortreffliche Räthe, Abgeſandten und Pottſchafften erſchienen, auch daruff den ellenden und höchſtbetrüglichen zueſtandt des H. Röm. Reichs und wie ſolcher eineſt widerumb vermittelſt des Allerhöchſten beiſtandt zue erwünſchter Verbeſſerung zu bringen, inſonderheit aber neben anderm auch denen biß daro vorgangnen den gehorſamen Ständen vf manigfaltige

weiß

weiß zugezogenen hohen und fast vnaussprechlichen, im Hay. Röm. Reich vor disem niemalen erhörten Kriegs-pressuren, Trangsalln und Dienstbarkeiten vßträglich zu steuren und zuebegegnen und die gehorsame Stände bej deren mit vssetzung leib, gutt und Blutts so tewer erworbener Freihait in gewissens und prophan sachen zuerhalten, in reiffe und gantz sorgfältige beratschlagung gezogen und vff solches hin zu erlangung jetz angedeuten Euds mit vorbehalt der Röm. Kay. May. unsers allergnedigsten Herrns und des hay. Römischen Reichs schuldigen respects, standhaffter Devotion und verpflichten Gehorsambs sich nach vßweisung der Reichs-Craiß- und Executionsverfassungen einer christlichen in allen Rechten zuelässigen und aller Orten woluerantwortlichen defension einmütig verglichen, auch solchen Schluss neben andern Churfürsten und Ständen dises Löblichen Schwäbischen Craises Euangelischen Fürsten und Ständen die Erbare Freye und Reichs Statt Straßburg beliebet und ratificirt und demnach für ein hohe Nodturfft bedacht, dasjenige, so zue besagtem Leipzig nach sorgfältiger und zeitiger Vorbetrachtung verabschidet worden, allerseits mit abkürzung aller Verlengerung in würckhliche Vollnziehung zuebringen, Alß haben sich Fürsten und Stände dises Craises neben der Löblichen Statt Straßburg vff den allfften dises scheinenden Monats alhero in des hay. Römischen Reichs Statt Eßlingen vertaget und zuesamen beschriben und als sie nun mehrerenteils durch Ihre beuellmächtigte Rhät und Potschafften erschienen, haben dise im Nahmen Ihrer gn. Herrschafften, Obern und Committenten vorderist erwehnten zu Leipzig gemachten Christlichen und woluerantwortlichen Schluss mit allen und jeden seinen Clausuln, Reservaten und Bedingnussen und was dabey verbündtlich vorgangen, nochmaln beliebt und crafft dises bester cräfftigster Form ratificirt, auch darbej nach vßweisung vberbrachter vollmachten zugesagt und versprochen, daß man zu allen theilen solches alles steeht, vest und vnverbrüchlich inachnemmen, einander getreulich meinen, für einen Mann stehen, alles und jedes, so versprochen, vffrecht, Erbar und Teutsch beitragen und vssetzen und sich hieruon nit sondern, noch einige Consideration, wie die Nahmen haben mag, trennen oder abwendig machen lassen wölle, Vnd nachdem darauff für ein hohe vnuermeidenliche Nodturfft ermessen, diß vorhabende Defension Wesen mit einem hohen und wol-qualificirten Directorio zuebestellen und zuuersehen, auch zu desselben vbernemmung deß durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrns, Herrn Julij Fridrichen, Hertzogens zue Württemberg und Teckh, Grauens zue Mümpelgartt, Herrns zue Haydenheim ꝛc. Vormund und Administratoris F. G. der Gebühr ersuecht und angelangt, auch Dieselb uff gantz bewegliches zuesprechen sich darzue entlichen den sämentlichen Fürsten und Ständen zue sonderbarem freundlichem und gnedigem Gefallen und dem hochbetrangten Euangelischen Wesen zum besten mit Hintansetzung aller anderer Respecten behandlen und vermügen lassen, Alß hat man solche Willfahr allerseits mit freundlichem und vnderthönigem danckh, vff- und angenommem

Digitized by Google

men, warbej auch insonderheit von den Erbarn Frey und Reichs Stätten der Wol Edle Gestreuge herr Pleickardt von Helmstatt, Herr zue Hinsingen, Ritter und Obrister, Fürstl. Würtemb. Geheimer Rath und Landthofmeister sich nach hochgedachts Herrn Herzogen und Administratoris Fürstl. Gn. des nachgeordneten Ampts zubeladen gar instendig ersuecht worden.

So dann hat man sich allerseits dahin verglichen, daß erster tagen von hochermelts Herrn Herzogen zue Würtemberg ꝛc vnd dann des durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrns, herrn Friderichen Marggrafens zue Baden und Hochberg, Landgrafens zu Susenberg, Grauens zue Sponheim und Eberstein, herrns zue Röteln, Badenweyler, Lohr und Mahlberg ꝛc. Fürstl. Gn. Gn. nit weniger dem hochwolgebornen Herrn, herrn Ludwig Eberhardten Grauen zue Oetingen, ingleichem von beeden Stätten Straßburg und Ulm wolqualificirte subjecta zue Kriegs-Räthen, sollen benennt und vorgeschlagen, auch bey dem hochlöblichen Directorio dem herkhommen gemeß in Pflicht genommen und ein jeder von demjenigen Standt, von welchem er bestellt, der gebür verhalten werden.

Dabeneben vnd demnach man in voller Werbung derjenigen Anzahl Volckhs zu Roß und Fueß, so vermög deren zu Leipzig gemachter Vßteilung dises Craises Ständen und der Stadt Straßburg uf die Bain zubringen obgelegen, begriffen, auch bereits gutter theil gemuestert, Alß solle mit der Werbung skenglich verfahren und das Werckh nach müglichkeit befürdert vnd da man zu allen theilen darmit vfkommen, solches alsobald dem hochlöblichen Directorio notificirt, folgends die hierunter in einem und anderm ferners ersorderte gebür von dort vß und je nach Beschaffenheit der sachen und derselben Vmbständen mit zueziehung des nachgeordneten und der Kriegs-Rhät versüeget und bestellt. Vnd demnach mehr hochermelts herrn Herzogen zue Würtemberg Fürstl. Gn. über die dero Vormundts Landen allignierte Anzahl zue Befürderung dises höchstnöttigen defension-Wesens noch ein Regiment zu Fueß von zweitausendt Köpfen richten und werben lassen, auch verhoffentlich damit in wenig tagen vfkommen, als ist ein solches nit allein von den andern Ständen dises Craises zue sondertarem gebürendem danckh vermerckht, sondern auch für billich ermessen worden, daß von solchem Regiment die bestimbte Anzahl des geworbenen Volcks ersetzet und was dann ermanglet, under die Stände dises Craises des Unkosten und des Verlags halben vßgetheilt und Seine Fürstl. Gn. so woln in Ansehung des Sammel- und Muster-Platz, alß der vßgelegten Werbgelder auch der Gewehr und anderer vnuermeidenlicher vßgaben und spelen mit gebürender Widererstattung begegnet werde. Nit weniger und ohngeachtet theils Stände dises Craises noch der zeit zu einigen Werbungen nit greiffen, noch die Ihnen bestimbte Angebürnus beytragen mögen, in sonderbarer betrachtung, daß theils Sie mit dem Kayserlichen vß Italia ankhommendem Volckh starck belegt, Jedoch haben sich die andere Ständt dises Craises gutten theils dahin erklärt, damit die verglichene Anzahl geworbenes volckhs so vil

ins

immer müglich vollkomenlich vf die Bain gebracht, daß sie solchen Abgang ersetzen und uf sich nemmen, hergegen aber die billichmessige Widerlegung und Bekehrung von den betrangten mit eheslem und so bald immer müglich gewärtig sein wöllen. Welches jedoch theils der Abgesandten vf hinder sich pringen und ratification Ihrer Herrn, Obern und Committenten gestellt und daß sie hierzue mit beuelcht sich entschuldiget, beneben aber gutte Vertröstung gethan, daß Ihre Herrn Principaln und Committenten das eusserste beizutragen nit underlassen werden.

Mit Bestellung und underhaltung der hohen und nidern Officiern, wie auch der Soldatesca zue Roß und Fueß und was demselben in einem und andern des Articulsbriefs und der Service halben auch sonsten in andere Weeg anhängig solle mit dem löblichen Fränckischen Craiß ein Gleicheit und Conformitæt souil immer müglich zwar gehalten, aber an bezahlung bej disem Craiß der Thaler anderst nicht, dann pro Ain Gulden dreissig Kreutzer ußgebracht, und ist beneben für guett und thatsamb erfunden worden, daß der Erbarn Frey- und Reichs-Stätt dises Craises Casla nacher Ulm gelegt, daselbsten verwaltet, auch die Geltter Monatlich eingeschüttet und folgends zue nottwendiger bezahlung des Volckhs verwendet werden.

Die Artillerie und Munition betreffendt, ob man wol uf dißmal deßwegen zu keiner richtigen Vergleichung gelangen mögen, sondern das Werckh biß das Corpus der Armatur von dem Fränckischen und disem Craiß gerichtet und uf den bainen ußgestellt, So ist jedoch für ein unumbgängliche Nodturfft ermessen worden, daß ein jeder Standt der nottwendigen munition halben nach proportion seiner Angebühr solche Vorsehung anschaffe, daß hierunder kein Mangel erscheine und dann zue solchem Ende an einem oder zweyen ortten Magazin angestellt werden, gestalt man auch die bestallungen der hohen General Officierer so lang zuuerschieben für rhatsamb bedacht, biß man sich hierynder mit besagtem correspondierendem löblichen Fränckhischen Craiß eines gewissen würdt entschliessen mögen.

Wann die succurs von einem oder andern betrangten Stand erfordert, sollen dieselb von dem hochlöblichen Directorio und da es die Zeit würdt leiden mögen mit Einrathen des nachgeordneten und der Kriegs-Rhät nach ußweisung deß zu Leipzig gemachten Schluß und wie es der Sachen beschaffenheit erhaischen würdt, jedesmals verordnet, warbej jedoch dises in wolmercklicher Consideration gezogen und für rhatsamb auch billich bedacht worden, Demnach mehrbesagte Statt Straßburg, ohngeachtet dieselbe in den Ober-Rheinischen Craiß gehörig, nichts destoweniger zue dises Craises Defensionsverfassung uß sonderbarer bewegnuß getretten, beneben ein vornehmer Paß und Frontier Ortt und von hoher Importantz, auch grosser weitläuffiger Wacht,

daß dieſelb Ihres geworbnen Volcks nit allerdings bej eraigenden Nott- und Rettungsfällen ſollen entblöſſet, ſondern in die drei Compagnien zu Fuß und eine zu Pferdt in der Statt und Ihren Poſten gelaſſen, auch diſe Beitrettung beſagter Statt zue Abbruch und Schmelerung ires herbringens im Reich und ordenlicher Craißverwandnuß weder jetzo noch inskünfftig angezogen oder vßgedeutet werden und würdt zumal die Verwarung und beſatzung aller und jeder Päſſ, Frontier und Gränitzortten, welche die Stände einander neben Ihren Landen und Leuthen uf jeden und allen Nottfall, jedoch daß darbey einige Gefahr (nicht) gebraucht werde frey und offen halten ſollen zu des hochlöblichen Directorii und der verordneten Kriegs-Räth hochuernünfftigem guttachten und rathſamen ermeſſen geſtellt.

Nit weniger und demnach zu Leipzig auch diſes verabſchidet und verglichen worden, daß in dem Fränckhiſchen und Schwäbiſchen Craiß ſonil bewehrtes Land- als geworbenes Volckh in Bereitſchafft ſolle gehalten und uf erforderten Fall nit allein die Päſſ damit beſetzt und verwahret, ſondern auch in jedem Craiß einander die Hilffshand gebotten und beigeſprungen werden, Alß iſt gleichergeſtaltt für rhatſamb, nottwendig und erſprießlich befunden worden, daß die Stände insgeſambt und beſonders neben der Stadt Straßburg ſich darmit und ein jeder mit ſeiner Anzahl gefaßt machen und in ſtündtlicher Bereitſchafft ſitzen, auch ſolch Landvolckh wohl bewehren, in Regimenter und Compagnie vßtheilen und in den Gewehren exerciren, auch vf den Fall einer oder der an der Stand hierzue nit gnugſame Mittel, daß alßdann derſelb mit andern Ständen ſich hierunder, wie auch der vnderhaltung und des Solds halben, inſonderheit wann ſie vßgemahnet und anziehen müeſſen, der Gebühr vergleichen ſolle.

Entlichen und demnach an außmachung gutter Kundſchafft vill und hoch gelegen, alß hat man ſich einhelliglich dahin verglichen, daß ein jeder Standt an ſeinem Ortt uff alles und jedes vorgehen ein wachtſamb Aug halten, aller gehöriger Orten Correſpondentz anſtellen, und was einer oder der ander, daran gelegen, in Erfahrung pringen würdt, je nach beſchaffenheit der ſachen ſo tags ſo nachts an das Directorium gelangen und von darauß ein gleichmeſſiges erwarten ſolle. Und weil hierzue, wie auch zue andern unuermeidenlichen Vßgaben nit geringer Verlag erfördert wird, Alß iſt verabſchiedet, daß uf dißmaln jeder Standt hierzue ein halben Monat zue dem Directorio ohnuerzogenlich liefern, und was hierunter von einem oder anderm Standt dem gemeinen Weſen zum beſten außgeleget werden möchte, Ihme ein ſolches widerumb entweder uff der Caſſa bezahlt oder an ſeiner Angebühr abgekürtzt werden.

Welches alles obuerſtandner maſſen biß von den ſamentlichen Euangeliſchen und proteſtierenden Chur-Fürſten und Ständen ein anders verordnet uff dißmaln von diſes Schwäbiſchen Craiſes Fürſten und Ständen, auch der löblichen Stadt Straßburg Rhäten, Abgeſandten und Pottſchafften tractirt, verglichen und verabſchiedet, auch

auch von denselben zue mehrer Bestetigung dessen diser Abschied und Recess underschriben und mit Iren fürgedruckhten Pittschafften bekrefftiget worden, So geschehen zue Eßlingen den Sechzehenden Maji, Anno Sechzehenhundert Dreißig Ains.

(L.S.) (L.S.)

Bleickart von Helmstatt. Friderich von Stain von Reichenstain.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wegen der Stadt Straßburg Joh. Friderich Schmid. | Wegen der Stadt Ulm, Kempten, Ißna, Giengen und Bopfingen. Marx Philipp Besserer. | Wegen Eßlingen, Christoph Gabelkover Burgermeister daselbsten. | Chilian Röngotth, wegen der Statt Reuttlingen.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Wegen der Stadt Nördlingen Georg Bomeister. | Wegen Heilbronn Conrad Spölinn Burgermaister. | Wegen Memmingen Hannß Jacob Jung. | Wegen der Statt Wimpffen Johann Visch, Schulthaiß.

Num. 13.

Eigenhändig Schreiben Herzog Julij Friderichs an den Landhofmeister von Helmstätt wegen angesonnener Niderlegung der Administration. d. d. 12. Sept. 1632.

Unsern gnädigen Gruß, Edler lieber getreuwer, Wir sein in gutter affection von einander gezogen, Ich hab Euch alle Ehr gethan, weiß also nicht, worinn Ich Euch belaidigt, daß ihr das schreiben mit unterschriben, dann einmahl GOtt strassen wird, daß man Mich so tractirt. Im Ahnfang, do es schwer und sauer daher gangen, hat es gehaissen eine divina Vocatio und ist alles köstlich ding gewest: jetzt do man meint, das trübe Wetter sey etwas vorüber, so nimbt man die divinam vocationem und wirfft Sy wider zum Himmel hinauß. Das seindt Seltzame Ahnschläg von denen die mir vor GOtt handtgelübt gelaistet, hinterwerts Meiner mit solchen practicen zu agiren. Dann dise fundamenta, die angezogen werden, seindt gar wurmbstichig, halten die Prob nicht, Wann Ich auch werde auffzstehen, meine Freund wie billig, darunder neben auch anderer Orthen und Enden gelehrte und eruditos doctores, die wissen, quid Juris, werde consuliren, dörffte ein anders herauskommen. Wegen grossen Auffgangs hab Ich von dem Meinigen eingebüesst, und wann gehalten, was versprochen, daß waß zum Stad gehört, a part solle außbezahlte

Digitized by Google

und mir defalcirt, würd ein andere Rechnung herauskommen: An andern Orten ist der Braun, man condamnirt keinen, man hör ihn dann, das hätte mir auch gebührt, als daß es pro veras und giltig zugeschriben. Tübingen den 12. Sept. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtenberg ꝛc.

Num. 14.

Eigenhändigs Schreiben Herzog Julij Friderichs an seinen Canzler Löfflern wegen seiner Kriegsverrichtungen. d. d. 21. Aug. 1632.

Unsern Gnedigen gruß ꝛc. Hochgelehrter lieber getrewer: Euch wird ohne Zweiffel verlangen zu wissen wie es dato daher geht. ohne ist es nicht. das Herzogthum ist in grossen Gefahren gestanden. Offa, Montecuculi, Montrechir, Baden, Vitzthumb waren beysamen, hatten Zweytausendt zu fuß und Zweytausendt Pferdt. Wollten also durch das Herzogthum gehen dasselbe zu verhergen und zu verbrennen gaben vor die Gefangene, Sy wollten ein solch Feuwer machen, das die Engel im Himmel müßten die Füß an sich ziehen: Quod ridiculole scribendum. Der Feind lag bey Achren. Wir zogen über den Kniebis, hatten zum secours den Schauenzikhy, doch etwas schwach. Wir schrieben zwar dem Feldmarschalckh Horn, ob er wollte in fronte dem Feind entgegen kommen, hatten aber keine Gewißheit ob ers thun würde oder nicht. Wir kamen biß nach Oberkirch, daß der Feind nichts von uns wusste. Hernach als Wür ein Meil zwo von ihm waren, brach er in der Nacht auff und als wir uns her. Wir kamen in seine verlassne quartier, fanden auch Schreiben, do er von Montrechir avi ert wurde unser ankunfft. Wür campierten bey Durlach, do zog Montecuculi mit baden vor Knittlingen, Nahm tausend Pferdt, ombrandte da Stättlein, hauwte darnider, was darinn war, führten etliche Weibspersonen weckh, und legte das Stättlin in die Aschen. Da waren Wür sorgfältig (dann Wür von gedachtem Feldmarschalckh kein Nachrichtung) er dörffte durch das ganze Land gehen und bey Balingen wieder hinaus. Zogen also hiehero nach Enzberg. Knittlinger Staig hielt aber den Feindt dreymahl ab. Do er das sahe, wandte er sich Wißloch zu, doch kham Feldmarschalckh auff Ihne seiner ohnwissendt, schlug die tausend Pferdt also, daß in Sechßhundert blieben, die übrige zertrennt, Colonel Monbillon blieb tod, Vitzthumb und Baden kamen von den Pferdten und also wohl naß durch den Morast zu fuß darvon. Alß diß Offa vernamb, wandte er den Still umb, gieng bey Philippsburg über den Rhein. Feldmarschalck geht über die Straßburger brücken, vermaint noch einmal an ihn zu kommen. Ich bleib auff diser Seiten,

ziehe

Digitized by Google

ziehe heute nacher Ettlingen, welches vor vier Tagen sich ergeben. Ich habs aber mit des Schaffelitzkhy Volckh besetzt im Namen des Königs. Morgen hoff ich an Baden, hernach Stollhofen und dann Offenburg zu gehen. Hab fünfftausend Mann und zwölfhundert Pferdt sambt zehen Canons klein und groß. Ich wollte Ich wäre mit in Salzburg, das wär ein saists bißlein, davon man andern auch könnt guts thun. Mit Mümpelgart ist es nichts; Allein Harburg hat Ossa innen und mit garnison besetzt, hat allen Mümpelgardischen und Reicheweyherischen Beampten anzaigen lassen, hinfüro mit Würtenberg nichts zu Communiciren oder er woll die vor Feind halten und gleichmässiger gestalt tractirn.

Die Canzley betreffend ist ybermann wohl auf ohne daß, Secretari Lutz vor drey Tagen gestorben, ingleichem der alt Uhrmüller. Gott geb daß alles Unglück mit weckh sey. Und schreibt mir auch einmahl, dann ich verlangen trag, wie es dem König geht. Und erhaltet mich bey Iren Majestäten in gutem favor vermög gethonem Versprechen. Verba enim non debent esse otiosi.(*) sed debent aliquid operari. So viel alß ich ein Jurist bin. Hiemit göttlicher Bewahrung befehlend. dat. Ettlingen den 21. Aug. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtemberg.

(*) Diser Schnitzer stehet im Original. Vermuthlich wollte der Herzog scherzen, weil er sonsten gute Wissenschafft in der Lateinischen Sprache hatte.

Num. 15.

Memorial, was sich am Schwarzwald unter Ihro Fürstl. Gnaden weyland Herrn Herzog Julij Fridrichen zu Würtenberg Administrations-Zeit in Kriegssachen begeben. Anno 1632.

Weilen im Monat Junij Julii und Augusti &c. 632. viel Kay. Volckh vom See oben herab vff Freyburg und dem Breyßgäw zugezogen, seindt inmittelst geworben und Landvolck uff die Grenzen des Hornberger, St. Georger, Tuttlinger, auch gar das Balinger Amt herunter gelegt, damit hin man sich starcken Einfalls gegen dem Land und eines durchzugs gegen Hornberg und dem Künziger Thal befahrt, aber nichtzit darauff zugefuehrt worden.

Donnerstag den 9. Aug. Ihro Fürstl. Gn. Herzog Julius Friderich mit etlichem Landvolckh von Nagold uffgebrochen, nachdem vorher schon Knittlingen verbrandt gewesen, des gevolgten tags über Wald dem Knieviß und zue dem Schwedischen Herrn Weldt Marschalckh Horuen geschlossen, volgendts Offenburg beleegert und eingenommen worden.

Vff Ihro Fürſtl. Gn. Beuelch dero Obriſt Leutenant Steinfelß mit 400. Muß-quetierern den 20. Aug. des Kay. Obriſten Mundrichirn hinterlaſſene 40. Knecht überfallen, ſie gefangen und was ſie bey ſich an pagagi gehabt, abgenommen und ſie volgends nacher Hornberg und Schiltach gebracht.

Ferner vff Ihr Fürſtl. Gn. Beuelch er Obriſt-Leutenant zu Haßlach Fürſtenberger Herrſchafft den 27. Aug. ohnuerſehens eingefallen, darinnen 12. tag mit 4. Compagnien Fußvolckh quartiert, aber kein Feindtätlichkeit oder blünderung, weder was heimlichen beſchehen, vorgangen.

Den 27. Sept. von mehr hochgedacht Ihro Fürſtl. Gn. dero Unter-Vogt zu Hornberg und zumahl geweſenen Amtsverweſern des Cloſters St. Georgen gnädiger Befelch und Commiſſion aufgetragen worden bey der Statt Villingen den St. Georgiſchen Cloſters Hof, den der Abt daſelbſten bißhero beſeſſen, als eine Pertinenz zu erfordern, welche Commiſſion er den 28. ſten diß vor geſeſſenem Rath allda abgelegt, welcher acht tag dilation erlangt und nachgehends Schreiben von Enzisheim an Ihro Fürſtl. Gn. außgebracht.

Umb diſe zeit iſt uff Ihro Fürſtl. Gn. Beuelch dero Obriſter Rau mit etlich Tauſend Mann vff Rottenburg, Horb, Schömberg, ins Hohenberger Ländle gezogen ſelbige als Crayß-Obriſter in Schutz und Schirm genommen und in dero contribution geſetzt, zwar die Herrſchafft Hohenberg ſampt beeden Herrſchafften Schramberg und Tryberg als donation Güter letzlich und gefolgten Jahrs angeſprochen.

Den 2. Oct. ſind dieſelbe vor Rodtweyl und den 4ten diß vor Villingen geruckt, gleiches Begehren gethon, doch in kein Stadt eingelaſſen worden, was die propoſition geweßt, iſt im Villinger Tractätlein zu finden, allein damahlen die Soldateſca aller Orten die Leuth ſonderlichen am Vieh ſehr beraubt.

Den 5. Oct. uff Hüffingen, Fürſtenberger Herrſchafft zugezogen und, weiln ſich viel Pauren darein retirirt, gleich Feur heraus gegeben, und ſich feindlich erzeigt, iſt das Stättlein berennt, eingenommen, vühl Pauren nidergemacht, und alles preiß geben worden. Volgents iſt man ins Hegäu hinauff gerückt, alles, darunter auch Stockach, Zell am undern See und anders eingenommen. Vnd obwohln die Rodtweyl- und Villinger ſich leydenlichen accords und Contribution anerbotten und verſprochen deßwegen ihre bevollmächtigte inner 14. Tagen nach Stuttgard zu ſchicken, haben doch die Villinger gleich ſechß von ihren zünfften an die Regierung Enzißheim abgeordnet, umb eylenden Succurs angehalten, item den Hüfingern mit 100. Mann begehren zu Hülf zu kommen, ſo aber ihnen nicht angangen, und ſich zur Wehr geſtellt, darauff auch Herr Obriſter Eſcher dahin commendiert, der mit Capitain Danner anfangs den 28. Octobris mit 800. Mann Vſchutz-Volk ankommen, volgends ſich bald auf 500. verſtärckt.

Vnterdeſſen vff Beuelch und zuſchreiben des Obriſten Rauwen und Commiſſarii Reſchen den 18. Octobris Ober- und Untervögt zu Hornberg die Herrſchafft Tryberg (ob Hornberg gelegen) auch in leydenliche Contribution geſetzt. Den

Digitized by Google

Den 19. Octobr. haben hochgedacht J. F. G. den Ober-Vogt zu Hornberg zum Obristen Rawen nacher zell am See hinaufgeschickt ihm der Villinger widriges Beginnen zu communiciren und umb verwahrung der angränzenden Aempter Hornberg, St. Georgen und Tuttlingen ansuchen lassen. Nachdem nun Obrister Rawen der Villinger angekommenen Succurs hienach berichtet worden, hat er gleich darauff den Obrist Leutenant Steinfelßen mit 300. Commendierten Musquetierer unterm Capitain Mayfenbach nacher S. Georgen abgeordnet, der volgendz in der Eyl noch darzue die Alperspach- Snlz- und Freudenstätter Compagnien vffgemahnt, folgends die Freudenstätter Compagnie nacher Mönchweiler, die Sulzer nach Peterzell unter St. Georgen und die commandirte 300. Musquetier sampt der St. Georger, Hornberger und Alperspacher erster Vßwahl ins Closter St. Georgen gelegt und zu Mönchweiler unten im dorff Stockhaden zu ihrer mehrer Versicherung anfangen vffzuefühtey, das bedürfftige Holz in nechstgelegenen Villinger und Mönchweiler Wälden genommen, sonsten von beeden Commendanten Escher und Steinfelßen noch nichts thätliches vorgegangen, anderster dann daß die Soldatesca jeweylen in die Villingische Höf vßgefallen und was gebeutet darumben Obrister Escher geschrieben umb restitution und Abstellung deffelben angesuocht. Als die Stockhaden nicht die Helffte am Dorff Mönchweiler vffgeführt worden, ist der Oberste Aescher (*) den 12. Nov. 1632. mit ungeuahr 300. Mann und 2. kleinen Stucklen Morgens vor tag daselbsten feindlichen eingefallen, die darinnen gelegene Freudenstätter schwache Compagnie (uff 100. Mann starck) ruinirt, 8. nüdergemacht, 12. gefangen und uff 15. übel verwundt, was sie in der Eyl an Stockhaden niderreissen mögen und an Vüh und Vahrnuß mitpringen könden, gethon.

Item des andern tags den 14. Nov. solch Dorf Mönchweiler gantz vßgeplündert, damit sie dann den ersten feindlichen Angriff gethan. Unterdessen hat Steinfelß beym Obristen Rauen umb Besetzung Schwenningen angesucht, dahin dann Capitain Kohl mit der Leonberger Compagnia eingelegt worden. Volgents der Obrist Leutenant Steinfelß auch angefangen uff die Villingische Höf in der Untern Kürnach einzufallen an Vüh spoliert und was er an Menschen gefunden, gefangen mit nacher St. Georgen geführt. Bald darauf auch die Villinger ein Versuch auf Schwenningen gethan, starck außgefallen und ein Scheurn in Brand gesteckt, feindt aber unverrichter sachen wieder abgetrieben worden. Und weilen die Soldatesca allerOrthen täglichen auch auf andere genachparte gestraifft, die von der Herrschafft Tryberg (so, wie vornen gemelt, den 18. Octobr. sich unter Würtemb. Schutz und contribution begeben uff zueschreiben Obristen Eschers den 19. Nov. 100 Musquetierer den Villingern zu Hülff geschickt) auch wegen deren auf sie außgeloffener Würtembergischer straiffender Soldaten hin und wieder Wachten, sonderlichen hart uff St. Georgischen Gränzen

ans

(*) Diser Obr. Eschter war Commendant zu Villingen.

angericht, hat Obriſt Lieutenant ſelbige den 22. Nov. überfallen, 23. Pauren darunter gefangen genommen, die ſich hernach gegen ihm ranzioniren und ernſtlich verſchreiben müeſſen. Es iſt auch das mehrere Volck oben von dem See herunter kommen und in die Tuttlinger Dörffer Schwenningen und Thuoningen eingelegt worden, die der Obriſtleutenant Weyllandt (Weinland) commandiert.

Den 24. Nov. ſeind die Villinger mit ihrem Commendanten vff dero aigne Spitalhöf Nordſtätten außgezogen ſelbige Früchten begehrt in die Statt abzuholen, welche dem Obriſtleutenant Weyllant verkundſchafft worden, der ihnen uffgepaßt und etlich daruon midergemacht, auch bey 40. gefangen bekommen und einen Hof in Brand geſteckt. Und weilen die Rothweiler gleich, nachdem die Villinger Succurs bekommen, auch darumben angeſucht und ſich in die Wehr begeben, von der Statt aus in die 300. ſtarck in deren Dörffer gezogen. Und alß den gemelten 24. Nov. Capitain Mayſenbach mit ſeinen 300. commandirten Muſquetierer abgelöſt, ſeinen March von St. Geörgen durchs Rothweyler Gebieth uff Seedorff den geraden Weeg dem Land zue hinunder genommen, auch bey dem Rothweiliſchen Dorffsvogt zu Seedorff den Paſſ erlangt, der ihme aber nit gehalten worden. Dann gleich vorm Dorff drauſſen im Waldt ſie von ermelten Rothweylern (die ſich auß allen umbgelegenen Dörffern hauffenweiß in der eyl von jung und alt ſowohl Weibs- als Mannsperſonen zuſamen rottiert) feindlichen überfallen, viel erſchlagen, umbgebracht, Verwundt und gefangen, alſo die 300. Muſquetierer ganz zertrennt und verſtört worden, welches der erſte feindliche yberfahl von ihnen Rothweilern geſchehen und darmit zu geuolgter Belegerung Urſach gegeben worden. Unterdeſſen all genachparte Würtembergiſche Aempter in der Gefahr geſtanden und deſto ſtärcker beſetzt werden müeſſen, da ſich dann die Soldateſca mit blündern, ſonderlich Abnemung vüchs dapffer gebraucht, welches den Befelchshabern ihr einträglichen geweßt.

Den 28. Nov. hat Obriſter Leutenant Retter von Helmſtett den Obriſtenleutenant Steinfelßen zu St. Georgen abgelöſſt und iſt biß uff die Rothweiliſche Einnemung der enden verharret. Den 14. Dec. iſt Rothweyl belegert, nach deren Eroberung man vor Villingen gezogen, den 1. Januarij anno 1633. das Geſchütz vor die Statt Villingen auffgepflantzt, 14. Tag unauffhörlich beſchoſſen, hernacher wegen elenden eingefallenen kalten Regen-Wetters geſtorben verdorben und ſehr verloffenen Soldateſca die Belagerung den 14.ten Januarij uffgehaben und die nechſtgelegene Dörffer Schwenningen, Mönchweiler, Peterzell und St. Georgen beſetzt worden. Den 11. febr. anno 1633. der Obriſt Wachtmeiſter Ernſt Friderich von Rieppurg ſich uff erſchollen Geſchrey, daß viel Kay. Volckh bey Tuttlingen ankommen mit ſeiner bey ſich gehabten Soldateſca von Schwennigen uff Mönchweiler und St. Georgen zuegemacht, alles volckh uſſer der Guarniſon zue ſich gezogen und nacher Hornberg ins thal heraber retiriert. Diß und geuolgten tags haben die Villinger Schwennigen und

Mönch-

Mönchweiler in Brand gesteckt und gantz in die aschen gelegt. Allein in der Belägerung Juen Villingern auch Dörffer und Höf angesteckt worden. Als damahl das Closter St. Georgen verlassen, ist es von den Villingern das erstemahl außgeplündert worden.

Den 16. febr. ist Obrister Wachtmeister Rüeppurger mit allem Volckh von Hornberg uff Schiltach und Sultz und weilen er underwegs wieder andere Ordre empfangen, er selbige Nacht gleich wieder uff St. Georgen zugezogen.

Den 20. hujus die Kayserliche Tuttlingen eingenommen, darauff den 22.ten obiger Major Rieppurg St. Georgen wider verlassen und sich gen Hornberg abermahl mit allem Volckh retiriert, da dann St. Georgen zum andern mahl spoliert worden.

Den 25. febr. der Oberstleutenant Steinfelß den Rieppurger wieder abgelöst. diß tags die Villinger Peterzell unter St. Georgen abgebrandt.

Den 2ten Martij 1633. hat Obristleutenant Steinfelß wieder 340. Musquetierer und 40. Tragoner ins Closter St. Georgen gelegt. Und weilen die Tryberger Bauren wieder eine Wacht an den St. Georgischen Grentzen, genanndt vff der Gutach, auffgericht, auch bezüchtigt worden, daß sie 3. Tragoner, so gegen Ihnen auf Fouterage außgeritten, einthalb nidergemacht oder den Villingern gefangen zugeführt, hat Obristleuten. Steinfelß umb Succurs zu Rothweyl angesuecht, da dann Major Grün mit einer Compagnia welschen Reuter und 100. Musquetirer den 22. Martij vor tag ankommen und uff sie zugegangen, die Wacht zu nichten gemacht und viel Vich sampt etlich wenig Personen gefangen mit Weg getrüben, volgendts St. Georgen bestendig besetzt geblieben.

Dises alles hat sich also under vielhocherleucht Ihro Fürstl. Gnaden Herzog Julij Fridrichen zu Würtemberg Administrationszeit zugetragen. dann unser Gnediger Fürst und Herr, Herr Herzog Eberhard zuo Würtemberg erst Eingangs Mayens anno 1633. in die Fürstliche Regierung eingetretten.]

Volgt, was sich under Ihro Fürstl. Gn. Herrn Eberhardten Herzogen zuo Würtenberg uffm Wald begeben.

Unter und nach vorgemelter zeit die Villinger nicht gefeyrt, sehr vihl außgefallen, sonderlich nach auffgehabener ersten Belagerung, vihl Tuttlingisch-Rosenfeld-Hornberg- und St. Georgische dörffer in harte Contribution gesetzt, vihl einzechtiger dörffer verbrändt, sehr beängstigt, den 19. Junij 1633. das Hornbergische dörflein Erdmansweiler in brandt gesteckt, 8. Personen darinn nidergemacht, viel verwundt, etliche Personen sampt allem Vich hinweg geführth und gantz beraubt, dergleichen Einfäll im Tuttlinger Ampt und dem Rosenneldischen Dorff Flötzlingen begangen, also daß die Unterthanen uffm Wald insgesampt Tag und nacht der Fürstl. Canzley

zugeloffen und eylender Hilff angesuocht, daß endtlichen Ihro Fürstl. Gn. bewegt worden solch Villingen de novo zue belägern.

Den 3ten Octobris nach uffgehabner andermahliger Belagerung dieselben das Closter und dorff St. Georgen gantz abgebraudt, nach dem den 1.sten diß zuvor die Guarnison darauß ab- und nacher Hornberg gezogen.

Den 11.ten diß sie in Tennenbronn eingefallen und den Pfarrer gefänglichen weggeführt und seindt volgends deß Hornbergeramts vier oberu Gerichts-Stäb mit vilen einzechtigen Höfen, darunter auch das dörfflein Weyhler gantz ruinirt und abgebraunt worden.

Handlung mit Schramberg *Anno 1633.*

Der verstorbne obernogt im Schramberg Chistoph Bentz hat bey einem Jahr hero heimliche Wacht uff dem Schramberg, anfangs die mehiste zeit nur von 30. junger lediger Purst und letstlichen von 60. Personen besetzt und versterckt, weilen die darumben gelegene Würtembergische Soldatesca mit täglichen Anlauffen allerhand spolierungen und andern Muthwillen verübet, da sie doch täglichen uff deren Underhalt 2. Centner und die Trybergische Herrschafft 4. Centner Fleisch nacher St. Georgen gelieffert, deßwegen der Obervogt sehr viel schreibens und lamentierens gehabt. Und weilen vff etwas vorgenommene Straffen die Soldatesca nur desto verbitterter worden und mehrers außgefallen, hat darauff der Obervogt eine resolution gefasst, im Eingang des Monats Junij 1633. angefangen sich an der Wacht zuuerstercken, die Wäld gegen Würtemberg. Seiten zuuerfällen und bestmiglichen zuuerwahren, umb officier sich bey den Villingern beworben, Holtz zum verbauen und verschantzen in der Eyl ins Schloss gefüerth, gleich darauff die Unterthanen insgesampt erfordert, Inen bey ihren anden sich mit deren Gewehr ins Schloss zubegeben und ihre beste Sachen darein zuflehnen gebotten, wer kommen und sich eingestellt, gleich darinnen behalten, angefangen Tragoner zu machen und vffzusetzen, Wachten uff die Würtemb. Grentzen gegen Schiltach uffgeführt, die Tragoner hin und wider in die Herrschafft, auch gar uff dem Sulgau (so zum drittentheil gehn Hornberg gehörig) und Tennenbronn, so mit Hornberg, St. Georgen und Schramberg gemeinsam, außreuten und straiffen lassen, darvor sich die Hornberg- Schiltacher und St. Georgischen sehr beförchtet, angefangen zu lauffen, zu clagen, umb Hilff, schutz und schirmb anzusuchen. Hierauff Schultheiß zu Schiltach den 8. Junij zum Amptmann uffm Schramberg selb dritt geritten, ihme freundlichen zugesprochen, warumben er Wachten gegen Würtemb. Grentzen ufführ und sich an Volckh so sehr versterckh, so bald er aber an ihre Wachten gekommen, sie gleich Feur uff ihne geben, ihn verfolgt und verjagt, darauff er gleich des geuolgten tags zu Ihro fürstl. Gn. Herzog Julii Fridrichen zu Würtenberg nach Rotweil geritten, daselb Ihro Fürstl. Gn. geclagt und daß sie Schramberger nunmehr anderster nit, als offentliche Feind zuerkennen.

Ist

Ist darauff der Obrist-Wachtmeister Grün mit in 300. Musquetirer commandiert worden, der den 10. Junij 1633. das Schloss berennt und von jnen zu wissen begehrt, ob sie freundt oder feind? Item daß sie Jhro Fürstl. Gn. Herzog Julio Fridrichen zu Würtemberg als ein nunmehr übergebne donations-Herrschafft schwören und huldigen, auch fürters contribuiren sollten, die aber gleich Feur auf sie geben, Jme drey seiner Soldaten im Dorff Schramberg nidergemacht, hergegen Er jnen drey Hofstatt abbrennen und die Häuser spolieren lassen, darauff sie über zween Tag uff dem Sulgau zween Würtembergische Lebendige salva guardia niders gemacht, drey Häuser abgebrandt und etlich Höf vßgeblündert, Item auch gleich des andern Tags Jacob Staigern vsserm Kürnbach (so Früchten, die er zuvor in Schramberg erkaufft gehabt, abgeholt) im Lauterbach durch die Tragoner zu todt geschossen und sein Pferdt genommen. Es ist auch die Freudenstätter Compagnia damahls zu verwahrung der Schiltacher einzechten Höf uff die Grentzen und dessen Hof Hünderholz der Capitain mit 40. Musquetierern gelegt, von den Schrambergern aber überfallen, ruiniert, etliche nidergemacht, übel verwundt und theils gefangen worden. Darauff Sambstag den 15. Junij 1633. der Major Wüderholt mit vier Compagnien von Rothweyl auß zu Belegerung diß Schloß Schramberg commandiert worden, der auch noch diß tags darnor kommen, selbiges biß den 12. Aug. belegert, darauff sie endlich wegen Mangel Wassers anfangen zu accordieren und den 14.ten die Soldatesca, den 16.ten aber der Ober-Vogt seinen Ab- und vßzug genommen. Was für Frucht der enden gefunden, ist denn mehrertheils ins Villingische Läger und das Magazin St. Georgen gefüerth worden. Und weil man nach vffgehabner andermahligen Villingischen Beleegerung besorgt, es möchte sich nachgehends oder mittler zeit wieder dergleichen Rottierungen der enden begeben, hat besagter Major Wüderholdt Jhro Fürstl. Gn. gerathen das Schloss in Brandt zu stecken, so auch geschehen und ganz aus der Sargen herauß vff fürstlichen Befelch verbrennt worden.

Vff erfolgten sonderlichen fürstlichen gnedigen Beuelch hat nachgehendts der Verwalter zu Alperspach den 24. Januarij 1634. zue zweyenmahlen alle Schrembergische Underthonen zue Schiltach in Jro Fürstl. Gn. Pflicht und Huldigung auffgenommen, doch mit der angehengten protestation, daß sie bey ihrer habender Recht und Gerechtigkeit, Religion und allen Freyheiten crafft dero vrbar und Leegerbücher gehandhabt und künfftig vff ergebenden allgemeinen Friden dem Aigenthumbsherrn an seiner Gerechtsami nichts benommen seyn sollen.

Num. 16.

Herzog Julij Friderichs Vorantwort an die Geh. Vormunds-Räthe wegen angesonnener Niderlegung der Vormundschafft. d. d. 12. Sept. 1632.

Unsern Gnädigen Gruß Edler Auch hochgelehrte Libe Getreuwe: Euwer an Mich abgangen schreiben de dato den 10. Sept. hab ich empfangen und zugleich mit einligend ein schreiben de dato den 30. Junij, welches mich wundert, daß es erst überschickt worden, alß Cantzler schon abngelangt und doch nicht underschriben: also wohl eher könden dem dato nach überschickht werden. Demnach ich nun bloß ein wenig in brieff gesehen, So find ich zimlich Latein dorinn, welches ich dato im Kriegswesen nicht exercirt, derowegen ein par tag darzu nehmen werde, durchzulesen und denselben wider zu beantworten, hette auch leiden mögen, es wäre von keinem Scribenten abgeschrieben worden, dann mehrerntheils alle Heimlichkeiten von ihnen ausgebracht werden. So bin ich auch noch so güttig, daß eben diß mit mir hette könden mundlichen aus guter affection geredt werden. So viel Latein fällt mir jetzt ein, es hat vor Alters gehaissen, turpius non admittitur hospes, quam ejicitur. Sonsten ist bey den alten diser Brauch gewesen, wann man dem Feind entgegen gezogen und selbigen von dem Land oder provinz abgewendt und widerkommen, ist man ihm mit einem Lauro entgegen gangen, Also muß ich pro loco lauri diß zugeschickte schreiben mir imaginirn, hiemit göttlicher Obacht. Tübingen den 12. Sept. Anno 1632.

Julius Friderich Herzog zu Würtemberg.

Inscriptio.

Dem Edlen, auch Hochgelehrten unserm Vormunds Landhoffmeistern, auch gehaimen Räthen und lieben getreuwen Blei Hart von Helmstätt, Obristen und Rittern, auch Johann Kylmann und Johann Sebastian Hormolden.

Num. 17.

Schreiben Herzogin Barbaren Sophien an Herzog Julius Friderichen um seine Resolution wegen Niderlegung der Administration. d. d. 13. Octobr. 1632.

Hochgeborner Fürst ꝛc. Wir haben Ewer Lden Antwort-Schreiben uß Brenz vom 7.ten diß Monats erst disen Vormittag neben beygeschlossenem von der Kö-

nigl.

Digitized by Google

nigl. Würden in Schweden wegen unserer Vormundschafft Vice-Canzlers abgangenem Schreiben zue Recht empfangen und beede Inhalts verlesen. Wie Wir nun von der zeit, als Wir durch GOttes Schickung und Verhängnus in dises Haus verheuratet worden, uns hochlich beflissen mit allen und jeden desselben angewandten in Liebe, Freundschafft und allem guetem vernemmen zue leben und uns zuebetragen: Also haben Wir uns ein solches insonderhait die zeit Ew. Lden die Administration dises Herzogthumbs wöllen uf sich nehmen, gantz sorgfältig angelegen seyn lassen und verhoffentlich zue khainem widerigen vorsatzlich die geringste Vrsach geben. Daher uns dann umb so viel mehr gantz schmerzlich zue Gemüth gangen, daß Ew. Lden uns in bewußten Administration-Sachen in underschiedlichen Schreiben nit allein sehr unfreundlich, hart empfindlich, und zwischen Fürsten-personen nit bald erhörter weys begegnet, sondern und vornemblich auch, daß Sie in dem Hauptwerk Dero endtliche resolution biß dato ufgezogen und uns solliche nicht widerfahren lassen.

Nun stellen Wir zwar die uns beschehene Bezaigung nochmalen an seinen Orth und wöllen solliche zu noch mehrern contestation unsers zue fortpflanzung Frid, Liebe, Einigkeit und aller angenehmer Freundschafft tragendes Gemüth in Gedult herzlich gern übertragen und vergessen; Nachdem es aber mit dem Hauptwerckh einmahl also beschaffen, daß Wir sollichs länger in sollichem Stand ersitzen zue lassen nicht verantwurten mögen, Beuorab daß unsere Kinder darüber die zeit und Unkost übel anlegen, der Staat Täglich und augenblicklich dem Verderben zueeylen, die Diener und Räth irr, verdrossen und müed gemacht, beuorab, daß die erforderte Notturfft bey täg- und stündlichen einkommenden Geschäfften in abwesen Ewer Lden und unsers ältern Sohnes ermangelt und grosse Verhinderung verursachet, Beneben weder Ew. Lden, disem Haus, noch unsern Kindern dardurch gar nicht geholffen, sonder alles in confusion, Unwillen und unersetzliche Beschwehrnuß gestürzet würd; Als haben Euwer Lden Wir nochmalen und zwar für allemahl sowohl aus Trieb Müterlicher angeborner Liebe, Trew und affection gegen unsern Kindern, als obligender Schuldigkeit gegen disem Staat uff das beweglichist Wir immer khönden, mögen und sollen, freundlichen anlangen wöllen, uns bey zaigern allein deßwegen abgefertigtem Currier deroselben endliche, clare und sichere Resolution, ob Ewer Lden unserm bereits vor etlichen Monaten so recht- und billigmässigem beschehenen freundlichen ansinnen statt geben unsern geliebten ältern Sohn zue den Regierungs-Geschäfften seiner anerstorbenen Landen kommen lassen und dem Staat selbsten mit nothwendiger information und christlicher Erinnerung præsentieren und vorstellen, auch Ewer Lden aigene Hof- und Haußhaltung anderwerts bestellen und im Werck erweisen und bezaigen wöllen, daß Ihrem so vielfältig beschehenem und in jetzigem dero Schreiben widerhohltem andeuten gemäß Sie anders nichts, als unser Kinder und dero Landen Wohlfart, bestes und conservation suechen und

begehren ohnbeschwert widerfahren zue lassen. Dann uff den unverhofften Fall Ew. Lden uns damit länger uffhalten sollten, werden Sie uns mit einigem Zuegen verdenckhen, daß wir mit Rath und zuziehung derjenigen, wellichen die verantwurtung des Staats neben uns obgelegen, nunmehr zu den Sachen greiffen, die nothwendige Resolutiones fassen und, so viel an Uns, fernern antrohenden und täglich zunehmenden Beschwehrnussen nach Müglichkeit abwöhren und stewren und uff den Fall Ewer Lden Ihrem andeuten nach sich der Vormundschafft inskünfftig anzunemmen Beschwehren sollten, müsten Wir es gleich anderm dem lieben Gott beuehlen und nichts destoweniger unser angeborne Müterliche und andere obligende Schuldigkeiten, so guet Wir könnden und mögen, in obacht ziehen. Und demnach Ewer Lden dise Resolution fassen, wöllen Wir nimmermehr verhoffen, daß Ewer Lden in diser so offenbar gerechter Sachen ainige Weitläufftigkeit zue suechen und dardurch Ihro und disem Staat allerhand vnbeliebenden Nachclang und Beschwerlichkeit zuezuziehen gemaint seyn werden. Dann uff den gantz unuerhofften fall es ja anderst nit seyn könnde oder wollte, müsten Wir es im Nahmen Gottes geschehen lassen, under dessen aber uns und unsere Kinder in unsere schuldige Achtung nemmen und über dem Werck die ganze ehrbare Welt richten lassen. Darfür gleichwol Ewer Lden Wir und daß Sie es hierzue nicht wollen kommen lassen ganz freundlich ersuechen. Was sonsten an die Königl. Würden zue Schweden Wir wegen unsers Vormundschafft Canzlers gelangen lassen, wissen Wir anderst nit, dann daß solches seinen biß dato disem Haus gelaisten Diensten und Trew durchaus gemäß. Und demnach Wir allein dahin gesehen Ihne noch umb etwas bey dem Staat zuerhalten, haben Wir nit Ursach gehabt Ewer Lden darbey zuegedencken, verhoffen aber und ersuechen Sie auch hierumb, dieselb wöllen bey höchstgedachter Königl. Würden die Sachen dahin vermittlen helffen, daß uns in unserm begehren und ansinnen sein Canzlers Persohn halben willfährig möchte begegnet und Er noch bey dises Herzogthumbs verpflichtung gelassen werden.

Welliches Ewer Lden Wir der Sachen erhaischender höchster Notturfft nach hiemit freundlich anfüegen und dero Erklärung und Resolution in dem Hauptwerck gebettner massen bey zeigern erwarten wöllen, uns damit göttlicher Obacht beederseits getrewlich beuehlen Kirchaim under Teckh den 13. Octobr. Anno 1632.

Barbara Sophia.

Num. 18.

Digitized by Google

Num. 18.

Instruction, **was in unserm von Gottes Gnaden, Julij Fridrichen,** Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Vormunds und Administratoris Nahmen bey bevorstehendem des Schwäbischen, Fränkischen und beeder Rheinischen Crayſen in des Hayligen Röm. Reichs-Statt Ulm angestellten Convent die hochgelehrte unsere hierzu deputierte und abgeordnete Vormunds Canzler Geheime Regiments- und Obere Räth und liebe getrewe Johann Jacob von Reischach, auch Jacob Löffler und Andreas Burckardt, beede der Rechten Doctores zuverhandlen und anzubringen, auch wessen sie sich im voriren und sonsten in formalibus & materialibus sollichen Convents zuverhalten. d. d. 24. Febr. 1633.

Erstlich sollen gedachte unsere Vormundts Canzler und Räht, so bald man gewiße Nachrichtung von dem Schwedischen Herrn Reichs-Canzlern, daß derselbe vnderwegs vnd zu besagtem Vlm ankommen möchte, sich erheben und auff den Weeg machen, nacher gedachtem Vlm, wann es anderst der Strassen vnsicherheit halben beschehen kan, abraisen, dabey aber jhre Raiß also maturiren und anstellen, daß Sie sich daselbst einen Tag drey vor des Herrn Reichs-Canzlers Ankunfft mögen einfinden, alßdann vorderist mit den anwesenden Ständen oder deroselben Abgesandten nechst verrichten Curialien und Complementen (welche auch gegen dem Herrn Reichs Canzlern zu seiner Ankunfft inachtgenommen werden sollen) von solchem conventu vnd desselben obhabenden materi nach notturfft sich vnterreden, zu facilitirung eines so hochwichtigen Werckhs nothwendige præparatoria machen und insonderheit vor allen dingen sich über disem Puncten vergleichen, wie es bey solchem Conventu nach abgelegter propoſition, welche nothwendig von der Cron Schweden oder deroseben Herrn Reichs Canzlern beschehen muß, ratione directorii zu halten sein werde. Dann weilen eben die Königl. Würden, auch Reich und Cron zu Schweden und deroselben auff des Reichs Boden geführte, daselbst auch annoch haltende militia und wie solche in bessere Ordnung zu bringen, auch eventualiter mit deroselben in ängere Verständtnus und verainigung zu tretten, die principal materia, so bey disem convent zu deliberiren, alß bey nahen in allen votis notwendig muß in Conſideration genommen, darbey auch der Cron Schweden dem hayligen Röm. Reich vnd dessen betrangten Evangelischen Ständen so hohe gelaistete Treue und grosse merita in allweg gerhümbt vnd derentwegen schuldiger grosser danck erstattet werden; Alß würdt bey sollicher Bewandtnus die Cron Schweden oder deroselben herr Reichs Canzler in hochvernünfftiger Ermeſſung sonsten die Ständ ihre Vota, wie sichs gebürt, frey zu führen, in etwas möchten ruckstellig gemacht werden, die direction von selbst nicht affectirn, sondern dieselbe einem andern auß den anwesenden Ständen, wie in dergleichen Versamblungen hiebevor es auch mit den Kayserlichen gehalten worden, zu führen gern überlassen.

Vnd

Digitized by Google

Und demnach Wir von Herrn Pfaltzgraue Ludwig Philippo bey Rhein die schrüfftliche Nachrichtung erlangt, daß Seine Lden bey sollichem Convent in Person, so wohl in Ihrer Lden, alß auch ChurPfalz Namen tanquam Curator & Administrator erscheinen möchten: Alß haben unsere Abgesandten mit den anwesenden Ständen sich zu bereden, was wegen höchstgedachts Herrn Pfaltzgraven Lden ratione der ChurPfalz, welcher der præeminenz nach bey anwesenden Crayſen der Vorzug und consequenter das directorium gebürt, inacht zuenemmen und zubedenckhen sein möchte. Sonsten hat es unter denen Crayſen selbst eines jetwedern præeminenz nach, was im votiren für Ordnung zu observiren seine gewisse Richtigkeit, allein wann von Fürsten-Personen niemands und aus den Rheinischen und Fränckischen Crayſen allein Graven und Herrn sich bey disem Convent einfinden würden, So haben die Abgesandte uns und unserm Vormunds Staat und Hauß Würtemberg, weil der Conventus in dem Schwäbischen Crayß angestellt ist, auch vnß von geringern Ständen dirigiren zu lassen sich nicht wohl schickhen würde, das directorium nicht auß der acht zu lassen.

Es ist aber, wie in allen andern nachvolgenden, also insonderheit auch in disem Puncten behuttsamb und mit grosser discretion und Beschaidenheit zu verfahren und fürnämblich dahin zu sehen, daß aller Ortten, bevorab bey der Cron Schweden, als welche sich vmb das gemeine Evangelische Wesen so hoch meritiert, deren Hülff man auch in disem Crayß, welchen der grosse Kriegs Last eben jetziger zeit betretten, vnentbehrlich vonnöthen, der höchste glimpff müglichst gesucht, alle offension verhüttet, der Herr Reichs Canzler bey gutter affection erhalten, das publicum dem privato fürgezogen und das wichtige, auch verhoffentlich hochnutzliche Hauptwerckh an sich selbsten durch dergleichen Præliminar Stritt und unnöttige æmulationen (weilen die Actus bey sollichem Convent ohne das zu keines præjudicio geraichen sollen und man sich dessen in omnem Eventum verwahren kan) nicht etwa retardirt, noch schwerer gemacht oder wohl gar zurückgestellt werde.

Zu mehrer Facilitirung und Befürderung sollichen hohen Wercks nun würdt nicht undienlich seyn, wann nach beschehener propoſition nicht ein jeder in specie mit Votiren sich auffhalten sondern die Craiß (wie etwa vor disem auch herkommen) per deputatos handlen und ein jeder Crayß zu verhüttung Weitläuffigkeit sich eines gewissen Voti vergleichen würden. Welches die Abgesandte dann auch erinnern und mit den anwesenden Crayſen und Ständen darüber sich vor oder nach der propoſition vergleichen sollen. Insonderhait aber und daran am allermeisten gelegen seyn will, ist vor des Schwedischen Herrn Reichs Canzlers Ankunfft in vertraulicher Conferenz der anwesenden und insonderheit diſes Crayß-Ständen das von des Herrn ChurFürsten auß Sachsen Lden eingeraichte letztere den 5. Februarij datirte Schreiben wohl zu ponderiren und mit gedachten Crayſen und Ständen sich dahin zu vereinbaren, daß bey sollichem Convent auff beede Churfürstliche Häuser Sachsen und Brandeburg,

als

Digitized by Google

als die höchste Ständ, auch Ober- und Nider-Sächsischen Crayß ein sonderbares gutes Absehen zu stellen, hochgedachtes Herrn Churfürsten aus Sachsen Erinnerung gemeß die Hand offen zubehalten und in der Hauptsach würcklicher verbündtnus und Conjunction oder ängerer vereinigung mit der Cron Schweden nichts verbindliches oder gewisses geschlossen, sondern alles auff den von Chur Sachsen außzuschreiben vertrösteten allgemeinen Convent remittirt und auff solcher beeder Churhäuser, auch der Ober- und Nider-Sächsischen Crayß miteinwilligen nicht allein zu verhütung offension und widriger gedancken, sondern auch der Ursachen gehandelt werde, weil die Königl. Würden aus Schweden selbß noch bey dero Lebzeiten auff der gesambten Evangelischen Ständ conjunction gezihlet und daß es noch communicato consilio und conjunctis viribus geschehe, auffer zweiffel der Herr Reichs Canzler selbß hochnothwendig erachten und dabey alß ein weiser Herr hochvernünfftig ermessen würdt, daß diß anjetzo beysamen versamblete vier Crayß ohne der andern Crayßen und höhern Ständen zuthun und Mitwürckung viel nutzliches bey dem Evangelischen Wesen und der Cron Schweden außzurichten zu gering und schwach seyn würden.

Nach beschehener proposition, welche wohl inacht- und darvon dem Herkommen gemäß Abschrifften zunehmen, ist gleich in primo Conseßu für das allererste gegen der verstorbenen Königl. Würden und deroselben hinderlassenen hohen Officirn, Directorn und Räthen die danckßagung hauptsächlich dahin zu verrichten, daß nicht allein vnß und den anwesenden sambt allen andern Evangelischen Ständen des hayligen Römischen Reichs, sondern auch nunmehr menniglich in der gantzen wehrten Christenheit bekhandt, waßgestalt die Königl. Würden auß Schweden, glorwürdigsten und höchstseeligen Angedenckhens mit hindan- und Aufsetzung dero Königl. Person, Cron und Scepter, auch dero Königreich und Landen sonder allen zweifel aus unbegreifflichem geheimen Trieb und Göttlicher Providenz des Allerhöchsten zu Rettung seiner betrangten Kürchen, auch zu Trost, Erquickung und Erleuchterung so vieler Millionen zum höchsten angefochtener betrübter und geängstigter Seelen dero siegreiche Waffen ergriffen, solche auf des Reichs Boden gebracht und damit vermittelst des Allerhöchsten Arm kräfftigen Mitwürkhen und mächtigen Schuß in kurtzer zeit so feer dermassen sieghafft durchgebrochen, daß männiglich in und ausserhalb Reichs solches mit höchstem Befremden und verwunderung vernemmen und darüber sich nit wenig gleichsam entsetzen müssen. Durch welche verrichtete Heldenthaten und treugeleiste dapfere assistenz Ihr Königl. Würden sich einen unsterblichen Nahmen und Lob erworben und zuwegen gebracht und umb die gesambte Evangelische Ständt des Röm. Reichs so hoch sich meritirt, daß dieselbe gegen der löblichen Cron Schweden sich billich aller gebürender danckbarkheit und Freundschafft erweisen, so wohl auch mit derselben und der hinderlassenen Königl. Armee guttes vertrawen halten sollten. Vnd das umb so vielmehr, weiln am Tag und weltkündig (inmassen auß Ihrer

Königl. Würden geführten actionen, ja auß Ihren Königl. vilfältigen Worten, Zusagungen und widerhohlten vertröstungen Wir neben andern Evangelischen Ständen anders niemahlen vermerckhen mögen) daß Ihre Kön. Würden weder mehrere Hocheit, noch gröſſere Land und Leut gesucht, vilweniger die Ständt des Reichs wider die Reichs- und eines jeden Chur-Fürstenthumbs und Landsverfassungen zubeschwehren noch denenselben solchen, insonderheit aber dem Reich geleisteten Pflichten, auch schuldigen Gehorsamb und devotion entgegen oder zuwider etwas an- oder zuzumuthen begehrt, sondern Ihre Königl. höchstthümbliche gedanckhen dahin vnabsetzlich gewendet, wie bevorderist möchte die Ehr GOttes befürdert und durch Gottes Vätterlichen Beystandt und getreuste Mitwürckhung des hayligen Röm. Reichs vornembster Säulen von Chur-Fürsten und Ständen dieselbige selbs sambt dero untertruckhten Religions Mitgenossen von denen hiebevor auff mannigsältige und vast unansprechliche Weiß außgestandenen allen Reichs- Crayß- und Executions-Verfassungen dem Religion- und Landfriden, auch Göttlichen und gemeinen beschribnen Rechten und selbß verstandner Billichkheit zuwider lauffenden hohen unermesslichen Pressuren, Trangsalen und dienstbarkheiten errettet und in vorige mit vergiessung so viel Edlen tapfern Bluts tewer erworbene teutsche libertæt und Freyheit gesetzt, der von unzählich vil tausendt beängstigten Seelen und Menschenherzen höchstgewünschte wehrte Frid restabilirt, das alte Teutsche auffrichtige vertrawen ernewert, also die schöne Structur des hayl. Röm. Reichs nicht vmbgekehrt und zu hauffen geworffen, sondern mit seinen Grundsäulen erhalten und zu vorigem erwünschtem Flor, Zierd und Würden, zu observanz dessen hochbetewerter Fundamental gesetz, bevorab des geschwornen Land und Religion Fridens bevestiget worden.

Wabey dann Ihr Kön. Würden mit unverdrossenem vleiß und hindansetzung aller, auch der höchsten Gefährlichkeiten so beständig und vnbeweglich verharrt, daß Sie darüber Ihr edles lang gewünschtes Leben vor dem Feind plötzlich zugesetzt und geendet und disen Ihren heroischen Eyfer und höchstlöblich geführte Intention vor aller Welt, insonderheit aber allen getrewen Evangelischen Ständen des Hayl. Röm. Reichs und der gantzen werthen Christenheit also überflüssig bezeugt haben, daß Sie auch dieselbe mit siegreicher vergiessung dero edlen Königs- Bluts versiglen wollen.

Welche grosse hohe und heroische Bezaigungen vmb mehr höchst und selig gedachte Königl. Würde auch Cron und Reich Schweden Wir neben den anwesenden und andern Evangelischen Ständen sambt so vil vnzahlbar hierunder interessierten Millionen Seelen mit danckhbarem Gemüth die Tag Lebens zuerkhennen vnd zurhümen nimmermehr vergessen wollen, welche allzumahl dann auch neben vnß den darüber erfolgten hechlaydigen und vor aller Evangelischer Augen früezeitigen Todtfall Ihrer Kön. Würden höchstens beseufftzen, solchen hochbetaurlichen Abgang auch nicht ohne sonderbaren schmerzen und Betrübnus empfinden und von der Barmherzigkeit

Digitized by Google

keit GOttes hetten wünschen mögen, Sein Göttliche Allmacht hätt Ihr in Gnaden gefallen lassen disem tewren Helden und sigreichen Potentaten, der Cron Schweden Zierdt und höchstes Cleinodt zu trost und Erquickung der hochbetrangten Christenheit in Königl. Flor und glückhseligkeit sein Leben zu fristen und durch Ihr Königl. Würdin das angefangene hohe und durch rechte Helden- und Wunderthaten allbereit sehr weit gebrachte Rettungs Werk hinauß zu führen. Jedoch nachdem es dem Allerhöchsten also gefallen und Er nach seinem unerforschlichen Rath und Willen Ihre Königl. Würden auß dero stets geführten travaille in eine ewig währende Rhue versetzen wollen: Als werde solches mit Gedult zuertragen, zugleich aber einem jeden, dem das nothleydende gemeine Wesen zu herzen und Gemüth gehet, billich obgelegen sein, dahin mit allem Fleiß zu sehen, daß durch disen unverhofft zugetragenen Trauer-Fall nicht zugleich die mehrmalige durch göttliche Verleyhung nach und nach gefolgte glückhliche progress und waß dardurch bey nahe über Menschliche Gedanckhen in zimlichen Stand gebracht, wiederumb zerfallen, sondern vilmehr daß von Ihrer in Gott nunmehr seelig ist ruhenden Königl. Würdin bißhero wohlgeführtes Werckh rhümblich manutenirt und biß von den allgemeinen Evangelischen Ständen (welche eylfertig und vneingestellt derentwegen zusamen zubeschreiben von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lden Wir gewisse Vertröstung empfangen) anderwertige nothwendige Anstalt gemacht wird, gleichwohl entzwischen nottürfftigkich möge beobachtet und vortgesetzt werden.

Daß nun zu einem sollichen hochlöblichen und keinem andern Intent auch gegenwertiger von Kön. Würden zwar noch bey dero hochdesiderirten Lebzeiten angestellte, aber durch dero ervolgten trawrigen Todsfall biß an nun differirte conventus angesehen, Bey welchem zu erlangung eines solchen gewünschten zwecks von einer nähern vertrawlichen Conjunction und vereinigung zwischen der hinderlassenen Königl. Armee und Cron Schweden und under den Ständen selbs, wie nicht weniger von beständiger Verfassung und vnderhaltung etlicher gewisser Armeen die Crayß und Ständ von dem Feind zu säubern und den Kriegslast von denselben ab in Feinds Landt zu versetzen, auch endtlich von höchstnotwendiger restaurirung der zerfallenen militarischen disciplin principaliter solle gehandlet werden, haben Wir auß so wohl hiebevorigem, als auch denen letzsten des Schwedischen Herrn Reichs Canzlers beedes an unß und an Herrn Statthaltern zu Augspurg abgangenen vnß per copias communicirten Schreiben vom 1.ten und 22.ten Novembris 1632. verstanden und bey demselben, weilen vnser Vormundts Land und Fürstenthumb eben zu gegenwertiger zeit mit grossem Krieglast und antringender höchster Feindsgefahr betretten, Wir also in Person füglich nicht abkommen mögen, durch unsere hierzu abgeordnete deputirte erscheinen wollen, welche in vnserm Nahmen dann gegen Wolgedachtem Schwedischen Herrn Reichs Canzlern und andern Königl. hinderlassenen Herrn Directorn und Räthen sich

freundtlich bedanckhen sollen, daß Sie aus treweiseriger wohlgemeinter Sorgfalt gegen dem Evangelischen Wesen und den Ständen des hayligen Röm. Reichs zu manutenirung obausgeführter höchstrhümblichst obgehabter Königl. Intention disen hiebevor angestellten Convent zu reassumiren, auch demselben mit unzweiselicher höchster deroselben discommodität in Person zubesuchen sich so willkglich belieben lassen, mit disem Erbieten, daß wie sowohl unsere in Gott rhuende beede ältere Herrn Gebrüdere Weylund Herr Johann Friderich und Herr Ludwig Friderich, Herzogen zue Würtemberg ꝛc. Christmiltisten angedenckhens, alß auch Wir selbsten bey sollichem Christlichen und höchstrhümblichsten Werckh getrewlichst und nach aller Müglichkeit zu cooperiren vnß jedesmahls höchlich angelegen sein lassen; Also Wir auch für dißmahl und inskünfftig allmüglichst und eyserigst nachgedenckhen dahin zu stellen bedacht seyen, wie mit ersprießlichem zuthun, nothwendiger Hülff und hayllsamen Einrathen der Königl. hinderlassenen Herrn Reichs Canzlern, Herrn Directorn und Rhäten, auch der andern anwesenden Crayß und Ständt, insonderheit aber mit gutfinden und einwilligen der höhern Evangelischen Ständt beeder Churfürstlichen Häuser Sachsen und Brandenburg, auch des Ober- und Nider-Sächsischen Crayß offthöchstgedachter Königl. Würden vorgesetzter allgemein nutzlicher zweckh zu Schutz und handhab der Reichs- und Crayßverfassung, dann der Ständt und mämiglichs Religion- und Gewissens-Freyheit und Erwerbung eines sichern und beständigen Fridens zusampt gebührender stetswährender danckhbarkheit gegen der vmb das Haylige Röm. Reich und dessen in so hoher Bedrängnuß gesessener Evangelischer Ständt zu dero vnsterblichem Rhumb hochmeritirten löblichen Cron Schweden immer dienlichs und nutzlich möge erzihlt werden.

Fürs Ander, wann hiernechst abgelegter sollicher danckhsagung, Condolenz und Erbietens zu deliberation des Hauptwerckhs und der proposition geschritten würdt, da dann zum Fall es bey denen durch Königl. Würdin und den Herrn ReichsCanzler hiebevor vberschickten tractats-Puncten sein verbleibens haben soll, am allerersten von einer vertrawlichen Vereinigung und näherer conjunction mit der Cron Schweden und unter den Ständen selbs zureden, halten Wir auß denen durch unsere gesampte VormundsRäth in ihrem vom 29. Decembris 1632. vberraichten vnderthänigen Bedenckhen mit guter Außführung eingebrachten vilen erheblichen und wohlerwogenen ursachen in allweg höchstnothwendig, daß bey gegenwärtigem zuestandt und ohn außsetzlichen Werbungen und verstärckhungen der Gegentheil mit der Königl. Würden auß Schweden hinterlassener Armee und deroselben hohen Commendanten, insonderheit aber mit allen Evangelischen Chur- Fürsten und Ständen im Röm. Reich ein ängere Verständtnuß, Confœderation und Conjunction nicht allein solle abgehandelt, ein Corpus Evangelicum mit einmüthiger getrewer auffrichtiger zusamensetzung und vereinbarung aller Ständ formirt und

gleich-

Digitized by Google

gleichsamb für einen Mann gestanden, sondern auch also hochverbündtlich geschlossen und darob unverbrüchlich gehalten werden, damit man sich weitter keiner Wendung (wie hiebevor mit eusserster Ruin der Ständt layder beschehen) zubefahren oder ein Theil ohne des andern Vorwissen und Belieben mit dem Feind einigen Frid den zutreffen nicht Macht habe. Weilen aber sollich hochwichtiges Werckh weder in unserm, noch der für dißmahl zusamen ersorderten vier Craisen vermögen, denenselben auch andern höhern Ständen und Craysen hierinn vorzugreiffen nicht rathsamb, noch der Sache dardurch geholffen, vielmehr aber, da gleich guter Intention und diser betrangter Craysen ersorderender höchster Notturfft nach dem einkommenen Chur-Sächsischen Erinnerungs-Schreiben zuwider etwas wollte gehandlet und geschlossen werden, ex parte Chur-Sachsen und Brandeburg die höchste offension und darauff beforglich volgende hochschädliche separation zubefahren, Alß haben vilgedachte unsere Abgesandten sich mit vilen conditionen nit zu præcipitiren, sondern insgemein sich wohl wahrzunehmen und mit sonderbarer grosser dexteritæt und prudenz Ihre Vota dahin zu dirigiren, damit des Herrn Churfürsten auß Sachsen Lden gethone Erinnerung in gebürender Obacht gehalten, derselben zuwider mit der Cron Schweden kein fœdus pure et absolute geschlossen, sondern die freye Hand offen behalten, von solcher conjunction zwar, und den mediis darzu zu gelangen, vorberaitliche nothwendige underredung gepflogen, aber alles vff den verhoffenden General-Convent und der höhern Ständt, als Chur-Sachsen und Brandenburg miteinrathen, gutt finden und zuthun, remitirt und gestellt, doch beynebens die Schwedische Herr ReichsCanzler und Directorn, auch ihre hochvernünfftige Consilia und haylsame Vorschläg, so Sie ohnzweiselich dem allgemeinen Wesen zum besten an die Hand geben werden, in schuldigem hohem respect gehalten und da Sie einen verbündtlichen Schluss beharren wollten, mit sonderbahrer dexteritæt und guter Fürsichtigkeit dahin informirt werden, daß ob man wohl mehr als hohe Ursach des Herrn ReichsCanzlers und der Cron Schweden fürgeschlagene ausser allem zweifel zu Beförderung gemeinen Bestens hochdienliche wohlgemeinte media und conditiones gleichbalden zuergreiffen und darein zu verwilligen in sonderbarer nothwendiger Betrachtung, die Cron Schweden ein solches durch ihre den betrangten Evangelischen Ständen gelaiste so hohe merita und trewe assistenz, so mit genugsamen danckh nimmermehr zuerkhennen, nicht allein vmb die Ständt in allweg verdient, sondern durch Ihre sigreiche Waffen im hayligen Römischen Reich so vil vnderschidliche Crayß, Chur-Fürstenthumb und Landen bezwungen und die Sach dahin gebracht, daß die media et conditiones pacis in ihren Händen und man sich nach denselben billich zu regulir[illegible]; Jedoch weil den anwesenden Craysen und Ständen sich eines so hohen Werckhs ohne der höhern Ständ und anderer Crayß zuthun und getrewe Beyhülff zu underfangen vil zu schwehr, zumahlen

Digitized by Google

das Hauptwerckh an sich selbst also beschaffen, daß der anwesenden Crayßen und Ständt Ermeßen nach es ein getrewe einmühtige allgemeine zusamensetzung und conjunction der gesambten Evangelischen Ständt erfordert, inmassen auch die Königl. Würden selbst bey dero Lebzeiten dahin höchstrhümblich gesehen, wie alle Evangelische Ständ insgemein möchten zusamen vereinet und das Evangelische Wesen in ein Corpus gebracht werden. Dabey dann neben den Anwesenden Crayßen und Ständen Wir nicht mit geringer Sorgfalt begriffen, daß durch solliche particular Conjunction diser ohne das der schwächsten enervirten und bey so langwirig außgestandenen Kriegslast bey nahe gar ruinirten Crayßen und Ständen der Königl. Cron Schweden und hinterlassener Armee, auch dem gemeinen Evangelischen Wesen wenig geholffen sein, sondern villeicht bey andern und höhern Ständen und Religions-verwandten, weil dieselbe sich zumahlen einen allgemeinen Evangelischen Convent zusamen zubeschreiben beraits erbotten, nur ein alteration und Widerwillen, dem Gegentheil Hoffnung zu einer würcklichen Trennung und dannenhero Anlaß und Gelegenheit zu allerhand machinationen bey ausländischen Potentaten, auch anders nachdenckhen causiren und dardurch die von solchen orten verhoffende Interpositiones und Hülffsleistungen retardirt und ruckhstellig gemacht werden: Alß setze man ausser allem zweifel, der Herr ReichsCanzler und anwesende Schweden, als scharpffsinnige, kluge, weltweise und discrete Leuht werden solliche vmbständt wohl beherzigen und dabey von selbst erwegen, daß Wir und die anjetzo versamblete obere Crayß jedesmahl die von der Cron Schweden verhoffende Hülffen anders nicht, alß durch obgedachter höherer Ständt territoria zugewarten, unß also ohne derselben Consens und Belieben sollicher nicht zuversichern hetten, zugeschweigen, daß die einmal ervolgende laydige und höchstschädliche der Ständt separation oder Trennung (welche Gegentheil durch List und Gewalt zu suchen sich nichts würdt betauren lassen) die Cron Franckhreich, die Herrn Staaten und Anse Stätt, auch andere außwertige Potentaten, ob sie zwar dem hochlöblichen Exempel des glorwürdigsten Königs aus Schweden nach dem Evangelischen Wesen zu succurrieren und die Teutsche libertæt zu retten helffen jemahlen bedacht gewesen wären, von solchem hohen Fürhaben widerumb außzusetzen, andere Gedanckhen zuergreiffen und darfür zu halten beursachen möchten, daß aus den getrennten und separirten Ständen solch Werckh hinaußzuführen kein Theil möchte bastant sein. Welches alles und was noch für gröſſer vnheyl hierunder zubefahren und doch etwa bey offentlicher versamblung und im Votiren zu melden sich nicht würde thun lassen, mit guter Gelegenheit bey einem und dem andern so wohl den Schwedischen Herrn ReichsCanzlern, Directorn und Räthen, als denen anwesenden Ständen, bey welchen mit gutter Vorsichtigkheit der Vnterschaid zwischen denen, so mit der Cron Schweden sich bereits formlich und aydelich verbunden und denen, so gleich vns eine offene

Hand

Hand behalten, soll in acht genommen werden, pro re nata zuerinnern und mehrers außzuführen, unserer Abgesandten dexteritæt, discretion und prudenz hiemit heimbgestellt bleibt. Es würdt aber sowohl bey disem, als nachvolgenden und allen andern Puncten die bey sollichem Convent in déliberation zu ziehen, grosse Erleuchterung geben, wann man kan Nachrichtung haben, wahin die Consilia bey den höhern Ständen, alß Chur-Sachsen- und Brandenburg incliniren, da sich dann unsere Abgesandte dahin zubefleissen, ob Sie bey der Cron Schweden Herrn ReichsCanzlern, der sich mit beeden Herrn Churfürsten hiervon bereits ohne zweifel nach notturfft underedet, daß er zu facilitirung und Befürderung des gemeinen Wesens hievon Communication zu thun Ihme belieben lassen wollte, mit guter Manier und Fürsichtigkheit erhalten und penetriren oder ein solches von der Stadt Nürnberg Abgesandten, welche ein geraume zeithero an dem Chur-Sachsischen Hof Ihren Residenten gehabt, vernemmen könndten, welches nachmahls in guter obacht zu halten volgends auch sich darnach zu reguliren sein würdt.

Sodann und Fürs Dritte, demnach in dem Außschreiben auch gedacht würdt einer beständigen verfassung und Underhaltung ettlich gewiser Armeen, die Evangelische Ständ und Crayß vermittelst derselben, vorderist aber der Göttlichen Hülff von dem Feindt zu reinigen und den Krieg in Feindes Landt zuversetzen, dependirt zwar solcher Punct von dem vorigen der Confœderation und Conjunction so nahe, daß er ohne desselben Erörterung nicht leicht würdt zu decidiren sein. Wann aber hiervon, wie nit zu zweiflen, præparationsweiß und auff der höhern Ständt gutbefinden geredt würdt; So haben unsere Abgesandten zuerinnern, die höchste Notturfft werde erfordern, ein proportionirtes Werckh gegen des Feindts macht anzustellen und die Mänge der Regimenter vor allen dingen zu reformiren, da dann die Ständt dem Reichsfuß und der Reichs-Matricul nach und mit denselben beedes die Cron Schweden ratione der im Röm. Reich occupirten und noch biß dato pollidirenden Landen und Gütter und dann die Catholische, ob sie gleich zu disem oder volgendem general-Convent nicht erscheinen, zubelegen und zu haltung des Schluss zubezwingen. Damit auch die Soldateska besser reguliert, richtiger bezahlt und der übergrosse Uncosten, so sonsten auff die Mänge der Commissarien aufgewendt würdt, erspahrt, auch alle durch sie biß dato verursachte Confusionen, eigenwillige Exactionen und hohe Beschwernussen ins künfftig zu etwas Milderung des ohne das tragenden gressen KriegsLasts und verschonung aller orten biß auff den eusserstenn grad ersogenen außgemergelten underthonen verhütter, benebens auch dardurch die Generalitæt selbs viler Mühe, Geschäfften und Anlauffens enthebt werde; So hat man sich mit gutem glimpff und Fürsichtigkeit dahin zuberahten, daß die Soldaten ihre Bezahlungen nicht mehr von der General-Cassa erfordern, sondern jeder Standt seine gewisse Obristen und officir in particulari künfftig

Digitized by Google

tig selbß bezahlen oder doch auffs wenigst denen Ständen selbß die Commissariaten zubestellen anvertrawt und frey gelassen werden solle.

Und demnach nicht zu zweiflen, es werde der Herr ReichsCanzler bey Chur-Sachsen und Brandenburg des Directorii halben nothwendige underred gepflogen haben und was solliche beede Churfürstliche Häuser neben Ihme Herrn ReichsCanzler derentwegen gutbefunden, denen anwesenden Crayssen und Ständen zu ihrer Nachrichtung eröffnen; Alß sollen unsere Abgesandten solcher Communication und was Herr Reichs Canzler dabey weiters an die Hand geben möchte, erwarten, in Verbleibung aber derselben erinnern, es werde dem künfftigen Corpori ein gewises Haupt und Directorium vorzustellen, demselben auch von allen Ständen, damit Sie der Direction halben nothwendige Wissenschafft haben mögen, gewisse Kriegs-Räht zu einem formato Consilio zu adjungiren sein, vermittelß deren nicht allein jedes Standes particular Beschwerden oder besorgende Feinds gefahren für das Directorium desto eylfertiger und richtiger gebracht, sondern auch denselben umb so vil mehr und zeitlicher remedirt, mit nothwendigem Succurs verholffen, durchgehende Gleicheit und darauß ervolgende Einigkheit, guttes vertrawen und zusamensetzung und dannenhero ohnzweifenlich verhoffender Wohlstandt möge befürdert, conserviert und bevestiget, insonderheit aber auch die einest verhoffende hochgewünschte Fridenstractation befürdert werden.

Und damit vmb so vil weniger ein Standt in particulari von dem gesampten Corpore sich widerumb zu trennen durch particular-vertröstungen oder in andere Weeg auff des Gegentheils Seitten sich bewegen zu lassen Vrsach und hernach durch seine auff die Bein gebrachte militiam dem Evangelischen Wesen grossen Schaden zuzufügen Gelegenheit habe, So were nicht unrahtsamb, daß die ganze militia, alle hohe und nidere officir und Commendanten, wie die Nahmen haben mögen, dem gesambten Evangelischen Wesen und dem angerichteten Corpori Evangelico mit leiblichem ayd verbunden, die articul auch solchergestalt darüber verfasst würden. Wie aber alßdann das Haupt Corpus der armatur außzuthailen und aller Orten die Päss und Hauptström zu verwahren, das ist der Kriegs verständigen Judicio heimbzustellen, von unsern Abgesandten aber darbey zu erinnern, die höchste notturfft werde erfordern, die Päss auch gegen dises Land und Craiß, sonderlich am Bodensee und gegen Italien zu Abschneidung allerhand Correspondenz, Communicationen und Hülfsleistungen, so von selbigen Orten dem Gegentheil bißhero zukommen, wohl inacht zu nehmen und disen Craiß vor feindlichem Einfall desto besser zu verwahren. So werde auch zu einem beständigen defension Werckh nicht undienlich seyn, daß under den Ständen von einer LandsRettung, wie Sie vber das geworben in zutragenden Nothfällen auch mit Land-volckh einander succurriren können, underredung gepflogen und haylsame Anordnung gemacht werde.

Zum

Digitized by Google

Zum Vierrten ist bey continuirung des Kriegs nichts nöthigers, dann von restauration der allerdings gar zerfallenen militarischen disciplin, alß dem dritten von Ihrer Königl. Würdin und deroselben Herrn Reichs Canzlers überschriebenen Tractats-Puncten zureden. Da dann nach anlaittung unsers an Herrn Statthalter zu Augspurg ohnelängsten derentha lben abgangenen Schreibens dem Herrn Reichs Canzlern zu repræsentiren, wie so gar die Ständt, auch insonderheit Wir, unsere getrewe Vormundts Landt und underthanen sambt denen von uns aus rechtmäßigen Ursachen occupirten dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten bezwungenen und in contribution gesetzten Oertern von der Schwedischen Soldatesca und deroselben Ober- und Unter-Commissarien mit unerschwinglichen ordinari- und extraordinari-Contributionen und Schatzungen an Gelt und Proviant, aigenthätigen Einquartierungen, vielfältigen Ein- und Ueberfällen, recroutirungen und andern KriegsPressuren und zwar nicht etwa auf leidenliche und erträgliche Weeg oder mit guter Ordnung, sondern bald eines jeden Commissarii Belieben, passion und aigen Gesuch nach mitten in unser und der Ständ Fürstenthumben, Landen und Territoriis der höchstrühmblichen Intention des glorwürdigsten Königs schnurstracks entgegen und wider die offenbare unmüglichkeit mit scharpfen Executionen gepresst und ermartert, kein einige proportion oder Billigkheit vermögens oder unvermögens inachtgenommen, auch viler Orten die arme Unterthonen mit Raub, Nam, Plünderung, Mordt und zu vormahlen unerhörten, ja vom Feind selbß nit practicirten Grausambkheiten geängstiget und verfolgt, dardurch alle Strassen unsicher gemacht, die Commercien und alle Nahrungsmittel darnider gelegt worden. Und das so gar ohn allen respect und underschied, daß hierunder die getrewe Evangelische Ständt, welche dem gemeinen Evangelischen Wesen zum besten und zu manutenirung höchstseelig gedachtes Königs Christlicher Intention mit ihrem selbsterderben all ihr vermögen, Land und Leuth zusambt Ihrer gehorsamen Unterthonen Leib und Blut so getrewlich und willigklich auffgesetzt nicht allein nicht verschont geblieben, sondern hindangesetzt aller Königl. und anderer salva guardia und versprochenen Schutzes bey nahent den offentlichen Feinden gleichgehalten und hierdurch zwar die Muster-Contribution- auch Recrouten Gelder Herrschafft und Underthonen auff die bestimbte anzahl Reuter und Knecht reichlich ab- und außgepresst, aber derselben wenig auff die Bein gebracht und nichts destoweniger den armen Unterthonen aller Vorraht an gellt, Wahrnus, getraidt und anderm, auch alles gehürnt und ungehürnt Vich, ja so gar die zum Veldtbau gehörige Instrumenta ruslica mit gewalt abgenommen oder was im Raub nicht fortzubringen, verwüstet und zu weitterm Gebrauch untüchtig gemacht, also alle und jede Mittel, so wohl künfftiger Nahrung und den lieben Veldbaw alß den Krieg länger zu continuiren beynahent abgeschnitten worden. Welches wie es den Ständen unerträglich, also

müßte es bey längerer Continuation das publicum nothwendig zu Boden truckhen, dannenhero auff unverlängte remedirung in allweg zugedenckhen, daju biß auff erfolgendes hiebevor angedeutes directorium und Consilium formatum nicht wenig würde dienlich sein, wann die in disem Crayß einlogierte 56. Stäat, deren einer in den andern nicht wohl ein Compagni complet haben und gleichwohl für völlig muß verpflegt und besoldet werden, reformirt und zu gewisen ordenlichen und completen Regimentern gerichtet, alle aigenwillige Einquartierungen, Pass- und Repassierungen durch formliche patenta bey allen Ständen abgeschafft, die durchzüg, wa die müsten Beschehen, durch ordentliche Commissarios mit der Ständt vorwissen fürgenommen, der dabey aufgehende Unkosten allßdann an der contribution bey der Cassa defalcirt, denen Soldaten, wa die im Quartier ligen, die Convoyen und von sich selbst auff alles, was nothwendig durchgeführt würdt, geschlagene hohe zöll nit gestattet, sonder den Ständen gelassen, Nichtweniger auch die kostbare und verderbliche Recrouten Plätze, wa nicht gar auffgehebt, doch anderß nicht, alß mit der Ständt vorwissen angestellt und endlich die Justitia und abstraffung der Exorbitantien (ausser was in procesu militari pecert würdt, so für die generalitet gehörig) den Ständen überlassen würden.

Nechst hingelegten sollichen dreyen von offtseeligst gedachter Königl. Würden zu Schweden und deroselben Herrn Reichs Canzlern überschriebenen Puncten, sollen Fürs Künffte unsere Abgesandten auch anregung thun, daß ex parte Ihrer Königl. Würden und der Cron zu Schweden auff ungleiches angeben und unzimbliches Außpitten eines oder des andern vil Confiscationes sollicher Gütter fürgangen, welche unß, unserm Vormunds Staat und etwa auch andern Ständen eintweder mit Aigenthumb, oder aber ratione juris territorialis oder in andere mehr Weeg zu vorhin verhafftet und afficirt gewesen, darauß dann dem unschuldigen und etwa wohl demjenigen Stand, so bey Königl. Würdin und dem gemeinen Evangelischen Wesen in einem Tag oder Monat mehrers zugesetzt, alß die außpittende Parthey zu præstiren vermag oder jemahlen in Sinn genommen, höchste Beschwerdten und Ungelegenheiten zugezogen, auch wohl unter denen Ständen selbs Widerwillen, Mißtrawen und grosses Unheyl erwachsen möchten, dabey Wir uns zwar der auß Ihrer Königl. Würdin selbs aigenem Mundt zu Augspurg empfangenen Königl. Vertröstungen, daß namblich dieselbe unß und unsern Vormunds Söhnen an allem demjenigen, was in unserem Vormunds Herzogthumb oder desselben district und Territorio gelegen oder zuvorhin mit andern Juribus verhafftet, nicht wollen præjudicirt haben, erinnern, unß dabey gewiß versichern, Wir werden bey sollichen Königl. Worten und ohne das hergebrachten Rechten gelassen und diejenige, so von Ihrer Königl. Würdin Gnaden verdient oder außgebetten, die Wir Ihnen auch nicht mißgönnen, in andere Weeg, alß mit unserm Nachtheil und etwa auff der

Feind

Digitized by Google

Feind güter und in derselben territoriis contentirt und das Jus belli oder Confiscationis in die Correspondenten und Mitgehülffen nicht gebraucht werden.

Fürs Sechste ist am hellen Tag und bezeugens alle unsere biß dato geführte Actiones mit waß höchstem Vleiß, Trew und Eyfer Wir für uns und in Vormundts Nahmen das allgemein Wesen uns angelegen sein lassen und zu beförderung desselben unsäglich grossen Unkosten aufgewendet, indem Wir mehrmahl mit etlich tausend Mann geworbenen und Landvolckh zu veldt gezogen und noch dato damit zu Veldt ligen und bey Königl. Würden und dem gemeinen Evangelischen Wesen mit nicht geringer Außödung und verderbung unserer Vormunds-Landen, derselben gehorsamen Landtschafft und erarmten Underthonen unser eusserists und so vil, alß von einichem andern Standt oder Fürsten des Reichs mag beschehen sein, trewlich beygesetzt, umb welcher gelaister ersprießlicher dienst willen und weilen Wir unß und unsere Vormunds Landt hierdurch zum höchsten enerviert, bevorderist aber durch disen letztern des Feinds Einfall unser Vormunds-Landt mit dem ganzen Kriegsschwahl betretten, Beede Feindts- und freunds Armeen von dreißig in vierzigtausendt Mann zu Roß und Fuß erhalten müssen und an allem Vorraht, Herrschafft und Underthonen in Cästen und Keller gantz erschöpfft, das Land durchblindert und spolirt und zu künfftiger Nahrung dem armen underthonen kein Mittel vberig geblieben, der andern im Land verübten grausamkheiten anjetzo zugeschweigen: Alß würdt hingegen nit unbillich sein, daß die umblagen unß und unsern Vormundts-Landen desto erträglicher gemacht, unser Vormundts-Herzogthumb auch künfftig auff alle besorgende feindliche Einfäll, weilen es aller Orten gleichsam offen, gesichert, von andern Ständen und Craysen mit zeitlicher und gnugsamer Hülf succurriert und also dardurch vor weiterer feindlicher Gefahr und total Ruin, so vil müglich, salviert, demselben auch diejenige sowohl gaist- alß weltliche ausser erheblichen rechtmäßigen vrsachen, darzu mit grossen Unkosten und aigener armatur occupirte auch andere in dises fürstenthumbs Territorio noch ligende feindsörter von Clöster, Stätt, Dörffer, Gütter, Gefäll und Einkommen demselben beständiglich incorporiert, auch nach Gelegenheit noch ein mehrers, sonderlich der Orten, wa etwa ein oder anderer Paß in diß Herzogthumb gespörrt und dardurch dasselbe vmb so vil mehr geschlossen und allecurirt, darzu gebracht und dabey gelassen werde. Dessen dann unsere Abgesandte mit guter Gelegenheit Erinnerung thun sollen, doch solches alles und was oben der Soldaten und Commissarien Beschwerden halb gedacht worden, mit solcher moderation, daß es nicht das Ansehen gewinne, ob gedächte man mehr das privatum, alß das publicum zu suchen oder seye man mehr erschinen mehrers zuclagen, alß von verbesserung des allgemeinen Wesens sich zuberahten.

Fürs Sibende, weil nicht wohl ein Mensch im ganzen Röm. Reich zu finden, welcher nicht die verderbliche Früchten dises grausamen nunmehr fünffzehenjähr-

Digitized by Google

rigen Kriegs und was derselbe für unaussprechliches Unhayl in allen Ständen nach sich ziehe, mit höchstem Weheklagen und unaussprechlichem grossem schaden erfahren, als dardurch unser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation und in demselben so manch schönes Fürstenthumb, Landtschafft, Stätt, Dörffer und Schlösser eingeäschert, zum Steinhauffen gemacht, die liebe Erd mit vergiessung so vil unschuldigen Bluts an- und übersüllt, so vil tausent Menschen und unter denselben unzahlbar vil unschuldige junge Kinderlein durch Fewr und Schwerdt jämmerlich ermordet oder des erbärmlichen Hungers ertödtet, weder des alten verschont, noch der Säuglingen inachtgenommen, die Weibsbilder, erbare Frawen und Jungfrawen von der zarten Kindtheit und Jugend an biß an das höchste alter genothzüchtigt und zu tod geschändet, alle die erschröcklichste Laster und unmenschliche Thatten ohne scheu und Rew, auch ohne alle Straff verybt, die liebe heylsame Justitia und Administration derselben nidergelegt, das ganze Röm. Reich erzittert und zu jedermanns Raub gemacht, und das nicht wenig zubeklagen die liebe Jugend aller orthen versaumbt und in solchem gottlosen ergerlichem Barbarischem Leben aufferzogen würdt, die Verbitterungen auch beedentheils wachsen und dermassen zunemmen, daß gegen den allerärgsten und abgesagten Feinden Christliches Nahmens so grausamb, Barbarisch, Tyrannisch und unbarmherzig niemahlen, als auff den heutigen Tag die Christen under sich layder pflegen, gehauset und verfahren werden. Dannenhero neben der Natur und allen Creaturen nicht unbillich so vil 1000. mahl 1000. Seelen nach dem lieben guldinen Friden seufftzen und ihr herzliches Verlangen tragen. Also wird von abhelffung sollichen grausamen Lasts und wie doch einest zu einem erbarn Christlichen Gott wohlgefälligen beständigen hochgewünschten sichern Friden wider zugelangen, das wenig überige auß der annoch so grausamb brennenden Kriegsflammen zu erretten, und die im widrigenfall unfehlbar besorgende total Eversion des gantzen hayligen und von den Gnaden Gottes hiebevor so hoch erhebten und geseegneten Römischen Reichs zuverhüten, zureden und durch unsere abgesandte, wie hoch auch wir unß für unß und in Vormundt Namen darnach söhnen und all unser Intention darnach stellen, anzuzaigen. Von den conditionen aber mit den höhern Ständen, welche damit in Eventum ohnzweifelich schon gefasst, zureden und die würckliche tractationen auf den von ChurSachsen vertrösteten allgemeinen Convent zuverspahren sein.

Fürs Achte hat man bey solchen Conventibus auch die Communicationes mit Außwertigen Potentaten oder Ständen in consideration zu ziehen, da dann bey disem des Allgemeinen Evangelischen Wesens und ganzen Römischen Reichs betrübtem Zustandt die Cron Franckhreich, Engelland und Dennenmarckh, auch die Herrn Staaden, Aydtgenossen und Anfee-Stätt nicht aus der Acht zu lassen, sondern in Allweg auf Mittel zugedenckhen, wie dieselbe mit gutter Information und vnderhawung

theils

Digitized by Google

theils in beſtändiger affection und Gewogenheit möchten erhalten, theils auff diſe Seitten noch gezogen und zur Aſſiſtenz und Interpoſition bewegt werden. Allein weil ein ſolliches neben der Cron Schweden billich von den geſambten Evangeliſchen Ständen und mehreren reſpects wilen und aller Orten ungleiche Gedanckhen zuerhütten zu ſuchen; Alſo würdt auch diſes auff obgedachten allgemeinen Convent zuverſpahren und für diſsmahl genug ſein, wann die Communicationes mit Chur-Sachſen und Brandenburg gepflogen, beede Herrn Churfürſten auch von denen zu Ulm verſambleten vier Crayſen und Ständen insgeſambt entweder durch Schreiben oder durch jemandts abgeordneten, ſo von der Stadt Nürnberg auß am füglichſten möchte beſchehen, erinnert und informirt würden, auß was hochbewäglichen Urſachen diſer Conventus noch etwas ſpats und re non amplius integra eingeraichten Chur-Sächſiſchen Schreiben nicht habe können wieder zuruckh geſtellt werden, auf welchem doch Sein Herrns Churfürſtens Lden wohlgemeinter getrewer Erinnerung gemeß die Hand frey behalten, mit der Cron Schweden nichts verbündliches geſchloſſen, ſondern das Hauptwerckh alles auf den verhoffenden General-Convent und der höhern Ständt guttbefinden und einwilligen remittirt und geſtellt, in übrigem allein von Abwendung des groſſen Kriegslaſts, ſo vnß und die hieraußerige Crayß in particulari betretten, auch von remedirung der grauſamen Exorbitantien, Inſolentien und Kriegspreſſuren, ſo wir biß anhero von denen undiſciplinirten Soldaten und Commiſſarien mit höchſter ruin und Beſchwerdte der Landen erlitten, tractirt und gehandelt, dabey aber auch diſer Nutzen geſchafft worden, daß man beyläuffig penetriren mögen, waß man ex parte der Cron Schweden de bello vel continuando vel pace componenda geſinnet ſey, welches auf bevorſtehenden und von allen Ständen ſehnlich und ängſtiglich erwartenden von ſein Herrn Churfürſten Lden auß getrewer hochlöblicher Sorgfalt für das allgemeine Evangeliſche Weſen wohlangeſehenen Convent gutte Nachrichtung und nicht geringe Erleuchterung gebähren werde.

Endlich und fürs Neundte, weilen alle und jede Puncten, welche ſo wohl des geſampten Evangeliſchen Weſens halben, alß auch ratione diſes vnſers Vormundshauß und des Schwäbiſchen Crayß noch weiter bey jetzigem betrübtem zuſtandt in acht zu nehmen, der Inſtruction nicht wohl können einverleibt werden, auch die von Herrn Reichs Canzler erwartende Propoſition ſampt der Conferenz mit den andern anweſenden Crayſen und Ständen eines und anders mehr werden erſt in die Hand geben; Alß würdt das vberige vnſerer Abgeſandten diſcretion heimbgeſtellt, die under wehrendem Convent, was weiters fürfällt, unß fleißig communiciren und ſowohl im votiren, als in dem Abſchidt und Receſſen dahin ſehen ſollen, daß die Jura Imperii in fleiſſiger Obacht gehalten und denſelben nichts derogirt werden.

In Urkundt deſſen haben Wir diſe unter vnſer aigenen Hand ſupſcription und hiefürgedruckhtem Vormundts Secret Inſigel gefertigte Inſtruction obermannten vn-

sern in Vormund Nahmen Abgesandten zugestellt, Stuttgard den 24.ten Tag Monats Februarij, alß man zahlt nach Christi Geburtt Eintausendt Sechshundert dreyßig und drey.

Num. 19.

Des grossen Landschafftlichen Ausschusses Erklärung gegen der Herzogin Vormunderin wegen der in der Vormundschafft enstandenen Zwiste. d. d. 8. Martij 1633.

Durchleuchtige, Hochgeborne, Gnädige Fürstin und Frau! E. F. G. schrifftlich abgefaßte zue disem angestellten Außschustag angesehene Fürstl. proposition haben die zue gedachtem Außschuß verordnete den 4. Martij fürlauffenden Jahrs mit underthäniger reverenz empfangen, nit weniger auß der dabey beschehener gnädiger communication deren von Herrn Herzog Julit Fridrichen Fürstl. Gn. fürgebner Königl. Donation und zuem convent nacher Heilbronn gefertigter Instruction halber entstandene hochbeschwerliche weitaussehende differenz ebenmäßig in underthenigster Gehorsame mit höchstem betrübtem Gemüeth vernommen, darauß auch ohnschwehr und leichtlich zu vermuthen, daß das bey dem hochlöblichen Fürstl. Würtemb. Hauß durch Gottes Gnad und Seine allmächtige Direction zue ersprießlichem und gedeilichem offnehmen lang gewährt herzlich vertrawen in eine hochschädliche zertrennung der Gemüeter gesetzt und die Fürstl. Vormundschafft laider nunmehr als Partheien sich gegen einander zue stellen vorhabens sein will, welches der Barmherzige Gott gnädiglich abwenden, Ihme hochgedacht Fürstl. Hauß und die hochrüemblich hergebrachte Einigkeit ferner in Gnaden wolle befohlen sein lassen: Inmassen zue langwihriger Sicherheit und bestendiger Regierung nichts fürträglichers, dann deren auß Einem Hauß stammenden Einigkeit, Trew und Freundschafft seyn kan, darzue E. F. Gn. und alle derselben Fürstl. Angehörige die nothwendige zu Erhaltung dessen alles angesehene Befürderung Ihro höch ich haben angelegen seyn lassen.

Sonsten aber den Inhalt bey dem Ersten in E. F. G. proposition begriffenen puncten haben die zuem Grossen Außschuß verordnete dahin underthänig verstanden, daß Ihr Kön. May. in Schweden höchstseligen Angedenkens gegen Herrn Herzog Julij Fridrich Fürstl. Gn. beschehene Königl. Donation vff diejenige auß disem Vormundts Herzogthumb der Papistischer so genannter Geistlichkeit zuegehende Gefäll und Einkünfften nicht werden zu extendiren seyn, wie dann ganz erhebliche und wohlgegründte von dem Obern Raths Collegio zusamengetragene Ursachen in gnädig communicierten und abgelesenen schrifftlichen Handlungen mit mehrerm unterthänig vernommen, dieselbige allhero zu widerholen ohnnöthig erachtet worden, dabey es die zum grossen Außschuß verordnete underthenig bewenden lassen. Sie können auch anderst

anderst nit ermessen, dann daß die ohnumgänglich Notturfft erfordert solches alles deren nach Heilbronn zue dem daselbsten angestellten convent gefertigter Instruction einverleiben zuelassen, alldieweil der ausgesessenen Geistlichkeit zuegehörige Gefäll mit Herrn Herzog Julij Fridrichen Fürstl. Gn. als Administratoris gnädigem Vorwissen und anbefehlen dem Vormund-Staat wegen seines auff etlich Millionen belauffenden und erlittenen Schadens incorporiert, biß dahero eingezogen, guten theils zuer defension des Vormunds-Herzogthums vff des Kleinen Ausschusses underthänig anhalten verwendet worden, welches höchstgedacht Ihr Kön. May. glorwürdigsten Angedenkens Ihren nicht haben zuwider sein lassen: So hat solches auch die höchste Nothdurfft erfordert, damit die Gesandte allem so wohl in publico, als ad partem befahrendem einstreuen gebührlich begegnen und dasjenige, was dem Fürstl. Vormunds-Staat einmal wohlbedächtlich incorporiert, möge manuteniert, von der Fürstlichen posteritæt künfftig auch vernommen werden, daß die zuem Fürstl. Vormund Staat hochverpflichte samenthaffte Räth und Diener neben gemeinen Prälaten und Landschafft an ihrer schuldiger Trew und gehorsamen Fleiß nichts haben erwinden lassen.

Nicht weniger conformieren sich die zuem grossen Außschuß verordnete mit deren von wolgedachtem Obern Rath-Collegio der Herrschafft Hohenberg halber beschehener wolgemeinter trewherziger underthäniger mit underschiedlichen wohlgegründten Ursachen außgeführter Erinnerung und haben dabey leichtlich zuermessen, daß bey deren darzue gehörigen manutention diß Herzogthumb und darzue gehörige Land und Leut umb willen des Kriegs zweiffenlichen Außgangs in die höchste und uff den ersolgenden widrigen Fall, den der Allmächtige GOtt gnädig verhüeten wolle, in ohnausbleiblichen Undergang und gänzlichen Verlust gesetzt werden können.

Was zum andern das Regiment und wie diser so hochlaidiger Beschaffenheit dises Staats und zusamenschlagenden vielen underschiedlichen hochlaidigen zuestänten, ohuermesslichen grossen beschwernussen ein gewisses beständiges Haupt vorzustellen seyn möchte, belangen thuet, haben E. F. G. dasjenige deroselben vielgeliebten Herrn Sohn Herzog Eberhart, unsers gnädigen zukünfftigen Landsfürsten und Herrn halber von dem Obern Rath Collegio und denen zum grossen Außschuß verordneten hievor ertheilte underthänige Guetachten in der Fürstl. proposition selbsten gnädig angedeutet, dabey es dann aller Orten sein bestendig verbleiben ohngeendert haben und deren zuem grossen Ausschuß verordneten vnderthenigem erachten nach zuebetrachten sein wird, wie solches alles den Fürstlichen, auch Landts-compactaten gemeß möge exequiert und der Gebühr nach vollzogen werden.

Gleichwie nun E. F. G. auß denen von allen Orten zusamen schlagenden Trübseligkeiten für hochnothwendig erachten, daß solches alles förderlich und ohneingestellt zue Werckh gerichtet werden soll: Alß sein mit deroselben die zuem grossen Außschuß verordnete gleicher undertheniger Meinung und solches umb so vil deste

mehr,

mehr, weil das sehr kostbare täglich zuenemmende disem Herzogthumb ohner träglich ohnausbleiblichen endlichen ruin und Undergang nach sich ziehende Wesen, zu geschweigen des grossen bey disem Staat niemalen erhörten Schuldenlasts und dann der unbändigen Soldateska noch täglich zuenemmende grundtverderbliche Beschwerden, E. F. G. vormundtlich ampt auch aller getrewen Räth und Diener schuldige underthänige Sorgfalt, wie nit weniger gesampter Landschafft, insonderheit des grossen Ausschuss höchverpflichter Staat höchlich erfordern, Ihr Gewissen und die schwere vor GOtt und der posteritet bevorstehende Verantwortung ein anders und widriges nit zuelassen will. Es wollen sich aber deren zuem grossen Ausschuss verordneten erachten nach, auch auff fleissiges nachgedenkhen keine andere Mittel præsentirn, dann daß E. F. G. Ihr sowohl Herrn Herzog Julij Fridrichs fürstl. Gn. dem Ober-Rath Collegio und denen vom Ausschuss gnädig entdeckte und von Ihnen samenthafft für rhatsamb befundene Vorhaben, derenthalben in E. F. G. Proposition auch gnädige Erwehnung geschicht, ehist und ohneingestellt zue Werckh gerichtet in E. F. G. ansehlicher Fürstl. Gegenwart der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhart Herzog zue Würtemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgard, Herr zue Heydenheim Dero vielgeliebter Herr Sohn, unser gnädiger Fürst und Herr, als welchem bereits die Erbhuldigungs Pflicht und Aid underthänig und gehorsamlich gelaistet worden, zue einem Landtsfürsten fürgestellt, proclamirt und eckläret werde, darauf dieselbige under Ihrem Namen und Secret solches allen geistlichen und Weltlichen Vorstehern, Amptleuten und Underthanen gnädig zu notificiern und anzuebefehlen wissen werden, daß selbige nicht allein Ihrer hievor gelaister Erbhuldigungs Pflicht und Aiden gemeß allen schuldigen Gehorsamb leisten, sondern auch hinfüro niemand, was Stands derselbige sein möchte, ohn Ihr Fürstl. Gn. gnädiges vorwissen und anbefehlen von Kasten, Keller und andern Einkommen nichts folgen lassen, welches alles doch E. F. G. ohne underthänige Maßgebung ferner und gnädig zuerwegen underthänig anheim gestellt wird. Ob aber solche underthänig angedeute proclamatio und wann sie ihren fortgang erreichen sollte, vor oder nach vollziehung derselbigen Herrn Herzog Julij Fridrichs F. Gn. zue notificiern, das wollen E. F. G. hochverständiger Fürstlicher discretion die zum grossen Ausschuss verordnete ebenmäßig underthänig anheim stellen.

Dabeneben aber gibt der Tübingische Vertrag nach seinem buchstäblichen Inhalt zuerkennen, daß alle Herrschafften allwegen im Anfang des Regiments die freyheiten dises Herzogthumbs zu confirmirn und dieselbige zu halten bey fürstlichen Würden und im Wort der Warheit Brieff und Sigel übergeben, auch selbige die Landschafft davor einzulassen oder Ihnen Gehorsam zu laisten nicht schuldig sein solle.

Wann nun denen zuem grossen Außschuss verordneten dessen underthänige Erinnerung zu thuen Ihrer Pflicht und Aiden halben höchlich obgelegen seyn will: Alß wollen Sie gehorsamblich gebetten haben, die dem Tübingischen Vertrag einverleibte schul-

Digitized by Google

ſchuldige confirmation der Privilegien ſolcher geſtalt in das Werckh gnädig richten zuelaſſen, damit gedachtem Tübingiſchem Vertrag und geſambter Landſchafft ein völlig Genügen geſchehen möge. Inmaſſen die zuem Ausſchuſſ verordnete auſſer allem zweifel ſtellen, es werde von Ihren fürſtl. Gn. das Exempel deren in Gott ruhenden hochlöblichen Vorfordern hierinnen auch gnädig inacht genommen und alles dasjenige, was zue diſes einig und allein zue Erhaltung und gedeilichem offnemmen der Herrſchafft und der Underthanen angeſehenen Corporis conſervation dienlich ſein wirdt, gnädig betrachtet, das widrige, auch was zue abbruch deſſelbigen fürgegangen, gnädig abgeſtellt und alles wieder in alten Stand gerichtet werden. Und thuen E. F. G. und Deroſelben geliebten Herrn Sohn die zuem groſſen Ausſchuſſ verordnete zue fürſtlichen milten gnaden ſich underthänig und gehorſamlich befehlen. Stutgard den 8. Martij 1633.

E. F. G.

(L.S.)

underthänige gehorſambe
Gemeiner Prälaten
und Landſchafft in Würtemberg verordnetes
groſſer Ausſchuſſ.

Num. 20.

Capita fœderis Circulorum Imperii ſuperiorum cum Coronis Galliæ & Sueciæ initi cum ſuis declarationibus. d. d. 5. Sept. 1633.

Cum Sereniſs. ac Potentiſs. Princeps ac Dominus, Dominus Ludouicus XIII. Franciæ ac Nauarræ Rex Chriſtianiſſimus & Sereniſs. Potentiſs. Princeps ac Domina, Domina Chriſtina, Suecorum Gothorum Vandalorumque deſignata Regina ac Princeps hæreditaria Magna Princeps Finlandiæ &c. fœdus ante biennium inter præfatum Regem Chriſtianiſs. & Sereniſs. quondam ac Potentiſs. Principem ac Dominum, Dominum Guſtavum Adolphum &c. glorioſiſs. memoriæ initum proximo elapſo menſe Aprilis Hailbronnæ novis deſuper comprehenſis Articulis renovarunt. Præterea Rex Chriſtianiſs. per ſuæ Majeſtatis Legatum Extraordinarium Illuſtriſs. Dominum de Feuquiere cum Corona Sueciæ Confœderatos quatuor ſuperiorum Imperii Circulorum, nimirum Electoralis, Franconici, Suevici & Rhenani Ordines ad idem fœdus invitavit, nec non dictus Dominus Legatus Regius Extraordinarius apud Ordines Ordinumque Legatos hoc tempore Francofurti ad Mœnum congregatos repetiit, præfati Ordines, Ordinumque Legati prævio inter ſuam Excellentiam ac ipſos habito tractatu certis tamen conditionibus & declarationibus adhibitis & cum oblatione Dominorum Confœderatorum Legatos, quos brevi ad Chriſtianiſſimi Regis Majeſtatem præſentes Ordines Ordinumque Legati mittere decreverunt, perficiendum

Digitized by Google

& confirmandum conſenſerunt, uti harum vigore præſentes reſpective perficiunt & confirmant. Sunt autem Articuli Fœderis ſubſequentes.

1.) Sit ex hoc die Fœdus inter Chriſtianiſs. Regem Ludouicum XIII. Regnumque Galliæ & Seraniſs. Reginam Chriſtinam Regnumque Sueciæ pro defenſione ſuorum reſpective communium amicorum eorum præſertim, qui ſeſe huic Fœderi communi conſenſu adjunxerunt. Atque ut horum libertati dignitati & quieti nunc & in poſterum conſulatur, ſecuritas maris Balthici & Oceani conſervetur & maxime ut in Imperio Romano æqua & ſecura pax reſervato cuique Confœderatorum jure ſuo ſtabiliatur.

2.) Quoniam vero pax ſine armis quæſita teſte experientia fraudibus plerunque obnoxia eſſe ſoleat, hoſtiumque animus à juſta ſatisfactione & illatarum injuriarum reparatione hactenus ſit alienior: Idcirco communium amicorum ſalus armata manu vindicatur, Atque Regina Regnumque Sueciæ cum ſuis per Germaniam confœderatis, qui cum illa ſtant aut ſtare volunt, copias, quas habent, aut ſufficere ſuæ defenſioni & adverſus hoſtem judicabunt, quæque ad minimum triginta millibus peditum & ſex millibus Cataphractorum conſtabunt ſuis ſumptibus alet, ſuſtinebitque, donec bello præſenti pax præfata communi conſenſu inventa fuerit.

3.) Sumptibus vero hiſce bellicis ſuſtinendis Rex Galliæ quotannis Reginæ Regnoque Sueciæ favore hujus Confœderationis contribuat . . . . . Librarum Turonenſium, ejusque Summæ mediam partem decimo quinto Menſis Maji, alteram mediam decimo quinto Menſis Novembris Luteciæ Pariſiorum vel Amſterodami in Batavia (prout Reginæ Regnoque Sueciæ commodius acciderit, quod ejus optioni relinquitur) deputatis ad id eorum Miniſtris infallibiliter ac ſine dilatione numerandam tradendamque curet.

4.) Conſcriptio militum aut nautarum, conductio navium, exportatio rerum bellicarum utrique parti in terris Confœderatorum libera ſit, hoſtibus vero denegata.

5.) In diſciplinam militarem delinquentes & fugitivi Domino ſuo pro adminiſtranda in eos juſtitia tradantur.

6.) Regina Regnumque Sueciæ aut eorum vice fungentes cum omnibus Confœderatis in negotio Religionis non aliter ſe gerant in locis occupatis deditisve, quam ſecundum Leges & Conſtitutiones Imperii, atque in locis, ubi Catholicæ Romanæ exercitium repertum fuerit, in integro inviolabiliter remaneat, neque perſonis aut bonis Eccleſiaſticorum, qui ſubditi Reginæ Sueciæ Fœderatorumque manentes fidem & obſequium dederint, ſervarint, præſtiterintque, noceatur, in quantum præſens rerum ſtatus ferre poterit.

7.) Sprevit & rejecit hactenus Dux Bavariæ & Liga Catholica oblatam Neutralitatis exercendæ facultatem ut de ea non immerito cogitatio omnis deponenda videatur. At cum Rex Chriſtianiſs. Galliæ eandem etiam urgeat, datum id ſit amici-

tiæ

tiæ authoritatique Suæ Majestatis, ut liberum sit eidem Ducem Bavariæ atque Ligam Catholicam in Romano Imperio provocare ad Neutralitatis, amicitiæ aut alium tractatum, ita tamen, ut liceat Sereniſſimæ Reginæ Sueciæ Suæque Majestatis confœderatis id super hoc negotio statuere, quod videatur ex usu suo ac temporum rationibus esse, quicquid vero communi utriusque partis consensu constitutum approbatumque fuerit, id utrinque inviolabiliter servabitur.

8.) Ad hoc fœdus quicunque alii Status ac Principes sive in Germania sive extra eam voluerint, non admittantur tantum, sed etiam invitentur, idque apud admissos caveatur, ne clam aut palam suo vel alieno nomine adversæ parti faveant, aut Regibus præfatis eorumque communibus amicis & confœderatis vel causæ communi noceant, quin potius singuli ad hoc bellum sumptus pro viribus & peculiari conventione contribuant.

9.) Quodsi per Dei gratiam occasio tractandi de pace se offerat, ex communi Confœderatorum consilio tractetur, nec ullus Fœderatorum sine altero quidquam in eo aggrediatur, statuat, pacemve ineat. Si quis secus fecerit, à Fœderatis pro hoste habeatur.

10.) Hoc fœdus eo usque duret, donec præsentes in Germania motus sedati fuerint atque pax firma stabilita.

11.) Si post pacem initam contigerit alicui fœderatorum ea, quæ in tractatu pacis promissa & conclusa erunt, non servari aut illi bellum inferri ex causa & occasione præsentis fœderis, teneantur fœderati junctis viribus arma sumere sine mora aut tergiversatione ad repellendam injuriam, statim atque post mensem ex eo die, quo fuerint ab injuriam passo admoniti, idque observetur ad decennium à die firmatæ pacis.

Declaratio Sexti Capitis Confœderationis.

Sexto, Quemadmodum in negotio Christianissimi Galliarum Regis mens & propositum non est Statibus Protestantibus Confœderatis comprehensis Nobilibus Liberis & immediatis Imperii ullo modo in ijs præjudicare, quæ antehac ac in his ipsis motibus bellicis ipsis competebant, ita & in futurum prædictis Statibus Protestantibus omnia & singula Jura, quæ iis vel Jure Magistratus vel vi & respectu territorii, superioritatis aut Jurisdictionis cujuscunque tam circa Ecclesiastica, quam Politica competere possunt, salva, integra & illibata manere cupit Regia sua Majestas: Ita tamen, ut illis in locis, quæ à Statibus confœderatis in posterum occupari contigerit & ubi Catholica Romana Religio ante exortum bellum intestinum semper viguit & etiamnum viget, eiusdem exercitium in posterum quoque relinquatur, neque tollatur vel aboleatur, donec per futuros pacis tractatus (quibus tota hæc confœderatio & in specie hoc pactum nihil penitus obstabit, derogabit vel impedimento erit, salvo Articulo nono) aliter inter partes convenerit.

Digitized by Google

Declaratio & additio ad 7.mum Confœderationis punctum.

Circa ſecundum Dominorum Statuum dubium. Hi Regiæ Majeſtatis ſinceritate freti omnino certi & ſecuri eſſe debent, ſuam Majeſtatem nullo modo permiſſuram, ut ex Regno ſuo hoſtes Proteſtantium directò vel per indirectum juventur aut ſupportentur & ne ex vicinia hoc fiat, quantum fieri poterit, averſuram. Quandoquidem Sua Majeſtas illos alia mente vel intentione ad ſuum fœdus non invitat, quam pro ipſorum ſtabilimento & conſervatione. In fidem horum omnium Sereniſſimi Regis Chriſtianiſſimi Legatus Extraordinarius Illuſtriſſimus Dominus de Feuquiere ut & congregatorum Ordinum, abſentiumque Ordinum Legatorum hoc nomine deputati hasce præſentes ſuis ſubſcriptionibus & ſigillis ſubſignarunt. Actum Francofurti ad Mœnum 5. Septembris Anni M. DC. XXXIII.

Manaſſe de Pas.

Nomine Electoralis Palatinatus & reliquorum Dominorum Principum confœderatorum.

Johann Conrad Blarer à Geyersberg.	*Philippus Streuff à Lawenſtein.*	*Johannes Friderich Jaeger* D. Conſil. Wurtemb.	*Iſaac Bartolus* Conſil. Bad.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Nomine Dominorum Comitum & Baronum confœderatorum.

Johannes Comes Naſſavius & Sarepontanus.	*Wolfgangus Henricus Iſenburgi & Budingæ Comes.*
(L. S.)	(L. S.)

Nomine liberarum Imperii Civitatum confœderatorum.

Georgius Richter D. Reipubl. Noribergen. à conſiliis.	*Philippus Andreas Frælich* D. Reipubl. Ulmenſ. à Conſiliis.

Num. 21.

Schreiben des Canzlers Löfflers an den Schwed. Reichs-Canzler Oxenſtirn über den jämerlichen Zuſtand des Herzogthums Würtenberg. d. d. 30. Oct. 1633.

Hoch Wohlgebohrner, Gnädiger Herr!

Eben ich jetzt in diſer Stund bekomme ich Schreiben auß Stuttgarbt, auß welchen Ich den betrübten zueſtandt, darinn das Herzogthumb Würtenberg mein geliebtes Vaterland

Digitized by Google

terland gesetzet mit langer vßfürung bedaurlich vernommen, jusonderheit aber, obwohl darauß unsern armeen ohnlängsten die nothwendige proviantierung und andere Kriegs-Nothdurfft gefolget und aller guotter Will erzeiget, daß jedoch ein gutter Theil des Herzogthumbs im hin und hermarchieren, auch stillager und quartieren an Roß, Viehe, fahrnuß und andern von den unserigen allerdings spoliert und beraubt und mit Nahm, Raub und Plünderung auch andern grausamben Vnthaten die arme Underthanen in unersetzliches Verderben gestürzet und zum höchsten ganz feindtlich betraugt, auch grosser theil des Veldtbawß allerdings wüest und ödt gelegt, sonder auch und ohngeachtet der Feind hin und wider im Schwäbischen Crayß bevorab zu Lindaw, Costniz, Kempten, Memmingen, Rauenspurg, Biberach, Uberlingen, Villingen und anderer ohrten starckhe Besatzungen von vill tausendt Mann hinderlassen, daß jedoch unsere Armeen allerdingß darauß abgeführet und dardurch dem Feindt das Herzogthumb tag- und stündlich nach belieben feindtlich an- und zu vberfallen erwünschte gelegenheit gegeben worden.

Ob mir nun wohl zum besten bekhandt, daß E: Exc. eines theilß ab solchen grundtverderblichen Exorbitantien, dardurch Landt und Leuth und soul ohnzahlbare underthanen in eusserstem ruin gesetzet, alle und jede Mittel den Krieg zu continuieren den Ständen gäntzlich benommen und abgeschnitten, das höchste mißfallen undt mit den betrangten ganz empfindliches Bedauren tragen, andern theilß aber von selbsten eifferig genaigt sein, solche verordnung anzueschaffen, daß dem feind in mein geliebtes vatterlandt feindtlich einzubrechen in zeitten möchte gewehrt und vßträglich entgegen getrachtet werden: Jedoch so hab E. Exc. Ich hierunder uß angeborner Liebe und verpflichter schuldigkeit gegen meiner gnädigen Herrschafft und geliebtem vatterland gehorsamlich und vff das beweglichst anzuelangen nit umbgehen mögen, beuorab daß nit allein dem gesambten Euangelischen Wesen an Conservation des Hertzogthumbs Würtemberg nit wenig gelegen, sonder es auch einmal an dem, vff den fall denen biß dato bei den armeen vorgangnen grausamben, erschröckhlichen und mehr dann feindtlichen procederen nicht unverlängt raht geschaffet und würckhlich gestewrt, daß nit alein alle Ständt und deroselben angehörige underthanen zu höchster Ungedult und disaffection gebracht, sonder auch endtlich in dem Hauptwerckh ein höchstkläglicher und gantz bedaurlicher Außgang höchlich zuebefahren sein, auch ohnzweiffenlich in verpleibung eylenden höchstnothwendigen einsehens mit immerwehrendem Wehekhlagen der gesampten confœderierten und ganzen Evangelischen Wesens erfolgen würdt. Gestalt dann E. Exc Ich mit denjenigen, so deßwegen von underschiedlichen ohrten vß Teutschlandt alhero wochentlich und fast täglichs geschrieben und berichtet würdt, nit betrüeben mag, beuorab daß mir überflüssig bekandt, daß dieselb ohne das mit hohen Beschwernussen und Oblagen beläsiget und betruckhet. Es laufft aber die Substanz dahin, daß man inserseits wachtsamb und sorgfältig und uff höchstnothwendige Verbesserung bedacht zu sein, die höchste uhrsach und gröste Zeit. Gleich-

Digitized by Google

Gleichwie nun diſe meine mit wenigem angedeutte und geſtrigs tags zu gleichmeſſigem Intent abgangene trewherzige und beſtgemeinte Erinnerungen von mir einig und allein uß obligender getrewer und tringender Sorgfalt ſo wohl für die höchſtlöblichſte Cron Schweden, alß das geſampte Evangeliſche Weſen und ſonſten uß kheinem andern reſpect, wie der auch Namen haben mag, hergefloſſen, Alß bin ich mit der gröſten Zuuerſicht begriffen, E: Exc: werden es gleichergeſtalten zum beſten und daß es von mir trewherzig, ſorgfeltig und eifrig gemeint, uffnemmen und ſolcher geſtalt in offenem Werckh erkennen. Vnß damit beederſeits Göttlicher Obacht getrewlich, mich aber E: Exc: zue beharrlichen Gnaden und favor gehorſamblich befehlendt. Pariß den 30. Octobr. Anno 1633.

E: Excell.

gehorſamſter getrewer Diener
J Löffler.

Num. 22.

Extract Antwortſchreibens vom Reichs-Canzler Oxenſtirn an den Canzler Löffler auf obiges Schreiben. d. d. 17. Nov. 1633.

Welchergeſtalt dem Feindt ſeines in Schleſien beſchehenen unverhofften Einfalls und ſeinem vermeinen nach erhaltener groſſen Victorien halb (welche doch an verluſt des Volcks für nichts zu ſchätzen, wann allein die Stätt und Pläz nicht ſo liederlich und leichtfertig wären verlaſſen und auffgeben worden) ſowohl mit anſehenlicher und durch GOttes Gnad bereits mit ſieghaffter Eroberung der fürnehmen Statt Regenſpurg und anderer in Bayern occupirter Orth wohlgeſeegneter diverſion, alß auch mit faſſung einer newen Armee auß NiderSachſen entgegen getrachtet werde, darnon hab Ich in dem an die beyde Herren Abgeſandte abgangenem Schreiben anregung gethan; und hat ſich der Herr Canzler in particulari des Herzogthumbs Würtemberg halben zuuerſichern, daß auff daſſelbe der Herr FeldMarſchall jederzeit mit ſeiner Armee zur defenſion ein ſonderbares wachtſames Aug behält, wie dann an conſervation ſelbigen Fürſtenthumbs nicht allein dem gantzen Euangeliſchen Weſen mercklich gelegen, ſonder Ihr Fürſtl. Gnad auch auß ſonderbarem hochrühmlichem eiffer das ihrige ſo reifflich und getrewlich bey dem allgemeinen Weſen beytragen und cooperiren daß Sie hingegen billich auf allen erforderten Nothfall mit möglichſter defenſion inacht zu nehmen und zu wünſchen wäre, daß andere hohe und nidere Ständ jeder ſeiner proportion nach in gleichem getrewlich cooperirten, ſollte dem gemeinen Weſen nechſt göttlichem beyſtandt dardurch mercklich geholffen ſein.

Die fürgehende exorbitantien ſein wohl zubeclagen, der Herr Canzler weiſt, wo es ermanglet, daß denſelben nicht, wie man gern wollte, zu remedieren, vorauß wo

der

der Feind und Freund gleichsam bey und untereinander quartieren muß. Ich und das Consilium haben uff ein Mittel gedacht, wie künfftig gewisse Regimenter auff gewisse Ständt ihrer contributions-quotæ nach zu assignieren, darüber Wir der Herrn Generaln Meinung einholen, ob nachgehendts der Soldat in besser disciplin möchte erhalten werden. Weißt der Herr Cantzler einiges Mittel fürzuschlagen, wie zu solchem zweckh zu gelangen, soll Ich solches nicht allein gern vernehmen, sondern auch dieselbe zugebrauchen mir höchstes Fleiß angelegen sein lassen.

Num. 23.

Literæ Credentiales Axelii Oxenstirnii ad Cardin. de Richelieu pro admittendis Legatis Confœderatorum Statuum & Coronæ Sueciæ.

d. d. 23. Sept. 1633.

Eminentissime Domine Cardinalis.

Ex allegatis ab Ordinibus cum dilecta Patria mea confœderatis ad S. Reg. Majestatem Galliarum Viris Illustribus Nobilissimis & Ampissimis Domino Jacobo Lœffler Sæ. Ræ. Majestatis & Coronæ Sueciæ Consiliario & ViceCancellario per Germaniam, nec non Illustrissimo Principi Wurtemb. à Consiliis secretis & Cancellario & Domino Philippo Streiff à Lawenstein Illustrissimo Principi Bipontino à consiliis Secretis & Præfecto Neucastell. Eminentia Vestra pluribus intelliget causas, cur in præsentibus melioris causæ necessitatibus ad dictam Regiam suam Majestatem solenni legatione adire visum fuerit. Per eosdem non potui equidem, quin Eminentiæ quoque Vestræ diligenter testarer, qua non tantum singulari Affectus constantia Patria mea Eminentiam Vestram prosequi pergat, verum etiam, quanti Ordines quoque confœderati Eminentiæ Vestræ Virtutes & testatam semper meliori causæ propensionem maxime æstiment, quantumque in hac fiduciam omnes collocarint. Quo nomine Ego etiam audentius Legationem hanc Eminentiæ Vestræ commendare volui, dum mihi certo persuadere possem non defuturam esse Eminentiam Vestram, quin Dominis Legatis fidem omnem adhibitura, eos adjutura authoritate sua, remque eo feliciter directura sit, ut inde non tantum patria mea & Confœderati cum ea Ordines consequi fructus possint, sed etiam ut S. Regiam Majestatem res hæc concernit plurimum, ita pro salute communis causæ consilia in dies magis ac magis confirmentur. Ac quibus ego quidem actionibus sive apud Patriam meam, sive ad Confœderatos ordines: aliquid quod gratum Eminentiæ Vestræ sit ac de cætero commodum accidere potest suæ Regiæ Majestati Regnoque Galliarum possum, habet Eminentia Vestra, quod eadem qua semper certitudine a me omnia officia vicissim expectet. Quam prospere vivere ac valere à Deo opt. Maxumo studiose opto. Dabam Moguntiæ XXIII. Septembr. A. MDCXXXIII.

Eminentiæ Vestræ

Addictissimus & paratissimus Servitor
Axelius Oxenstirn.

Num. 24.

Digitized by Google

Num. 24.

Propoſition des Schwediſchen Reichs-Canzlers Oxenſtirns den zu Frankfurt verſammelten Evangeliſchen Ständen und Geſandten.

d. d. 28. Martij 1634.

Mit was hoher Sorgfalt und recht getrewem höchſtangelegenem eiffer der Königl. May. und Reiche Schweden Raths, Canzlers, gevollmächtigten Legaten in Teutſchland und bey den Armeen, auch directoris des Evangeliſchen Bundes des hochwohlgebohrnen Axel Ochſenſtirns, freyherrn zu Chymitho, Herrn zu Viholmen und Thydoen Ritters Excellenz ſowohl im namen der Kön. May. und höchſtlöblichen Cron Schweden, alß verordneter und erbettener Director des Chriſtlichen Evangel. Bunds neben denen von den confœderierten Chur- Fürſten und Ständen zu dem Conſilio Generali verordneten Herrn Räthen nach dem höchſt cläglichen unverſchmerzlichen Todtfall weyland des durchleuchtigſten, Großmächtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Guſtavi Adolphi der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Großfürſten in Finnland, Herzogen zu Eſthen und Carellen, Herrn zu Ingermanland ꝛc. allerdings unvergeſſlichen glorwürdigſten angedenkens alle ihre an- und Rathſchläg, Handlungen und Bemühungen mit rechtem Ernſt vß Grundt Hertzens einig und allein dahin gerichtet, wie der im Heyl. Röm. Reich vor vill und langen Jahren entſtandene je länger, je gefärlicher von zeiten zu zeiten eingeriſſene und um ſich freſſende Bluetig Krieg durch thuenliche, chriſtliche und ehrbare Mittel möcht geſtillet, dem grauſamen und abſcheulichen Chriſtenblut ſtürtzen uſſträglich geſtewrt, der höchſterbärmlichen Verwüeſtung, Einäſcherung, Deſolation, zerreiſſung und zerödung ſo viler herrlicher und ſchöner von dem allerhöchſten Gott ſonſten ſo hochgeſegneter Provincien, Landen, Stätt, Schlöſſer, Fleckhen und Dorffſchafften abgewehret, Souil Millionen an Leib und Seel, Guet und Bluet, Weib, Kinder und Verwandten, auch ehr und glimpff betrangter biß uff den tod geängſtigter, mit Ach und Wehe angefüllter, in Forcht, ſchrecken, thränen, zittern und zagen verſchmachteter Chriſten vß ſolchem recht elenden vnußſprechlichem Jammer und Nothſtand vß ſchuldiger Chriſtlicher Liebe errettet, mit Troſt, Ruhe und Sicherheit widerumb erlabet, vffgerichtet und erquicket, inſonderheit aber und vornehmlich der Lauff faſt aller Orten und Enden ohne Scheu häuffig vorgehender grawſamber Sünden und abſcheulicher unchriſtlicher vnthaten heylſamlich gebrochen, die dannenher beſorgende, auch ſich bereits viler Ohrten ſtarck eraigende gäntzliche vffhebung aller chriſtlicher Policey, zucht und Erbarkeit verhüetet, der allmächtige Gott in ſeinem ſchweren und gerechten zorn widerumb begüetiget und eineſt der liebreiche ſeelige alle Creaturen erquickende edle fried widerumb, geſtifftet

und

und dardurch so wol die Stände des heyl. Römischen Reichs als alle angränzende christliche Monarchen, Potentaten und Republiquen in Ruhe und Sicherheit, auch vorige gewissens- und Politische Freyheit zu Wasser und Land gesetzet, vor uß- und inländischem angemasstem Dominat und schnöder Dienstbarkeit gesichert und die ganze Evangelische Christenheit in gerechtem æquilibrio erhalten werden, das ist vorderist dem allerhöchsten allwissenden Gott: mit allen umbständen, Worten, Wercken und Herzensgedanken und dann männiglich in- und usserhalb des Röm. Reichs vß offenem Werck, insonderheit denjenigen, so bald vor einem Jahr in der Reichs Stadt Heylbronn bey abhandlung und endlich durch wunderbare mildreiche Mitwürkung der göttlichen Allmacht kräfftiglich geschlossenem Bund und dann was darauff im nechstverwichenen Sommer allhie in diser Wahl- und Reichs-Statt Franckfurth bey vorgewesenem ansehenlichem Convent allerseits vorgangen, auch volgends jedesmalß vielen christlichen Potentaten, Monarchen, Chur-Fürsten und Ständen in und usserhalb des Röm. Reichs zu erforderter Nachrichtung, auch verhüetung und endtnemung allerhand vngleicher wideriger gedancken der gebühr schrifftlich communiciert worden, genugsamb bekandt und dermassen offenbahr, daß so wohl hochwohlermeldts Herrn Reichs-Canzlers und Directoris Excel. neben des christlichen Bunds verordneten Herrn Räthen, als die gesampte Confœderierte Herrn Chur-Fürsten und Stände dessen und ihres zu Widerpringung eines allgemeinen durchgehenden Ehrbaren, redlichen und versicherten Fridens tragenden Eiffers, auch ungefärbten uffrechten herzlichen Verlangens und höchster begierd und daß sie sich insgesampt und besonders über dem recht elenden und höchstbeklaglichen zustand des Röm. Reichs und ganzen Evangelischen Wesens unuffhörlich von grund der Seelen ganz wehemütig betrieben, bey dem allmächtigen Gott und aller ehrbarer Welt jetzo und zue ewigen zeiten bey der ganzen wehrten Posteritæt zue beständiger Sicherheit ihrer allerseits Gewissen, hergegen aber der Ursachen zue des Gegentheils immerwehrendem vnußlöschlichem Nachklang und schwerer verantwortung ein offentliches unwidersprechliches guetes Gezeugnus haben und behalten werden, daß ohngeachtet denselben sowohl seine verpflichte schuldigkeit gegen dem H. Röm. Reich und demselben einverleibte Evangelische Mitglieder, alß die christliche Liebe, insonderheit aber auch dises zu einem ebenmässigen Eyffer, sehnlichem verlangen und rechtschaffener Begierd zu einem redlichen und ehrbaren Friden gleichergestalt sollte bewogen und angetrieben haben, daß der allgewaltige wundersame Gott biß dato seine grosse Macht fast aller Ohrten wunderbarlich getrennt, gebrochen, zu nichte gemacht und ufgehalten, solche ohne sonderbaren Effect und Würckung gleichsamb wie wasser vergehen, seine gefasste gefärliche An- und Rhatschläg, practiquen und Machinationes, auch vorgenommene Expeditiones öffters einen allerdings widrigen vßgang gewinnen und den eingebildeten und mehrmahlen für richtig und ohnfehlbar gehaltenen

Sieg und glücklichen Succes, auch in solchen occasionen, da es in denen menschlichen augen allerdings unmüglich scheinen wollen, uff dises christlichen Bundsseiten fallen lassen und desselben abgenöthigtes und nachdem alle gebrauchte güethliche Mittel und Weeg bey dem Gegentheil das geringste verfangen, weder Gehör statt oder Platz finden wöllen, endlich wider Willen unumgänglich ergriffenes Defension- und Rettungs Werk nit allein mit vielen herrlichen denkwürdigen und sieghafften Victorien (darumb der Göttlichen allmacht billich ohne Unterlass ewig Lob, Preiß und danckh zusagen) sondern auch in dem mildiglich geseegnet, daß unterschiedliche auch des Gegentheils Religion mit sonderbarem Eyffer zugethane hohe Potentaten und Republiquen usserhalb des Röm. Reichs die Gerechtigkeit der Evangelischen Waffen mit beweglichen starken Erinnerungen und ansehenlichen costbaren Schickungen, auch stattlichen Beyhülffen und würcklichem Vorschub und also in offenem Werck mit Rath und der That justificiert und der gantzen ehrbaren Welt offenbarlich vor Augen gestellt, daß dessen jedoch allen und des ganzen Röm Reichs höchstbedaurlichen Jammerstands unerwogen der Gegentheil vielmehr sein gefasstes bluetiges zu gänzlicher Umbkehrung, desolation, zergliederung, Undergang und zerreissung der herrlichen teutschen Monarchi und derselben hailsamen hochvernünfftigen und hochnutzlichen Verfassungen, auch zu schmählicher dienstbarkeit der gantzen Evangelischen Christenheit gerichtes Intent unabsetzlich zuebeharren und solches mit Gewalt durchzutruckhen, auch zue solchem End mit uß- und inländischer Macht sich nach eusserster Müglichkeit zuebestärcken, newe Bündtnussen und Ligas mit Eyffer und Ernst zu suchen und zu sollicitieren, auch die Evangelische Chur-Fürsten und Stände mit dem süessen und anmuethigen Vorwand des edlen hochverlangten Fridens, auch andern falschen und betrüeglichen Einbildungen und versprüchnussen zu entschläffern und sicher zumachen, vornemblich aber und nachdem Ihme bewusst, daß die getrewe zusamensetzung der Grundt und das Haupt-fundament aller Glückseligkeit und das Band der Stärke, under denselben höchstschädliche Trennung zu erhandlen und zu practiciern sich mit höchstangelegenem Fleiß, eyffer und Sorgfalt ganz embsig bearbeitet. Dannenhero und ob es wohl bey solchem hochgefärlichem vorgehen das gänzliche ansehen, daß einige sichere Hoffnung nicht obhanden den Gegentheil zu einem ehrbaren und redlichen Friden, da er nicht dürch die Waffen darzu gezwungen und genötigt, güetlich darzue zu bewegen, und solchemnach rathsamb und nothwendig scheinen möchte, diserseits das Absehen auch gleichergestalt villmehr einig und allein uff die Fortsetzung des Kriegs, als die Fridenstractaten zu stellen: jedoch so haben mehr hoch- und wolermeldts Herrn Reichs Canzlers und Directoris Excell. neben den BundsRäthen so wohl in christlicher Beherzigung, was insgemein alle und jede, insonderheit aber die innerliche Krieg für übergrosses und unermessliches Unheil mit sich führen, alß in bedächtlicher Erinnerung

rung, daß der allerhöchste Gott der Königen und Potentaten, auch aller menschen Herzen in seiner Gewalt und dieselbige nach seinem gnädigen Willen und Gefallen lenckhen und wenden kan, die einmal gefaſſte Fridens Intention durch des Gegentheils hochbeſchwerliches Beginnen, gefährliches machinieren und practiſiren ſo gar nit fallen, ſinckhen oder ſchwinden laſſen, daß ſie vielmehr darinn beſtärket und angefriſchet und zue deſſen offenbaren und würcklichen Conteſtation und damit die ganze ehrbare Welt ſolchemnach mehrers in offenem Werckh verſpühren mögen, bewogen worden, vornemblich zu ſolchem End abermahlen einen Convent anzuſtellen und zue demſelben nit allein die conföderirte Chur-Fürſten und Stände der gepühr zu beſchreiben, ſondern auch zue deſſelben Beſuchung und Beſchickhung alle andere Evangel. Chur-Fürſten und Stände der Urſachen ganz angelegenlich und höchſtes vleiſſes (jedoch mit der vßgedruckten verſicherten und vffrechten Erclärung, daß denenſelben ſolches trewgemeint Anmuthen und darauf verhoffende willfährige Bezeugung weder an Stand, Würde, præeminentz, Hocheit und Dignitæt, noch in einigen andern Weeg abbrüchig, nachtheilig oder præjudicierlich ſeyn ſolle) zu erſuchen und zu erinnern, daß es mit dem elenden unſeligen zuſtand des Röm. Reichs einmahl unwiderſprechlich dermaſſen bewandt, daß dabey alle und jede Euangeliſche Churfürſten und Stände von dem höchſten bis uff den geringſten in viel Weeg, ſowohl im Kirchen- und Geiſtlichen, als Politiſchen Weſen höchlich und ſolchergeſtalten intereſſirt, daß uf den Fall ſie nit einmüetig zuſamen tretten, für einen Mann ſtehen und ſowohl bey Fortſetzung der abgetrungenen Rettungs Waffen, alß wie und welchergeſtalt, auch auf was Erbare, chriſtliche und ſichere Fundamenten und conditiones die Fridens-tractaten zueſtellen, abzuhandlen, zuerichten und zu ſchlieſſen, mit Rath und der That getrewlich cooperiren und alſo Krieg und Fried mit geſamptem vfrechtem zuethun, einmüetigem getreuem Einrathen führen und tractiren, das End des Kriegs namblich der edle Liebreiche Fried weder zue hoffen, noch zu erheben, viel weniger mit beſtändiger Sicherheit zue ſtabiliren und ſollicher geſtalt vf die liebe poſteritæt zu pringen. Und damit männiglich diſer löblichen Chriſtlichen und allgemein nutzlichen Fridens-intention, auch uſſerhalb des Röm. Reichs deſto mehr vergewiſſert ſeyn möchte, So haben offt hoch- und wolermeltts Herrn Directoris Excell. uff getrewes Einrathen der Bundts Räthe ſolches vorgehen auch unterſchiedlichen außländiſchen hohen Potentaten, Monarchen und Republiquen, vornemblich auch zue dem End der gepühr zu erkennen gegeben, ob dieſelbe ſolche Gelegenheit inacht nehmen und bey diſem chriſtlichen und gottſeligem Werck zu Facilitirung und erhabung des vorgeſetzten hochhailſamen zwecks vß chriſtlichem Eyffer uff Weyß und Weeg wie es ein jeder für rathſam und nutzlich ermeſſen möchte, getreuwlich und erſprießlich mit zue würckhen vnbeſchwerdt ſein wollten: Inmaſſen die hierunder aller orten abgangne Schreiben ſolches alles mit mehrerm, inſonderheit aber guetentheils

Digitized by Google

derſelben auch diſes uſſweyſen, daß des Herrn Directoris Exc. neben des Bundts Räthen zu Fortſetzung obverſtandner gefaßter chriſtlicher Intention umb ſouil mehr bewogen und beherzet worden, daß die Königl. May. in Dennenmarck eben zue der zeit, alß man in voller Arbeit geſtanden, obvermeldts vorhaben und was dabey für rathſam und nöttig bedacht in würckliche Vollziehung zu bringen, des Herrn Directoris Excell. durch Schreiben notificirt (welches Sie auch mit erfrewtem Gemüeth vernommen) was maſſen dieſelb die hiebeuor übernommene Fridens-Interpoſition nochmaln zu reaſſumirn und vortzuſetzen gnädigſt gewillt und entſchloſſen. Bey welcher Anſtalt und Bemüehung es des Herrn Directoris Exc. noch nit bewenden laſſen, ſondern deroſelben hohen Eyffer und getrewe Sorgfalt für das ſo hochgekränkte Euangel. Weſen noch mehrers in der That zuerweiſen haben dieſelb ſich auch bey der Beſchwerlichſten winterlichen zeit in Nider-Sachſen begeben, der Enden mit underſchiedlichen Chur-Fürſten und Ständen uß dem allgemeinen nothleydenden Weſen vertrawlich geſpracht, deme zue Halberſtatt vorgangnen Convent perſöhnlich ab- und ußgewartet, auch denen daſelbſt verſamblet geweſenen Ständen, wohin obangedeutte von Ihrer Excell. und diſen vier obigen confœderirten Craiſen gefaſſtes Intent und vorhaben aigentlich gerichtet mit nothwendiger vßfüerung mundlich zu erkennen gegeben und dieſelb, daß ſie insgeſambt und beſonders zue erlangung des darbey vorgeſetzten chriſtlichen und höchſterfrewlichen zwecks nach euſſerſtem Vermögen mit Rath und mit der That getrewlich cooperiren wollten, ganz beweglich erinnert, welche für gewandte getrewe und ſorgfältige Bemüehung der vielgüetige auch Gott dermaſſen (darumb ſeiner göttlichen Allmacht billich hoher danck zu ſagen) miltiglich geſegnet, daß ſo wohl die Churfürſtl. Durchl. zue Brandenburg, alß mehrern theils in Ober- und Nidern Sachſen geſeſſene Fürſten und Stände ſich nit allein zu rechtſchaffner würklicher Beytrettung und conjunction mit diſen vier obigen Craiſen verbundtlich erklärt, ſondern auch diſen zu vielfältig angedeuttem allgemein nutzlichem zweck angeſehenen Convent zue beſchickhen und die bey dem gemeinen Weſen erforderte Notturfft reyfflich bedenckhen, abhandlen und beſchlieſſen zu helffen ſich anerbiettig gemacht, inmaſſen vß deren zu Halberſtatt vorgangner verabſchiedung im Buechſtaben mehrers zu vernemmen. Und demnach Ihro Excell. vorgehabte Reyſe ſich etwas länger, als dieſelbe verhoffet, verweylet, alſo daß Sie ſich uff die beſtimpte zeit bey diſem hochanſehnlichen Convent ihrem höchſtbegierlichen Willen nach einzufinden verhindert, denen aber ſolche geringe zeit dem gemeinen Weſen zu ſonderbarem Vorſtand nutzlich und wohl angelegt worden, alß zweyflen Ihro Excellenz nicht, es werden die anweſende Herrn Stände neben der abweſenden Geſandten und Pottſchafften ſolchen uß ſo erheblichen Verhinderunſſen erfolgten geringen Verzug nit ungleich, ſondern im beſten vermerken und uffnemmen.

Dabeneben und demnach die confœderirte Stände theils in der Perſohn, die ande-

andere aber durch Ihre ansehenliche wohlqualificierte, sonder allen zweifel mit gnugsamen nothwendigen Instructionen versehene Abgesandte, Pottschafften und gewaltträgere bey disem Convent erscheinen, ist daraus nit allein derselben hochrümlicher christlicher Eyffer und getrewe Sorgfalt, so sie insgesambt und besonders zu dem allgemeinen nothleydenden Wesen beharrlich haben und tragen, sondern auch dises spürlich abzunemmen, daß dieselbe dise hochansehnliche Versamblung und was zu deren Disposition, Facilitirung und Beförderung von des Herrn Directoris Excell. und denen zu dem Consilio Generali verordneten uff zeitiges und gantz sorgfältiges vorbetrachten mit embsigem getrewem vleyß und ernster Bemühung aller dienstlichen Ohrten vor und an die Hand genommen, verhandlet und durch göttliche Mitwürkung zue erwünschtem Effect gerichtet, in mehr Weeg für rathsamb und höchstnothwendig, insonderheit zu Erhaltung des dabey vorgestellten von vielen Millionen Seelen mit vergiessung vieler herzbrechender Trähnen, unaufhörlichem durch Wolken und Himmel dringenden Winseln und Wehеclagen inniglich verlangten höchsterfreulichen Fridenszweck für hochersprießlich und ganz verträglich ermessen und dannenhero vmb so viel mehr usser allem zweifel zuestellen, demnach dasjenige so bey disem Convent zu tractiren, inachtzunemmen, zu resolviren und abzuhandlen, in dem hierunder ergangenen vßschreiben und denselben beygefügten Communicationen hauptsächlich gnuegsam verständ- und clärlich von Puncten zue Puncten angedeutet worden, es werden die Herrn conföderirte Chur-Fürsten und Stände solchem allem und was daran und dauon in einigen Weeg dependiren mag, der sachen hohen und weitreichenden Importanz nach reyfflich und sorgfältig (beuorab da es Ihnen diß orts an zeit und Gelegenheit nicht ermanglet) nachgedacht, Ihre bey einem und andern Puncten und miteinlauffenden wichtigen Umbständen befundene rathsame Gedancken wa nicht Crayß- oder Bancks weyß, jedoch absonderlich beraits zuesammen getragen haben und damit also gefasset seyn, daß bey gegenwertiger versamblung und darbey vorhabenden Berathschlagungen man allerseits sich leichtsam über einen und andern Puncten würdt vereinbaren, einmüettige resolutiones ergreiffen und dardurch dises hohe Werck, an dessen Beförderung ohne das dem gesampten Euangelischen Wesen so hoch und trefflich viel gelegen, mercklich beschleunigen, zeit gewinnen und die Unkosten abkürzen mögen.

Und zwar so ist solche Beförderung und Beschleunigung umb souil desto mehr zue hoffen, weil der vornembste im vßschreiben zum Ersten gesetzte Punct durch des Herrn Directoris Excell. embsige und getrewe Bemühungen und des Allerhöchsten Göttliche Mitwürckung beraits zu solcher erwünschten Ußrichtung gebracht, daß oberstandner massen, sowohl die Churfürstl. Durchl. zue Brandenburg, als mehrentheils der Ober- und Nider-Sächsischen Fürsten und Stände zue einmüetiger getrewer Zusamensetzung mit disen vier obigen Reichs-Craissen und Eintrettung in den zue Heylbronn hiebeuor vß Christlichen und dringenden Bewegnussen geschlossenen Bundt

Digitized by Google

ſich nit allein willfärig erklärt, ſondern auch beneben diſes vertröſtet, daß ſie gegenwertigen Convent durch ihre anſehenliche wohlqualificirte Räth (inmaſſen bereits unterſchiedliche Geſandſchafften angelangt) beſchicken und ſowohl die bey ſolcher ufrechten zuſamenſetzung und conjunction, als ſonſten in dem allgemeinen Hauptweſen ferners erforderte Notturfft ſorgfältig berathſchlagen, abhandlen und ſchlieſſen helffen wollen. Dannenhero und demnach nit allein uß vorigen zeiten und Hiſtoriis bekhant, ſondern vornemblich auch uß dem, was bey jetzigem höchſtbedaurlichen zuſtand des H. Röm. Reichs bißhero vorgangen, im offnen Werck mehrfältig verſpürt, was im allgemeinen Gottes Ehr und die Politiſche Freyheit betreffenden Sachen durch getrewes einmüetiges zuſamenſetzen für hoher unermeſſlicher Nuß, hergegen durch einſeitiges verhandlen, Trennung und Separation für unwiderbringlicher Nachtheil und Schaden geſchaffet und verurſachet worden. Nit weniger und gleichwie der Gegentheil das vornembſte Abſehen ſeiner bißhero ungerechten Waffen und die gröſte Hoffnung dahero eingebildeten Obſigens uff der Evangeliſchen Trennung und einſeitiges verfahren geſtellt und daß hingegen kein bequemer verſtändiger und chriſtlicher Mittel zu bedencken und an die Hand zue nemmen, dardurch ſowohl dem Gegentheil erwehnte ſeine Hoffnung gänzlich zu entziehen, alß Ihne zue einem erbaren uffrechten, redlichen und verſicherten allgemeinen zue nöttigen, dann ein warhaffte dapffere und ufrechte Conjunction animorum, conſiliorum & armorum, auch ehe und dann ein ſolches zu Werck errichtet, keine beſtändige Hoffnung zue faſſen, daß der vorgeſetzte ſo ſehnlich deſiderirte ſelige Fridenszweckh mit einigem Beſtand oder Sicherheit zuerheben, alß iſt billich uff allem zweyffel zue ſtellen, es werden alle und jede bey diſem hohen allgemeinen Werckh an Standt, Würde, Gewiſſen, Ehr, Glimpf, Guet und Bluet intereſſierte Euangel. Chur-Fürſten und Stände ſolches uß obligender Schuldigkeit ſorgfältig und tieff beherzigen und zue allem demjenigen, was offembarlich und vß des Gegentheils ſelbſt eigner Bekandtnuß einig und allein nechſt Gottes wunderbarer Hülff zue Rettung, Schutz und Schirm der Göttlichen Warheit und erhaltung der ſo thewr erworbenen Teutſchen Freyheit und Conſervation jedes Chur-Fürſten und Standts Hoheit, Würde, præeminenz und angehöriger Landen und Leuten rathſam, erſprießlich, verantwortlich und höchſtnothwendig erachtet würdt, guetwillig zue verſtehen und darbey nach euſſerſtem Vermögen eyfferig und getrewlich zue cooperiren, Leib und Leben, auch Land und Leuth unerſchrocken uſzuſetzen, von ſelbſten chriſtlich gemüetet und mit rechtſchaffnem Ernſt begierig ſein, auch daher für eine Notturfft ermeſſen, daß diſes conjunction-Werckh, als daran ſo hoch und viel gelegen, anfangs und vor allen dingen fürgenohmen, tractiert und abgehandelt werde.

So dann und demnach der bißhero gewährte bluetige und grundverderbliche Krieg Euangeliſchen theilß zwar mit Widerwillen und mit höchſter Wehemuth, aber uß unvermeidenlicher Noth einig und allein in der Intention mit unermeſſlichen beſchwernuſſen

nussen fast unzahlbarer darbey eingeflochtener Millionen Seelen vortgesetzt worden, damit einist das End des Kriegs, namblich ein ufrechter redlicher wohlversicherter allgemein durchgehender Fried erlangt und der Gegentheil hierzue gemüessiget werden möchte und ungeachtet dise Christliche uß höchster Noth ergriffne Intention nachmahlen unabsetzlich so lang zue beharren, biß jetz angedeutter hochheylsamer gottseliger zweckh durch Gottes gnädigen Beystand erraicht, jedoch damit männiglichen in und usserhalb des Röm. Reichs in offnem Werck; befinden möge, das man diser seits hierunder nicht das geringste erwenden lassen, sondern mit rechtschaffenem Eyffer, wahren Ernst und höchster Begierdt, auch embsigen höchstangelegnem Vleyß und Sorgfalt getrewlich darnach getrachtet und dessen Beförderung nach eusserster Müeglichkeit gesuechet: Als will die höchste Notturfft erfordern, daß bey gegenwärtiger Versamblung für das ander in zeitige und sorgfältige Berathschlagung gezogen, auch einmüetiglich und beständig resolviert werde, uff was erbare redliche und christliche bey Gott und aller unpartheyischer Welt wohl verantwortliche Mittel und Conditiones die Fridens-tractaten zu richten, auch mit gutem Bestand und besserer Sicherheit endlich zu schliessen, inmassen auch ob und was bey demjenigen, so deßwegen bey jüngst allhier vorgewesenen Convent reyfflich und sorgfältig bedacht und folgends bewusster massen communiciert worden, ferners zu erinnern, demselben beyzusetzen oder sonsten bey und anderm Pass zuuerbessern, insonderheit aber uf was thuenliche und füegliche Weeg zue müglichster und höchstnöttiger Beförderung dises hoch- und allgemein nutzlichen christlichen Wercks aller gehöriger vorständiger Orten zu verfahren.

Dabeneben und nachdem die Königl. May. in Dennenmarck sich mit der hiebeuor uß höstrüemlicher Sorgfalt für das allgemeine nottleydende Reichswesen übernommener Fridens-Interposition nachmalen beladen zu lassen erbiettig und solches des Herrn Directoris Exc. durch Schreiben mit gueter Ußführung Eingangs vermeldtermassen angedeutet, dieselb auch darauf sowohl für sich als im Namen der Kön. May. und Höchstlöbl. Cron Schweden und mit deroselben confœderierten höchstgedachter Ihrer Kön. May. nit allein deßwegen billich der Gepühr höchlich gedankt, sondern dieselb auch sowohl zu Vortsetzung solcher hochlöblicher Intention, alß beschickung dises Convents ganz beweglich ersucht, inmassen die hierunter gedoppelte copeylich beygelegte Schreiben solches alles im Buchstaben mehrers zu erkennen geben, als wird für das dritte reyfflich und sorgfältig zu bedencken stehen, weil des Herrn Directoris Excell. neben denen zu dem allgemeinen Bunds-Rath verordneten sich dises hohen Wercks ohne vorgehende Communication sowohl mit den confœderierten, als andern Euangelischen und Protestierenden Chur-Fürsten und Ständen zu underziehen und darinn gewisse und beständige resolutiones zu fassen uß vielen erheblichen Bewegnussen nit unzeitig Bedenkens getragen, wie und welchergestalt höchstermeldte Kön. May. wa nit im Namen aller Euangelischen, jedoch der gesampten confœderierten hierüber danck-

bar

barlich und mit einer gewiſſen richtigen Erklärung gepürlich zue begegnen, auch ſonſten in diſen eröffneten hochpreißlichen Interpoſition und Fridens Werckh in allem dermaſſen zue verfahren, daß darauß der confœderierten und aller Euangeliſchen rechter Ernſt und Eyffer, wahrhaffte höchſte Begierd und ganz ſehnliches wehmüetiges Verlangen zue einem chriſtlichen redlichen Univerſal-Friden und daß den biß dato vorgangnen je länger je gefährlicher für- und einbrechenden unaußſprechlichem Jammer, Elend und höchſtkläglichem Unhail einest ein chriſtliches ſeeliges End gemacht, je mehr und mehr der ganzen Chriſtenheit vorgeſtellt und in offner That erwieſen werden.

Ferners ſo ſetzen des Herrn Directoris Exc. uſſer allen zweifel, es werden ſowohl die confœderirte als andere Evangeliſche und Proteſtirende Chur- Fürſten und Ständt den in erwehnten Vßſchreiben geſetzten vier Puncten, nemlich daß der Königl. May. und höchſtlöbl. Cron Schweden umb deren von Weylandt der Königl. May. zu Schweden glorwürdigſten Angedenkens den geſampten in höchſter Gefahr, ja in den menſchlichen Augen gar uff gänzlichem Undergang geſtandnem Euangeliſchem Weſen mit williger Ußſetzung Cron und Scepter, Leib, Guet und Bluts erwieſener, auch endlich (laider) mit unverſchmertzlichem Verluſt dero Edlen Königl. Lebens uß dapfferem Heroiſchen Heldenmuth verſigelter allerdings unäſtimierlicher Trew mit würcklicher immerwährender ſelbſt redender Danckbarkeit begegnet werde, nit allein für billich rechtmäſſig und höchſtnöthig ermeſſen, ſondern auch dannenhero umb ſo uil mehr eifferig genaigt ſein bey gegenwärtiger Verſamblung hierüber vertrawliche Unterredung zu pflegen und ſich darauff dermaſſen einmüetig entſchlieſſen und bezaigen, wie der Kön. May. und höchſtlöblichen Cron Schweden auch mehr hoch- und wolermelts Herrn Directoris Excell. das ungezweiffelte ſichere Vertrawen ſo wol zu den confœderirten, alß allen andern Evangel. Chur- Fürſten und Ständen insgeſampt und beſonders ohnfehlbar beſtändig geſtellt bleibt und es auch ohne das die höchſte, ſowohl in heyliger göttlicher Schrifft, als allen andern weltlichen Rechten ganz beweglich erinnerte von allen und jeden Völkern zu jeden und allen zeiten ſo hoch recommendierte und im Werckh practiſierte Danckbarkeit höchlich erfordert.

Deßgleichen werden uſſer allem waltendem Zweiffel alle und jede Euangeliſch und Proteſtierende Churfürſten und Stände in dem einig und gleichſtimmig ſeyn, daß bey jetzigem höchſtbetrübtem zuſtandt des H. Röm. Reichs Teutſcher Nation ihres allgemeinen geliebten Vaterlands neben einer getrewen einmüetigen zuſamenſetzung das vornehmbſte und beynahend das gantze Hauptwerck uff den Inhalt des in mehrerwehnten außgangenem Berueff- und Erſuchung-Schreibens angeregten Fünfften Puncrens haſten und beruhen will. Dann in Ermanglung deren zu würcklicher und ernſtlicher fortſetzung der abgezwungenen Defenſion- und Rettungs-Waffen unumbgänglich erforderten genugſamb erklecklichen und Ergib-Mitteln zu Erlangung eines redlichen, erbaren allgemein durchgehenden Univerſal-Fridens einige

ſichere

sichere Hoffnung nicht zufassen. Daher auch umb so viel weniger zu zweyfflen, es werden die anwesende Stände und der abwesenden Abgesandten, Pottschafften und Gewalthabere krafft habender Instruction und uffgetragner Vollmacht mit allein die bey Abhandlung und Schliessung des Heylbronnischen Bunds bewilligte Kriegsmittel biß zue glücklicher Erhebung öffters angedeutten von so vil Millionen Christen-Seelen mit haissen Thränen, Herzbrechendem seuffzen und wehklagen so tags so nachts verlangten höchster erwehnlichen Fridens-zweckh zu continuiren, sondern auch dieselb, wie hart und Beschwerlich es auch fallen und scheinen möchte, uff alle thunliche mügliche und practisierliche Weeg zuebestärckhen, zumal auch dahin genaigt, willig und erbiethig seyn bey gegenwärtiger Versamblung in zeitige und sorgfeltige Berathschlagung zueziehen, wie und welchergestalt des Bundts gemeines Cammerwesen und was darzue sowohl wegen der bewilligten anlaagen als eroberten Landen, auch caduc-Güetern, Brandtschatzungen und sonsten nach Ußweisung der Bundts-Notul gehörig, mit besserm Nuß und Vorstandt zuebestellen, insonderheit aber auch die verordnete Cassen getrewlich und redlich zuverwalten und zu administriren, nitweniger die nothwendige Magazin sowoll mit unentbehrlicher Underhaltung und Lebens- als andern Kriegs Mitteln an Ammunition, Kraut, Loth und andern Materialien solcher gestalt der Nothdurfft zuversehen, daß inskünfftig hierunter kein Mangel erscheinen, die Soldateska nach Nothdurfft unterhalten und contentiert und dardurch gute disciplin bey derselbigen mit Ernst angeschaffet, denen biß dato vorgangenen und verübten hochbeschwerlichen und verderblichen Exorbitantien ersprießlich entgegen getrachtet und abgewehrt, insonderheit aber aller Ohrten die Commercien, Kummerschafften, Handel und Wandel nebst dem höchstnothwendigen Veldbaw in richtigem ungehindertem Lauff und guetter Sicherheit erhalten, auch der arme Landmann und Underthan bey häußlichen Ehren und Wohnung der Billichkeit nach geschützet werden möge.

Was die Königl. May. in Frankreich eine geraume zeit wegen der Wörstung Philippsburg durch deroselben ansehnlichen Herrn Gesandten sowol bey des Herrn Directoris Excell. zu verschiedenen mahlen absonderlich, alß auch bey den gesampten confœderirten ganz beweglich und inständig gesuecht, das ist den anwesenden Ständen und der abwesenden Abgesandten und Pottschafften, wie auch ihren Principalen, Obern und Committenten neben demjenigen, was der Königl. May. und höchstlöblichen Cron Schweden und der gesampten Confœderierten vergangenen Jahrs in Frankreich geschickte Gesandten deßwegen bey Ihrer Königl. May. und dero hohen Königl. Ministris der gebühr angebracht, verrichtet und Ihnen darauff begegnet, auch nachgehends weiters ervolget und sonsten hierunter aller Orten vorgangen, mit gnugsamben Umständen der Nothdurfft bekandt.

Obwohl nun die Sachen mit erwehntem Platz in andern Standt und solcher

in des hochlöblichen Bundsgewalt durch sonderbare verfügung Gottes seithero gerathen und daher, wie auch uff andern erheblichen Bewegnussen billich die zuversichtige Hoffnung zu schöpffen, es werden höchstgedachte Ihre Königl. May. sich diß ohrts nunmehr zur Ruhe begeben und dises Werck ferners zue anden nit gemeint seyn, jedoch, nachdem dieselb die Uberlassung und Nachgebung angezogner Bösstung bey des Herrn Directoris Excell. und den BundsRäthen erst im December jüngstverwichenen 1633. Jahrs nachmahlen so wohl durch schreiben, alß abordnung eines vom Adels suechen und sollicitiren lassen, Ihre Excell. aber neben den BundsRäthen dises Wercks, warbey die Confœderierte insgesampt und besonders so hoch interessiert, sich, wie gern sie auch sonsten gewollt, mit Fuogen nit verantwortlich bemächtigen, vill weniger höchstermelt Ihrer Kön. May. mit willfähriger Resolution begegnen mögen, sondern derselben dise Vertröstung beschehen, daß bey jetzigem Convent mit den confœderierten hieraus nit allein die Nothdurfft sollte communiciert, ihre Gedanken und endliche Gemüets Mainungen und resolution hierunter vernommen, sondern auch biß dahin mit solchem Platz, wann er gleich in der confœderirten Gewalt, inmassen bald darauff beschehen, gebracht, kein Verenderung vorgenommen, sondern derselb zu dem bey der occupation befundenen Standt so lang gelassen werden, gestalten uß denen hierunder beederseits ergangenen Schreiben mehrers zubefinden. Dannenhero und demnach die villeicht nicht unzeittige Vermuettung zuehaben, es möchte bey gegenwärtiger Versamblung diser Sachen halben noch ferner anlangen und begehren einkommen: Alß will Sechsern die Nothdurfft erhaischen, daß dises Werck nochmahlen seiner hohen Importanz und Wichtigkeit nach reifflich erwogen und einmüetig bedacht und geschlossen werde, welchergestalten mehr höchst besagter Königl. May. uff den Fall diß Ohrts ferner suechen und anmuetten beschehen sollte, solcher gestalt der Gebühr zuebegegnen, daß sie sich darüber mit fuogen nicht zubeschweren, viel weniger erhebliche Ursachen gewinnen in Dero bißhero gegen den confœderirten und dem gemeinen Evangelischen Weesen verspürter sonderbarer hoher affection sich im geringsten zu alteriren, sondern vilmehr veranlasst werden mögen, darinnen je länger je reiffer zu erhaltung allgemeiner Freyheit standhafftig zu verharren und dardurch die offenbare Gerechtigkeit dem Hochlöblichen Evangel. Bundt abgenöttigter Waffen der ganzen erbaren Welt, inmassen biß dato zu dessen hohen allerdings unverwerfflichem Gezeugnuß hochrüemlich beschehen, noch mehrers würcklich zuerkennen zue geben.

Deßgleichen haben die anwesende Stände und der abwesenden Stände Abgesandte und Pottschafften guete Nachrichtung, wasmassen des Herrn Pfalzgraven Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. eine geraume zeit hero eine Neutralitæt für Deroselben angehörige Fürstenthumb und Lande inständig gesuecht, insonderheit aber was deßwegen bey jüngst allhier gehaltenem Convent eingekommen und allerseits

seits vorgangen. Obwohl nun der Ruoff bißhero starckh geloffen, alß ob Ihre fürstl. Durchl. nit allein ihre hiebevor uff die Bein gebrachte armatur mit underschidlichen Regimentern zubestärckhen in ernster Bemühung begriffen, sondern auch gewillt seyn sollen sich zue der widerigen Parthey zue schlagen, jedoch, nachdem dieselb angeregtes ihr suechen und begehren bey des Herrn Directoris Exc. nichts desto weniger durch schreiben öffters widerholt, auch die Herrn General-Staaten vermöcht, daß sie durch ihren allhie residierenden Herrn Gesandten ihre ansehnliche Interposition für hochgedacht Ihre Fürstl. Durchl zu Erlangung dero Intents für und einwenden lassen, dieselb auch darauff an die gesampte confœderierte und uff gegenwertige Versamblung gewiesen und dabey so viel immer Status & ratio belli werde leiden mögen, gueter resolution vertröstet worden: Als würdt gleichergestalt für das sibende bedächtlich zuerwegen und volgendts zue resolvieren seyn, wann Ihre Fürstl. Durchl. erwehnte Neutralitæt nochmalen suechen und werben sollten, ob, auch welchergestalt und wie fern deroselben darinn also willfärig zu begegnen, damit Ihre Fürstl. Durchl. im Werck verspüren mögen, daß nit allein dero hohe Person und angehörige Fürstenthumben und Landen, sondern auch der Herrn General-Staaden vielvermögende Interposition und, bewegliche Erinnerungen diß Orts von den gesampten Confœderierten souiel immer ohne Nachtheil und Beschwernus des allgemeinen Wesens geschehen mögen, in sonderbare Obacht und Consideration gezogen worden.

Uber diß und nachdem des Herrn Directoris Excell. mehrberüertem Ußschreiben auch angehenckt und darbey getrewer sorgfältiger Wolmeynung erinnert, daß man ebenmässig bedencken und berathenlich erwegen wollte, wann sich ein oder mehr ußländische Potentaten, Ständ, republiquen oder Gewält anmelden, mit den Confœderierten umbtretten und zue Erhaltung und stabilierung der allgemeinen Freyheit getreulich conjungieren wollten, wessen man sich uff solchen fall zuuerhalten und zuebezaigen: Alß zweiffien dieselbe nit, es werden die anwesende Stände mit ihren rathsamben Gedanckhen auch diß orts gefasst, der abwesenden Abgesandte, Pottschafften und Gewaltträgere aber mit nothwendiger Instruction und Vollmacht erschienen sein und solchemnach sich nit weniger hierüber eines gewissen und sichern einmüetig entschliessen mögen.

Wie nun disen alles und daß solches sorgfältig und reyflich erwogen, einmüetig und beständig resolviert und was bey einem und andern Puncten für rathsamb, thuenlich, verantwortlich und vorständig bedacht, dapffer und standthafftig zuwerck gerichtet, von grosser und solcher hoher Wichtigkeit, daß des ganzen Evangelischen Wesens gedeyliche Wohlfahrt, bestes uffnemmen und Conservation vornemlich darauff hafften und beruehen will; Alß ist der allerhöchste GOtt umb souil mehr eifferig und inbrünstig anzuruoffen und zupitten, daß er diser hochansehnlichen versamb-

lung und dabey vorhabenden Berathschlagungen mit seinem Geist der Gnaden, der Weißheit und des Verstands beywohnen, alles selbsten dirigieren und führen und von oben herab uff gnaden dermaſſen miltiglich seegnen wölle, daß es vorderist zu seines hochheyligen Namens Lob, Ehr und Preyß, zu Erhaltung und Fortpflanzung der reinen unverfälschten und allein seeligmachenden Religion, zu ufferbawung und Erweiterung seiner Heyligen Christlichen Kirchen, zu Erleuchterung, Trost und Erquickung viler Millionen hochbetrangter, angefochtener, geängstigter und biß uff den Tod betrübter Christen-Seelen und dann zue Widerpringung und beständiger Versicherung des Edlen güldenen und so hochverlangten Fridens, auch beruehigung der ganzen wehrten Evangelischen Christenheit geraichen, außschlagen und wohl gelingen möge.

Welches alles offt hoch- und Wohlgedachts Herrn Directoris Exc. den anwesenden hochlöblichen Herrn Ständen und der abwesenden Gesandten, Pottschafften und Gewaltträgern vß erhaischung des gesampten Euangel. Wesens zuestandt und Beschaffenheit getreulicher sorgfältiger Wolmainung vorzutragen und zu erinnern für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, und verpleiben denselben beneben insgesampt und besonders zu Erweisung dienstlichen Willens, auch angenehmer wolbeliebender Freundtschafft beharrlich wohl genaigt. Franckfurth an Mayn den 28. Martij 1634.

Num. 75.

Schreiben Thomæ Lanſii an Herzog Eberharden zu Würtemberg wegen Uebergab des Schlosses Tübingen und des Herzogs Aussönung mit dem Kayſer. d. d. 17. Sept. 1634.

Durchleuchtiger ꝛc. Gnediger Fürst und Herr. Niemand befindet sich (meines Wissens) under dero F. G. hinderlaſſenen dienern und Underthanen, welcher nicht in der festen perſuaſion beharre, das wofern E. F. G. in dero Hertzogthum jüngſten verbliben und der Kay. Armee ad tractandum & componendum entgegen geschickt hetten, So woll E. F. G. selbsten sambt allen dero fürstlichen Angewandten, alß alle dero angehörige Länd und Leute in zimblichem Wollstandt conſerviert, nicht weniger zu einem langerwünschtem allgemeinem Ehrbaren frieden allerhandt nutzliche Vorbereitungen gemacht werden mögen. Maſſen auch underschiedliche vornemme Officieri von der Kön. und Catholiſchen Bundts Armeen hochbeteurlich allhie ausgesagt, die zu Hungarn Kön. May. wie auch des Herrn Cardinal und Infanten zu Hiſpanien, so dann des Herrn Hertzogen zu Lotringen höchſt- und Fürstl. Durchl. sambt andern hochen Bundtsverwandten Häuptern weren in Hoffnung geſtanden, E. F. G. zur freundlichen conferenz und suchung reputirli-

chen

cher Accommodation Sich selbsten nacher Nördlingen erheben würden: Allderten auch zu E. F. G. völligen contentezza gewißlich alles wall abgehandlet worden were. Da (leider) hingegen durch so præcipitirtes E. F. G. ab- und weckeylen und darauff der Landtschafft gevolgten Nachzug so vill vill Tausent arme unschuldige Unterthanen in höchsterbarmliche confusion gesetzt und die so volckreiche Landts-Heerdt gleichsam ohne Hirten, ohne versicherlichen Trost und hülffloß, auch der starck aller Orten einbrechenden victorisierenden Kayserlichen Soldateſca in die Rapuſa und zum Raub gelassen und also mit inflammirung schöner Stett, Flecken und döffer ein grosses Stuckh Landts eingeäschert, außgeblündert und sehr grosse Communen gentzlich dissipirt und in die ruin gelegt worden. In welch erschreckhlichem und allerseits zum eusserſten Verderben grassirendem Ungewitter diejenigen Communen und privati zweifelsfrey am besten daran gewesen, so in zeiten sich umb salva guardia beworben und darmit dem vor Augen schwebenden Undergang entrunnen. Welches gutte glückh denn durch sondere Vorsehung des allerhöchsten auch diser Statt Tübingen fast wider menschliches ermessen gelungen: Seitemalln alß bey der zu Hungern Königlichen May. umb gnedigste Salva Guardia allerunderthenigst angesucht, damallen in den Kayser- und Königl. Quartiern Tübingen schon für allerdings verdorben und eingeäschert worden. Es haben aber höchstermeldt Ihre Königl. May. und des Herrn Hertzogen zu Lotringen Fürstl. Durchl. solche Gnaden- und Schirmbrieff allergnedigst und gnedigst ertheilet, daß E. F. G. unterthanen sich derselben billich zu erfreuen. Ingleichem auch allhiesiger Herr Commendant und Obriſter Herr Stephan de Vervenna sich also löblich und rhümblich gegen Menniglich comportiren und erzeigen thutt, das man demselben zu allem danckh und Ehrerbietung hoch obligiert, auch E. F. G. selbsten hoc rerum ſtatu keinen andern Commendanten eligirn noch wünschen solten. Und obwohl nunmehr facies rerum in disem Hertzogthumb, wie unschwer zuermessen, hefftig decoloriert ist: Dieweiln jedoch vorangeregte höchste und hoche Heupter die gegen E. F. G. tragende vetterliche bestgemeinte adfection nicht weckgelegt, sondern selbige annoch continuiern, auch alle bißhero verübten widerige Beginnens schuld, wie ich zu underschiedlichen mallen vermerckhet, allein etlich wenigen Consiliariis beymessen und also zur annemblichen reconciliation und reſtitution noch Mittel und Wege genug überig: Solchem nach bin Ich auß schuldiger devotion getrungen, E. F. G. Mein und zumallen so vill tausent getrewer Patrioten und Unterthanen (welche ihre Vota, desideria und Seufzen mit mir conjungiren) underthenigstes Wollmeynen gehorsamblich zueröffnen, dieselbe hertzlich anflehend und demüttig bittendt, die wollen doch zu widererhebung dero hochlöblichen Fürstl. Hauses Wollstandts und zu dero gehorsamen Landen und Unterthonen grossem Trost die anscheinende occasion nicht von Handen, sondern bey hochgedachter Kön. May. fürderlichst vmb apertur zu sicherer conferenz solicitiren lassen zu

versuchen, ob vor mehrer Verbitterung der Sachen durch heillwerthe remedia die gemachte Wunden consolidirt und E. F. Gn. zu dero Landen und Leuten eheſt wider geholffen würde. In facilitirung solcher hochwichtigen expedition werden E. F. Gn. des alten Herrn von Rapolstein ꝛc. Gn. als der am Kay. Hof und bey dem hochlöblichſten Erz-Hauß Oesterreich allezeit in grosser reputation und respect gestanden, sich woll und zu verhofftem gutem succeſs gebrauchen khönnen. Wie dann auch E. F. Gn. in dero Landen noch vill alte getreue diener haben, die ihre underthänige Schuldigkeit, wann anderſt E. F. G. ſie hierinnen zu employiren würdigen, mit allem eiffer und müglichſter Sorgfalt demonſtriren werden. Diſes mein underthenig demütigſt anfügen werden E. F. G. wie ich dann darumben gehorſambſt bitte, hoffentlich zu gnedigem Gefallen vermerckhen: Derſelben ich mich zu beſtendigen fürſtlichen Hulden auch underthenigſt recommendiren thue. Datum Tübingen den 17. Septemb. Anno 1634.

E. F. G.

underthenig-gehorſam-getreuer Diener
Thomas Lanſius.

Num. 26.

Schreiben des Reichs-Canzlers Oxenſtirn an Herzog Eberharden zu Würtemberg wegen Beyſtands demſelben wieder zu ſeinen Landen zu verhelffen. d. d. 17. Sept. 1634.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürſt vnd Herr ꝛc.

Daß durch das unglückhſeelige Treffen bey Nördlingen Ew. Fürſtl. Gn. Land und Underthonen in ſo große Gefahr und bereits guthen Theilß in Feindts händen würcklich gerathen, iſt Mir ſehr Leydt zuuernehmen, Waß in meinem vermögen und Cräfften ſolches zu endern, in verbeſſerten Standt zurichten und auß feindts händen ſolche Landen wieder zu retten, daran wird fürwahr kein mühe, Arbeit, vleiß und eyfer weder Tag noch nacht vnterlaſſen, wie Ich dann neben den Herrn vem Conſilio in vollem Werckh begriffen die geſchlagene und wegen ſo gar langſamber vnd geringer Bezahlung in groſſen Unwillen gerathener Trouppen nicht allein beſtmüglichſt wiederumb zu recolligieren, zu ſtillen und von newem zu faſſen, ſondern auch dieſelbe mit andern Stückhern durch Herrn Herzog Wilhems zu Sachſen Weimar, Herrn Herzog Gedrgen zu Lünenburg und Herrn Landgraff Wilhelms zue Heſſen Caſſel Fürſtl. Gggn. Armeen und Trouppen alſo zuuerſterckhen, daß dem feindt wieder ein proportionirtes Corpus müge entgegen geſetzt werden, Dabeyneben Ich auch dem Herrn Velt-Marſchall Banern Ordre ertheilet mit ſeiner vnderhabenden Armee herauß gegen diſen Craiſen zu avanciren, der getröſten Hoffnung, es ſolle der Allerhöchſte, auß deſſen Verhengnuß vnß ein ſo groß vnglückh betroffen, vermittelß ſolcher verfaſſung, wann allein

Digitized by Google

allein auch die Herren Bundtsverwandte dabey beſtendig vnd rechtſchaffen cooperiren vmb ſeines Namenß Ehre vnd der Gerechten ſache willen dem feindt ſeinen Hochmuth wieder legen und Gnad geben, daß Er auß den Viſceribus der confœderirten Creiß wieder zu weichen bezwungen werde.

Höchlich zwar iſt der vnglückſeelige ſtraich vor Nördlingen und der darüber erleidende verluſt zu beclagen vnd daß vmb ſo vielmehr, weilen vielleicht der ſachen vff andere Weeg wohl beſſer hett können rath geſchaffet werden, aber doch darumben nicht Herz und muth fallen zu laſſen, ſondern alß ein geſchehene Sach GOtt zu befehlen, von Ihme reichliche Erſetzung zu bitten und zugewartten und an redreſſirung des Werckhs getrewlich und nach aller müglichkeit zu arbeiten, welches Ich Mir neben denen Herrn vom Conſilio allerhöchſten vleiß laſſe angelegen ſeyn und Ew. Fürſtl. Gn. verſichern thue, das deroſelben auch der reſtitution dero Landt und Leuthen, Maſſen Sie ſolche allß ein eyfferiger Fürſt bey dem Evangeliſchen Weſen gantz getrewlich vffgeſetzt, in allen begebenden Gelegenheiten, ſo wohl wann es Gott gefällig bey glücklichen und ſiegenden Waffen, alß bey fürfallenden Friedens Tractaten nicht ſoll vergeſſen, ſondern mit aller macht dahin laborirt und getrachtet werden, daß Ew. Fürſtl. Gn. vorderiſt die reſtitution dero Land und Leuth und dann auch der vffgewandten übergroſſen Uncoſten und erlittnen ſo groſſen verluſts wegen publico nomine billige und müglichſte Satisfaction erfolgen ſoll. Ew. Fürſtl. Gn. deren Ich zu angenehmen dienſten jederzeit gefliſſen, in den Schutz des Höchſten trewlich befehlend. Datum Franckfurth am Mayn den 17. Septembr. Anno 1634.

Ew. Fürſtl. Gn.

geflißener bereitwilliger Diener
Axel Oxenſtirn mp.

Num. 27.

Inſtruction d. d. 13. Sept. 1634.

Was im Nahmen der Königl. May. und Cron Schweden auch der geſambten Evangel. Confœderierten Ständen der vier obigen Reichs Crayſen bey der Kön. May. in Frankreich und deroſelben vornembſten Staats-Rhäten die WohlEdle und geſtrenge, veſte und Hochgelehrte Herr Jacob Löffler von und zue Reidlingen, der Rechten Doctor, der Kön. May. und Reiche zu Schweden geheimer Rath und ViceCanzler und Philipps Greiff von Lawenſtein, Fürſtl. Pfaltzneybrückiſcher geheimer Rath und OberAmtmann zu NeuCaſſel der Gebühr anbringen, verrichten und verhandlen ſollen.

Erſtlich ſollen Sie Herrn Geſandte ſich erſter tagen vff den Weeg begeben und darauff ſolcher geſtalten nach müglichkeit befürdern, daß Sie mit ehiſtem an dem Kön. Hoffe anlangen und fürderliche audienz erlangen mögen und vff deroſelben gnädigſte Ver-

Verſtattung höchſtgedachter Ihrer Kön. May. nach verrichten gebührlichen Curialien ungefehr nachfolgenden Inhalt der Gebühr vortragen.

Namblich daß des Herrn Reichs Cantzlers und Evangeliſchen Bundts Directoris Excell. neben den geſambten conföderirten Fürſten und Ständen vſſer allem Zweiffel ſetzen, es werden Ihre Kön. May. von deroſelben in Teutſchland geweſenen Herrn Geſandten von zeiten zu zeiten underthänigſt berichtet worden ſeyn, in was zueſtand das allgemeine Reichs Weſen, inſonderheit aber der Confœderirten Armeen ſich jedesmahls befunden, waß bey dem zů Franckfuhrt am Mayn gehaltenen Convent allerſeits vorgangen, vornemblich aber was ohnlangſten vß verhängnus GOttes für ein unglückhſeeliger ſtreich bey der Statt Nördlingen ſich begeben und daß des Bundts Armeen zimlichen Schaden gelitten und daß Sie neben Verluſt guethen theils Artillerie das veld wegen des Feinds groſſer Macht zue verlaſſen und zue quittieren genůeſſiget worden.

Obwohl nun des Herrn Reichs Cantzlers und Directoris Excell. neben den Bundts-Ständen und derſelben Herrn Generaln, hohen Commendanten und Soldateſca den Mueth vmb ſolcher vnglücklicher Begegnung willen nit fallen laſſen, ſondern in Ernſter und ſorgfältiger Arbeit begriffen, auch guether Hoffnung vff das beſtmůglich die Armee wiederumb zu faſſen und mit Gotteshůlf in kurzem in ſolchen Stand zu richten, daß dieſelb des Feinds Macht entgegen geſetzt und deſſen feindliches vorhaben wa nit gäntzlich brechen, jedoch würcklich aufhalten mögen: Jedoch nachdem hierzue etwas zeit und ſtarcke Geldmittel von nöthen ſeyn wöllen und dem Feind der Muth durch ſolchen unglücklichen ſtraich ſehr gewachſen, Er auch ein anſehnliche groſſe Macht biß in die Vierzigtauſend combattanten zuſamen gezogen, ſeinen Vortheil inacht nimbt und unterſchiedlicher Orten in der confœderirten Fürſtenthumb und Landen feindlich einzubrechen ſich unterſtanden, auch bereits etliche Stätt und Plätz bezwungen und dannenhero die nit vnzeitige Vorſorg zuetragen, vff den fall Ihme nit vnverzogenlich ein ſtarcke gnuegſamb proportionirte Macht entgegen geſetzt, Er möchte ſich ſowohl des Thonaw- als Mayn- und Rheinſtrombs bemächtigen, die confœderirte Stände der vier Crayſen überſtoſſen und die vornembſte Poſten vff angedeuten Strömen faſſen und dardurch nit allein die geſambte confœderierte in Anſehung ihrer Landen und Leuthen, ſondern auch die allgemeine libertæt und Freyheit nit in geringe Gefahr ſetzen, ſtarcke Fundamenta zue ſeinem angemaſſten dominat legen und da Ihme diſes in Teutſchland gelingen ſollte, mit ſeiner Macht vff die angränzende Königreich und Landen antringen; Daneben aber und demnach höchſtermeldte Ihre Kön. May. bißhero nit allein durch ſchreiben und deroſelben in das Reich geſchickte anſehenliche Geſandten, ſondern auch in mehr andere Weege in offener That vielfeltig conteſtiert, daß dieſelb nicht nachſehen oder verſtatten wollten, daß die Evangeliſche und proteſtierende Chur- Fürſten und Stände des Reichs, als deroſelben confœderierte an Stand,

Ehren,

Digitized by Google

Ehren, Würde, Freyheit und Libertæt vndergedruckhet, sonder villmehr, daß Ihrer Kön. May. höchstrühemliche intention dahin gestellt, daß deroselben confœderirte bey Landt und Leuthen, gleich und Recht in geist- und weltlichem Stand geschützet, des Feinds hochgefährliches beginnen mit aller Macht gebrochen und sowohl im Römischen Reich Teutscher Nation, alß der ganzen Christenheit so vihl müglich das æquilibrium erhalten werde, inmassen dann Ihro Kön. May. einig und allein zue solchem hochnutzlichen Intent sowohl mit weyland der Kön. May. zue Schweden glorwürdigsten Angedenckhens, als den Evangelischen und protestierenden Churfürsten und Ständen des Reichs sich confœderirt und verbunden, auch diſe hierzue durch gantz bewegliche Schreiben und underschiedliche ansehnliche Ambassaden mit zu gemüetsführung vihler erheblichen Bewegnussen gantz eyfferig und sorgfältig erinnern und vermahnen lassen mit der vihlfältig widerholten Königl. Vertröstung dieselbe vff allen nothfall nit zue verlossen, sondern vihlmehr erheischender notturfft nach zue erlangung obangedeuteten allgemein nutzlichen zwecks denselben mit aller Macht beyzuspringen, Hülff und Rettung zue leisten, alß ersuchten Ihro Königl. May. sowohl des Herrn Reichs Canzlers und Directoris Excell. für sich und im Nahmen der höchstlöblichen Cron Schweden alß die gesambte confœderirte, daß dieselb bey jetzigem zustandt nicht allein eine ansehnliche Armee vf des Reichs boden avancieren und damit über den Rhein gehen, solche des Feindes Macht entgegen setzen und dardurch dessen ferner feindtliches vort- und durchbrechen so lang biß sich deß Evangelischen Bundes Armeen widerumb recolligiren mügen, sustinieren, hindern und vffhalten, auch Ihne widerumb zuruck und in seine eigne Landen zuegehen zwingen, sondern auch den Confœderierten Ständen mit solchen erkleckhlichen geltmitteln behülfflich erscheinen wollten, daß Sie Ihre Armeen widerumb fassen und in solchen gutten zuestandt vnverlangt bringen, daß dieselb gegen dem Feind mit erwünschtem Sieg und progreſs nit weniger als hiebevor beschehen, weiters angeführet und gebraucht und also mit und neben Ihro Kön. May. Armeen zu obverstandnem heilsamen zweckh standhafft und tapfer cooperieren mögen mit der fernærer Vermeldung, daß des Herrn Reichs Cantzlers und Directoris Excell. neben den gesambten confœderirten vmb so vihl weniger diß Orts an willfahriger resolution zweyflen, weil dieselb Ihro Kön. May nit allein wegen Philippsburg alle beliebende Satisfaction gegeben, sondern auch daß Ihro Kön. May. durch deroselben extraordinari Gesandten Herrn von Feuquiers mit des Herrn Directoris Excell. und denen zu Franckhfuhrt versamblet gewesenen Ständen und Abgesandten hierüber vertrauliche conferenz pflogen, deroselben Begehren und desideria, wann Ihre May. mit dem Feind brechen, denselben mit ganzer Macht angreiffen sollten, andeuten lassen, zu welchen sich auch die confœderirte hauptsächlich verstanden und erbiettig gemacht, gestalt Ihro Kön. May. von wohlbesagtem dero Extraordinari Ambasſadorn sonder allen zweiffel vßfüehrlich sein berichtet, und demnach den Herrn Gesandten vollmacht und Gewalt

vffgetragen worden, mit höchstbesagter Ihrer Kön. May. und deroselben Ministris uff den Fall da es nöthig hierunder nicht allein noch fernere Conferenz und Underredung zuepflegen, sondern auch ein gewisses und endtliches abzuhandlen, Alß wollten sie Herrn Gesandten Ihro Königl. May. Gemüeths meinung und verordnung hierüber erwarten, auch sich darauff nach vßweysung habender Instruction und Gewalts ferner vernemmen lassen und dermassen bezaigen, daß Ihro Kön. May. darauß spührlich abnehmen mögen, daß die gesambte Confœderirten nit allein unverruckt bey Ihrer gefaßten Intention zuverharren, sondern auch solche mit und neben Ihro Kön. May. mit Auffsetzung Leib, Gut und Bluths nach eusserster müglichkeit zue facilitieren und zu erlangen beständig genaigt und erbiettig.

Dabeneben und vff den fall Ihro Kön. May. vff solches hin sich erklären sollten, daß Sie gegen Verspruch und einwilligen deren allhie zu Franckfurt abgeredten, zue Papier gebrachten und den Französischen Gesandten mit subscription und Versiglung gefertigten Conditionen mit dem Feind brechen wollten, haben die Gesandten vorderist die communication deren mit Mantua, Savoya und wegen der Grawbündtner vorgangnen tractaten sich darinn haben zu ersehen, der gebühr zu begehren und vff den fall in einem oder dem andern etwas begriffen, so des Röm. Reichs vnd dero Evangelischen und Protestierenden Ständen Hochheit, Gewissen und libertæt entgegen und zuwider, daß Sie sich darzue nit verstehen könnten, sich zu entschuldigen und daß solches moderiert und vff verantwortliche Weeg gerichtet vnd insonderheit, was die Grawbündtner betrifft, dahin gesehen werde, daß solche wider in vorigen Stand gesetzt und darbey erhalten werden mögen, fleissig anzuehalten, und alßdann vff erfolgende willfährige Erklärung oder uff den fall dergleichen præjudicierlicher Inhalt in berührten tractaten nit zuefinden das Hauptwerk vff angedeutte abgeredte conditiones gegen offentlichem Bruch mit dem Feindt schliessen und sich mit der Kön. May. sowohl wegen des pass- und repass über den Rhein, auch nothwendiger Proviant und Magazin-heuser an bequemen Orthen für dero Armeen solcher gestalten verglichen, daß Ihre Kön. May. vff einen und den andern Fall dessen gnuegsamb versichert sein, zuemahl aber auch die confœderirte insgesampt vnd besonders dardurch nit gefährt werden mögen.

Wann aber Ihre Kön. May. mit dem Feind offentlich zuebrechen und denselben mit aller Macht an enden und orthen, wie es für rathsamb, nutzlich und ersprießlich möchte erachtet werden, anzugreiffen Bedenckhens Tragen, sondern viel lieber die confœderirte in andere Weeg mit Gelt und Volckh assistieren wollten, haben die Gesandte vff solchen Fall alßdann sorgfältig dahin zuetrachten, daß vorderist die bewilligte Sechstausend Mann ohne einige verlängerung anziehen und zue des Bundts Armeen stossen, auch sonsten die Gellt- und Volckhülffen so starckh immer müglich möchten erhalten und Ihrer Kön. May. gegen begehren und conditiones darnach proportionirt, insonderheit aber dieselben dessen versichert werden, daß die confœderierte

die

Digitized by Google

ergriffene defenſions-Waffen mit vß handen ſtellen, ſondern dieſelbe fortſetzen, auch ohne Ihrer Königl. May. Vorwiſſen und einwilligen keinen frieden ſchlieſſen zuemahl auch daß dieſelb darinn begriffen werden mögen, ſich euſſerſt bearbeiten, noch zuevor die Waffen auß handen geben wollen.

Zum fall auch Ihre Kön. May. dahin zu diſponiern, das dieſelb entweder allein mit deroſelben Armeen oder mit zuziehung etlicher Völker von des Bunds Armeen den Platz Breyſach angreiffen wollten, haben die Herrn Geſandten mit Ihrer Kön. May. hierüber gleichergeſtalt vff das beſtmöglichſt, inſonderheit neben andern dahin zue tractiren, vff den fall Ihre May. mit dero Armeen allein den Platz occupieren, daß die Beſatzung und verwahrung deſſelben auch dero allein, jedoch daß die Beſatzung zugleich dem Bundt verpflichtet, überlaſſen, da aber der Platz von beederſeits Armeen bezwungen, daß alßdann die Guarniſon gleichergeſtalt von beeden theilen ſollte beſtellt und verpflichtet werden.

Vornemlich aber haben die Herrn Geſandten ſorgfältig und epferig dahin zu ſehen, daß Ihre Kön. May. ſowohl zue Continuation des Kriegs alß den Fridens tractaten, zuemahl auch cräfftiglich dahin verbunden, daß Sie in Kriegs- und Fridenshandlungen ſich euſſerſt bemühen wollten, daß die Confœderirte bey Ihren Fürſtenthumben, Landen und Leuthen, auch Rechten und Gerechtigkeiten, inſonderheit aber der Gewiſſens- und Politiſchen Freyheit mögen erhalten, zuemahl von Ihrer Kön. May. alle und jede bereits inhabende und inskünfftig erlangende Reichsohrt vff erfolgenden Fridensſchluſſ ohne einige entgeltung, prætenſion, recompens oder Widerlegung ohnweigerlich abgetretten und denjenigen, welche ſolche von Rechts- und Billichkeit wegen zuſtändig und wie man ſich bey den künfftigen fridens-tractaten vergleichen wirdt, wiederumb eingeraumt werden.

So dann haben die Herrn Geſandten ſowohl Herrn Cardinal de Richelieu, alß andern vornehmen Miniſtris den Zueſtandt des Euangeliſchen Weſens neben verrichtung gezimmender Complimenten mit allen erforderten Umſtänden der Gebühr zu repræſentiern, inſonderheit aber, wie hoch und vil Ihrer Kön. May. daran gelegen, daß die Evangeliſche und Proteſtirende Churfürſten und Stände nit gänzlich zu Boden geleget, ſondern vffrecht erhalten, auch derſelben Armeen widerumb in guetten Stand geſetzet und des Feinds ſtarcke Macht zeitlich gebrochen und ſein weiter forttringen verhindert werde, dieſelb beneben alles angelegenen Fleiſſes zuerſuchen, Ihre Königl. May. wa nit zu offentlichem Bruch mit dem Feindt, jedoch zue anſehenlichen Gelt- und Volckhülffen zue diſponiern.

Wie nun des Herrn Reichs Cantzlers und Directoris Excell. neben den geſambten Confœderirten Ständen das ohnfehlbare gnädige und guette Vertrauen zu den Herrn Geſandten geſtellt, Sie werden hierunter und was dem ſo hoch gekränckhten allgemeinen Evangeliſchen Weſen Zue Troſt, vffrichtung, Vorſtand und Beſtärckung geraichen und in einige Weeg befürderſam ſein kan oder mag, an Ihrem getreuen Fleiß,

höchster Sorgfalt und Eyffer nichts ermanglen lassen: Alſo wöllen Sie auch alles und jedes, ſo von Ihren Herrn Geſandten nach beſag diſer Inſtruction angebracht, tractiert, geſchloſſen und verhandlet wird, nit allein genehm, veſt und unverbrüchlich halten, ſondern auch Sie gegen meniglich deßwegen vertretten und vff allen fall ſchadloß halten, Zuemahl Ihrer Verrichtung und waß Ihnen darbey begegnet, hienechſt ſchrifftlich Relation erwarten und die übernehmende mühewaltung dankbarlich erkennen.

Deſſen zue vhrkundt iſt diſe Inſtruction vnder des Herrn Reichs Canzlers Excell. und etlicher von den Herrn Ständen und Geſandten Herrn Deputierten eigenhändiger ſubſcription, auch auffgedrucktem Secret Inſigel und Pittſchafften verfertiget, Ihnen Herrn Abgeſandten zuegeſtellt worden. Beſchehen in der Heyl. Röm. Reichs Statt Franckfurth am Mayn den 13. Septembris Anno 1634.

Axel Ochſenſtirn.

Wegen der confœderirten Chur- und Fürſten Johann Blarer von Geyerſperg der ChurPfalz Abgeſandter. (L. S.)

Wegen Herrn Marggraff Friderichs zu Baden Fürſtl. Gn. Ernſt Friderich Dnollinger. (L. S.)

Wegen der Reiniſch und Wetterauiſchen Graffen Albert Otto Graff zu Solms. (L. S.)

Crafft Gr. von Hohenloh wegen der fränkiſchen Grauen und Herrn. (L. S.)

Wegen der confœderierten Er. Frey- und Reichs Städt Hieronymus Steffan von Cronſtetten, Frankfurtiſcher Deputierter. (L. S.)

Num. 28.

Geheime Neben-Inſtruction und Memorial

was im Nahmen der Kön. May. und Cron Schweden bey Kön. May. in Franckreich und dero vornehmſten Staaths-Dienern der Edle Veſte und hochgelehrte Herr Jacob Löffler von und zue Neidlingen, der rechten Doctor, der Königl. May. und Reiche zu Schweden geheimer Rath und Vice-Canzler yber die Jhme und Herrn Straiffen ertheilte Inſtruction noch weiters in particulari auff erfordernden Nothfall der Gebühr anzubringen, zuuerrichten und zuuerhandlen.

d. d. 15. Sept 1634.

Erſtlich hat er Herr Doctor Löffler ſich nach aller müglichkeit zubearbeiten, daß die völlige und offentliche ruptur bey Jhrer Kön. May. mit dem Hauß Spa-

nia

nia und Oesterreich auff solche Weyß und Weeg, wie in der angezognen Haupt Instruction und denen allhie abgefaſſten Conditionen mit mehrerm außgeführt worden, zuerhalten.

Sollten aber auff jetzangedeuten Weeg darzu Ihre Kön. May. nicht zu bewegen oder zu disponieren seyn, so lassen des herrn ReichsCanzlers und Directoris Excell. geschehen, daß Ihrer Kön. May. auch das Elsäſſ, souil die Kön. May. und Cron Schweden daran von dem Feindt Jure belli occupiert hat, Insonderheit aber auch Schlettstatt und uff den allereyſſersten und Letsten Fall auch Bennfelden (welchen Platz doch für die Cron Schweden zu erhalten, er Herr Cantzler Löffler keinen Fleiß underlassen und alßdann erst solchen Platzes gedenckhen wolle, wann es allein deßhalben mit der offentlichen und völligen ruptur wollte anstehen, dieselbe aber durch einraumbung solchen Platzes zuerlangen wäre) zu Ihrer Kön. May. besserer Versicherung, doch solcher gestalten eingeraumbt und ybergeben werde, wie in der Haupt-Instruction bereits mit andern ReichsOrthen der auff erfolgenden Fridensschluſſ reservierten wider-Abtrettung halben außtruckhenlich versehen und außgedingt worden, dabeynebens mit der Statt Collmar und andern Confœderirten Ständen, welche es betreffen würde, der protection, Garnison, und anders halben vordrist billichmässige und annehmliche Vergleichung getroffen werde.

Dargegen und fürs dritte hat hey Ihrer Kön. May. er Herr Abgesandter zu urgieren, nicht allein die bereits vorhin verwilligte theils auch verfallne ausständige Gelder, insonderheit aber, was Ihre Königl. May. von Franckreich auf den im Novembri Anno 1632. verflossnen termin der Cron Schweden verfallen und im Novembri dises jetzlauffenden Jahrs widerumb verfallen würt, daß jenes unfelbar möge bezahlt, diſes aber umb eine so kurtze zeit anticipirt, also beydes alsopalden paar geschoſſen und erlegt werden, sonder auch Ihre Kön. May. dahin zu disponieren und in die tractaten mit einzuverleiben, daß gegen obangedeutter Einraumung des Elsaſſ und insonderheit des Platzes Bennfelden dieselbe noch etlich Tonnen Golds dem gemeinen Wesen zum besten wollten alß paar widerfahren lassen, vermittels welcher Beyhülffen die Armeen wieder recht gefaſſt und alles in vorige Postur widerumb möge gebracht werden, daß nechst vordrist des allerhöchsten cräfftigen Beystandts der allgemeine Feind durch allgemeines zuthun möge gedempfft und entlich der hochnöttige Fridenszweckh erhalten werden.

Entlichen ist des Herrn ReichsCantzlers und Directoris Exc. auch nicht zuwider in der Kön. May. und Hochlöblichen Cron Schweden Nahmen der Kön. May. von Franckreich das Erzbistumb und Churfürstenthumb Maynz in dero Protection gleich dem Churfürstenthumb Trier anzuvertrauen, welche hierynber auch und was sonsten mehr in diser Instruction begriffen, mit ofthöchstermelter Königl. May. zu Frankhreich zu tractiern, sich zuvergleichen und ein entliches zuschliessen, Ihme Herrn Abgesand-

Digitized by Google

ten vollkommenen Macht und Gwalt geben, auch was solcher gestalten abgeredt, gehandlet und geschlossen würt, genehm halten und vollziehen wöllen mit dem gewissen in ihn gestellten Vertrawen, er Herr Abgesandte seiner bekanten dexteritæt nach hierunter verfahren und was zu des gemeinen Wesens und der höchstlöblichen Cron Schweden auffnehmen, Wohlfarth und Beförderung dienlich, getrewlich, sorgfalltiglich und fleissig inachtnehmen werde.

Zu Uhrkundt dessen haben mehrhochgedachts Herrn ReichsCantzlers und Directoris Exc. sich mit aigen Handen vnderschriben und Dero Secret Insigel hiefür druckhen lassen. Beschehen in Franckhfurth den Fünffzehenden Monaths Septembris Anno &c. Sechzehenhundert dreissig und viere.

Axel Oxenstiern.

Num. 29.

Schreiben Herzog Eberhards an seine hinterlassene Räthe zwegen seiner Entfernung aus dem Herzogthum. d. d. 10. Octobr. 1634.

Unsern gnädigen Gruß zuevor, Hochgelehrte, liebe Getrewe, Wür haben Ewer underthönigs Berichtschreiben vom 15ten sampt dem postscripto vom 25ten nächstverflossenen Monats Septembris zu recht empfangen, und ablesend Ihres Inhalts mit mehrerm verstanden, Lassen vorderist alles, was von occupation unserer Statt Stuttgardten und anderer in unserem fürstenthumb gelegenen orthen, wie auch deren Euch angemutheten und von Euch beraits würckhlich gelaisteten Pflichten uns Ihr vnderthönig berichtet, Gott dem allmächtigen zue seiner vmb unserer Sünden willen über uns verhängten vätterlichen züchtigung heimb und für dißmahlen dahin gestellet sein.

Daß Ihr aber dabeneben gedachtem Ewerm unterthönigen Schreiben angehengt, das bey allen und jeden der Kön. Würden in Ungarn Königlichen Officirn, auch anwesenden Fürsten, Graven, Herrn, Obristen und fast der gantzen Militia dises die durchgehende Sage gewesen, daß höchstbesagt Ihre Kön. Würden vns also affectioniren, daß wann Wir vns zuer stell gesunden, viel ungleiches abgewendet und dargegen unsern Land und Leuten, auch dem gemeinen Wesen zuem besten ohnzweifenlich viel guetes hette geschafft werden können, Ist Euch von selbst bekandt, auß was erheblichen unsere selbst Aigene Fürstl. Persohn betreffenden, als auch andern viel mehrern nachdencklichen consideration Wür bewegt und verursacht worden uns bey solchem von Gott verhängtem unglückseligen zuestandt unserer armen Land und Leuthen vff eine seiten zuebegeben und dem Werckh und dessen weiterm verlauff von etwas fernen zuezusehen, sonderlich weilen Wür bey solcher damahls vor Augen gewesenen Beschaffenheit bey uns weder ersinnen noch ermessen mögen, das Wür gedacht-

Digitized by Google

gedachten unsern Landen und Leuthen mit unserer Gegenwart einigen Nutzen hetten schaffen können, sondern vielmehr in denen Sorgen haben stehen müessen, das Wür derselben hochbetrüebten zustandt mit aussetzung unsers Leibs oder Lebens und derselben verlusts nur noch gefähr- und beschwärlicher würden gemacht haben.

Daß Ihr aber darbey Anregung thuet, das unser erzeigen und anmelden vilzeichten noch viel feuchten möchte, ist euch abermahlen sampt und sonders auß denen mit Euch gepflogenen vielen underschiedlichen consultationen und eyfferigen Berathschlagungen ohnverborgen, mögens auch mit dem allwissenden wahren Gott wohl bezeugen, daß von zeit an unserer angetrettenen hochmüehsamen Regierung und darbey befundenen überschweren grossen Lasts Wür uns mit und neben andern getrewen gehorsamen Ständen des Heyl. Röm. Reichs jederzeit trewepfferig haben angelegen-seyn lassen, damit under denselben guetes beständiges Vernehmen erhalten, meuniglich bey gleich und Recht, fried und Ruch conserviert, auch die nunmehr von so vielen Jahren hero in unserm geliebten Vatterland vorgangne erschröckhliche und in vorigen zeiten niemahln erhörte Bluetstürzungen und andere auß solchem hochlaidigen Kriegswesen entstandenen, in keinen Historien befindtliche grausame und vor menschlichen Herzen zuenennen abschewliche unmenschliche Unthaten dermahlen eines abgewendet und mehr durch güetliche und billiche Mittel hingelegt, als under so nahen Anverwandten und eines christlichen Reichs zusamen verbundenen Gliedern noch immerfort durch die Blutdürstige Waffen zu endlicher dises uhralten hochedlen corporis vndergang fortgesetzt werden, Inmassen neben denen von uns in denen vor Jahren uff etliche Millionen belauffenden würcklichen Bezeugungen und außgestandenen vielen andern hochschädlichen Beschwärligkheiten unsere und unserer Vormündere mit den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen sowohl insgemein, als absonderlich vorgenommene vielfältige Legationen, darbey gethone mundt- und schrifftliche Anbringen und jedesmahls eingewandte flehentliche und demüetigste pitten solches der gantzen Welt offenbarlich zu erkennen gegeben haben. Daß nun durch des Allerhöchsten Verhengnus und zu abstraffung unserer allerseits begangenen schwehren sünden der vorgehabte Fridenszweckh noch nicht erreicht werden mögen, sondern diser schwere innerliche Krieg noch immer je mehr und mehr fortgetrieben worden, müessen Wir zwar ein solches Gottes des allmächtigen direction und gnädigem Willen billich heimstellen, Wir zweiffien aber nicht, es werden alle bißhero geführte consilia, actiones, Handlungen und Eröffnungen, das uns und andern Evangelischen Ständen ein christlicher, billicher, sicherer und beständiger Fried jederzeit zum höchsten annämblich gewesen, genugsamb demonstriret: Massen Wür auch unserstheils denen von der Königl. Würden in Dennemark vorgangenen und derselben auch von Uns deferirten Interposition biß auf dise stundt mit Begird erwartet haben. Und weilen Wür in solchem proposito noch immerfort und biß zu dessen Erlangung nechst Gottes Hülf

und

und künfftiger Mitwürckung zu continuiren gemeint, ist uns nicht zuewider, das in vnserm Nahmen Ihr dessen aller gehöriger und ersprießlicher orthen gedenckhen möget. Dabeneben und dieweiln Ewer uns beschehen underthönig andeuten gar zu general, wöllen Wür Ewere fernere underthänige Gedancken und guetachten gern vernemmen, warinnen Ihr vermeinen, das unser particular erzeigen und anmelden nicht allein uns und unsern armen Landen und Leuten, sondern auch dem allgemeinen Wesen und allen dasselbe concernirenden Evangelischen confœderirten, ohne deren mitzuethun, wie Euch selbsten bekandt, Wür ohne das Gewissens und Ehr halben nicht zuverstehen wissen, einen oder den andern Nutzen schaffen khöndte oder möchte. Seind darbey für uns des nochmaligen fridfertigen gemüeths und meinung, daß da man sich insgemein eines uffrichtigen redlichen und christlichen Freidens miteinander zu vergleichen allerseits intentionirt und gemeint sein sollte, Wür nicht allein das unsrige darbey treweyfferig jederzeit cooperiren, sondern wessen auch andere Ständ hierunter sich vff Weiß und Weeg, die gegen Gott und der lieben posteritæt verantwortlich, dem Passawischen Vertrag, hochhailsamen Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichsconstitutionen und Satzungen und dero so hoch erworbenen Teutschen libertæt gemäß vergleichen möchten, Wür uns dasselbe jederzeit wohl und wehe thun lassen wollen, und Wür seind Ewerer fernern underthänigen Antwort hierüber mit gheistem gewärtig. Datum Straßburg den 10. Octobris Anno 1634.

Num. 30.

Einladungsschreiben des Schwedischen ReichsCanzlers Oxenstirns an Herzog Eberharden zu Würtenberg zu dem Convent zu Worms in Person zu kommen. d. d. 27. Oct. 1634.

Durchleuchtiger ꝛc. Wiewohl E. F. G. und anderer Herrn confœderierten Ständen mit zusamenbeschreibungen Ich viel lieber verschonen, dann Ihnen damit beschwerlich sein wollte, in sonderbarer Betrachtung, daß den vergangnen Sommer hindurch man sich nicht nur eine geraume zeit in Franckfurth beysamen gefunden, sondern daß ich auch ohnschwer abnehmen kan, daß dergleichen tagfarthen bey jetzmaligen laidigen zeiten nicht sonder E. F. G. incommoditæt und vngelegenheit beschehen können, so kan E. F. G. Ich aber angelegenlich nicht verhalten, daß des ganzen Evangelischen Wesens eusserste Wohlfarth und ohnvermeidenliche hohe Notturfft eine eylende, enge und vertrauliche communication mit Deroselben und etlichen andern confœderirten Herrn Ständen ohnumbgänglich erfordert und daß zwar vornehmlich dahero: Alldieweilen durch das grosse bey Nördlingen denen Armeen zugestandene Unglückh der Evangelische Status in nicht geringe confusion und difficulteten gerathen und die Stände dardurch von einander separirt, Ihrer vihl

auch

Digitized by Google

auch gar von Landt und Leuthen vertrieben und dahero dem publico die Mittel zu contentir- und Underhaltung der Soldatesca und ausstaffier- und beyschaffung der Artillerie und Munition und waß sonsten mehr dem Krieg anhängig, guten theils entzogen worden, dann ob ich wohl neben des Herrn Generals Hertzog Bernhardts F. G. bißhero mir zum höchsten angelegen sein lassen die desbandirte Trouppen zue recolligiren und wiederumb in gutte Ordre und Postur zuebringen, gestalten ohngeachtet J. F. G. dieselbe zue einer solchen resolution disponirt, daß man sich dessen billich zuerfreuen hatt: Und Ich auch sonsten meiner Principaln Mittel nicht wenig darzue angegriffen hab, Nachdem aber das Werck damit nicht zueheben, noch auf solche weiß geführet werden kan, hierumb so will eine hohe notturfft sein über solches alles sich schleunig und entlich zu resolviren, damit nicht in verbleibung dessen andere noch mehrere Ungelegenheiten enstehen möchten oder auch gar andere resolutiones genommen werden müessen, Für Eins.

Dann und fürs andere, Nachdem E. F. G. beneben den andern Herrn Löblichen Ständen ohnelangst hin sich belieben lassen an die Königl. May. in Franckhreich abermahlen eine Ambassada abzueschickhen, welche dann auch bey J. Kön. May. die Werbung abgelegt und auff die Ihnen abgegebne Instruction und articul mit resolution vermuethlich ehist wider zuruck gelangen würdt, Ich und die anweseude wenige Herrn vom Consilio aber ohne der Herrn Stände Vorwissen und zuethun, alßdann darinnen zu statuiren und resolviren nicht ohnbillichs Bedenckhen tragen, so will solchemnach auch umb diser Vrsach willen eine persönliche Unterredung mit E. F. G. und andern Herrn Interessenten hochvonnöthen sein.

Uber diß und vors dritte, demnach zwischen dem Feind und der Churf. Durchl. zu Saxen nun eine lange zeit her sonderbare tractaten vorgangen, deren particularitæten mir zwar verborgen sein, aber wie man dafür halten will, vermuethlich eine eventual Fridenshandlung sein mag: und dann zwar zue Franckfurt veranlasst worden, daß Jr Churf. Durchl. durch eine Schickung besuecht werden solltten, welche aber wegen des schnellen Auffbruchs von besagtem Franckfurth bißhero hinderbliben, also und damit gleichwohln der Herrn confœderirten hohes Interesse, auch diß orths in gebührende achtung genommen werde, so will vonnöthen sein, hierüber mit E. F. Gn und den Herrn Interessenten zuverlässige Abred zuenehmen und wie man sich hierbey zue comportieren, zu resolviren.

Dann und zuem vierten, weilen auch andere mehr importierende Sachen vorgefallen, die Ich allhier nicht wohl specificirn kan und über diß sich täglich viel andere newe emergentien ereignen, darinnen die Herrn confœderirte nothwendig persönlich zue statuiren, so hab ich auch umb derselben willen Sie zuesamen zubeschreiben nicht underlassen sollen oder können.

Derowegen und damit zue befürderung des Evangelischen Wesens allgemeinen

Wohlfarth nichts verabſäumet, ſondern in denen obſpecificirten, auch andern mehr ſich ereignenden Puncten und occurrentien eine zuverläſſige und gewiſſe ſchleinige abred und Schluß genommen werden mög, ſo pitte E. F. G. Ich underdienſtlich, Dieſelbe geruehen ſich belieben zu laſſen, Ihre Sachen dahin zue disponiren, daß Sie auff den 12ten Novembris in deß hayl. Reichs Statt Worms (alß welcher Orth mich zue diſem mahl umb allerhant erheblichen conſiderationen willen vor den bequemſten angeſehen) ſich Perſönlich einfinden und auf etlich gar wenig Tag mit vertrawlichen und engen Conferentz beywohnen und mit Ihrem hochvernünfftigen einrathen und getrewen zuethun zue redreſſirung des geſchwächten Wercks wirckſambslich cooperiren mögen. Daß nun dann E. F. G. Ich in der Perſon zuebemühen mich underſtehe, das erfordert eines thails des Werckhs hohe Wichtigkeit, welches ohnumbgänglich ſo balden reſolviert und darinnen ſtatuiert werden muß, anderestheils aber weiß E. F. Gn. Ich zu redreſſierung und reſtabilirung des geſchwächten Evangeliſchen Stats ſo hoch affectionirt, daß ſie von ſelbſten darzue geneigt und begirig ſein werden. Solten aber E. F. G. gegen alle beſſere zuverſicht durch ehhafften daran verhindert werden, ſo bitte Ich doch zuem höchſten, Sie geruhe Ihre abgeordneten mit ſolcher vollkommenen plenipotentz zueverſehen, daß Sie nicht erſt wieder im geringſten zuruckh referiren dörffen, ſondern ſo balden in loco abſolute ſtatuiren mögen und ſollen. Gleich wie nun diſes alles ſowohl zu befürderung der allgemeinen Evangeliſchen, alß E. F. Gn. ſelbſt aignen Wohlfarth gemeint und angeſehen iſt, alß will ich mich gänzlich getröſten, E. F. G. werden Ihrem bißhero hochrümblichem erwieſenen euffer nach ſich auch dißmahls auf einen oder andern Weeg willfährig bezaigen und E. F. Gn. thue ich damit in gnädige Bewahrung des Allmächtigen zue beharrlicher Fürſtl. proſperitæt und Ihro mich zu Fürſtl. Favor ganz getrew befehlen. Meinz den 27. Octobr. Anno 1634.

ꝛc. ꝛc.

Axel Oxenſtirn.

Num. 31.

Würtemb. Regiments-Verfaſſung unter der Oeſterreichiſchen Inhabung.

Statthalter.

Carol Ludwig Ernſt Grav zu Sulz, iſt zugleich Obervogt zu Sulz und hat zu einem amtsverweſer allda D. Johann Wehrlin von Rothweil.

Regierungs-Räth.

Georg Ulrich Grav zu Wolckenſtein, Reichs-HofRath.

Johann Krane, Reichs-Hofrath.

Achatz von Laimingen.

D. Chriſtoph Beſold.

Secre-

Secretarius.

Elias Sonauer, wird aber gleich wieder erlassen.

Johann Christoph Sölder von Neuburg.

Hannß Jacob Gabelkofer, Hof-Registrator

Regierungs-Scribenten.

Hannß Philipp Rieß von Speyr wird Keller zu Schorndorf auf Georgij 1635.

Hannß Jacob Göbel von Rothweil.

Hannß Jacob Dieterich von Neuburg.

Diese beede wurden einquartiert.

Ober-Rath.

Ernst Ludwig von Welden, Præsident.

Heinrich Schilling von Canstatt.

Fridrich von Janowitz.

Franz von Diamantstein.

Gelehrte Räth.

D. Joh. Leonhard Braitschwerd.

D. Joh. Georg Sigwart.

Georg Ludwig Lindenspühr.

Secretarii.

Wolff Bonacker.

Johann Jacob Speidel.

Jacob Israel Ziegler.

Scribenten.

Wolff Todt.

Johann Häufflin ob. 2. Jun. 1635.

Johann Schlaun.

Johann Seybold von Gmünd.

Rent-Cammer.

Heinrich Hiller, Cammermeister.

D. David Schmidlin, Cammer-Procurator.

Expeditions-Räthe.

Johann Kechelin.

Georg Buchmüller von Gmünd, wird Vogt zu Göppingen.

D. Leonhard Neusahrer von Offenburg.

Dionysius Neuheuser.

Rechenbanks-Räth.

Hannß Jacob Schott.

Hannß Conrad Ungelder.

Johann Schmid.

Hannß Conrad Lutz von Landsperg.

Hannß Philipp Keller.

Anstett Herbst.

Landschreiber.

Georg Buchmüller, zugleich Exped. Rath.

Hannß Conrad Lutz, zugleich Cammer-Rath.

Secretarii.

Hannß Leonhard Speidel.

Theobald Rieß, wird Elwangischer Amtmann.

Johann Kayser.

Registrator.

Ludwig Schott, stirbt bald an der Pest.

Hennß Christoph Schmid, item.

Michael Ernst von Gmünd.

Scribenten.

Hannß Christoph Schmid.

Sebastian Faber von Dillingen.

Hannß Joachim Buntz.

Hannß Jacob Dieterich von Neuburg, wird zur Regier. Canzley gezogen.

Augustus Christmann.

Hannß Wilhelm Holzwart von Gmündt.

Hannß Melchior Sattler.

Kirchen-Rath.

Matthæus Heller, Kirchen-Castens Verwalter.

Hannß Jacob Mertz.

Hannß Caspar Pletzger.

Secretarius.

M. Laurentius Schmidlin.

Digitized by Google

Registrator.

Hannß Heinrich Müller, stirbt anno 1634.
Georg Hannß Kautz.

Scribenten.

Valentin Wahrmeister von Dillingen.
Johann Schmid, der jüngere.
Hannß Georg Thill von Gmündt.

Bottenmeister.

Veit Ferckh.

Zollschreiber.

Fridrich Vogt.
Philipp Lang von Kaufbeuren.
Wolffgang Eckher.

CanzleyKnecht.

Matthæus Peter.
Peter Molt.

Num. 32.

Unterthäniges Bedenken der anwesenden vom gröſſern und kleinen Ausschuß wegen restitution Herzog Eberhards zu Würtenberg. d. d 31. Dec. 1634.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Lands-Fürst und Herr! Euer Fürstl. Gn. OberRath D. Johann Fridrich Jäger neben Deroselben, Geheimen Regiments-Raths Secretario, Ludwig Georg Hosstettern haben aus sonderbarem von hocherleucht E. F. G. empfangnem Gnädigstem Befelch den anwesenden vom kleinen und grossen Ausschuß außführlich und mit allen darzue dienenden Umständen zuvernemmen geben, was gestalt der unlängsten in des Heiligen Reichs-StadtWormbs gehaltene hochansehnlicher Convent seie abgeloffen, was daselbst proponirt, tractirt, gehandlet und wie hernacher die Kriegs expedition an ihr selbst geführt worden, zuemal auch referirt, mit was gresser zu ewig wehrendem Lob geraichender sorgfalt E. F. G. sich des ganzen Werckhs beladen und allen damalen für gefallenen zu erweckung grossen mißtrauens dienlichen sehr weit außsehenden Beschwerlichkeiten ganz hochvernünfftig fürgebawet haben.

Warauß dann E. Fr. Gn. zue dem allgemeinen höchstnotleidenden Evangelischen Wesen tragende fürstliche ganz gnädige Affection die Anwesende vom Ausschuß nit allein underthänig zuverspühren und höchlich zu rühmen, sondern auch umb willen beschehener gnädiger communication die gegen gehorsamen Prälaten und Landtschafft ohngeendert tragende gnädige zueneigung in allem gehorsamblich zue vermerckhen, welches gesampter Landtschafft in höchster unterthäniger danckhbarkeit ohnvergeßlich zuerhüemen Sich zue allem schuldigen gehorsam underthäniger trew und Lieb, wie vor disem, also inskünfftig ausserst zue befleissen genuegsame vrsach geben wirdt.

In vorangeregter wehrender relation aber haben die anwesende vom Ausschuß auch underthänig vernommen und angehört, welchergestalt des Herrn Landtgrav Georgen zu Hessen Fürstl. Gn. abgeordneter den enthlichen zu Pirna im Königreich Beheim erhandlet

handleten Fridensschluss mit sich gebracht und den anwesenden hochansehlichen Evangelischen Ständen in wehrender handlung eröffnet haben solle, die dann hernacher sonderbahre von grosser weit aussehender importanz und ganz wichtige dubia mit sich bringen wollen, derenthalben E. F. G. der anwesenden vom Ausschuß fürnemblich dahin gestellt befunden: Ob namblich E. F. G. thuenlich und rathsam, daß Sie sich auch zue underthänig vorgemeltem Fridensschluss verstehen sollen? Zum andern, Ob solches sine macula perfidiæ geschehen könne oder möge? Drittens, weil E. F. G. mit disen sorgfältigen gedanckhen begriffen, daß erwehnte tractaten und derselben völliger schluss sich vmb seiner zuvor angedeuter weitaussehender Wichtigkheit willen noch lang verweilen möchte: Ob es nicht rathsam, daß Dieselbe sich der anwesenden Französischen Hilff gebrauchen, Landt und Leut wider einzuraumen und hernacher aus dem Pollestorio und denen daher rühehrenden remedien Ihre Actiones führen sollten?

Uber welche hochwichtige vnd bey jetzigem des Röm. Reichs höchstklaglichem zuestandt entstandne Fragen billich der gesampte Grosse Ausschuss, wann es die Zeit und Ungelegenheit des Orts leiden wollte, gnädig angehört werden möchte. Nachdem aber der laidige zuestandt für dißmal ein anders erfordert: Alß erkennen sich die anwesende vom Außschuss dem ergangenen Fürstl. Befelch vnderthänig zu gehorsamen schuldig und verbunden, wollen auch allerforderst vnderthänig protestirt haben, daß Sie niemand im wenigsten begehren vorzuegreiffen, viel weniger andern hochvernünfftigern dem allgemeinen nothleydenden Wesen fürständigern bessern Gedankhen verhinderlich zue sein oder ichtwas zu causirn, daß der Conservation und gedeylichem vffnemmen mehrgedachten Evangelischen Wesens, Frid, Rueh und Einigkheit des Röm. Reichs entgegen und zuewider lauffen möchte.

Anfänglich und bey der Ersten Frage stellen die Anwesende vom Außschuss ausser allem Zweiffel, haben auch die bißhero geführte Actiones solches alles in das offenbare helle taglicht gestellt, daß den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen durch das Kay. Edict und andere wider des Heil. Röm. Reichs Fundamental-Satzungen hochheilsame Verfassungen, gewaltthätige Zunötigung und anderwertig, ohngeachtet Sie sich aller darwider in Reichs Abschieden begriffener und zueläßiger zu erhaltung frid, rueh und Einigkheit angesehener erlaubter mittel zuegebrauchen ausserst bemühet, die defension-waffen abgenöttigt und abgetrungen und dahero den confœderirten vier Craisen vberflüssige vrsach gegeben worden, wie Sie ihre Landt und Leut in Frid, Rueh und Einigkheit erhalten und davon alle täglich zuenemende dem Evangelischen Wesen und der Teutschen libertæt zu endtlichem Undergang gemeinte Feindtsgefahr abwenden könnten und möchten. Nachdeme aber vorangezogener zu Pirna im Königreich Behaim fürgangene und nunmehr völlig geschlossene Fridenstractaten, wie dieselbige den Anwesenden vom Ausschuss referirt und zu vernemmen gegeben worden, das hochbeschwerlich Werckh vmb ein namhafftes facilitirn und sol-

chergeſtalt erleuchtern wollen, daß die Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände Ihre intentiones vff andere Gedanckhen zue ſtellen und zuerichten vrſach haben werden: So kan der anweſende Ausſchuſſ anderſt nit befinden, dann daß E. Fürſtl. Gn. Sich in ſolchem allem ebenmeſſig ganz geneigt und begirig finden werden. In wolmercklicher Betrachtung: Wann E. F. G. uff die Cauſas impulſivas & finales Ihr gnädiges Abſehen haben werden; So wollen ſich diejenige biß dahero gewährte Feindſeligkeiten nunmehr gänzlich verliehren. Dann wann das Kay. Edict caſſirt: ſo erfordern die Geiſtliche Güter, Clöſter, Stifft und Hoſpitalien keine fernere ſonderliche defenſion, keine fernere cauſæ cognitionem, keinen ſonderbahren weitern Außtrag der ſachen, vilweniger newe Executiones: ſondern wird dabey ſein verbleiben haben. Wann der Religion und prophan Friden von neuem beſtätigt, ſo kan ſolches alles anders nichts nach ſich ziehen, dann Frid, Ruch und Einigkheit im Reich. Wann die Kay. Hofproceſs vff den alten Fueß geſtellt und reformirt werden ſollen: So würdt man ohnzweiffenlich im gantzen Röm. Reich in Juſtici-ſachen eine ohnpartheiſche Gleichait zu gewarten haben. Und da auch E. fürſtl. Gn. Ihre und gemeiner Landſchafft habende fürnemblich im Landtags Abſchid de anno 1565. und zue Prag in anno 1599. von Röm. Kayſern und dem Hauß Oeſterreich, ſonderlich jetziger Kay. May. confirmirten Vertrag begriffene Jura particularia, Recht und Gerechtigkeiten, umb welcher willen ſie ſich einig allein in die Conföderation der vier Craiſen begeben, gnädig betrachten, wirdt ſich unvermeintlich befinden, daß denſelben in allem gebührende Satisfaction geſchehen, Herrſchafft und Landtſchafft künfftig vermittelſt göttlicher Gnad und ſeines allmächtigen Göttlichen Seegen zue gedeilichem wider vffnemmen, erhaltung Kirchen und Schulen, können und mögen beſtändig conſervirt. Bey welcher erſten Frag dann und dabey nit weniger eingeführten fundamental Urſachen die anweſende Ausſchüſſ in allweg für rathſam erachten thuen, jedoch ſalvo aliorum judicio, daß die zu Pirna fürgangne und nunmehr völlig geſchloſſene friedenstractaten nicht aus der Acht zuelaſſen, ſondern vff mittel und Wege zue gedenckhen ſein möchte, wie E. Fürſtl. Gn. derſelbigen auch theilhafftig werden könnten.

Die andere frag will zwar andere und vil ſtärckere dubia an die handt geben und erweckhen. Dann es iſt bekandten Rechtens, daß alle Contractus Principum & fœderum bonæ fidei, hacque ratione recte dicitur, Principum fidem juramento æquipollere. Es iſt auch männiglich ohnuerborgen und aus den Hiſtoriis befindtlich, daß diejenige, ſo ſich in langwihrigen conföderationen uffgehalten, hernacher getrennet und disiungirt, daß ſolches zu beeder theil Undergang und endtlichem ruin gemeiniglich ausgebrochen, wie auß angezogenen Hiſtoriis die exempla zue genügen könten beygebracht werden. Bey welchem allem aber, da der Evangeliſchen conföderirten Stände intention erwogen und wahin der Zweckh gleich anfangs geſteckht, betrachtet werden ſolle, wirdt ſich der conföderirten Chur-Fürſten und Stände vorangezogener

zweckh

zweckh und darauß in allweg befinden, daß Ihre Verfassungen und conjunction uff nichts anders gestellt, als die erlangung eines erbarn sichern durchgehenden Fridens und fridliche Ruehstandts in dem Heiligen Reich, gestalt sie auch in solcher intention der Kön. May. in Dennemarckh hochrhümlichst reassumirte interposition mit sonderbarer Begirdt und Danckh acceptirt, auch einem oder mehrern confœderirten Standt, da Ihme oder denselben Fridensmittel sollten vorgeschlagen werden, dieselbige jedoch uff vorgehende gebührende notification nach müglichkeit zuebefürdern anheim gestellt worden. Wordurch dann der gesampten Evangelischen Churfürsten und Ständen zu erlangung des edlen lang desiderirten hochwehrten fridens gemüetsmeinung und friedliebende intention gnuegsam offenbar gemacht und demnach des Herrn Churfürsten in Sachsen fürstl. Durchl. sehr wohl gemeinte zue des ganzen Röm. Reichs höchster Wohlfart, frid, Einigkeit und geheilichem uffnemmen angesehene fridenstractaten billich æstimiren und sich darnach zu reguliren und zu accommodiren mehr dann genugsame ursach haben werden und dabey reiflich und wohl erwegen, wann hochgedachten Churfürsten in Sachsen Churfürstl. Durchl. unternommene wohlangesehene Handlung ausser acht gelassen werden sollte, daß solches schwehrlich, ja nimmermehr gegen Gott und der lieben Posteritæt könnte, noch möchte verantwortlich fallen, zugeschweigen des grossen Jammers und elends, welches die ruinirte in grundt verderbte Evangelische Chur- fürsten und Stände noch ferner würden zugewarten haben.

Soll für das ander uff die possibilitæt und müglicheit das Absehen gestellt und genommen, als ohne welche die Confœderation länger nit kan continuirt werden: so præsentiren sich aller Orten solche fähl und mängel, welche zu reparirn und zuergänzen einmal die höchste Unmüglicheit, ohne welche Ergänzung auch die Kriegsexpeditiones länger zu fuehren und beharrlich zu continuirn allenthalben anstehen will, Inmassen der Reichskündige Mangel an Geld, Munition und anderer nothwendigkeit solches jedermenniglich zuerkennen gibt.

Wann für das dritt die pacta und determinationes earum rerum, in quibus fœdus servari oporter, auch die daher ruehrende inæqualitæt gnädig erwogen werden soll, haben E. Fürstl. Gn. dahero mehr dann genugsame vrsach sich hierüber zu beschweren und vff mittel zu gedencken, wie dieselbige und Ihre biß auff Bein und Marck ersogene Underthanen von angedeutem Last zu erledigen sein möchten. In sonderbarer betrachtung nit wohl einige Beschwerdt erdacht werden kan, welche die arme eusserst und in grund verderbte Underthanen bey den Schwedischen durch- und zueruckzügen vber und wider die offenbare bekante confœderation nicht erlitten und außgestanden, ganze Stätt und Aempter außgeplündert, verhergt, verderbt und theils eingeäschert worden, das arme Weibsvolck von alten und jungen hocherbärmlich geschändet und alle andere in den historiis nit wohl erfindtliche vngebühr darüber außstehen und gedulden müessen.: Wie die im Ampt Balingen, Hornberg und ander-

ter

rer mehr orten fürgangene unmenschliche thaten solches genuegsam offenbar gemacht haben. An welchem Ort haben sich die arme Underthanen nicht vff das eusserst angegriffen, Wein, Früchten, Gelt ohne underlaß und gleichsam unaufhörlich hergeschossen? Also das der daher entstandene Schad und Unkost über alle erstattete Gebühr nur in einem Jahr vber die Achtzehenmalhundert Tausend Gulden bey dem Directorio zu Franckfort in das Protocoll verzeichnet, E. Fürstl. Gn. auch in offentlicher Versamblung dessen genuegsame zeugnus gegeben worden.

Für das vierte, so ist auch ein wol merckhliche ehnerträgliche Beschwerdt contra rationem & determinationem pactorum dahero entstanden, das E. F. G. wider den Zehenden im Hailbronnischen Neben Abschied begriffenen vnlisputierlichen Articul Ihre arme vnderthanen insonderheit gegen die Villinger ohne einige biß dahero erfolgte schuldige verglichene recompens vff Ihr selbst eigne kostbare spesa defendirn, schützen und zubeschürmen genötigt worden, welches alles E. Fürstl. Gn. Keller, Kästen, Seckel und der Landtschafft Cassa dermassen ersogen und erschöpfft, daß den armen Unterthanen weder mit Proviant, Contribution, noch in andere Weeg länger Zuezuehalten ohnmüglich, Bevorab weil durch die jetzige hochlaidige occupation das wenig, so in dem Hertzogthumb noch übrig gewesen, vollendts außgeplündert, verbrennt, verhergt und in grund verderbt worden, auch dessen noch vff disen Tag mit weitern exactionen, hinwegfüeren, und mehr dergleichen hostilitæten, so die armselige Underthanen neben dem erlittenen täglich außstehen müssen, laider noch zue keinem Ende kommen ist. Weil nun die Confœderirte Articul correspectivi und dahero ratione contextus indivisibiles genennet; wirdt E. F. G. zuversichtlich hierinn eine perfidia oder Violatio mit geringstem Fug nit können zugemessen werden.

Für das Fünffte, so ist nit weniger zuerwegen, daß E. F. G. und derselben im grundt verderbt Land und Leut nunmehr von allen confœderirten Ständen fast gänzlich verlassen, deroselbigen für Ihre Landt und Leut zu sorgen und zu worgen einig allein vff den halß gelegt wird, welches den Confœderations Articuln offenbahr entgegen und zuwider.

Letzlich und zuem Sechsten, so ist es nunmehr an dem, daß sich der Ober- und Nider Sächsische Craiß neben den Reichs Stätten vom angestellten Defensionswerckh gänßlich separirn, den Fridenstractaten anhangen und alle biß dahero gepflogene correspondenzen uffheben und unterlassen werden, welche Trennungen, was sie für confusiones nach sich ziehen, wird die Laidige zeit menniglich under Augen stellen.

Beneben dem, daß auch hiebey die anwesende vom Außschuss der vnvorgreifflichen Meinung, Es werde der Cron Franckreich gelaistete hochansehnliche Hülf und Königl. Intention ebenmessig auf einen sichern beständigen und uffrichtigen Frieden zue erhaltung des Æquilibrii gerichtet sein. Damit auch solches alles mit gueter manier und erhaltung glimpfs bey menniglich zu Werckh möge gezogen werden, hiel-

Digitized by Google

hielten die anwesende vom Ausschuß, jedoch ohne underthänige maßgebung für rathsam, daß Ihr Kön. May. in Frankreich die ursachen und motiven, warumb E. F. Gn. der Fridensunterhandlung zue inhærirn entschlossen und gleichsam genöthigt worden, möchte außführlich repræsentirt, auch wa es sonsten die nothwendigkeit erfordert, wohl underbawet werden. Ist nit zu zweifflen, Ihr Kön. May. werde nach befundener Beschaffenheit der sachen diß wolangesehene vorhaben Ihro belieben lassen und in die Königliche gedanckhen gerathen, daß E. Fürstl. Gn. eben zu demjenigen den Anfang gemacht, wornach höchstgedacht Ihr Königl. May. das absehen selbsten gestellt und biß dahero getragen haben.

Die dritte frag wird Ihr erledigung auß dem angebettenen Kön. Succurs und dahero angestellter hochansehnlicher assistenz leichtlich haben können. Dann wie es von menniglich, wann gedachter Succurs solte auß der acht gelassen, sehr übel außgedeutet und für einen grossen undanck möchte verstanden und offgenommen werden: Also haben E. F. G. der anwesenden vom Ausschuß underthänigem ohnvorgreifflichem ermessen nach Sich darvor in allweg zuhüeten und dabey gnädig zuebetrachten, wie deroselben arme in eusserste trangsal gestürzte Underthanen über die bereits ausgestandene ohnerträgliche Beschwerden noch täglich gepreßt, gequälet und ersogen werden. Da dann vor menschlichen Augen sich kein ander Mittel præsentiren kan, dann ohneingestellt gewalt mit gewalt zuevertreiben und nach müglichkeit die arme Underthanen wider zu erledigen. Da dann alle bevorstehende aus dem Possessorio herrührende Juris remedia und gebührende Actiones E. Fürstl. Gn. zuehaben verstandene Recht und Gerechtigkheiten darmit zu defendirn und zu manutenirn viel bessere gelegenheit haben können, dann nach allen verlohrnen mitteln allererst sich nach den Defensionibus umbzusehen. Bevorab weil auch diſe hochwichtige consideration wol und gnädig zubedencken, daß auß denjenigen mehr vnderthänig angedeuten Fridenstractaten noch allerhandt beschwerliche dubia, welche doch Gott gnädig verhüeten wolle, entstehen möchten und hingegen dem Gegentheil auch unter wehrender und biß zu gänzlicher vollführung der Fridenshandlung die handt ohngebunden und die arma frey stehen. Welches E. Fürstl. Gn. durch die Königliche assistenz an die handt gegebenen zuetritt und occupation deroselben Landt und Leut merckhlich ja Jahr und tag verhindern könte: So den armen Underthanen alle hoffnung gänzlich benemmen und vermuethlich ab alienationem Animorum, welches eines jeden Regenten höchster Schatz sein solle, causiren könnte. Underdessen wolle der Barmhertzig Gott Gnad und gedult verleihen und geben, daß Wir uns denen bißhero wolverdienten straffen, noch der züchtigung des allerhöchsten unß nicht verwaigern und uns dessen von hertzen versichern, daß er seie ein getrewer Gott, der E. F. Gn. oder keinen Menschen mit mehr Trübsal beladen und beschweren werde, als er wol waisst, daß unsere stärckhe ertragen kan.

Welches E. F. Gn. die anwesende vom Ausschuß mit müglichster Kürze underthänig zuverständigen und zue Fürstlichen milten gnaden sich gehorsamblich zuebefehlen nicht underlassen und darneben underthänig bitten wollen, wann die Puncten fürgangener Fridenstractaten den conföderirten Ständen bey künfftiger Versambslung publicirt werden sollten, daß Ihnen deren Abschrifften gnädig möchten communicirt und alles dahin gerichtet, damit den Landts compactaten und Verfassungen auch privilegien nichts zuwider gehandlet werde. Straßburg den Letzten Decembris Anno 1634.

E. Fürstl. Gnaden

underthänige gehorsame
Abt zu Lorch
Joh. Jacob Alpich.
Abt zu Alpirspach.
Elias Zeyrer.
Abt zu Bebenhausen.
Johann Heinrich Wieland.
Tüwingen.
B. Georg Bauwer.

Num. 33.

Des Landschafftl. Ausschusses Bedenken über die Pirnawische Fridenshandlungen. d. d. 21. Jul. 1635.

Durchleuchtiger, Hochgeborner, Gnädiger Landes Fürst und Herr! E. Fürstl. Gn. gnädig gegebenem Fürstl. Befelch gemeß haben die Anwesende von dem Ausschuß dasjenige, was zwischen der Röm. Kay. May. und Churfürstl. Durchl. in Sachsen vermittelst Kön. May. in Dennemarck gepflogner handlung verglichen und zu Widerbringung deß nunmehr lang exulirenden Fridens tractirt und geschlossen worden mit underthäniger reverenz empfangen, fleissig erwogen und so viel befunden, daß Ihre qualitæten mit diser wichtigen weitaussehenden das ganze Röm. Reich in geist- und weltlichem höchste Wolfarth betreffender sach nicht correspondirn wollen, sondern dieselbige andern in dergleichen Reichshandlungen mehr erfahrnen, wie auch denen dabey entstandenen hochwichtigen disturbien möchte entgegen getrachtet und remedirt werden, vmb hochvernünfftiges Guetachten zue überlassen.

Dieweilen aber E. F. G. gnädig gefallen der anwesenden vom Ausschuß underthänige Gedanckhen hierüber in Gnaden auch zuvernemmen, alß erkennen Sie sich hierinnen underthänig zu gehorsamen in allweg schuldig und verbunden.

Nach gepflogner fleissiger erwegung der sachen beschaffenheit will der anwesenden vom Ausschuß underthänigem erachten nach auß den Reichs Actis und andern

hinc

Digitized by Google

hinc inde bey diſen entſtandenen hochkläglichen zu offentlichem Krieg und höchſter Landsverderbung außgebrochenen ſtrittigkeiten, verübten handlungen eine mehrere und gleichſam vollkommene information erfordert werden, welche denen vom außſchuß für diſmal abgehet und dahero E. F. G. dieſelbige underthänig und gehorſamblich zubitten verurſacht werden, ſich mit demjenigen gnädig contentiren zuelaſſen, was die tenuität und ringfügige gedanckhen, wamit Sie doch geſampter Landſchafft im wenigſten vorzuegreiffen nit gemeint, Ihnen an die Hand geben möchten. Bey dem ganzen Hauptwerckh ſein der anweſenden von dem Außſchuß underthänigem ohnmaßgeblichem erachten nach vnderſchiedliche hochwichtige conſiderationes reifflich zu erwägen und anfänglich zubetrachten: Ob die biß dahero gepflogene und nunmehr an ſeiten Ihrer Kay. May. und Churfürſtl. Durchl. in Sachſen volljogene Fridenshandlung, die ſouſten wegen vnderſchidlichen darinnen begriffenen und etlichen Ständen zu groſſen ſonderbaren Beſchwerden geraichenden Puncten ein ſehr erheblich nachgedenckhen verurſachen von dem allerhöchſten ihren Urſprung haben und zue des Röm. Reichs Wolfahrt, conſervation und vffnemmen gedeien werden? welche underthänig angedeute conſideration ſowohl die Heilige Göttliche Schrifft vnderſchidlicher orten, alß auch inſonderheit das wolbekante Axioma politicum an die Hand gibt: Quod nimirum mederi Reipub. non ſit in poſtetate humana. Dahin auch der von Gott hocherleuchte Lutherus ſein Abſehen gehabt und in der Præfation über das ander Capitul des Propheten Danielis, waſelbſten er von der vierten Monarchi und wie ſich das Röm. Reich an die außländiſche Potentaten mit Bündnuſſen anflickhen werde, enthlich dahin geſchloſſen, daß höchſtgedacht Röm. Reich von Gott in ſeiner ſchwacheit müeſſe erhalten werden, wann es ſein ſolle. Wann aber uff die publicam calamitatem das ſchröckliche ohnerhörte und ſo lang gewährte bluetvergieſſen, euſſerſte Landsverderbung und dabey bißhero vorgeloffene grewliche Sünde, ſchand und Laſter das abſehen geſtellt werden ſolle, befindet ſich, daß des Herrn Churfürſten zue Sachſen Churf. Durchl. an verſchidenen Orten genawer angeregte calamitæten, dann die apices Conſtitutionum Imperii betrachtet, welche an ſeiten des Herrn Churfürſten zue des Röm. Reichs Wolfahrt, der höchſtbetrangten und in grund verderbten Ständen und ihren Unterthanen zue etwas erleuchterung gemeinte und volljogene Fridenshandlung von Gott ihren Urſprung tröſtlicher zuuerſicht nach haben, gegen der poſteritæt verantwortlich fallen, verhoffentlich auch zu des Römiſchen Reichs conſervation und vffnemmen viel ein mehrers, dann zuvorangedeute Trangſalen und unerträgliche Preſſuren dienlich ſein wirdt.

Darnach und für das ander, da vff die tractaten und vorgangner Handlungen materialien mit fleiß, vnpartheyiſchem Gemüet und hindanſetzung aller privat und eigennützliger affecten, inſonderhait aber vff die vorige und noch wehrende laidige Zeiten geſehen werden ſolle, wie bey ſolchen fatalibus Impendentibus pœnis alle durch ſonder-

bare legationes am Kay. Hoff eingeführte salutaria consilia, höchstflehenlich bitten und dabey zu ordentlichem rechtlichen Außtrag der sach beschehenen mehrfältigen anerbieten krebsgängig und zu Wasser worden und darüber von zimlichen Jahren her die theur erworbene Teutsche im Religion- und Prophan Friden, in der Kay. Capitulation und andern heylsamen Reichssatzungen wolhergebrachte libertæt aller Orten angegriffen, geschwächt, zuem Abbruch der Evangelischen in andern Verstandt sehr gefährlich weit ausserhendes disputat gezogen worden, wie das Kay. Edict wider alles hochflehenlich bitten, protestiren und ansuechen ohne vorgehende genuegsame Verantwortung ohnüberwiesen, wider offenbare von Röm. Kayserrn, geistlichen Churfürsten und dem ganzen Hauß Oesterreich confirmirten, auch titulo oneroso erhandleten Verträgen mit schnellen ohnerhörten Executionen hat wollen manutenirt werden und wie hochvernünfftig angeregten wider des Heyl. Röm. Reichs Fundamental Gesätze fürgangenen Beschwerden in gnädig communicirten Fridens-Puncten remedirt worden sein, das gibt der Inhalt genuegsam zuerkennen.

Drittens ist auch in kheinen zweiffel zuziehen, dann daß der Allmächtige Barmherzige Gott in der Evangelischen Christenheit so vieler frommen Gottsfürchtigen armen hochbetrangten und uff das eusserst an Leib und Seel beschwerten Unterthanen ohnuffhörlich flehenlich bitten, anruessen, schreien und seuffzen erhöret habe, Ihrer Herrschafften und selbst eigne sachen geführt und dermaleen einest ein gnädig einsehen gehabt, wie er gethan mit den Kindern Israel in Aegypten, welcher elendt, Jammer und Trangsal Er enthlich angesehen und sie dauon gnädiglich errettet hat, welche auß höchster noth vorgenommene vertrawliche zueflucht nit vergeblich wirdt abgeloffen, sondern gnädiglich erhört worden sein. Dann wer angeregte zueflucht durch das Gebet zue Gott in allen seinen nöten hat, deren Angesicht wird nicht zu schanden. Disse und andere mehr motiven, so umb geliebter Kürze willen einzuefüehren für ohnnötig erachtet, wollen den Anwesenden vom Ausschuss der Göttlichen Providenz und Direction halben Bewegliche Ursachen an die handt geben, so Ihres geringfüegigen underthänigen erachtens wol zu considerirn sein. Beuorab weil von deß Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. vff die remedia propria und specifica, insonderheit wie der hochrüemlich auß sonderbahrer Göttlicher gnad herrüehrende in höchster Gefahr biß daher geschwebter Religion-frid, zusampt die vbrige wolhergebrachte Teutsche Libertæt von newem stabilirt und confirmirt werde, so genauw gesehen worden, daß disse von Gott verlihene Fridenshandlung auch für ein Fundamental Gesatz des Röm. Reichs gehalten werden soll.

Für das ander im fall diejenige nit lang nach dem Religion Friden in wehrender Kay. Regierung Ferdinandi des Ersten, Maximiliani des andern, Rudolphi des andern und folgender Kayser entstandene biß daher gewehrte und zue solchen hocherbärmlichen Landtsverderbungen vnd bey nahend des ganzen Röm. Reichs vndergang vßgebroche-

Digitized by Google

gebrochenen strittigkheiten nach verflossenen 40. Jahren zue keiner richtigkheit sollten gebracht werden können, daß jedoch alle dabey befahrende thathandlungen, die laider der geistlichen Güeter halben wider offenbare Reichssatzungen in vollem schwanck gegangen sein, beyseits und abgestellt, sich ein jeder Standt an der angeordneten friedliebenden Compolition oder ordentlichem ohnpartheiischen Außtrag der sachen contentiern, die ohne vorgehende rechtliche ohnpartheiische Erkanntnus besorgende Executiones vermitten bleiben und ein jeder bey seiner in anno 1627. ingehabter possession gelassen werden solle.

Darfür dann zuem dritten dem Allmächtigen Gott von herzen zu dankhen, daß er durch seinen Göttlichen Rath und allergnädigste Direction die Sachen zue seines Göttlichen Namens Ehr gnädig befürdert, daß alle widrige Decreta vffgehoben und cassirt, auch andere mehr in den Fridenshandlungen begriffenen Casibus, welcher gestalt selbige künfftig zue decidirn, fürsehung geschehen. Vnd obschon nit vnbillich hiernechst gesetzte consideration nach allerhand beschwerliche dubia an die handt geben will, fürnemblich daß aus den verglichnen Fridens puncten nit könne vernommen, noch auch gesagt werden, daß denjenigen der Religien und geistlicher Güeter halben entstandenen strittigkheiten ihre vollkommene Erledigung gegeben worden seie, sondern dieselbige vnder den Reichs Ständen, alß eine materia litis hinderlassen, darauß newe Beschwehrlichkeiten leichtlich können erweckhet und dannenhero gegenwertigen non vi Jurisdictionis, sondern jure defensionis wider alle biß dahero erlittene gewaltthätige zuenötigung fürgenommenen wohl erlaubten mitteln noch keine völlige satisfaction geschehen: So ist doch dabey wol mercklich zue considerirn, daß vorangeregte und allerunderthänigst gedachte Kay. Regierungen des Religion-Fridens, insonderheit darinn begriffenen §. 19. Dieweil aber ꝛc. halber entstandne stritt allezeit vmb der sachen wichtigkeit willen von einem Reichstag zue dem andern verschoben und ohnerörtert gelassen worden. Welche erledigung dann von theils Evangelischen in Ihren vff den hohen Schulen gehaltenen disputationibus und in offentlichen truck publicirten vnbedächtlichen Historien und Bedenckhen selbsten schwerer gemacht und den Papisten vff gefaßter Ihrer opinion beständig zue verharren nit geringe Ursach gegeben worden. Anjetzo aber hat man bey disem perturbatissimo Rom. Imperii Statu, da alles zue schröcklicher ohnerhörter Bluetvergiessung und eusserster Landsverderbung aufgebrochen, dem allerhöchsten von herzen zu danckhen, daß diejenige bey underschiedlichen Kay. Regierungen gewehrte langwührige Strittigkeiten von den ohnordenlichen wider die Reichssatzungen angemasten schnellen Executionsprocessen sein erledigt und erörtert, auch nunmehr menniglich Leibs- und der Seelen gefahr halben in bessere Sicherheit und Einigkheit gesetzt worden.

So will noch ferner reifflich zu considerirn sein: Ob dise von der Röm. Kay. May. und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen ohne zuethuen der übrigen Evangeli-

schen Stände gepflogene und endlich geschlossene Fridenshandlung inskünfftig nit zu mercklichem præjudicio, auch Ihrer Fürstlichen Hoheit und Reputation und wolhergebrachter Libertæt zuer schmählerung geraichen möchte? Welcher auß den Reichssatzungen und Kay. Capitulation, darinn heilsamlich und hoch verbündtlich geordnet und vorsehen, daß wider den Religionfriden weder durch angemaßte Declaration, noch anderwertig ohne zuethuen aller Churfürsten und Stände nichts solle vorgenommen werden, herrührender sehr nachdenckhlicher Einwurff, wie er nit von geringer importanz: Alſo wirdt sonsten derselbige andern hochverständigern und in den Reichssachen mehrers erfahrnen zuerwägen anheim gestellt. Die anwesende von dem Auſschuſs aber befinden nach fleiſsiger Erwägung der sachen beschaffenheit, daß dem Herrn Churfürsten auß Sachsen solches nit wol könne vngleich außgedeutet werden. In wolmercklicher Betrachtung die vier confœderirte Craiß jüngſt außgefertigtem Abschied zu Franckfort offenbar inseriren lassen, daß jedem Standt frey stehen solle uff vorgehende notification sich in fridenshandlung einzulaſſen. Wie viel mehr wirdt dergleichen hochgedachtem herrn Churfürsten, alß welcher in der confœderation nit begriffen, erlaubt sein. Neben deme so wirdt in dem hochlöblichen heilsamen Religionfriden durch die abgehandelte conditiones pacis nichts declarirt, viel weniger etwas geändert, sondern allein dahin hochvernünfftig getrachtet worden, wie die bereits der geiſtlichen Güter halben entſtandene, zu Werck gerichte und noch ferner befahrende Executiones abgeſtellt und alle biß dahero gewehrte mißhelligkeiten zue einem ohnpartheiischen güethlichen oder rechtlichen Außtrag dirigirt und ein jedtweder bey seiner wolhergebrachten poſſeſſion biß vff angedeuten erfolgenden Außtrag gelaſſen werden solle. Zuedeme in der Fridenshandlung ausdruckhenliche Fürsehung und genugsame Erklärung beschehen, daß in alle Ewigkheit solches zue einigem præjudicio nit solle gezogen werden. Wann auch die Kay. und der Evangelischen Ständte Hochait und Repuration gegen einander geſtellet und der sachen Beſchaffenheit erwogen werden solle: Wirdt sich im grundt der Warheit befinden, daß allerhöchſtgedachte Kay. May. von Ihrer des Kayſerlichen in das ganze Röm. Reich publicirten Edicts halben vorgehabter Intention viel ein mehrers gewichen, die hochait und reputation vmb so lang desiderirten edlen Fridens willen vff eine seiten geſetzt, dann von den Evangelischen Ständen geschehen: Dabeneben auch sich aller vor disem gebrauchter thätlicher Execution wolbedächtlich begeben und in allen der geiſtlichen Güeter halben entſtandenen noch übrigen ohnerledigten strittigkheiten Viam amicabilis compoſitionis & juris eröffnet, darzue vor disem und in zeit wehrenden Kay. Edicts kein Evangelischer Stand niemalen gelangen können. Warum wollte man sich dann anseiten der Evangelischen wegen angezogner reputation der Gnade Gottes, die sich allem ansehen und ungezweiffleter Hoffnung nach widerumb præſentirt, die thür von newem zueſchlieſſen? Sondern vielmehr ein jeder Stand zuebetrachten haben, quod nihil miſerius ſit civili bello. Vff welchen

fall,

Digitized by Google

fall, der das ganze Röm. Reich nunmehr laider betroffen, auch manchmalen den Edlen werthen Friden zuerlangen und wider zuebringen von den Legibus vmb etwas abzueweichen die höchste noth verursacht. Dann einmahl die Liebe und noth haben kein Gebott. Die anwesende von dem Ausschuss haben auch dise consideration zuerwegen und mit wenigem anzueregen nit unterlassen wollen: Ob es nit zue einem sehr ungleichen ansehen vrsach gebe, da Ihr Kay. May. zu fortsetzung vielbesagter Fridenshandlung und abwendung aller besorgenden Kriegsgefahr einen militem mit und neben den gesampten Ständen vff den Beinen erhalten und zuemal samenthafft dahin eifferig trachten sollen, daß alle dem Röm. Reich entzogene Vestungen, Plätz und Oerter wider zu demselben gebracht und der ausländischen Potentaten Kriegsvolkh von des Reichs Boden mögen abgetrieben werden. Welche disposition, wie sie den Reichs constitutionibus, insonderheit dem prophan und allgemeinen des Röm. Reichs Landtfriden durchaus gemeß die Churfürsten und Stände auch ihre gelaiste Pflicht und Ayd dahin angewisen: Alß werden dieselbige sich hierüber mit fuegen nit beschweren können und ohne Zweifel von Ihr May. und den gesampten Churfürsten und Ständen des Reichs dahin getrachtet, wie durch freundliche friedliebende mittel ohne Bluetvergiessung solches möchte in das Werck zurichten sein. Warzue sich dann auch die Kron Franckreich und Schweden vermittelst göttlicher Gnade werden disponirn lassen und Ihre des Fridenshalben so mundtlich, alß schrifftlich von sich gegebene Erklärungen in schuldige Obacht nemmen. Es setzen auch die Anwesende vom Ausschuss auch vsser allem zweifel, die confœderierte Stände werden die offenbare Weltkündige Impossibilitæt der confœderirten Craisen reifflich considerirn und erwägen, daß es an dem nervo belli jetziger zeit fürnemblich anstehen und an den zweien zue einem jeden Krieg, er werde gleich offensive oder defensive geführt, gehörigen nothwendigen requisitis, namblich Soldaten und Geld ermanglen will, deren keines ohne das ander bestehen kan, Zuegeschweigen des Proviandts, munition und anderer ohnentbehrlicher nothwendigkeit. Wie dann diejenige, so disen Jammer gesehen und erfahren, am besten hievon zu judicirn wissen werden. Es wird auch inskünfftig der Außgang bezeugen, wie gefährlich einem Soldaten zuezumuthen mit der Natur oder dem Hunger und zuemal auch dem Feindt zukämpfen und zu streiten. Die Anwesende von dem Ausschuss können auch nach Ihrer Wenigkeit nit erdenckhen, vff was Fundament die confœderirte Craiß die noch ferner vorhabende continuation dises hochlaidigen Krieges zusetzen und wie angezogner auß denen so lang gewehrten Kriegs pressuren, höchster Noth und allgemeinen durchgehenden calamitæten und außgestandenen drangsalen herrüehrender ohnvermüglichkeit könnte remedirt und unter die Arm um etwas gegriffen werden. Vff die exotica auxilia hat man sich nicht allwegen sicherlich und beständig zue verlassen. Dann wie dieselbigen ganz gefährlichen ohnversehenen vielen enderungen vnderworffen, das geben die vielfältige in historiis befindliche exempla, inson-

Digitized by Google

insonderheit der schnelle mit Kön. May. in Schweden glorwürdigsten Angedenkens fürgangner hochlaidiger fall zuerkennen, dessen Königliche mit höchstem Rhuem geführte Actiones und intentiones von den confœderirten Craisen haben zwar reassumirt werden wollen: Was aber für unglückliche succes, welche mit so vilen schwehren überhäufften und ohnerhörten Sünden verursacht worden, darauf erfolget, so zuerzehlen für ohnnötig erachtet wirdt, das gibt der hochlaidige Augenschein, insonderheit E. Fürstl. Gn. vmbgekehrt, in höchstes Verderben, Jammer und ellendt gestürztes Herzogthumb, arme, höchstnothleidende in grundt verderbte Underthanen offenbar zu vernemmen: anjetzo dessen zugeschweigen, wann sich allererst der Ober- und Nider-Sächsische Craiß gänzlich separiren sollte, Was alßdann für ohnaußbleibliche zu des Evangelischen Wesens gänzlicher ruin geraichende inconvenientien darauß erfolgen werden.

Letstlich ist auch bey gehaltener deliberation diſe consideration vorgefallen: Ob E. F. G. deroselben fürstlichem Hauß, ganzer Fürstlichen pos eritæt und gesampter Landtschafft durch solche Fridenshandlung dergestalt geholffen, daß die in der Kay. Erection, Münsingischem und Tübingischem Vertrag, Landtags abschied de Anno 1554. 1565. auch im Prager Vertrag de Anno 1599. und andern gnädig und underthänig verglichnen Landtags-Compactaten begriffene forma Regiminis in Geist- und weltlichem Wesen ohngeendert gelassen und beständig erhalten werden könne. Nach reiffer vmbständlicher erwägung können die Anwesende von dem Ausschuss anderst nicht befinden, dann daß des Herzogthumb Würtemberg sonderbare wolhergebrachte Jura particularia, wie dieselbige in gedachter Kay. Erection und Landtags Abschieden begriffen und außführlich zu finden sein, in salvo verbleiben. Wabey dann auß obangeführten motiven und Ursachen die vom Ausschuss anwesende beschließlich, jedoch ohnfürgreiflich auch gesampter Landtschafft nochmalen ohnpræjudicirlich darfür halten, daß E. Fürstl. Gn. ohne verletzung Göttlicher Ehr, hochverpönten Religion- und Prophan-Fridens zuemahl die Herzogthumbs Würtemberg hergebrachter, verbriefftter, von den Röm. Kayſern und dem Hauß Oesterreich confirmirter Particular-Recht und Gerechtigkeit, die verglichene Fridenshandlung wohl annehmen könnten, gesampter Landschafft und aller Underthanen, noch gröſſere Landtsverderbung und Unheil zuverhüeten, meniglich auch dem Allmächtigen Gott für solche verliehene grosse Gnad von herzen zu danckhen schuldig und verbunden seie und ausser allem zweifel stellen wollen, die übrige Evangelische confœderirte Stände werden mit E. F. G. in gleiche meinung zutretten geruhen, solchen angebottenen Fridenshandlungen willig deferirn und sich mit Carolo Burgundiæ Duce potentissimo, welcher der Schweitzer anerbottene conditiones Pacis verachtet und darüber von sehr geringer Kriegsmacht biß uff das Haupt geschlagen worden, nit in gleichmessige Gefahr einstecken, die Teutsche liberæt in Religions- und Prophansachen von newem vff die Spitzen des Schwerdes setzen, sondern den elenden Zuestandt der armen underthanen, welcher viel eher kan beweinet, dann umbständlich beschrieben werden, erbarmen

barmen und mitleidentlich bewegen lassen, dabey gnädig betrachten, daß alle Obrigkeiten, sie seyen gleich hohen Stands oder intermedii Magistratus von Gott umb der Unterthanen Wolfarth willen geordnet. Dann es keine Obrigkeit ohne von GOtt, wie Sie dann alle ohne außnahm am jüngsten Gericht jhrer obrigkeitlicher verwaltung und wie Sie allhier uff Erden gehandlet, Rechenschafft geben müessen, Sich auch der ohnausbleiblichen pœnis pertinaciæ nit underwürfflich machen, noch den Rath GOttes, seine allmächtige und gnädige bey disem Werckh verspürte Direction wider sich selbst verachten. O wehe dem Land, spricht der Prophet Jeremias, von welchem GOtt seinen Friden hinwegnimmt, dann da nimmt er auch gnad und Barmherzigkeit mit hinweg, daß sich niemand über den andern erbarmet.

Es können zwar, wie die anwesende vom Ausschuß nit abredig seyn, bey gegenwertigem casu die Confœderationes der vier Craiß und dabey sonderbare ganz wohlbedächtlich verglichene conventiones noch allerhand von weitaussehender Importanz herrührende starcke rationes moviern: Ob nemlich dem einen oder andern confœderirten Standt gebühren wollen, sine consensu omnium sociorum einen Friden einzugehen, bevorab weil die fürgangne conventiones inter confœderatos offembahr und am tag stehen? Zue welchem zweifel Bodinus de Republ. lib. 5. cap. 6. auß denjenigen von Churfürst Mauritio zue Sachsen ꝛc. Anno 1552. fürgangnen Handlungen, da von hochgedachtem Churfürsten inscio Henrico II. Galliarum Rege, cum quo confœderatus erat, der Passawische Vertrag erhandlet worden, nicht geringe Ursach gibt, solches auch zuebehaupten sich understanden hat: inmassen hievon Dominici Arumæi discursus Academici ad Auream Bullam Caroli IV. th. 6. außführliche meldung, sich auch uff seine discursus de Jure publico referirn und ziehen thut. Gleichmässige Außführung ist in den Quæstionibus Dn. D. Petri Heigii Part. I. qu. 11. zuefinden. Da dann diejenige, qui consciо socio & dissentiente ex justa causa sich zum Friden verstehn und darüber billichmässige Vergleichung eingehen, für entschuldigt gehalten werden potissimum ex illa ratione, quam etiam refert Bodinus in alleg. loco. Quod pacis consilia semper præferenda, licet à socio repudientur. Da auch uff das Negotium, warauff das gantze absehen von den Confœderirten Ständen der vier Crayß gestellet worden, schuldige achtung gegeben wirdt: Befindet sich ohnstrittig, daß man die Waffen non vi Jurisdictionis, sondern jure defensionis die Teutsche Libertæt in Religion- und Prophan-Sachen zuewiderbringen und zu manuteniren sich miteinander confœderirt und verbündlich eingelassen.

Dieweil dann nun die Causa impulsiva und finalis ihre erledigung durch mehr angezogene Fridenstractaten erlangt haben: So folget wol schließlich: Quod finito negotio, cujus causa societas est facta, ipsa quoque finiatur. Dahero auch alle und jede Conventiones etiam juratæ diſe tacitam conditionem in sich begreiffen, Rebus ita stantibus, lassen sich auch uff solche Sachen nicht extendirn, davon im Anfang

verglichner Confœderation niemaln gedacht und kan mit Beypflichtung der Warheit wohl gesagt werden, daß E. F. G. die confœderation nicht, sondern daß Sie, Ihre Landt und Leut von deroselben verlassen worden.

Die Venetianer, welche sich mit dem Türcken ohne vorwissen ihrer confœderirten in Fridenshandlung begeben, so von wolermeltem Bodino in gleiche Schuld geworffen werden wollen, haben hernach durch sonderbare Legationes ihre Entschuldigung und motiven zuer genüege einwenden lassen. Was mit den unirten Fürsten und Ständen wider des Herrn Pfalzgraffen hochlobseligen Angedenckens Willen zue Mainz verglichen, Item Herrn Landgraffen Mauritii Fürstl. Gn. zu Aschaffenburg vor disem tractirt worden, das ist bey menniglich in frischem und guetem angedenckhen: Insonderheit haben E. Fürstl. Gn. gnädig und mit grossem eiffer zubetrachten, daß Sie aus höchstandringender Noth, derenthalben bey jüngstgehaltenem convent zu Wormbs ausstruckhenliche Erklärung und protestation geschehen, zu acceptirung getroffenen Fridens gezwungen und dahero der anwesenden vom Ausschuß vnderthänigent großhabendem vertrawen nach sich dauon nicht werden abwendig machen, sondern Ihre bereits an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. und Herrn Landgraffen zue Hessen Fürstl. Gn. abgangene ersuech- und Erklärungsschreiben ohne der anwesenden vom Ausschuß vnderthänige Erinnerung vor Augen haben und Ihre von Gott anbefohlene vertraute Underthanen in solchen ohnerträglichen trangsalen nicht stecken lassen. Da hingegen, wasern E. F. G. wider alle underthänige zuuersicht zu den bereits erhandlenden mehrangezogenen Friden sich nicht verstehen und denselben acceptirn, so werden die Kay. May. das allbereit occupirte und Jure belli in Besitz habende Herzogthumb Ihro vollkommenlich zueaignen und E. F. G. ingehabter Landsfürstlicher dem Juri territoriali anhängiger hochait und aller anderer dauon dependirender Recht und Gerechtigkeiten ohnfehlbar und gänzlich verlustigt werden. Quicquid enim capitur hostibus devictis, id omne sive mobile sive immobile fuerit, in jus & potestatem ejus venit, qui vicit, secundum jura notissima. Dahero dann allerhand ohnaußbleibliche Beschwerden, insonderheit der Religion halben sich praesentirn, und dabey anders nichts, dann eine allgemeine durchgehende reformation in allen Clöstern, Stifft, Kirchen und Schulen zuerwarten, daß Evangelische Ministerium insgesampt in das Elendt gejagt und vff solchen fall vieler tausend Menschen Seelen vor Gott müessen verantwortet werden. Neben disem allem befinden sich in der Fridenshandlung vnderschidliche einem oder dem andern Standt hochbeschwerliche Sanctiones, welche in specie allhero zu widerholen und darüber die bewandte Beschaffenheit der sachen außzuführen für ohnnötig erachtet wirdt. In wolmerckhlicher betrachtung von des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. bereits dieselbige in andern Standt zu bringen und zuesetzen, hochthümblicher fleiß angewendet worden. Allbieweil aber aus sonderlichen ohnzweifel fürgefallenen erheblichen Ursachen

solches

ſolches vergeblich abgeloſſen und des ganzen Röm. Reichs vor augen ſtehender totalruin und wie dieſelbige verhüetet werden möchte, allem andern vorgezogen worden: So laſſen es die Anweſende vom Ausſchuß dabey in Underthänigkeit bewenden, können auch nit für rathſam befinden, daß hierumben das Hauptwerck auſſer acht gelaſſen werden ſolle. Der allerhöchſte Gott, deme ſolches alles in herzlichem Vertrauen anheim zu ſtellen und zuebefehlen, der wirdt ſeine Vätterliche gnädige Hülfe und Aſiſterung zu ſeiner und Ihme wolgefälliger zeit zu erweiſen nit underlaſſen. Die Höchſt Dreyeinigkeit verbinde aller Evangeliſcher Stände Herzen in ſeiner Liebe und erleuchte Sie, daß ſie alle Injurien und Belaidigung, auch erlittenen ſchadens *bald vergeſſen* und vergeben.

Welches alles E. Fürſtl. Gn. vff empfangenen gnädigen Befelch die anweſende vom Ausſchuß gehorſamlich verſtändigen und zue miltfürſtlichen gnaden ſich vnderthänig befehlen wollen. Straßburg den 22. Julij 1635.

E. Fürſtl. Gn.

vnderthänige gehorſame
Abt zu Lorch
Joh. Jacob Albich.
Joachim Faber D.
Abt zu Alpirſpach
Elias Zeyrter.
Abt zu Bebenhauſen
Johann Henrich Wieland.

Num. 34.

Propoſition der Würtemb. Geſandten an König Ferdinanden zu Hungarn wegen des Herzogs Auffnahm in den Prager-Friden. d. d. 3. Aug. 1635.

Durchleuchtigſter, Großmächtigſter König, Gnädigſter Herr, Euer Kön. May. läſſt der Durchleuchtig Hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Eberhardt Herzog zu Würtemberg und Teckh ꝛc. unſer gnädiger Fürſt und Herr, Dero ganz willige und gehorſame Dienſt und Grueß vermelden, auch von dem allerhöchſten Gott guete beſtändige Leibsgeſundheit, alle gebenedeyte Wohlfarth und zu Dero hohen Kriegs und andern Königl. Expeditionen, allen erwünſchten Succeſs, Fortgang, Glück, Heyl und Sieg von Grund Herzens anwünſchen, zuemahlen gantz gehorſamblich andeuten, Es hetten Ihre Fürſtl. Gn. nicht underlaſſen zue E. Kön. May. ſich in der Perſon allhero zu erheben und Dero ganz gehorſamb und gepührendt dienſtlich uffzuwarten. Demnach aber Ihre F. Gn. dieſer zeit allerhand erhebliche Ungelegenheiten obhanden, pitten E. Königl. May. Sie dienſt gehorſamblich Ihre F. G. hierunter für dißmahlen

gnädig zu entschuldigen der beständigen Hoffnung, es werde Ihro F. G. ohnverlängt die Gnad, hohe Ehr und das Glück haben, E. Königl. May. in der Persohn uffzuwarten und Dero Schuldigkeit selbsten zue verrichten.

Dabeneben erinnerten E. Königl. May. sich gnädig, was an Dieselbe hochgedacht Ihr F. Gn. deren zwischen der Röm. Kayserl. auch zue Hungarn und Beheimb Kön. May. unserm allergnädigsten Herrn und des Herrn Churfürsten zu Sachsen Churf. Durchl. anfangs zue Leutmeritz vorgenommener, hernacher zue Pirna continuirter und dann endtlich vermittelst Gottes des allmächtigen gnädiger Hilff und Beystandt zue Prag geschlossener Fridenstractaten halber nun zuem drittenmahl ganz gehorsamlich gelangen lassen und endtlich in dem Nahmen der heyl. hochgelobten Dreyfaltigkeit dahin resolviert und erclärt, ohngeachtet von allerhöchst gedachter Ihrer Kay. May. der von höchstermelt des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. beschehenen Vertröstung und daruff gegebner Anweisung nach Ihrer Fürstl. Gn. die Insinuation dises fridensschluss noch nicht beschehen, das jedoch Dieselbe sich zue disem fridensschluss, wie solcher von E. Kön. May. auch diser tagen durch Ihrer F. Gn. abgeschickten Diener uberbracht, auch Ihres theils als ein gehorsamer getrewer Fürst und Standt des hayl. Röm. Reichs auch bekhennet, denselben in allen seinen Puncten acceptirt, angenommen und beliebt haben wollte.

Weiln dann Ihr Fürstl. Gn. in Ihrer jederzeit vor Augen gehabten und gefassten Fridens Intention nochmahlen beständig zu verharren bedacht, Als woollen gegen E. Kön. May. dieselbe solche Ihre erclärung, declaration und acceptation des zu Prag zwischen Ihrer Kay. May. und des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. geschlossenen fridens hiemit nochmalen genzlichen widerhohlt und sich dahin erbotten haben, nicht allein öffters allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. als Dero einigen Oberhaupt und Herrn sich die Tag Ihres Lebens als ein getrewer gehorsamer Fürst des Reichs allen schuldigen underthänigen Respect, Ehr, Gehorsam, Lieb und Trew allerunderthänigst und standhafftigst zuerzeigen, sondern auch disem getroffenen fridensschluss in allen seinen Puncten durchaus gemäß inskünfftig zuegeleben und zueverhalten.

Und demnach für das ander Ihre F. G. sich zuer Genüege erinnern, wasmassen gegen E. Kön. May. hohem Ertzherzoglichem Hauß Dero hochgeehrte Vorfordern im Regiment und ganzes fürstliches Hauß jederzeit einen sonderbaren hohen respect getragen, Dieselbe auch dannenhero alle Gnad, Ehr und affection befunden: Als erclären gegen E. Kön. May. Ihre Fürstl. Gn. sich dienstgehorsamlich dahin, das auch Ihre Fürstl. Gn. fürauß gegen E. Kön. May. und Dero gantzem Ertzherzoglichem hohem Hauß in solchem respect beharrlich continuirn und sich in allen Ihren fuehrenden Actionen also erzeigen wollen, damit E. Königl. May. und Dero gantzes Hauß darab jedesmahls ein sattsames gefallen tragen und Ihre F. Gn. und Dero Fürstl. Hauß sampt allen dessen Angewandten in Königlicher und Ertzherzoglicher affection zue halten ursach haben sollen.

Nach-

Digitized by Google

Nachdem auch Drittens in besagtem fridenschluss ausdruckenliche Versehung beschehen, daß den Ständen Augspurgischer Confession zuegethon alle Derosselben in disem Krieg occupierte Fürstenthumb, Lande, Leuthe, auch alle im Reich zuestehende Renthen, Gülten und Nutzungen wieder restituirt, wie nicht weniger auch denselben alle jenige Stifft und Gaistliche Güetter, so viel sie deren Anno 1627. den 12. Novembris styl'o novo innen gehabt, besessen und gebraucht ohne einigen An- und zuspruch under wessen prætext, schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte, auff vierzig Jahr rüwiglich verpleiben, auch was einem oder andern eine zeithero daran eingezogen und sie entsetzt, völlig und plenarie restituirt werden sollen, und aber E. Königl. May. gnädigst wissendt, was gestalt nach occupation und einnemmung Ihr Fürstl. Gn. Herzogthumb und Landen allerley veränderung im Regiment und sonsten vorgenommen, Beneben auch die Gaistliche Güeter von denjenigen, so ihre prætension darauff zuehaben vermeint und in Anno 1630. in derselben possession gesetzt, anjetzo de novo wiederumben occupiert worden. Solchem nach pitten E. Kön. May. hochbesagte Ihre F. G. ganz gehorsamb und dienstlich, weiln Ihr Fürstl. Gn. sich nunmehr wieder zue dero Land und Leuthen zuerheben und derosselben Fürstl. Regierung zue undernemmen gesinnt, Es wollen E. Kön. May. die gnädigste verordnung verschaffen, daß erstangezogenem Fridenschluss gemäß Ihre F. G. von denen in das Fürstenthumb angeordneten Regenten die Regierung dessen gänzlichen wieder abgetretten, Ihr F. Gn. weder an wieder übernemm- noch fuehr- oder Bestellung dero als dem Landtsfürsten einig und allein zuestehenden aigenen Regierung nicht gehindert, die diß orths in die Stiffter und Clöster eingelassene Gaistliche und deren dahin verordnete Officir darauß gewiesen, dieselbe Ihr F. Gn. wieder restituirt und eingeraumbt, wie nicht weniger auch Ihre F. Gn. in einziehung der Gaist- und weltlichen Gefäll, Zehenden, Renten und einkhommen, sonderlich aber bey diser instehenden Erndt, einiger Eintrag nicht gethon, sondern was von Früchten und anderm seithero eingebracht worden, derselben überlassen, die bißhero vorgangene blocquirung der Vöstung Asperg auffgehaben und die dahero verursachte hostilitæten abgestellt, die arme Underthanen der beschwerlichen Garnison und Einquartirungen entledigt und die Soldatesca diser orthen gentzlichen delogirt und abgeführet werden. Dahingegen erbiethen Ihre F. G. sich dahin nach aller müglichkeit zuebearbeiten, daß, warzu Ihre F. Gn. besagte Fridenstractaten in einem und anderm, sonderlich aber auch deren darinnen verglichenen 120. Monatlichen Contribution halben verbinden, demselben getreulich, vffrecht und Teutsch nachgesetzt und also dardurch allerseits der in disem Fridensschluss vorgehabte hochlöbliche zweckh vnser liebes vatterland zue rüewiger Integritæt, tranquillitæt, libertæt und sicherung zu reduciern und sowohlen Ihr Kay. May. und dero Erzhauß, als auch alle Chur-Fürsten und Stände des Reichs, so nicht davon außgenommen, ohne vnderschied der Catholischen

Religion und Augspurgischem Confession zue dem ihrigen restituirt und erhalten, erraicht und zuwegen gebracht werden möge.

Demnach auch Ihrer Fürstl. Gn. als dem ältisten in dero Fürstl. Hauß die Vormundtschafft deren in Gott seelig eingeschlaffenen beeden herrn Vettern, Herrn Herzog Ludwig Friderichs und Julii Friderich zu Würtenberg ꝛc. nachgelassenen unmündigen Söhn und pupillen auff- und angewachsen, Als wollen in deroselben Nahmen hochbesagt Ihre Fürstl. Gn. als Vormund mehr angeregten Friedensschluss hiemit gleichergestalt acceptirt und angenommen haben und pitten darauff E. Kön igl. May. ganz dienst- und gehorsamblich, es wollen E. Königl. May. nicht allein bey des Herrn Herzogen zue Lothringen Fürstl. Durchl. die sach gnädigst dahin vermitlen, damit der Statt und Gravschafft Mompelgardt mit weitern Kriegsgewalt verschonet, sondern auch Ihro gnädigst belieben und gefallen lassen, daß hochernants Herzog Julij Friderichs hinderlassene Fürstl. Frau Wittib und dero Fürstl. Khinder Ihre Güetter, Weiltingen und Brentz wieder beziehen und deren Intraden genieſſen mögen. Dahingegen Ihre Fürstl. Gn. bey dem nach Mömpelgardt verordneten Statthalter, Cantzler und Räthen die Erinnerung einzuwenden nicht underlassen wollen, damit von selbigen der hiebevor aus angetrungener Noth übernommenen Königl. Franzöſ. protection renuncirt, wie auch von Herzog Julij Fridrichs ältistem Sohn die aus ermanglung der Underhaltungsmittel angenommene franzöſiſche Bestallung resignirt und beeder orthen diſem pacifications Schluſſ gemäß gelebt werden möge. Und thuen E. Königl. May. ofthochbesagt Ihre Fürstl. Gn. sich zue Dero beharrlichem favor gantz dienst- und gehorsamblich, wie auch Wür abgeordnete zu E. Königl. May. königlichen hulden und Gnaden uns underthönigst recommendiren.

Num. 35.

Chur-Sächsisches Fürbittschreiben an den Kayser für Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen Aufnahm in den Pirnaischen Friden.

d. d. 16. Nov. 1635.

Allerdurchleuchtigſter, Allergnedigſter Herr. Warumb bey Euer Key. Mait. ich zu unterſchiedlichen malen des Herzogs zu Würtenberg L. halben mit unterthänigſtem vorbittlichen Erinnern wolmeinende einkommen, darzu hat mich neben der nahen verwandtnus Sr. L zartes Alter, blühende Jugent und daß Sie an ihrem ortt von aller treuen Freunde Rath entblöſſet gestanden, sonderlich aber diſes bewogen, daß ungeachtet die Pirnſche Fridens-Notul ad referendum vel ratificandum genommen worden, doch die intention beederseits dahin gerichtet gewesen, man auch solchermaſſen von einander geschieden, daß von welchem Standt ein friedbegiriges gemüth verſpüret werden und er sich zur pacification accommodiern würde, der-

Digitized by Google

derſelbe des Friedens allerdings durch und durch mit genieſſen und darein vollkömlich auff- und angenommen ſeyn ſolte. Nun dann E. Kay. Mait. ich mit wolbegründter Warheit zugeſchrieben, daß gedachtes Herzogens zu Württemberg L. alsbaldt Sie der Pitnischen Friedens Tractaten Nachricht von mir erlanget, Sie ſolche dermaſſen begierig anzuwehmen ſich erkläret, daß Sie einige bey Ihr eingekommene wiedrige Solicitatur nichtes geachtet, viel weniger in frembde Conjunction ſich ferner bereden laſſen und lieber das bittere Elend nochmals zu bawen übernehmen wollen, darinnen S. L. biß dieſe Stunde gleichwohl unverruckt beharren, auch daß Ihre Veſtungen Schorndorff, Urach und Aſperg ohne einig Ir vorwiſſen und ertheilte Ordre, als Sie bereits Ire Lande verlaſſen müſſen und ſich in Straßburgk befunden, von den Schwediſchen eingenommen, beteuerlich anzeigen. Alß habe Ich mich Irer L. widerholete inſtendige Bitte auch vor dißmal bewegen laſſen, Euer Kay. May. hiermit anderwerts unterthenigſt zu erſuchen, Sie wolten angezogene und andere meines erachtens nicht ungültige motiven in Kay. Hulden erwegen und auff vielmals erfolgte annehmung des Frieden Schluſſes Irer L. die allergnedigſt bewilligte und zu Prag erbothene ausſöhnung und reſtitution Ihrer Lande in dem Religions Stande, ſonderlich, wie Sie ſich den 12. Novembris Anno 1627. befunden, gehabt, erfreulichſt mittheilen.

Umb Euer Kay. May. wirdt Ihre L. als ein getrewer Fürſt und Standt des Reichs ſolches mit vnausſetzlicher Trew zu verdienen allergehorſambſt befließen ſeyn, Euer Kay. May. conteſtiren dadurch Ire rühmliche Friedensbegier zu beruhigung des lieben Vaterlands männiglichen und ich bin es mit Unterthenigſten gehorſamen dienſten zu bezeigen erbötig und ganz willig. Datum in General Hauptquartier Lübze den 16. Novembris Anno 1635.

Johann Georg, Churfürſt ꝛc.

Num. 36.

Zweytes Chur-Sächſiſches Fürbittſchreiben für Herzog Eberharden zu Würtenberg. d. d. 20. Febr. 1636.

Allergnädigſter Herr, Ew. Kay. May. ſollt Ich mit weitterm intercediern in ſachen Herzog Eberhards zu Würtemberg Lden belangend unterthänigſt billich verſchonen, angeſehen, daß die vor diſem und ſonderlich den 16. Nov. jüngſtverfloſſenen 1635. ſten Jahres wegen Sr Lden auffnehmung zu Kayſ. Hulden und Gnaden und recuperierung dero Landt und Leuthe unterthänigſt angeführte motiven meines gehorſambſten ermeſſens alſo ponderos, daß ſie Ew. Kay. May. mehr zu Einwendung Kayſerl. Clemenz, Güttigkeit und Sanfftmuth alß zu continuier- und Beharrung in geſchöpffter Kayſ. Ungnad flectiern und bewegen ſollen, bevorab wann Ew.

Kay.

Digitized by Google

Kay. May. über vorige geschehene remonstrationes ihr nochmals zu Kayſ. Herzen und Gemüth ziehen, daß Seine des Herzogs Lden nun ein geraumbe zeit Dero Landt und Leuth mit dem Rucken hat ansehen, im Exilio gleichsam herumb ziehen und dem fürgeben nach des allergnedigſt bewilligten Fürſtl. und Standts gebührenden unterhalts in Mangel ſtehen müſſen, warüber, wie Ich vermercke, Er ſich hoch betrüebt, jnſonderheit aber auch darumb, daß unterdeſſen vielerhand alienationes, ſo wohl veränderungen in der Religion eines und des andern orths vorgehen ſollen, welches dem Pragerischen beyreceſs am daro des $\frac{30}{20}$. Maji anno 1635. entgegen lauffen wollte. Dann ſoll erſt erwartet werden, wie man ſich auff den Fridens-Schluß accommodieren, Ew. Kay. May. als das von Gott vorgeſetzte Oberhaupt reſpectiern und dardurch das Reich Teutſcher Nation zu der gewünſchten Ruhe bringen helffen und darauff nach vorhergegangener Verhör und erkanndtnuß der ſachen mit gepflognem Rath des höchſtanſehnlichen Churfürſtl. Collegii eine ſolche Kayſerl. reſolution ertheilt werden, wie es die Notturfft und Wohlfahrt deß Reichs, und damit nicht alles zugleich in deſperation geſetzt, erfordern würdt, und daß dann auch nach ervolgter ſentenz Ew. Kay. May. die ihr angeborne Erzherzogliche auch Kayſerl. hohe Clemenz der Strenge und Hertigkeit jedesmals vorgehen ſolle, ſo werden Ew. Kayſ. May. höchſterleucht ſelbſt allergnädigſt ermeſſen, daß es interim bey vorangezogenem Receſs zu laſſen, die vorangedeuttete Alienationes und veränderungen einzuſtellen, biß nach ervolgter miteinrahtung des Churfürſtl. hochanſehnlichen Collegii damit in Ruhe zu ſtehen und doch vberall der Kayſerl. Sanfftmuth und Miltigkeit der Vorzug zu gönnen ſein wolle. Inmaſſen dann Ew. Kay. May. Ich hiemit gehorſambiſt erſuche, Sie geruhe allergnädigſt des Herzogs zu Würtemberg Lden, alß welche den Friden in beſter Form Rechtens zeitlich acceptiert, zu Kayſ. Hulden und Gnaden widerumb auff- und anzunehmen, zu dero Fürſtenthumb und Landen allergnädigſt widerumb verabſchidter maſſen zu reſtituiern und diſe meine anderweit erholte unterthänigſte wohlgemeinte Vorbittſchrifft in Kayſ. Gnaden zuvermerckhen, das würdt er Jhme laſſen eine ſtehtige Erinnerung ſein, Ew. Kay. May. allen unterthänigſten ſchuldigen Gehorſamb und reſpect in auffrechter Treuwe, lieb und Devotion erzaigen. Und umb Ew. Kay. May. bin Jchs unterthänigſt zu verdienen ſchuldig und gantz bereitwillig. Datum in meinem Hauptquartier Hall den 20. Febr. Anno 1636.

Num. 37.

Vortrag der Würtemb. Geſandten bey Kay. Maj. Wegen der Würtemb. Reſtitution. d. d. 2. Jan. 1636.

Allergnädigſter, Kayſer, König und Herr, Ew. Kay. May. laſſt der Durchleuchtige Hochgeborne Fürſt und Herr, Herr Eberhardt, Herzog zue Württemberg

und

und Teck, Grave zue Mümpelgardt, Herr zu Heydenheimb ꝛc. Vnser gnädiger Fürst und Herr von Gott dem Allmächtigen vorderist guete beständige langwührige Leibsgesundtheit, Glück- und sieghaffte Kayserliche Regierung und sonsten alle hochgedeyliche Kayserliche prosperitæt von Grund herzens anwünschen, dabeneben Ew. Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. allerunderthänigsten schuldigsten Gehorsam und dabey allerunderthänigst anmelden, Ew. Kay. May. wäre zweiffelsfrey in Kayserl. Gnaden noch ohnentsuncken, was an E. Kay. May. Seine F. G. vnderm dato den 20. nächst verwichenen Monats Septembris allerunderthänigst gelangen lassen und derselben mit schwehren Herzens und Gemüths Betrübnus allergehorsamist zuerkhennen gegeben, was massen von der zue Hungarn und Böheimb Kön. May. vnserm gnädigsten Herrn Ihr F. G. zue deroselben nacher Heylbronn abgeordneten Räthen und dienern dise ganz ohnversehene hochleidige resolution ertheilt worden, das Seine F. G. under dem zwischen Ew. Kay. May. und des Herrn Churfürsten zue Sachsen Churf. Durchl. durch Gottes des Allmächtigen Beystandt zue trost und erquickung so vieler Millionen Seelen nach schwerer mühsamer Handlung endlich getroffenen Friden nicht begriffen, sondern von E. Kay. May. durch sonderbare höchstgedachter Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vberraichte Specification von der in besagtem Friden einverleibten Amnistia außgeschlossen, gleichwohln Ihrer F. G. frey stüende der sachen endtliche erörterung entweder bey nächstbevorstehendem Churfürstl. Collegial-tag zu erwarten oder mit Ihr Königl. May. sich in sonderbare Tractaten deßwegen einzulassen.

Ob nun wohl E. Kay. May. als ein höchsterleuchter Kayser allergnädigst leichtlich zuerachten, mit was eusserster Betrüebnus, Herzenlayd und Bekümmernuß Seine F. G. als einem noch jungen, zuemahlen minderjährigen Fürsten diese gantz ohnversehene widrige resolution vorgefallen, Massen dann Seine F. G. noch diser stund deßwegen gantz betrübt, zum höchsten bekränkt und eusserst bestürzt sich befinden theten. So wären jedoch Ihre F. G. auch hingegen in der allerunderthänigsten Hoffnung und zuversicht begriffen, es würden E. Kay. May. uff die damahlen gethone allerunderthönigste repræsentation, Bezeugung und oblation, wie nicht weniger auch die bey E. Kay. May. von der Churf. Durchl. zue Sachsen für Ihre F. G. seithero beschehene allerunderthönigste Interposition und Intercession dero Kayserl. Gemüeth gegen Ihre Fürstl. Gn. in Kay. Hulden und Gnaden gewendet und die gegen Ihre F. G. gefasste Kayſ. ohngnad allergnädigst haben schwenden und fallen lassen.

Demnach dann, Allergnädigster Kayser und Herr, Ihre F. G. nochmahlen mit dem allwissenden Gott wohl bezeugen können, das deroselben Intentiones je und allzeit einig und allein vff Widerherbeybringung und restabilitirung des so edlen und hocherwünschten Fridens gerichtet und gezyhlet gewesen, Dieselbe darnach mit eusserster Begird jederzeit getrachtet, under noch wehrenden Tractaten sich derselben theilhafftig zue machen aller dienstlicher orthen müglichste vnderbawung gethon und nach

endtlich getroffenem Fridenſchluſſ ſich zue demſelben Jhres Theils alsgleich, wie noch, zu accommodiren erklärt und begehrt, ſonſten aber in das vorgewesene ineſtinum bellum in noch gewehrter Jhrer Fürſtl. Gn. Vormundſchafft und Minderjährigkeit ex inevitabili neceſſitate wider allen dero Willen eingeflochten worden, E. Kay. May. aber, oder dero hohem Erzherzoglichem Hauß im geringſten zu widerſetzen oder ſich des ſonſten E. Kay. May. ſchuldigen gehorſambs und reſpects zu ſubduciren und zu entziehen niemahlen begehrt, ſondern einig und allein diß vor Augen gehabt, was alle andere Evangeliſche Chur-Fürſten und Stände, ſo anjetzo in diſem Friden begriffen, bey der allgemeinen Sach für rechtmäſſig, juſt und gegen Gott, E. Kay. May. und der poſteritæt für verantwortlich gehalten und Jhrer Fürſtl. Gnaden ſonſten zu conſervation Jhrer F. G. Herzogthumbs und daß daſſelbe den Compactaten zuwider nicht zerſtückelt werde, wie nicht weniger auch vfnehmen und Beruehigung des Heyl. Röm. Reichs vnſers allgemeinen geliebten Vaterlands dienlich ermeſſen khönnen, vber diß Jhrer Fürſtl. Gnaden was dero Vormünder mit ſchlieſſung ein oder der andern Confœderation oder ſonſten in einem oder anderm Weeg vorgenommen verhoffentlich in kheinen Weeg zuentgelten und ohne das alles, was vorgangen, in Jhrer F. G. minderjährigkeit geſchehen und dahero auch von Jhrer F. G. zu dero und dero Hauß, inſonderheit derſelben ganz unſchuldigen noch minderjährigen Brüdern und guten theils noch gar unmündigen Vetter ſo hohem præjudicio verhoffentlich nimmermehr hat peccirt werden können. Solchem nach iſt und gelange an E Kay. May. Jhrer F. G. abermahlig allerunderthänigſt gehorſambſtes pitten und flehen, da je E. Kay. May. wider ſeine F. G. eine ſolche hohe Kay. Ohngnad gefaſſt, es wollen jedoch dieſelbe in Anſehung der hiebevor allerunterthänigſt repræſentirten und jetzt mit wenigem gleichergeſtalten in etwas erhohlten Beſchaffenheit dieſelbe nochmahlen allergnädigſt ſinckhen laſſen gegen Jhre Fürſtl. Gn. als einem noch jungen Fürſten Dero hohe Kay. Huld, gnad und angeborne in aller Welt bekhandte Erzherzogliche Clemenz allergnädigſt einwenden, in dieſelbe Sie ſolchergeſtalten vfnemmen und erhalten und alſo in den zwiſchen E. Kay. May. und der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen getroffenen Fridenſchluſſ allergnädigſt recipiren und nach Jnhalt deſſelben Jhre F. G. wieder zu Dero verlohrnen Landen und Leuten plenarie und vollkhomenlich khommen und alſo Jhre Fürſtl. Gn. vor höchſtermelter der Churfürſtl. Durchl. zue Sachſen allerunderthönigſten Interceſſion und deren darinn eingeſuehrten ſonderbahren hohen Bewegnuſſen allergnädigſt würcklich genieſſen und empfinden zu laſſen. Erbieth gegen E. Kay. May. Jhre Fürſtl. Gn. ſich dahin gegen Ewer Kay. May. als deren einigem Oberhaupt und Herrn ſich die tag Jhres Lebens als ein gehorſamer Fürſt und Stand des H. Röm. Reichs alles underthänigſten Gehorſambs, wie auch gegen E. Kay. May. und dero ganzen hohen Erzherzogl. Hauß alles gebührenden reſpects, ehr, Lieb und Trew zu befleiſſigen und ſonſten ſich in allem alſo allerunderthänigſt und gehorſambſt

zu

zu erzeigen, das E. Kay. May. darab jedesmals ein ſonderbahr Kay. Vergnügen, gefallen und vrſach haben ſollen, Ihr F. G. und dero Fürſtl. Hauß ſampt allen deſſen angewandten in Kayſ. Königl. und Ertzherzogl. affection beſtändig zu erhalten, wie dann beneben Ihrer F. Gn. nicht underlaſſen wollen vmb E. Kay. May. ſolche hohe Kay. gnad mit williger Auffſetzung dero Leibs, guets und Bluts biß in den Tod wider zuebeſchulden und zue verdienen und thuen damit E. Kay. May. mehrbeſagt Ihr F. G. zue dero Kay. hulden und gnaden neben uns ſich allerunderthönigſt recommendiren und befehlen.

Num. 38.

Erſte Kayſ. reſolution in puncto reſtitutionis Herzog Eberhards zu Würtenberg. d. d. 16. Maji. 1636.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Königl. May. vnſerm allergnedigſten Herrn iſt mit mehrern vmbſtänden außführlich referirt, was des Hertzogen Eberhards zu Würtemberg allhier anweſende Abgeſandte zu unterſchiedlichen mahlen ſowohl ſchrifft- alß mündtlich allergehorſambiſt für- und angebracht und darauff allerunderthertthänigſt gebethen, Ob nun wohl allerhöchſternennt Ihre Kay. May. hochbewegende Urſachen hetten demjenigen, was bey dem Prager Friden und deſſen Neben-Recеß außgeſetzt, noch ferners zu inhæriren und die Sachen zu dem darinn bedingten Weeg und mit interim aſſignirung eines oder mehr Aempter zu dem Fürſtl. und Standts gebührenden Underhalt zu einer Verhör und Erkandtnus mit gepflognem Rath und zuethat des Churfürſtl. Collegii auf einen Reichs-Deputation- oder Churfürſtlichen Collegialtag kommen zu laſſen, So ſein ſie doch aus angeborner Erzherzoglicher und hohen Kay. Milde, wie auch in anſehung der für Ihne Herzogen zu Würtemberg vnderſchiedlichen Königlichen, inſonderheit aber der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen beweglichen und von andern hohen Orten mehr einkommenen Intercеſſionen genaigt, Erklären ſich auch hiemit allergnedigſt, daß Sie bemelten Herzogen Eberharden zu Würtemberg ſampt ſeines Hauſes Bluets verwandten in dem zwiſchen Ihrer Kay. May. und der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen den dreyſſigſten Maji abgewichenen Sechzehenhundert Fünff und dreyſſigſten Jahrs aufgerichten Fridenſchluſſ auff vorhergehende gebührende ſubmiſſion und Deprecation an- und auffnehmen, auch zu deſſen Land und Leuthen widerumb kommen laſſen wollen, demnach aber über die benebens proponirte Conditiones und moderation die Abgeſandten ſich lauter erklert, daß Sie auß Mangel darzue gehörigen genuegſamben Gewalts und Vollmachts in nichts ſchlüeßliches vnd verbündtliches ſich einlaſſen könnten und dannenhero darinn auch nichts endtliches noch bißhero beſchloſſen werden mögen, Alß haben auch mehr allerhöchſternennte Ihre Kay. May. dero endtliche reſolution zueröffnen,

Zuemahlen Sie auch allbereith in völliger Abraiß nacher Regenſpurg begriffen, noch zur zeit ausgeſtellt, Sein aber allergnedigſt gedacht, wann Sie Abgeſandte mit mehrerm und gnugſamben Gewalt und Vollmacht bey dero Kay. Hoffläger, welcher enden daſſelbe ſein würdt, ſich wiederumb einſtellen werden, das ganze Werckh auff eine ſolche erträglichkeit zu richten, damit meniglich im Werckh verſpüren ſolle, daß Sie vmb Ihres Interelle willen ungeacht aller erlittener groſſer ſchäden, auch dahinden gelaſſener aigener Landt und Leuth die allgemeine Ruhe und Wohlfarth in einiger Gefahr nicht wollen ſtehen, ſondern vielmehrers alle müegliche Weeg ſelbige zuerlangen, auch mit des Herzogens zu Würtemberg Auffnehmung in den Friedenſchluſſ Ihr euſſerſt angelegen ſein laſſen.

Welches allerhöchſt ernannt Ihre Kay. May. denen Abgeſandten alſo zu einem Vorbeſcheidt zuertheilen allergnedigſt anbefohlen. Signatum zu Wien under Ihrer Kay. May. auffgedruckhtem Secret Inſigel, den Sechzehenden Maji Anno Sechzehenhundert Sechß und dreyſſig.

Num. 39.

Schreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an den König zu Hungarn und Böhmen wegen ſeiner Reſtitution, d. d. 24. Maij. 1636.

Daß E. Kön. May. bey bekhandten dero hochwichtigen Kriegs-Expeditionen und andern ſchwehren Oblagen über voriges ſtr dißmahlen Ich noch weiters bemühe und incommodiere, geruehe E. K. M. die Urſach deſſen vorderiſt meine ſchuldigkeit und daß dasjenige von der Röm. Kay. May. Dero höchſtgeehrteſten Herrn Vattern, Meinem allergnedigſten Herrn an E. K. M. ſtehendes meinem an Allerhöchſtgedachte Ihr Kay. May. Hof ein zeitlang ſich enthaltenen Rath und Lieben getrewen Johann Friderich Jägern beeder Rechten Doctorn mit vffgegebnes höchſtes Angelegen ſeyn laſſe, zuezuſchreiben. Und demnach am andern in bewuſſtem mir und meinem ganzen Hauß ſo hoch angelegenen reſtitution, Geſchäfft Ihr Kay. May. ſich ainiſt allergnädigſt ſchrifftlich reſolviert, auch ſolche Kay. reſolution von beſagtem meinem Rath mir überbracht und dabey noch eines und anders in Underthenigkeit referiert worden, hab ich zwar eingängklich mit ſehr erſtrewtem Gemüeth vernommen, daß Ihr Kay. May. ſich allermiltiſt dahin erclären, daß Sie mich und alle meine Bluetsverwandte in dem zwiſchen Ihr Kay. May. und des Herrn Churfurſten zu Sachſen Lden geſchloſſenen Friden und deſſelben einverleibte amniſtiam vffnemmen, auch zue Land und Leuten reſtituiren wollen, in gleich folgendem aber mit hoher Beſtürzung und nicht geringer Betrübnus verſtanden, daß ratione der conditionum moderation das Werck vff fernere Vollmachten, ſo Ich meinen Abgeordneten noch zuertheilen, und weitere Handlung vßgeſtellt verplieben. Gleichwie nun neben diſem mir nicht zu

ge-

Digitized by Google

geringem Trost referirt und angerüembt, was gestalten E. Kön. May an Dero höchstvermögenden orth bey gewehrter ganzer tractation sich bißhiehero meiner und meines ganzen Hauses rühemblichst und miltist angenommen bey Dero höchstgeehrtestem Herrn Vattern zu mehrmalen intercedendo & interponendo ein kommen nichtzigs underlassen, was zu facilitirung des gantzen Geschäffts dienen mögen und daß das Werck für bißmahlen nicht seine endliche und vollständige erledigung erreicht, bey Deroselben es ja gar nicht angestanden, Alß thue E. Kön. May. Ich dessentwegen hohen und gehorsamb dienstlichen Danckh sagen und zumahln ebenmässig bitten Dero angebornen Güete und Clemenz nach zuebeherzigen, wie schwehr und überschwehr mir und so viel verwittibten und verweisten meinen Fürstl. Angewandten, auch grundverderblich meinen gleichsam verödeten Landen und Leuthen jede fernere verlängerung vßraichen thue E. K. M. gernehm mitleidenlich zue Gemüeth zu ziehen mein und berüerten meiner Fürstl. Angewandten langgewehrtes Exilium und zwar daß Wir an einem solchen Orth uns enthalten müssen, da Wir wegen einreissender seuchen und Infectionen, auch sonsten allerhand annahenden Gefahren je länger, je mehr underworffen verpleiben, Sie lassen bey sich prævaleren die für mich einkhommene hochbewegliche König- Chur- und Fürstliche, insonderheit des Herrn Churfürstens zu Sachsen L. öffters erhohlte Intercessiones und wollen ja von mir und meinem Hauß nicht außsetzen, sondern wie bißhero zu dero ohnsterblichem Nachruhm höchstrhüemblich beschehen, in dero Königl. favor und affection gegen uns beharrlich continuiren, nicht allein bey öffters allerhöchstgedacht dero hochgeehrtesten Herrn Vattern das ganze Geschäfft dahin zu verbitten und zu vermittlen, daß Ihr Kay. May. mit deren mir und meinem in Grund verderbten Landen gleichsamb ohnerschwinglichen von meinen Abgesandten erbottenen grossen Summa Gelds der $4^{00}_{m.}$ fl. in wohlmercklich miltister Betrachtung, wie viel Thonnen und Millionen Gold auch noch zeit wehrender diser tractaten zue Ihrer Kay. Maj. Diensten visser meinen Herzogthumben und Landen gezogen, sich nunmehro allergnediqst contentiren und auch im übrigen sich belieben lassen wollten, ohne fernern Aufflhalt sich schließlich und hauptsächlich in Kay Gnaden zu resolviren, Sondern und dieweilen auch underdessen und biß dahin, insonderheit aber auff diser Stundt zue Tübingen mit installirung eines newen Catholischen Propsts und sonsten dern zue Prag getroffenen Fridenschluß und dessen Neben-Recels durchaus entgegen allerhand nachdenckliche innovationes, auch weitere verführung der munition, Artollerie, proviant von Frucht und Wein, archiven, documenten und anderer mobilien zue werckh gesetzt werden wollen, auch in erzwingung gantz unmüg- und ohnerschwinglicher contributionen, Mord und vieler orthen an Stätt und Dörffer erschrocklicher Brand passiren und fürüber gehen, also in jedem momento grosser unwiderbringlicher Schad und verderben geschicht, Als ersuche E. K. M. Ich dienst-

gehorſamb und ganz angelegenlich, die geruhen biß zue verhoffendem ehiſtem endtlichen vßtrag der ganzen Sachen underdeſſen die ernſte und gnädigſte Verordnung zuethun, daß nicht allein berührte nachdenckliche innovationes eingeſtellt verpleiben, ſondern auch weder an Munition, Artollery, Proviandt von Frucht und Wein, archiven, documenten und andern mobilien nichzigs weiters zue meinem gänzlichen Verderben verführt werden möge, Hierdurch nun werden E. Kön. May. alle König Chur- und Fürſten, ſo bey E. Kay. May. für mich und mein Hauß intercedendo einkhommen, ſich höchlich devinciren, mich und mein ganzes Hauß vorderiſt uff immerwehrend obligiren und verbinden und Wür werden ſolche Königl. Gnad und hohen Favor die tag Lebens mit vffſetzung Leib, Lebens, guets und Bluets zue jeder occaſion zuebeſchulden und zue deſervieren in kheinen Vergeſſ nimmermehr khommen laſſen, inmaſſen E. Kön. May ꝛc. ꝛc. Straßburg den 24. Maji 1636.

Num. 40.

Schreiben des Schwediſchen Reichs-Canzlers Oxenſtirns an Herzog Eberharden zu Würtenberg wegen ſchlechten Beyſtandes und Schwediſcher Gewogenheit gegen demſelben. d. d. 13. Maji 1636.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürſt und Herr,

Gleichwie Ew. Fürſtl. Gn. hoher eyfer und Threw, ſo Sie zu Rettung der Evangeliſchen Religion und der Teutſchen Libertæt, auch Wiederbringung eines ſichern redlichen allgemeinen Fridens vor andern hochrühmlich bewieſen und erzeigt, Mir zur genüge ſelbſten bekannt und von Hertzen wünſchen möcht, daß andere Fürſten und Stände nach Dero löblichen Exempell und ein jeder in ſeiner proportion bey dem gemeinen Weſen alſo erſprießlich cooperieren wollen, Alß wordurch nechſt des Allmächtigen cräfftigen Beyſtand die Sachen der Herrn confœderierten verſehentlich auffrecht erhalten und die erfolgte leydige ruin ſo vieler Edlen Landen verhütet werden können; Alſo iſt Mir von hertzen leyd, daß Ew. Fürſtl. Gn. jetzo deſſen ſo hart entgelten müſſen, hab auch mit Deroſelben und Ihrem Herzogthumb und Landen ellenden zuſtandt eine beſondere groſſe condolentz und Bethaurnuß: Verſichere Ew. Fürſtl. Gn. daß wie Ich bißhero bey allen occaſionen im Nahmen meiner hohen Principalen deroſelben mich gantz getreweyfferig angenommen, alſo Ich es auch hiernechſt, ſo offt ſich nur eine Gelegenheit eräugnen mag, gewißlich nit unterlaſſen und Ew. Fürſtl. Gn. wohlfarth und beſtes nach euſſerſtem meinem vermögen beobachten werde. Allein iſt billich zu beclagen, daß die Königl. May. und Cron Schweden nicht nur beynahe von jedermenniglich und ſonderlich den Evangeliſchen Chur-Fürſten und Ständen, die doch das gröſte Intereſſe darbey haben, verlaſſen, ſondern ſo gahr auch angefeindet und valdt mehr als von denen Verfolgern und Anfechtern der

Reli-

Digitized by Google

Religion und Libertæt ſelbſten bekrieget werden: Derowegen Ich dann Ew. Fürſtl. Gn. vnderdienſtlich bitte, die wollen ſich gnädig gefallen laſſen mit allen Kräfften dahin zu laboriren, daß doch die Evangeliſche Chur- und Fürſten bevorab in diſen Sächſiſchen Quartiern von ſolchen Jhme und ihrer poſteritæt ſelbſten euſſerſt *præjudicirlichen* und verderblichen Vorhaben abſtehen und die feindliche Parthy *quittiren* möchten. Von Jhro Kön. May. und der Cron Schweden und von *meiner wenigen* Perſohn ſollen Ew. Fürſtl. Gn. und andere gethrewmeinende Evangeliſche Fürſten und Stände ſich anderſt nichts, dann ſtets wehrender Freundſchafft, affection und Dienſten zu verſehen. Wie Ich dann gar gerne und williglich auch die Königl. May. zu Franckhreich zu gleichem Ende pouſſiern, inſonderheit aber bey ereignenden tractaten Ew. Fürſtl. Gn. intereſſe und Wohlfarth dergeſtalten inachtnehmen will, als ob es Meiner Allergnädigſten Königin und meines aygenen Vatterlands dienſt und beſtens ſelbſten berühren thete. Ew. Fürſtl. Gn. damit in die bewahrung des allerhöchſten zu beharrlicher Fürſtl. proſperitæt und Jhro mich zu fürſtl. favor gantz threwlich beveh-len. Datum Stralſund den 13. Maji. anno 1636.

Ew. Fürſtl. Gn.

geſſiſſener bereitwilliger Diener
Axel Oxenſtirn.

Num. 41.

Bericht von dem jetzigen Zuſtand im Herzogthum Würtemberg in Geiſt- und weltlichem de anno 1636.

1. Erſtlich iſt durch Gottes Gnad das Conſiſterium noch zu Stuttgard von beeden HofPredigern und dem StiffsPrediger erſetzt ſamt einem Secretario, von welchem noch die Pfarren und Diaconaten auf dem Land beſtellt werden.

2.) Das Stipendium zu Tübingen wird auch noch erhalten, aber ſehr ſchwach und kümmerlich, dieweil die vorige Einkommen abgeſchnitten und man jetzo Steuren ſammlen muß, wa man kan. Will doch ſchwer damit hergehen.

3.) Das Exercitium Auguſtanæ Confeſſionis iſt Gottlob noch auf dem Landt auſſerhalb der Herrſchafft Heidenheim, da das Papſtum eingeführt und die arme Gewiſſen hoch betrangt werden.

4.) Zu Stuttgarden ſein in der Stiffts Kirchen exercitia beeder im Reich zugelaſſener Religionen, doch an Sonntägen vormittag haben die Pontificii ihr Exercitium darinn allein, die der Augſpurg. Confeſſion aber hingegen in der Hoſpital- u. St. Leonhardt Kürchen allein.

5.) Den armen Pfarrern und Schuldienern wird an viel Orten kein Beſoldung gereicht.

6.) Im weltlichen iſt noch die angeſtellte Königl. Regierung von Statthaltern und Regierungs-Räthen.

7.)

7.) In Canzellaria: Im Obern Rath iſt der von Wälden præſes, der von Diamantſtein Edler Rath. Johann Jacob Speidel und Lindenſpühr, welche beede vorhin bey D. Beſoldo geweſen, ſein gelehrte Räth. Weil aber ihrer ſehr wenig, ſtecken ſich auch die expeditiones.

8.) Bey der RentCammer iſt Cammermeiſter Hiller, Cammerprocurator D. David Schmidlin, CammerRäth D. Reuſeſſer, Dionyſius Neuheuſer, und Anſtett Herbſt, vorhin Vogt zu Lauffen.

9.) Auf der Viſitation ſeyen Matthæus Heller, Joh. Jacob Mertz, Hanß Caſpar Pletzger und der Eſſich der vorhin auch bey dem Manns Rechenbank geweſen.

10.) Die Clöſter ſeindt in päpſtiſcher Aebt Händen und poſſeſs, deren ſein etliche ſehr attenti ad rem familiarem, beginnen vil an ſich zu ziehen von Zehenden, Gefällen und anderm, ſo lange zeit zun Clöſtern nicht eingezogen worden.

11.) Das Ehegericht wird auch noch gehalten, das beſitzen, wie vorhin, die Hof- und StiffsPrediger D. Daſer, Speidel und Lindenſpür.

12.) Bey dem Weltlichen iſt Caſten und Keller leer und da ſchon etwas darauf oder darein kompt, iſt alsbald wieder hinweg.

13.) Die Kriegs expedition hat mit der Regierung nichts zu thun, iſt ein abſonderliches Werk, laßt ihm auch kein theil in ſeiner expedition eingreiffen.

14.) Die Kriegs- und contributions-preſſuren ſein ohnerhört, die modi extorquendi varii, kein Vorwand der kundbaren Unmüglichkeit hilfft, gleich iſt die militariſch execution mit Preſſern in parato und werdens die Rechnungen mitbringen, wie viel Millionen aus dem Land gezogen worden, mehr als zwey Herzogthum Würtemberg, auch aufs höchſt angeſchlagen, werth ſein, dahero Städt und Aemter, Land und Leut verderbt, verhergt, öd, wüſt, vil gar eingeäſchert, die Leut hinweg, in Summa nichts anders dann eine panoletria totius Ducatus Wurtembergici.

15.) In diſem groſſen und ohnausſprechlichem Elend iſt doch bey vielen Leuten kein Rew, Buſſ oder Beſſerung, ſondern werden in diſer confuſion nur ärger.

16.) Viel getrewe Hertzen aber wünſchen nur ihren Hirten widerumb, die abgewichene aber erſchrecken, wann man von der Ankunfft deſſelben nur höret.

17.) Höchſtnöthig ſcheint die eheſtmügliche reſtitution und Ankunfft des Hirten, will er anderſt noch etwas von ſeiner Herdt finden.

18.) Das vergangne gibts, wie viel Tonnen Golds nicht ein Jahr, nicht ein Monat, ſonder manchmal nur ein einiger Tag ſchaden gebracht poſt meſſem præſertim & vindemiam.

19.) Was hin iſt, iſt gleichwohl ohnwiderbringlich, aber für lachen gut. O des Verluſts der Documentorum.

20.) So iſt vor wenig Tagen Pfullingen, HohenAchel und HohenStauffen als ein Pfandtſchilling vom Hauß Oeſterreich eingezogen und die Unterthonen angeregter orten in Huldigungspflichten de novo genommen worden. 21.)

Digitized by Google

21.) Zu Hof siehet es übel gehauſet, iſt alles hinweg, im Garten die Bronnen, paille maille verderbt, verritten, verfahren. Die Rayger aber paſſiren in der Mänge und aller Orten ſicher.

22.) Ins Land iſt Befelch ergangen alle Gültfrüchten zu liſern oder militariſche Execution zu erfahren. Alſo muß man auch den Magazin Zehenden reichen.

Num. 42.

Chur-Sächſiſche Interceſſion gegen Kay. May. für Herzog Eberharden zu Würtemberg. d. d. 8. Sept. 1636.

Allergnädigſter Herr. Der durchleuchtigſte Churfürſt zu Saxen und Burggrav zue Magdenburg, unſer Gnädigſter Herr, hat zwar unterthgſt verhofft, es werde auff E. Kay. May. den 16. vergangenen Monats Maji ertheilte allergnädigſte Kay. Reſolution und ſeithero bey E. K. M. den 11. Junij jüngſthin ferner gethane gehorſamſte Interceſſion und Vorbitt, daß von des Herzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gn. bey E. K. M. bißher ſo embſig geſuechte reſtitution Werck zu unſerer Anherokunfft ſeine vollſtändige endliche Richtigkeit erlangt haben, maſſen dann Seine Churf. Durchl. deſſen Nachricht aus bekandten deroſelben zue allgemeinen vnſers geliebten Vaterlands ſo hoch erwünſchter Beruehigung tragender Begird biß dahero mit groſſem verlangen erwartet. Demnach aber E. K. M. ſich, wie wir berichtet, bis dato ohnzweiffenlich anderer obgehabter wichtiger Kay. expeditionen halben darinnen haubtſäch- und endtlichen nicht reſolvirt und von höchſtgedacht Ihr ChurFürſtl. Durchl. wir ſonderbaren gnädigſten Befelch auf ſolchen fall bey E. K. M. von Seiner Churfürſtl. Durchl. wegen allerunderthänigſt einzukommen und dieſelbe um fürderlichſte Erledigung deſſen allergehorſambſt zuerſuchen Ihr Churf. Durchl. auch auſſer allen zweiffel ſetzen, E. Kay. May. Ihro den betrübten zueſtandt hochgemelt des Hertzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gn. darinnen dieſelbe ſich nun in das ander Jahr Ires erlittenen elenden zuſtandts mit ſambt Ihren münderjahrigen angehörigen befunden, wie nicht weniger auch Ihr Fürſtl. Gn. noch werenden Fürſtl. Jugend, und daß das Herzogthumb Würtemberg mit deſſen vor Augen ſtehendem Grundtverderben, wie Ihro Churf. Durchl. deßwegen glaubwürdiger Bericht beſchehen, allein ſeider dem vor Nördlingen vorgangenen Treffen und zu Prag gemachten Fridenſchluſſ zue E. K. May. und des H. Röm. Reichs dienſten vihl Millionen Golds dargeſchoſſen, zue dero allergnädigſten Kay. Herzen und Gemüeth gehen laſſen werden, dabeneben daß von den Gaiſtlichen in erſtberührtem Herzogthum ſeithero wieder einkommenen Ordens-Perſonen gethones verhinderliches einſtrewen, E. K. M. von Ihrer Churf. Durchl. jüngſt repræſentirter maſſen offenbarlich alſo bewandt, daß daſſelbe erſtangezogenem Pragiſchen Fridens-Schluß und dem daſelbſt auffgerichten Neben-Receſs, wie nicht weniger auch E. K. M. und S. Churf. Durchl. dabey gehabten aller- und

höchſtrühmlichen Intention ſchnuerſtrackhs entgegen und zuwider lauffen thuet und von E. K. M. über diß alles ſein des Herzogs von Würtemberg Fürſtl. Gn. Ausſöhnung crafft erſt allegirten Neben-Receſs nicht allein hiebevor allergnädigſt bewilligt, ſondern auch durch eingangs erwehnte allergnädigſte Kay. Reſolution Zu Seiner Fürſtl. Gn. reſtitution ſich in gleichmäſſigen Kay. Hulden und Gnaden anerbiettig gemacht, anderer mehrer E. K. M. von Sr Churf. Durchl. in unterſchiedlichen deßwegen gethonen underthönigſter Interceſſion- und andern Schreiben außgeführten hochbewegenden Conſiderationen auf diß mahlen zuegeſchweigen. Solchem allem nach iſt an E. K. M. aus ſonderbahren von Ihr Churf. Durchl. habenden ſpecial Gnädigſten Befelch in derſelben nahmen unſer allerunderthänigſt gehorſambſt Bitten, es geruehe E. K. M. in anſehung ermeltter und anderer mehr bey diſer Sach einlauffenden hohen vmbſtänden und Coſiderationen willen und daß auch inſonderheit Ihr Fürſtl. Gn. ſich der Orthen, wa Sie ſich anjetzo befinden, ſowoln allerhandt infectionen, als Thewrung halben nicht wohl länger auffhalten können und in deren Abſein das Herzogthumb Würtemberg allerdings zu grundt und Boden gehet, ſich nunmehr in diſem Werckh allergnädigſt endtlichen und zwar Ihrer Churfürſtl. Durchl. öffters erhohlten underthänigſtem Bitten gemäß dahin zu reſolviren, daß Sein des Hertzogs von Würtemberg F. G. des getroffenen Fridens-Schluſſes plenarie theilhafftig gemacht und in Geiſt- und Weltlichen Sachen in dem Standt, wie es Anno 1627. den 12. Nov. ſt. n. geweſen, reſtituiert werden möge. Hieran erweiſen E. K. M. Ihrer Churfürſtl. Durchl. ein ſonderbare hohe Kay. Gnad, die umb Ew. Kay. May. dieſelbe neben des Herzogs zu Würtemberg Fürſtl. Gn. mit Ihrem underthänigſten Gehorſamb zuuerdienen nimmermehr vergeſſen werden und E. K. M. thuen Wir ꝛc. Datum Regenſpurg den 8. Septembr. Anno 1636. vnderthänigſte gehorſambſte

Churf. Sächſ. zu inſtehendem Collegialtag abgeordnete Räth und Geſandte

Fridrich von Mörſch.
Hieronimus von Ponikau.
Gabriel Dentzel D.
Benedict Carpzouius D.

Num. 43.

Extract Churfürſtl. Gutachtens über den Amniſtie-Punct und Reſtitution des Herzogthums Würtenberg.

d. d. {21. Nov. / 2. Dec.} 1636.

Und zwar ohne Weitläuffigkeit zu dem Werckh ſelbſten zu ſchreiten befindet ein hochloblich Churfürſtl. Collegium, daß das ganze Werck fürnämlich in zweyerley Claſſes zuſtellen ſeyn möchte. Erſt-

Digitized by Google

Erſtlich zwar derjenigen, welche vom Fridenſchluſſ nicht excludirt, doch aber denſelben biß anhero entweder gar nicht oder doch nicht innerhalb gebürender zeit, auch etwa mit angehefften ohnannemblichen Conditionibus acceptiren wollen.

Zum andern aber deren, ſo ſich zwar bey rechter zeit angemeldt, auch gedachten Fridenſchluſſ gern angenommen hätten, wann Sie nur biß anhero, weil Sie vß erheblichen Urſachen von Ihrer Kay. May. ab amniſtia außgeſchloſſen, darzu wären gelaſſen und deſſelben theylhafftig gemacht worden.

So vil nun die erſte Claſſem betrifft, weil dauon jetzo hauptſächlich nicht zu reden ſtehet, hat man an ſeiten eines hochlöblichen Churfürſtl. Collegii Ihr Kay. May. auch nicht damit behelligen wollen, Beuorab weil die Churf. Durchl. zu Sachſen ſich durch Ihre Geſandte, wie in dem Ihro Kayſ. May. ohnlängſthin ertheilten Haupt-Bedencken angeregt worden, daß man denſelben den Friden und perdon nicht eben ſelbſt anbiethen oder entgegen tragen ſoll, erklären laſſen, ſelbiger Punct auch, weil er fürnämblich zur Execution des Prageriſchen Fridens gehörig iſt, wohl in beyſeyn gedachter Churf. Sächſiſchen Geſandten (wann es Ihr Kay. May. alſo gefällig) fürgenommen werden kan.

Bey deliberation aber des andern Membri, inſonderheit deßjenigen, was Ihr Kay. May. an ein hochlöblich Churf. Collegium obangeregter maſſen umb ein unterthänigſtes Gutachten gelangen laſſen, iſt anfangs occaſione des Amniſtiæ Puncts eines theils diſes erinnert worden; Es dürffte zur Widerbring- und Auffrichtung allgemeiner Rhue und Vertrawens im Reich nicht wenig helffen, wann die amniſti durchgehends ertheilt würde; Sintemahl dardurch verhoffentlich alles ſich zur Rhue begeben und die, wider welche inſonderheit waß zuſprechen geweſen, wann ſie nichts deſtoweniger mit in die Amniſti auffgenommen würden, es ſowohl für eine ſonderbare hohe Gnad, als Erinnerung ihres künfftigen verhaltens auffnemmen und erkennen und ſich hinfüro aller ſchuldigen fridfertigen Bezeigung vmb ſo viel deſto mehr befleiſſen würden. Dahingegen wann man die ohne alle Hoffnung abweiſen wollte, ſie vollends gar deſperat werden und durch die ohne das jedermann von der Natur eingepflantzte Begier das ſeinige wieder zuerlangen, angetriben werden möchten, ſich noch immer härter und mehr mit außländiſchen Potentaten zuvertieffen, die ſich auch Ihrer ohne zweifel würden annemmen, alles zu merklicher Hindernus fürderlicher guter Endſchafft der anjetzo bevorſtehender Tractaten und Anſpinnung viler künfftigen Unrhuen.

Es würde wohl auch Ihr Kay. May. oder dem Heyl. Reich, wann Sie ſchon auff die Excluſion von der Amniſtia beharren wollten, ſehr wenig davon zu Nutzen kommen, weil die confiſcirte Landt und Güter doch andern widerumb zugewendet worden, welche allein den Nutzen davon empfinden, hingegen aber diejenige, denen ſie zuvor zugeſtanden, mit ganzen Familien den Bettelſtab ergreiffen müſſen.

Wafern auch villeicht die einſchlieſſung der excipirten hiernechſt als eine condi-

rio pacis von den Ausländiſchen Cronen erhoben werden ſollte, ſtünde zubedencken, ob nicht die Intereſſenten denſelben dadurch nur höcher obligiert und inskünfftig auf Sie einen groſſen reſpect zu haben bewogen werden möchten. Dahingegen wann Ihre Kay. May. dieſelbe gleich jetzo in den Friden aufnemmen thäten es deroſelben groſſe Lieb und reputation concilijeren würde. Welches alles ob es wohl, ſonderlich bey denenjenigen zu conſideriren, ſo an Land und Leuten vor andern mächtig und dahero bey außländiſchen Cronen mehr Favors und aſſiſtenz finden möchten oder auch mit andern vornehmen Häuſern verwandnus haben, welche alle Ihre Kay. May. durch ihre Mitaufnehmung in die amniſti mercklich erfreuen und verbinden würde. Wann jedoch dieſelbe auch gegen die geringere Ihr geſchöpffte billichmäſſige indignation allergnädigſt ſincken und fallen lieſſen, würden Sie den ohne das habenden höchſten Rhumb Ihrer Kayſerl. Clemenz noch weiter vermehren und noch darzu diſen löblichſten Nachrhumb erlangen, daß Sie neben ſtillung diſes jämmerlichen innerlichen Reichs-Kriegs, darinn man layder bißhero geſtanden, auch alle deſſelben Gedächtnus zugleich aufgehoben hätten.

Hingegen aber iſt darbey nicht ohnbedacht gelaſſen worden, daß bey einem oder andern Standt underſchiedliche und zwar ſolche Umbſtänd vorhanden ſein können, welche die reſolution, ſo man ſonſten billich zu ſchöpffen hätte, mercklich varieren möchten. Und nachdemmahl die Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen die reſtitution des Herrn Herzogen zu Würtemberg ſich vornämblich angelegen ſein laſſen, hat ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium alles dasjenige, was der Sachen notturfft und darbey befundene circumſtantien erfordert, vleiſſig erwogen und ſovil befunden, daß es fürnämblich auf nachvolgenden Puncten beſtehen wolle: Ob nämblich fürs Erſte Ihre Kay. May. crafft der haylſamen Reichs Conſtitutionen und allgemeiner beſchriebener Recht ſchuldig mehrgedachten Herzogen von Würtenberg zu völligem Beſitz ſeiner vorhin gehabten Land und Leuth kommen zu laſſen? oder aber

Ob fürs ander allerhöchſtgedacht Ihr Kay. May. crafft des Prageriſchen Fridenſchluſſes oder Neben-Receſses zu ſolcher total reſtitution verbunden ſein?

Und wann zum dritten dieſelbige ſchon darzu nicht obligirt wären, ob dann nicht aufs wenigſte der Herzog zu einem Theil ſeines Landes widerumb zu laſſen und waß auff ſolchen Fall von der reſtitution zu eximiren ſeyn möchte.

So viel nun den erſten Puncten betrifft, hat ein hochloblich Churfürſtl. Collegium in erwegung deßjenigen, was Ihre Kay. May. ſein des Herzogs verbrechens halben communiciren laſſen und demſelben auch ſonſten glaubwürdig vorkommen, ſo viel befunden, daß derſelbe nicht in terminis defenſionis verblieben, ſondern ſich vor andern gar zu weit vergriffen und ſowohl mit Franckreich als der Cron Schweden wider alle des Reichs conſtituriones und fundamentalgeſetze gar zu weit eingelaſſen, daß alſo Ihr Kay. May. crafft derſelben und ſonſten allgemeiner beſchriebner Rechten

Ihne-

Digitized by Google

Jhne zu perdoniren und zu reſtituiren nicht verbunden, ſondern geſtalten ſachen nach zwiſchen Jhm Herzogen und andern, welche allein communem cauſam der Augſpurg. Confeſſions verwandten propugnirt und die Limites defenſionis nicht gar zu weit überſchritten, ob er ſchon den Fridensſchluſſ acceptirt und ſich in demſelben aufzunehmen zeitlich begehrt hat mit fugen und Beſtand einen Unterſchied machen. Dann es befindt ſich aus dem communicirten verlauff klärlich und können es die Würtembergiſche auch nicht in Abred ſeyn, daß er wider Jhr Kay May. und die Vorder-Oeſterreich. Länder ex profeſſo einen offentlichen Krieg geführt, allerhöchſt Jhrer Kay. May. ſo viel an Jhme von dem Reich zu verdringen ſich unterſtanden und zu ſolchem ende obangeregter maſſen mit Franckreich und den Schwediſchen Miniſtris verbunden, auch einzig und allein verurſachet, das nach des Königs in Schweden Todt wider der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen getreues Abmahnungsſchreiben, welches er der Herzog zu dem Ende, damit die Stände der vier obern Creyſe nicht etwan derſelben Platz geben und ſich durch die authoritæt und wolgeneinte Erinnerung eines ſo vornehmen Churfürſtens zu beſſern conſiliis bewegen laſſen möchten, unterdruckt, jetzt bemelte 4. Ober-Crayſe ſich mit dem Oxenſtirn und der Cron Schweden von neuen verbunden und ſowohl dem anno 1633. nacher Heilbronn, alß im nachfolgendem anno 1634. gegen Franckfort von gemeltem Oxenſtirn außgeſchribnem Convent beſucht hat. Demſelben hat er auch in Reichs- und Crayß-Sachen peſſimo exemplo die völlige Direction, darunter er beeder Jhr Churf. Durchl. zu Sachſen und Brandenburg nicht allein durch perſuaſiones, ſondern auch (wie die formalia lauten) andere mit gleicher geſtalt zu bringen ſich underſtanden, eingeraumbt und bey gedachten Conventibus und abdication des Kayſers translation, des Churfürſtenthumbs Maynz, und des heyl. Röm. Reichs Erz-Cancellariat Ambts auff mehr gemeltes Oxenſtirns Perſon berathſchlagen helffen, auch mit daran geweſen, das die Veſtung Philippsburg, welche ein ſehr vornehmer Paſſ auffm Rheinſtrohm und ein Schlüſſel zum diſſeits gelegenen Landen iſt, in des Königs in Frankreich Hand gebracht und folgends von demſelben das Gouvernement ſelbiger Veſtung über ſich genommen, die gefürſtete Grafſchafft Mömpelgard den Franzoſen in die Hand gebracht und durch ſolches die an ſeiten der Cron Franckreich geſuchte dismembration des Reichs, ſo viel an Jhme, befördern helffen. Was nun obgezehlter maſſen bey dem Heylbronniſchen Convent vorgelauffen, iſt gar nicht in Herzog Julij Fridrich, dann die Würtemberg. Räth kurz zuvor von der tutel und adminiſtration abgeſchoben und Herzog Eberharden in das völlige Regiment eingeſetzet, ſondern in ſein Herzog Eberhards, alß nunmehr regierenden Herrns nahmen und Befelch gehandlet, auch der Gewalt und Inſtruction zu diſem Convent unter ſeiner Hand und Inſigel außgefertiget worden. Weil aber die Würtemb. Räht beſorget, es möchten ſowohl beede Cronen Franckreich und Schweden, alß dann auch die proteſtirende Stände in den vier Obern Crayſen Bedenckens haben ſich mit

Herzog Eberharden allein, alß einem angehenden jungen Regenten ſolcher wichtigen ſachen halber in Handlung und verbündtnus einzulaſſen, haben ſie es dahin gericht, daß mit dem Ausſchuſſ der ganzen Würtemb. Landſchafft diß Werck communicirt und deliberirt worden, welche nicht allein, wie oben erzehlt, gut geheiſſen, ſondern auch den Gewalt und die Inſtruction neben dem Herzogen mit gefertigt haben, dahero alles, was zu Heilbronn vorgangen und geſchloſſen worden, nicht nur des Herzogen, ſondern der ganzen Landſchafft und alſo delicta totius Ducatus & Univerſitatis zu achten und darumb höher zu ſtraffen, auch mit des Herzogen Jugend und minorennitæt umb ſo viel weniger mit einigem Fug und Beſtand Rechtens zu entſchuldigen ſeind, wie Sie die Würtemberg. Abgeordnete deſſen unterſtehen wollen. Nachdem nun ſolches alles in den vier obern Craiſen durch ſonderbaren embſigen Vorſchub und Antrieb des Herzogen zu Würtemberg und ſeiner Rähte alſo nach ihrem Wunſch abgehandelt und geſchloſſen worden und die Würtembergiſche geſehen, das der Schluſſ in den vier Obern Crayſen nur ein particular-Werck und den Nachtruck nicht haben wurde, wann die andere beede mechtige Creyß, als der Ober- und Nider Sächſiſche nicht auch in ſolche neue Verbündnuß mit Franckreich und Schweden eintretten, haben Sie es dahin gerichtet, daß gleich des folgenden 1634ten Jahrs auch im Martio abermahls ein Convent nach Franckfurth von dem Oxenſtirn zwar unter einem andern prætext, aber in re ipſa allein zu dem End und ziel angeſehen und ausgeſchrieben worden, obbemelte beede Ober- und Nider-Sächſiſche Crayß dahin zu bringen und zu vermögen, daß ſie ſich auch zu dem Heylbronniſchen Schluſſ und neuen confœderation mit Franckreich und Schweden mit verſtehen wollten. Was der Herzog Eberhard abermahls bey diſem Convent für Rath und blutgierige conſilia und vota wider Ihr Kay. May. die Catholiſche Chur- und Fürſten, inſonderheit wider Chur-Bayern geführt und unter anderm darauff gangen, man ſolle den Catholiſchen die media pacis ex caſtris & armis entgegen tragen, auch mit ihnen keinen Friden ſchlieſſen, ſie haben dann alles eingewilliget, was die proteſtierende eines ganz neuen Religions-fridens halben begehren, ſolches iſt aus der Inſtruction und Verlauff des Tages zu ſehen. Der Herzog hat auch die ſeinen inſtruiert auff alle Weeg dahin zu ſehen und zu laborieren, damit der Cron Schweden zur recompens und Satisfaction Pommern und, wann ChurBrandenburg ſeiner darauff habenden Anwartſchafft halber nicht einwilligen wollte, der Erzſtifft Magdeburg oder Brehmen eines Erblich eingeraumbt und alſo ſelbige Cron zu einem Stand des Röm. Reichs gemacht werde. Die Churf. Durchl. zu Bayern hat er gleichfalls zu recompenſierung ſeiner confœderirten neben einer Geldſtraff auch umb ein Stück dero Landen zu bringen und Ihro ſo gut es immer möglich, aufs feindſeeligſte zuzuſetzen vorgeſchlagen, anſehnliche groſſe donationes, Land und Leuthe von der Cron Schweden angenommen und von derſelben zu Ihrer Kay. May. und des Reichs Hoheit mercklichem Abbruch zu recognoſciren erbietig

ge-

Digitized by Google

geweſen, Engelland, Holland und Venedig mit in das unverantwortliche fœdus durch ſolche ungebührende ding, als oberzehlt, ſtabilirt werden ſollen, bringen wollen, alle ſeine benachbarte, auch die, welche weder in Religionſachen, noch ſonſten jemals beleidiget, feindſeelig verfolgt, der Coſtniz- und Uberling. Belägerung in ſelbſt eigner Perſon neben darreichung aller darzu nothwendigen requiſiten beygewohnet und dieſelbe urgiert, das conſilium formatum zu Franckhfort anſtellen helffen und dardurch andern des H. Röm. Reichs wohlverordneten höchſten Tribunalien ihre Jurisdiction, Macht und Gewalt entzogen und einer frembden Nation übergeben, auch noch nach der Nördlinger Schlacht dem Conventui zu Göppingen *beygewohnet und* daſelbſt, wie noch etwan den Kay. Waffen Widerſtand zu thun *ſeyn möchte?* beratſchlaget, auch alle ſeine Veſtungen in der Schwediſchen Händ vorſetzlich kommen und alſo, was in ſeinem Vermögen geweſen, dieſelbe und andere Widerwertige im Reich zu erhalten an ſich zumahl nichts erwinden laſſen, daß alſo Ihr Kay. May. eines hochlöbl. Churfürſtl. Collegii ermeſſen nach Ihn ab Amneſtia außzuſchlieſſen gnugſam beſuegt geweſen, damit alſo unter denjenigen, welche gleichſam omnes terminos eines getreuen Fürſten und Stands des Reichs überſchritten und den übrigen, welche ſich ſo weit nicht vergriffen, juxta diſtributivam juſtitiam ein Unterſchied gehalten werde.

Es hat hingegen ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium auch nicht unerwogen gelaſſen, waß der Herzog zu Würtenberg in ſeiner exculpation und Entſchuldigung in unterſchiedlichen Puncten eingewendet, welches fürnehmlich auff ſein des Herzogs minorennitæt und daß er zu einem und anderm gezwungen worden, deßgleichen, daß er weiter nichts gethan, als wie andere der Augſpurg. Confeſſion zugethane Stände die allgemeine Sache propugniert haben, es ſey auch ſchon bey antrettung ſeiner Regierung res nit mehr integra geweſen und alles, was ſeines theils vorgangen, nur zur defenſion ſeines Landes geſchehen. Es kan aber ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium auß allen erwogenen Umbſtänden anders nicht befinden, daß diſe Einwürff und Entſchuldigungen nit erheblich. Dann ſo viel die angezogene Minorennitæt betrifft, iſt aus den Rechten gnugſamb bekanndt, daß die Minderjärigkeit bevorab in ſo groſſen Verbrechen und wann an erreichung der majorennitæt nicht viel manglet, keine rechtmeſſige Urſache ſeye, ſich mit der ſonſten verdienten Straff zu entheben, bevorab da ein ſolcher eyfer, Vorſatz und præſervanz, wie bey mehrgemeltem Herzogen zu Würtemberg zu verſpühren iſt, ſo hat auch derſelbe ſich von Anfang des 1633. Jahrs, da er die Regierung angetretten, ſich ſelbſt pro majorenni gehalten, die Schwed. Conventus jederzeit beſchickt und darbey, wie auch den Kriegs-Expeditionibus und allen andern Conſiliis ſolche actus gezeigt, welche notwendig ex animo deliberato & doli capace herflieſſen müſſen, bevorab weil er darbey mit beſonderm Eifer, biß er gar von ſeinen Landen vertrieben, unausgeſetzt beharrt. Die vorgeſchützte neceſſitæt aber betreffend iſt aus dem einkommenen und communicirten extract gnugſam zu ſehen, waß

für

für einen unzeitigen Eifer und Vorſatz er bey allem diſem Weſen ſonderlich der neuen Bündnuß der 4. Obern Craiß mit frembden Potentaten mercken laſſen, damit er ſich nicht allein für ſich ſelbſt ſehr vertiefft, ſondern auch andere noch darzu angereitzt und ſoviel an Jhme geweſen, den Statum Imperii in ein andere Form zu bringen ſich unterſtanden hat und kan man an ſeiten eines hochlöbl. Churf. Collegii nit wohl ſehen, was für eine Noth Jhme zu einem offenen Krieg und Belägerung der Oeſterreich. und anderer Reichs Städte, vorſetzlicher Unterziehung des Philippsburg. Gubernaments und dem König in Franckreich gethaner freywilligen Aydsleiſtung, einlockung der Franzoſen, auswürkung ſo weit außſehender Schwed. donationen, dardurch er ſein Landt biß an die Schweitz zuerweitern vermeint, gezwungen haben könne.

Daß er aber, ſo viel die 2te Exception anbelanget, in defenſione communi der Augſpurg. Confeſſionsverwandten Stände die terminos vor andern allen weit überſchritten, iſt vorhin angedeutet, indeme er nehmlich zu abdication Jhrer Kay. May. mit gerathen und verwilliget die Franzoſen ins Reich zu deſſen dismembrierung gezogen, die benachbarte, wie in ſpecie die Statt Yberlingen ohne einige empfangene offenſion feindlich angegriffen und mehr Schaden als die Schwediſchen ſelbſt gethan, wie dann der Feld-marſchall Horn in ſchrifften geſtanden, daß er die Belägerung der Statt Coſtanz und Yberlingen anders nicht, alß mit Rath und Vorwiſſen des Herzogs von Würtemberg vorgenommen, Er auch bey offentlichen Conventen ſelbſt ſich berühmbt, daß er bey den Schwediſchen und franzöſiſchen Unruhen mehr als einiger Stand geleiſtet und noch ferners zu thun verſprochen, endlich auch zu behaubtung ſeiner unbillichen Schwediſchen Donationen Bündnus mit den Schweitzern tractiren und bereits die vermeinlich incorporirte Oerter Neu Würtenberg nennen laſſen.

So viel nun die dritte Exception betrifft, erſcheinet aus mehr angezogenem Extract klar genug, daß bey Regirung Herzog Eberhards zu Würtenberg die letzte und ſchädlichſte conſilia erſt geſchmidet, das Oxenſtirniſche Directorium aufgerichtet und alſo das Reich in einen ganz neuen Modell zugieſſen und deſſen formam allerdings zu immutiren berathſchlagt und geſchloſſen worden.

So darff es auch bey der vierten Außred keiner weitläufftigen Antwort. Dann aus dem, was droben ſchon deducirt, erſcheinet klärlich und augenſcheinlich, daß der Herzog die terminos defenſionis nur gar zu weit überſchritten und in allem, was alſo unverantwortlicher weiſe vorgangen, ſich pro anteſignano & Directore gebrauchen laſſen.

Was die zweyte Frag anbelangt, würdt in facto für richtig gehalten und werden es die zu Prag bey den tractaten gehaltene Prothocolla und der Reben-Receſs gnugſamb außweiſen, daß Jhrer Kay. May. intention, Will und Meinung niemahlen geweſen den Herzog von Würtemberg den andern Fürſten und Ständen der Augſpurgiſchen Confeſſion in diſem gleich zu halten, wann nämblich derſelbe ſich zum Prageriſchen

ſchen Friden bekhennen und erklären würde, daß er eo ipſo deſſelben gleich andern, ſo ab amniſtia nicht außgeſchloſſen, fähig und theilhafftig ſeyn ſoll, ſondern Sie haben Ihro inskünfftig die gebürende Erkanntnus über ſeine Verbrechen, wie auch die Straff und Begnadigung mit außtruckhlichen Worten vorbehalten, wie in angeregtem Neben-Receſſ und dem Pragerischen Friden ſelbſt §. Ferner ziehen auch ꝛc. und im nachfolgenden §. Weil dann ꝛc. clar genug zu finden.

Und obwohl die Churf. Durchl. zu Sachſen zu ſolcher exclusion des Herzogen zu Würtemberg ſich nicht verſtehen wollen: So volget doch eben nicht, daß er darumb im Friden, wann er nur denſelben acceptirt, mit eingeſchloſſen und andern Fürſten und Ständen allerdings gleichzuhalten ſey. Sintemahl ja Ihr Kay. May. ſich eben ſo wenig zu diſem, alß ChurSachſen zu dem andern verſtanden, ſondern die Kayſerl. Commiſſarii ſein ohngeachtet der ChurSächſiſchen Contradiction bey Ihrer May. Meinung und obangedeuter Außnamb und reſervation beſtändig verblieben, dahero man dann nicht wohl anders ſagen kan, alß daß die Sachen, ſo vil die reſtitution des Herzogen zu Würtemberg betrifft, wegen der Herrn paciſcenten gehabter widriger Meinung in dem Pragerischen Friden ohnverglichen gebliben und alſo nochmals bey Ihr Kay. May. ſtehe, waßgeſtalt und wie weit Sie ſich nach Befindung und vleißiger Erwägung der Sachen der reſtitution halber allergnädigſt erklären wollen, wann Sie auch ſchon den Herzogen zu Würtemberg nicht völlig zu ſeinem Landt und Leuthen kommen lieſſen, daß daran nichts, ſo dem Pragerischen Friden zugegen verhandelt würde.

So iſt auch auß der dem NebenReceſſ vaſt zu ende inſerirten Clauſul anders nichts zu colligirn, alß daß Ihre Kay. May. ſich bey den excipirten einer moderation zugebrauchen anerbieten und ſich derentwegen mit ChurSachſen vergleichen wollten. Nun würde ja diſer Vertröſtung ein ſattſames Genügen geſchehen, wann der Herzog zu Würtemberg zu einem Stuck ſeines Lands widerumb gelaſſen würdt, und hat derſelbe wohl zu bedenken, ob es Ihme vorträglich ſeye ſich diſes Arguments, daß der Neben-Receſs nicht verbindlich ſeye, zu gebrauchen. Dann auf ſolchen Fall Ihr Kay. May. auch Dero wegen der moderation gethonen Verſprechens entlediget und gegen demſelben ſeinem Verdienſt und Ihrem Belieben nach zuverfahren eine offene Hand haben werden.

So haben ja auch Ihr Kay. May. alß zugleich ein gerechter und miltiſter Kayſer ſich in diſer und dergleichen Sachen billich alſo zubezaigen, damit indeme Sie à rigore juſtitiæ abweichen und viam Clementiæ vorziehen, die Delicta cum malo Exemplo & magno Reipublicæ detrimento nicht allerdings ohngeſtrafft bleiben und zu böſer Nachfolg Thor und Thür eröffnet werden.

Betreffend nun weiter die dritte Frag und zwar derſelben erſtes Membrum, ob nämblich Ihr Kay. May. ſchuldig den Herzogen zu Würtenberg zue einem Stückh

ſeines Landes kommen zu laſſen, hielt ein hochlöbl. Churf. Collegium wohl dafür, weil ſowohl im Prageriſchen Fridensſchluſſ in genere, alß in ſpecie im Neben Recels obangeregter maſſen Vertröſtung geſchicht, daß Ihre Kay. May. auch bey den Excluſis ſelbſt, wann ſich dieſelben der Gebür angeben und humiliren werden, den Eingang zu dem GnadenThron nicht verſchlieſſen, ſondern die Milte der Schärpffe allergnädigſt vorziehen wollen: Es möchte wohl der allerglimpfligſte, auch zue contentirung der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen und Beförderung allgemeinen Fridens zuträglichſte Weeg ſeyn, wann Ihre Kay. May. ſich allergnädigſt belieben lieſſen mehrgemelten Herzogen zu Würtemberg, wann Er ſich ſonſten ſeiner Schuldigkeit nach der Gebür accommodiren würdt, vermittelſt einer leydenlichen moderation zu einem Theil ſeiner Landt und Leuth und zwar aufs fürderlichſt wieder kommen lieſſe. Wie dann auch ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium dieſelbe gantz underthänigſt derentwegen erſucht und gebetten haben will.

So vil aber das ander Membrum diſer Frag und waß in ſpecie von diſer reſtitution zu eximiren ſein möchte, betreffen thut, beſtehet ſolche Exemption mehrertheils auf den Geiſtlichen Stifftern und Clöſtern. Wabey ein hochlöbl. Churf. Collegium insgemein ſolche Umſtändt befindet, daß der Herzog zu Würtemberg derentwegen ſich mit keinem fug würdt zu beſchwehren haben. Dann es iſt hiebey erſtlich conſiderirt worden, daß negſt dem dergleichen Stiffter und Clöſter ex intentione fundatorum den Geiſtlichen und Ordensperſonen gehörig, dieſelbe auch aigentlich für kein Stuckh des Lands inhalten, ſondern davon als einmahl Gott ergebene Gütter ſeparirt, auch gutentheyls dem Reich ohne mittel zugethon, und von demſelben mit ſonderbaren Regalien begabet und verſehen ſeyn, wie ſolches die intereſſierte Prælaten und OrdensPerſonen aus den uralten fundationen, Kay. Schirmbriefen, Würtemberg. Reverſalen und Bekhantnuſſen in den übergebenen getruckhten und geſchriebenen tractaten und Deductionen mit mehrerm außführen.

So würdt auch nicht weniger der Cadawiſche Vertrag gar ſtarckh angezogen, in welchem ſich die Hertzogen von Würtemberg zur reſtitution der Clöſter außtruckenlich verbunden, auch dieſelbige wircklich vollzogen haben. Und ob zwar ſelbiger Vertrag erſtlich im Jahr 1534. zwiſchen Kayſer Ferdinand dem Erſten und Herzog Vlrichen zu Würtemberg aufgerichtet, iſt doch derſelbe hernacher Anno 1547. wider confirmirt und endlich von gemeldten Herzog Ulrichs Sohn, Herzog Chriſtophen Anno 1552. zwanzig tag nach dem Paſſauiſchen general Vertrag eo ipſo in loco abermahls ſtäht und vöſt zu halten verſprochen worden, wolle dannenhero dem Herzog obligen entweder dasjenige, was hernacher in Einziehung der Clöſter fürgangen, wider abzuſchaffen oder würde geſtehen müſſen, daß Ihr May. auch an ſelbigem Vertrag, ſo weit Sie Ihme das Landt ſub conditione reſtitutionis Monalteriorum wider zu geben zugeſaget, nicht verbunden, ſondern daſſelbe vel ex hoc ſolo capite in Ihrer Gewalt und Handen zubehalten Fug und Urſach haben.

Es

Es hätten auch über diſes Ihr Kay. May. die Geiſtliche OrdensPerſonen und Prælaten mehrerntheils vermög ſolchen Vertrags und anderer erheblichen motiven allbereit würcklich reſtituiert und immittiert, würden dannenhero dieſelbe absque injuria & violatione juſtitiæ ohnerkandt ordentlichen Rechtens nicht entſetzen oder ihres Juris quæſiti berauben können. Und ſeye ja ohne das unter denjenigen Orten, da die Geiſtliche noch nicht wieder aufgenommen und dem Herzogthumb Würtemberg ein Unterſchied zu machen, auß welchem Sie ohngeacht aller vorangezogener fundamenten occaſione der Schwediſchen Unruhe erſt aufs newe wider vertriben und verjagt worden.

Wann auch ſchon wegen der angezogenen immediatæt oder auch ſonſten einiger Irrſal noch vberiß und die Sach nicht allerdings außgeführt wäre, ſo würde doch pure in Ihrer Kay. May. Macht und Gewalt ſtehen ſolche Clöſter und Stiffter von der reſtitution zu eximiren, weil dieſelbe vorerwehntermaſſen vermög ſein Herzogs Excluſion von dem Friden und vilen obangezogenen ſtarcken Verbrechen ein oder ander Stückh von Reſtitution des Herzogthumbs außzuziehen befugt wären und mehr Urſach hätten, die Geiſtliche als andere Güter zu eximiren, weilen derſelbigen wegen gewiſe prætendenten, de quorum præjudicio agitur, vorhanden und ihre Gerechtſame mit ſo ſcheinbaren rationibus belegen könndten. So würde ſich auch der Herzog umb ſo vil weniger darüber zubeſchweren haben, weil Ihme dardurch nichts, ſo zu ſeiner Tafel und Unterhalt gehörig iſt, entzogen, ſondern nur dasjenige wieder in ſeinen Standt geſetzt würdt, welches ſecundum primævam fundatorum intentionem dahin gehörig iſt, inmaſſen ſich ohne das viel vornehme Chur-Fürſten und Ständt im Reich befinden, welche in gaiſt- und weltlichen Sachen ihren Stand und Regierung löblich führen, ob ſie ſchon der Clöſter, welche im Begriff ihrer Land befindlich, nit genieſſen, ſondern dieſelbe den Ordens-Perſonen, für welche ſie geſtifftet, allerdings in Handen laſſen.

Es werde zwar an ſeiten des Herzogen fürgeben, als wann die Clöſter ein pertinenz und Stückh vom Land, nicht aber dem Reich immediate zugethan wären, weil ſie jederzeit für Landſtänd gehalten, contribuirt, auch im Landt Recht gegeben und genommen hätten, welches aber ebenmäſſig von keiner ſonderbaren erheblichkeit erachtet würdt. Dann erſtlich könndte nicht erwiſen werden, daß die Clöſter ex primæva fundatione, ſpeciali pacto vel Conceſſione Imperatorum bey Erection des Herzogthumbs zu einem Stück des Landes oder pertinenz gemacht worden, weilen die Prælaten in obangezogenen ihren Schrifften außführen, daß keines von den Clöſtern durch die Herzoge, ſondern andere Potentaten und Stände, welche Standtshalber höcher als die damahlige Graven zu Würtemberg geweſen, fundirt und geſtifftet, ehe und zuuor die Grafen ex ſpecialibus titulis nach und nach die Landſchafften an ſich bracht. So hätten auch die fundatores für ſich ſelbſten einig Jus ſuperioritatis nicht vorbehalten, ſondern den Gotthäuſer vielmehr Schutz und Schirm aigenes Gefallens und Beliebens anzunemmen frey geſtellt. Die Erſcheinung aber zu denen im Landt angeſtell-

Digitized by Google

ten Conventibus seye zu keinem andern Ende geschehen, alß weil daselbsten wegen defension des Lands tractirt und gehandelt, die Clöster aber durch freywillige acceptation des Schirms der Defension mitgenossen: So hätten Sie sich darbey gutwillig befunden, und nachdem der Schutz ohne die nothwendige Mittel nicht geschehen könne, so wären Sie den Herzogen auch gern damit zur handt gangen und neben andern das ihrige auch zugeschossen.

Mit den Appellationibus an die Würtemb. Gericht und was der Herzog wegen Recht gebens und nehmens anziehen möchte, hätte es vast eine gleichmässige Bewandnus und seye dabey dises nochmahls inacht zu nehmen, daß die Clöster schon zuuor und ehe jemals Herzoge zu Würtenberg gewesen, ihre fundations- und SchirmbHerrn gehabt, sich auch hernach, wie sie sich der territorial-jurisdiction über die Closter angemasset, ihres Rechtes nit begeben, sondern weil die Dicasteria in der Nähe und zugleich auch mit gaistlichen Personen besetzt gewesen, sie aigener Commoditet halber lieber daselbst, alß an weit entlegenen Orthen ihre Sachen außführen wollen, dardurch aber könne keine superioritas territorialis erzwungen werden, weil die Recht kundbarlich zulassen und einem jeden freystellen eines andern Jurisdiction zu prorogiren oder auch arbitros aigenes gefallens zunemmen. Vnd seye bekhandt genug, daß noch uff dise Stunde im Schwäbischen Crayß vil unter den Prälaten und Reichs vom Adel, die doch ohne Streit dem Reich ohne Mittel anbewandt, an andern Gerichten Recht suchen und nemben, dardurch aber keineswegs derselben Landsfürstl. Oberkeit sich unterwürffig gemacht. Cum subditum esse & forum fortiri diversa sint, wie solches in specie mit dem Closter zwifalten, welches an das Würtembergische Landgericht appellirt und doch für unzweifelich immediat vermög des Reichsabschieds zu Speyer, Anno 1570. gehalten, würdt überflüssig zuerweisen. So wären auch andere freye Reichs-Ständ in Schwaben, welche an die Oesterreichische Landgericht Nellenburg und Weingarten gezogen werden und doch desto weniger nicht bey ihrer Immediatät verbleiben, welches dann allhier umb so vil desto mehr statt haben muß, weil der Herzog einichen titul, der doch in Jurisdictionalibus sonderlich erfordert würdt, nicht erweisen kan.

Was aber über diß nach dem Cadawischen Vertrag etwan sonsten für Actus vorgangen, dieselbe wären auß obgehörten Ursachen mehr pro attentatis und für eine Gewaltsamkeit zu halten, alß zur Behauptung einer rechtmässigen possession zu allegiren, wie denn auch sonsten alle actus æquivoci und welche verschidene Interpretationes haben können, mehr dem Juri clienterali alß Jurisdictioni territoriali (deren einigem titulo kein Beweißthumb vorhanden) zuzuschreiben. Und könne auch wider dasjenige, waß der immediatät halber angeregt keines Weegs irren, daß etwa die Clöster alle in etlichen ReichsMatriculn nicht befindtlich. Dann ein solcher Schluss beständig nicht gemacht werden könne, diser oder jener ist in der Reichs-Matricul nicht,

Ergò

Ergò iſt er einem andern Standt unterworffen und pro mediato zu halten, weil vil in matricula nit gefunden und doch pro immediatis erkhandt werden.

Endlich würde ſich auch mit Beſtandt nicht fürſchützen laſſen, daß Ihr Kay. May. im NebenRecess ſich dahin erkläret, die Landen bey dem Religion-Stand, wie ſie anno 1627. geweſen, rüwig verbleiben zu laſſen und dahero nicht befugt die Clöſter denen OrdensPerſonen zu reſtituiren. Dann Erſtlich oben gnugſamb außgeführt, daß die Clöſter ſampt ihren Unterthonen kein pertinenz des Herzogthumbs ſeyn. 2.) Würde præciſe diſes allein gemeldet, daß in puncto Religionis das Land in vorigem Stand gelaſſen werden ſolle; Wegen der Clöſter aber beſchehe die geringſte Meldung nicht, da doch ſonſten andere particularia wegen des Widumbſitz und Unterhalts genaw genug beobachtet: Weil dann transactiones ſtricti juris, ſo müſſe hierjnnen auch ultra verba expreſſa keine extenſion, ſonderlich cum præjudicio tertii geſchehen. So könden auch 3) die Länder in puncto Religionis wohl verbleiben, wann ſchon die Clöſter mit ihren zugehörungen bey den OrdensPerſonen gelaſſen werden, wie dann die Erfahrung bezeugt, daß vorhin nach geſchehener reſtitution der Clöſter und auch noch jetzt das Land einen Weeg, wie den andern, bey ſeiner Religions-Uebung ohngeendert verbleiben.

Daß dann Ihr Kay. May. Meinung anderſt nicht geweſen, alß daß Sie die Clöſter hierunder nicht verſtanden haben, iſt darauß leicht abzunemmen, daß dieſelbe alſobald die geiſtliche Ordens-Perſonen bey der reſtitution zu manuteniren, auch, welche würcklich nicht reſtituirt, fürderlichſt einzuſetzen befohlen und ſeye auch ohne das nicht zu vermuthen, daß Ihre May. durch ſolche milte Erelärung diejenige, welche vermög des Cadawiſchen Vertrags reſtituirt, cum maximo eorundem præjudicio nulla cauſæ cognitione prævia wider zu deſtituiren und zu verjagen gemeint geweſen.

Nun ſeindt gleichwohl diſes alles ſolche rationes, die nicht auſſer acht zu laſſen. Dann wann man ſchon den gegenwärtigen Caſum des Herzogs zu Würtemberg groben Verbrechens und dahero erfolgter Excluſion von der Amniſtia in keine Conſideration ziehen wollte, ſo ſeindt ſie doch an ſich ſelbſten alſo beſchaffen, daß man auch ohne das in Anſehung derſelben wohl Urſach hat die auß Ihr Kay. May. alß des hayligen Reichs Oberhaupts verordnung allbereit wider eingeſetzte Prälaten in ihrem Beſitz handzuhaben und Sie deſſen zum wenigſten ſo lang nicht zu entſetzen, biß der Herzog zu Würtemberg durch ordentlich Recht ein anders beybringen und erweiſen würdt. Geſtalt dann ſolches, wie es an ſich ſelbſt billich und recht iſt, alſo auch ohne einigen Abbruch des Pragerischen FridenSchluſſts wohl geſchehen köndte.

Dieweil jedoch die Churf. Durchl. zu Sachſen ſich der reſtitution mehrgedachten Herzogen zu Würtemberg alſo inſtändig und eyferig annehmen, köndte eines hochlöbl. Churfürſtl. Collegii ermeſſen nach, bevorab aber, wann Ihre Kay. May. verſpüren ſollten, daß der allgemeine Frid oder auch dasjenige, ſo den jetzt höchſtgefährlichen

und beſchwerlichen Läuffen nach des heyligen Römiſchen Reichs Teutſcher Nation und gemeiner Chriſtenheit Notturfft ſonſten erfordern möchte, dardurch befürdert werden könndte, es etwa auf nachfolgende Weeg gerichtet werden. Nachdemmahl der Herzog zu Würtenberg und die Prælaten in Contradictorio ſtehen, daß der Herzog die Stiffter und Clöſter für incorporirte Landſtänd des Herzogthumbs halten und ſonſten allerhand Jura, deren aber die Prälaten nicht geſtändig, ſondern exempt und dem heyl. Röm. Reich ohne Mittel unterworfen ſeyn wollen, und jeder Theil zur Behauptung ſeines Intents underſchidliche privilegia, Verträg, Receſſ, und andere Behelff in petitorio & poſſeſſorio allegirt und ſich berhün bt daſſelbe in continenti paratis probationibus darzuthun, damit kein Theil Urſach habe ſich zu beſchwehren, daß ihme indicta cauſa ſeine Jura benommen worden, beeden ſowohl dem Herzogen, als den Stifftern und Clöſtern, dieſelbe, ſo gut ſie ein jeder hat, in ſalvo zu laſſen, damit ſie ſolche gegen einander durch einen ſchleunigen und kurzen ſummariſchen Proceſſ, wie Ihr Kay. May. Ihnen den ſtreitenden Parteyen fürſchreiben und anbefehlen wollen, außzuführen und demjenigen, was das Recht einem und anderm zu- oder abſprechen würdt, ohne einiche Waigerung zu pariren ſchuldig ſeyn ſollen, jedoch, daß die Stifft und Clöſter bey Ihrer auß der Röm. Kay. May. allergnädigſten Ordnung und Befelch allbereit erlangten poſſeſſion ſowohl der Religions-Exercitien, alß auch im empfang und genieſſung der Geiſtlichen Einkommen und Gefäll allerdings ohnperturbirt und rüwig bleiben ſollen. Und haben ſich die Herzogen ab diſem Mittel umb ſo viel deſto weniger zubeſchwehren, weil Ihnen ſowohl als den Stifftern und Clöſtern alle ſtrittige Jura außzuführen vorbehalten bleiben und allein diſer Unterſchied gemacht würdt, daß die Actiones und rechtliche Außſpruch zu ſolchen geiſtlichen Gütern, welche crafft des Prageriſchen Fridens noch auff 40. Jahr quieſciren, gleich alſobald vorgenommen werden können und in der Partey aignem Gefallen ſtehet, dieſelbe bald anhängig zu machen und ſchleinig außzuführen.

Nachdem aber dannoch mehrgedachte Herzogen von Würtenberg auff den Clöſtern und derſelben Unterthanen der Reichs- Crayß- und andere dergleichen Gelthülffen, wie auch des Schutzgeldes, Jägeratzes, Jurisdiction auf den Unterthanen, Folg und anderer Jurium halber etliche prætenſionen hiebevor geſucht und inskünfftige noch ſuchen werden, biß ein anders zu Recht außgeführet und erkhandt würdt, So wäre zu vorkommung aller Ungelegenheiten, welche unter wehrendem obgemeltem Rechtlichen Proceſſ ſich biß zu deſſen Vollendung zwiſchen den Herzogen und den Clöſtern ſolcher Prætenſion halben eraignen könnten, eines hochlöblichen Churfürſtl. Collegii ermeſſen nach das beſte rathſambſte Mittel, daß Ihr Kay. May. allergnädigſt belieben möchte, hierzu dero ſonderbare anſehenliche Commiſſarios zuverordnen, welche beede Parteyen all ſolcher prætenſionen halber nach notturfft anhören und darauff in einem und anderm gütliche Handlung pflegen und mit beeder Theil vorwiſſen eine provisional Vergleichung, wie es interim biß zum Erfolg des rechtlichen Entſchaids in der Haupt-

Sach

Sach zu halten ſeyen, dergeſtalt machen, daß ſich darab weder einer, noch der ander theyl mit fugen nicht möge zubeſchwehren haben. Diſen Weeg hat man ſo viel die Geiſtliche Güter betrifft, anſeiten eines hochlöblichen Churfürſtl. Collegii insgemein zu der Reichsberüwigung am dienlichſten zu ſeyn befunden und dafür gehalten, es werde auf ſolche weiß denjenigen, ſo es angehet, auch den Königl. Chur- und Fürſtl. Anuerwandten und ſonderlich Ihr Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, welche dem Herzogen zu Würtemberg gern geholffen ſehen, ſatisfaction geſchehen können. Es würden auch deroſelben Geſandten umb ſo viel deſto eher acquieſciren und die noch übrige Conſultationes und Verrichtungen (welche gewißlich meiſtentheils und vaſt allein auf Erledigung des Amniſti-Puncts beruhen) deſtomehr maturiern und befürdern. Welches alles doch billich zu Ihrer Kay. May. allergnädigſtem Gutbefinden und beliebiger Verordnung geſtellet würdt.

Was dann nun ferrer die weltliche Güter betrifft, würdt die Herrſchafft Heydenheim darunter nicht das geringſte Stück ſeyn. Und hat zwar ein hochlöblich Churf. Collegium, was es damit eigentlich für eine Beſchaffenheit habe, insgemein keine ſonderbare Nachrichtung gehabt. Die Churfürſtl. Bayriſche Geſandten aber haben nachfolgenden Bericht gethan, daß namblich dieſelbe zum Herzogthumb Würtemberg niehmalen gehört, ſondern je und allwegen eine abſonderliche Herrſchafft geweſen und noch ſeye, welche nach Abſterben der Herrn von Heydenheim erſtlich an die Grafen von Helffenſtein, von denen an die Herzoge in Bayern und endlich 1505. von denſelben an die Herzogen zu Würtemberg zu Abſtattung derjenigen Kriegskoſten, welche Sie bey exequirung der Acht wider die Pfalzgrafen zu Haidelberg aufgewendet haben, kommen. Inmaſſen dann die Herzoge zu Würtemberg jederzeit einen abſonderlichen titul wegen gemelter Herrſchafft Haydenheimb geführt, ſich davon geſchriben und alſo männiglich ſelbſt hätten zuerkhennen gegeben, daß diſe Herrſchafft dem Herzogthumb Würtemberg nicht incorporirt, noch ein pertinenz derſelben ſeye und derentwegen von Ihr Kay. May. ohne einige dismembration des Herzogthumbs andern conferirt und gegeben werden köndte, geſtalt ſie dann auch von deroſelben an die Churfürſtl. Durchl. in Bayern nicht zwar lucrativo, ſondern oneroſo titulo kommen ſeye und hätte ſich der Herzog zu Würtemberg umb diſer translation willen mit fugen nicht zubeſchweren. Dann weil mehrgedachte Herrſchafft Haydenheimb vor 130. Jahren den Herzogen aus Bayern nicht umb ihrer Schuld und verbrechen willen, ſondern allein darumb entzogen und Würtenberg eingeraumt worden, daß die Pfalzgraven zue Heydelberg damahls den Kay. Mandaten nicht parirt und darauff in die Acht kommen, welche die Herzoge von Würtenberg exequiren helffen; So köndte und ſollte ſie ja vil billicher dem jetzigen Herzogen von wegen oberzehlter ſeiner ſelbſt aigener ſo vilfältigen und ſtarken Mißhandlung widerumb hinweggenommen und dem hochlöblichen Hauß Bayern, als ihrem alten Herrn widerumb zugeaignet werden. Und nachdem über diſes alles

Her-

Herzog Eberhardt zu Würtemberg bey dem Franckhfurtiſchen Convent Anno 1634. durch ſeine Geſandte laut der bey handen habenden Inſtruction garzu geholffen und gerathen, daß man Ihr Churfürſtl. Durchl. in Bayern nur wohl berupffen und ein Summa Gelds ſampt einem Stuckh Lands abnemmen und die Schwediſche confœderirte damit recompenſiren, auch mit den Catholiſchen ehe nicht Friden machen ſolle: Als hätten höchſtgedachte Ihre Churf. Durchl. in Bayern billichmäſſige Urſach und Fug zu begehren, inmaſſen dero Geſandte dann auch begehrt haben wollte, daß Jure Talionis dem Herzogen zu Würtemberg zu wohlverdienter Straff gleichermaſſen nicht nur ein Summa Gelds, ſondern auch noch darzu über die Herrſchafft Heydenheimb ein Stuckh Landes hinweg genommen und damit Ihro Churf. Durchl. in Bayern, die von der Schwediſchen Armada, welche der Hertzog zue Würtemberg ſeinem aigenen Berhümen nach maiſtenthayl in diſen hieobigen Crayſen erhalten, erlittene ohnerſchätzliche Schäden der Billichkheit nach recompenſiert werden mögen.

Nachdemmahlen dann nun ein hochlöbl. Churfürſtl. Collegium auß diſem Bericht ſo vil wahrgenommen, daß diß Werckh auff einen zwiſchen Ihr Kay. May. und mehrhöchſterwehnter Ihr Churf. Durchl. in Bayern getroffenen contract und allbereit gethaner Verordnung beſtehe, auch ſonſten allerhandt vmbſtänd darbey mit einfallen: So läſſet es daſſelbe ſo bewandten Sachen nach billich darbey bewenden.

Was aber die übrige von Ihrer Kay. May. albereit andern aſſignirte Würtembergiſche Güter betrifft, würdt Ihr May. von hochgedachtem Churfürſtl. Collegio unterthänigſt anheimb geſtellt, ob Sie vmb gemeiner Rhue und Fridens willen mit den Intereſſenten dahin wollen handlen laſſen, damit dieſelbe ſich etwa mit einem Stuckh Gelts abfinden laſſen und gegen empfahung deſſelben die Gütter dem Herzog von Würtemberg wider abtretten möchten, wie dann jetziger zeit mancher ſeine Gütter gerne hingeben würde, wann er allein ein billiches pretium darfür haben könndte, nicht zweiflende Ihr Kay. May. werden es auch diß falls auf leydenliche und erträgliche Weeg zurichten ſich allergnädigſt gefallen laſſen.

Betreffend nun weitter des Herzogen zu Würtemberg ohnmündige Brüder und Vettern, iſt nicht zu zweifeln, Ihr Kay. May. werden dasjenige, ſo ſie dem Herzogen ſelbſt zu gnaden und gutem zu thun gemeint ſein, vielmehr auf dieſelbe, alß welche weniger, dann der regierende Herr ſchuldig, ſonderlich aber auff Herzog Ludwig Friderichs Kinder, alß für welche des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtatt Fürſtl. Gn. ſo inſtändig intercediert, in der Grafſchafft Mümpelgardt und dann auch Hertzog Friderich Julij Kinder umb Ihres ohne das geringen Vermögens willen zu extendiren in Kay. Gnaden genaigt ſein.

Es haben ſonſten bey diſer Württemberg. reſtitution Sache die Churf. Brandenburgiſche Geſandte angedeutet, es hätten Ihr Churfürſtl. Gn. ſich ſuper meritis cauſæ aufzuhalten ohnnöttig erachtet, weil Ihr Kay. May. ſich allberait ſoweit erclärt

clärt den Herzogen wider zu Landt und Leuthen kommen zu lassen und es nur auf abhandlung der conditionen gestellet, weil auch derselben nicht bewußt gewesen, was in einem und andern Stuckh in specie vorgangen, es dafür gehalten, daß es am besten seyn würde den Abtrag nit auff einen Theil des Lands, sondern auff eine erträgliche Summa Gelds zu richten.

Nachdem aber Sie die Churfürstl. Gesandte nunmehr vernommen, was es mit der Herrschafft Haydenheimb vornämblich (Nota die von den Bayrischen Gesandten gegebene Nachricht war aber der Warheit durchaus ungemäß und das Churf. Collegium von denselben hintergangen) dann auch mit den übrigen Gütern, so dem Grafen von Schlick zum Theyl gegeben, für ein Bewandnus habe und was auch diser letsten halber bey dem Fridensschluss insonderheit fürgelaufen, wavon höchstgedacht Ihr Churf. Durchl. hiebevor keine Wissenschafft gehabt und Sie die Gesandte darüber zu instruiren nit vermögt, so wollten Sie Ihro Churfürstl. Durchl. dises alles particulariter berichten und hielten darfür, Sie würden Ihren Herrn Mit-Churfürsten darinnen zihl und maß zu geben nicht begehren.

Bey den Geistlichen Güttern haben mehrgedachte Churfürstl. Brandeburg. Gesandte angezogen, daß Seiner Churf. Durchl. der Gaistlichen führende Fundamenta nicht bekhandt gewesen, Sie die Gesandte aber hätten sie dannoch so befunden, daß Sie billich darüber zu hören wären. Ratione possessionis aber würden Ihr Kay. May. über dem, wie es interim und provisionaliter ratione des Besitz der Clöster und deren darauff anmassenden Rechten zu halten solche Mittel zutreffen gethuen, daß kein Theyl sich zu beschweren, daß er ungehört des seinigen entsetzt worden.

Num. 44.

Bedenken D. Joh. Frid. Schmiden zu Straßburg wegen Annehmung der beschwerlichen Kay. Resolution. d. d. 27. Nov. 1636.

In der Fürstl. Würtemb. restitutionsSachen entstehet nunmehr die Frag: Wann die Röm Kay. May. Ihr entliche resolution ertheilen und dieselbige nicht anderst beschaffen sein sollte, als die Herrn Churfürsten in ihrem Gutachten Deroselben an Hand gegeben; Nämblichen 1.) daß die Geistlichen bey den Clöstern und deren detention verbleiben, wie auch 2) diejenigen, welchen von Herrschafften, Aemtern oder Gütern etwas concedirt, bewilligt oder gar eingeraumbt, darbey gelassen werden, oder denselbigen sonsten gebührende satisfaction beschehen solle: Was dann Ihrer Fürstl. Gn. von Würtenberg zuthuen sein wölle: Ob sie noch länger in dem jetzigen beschwärlichen Standt verharren, der Sachen ferner zusehen und erwarten sollen, biß etwan durch verhoffte allgemeine Fridenstractaten bessere, nutzlichere und erträglichere Mittel zuerlangen: oder sonsten bey einer allgemeinen Reichsversamblung die völlige restitution zu wegen

zuebringen: oder aber ob vielmehr Ihrer Fürſtl. Gn. dasjenige zu acceptiren, was die Kayſ. reſolution deroſelben gibt und ſolchemnach ſich in dero Fürſtenthumb wider zu verfüegen und die unſtrittigen Land und Ort einzuenemmen und zuebeſitzen, wider die übrigen præjudicirlichen puncten aber, deren in den Rechten angewieſenen und zuegelaſſenen, auch in dergleichen Fällen yeblichen Verwarungs-Mittel ſich zue gebrauchen haben werde.

Da bekenne Ich nun gern, daß diſe Frag allerhand wichtige conſiderationes auf ſich habe, vornemblich in deme, daß durch ſolche acceptation des beſorgenden Kayſ. Decreti Ihre F. G. Ihro ſelbſten und Dero Fürſtl. Agnaten, ja dem ganzen Hauß und der lieben poſteritæt ein perpetuum præjudicium auffladen und zueziehen, welches durch ledige und lehre Wort und proteſtationes nudas nicht ſo leicht zu removieren und wieder abzuwenden. Neben deme die Geiſt- und weltlichen Widerparten, dardurch in ihrem angemaſſten Rechten, inhabendem Beſitz und erlangten Kayſerl. Confirmationen Urtheilen und Bewilligungen mercklichen geſteifft und confirmiert werden, alſo, daß ſie ſo bald nicht mehr aus diſen Orten zubringen und die Sach in den alten Stand zuerichten ſein würdt. Dahero ſie auch werden Urſach nehmen, da gleich Ihrer F. Gn. der Weeg zu Außführung des petitorii oder ſonſten weiterer Verfolgung ihres Rechtens an ein oder der andern Stell ſollte offen gelaſſen werden, jedannoch aller Orten die Rigel vorzuſchieben (darzue ſie guette Mittel haben) und nach müglichkeit zue verhindern, daß ſolche anderwertige Handlung und cognition diſer Sachen vnderſchlagen und ſie alſo allerſeits bey ihren commodis poſſeſſoriis beſtändig verbleiben mögen, zugeſchweigen der groſſen und vielfältigen differentien und Mißhelligkeiten, welche zwiſchen Ihrer F. Gn. als Landsfürſten und den übrigen Geiſt- und weltlichen poſſeſſoren vornember Ort in dem Fürſtenthumb circa Jurisdictionalia & jura ſuperioritatis, auch wegen der ſchuldigen Reichs-Landt- und anderer præſtationes und Laiſtung obligender Gebühr ohne Maß und ziel entſtehen und alſo Ihre Fürſtl. Gn. in vnnachläſſigen Irrungen und Widerwertigkeit ſeyn und verbleiben werden.

Dem ſey aber, wie ihm wölle, So will mich doch beduncken, daß das inevitabile neceſſitatis telum Irer Fürſtl. Gn. zu einer andern und widrigen reſolution Urſach geben und ſie dahin nötigen werde, da ja eine ſolche widerige Kayſ. Entſchlieſſung ervolgen und dero Aenderung oder moderation für diſsmahl nicht zu erheben ſein ſollten, dasjenige, ſo ſie aus Kayſ. reſtitution jetziger zeit haben und erlangen mögen, zu acceptieren und das übrige Gott und der zeit zuebefehlen, immittelſt aber ſich mit nothwendigen proteſtationibus, reſervationibus, auch villeicht in eventum remediis provocatoriis vorſichtig und ſorgfältig zu verwahren und alßdann auff Mittel und Weeg zuegedencken, wie und auff was weiß, auch durch was fruchtbare Weeg denen noch reſtierenden groſſen gravaminibus ſo viel müglich fürderlich und beſter maſſen zue remedieren oder doch aufs wenigſt denen übrigen Intereſſenten und poſteris ihr Jus und fernere Gerechtſambe vnuerlegt und aufrecht zuerhalten.

Die

Digitized by Google

Die Urſachen und motiven, welche Ihre Fürſtl. Gn. dahin anweiſen oder vielmehr tringen, werden deroſelben ohne meine erinnerung genuegſamb bekhant ſein und ſeindt dieſelbigen theils ſchon vor gueter zeit in einem gleichmäſſigen Guetachten von mir angezogen worden. Dann es iſt 1.) ohnſchwer zu überlegen, mit was hohen Beſchwerden Ihre F. G. ſampt dero gantzem Staat und Angewanthen nun in das dritte Jahr ſich in der frembde aufhalten, da die continuation ſolches traurigen Standts in die Harre faſt vnerſchwinglich fallen möchte. Die armen Underthanen werden 2) entlichen und bey diſem langwirigen Jammer in gänzliche deſperation geſetzt, wie auch das ganze Land in ſolche grauſame Verödung, wüeſtes und wildes Weſen gebracht, daß Ihre F. G. ſich deſſen in viel Jahr nicht mehr zuerfrewen haben werden. Alle momenta und Stunden bringen 3.) vil tauſend Gulden ſchaden mit ſich, da die Sachen in dem Stand länger verbleiben. Diejenige Mittel 4) dardurch etwas Beſſerung in diſem Geſchäfft verhofft werden möchte, ſeind langwürig, ungewiß, Zweifelhafftig und gefährlich, darauff noch zuer zeit kein ainige beſtändige ſatte Speranz oder Vertrawen zue ſtellen, Interim nimmt das Elend täglich yberhandt und werden ſich letzlich alle media verlieren der ſachen auch nur vmb etwas zue helffen. Wann Ihre Fürſtl. Gn. 5.) widerumb ein Fueß in die Landsfürſtlich Regierung ſetzen, poſſeſſionem etlicher maſſen und zwar als ein regierender Fürſt ergreiffen und einnemmen, auch ſich bey ihren armen Unterthanen wieder einſtellen, ſo würdt das ganze Landt ein andere faciem gewinnen, die Unterthanen werden vmb etwas erquickt und aufgerichtet, dero Preſſuren verhoffentlich etlicher maſſen abgeſchafft, auch Ihre F. G. pro Principe & Statu, ſi non plene, tamen magna ex parte reſtituto im Reich erkhant und demnach alles in beſſern Standt gebracht, alß wann es in jetzigen verderb- und erbärmlichen vnweſen fort und fort verbleiben ſollte, da Ihre Fürſtl. Gn. allerdings verſtoſſen, ein anderer in poſſeſſione und die bekhümmerten Underthanen von männiglich verlaſſen ſeind. Es werden auch Ihre F. G. 6.) in dero Gegenwart, wie zu hoffen, ſich des Landts wiederumb zum theil bedienen vnd ſo vil der verderbte zuſtandt zugibt, der Nutzbarkeiten zuegenüeſſen, auch Ihre Hoffhaltung leuchter zueführen haben und alſo allerſeits deſto beſſer fortkhommen können, alß wann Sie mit lautter groſſen Beſchwerdten und mörcklichem vncoſten allhie verbleiben, hingegen einem andern die commoditæten des Fürſtenthumbs einziehen laſſen. Wann auch 7.) Ihre F. G. die in dem erfolgenden Kayſ. decret befindtliche capita favorabilia und dero zu etwas vortheil gemainte Puncten ſolten hindan ſetzen, eines mit dem andern ligen laſſen, und ſich in diſer ganzen Sachen obſtinieren, ſo könnten Ihre Kay. May. gar leicht bewegt werden eine andere Meynung zu faſſen und entweder neue Einquartierungen zuebewilligen oder zu einer Sequeſtration die Sach gelangen zu laſſen, oder auch wohl auff eine andere wertige gänzliche privation bedacht zu ſeyn, dieweil die angebottene Gnad nicht erkhant und angenommen werden wöllen, hingegen Ihre Fürſtl. Gn. in die Suſpicion gerathen könnten, Alß ob ſie mit andern Practiquen vmbgiengen und durch ſonderbare haimb-

Digitized by Google

liche Weeg zue völliger restitution gelangen wollten. Wann Wir uns 8) in den Historien umbsehen, so werden Wir befinden, daß viel vornehmer Potentaten und Stände des Reichs, die in ein solches Unglück gerathen, aus zwang und metu majoris mali dasjenige erwählen und sich darmit contentieren müessen, was Ihnen hat werden mözen und so weit sie kommen und reichen mögen: Das yberige haben sie Gott und der künfftigen occasion vertrawt, und seind viele exempla auch wohl bey dem Hauß Württemberg, daß volgender zeit der liebe Gott denselbigen zue dem Irigen völlig wieder verholffen. Es ist auch 9) gäntzlichen zu hoffen, wann Ihre F. G. sich wieder im Land und bey dero Fürstl. Regierung befinden, ein gefaßtes Regiment anstellen, der Unterthanen Gemüether wieder an sich ziehen und also das Land grössern theils in einer gueten harmoni und gleichmässigem Verstand miteinander widerumb stehen sollte, daß alsdann die widrige Inhabere geist- und weltliche etwas geschlachter und rüwiger seyn, unnötige Händel verhüeten und einer mehrern Fridfertigkeit sich befleissen werden, als wann sie auff jetzige weise immerfort allein dominieren und ihren Willen thuen. Nicht weniger ist 10.) entlichen auch dise zuversicht zu schöpfen, daß das noch übrige zerfallene oder doch periclitirende Religions Wesen durch disen Weeg besser restabilirt und erhalten werden möge, wann Ihre Fürstl. Gn. widerumb in loco und darbey nothwendige Anstalten, Auffsicht und Verbesserungen vornehmen können. Noch viel andere rationes werden an Hand kommen, wann man zeit und Gelegenheit haben würdt der Sachen vleissig nachzusinnen, Zuemahlen werden diejenigen besser hiervon discurieren können, welchen der jetzige status des Herzogthumbs und Ihrer Fürstl. Gn. eigene An- und Obligen gründtlich bekhandt.

Dise Mainung aber will ich dahin insonderheit verstanden haben, daß man in solcher ganzen Sachen mit Chur Sachsen Rath und Guetachten verfahren und besagte resolution anderst nicht, alß auf vorhergehende communication mit Ihrer Churfürstl. Durchl. fassen und ins Werckh setzen solle. Ich könnte auch schwärlich rathen, daß Ihre Fürstl. Gn. sich diß Orts nach dem Pragischen Neben-Recels regul eren, Ihrer Kay. May. arbitrio alles untergeben und nach dero Belieben eins oder das ander Amt Ihro assignieren lassen sollten, dieweil auf solche Weiß zweifels ohne die Kayſ. Regierung und Direction in dem Landt verbleiben und männiglich Ihre Fürstl. Gn. allein für einen außgewiesenen particular Herrn achten, auch besorgentlich eine sehr schwache assignation ervolgen, hingegen die besten Aemter in frembden Handen bestehen würden, welches ein grosses præjudicium nach sich ziehen thäte, sondern würdt vonnöthen sein dahin müglichst zue trachten, daß Ihre Fürstl. Gn. als ein regierender Herzog von Würtenberg admittiert und vermög ertheilten Kayſ. Decreti zue dero Landtsfürstlichem Standt und Würde wiederumb restituiert, auch von solcher restitution nichts außgenommen oder excipiert werde, alß obbemeldte baide noch unerörterte Puncten der donierten und geistlichen Güeter.

Was

Was aber ſonſten auff ſolchen widerigen und unglücklichen Event für hailſame remedia an die Hand zuenehmen, darmit Ihre Fürſtl. Gn. und Dero Agnati & poſteri Ihr Gerechtſame ſouihl immer müglich in ſalvo erhalten möchten und was etwan proteſtando, contradicendo, reſervando &c. biß Orts einzuwenden, daruon würdt mit beſſerer Weil und reifferem Rhat zue deliberieren vnd zuehandlen ſein. Für dißmal will es die zeit nicht zuegeben und werden Ihrer Fürſtl. Gn, Herrn Räth auch ſelbſten der ſachen vernünfftig nachzuſinnen haben.

Dieweil aber diſem reſtitution Geſchäfft auff mehr angeregten euſſerſten Fall noch viel anhängig, wie es 1.) mit Abführung der Garniſonen im Landt zu halten? Ob 2.) alle Vöſtungen und Plätz auch quittiert werden ſollen? 3.) Ob in allem vbrigen wegen der Einqartierungen und in andere Weeg Ihre Fürſtl. Gn. des Pragiſchen Friden ſollen theilhafftig ſein? 4.) Ob die Fürſtliche Reſidenzien allerdings befreyet und wieder eingeraumbt werden ſollen? und was dergleichen Puncten (inſonderheit auch wegen eines allgemeinen Salvi conductus für Ihre Fürſtl. Gn. und alle dero angehörige) mehr ſein mögen, ſo würdt man dicto caſu auch in ſolchen ſachen rechte Erleuterung und Sicherheit haben müeſſen.

Was aber angeregte beyde noch übrige und unerledigte puncten der Prælaten und Donatarien belangt, werden Ihre Fürſtl. Gn. auch nach ervolgter Kayſ. reſolution nicht zue feyren, ſondern auff Mittel zugedencken haben, wie auch denſelbigen, ſo vihl immer möglich, Rath geſchafft werden möge. Offt hochgedachter Ihrer Fürſtl. Gn. hab ich vorgeſtern vnderthänige Andeutung gethan, daß vileicht nicht vnrathſamb ſeyn möchte bey Ihrer Kay. May. eine Commiſſion auff zween vnpartheyiſche Stände des Reichs von baiden Religionen vnderthänigſt außzubitten, Nicht zwar vor denſelbigen diſe Sachen rechtlichen zue ventilieren und außzueyeben oder definitive entſchaiden zue laſſen, ſondern allein vnuergreiffliche güettliche Handlung zuepflegen, wie man ſich mit den widrigen prætendenten entweder in totum oder ad interim abzufinden, oder wie es etwan biß zue anderwertigem und völligem Außtrag in einem und dem andern zuehalten. Dieweil auch die Herrn Geſandten zue Regenſpurg in ihrem Schreiben von einem Mittel anregung gethan, daß nämblichen den Gaiſtlichen etwas von den Fructibus und Einkünfften der Clöſter möchte jährlichen an andere Ort geliefert, hingegen aber die Clöſter von ihnen entweder beſtändig oder doch die 40. Jahr über quittiert, übergeben und abgetretten werden: So befinde ich ſolchen Vorſchlag von mörckhlicher erhebligkheit und wohl würdig, daß derſelbige ferner ponderiert und erwohgen würde. Dann es erzaigen ſich darbey meines in eyl beygefallenen Bedünckhens volgende commoda und Nutzbarkhaiten, da man zue ſolchem medio gelangen könnte. Erſtlichen zwar in deme, daß man in diſer vnrüewhigen Prælaten, welche täglich newe Händel erweckhen und durch die eingebildete Immedietæt eins hohen Geiſtes wa[illegible]n, auff diſe Weiß ledig und das Landt dero befreyt würde. Es hetten 2.)

Ihre Fürstl. Gn. wieder einen zutritt zue den Clöstern und könnten darinn widerumb dero Belieben nach in Geist- und weltlichen Sachen disponieren und so uihl müglich dieselbigen in vorigen Stand richten. Es wären 3.) die zue solchen Clöstern gehörige Pfarrgemeinden und Underthanen, auch vor der Verführung oder Religionszwang gesichert, welche doch vermög jetziger und auch vor wenig Jahren gebrauchter Fundamenten und gefuehrter axiomatum der gänzlichen reformation sich höchlichen zu befahren gehabt. Ihre Fürstl. Gn. könnten 4.) in Abwesen der Prälaten Ihre Landsfürstliche Obrigkheit und andere hergebrachte Jura mit desto weniger Eintrag und Hinderung durchgehendt im gantzen Land exerciren und abermahlen desto näher zu den alten terminis tretten. So möchten 5.) diejenigen Gefäll und Nutzungen, so den Gaistlichen ausser Lands zue raichen auß der Clöster selbst eigenen Intraden und Einkünfften geschöpfft, auch nach Gelegenheit jetziger zeiten und der erarmten Landt proportioniert und bestimpt werden. Hingegen hetten Ihre F. G. die vorigen und alten Ausgaben umb sovihl einzueziehen und was übrig zu Ihr und der Ihrigen aigenen emolumentis anzuewenden. Dieweil auch 6.) mehrbesagte Geistliche gleichsamb auß Ihrer Fürstl. Gn. Handen das ihrige zu empfangen haben würden, so hetten Dieselbigen und Dero Nachkommen auff zuetragende occasionen desto besser die Mittel in Handen zue diser Clöster völliger possession wider zugelangen.

Endtlichen stelle ich in Underthänigkeit zu mehr verständigem Nachdenckhen: Ob nicht bey jetzigem sorglichem der Sachen zuestand der ybrigen baiden unschuldigen Herrn Herzogen und Gebrüdere starckes Interesse Ihrer Kay. May. absonderlich und in einem special-Memorial wohl repræsentirt und für Augen gestellt, auch underthänigst gebethen werden sollte, bey solcher Sachen und Dero decision dieselbige in allergnädigste, vätterliche und mitleidenliche Obacht und recommendation zuenemmen. Dann ob zwar deroselben bißher mehrmahlen in den gepflogenen tractaten und beschehenem Anbringen auch euferig gedacht worden, So ist es doch (meines Ermessens) allein conjunctim, secundario und gleichsamb incidenter beschehen, da doch an seiten Ihrer F. F. Gn. Gn. sich sonderbare erhebliche merita erzaigen, welche für dieselben ansehnlich militieren. Als nämblich 1.) daß vermög der Recht in solchen uralten Stammlehen, so auff progeniem, familiam & prosapiam fundiert und gewidmet, die unschuldige Agnaten dessen, was à Convasallis vorgangen sein möchte, nicht zu entgelten. Daß 2) dieselbige als noch multis annis infra majorennitatem constitutio einmahl weder mit Rath, noch that das wenigste gesündiget, auch propter inopiam consilii nicht delinguieren können. Daß 3) auf dise Weiß Ihnen fast ihre Fürstliche, ja adenliche alimenta abgestrickt und Sie dardurch gleichsam zur desperation getrieben werden, sich aus eiteler Noth mit einem andern genere vitæ zu verwückhlen und das laydige Kriegswesen zu erwählen, auch vermittelst desselbigen ihr ehrlich Außkommen zuesuchen. Wie sie dann 4.) deren sonsten bey disem Fürstl. Hauß hergebrach-

ten

ten Aſſignationen, und Deputaten auf diſe Weiß, da faſt das halbe Fürſtenthumb dahin gehet, gänzlich entrathen und in mangel ſtehen müeſſten. Da auch je 5.) Ihre Kay. May. Dero Kayſ. Gnad, Munificenz und Liberalitæt bey diſer ſachen allergnädigſt wöllen ſcheinen laſſen, ſo wäre je nicht unbillich, ſondern benigne, gnädig und vätterlich gehandlet, wann diſe junge, allerdings unſchuldige Herrn bey diſpoſition oder vergebung etlicher Stück ſolchen Fürſtenthumbs vor andern in gnädigſten reſpect gezogen und dieſelbige bey diſen Landen nach vertröſtung des Kayſerl. Decreti gelaſſen und alſo die hochſchädliche wider des Heyl. Reichs fundamental-Verfaſſung und diſes Herzogthumbs uralte Diſpoſitiones, Compactata, Verträg und Privilegia diametraliter lauffende dismembration und zerſtücklung deſtomehr verhüetet würde, zuemahl dieweil diejenige, welchen Ihre Kay. May. angeregte Donationes widerfahren laſſen, theils anſehenliche, hochangeſegnete Stände des Reichs, zum theil andere vornembe ſubjecta, die zue Kayß. Gnad, Milte, Freygebigkeit und recompens ein offenen zuetritt und dieſelbige zuerlangen tägliche Mittel haben: Da hingegen diſe arme Prinzen durch dergleichen proceduren die zeit ihres Lebens ohne eigenes ihr verwürckhen manglen, leiden, auch erniedrigt bleiben und faſt aller Gelegenheit beraubt ſeyn müeſſten wieder umb etwas zu emergiren und Ihren Statt dergeſtalt zueführen, daß es diſem hochlöblichen anſehnlichem Hauß zue keinem deſpect, auch ſonſten an ſich ſelbſten nicht zu andern, extremitæten geraiche.

Es ſtehet aber diſer Punct, wie alles übrige zu mehr hochbeſagter Ihrer Fürſtl. Gn. gnädiger und fernerer deliberation: Ahn meinem Ort hab ich es kürzlich ohne Vorgriff andeutten und Deroſelben mich hiermit underthänig recommendiren wöllen. Signat. den 27. Novembris Anno 1636.

Joh. Fridrich Schmid D.

Num. 45.

Gegen-Gründe der Würtemb. Geſandten auf das Churfürſtliche Gutachten. d. d. 6. Dec. 1636.

Allergnädigſter Herr, demnach wir euſſerlich vernemmen, daß das von Ew. Kay. May. von dem hochlöblichſten Churfürſtl. Collegio in unſers gnädigen Fürſten und Herrn ſo hoch verlangten reſtitution-Sach allergnädigſt erforderte Guthachten Ew. Kay. May. berait allerunterthgſt überreicht, gebühret uns zwar nicht, iſt auch von uns einiger Gedanckh dahin in keinem Weeg geſtellt, in deſſen arcana im geringſten und wenigſten zu penetrieren: Wir ſeindt aber auch beyneben der allerunterthänigſten zuverſicht, Ew. Kay. May. vnß in Kayſerlichen Ungnaden nicht vermercken werden, daß bey Ew. Kay. May. aus unterthäniger getreuer Sorgfalt für unſern gnädigen Fürſten und Herrn und Ihrer Fürſtl. Gn. gänzlich verwayſſtes Hauß (welches

diſer

der zeit in Ein und zwanzig Fürſtlichen Perſonen, ſo alle ſambtlich in Wittib- Wayſen- und minderjährigem Standt begriffen, beſtehen thuet) Wir abermahlen allerunterthänigſt einkommen und allergehorſambſt pitten thuen, daß Ew. Kay. May. aus Dero angebohrnen und in aller Welt berühmbter Kayſer- und Erzherzogl. Clemenz, Güete und Sanfftmueth nunmehr in diſer ſo beſchwerlichen Sach eine allergnädigſte Kayſerl. und zwar zu Verhüetung einiger dismembration und zerſtücklung diſes bißhero geweſenen ſo anſehnlichen Glids des Heyl. Röm. Reichs in geiſt- und weltlichem außreichende Reſolution allergnädigſt faſſen und dabey nachfolgende conſiderationen und Bewegnus in Kayſerlichen Hulden und Gnaden miltiſt beherzigen und zu dero Kayſerlichen allergnädigſtem Gemüth gehen laſſen wollen.

Und zwar erinnern Ew. Kay. May. ſich vorderiſt allergnädigſt, wasmaſſen dieſelbe in Dero den 16ten Maji jüngſthin ertheilten allergnädigſten Reſolution ſich dahin allergnädigſt reſolviert und erklärt haben, daß Sie aus angebohrner milte, wie auch auf die für Ihre Fürſtl. Gnaden einkomne viele König- Chur- und Fürſtliche Interceſſiones den ſonſten in dem Prager. Neben-Receſs angedittenen Weeg diß Orths beyſeit ſetzen und hingegen unſern gnädigen Fürſten und Herrn Herzog Eberhard zu Wurtemberg ſamt ſeines Hauſes Bluetsverwandten in deme zwiſchen Ew. Kay. May. und der Churfürſtl. Durchl. zue Sachſen den 30. *Maji Anno* 1635. auffgerichten Fridenſchluſſ auf- und annemmen, auch zue deſſen Landen vnd Leuthen wider kommen laſſen wöllen.

Demnach dann für das Ander diſes Fridens Haupt- und ſubſtantial ſtuckh vornemblich darinn beſtehen, daß für eines alle Geiſtliche Güter, ſie ſeyen gleich *mediat* oder *immediat* ſo viel deren die der Augſpurgiſchen *Confeſſion* zugethane Ständt *Anno 1627.* den *12. Nov. S. N.* innen gehabt, nichts nicht außgenommen ohne einige anſprach under was *praetext*, ſchein oder vorwandt ſolches geſchehen könnte, denſelben auff viertzig Jahr geruehiglich verbleiben vnd was einem oder dem andern eine zeithero dauon eingezogen, völlig und *plenarie* wieder *reſtituiert*.

So dann und vor das andere, daß beſagten Ständen Augſpurg. *Confeſſion* alles dasjenige *plenarie reſtituirt* vnd wider eingeraumbt werden ſolle, was Ihnen ſeith *anno 1630.* bis auff die zeit des Fridenſchluſſ mit Krieg oder in andere Weeg benommen worden,

Und über diß drittens in dem Pragiriſchen Neben-*Receſs* ſpeciatim providiert und caviert, daß die Länder Wurtenberg beym *Exercitio* Augſpurgiſcher *Confeſſion* in dem Standt, wie ſich ein jedes den *12. Nov. S. n. Anno 1627.* befunden richtig verbleiben ſollen.

So können und wiſſen ja zu Ew. Kay. May. als einem gerechteſten und miltiſten Kayſer und Vater ſich Seine F. Gn. als ein junger minderjähriger Fürſt nach

aller-

allerunterthänigſter, danckbarer und frölicher acceptation angeregter Ew. Kay. May. allergnädigſten Kayſerl. reſolution ſich keines andern allerunterthänigſt getröſten und höchſtverlänglich gewarten, dann daß Ew. Kay. May. auch ſeine Fürſt. Gn. des buchſtäblichen Inhalts ſolches Prageriſchen Fridenſchluſſ in effectu und würcklich mit völliger *reſtitution* in geiſt- und weltlichem allergnädigſt genieſſen laſſen und theilhafftig machen werden, umb deſtomehr, weilen Ihre F. G. ſich allerunderthänigſt erinnern, quod gratia Summi Principis ſit latiſſime interpretanda, auch dabey Ew. Kay. May. allerhöchſt erleuchtiſt vorzuſehen, wann Ihrer F. G. die obangeregte beede haubt-commoda pacis, namblich die Erhaltung der geiſtlichen Güeter und reſtitution deſſen, was Sie ſeith Anno 1630. verlohren, benommen und entzogen werden ſollte, Ihre F. G. von einigem commodo des erlangten Fridens nicht allein nichts ſagen, ſondern auch dardurch ſolch Ew. Kay. May. ertheilte Kayſerliche reſolution und Decretum dardurch gänzlichen enerviert werden und alſo ohne einigen effect oder operation verbleiben müeſſte, da doch Ew. Kay. May. ſich in mehr angeregter Deroſelben allergnädigſten Kayſerl. reſtitutions-Reſolution zuemahln noch weiter höchſtrühmlichſt erkläret, daß Sie diſes ganze werckh *in puncto* der neben*conditionen* auff eine ſolche erträglichkeit richten allergnädigſt bedacht, das Sie umb ihres *Intereſſe* willen ohngeacht aller erlittener gröſſerer Schäden die allgemeine Ruch und Wohlfahrt nicht hindern, ſondern vilmehr alle müglichſte Weeg ſelbige zu erlangen auch mit des Herzogen von Würtemberg auffnehmung in den Fridenſchluſſ Ihro euſſerſt angelegen ſein laſſen wöllen. Dahero dann ſeine F. G. um deſto mehr der allerunterthänigſten Hoffnung geleben, es werden Ew. Kay. May. keines Weegs geſtatten, daß umb etlich weniger privat prætendenten willen, welchen doch vermög des Prageriſchen Fridenſchluſſ an Ihrem zu haben vermeinten Rechten nichts benommen, ſondern ſelbige zu deſſen ordenlicher Ausfüehrung an ſein gewiße zeit und ortt remittiert und verwieſen worden, ſolch allgemein Reichsnutzig Werckh noch ſchwerer gemacht, gehindert oder auffgehalten und dardurch diß anſehnliche Glied des hayl. Röm. Reichs gegen deſſen ſo ſtattliche compactata zerriſſen und in præjudicium totius Imperii, tot innocentiſſimorum fratrum & agnatorum dismembriert werde. Warbey Ihre F. G. in der allerunterthänigſten zuuerſicht begriffen, Ew. Kay. May. allergnädigſt beherzigen werden, wie hoch Deroſelben und Dero ganzen hohen Erzherzoglichem Hauß ſelbſten, als welches von diſem Herzogthum auch dero Nahmen, Titel und Wappen füehren und uff den Abgang des Mannlichen Namens und Stammens der Herzogen von Würtemberg deſſen ſo anſehnlich verglichene Erb-*Succeſſion* haben, auch damit mit und neben andern Oeſterreichiſchen Fürſtenthumben und Landen uff alle Fäll würcklich *inveſtiert* und belehnet werden, daran gelegen, daß diß ſo edle Kleinoth des heyl. Röm. Reichs und des ganzen

höchſtlöblichſten Hauß Oeſterreich in keinen Weeg weder in geiſt- noch weltlichen Stücken zertheilt, zerſtückelt oder dismembriert, ſondern gänzlichen ohnzertrennt beyſamen gelaſſen werde, in wohlmercklicher Betrachtung, daß ſolches nicht allein in der Erection des Herzogthumbs Würtemberg von Kayſer Maximiliano I. mit zuethuen des H. Röm. Reichs Churfürſten und Ständen lauter bedingt und uff ewige Zeiten verſehen, deßgleichen 2) von Kay. May. Carolo V. glorwürdigſter Gedächtnus in anno 1520. mit diſen formalibus: das Landt Würtemberg bey einander bleiben zu laſſen, darzue mehren und nicht zu mindern, auch mittler zeit, was dauon kommen iſt, wider herzuezubringen, wie auch die Prälaten als ein löblich Cleinoth diß Fürſtenthumbs bey deſſen ehrlicher Landſchafft hinfürter und vnzertheilt zu laſſen bekräfftiget, Wie nicht weniger 3) von Kay. May. Ferdinando I. allergnädigſter memori in anno 1522. in allem deſſen Inhalt noch weitter confirmirt und ebner geſtalt 4.) von der Kay. May. Rudolpho II. für ſich und krafft gehabter vollmacht des ganzen höchſtlöblichſten Hauſes Oeſterreich durch ſonderbare confirmation des in anno 1565. auffgerichten Landtagsabſchieds, wie auch 5.) durch den in Anno 1599. zue Prag auffgerichten Vertrags de novo corporiert, ſo dann von Ew. Kay. May. ſelbſt durch dero eigene confirmation erſtbeſagten Pragerischen Vertrags für ſich und dero Herrn Gebrüder, Herrn Maximilian, Herrn Leopold und Herrn Carol, alle Erzherzogen zue Oeſterreich lautter beſtähtiget und bekräfftiget, So dann über diß alles auch durch beſagten Pragerischen Vertrag zwiſchen beeden höchſt- und hochlöbl. Erz- und Fürſtlichen Häuſern es dahin geſtellt, verbündtlich abgeredt und geſchloſſen worden, da auff künfftigen Fahl mehrgemelter Anwartſchafft und des löbl. Hauſes Oeſterreich *Succeſſion* zue diſem Fürſtenthumb Würtemberg und Teck ſich auff ſolchem Fürſtenthumb gülten, Leibgeding oder weißliche Schulden befinden würden ermeltes Hauß Oeſterreich ſolche ohne Coſten und ſchaden deren ſo darhinder verſchrieben außzurichten und zuebezahlen ſchuldig ſein ſolle, welches dann anderſt und füeglicher nicht beſchehen kan, dann wann diß Herzogthumb angeregter Erection und ſo vihlen Kayſer- König- Erzherzog- und Fürſtlichen ſo hoch confirmierten Compactaten gemäß in geiſt- und weltlichen ohnzertrennt und unzertheilt beyſamen gelaſſen würdt. Welches dann diſer zeit umb deſto nothwendiger ſein will, weilen laider bekandt, offenbar und vor männiglichs Augen mit höchſter deſſen Bedaurung zugegen ligt, in was unüberwündlichen und in vihlen Seculis nimmermehr erſetzliche ruin und Grundverderben das Herzogthumb geſetzt, deme auch uff keine andere menſchliche Weiß noch Weeg anderſt weder zu rathen, zue helffen, noch vor gänzlichem Undergang und zerſcheitterung zu erretten, alß wann daſſelbe in ſeinem corpore, wie es zu zeit des zwiſchen beeden höchſt- und hochlöbl. Häuſern Oeſterreich und Würtemberg der künfftigen ſucceſſion halber auffgerichten Pragerischen Vertrags beyſamen gewe-

gewesen, ohnzertheilt gelassen würdt. Und werden Ew. Kay. May. Seiner Fürstl. Gn. allerunderthänigsten verhoffens dahin darumben desto mehr in allen Kayserl. Hulden und gnaden geneigt seyn, weiln Ew. Kay. May. ohnverborgen ist, wie vihl Tonnen und Millionen (alles was zuuor beschehen, gänzlichen zuegeschweigen) allein in zweyen Jahren hero zu dienst Ew. Kay. May. und dero Armeen auß disem Herzogthumb gezogen worden, da ainzele Aembter zu befinden, welche 8. 9. 10. 11. 12. biß in 13. ja 14. Tonnen Golds liquidiert haben und noch alle tag und Stund liquidieren können, dahero dann die Rechnung leichtlich zue machen, daß disem Herzogthumb in Ewigkeit nimmermehr müglich fallen würde sich zu erholen oder dem Heil. Röm. Reich seine Schuldigkeit zu erstatten, wa dasselbe nicht in seinem vor alters hero gewesenen corpore conserviert und erhalten werden sollte.

Und weiln Ihr F. G. sich über diß alles und ersterzehlten Lands- und Vermögens-Verlust zu Bezeugung dero recht trewen allerunterthänigsten devotion, auch abtrags- und verhüetung der dem Landt unerträglichen dismembration und zergliederung in jüngsten tractaten noch darzue in leidenlichen Fristen und terminen zue bezahlung Fünffmal hundert tausend Gulden erbotten, seindt Ihr F. Gn. abermahln umb desto mehr in diser allerunderthänigsten zuversicht begriffen, E. Kay. May. sich zue keiner dergleichen zerstücklung des Landts und Herzogthumbs Würtemberg in Geist- und weltlichem bewegen lassen werden, in noch fernerer allergnädigsten beherzigung, daß einmahl Ihr F. Gn. als welche dise Stundt noch in dero minorennitæt begriffen solchen Ihren obhabenden minderjährigen alters halben also beschaffen, daß Sie je einige Handlung oder action, wie die Nahmen haben mag und vff Zergliederer- und zertrümmerung Ihrer F. G. Landen auslauffen thuet, mit einigem rechtlichen effectu nichts schliessen, eingehen oder bewilligen, vielweniger dem Heil. Röm. Reich, dero offenbarlich unschuldigen Herrn Gebrüedern und Vettern, so alle noch in der minorennitæt, guten theilß noch in der impubertæt begriffen und denen so hoch confirmierten Lands-compactaten præjudicieren können.

Und weilen zumahln Ihre Fürstl. Gn. den klahren und heittern buchstaben des in Anno 1565. zwischen der Herrschafft und Landschafft in Würtemberg auffgerichteten und von weyland Kay. May. Rudolpho II. als Römischen Kayserrn und eltisten regierenden Ertzhertzogen zu Oestreich für sich und crafft deren von Ihnen empfangenen gnuegsamen Vollmacht für ihrer Kay. May. geliebte Brüeder und Vetter *confirmirten* Landtags-Abschieds, wie auch des in anno 1599. zwischen allerhöchstgedacht Ihr Kay. May. und Herzog Fridrichen zu Würtemberg zu Prag getroffenen und von Ew. Kay. May. selbsten in anno 1601. wie auch von den gaistlichen Churfürsten des Reichs confirmierten und seithero allen von Ihrn Fürstl. Gn. Groß-Herrn Vattern und Herrn Vattern von Kay. Maj. Rudolpho II. Kay. May. Matthiæ I. und Ew. Kay. May. würcklich erlangten Reichs-Inve-

veſtituren verbotenus inſerierten Vergleichs vor ſich haben, als darinnen diſe klare diſpoſition und verordnung, daß der zum ſelbigen mahln bereits angeordnete Stand von Euangeliſchen Prälaten ſtetigs alſo erhalten und den Clöſtern nichts nichts *alieniert*, das damahlen in Kirchen und Schuelen des Herzogthumbs Würtenberg und Teckh angerichtete Religionsweſen nach außweyſung der Augſpurg. *Confeſſion* verbleiben, kein andere Religion im Herzogthum Würtemberg künfftig eingeführt, desgleichen bey der zuer ſelbigen zeit befindenen verordnung der Geiſtlichen Gefäll ohngehindert gelaſſen und darwider nicht gehandelt werden ſoll: Als geleben zu Ew. Kay. May. ſeine Fürſtl. Gn. abermahlen der allerunterthänigſten gewiſſeſten zuverſicht, es werden Ew. Kay. May. nimmermehr zugeben, noch einwilligen, daß wider ſo klare und haittere zwiſchen beeden höchſt- und hochlöblichen Häuſern Oeſterreich und Würtemberg ſo vöſtiglich geſchloſſene und bekräfftigte, auch von Ew. Kay. May. ſelbſten mit diſen wohlvermercklichen formalien, daß nehmlich Ew. Kay. May. ſelbige in allen Puncten, Innhalt und begreiffungen, clauſuln und articuln ſelbſten ſteiff und feſt halten und darwider in ewige Zeit nicht handlen, noch (*quod maxime & praecipue notandum*) das jemand andern zuethun geſtatten wöllen, ratificierte und guetgeheiſſene compactata etwas gehandelt oder auch Ew. Kay. May. und Ihr Fürſtl. Gn. und dero ganzem Hauß zue ſolchem hohen ſchwehren und unüberdencklichen præjudicio an- oder zugemuthet werden ſolle. Umb deſto weniger, weiln Ihr Fürſtl. Gn. und dero gantzes Hauß zu ſeiner im friden beſtimmten Zeit und an ſeinem Ort männiglichen, ſo etwas an Ihre F. G. und dero Hauß bevorab in Geiſtlichem zueſprechen haben würde, gehörige ordentliche Red und Antwort zu geben genaigt, jetzo aber in einem ſolchen Stand notorie und offenbarlich begriffen, auch zuemahlen von dero Archivis und documentis bekandtlich abſeyn, daß Sie diſe hochwichtige Sach nicht nach notturfft inſtruieren, die darzue gehörige fundamenta plenarie und ausführlich zuſamentragen und die Gebühr in facto & jure gründlich deduciren laſſen können.

Und ob zwar hinzegen Ihre Fürſtl. Gn. dero vorwerffen laſſen müeſſen, daß Dieſelbe von der in dem Prageriſchen Fridensſchluß begriffenen Amniſtia excludiert und ſich ſolcher Lands-compactatorum wenig oder gar nichts zubehelffen hetten, ſo zweifflen doch Ihre Fürſtl. Gn. gar nicht, Ero. Kay. May. zu dero Kayſerlichem Gemüeth allergnädigſt ziehen werden 1.) daß Ew. Kay. May. Seine Fürſtl. Gn. durch die den 16. Maji ertheilte allergnädigſte Kayſerliche reſolution nunmehr in ſolchen Friden allergnädigſt recipiert, indem Sie ſich dahin allergnädigſt erkläret, Seine Fürſtl. Gn. in ſolchen friden auffzuenemmen und wider zu Dero Land und Leuten kommen zu laſſen, dahero dann Ihre Fürſtl. Gn. keines Weegs mehr unter denen, welche in dem Neben-Recels von der Amniſtia ausgeſchloſſen, ſondern un-

der

Digitized by Google

der denen, welche des allgemeinen Fridens und alſo aller dahero rührenden beneficien theilhafftig und fähig, comprehendiert und begriffen ſeyn. 2.) Iſt zuemahlen Ew. Kay. May. hiebevor zue mehrmalen allerunterthänigſte repræſentation beſchehen, daß ſolche excluſio allein Perſonam ipſius Principis concernieren und berühren thue, rei ipſi, alß namblich den Landten des Herzogthumbs Würtemberg aber in dem Prageriſchen Neben-Receſs diſe ausgetruckte proviſion geſchehen, daß dieſelbe in dem Standt, wie ſie ſich Anno 1627. den 12. Nov. befunden, rüehig verbleiben ſollen. Dahero dann offenbar, daß, wann ſchon Ihre Fürſtl. Gn. gänzlichen außgeſchloſſen hette verbleiben, nichts deſto weniger die Länder und conſequenter auch die in denſelben gelegene und von undenklicher zeit zu denſelben gehörig geweſene Clöſter und geiſtliche Güter in dem Religionſtandt, ſonderlich in dem ſie in gedachter zeit befunden, ohngeendert gelaſſen werden ſollen. Zugeſchweigen 3.) daß Ihre Churfürſtl. Durchl. zue Sachſen ſolche excluſion biß dato anderſt nicht verſtanden, dann biß zu Ihrer Fürſtl. Gn. zu Würtemberg gebührenden accommodation zue dem Fridenſchluſſ, uff die erfolgende acceptation aber nach Inhalt dero underſchidlichen Schreiben die reſtitution Seiner Fürſtl. Gn. für eine erbottene, bewilligte und verabſchiedete Sach gehalten haben, welche weil ſie nun von Jahr und tag in optima forma erfolgt, nunmehr accedente præſertim Sacræ Cæſar. Veſtræ Majeſtatis ſupra allegata gratiſſima reſolutione diſen gewiſſen effectum operiert, daß Ihre Fürſtl. Gn. nunmehr andern Chur-Fürſten und Ständen des Reichs quoad commoda pacis gänzlich gleich gehalten werden ſolle.

Deßgleichen und obwohln von den widrigen prætendenten vorgeben wird, diſer Neben-Receſs thue nur der Länder und nicht der Clöſter, der Religion und nicht der Geiſtlichen Güeter Meldung, ſo hat doch auff ſolchen Einwurff höchſtermeldt Ihre Churf. Durchl. zue Saxen als pars paciſcens berait hiebevor in einem underm dato den 11. Junij jüngſthin an Ew. Kay. May. gethanen Schreiben für Seine Fürſtl. Gn. mit diſen formalien reſpondiert, daß ſolches eine pur lautere deutteley, welche weder Ew. Kay. May. noch Seiner Churfürſtl. Durchl. niemahln zue Sinn oder gedanckhen geſtigen und welche denen allenthalben ſo hellen und clahren, ſo deut- und verſtändtlichen worten gänzlichen zuwider und entgegen lauffe, dahin Wir uns dann geliebter Kürze wegen allerunterthänigſt referiert und gezogen haben wöllen.

Nicht weniger und obſchon auch über diß alles inſonderheit von den prætendierenden Geiſtlichen vorgewendet werden will, daß unter dem Wort Länder die in dem Herzogthumb Würtemberg gelegne Clöſter darumb nicht verſtanden werden können, weiln ſelbige nicht zum Herzogthum gehörig, ſondern dem Reich ohnmittelbar zuegethane Ständt und Gütter wären, ſo iſt ja ſolches 1.) ein ſowohln hiebevor in dem Reich, alſo inſonderheit in dem Herzogthumb Würtemberg unerhört paradoxum,

maſſen Ew. Kay. May. anderer und älterer Documentorum, daß wißlich, daß die Clöſter auch bey den alten Graven von Würtenberg in Abtheilung der Gravſchafft unter dieſelbige ordentlich getheilt worden, zugeſchweigen, deſſen Widerſpiel allein aus dem, was zu zeit der Regierung vorgangen, lautter und clar erhellen thuet, in dem Ihr Kay. May. Carolus V. höchſtglorwürdigſter Gedächtnuß die Prälaten und Landſchafft des Herzogthums Würtemberg in denen an die Regierung alldorten abgangnen Kay. ſchreiben nicht allein ſeine Underthanen und ſich derſelben natürlichen Herrn nennen thuet, ſondern auch in der confirmation des Tübingiſchen Vertrags und Abſchiedtes, wie auch deſſen Declaration diſe außgedruckhte Meldung thuet, daß die Prälaten Seiner Kay. May. die gewohnliche Erbhuldigung würcklich gelaiſtet und darauff auch Ihr Kay. May. alle dero privilegia, darunter auch diß in ſpecie verbotenus begriffen, daß die Prälaten als ein löblich Cleinoth des Fürſtenthumbs bey deſſen Landſchafft hinfürter unzertheilt gelaſſen werden ſoll:, confirmiert worden, welches dann auch von Ihro Kay May. Ferdinando I. in Anno 1522. uff vorgegangene und empfangne Gehorſamj und Huldigung von Prälaten und Landſchafft gleichfalls beſchehen. Dabeneben ſo hell als die Sonn am Mittag iſt, daß die Prälaten gleich der Landſchafft im Landt und bey der Fürſtl. Canzley und Regierung Recht gegeben und genommen, allen gebotten und verbotten vnderwürfig geweſen, zue der Landſchafft ihre contributiones getragen, von dem Landsfürſten zu den Landtägen als Landſtändt erfordert worden, bey denſelben erſchienen, des Landts Notturfft deliberieren, exequieren und vollziehen und ſonſten mit Appellation, Raiß, Folg, Muſterung und dergleichen einig und allein von der Landsfürſtl. Obrigkeit dependierenden Juribus dem Herzogthum Würtemberg je und allezeit zugethan geweſen.

2.) Iſt diß alles ein Werckh ſo altioris indaginis und für dißmahlen dahero nicht gehörig, 3.) der Fridensſchluſſ hingegen lauter, daß auch die immediate Stifft, Clöſter und gaiſtliche Güeter, welche die Evangeliſche Stände Anno 1627. den 12. Nov. in Beſitz gehabt (wie diß Orts ratione Würtemberg unzittig) denſelben die nechſtfolgende 40. Jahre verbleiben ſollen, deſſen dann auch unſers Gnädigen Fürſten und Herrn Fürſtl. Gn. allerunderthänigſt zu genieſſen verhoffen thuet.

Wir müeſſen zwar auch diß vernehmen, daß die prætendierende Geiſtliche ſich vff den Cadawiſchen Vertrag referieren und auff denſelben ein nicht geringes Fundamentum ſetzen wöllen. Neben dem aber erſtlich diß Orts allein tempus poſſeſſionis lege Imperii publica & pragmatica ſanctione pacificationis Pragenſis determinatum & conſtitutum, als 12. Nov. Anno 1627. in conſideration zue nehmen: So iſt fürs ander der litera illius transactionis richtig, alß deſſen diſpoſition mit außgetruckten Worten allein auf jenige Clöſter, die (ut habent verba formalia) Zum Fürſtenthumb nicht gehörig, gerichtet iſt, da hingegen aus dem Tübinger Vertrag, deſſen Abſchied, Declaration und confirmation lauter zufinden, daß jenige Clöſter alle ſambtlich, darauff

auff die Geiſtliche der zeit prætenſionen zu haben vermeinen, nicht allein damahlen zum Fürſtenthum gehört, ſondern es auch dahin verglichen worden, daß ſie bey demſelben ewig ohnzertrennt verbleiben ſollen und würdt ſich zu ſeiner zeit und an ſeinem Ort befinden, wer jenige geweſen, ſo zuem ſelben mahl bello occupierten Fürſtenthumb nicht gehört haben. Zuegeſchweigen drittens daß auch durch den in Anno 1565. auffgerichten und von Kay. May. Rudolpho II. für ſich und das ganze hochlöblichſte Hauß Oeſterreich bekräfftigten Landtags-Abſchied, wie auch der in Anno 1599. getroffenen und von Ew. Kay. May. mit **wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem wiſſen** confirmierten Pragiſchen Vertrag ſowohln der Religion, alß der im Land gelegenen Geiſtlichen Güter halben ſeine gewiße verordnung (wie es damit im Herzogthum künfftig und ewig gehalten werden ſolle) beſchehen, dabey Ihre Fürſtl. Gn. billich zu laſſen ſeyn.

Bitten demnach allergnädigſter Kayſer und Herr, Ew. Kay. May. im Namen unſers gnädigſten Fürſten und Herrn und Ihrer Fürſtl. Gn. ſo hoch bekräncken Fürſtl. Hauſes Wir nochmahln allerunderthänigſt und gehorſambſt, Ew. Kay. May. geruehen doch diß und anders, ſo bißhero von Ihr F. G. wegen allerunterthänigſt eingewendet worden, zue dero allergnädigſtem Kayſerl. Herzen und Gemüeth zu ziehen, alß pater ſupremus, Tutor, Curator & Advocatus omnium pupillorum & viduarum Seine Fürſtl. Gn. ſo einmahl noch in dero minorennitæt begriffen, mit allergnädigſten Augen widerumben anzueſehen, das ſo lang erdultete ſchwere Exilium allergüetigſt bedenckhen, die gethane groſſe allerunterthänigſte offerta in Kayſ. Gnaden zu erwegen und endlichen Ihre Fürſtl. Gn. nach ſo vielem außgeſtandnem ſchweren Ungemach der den 16. Maji jüngſthin vertröſteten allergnädigſten reſolution deren Landt und Leutten allergnedigſt und erfröhlichſt genieſſen und deſſen mit-einnehmung in den Fridenſchluſſ in Geiſt- und weltlichem im Werck ſelbſten allermiltiſt empfinden zu laſſen. Das würdt der höchſte GOtt E. Kay. May. mit Friſtung dero Lebens ꝛc. ꝛc. Regenſpurg den 6. Dec. Anno 1636.

Num. 46.

Kayſerl. Beſcheid auf der Churfürſten Guettachten in puncto Amniſtiæ und der Würtemb. Reſtitution. d. d. 9. Dec. 1636.

Die Röm. Kay. auch zu Hungern und Böhaimb Kön. May. vnſer allergnädigſter Herr haben in Gnaden angehört und vernommen, was die hochlöblichſte beſchriebene des H. Röm. Reichs anweſende Churfürſten und der abweſenden Räth, Pottſchafften und Geſandte (ohne der Churf. Durchl. zu Sachſen Geſandten Gegenwertigkeit) für ein Guetachten den Amniſtie Punct betreffent, Allerhöchſtgedacht Ihre Kay. May. vberliefert und darbey gehorſamſt an die Hand geben haben.

Wie

Wie nun höchstgedacht Kay. May. hieraus eines Churfürstl. Collegii trewhertzige und eiferige Sorgfalt für das heyl. Röm. Reich Teutscher nation vnser geliebtes Vaterland im Werck verspühren, also seindt auch Ihre Kay. May. je und allzeit willig und genaigt gewesen, an Ihro nichts ermainden zu lassen, was zu Widerbring- und Bevestigung eines sichern Fridens und Beruhigung des Hey. Röm. Reichs geraichen möchte.

Was nun anfänglich diejenige belangen thut, so bißhero den Fridenschluss entweder gar nit, oder doch nit innerhalb gebührender zeit, auch etwan mit angehefften vnannemlichen conditionibus acceptiren wollen, da lassen es allerhöchstgedachte Kay. May. bey demjehnigen, was diß Ortts der Fridensschluss mit sich bringt, allerdings bewenden und kan Ihrer Kay. May. wie in disem, also auch in vorigem übergebenen Hauptbedencken von dem Churfürstl. Collegio gar vernünfftig angedeutet worden, nit zugemuethet werden, das Sie dero Gnad und Perdon den jehnigen nachtragen und gleichsamb einnöttigen sollen, die sich noch niemahls angegeben, viel weniger gedemüetiget, oder dem Prageriſchen Fridenschluss nach dem Exempel der andern gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs anzunehmen begehrt, sondern in Ihren vnuerantwortlichen proceduren und feindlichen Thathandlungen biß dato fortgefahren und darinnen noch verharren thuen. Was aber betrifft die absonderliche Personen, so von der Amnistia ausgeschlossen, demnach Ihre Kay. May. wegen derselbigen Ihre Erb-Königreich, Fürstenthumb und Lande in höchsten Schaden und Gefahr setzen, auch theils derselben zuruckhlassen müssen, so seindt ja dieselbige von Rechts und Billigkeit wegen befuegt solches erlittenen schadens sich an denselben zu erholen. Es haben aber Ihr Kay. May. zu Bezaigung dero sanfftmütigkeit und fridfertigen Gemüeths schon viel derselben auf beschehene erkandtnus Ihres verbrechens und eingewendten underthenigsten Bitten zu dero Kay. Gnad und außsöhnung kommen lassen.

Vnd ob Sie zwar wider den Herzog, zu Württemberg wegen der von einem Churf. Collegio stattlich außgeführter vrsachen wolbefugt weren, auch derselben nit übel außgedeutet werden könnte mit der scherpffe zuuerfahren, So wollen Sie doch auch diß Orts dero angeborne Güte, Milde und Clemenz den rigor vorziehen, Erklären sich demnach dahin, daß Sie besagten Herzogen zu Würtemberg auch vor restitution der Catholischen Ständt, welches doch Ihrer Kay. May. nach Außweisung des Fridenschluss und Neben recels zu thuen nit zugemuethet werden könnte, zu dero Landt und Leuthen kommen lassen wollen, iedoch mit nachfolgenden außtruckhlichen conditionen und Bedingungen, Erstlichen, so sollen die Gaistlichen, so zu Ihren Clöstern und Stifftern restituirt worden, in solcher possession und dem Standt, in dem sie sich anjetzo befinden, verbleiben, Jedoch soll Ihnen sowohl, als dem Herzog von Würtemberg wegen der immedietet und andern prætendirten Jurium Ihr Recht außzuführen vnbenommen, sondern vorbehalten und was zu vnderhaltung der Univerlitet zu Tübin-

gen

gen daruon hiebeuor verordnet worden, das ſollen dieſelbige abzutragen ſchuldig und verbunden ſein.

Zum andern ſollen Ihr Kay. May. und dero Hauß die Veſtung Hohenthwiel inbehalten.

Zum dritten, ſo ſollen alle des Hauß Oeſterreichs bey dem Herzogthumb Würtemberg hafftende Pfandtſchafften ohne Erlegung des Pfandtſchillings, als Hohen-Stauffen und Achalm ſambt ihren pertinentien, als da iſt die Stadt und Amt Göppingen ſampt andern in denen zum Herzogthumb Würtemberg befundenen Documenten begriffene Dorffſchafften, Höff, Weyler, Waldungen und Gehölz und andern ſpecificirten und zu beſagten beeden Pfandtſchafften gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten dem Hauß Oeſterreich, weil diſes eine liquidirte ſach verbleiben.

Zum vierten ſo ſoll Ihrer Kay. May. die Herrſchafft Heydenhaimb zu dero freyer diſpoſition vorbehalten ſeyn.

Zum Fünfften ſoll das Ambt Oberkirchen ſampt ſeinen zugehörungen ohne weitere Erlegung des beſchehenen herleyhens dem Stifft Straßburg und deſſen Biſchouen verbleiben.

Zum Sechſten alle die jehnige Lehen, ſo particular Perſonen zuſtendig geweſen und hiebeuor confiſciert und andern gewiſſen Perſonen angewiſen und überlaſſen worden, die ſollen dabey gehandhabt und geſchützt und welche darunter von Würtemberg zu Lehen rühren, denſelben ſoll auf gebührendes Anſuchen die Belehnung vnwaigerlich von dem Herzogen zu Würtemberg erfolgen. Jedoch daß diejehnige adeliche Güetter, welche hiebevor der Freyen Reichs-Ritterſchafft zugehört, die Herzogen von Würtemberg aber an ſich gebracht und mit der Landſäſſerey und Lehenſchafft beſchwerdt, ſoviel deren Ihre Kay. May. albereits vergeben und ſolche adenliche Güetter wieder in die alte Freyheit den Reichs conſtitutionen gemäß reſtituirt haben, ſo ſollen dieſelbe auch hinfüro darbey gelaſſen, geſchützt und gehandhabt werden.

Zum Siebenten die jehnige Ambter, ſo Ihre Kay. May underſchiedlichen Perſonen einantworten laſſen, die ſollen gleicher geſtalt denſelben verbleiben, und Sy darbey geſchützt, gehandhabt und in Ihr Kay. May. Special Schutz und Schirm begriffen und von der Herzogen zu Würtemberg, Jurisdiction ſo lang exempt ſein, bis ſich die Herzogen zu Würtemberg, welches Ihnen hiemit vorbehalten wird, ſolcher Aembter wegen mit den poſſeſſoribus oder Ihren Erben und Nachkommen, der Gebühr nach abfinden werden.

Mit diſen Conditionibus nun ſeindt allerhöchſternannte Kay. May. beſagten Herzogen zu Würtemberg auf vorgehende ſubmiſſion und deprecation zu dero Land und Leuten kommen zu laſſen, auch in dero Kayſ. Gnadt und in den Fridenſchluſſ an und aufzunemmen erbiethig, mit der gnedigſten zuuerſicht, Er werde ſolches alles zu einer ſonderbaren Kayſ. Gnad mit allerunderthenigſtem danckh erkennen, auch Ihre Churf.

Durchl. zu Sachsen bey diser Kayſ. milden Erklärung weiter in Ihre Kayſ. May. zu ſetzen nit vrſach haben.

Was dann die übrige in diſem Guttachten angezogene Puncten den Grafen von Oetingen, Statt Augſpurg, Oſnabrügg und die Ständt in Schleſien und Pfaltzgraff Johann Fridrichen betreffend anlangen thuot, da laſſen Ihre May. es bey dem Churfürſtl. Guttachten allerdings bewenden.

So allerhöchſtgedachte Kay. May. den hochlöblichſten Churfürſten, auch der Abweſenden Räth, Pottſchafften und Geſandten nicht verhalten wollen und verpleiben Ihre Kay. May. denſelben mit Freundt-Vetter-Schwägerlichem Willen Kay. Gnaden und allem guten beſtendig zugethan.

Signatum in Ihrer Kay. May. und des Heyl. Reichs Statt Regenſpurg unter deroſelben aufgetruckhtem Secret Inſigel den 9. Decemb. Anno 1636.

Vt

P.h. von Stralendorff. Johann Söldner.

Num. 47.

Kurze, jedoch beſtändige und ganz wahrhaffte Ableinung etlicher Beſchuldigungen, ſo Herrn Herzog Eberharden zu Würtenberg F. G. imputiert werden wollen. d. d. 14. Jan. 1637.

1.) Habe Herzog Eberhard zu Würtenberg einzig und allein verurſacht, daß nach des Königs in Schweden Tod die vier obere Reichs Crayß mit ſolcher Cron Reichs Canzlern Ochſenſtirnen von newem ſich verbunden und ſowohln den Anno 1633. nacher Heylbronn, als im nachgefolgten 1634. ſten Jahr gegen Franckfurth von gemeldtem Oxenſtirn außgeſchriebenen Convent beſucht haben.

Reſp. Daß weltkündig, daß der König in Schweden beraits vor ſeinem tödlichen Ableiben einendergleichen Convent vff Ulm vßgeſchrieben, welches volgends beſagter Reichs Canzler Ochſenſtirn ohne einig des Herrn Vormunders Vorwiſſen oder zuthun fortzuſetzen ſich entſchloſſen, doch endlichen ſolchen Convent vff Heylbronn verlegt. Daß aber Herrn Herzog Eberhards F. G. einigen Vorſchub dabey gethan, wird ſich nimmermehr befinden und weilen offenbahr und bekandt, daß Ihre F. G. danzuemahlen bey dero Landes Regierung noch gar nicht geweſen, ſo iſt vielmehr Ihrer F. G. Unſchuld in diſem Ort beſtändig zuuermuthen. Falls auch etwas dergleichen von dero Vormunder oder ſonſten wider verhoffen (deſſen man jedoch ſich im wenigſten erinnert) paſſiert ſein ſollte, hetten Ihre F. G. jedoch (welche der zeit ererſt zwiſchen dero 17. und 18. Jahr geſtanden) deſſen in keinen Weeg zuentgelten.

2.) Und ſolches wider der Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen getrewes Abmanungs Schreiben, welches Er der Herzog zu dem Ende, damit die Stände der vier

obern

obern Crayß nicht etwan derselben Platz geben und sich durch die Authoritæt und wolgemeinte Erinnerung eines sc. vornehmen ChurFürsten zue bessern Consiliis bewegen lassen möchten, unterdruckt.

Resp Von der Churf. Durchl. zue Sachsen ist an Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. dergleichen Schreiben niemahlen und gar nichts abgangen, dahero J. F. G. auch solches weder undertrucken, viel weniger dardurch einige Confœderation befürdern können. Da aber ein solch Abmahnungs-schreiben an Ihr F. G. Herrn Vormundern abgangen und dasselb andern Ständen der vier obern Crayß (alß villeicht an Ihr F. G. alleinig gestellt) nicht vorgelegt oder eröffnet worden sein sollte, so ist ja abermahlen dabey Herrn Herzog Eberharden F. G. nichzigs zu imputiren.

3.) Ingleichem habe Herzog Eberhard besagtem Ochsenstirn in Reichs und Crayß-Sachen pessimo Exemplo die völlige Direction (darunter Er Ochsenstirn beede Ihre Churf. Durchl. Durchl. zue Sachsen und Brandeburg nicht allein durch persuasiones, sondern auch andere Mittel gleichergestalten zu bringen sich unterstanden) eingeraumbt.

Resp. Allhier wie auch bey vorgehenden beeden Puncten ist vorderist wohl inacht zunehmen, daß einmahl Herrn Herzog Eberhards F. G. dann zumahlen und zeit gewehrten Heylbronn. Convents die Regierung dero Landen noch nicht angetretten gehabt, sondern dieselbe ererst hienach im Majo andere hohe Ungelegenheiten dardurch zu unterbrechen übernehmen müssen. Daß aber neben der Instruction, so der Herr Vormundt denen zue dem Convent abgeschickten Räthen mitgegeben, erst hernach auch Herrn Herzog Eberhards F. G. einen Special-Befelch den Räthen ertheilt und underzaichnet und villeuchten deßwegen darvor gehalten werden wollte, ob hetten Ihr Fürstl. Gn. dardurch des Confœderations-Geschäfft sich gleich bey schliessung derselben so weit theilhafftig gemacht, ist dahero erfolgt, weiln der Vormünder und die Räthe in einem nicht wenig importirenden Puncten different gewesen und in Mißverstandt gestanden, dahero die abgeschickhte Räthe zue legitimierung ihrer Personen und bey tractirung solches Neben-puncten, da der Herr Vormunder etwas movieren würde, guet befunden, daß Herzog Eberhards F. G. Ihnen einen Nebenbeuelch erthailen sollte, welches beschehen und mag wohl seyn, daß solcher Beuelch beywesend Eines oder zwayer von dem kleinen Ausschuß, welche ohne das zue Stuetgardten sich der zeit enthalten, beratschlagt und deliberiert worden. Wie dann dises ganz klar machet und ad oculum weiset, die endlich geschlossene Hailbrounische Bündtnus derselben Unterschrifft und confirmation, welche gar nicht Herrn Herzog Eberhardts F. G. sondern in allem der Herr Vormunder sigilliert und unterzeichnet und dahero wohlschließlich folget, daß nicht Herrn Herzog Eberhardts F. G. sondern Ihr F. G. Herrn Vormundern neben andern Ständten der vier obern Craiß der Cron Schweden Reichs Canzlern OchsenStirn die angezogene Direction eingeraumbt und was bey derselben vorgan-

gen seyn mag, verursacht habe, zue deme so mag auch gar dem Vormunder in diesem Puncten mehrers nicht, als allen andern Ständen der vier Obern Craiß imputirt werden.

Daß auch 4.) bey gedachten Conventen von abdication der Röm. Kay. May. Translation des Churfürstenthumbs Maintz und des Heil. Röm. Reichs Erz-Cancellariat Ampts auf mehrgemelten Ochsenstirns Person Herzog Eberhard berathschlagen helffen ꝛc.

Resp. Daß wie erstgedacht Herrn Herzog Eberhards F. G. weder die abgeschickte Räthe hauptsächlich instruirt, noch die Bündnus für sich geschlossen, sigilliert und unterzaichnet, sondern alles Ihr F. G. Herr Vormunder ins Werck gesetzt; Zu deme so haben die Stände nicht wissen könden, ob und was der Schwedische Canzler Ochsenstirn von abdication der Röm. Kay. May. oder sonsten zue proponiren bey sich entschlossen gewesen. Man will aber nicht dafür halten, daß sich einiger Stand darzue verstanden oder solche Quæstiones sich gefallen lassen, inmassen dann selbige auch unerledigt verblieben. Daß aber in einer privat-Conferenz, etlicher weniger Räth und diener, welche sich absque commissione mit einander erspracht haben mögen, von Würtemberg ein dergleichen nachdencklich Votum gethehrt und solches in das darbey gehaltene prothocollum gebracht worden seyn solle ꝛc. so ist jedoch von solcher conferenz bey den Ständen weder relation abgelegt worden, noch consultation, noch auch einicher fernerer schluss darüber vorgangen und ervolgt. Zue deme so würdt sich weder in des Herrn Vormunds den Räthen mitgegebner Instruction, noch am allerwenigsten in obangezogenem von Herrn Herzog Eberhardts F. G. denselben ertheiltem Neben-Bevelch einiger Buchstab befinden, daß Sie die Räth etwas solches zu tractiren oder zue votiren weren instruirt oder bevollmächtigt worden, dahero, wann dergleichen wenig oder viel vorgangen sein sollte, hette es ein oder ander Diener in privato zu uerantworten und dessen weder der Herr Vormunder, am allerwenigsten aber Herrn Herzog Eberhardts F. Gn. zuentgelten, inmassen auch Ihrer Fürstl. Gn. dergleichen zu belieben die Tag lebens niemahlen zue Sinn und Gemüeth kommen.

Nicht weniger sey 5.) Herzog Eberhard mit daran gewesen, daß die Vöstung Philippsburg, welche ein sehr vornehmer Pass uff dem Rheinstrohm und ein Schlüssel disseits gelegner Landen in des Königs in Franckhreich Handt gebracht ist und volgendts von demselben das Gubernament solcher Vöstung über sich genommen worden.

Resp. Dise Ubergab, welche zwischen beeden Cronen bey Lebzeiten des Königs in Schweden schon capituliert gewesen, haben Herrn Herzog Eberhards F. G. wie gern Sie auch sonsten gewollt und sich euſſerst angelegen seyn lassen, nicht zu hindern vermocht und allzeit wol erwogen, wie höchst schädlich und gefärlich Ihrer F. G. und allen benachbarten Landen dieselbe vßfallen werde. Daß aber Dieselbe sich mit dem gedachten

Comman-

Commando beladen lassen, ist vff beweglichstes und inständiges ansuchen aller Stände der vier Obern Craiß und zwar dem Heyl. Röm. Reich zum besten und zue dem Ende beschehen, damit der König in Franckreich solche Vöstung nicht absolute zue commandiren und occasion haben solle die benachbarte Stände und auch jenige, so den Reinstrom gebrauchen müssen, nach Willen zue inquietieren, mit der Hoffnung, daß vff erlangung des so hochgewünschten edlen Friedens Ihro May. auch umb so viel ehender und besser wieder herauß gebracht werden solle.

6.) Die gefürste Grafschafft Mömpelgard habe Herzog Eberhard gleichfalls den Franzosen in die Hände gebracht und durch solches alles die anseiten der Cron Frankreich gesuechte disnembration des Reichs, so viel an Ihme, befördern helffen.

Resp. Als die Franzosen vß sonderbaren vrsachen und mit condition beraits vor fünfthalb Jahren in Mömpelgardt eingelassen worden, seindt Herzog Eberhards Fürstl. Gn. wie Reichskündig, noch lang bey der Regierung dero Landen nicht gewesen und ist deßwegen Ihre Fürstl. Gn. abermahlen nichzig ungleichs, weniger zu imputieren, daß Sie Ihres Orts dardurch der Cron Franckreich gesuechte dismembration des Reichs befürdern helffen.

7.) Es habe auch die Landschafft in Würtemberg den Gewalt, Instruction und Vollmacht, so denen zu dem Hailbronnischen Convent abgeschickten Räthten mitgeben worden, neben dem Herzogen mit ausgefertiget, dahero alles, was zue Hailbronn vorgegangen, und beschlossen worden, nicht nur des Herzogen, sondern der ganzen Landtschafft und also delicta totius Ducatus & Universitatis zue achten und darumb höcher zue straffen.

Resp. Daß die Landschafft zue vßfertigung der Haupt-Instruction gezogen worden, erinnert man sich gar nicht, ist auch nicht gebräuchig und herkommens, aber dises wohl, Nachdeme, wie hieoben gedacht, zwischen dem Herrn Vormundern und den Staats-Räthen Mißverständnus sich enthalten und deßwegen den Abgesandten ein Nebenbeuelch ererst nachgeschickht werden sollen, daß einer oder zween von dem kleinen Außschuss, so ohne das zu Stuttgardten anwesendt gewesen, darzue erfordert worden, sonsten hat die Landtschafft weder einig Jus belli, noch fœdus und mit dergleichen Sachen gar nichts zue thun, sondern, wann von dem Landtfürsten eine Lands defension beraits geschlossen worden, alßdann die Landständt oder derselben vßschuss ererst und zwar einig und allein zu dem Ende beyzezogen de mediis zu reden, wie die Lands-Rettung fortzusetzen. Da auch einer oder der ander weiter gehen sollte, thäte er wider der Landschafft Staat und Ordnung, khöndte auch dardurch einem ganzen so ansehnlichen Corpori, desselben Ständen und sovil hundert und tausendt in ihren Privilegiis und so hoch und vilfeltigen beträfftigten Freyheiten, Verträgen und Landtags Abschiden im geringsten nicht præjudicieren.

8.) Herzog Eberhard und Seine Räht haben nach diſem die Sachen dahin gerichtet, daß volgenden 1634.ſten Jahres, auch im Martio abermahlen ein Convent nacher Franckfurth von dem Ochſenſtirn zwar unter einem andern prætext, aber in re ipſa einig und allein zue dem Ende und zihl angeſehen und ausgeſchrieben worden, den Ober- und Nider-Sächſiſchen Crayß ebenmäſſig dahin zu bringen und zue vermögen, daß Sie ſich auch zue dem Hailbronniſchen Schluſſ und newen Confœderation mit Franckreich und Schweden mit verſtehen wollten.

Reſp. Es iſt Reichskündig und allen Ständen der Sächſ. Crayß bekandt, daß der Schwediſche Reichs-Canzler Ochſenſtirn ſich in Ober- und Nider-Sachſen ſelbſt hinein begeben, zu dem Ende die Stände ſolcher beeder Crayß zue einer Conjunction mit den vier obern zue disponieren, auch dieſelbe nach anleitung bald darauff ergangenen vßſchreibens nach Franckfurth darzue nicht ungenaigt befunden, welches neben andern Ständen der vier obern Crayß Herrn Herzog Eberhards F. G. (in Hoffnung, daß da ehender zu dem ſo hoch deſiderierten allgemeinen Friden und Beruehigung des heil. Röm. Reichs zue gelangen) ſich nicht mißlieben laſſen, auch Ihre nach Franckfurth abgeordnete Räht dahin inſtruirt. Daß aber Ihre Fürſtl. Gn. vor andern Ständen ſolche conjunction ſonderbarlich getriben oder gemeltem Reichs Canzler dahin in einigen Weg mehrern Vorſchub gethan, dergleichen würdt ſich nicht befinden.

9.) Was der Herzog Eberhardt bey gedachtem Convent für Rach- und Blutgierige Conſilia und Vota wider Ihr Kay. May. die Catholiſche Chur- und Fürſten, inſonderheit Chur-Bayern gefuehrt und unter anderm darauff gangen, man ſolle den Catholiſchen die Media pacis ex Caſtris & Armis entgegen tragen, auch mit Ihnen keinen Friden ſchlieſſen, ſie haben dann alles eingewilliget, was die Proteſtierende eines gantz newen Religion-Fridens halber begehren ꝛc.

Reſp. Die ganze Inſtruction würdt mit ſich bringen, wie euſſerig Herrn Herzog Eberhardts F. G. die Beruehigung des heil. Röm. Reichs und nunmehro uff Fridens-tractaten zuegedenckhen gerathen, auch dahin die ihrige inſtruiert; daß aber dahero rach- und blutgierige Conſilia wollten vermuetet werden, weiln Dieſelbe guetbefunden, daß villeuchten ex caſtris ein beſtändiger Friede am ſchleinigſten möchte künden abgehandlet werden, würdt ſich dannenhero nicht wohl ſchlieſſen laſſen in wolmercklicher Erwägung die Hiſtorien an vielen Orten bezeugen, daß dergleichen Tractaten ſich allzeit ehender geendet, ein Theil dem andern beſſer entgegen gegangen, die manchmahln gefärliche und ſehr langwürige Interpoſitiones hocher Potentaten vnderkommen, auch zeit wehrender Handlung alles erbärmliche Bluetſtürzen verblieben und ein Schwerdt das ander in der Scheiden behalten, auch ſolchergeſtalten ein ſeeliger fride hochnutzlich geſchloſſen worden. So wird auch gedachte Inſtruction mehrers nicht weiſen, als, daß Ihr F. G. an dero orth vff media pacis nicht einen newen zu ſtifften, ſondern den alten Religion- und prophanfriden zu reſtabilieren bedacht geweſen. Daß aber der

Churf.

Churf. Durchl. zue Bayern in ſpecie gedacht worden, ſo iſt widerumben vſſer den Hiſtorien bekandt, daß in dergleichen diſſenſionibus Civilibus und wann dieſelbe beygelegt werden ſollen (ſonderlich die einander vorderiſt in gewährtem bello widerig geweſen) je einer die beſchwerung von ſich ab- und uff ſeinen Gegentheil zu devolvieren ſich befleiſſen thuet, welche jedoch hienach wiederumb die beſte Freund werden und gutes Verſtändnus pflanzen, ſo in diſem Ort auch wohl mag geſchehen ſeyn und Herrn Herzog Eberhards F. G. wann man ſonderlich conſideriert, was etwan vorgangen, ſo übel nicht würdet gedeutet werden mögen.

10.) Herzog Eberhard habe alle ſeine benachbarte, vorderiſt das höchſtlöblich Hauß Oeſterreich in dero vordern Landen feindtlich angegriffen, auch die, welche weder in Religions-Sachen noch ſonſten Ihne niemals beleidiget, verfolget, der Coſtnitziſchen und Uberlingiſchen Belägerung in ſelbſt aigner Perſon neben Darreichung aller darzue gehörigen requiſiten beygewohnt und dieſelbe urgiert.

Reſp. Daß das Hauß Würtemberg höchſten reſpect vff die Röm. Kay. May. unſern allergnädigſten Herrn und Dero Erzherzogliches Hauß auch bey gewehrtem diſem bello inteſtino getragen, erſcheinet darauß, daß in Anno 1632. als des Herrn Herzogens zu Lottringen Fürſtl. Durchl. mit dero Armee im zuruckhzug dem Herzogthumb Würtemberg ſich genähert und bey des Herrn Adminiſtratoris F. G. vmb Paſſ und Quartier angeſunnen, iſt Ihr Fürſtl. Durchl. zue vil Tonnen Golds ſchadens, wie noch zuebelegen, nicht allein alsgleich guetwillig willfahrt und Durchzug und frey quartier durch das ganze Land hindurch gegeben, ſondern dieſelbe auch von dem Herrn Adminiſtratorn zu Löwenberg in dem Hauptquartier ſelbſten beſucht, alle Courteſie bewieſen und in ſpecie zue aller gueter Nachbarſchafft gegen menniglichen Anerbiethung gethan worden, welche Armee jedoch gentzlich abkommen, da man nicht den ſchuldigſten reſpect vff die Röm. Kay. May. gehabt und vor Augen geführt, nimmermehr durchtringen mögen, ſondern unausbleiblich vollend zu grund und ſcheittern hette gehen müeſſen und dergleichen unzahlbar viel, inſonderheit aber an den benachbarten erwißne Trew könndte hieher gebracht werden. Nachdem aber volgends bald die in Schramberg, Rotweil, Villingen und der Refier gelegene Garniſonen, inſonderheit aber der Commandant Aeſcher täglichs herauß gangen, in dem Ampt S. Georgen, Tuttlingen, Hornberg und andern mit hinwegführung Pferdt und Vieh, und Ausplünderung der armen Unterthonen groſſen Schaden gethan, haben des Herrn Adminiſtratoris F. G. Sie vorderiſt beſchickhen und zue aller gueter (ſonſt jederzeit hergebrachter) Nachbarſchafft beweglichſt erinnern und eines und das ander noch ferners (ſonderlich weiln der Schwediſche FeldMarſchalck Guſtav Horn Sie, welches doch ohne Ihr ſelbſt aigen und zuemahln auch des Herzogthums Würtemberg Grundtverderben nicht geſchehen können, zubeſuchen vorgenommen) wie ſolches abzuwenden, wolmeinend andeuten laſſen, welches aber ſo gar nicht verfangen, daß es täglichs viel

ärger

ärger worden, Sie in ihren Feindthätlichkeiten zue gänzlichem Verderben der angrenzenden Aemter des Herzogthumbs fortgefahren, insonderheit gedachter Commendant Aescher dem Land grossen ohnwiderbringlichen Schaden unausgesetzt zuegezogen und endtlichen verursacht, daß anfänglich des Herrn Administratoris F. G. zue Rettung dero VormundsLanden nothgedrängt gegen Sie zu Veld ziehen und sich Ihrer so viel mensch- und müglich gewesen, versichern, welche defension volgends auch Herrn Herzog Eberhards F. G. nachdeme Sie im Majo 1633. vß obangedittenen hohen Bewegnussen Dero Landen Regierung selbst angedretten, solchergestalten unumbgänglich, wie gern es auch sonsten abgestellt worden wäre, continuiren und fortsetzen müessen. Einmal ist weltkündig, ehe und dann der Herr Vormunder einigen Mann gegen Schramberg, Rotweil, Villingen und was weiters geuolgt sein mag, in das Feld gefüehrt, daß zuuor im S. Georgischen und Tuttlinger Ampt schon unterschidliche Dorffschafften in die Aschen gelegt und mit Mord, Raub und Blünderung dem Herzogthumb unwiderbringlicher Schaden zuegezogen worden. Wiederumb ist mit viel hundert und tausendt Personen zu beweisen, daß ehe der Herr Vormunder mit einigem Mann gegen Offenburg und dem Elsaß ußgezogen und mit obgedachtem Schwedischen Veld-Marschalkhen Hornen sich conjungirt, zuvor schon durch der Liga Armee das guete Stättlein Knittlingen gänzlich eingeäschert, vil hundert Menschen, Mann, Weib und Kinder jämerlich darinn darnider gemacht und alle benachbarte Dorffschafften rein ausgeblündert gewesen. Welches dann verursacht, daß der Herr Vormundt dergleichen Landts defension angestellt, so auch Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. nach angedrettener Regierung, wie unschwer zu ermessen, gleich widerum zu endern oder vff andere Weeg zu richten nicht vermöcht und abermahl vmb souiel mehrers vor entschuldigt zu halten. Daß auch Ihr Fürstl. Gn. der Schwedischen Action, so vor Uberlingen und Costanz gefüehrt worden, selbst in Person beygewohnt, ist zwar nicht ohne, aber zuemahlen bekandt, daß dieselbe solches weder rathen köndten, noch darbey einig Commando nicht gehabt und mit Dero höchstem schaden (haben Sie anderster abwenden wollen, daß mans nicht selber mit Unordnung genommen) eines und anders an Prouiant und Munition hergeben müessen. Ihr Fürstl. Gn. seindt auch einig und allein der Intention schwere Quartier, Mord, Raub und Blünderung von dero dahin gränzenden armen Landen und Leuthen deß da ehender und besser abzuwenden, dorthin gezogen.

11.) Herzog Eberhard habe das Consilium formatum zu Franckfurth anstellen helfen und dardurch andern des Heil. Röm. Reichs Wolverordneten höchsten Tribunalien ihre Jurisdiction, Macht und Gewalt entzogen ꝛc.

Resp. Dises Consilium ist zu Hailbronn berais mit der Confœderation geschlossen und angestellt worden. Weiln nun, wie hieoben gedacht, Herrn Herzog Eberhards F. G. dannzuemahln bey Dero LandsRegierung noch nicht gewesen, sondern alles von

Ihrer

Ihrer Fürstl. Gn. Herrn Vormunder abgehandelt und confirmiert worden, so ist dises abermahlen nicht Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. sondern Dero Herrn Vormundern zuzuschreiben, zuemahlen auch derselbe hierunder mehr nicht, als alle andere Stände der vier obern Crayß gethan und den höchsten Tribunalien etwas dardurch zu entziehen gewißlich nicht gemeint gewesen.

12.) Auch alle seine Vöstungen in der Schweden Hände vorsätzlich kommen und also, was in seinem Vermögen gewesen, dieselbe und andere widerwertige im Reich zu erhalten, an sich zuemahlen nichts erwinden lassen.

Resp. Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. haben den *Schwedischen einigen Anlaß* in Dero Vöstungen nicht gegeben, werden auch die Capitains uff Hohen Asperg und Urach, welche beede noch bey der Hand, einigen dergleichen Consens oder *bevelch* nicht vorweisen köndten. Demnach aber durch solch Einlassen sie verursacht, *daß Hohen*-Asperg noch 300. Soldaten und sonsten uff die Tausent Personen, so sich dahin retiriert und der Schwedische Commendant auffgenommen, einkommen und fast eben dergleichen zue Hohen Urach auch beschehen, also die Plätz ganz überlegt und endlich den Prouiant Mangel, auch gänzliche Vbergab mächtig befürdert und Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. alles Verlusts an dahin hintersetzten Archivo, geflehneten ansehnlichen Mobilien, an schätzbarer Artilleri und Munition ohnüberdencklichen Schaden zuegezogen, dahingegen, wann sie bey ihrer verordneten Guarnison verblieben, Sie mit aller Notturfft an Prouiant und Munition vff etlich Jahr versehen gewesen, die Vöstungen und alles, was darinnen sich befunden, biß zu schliessung jetzunder under Handen habender Tractaten oder dergleichen Accord, wie mit Hohen Twiel beschehen, gar wohl sich halten und conservieren köndten, auch dahero solchen Einlass noch vff dise Stundt umb souil schwehrer zuuerantworten haben.

13) Herzog Eberhard habe ansehnliche donationes, Land und Leuth von der Cron Schweden angenommen und von derselben zue Ihrer Kay. May. und des Reichs Hocheit mercklichem Abbruch zu recognoscieren erbiethig gewesen, auch zue Behauptung solcher Bündnuß mit den Schweitzern tractieren und berait die vermeintlich incorporierte Oerter Neu Würtemberg nennen lassen.

Resp. Herrn Eberharden, Herzogen zu Würtenberg Fürstl. Gn. haben von der Cron Schweden einige donation nicht empfangen, weniger mit einigem Buchstaben sich verschrieben oder obligiert gemacht, sondern vielmehr vorderst aber die StaatsRäthe dem Herrn Vormunder, welcher dergleichen in privato für sich gesuecht, vßgebetten und würckhlich apprehendiert, solches mit anziehung vihler considerationen höchlich dissuadiert und widerrathen, wie das Bedenckhen ohnzweiffelig bey den Actis zuefinden und noch zuegegen sein wirdt. Und obwohln Herrn Herzog Eberhards Fürstl. Gn. etlich weniger Ort sich auch genähert, haben jedoch Ihre Fürstl. Gn. vff derselben jeden Ihre rechtmessige Spruch und Forderung gehabt und einig und allein vorkommen

wollen, daß dieſelbe durch donationen nicht in anderwertige Hände kommen und dardurch Ihr Fürſtl. Gn. und allen benachbarten groſſer Schaden und Ungelegenheit möchte zugezogen werden. Im übrigen wird ſich verhoffentlich nimmermehr befinden, daß Ihr Fürſtl. Gn. jemahlen gemeint geweſen mit den Schweitzern einige Bündnuß zueſchlüeſſen. Dergleichen iſt wohl dem Herrn Vormunder vff eine zeith von andern angemuetet und an die Hand gegeben, aber gar nicht acceptiert, ſondern durchaus abgeſchlagen worden.

Diſes alles und dergleichen köndte unſchwer (wollte auch wohl die höchſte Notturfft ſolches erfordern) von Puncten zue Puncten mit allen darbey waltenden Umſtänden ſehr weitleuff und ausfüehrlich deduciert werden. Demnach man aber in diſer Würtenbergiſchen Reſtitutionſach einmahl in den terminis von der Röm. Kay. May. vnſerm allergnädigſten Herrn allergnädigſt beliebten gütlicher tractaten nunmehr über Jahr und Tag und noch verſiert, auch ſich über dergleichen Puncten in unbeliebende weitleuffe conteſtation einzulaſſen ſowohl von den hochanſehnlichen Kay Herrn Commiſſariis, alß den Würtenbergiſchen Abgeordneten biß noch allzeit gantz unnöttig ermeſſen worden, Alß iſt ein ſolches hiebeuor verblieben und würdt auch billich für diß mahln ſo weit underlaſſen: allein hat man nuhn zue etwas weniger privat Information gleichſamb allein tribus verbis, wie man pflegt zue reden, bey obgeſetzten ſo hart ſcheinenden Puncten in höchſter eyl kurtzen Bericht und Information thuen und uſſer allen zweiffel ſetzen wollen, es werde darauß dannochter ſouil erhellen, wie unſchuldig Herrn Hertzog Eberhardts Fürſtl Gn. bey nahendt aller gedachter Puncten, wie gar Sie deßjenigen, was etwan von dero Vormundern und andern gethon und zu Werckh geſetzt worden, nicht zuentgelten, wie billich auch die abgeordnete Räth neben andern fundamentis Ihr Fürſtl. Gn. blüehendes Alter und minorennitæt beſtändig angezogen, daß Ihre Fürſtl. Gn. re non amplius integra ex inevitabili neceſſitate & conſilii innocentia durch dero Vormunder im 18 den Jahr Ihres Alters und gar nicht nahendt der majorennitæt in diſes bellum inteſtinum eingeflochten worden, daß auch nichzigs ex dolo, ſondern vielmehr gueten theils zue defenſion Landt und Leuth und zwar alles in communi cauſa vorgangen und continuiert worden, wie ſolches in underſchiedlichen Schrifften mit mehrerm vßgefüehrt ſich zue Abſchneidung verdrießlicher Widerhohlung dahin beziehend.

Num. 48.

Schreiben des Schwed. Reichs-Canzler Oxenſtirns an den Canzler Löffler wegen des Herzogs von Würtenberg Reſtitution. d.d 25. Febr. 1627.

Edel, veſt vnd Hochgelahrter, Inſonders geliebter Herr Canzler.

Ich hab des Herrn ſchreiben vom 11. Februarii Herrn Hertzog Eberhardts zu Würtenberg Fürſtl. Gn. betr. gleich jetzo zu handen wol empfangen, und alles ſeines

Inn-

Innhalts eingenommen. Ihro Fürſtl. Gn. wiederwertiger beharrlich übler zuſtand iſt mir von hertzen layd, möchte daneben wohl wünſchen, daß hiebevor und alß unſere ſachen noch in guetem Wohlſtand aller orthen ſich befunden, die conſilia allenthalben alſo wehren geführt worden, daß man den vorgeſetzten ſcopum mit Ruehm und reputation durch Göttlichen Beyſtand hette erreichen können. Es iſt dem Herrn aber am beſten bekannt, welcher geſtalt etliche von den vornehmen procedirt und wie Sie Ihro Königl. May. und die Cron Schweden tract rt haben. Nichts deſtoweniger ſo iſt dieſelbe von Ihrer gueten Intention nicht abgefallen und ohnangeſehen ſie ſich auß dem Werck auszuwickhlen ſo wolln gnugſahme raiſons, alß ziembliche occaſion und Anlaſſ gehabt, So haben Sie es jedoch bis acto mit Göttlichem Beyſtand noch auffrecht erhalten und inſonderheit vor des Hertzogen zu Würtemberg Fürſtl. Gn. mehr alß vor einig andern geſprochen, wie die verübte Acta und des Hertzogen zu Mechlenburg Fürſtl. Gn. bezeugen können, werden auch in das künfftige ſich eyferig angelegen ſein laſſen mit allem Vleiß darauff zu arbeiten, und als vil immer müglich zu erlangung des vorgeſetzten ſcopi zu cooperiren: Der Herr wird aber ſehr wohl thuen, wann er nicht allein ſeinem guethen Vermögen nach trachten und ſich bemühen wirdt die Stände beſtes Vleiſſes zu animiren und bey guether affection zu erhalten, ſondern auch andere uns nicht zum beſten wollende oder auch die benachbarthe und diejenige Potentaten, ſo ſich bis dahero des Werckhs noch nicht angenommen, ſo wohl ſo viell an Ihme, beſſer zu informirn alß auch zu Beobachtung der allgemeinen Wohlfarth zu disponiren, damit nicht, wie bißhero geſchehen, Ihre Königl. May. und die Cron Schweden von theils Evangeliſchen Potentaten und Ständen ſelbſt in ihrem guethen propos mehr gehindert, dann befördert werde.

Was Ich vor meine Perſon bey dem Werckh zu contribuiren werde vermögen können, deſſen hoffe Ich der Herr ſich ſelbſten von mir verſichert halten werde. Wollte Ich Ihme in eyl nicht verhalten, und thue uns damit beederſeits Göttlicher Gnadenbewahrung gantz threwlich empfehlen. Datum Stockholm den 25. Febr. Anno 1637.

Des Herrn freundtwilliger

Axel Oxenſtirn. mp.

Num. 49.

Ferneres Schreiben des Reichs-Canzler Oxenſtirn an den Würtemb. Canzler Löffler wegen des Churfürſtl. Bedenken wider Würtemberg. d. d. 11. Mart. 1637.

Mir iſt des Herrn ſchreiben und beygefügtes Anbringen und Gutbachten deren zu Regenſpurg verſamblet geweſenen Churfürſten, Neben den Churbrandenburgiſchen Geſandten wider Herrn Hertzog Eberhardten zu Würtemberg Fürſtl. Gn. abgelegt

legt gestrigen tags zu handen wohl geliefert worden. Siehe und spühre zwar darauß das grosse torto und Unrecht, so dem jungen unschuldigen Fürsten beschiehet, gar wohl: Es ist aber an deme, daß dem Feind zu reden, zu schreiben und zu urtheilen, was Ihme gefällt, man bey so bewandten Dingen nicht verwöhren kan. Dem Herrn gleichwohlen bleibt ohnentfallen, welcher Gstalt und mit waß Ernst und Eyffer die Königl. May. und Cron Schweden hindangesetzt aller difficultæten, so Ihnen beedes von den feinden und auch von den gewesenen Freunden und andern Religionsverwandten von einer zeit zur andern in Weeg geworffen worden, so wohl mit fortsetzung der blüethigen Waffen, als auch bey denen etwan veranlassten Tractaten der vertriebenen Fürsten und Stände und insonderheit Herrn Herzog Eberhardten zu Würtemberg Fürstl. Gn. sich angenommen. Bey solcher guethen Intention bestehet Sie nochmahlen, wirdt auch gerne, alß viel in Ihren kräfften und vermögen sein kan, ferner dabey cooperiren helffen. Demnach aber von verschiedenen Orten her die rapporten einkommen und die apparentz an sich selbsten es bestetiget, daß der Feind resolvirt, diß Jahrs seine gantze Macht, die er bedes auß dem Reich und auch aus seinen aygenen und seines Hauses Erblanden aufbringen kan, wider Ihro Kön. May. und dero Cron Schweden Armeen zugebrauchen, so wird man zwar dagegen thuen, waß man kan, auch Ihre May. Dero Armeen auß der Cron, als viel deroselben obligende aygene defension und Beschützung leyden mag, verstärckhen lassen; Demnach aber, wann Ihre Königl. May. nicht auch von andern secondirt, sondern ferner bloß und allein an die spitzen gestellt werden sollten, der Last ihro endtlich gar zu schwer fallen dörffte. Und da ja die interessierende Fürsten und Stände nunmehr handtgreifflich spühren und fühlen, daß Ihnen, rebus sic stantibus, keine Hoffnung, auffer den Waffen, mehr übrig; Alß will Ich nicht zweifeln, es werden auch dieselbe nun einest hande mit anzulegen und mit Rhat und That nach allen Ihren Kräfften und Vermögen zu cooperiren von selbsten geneigt und resolvirt seyn. Zu dem Ende dann der Herr sehr wohl thuen würde, wann Er nicht allein seinem habenden guethen credit und respect nach Sie darzu mit Vleiß pousiren, sondern auch so ferne disponiren wollt, daß Sie bey Ihro Königl. May. in Frankreich und Herrn Herzog Bernhards Fürstl. Gn. Eyferig dahin laboriren möchten, daß Ihre May. in Franckreich den Feind ebenmässig travagliren, Insonderheit aber Herrn Hertzog Bernhardts Fürstl. Gn. mit thails dero Trouppen verstärcken und also mit Ihrer und dem Königl. renfort, je ehe, je bess zu dem Ende herausser nach Teutschland avanciren lassen wollten, damit dieselbe den Feind separiren, distrahiren und etlicher massen von dem Herrn Veldtmarschalln Bannern abziehen möchten: Allermassen hochgedacht Ihre, wie auch Herrn Marggraff Fridrichs zu Baden ꝛc. Fürstl. Gn. Ich gleichfalls durch schreiben bewöglich darzu angemahnet, benebens dem Herrn Ambassideur Grotio zu Paris und Herrn Residenten Mockheln in Bevelch auffgetragen hab, sich das Werckh mit allen threwen

und

und Vleiß recommendirt ſein zu laſſen, Wie Ich dann nicht zweiffle, es werde beede Herr Hertzog Eberhardts und Herrn Marggraff Friedrichs ꝛc. bey hochermelt Herrn Hertzogen Bernhardts Fürſtl. Gn. zu Ihrer ſelbſt aygnen und der gemeinen Evangeliſchen Wolfarth nicht ein geringes præſtiren können. Gott der allerhöchſte verleyhe zu allem gemeinnützigen Conſiliis und Anſchlägen ſeine Gnad und ſeegen. In deſſen ſtarckhen Obſchutz Ich uns bederſeits gantz threwlich empfehlen thue. Datum Stockholm den 11. Martij. 1637.

Des Herrn freundtwilliger
Axel Oxenſtirn.

Num. 50.

Vortrag des Würtemb. Geſandten gegen der Kay. May. wegen Reſtitution des Herzogs und Milderung der angehängten Bedingungen. d. d. 22. Mart. 1637.

Allergnädigſter Herr, Ew. Kay. May. laſſt der durchleuchtig hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Eberhard Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. (tit. tot.) mein gnädiger Fürſt und Herr dero allerunterthänigſt ſchuldigſte dienſt, Treue, devotion und Gehorſamb, darneben allerunterthänigſt anmelden, Gleichwie über dem aus Gottes gnädiger Verſehung und unwandelbarem Rath und Willen kurz verwichener zeit vorgangenem tödlichem Ableiben Ew. Kay. May. freundlich geliebteſten Herrn Vatters, der auch weilandt Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. meines allergnedigſten Herrn glorwürdigſter Gedächtnus Ihre Fürſtl. Gn. nicht geringe Betrüebnuß empfangen, deſſentwegen auch mit E. Kay. May. dero ganzem Kay. Königl. und Erzherzogl. höchſtem Hauß eine ſonderbare allerunderthänigſte condolenz und Mitleyden tragen thäten: Alſo hätten Sie ſich dagegen nicht weniger gehorſamſt erfrewet, daß der allerhöchſte Gott Ew. Kay. May. vermittelſt ordentlicher und einhelliger Wahl des heyl. Röm. Reichs Churfürſten in den Thron allerhöchſternannt dero Herrn Vattern Kay. May. glorwürdigſten Angedenckens geſetzt, dardurch das ganze Heyl. Röm. Reich, alle deſſen gehorſambe getrewe Glieder und Ständt widerumben mit einem rechten Oberhaupt geſeegnet und E. K. M. die nunmehr auf Sie erwachſene Kay. Regierung mit des ganzen Heyl. Röm. Reichs höchſter Frolockung würcklich antretten laſſen. Erholen derowegen gegen Ew. Kay. May. die gegen Deroſelben hiebevor ſchrifftlich gethone allerunterthänigſte gehorſamſte congratulation und Glückwünſchung, Pitten den höchſten Gott mit inniglichem inbrünſtigem Herzen, daß Seine Göttliche Allmacht E. K. May. Kayſerl. Stuel in Gnaden befeſtigen, Deroſelben guete, beſtändige, geſunde, langwührige, ſieghaffte Kayſ. Regierung von oben herab gnädiglich verleyhen und geben wölle, daß unter E. K. May. allerhöchſtgeſeegneter Kayſerl. Regierung die ganze

werthe Christenheit, insonderheit aber unser allgemeines so hochbetrübtes Vatterland, das heyl. Röm. Reich und alle dessen Stände, Glüder und angehörige zu der mit so hohem Verlangen erwünschender Ruhe, Frid und tranquillierung dermahleinst gelangen und darburch mit E. Kay. May. ewiger ohnaußlöschlicher und immerwehrender glori in seine alte harmoni, Flor, auffnemmen, Ehr und der ganzen Welt jederzeit erschröcklich gewesene Macht und Gewalt herwider gesetzt werden möge.

Beneben, Allergnädigster Kayser und Herr, erinnern E. K. M. sich allergnädigst, was gestalten so wohln bey mehr allerhöchstbesagt der in Gott verstorbenen Kay. May. allerhöchstseeligen Angedenkens, als E. K. May. selbsten mein gnädigster Fürst und Herr, die restitution Ihrer von Gott und der Natur auff Sie ererbten Fürstenthumb und Landen nun in das zweite Jahr mit eusserster tiefister Demuth und submission gesuecht und mit einbringung vieler König. Chur- und Fürstl. Interceſſionen, insonderheit aber der Churf. Durchl. zue Sachsen, meines gnädigsten Churfürsten und Herrn vielfältig gethonen trewyferigen höchstansehnlichen Interposition und Vorbitt ganz angelegen- und flehenlich gebetten haben. Ob nun zwar Ihr Fürstl. Gn. in der allerunterthänigsten Hoffnung und zuversicht gestanden, nachdem öffters allerhöchstgedacht Ihre Kay. May. glorwürdigsten Gedächtnus sich unterm dato den 16. Maji nechst vergangenen Jahrs dahin allergnädigst resolvirt, daß Sie in ansehung erstangezogener so vieler unterschiedlicher Königl. auch Chur- und Fürstl. Interceſſionen Ihre Fürstl. Gn. in den Pragischen Fridenschluss allergnädigst auff- und annehmen, wieder zue dero Landen und Leuten kommen lassen und das übrige nach einbringung mehrern Gewalts auf allergnädigste Erträglichkeit richten wollten, Ihre Fürstl Gn. auch darauff mit weiterm Gewalt allerunterthänigst einkommen und auf die von denen zu diser Sachen verordneten hochansehnlichen Kay. Commissarien reassumirt und fortgesetzte Tractaten zu Abtrag anderer beschwerlicher, sonderlich aber auf dismembration, zerglüder- und zerstücklung Land und Leute außreichender Conditionen Ihrer Kay. May. eine ansehnliche Summa Gelds von $\frac{500}{m.}$ fl. in leydenlichen Fristen und Terminen zuebezahlen sich allergehorsamst erbothen. Es würden solchem nach Ihre Kay. May. den anfangs gegen Ihre F. E. gefaßten rigorem allergnädigst schwinden und fallen und sich mit einer bevorab diser zeit und da schon zuvor aus Ihrer Fürstl. Gn. Landen und Herzogthumb von vielen vorhergegangenen, sonderlich aber den zweyen letztern Jahren hero biß auff dise Stundt zue Ihrer Kay. May. Diensten viel Tonnen und Millionen vorgeschossen worden, so stattlichen Summa Gelds allermiltest contentiren und darauff Seine Fürstl. Gn. zue dero armen verlassenen Landen und Leuthen würklich kommen und restituieren lassen: so hetten Sie jedoch mit eusserster Herzens Bekümmernuß, unüberdencklichen Wehmuth und Betrübnuß vernehmen müessen, daß vihl allerhöchstberiert Ihre K. M. allerhöchstmiltisten Gedächtnuß bey jüngstem zu Re-

gen-

genſpurg gehaltenem Collegial-Convent durch eine dem höchſtlöbl. Churfürſtl. Collegio auff theils aus ſelbigem Mittel ertheiltes Guetachten gegebene Kay. reſolution auff ſolche ſchwere harte und ohnüberwindliche conditiones geſtellt, daß dardurch und dagegen alles allerunterthänigſte und gehorſambſte verhoffen ſolche reſolution beharret und effectuirt werden ſollte Ihre Fürſtl. Gn. ſowohln in Geiſt- als weltlichem, Weſſen Sie und Ihre liebe vorEltern von vihlen hundert Jahren hero in unſtrittiger poſſeſſion und herbringen geweſen, auch von denſelben auff Ihr Fürſtl. Gn. erblich gewachſen und kommen, Sie auch mit vihler harter Müehe, Arbeit und Sorgfalt zueſamen gebracht und in Summa bey nahend des halben Theils Ihrer F. G. Herzogthumbs und Landen priviert und mit Ihrer F. Gn. dero ohne daß biß auff den Grundt erarmbten, erſchöpfft und abgematteten Hauß und künfftiger poſteritæt nimmermehr erſetzlichen ſchaden und Nachtheil, ja deſſen ohnaußbleiblichem gewiſſen Verderben und Undergang in Mangel geſtellt werden müeſſen.

Wann aber, allergnädigſter Kayſer und Herr, Ew. Kay. May. zweiffelsfrey noch allergnädigſt unentſuncken, was geſtalten ſowohln bey öfters allerhöchſtermelter in Gott ruhenden Röm. Kay. May. alß Ew. Kay. May. ſelbſten die Churfürſtl. Durchl. zu Saxen, mein gnädigſter Herr, durch dero bey vorbeſagtem Churf. Collegialtag gehabte Räthe und Abgeſandten hierunder von newem ſo mundt- ſo ſchrifftlich eingekommen und allerhöchſt ernannt Ihre K. M. ſich allergnädigſt dahin mundtlich erklärt, daß man einmahl auß diſer Sachen kommen müeßte und wollten auch Ihre Kay. May ſich hierauff allergnädigſt reſolvieren, dabeneben Ew. K. May. ohnverborgen ſein und zue Gewinnung der zeit allerunderthänigſt hieben gelegt würdt, was geſtalten gegen Ihrer Kay. May. allerhöchſtſeel. glorwürdigſter Gedächtnus ſich Seine F. G. über ſolche dem höchſtlöbl Churf. Collegio auff deſſelben Guetachten gegebenem ſehr ſchwehren reſolution allerunterthänigſt ſchrifftlich beſchwehre und crafft vorangezogener den 16. Maji verſchienen Jahrs ertheilter allergnädigſten reſolution das Werck auff die allermiltiſt vertröſtete Ertrăglichkeit zuerichten allerunderthänigſt höchſtflehentlichſt gebetten: Dabeneben es mit mehr erwehntem Churfürſtl. Guetachten alſo bewandt, daß daſſelbe ohne das an ſich ſelbſten ohnvorgreifflich und die in dem Pragiſchen Nebenn Receſs angedittene Verhörung uff einen Churfürſtl. Collegial-Tag von allerhöchſternannt Ihrer Kay. May. glorwürdigſter Gedächtnuß durch erſtberüerte dero Kayſerl. Reſolution bereits zuuor per expreſſum allergnädigſt removiert, remittiert und nachgelaſſen worden und über diß zue Ew. Kay May. meiu gnädigſter Fürſt und Herr als ein einmahl noch angehender und zwar diſer zeit noch ohnmündiger Fürſt und Regent neben Ihrer Fürſtl. Gn. bey diſer Sachen ſo mercklich intereſſirten ſo vihlen jungen gleichfalls allen münderjährigen, theils noch unmündigen Brüedern Vettern und Agnaten die allerunderthänigſt gehorſambſte Hoffnung und zueuerſicht geſtellt, wie Ew. Kay. May. Seiner F. G. ohnlengſten aller hoher Kayſerl. Gnad ſelbſten mundtlich allergnädigſt vertröſtet.

tröſtet: Es werden Ew. Kay. May. dieſelbe zue Antrettung Dero Kayſ. Regierung gegen Seiner Fürſtl. Gn. im Werck umb deſto mehr allergnedigſt ſcheinen laſſen, weiln E. K. M. und dero höchſtgeſeegnete Kayſerl. poſteritæt wegen der auff dem Herzogthumb Würtemberg und Teckh ꝛc. habenden künfftigen ſucceſſion bekhandtlich dabey zum höchſten intereſſiert, Ew. Kay. May. auch ohne daß wiſſend, waß geſtalt Ihre F. Gn. in diß in dem Reich vorgeweſene bellum inteſtinum zwiſchen dero 18. und 19.ten Jahr gleichſamb ohnwiſſender dingen und aus ohnvermeidenlicher Noth eingeflochten worden und nicht wohl ein Jahr darinn geſtanden. Und da auch Seine F. G. ſich darinnen ex juvenili errore gegen Ihrer Kay. May. etwas zuweit vergangen, ſolches nunmehro mit öffters allerhöchſtermeldt Ihrer Kay. May. allerſeligſtem Ableiben und die von deroſelben den 16. Maji ertheilten allergnädigſten reſolution verhoffentlich gänzlichen expiriert und erloſchen. Wäre über diß vorangezogene Ihrer Kay. May. dem hochlöbl. Churfürſtl. Collegio ertheilte Kay. Reſolution noch zuer zeit zue keiner Würcklichkeit noch niemahlen kommen, zuemahlen Ihrer F. G. auch für Dero Perſon vff Dero ſo vielfaltig eingebrachte Beſchwerung, Clag und Pitten, inſonderheit aber die zue Regenſpurg durch die deputirte hochanſehnliche Kayſerl. Herrn Commiſſarios auß ſonderbahrem Kay. Befelch erhohlte und reaſſumierte tractaten und die dabey Ihrer F. G. ſeits gethone obſpecificierte ſo anſehnliche offerta von dick allerhöchſtbeſagt Ihrer Kay. May. glorwürdigſter Gedächtnus bey dero Lebzeiten einige reſolution in particulari nicht ertheilt, noch gegeben worden, alſo Ihrer Fürſtl. Gn. ſeits res aller orthen noch integra, dabey Ew. K. M. ſich allergnädigſt erinnern, waßmaſſen ohne das die Churf. Durchl. zue Sachſen, als pars pacifcens der in das Herzogthumb einkommenen Gaiſtlichen vermeintes Einwenden nur eine pur lautere deuteley, welche weder Ihrer Kay. May. allerhöchſtſeligſt, noch Seiner Churf. Durchl. niemahln zue Sinn, Herz, noch Gemüeth kommen, gehalten und genennet haben, und es ſonſten mit der Würtembergiſchen mehr dann Einhundertjährigen poſſeſſion der in dem Herzogthumb gelegenen Clöſter und Geiſtlichen Güeter ſo heitter und clar, als die Sonn am hellen Mittag ſein mag und ja höchlich zu erjamern, da Ihre Fürſtl. Gn. dero von deren Voreltern auf Sie ererbten poſſeſſion und zugleich auch E. K. M. und dero dabey offenbarlich intereſſierte höchſtgeſeegnete poſteritæt ſelbſten ohne einige verhör, cognition und Erkenntnus uff bloſſes Angeben des einen und Gegentheils alſogleich deſtituirt und entſetzt verbleiben ſollten und zu diſem allem aus der Churfürſtl. Durchl. zue Sachſen an vihl und offt allerhöchſtbeſagt Ihre Kay. May. allerhöchſtſeel. recordation für Ihro F. G. gethonen beweglichen Interceſſionen ganz clärlich zue ſehen, wasmaſſen Ihre Churf. Durchl. Seiner F. G. reſtitution in dem Standt, wie es anno 1627. den 12. Nov. s. n. geweſen, auff die von Ihrer F. G. in optima forma erfolgte acceptation des Fridens für eine angebottene, zue Prag bewilligte und verabſchiedete Sach und deß es die Meinung niemahlen gehabt den Herzogen von

„ Wür-

„ Würtemberg des seinigen zu privieren gehalten, auch dergleichen dismenbrationen, „ Zergliederungen und zerstücklung solcher ansehenlichen Reichslehen und Fürstenthumbs des Reichs nicht wohl sine manifesto Imperii præjudicio bevorab diß Orths und so vihl das Herzogthumb Würtemberg betrifft, deren in anno 1495. beschehenen Erection des Herzogthumbs Würtemberg, wie auch denen von Röm. Kay. May. Rudolpho II. glorwürdigster Gedächtnuß für sich und im Namen des ganzen hochlöbl. Hauses Oesterreich confirmierten general- und special-privilegien, Lands abschieden, derselben in Annis 15. 20. 22. und andern beschehenen Kayser- und Königl. confirmationen und insonderheit des in Anno 1565. auffgerichten gleichfalls erst angezogener massen bestetigten Landtags-Abschied, wie nicht weniger auch den zu Prag in anno 1599 zwischen mehr höchstgedachtem Erzherzoglichem Hauß Oesterreich und Herzog Fridrichen zu Würtenberg auffgerichten von Ewer K. M. höchstgeliebtesten Herrn Vattern, der jüngst in Gott allerseligst verstorbenen Kay. May. selbsten verbis prægnantissimis ratificierten, auch hernach durch underschiedliche Reichs investituras und Belehnungen kräfftiglich confirmierten Vertrag beschehen könnte, als welche durch beharrung offterwehnter dem Churfürstl. Collegio ertheilter resolution in effectu gänzlich cassiert, aufgehebt und zu Wasser gemacht und die bey disem Werckh interessierte so viele mündерjährige, theils noch gar unmündige Brüeder, Vetter und Agnaten, welche sich im geringsten und wenigsten bey diser Sache niemahlen vertiefft, noch Alters halber vertieffen können, also in aller Welt bekandter offenbarer innocentia begriffen, deren von Ihren lieben VorEltern so tewr erworbenen, theils auch titulis onerosissimis an sich gebrachten ansehnlichen Landen, compactaten, privilegien und Freyheiten zue Ihr und Ihrer künfftigen wehrenden posteritæt ohnüberwindlichem præjudicio, ohnwiderbringlichem und in keine Weege mehr ersetzlichen Schaden und Nachtheil höchstclächlichst entsetzt und in Mangel gestellt werden müesten, ja Ihre Fürstl. Gn. auf solchen Fall nimmermehr sehen könnten, wie Sie auf solchen Weeg und bey solcher restitution des Pragischen Fridensschluss (darein doch Ihre Kay. May. Seine Fürstl. Gn. zuenemmen sich den 16. Maji des vergangnen Jahres allergnädigst erclärt, Ihre Fürstl. Gn. auch solche Kayserl. Gnad anderst nicht, dann benignissime und cum effectu weder verstehen, noch interpretieren können) angesehen derselbe in dem substantial-Puncten uff 40. jähriger possession der geistlichen Güeter und restitution der hinc inde eingenommenen Landen bestehen thut, würcklich zuegenieſſen oder sich dessen zu erfrewen haben möchte.

Solchem allem nach und was bey der in Gott allerseeligst verstorbenen und E. Kay. May. selbsten sowohln die Churf. Durchl. zue Sachsen ꝛc. und andere mehr für Ihre Fürstl. Gn. zu vielen underschiedlichen mahlen, so schrifft- so mündlich allerunderthänigst gehorsambst gebracht und gelangen haben lassen, welches alles und jedes Ihre Fürstl. Gn. hiemit allerunterthänigst widerhohlt und sich um geliebter Kürze willen

darauf referiert und gezogen haben wöllen, iſt an Ew. Kay. May. Seiner Fürſtl. Gn. ſowohln für ſich, alß im Nahmen der dabey intereſſierten ſo vielen jungen, allen münderjährigen, theils noch unmündigen Brüedern, Vettern und Agnaten allerunterthänigſtes gehorſamſtes Bitten, Es wöllen Ew. Kay. May. zue Antrettung dero Kay. Regierung, dero Kayſerl. Milde, Huld, Gnad, Güetigkeit und Clemenz gegen Seiner Fürſtl. Gn. und dero ganz allerdings verwittibt- und verwayßten Hauß allergnädigſt eröffnen und in allermildeſter Erwegung deren eingeführten und anderer viel mehr conſiderationen und motiven, bevorab der für Ihre F. G. biß auf diſe Stund einkommener ſo vieler höchſt- und hochanſehnlicher Königl. Chur- und Fürſtl. Interceſſionen und Interpoſitionen ſich nach dem Exempel E. K. M. hochlöblichſten Vorfordern Römiſchen Kayſern und Erzherzogen zue Oeſterreich und anderer in allen Hiſtorien höchſtberümbter hohen Potentaten in ingreſſu tam Auguſtiſſimi Imperii ſelbſten überwinden, dero Kayſerl. ja in aller Welt bekandtes Erzherzogl. miltes Gemüeth gegen Ihr Fürſtl. Gn. als einem einmahl noch jungen münderjährigen Fürſten und der mit Gottes Hülff E. K. M. und dem heyl. Röm. Reich noch viel Jahr allerunterthänigſt auffwarten und alle gehorſamſte dienſte würdt laiſten können, im Werck ſcheinen, die in der dem Churfürſtl. Collegio zu Regenſpurg gegebene Reſolution der reſtitution Seiner F. G. angehenckte ſo ſchwehre und diſes ganzen uralten Hauſes ohnausbleiblichen ruin, Verderben und Untergang ohnumgänglich nach ſich ziehende conditiones allergnädigſt ſchwinden, hingegen das Werckh auff die in viel angezogener den 16. Maji ertheilter Kay. reſolution allergnädigſt vertröſteter Erträglichkeit zuerichten, darauff Ihre Fürſtl. Gn. und dero ganzes Hauß zue dem zu Prag getroffenen Fridenſchluſſ cum effectu kommen und alſo Ihre F. G. mehr erſterwehnten ſo anſehnlichen Interceſſionen im Werckh allergnädigſt genieſſen zue laſſen.

Ew. Kay. May. werden durch diſe hohe Kay. Gnad Zweiffelsfrey alle gehorſambe getreue Chur- Fürſten und Stände des Reichs, ſo ſich Seiner F. G. als eines noch jungen Fürſten getrewlich angenommen, noch mehrers zue allerſchuldigſter, gehorſambſter Treu und devotion devincieren, Ihro zue Antritt dero Kayſerl. Regierung bey aller Welt ein ſonderbaren Ruehmb und Glori der ohne das durch die Welt bekandten Kayſerl. und Erzherzogl. Güete und clemenz verurſachen. Und umb Ew. Kay. May. und dero ganzes Erzherzogl. Hauß werdens Seine Fürſtl. Gn. und dero ganzes Hauß die Tag ihres Lebens mit aller ſchuldigſter gehorſambſter Trew, auch Aufſetzung Leib, Lebens und Vermögens allerunterthänigſt gehorſambſt wieder zuuerdienen nimmermehr vergeſſen. Maſſen dann E. K. M. Seine Fürſtl. Gn. ſich und dero biß auf den Tod gekränckte Fürſtliches Hauß zu dero Kayſerl. Hulden und Gnaden, auch gewühriger Kayſerl. reſolution neben mir allerunterthänigſt und gehorſambſt befehlen thuen. Wien den 22. Martji 1637.

Num. 51.

Digitized by Google

Num. 51.

Bericht des Conſiſtorii an Herzog Eberharden zu Würtenberg von dem betrübten Zuſtand des Stipendii Theologici. d. d. 31. Martij 1637.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürſt, E. Fr. Gn. ſeyen vnſere vnderthenige gehorſamb willige mügliche Dienſt nach beſtem vermögen zuuor.

Gnädiger Fürſt und Herr, E. F. G. können Wür ohnangebracht nicht laſſen, daß mit dem Theologiſchen Stipendio zue Tüwingen, ohngeacht gebrauchter euſſerſter Mittel, es abermalen, wie verndt, vff der Naigin daher gehet und ſolches länger in Eſſe zu erhalten vns einmahl vnmenſchlich und unmüglich, angeſehen bey den Stätten und Aemptern diſes E. F. G. Herzogthumbs, alß die nunmehr insgemein bey nahend aus dem Grund erſchöpfft und erſogen, fürauß ſchwerlich ettwas weitters zum Beyſchuſſ zuehoffen, dahero wür aus noth die jetziger zeit anweſende Stipendiaten, deren nicht über dreyſſig (weil ſelbige gutten theils wegen ſchlechter Cibation an beſchwerlichen Fiebern und andern innerlichen Kranckheiten niderfällig worden) berait vor beſtimpter zeit in Patriam zu dimittieren beuelen müeſſen mit der Anzaig daß ſie die vnmüglichheit ſie ferner zu alimentieren ſelbſten mit Augen ſehen, deßwegen jenige, ſo finita vacatione paſchali ſich je wieder einſtellen wollen, jeder wenigſtens 12. oder 15. fl. an parem Geld mit ſich bringen ſolle. Wann aber, da ſchon von jedem 15. fl. gelüfert würde (welches jedoch vermutlich bey dem mehrern theil anſtehen möchte) ein ſolches nicht biß künfftige Ernd, viel weniger weiter hinaus erkleckhlich ſeyn würdt; hingegen, da ſolch noch beuorſtehend ainig Seminarium auch zur Ruin gelangen ſollte, in Warheit zubeſorgen, daß in diſem E. F. G. hochlöblichem Herzogthumb Würtemberg, alß in welchem anjetzo nahend vff dritthalbhundert Miniſteria vacantia ſich befünden und noch immerhin vil Miniſtri vſſer Mangel ihres nottwendigen vnderhalts hungers ſterben und verderben, allem anſehen nach (welches jedoch der Barmherzige Gott gnädig verhüten wolle) in kurzer zeit ſehr groſſer Ablauff an rechtſchaffenen, gelehrten, eifferigen Kürchen- und Schuldienern erſcheinen möchte, Alß haben bei ſolcher laidiger geſtaltſame E. F. G. alß angebohrnen Vatter des Vatterlandts wür diſen hocherbärmlichen Statum hiemit nochmalen repræſentieren und darbei vmb Chriſti Jeſu, ſeines hayl: hochnottleidenden Evangelij und vnſer aller, auch vnſerer lieben vnſchuldigen Poſteritæt zeitlichen und ewigen Heyls willen ganz flehentlich bitten wollen, E. F. Gn. und dero bey ſich habende Räth und der Landſchafft kleinen Außſchuſſ zugethone wollten doch diß weit ausſehende groſſe Anligen uffs tiefſeſte beherzigen und ſich euſſerſt dahin bearbeiten, daß ſolch hochbetrangt ainig Seminarium vermittelſt eines fürderſamen wohl erklecklichen Wechſels vor endlicher Ruin beſchützt und unſer reine allein ſeeligmachende Religion der ohngeänderten Augſpurgiſchen Confeſſion auch vff unſere liebe Nachkommen propagirt und erhalten werden möchte, darbei ſo-

Digitized by Google

lenniter proteſtirend, da die verhoffte Hilff nicht eruolgen, ſondern mehrberührt Stipendium zu grund gehen würde, daß wür vnſers theils vor Gott und deren diß Orts unſchuldigen lieben Poſteritæt deßhalben ganz entladen und ſolchen vbels keine vrſächer ſein wollen. E. F. G. und vns alle beneben Göttlicher Allmacht hailwertig beuelend, Datum Stuttgarten den 31. Martij Anno 1637.

E. F. G.

underthenige gehorſambwillige
M. Erhardus Weinmann.
M. Wilhelm Heerbrand.
M. Jacobus Grab.

Reſolutio.

M. Samuel Winderlichen Stipendiario iſt durch Herrn Prälaten von Lorch allhier information gethan worden, waßmaſſen er unſers Gnädigen Fürſten und Herrn jetzige ohnuermöglichkeit zuerkennen geben, Sie zur Gedult weiſen und, weil das Volkh mehrertheils vß dem Landt, zu widerholung der Außſchreiben erinnern ſolle. Straßburg den 23. Junji. 1637.

Num. 52.

Anrede Prinz Friderichs von Würtemberg bey der Kay. May.

d. d. 28. Julij. 1637.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. Allergnädigſter Herr, von der zeit, alß Ich mit höchſterfrewtem Gemüeth verſtanden, daß Ew. Kay. May. durch Gottes des allerhöchſten gnädiger Vermittlung und des heyl. Röm. Reichs Churfürſten einhellige Wahl zu dem höchſten Kayſ. Thron gelangt, habe Ich mir höchlich angelegen ſeyn laſſen dahin zu trachten, wie E. K. M. Ich alß ein gehorſamber Fürſt des Reichs meine allerunterthänigſte ſchuldige Treu und devotion in etwas allergehorſambſt remonſtrieren möchte, habe demnach nicht unterlaſſen wöllen bey E. Kay. May. mich ſelbſten allerunterthänigſt zu præſentieren. Und gleichwie E. K. M. zue dero erlangten höchſten Kayſ. Thron und bereits darauff würcklich angetrettenen Kay. Regierung Ich hiemit allerunterthänigſt congratulieren und darzu von dem allerhöchſten Gott guete beſtändige Geſundheit und alle höchſtgeſegnete proſperitæt allergehorſambſt anwünſchen thue: Alß erbiethe auch gegen E. Kay. May. Ich mich in allerunterth. Gehorſambe Deroſelben jederzeit alle unterthänigſte ſchuldigſte Trew, gehorſamb und Devotion die Tag meines Lebens zuerweiſen. Und demnach die Königl. May. zue Dennemark und Norwegen, wie auch des Herrn Churfürſten zue Sachſen Lbden auff diſe Ihrer May. und Lbden von mir eröffnete Vorhaben daſſelbe Ihnen nicht allein wohl belieben, ſondern auch ſelbiges mit gegenwertigen Schreiben an E. Kay. May. zue recommendieren gnedig zuemahlen freundvetterlich gefallen laſſen. Ubergib Ew. Kay.

May.

Digitized by Google

May. auch dieſelbe hiemit allerunterthänigſter reverenz allergehorſambſt, Ew. Kay. May. allerunterthänigſt bittend mich diſer Ihrer May. und Lbden getrewen wolgemeinten recommendation in Kay. Hulden und Gnaden allergnädigſt genieſſen zue laſſen. Im übrigen begehre E. Kay. May. mit verdrüßlicher allerunterthänigſter Erholung meines freundlichen lieben Eltern Bruedern Lbden, Meiner und meines ganzen Fürſtl. Hauſes obligender ſo hoher Beſchwerung unſers nun in die Drey ganze Jahr erlittenen länger unerdaurlichen Exilii, auch nun in das zweyte Jahr mit allerunterthänigſter ſubmiſſion geſuechten Reſtitutions-Geſchäfft nicht zue behelligen. Bitte E. Kay. May. vielmehr allerunterthänigſt und gehorſambſt, die geruehen nach dem hochlöblichen Exempel Dero hochlöblichſten Vorfordern am Reich ſich Kayſerlich zue überwinden, gegen uns ſamtlichen minderjährigen ſo vilen Fürſten zue Antritt Dero Kayſerl. Regierung die von E. K. M. freundlich geliebten Herrn Vattern der in Gott nechſtverſtorbenen Röm. Kay. May. glorwürdigſter Gedächtnus ſelbſt allergnädigſt erbottene Kay. Clemenz Gnad und Güete in Kay. Gnaden ſcheinen und nach ſo vihlen ausgeſtandenem unzahlbarn Schaden, Verluſt, Ungemach, Jammer, Kummer und Elend das ganze Werckh durch förderliche allergnädigſte Reſolution auf ſolche erträgliche Weeg richten zue laſſen, daß Ich und meine ganz offenbarlich ohnſchuldige Brüeder mit unüberwindlicher zertrommerung des Fürſtenthumbs Würtemberg deſſen nicht zu entgelten, ſondern E. Kay. May. angeborner milten, Kayſerl. Güete und Sanfftmüetigkeit, wie auch deren für uns von ſo vil König, Chur- und Fürſten einkommenen, ſonderlich aber des Herrn Churfürſten zue Sachſen Lbden gethanen ſo hochbeweglichen Interceſſionen und Interpoſitionen Wür ſambtlichen mit einer ſo hocherwünſchten allergnedigſten Reſtitution uns im Werck allerunterthänigſt zu erfrewen haben mögen, Mit dem allergehorſambſten Erbieten, ſolche hohe Kayſerl. Gnad umb Ew. Kay. May. die tagLebens mit allerunterthänigſt ſchuldigſten Trew, Gehorſam und Devotion, auch williger Auſſetzung Leib, Lebens und alles überigen Vermögens allerunterthänigſt und gehorſamſt zu verdienen. Ew. Kay. May. zue Dero Kayſerl. Hulden und Gnaden zuemahlen mich und mein ganzes ſo hoch betrüebtes fürſtl. Hauß allerunterthänigſt recommendirend und befehlend.

Num. 53.

Kayſerl. Reſolution auf die Acceptation der Regenſpurger Reſolution.

d. d. 9. Nov. 1637.

Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim Königl. May. unſerm allergnädigſten Herrn iſt mehrmahlen in Unterthönigkeit referiert und fürgetragen worden, was im Namen Herrn Herzog Eberhards zue Würtemberg deroſelben Rath

Doctor Andreas Burckhard für eine Erklärung wegen allerunterthänigſter acceptation der von weyland in Gott allerſeligſt ruhenden Kay. May. Ferdinandi des andern höchſtlöblichſter Gedächtnus auff des Churfürſtl. Collegii in puncto Amniſtiæ und in ſpecie beſagten Herrn Herzogen zue Würtemberg und deſſen reconciliation und reſtitution betreffent ſub dato den 9. Dec. verwichenen 1636.igſten Jahrs ergangner Kayſ. Reſolution gehorſamſt eingereicht, Was auch berürter Fürſtl. Würtemberg. Geſandter auff den den 26. nechſtverwichenen Monats ſeptembris ertheilten Beſcheid unter dato Wien den 2. Octobris weiter eingewendet und gebethen.

Ob nun zwar allerhöchſtgemelte Kay. May. ſolche acceptation, als die ganz dunkel und unlauter geſtellt anzuenemmen billich bedencken und Urſachen hetten, maſſen Ihme Burkharden bey der gehaltenen mundtlichen conferenz ſolches alles mit mehrerm demonſtriert worden, So wollen doch höchſtgedachte Kay. May. in anſehung ſo vihler eingewandter König= Chur= und Fürſtl. Interceſſionen obgedachte allerunderthönigſte acceptation hiemit dergeſtalt an= und auffnemmen, daß ſo vihl erſtlich die der Gaiſtlichen und anderer Güetter halben in ſolcher acceptation angehenckte reſervata anbelangt, laſſen es Ihre May. bey dero Chriſtſeeligſten Herrn Vatters den 9. Dec. des verwichenen 1636.ſten Jahres vber die Gaiſtliche Güetter und derſelben Immedietæt ergangenen reſolution, auch ihres theils bewenden, gleichwohl mit diſer erleuterung, daß daſern der Herr Herzog krafft ſeiner prætendirten Landsfürſtlichen Obrigkeit wider die Geiſtliche Ihres Inhabens und der ohnmittelbarkeit halben Sprüch und Forderung zuehaben vermeint und deßwegen bey Ihrer Kay. May. umb verhelffung ſchleunigen Rechtens ordenlich einkommen würdt, Sie Ihme hierzue den Weeg eröffnen und die Juſtitiam fürderlich adminiſtrieren laſſen wöllen.

Es wollen auch Ihre May. daran ſein und nicht geſtatten, daß vihlgedachter Herr Herzog der Oeſterreichiſchen Pfandtſchafften halben wider Billigkeit und vorangezogene Chriſtſeligſt gedacht dero Herrn Vatters reſolution beſchwerdt werde.

Belangend aber die andere prætenſiones, darüber er Herr Herzog gleichergeſtalt noch ferrers gehört zu werden verhofft, verſehen ſich Ihre Kay. May. gnädigſt, er werde ſich derenthalben ſelbſt zue ruehe geben, noch etwas weitters für ſich und ſeine mit intereſſierte Brüeder und Vetter begehren. Dann da auff den vnuerhofften Fall in ainigen Weeg diſer und mehr allerſeligſt gedachter dero Herrn Vaters Reſolution zuwider etwas geſucht oder vorgenommen werden ſollt, wollen Ihro May. auch Ihro und dero hochlöbl. Erzhauß hierinnen die offene Hand behalten und alle ex capite læſæ Majeſtatis und in all andere Weeg auff das ganze Herzogthumb zuſtehende Jura außtruckenlich reſerviert haben.

Anbelangend die Vöſtung HohenTwiel, weil derſelben Abtrettung den conditionibus, mit welchen die in Gott ruehende Kay. May. allerſeligſten Gedächtnus die reſtitution verwilligt, außtrucklich einverleibt, darüber auch der Abgeordnete

Digitized by Google

newlich den 26. Sept. nochmahlen per decretum beſchieden, So laſſen es Ihro May. darbey allerdings bewenden. Damit aber beſagter Herr Herzog erſt höchſtgedacht Ihrer Kay. May. Clemenz und daß Ihre Fürſtl. Gn. ein ſicheres Orth zue dero und Ihrer in Hohen Twiel befindlichen Mobilien haben mögen, verſpüeren, So erclären ſich allerhöchſtgedachte Kay. May. dahin, daß Sie beſagtem Herrn Herzogen bey vorgehender jetzgemelter reſtitution auch die Vöſtung hohen Neuſſen einraumen laſſen wollen.

Wann nun vihlermelter Abgeordneter im Namen und anſtatt des Herrn Herzogen zue Würtemberg zue jetzt angeregter auff gewiſſe maß ergangner Kay. endtlicher reſolution ſich gehorſambſt würdt bequemen und hierüber von Ihr Fürſtl. Gn. under dero Handſchrifft, wie auch von dero geſambten Landtſchafft gnuegſambe mandata ratificatoria noch vor erfolgender würcklichen reſtitution beybringen, auff ſolchen Fall, wollen mehrhöchſtgedachte Kay. May. die gebettene Immiſſion vorgehen und deſſentwegen an gehörigen Orthen die gebührende Verfüegung thun laſſen.

So beſagtem D. Burckharden zuem Beſchaid zue ertheilen befohlen worden und verbleiben mehr höchſtgemelte Kay. May. demſelben mit Kay. Gn. gewogen. Signatum Wien unter Ihrer Kay. May. aufgedruckhtem Secret Inſigel den 9. Novembr. Anno 1637.

Ferdinand Sigm. Grav Kurz.

Johann Söldner Dr.

Num. 54.

Kayſerl. Reſolution, wordurch nunmehr dem Herzog die Reſtitution zugeſagt worden. d. d. 24. Nov. 1637.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böhaimb Kön. May. unſerm allergnädigſten Herrn iſt in vnderthenigkeit referiert vnd vorgetragen worden, was auf Dero ertheilte Kayſ. reſolution unterm dato den Neundten diſes zu endt lauffenden Monats Novembris die reconciliation und reſtitution Herrn Herzogen Eberhards zu Würtemberg betreffendt deroſelben Rath D. Andreas Burckhardt für ein Original gewalt ſub dato Straßburg den Siben und zwainzigiſten Monatstag octobris jüngſthin wegen allerunderthenigiſter acceptation der von Weilandt in Gott allerſeeligiſt ruhenden Kay. May. Ferdinandi des andern höchſtlöblichiſter Gedächtnus auf des Churfürſtlichen Collegii in puncto Amniſtiæ und in ſpecie beſagtes Herrn Herzogen reconciliation und reſtitution betr. eingeholt Guettachten ſub dato Regenſpurg den Neundten Decembris verwichenen Sechzehenhundert Sechß- und Dreiſſigiſten Jahrs ergangene Kay. reſolution gehorſamiſt eingereicht und übergeben, was auch berüerter Fürſtliche Würtembergiſche Abgeordneter in zwayen unterſchiedlichen memorialien.

rialien sub præsentato den Sechzehenden und Achtzehenden vorgemelts nunmehr zu end lauffenden Monats Novembris weiter allergehorsamist angebracht und gebetten.

Wie nun jetztregierende allerhöchstgedachte Kay. May. obberüerte von dem Herrn Herzogen underschriebene und mit Dero Fürstlichem Sigill bekrefftigte und obuerstandnermassen in Originali eingeschickte Vollmacht jetzt angezogener Dero Christseeligisten Herrn Vatters den Neunten Decembris zu Regenspurg gemelten Sechzehenhundert Sechs und Dreissigisten Jahrs ergangenen Resolution und darinn einverleibten Conditionibus gemäs befinden: Also lassen es höchstgedachte Kay. Maj. bey ihrer vorigen anfangs gemelter den Neunten Novembris diß Jahrs ertheilter resolution und sein deß Herrn Herzogen in dessen Vollmacht beschehener acceptation vngehindert derjenigen Anhäng, so in besagtes D. Burckhards den Sechzehenden und Achtzehenden Novembris vbergebenen memorialien befindtlich allerdings bewenden, seindt auch hierüber der anerbottenen Abtrettung der Vestung HohenWiel gnedigist gewertig.

Dieweilen aber besagter Herr Herzog in merberüerter eingeschickten Vollmacht diß mit angehefft, Er gelebte der allerunderthenigisten zuuersicht, Ihre Kay. May. werden sich allergnedigst belieben lassen dem Commendanten zu Hohenwiel und allen Officiern und underhabenden Soldaten, auch seinen Beambten, sampt jedem ihrem Vermögen frey, sichern Abzug gestatten, nitweniger alle auf die Vestung geflehnte (ohne das dahin nicht gehörige) wie auch andere mobilien insgesambt, so sich auff der Vestung befinden, vorderist aber von Stuckh, artilleria und munition so viel entweders abzufolgen oder gleichmässiges in der Nähe zuersetzen, damit er eines seiner Heusser widerumben in sichere defension stellen und sonst etwas nit prouiant versehen und meublieren könne: Alß erklären sich höchstgedachte Kay. May. dahin, daß Sie besagtes Herrn Herzogen in gedachter Vestung Hohenwiel annoch darauf befindlichen Commendanten und bey sich habenden Officiern und Soldaten, auch den Fürstlichen Beambten, sampt ihrem Vermögen den gebettenen frey, sichern Abzug allergnedigist verstatten, auch die dahin geflehnete und sonst nit hinein gehörige mobilia, Früchten, Wein, Bethgewandt und dergleichen, so viel daran nit Ihrer Kay. May. und des Hey. Reichs offnen Feinden zueständig, sowohl von Stucken, artilleria und munition die Notturfft, was nemblich zu Versehung der dem Herzogen zu Ihrer Fürstl. Gn. und ihrer in Hohenwiel befindlichen mobilien sicherer Auffenthaltung eingewilligter Vestung Hohen-Neusen nöttig entweder von der Vestung Hohenwiel, oder einem andern negstgelegenen Ort Ihme Herrn Herzogen gnedigist erfolgen lassen wollen.

Betreffendt die überige im Herzogthumb Würtemberg gelegene Vestungen, deßwegen besagter Fürstlicher Würtembergischer Abgeordneter in merangezogenen seinen memorialien Anregung gethan, Weil diß fahls der Fridenschluss clar, als bleiben Sie höchstgedachter Ihrer Kay. May. aus erheblichen Bedencken dem Hey. Reich und Lande selbsten zum besten in dero Handen, bis Sie des Friedens im Reich genuegsamb

samb versichert. Es erclären sich aber allerhöchstgedachte Kay. May. dahin, das dero innenbehaltung dem Herrn Herzogen ohne alle gefehrde sein und nur bis zur Versicherung gemelten Fridens verstanden werden, Nach welchem höchstgemelte Kay. May. Jhme Herrn Herzogen solche Plätz gleichsfahls wider abtretten und auch inmittels die darzue gehörige Renten und einkommen Jhme Herzogen folgen lassen wollen, doch das dargegen die darauf ligende Kay. Besatzungen von mergedachtem Herrn Herzogen und dessen Landtschafft vnderhalten werden sollen.

Betreffendt der Landtschafft ratification, da werden merhöchstgedachte Kay. May. bey dem Actu Immissionis, wie etwan solche zuhanden zubringen bedacht sein, Jnmassen dann höchstgedacht Kay. May. nunmehr solche immission vorgehen und deßwegen an gehörige Ortt Jhre gemessene beuelch und Instruction außfertigen werden lassen. So besagtem Dr. Burckhardten zum beschaidt zuertheilen befohlen worden, und verbleiben merhöchstgedachte Kay. May. demselben mit Kay. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Jhrer Kay. May. aufgetruckhtem Secret Jnsigel den vier und zwainzigisten Novembris Anno Sechzehenhundert Sieben und Dreißig.

J. V. Reck. Johann Söldner.

Num. 55.

Accord des Hohen Twielischen Commendanten Widerholds mit Herzog Bernhard von Weimar wegen Einraumung der Vestung an den Evangel. Bund. d. d. 11. Nov. 1637.

Demnach der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Bernhard Herzog zu Sachsen, Gülch, Cleve und Berg ꝛc. Landtgraue in Dühringen, Marggraue zu Meissen, Graue zu der Marckht und Rauenspurg, Herr zue Rauenstein ꝛc. in Erfahrung bracht, was massen Jhro Fürstl. Gn. Hertzog Eberhardt von Würtemberg ꝛc. sich mit dem Hauß Oesterreich ꝛc. in nicht allein hochgedachtes Hauses von Würtemberg ꝛc. sondern auch Dero armen Underthonen, auch Sr. Fürstl. Gn. mit alliierten und sambtlichen gemeinen Evangelischen Wesen schedliche und höchstnachdenckhliche tractaten eingelassen, dergestalt, daß der gröste Theil des Hertzogthumbs Würtemberg ꝛc. dem Feind cediret und für dero einige Person in dero Feind gewaffnete Hände ohne einige gnuegsame caution begeben wollen, auch endtlich gleichsam zuem zeichen solcher ding und unauslöschlicher Nachred dero Feinde die Vestung hohen-Twiel, welche biß dato von dem Gestrengen, vesten und Mannhafften Conrad Widerholdten Obristen und Commendanten durch dessen trew und sorgfalt auch lange zeit vor seine selbst eigene Mittel obgedachte Vestung bewahret und bißhero erhalten worden, welcher auch zue dem ende von Jhr Fürstl. Gnaden Hertzog Eberhardten von Würtemberg ꝛc. auf berüerte Vestung gesetzet solche gegen das Hauß Oesterreich und des Evangelischen Bundes Feinde zue manuteniren, endtlichen aber dem Feindt

ſelbſten ſimpliciter zueübergeben zuegemuethet, alß haben vor erſt hocherwehnt Jhro Fürſtl. Gn. Hertzog Bernhardt zue Sachſen ꝛc. alß des Evangeliſchen Bundes Ober-General gedachten Oberſten und Commendanten Conrad Widerholten ſolches zue Gemüeth geführt und vf nachuolgende puncten mit ihme tractirt.

1.) Erſtlichen haben Jhro Fürſtl. Gnaden gedachten Commendanten alßbalden zwaintzig tauſendt Reichsthaler auszahlen laſſen, damit deß Hauſes innhabende Guarniſon zuebefriedigen und auch widerumb etwas vor Rath darauf geſchafft werden möge.

2.) Haben Jhre Fürſtl. Gn. dem Obriſten Seine außgelegte Gellter gleichfalls widerumb baar bezahlen laſſen.

3.) Verſprechen Jhre Fürſtl. Gn. daß dieſelbe euſſerſtens Sich dahin bearbeiten wöllen, wie eintweder durch tractaten oder andere Weeg des Hauſes Württemberg Intereſſe dermaſſen inachtgenommen werde, damit die von Hertzog Eberhardten albereith bewilligte tractaten und Ceſſionen der geiſtlichen Güetter, alß auch anderer Aembter möchten erhalten und in allgemeinen Friden zue dem Fürſtl. Hauß Württemberg beſten der Gelegenheit und müglichkheit nach möge geſuecht werden und vornemblich dahin gedacht ſein, wie der Herzog wiederumb von dem Feinde zue der Evangeliſchen Seithen und diſer Parthey gezogen werden möge.

4.) Hingegen hat der Obriſte und Commendant Jhro Fürſt. Gn. das Hauß und Veſtung mit allem befindlichen Vorrath, beedes an Vivres, Munition und Artillerie, laut darüber Jhr Fürſtl. Gn. vbergebenen Inventarii vollkhommenlich eingeraumbt, alß daß dieſelbe nicht allein mit gedachter Veſtung und allen was darinnen an Vivres und Munition und artillery befindlich und was ſonſten darzue gehörig, ſondern auch mit der Guarniſon jederzeit disponiren, die darinn ligende Völckher enndern, verringern und verſterckhen, auch mit allem jederzeit handeln und walten mögen, wie es Jhro gnädigſt wirdt gefallen.

5.) Soll er Obriſt Widerholdt alß Commendant auf gedachter Veſtung verbleiben, dahin er vorhin mehrgedacht Jhre Fürſtl. Gn. ſamt der Guarniſon Eydt und Pflicht geleiſt, allein von Jhro Fürſtl. Gn. und dero gnädigen Beuehl zue dependiren.

6.) Haben Jhr Fürſtl. Gn. Jhme eine abſonderliche Beſtallung unter ebenmäſſigem dato gegeben.

7.) Es verſprechen auch Jhre Fürſtl. Gn. gedachten Obriſten keinesmahle in Kriegs- oder Fridenszeiten zuuerlaſſen, ſondern ſeiner allezeit in allen Gnaden eingedenck zue ſein.

8.) Hingegen halten Jhre F. G. ihr alle Weege vor das Hauß biß zu einem allgemeinen Friden und ſo lang biß ihre völlige erſtattung der Uncoſten, ſo Jhr Fürſtl. Gn. auf das hohen Twyhl angewendet und noch ferners anwenden möchten, ſowohl anderer forderung die Sie an den Hertzog von Würtemberg für Sich und dero Armee alß ober General zue prætendieren, ein benüegen beſchehe.

9.) Im

9.) Im übrigen laſſen Ihr Fürſtl. Gn. es wegen der bewahrung der Veeſtung bey der alten ordnung deß Hertzogs von Württemberg, dauon der Obriſte Widerholdt Ihr Fürſtl. Gn. eine Abſchrifft mit ehiſtem zu überſchicken, verbleiben, daß nemblich gleichwie ohne des Herzogs von Würtemberg ſchrifftliche ordre vor diſem, alſo auch nunmehr ohne höchſterwehnt Ihrer Fürſtl. Gn. Herrn Hertzog Bernhardts zue Sachſen ꝛc. Generaliſſimi mit aigenen Händen unterſchribenen Befehlich, kheiner vf das Hauß ſoll gelaſſen werden, jedoch weihl wegen Paw- und Proviantierung der Veeſtung etliche bauren und Handwerckhsleuth unterzeiten man droben vonnöthen, ſo khan der Obriſte wohl deren etliche wenig auf einmahl hinauflaſſen und ſolcher geſtalt ſeiner bekhandten Beſcheidenheit hierinnen gebrauchen, daß der Veſtung kein Unhaill dadurch zuwachſen möge.

Zue Urkhundt haben hochgedacht Ihro Fürſtl. Gn. diſe vergleichung in duplo verfertigen laſſen, deren ein Abſchrifft Ihro Fürſtl. Gn. mit ihren Händen und Fürſtl. Secret beträfftiget und dem Obriſten Widerholdt gegeben, die andere aber benambter Obriſter Widerholdt underſchriben und Ihr Fürſtl. Gn. eingehendigt. Signatum Bern den 11. Novembris Anno 1637.

(L. S.) **Bernhardt Hertzog zue Sachſen.**

Num. 56.

Kayſerl. Reſolution, daß die Veſtung Aſperg für Hohen Twiel haſſten ſoll. d. d. 15. Maji. 1638.

Der Röm. Kay. auch zu Hungarn und Böheim Königlichen May. vnſerm allergnedigiſten Herrn iſt in Vnderthenigkeit referiert und vorgepracht worden, was bey deroſelben der Hochgeborne Fürſt, Herr Eberhardt Herzog zu Württemberg zu ſeiner Entſchuldigung wegen der Veſtung Hohentwiel kurz verwichener zeit durch Schreiben und erſt newlich in ſeiner anweſenheit allhie den Fünfzehenden und Sechzehenden Aprilis, wie auch den Sechſten diß lauffenden Monats May vor und eingewendet, auch darbey ſeiner reſtitution halber gehorſambiſt gepetten und ſich daneben erpotten.

Obwolen nun höchſtgemelt Ihre Kay. May. nicht daruor halten wollen, daß Seine Fürſtl. Gn. für Ihr Perſon an demjehnigen, was beſagter Veſtung und dero biß daher angeſtandener Abtrettung halben vorgangen, ainige Schuld haben möchten, So wiſſen ſich jedoch Ihre Fürſtl. Gn. ſelbſten zu berichten, daß an ſolcher Abtrettung die vornehmſte condition beſtehet, Sie auch dieſelbe mit gutem freyem Willen angenommen und darauf alßdann die Immiſſion und reſtitution zu Ihren Landt und Leuten vermög und Inhalt dero zu Regenſpurg und allhier ergangenen und von Sr. Fürſtl. Gn. ſelbſt acceptierten Reſolutionen vorgenommen und ins Werckh gerichtet werden ſollen.

Demnach es aber in Ihrer Fürstl. Gn. macht und Gewalt, wie Sie mehrhöchstgedacht Ihrer Kay. May. selbst vorgepracht, diser zeit nit ist, deroselben vorberürte Vestung bedingter und abgehandelter massen alsobald corporaliter abzutretten und einzuantworten und aber sich in allweg gebüren will, daß Ihre Kay. May. biß die Abtrett- und Einantwortung würcklich erfolget, anderwerts gnugsamb versichert seyen.

Als erklären Sie sich gnedigist dahin, das underdessen und biß die Abdrettung Hohentwiel beschicht, anstatt derselben ein æquipollens, nemblich die Vestung Aschberg in dero Kayserl. Gewalt und Handen verpleiben und Ihre Fürstl. Gn. sich gutwillig hierzu verstehen sollen, mit disem austrucklichen beding, daß Ihre May. jetzt und inskünfftig wider die, den, oder diejenige, welche sich der Abtrettung der Vestung Hohentwiel biß dahero widersetzet und dieselbe in einige Weeg durch haimliche Intelligenz hindern und auffhalten helffen, oder aber darzue Rath, Hülff und Fürschub gethan, dero gepürendes Recht vorbehalten haben wollen.

Zum andern, demnach Ihrer Kay. May. bey disen noch werenden vnsichern Kriegsleuffen (da fast sedes Belli der Orthen ist und die Landtständt nicht woll können zusamben beschrieben werden) nicht sehen, wie die restitutio jetz gleich und solchergestalt könnte beschehen und würklich vollzogen werden, wie derselben hieuor erthailte Kayserl. resolution und darauf an dero Commissarios dero Regierung zu Stuttgart außgefertigte Commission vermag. Alß würdt obgedachtes Herzogs zu Württemberg Fürstl. Gn. noch etwaß und so lang diß Orths in gutwilliger Gedult stehen, biß diese Gefahr abgewendet und man zu beschreibung der Landtständt und Versicherung der conditionen desto sicherer und förderlicher gelangen kan.

Hingegen wollen Ihre Kay. May. die gnedigiste Vorsehung thuen, damit, so viel den von Sr Fürstl. Gn. geclagten Abgang ihres vnderhalts betreffen thuet, deroselben solcher auß dem Herzogthumb unverlengt verschafft und richtig gemacht werden solle. Welches mehr allerhöchst gemelt Ihre Kay. May. offternennter S. Fürstl. Gn. zum Beschaidt anzudeuten gnedigist anbefohlen, die verpleiben deroselben mit Kayserlichen Gnaden und allem guetem wohlgewogen.

Signatum zu Laxenburg unter höchstgedachter Ihrer Kay. May. aufgetrucktem Secret-Insigel den Fünfftzehenden Maji Anno Sechzehenhundert acht und dreyssig.

Conradt Hiltprand. Arnoldin von Clarstein.

Num. 57.

Schreiben Herzog Eberhards an die Kay. May. um Verschonung seines ohnehin verödeten Landes und insonderheit der Stadt Stuttgard.

d. d. 25. Junij. 1638.

Allergnädigster Herr, Ew. Kay. May. geruhen allergnädigst usser den Beylagen sich verlesen und berichten zu lassen, in was höchst erkläglichem zuestand meine arme

Hr-

Herzogthumb und Lande nunmehr leider geſetzt und wie gar man dieſelbe ſowohln bey dem General-Commiſſariat, als der jetzigen Ew. Kay. May. Regierung zu Stuttgardten in Grundt und Boden zu verderben, ja zu ſumpf und ſtumpff zu verödden und die in beeden Haupt Stätten noch wenige überige arme Underthonen vollendt gäntzlichen vßzurotten ſich bearbeiten und bemühen thüe, inmaſſen es bereits ſo weit gelangt, daß theils derſelben täglichs verſchmachten, Hungers ſterben und verderben, theils in das bittere Elend ſich verlauffen, die wenige reſtierende aber bey Ew. Kay. May. als einem, wie Weltkündig, güetigen und miltiſten Kayſer Sie beweglichſt zuverbitten und ihr armes Leben zu retten durch Herzen und Wolken dringende Seuffzer mich als ihren angebohrnen Landsfürſten anflehen und zumahlen underthänig berichten thuen, daß meine arme Lande ſolchergeſtalten zu grundt verderbt zugegen ligen, daß ſo gar auch nur Herrn Statthalter und Räth uſſer des Herzogthumbs einkommen, als welches im übrigen nahend gänzlich ußgeblündert, ihren Unterhalt nicht mehr haben könden, ſondern under der armen Burgerſchafft zu Stuttgardten deßwegen eine vßtheilung gemacht und von derſelben ganz unmügliche ding zu ihrem gänzlichen Verderben erfordern. Nun weiß Ich und bin allergehorſamſt verſichert, daß Ew. Kayſ. May. Will und intention nicht iſt, mich, mein ganzes Hauß, ſo vill darvon dependirende Fürſtliche Wittiben und Waiſen, auch arme uns angehörige Lande ſolchermaſſen gar ußrotten zu laſſen und in den Bettel zu ſetzen, ſondern vielmehr nach der, alß ſich Gott ſeye gedanckt, nunmehr ſedes Belli widerumb aus meinen Landen und biß gegen Kintzingen und Newburg gezogen, allergnädigſt vertröſteter ehiſt allerunterthänigſt verhoffender meiner Immiſſion mir und den meinigen noch ein ſtücklein Brodt und nur etwas weniger Underhalt überig und beuor zu laſſen: Alß hab vſſer ſolcher zu Ewer Kayſerl. May. tragender allerunterthönigſten confidenz Ich mich von meinen armen Underthanen bewegen laſſen Ew. Kay. May. ſolche unbarmherzige Verhandlungen und tractament allergehorſamſt ganz wehmüetig zu clagen und umb allergütigſte ernſte Abſtellung, inmaſſen hiemit beſchiehet, allerunterthönigſt zu bitten. Solchergeſtalten Ewr. Kay. May. wie allzeit mich und mein ganzes Hauß zu immerwehrenden Kayſerl. Hulden und Gnaden allergehorſambſt befehlendt. Straßburg den 25. Junij 1638.

Num. 58.

Kayſ. Befehl wegen Widerherſtellung des exercitii der Evang. Religion zu Stuttgard und Backnang. d. d. 3. Aug. 1638.

Hoch- und auch Wohlgeborne liebe Getrewe, Wir haben vnß daßjenige, was ſowohl Ihr wegen Herzogs Friderichs zu Württemberg Eden bey Euch gethanen Anſuchens, damit der vncatholiſchen Burgerſchafft zu Stuttgardt ſowohl, alß in der Statt Backnang daſelbſt gehabtes exercitium Auguſtanæ Confeſſionis wider zugelaſſen werden

möchte, berichtet, als auch erstbesagter Herzog an uns selbst deßwegen in Underthönigkeit gelangen lassen, mit mehrerm fürbringen und referieren lassen und vns gnedigist dabey erinnert, was Wir vnß noch vor disem erst angeregten exercitii beeden der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession halber und wie es damit gehalten werden sollte, erklärt haben.

Wann Wir es dann nochmahln bey solcher vnserer Verordnung allerdings bewenden lassen und nit gern vernohmben, daß darwider und wider den zu Prag aufgerichten neben-Recess ein anders vorgenohmben worden, Insonderheit nachdem es mit Herzog Eberhards Lden restitution allbereit dahin khommen, daß derselbe auff unsere von Ihme angenohmbene resolution in das Herzogthumb und Regierung seiner Lande widerumb eingeführet und eingesetzt werden soll, so baldt es denen der Enden noch wehrenden gefährlichen Kriegsleuffen halber wird sein khönnen, vnß auch an andern hohen und vornehmben Orthen ungleich ausgedeutet werden möcht, wann Wir die geklagte sperrung unserer Anoednung gemeß nit widerumb auf- und abthuen sollten. Als beuehlen Wir euch hiemit gnedigist, daß Ihr obgedachter Statt Stuttgardt sowohl alß zu Backnang das exercitium religionis wiederumb eröffnet, die Schlüssel von den Catholischen Geistlichen absforderet und zu Euch nehmet, auch alles wieder in den Standt, wie es zuvor und nach Inhalt unserer Verordnung gewesen, stellet und richtet. An deme vollziehet Ihr unsern Gnedigsten ꝛc. Prag den 3. Augulli. 1638.

Num. 59.

Kayserl. Befehl an Statthalter und Regierung des Herzogthums Würtenberg wegen Verschonung der Unterthanen. d. d 7. Aug. 1638.

Ferdinand der dritte ꝛc.

Hoch- und Wohlgebohrne, Liebe Getreue. Wir werden von Herzog Eberhards zue Würtemberg Lden nicht ohne sonderbares Befrembden in vnderthenigkeit berichtet, was massen Ihr neben dem General-Commissariat mit den armen Unterthanen dergestalten verfahret, daß Er sich dessen bey vnß zu beklagen nicht umgehen können, indeme Ihr wegen Eures Underhalts under dieselbe in beeden Hauptstätten eine solche quartier Außtheilung gemacht, daß bey der kundtbaren Unmüglichkeit Sie dardurch in ihr euſſeriſte ruin gerathen müsten. Dannenhero vnß dann Sein Lden umb ernstes einsehen und Abstellung solcher verhandlungen gehorsambist angeruoffen und gebetten, wie Ihr solches alles ob dem Einschluss und denen darzue gehörigen Beylagen mit mehrerm zuvernehmen habt.

Wann nun vnß solcher geklagter excess zu nicht unbilligem Mißfallen gereicht, Wir auch unß nicht versehen hätten, daß Ihr also ohn unser Vorwissen, dagleich Euch Eure verordnete Besoldung in etwas hinderstendig verblieben wär, Euch Eures aignen Wil-

Willens und gefallens selbst bezahlt machen sollten, insonderheit nach dem angeregte eure Besoldung sich jährlich auf ein nambhafft und solches auskommen belaufft, dergleichen vil unsere hohe Räth und diener nit haben und dieselbe jedoch bißweilen nach Beschaffenheit jetziger schwähren Leuff der Bezahlung mit Gedult in etwaß zuwarten müessen, Also sehen Wir nit, warumben von Euch nit auch dergleichen beschehen und die arme Leuth (auf deren Schuß, erhalt- und handhabung die von Uns euch anuertrawte Regierung sowohl, als dem ganzen Land zu guettem angesehen) über ihr vermögen dergestalt belegt und beschwerdt werden sollen. Befehlen Euch demnach hiermit gnedigist und ernstlich, daß Ihr Euch nicht allein solcher ungewöhnlichen Mittel enthaltet und Euch Eurer ordinari-Besoldung betraget, sonder auch die Rechnungen aller und jeder auß dem Landt und dessen Landständ und unterthanen biß dahero erhebten Gefällen, Renten und Einkommen, wie auch der außgaben unverlängt überschicket. An dem vollziehet Ihr ꝛc. Prag den 7. Augusti 1638.

Num. 60.

Kayserl. Befehl an Statthalter und Commissarien wegen schleuniger Restitution des Herzogthums Würtemberg. d. d. 27. Aug. 1638.

Hoch- und auch Wohlgebohrne liebe getrewe, Ihr habt Euch guettermassen zuerinnern, was Wir Euch sub dato Preßburg den 28. Januarij ꝛc. 1638. Jahrs zu Widerabtrettung des Herzogthumbs Würtemberg und Restitution Herzog Eberharden daselbst für gemessene Instruction und Befelch zukommen lassen. Nun hetten Wir zwar ermeltes Herzogen restitution damahls gern befürdert und vorthgestellt gesehen, da nit eben umb selbige zeit die eingefallene Kriegsgefahr solche hinterstellig gemacht und Sein des Herzogen Lden nit bald hernach sich selbs bey Uns und an unserm Kayſ. Hoffe persönlich eingestellt und wegen der Vestung Asperg, daß solche so lang in unserm Gewalt verbleiben solle, biß die Vestung Hohen Thwiel wider aus des Feinds Handen gebracht und Uns bedingter massen abgetretten und eingeraumt würdt, etwas deßwegen Bedenckhen gehabt und sich umb erhohlung Ihrer nechsten Anverwandten Raths selbsten zeit begehret hett. Nachdem dann des mehrgedachten Herzogen Lden sich nunmehr gehorsamblich erbotten und freywillig erklärt, auch zu dem Ende Ihren Rath Johann Jacoben von Reischach mit genuegsamber schrifftlicher Vollmacht an Uns abgeordnet, daß die Vestung Asperg gegen Hohen Twiel vnß so lang verbleiben, biß wir der andern mächtig seyn und solche in Handen haben werden: Als haben Wür vnß hierauff endlich entschlossen, daß ohne fernern Aufhalt und versaumung einiger zeit vielgedachts Herzogen restitution auff die mit Ihm abgehommene conditiones würcklich fortgesetzt und Er von seinem Fürstenthumb, Land und Leuthen länger nit auffgehalten werden. Und ist solchem nach Unser an Euch

gnädigi-

gnädigiſter und ernſter Bevelch, daß Ihr alſobaldt nach Empfang diß Euch mit Fleiß angelegen ſein laſſet, damit ſolcher reſtitution alßbaldt der Anfang gemacht und mit derſelben alſo ſchleunig verfahren würdt, wie obangedeute unſere Euch hievor überſchickte ſchrifftliche Inſtruction mehrers mit ſich bringt, und Ihr euch darnach zu richten habt. Und da einer oder der ander aus Euch Leibes Schwachheit oder anderer ehehaffter verhinderung halber der reſtitution und dero anhangender Verrichtung nit ſollte abwarten und ſolche nit verrichten helffen können, daß ein als den andern Weeg nicht deſtoweniger Ihr ſambt oder ſonders dieſelbe alſobald zu werck richten und Euch davon nichſt abhalten laſſen ſollet. Hierinn vollziehet Ihr unſern gnädigſten und endlichen Willen ꝛc. Prag den 27. Auguſti. Anno 1638.

Num. 61.

Ausſchreiben eines bey Reſtitution Herzog Eberhards zu Würtenberg zu halten befohlnen Landtages. d. d. 23. Sept. 1638.

Röm. Kayſerl. May. *reſpective* Reichs-Hof-Räth und verordnete Statthalter, auch Regierungs-Räth des Herzogthumbs Würtemberg.

Unſern Gruß zuuor, beſonders liebe, denſelben könnten Wir nit verhalten, was maſſen die Röm. Kay. May. unſer allergnädigſter Kayſer und Herr ſich kurzverwichner zeit gegen den Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Eberharden Herzogen zue Würtemberg vf deſſen beſchehene acceptation der in Anno 1636. den 9. Dec. zu Regenſpurg uff eines hochlöbl. Churfürſtl. Collegii Gutachten Ihme mit conditionibus ertheilten Kayſerl. reſolution allergnädigſt erclärt, daß Ihr Kay. May. ſeine Fürſtl. Gn. wiederumb zue Land und Leuten khommen und deßwegen die gehörige Immiſſions Beuelch ausfertigen laſſen wöllen, geſtalten Hochgedacht Ihr Kay. May. ſolche vnß bereits durch aignen currier überſchickt und darinn allergnädigſt befohlen, daß Wir um geſagter immiſſion willen einen Landtag außſchreiben und mit ſolcher nebenverrichtung andere anbeuohlne Gebühr darauf erfolgen ſolle.

Wann aber ſeit gewährter Kayſerl. Regierung diſes Lands das corpus diſer Landſchafft ohnerſetzt und dahero mit demſelben eine andere Beſtellung, jedoch dem Herkommen nach vorzuenemmen, damit vorverſtandene immiſſion und Landsreſtitution Ihrer Kay. May. allergnädigſter intention gemäß ihren unverhinderten vortgang erraichen mögen: Alß iſt vß Beuelch Ihrer Kay. May. unſer Will und Mainung, auch ernſtlicher Beuelch Ihr ſowohl vß dem Gericht, alß Rathsmittel eine und alſo zwo taugenliche Perſonen durch einhellige ſtimmen zu beuorſtehendem Landtag und reſtitution wollen erwählen und dieſelbe mit gnugſamen Gewalt vf Sonntag abendts, welcher iſt der 17. Octobris ſtyli novi, allhier ſich einzufinden und folgenden Montag Morgens

Morgens zu rechter zeit in der Landschafft Hauß ohnfehlbar zuerscheinen, die propositionallda anzuhören, auch was die Notturfft erfordert zue verrichten helffen crafft diſes uſſerlegen ſollet.

Ihr werdet Euch aber zuerinnern wiſſen, wasgeſtalten nit allein im Tübingiſchen Vertrag, ſondern auch hernachgehendts in underſchiedlichen Landtags-Abſchieden zwiſchen jedesmahls regierenden Herrn Herzogen zue Würtemberg und einer Ehrſamen Landſchafft uff ſich und ihre Nachkommen verabſchiedet worden, daß in vorfallenden Landsrettungen die Landſchafft diſes Herzogthumbs eine ergiebige beyhilff zue raichen verbunden ſein ſoll. Nachdem nun anjetzo eben diſer *Fall* ſich erzeigt und dahero nach außgeſtandener langer entberung ihres künfftigen gnädigen LandesFürſten und Herrn einer gemeinen Landſchafft obgelegen ſeyn will dem gemeinen Vatterland zum beſten Ihres Erbherrn und gnädigen Landsfürſten Wiedereinkunfft uff alle erdenckliche Weiſe eifferig zubefördern, welches dann ſonderlich zue diſem mahl, da alle andere Herrſchafftmittel entzogen, anderſt nit beſchehen mag, dann, wann eine Ehrſame Landſchafft einen nothdürfftigen geringen beiſchuſſ zu ſchleuniger Vollziehung der vorhandenen Immiſſion darreichen und vermittelſt proportionirter Umlag in jeder Stadt und Ampt das eingezogene Geld ohne einige zeit verlierung allhero zu Kay. Regierung überſchafft würdt, damit der vorhabende immiſſions-actus deſto ſchleiniger vorgehen, die hierzu benötigt und vor den zueverrichten allergnädigſt anbeuohlne Reyſen, abſchick- und Handlungen keines Weegs verlängert, ſondern zu offtermelt Ihrer Fürſtl. Gn. und geſampten Landes mercklichem Heil und Wohlfahrt ehiſt möglich alles befördert und die einigſte Saumſal, welche wir hierzue gänzlich abzueſchneiden angelegen ſein laſſen, begangen werde: Alß iſt abermahl unſer gnädige und zuemahl ernſtlicher befelch, daß Ihr euch der verabſchiedten Schuldigkeit erinnern und zue erzeigung eures gehorſams euſſerſten vermögen dahin befliſſen ſein ſollt, damit wenigſt immer 10. oder 8. Tagen 150. fl. uſſer Statt und Ampt von euch eingebracht und in ſolcher zeit zu gemelter Kayſerl. Regierung durch ſichere Gelegenheit oder Wechſel allhero geliefert, auch die von Ihro Kayſ. May. alle uns anbeuohlne und von Ihrer Fürſtl. Gn. durch dero abgeordnete inſtändig begehrte Immiſſion alßbald in das Werckh geſtellt werden möge. Gleichwie nun diſes zu allerunderthönigſter Vollziehung der Röm. Kay. May. ernſtlichen anbefehlens euers angebohrnen Landsfürſten nnd Herrn ehiſter Antrettung dero Regierung und per conſequens Ihr höchſterwünſchtes Glück und Heil, des ganzen Landes offenbare Wohlfart und eines jeden eifferichſten particular begehren gereicht, als verſehen wir uns gentzlichen und nit zweiflend, Ihr euren euſſer und Treu umb angedüttener Urſach willen dergeſtalt in der that, wie es zu diſem mahl die unumbgängliche Nottdurfft erfordert, bezeugen, daß Ihr Fürſtl. Gn. euer gegen dero habende affection in dem Werck verſpüren und ſolch künfftige zeit mit Fürſtl. Gnaden zuerkhennen Gelegenheit nemmen mögen. Wollten

Digitized by Google

Wir Euch in Gnaden, mit den ihr uns gewogen gehabt, hiemit in zeiten anzufügen nit unterlassen. Geben Stuetgard den 23. Septembris Styli novi Anno 1638.

Carl Ludwig Ernst Graue zue Sulz. Georg Ulrich Graue zue Wolckenstein. Achatius von Laimingen.

Num. 62.

Vortrag Herzog Eberhards bey dem den 17. Octobr. eröffneten Landtag. d. d. 17. Oct. 1638.

Der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Eberhardt Herzog zue Würtemberg und Teck, Graff zue Mömpelgardt, Herr zue Haidenheim ꝛc. unser gnediger Fürst und Herr Thuet sich zuvorderst gegen gegenwärtigen dero gehorsamen Landschafft in Gnaden bedanken, daß dieselbe bey vorgewesenem von der Röm. Kay. May. unserm allergnedigsten Herrn außgeschriebnem Landtag also gehorsamlich erschienen und mit deren dabey erwisenen Bezeugung Irer Fürstl. Gn. so hoch verlangte restitution und immission also facilitieren und beschleunigen wollen.

Nun möchten Ihre Fürstl. Gn. nach nunmehr wieder übernommener Regierung dero Herzogthumb und Landen ja nichts liebers wünschen, dann daß sie besagte dero gehorsame Landschafft wieder von hier nacher Hauß lassen, derselben mit weitern Anmuet ungen verschonen und Ihnen vielmehr mit aller Landsvätterlicher Hülff in Ihren bißhero obgehabten und noch obhabender höchsten Kriegsbeschwerdten, welche Ihro Fürstl. Gn. zeit wehrenden deren hochlaidigen Exilii jederzeit sehr tieff zu Hertz und Gemüeth gegangen und noch gehen, under die Arm greiffen könnten, alß daß sie denselben ichtwas, was zue ihrer Beschwerung im geringsten geraichen mag, weiters zue- und anmueten sollte. Es gibt aber der hochklägliche vor aller Welt zuegegen ligende Augenschein des höchstbekränckhtisten zuestandts und Beschaffenhait Irer Fürstl. Gn. armen Landen und Leuthen Laider mehr dann gut ist, zuerkhennen, wasgestalten dieselbe an allem zue anstell- und füehrung einer Landtsregierung gehörigen Mitteln also und dermassen erschöpfft, außgesogen und entblöst seyn, daß dieselbe Iro einigen gedanckhen nicht machen können, wie Sie von aignen dero Landts- und Cammergefällen diser zeit nun ein geringes eingezogenes Hoffweselein an- vielweniger dero Canzley mit denen darzue nothwendig gehörigen Räthen und Dienern bestellen und andere der zeit erfordernde ohnentberliche spesen haben mögen.

Dahingegen E. E. Landschafft bey sich leicht ermessen kan, nachdem Ire Fürstl. Gn. über die vier ganzer Jahr das hochkümmerliche Exilium bawen müessen und in ganzer solcher zeith nicht das geringste stücklein Brots und Trincklein Weins aus dero aigenen Landen geniessen können, dabeneben zu denen an den Kay. Hoff, auch sonsten hin und wider wegen Ihrer F. G. Restitution gethonen schickungen eine grosse

ſe Summa Gellts anwenden und noch darzue ſich und dero bey ſich gehabte gantze Fürſtl. familiam, ja in und über die zwaintzig allein Fürſtl. Perſonen mit nothwendigem Underhalt verſehen müeſſten: daß ſie dardurch dermaſſen und alſo an allen kräfften abgemattet worden, daß derſelben nicht allein ainiger auch der geringſte Pfenning weiter nicht überblieben, ſondern ſie ſich an allem, was ſie annoch am liebſten, auch von dero liebſten Fürſtl. Eltern und Voreltern mit koſtbarer Müeh zueſamen geb acht und auff ſie ererbten ſachen bey ſich gehabt, angegriffen und noch darzue in beſch werlichen Schulden einſtecken und vertieffen müeſſen: So befinden Ihre Fürſtl. Gn. dero arme Herzogthum und Landen noch diſer zeit mit vihlen vnderſchiedlichen quartieren von einer groſſen Anzahl Soldateſca ſehr ſtarck belegt und ſehen kein ander Mittel ſich derſelben, wie auch deren von der Soldateſca Täg- ja ſtündlich vorgehenden Plack- und Straſſenräubereyen zu entledigen, die Straſſen ſicher zu machen und die Commercia wieder in den Gang zue bringen, alß was ſie forderiſt die Röm. Kay. May. mit repræſentirung des hochkläglichen zueſtandts deß Lands und deren ſo ohnausſprechlich vihlen bißhero erlittenen Trangſalen und Beſchwernuſſen, vihlen Tonnen und Millionen Golts hierunter allerunderthenigſt anlangen, wie nicht weniger an die Churfürſtl. Durchl. in Bayern und Ihrer Kay. May. und des Heyl. Reichs hochlöbliche Generalitæten alſobalden ſonderbare Abſendungen thuen und damit die länger ohnerträgliche quartier und andere Kriegsbeſchwerden ſo vihl durch Gottes des allmächtigen Hilff und Beyſtand müglich würdt ſein können, ab- und zuruckſtellen und das Land wider in etwas Rueh, Stille und Sicherheit bringen mögen. Uber diß ſo haben Ire Kay. May. beraith Irer Fürſtl. Gn. in Kayſerl. Gnaden auffgetragen und anbefohlen auff den $\frac{14}{24}$. nechſtkommenden Monats Novembris eine allgemeine Crayßverſamblung außzuſchreiben, zue deren ſie dann die Ihrige als ausſchreibender Fürſt und Director des Schwäbiſchen Crayſes ohne ainig zuruckh- oder hinderſich ſehen nothwendig und zwar umb deſto mehr abzueſenden, weiln Ihre Kay. May. des allergnädigſten Vorhabens den Ständen diſes Craiſes durch dero verordneten Commiſſarien füegliche Mittel vorzueſchlagen, wie die quartierungen der Reichs-Soldateſca am bequemlichſten und alſo zue machen und umbzulegen, daß es den Ständen und dero Unterthonen erträglich ſein möge. zuedeme ſo müeſſen Ihre Fürſtl. Gn. nunmehr täglich bedacht ſein, wie ſie zu Erſparung des ſonſt aufgehenden zwifachen Coſtens dero Fürſtl. Gemahlen und ganze Fürſtl. familiam fürderlichſt wieder alhero und zue ſich bringen und alſo einen aigenen Hofſtaat anfangen und anſtellen, auch dero ſo übel zugerichtet und an allen mobilien gänzlich entblöſſete reſidenz umb etwas wieder reparieren und zue bequemlicher Unterbringung Ihrer und der ihrigen in etwas weniges wider accommodieren, inſonderheit aber die zu der neuen Regierung ohnentbehrlich gehörige anſtellungen bey der Cantzley und ſonſten hin und wider machen mögen.

Wann aber zue solchem allem zimbliche starckhe und zwar baare und gegenwertige spesen nothwendig erfordert werden und ohne ainig alß gleich zuegegen ligende Summa Gelds zue des Landts eusserster Nothdurfft und dessen conservation, erhalt- und Rettung nichts nicht fruchtbarliches angestellt, vorgenommen oder zu Werckh gerichtet werden kan: Alß werden Ihre Fürstl. Gn. an solcher höchstangelegener eusserster noth wider und gegen allen dero willen gleichsam gezwungen zue dero gehorsamen Landschafft Ihr gnädiges und Landvätterliches refugium und zuflucht zuenehmen: Gesinnen dero wegen an dieselbig gantz gnädig, es wollen dero getrewe gehorsame Landtschafft, weilen auch zue dem geringsten Verzug summum in mora periculum offenbarlich verlieren will, ohne ainigen Auffhalt zue Rettung und Conservation Ihnen selbst und den armen so hochbetrangten Landen und Leuthen (alß dahin es alles einig und allein angesehen) auf mittel und Weeg bedacht sein, wie alsobalden ein ergibige Summa Gelds zuesamen und in die Cassa gebracht und damit die obangedittene so höchstnothwendige spesen, Außlagen und Uncosten abgelegt und getragen werden mögen.

Es geben auch Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsamen Landschafft zue weiterm nachgedenckhen in gnaden anhaimb, wie etwan auch durch eine anlehenschafft an vornehmen Orten, als Ulm, Nürnberg, oder Augspurg zue einer Summa Gelds zuekommen seyn möchte.

Und weilen Ihre Fürstl. Gn. in Gnaden leichtlich erachten können, daß ohne zu Werckhsetzung deren hiebevor zue etlichmahlen in dergleichen nothfällen vorgeschlagene extraordinari Mitteln diser der Herrschafft und Landschafft obligender so schwerer und grosser Last bey dem vor Augen ligenden höchstverderbten zuestandt des Lands und Underthonen zuertragen unmüglich und ohnerschwenglich fallen werde, alß wollen Ihre Fürstl. Gn. sich in Gnaden versehen, es werde E. E. Landschafft Ihro nicht entgegen sein lassen, daß biß der allmächtige Gott den lieben Friden wieder bescheeren und das so hochbetrübte Vatterland wieder in Rueh und Sicherheit bringen würdt, erstgemeldte extraordinari Mittel an die Hand genommen, vortgesetzt und würcklich eingezogen werden mögen. Dahingegen Ihre Fürstl. Gn. gegen E. E. Landschafft sich noch und abermahlen gnädig erklären, daß solches weder Ihnen, noch deren Nachkommen an andern Ihren habenden Privilegien, Herkommen, Landscompactaten und insonderheit dem Tüwingischen Vertrag in einigen Weeg præjudicierlich oder nachtheilig seyn solle.

Demnach auch Ihre Fürstl. Gn. außführlich referieren lassen, wasgestalten zue Ulm und Augspurg die bißhero heuffig eingeschlichene Sechß- und Dreybätzner, auch zehenkreutzer und halb Batzen thails gäntzlich verbotten, thails aber umb ein Namhafftes abgesetzt und abgewürdigt worden, dannenhero leichtlich vorzusehen, wa in disem Herzogthumb nicht ein gleiche Anstellung gemacht, sondern vorangeregte

te schlechtgültige Sorten noch also in ihrem alten Valor gelassen werden sollten, daß dardurch dieselbe auch häuffiger, alß bißhero jemahlen beschehen, in das Land eingeschleicht und hingegen alle guete Silber und güldine Müntzen, wie auch das noch ybrige Silber gänzlich auß dem Landt würdt verfüehret werden; Alß wollen Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsamen Landtschafft getrewes underthöniges einrathens in Gnaden gewärtig sein, wie in solchem Münzwesen für dißmahlen zuuerfahren, obige ohnfehlbar besorgende Ungelegenhaiten abgeschnitten und verhütet und die Sach mit andern benachbarten Ständen und Stätten in eine conformitæt gebracht werden möge.

Erwarten also Ihre Fürstl. Gn. dero gehorsambe Landschafft ohneingestellte unterthänigste Erklärung in einem und anderm in Fürstl. Gn. und bleiben denselben sambt und sonders mit Landsfürstl. Hulden jederzeithen wohl beygethan. Datum Stuetgardten den 17. Octobris Anno 1638.

Eberhard H. z. W.

Num. 63.

Kayserl. Ausschreiben des auf den 29. Julii zu Regenspurg angesetzten Reichstags. d. d. 26. Maij. 1640.

Ferdinandt der dritte, von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgeborner Lieber Vetter und Fürst, D. L. würdt sich wohl zu erinnern wissen, mit was trewem unausgesetztem vleis und eyser, eusserister Bemühung und Vätterlicher Sorgfalt unser freundtlicher geliebter Herr Vatter und Vorfahrer am Reich, weiland Herr Ferdinandt der ander, Römischer Kaiser Christmiltester Gedächtnuß die zeit ihrer May. und L. Regierung bey dem noch werenden ihr abgenötigten Kriegswesen all ihr absehen und Gedancken dahin gewendet und gerichtet, wie dem Heyl: Röm: Reich und allen und jeden demselben zugehörenden Chur- Fürsten und Ständen Ruehe geschafft, der Edle Frieden wieder erhebt und Menniglich bey gleich und Recht erhalten, auch wider allen unbillichen Feindts- und andern gewalt würcklich geschützt und gehandhabt werden möchte, Inmassen dann dasselbige die unterschiedene getroffene Friedtshandlungen und Schlüsse genuegsamb zuerkennen geben. Wie eyserig und mit sonderbarer getrewer Vätterlichen Vorsorg Wir uns diſe vnsers Herrn Vatters und Vorfahren fridfertige Mainung bald nach antrettung vnserer Kaiserl. Regierung bis daher vngespart einigen vleis und Unkostens angelegen sein lassen, damit auch die überige Unruehe gänzlichen gestillt, das heyl. Röm: Reich zu völliger Beruehigung gebracht und alles mit dem Lieben Frieden wieder erquickt werden möchte, das bezeugen die von Uns an unterschiedlichen Orthen

reassumierte Fridenshandlungen vielfältige Abſendungen vnſerer Räth und das Wir in allem an vns nichts erwinden laſſen, was Uns zu thuen möglich und verantwortlich geweſen, alſo das auch deren darunder ein- und anderer ſeits beliebten Interponenten eigenem ermeſſen nach an Uns mit Billigkeit ein mehrers nicht erfordert werden können. Demnach aber alle dieſe Unſere angewendte Bemüehung, gethanes nachſehen, und verwilligung deſſen, wordurch Wir den Friden zuerheben die vnzweifenliche Hoffnung gehabt, bis daher beim Gegentheil ſo wenig verfangen, daß aus deſſen beharrlichen thathandlungen wol ſo vil zu verſpühren, das ſo lang das Reich mit vns, als dem geſalbten Oberhaupt, nicht recht zuſammen ſtehen und den werthen lieben Friden mit einmüetigem Rath, Herz und Willen fürdern helffen thuet, die ausländiſche Völcker unterm Schein und Titul ihrer erlichen zu mehrer Freyheit und Gerechtigkeit zu helffen, anders nichts mehr ſuechen, als ein Ewigen Fueß auf Unſerm und des Reichs Boden zu ſetzen und die übrigen Landt und Leuth under ſich und unter ihren Gewalt zu bringen, auch folgendts ihre aigene vermainte Bundsgenoſſen und für welche ſie den Krieg geführt zu haben wollen angeſehen ſein, ſelbſt underzutrucken. Wir aber hierwider kein beſſers Mittel finden, alß das Wir uns mit geſambten Chur- Fürſten und Ständen des Reichs auff einer allgemeinen Reichsverſamblnng, auff welche auch der Prageriſche Friden ohne deß gezihlt gehabt, gnedigiſt und vätterlich vernemmen und vereinigen, wie dann zu ſolchem Wir vor lengſt und bald nach Unſerm angetrettenen Kayſ. Regiment gegriffen hetten, wann es die beſchwärliche Kriegsläufften zugelaſſen. Hierumben ſo haben Wir daſſelbe durch unſere Kayſ. Abgeſandten denen der zeit zu Nürnberg anweſenden ChurFürſtl. Räthen, Pottſchafften und Geſandten bey dem jetzigen noch wehrenden Churfürſtl. Collegial-Tag (Nachdem zumahl auf ſolchem ſelbſt befunden worden, das ohne beſchreibung mehrer Reichs-Fürſten und Ständ diß Werck nicht zu erheben) allergnedigſt zuerwegen gegeben; Alldieweil dann dieſelbe auf Ihrer Principaln eingeholten Special-Conſens (umb welchen Wir ſonſt dem herkommen nach ein jeden Unſers und des Heyl. Reichs Churfürſten durch abſonderliche Schreiben und Schickungen in Kayſ. Genaden zuerſuchen nicht wollten unterlaſſen haben, welches aber, da es jetzo wegen Enge der zeit nicht geſchehen können, ihnen unpræjudicierlich ſein ſoll) die allgemeine Reichsbeſchreibung und zwar mit Abkürzung des ſonſt gewönlichen Termins, weil die gegenwärtige zeiten und Leufften ſolchen nicht erleiden, ſelbſt fürs beſt erachtet, Wir auch ſolches allergnedigiſt vns gefallen laſſen und hierinnen weder dem Chur-Fürſtl. Collegio, noch dem Reich in nichts zu præjudicieren begehren, ſondern allein die allgemeine Ruehe und Wolfahrt für Augen haben: Alß haben Wir hiezu den Sechs und zwaintzigiſten newen künfftigen Monats Julij in Unſerer und des Heyl. Reichs Statt Regenſpurg einzukommen allergnedigiſt angeſetzt, vns auch zu deſto ſchleuniger Beförderung derſelben allgemeinen Reichsverſamb-

samblung in aigner Persohn aus unsern eignen Erb Königreichen und Landen alberait dahin erhoben. Disem nach so verkünden Wir D. L. jetz angeregten Taz und Mahlstatt mit disem Brieff gnädigst gesinnendt, auch von Röm. Kayſ. Macht bey den Pflichten und Schuldigkeiten, damit D. L. Uns und dem Heyl. Reich zuegethan, ernstlich befehlendt, daß Sie hindangesetzt aller anderer Geschäfften auff obangedeuten Tag zu Regenspurg in aigener Persohn also gewißlich und unfählbar erscheine und insonderheit auff dise drey Haupt-puncten, zu deren völliger Abhandlung und Schluss gefaßt sein wolle, Wie nemlich fürs erste das Reich folgendts völlig zuberuehigen, alle darwider eraigende obstacula aus dem Weeg zu raumen und auch das alte guete Teutsche Vertrawen beständig wider auffzurichten, Zum andern der Krieg unterdessen, bis zu solcher hochgewünschter gemainnutzigen Beruehigung, mit unzertrennter Macht einmüetiger zusamensetzung und guetter Ordnung vorzustellen, und zum dritten dem Justici-Wesen, daran sonst des Reichs Wohlfart mercklichen gelegen, so viel jetziger zeit müglich, wieder auffzuhelffen und in richtige Ordnung zu bringen. Es wolle auch D. L. dero Erscheinung also anstellen, damit zu vnserer, auch D. L. und anderer Chur-Fürsten und Ständten Ankunfft ungesaumt zur Sachen würcklich geschritten werde, Dann Wir gleich nach Verflieſſung des Termins mit vnserer Kayſ. Proposition und Deliberation, auch würcklicher Beschliess- und vollziehung des Reichs-Tags vortzuschreiten entschlossen. Da aber D. L. entweder durch Verhinderung Göttlichen Gewalts oder andern erheblichen Ursachen persönlich zu erscheinen nicht vermöchte durch Dero ansehentliche Räth und Gesandte samt vollmächtigem ungemessenen Gewalt ohne hinter sich bringen und Einmieschung frembder, daher nit gehöriger Händel abfertige, mit und neben Uns, auch Chur-Fürsten und Ständen des Heyl. Reichs von obangedeuten, oder etwo hierzwischen noch weiter fürfallenden puncten und nothwendigkeiten, die Wir ebenmässig fürtragen lassen möchten, zu berathschlagen, zu handlen und zu schlieſſen, und sich hierinnen gehorsamb erzeige, Und obschon D. L. nicht erschiene, So wirdet doch deroselben nichts desto weniger obligen dasjenige, was durch Vns und die erscheinende Churfürsten, Fürsten und Ständt oder der abwesenden Räth, Pottschaffte und Gesandte verabschiedet wirdt, neben andern anwesenden zu vollziehen. Und damit D. L. auch andere Chur-Fürsten und Stände zu solcher Reichsversamblung sicher kommen mögen, haben Wir bey Unseren und des Heyl. Reichs Armaden die Verordnung und ernstliche Verfüegung gethan, das auf D. L. und derselben Begehren Sie mit genuegsamber Convoij aller Orthen versehen werden soll. n. Welches Wir D. L anzufüegen ein Notturfft erachtet, darnach Sie sich aigentlich wisse zu richten, dero Wir mit vetterlichem Willen, Kayſ. Gnaden und allem guetem wolbeygethan verbleiben. Geben in vnserer Statt Welß den Sechß und zwainzigisten Maji, Anno Sechzehenhundert und Vierzig, vnserer Reiche des Römi-

schen

ſchen im Viertten, deß Hungeriſchen im Fünffzehenden und des Böhmiſchen im Dreyzehenden.

Ferdinand. *Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.*

Conradt Hildprandt. Johann Söldner D. mp.

Num. 64.

Memorial der Würtemb. Geſandten zu bevorſtehendem Reichstag wegen der von den eingewiſenen Ordensgeiſtlichen in das Herzogthum anmaſſender Unmittelbarkeit, Sitz und Stimme auf Reichstägen.

d. d. 3. Sept. / 24. Aug. 1640.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. Allergnädigſter Herr, Wir kommen in glaubhaffte Erfahrung, alß ob bey E. Kay. May. underſchidliche in daß Herzogthumb Würtemberg zugehörige Clöſter hiebevor wieder eingelaſſene Geiſtliche allerunderthänigſt einkommen und gebetten, Sie gleich andern des H. Reichs Immediat-Ständen bey dem Innſtehenden Reichstag zu Ständt, Stimm, Voto und Seſſion zu admittiren, Maſſen dann bereits derſelben etliche beſchriben und darzu erfordert worden, auch zu ſolchem ende ſich theils in der Perſon allhie befinden, theils andern gewalt aufgetragen haben ſollen. Daß aber dieſelbe ſich einiger Stimm, Standt und Seſſion zu præjudiz des durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Eberharden, Herzogens zu Würtemberg und Teckh, Gravens zu Montbelgardt, Herrn zu Haydenheim ꝛc. vnſers Gnädigen Fürſten und Herrn als regierenden Herzogen des Herzogthumbs Würtemberg und darzu gehörigen Landen in keinem Weeg anzunemmen oder von Rechtswegen darzu zu admittiren, gibt folgende kurze Deduction augenſcheinlich zuuernemmen.

Dann erſtlich iſt ohnſtrittig und ohnlaugbar, auch pro perpetuo fundamento ohnverneinlich zu halten, daß niemandt zu einem Reichstag zu admittieren oder Stimm, Stand oder Seſſion dabey haben kan, ſo nicht alß ein Standt des Reichs demſelben immediate underworffen und alſo ratione ſubjectionis niemandt anderm alß zuuorderiſt der Röm. Kay. May. und dem H. Röm. Reich immediate zugethan ſeye. Daß aber benante in das Herzogthumb Württemberg eingelaſſene Geiſtliche dem H. Röm. Reich von 200. Jahren hero mit einiger Immedietæt zugethan geweſen, werden Sie in Ewigkeit mit einigem Beſtandt nimmermehr beweiſen noch darthun können. Wie Sie auch in den Reichs-Abſchiden oder Matricul nicht befindtlich, ſondern iſt vielmehr das offenbare contrarium und daß Sie von anderthalbhundert und mehr Jahren, ſo wohl under Oeſterreich- oder Würtembergiſcher Inn-

hab-

hab- und Regierung des Herzogthumbs, als Mitglieder und Stände desselben zu denen Würtembergischen Landtägen erfordert worden, auch gehorsamblich erschienen sein und in gemeinen Landtsbeschwerden mit heben und legen helffen, alß gleich in vestigio mit ohnverwerfflichen Documenten zubelegen und zu dociern: So haben Sie sich zu einiger Immedietæt aus der in Anno 1629. in das Reich publicirten Edict in die Clöster des Herzogthumbs erlangter Restitution nichts zubehelffen, Sintemahlen bekhandt, daß solche Restitutio allein in Ecclesiasticis & Spiritualibus geschehen, sonsten aber ratione temporalium & territorialis Jurisdictionis, wo dieselbe hergebracht, einigem Standt des Reichs weiters nicht entzogen oder benommen worden. Wie dann auch insonderheit unser Gnädiger Fürst und Herr, obschon die Geistliche in den Clöstern sich vermög solcher restitution auffenthalten, jedoch einen alß den andern Weeg alle hohe Landtsfürstliche Obrigkeit, so lang Ihre F. G. darauff im Landt geblieben jederzeit ohnstrittig exercirt, manutenirt und behauptet hat.

Deßgleichen und obwohlen die in Gott nächst verstorbene Kay. May. vermög der zu Regenspurg den 9. Dec. Anno 1636. ertheilten Resolution die im Herzogthum befundene Geistliche in ihrer possession de novo confirmirt. So ist doch solches auß- ser Vermeldung einiger Immedietæt mit disen zweyen gewissen massen beschehen, daß „ Erstlich Sie die Geistlichen, so zu Ihren Clöstern und Stifftern restituiert worden, „ in solcher *possession* und dem Standt, in deme Sie sich dannzumahlen be- „ funden, verpleiben, So ausweise der Hochlöblichsten Catholischen Churfürsten „ Gutachtens anderst und weiter nicht, als von dem Exercitio Religionis in den „ Clöstern und genieſſung derselben einkommen verstehen können.

So dann (2.do) Ihnen Geistlichen sowohln als dem Herzogen zu Würtemberg wegen der Immedietæt und andern prætendierten Jurium Ihr Recht außzuführen unbenommen, sondern vorbehalten sein solle.

Nun ist aber gleichfalls kundt und offenbahr, daß zu selbigem mahl und zeit ergangener Resolution offternanndte Geistliche sich in keiner Immedietæt im geringsten befunden, vielweniger, daß Sie einigen Crayß- oder dergleichen der Immedietæt anhängigen Conventen beygewohnet. Viel ehe erweißlich, da sie sich jemahlen der reformation auſſer der Clöster in denen mit seiner Maaß darzu gehörigen Dorffschafften anmassen wollen, daß Ihnen solches von der Kay. Regierung durchaus verwehrt und Sie davon abgehalten worden. So dann ist gleichfalls bekandt, daß Sie die Geistliche das von Ihrer Kay. May. reserviert Recht, die Immedietæt durchs Recht außzuführen niemahlen sich unternommen. Inmassen dann Würtemberg mit einigem Wort hierzu niemahlen citiert worden. Woraus dann folgt, daß solch Jus Immedietatis vorderist durch das Recht außfündig zu machen, underdessen aber alles in suspenso zu lassen und Sie die Geistliche biß zu ordentlicher der Regenspurg. Resolution

lution gemässen Außführung Ihrer angemasten Immedietæt weder zu Anhörung der Proposition, noch andern Actibus in keinen weeg zu admittiren.

Und ob Sie sich wohl der Kayserlichen Ihnen ratione Immedietatis ertheilten Resolution zu berühmen vnderstehen. Demnach aber unser Gnädiger Fürst und Herr darzu weder citiert, erfordert, noch in dem geringsten gehört, am allerwenigsten aber allein etwas von Ihrem angeben Ihrer F. G. communicirt worden: Ist solches alles billich per falsa narrata, manifestas sub- & obreptiones, parte adversa principali inaudita nicht zu attendiren, sondern durchaus zuuerwerffen.

Massen dann an E. K. May. im nahmen Ihres Gnädigen Fürsten und Herrn Principalen vnderzeichneter allergehorsamstes bitten, die geruhen dise angegebene Geistliche zu so hohem præjudiz Ihrer F. G. zu disem Reichs-Convent weder ad audiendam propositionem, Einraumung der Session, Subscription, noch sonsten in keinen andern Weeg biß zuuorderst diser Stritt zwischen Ihrer F. G. und Ihnen der Gebühr und Kay. May. Resolution gemeß im Rechten außgeführt, nicht zu admittiren, sondern die Sach, weil selbige bey diser instehender Reichsversamblung den gesambten Churfürsten und Ständen ohne das vorkommen möchte, biß dahin integram und Ihrer F. G. zu höchstem præjudicio darinnen nichts nicht-fürgehen zulassen.

Solche hohe Kayserl. Gnad begehren umb E. K. May. öffters hochernannter vnser Gnädiger Fürst und Herr ꝛc. Regenspurg den 3. Sept. / 24. Aug. 1640.

ꝛc. ꝛc. Fürstl. Würtemb. zu gegenwertiger Reichsversamblung abgeschickte Rhäte und Gesandte.

Num. 65.

Patent des Closters-Inhabers zu Bebenhausen an die Gemeinden seines Closter-Amts wegen der Jurium Episcopalium. d. d. 1. Aug. 1640.

Unsern Gruß zuvor, Liebe getrewe, Wir werden berichtet, daß der Special zu Tüwingen hin und wider in unsers anvertrauten Gotteshauß zugehörigen Flecken zu visitieren, die strittige Ehesachen zu entschaiden oder an das Fürstl. Würtemb. Consistorium nach Stuttgard zu remittieren, underweilen vns in Jure episcopali und andern geistlichen Jurisdictional-Sachen auß Fürstl. Würtemb. Befelch eingriff zu thun sich vernemmen lasse, so Wir zu Abbruch und schmälerung unserer aller Orten in dem Bebenhäusischen Gebieth und Bottmässigkeit habenden Jurisdiction in Geist- und Weltlichen Sachen nicht zugeben, und gestatten können. Wann dann Wir vor längsten wegen gleichmässiger Eingriffe, angemasster und theils verübter Visitationen, invellierung der Pfarrer, Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, so dann gewaltthätiger

Irr-

Irr-hinderungen und Einträgen an exercierung unſerer Ordenverwandten Berufs und was der Religion anhängig bey der Röm. Kay. May. allerunderthänigſt klagend einkommen und ſo viel erhalten, daß hochgedacht Ihro Fürſtl. Gn. die wider unſer hergebrachte und erlangte poſſeſſion vel quaſi ſowohl in Religion- als Jurisdiction-Sachen zuegefüegte Einträg und Neuerungen alſobald wider ab- und künfftig einzuſtellen mit ernſtlichem Kayſerl. Mandat anbevohlen worden: Alß iſt hiemit vnſer gnädiger und zuemahl ernſtlicher Bevelch Will und Meynung, Ihr die Schultheiſſen und Richter ſollen dergleichen anmaſſende Viſitationes, ſtrittige Ehe- und andere geiſtliche Sachen ohne unſere beſondere gnädige Verwilligung bey Euch im geringſten weder fürgehen, noch beſchehen, ſonder ſolches alles und jedes allhero an vnß und unſer Canzley gelangen und beſcheiden laſſen, auch zue vollziehung deſſen ewern Pfarrern jedes Orts andeuten, daß Sie ſich künfftig deren bißhero underfangenen Geiſtlichen Jurisdictionſachen gänzlichen bemüeſſigen, die Ehe- und Kirchen-ſtritt allhero verweyſen und wie es damit zu halten ſich bey Vns Beſchaidts erhohlen und wegen deßjenigen, was der Religion Auguſtanæ Confeſſionis anhängig und derenthalb bey Ihrem Miniſterio zuordnen ſein möchte, ſich fürter bey vnß alß Epiſcopo loci, gleichwie es bey jedem ohndiſputierlichen Stand des Reichs nach Inhalt der Religions-Conſtitution üeblich herkommen und gehalten würdt, angeben und frembder Conſiſtorien müeſſigen ſollen, ſo lieb ihnen ſein würdt in Ihren Pfarrſtellen zuverbleiben. Dann widrigenfalls, daß Ihr Euch oder ewere verwilligte Pfarrer hierwider ſetzen oder vermeſſenlich vergreiffen ſollten, gedenken Wir gegen die Ubertretter ernſtliche Straff fürzunemmen und vnß in allergehorſamſter Diemuth deſſen zubedienen, was allerhöchſtgedachte Kay. May. verordnet und vnß allergnädigſt an die Hand gegeben haben. Wornach man ſich zurichten. Bebenhauſen den 1. Auguſti Anno 1640.

Joachimb Abbt.

Num. 66.

Fürſtl. Befehl an Vogten zu Tübingen wegen der von dem Inhaber zu Bebenhauſen anmaſſenden Landsfürſtl. Jurisdiction in Geiſt- und Weltlichen Sachen. d. d. 22. Aug. 1640.

Lieber Getreuer, Wir werden glaubwürdig berichtet, daß des Cloſters Bebenhauſen jetziger Inhaber in den Bebenhäuſiſchen Ambts- und darzu auch andern unß mit hoher Landesfürſtlicher Obrigkeit unwiderſprechlich vnderworffenen Flecken ſich des Juris Epiſcopatus und einer vermeynten Landsfürſtl. Jurisdiction in Geiſt- und Weltlichem neuherlich anzumaſſen underfangen und zu ſolchem Endt in beſagten underſchiedlichen Flecken ein offen Patent ſoll haben verleſen, darinn die Pfarrer und Underthanen von deme unß ihrem angebohrnen rechtmeſſigen Erbherrn und Landtsfürſten ſchul-

digen Gehorsamb und aller Bottmässigkeit in geistlichen Jurisdictional-sachen abhingegen für sich und die Canzley zu Bebenhausen mit sehr nachgedencklichen weit aussehenden Betrohungen haben anweissen lassen. Nun hätten Wir uns gegen dir versehen, du als Amtmann des Orts würdest ein solches zeitlich inacht genommen und es Uns alsobalden berichtet haben. Wir bevehlen dir aber hiemit ernstlich, du sollest deßhalben vorderist einen gewissen Grund einziehen, auch in was für Flecken in specie solches fürgangen und wohin solche Fleckhen gehörig, dich aygentlich erkundigen, darauff dich alsobalden nacher besagtem Bebenhausen verfügen, gedachtem Inhabern daselbs oder Wer sonsten von sein und des Closters wegen gegenwertig sein mag in Gegenwart zwayer oder dreyer beglaubter Gezeugen, die du von Tübingen aus mitzunehmen, solche attentata und daß dir darzu Ambts und obligender Pflicht halben still zu schweigen keines wegs gebühre, zuerkennen geben, dieselbe in bester Form contradicieren und widersprechen und ihnen rund anzeigen, daß in unserm Namen und tragenden Ambts wegen du dem Inhaber und Closter einige Landsfürstliche Jurisdiction weder gaistlich, noch weltlich über die Bebenhäusische Ambtes oder andere vns mit aller Landsfürstlicher hohen Obrigkeit underworffene Flecken nicht geständig sein könnest, Wir auch solche neuherliche unrechtmässige attentata und gewaltthätige Violationes unserer Territorial-Jurisdiction und was deren weiters anhängig in keinen Weeg patieren und nachsehen werden mit der weitern Erinnerung, es wollte der Inhaber und das Closter von solch ihrem unbefuegt neuherlich angemaßtem Beginnen abstehen und auff den Widrigen Fall ihnen selbst nicht andere Ungelegenheit auff den Halß laden. Dann Wir ein für allemahl unsere diß Orts habende von weit mehr dann unverdenklichen Jahren in ruhiger unvnterbrochener possession vel quasi hergebrachte durch den Pragerischen Fridensschluss, Neben-Recess und Kayserliche resolution unß selbst vorbehaltene hohe Landsfürstliche Jura auff alle menschlich und mügliche Mittel und Weeg eusseristzu conserviren und zu mantieren bedacht sein werden. Und zum fall Sie dir mit dem Kay. Mandat, dessen Sie sich berühmen und darauff ihr Fundament zu stellen vermeinen sollen, begegnen wolten, hastu ihnen anzudeuten, daß du der Röm. Kay. May. vnsers allergnedigsten Herrns Gebott und Verbott billich allerunderthänigst respectierest und venerierest, wofern Sie aber ichtwas dergleichen wider Vns er-practiciert haben sollten, müesste es per fallissima narrata sub- & obreptitie geschehen sein, darüber Wir unser Notturfft schon beobachten, Kay. May. auch als ein gerechtester Herr vnß in diser unser so offenbahr gerechten sach gnädigstes Gehör geben würde, Inmittels aber were dir als einem diener Pflicht und Aydshalben obgelegen solche unsere Jura eusserist zu defendieren und zu manutenieren, darnach Sie sich endlich zu richten wissen werden.

Welches alles du nicht eben, als ob es auß unserm Special-Bevelch, sondern für dich von Ambtswegen, wie es dir auch gebührt, beschehe, zuverrichten, ihre Erklärung fleissig zu notieren und deine Verrichtung mit guten Umbständen förderlich

Vns

Vnß underthänig zu überschreiben wissen würst. Denen Pfarrern und unterthanen aber in gedachten Flecken sollestu anzaigen, daß sie solchem Bebenhäussischen nichtigem Gebott nicht parieren, sondern vnß als Ihrem angebohrnen Erblandes Fürsten in allen geist- und weltlichen von der hohen Landsfürstl. Obrigkeit und dem Juri Episcopali dependierenden Sachen gebührenden schuldigen Gehorsamb und Unterthänigkeit erzeigen oder auff den widrigen Fahl ernstes einsehen und unausbleibliche Straff gewärtig sein sollen. Da auch Sie von dem Closter Bebenhausen auß hierwider im geringsten vergwältigt und angefochten oder aber gar ein frembder Päpstlicher cultus mit predigen oder Messlesen diser orten, ein oder anderm, eingeführt werden wollte, hastu solches, wo es mit Lieb nicht beschehen könnte, mit Gewalt zu verwöhren, sowohl die religiosen, als Beamte und Diener, wer sich hierzu würde gebrauchen und in flagranti delicto betretten lassen, in Hafftung mit nach Tübingen zu führen, dergleichen offne Patenta, da solche angeschlagen weren, oder noch künfftig angeschlagen würden, wieder abzunehmen und den Verlauff jedesmahlß uneinstellig anhero underthenigst zu berichten. An solchem allem vollziehest du unsern ernstlichen Willen. Datum Stuttgardt den 22. Augusti. Anno 1640.

Num. 67.

Handschreiben Herzog Eberhards zu Würtenberg an Chur-Bayern wegen dessen patriotischen Voti auf dem Reichstag. d. d. 12. Oct. 1640.

Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst, gnädiger vielgeliebter Herr Vetter, Euer Gnaden verbleiben meine bereitwillige dienst jederzeit zuvor, Wie eyffrig und beweglich Ewer gnaden abgesandte zu Regenspurg in offentlichem Fürsten-Rath für die allgemeine Reichs-Wohlfart reden, und alles einwenden, was zu dessen höchstnöthiger beruhigung mit Hintansetzung aller andern privat-respecten und considerationen immer dienlich, das wird mir von meinen daselbst anwesenden Räthen und Abgesandten von Posten zu Posten trefflich gerüembt, Euer Gn. erwerben Ihnen durch so haylsame höchstrühmlichste consilia einen unsterblichen Nahmen und obligieren sich und Ihrem Hochlöblichen Hauß alle nach Frid und Ruh seufftzende durch Krieg ermüdete Fürsten und Ständ zu immerwehrendem danck, massen dann Ew. Gnaden für solche tragende Churfürstl. Sorgfalt Ich zu bezeugung meiner Schuldigkeit hiemit gehorsamen hohen danck sage und höchstangelegenes Vleisses bitte, Sie geruhen auch mein particular hohes anligen und Beschwerden in bestem recommendar zu behalten und gedachte dero zu Regenspurg anwesende fürtreffliche Räht und Gesandten dero belieben nach durch gnädigen bevelch dahin zu vermügen, daß Sie unsern Abgesandten auff ihr gebührendes Ansuchen mit gutem Rath und wohlersprießlicher assistenz behülfflich erscheinen, welche Gnad und freundvetterliche be-

zeugung Ich und mein Hauß mit ſchuldigem Danck jederzeit zu rühmen und nach aller müglichkeit abzudienen vns tag Lebens werden laſſen angelegen ſeyn. Ewer Gnaden zu allem hohen Churfürſtl. Wohlergehen dem Schutz des Höchſten treulich bevehlend. Stuttgard den 18. Octobr. 1640.

Gehorſamer dienſtwilliger Vetter allezeit
Eberhard Herzog zu Würtemberg.

Num. 68.

Memorial der Würtemberg. Geſandten an das Churfürſtl. Collegium wegen der von der Erzherzogin Claudia erleydenden Beſchwerden. d. d. 1. Octobr. 1640.

Des Hochlöblichſten Churfürſtl. Collegii zu gegenwertiger Reichsverſammlung abgeordnete hochanſehnliche Herrn Räth, Abgeſandte und Bottſchafften, Hochwürdig, Hochwohlgebohrne, Geſtrenge, Edle, Veſte, Hochgelehrte, Gnädig, Großgünſtig, Hochgeehrte Herrn.

Auß empfangenem ſonderbarem gnädigem Befelch des Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herren Eberharden Herzogen zue Würtenberg und Teckh, Graven zue Mömpelgardt, Herren zue Haydenheimb ꝛc. unſers gnädigen Fürſten und Herrn ſollen und können Ewer Gn. ꝛc. wie gern Wir auch dero wegen der diſer zeit wiſſentlich habenden hohen und ſchweren Reichsgeſchäfften verſchonen wollten, die groſſe Gewaltthätigkeiten, welche die Durchleuchtigſte hochgeborne Fürſtin und Frau, Fraw Claudia Erzherzogin zue Oeſterreich, geborne Prinzeſſin zue Toſcana nun eine geraume zeit in etlichen Ihrer F. G. zu dero Stadt und ampt Urach unwiderſprechlich gehörigen Flecken verüebt und noch diſe Stund vi & manu armata & militari verüeben thuet vorzutragen nicht umbgehen. Und iſt an dem, als die in Gott nächſtverſtorbene Röm. Kay. May. glorwürdigſter Gedächtnuß höchſtgedachter Ihro Erzfürſtl. Durchl. die Graffſchafft Achalm, alß einen angegebenen Oeſterreich. Pfandſchilling eingeraumbt und dieſelbe in Abweſenheit ihrer fürſtl. Gn. als die ſich damals auſſer Lands in dem hochlaidigen Exilio auffgehalten, die Poſſeſſion derſelben eingenommen, haben ſie nicht allein das, was ohnſtrittig zu der erwehnten Graffſchafft gehörig, ſondern noch zu derſelben in etlich und dreyßig Flecken, ſo je und allezeit zue der reichsbekandten uralten Gravſchafft Urach gehörig geweſen, auch zue derſelben von den Graven und Herzogen zu Würtemberg zeit ihrer etlich hundertjährigen Inhabens alſo regiert und durch die ihrige adminiſtriert und verwaltet worden, alles unter dem prætext einer appertinenz zue Achalm gehörig, occupiert und eingenommen, in ſoweit gelangt, daß ſie ſich auch unterſtanden die gan-

ze

ze Graffſchafft Urach (ſo doch gemeldter maſſen je und allwegen eine ſonderbare Reichsgraffſchafft geweſen, nach abſterben der uhralten Graffen auf Würtemberg vererbt und darnach ſelbiger StammWappen dem Würtembergiſchen, wie noch zuſehen inſeriert worden) alß ob ſelbige eine Zugehörde zue Achalm wäre, anſprüchig zu machen, dahero ſie auch bey allerhöchſtermelt ihrer Kayſerl. May. ſo vil erlangt, daß dieſelbe auch umb ſolchen prætexts und Vorwandts willen Stadt und Ampt Urach in Sequeſter nehmen laſſen.

Nachdem nun hierauff hochbeſagt unſer gnädiger Fürſt und Herr wieder zu dero Land und Leuten allergnädigſt immittiert worden und die jetzt angeregte vorgegangene widerrechtliche proceduren in Erfahrung gebracht, haben Ihre Fürſtl. Gn. nicht unterlaſſen bey jetz regierender Kay. May. unſerm allergnädigſten Herrn ſich derentwegen allerunderthänigſt zubeklagen, maſſen Sie auch ſo vil erhalten, daß Ihre Kay. May. ſich allergnädigſt reſolviert, das angelegte Sequeſter zu relaxiren und Ihrer Fürſtl. Gn. Stadt und Ampt Urach wieder allergnädigſt einzuraumen, geſtaltſame dann Ihre Fürſtl. Gn. ſich der poſſeſſion derſelben genähert und alles jenige, was zu Statt, Amt und der Gravſchafft Urach von je welten her gehörig geweſen, auch mit der Gravſchafft Achalm jemalen einige Gemeinſchafft nicht gehabt, wider zu rechtmeſſigen Handen und Gewalt zu ziehen.

Nun haben zwar Ihre Fürſtl. Gn. nimmermehr dafür halten können, daß deroſelben hierunder ichtwas ſtrittig gemacht werden ſolle, wie dann auch mit fugen nimmermehr beſchehen kan. Es haben aber doch dieſelbe bald erfahren müſſen, daß bey mehr allerhöchſtgedachter Ihrer Kay. May. eingangs höchſtermelter ErzHerzogin Fürſtl. Durchl. allerunderthänigſt einkommen und hochgedacht unſers gnädigen Fürſten und Herrn Fürſtl. Gn. ſuper ſpolio zu beclagen ſich unterſtanden haben. Ob nun wohl auf beſchehene communication Ihre Fürſtl. Gn. als gleich in termino bey der Kay. May. höchſtlöblichſtem KriegsRath einkommen und die rechtliche Gebühr allergehorſambſt eingewendet, dannenhero Ihro einige Gedanken nicht machen können, daß Ihre Fürſtl. Gn. darwider ſo wohl den gemeinen beſchriebenen Rechten, quæ pendente lite nihil innovandum eſſe manifeſte præcipiunt, alß den hochheylſamen Reichsconſtitutionen und Verfaſſungen, inſonderheit dem ſo hoch verpönten Prophan- und Landfriden ſchnurſtracks zuwider, und da dergleichen geſtattet werden ſollte, kein Stand vor dem andern in einiger Sicherheit begriffen, die Sach auch an ſich ſelbſten, daß ein Standt des Reichs gegen dem andern alſo verfahren ſolle, pernicioſiſſimi exempli: Alß haben Ihro Fürſtl. Gn. nicht umbgehen können einem hochlöbl. Churfürſtl. Collegio und deſſen hochanſehnlichen Herrn Abgeſandten bey diſer Gelegenheit einer allgemeinen Reichsverſamblung gebührend zu clagen. Und gelangt ſolchemnach im Namen hochgedacht unſers gnädigen Fürſten und Herrn an Ew. Gn. Geſtreng, Herrlichkeit und Gunſten unſer underthänig underdienſtlich und höchſtange-

angelegenlich pitten, es geruhen bey allerhöchstgedachter Ihrer Kay. May. dieselbe durch dero hochansehenliche Interposition dahin zu unterbawen, daß mehr höchsterwehnter Erz Herzogin zu Oesterreich Erzfürstl. Durchl. durch abgehende ernstliche Befelch, dahin inhibiert werde, daß Ihre Fürstl. Durchl. vorderist das wider die offenbare Reichs Constitutionen in unsers gnädigen Fürsten und Herrn Herzogthumb und Landen und öffters erwehnte die zu dem Ampt Urach gehörige flecken einlogierte Kriegsvolckh zu Roß und zu Fuß abführe, volgends Ihre Fürstl. Gn. an rechtmässigem Inhaben solcher Ort, wie auch ruwiger Nutzung und Niessung der davon gefallenden Nuzbarkeiten und Intraden ohnperturbiert lasse, so dann nit allein, was also gewalthätiger weiß an Früchten und Getraid bereits abgenommen, wider restituiere und bey einziehung der zugegenstehenden Herbstgefäll ohnangefochten lasse.

Daran erweise Ew. Gnaden, Gestreng, Herrlichkeiten und Gunsten unserm, gnädigen Fürsten und Herrn ein sonderbares angenehmes Gefallen, so Ihre Fürstl. Gn. umb ihre Gnädigste und gnädige Herrn Principalen uff alle und jede anstehende Begebenheit dienst-freundt-vetterlich zubeschulden und gegen Ew. Gn. Gestreng, Herrl. und Gunsten mit freundlichen und Gnädigem Willen zu erkhennen nicht underlassen wollen und denselben zu beharrlichen Gnaden und Großgunsten thun Wir uns underthänig und underdienstlich befehlen. Regenspurg den 11. Octobris 1640.

Num. 69.

Specification derjenigen Ort, welche Herzog Eberhards zu Würtenberg Fürstl. Gn. diser Zeit in Handen und die Quartieren von den angewiesenen 3. Regimentern zu Pferd zu belegen angegeben worden.

d. d. 20. Nov. 1640.

Tübingen ist von Anno 1634. biß auf dise Stunde immerfort belegt gewesen und das ganze Ampt ruiniert.

Schorndorff ist ganz abgebrannt, das Ampt verderbt und contribuiert zur Unterhaltung der Besatzung.

Urach contribuiert auf die Vestung und hat die Erzherzogin Claudia das meiste davon in Handen.

Herrenberg ist guten theils verbrannt und das Ampt durch die Götzische Durchzüg und ferndige Quartier durchaus ruiniert worden.

Neuffen ist das ganze Städtlein verbrandt und contribuiert das übrige auf die Vestung.

Dornstetten, Freudenstatt beede verderbte Oerter und contribuieren bißhero nacher Offenburg.

Dornhan ein Städtlein, darinn nun von Jahr und Tag hero nicht drey oder vier Burger mehr vorhanden.

Sulz

Sulz ist durch die bißhero immerwährend obgehabte Einquartierungen ganz ruiniert, das Amt stehet leer.

Waiblingen, ligt das Städtlen ganz in der Aschen, kein Hauß, auſſer was wenigs in der Vorstatt, mehr vorhanden und das ganze Amt ruiniert.

Winnenden ein kleines Städtlein und hat vergangen Jahr ein halbe Compagni mit grosser Müh erhalten.

Backnang halb verbrandt, das übrig lauter Bettellent.

Grüeningen ein in Grund ruinierter Ort und hat das übrig bißhero zu der Vestung Asperg beygetragen.

Lauffen. } Drey in Grund verderbte allerdings leere Städtlen, welche fern-
Hüglingen } digs Jahrs nicht eine Compagnie miteinander erhalten können, da-
Brackenheim } hero ihnen auch die halbe abgenommen worden.

Bietigheim stehet nunmehr lang offen, haben zutheuerst ihre Eychzüber, so von Kupfer, und verndigs Jahrs die Knöpf vom Rath-Hauß verkaufft.

Böblingen } haben verndigs Jahrs alle ihre Wäld verkaufft und doch nicht wohl
Sindelfingen } darmit zue einer Compagnie contribuieren können. Ist auf dem ganzen Amt einiger Mensch nicht mehr vorhanden.

Löwenberg ist auch starke Rest schuldig und würdt das übrige Ihrer Fürstl. Gn. entzogen, so gehet es alles dahin und haben Ihre F. G. nicht mehr zu leben.

Kircheim ist auch durch die stetswährende Kriegs Oblagen mercklich ruiniert.

Nürtingen in Grund und Boden also ruiniert, daß sie voriges Jahr keine Compagnie underhalten können.

Hornberg }
Schilrach }
Altensteig } alle sehr geringe auf dem Schwarzwald ligende ganz verderbte, erödete
Wildbad } und leere Orte, die samtlich nicht eine Compagnie zu Fuß, geschweigen
Liebenzell } zu Roß unterhalten können.
Bulach }
Wildberg }

Calw mehr dann halb verbrandt und, weil die Handthierung darnider ligt, ist es gar schlecht daselbst bestellt.

Vayhingen ein in Grund ruiniert und verderbter Ort, so nicht eine Compagnie erhalten kan

Bessigheim } in Grund verderbte Ort, so ferndt zum General-Staab contribuiert
Mundelsheim } und die Schuldigkeit nicht erstatten können.

Marpach contribuiert zu Asperg.

Hohenecck deßgleichen und ist abgebrandt.

Herrenbach ein elendes Städtlen ohne einigen Ambts Flecken, darinn nicht wohl mehr 10. Burger zu finden.

Nagold ligt auff dem Schwarzwald und iſt in Grund Boden ruiniert.
Bottwar durch das ferndige Quartier auch gänzlich ruiniert worden.
Canſtatt die vornembſte Ambts Flecken ſind verbraunt, übriges erarmet, hat ſeine Narung von Wein und ſonſt nichts.
Neuenbürg ein in Grund und Boden ruiniert Städtlein auf dem Schwarzwald gelegen.
Meckmül ein ſchlechter und verderbter Ort.

Num. 70.

Schreiben des Königs von Dänemark an das Churfürſtl. Collegium wegen der allgemeinen Amniſtie und Pfälz. Reſtitution. d. d. 16. Nov. 1640.

Wir Chriſtian der vierte ꝛc.

Hochgeborne Fürſten, Beſonders Liebe Freund und Freundliche liebe Vettern, auch Wolgeborne, Edle, Ehrveſte, Hochgelehrte, Beſonders liebe und liebe Beſondere. E. E. E. E. E. Lden erinnern ſich verhoffentlich guttermaſſen, was Wir an Sie zu unterſchiedlichen mahlen ſo wohl durch Schreiben, als durch mundlichen Vortrag unſerer Abgeordneten der General Amniſtiæ halber wohlmeinend haben gelangen laſſen. Ob nun wohl Wir nicht zweifflen, es würden bey der Röm. Kay. May. und Lden E. E. E. E. E. Lden als deroſelben geheimſte und innerſte Räthe nicht allein uff ſolch unſer Anſuchen, ſondern, auch uß aigener Bewegnus diſes Puncts halber, weil auff demſelben nicht ein geringes Theyl der Wohlfahrt des Reichs beruet, ſeiner Wichtigkeit und Notturfft nach mit dero Churfürſtl. Guttachten zuräthig einkommen; So haben doch zu Beförderung eines ſolchen unſers ermeſſens diſer zeit hochnothwendigen Werckhs an höchſtgedacht Ihre Kay. Lden und May. auch Wir wegen der Nachbarſchafft und Verwandtnus, damit Wir dem Reich, als ein Mitglied deſſelben zugethon ſein und zu bezeugung unſerer zu deſſen Befridigung tragenden auffrichtigen affection und Sorgfalt beweglichen geſchriben, maſſen E. E. E. E. E. Lden nicht verborgen iſt. Wir zwar haben gehoffet, es ſollte diſer Punct, nachdem man erfahren, was darauß, daß er bißhero ohnerörtert verblieben, vor Unheyl entſtanden, bey diſer jetzigen Reichsverſamblung, weil die zu berathſchlagung des Reichs Notturfft angeſehen, ſeine gänzliche Erledigung bekommen. Wir vernemmen aber von ferne, daß darzu noch zur zeit faſt geringe apparenz ſeye und das bey den gemeinen Conſultationibus etliche wenige, die bey des Reichs Ubelſtand nicht viel zu verlieren haben und denen an deſſen Wohlfart und Rhue nicht ſo hochgelegen, mit ihren hitzigen Stimmen prævalieren wollen.

Nun müſſen Wir zwar ſolches Gott und der zeit befehlen und darauß abnemmen, daß der Allerhöchſte, der die Gedanken und Anſchläge der Fürſten dahin lencket, was

hin

hin er sie haben will, seine Zorn-Ruthen von dem Teutschland noch nicht will abziehen, vnß ist aber layd, daß damit so viel hundert tausend armen unschuldigen Underthanen alle Hoffnung des Lieben Frideus, die sie auf disen Reichs-Convent gesetzt, benommen und hingegen alles Uebel, Elend und Jammer, so der Krieg layder mit sich führet, gleichsamb von newem zu endlicher desperation angetrohet würdt. Unsere Intention ist hieben jederzeit teutsch und auffrichtig und einig und allein zu des Reichs Wohlfarth genaigt gewesen, und haben davor gehalten, obschon durch Ertheilung der Amnilliæ nicht also fort diejenige alle, die sich mit den frembden Cronen etwas näher eingelassen, herbey gebracht werden könnten, daß dannoch dardurch die übrige insgesambt mit dem Haupt und unter sich wieder vereiniget, daß Mißtrauen gänzlich gehoben, die Mittel des Reichs zusamen gezogen und durch solche einmüthige zusamensetzung der erste im Kayserl. Ausschreiben berührte Zweck diser Reichs-Versamblung mehrertheyls erraichet werden und daraus eine bessere Hoffnung zur gänzlichen Beruwigung des Reichs erwachsen könne. Ob aber jetzund, da ohne das die frembde Cronen dem Reichs-Kriegs Heer (wie aus Erz Herzog Leopold Wilhelms Lden Schreiben, welches Ihre Kay. Lden und Mayr den 27. Octobr. jüngsthin zu Regenspurg den sämptlichen Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen, Pottschafften und Gesandten haben communicieren lassen, zu ersehen) vast überlegen sind und da allerhand Emergentien, vilerley Vortheyl disem Theil abnemmen und dem andern in die Hände geben, Zeit seye, disen Punct noch also länger unerörtert zu lassen und einem und anderm auſſer aller Kriegsgefahr sitzendem Bischoff mehr zu volgen, als nach der vornehmsten Reichs Chur-Fürsten und Stände einrathen solche zusamensetzung zu beschleunigen, ohne welche Ihre Kay. Lden und May. selbst, wie Sie in dero hievor ins Reich außgelassenen Reichstags Ausschreiben bekhennen, zur gänzlichen Beruwigung des Röm. Reichs keine, oder je gar wenige Hoffnung haben, stellen Wir E. E. E. E. E. Lden zu bedenckhen anheimb, welche als die vornembste Säulen des Reichs die Wohlfarth desselben crafft obligenden Ampts in gebührender Obacht zu haben wissen. Wir haben zu mehrer Bezeugung vnserer zu des hayl. Reichs Wohlwesen tragenden sonderbaren Zuuaigung nit unterlassen mögen bey E. E. E. E. E. Lden mit diser unserer Erinnerung vertrawlich und wohlmeynend einzukhemmen.

Alßdann auch E. E. E. E. E. Lden in deroselben den 14. Octobr. an unß abgangnem Schreiben mit wenigem der Pfälzischen accommodations-Sach erwehnen und Wir sowohl auß deme, so dieselbe derentwegen an Ihre Kayserl. Lden und May. haben lassen gelangen und diſe sich darauff in resolutione vernemmen lassen, als auch aus deme, so des Churfürsten in Bayern Lden mit unserm Gesandten zu Regenspurg haben reden lassen, vernemmen, daß sowohl E. E. E. E. E. Lden insgesampt, als Chur-Bayren Lden absonderlich ihr Absehen auff die particular tractation, von welcher Wir auff des Königs zu Groß-Britannien Lden Veranlassung bey jüngstem Col-

legial-tag zu Nürnberg Eröffnung gethan haben. So mögen Wir E. E. E. E. E. Lden hierauff nicht bergen, daß Wir zwar dazumahl, weil noch keine Hoffnung des Reichstags zu Beylegung diser schwehren und der Hoffnung zu beruhigung des Reichs zugelangen nicht wenig hinderlichen Sache die berührte Eröffnung gethan haben; Alß aber weder Ihre Kayſ. May. und Lden, noch des Königs von Hiſpanien Lden ſich darzu noch bis dato nicht reſolviert haben, des Churfürſten von Bayern Lden auch etwas vor ſich allein hierinn zu thun nicht vermögen und underdeſſen die gegenwertige gemeine Reichsverſammlung darzwiſchen gekommen iſt; So halten Wir dafür, weil diſe Sach eine Reichs-Sach iſt und Ihrer Natur, Art und Aigenſchafft, auch den Exempeln nach vor die Chur-Fürſten und Stände gehöret, dieſelbe werde nirgends beſſer, ſchleuniger, füglicher und mit wenigern difficultæten, als auff jetzigem Reichstag vor den ſamptlichen Chur-Fürſten und Ständen können gehandlet und gänzlich erörtert werden, zumahln auch unſers ermeſſens der Käyſerl. Lden und May. und dem Reich weit reputirlicher, auch den Reichsſatzungen und den Herkommen gemäſſer iſt, daß ſolche Sache, welche bloß und allein das Reich angehen, auf Reichstägen ventiliert und geſchlichtet, als frembden vermittelſt einiger tractaten under die Hände gegeben werden. Und erſuchen demnach E. E. E. E. E. Lden freundlichſt, Sie wöllen zu beruhigung des Reichs und Verhüetung mehrer Weitläuffigkeit bey Ihrer Kay. Lden und May. Ihre hochgültige gute officia dahin anwenden, daß diſe Sache nicht zu ungewiſſen tractaten außgeſtellt, ſondern noch wehrender gegenwertiger Reichsverſamblung mit zuziehung der ſamptlichen Chur-Fürſten und Stände in der Gütte beygelegt werden möge.

Sollte aber je alßdann bey Einem oder anderm Theyl ſich Schwürigkeit eraignen und der Bogen zu hoch geſpannt werden wollen oder auch das Werckh bey währendem Reichstag zu gänzlicher Richtigkeit nicht können gebracht, ſondern gewiſſen deputirten müſſen committiert werden, wollen Wir dennoch uff einen oder andern Fall durch dienliche remonſtrationen, zu Gemüethführung und Unterhandlung die Hindernuſſen zu heben und waß überig ſein möchte, zu ſchlichten, zu völliger Einrichtung desſelben unß gern und embſig bemühen: Und leben hingegen der ungezweifelten Zuverſicht, es werden E. E. E. E. E. Lden diſes und obiges alles ohnbeſchwerdt in gutter Obacht haben, damit zum wenigſtens der vorgegebene zweck innerlicher Rhue und Vertrawens erlangt und nicht an deſſen ſtatt mehr hochſchädliche diffidenz, wie lander mit einem und anderm, inſonderheit mit Ertheilung der immedietæt, welche der Statt Bremen wider vnſers Sohns Lden und deren Erz-Stiffts-Stände unſtrittige Rechte und Reichs-Herkommen widerfahren, geſchehen, verurſacht werden möge. So Wir ingleichem E. E. E. E. E. Lden guter Wohlmeinung nit verhalten mögen, denen Wir angenehme freundſchafft zuerweiſen jederzeit genaigt verbleiben. Datum Glückſtatt den 16. Nov. Anno 1640.

Num 71.

Digitized by Google

Num. 71.

Würtemberg. Comitial-Gesandter Memorial an Kay. Maj. wider der Ordensleut prætendierte Gerechtigkeit in puncto religionis & Jurisdictionis.

d. d. 6. Dec. / 25. Nov. 1640.

Allerdurchleuchtigſter ꝛc. Allergnädigſter Herr, Bey Ewer Kay. May. ſeindt hiebevor die Inhabere der in dem Herzogthum Würtemberg gelegenen und demſelben, wie mit unwiderſprechlichen ſchrifftlichen Documentis und darunder inſonderheit vilen Kayſer- König- und Erzherzoglichen Briefen und Sigillis, wa nöthig in continenti zu belegen und erweiſen, mit der hohen LandesObrigkeit und denen davon dependirenden Rechten noch lang vor Aenderung der Religion und von mehr dann 200. Jahren zugethon geweſener Clöſter allerunderthänigſt einkommen und auff ihre importunas, auch ſub- & obreptitias preces ſo vil erhalten, daß Ewer Kay. May. an den Durchleuchtigen hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Eberharden, Herzogen zu Würtemberg und Teckh ꝛc. Unſern gnädigen Fürſten und Herrn dero Kayſerl. Reſcript ergehen laſſen, daß Sie die denſelbigen in Ihrer angegebenen Poſſeſſion vel quaſi ſowohl in puncto Religionis, als Jurisdictionis geklagte zugefügte Einträg und Newerungen alſobalden wider ab- und einſtellen, Ihnen alles dasjenige, ſo denſelben ſampt und ſonders in einem und anderm erreſtirt, vereuſſert und abgenommen, ohne einigen Auffzug wieder reſtituiern und gutmachen, auch aller weiterer turbation und attentaten ſich gänzlich und allerdings enthalten und Dero habende Jura ſuperioritatis in petitorio außfindig machen ſolle. Nun ſein aber Ihro Fürſtl. Gn. Ihnen Inhabern beſagter Clöſter einiger erlangter rechtmäſſiger poſſeſſion weder in puncto Religionis extra muros clauſtrales, noch Jurisdictionis, quæ baſſæ modum excedat, niemahlen, auch noch nicht geſtändig geweſen, zumahlen der Prageriſche Neben-Receſs im Buchſtaben lauter vermag, daß das Landt Würtemberg, darzu und darunter, wie obgemelt, die Cloſter-Flecken und Vuterthonen auch gehören und einen guten theil des Landts conſtituirn bey dem Exercitio Augſpurgiſcher Confeſſion in dem Stande, wie es ſich den 12. Novembris ſt.n. anno 1627. in puncto Religionis befunden, ruhig verbleiben ſolle: Auch ratione ſuperioritatis territorialis Ihren Fürſtl. Gn. und deren Herzogthumb an Ihren althergebrachten Rechten durch die bewuſſte Kayſerliche Haupt-Reſolution de dato Regenſpurg den 9ten Decembris Anno 1636. weder in poſſeſſorio noch petitorio nichts entzogen, noch eben Ihro Fürſtl. Gn. zuclagen und an das petitorium verwieſen, ſondern einem Theil ſowohl als dem andern ſein Recht vorbehalten worden. Allermaſſen auch in dem Churfürſtl. Gutachten, darauff höchſtgedachte reſolution erfolget, der Clöſter Inhaber poſſeſſion vel quaſi allein auff das damahlen in den Clöſtern gehabtes Religions-Exercitium und den Empfang und Genieſſung der Gaiſtlichen Einkommen und Gefäll (daran Ihnen bißher

kein Eintrag beſchehen) reſtringiert, ſouſten aber nicht für rathſamb erachtet worden, Ihrer F.G. dero Jura indicta cauſa zubenennen, in welchem Verſtand auch Sie mehr höchſtberührte Kay. Reſolution acceptirt, Ihre Reverſales darüber außgeſtellt und Ihnen ſo wenig alß andere, deren Rhats Sie darüber gepflogen, einbilden können, daß eine ſo hochbeſchwerliche extenſion, wie die Cloſters Inhaber extra & ultra literam darauß inferiren wollen, darunter verborgen ligen oder geſucht werden ſolle. Welches alles ſampt noch viel mehrerm Ihre Fürſtl. Gn. da Sie zuvor und ehe vorhöchſtberhiert Ewer Kay. May. Reſcript auff Ihr der Clöſter Inhaber unbegründt ſuppliciren ergangen, gehört worden, nicht allein mit gnugſamer allerunterthänigſter Außführung zweifelsfrey alßgleich allergehorſambſt remonſtrirt, auch ſeithero, da nicht gleich auf inſinuation ſolchen Kay. Reſcripti Ewer Kay. May. allergnädigſt Ausſchreiben zu dem noch wehrenden allgemeinen Reichstag erfolgt, nicht unterlaſſen haben würden ein ſolches mit mehrerm allerunderthänigſt zu Werck zu ſetzen, wie auch ſouſten andere dero dabey habende Notturfften tam juris, quam facti gebürend in acht zu nemmen. Demnach aber, wie erſt allerunderthänigſt gemeldt, Ewer Kay. May. allergnädigſt Reichstags Ausſchreiben in das Mittel kommen, darinn Ewer Kay. May. den ſamptlichen Ständen dero zu Widerbringung Rhue und Friedens im dem Heyl. Röm. Reich, auch hinwegnehmung aller demſelben bißhero hinderlich geweſenen obſtaculorum allergnedigſt tragend höchſtrühmlichſtes Gemüth und glorwürdigſte Intention mit mehrerer allergnädigſter Ausführung allermiltiſt zuerkhennen gegeben und Ihre Fürſtl. Gn. deroſelben bey ſolchem Zuſtandt keine andere Gedanckhen machen, noch bey ſich faſſen können, Nachdem diſe Würtembergiſche Clöſter-Sach, als die Ihren Anfang und Fundament von der Execution des bewuſſten Edicti genommen, nicht ſowohl und allein Ihrer Fürſtl. Gn. und dero gantzen Hauſes, ſondern auch aller anderer viler Evangeliſcher Stände bekhandtlich Intereſſe und præjudicium concerniert, Es werden ſich bey ſolcher Reichsverſamblung ſolche Mittel und Weeg finden, dardurch auch diſer Sachen mit allgemeiner Berüwigung des Reichs ſo dann vermittelſt deren bißhero eyferig gepflogenen Deliberationen, auch nach verhoffender glückſeliger gemeinnützliger Erledigung des Erſten ſowohl in mehrerwehntes Außſchreiben, alß Ewer Kay. May. allergnädigſte Propoſition gebrachten Punctens ihre endtliche Abhelffung werde gegeben werden können, zumahlen bey Ew. Kay. May. in öffters hochbeſagt unſers gnädigen Fürſten und Herrn Nahmen wir hierunter nach Inhalt der allerunderthänigſten Beylag den $\frac{2. \text{ Sept.}}{24. \text{ Aug.}}$ allergehorſambſt einkommen, dabey auch biß dato allermiltiſt gelaſſen worden: Alß haben Ihre Fürſtl. Gn. auch auf eingeholten Rhat unterſchiedlicher Chur-Fürſten und Stände des Reichs billich nicht unzeittig bedenckhens gehabt Ewer Kay. May. hierunter weiter allerunterthänigſt zubemühen, ſondern vilmehr des Außgangs diſer Reichsverſamblung, jedoch cito præjudicium cauſa in diſem puncto allergehorſambſt und unterthänigſt erwarten wollen.

Nach-

Digitized by Google

Nachdeme Wir aber anjetzo mit betrübtem Gemüht vernemmen müſſen, daß bey Ewer Kay. May. eingangs ermeldte Juhabere Ihrer gewohnten unruhigen art und Weiſe nach abermaleu importune einzukhommen und villeicht allerhand widrige hochpræjudicirliche proceſſus wider hochbeſagt unſern gnädigen Fürſten und Herrn außzuwirckhen ſich euſſerſt bemühen ſollen, haben Wir keinen umbgang nemmen können noch ſollen, bey Ewer Kay. May. auß tragender hoher unterthäniger Sorgfalt für hochbeſagt unſern gnädigen Fürſten und Herrn Principaln allergehorſambſt einzukommen, Ewer Kay. May. allergehorſambſt pittend, die wollen alß ein gerechtiſter Kayſer durch diſer Leuth ungeſtimmes und ohnbegründtes nur zu mehrerer Verwirrung des vorhin zerrütteten Reichszuſtandts angeſehenes Anlangen ſich zu einiger hochbeſagt unſerm gnädigen Fürſten und Herrn widrigen procedur nicht bewegen noch vil weniger geſchehen laſſen, daß Ihre Fürſtl. Gn. hierunder ohngehört precipitirt und übereylt werden, Sondern die Sach ſo lang wie in dergleichen Fällen in dem Hayl. Römiſchen Reich bevorab in puncto Religionis, als ſolches die ReichsActa und Conſtitutiones klärlich ausweiſen, herkommen, in ſuſpenſo & integro verbliben und gelaſſen werde, biß vermittelſt des Allmächtigen gnädiger Hilff und Beyſtandts diſe Reichsverſamblung zu ihrem verhoffendtlich glücklichem Effect gebracht, Ewer Kay. May. noch biß dato zu gänzlicher Außwurzlung aller obſtaculorum pacis continuirlich tragende Sorgfalt erraicht, die in dem Kay. Außſchreiben, Propoſition und inſonderheit je ſithero vilen unterſchidlichen erthailten allergnädigſten Reſolutionen zu mehrmalen conteſtirte glorwürdigſte zur allgemeinen beſtändigen Fridenserraichung dirigirte Intention erlangt und alſo dardurch auch diſer Würtembergiſchen hochverdrießlichen ClosterSach ein erträglicher endtlicher Außſchlag gemacht und die allerſeits geſchöpfte beſſere Hoffnung nicht gleich in limine abgeſchnitten und damit zugleich der ſamptlichen dreyen ReichsRäth unterthänigſt gutachten de dato 29. Octobris jüngſthin vor der zeit alſo hoch præjudicirt werde.

Daran erweiſen Ew. Kay. May ein hochrhüemblichſte allergnädigſte Demonſtration erſtbeſagter Dero gefaſſten allergnädigſten Fridensbegirdt und umb Ewer Kay. May. ſolche hohe Kayſerl. Gnad mit allerunterthänigſten dienſten wider zubeſchulden und zuverdienen werden Ihre Fürſtl. Gn. und dero ganzes Hauß nimmermehr vergeſſen. Ewer Kay. May. zu dero beharrlichen Kayſerlichen Hulden und Gnaden Seine Fürſtl. Gn. und dero Fürſtl. Hauß zu ſampt unſern wenigen Perſonen allerunterthänigſt und gehorſambſt befehlendt, Signatum Regenſpurg den 6. Dec. / 25. Nov. Anno 1640.

Ewer Kay. May.

allerunterthänigſte gehorſamſte
Fürſtl. Würtemberg. zu gegenwerriger
Reichsverſamblung verordnete Räht
und abgeſandten.

Digitized by Google

Regi-

Register

der Beylagen, wo solche in der Materie angeführt worden.

Nro. 1. Unterthänigstes Anbringen des Schwäbischen Crayses Evangel. Stände bey dem Kayser wegen Einnahm der Klöster und Krieges-Bedrängungen. d. d. 18. Maji 1629. pag. 6.

2 Der Würtenberg. Landschafft Anbringen bey dem Kayser wegen Abwendung der Klöster-Execution. d. d. 29. Apr. und 18. Maji 1629. p. 6.

3 Kayserl. Resolution den Schwäb. A. C. Verwandten wegen der Kloster-Sache gegeben. d. d. 14. Aug. 1629. p. 11.

4 Replic der Schwäb. A. C. Verwandten Gesandten auf obige Kayserl. Resolution. d. d. 17. Aug. 1629. p. 12.

5 Kayserl. Schreiben an Herzog Ludwig Fridrichen mit Ueberschickung der resolutionen wegen der Kloster-Sachen. d. d. 23. Aug. 1629. p. 12.

6 Kayserl. Resolution auf obige Replic. d. d. 9. Oct. 1629. p. 15.

7 Beschwerungs-Schreiben Herzog Ludw. Fridrichs Vormunders an den Churf. von Bayern wegen der ungerechten Execution des Kayserl. Edicts. d. d. 3. Febr. 1630. p. 20.

8 Schreiben bemeldten Herzogs an den Kayser wegen anbefohlner Abtrettung des Klosters Denkendorff. d. d. 9. Febr. 1630. p. 22.

9 Ausschreiben Herzog Ludw. Fridrichs zu Würtenberg. wegen eines Jubel-Festes. d. d. 16. Jun. 1630. p. 25.

10 Ausschreiben Hz Eberhards an die Schirms Vögte über die Klöster, wie sie sich gegen den Catholischen Ordensleuten zu verhalten. d. d. 30. Jan. 1631. p. 34.

11 Befelch an die Schirms-Vögt, wie sie sich zu verhalten. d. d. 1. Mart. 1631. p. 38.

12 Abschied der Evangel. Schwäb Ständ wegen Vollziehung des Leipziger Schlusses. d. d. 16. Maji 1631. p. 39.

13 Schreiben Herzog Jul. Fridrichs an seinen Landhofmeister wegen angesonnener Niderlegung der Administration. d. d. 12. Sept. 1632 pag. 65.

Nro. 14 Desselben Schreiben an den Canzler Löffler wegen seiner Kriegsverrichtungen. d. d. 21. August. 1632. p. 70.

15 Memorial, was sich am Schwarzwald unter Hz Jul. Friderichs Administration begeben. 1632. p. 72.

16 Hz Julij Fridrichs Verantwort an die Vormunds-Räthe wegen Niderlegung der Vormundschafft. d. d. 12. Sept. 1632. p. 73.

17 Schreiben Herzogin Barbaren Sophien an Hz Julius Fridrichen um seine Resolution wegen Niderlegung der Vormundschafft. d. d. 13. Oct. 1632. p. 73.

18 Instruction Hz Jul Fridrichs für die zu dem Convent zu Ulm abgeordnete Räthe. d. d. 24. Febr. 1633. p. 77.

19 Landschafftliche Erklärung gegen der Herzogin Vormunderin wegen der in der Vormundschafft entstandenen Zwiste. d. d. 8. Mart. 1633. p. 78.

20 Capita fœderis Circulorum Imperii superiorum cum Coronis Galliæ & Sueciæ initi cum suis declarationibus. d. d. 5. Sept. 1633. p. 87.

21 Schreiben des Canzler Löfflers an den Schwed. Reichs Canzler Oxenstirn über den jämmerlichen Zustand des Herzogthums Würtenb. d. d. 30. Oct. 1633. p. 91.

22 Antwort des Oxenstirns auf dieses Schreiben. d. d. 16. Nov. 1633. p. 91.

23 Literæ credentiales Axelii Oxenstirnii ad Cardin. de Richelieu pro admittendis Legatis confœderatorum statuum & Coronæ Suec. d. d. 23. Sept. 1633. p. 92.

24 Propositions des Schwed. Reichs-Canzlers Oxenstirns den zu Frankfurt versammleten Evangel. Ständen. d. d. 28. Mart. 1634. p. 100.

25 Schreiben Thomæ Lansii an Hz Eberharden wegen Uebergab des Schlosses Tübingen

Digitized by Google

gen und des Herzogs Aussönung mit dem Kayſer. d. d. 17. Sept. 1634. pag. 113.
Nro. Schreiben des Reichs-Canzlers Oxenſtirn
26 an Hz. Eberharden wegen Beyſtands ihm wieder zu ſeinen Landen zu verhelfen. d. d. 17. Sept. 1634. p. 114.
27 Inſtruction der Evangel. Conföderation Geſandten, was ſie bey der Kron Frankreich zu verrichten. d. d. 13. Sept. 1634. p. 114.
28 Geheime Inſtruction des Oxenſtirns für den Canzler Löffler bey gedachter Cron. d. d. 15. Sept. 1634. p. 114.
29 Schreiben Herzog Eberhards an ſeine hinterlaſſene Räthe wegen ſeiner Entfernung. d. d. 10. Oct. 1634. p. 117
30 Einladungs-Schreiben des Schwediſch. Reichs-Canzlers an Herzog Eberharden zu dem Convent zu Worms in Perſon zu kommen. d. d. 27. Oct. 1634. p. 117.
31 Würtenb. Regiments-Verfaſſung unter der Oeſterreichiſchen Inhabung. p. 121.
32 Unterthäniges Bedenken des Landſchafftl. Ausſchuſſes wegen Herzog Eberhards reſtitution. d. d. 31. Dec. 1634. p. 123.
33 Deſſen ferneres Bedenken über die Pirnaiſche Fridenshandlungen. d. d. 21. Julij 1635. p. 131.
34 Propoſition der Würtenb. Geſandten gegen König Ferdinanden wegen des Herzogs Auffnahm in den Prager Friden. d. d. 3. Aug. 1635. p. 136.
35 Chur-Sächſiſches Fürbittſchreiben an den Kayſer für Herzog Eberharden wegen gedachter Aufnahm. d. d. 16. Nov. 1635. p. 143.
36 Zweytes Fürbitt-Schreiben deſſelben. d. d. 20. Febr. 1636. p. 144.
37 Vortrag der Würtemb. Geſandten bey Kay. May. wegen der Würtemb. reſtitution. d. d. 2. Jan. 1636. p. 144.
38 Erſte Kayſerl. reſolution wegen Herzog Eberhards reſtitution. d. d. 16. Maji 1636 p. 148.
39 Schreiben Herzog Eberhards an den König von Hungarn wegen ſeiner reſtitution. d. d. 23. Maji 1636. p. 149.
Nro. Schreiben des Reichs-Canzlers Oxenſtirn
40 an Herzog Eberharden wegen ſchlechten Beyſtands von den conföderierten und Schwediſcher Gewogenheit gegen ihme. d. d. 13. Maj. 1636. pag. 152.
41 Bericht von dem Zuſtand im Herzogthum Würtenberg im geiſt- und weltlichen. 1636. p. 152.
42 Chur-Sächſiſche Interceſſion gegen dem Kayſer für Herzog Eberharden. d. d. 8. Sept. 1636. p. 159.
43 Extract Churfürſtl. Gutachtens über den Amniſtie-Punct und reſtitution des Herzogthums Würtenb. d. d. 21. Nov. / 3. Dec. 1636. p. 164.
44 Bedenken D. Joh. Fridr. Schmiden zu Straßburg wegen Annehmung der Kayſ. Reſolution. d. d. 27. Nov. 1636. p. 164.
45 Gegen-Gründe der Würtenb. Geſandten auf das Churfürſtl. Gutachten. d. d. 6. Dec. 1636. p. 165.
46 Kayſerl. Beſchaid auf der Churfürſten Gutachten. d. d. 9. Dec. 1636. p. 165.
47 Kurze Ableinung etlicher Beſchuldigungen, welche Herzog Eberharden aufgebürdet worden. d. d. 14. Jan. 1637. p. 167.
48 Oxenſtirns Schreiben an Canzler Löfflern wegen des Herzogs reſtitution. d. d. 25. Febr. 1637. p. 169
49 Deſſelben ferneres Schreiben an ihn über das Churfürſtl. obige Gutachten. d. d. 11. Mart. 1637. p. 169.
50 Vortrag der Würtenb. Geſandten an den Kayſer wegen Milderung der Kayſ. Reſolution. d. d. 22. Mart. 1637. p. 171
51 Bericht des Würtenb. Conſiſtorii an Herzog Eberharden wegen ſchlechten Zuſtands des Theologiſchen Stipendii. d. d. 31. Mart. 1637. p. 173.
52 Anrede Prim Friderichs in Würtenb. an die Kay. May. wegen der Würtenberg. reſtitution. d. d. 28. Julij 1637. p. 180.
53 Kayſerl. Reſolution auf die Würtenberg. Annahm der Regenſpurger Reſolution. d. d. 9. Nov. 1637. p. 184.
54 Kayſ.

Nro Kayſ. anderwärtige Reſolution, wordurch
54 nunmehr dem Herzog die Reſtitution zugeſagt worden. d. d. 24. Nov. 1637. pag. 185
55 Accord des Hohen-Twieliſchen Commendanten Widerholds mit Herzog Bernharden von Weymar wegen Einraumung der Veſtung an den Evangel. Bund. d. d. 11. Nov. eod. p. 187.
56 Kayſerl. Reſolution, daß die Veſtung Aſperg für Hohen-Twiel haſften ſolle, d. d. 5. Maji 1638. p. 193.
57 Schreiben Herzog Eberhards an Kay. May. um Verſchonung ſeines Landes und inſonders der Stadt Stuttgard. d. d. 25. Junij 1638 p. 194.
58 Kayſerl. Befehl wegen Wiederherſtellung des exercitii der Evangel. Religion zu Stuttgard und Backnang. d. d. 3. Aug. 1638. p. 195
59 Kayſerl. Befehl an Statthalter und Regierung des Herzogth. Würtenb. wegen Verſchonung der Unterthanen. d. d. 7. Aug. eod. p. 195
60 Kayſerl. Befehl an Statthalter und Commiſſarien wegen ſchleuniger Reſtitution des Herzogthums Würtenb. d. d. 27. Aug. eod. p. 196
61 Ausſchreiben eines bey Reſtitution Herzog Eberhards zu Würtenb. zu halten befohlnen Landtages. d. d. 23. Sept. 1638. p. 200.
62 Vortrag Herzog Eberhards bey dem eröffneten Landtag. d. d. 17. Octobr. 1638 p. 200
63 Kayſerl. Ausſchreiben des zu Regenſpurg angeſetzten Reichstags. d. d. 24. Maii 1640 p. 221
Nro Memorial der Würtenb. Geſandten zu bevorſtehendem Reichstag wegen der von den eingewieſenen Ordensgeiſtlichen anmaſſender Unmittelbarkeit, Sitz und Stimme auf Reichstägen. d. d. 3. Sept. 1640 p. 231
65 Patent des Cloſters Inhabers zu Bebenhauſen an die Gemeinden ſeines Cloſter-Amts wegen der Jurium Epiſcopalium. d. d. 1. Aug. 1640 p. 232
66 Fürſtl. Befehl an Vogten zu Tübingen wegen der von dem Cloſters Inhaber zu Bebenhauſen anmaſſenden Landsfürſtl. Obrigkeit. d. d. 22. Aug. 1640. p. 232.
67 Handſchreiben Herzog Eberhards an Chur-Bayern wegen deſſen patriotiſchen Voti auf dem Reichstag. d. d. 12. Oct. 1640 p. 235
68 Memorial der Würtenb. Geſandten auf dem Reichstag an das Churfürſtl. Collegium wegen der von der Erzherzogin Claudia erleydenden Beſchwerden. d. d. 1. Oct. 1640 p. 238
69 Specification derjenigen Ort, welche Herzog Eberhard in Handen und mit 3. Regimentern belegt worden. d. d. 20 Nov. 1640 p. 240
70 Schreiben des Königs von Dänemark an das Churfürſtl. Collegium wegen der allgemeinen Amniſtie und Pfälz. reſtitution. d. d. 16. Nov. 1640. p. 246
71 Würtemb. Comit. Geſandter Memorial an die Kay. May. wider der Ordensleut prætendierte Gerechtigkeit in puncto religionis & Jurisdictionis. d. d. 6. Dec. / 25. Nov. 1640. p. 247

Zweytes Regiſter.

Abſtatt, Würtemb. Leben 209
Achalm, als eine Oeſterr. Pfandſchafft eingezogen 144. 202
» » die Cathol. Religion eingeführt 164
Accis will von der Landſchafft nicht verwilligt werden. 84. 95
Accis den Unterthanen ſehr verhaßt 201
» » wird mit groſſer Einſchränkung eingeführt 201
Adelberg, Cloſter, angefochten 4
» » von Kayſ. Völkern in Beſitz genommen 26
Adminiſtrators-Titul neu erfunden 66

Digitized by Google

Alsdorf wird dem Obr. von Holz geliehen 217
Alpirspach, Closter, von Catholischen in Besitz genommen 28
Altensteig in grossen Schaden gesetzt 192
Alternation der Fürstl. Häuser 233
Amnistie wird angerathen 126. 163. 164. 224. 225
Andreä (Joh. Valent.) beträchtlicher Verlust 112
Anhausen, Closter, wird angesprochen 4
" " hat allzeit die Evangel. Religions-Uebung 20
" " von Kayserl. Soldaten eingenommen 27
Asperg von den Schweden besetzt 108. 109
" " an die Kayserl. ohne Noth übergeben 128
" " hafftet dem Kayser für Hohen-Twiel 193. 196
" " durch Wetterschlag in die Asche gelegt 194
Ausschuss Landschafftlicher 47
" " dessen Speisung geschicht von Hof aus 71
" " wird wieder ersetzt 200
" " dessen Obligenheit 201

Backnang, Stifft, den Jesuiten gegeben 186
" " Religionssperrung aufgehoben 195
" " Stifft wird mißbraucht 210
Baden ungegründeter præcedenz-Stritt 232
Balingen dem Gr. Schlicken geschenkt 137
Barbara Sophia, Herzogin läßt als Vormunderin Befehl an die Canzley ergehen 78
" " stirbt zu Straßburg 149
Bayern als der ärgste Feind der Evangelischen angegeben 99
" " hindert die Aussönung Herz. Eberh. mit dem Kayser 136. 163
" " Churfürsten Begierde nach Heydenheim 154. 155
" " zieht grosse Summen Gelds aus Würtenb. 157. 215
" " berichtet das Churfürstliche Collegium unrecht 164
" " dessen Uebermacht gegen den Kayser 205
" " bedrängt die Reichs-Mit-Stände sehr. 242. seq.
Bebenhausen, Closter, wird angesprochen 5
" " von Catholischen eingenommen 27
" " Abts Händel mit Herzog Eberharden 214
" " wird mit Schimpf vom Reichstag abgewiesen 232
Besold (Christoph) Universitäts-Canzler zu Tübingen 149
" " dessen Schriften verführisch 153. 155
" " am Kayss. Hof als ein Verräther verachtet 158
" " dessen Verläumdungen wider Herzog Eberharden 161
Bibliotheck zu Tübingen 113
Blaubeuren, Stadt und Amt, von Oesterreich angesprochen 4. 179
" " Closter von Catholischen besetzt 28
" " ein neuer Abt erwählt 30
" " ist eine grosse Summe an Contributionen schuldig 30
Böblingen von Kayserl. ausgeplündert 192
Brandeburgischer præcedenz-Stritt wegen Pommern 232
Burkard (Vice-Kanzler) will aus Würtenb. Diensten gehen 173

Calw, Stadt, barbarisches Verfahren der Kayserlichen 112
" " wird von ihnen ausgeplündert 192
Canstadt hat das Kayss. Proviantamt im Quartier 197
" " harte Bedrückung 197
Canzley Verwandten Gülten steurfrey 18
" " Beschwerden Herzog Jul. Fridrichs über selbige 66
" " welche zu Stuttgard blieben 108
Catholische Stände tretten in Schwedisches Bündnus 58. 80
" " ärgerliche Grundsätze 58
" " Redlichkeit 83
Churfürsten, Catholischer, Fürsprach für den Herzog bey dem Kayser wegen der Clöster 30
" " Collegial-Tag zu Regenspurg 149. 159. 219
" " ihr Bedenken wegen der Würtenberg. restitution 161
" " dawider wird vergeblich protestiert 162
" " ungerechtes Verfahren 164. 171
" " dessen Bedenken von Bayern und Ordensleuten geschärfft. 165
" " Würtenb. Gegengründe dawider 165. 171
" " wird ein Blutbedenken genennt 168
Claudia, Erzherzogin hindert des Herzogs restitution 179

Claudia Erzherzogin macht Anſpruch an etliche Landesſtücke. pag. 202. 215
" " übet unerlaubte Gewaltthaten aus 228. 230. 237
" " bedrängt alle Nachbarn 241
Clöſter des Herzogthums ſtehen in Gefahr 4. 6. 19
" " Herzogs Vorſchläge dabey 13
conf. Execution der Clöſter.
" " von Kayſ. Soldaten eingenommen 27
" " können nicht vom Land getrennt werden 31
" " werden von den Ordensleuten verlaſſen 61. 62
" " von Evangeliſchen wieder beſetzt 84
" " von Mönchen wieder eingenommen 121
" " ſind nicht ſeculariſiert 148
Cloſters Inhaber bekommen Schutzbrief vom Kayſer 33
" " derſelben Uebermuth 48
vid. Ordensleut.
" " werden auf den Reichstag eingeladen 221
" " dagegen wird proteſtiert 223
" " erſcheinen vergeblich auf dem Reichstag. 231
Compoſitionstag zu Frankf. wegen Religionsſtritts vorgeſchlagen 34
" " wird von dem Herzog beſchickt 48
" " Geſchichte deſſelben 50. ſeqq.
" " von den Catholiſchen abgebrochen 53
Conſilium formatum vom Löffler angerathen 61
" " deſſen rares Sigill 61
" " deſſen Errichtung 80. 85
Conſiſtorium, deſſen Räthe 121
" " wird mit Jeſuiten beſetzt 121
Coſtanz, Biſchof, betreibt die Clöſter Execution 23
" " greifft in die Crayß-directorial-Rechte ein 41
" " ſteht in Gefahr gefangen zu werden 109
" " will das Hzthum reformieren 121
Crayßtag befördert des Herzogs reſtitution 198

Dänemark, Königs Fürbitte für Hz Eberh. 170
" " bringt auf die Amniſtie 219. 220. 235
Dorath, (Conrad) ein Jeſuit Adminiſtrator des Stiffts zu Stuttgard 186
Denkendorf, Cloſter, von aller geiſtl. Jurisdiction frey p. 21
" " dem Biſtum Coſtanz zur Tafel geſchenkt 23
" " von Kayſ. Völkern in Beſitz genommen 26
Dienſtverkauffungen dem Land ſehr gefährlich 2
Doctores, groſſe Anzahl beym Hofgericht ſchädlich 59
Dottingen, halb Dorf erkaufft 24

Eberhard, Herzog, ſchreibt als minderjärig Befehle aus 34
" " deſſen Reyſen und Heimkunfft 63
" " ſoll die Regierung antretten 63
" " übernimmt ſolche wirklich 78
" " erläßt die Unterthanen des Huldigung-Eydes 81
" " begibt ſich ſelbſt zu Feld 86. 90
" " reyßt zu dem Frankfurt. Convent 103
" " franzöſiſcher Gouverneur zu Philippsburg 116
" " Hoffnung zu ſeiner Ausſöhnung 117
" " gute Anſchläge zu Worms 118
" " will ſein Land nicht ſelbſt einnehmen 119
" " führt ſein Landvolk dem Gen. Horn zu 105. 106
" " wird Gouverneur zu Philippsburg 106
" " fliehet nach Straßburg 108
" " welches ſehr mißbilligt wird 110. 112
" " Oxenſtirns Hochachtung gegen ihm 124
" " reyßt zu dem Wormſer Convent 126
" " vom Pirnaiſchen Friden ausgeſchloſſen 132
" " Entſchuldigung des ihm aufgebürdeten Vergehens 134
" " ſucht bey Chur-Sachſen Beyſtand 135. 141. 148
" " vergebliche Unterhandlung bey dem König von Hungarn 136
" " ſucht vergeblichen Beyſtand bey Heſſen-Darmſtatt 141
" " von Sachſen ſchlecht vertheydigt 144
" " neue Vorwürfe ihm gemacht 145
" " einer guten Kayſerl. Reſolution vertröſtet. 145. 176
" " deren Gegentheil ihm eröffnet wird 146
" " in den Prager-Friden aufgenommen 147
" " hat viele Fürſtl. Perſonen zu unterhalten 148

Eberhard, Hz, dessen Beschwerden gegen dem König von Hungarn pag. 153
" " wartet ihm selbsten auf 154
" " Mangel an nöthigem Unterhalt 158. 177. 178. 205
" " Verläumdungen wider denselben 160. 176. 206
" " vermählt sich mit einer Wild- und Rheingrävin 161. 167
" " von der angerathenen Amnistie ausgeschlossen 163
" " dessen Vermählung wird nicht gebilligt 168
" " seine Verdienste von Schweden sehr erhoben 168
" " will die Kayserl. Resolution annehmen. 177. 179
" " welches Erz Hzin Claudia hintertreibt 179
" " ihm wird ein Prinz Joh. Frid. gebohren 181
" " dessen restitution wird sehr aufgehalten 182
" " protestiert gegen die Kayserl. resolution 186
" " reyßt selbst nach Wien 191
" " kommt durch Räuber in grosse Gefahr 191
" " wird zu Wien wohl aufgenommen 191
" " ihm wird der Unterhalt versprochen, aber nicht gehalten 193. 195
" " kommt wieder zu Straßburg an 194
" " kommt zu Stuttgard an 200
" " wird wieder in die Regierung eingesetzt 200
" " hohlt seine Gemahlin von Straßburg ab 204
" " will die Reichs-Lehen nicht empfangen 206
" " steckt in grossem Mangel bey seiner Regierung 208
" " Unterhalt auf die Stadt Stuttgard verwiesen 208
" " wendet sich an das Churfürstl. Collegium. 219
" " sucht besondere Vergliche zu vermeiden 246. 248
Ebingen, Stadt, dem Gr. Schlicken geschenkt 137
" " wunderliche Lufterscheinung 155
Enabeuren, Dorf, zum theil erkaufft 3
Eßlingen Unmenschlichkeit gegen Flüchtlinge 209
" " mißbraucht die habende Zollgerechtigkeit 208
Eva Maria, geb. Hzin zu Würt. aller Haabe beraubt 55
Evangelischer Lehre wird der Umsturz gedrohet pag. 15. 16
" " soll im Herzogth. Würtenb. ewig bleiben 20
" " bleibt auch bey dem Interim in Uebung 27. 29
" " Bundsarmee ist schwürig 114
Execution der Clöster sehr übereylet 2. 6. 8. 13. 19. 26
" " darzu verordnete Commissarien 6
" " Beschwerden des Herzogs dagegen 7. 8
" " Landschafftl. Vorschläge 9
" " von dem Kayserl. General Ossa vollzogen 27
" " wird von Geistl. Churfürsten nicht gebilligt 30
" " vom Kayserl. Hof aber doch beharrt 31
" " wird auf alle Kirchen, Geistliche Güter ꝛc. ausgedehnt 38
" " wird eingestellt 54

Feigheit, wie sie bestrafft worden 89
V. Feldbau muß hintangesetzt werden 79
Ferdinand II. stirbt 170
Ferdinand III., König, kommt nach Stuttgard 111. 117. 120
" " wird Röm. König 164
Feria, Kay. General, wird abgetrieben 90
Förste, vortrefliche in dem Herzogthum Würtenberg 74
Frankfurter Convent 96
" " Würtenb. Votum dabey 97
Frankreichs Bündnus mit den Evangel. 87
" " schützt die Catholische Ordensleut 92
Fräulen-Steur leydet eine Einschränkung 222
Fridenshandlungen zu Pirna siehe Prager-Friden. 117
" " zu Cölln 174. 233
" " zu Prag 212
Friderich Achilles, als Vormünder vorgeschlagen 33
" " will solche nicht annehmen 34
" " stirbt 54. 61
Friderich, Prinz von Würt. kommt zu Wien an 179
" " hält sich am Dänischen Hof auf 168. 179
" " genießt viele Ehre am Kayf. Hof 180
" " aber hat schlechte Hoffnung zur restitution 180

Digitized by Google

Friderich, Prinz von Würt. reyßt nach Hungarn pag. 185
" " Auffenthalt im Schloß zu Stuttgard erlaubt 185
" " hat Versuchung zur Cathol. Religion 186
" " von Kay. Commissarien das Quartier im Schloß versagt 189
" " leydet Mangel an Lebens-Mitteln 191
" " geht heimlich zur Weimarischen Armee 202
Fridland, Herzog, ein grosser Feind des Würtenb. Hauses 4. 23
" " dessen Betrüglichkeit 90
Frisæus (Joh. Georg) ein eifriger Pfarrer 247
Frucht-Vorrath wohl zu besorgen 201
Fürstenberg (Grav) ruckt mit einer Kayserl. Armee in Schwaben den Leipzigischen Bund zu trennen 40. seq.
" " hält den Verglich nicht 58
" " dessen Einfall thut grossen Schaden 71
Fürstenthümer vertheilen im Reich verbotten 157

Gallas bekommt das Commando in den obern Crayſen 58
Geheime Räthe, wer sie gewesen 2
Geistliche Güter, fremde zur Contribution gezogen 195
Geistlicher Vorbehalt soll nachgesehen werden 50
" " für einen unverglichenen Articul angegeben 53
Göppingen Amt von Oester. angesprochen 179
Gordon ein unverschämter Kayserl. Obrist 196
Grotius (Hugo) soll die Evangel. Union unterstützen 114
Gültlingen, Obrist. Lieut. schlechtes Verhalten 113

Handwerksleute Gewinnsuchtl soll nicht geduldet werden 228
Heidenheim an Bayern überlassen 142
" " die Cathol. Religion eingeführt 149. 152
Heilbronnischer Convent 79
Herbrechtingen, Closter, wird angesprochen 14
" " hat von der Reformation an beständig die Evangel. Lehre 20
" " von Kayserl. Soldaten eingenommen 27
" " Dorf abgebrannt 105
Herrenalb von Kayserl. Soldaten eingenommen pag. 27
Herrenberg, Amt, leydet schwere Quartier-Schäden 123
" " von den Feinden eingeäschert 129
" " Catholischer Propst daselbst 186
" " von Kayserl. ausgeplündert 192
Hessen aufgedrungener Præcedenz-Stritt 238
Hirsau, Closter, von Catholischen eingenommen 27
Hofgerichts Verbesserung gesucht 59
" " wieder in den Gang gebracht 244
Hohenberg Herrschafft eingenommen 71
Hohen-Twiel, Beschwerden über dessen Commendanten 70
" " dem Widerholden anvertraut 109
" " in die Neutralität gesetzt 127
" " und doch von den Kayserl. belagert 127. 150
" " Vizthumische Belagerung aufgehoben 151
" " Accord mit dem Herzog von Weymar 183. 187. 190
" " Oesterreich. Verlangen nach diser Vestung 184
" " wird durch Widerholden hintertrieben 187 189. 211
" " wird belagert 212. 238
Hohen-Zollern von Herzog Eberh. belagert 88. 100
" " erobert 101
" " von Kayserlichen durch List eingenommen 139
Holz, Obr. Lieut. wegen seiner Redlichkeit gerühmt 95
" " wird wohl belohnet 217
Horn, Schwed. General, beschützt das Herzogthum 90. 93
Hornberg, Vestung, beträchtlich 230
Hufingen, Städtlein, eingenommen 72
Huldigung von Hz Jul. Frid. in Closterämtern eingenommen 34
" " Cathol. Closters-Inhaber protestieren dagegen 37

Jäger-Atz gegen Bebenhausen behauptet 121
Jesuiten wollen ein Seminarium zu Stuttgard errichten 186
" " sind wachsam auf ihr Interesse 190

Digitized by Google

Jeſuiten mißbrauchen die Stiffter p. 220
Interim gibt den Ordensleuten kein Recht 20
Jubileum wegen übergebeuer A. C. gefeyert 24
Juden und Vorkäuffler ſchädliche Leute 227
Julius Fridrich, Herzog, wird Admin. und Vormunder 32. 36
, , nimmt die Huldigung bey den Cloſters-Unterthanen ein 34
, , will die Adminiſtration nicht annehmen 35
, , bezeugt groſſen Eyfer im Leipziger Bund 39
, , wird bey einem Einfall der Kayſerlichen vom Leipziger Bund verlaſſen 41
, , ſucht bey Bayern vergebliche Hülfe 41
, , ſetzt ſich dannoch zur Wehr 42
, , worzu er von der Landſchafft ermuntert wird 43
, , von den Räthen mißrathen 44
, , vergleicht ſich mit dem Graven von Fürſtenberg 45. 46
, , kündet die Vormundſchafft auf 46
, , verbirgt ſich und ſeine Familie zu Aſperg 47
, , vergleicht ſich wegen ſeines deputats 47
, , entzieht ſich der Regiments-Geſchäfften 54 73
, , ermahnt den Kayſer zur Herſtellung der Ruhe 54
, , vom Kön. in Schweden zum Beytritt eingeladen 56
, , ſucht die Schweden von dem Herzogthum zu entfernen 60
, , läßt ſich mit Schweden in Verbindung ein 61. 62
, , Anſtalten zu Vertheidigung des Lands 62
, , will ſich der Adminiſtration nicht entſchlagen 63. 72
, , wird von dem Reg. Raths-Collegio unterſtützt 67
, , verzögert ſolch Geſchäfft 68
, , widerſteht den Feinden mit Nachdruck 69. 70
, , ſtoßt zu des Gen. Horns Völkern 70
, , bringt die Bauren am Schwarzwald zur Aufruhr 71
, , Beſchwerden wider ihn 73
, , reyßt zum König in Schweden 74
, , wird von diſem mit Ländern beſchenkt 75
, , legt die Vormundſchafft nider 75
Julius Fridrich, Herz. behält ſich den Nahmen der Adminiſtration bevor pag. 77
, , zaudert die Regierung abzutretten 77
, , will eine eigene Herrſchafft haben 85
, , ſtirbt zu Straßburg 129
Julia Felicitas Prinzeſſin vermählt an Holſtein 221

Kaißheim, Abt, dringt ſich als Viſitator der Würtend. Clöſter auf 237
Kayſerl. Hofes Partheylichkeit gegen die Evangeliſche 4. 12
, , Befehle werden nicht befolgt 16
, , hält den Fürſtenberg. Accord nicht 58
, , Völker aus dem Hzthum abgeführt 60
, , harte Forderungen an Hz Eberharden 146 ſeq.
, , partheyiſches Verfahren 162
, , Ergebenheit gegen den Ordensleuten 171 237
, , befördert des Herzogs zerſtümmelte Reſtitution 195. 196. 198
Kircheim, eine Herzogl. Reſidenz 196
Kirchendiener wurden ſehr dünne gemacht 150
, , betrübter Zuſtand 244
Kirſchen-Krieg erbärmlicher 46
Klöſter. vid. Clöſter.
Knittlingen, Städtlein, von Kayſerlichen abgebrennt 69
Königsbronn, Cloſter, wird angeſprochen 5
, , von Catholiſchen in Beſitz genommen 28
Kriegsanſtalten ſchlecht gemacht 89. 94. 95
, , Strafe gegen den feigen 89

Landsherrliche Obrigkeit über die Klöſter behauptet 27. 31. 37. 48. 206
Landsordnungen nicht ohne Landſchafftl. Vorwiſſen zu ändern 18
Landſchafftl. Beſchwerden über die Dienſterkauffungen 2
, , deren beſchwerlicher Zuſtand 3
, , ſteht dem Herzog bey wegen des Relig. Edicts 6
, , Vorſchläge wider das Religions-Edict 10
, , nimmt viele Millionen Herrſchafftl. Schulden auf ſich 17

Landschafftl. Bedenken wegen gefährlicher Landes-Umstände pag. 35
» » rathet zur Verbindung mit Schweden 58
» » Beschwerden über schlechtbestellt Kriegswesen 94
» soll die Kriegsvölker erhalten 103
» » Hauß brennt ab 201
» » Consulenten bestellt 208
Landtag gehalten 4. 83. 102
» » bey des Herzogs Restitution 200
Lanfius Aufseher der Fürstl. Bibliotheck zu Tübingen 113
Lehensempfängnus wird dem Vormunder nachgesehen 16
Leipziger Bund von Hz Ludw. Fridrich veranlaßt 15
» » Canzler Löffler deßwegen nach Leipzig geschickt 33
» » wird von dem minderjährigen Herzog und der Landschafft bevollmächtigt 35
» » Bund kommt zum Schluß 38
» » solchen sucht der Kayser zu vernichten 39
» » Kayserl. Anstalten darzu 40
Leonberg mit harten Quartieren heimgesucht 198
Liechtenstern, Closter, mit einer Aebtissin versehen 214. 237
Liga (Cathol.) Untreu gegen den Evangel. 12
Löffler geht in Schwedische Dienste mit grossem Ansehen 61. 85
» » bekommt das Dorff Neidlingen zu Lehen 85
» » wird nach Frankreich geschickt 92. 114
» » begeht daselbst einen Fehler 118. 169
» » steht in grossem Vertrauen 109
» » ihm wird des Herzogs Unglück zugeschrieben 139
» » wird vom Kayser begnadigt 169
» » von Gr. Oxenstirn sehr hoch geachtet 169
» » stirbt zu Basel 194
Lorch, Closter, wird angesprochen 4
» » bleibt allzeit im Besitz der Evang. Religions-Uebung 20
» » von Kayf. Völkern eingenommen 25
Lothringen, Herzog, zieht mit seinen Völkern durch das Land 55
Ludw. Fridr. Herzog, übernimmt die Vormundschafft 1
Ludw. Fridr. Hz wird vom Kayser bestetigt p. 2
» » schätzt seiner Unterthanen Seligkeit hoch 8
» » sucht bey Chur-Sachsen Hülfe und thut Vorschläg zum Leipz. Bund 13. 19
» » bey dem Kayser wegen Ungehorsam verklagt 14
» » dessen gute Eigenschafften vom Kayser erkannt 16
» » Klagen über den Kayserl. Hof 19
» » sucht Hülf bey Bayern 20
» » stirbt zu Mömpelgard 32
» » seine Gemahlinen und Kinder 32
Ludwig Fridrich, Prinz geboren 202
Lufftserscheinung, wunderliche zu Ebingen 155

Maulbronn, Closter, wird angesprochen 5
» » von Kayserl. Soldaten besetzt 27
» » Amt leydet unsäglichen Schaden von Lothringen 55
» » Abt beträgt sich tyrannisch gegen seine Unterthanen 237
Mayntz (Churf.) schlägt wegen des Religionwesens einen Verglich vor 34
» » Fürbitte bey dem Kayser wegen Klöster-Execution 37
Mecklenburgischer unnöthiger Sessionsstritt 223
Meckmül dem Bischoff zu Wien geschenkt 137
» » wird von Würt. wieder eingenommen 209
» » vergeblicher Versuch solche wegzunehmen 214
Merklingen, Cathol. Religion einzuführen gesucht 216
Mömpelgard Franz. Schutz überlassen 87
Münchingen (Wernher von) Commendant zu Asperg 109
Murrhard, Closter, von Catholischen besetzt 28

Neidlingen (Dorf) dem Canzler Löffler zu Lehen gegeben 85
Neuffen, Vestung, in die Neutralität gesetzt 126
» » belagert und von Kayserl. erobert 140
» » von Erzherzogin Claudia angesprochen 203
» » Vestung Hz Eberharden eingeraumt 204
Neustatt, Graven von Trautmansdorf geschenkt 137

Nördlinger Schlacht ſetzt alles in Verwirrung pag. 106. 107
» » Würtenb. Verluſt dabey 107

Oberkirch, Pfandſchafft, darzu gibt die Landſchafft den Pfandſchilling 18
» » dem Stifft Straßburg heimgegeben 144. 159. 160
Oeconomie ſchlechte bey den beſten Regenten 4
Oeſterreichiſche Erbgerechtigkeit auf dem Herzogth. Würtenb. beſtetigt 188
Ordensleute dem Herzog ſehr hinderlich 156. 163. 171. 182. 236
» » träumen von einer Unmittelbarkeit 158. 247
» » hängen ſich an Frankreich 174
» » haben einen eigenen Geſchäfftsträger zu Wien 175
» » deren Niderträchtigkeit 206
» » halten einen Convent zu Eßlingen 216
» » Beſchwerden wider dieſelbe 216
» » deren Beſchwerden wider Hz Eberh. 218
» » ihr verthuneriſch Betragen 225
» » einer Tyranney beſchuldigt 237
» » erhalten Kayſerl. Mandaten wider Herzog Eberh. 257
Oſſa, Kayſ. Officier, nimmt die Würt. Clöſter ein 27
Oßwald Gr. Schlicken Arzt ehmals in Würt. Dienſten 195
» » wird zu Fridenshandlungen gebraucht 212
» » von Herzog Eberh. auch darum erſucht 213

Pfarrer im Adelberger Amt ausgejagt 26
» » ebenmäſſig im Herrenalber Amt 28
» » im Blaubeurer Amt 29
Pfullendorf von Würtenb. Völkern eingenommen 72
Pfullingen, Cloſter, von Catholiſchen beſetzt 27
» » von den Ordensleuten verlaſſen 62
Philippsburg will Frankreich beſetzen 92
» » von diſer Crone beſetzt 106. 116
» » von den Kayſerl. überrumpelt 124
Pirnauer Frid iſt verdächtig 122
» » Landſchafftliches Bedenken darüber 123. 130
» » Herzog Eberhard von demſelben ausgeſchloſſen 132
Pommern, Præcedenz-Stritt pag. 232
Prager-Fride, ſiehe Pirnauer Fride.
Prager-Vertrag iſt dem Religions-Edict zuwider 15

Quartier, Kayſerl. ſaugen das Land aus 1. 5. 12. 23. 59. 167. 198. 202. 204. 215. 221. 240. 242

Radolfszell von Würt. Völkern eingenommen 72
Räthe (Würtenb.) welche zu Stuttgard blieben 108
» » Oeſterreichiſche in Würtenb. 121
» » berauben den Herzog und ſeine Lande 181. 182
» » bekommen zuſpät einen Verweiß 195
» » derſelben Ungehorſam gegen Kayſ. Befehle 197. 198
Rau, Obriſten, ſchlechtes Commando 89
Reconciliati gravari wollen von der Amniſtie ausgeſchloſſen werden 234
» » ihnen werden beſondere Vergliche angeſonnen 246
Reich, teutſches, in groſſer Gefahr 19
Reichenau von Würt. Truppen eingenommen 72
Reichsarmee was ſie geweſen? 239
Reichstag wird ausgeſchrieben 221
» » Inſtruction der Geſandten dahin 223
» » groſſe Unordnung dabey 242
Religion, Evangeliſche in Würtenb. beſtetigt 133
Religions-Aenderung gebührt allein dem Landsfürſten 29. 37
Religions-Edict wird zu Rom gemacht und von dem Kayſer vollzogen 5
conf. Execution der Clöſter.
» » von den Schwäb. Evangel. Ständen angefochten 5
» » ſetzt das ganze Reich in Flammen 20. 21
» » kan von Catholiſchen nicht behauptet werden 53
Religions-Friden wird verkehrt 15
Reſtitution des Herzogs, ſ. auch Würtenberg.
» » anſtalten darzu 196
» » von den Kayſerl. Räthen verhindert 198

Reſtitution vom Kayſer ernſtlich befohlen p. 199
- - wird beſchleunigt 199
Roſenfeld, Amt dem Gr. Schlicken geſchenkt 137
Rothweil, Reichs-Stadt, eingenommen von Würt. Völkern 76
- - wird ſehr ausgeſogen 94
Rothweiliſchen Hofgerichts Zudringlichkeit 14

Sachſen (Chur) bewilligt Schweden eine Schadloßhaltung 106
- - vertheydigt Hz. Eberh. ſehr unbeſonnen 144. 160
- - Fürbitte für den Herzog widerhohlt 155
- - wird nachläſſig für ihn zu bitten 160. 166
- - leere Vertröſtungen 178
- - widerwertiges Verhalten 231
Sanct-Georgen, Cloſter, ſteht in Gefahr 8. 11
- - durch widrige Urthel dem Abt zu Villingen zugedacht 25
- - von Kayſerl. Völkern eingenommen 27
Schavelitzky ein guter Soldat 55
- - führt Schweden die beſte Leute zu 55
- - begleitet die Königin in Schweden nach Ulm 62
Schiltacher Amt von den Oeſterreichiſchen Völkern ſehr hart gehalten 230
Schlick, Grav, deſſen Sitz und Stimm auf Schwäb. Crayßtag 203
Schlöſſer, fürſtliche werden beraubet 144
Schmid, Rechtslehrer zu Straßburg Würtenb. Rath 163. 164
Schorndorf hat Kayſerl. Beſatzung 46
- - diſe bittet ſich der Herzog ab 54
- - von den Schweden beſetzt nach der Nördl. Schlacht 108
- - an die Kayſerliche übergeben 122
- - ein Kleinod des Herzogthums 209
Schramberg, Herrſchafft, eingenommen 86
Schulden, darzu ſoll niemand rathen 18
Schulmeiſter und Schultheiſſen geben böſes Beyſpiel 26
Schweden (König) Sieg bey Leipzig 54
- - nähert ſich den Würtenb. Landen 54
- - deſſen Siege bey der Landſch. würkſam 57
- - kommt bey Lützen um das Leben 77
- - Bund der Obern Crayſe mit diſer Krone 79. 81
Schweden ſchlechte Kriegszucht und Ausſchweiffungen pag. 80. 90. 93
- - verſchenkt reichsſtändige und adeliche Güter 91
- - Schadloßhaltung verwilligt 106
- - Kron erhebt die Würtenb. Verdienſte 168
Schwediſcher Trank, was es ſey? 91
Schweitz, eine Zuflucht der Würtenb. Unterthanen 150
Seyſen, Dorf, Beſtändigkeit in ihrer Lehre 29
Speyer, Aufenthalt der Würtenb. flüchtigen Räthe 115
- - von den Kayſerlichen überfallen 125
Staufen, wird als ein Oeſterr. Pfandſchafft eingezogen 144
- - die Cathol. Religion daſelbſt eingeführt 164
Stipendium Theol. ſchlechtes Schickſal 62. 173. 222. 244. 245
Strasberg von Hz. Jul. Frid. eingenommen 68
Stuttgard, Anzahl der Einwohner 57
- - wird von Kayſerlichen ſehr bedrängt 117
- - Stadt und Amts überſtarke Contribution 145. 172
- - Jeſuiten wollen ein Seminarium hier aufrichten 186
- - wer der Propſt und Adminiſtrator des Stiffts geweſen 186
- - Stadt von den Schweden eingenommen 192
- - wird darüber ſehr hart beſtrafft 192
- - von Hz. Fridrichen erhält ſie Beyſtand 193
- - Religions-Sperrung wieder eröffnet 195
- - ſchafft dem Herzog wochentlichen Unterhalt 208
- - Cathol. Religions-Uebung beharrt 206
- - Stiffts-Kirche wird ſehr mißbraucht 220
Sulz (Grav von) plündert das Schloß zu Stuttg. 186
- - erhält Befehl das Land abzutretten 187. 199
- - von Gr. Trautmansdorf unterſtützt 199
Synodus wird unter Oeſterr. Regierung gehalten 173

Trautmansdorf, Graven, Habſucht 154. 159
- - hindert des Herzogs Reſtitution 185. 182. 236.

Trautmansdorf, Gr. führt Sitz und Stimm auf Schwäb. Craißtag pag. 203
-- studiert zu Tübingen 204
Tübingen hohe Schul soll visitiert werden 102
-- Religions-Neuerungen bey derselben 149
-- schlechter Zustand 197
-- wendet sich an das Churf. Collegium 219 220
Tübingen, Schloß und Stadt von Kayserlichen eingenommen 113
-- wird gute Ordre daselbst gehalten 117. 112
-- Bayern grosse Summen Gelds gegeben 157
-- Stifft von Jesuiten sehr mißbraucht 220
Tuttlingen, Amt, Gr. Schlicken geschenkt 137

Varnbüler (Joh. Conrad) geht in Schwedische Dienste 85
-- ist dem Kayserl. Hof verhaßt 154
Vayhingen, Amt, unglaublicher Contribution-Schaden 145
-- wird ausgeplündert 192
Vestungen von den Weimarischen besetzt 108
Villingen, Stadt, deren Feindseligkeiten 76
-- wird belagert 86. 103
-- Würtenb. Völker daselbst übel behandelt 88
-- thut mit Einfällen grossen Schaden 94. 115
-- Belagerung wird aufgehoben 113
Universität zum Steur-Beytrag gezogen 18
Vorrathsfrüchten, wie viel im Land seyn sollen 3. 201
-- wird sehr aufgeraumt 57
Uracher Vorst den Bauren verpachtet 66
Urach (Stadt) den Kayserlichen übergeben und geplündert 122
-- Vestung von ihnen eingenommen 128
-- von Kayserlichen ausgeplündert 192
-- in Sequester genommen und wieder losgesprochen 203
-- von Oesterreich angesprochen 215
Ursula, Herzogin, von den Croaten sehr mißhandelt 110

Waiblingen, Stadt, von Kayserlichen sehr mißhandelt 111
-- ein Kleinod des Herzogth. Würtenb. 209
Weil, Reichs Stadt, Religions Unruhen p. 82
Weiltingen von Bayern ausgeplündert 55
Weimar, Herzog Bernhard, stirbt 211
Weimarische Armee thut grossen Schaden 90
-- steht in betrübten Umständen 104
-- flichet nach der Nördlinger Schlacht durch Würtenb. 108
Weinhandel dem Herzogthum Würt. entzogen 209
Weinsperger Amt wird sehr verderbt 116
-- dem Gr. von Trautmansdorf geschenkt 137
Widerhold will Hohen-Twiel nicht dem Kayser abtretten 190
Winnenden, Stadt, ausgeplündert 191
Wormser Convent der Bundsverwandten 117. 125
Würtenberg, Herzogthum, leydet sehr bey dem Fürstenbergischen Einfall 47
-- Unterthanen wollen entwaffnet werden 54
-- werden wegen schlechter Anstalten schwürig 56
-- muß die Kayserl. und Schwed. Armee erhalten 81
-- durch übelgesinnte geplagt 93. 173. 194
-- starke Beyträge zur Evangel. Armee 93. 99. 103. 104
-- Klage über dessen Truppenausschweifungen 103
-- steht in grosser Gefahr 104. 107. 180
-- Oesterreich. Regierung 120
-- von den Kayserlichen eingenommen und verheert 110
-- betrübte Schilderung desselben 150. 152. 157. 192. 226
-- Restitution betrieben 157. 170. 175
-- Kayserl. Resolution darüber 165. 184
-- grosser Verlust an Einwohnern 174
-- Gefahr wegen der Religion 194
-- leydet einen Schaden von 100. Millionen 226.

Zollern Feindseligkeit gegen Würtenb. 101
-- wird von Würtenb. eingenommen 101
Zürch, lobwürdiges Mitleyden gegen Vertriebene 150

Druckfehler.

Pag. 34. lin. 4. muß es heiſſen: Weil weder Herzog Julius Friderich

p. 37. §. 21. lin. 6. muß es heiſſen: Johann von Kapf die Huldigung zu Lorch einnehmen ꝛc.

p. 85. lin. antepen. faſſen, liß faſſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Claudia Erzherzogin macht Anspruch an etliche Landesstücke. pag. 202. 215
" " übet unerlaubte Gewaltthaten aus 228. 230. 237
" " bedrängt alle Nachbarn 241
Clöster des Herzogthums stehen in Gefahr 4. 6. 19
" " Herzogs Vorschläge dabey 13
conf. Execution der Clöster.
" " von Kayf. Soldaten eingenommen 27
" " können nicht vom Land getrennt werden 31
" " werden von den Ordensleuten verlassen 61. 62
" " von Evangelischen wieder besetzt 84
" " von Mönchen wieder eingenommen 121
" " sind nicht secularisiert 148
Closters Inhaber bekommen Schutzbrief vom Kayser 33
" " derselben Uebermuth 48
vid. Ordensleut.
" " werden auf den Reichstag eingeladen 221
" " dagegen wird protestiert 223
" " erscheinen vergeblich auf dem Reichstag. 231
Compositionstag zu Frankf. wegen Religionsstritts vorgeschlagen 34
" " wird von dem Herzog beschickt 48
" " Geschichte desselben 50. seqq.
" " von den Catholischen abgebrochen 53
Consilium formatum vom Löffler angerathen 61
" " dessen rares Sigill 61
" " dessen Errichtung 80. 85
Consistorium, dessen Räthe 121
" " wird mit Jesuiten besetzt 121
Costanz, Bischof, betreibt die Clöster Execution 23
" " greifft in die Crayß-directorial-Rechte ein 41
" " steht in Gefahr gefangen zu werden 109
" " will das Hzthum reformieren 121
Crayßtag befördert des Herzogs restitution 198

Dänemark, Königs Fürbitte für Hz Eberh. 170
" " bringt auf die Amnistie 219. 220. 235
Dorath, (Conrad) ein Jesuit Administrator des Stiffts zu Stuttgard 186
Denkendorf, Closter, von aller geistl. diction frey
" " dem Bistum Costanz zur Tafel geschen
" " von Kayf. Völkern in Besitz genomm
Dienstverkauffungen dem Land sehr gefä
Doctores, grosse Anzahl beym Hofgericht lich
Dottingen, halb Dorf erkaufft

Eberhard, Herzog, schreibt als minde Befehle aus
" " dessen Reysen und Heimkunfft
" " soll die Regierung antretten
" " übernimmt solche wirklich
" " erläßt die Unterthanen des Huldi Eydes
" " begibt sich selbst zu Feld
" " reyßt zu dem Frankfurt. Convent
" " französischer Gouverneur zu Phil burg
" " Hoffnung zu seiner Aussöhnung
" " gute Anschläge zu Worms
" " will sein Land nicht selbst einnehmen
" " führt sein Landvolk dem Gen. Horn zu
" " wird Gouverneur zu Philippsburg
" " fliehet nach Straßburg
" " welches sehr mißbilligt wird 110.
" " Oxenstirns Hochachtung gegen ihm
" " reyßt zu dem Wormser Convent
" " vom Pirnaischen Friden ausgeschlosser
" " Entschuldigung des ihm aufgebürdeten gehens
" " sucht bey Chur-Sachsen Beystand 135.
" " vergebliche Unterhandlung bey dem K von Hungarn
" " sucht vergeblichen Beystand bey He Darmstatt
" " von Sachsen schlecht vertheydigt
" " neue Vorwürfe ihm gemacht
" " einer guten Kayserl. Resolution vertr 145.
" " deren Gegentheil ihm eröffnet wird
" " in den Prager-Friden aufgenommen
" " hat viele Fürstl. Personen zu unterha